N12<509765219 021

UB Tübingen

Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Zweiundachtzigster Jahrgang 1929.

Theologisch-praktische
Quartalschrift.

Herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diözesan-Lehranstalt
in Linz a. d. D.

Verantwortliche Redakteure:

Dr Leopold Kopler
Professor der speziellen Dogmatik

und

Dr Wenzel Grosam
Professor der Pastoraltheologie und Regens des Priesterseminars

Linz a. d. Donau, Österreich, 1929.

Verlag, Redaktion, Administration und Expedition Linz, Stifterstr. 7.

UNIV. BIBL. TUBINGEN

Gd 584

Alphabetisches Sachregister

des

82. Jahrganges (1929) der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

I. Abhandlungen.

Benedikt Hl. — Erziehungsziel in der Regel des hl. Benedikt. P. B. Danzer O. S. B. . . . . 479—487
Catechismus Romanus — Das Religionsbuch der Kirche. M. Gatterer S. J. . . . . 53—63
Elias — Sendung und Geschicke des Propheten. O. Cohausz S. J. 433—449
Exerzitien — Die Magdeburger Tagung für E.-Organisation. Dr E. Dubowy . . . . . 467—479
Freidenkerbewegung — Achtung auf die Freidenker! P. Zyrill Fischer O. F. M. . . . . 724—738
Fürsorgeerziehung in den Klöstern der Töchter vom hl. Kreuz. F. Calles . . . . . 287—298
Geistliche Wirtschaftsorganisationen, kanonische Stellung. Dr J. Haring . . . . . 743—747
Herz-Jesu-Kult — Entstehung, Bestätigung, Gegenstand. P. J. Hector O. M. I. . . . . 94—108
Jonas, der Mann der Krisen. O. Cohausz S. J. . . . . 225—237
Jugendgerichtsgesetz, Das österreichische, in seiner Bedeutung für die Seelsorge. Dr O. Meister . . . . . 487—497
Kant und die neuere deutsche Philosophie. V. Cathrein S. J. 42—53, 278—287
„Kinderfreunde" — Unsere Abwehr gegen die „Kinderfreunde". P. Z. Fischer O. F. M. . . . . 64—81
Klerus und Politik. Dr L. Kopler 15—29; 237—255; 449—467; 651—673
Lateinstudium — Klerus und Lateinstudium. P. Dr Cl. Henze C. Ss. R. . . . . 81—94
Missionierung von Wien 1928. P. A. Bogsrucker S. J. . . . . 305—327
Mystik — Zweck und Wahl mystischer Lesung. P. M. Kurz O. Cist. . . . . 108—114
Ordensrecht — Vorrechte und Privilegien der Ordensleute gemäß can. 613, § 1, Cod. jur. can. J. Pejska C. Ss. R. . . . . 298—304
Papstjubiläum — Evviva Pio XI! O. Cohausz S. J. . . . . 641—650
Rassenhygiene. J. Knor . . . . . 497—510
Ruville über die Wiedervereinigung der christlichen Bekenntnisse. Dr G. Reinhold . . . . . 511—516
Schwangerschaftsunterbrechung und Kindestötung. P. N. Brühl C. Ss. R. . . . . 739—743
Seelsorge — Güte und Milde in der Seelsorge. O. Keßler . . 516—529
Seelsorge — Sorge um die Auslese. O. Cohausz S. J. . . . . 1—15
Sozialprobleme — Eigentum und soziale Pflichten. A. Schmitt S. J. . . . . 255—265

Sozialprobleme — Soziale Krise und Reformtheorien. A. Vermeersch S. J. . . . . 687—724
Sozialprobleme — Überfluß und Almosen. V. Cathrein S. J. . 674—687
Theologisches Lehramt — Speculum professoris theologici. Dr J. Haring . . . . . 30—42; 265—277

II. Pastoral-Fälle.

Alfons Hl., Autorität in Moralfragen. P. J. B. Raus C. Ss. R. 136—144
Aussetzungsmessen. P. Dr Cl. Henze C. Ss. R. . . . . 529—531
Beerdigung eines Religiosen. P. Dr H. Jone O. M. Cap. . . . 127—130
Begräbnis, kirchliches — einer Protestantin vor ihrem Übertritt. Dr A. Schrattenholzer . . . . . 772—774
Beichtschwindler und Beichtgeheimnis. F. Böhm . . . . . 334—338
Beichtvater ohne Jurisdiktion. Dr W. Grosam . . . . . 120—124
Beicht, Vollständigkeit. Dr W. Grosam . . . . . 124—126
Blutsverwandtschaft 3/1 Grades. P. G. Oesterle O. S. B.. . . 752—755
Delegatio implicita vel praesumpta. Dr J. Haring . . . . . 548—549
Deutsches Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung. Dr P. H. Jone O. M. Cap. . . . . 549—555
Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft. P. G. Oesterle O. S. B. . . . . 343—346
Eheassistenz durch einen delegierten Priester. P. Dr H. Jone O. M. Cap. . . . . 545—548
Ehedispens für einen Diakon in Todesgefahr. P. G. Oesterle O. S. B. . . . . 544—545
Ehe eines zum Islam abgefallenen Katholiken. P. G. Oesterle O. S. B. . . . . 540—544
Ehe mit einem konfessionslosen Freidenker. P. G. Oesterle O. S. B. . . . . 338—342
Error communis und Absolution von Reservaten. P. Dr H. Jone O. M. Cap. . . . . 558—560
Exkommunikation und Sakramentenempfang bei Gegenklage auf Ehescheidung. P. Dr J. Glaser C. Ss. R. . . . . 555—558
Leichenverbrennung — Einsegnung, Einäscherung und Trauerparte. Dr A. Schrattenholzer . . . . . 769—772
Meßintentionen, Persolvierung. P. A. Schmitt S. J. . . . . 747—752
Mischehen, Die Pflicht katholischer Kindererziehung. P. Dr H. Jone O. M. Cap. . . . . 346—353
Mischehen, Kautionen und der akatholische Eheteil. P. Dr H. Jone O. M. Cap. . . . . 131—133
Mischehen, Protestantische Kindererziehung und Sakramentenempfang. P. Dr H. Jone O. M. Cap. . . . . 760—766
Mitgift einer Ordensschwester, Herausgabe. P. Dr H. Jone O. M. Cap. . . . . 133—136
Nottaufe. P. Dr H. Jone O. M. Cap. . . . . 354—358
Notwehr? P. A. Schmitt S. J.. . . . . 114—120
Restitutionspflicht im Konkurs und Ausgleich. Dr O. Meister 766—769
Sakramentenspendung an sterbende Akatholiken. Dr Prümmer O. P. . . . . 327—334
Taufe eines bewußtlosen Erwachsenen. Dr W. Grosam . . . 531—536
Taufe von Kindern aus protestantisch geschlossenen Mischehen. Dr P. H. Jone O. M. Cap . . . . . 536—540
Trauung durch einen inaudito parocho bestellten Hilfspriester. Dr J. Haring . . . . . 126—127
Übertritt zum Protestantismus. P. Dr H. Jone O. M. Cap. . 755—760

III. Mitteilungen.

Ablaß in der Sterbestunde (Danzer) . . . . . 788 f.
Arbeitermessen an Feiertagen (Schrattenholzer) . . . . . 783 ff.
Beichtväter in Ordensjuvenaten (Glaser) . . . . . 148 ff.
Binations-Stipendium (Grosam) . . . . . 566 ff. 774 ff.
Catholica non leguntur (Clemens) . . . . . 364 ff.
Credo beim Hochamt (Ailinger) 160
Eheassistenz, passive (Haring) . . . . . 358 f.
Eheprozeß — Geschichte eines Eheprozesses (Haring) 788
Eheprozeß — Klagerecht (Haring) . . . . . 560 ff.
Eheschließungsform — Verpflichtung für Kinder aus Mischehen (Jone) . . . . . 780 ff.
Fastengebot, Beobachtung auf Reisen (Haring) 363
Fastengebot, Dispens (Acken) . . . . . 153 ff.
Feuerbestattungsverein „Die Flamme", ein Prozeß (Haring) . . 363 f.
Frühkommuniontagung in Biblis (Spahn) . . . . . 146 f.
Glockenzeichen zum „Domine, non sum dignus" (Grosam) . . 777 ff.
Karfreitags-Liturgie (Ziegler) . . . . . 156 ff.
Karsamstag (Parochus) . . . . . 159 f.
Kinder Konfessionsloser in Österreich (Haring) . . . . . 145 f.
Kirchenblätter, Äußerung des Bischofs von Verdun (Bers) . . . 147 f.
Klausurerleichterungen (Haring) . . . . . 361 f.
Klausurvollmachten, wünschenswerte (Haring) . . . . . 362 f.
Koreanische Anklänge an die Bibel (Fruhstorfer) . . . . . 370 ff.
Kreuzverehrung (Danzer) . . . . . 570 ff.
Letzte Ölung und Generalabsolution an mehrere Kranke zugleich in Spitälern (Grosam) . . . . . 568 ff.
Letztes Evangelium von einem kommemorierten Fest (Buchwald) 574 ff.
Mischehe — Berliner Eheglück in der Statistik (Acken) . . . . 786 ff.
Ordensrecht — Gründung einer neuen Kongregation (Haring) . 359 ff.
Päpstliche Auszeichnung für einen schwarzen Lehrer (Danzer) . 372 ff.
Päpstliche Geheimkämmerer, geborene (Haring) 790
Priesterspätberufe, Klemens-Hofbauer-Hilfswerk 577
Profeßtriennium, Berechnung (Haring) 563
Regularseelsorger und Aufsichtsrecht des Dechants (Haring) . . 563 ff.
Religionsethnologische Woche (Massarette) . . . . . 579 f.
Sonntagsmesse, ein weitverbreiteter Irrtum (Mönnichs) . . . . 572 f.
St. Louis U. S. A., Diözesangeschichte (Hoefliger) . . . . . 789 f.
Symbole der kirchlichen Kunst, Sinnwidrigkeiten (Fattinger) . . 369 f.
Trinkerheilstätte in Meitingen . . . . . 160 f.
Vereinsleben, Erziehungsarbeit (Niklas) . . . . . 785 f.
Wiener Volksmission 1928 (Bogsrucker) 145
Wunderberichte in kathol. Blättern und Kalendern (Bers) . . . 367 ff.

IV. Referate.

Ablässe, Bewilligungen und Entscheidungen (Pet.Al.Steinen S.J.) 164—165; 377—382; 582—584; 792—794
Erlässe des Apostolischen Stuhles (Dr W. Grosam) 161—164; 374—377; 580—582; 790—792
Kirchliche Zeitläufe (Dr Jos. Massarette) 175—185; 392—413; 594—610; 805—823
Missionen — Bericht über die Erfolge (Peter Kitlitzko) 165—175; 382—391; 584—593; 794—804
Palästina — Jahresrundschau 1928 (P. Fr. Dunkel C. M.) . . 185—196

V. Literatur.

A) Literarischer Anzeiger.

Eingesandte Werke und Schriften 196—202; 413—419; 610—617; 823—830
Zeitschriften . . . . . 618—622
Kalender 202; 830

B) Neue Werke.

Achermann, Sonntagschristenlehren (Adamer) 635
Annuaire pontifical catholique 1929 (Massarette) 842
Ars sacra. Schweizerisches Jahrbuch (Staud) 219
Baur, Der hl. Johannes Chrysostomus und seine Zeit. 1. B. (Bonell) 631 f.
Baur, Die fünf Wunden der modernen Ehe und Familie (Schmitt) 847
Bentele, Von Ostern bis Pfingsten (Kieffer) 214
Bergmann, Das heilige Meßopfer (Mayer) 217
Bernoville-Lorenz, Die hl. Theresia vom Kinde Jesu (Schweter) 632
Biallas, Konfuzius und sein Kult (Anwander) . . . . . 626 f.
Bierbaum, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht (Haring) 836
Bihlmeyer, Meß- und Vesperbuch (Fattinger) 428
Böser, Liturgische Kanzelvorträge (Panfoeder) 847
Burger, Jugendkanzel (Mayer) 635
Burger, Katechesen für die Oberstufe I. B. (Bayr) . . . . . 844 f.
Cohausz, Die Frömmigkeit Jesu Christi (Rechberger) 639
Combès, La doctrine politique de S. Augustin (Burg) 205
Coppenrath, Der Broschüren-Verkaufsstand in der Kirche (Ohnmacht) . . . . . 842 f.
Deininger, Johannes Sinnich. Der Kampf der Löwener Universität gegen den Laxismus (Schrattenholzer) 630
Deubig, Hilfsbuch zum Einheitskatechismus III. (Bayr) . . . . 217 f.
Dirks, Zu Jesu Füßen (Kahr) 640
Drexel, Ursprung der Sprache (Wunderle) 626
Dubowy, Der leidende Heiland (Adamer) 211
Engel, An heiligen Wassern (Heller) 212
Engel, Isaias II. A. T. Predigten (Parzer) . . . . . 214 f.
Ernst, Die Zeit der ersten heiligen Kommunion (Schrattenholzer) 840
Euchologium sacerdotale (Pfingstner) 845
Feuerstein, Das Marienleben (Baylaender) 428
Fruntke, Ausblicke nach Golgatha (Herr) 213
Gatterer, Im Glaubenslicht (Tóth) 218
Gehler, Theoretische Psychologie (Hochaschböck) 831
Gerster, Skizzen zu geistlichen Schulen für die Laienbrüder (Schellauf) 209
Gierens, Ehre, Duell und Mensur (Prümmer) . . . . . 419 f.
Gmelch, Passionsbilder im Lichte der Gegenwart (Adamer) . . 210
Gottlob, Der abendländische Chorepiskopat (Haring) 836
Gratry-Scheller, Weisheit des Glaubens (Vordermayr) . . . . . 215 f.
Gründer, Handbuch zum deutschen Einheitskatechismus II. (Mayer) 216
Handloß, Des Priesters Höflichkeit (Spiesberger) 640
Harrasser, Deklamationsbuch für Marianische Kongregationen (Steinmayr) 848
Hasenfuß, Die Grundlagen der Religion bei Kant (Straubinger) 624 f.
Haßl, Unser Heiliger Vater Papst Pius XI. (Baur) 843
Heider, Jesus Christus und die Menschenseele. N. T. Predigten (Heller) 215
Herget, Was ist die Seele? (Espenberger) 204

Hertling, Priesterliche Umgangsformen (Spiesberger) 640
Hildebrand, Reinheit und Jungfräulichkeit (Schilgen) 218
Huonder, Zu Füßen des Meisters. III. B. (Schrattenholzer) . . 639 f.
Ibscher, Die heilige Geschichte des N. T. (Mayer) 216
Jansen, Die Religionsphilosophie Kants (Wunderle) . . . . . 830 f.
Johannesbund (Leutesdorf), Die gemischten Ehen (Haring) . . 635 f.
Juhász, Die Stifte der Tschanader Diözese im Mittelalter (Tomek) 839 f.
Kaibach, Das Gemeinwohl und seine ethische Bedeutung (Schrattenholzer) . . . . . 628 ff.
Kiefer, Konnersreuth im Lichte des Schrifttums und der Wirklichkeit (Steinmayr) 633
Klug H., Am Opferaltar Christi (Bogsrucker) 840
Klug J., Der Helfer Gott (Schrattenholzer) 639
Knecht, Handbuch des kath. Eherechtes (Haring) 420
Köstler, Wörterbuch zum Cod. jur. can. (Haring) 627
Lama, Konnersreuther Chronik 1928 (Obernhumer) 842
Langer, Jakob. A. T. Predigten (Parzer) . . . . . 214 f.
Lanzenauer, Die Grundlagen der religiösen Erfahrung bei Karl Barth (Straubinger) . . . . . 624 f.
Laurentii a Brundisio, S. Opera omnia. V. I. (P. Constantius) . 205 f.
Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechtes, 5. Lief. (Haring) 420 f.
Lemmens, Geschichte der Franziskanermissionen (Othmer) . . 836 ff.
Lemoyne, Don Johannes Bosco. I. (Schrohe) 425
Linhardt, Das Geheimnis des Kelches (Herr) 211
Lippert, Ein Kind ist uns geboren (Baylaender) 428
Lohmüller, Das heilige Meßopfer in der Grundschule (Mayer) . 216 f.
Loinaz, Praelectiones e Theologia Naturali (Acken) 624
Lottini, S. Thomae Summa Theologica in breviorem formam redacta (Widauer) . . . . . 625 f.
Mäder, Katholische Aktion (Eder) 637
Maier, Israel in der Heilsgeschichte (Abfalter) . . . . . 622 f.
Malvy-Viller, La Confession orthodoxe de Pierre Moghila (Spácil) 832
Martin-Hösle, Zeichenbüchlein für den ersten Religionsunterricht (Mayer) 217
Mathis, Die Privilegien des Franziskanerordens bis 1311 (Jone) 208
Matthaeus a Coronata, De natura Concordatorum (Haring) . . 628
Matthaeus a Coronata, Institutiones juris canonici (van Acken) 835
Meffert-Fischer, Katholisches Jahrbuch für das christliche Haus (Baur) . . . . . 633 f.
Murawski, Die asketische Theologie (Schmitz) . . . . . 426 f.
Muré-Winand, In jenen äußersten Stunden (Herr) 212
Naegle, Der hl. Wenzel (Weißkopf) . . . . . 632 f.
Nelz, Die Makkabäer. A. T. Predigten (Parzer) . . . . . 214 f.
Newe, Die religiöse Gotteserkenntnis bei Max Scheler (Straubinger) . . . . . 624 f.
Niemann, Einführung in die bildende Kunst (Baylaender) . . . 848 f.
Obendorfer, Blutrosen am Leidenswege Jesu (Herr) 213
Pastor, Geschichte der Päpste. XIII. B. (Tomek) . . . 424 f. 630 f.
Pejška, Jus canonicum religiosorum (Haring) 206
Pfliegler, Der Weg. Kathol. Sittenlehre (Rauch) 426
Pichler A., Herzensreinheit (Tóth) . . . . . 218 f.
Pichler W., Katechismus der katholischen Religion (Mayer) . 634 f.
Poschmann, Die abendländische Kirchenbuße (Bauer) . . . . . 422 f.
Praktischer Arbeitsplan für ein modernes Laienapostolat (Mayrhuber) 209
Restle, Das große Geheimnis (Adamer) 210
Restle, Die Sünde (Heller) 211
Rieg, Predigten auf die Sonn- und Festtage (Heller) . . . . . 211 f.

Schade, Jahrbuch des Reichsverbandes für die kath. Auslandsdeutschen (Massarette) 210
Schäfer, De religiosis (Haring) 627
Schilgen, Du und er (Tóth) 846
Schlenz, Das Kirchenpatronat in Böhmen (Haring) 421
Schlössinger, Meditationes de sanctis ordinibus (van Acken) . . 846
Schlund, Die Katholische Aktion (Ohnmacht) 636
Schlund, Hilfsbuch für Exerzitien (Bogsrucker) . . . . . 845 f.
Schmitz, Das kirchliche Laienrecht (Haring) . . . . . 835 f.
Soreth, Grundriß der Heilslehre (Gspann) . . . . . 831 f.
Soziales Gesetzbuch (Biederlack) 209
Stefenelli, Die Wahrheit über die römische Frage (Haring) . . 206 f.
Stutz, Verfahren bei der Nomination auf Bischofstühle (Haring) 206
Sudbrack, Die Schmiede der Katholischen Aktion (Ohnmacht) . 636 f.
Theis, Das Land des Paradieses (Fruhstorfer) . . . . . 203 f.
Tischleder, Der kath. Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat (Haring) 628
Tischleder, Staatsgewalt und katholisches Gewissen (Haring) . . 628
Tongelen, Im Geiste des Evangeliums (Herr) . . . . . 212 f.
Trauwitz-Hellwig, Urmensch und Totenglaube (Wolpert) . . . 832 f.
Trochu-Widlöcher, Das Leben des heiligen Pfarrers von Ars (Maschek) 841
Ude, Der ideale Staatsbürger und seine Wirtschaftsethik (Nell-Breuning) 638
Vetter, Unterwegs (Eder) 217
Vromant, De bonis Ecclesiae temporalibus (Raus) . . . . . 207 f.
Wanninger, Das Heilige in der Religion der Australier (Walk) . 834 f.
Weltring, Krankenpflege in der Familie (Brunner) 848
Wiesen, Der Laienapostel (Bangha) . . . . . 637 f.
Wikenhauser, Die Christusmystik des hl. Paulus (Innitzer) . . 623 f.
Wild, Das Exerzitienbuch des hl. Ignatius v. Loyola (Steinmayr) 847
Wild, Wie mache ich gute Exerzitien? (Steinmayr) 847
Willam, der Mann mit dem Lächeln (Ilg) 640
Zentrophilus, Zeitgemäße Erneuerung des Zentrums (Hirsch) . . 843 f.

C) Neue Auflagen.

Acken, Geistes- und Herzensschule für Ordensschwestern. 2. u. 3. Aufl. (Mönnichs) . . . . . 849 f.
Aertnys-Damen, Theologia Moralis. Ed. 11 (Raus) . . . . . 219 f.
Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche. 2. Aufl. (Fruhstorfer) 849
Cappello, Tractatus canonico-moralis de Sacramentis. I. Ed. 2 (Acken) 221
Fischer, Kinderfreunde und Rote Falken. 17. bis 22. Tausend (Hirsch) . . . . . 850 f.
Lehen-Brucker-van Acken, Weg zum inneren Frieden. 110. bis 115. Tausend (Mönnichs) 850
Meester, Juris canonici et juris can. civilis Compendium (Haring) 849
Merk, Introductionis in s. Scripturae libros compendium. Ed. 9 (Hartl) 219
Pesl, Kirche und Bodenreform. 2. Aufl. (Nell-Breuning) . . . . 851 f.

Papstjubiläums-Stiftung der Quartalschrift 222 f.; 431—432; 1*—16*; 17*—32*; 853 f.

Einladung zum Bezuge des 83. Jahrganges der Quartalschrift 1930 855 f.

82. JAHRGANG ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1929

Sorge um die Auslese.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Es war ein trübes Bild, das der Prophet Isaias einst von seinem Volke entwarf: „Das ganze Haupt ist krank, das ganze Herz siech. Von der Fußsohle bis zum Scheitel ist nichts Heiles an ihm, Wunden und Quetschungen und schwellende Beulen, nicht verbunden, nicht mit Heilmitteln versorgt noch mit Öl gelindert. Euer Land ist verödet, eure Städte sind niedergebrannt, eure Fluren verzehren Fremde vor euern Augen, und sie sind verödet wie durch feindliche Verheerung. Und die Tochter Sion steht verlassen wie eine Hütte im Weinberg, wie eine Nachthütte im Gurkenfelde und wie eine Stadt, die verheert ist“ (Is 1, 5—8). Doch in die dunkle Nacht leuchtet noch ein Lichtblick: „Hätte der Herr der Heerscharen uns nicht einen Samen übriggelassen, so wären wir wie Sodoma geworden, und Gomorrha würden wir gleichen“ (Is 1, 9). Noch blieb Israel ein Rest von Männern und Frauen, die vom allgemeinen Verderben sich fernhielten und als Zukunftssamen ein neues Israel versprachen. Dieser kleine Rest kehrt öfters bei den Propheten wieder, und die Hoffnung betrog sie nicht; denn aus diesem kleinen Rest erwuchs ein neuer Baum. Dieser Überrest von Getreuen muß, da die Massen versagten und in die Niederungen abwanderten, auch unsere Hoffnung sein. Und dieser zukunftverheißende Rest, er ist auch bei uns vorhanden. Noch immer begegnen uns Männer und Frauen,

die ihr Knie nicht vor dem Baal der Zeitgötzen beugen, die an Christi Person, Reich und Grundsätzen unentwegt festhalten, die noch gewillt sind, mit dem Einsatz aller Kräfte der Flut der Entchristlichung einen Damm entgegenzusetzen, entschlossen, Christi Banner hoch zu tragen und es wieder als Panier für alle Völker in der Welt aufzurichten. Und solch überzeugte, im Glauben festgewurzelte und für den Glauben tatbereite Seelen finden sich in allen Ständen. Arbeiter begegnen uns dort, Beamte, Akademiker, Männer und Frauen des Unterrichts, der Kunst, der Feder, der Presse, von der aufstrebenden Jugend nicht zu reden. Ihre Zahl ist größer, als wir oft denken. Welchen Widerhall fand doch allenthalben das von hoher Warte aus in die Welt gerufene Wort: Katholische Aktion! Wie viele gibt es zudem, die nicht nur am Christentum festhalten und es zu retten, sondern auch es in seiner ganzen Tiefe auszuwerten geneigt sind! Wieviel Streben nach christlicher Vertiefung und Vollkommenheit macht sich bemerkbar! Überall suchen verlangende Seelen nach Licht, Seelengröße und Erfülltwerden mit dem Göttlichen. Überall regt sich neben viel religiöser Verflachung doch auch Hunger und Durst nach mehr Gerechtigkeit, religiösem Besitz und Großtaten vor Gott. Und auch von manchen, die dem Zeitgeist in die Netze liefen, kann man sagen, daß in den Tiefen ihrer Seele doch noch wie beim verlorenen Sohne ein religiöser Kern steckt, ein verborgenes Weh nach dem Vaterhause seufzt, und daß es oft nur einer gnadenvollen Anregung bedarf, sie wieder zurückzuführen.

Dieser Rest nun ist unsere Zuversicht für die Zukunft. „Der Baum hat Hoffnung; ist er abgehauen, so grünt er wieder auf und seine Zweige treiben nach. Altert gleich in der Erde seine Wurzel, und ist in dem Staube sein Stamm abgestorben, so schlägt er doch bei dem Dufte des Wassers wieder aus und treibt Blätter, so wie damals, als er gepflanzt ward“ (Job 14, 7—9). Dieser Rest sei darum aber auch der besondere Gegenstand unserer Gärtner- und Hirtensorge! Gewiß ist es auch unsere

Pflicht, den Abständigen und nach draußen Abgewanderten nachzugehen, aber vergessen wir darob die Treugebliebenen und Eifrigen oder wenigstens noch an der Kirche Hängenden nicht! Sind doch gerade die Treuen der edelste Teil der Kirche Christi und haben sie durch ihren guten Willen und ihre Unerschütterlichkeit unsere besondere Obsorge verdient. Sie sind zudem veranlagt, nicht nur einige, sondern sechzig- und hundertfältige Frucht zu bringen, zu hoher Vollkommenheit, ja manche von ihnen vielleicht zur höchsten Heiligkeit emporzusteigen. Sie sind die Lieblinge Gottes, von ihm oft mit hohen Gnaden bedacht. Sie auch gereichen Gott mehr zur Ehre und unserer Kirche und der Welt mehr zum Nutzen als ungezählte laue Christen. Meint doch die heilige Theresia, daß eine einzige vollkommene Seele Gott mehr verherrlicht und mehr Segen auf die Menschheit herabrufe als hundert andere.

Und doch, ist es nicht wahr, daß sie in der Seelsorge oft kümmerlich bedacht werden? Daß zumeist die Hauptkraft auf die an der Peripherie Stehenden, auf die Rückgewinnung der „Modernen" verwandt wird, die eifrige Pflege und Betreuung der Kirchentreuen und besonders der nach christlicher Vertiefung und Vervollkommnung Strebenden dagegen oft in den Hintergrund tritt? „Die meisten Predigten, die ich gehört habe," sprach vor kurzem eine hochgestellte Persönlichkeit, „waren gar nicht für die in der Kirche Anwesenden, sondern für ‚Moderne' berechnet, die nie zur Kirche kommen. Wer heute noch regelmäßig zur Kirche geht, der will nicht mit den Zweifeln und Problemen der gottabgewandten ‚Modernen' unterhalten werden; der sucht vielmehr Brot für seine Seele, das Wort Gottes, Nutzbarmachung unseres Glaubens für das Leben, nähere Hinführung zu Gott."

Was hier von der Predigt, gewiß zu allgemein, aber doch nicht ganz mit Unrecht, gesagt wurde, gilt auch von andern Veranstaltungen. Zu viele von ihnen sind einzig oder doch vorwiegend darauf eingestellt, nur die Schwankenden zu halten oder die vom Christentum Abgefallenen

zurückzugewinnen. Dementsprechend die Wahl der Themata, die Problemstellungen, die angewandten Mittel! Fern liegt es mir durchaus, dagegen Front zu machen. Wie ich in früheren Aufsätzen gezeigt habe, ist es durchaus unsere Pflicht, den verlorenen Schafen des Hauses Israel nachzugehen und auch den „Modernen" Brücken zur Rückkehr ins Vaterhaus zu bauen; warnen möchte ich nur, daß man das nicht zu einseitig betreibt, sein apostolisches Wirken nicht ganz darauf einstellt und die andern mit ihren Nöten und Seelenwünschen dabei vergißt. Nicht so handelte Christus. Wie kein anderer suchte er zu retten, was verloren war, und wandte er sich darum an alle; da aber zu vielen seine Lehre als zu hart nicht behagte, ließ er schließlich die halsstarrige Masse ihre Wege gehen und sprach: „Der Stein, den die Bauleute weggeworfen haben, der ist zum Eckstein geworden . . . Darum sage ich euch, das Reich Gottes wird euch genommen und einem Volke gegeben werden, das rechte Früchte hervorbringt" (Mt 21, 42. 43). Seine Hauptmühe widmete er nun den Aposteln, Jüngern und Jüngerinnen, dem „kleinen Rest". Den erzog er, festigte er, durchglühte er, und durch ihn eroberte er die Welt. Daß wir also uns derer, die noch gläubig und guten Willens sind, in besonderer Weise annehmen, daß wir sie ganz festigen, vervollkommnen und mit apostolischem Feuer erfüllen, das sei unsere erste Sorge! Damit gewinnen wir dann auch jenen Grundstock von Laienhelfern, wie die „Katholische Aktion" es fordert.

* * *

Nun fragt es sich aber, wie das zu geschehen habe? Lernen wir da von den großen Reformern und Restauratoren aus der Kirchengeschichte! Auf einige wies ich bereits früher hin; anderes möchte ich ergänzen. Scheeben schenkte uns neuerdings ein herrliches Buch über Dominikus, das uns den Heiligen stellenweise in einem ganz neuen Lichte, als einen auch für unsere Zeit recht modernen Heiligen erscheinen läßt. Dominikus reformierte seine

Zeit vornehmlich durch Selbstheiligung, Pflege des echten Geistes Christi, durch gründliche Belehrung im Glauben und Wiederbelebung des Gebetslebens. Von einem zweiten Reformer, dem heiligen Ignatius von Loyola, sagt einer seiner besten neuen Lebensbeschreiber: „Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war in dem ganzen christlichen Volke nichts so allgemein und so häufig zu finden, als der Wunsch nach einer christlichen Kirchenreform. Allgemein beklagte man die schreckliche Lockerung der Sitten, zu welcher die Kirche herabgesunken war. In wissenschaftlichen Erörterungen, in Geschichten, die von Mund zu Mund gingen, in moralischen Abhandlungen, in beißenden Satiren, kurz, in allen möglichen literarischen Formen geißelte man die Laster der damaligen Gesellschaft und schrie laut nach einem Heilmittel. Jedoch inmitten dieses allgemeinen Wunsches gab es sehr wenig Leute, die sich wirklich ernst befleißigten, mit der Reform der Sitten bei sich selbst anzufangen. Einer von diesen Wenigen war unser Heiliger. Ohne irgend eine wissenschaftliche Abhandlung zu schreiben, ohne irgend welche beißende Satiren, ohne irgend ein Schimpfwort gegen die herrschenden Laster arbeitete er, so viel er nur konnte, an ihrer Ausrottung und an der Wiederbelebung des Geistes Jesu Christi und der katholischen Kirche.“[1])

Die Mittel, die der Heilige anwandte, waren positiver Art. Er setzte sich nicht lang und breit intellektuell mit den Zeitirrtümern und Zeitsünden auseinander, befaßte sich also nicht damit, dem kranken Jahrhundert immer wieder sein Krankheitsbild vorzuzeichnen, sondern er holte aus dem Schatz der Kirche die Heilmittel hervor, die der Zeit, ohne viel davon zu reden, zur Gesundung dienen konnten. Er folgte hier ganz dem Beispiel des göttlichen Heilandes und der Apostel, die, in eine noch verworrenere Zeit als die unsere hineintretend, sich nicht mit wissenschaftlicher Bekämpfung der einzelnen falschen Götter und Religionen, auch nicht mit einer verstandesmäßigen Auseinandersetzung mit Platonismus, Epikuräis-

[1]) *Astrain-Weber*, Der hl. Ig. v. L., 1924, S. 124/5.

mus, Stoizismus u. s. w. befaßten, sondern einfach das Reich Gottes mit seinem Evangelium und seinen Gnadenkräften in die Welt setzten, so Heilung für alle Seelennöte boten und so auch alle, die guten Willens waren, gewannen und umwandelten. Sehen wir denn nicht auch, wie viele Sozialisten, Kommunisten und andere ähnlich handeln? Auf der „Pressa“ in Köln lief der sozialistische Film „Im Anfang war das Wort“. Darin wurde gezeigt, wie der Sozialismus allmählich wurde: anfangs nur ein Wort, eine Idee, in einem kleinen Blättchen dargelegt, abgelehnt, zum Schweigen verurteilt, dann wiederholt verbreitet, Tausende Millionen von Malen aufs neue gesagt, bis es sich in die Köpfe einhämmerte, immer weitere Kreise zog und dann schließlich die Throne stürzten und das Banner des Umsturzes auf Deutschlands Zinnen wehte. Nichts anderes also als einfache, immer wiederholte, mit Selbstverständlichkeit vorgetragene Einpaukung der einen Idee und des einen Wollens ohne viel Auseinandersetzung mit den Gegnern trotz aller Gegenangriffe — darin allein lag der Erfolg! Der Erfolg eines Irrtums! Sollte da die Wahrheit weniger beherzt auftreten? Erst allen Irrtümern Beachtung schenken, vor ihnen Verbeugungen machen, den Berechtigungsnachweis führen, auch auftreten zu dürfen und sich von ihnen gleichsam die Erlaubnis dazu zu erbitten? Müßten dann nicht die Massen bei solcher Zaghaftigkeit auf den Gedanken kommen, mit einer Religion, die so ängstlich jeden auch noch so kleinen Gegner beachtet und gegen ihn ihr ganzes Heeresaufgebot aufruft, sei es doch recht schlecht bestellt? Darum mehr einfaches, aber immer wiederholtes Hineinstellen unserer Religion in die Welt!

Im einzelnen unterscheidet der heilige Ignatius drei Klassen von Seelsorgsmitteln: Zunächst *göttliche*. Dazu rechnet er die Verdienste und die Kirche Christi mit allen ihren Gnadenmitteln. Ihm ist die Kirche das corpus Christi mysticum, die Vermittlerin seiner Gnaden. Darum seine Hochachtung vor der Kirche, seine Verteidigung ihrer Einrichtungen, sein innig an die Kirche angelehntes

Leben, seine so ernsten Mahnungen zum sentire cum ecclesia. Daher auch sein unermüdliches Bemühen, den Empfang der heiligen Sakramente zu heben. War er es doch, der, damals unerhört, sogar den wöchentlichen Empfang der heiligen Sakramente empfahl, weshalb die Lektion des Breviers als eines seiner größten Verdienste erwähnt: sacramentorum frequentia ab ipso incrementum accepit. Diese göttlichen Mittel setzt Ignatius an die Spitze, sind sie doch die von Gott in erster Linie verordneten, mit Gottes Gnade verbundenen, ex opere operato wirkenden, darum die zu allererst anzuwendenden. Er fußt hier ganz auf Christus, der da sagt: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt viele Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun. Wer nicht in mir bleibt, wird wie eine Rebe weggeworfen und verdorrt; man rafft sie auf und wirft sie ins Feuer, wo sie verbrennt" (Jo 15, 5. 6). Ebenso auf Paulus, der mahnt: „Arma nostrae militiae non carnalia sunt, sed potentia Deo" (2 Kor 10, 4). Warum? „Denn unser Kampf geht nicht gegen Fleisch und Blut, sondern gegen die Mächte, gegen die Gewalten, gegen die Herrscher dieser finstern Welt, gegen die bösen Geister unter dem Himmel" (Eph 6, 12). Vor Anwendung aller anderen Mittel gilt allen Christen also die Mahnung: „Legt die *Waffenrüstung Gottes* an, um den Ränken des Teufels widerstehen zu können" (Eph 6, 11). Und wir haben die Aufgabe, sie dazu zu bewegen. Was nützt alles Problematisieren, Organisieren, Reden, alles äußere Wirken, sichert man sich nicht durch rege Anteilnahme am kirchlichen Leben und durch öfteren Empfang der heiligen Sakramente erst Gottes reiche Gnaden! Wie manche sehen wir, die nie müde werden, über religiöse Fragen zu diskutieren, religiöse Reformvorschläge zu machen, katholischer Kultur das Wort zu reden, und doch die tiefere innere Religiosität völlig vermissen lassen, ja, in ewigem Widerstreit mit dem christlichen Sittengesetz und dem echt kirchlichen Geist dahinleben! Kulturkatholizismus hat auch seine Berechtigung, aber zuerst einmal innerlich-religiöser Katholizis-

mus! Und darum in erster Linie zurück zu den göttlichen Mitteln! Sie sind „wahrhaft mächtig. Wir reißen damit Bollwerke nieder, zerstören Trugschlüsse und jede Burg, die sich wider die Erkenntnis Gottes erhebt, und nehmen jeden Gedanken gefangen, um ihn Christus gehorsam zu machen“ (2 Kor 10, 4. 5). Sie sind göttliche Mittel, von Gott gegeben, von Gott zur Ausbreitung und Vervollkommnung des Christentums auserwählt, von Gottes Macht unterstützt, also wirklich eine Waffenrüstung Gottes! Wie kurzsichtig wäre es, sie beiseite zu lassen und dafür sich nur auf klein-menschliche Waffen verlassen zu wollen! „Meine Brüder, seid stark im Herrn durch *seine mächtige Kraft*“ (Eph 6, 10)!

An die göttlichen schließt der heilige Ignatius dann die *übernatürlichen* Mittel an: Selbstheiligung, Gebet, Predigt, Exerzitien u. s. w. Da wir uns ganz auf übernatürlichem Boden befinden, und alle Kraft im religiösen Leben und Wirken letztlich aus Gott kommen muß, betont er so eindringlich die innere Verbindung mit Gott. Jeder macht soviel Fortschritte im religiösen Leben und erzielt soviel Erfolge im apostolischen Wirken, als er innerlich mit Gott verbunden ist. Daher des Heiligen so oft wiederholte Mahnung, sich des Gebetslebens, der gänzlichen Hingabe an Gott, der Zurückstellung des eigenen Ich, der reinsten Meinung und der größten Vertraulichkeit mit Gott zu befleißen. Alle diese Gaben sind nach ihm weit höher zu bewerten als die natürlichen, wie Wissenschaft, Rhetorik, Organisationstalent und andere mehr. Sie sind es, die dem Ganzen erst die rechte Seele einhauchen, und die ist letztlich das Entscheidende. Die Erfahrung gibt ihm voll und ganz recht. Hatten denn nicht wahrhaft übernatürliche, in Gott lebende Männer und Frauen den meisten religiösen Erfolg? Und sehen wir das nicht auch heute noch?

Von dieser Überzeugung getragen, war es auch des Heiligen Sorge, nicht nur seine ersten Gefährten gründlich in die Gebetsschule zu nehmen, sondern auch alle, die ihm nahten, zu Männern und Frauen des Gebetes zu

machen. Wie viele Arten des Gebetes gibt er zu diesem Zweck in seinem Exerzitienbüchlein an! Und wie er selbst einer der begnadetsten Mystiker war,[1]) so zählte er zahlreiche Mystiker in seinen Reihen.

Ein weiteres übernatürliches Mittel zur Erneuerung der damaligen Welt sah er in der Wiederbelebung der *Predigt.* Er selbst predigte viel und regte auch seine Gefährten dazu an. Und was er wollte, war die eigentliche Predigt, die aus dem vollen Glauben schöpft, die nicht ausgeklügeltes Menschenwort, nicht Polemik gegen Außenstehende bringt, sondern Gottes Wort darbietet, erklärt, mit heiliger Glut vorträgt und die Folgerungen für das Leben daraus zieht. Da er selbst nur ein mangelhaftes Italienisch sprach, waren seine Zeitgenossen über die Wirkungen, die er hervorbrachte, um so mehr erstaunt, besonders über die tiefe Reue und Zerknirschung, mit der die Leute nach seinen Predigten zur Beicht kamen.

Belebung der Predigt, der eigentlichen Predigt, das dürfte auch für unsere Zeit eines der ersten Reformmittel sein. Alle anderen Reden kommen erst in zweiter, wenn nicht in fünfter Linie. Die eigentliche Predigt des Wortes Gottes hat Christus zur Ausbreitung seines Reiches gewählt und an sie seine besondere Gnade geknüpft. „Nam quia . . . non cognovit mundus per sapientiam Deum, placuit Deo, per stultitiam praedicationis salvos facere credentes“ (1 Kor 1, 21). Die Predigt sei aber eine eigentliche Predigt, eine Darbietung und Entwicklung des depositum fidei! Hin und wieder ist heute gewiß auch einmal eine Abwehr gegnerischer Angriffe und unchristlicher Zeitströmung auf der Kanzel notwendig; im ganzen aber bleibt die beste Abwehr tiefe und packende Darlegung unseres Glaubensinhaltes selbst. Wer vom Glauben selbst durchdrungen, tief in ihn eingeführt ist und seine Segnungen verkostet hat, der wird wenig Lust verspüren, auf gegnerische Angriffe zu hören, oder wenn er sie anhören muß, sie bald abzuwehren wissen. Der Glaube ist ihm ein

---

[1]) *Feder*, Tageb. d. hl. Ignatius. Kösel.

Schild, „alle feurigen Geschosse des Bösen auszulöschen“ (Eph 6, 16).

Dazu kommt aber noch etwas anderes. Auf dem Glauben baut Christus seine Religion auf, dem Glauben verheißt er seine Gnaden. Wird nun auf der Kanzel nur Menschenwort geboten, das Erkennen durch rein natürliche Beweise und Darlegungen zur Zustimmung gebracht, ist das dann noch Glaube, d. h. assensus propter auctoritatem Dei oder nicht vielmehr nur ein assensus propter evidentiam intrinsecam, also ein rein natürlicher Verstandesakt? Wohl soll man besonders in heutiger Zeit auch die rationes nicht ganz verschmähen, für manche bedeuten sie ja den ersten Weg zum Glauben oder doch Befestigung in demselben; aber sie bleiben doch nur Krücken, und nie dürfen sie den Glauben ersetzen! Fragen wir uns aber, ob wir nicht doch bisweilen zu viel in der verstandesmäßigen Begründung taten und mit einer rein natürlichen Zustimmung des Verstandes unserer Zuhörer zufrieden waren? Da hört man dann nach Predigten und Reden wohl das Wort: „Das habe ich nun eingesehen, jetzt glaube ich!“ Wie weit ist doch solche Einstellung vom Glauben entfernt! Gewöhnt man aber die Zuhörer an solche Art von Zustimmung, so folgt, daß diese erst alles bewiesen haben und einsehen wollen, daß also die eigentliche demütige Glaubenseinstellung unvermerkt verloren geht und der rationalen Selbstbehauptung Platz macht, eine Seelenhaltung, die, nach Christi Wort von dem Kindwerden, den Zugang zu höherem Licht und größerer Gnade vollständig verschließt. Daher rührt denn auch der Mangel an festem und mutigem Glauben, wo es sich um für uns undurchdringliche Geheimnisse der göttlichen Vorsehung und Gnadenführung handelt. Deshalb heißt es, die Zuhörer viel mehr auf die Unfehlbarkeit des Wortes Gottes hinweisen und sie erziehen, diesem ganz und mit vollem Vertrauen sich auszuliefern, ob es einleuchtend scheint oder nicht, daß sie sich zur Einstellung des königlichen Beamten bekennen, von dem der Evangelist sagt: „Der Mann glaubte dem *Worte*, das Jesus zu

ihm gesprochen hatte, und ging" (Jo 4, 50). Aus allen diesen Beweggründen sagt der heilige Paulus: „Meine Rede und meine Predigt bestand nicht in überredenden Worten der (menschlichen) Weisheit, sondern im Erweise von Geist und Kraft. Denn euer Glaube sollte sich nicht auf *Menschenweisheit* gründen, sondern *auf Gotteskraft*" (1 Kor 2, 4. 5).

Aber auf die Predigt beschränkt sich der heilige Ignatius nicht. Wohl wissend, daß die Fundamente des religiösen Unterrichts viel früher gelegt werden müssen, begann er den *Religionsunterricht der Kinder* wieder mehr als je zu betonen. Er, der alte Ritter, sammelte nicht nur selbst die Kinder auf der Straße und erklärte ihnen den Katechismus, sondern er führte solchen Unterricht auch als eine der Hauptbetätigungen in seinem Orden ein. Wie wichtig ist dieses Mittel gerade auch in unserer Zeit, da so viele Kinder völlig ohne religiöse Unterweisung aufwachsen und auch so manche katholische Kinder in dem verweltlichten Vaterhause kaum noch etwas von Religion hören oder doch wenigstens nie in ein warmes Leben aus dem Glauben eingeführt werden! Ob es nicht da am Platze wäre, auch bei uns durch hilfsbereite Laienkräfte Kinderzirkel zum Zweck religiöser Belehrung und Vertiefung zu gründen, wie es anderswo bereits geschah?

Ganz besonderen Erfolg zeitigte aber der heilige Ignatius mit seinen *Exerzitien*. Wie durch sie ganze Gegenden im Geiste erneuert, Sünder bekehrt, Laue eifrig, Glaube und Frömmigkeit gefestigt, die Sitten gebessert und zahllose Getreue zur Heiligkeit geführt wurden, ist bekannt.

So sehr nun aber auch unser Heiliger die göttlichen und übernatürlichen Mittel an die Spitze stellt, so reiht er ihnen doch noch eine letzte Gruppe *„natürlicher"* Mittel an. Zu diesen rechnet er Wissenschaft, profane Erziehung, Organisation und ähnliches. Weit entfernt davon, wie andere alles „Weltliche" schlecht zu finden, sieht er in Gott den auctor gratiae *et* naturae und stellt darum auch diese in vollem Umfang in den Dienst des Reiches Gottes.

Einmal aber bleibt er sich bewußt, daß sie erst an dritter Stelle kommen, und dann fordert er, daß sie nur in tantum in Anwendung gelangen, in quantum es dem religiösen Aufbau dient.

Alles in allem waren die Mittel des heiligen Ignatius durchaus positiver Art. In einer der traurigsten Zeiten hat er Staunenswertes zur Erneuerung des ganzen Glaubens- und Sittenlebens beigetragen, „und zwar geschah dies", wie sein Lebensbeschreiber sagt, „alles so recht im Geiste der Demut und des Schweigens, ohne heftige und feurige Reden, ohne beißende und verletzende Satire, ohne scharfe Worte gegen irgend jemand, ja fast ohne Erwähnung der schweren Wunden, an denen die menschliche Gesellschaft damals krankte, und die der Heilige doch so genau kannte . . . Der heilige Ignatius war eben in allem nur der Mann der Tat, nicht der Worte, und in allen seinen Werken paarte sich, da sie von Gott beseelt waren, auf eine wunderbare Weise Kraft und Milde. Das ganze Verfahren unseres Heiligen in seinem Streben, die Welt zu heiligen, kann man auf folgende kurze Formel zurückführen: Viel Gebet, viel ruhige Überlegung, viel Geduld, viel, sehr viel Festigkeit und Beständigkeit!"[1])

* * *

Greifen wir noch einen dritten Reformer heraus, der uns zeitlich näher liegt, als die beiden erwähnten, den heiligen Clemens Hofbauer. Zur Seelsorge nach St. Benno in Warschau berufen (1787), fand er die Stadt in der traurigsten politischen, religiösen und sittlichen Lage vor. Die erste Teilung Polens hatte stattgefunden, andere sollten noch folgen. Das Land war am Sterben, Warschau selbst bald von Russen, bald von Preußen belagert und besetzt. In den höheren Kreisen hatte sich vielfach französische Freigeisterei und Frivolität, in den unteren Schichten schrankenlose Unwissenheit und Unsittlichkeit bemerkbar gemacht. Sogar der Klerus war vielfach sittlich gesunken; zahlreiche Mönche gehörten dem Frei-

[1]) A. a. O. S. 140 f.

maurerorden an. Womit der Heilige sein Reformwerk begann, das war zunächst der Unterricht armer Kinder und sodann die Hebung des Gottesdienstes in seiner Kirche. Diesen suchte er aufs feierlichste zu gestalten, ihn durch Einführung neuer Andachten, religiöser Übungen und zahlreicher Novenen, heiliger Messen und Predigten neu zu beleben. Er schreibt selber: „An allen Sonn- und Feiertagen ist um 5 Uhr ein Unterricht für Dienstboten . . . Zu ihrer Bequemlichkeit wird auch das heilige Meßopfer dargebracht . . . An allen Tagen ist um 6 Uhr eine heilige Messe vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute, wobei das Volk singt. Dann folgt eine Unterweisung des Volkes in polnischer Sprache . . . Um 8 Uhr ist an allen Tagen ein Amt mit Choralgesang, darauf eine polnische und nach deren Beendigung eine deutsche Predigt. Darauf kommt die Schuljugend in die Kirche, und es beginnt das feierliche musikalische Hochamt . . . Nachmittags: An Sonn- und Feiertagen ist um 2 Uhr Christenlehre für die Kinder. Um 3 Uhr singen die Bruderschaften die kleinen Tagzeiten der seligen Jungfrau Maria; um 4 Uhr deutsche Predigt, darauf feierliche musikalische Vesper, dann eine polnische Predigt, endlich die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes und der seligen Jungfrau mit dem Volk nach der Norm des ehrwürdigen Dieners Gottes, Alfons von Liguori. An Wochentagen: Um 5 Uhr (nachmittags) ist an allen Tagen die deutsche Predigt, darauf Besuchung, die polnische Predigt, dann der Kreuzweg, Volkslieder zum Leiden Christi und zur Mutter Gottes. Endlich wird mit dem Volke die Gewissenserforschung angestellt, man erweckt die göttlichen Tugenden, liest ihnen über den Heiligen, dessen Fest die Kirche am folgenden Tage begeht, einen kurzen Bericht seines Lebens mit passenden Anwendungen vor und betet die Lauretanische Litanei. Darauf wird das Volk entlassen und die Kirche geschlossen.“[1])

Damit aber war es dem Heiligen nicht genug. Vom Gotteshaus ging sein apostolischer Eifer in das brandende

[1]) *J. Hofer C. Ss. R.*, Der hl. Cl. Hofbauer, 1923, S. 79.

Leben der Großstadt. Er sammelt arme Kinder zur Erziehung in besonderen Häusern; er errichtet Armenschulen, tritt dem Dirnenwesen entgegen, sorgt für sittlichen Schutz der gefährdeten Mädchenwelt und für ihre Unterweisung in weltlicher Berufstätigkeit, für Vertrieb guter Bücher, die Presse, Neuherausgabe aszetischer Schriften, ruft sogar eine eigene Druckerei ins Leben.

Ganz besonders aber legt er Wert darauf, sich eine Garde von Laienaposteln heranzuziehen. Erprobte Personen beiderlei Geschlechts verband er zu einer Oblatenkongregation. Alle blieben in ihren Familienwohnungen, wurden vom Heiligen aber zu einem vollkommenen Leben angeleitet und verpflichtet, die Verteidigung der Kirche, des Glaubens, der Sittlichkeit gegen die verderbte Zeitströmung zu übernehmen. „Der Oblatenkongregation verdankte Hofbauer zum guten Teil die großen Erfolge seines pastoralen Wirkens. Bald waren in zahlreichen Familien der Stadt, in allen Gesellschaftskreisen ‚die Hofbauerianer' vertreten und arbeiteten in seinem Sinne dort weiter, wohin er selbst nicht reichen konnte."[1])

Der Erfolg blieb nicht aus: Die Kommunionen stiegen in St. Benno von 2000 im Jahre 1788 auf 20.000 im Jahre 1796, auf 100.000 seit 1800, das Gotteshaus war stets überfüllt, Frömmigkeit und gute Sitte lebten wieder auf. „Mit drei Talern in der Tasche hatte er die im Staub begrabene Kirche übernommen — gemieden, verkannt und angefeindet von der Bevölkerung; und nach wenigen Jahren war St. Benno zur Perle unter den Kirchen Warschaus geworden, zum Herde einer religiösen Bewegung, wie sie in jener Zeit wohl einzig dastehen dürfte."[2]) Manchen könnte sein Eifer, besonders in den Gottesdiensten, als Übereifer erscheinen, aber damals lag in Warschau alles darnieder; und Hofbauer ging von dem Grundsatz aus, daß außergewöhnlicher Tiefstand auch außergewöhnliche Mittel verlange. Und sein Ziel war nicht nur, bloß Verlorene eben zurückzugewinnen, sondern alle

[1]) A. a. O. S. 87/88.
[2]) A. a. O. S. 88.

mit glühendem Eifer zu erfüllen und hauptsächlich die Gutgewillten zur christlichen Vollkommenheit zu führen. Seine Mittel waren also auch wieder positiver Art.

Diese positiven Mittel machten unsere Heiligen der Gesamtheit zunutze, aber darauf beschränkten sie sich nicht; sowohl Dominikus wie Ignatius und Clemens Hofbauer wandten noch ein anderes an: die private Seelsorge und Seelenführung. Im Beichtstuhl sowohl wie im Privatverkehr wußten sie Männer und Frauen aus allen Ständen, Priester, Ordensleute und Laien tiefer in das innere Leben einzuführen und sie zur Vollkommenheit und zum apostolischen Eifer zu erziehen. Dem verdanken alle drei viele ihrer Erfolge. Fragen müssen wir uns wiederum, ob auch von uns hierauf genügend Wert gelegt wird, oder ob man sich nicht mit einfacher Absolution begnügt, an Weiterführung aber nur wenig denkt. Und doch gibt es zahlreiche Seelen aus allen Ständen, die danach begehren, und nicht nur Frauen, sondern auch Männer. So notwendig es also auch ist, unser Augenmerk auf die Wiedergewinnung der christuslosen Welt zu richten, richten wir es zuerst auf alle, die noch Christus anhangen! Und begnügen wir uns nicht mit theoretischer Darlegung der Religion, sondern leiten wir, wie die erwähnten drei großen Reformer es taten, wieder mehr zur Übung der Religion an. Durch sie erst wird der Mensch wieder religiös, nicht durch bloß verstandesmäßiges Beschäftigen mit religiösen Fragen oder bloß aesthetisierenden Genuß an religiöser Kunst!

Klerus und Politik.

Von *Dr Leop. Kopler*, Linz a. D.

Im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift behandelte ich das Thema „*Religion* und Politik" in einem Ausmaße, wie ich es für die weiten Kreise des Seelsorgsklerus und die heutigen Zeitverhältnisse als notwendig erachtete. Die dort aufgestellten Grundsätze bilden die notwendige Voraussetzung für die Erörterung der Frage, die jetzt in Angriff genommen werden soll, der Frage nämlich nach dem Verhältnis von *Klerus* und Politik. Wieder eine äußerst

aktuelle und brennende Frage, deren richtige oder falsche Beantwortung von weittragender Bedeutung für das katholische Volk, die katholische Kirche und die katholische Geistlichkeit selber ist oder wenigstens sein kann.

In der Diskussion, welche im Wiener „Seelsorger" über die neuen Aufgaben, Mittel und Wege der Seelsorge zur Wiedergewinnung der Arbeitermassen für die katholische Kirche in einer Reihe von Heften 1926/1927 abgeführt wurde, kam immer wieder die Forderung zum Ausdrucke, daß sich der Priester ganz von der Politik zurückziehen müsse. „So sehr wir Priester", schreibt *Dr Pfliegler*, „ein Recht auf politische Stellungnahme und Bestimmung de jure haben, so sicher ist eine der wichtigsten seelsorglichen Forderungen der Gegenwart die, sich auf seelsorgliche Arbeit zu beschränken" („Der Seelsorger", III. Jhg., Nr. 8, 25. Mai 1927, S. 238; vgl. a. a. O. 236). Ein *Industriepfarrer von Steinfeld bei Wien* meint: „Der Seelsorger soll in der Parteipolitik auch außerhalb der Kirche keine Rolle spielen, weil sonst seine Seelsorge leidet, wenn sie nicht zugrunde geht. Sonst wird er in den parteipolitischen Kampf, der leicht persönlich wird, hineingezogen. Das ist unvereinbar mit der von Christus geforderten Güte und Nachsicht gegen die irrenden Menschenkinder. Diese entziehen sich unwillkürlich der Einflußsphäre des Seelsorgers, der parteipolitisch auftritt. Christus ist den irrenden Schäflein in allen Lagern nachgegangen, ohne sich um deren politische Parteistellung zu kümmern" („Der Seelsorger", III. Jhg., Nr. 9/10, Juni—Juli 1927, S. 260 f.).

Am allerschärfsten nimmt wohl der *„streng kirchlich gesinnte Laien-Akademiker"* gegen die politische Betätigung der Geistlichen Stellung; er verlangt gänzliche Zurückziehung auch des Landpfarrers von der Politik, „da die Ausübung des Seelsorgsberufes mit dem politischen Geschäfte schlechthin unvereinbar erscheint" („Der Seelsorger", III. Jhg., Nr. 11/12, Aug.—Sept. 1927, S. 304), er empfiehlt „ein bischöfliches Verbot für Seelsorger, Politik zu treiben. Es müßte betont werden, daß Seelsorge und politische Wirksamkeit unvereinbar sind und daß unter den *gegenwärtigen* Verhältnissen der in der Seelsorge tätige Klerus verzichten muß, sein Recht auszuüben" (a. a. O. S. 307 f.).

Etwas weniger einseitig ist der Herausgeber des „Seelsorger", *Kan. Handloss*, der in einem ergänzenden Nachwort zur ganzen im „Seelsorger" abgeführten Diskussion hinsichtlich unseres Themas schreibt: „Tragen wir nicht *Parteipolitik* in die Seelsorge hinein! Selbstverständ-

lich muß der Priester auch ein aufklärendes und warnendes Wort sprechen, wenn sich eine glaubensfeindliche Politik in religiöse Angelegenheiten einmischt, christliche Kindererziehung und christliche Ehe unterbindet und dergleichen. Ja, der berufene Wächter müßte sich den Vorwurf des Propheten gefallen lassen, daß er ein stummer Hund sei, der nicht bellt, wenn er einer religionsfeindlichen Presse oder der Glaubenshetze mancher Parteien nicht mit allem Nachdrucke entgegenarbeiten wollte. Aber als Exponenten einer bestimmten politischen Partei können wir uns den Pfarrer nicht denken; als solcher würde er sich die Arbeit sehr erschweren, weil er sofort Abneigung und Mißtrauen begegnen würde: der ist Parteimann und unser Gegner. Der Pfarrer ist für alle da, nicht bloß beim Versehen, sondern auch, wenn zu Weihnachten Arme beteilt werden, wird er keinen Unterschied kennen, ob das Kommunisten oder Christen sind" („Der Seelsorger", IV. Jhg., Nr. 4, Jänner 1928, S. 99 f.). Und in derselben Nummer erklärt die Redaktion in einer Rechtfertigung ihrer Haltung während der Diskussion: „. . . und unbedingt halten wir aufrecht, daß aktive und besonders Großstadtseelsorger in unseren Tagen sich jeder parteipolitischen öffentlichen Tätigkeit enthalten sollen, um der Seelen willen, die sonst an ihnen Ärgernis nehmen." In der zugehörigen Anmerkung betont der Schriftleiter Dr Rudolf: „Wir wissen uns damit eins, soweit wir es überblicken können, sowohl mit den kirchlichen wie mit den politischen führenden Stellen" („Der Seelsorger", a. a. O. 122). Durch diese Erklärungen ist die Stellung des Klerus zur Politik sehr klar und eindeutig dahin bestimmt, daß sich der aktive Seelsorger und vorab der Großstadtseelsorger jeder parteipolitischen öffentlichen Tätigkeit zu enthalten habe, um seine erste und wichtigste Aufgabe, die Seelsorge, nicht zu schädigen oder gar unmöglich zu machen.

Interessant und lehrreich ist es, feststellen zu können, daß damit der Wiener „Seelsorger" Ideen und Gedankengänge verficht, die durchaus nicht neu sind, sondern, wie es scheint, alle fünfundzwanzig oder fünfzig Jahre wieder von neuem aufs Tapet gebracht werden.

So stellte im Jahre 1903 Graf Karl von Moy, ein Sohn des berühmten Kirchenrechtslehrers in Innsbruck und München Ernst von Moy, in der bayrischen Reichsratskammer den Antrag:

„Die Kammer der Reichsräte wolle beschließen, es sei der kgl. Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob nicht im Interesse des religiösen und politischen Friedens eine Änderung des dem Landtag vorgelegten Ent-

wurfes eines Wahlgesetzes dahin vorzunehmen sei, daß das Wahlrecht der Geistlichen aller Konfessionen ausgeschlossen oder beschränkt werde" (Archiv für kath. Kirchenrecht, 84. Bd., 1904, S. 107).

Der Antrag zielte also auf den Ausschluß sämtlicher Geistlichen vom aktiven und passiven Wahlrechte ab.

In der Begründung führte der Antragsteller aus, er habe es wohl an der Zeit gehalten, „einer Ansicht Ausdruck zu geben, welche von so vielen, Laien wie Geistlichen, geteilt wird, dahingehend, daß eine Beteiligung des geistlichen Standes am öffentlichen politischen Leben nicht vereinbar ist mit den hohen, idealen Aufgaben dieses Berufes".

„Jeden, der es ernst und gut mit diesem Stande meint, kann es nur mit tiefstem Bedauern erfüllen, ihn jetzt verflochten und verwickelt zu sehen in das politische Getriebe und Gezänke der Parteien, während draußen die Seelsorge einen großen Teil des Jahres verwaist bleibt oder doch nur sehr spärlich ausgeübt werden kann . . ." Die unendlich großen Aufgaben des Priesterberufes werden schwer geschädigt, „wenn Personen des geistlichen Standes, statt aufzugehen in der Seelsorge und in karitativen Bestrebungen, sich auf ein Gebiet begeben, wo die Leidenschaften der Parteien sie häufig in grellen Widerspruch setzen müssen zu den Lehren des Friedens und der Nächstenliebe, deren Förderung und Verbreitung ihres Amtes wäre".

„Wieviel mehr Zutrauen, Liebe und Verehrung würden diese Herren gewinnen, wie würde ihnen die Erfüllung ihres Berufes erleichtert sein, wenn jedermann wüßte, daß nicht politische Beweggründe ihnen die Worte in den Mund legen, sondern nur der heilige Eifer für ihre hohen Ziele aus ihnen spricht. Viel unbefangener könnte man diesen Herren gegenübertreten und mancher würde sich ihnen gerne wieder in vorurteilslosem Verkehr nähern, den politische Gründe und ein gewisses Mißtrauen vielleicht von ihnen ferne hielt" (a. a. O. 107 f.).

Der Antrag fand den ungeteilten Beifall des glaubens- und kirchenfeindlichen Liberalismus, nicht aber den des katholischen Volkes und der katholischen Abgeordneten, auch nicht den der „Mitglieder des hohen geistlichen Standes", denen Graf von Moy seinen Antrag speziell zur Annahme empfohlen hatte.

Angesichts der politischen Zeitereignisse behandelte im Jahre 1864 der damalige Würzburger Professor und spätere Kardinal Hergenröther im „Bamberger Pastoralblatt" (Nr. 3, 5, 7, 9) das gleiche Thema, nämlich „die Beteiligung des Klerus an politischen Fragen" (abgedruckt im „Arch. f. kath. Kirchenrecht", Bd. 15, 1866, S. 67 ff.). Gleich eingangs hebt er hervor, daß sich hinsichtlich dieses Themas zwei verschiedene Ansichten schroff gegenüberstehen: „Die eine will jede Teilnahme des Priesters an politischen Dingen gänzlich ausgeschlossen wissen, weil diese ihn seinem Berufe entfremde, mit ihm unvereinbar, seiner ganzen Stellung zuwider sei" (a. a. O. S. 67). Diese Meinung findet aber durchaus nicht den Beifall des Verfassers.[1])

[1]) Vgl. noch Dr Georg Clericus, Die Teilnahme des Klerus an der Gemeinde- und Volksvertretung. Arch. f. kath. Kirchenrecht 1863, Bd. 10, S. 75 ff.

Viel wichtiger als die Feststellung, daß der Wiener „Seelsorger" dem Klerus eine solche Stellung zum politischen Leben empfiehlt, wie sie bisher meist nur vom glaubens- und kirchenfeindlichen Liberalismus gefordert oder begrüßt, von der großen Mehrheit des katholischen Klerus und Volkes aber abgelehnt wurde, ist die Untersuchung, ob die vorgeschlagene Stellungnahme richtig ist, ob sich wirklich der Klerus unter den heutigen Zeitverhältnissen im Interesse der Seelsorge jeder politischen Tätigkeit zu enthalten hat.

Es wird wohl jeder Geistliche, auch wenn er unsere Frage noch nicht eingehender studiert hat, gleich von vornherein das Empfinden haben, daß der vom „Seelsorger" gegebene Entscheid viel zu einseitig ist, um richtig sein zu können. Aber nicht nach dem ersten Eindrucke darf geurteilt werden. Wollen wir in der Frage, die uns jetzt beschäftigt, zu einer einwandfreien Lösung kommen, muß die Stellung des Klerus zur Politik denn doch tiefer erfaßt, gründlicher erörtert und allseitiger beleuchtet werden, als es vielfach geschieht. Versuchen wir, im folgenden dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Gleich von Anfang an sei bemerkt, daß jetzt nicht das *Recht* des Klerus auf politische Betätigung bewiesen werden soll. Es hieße ja offene Türen einrennen, wenn dieses Recht heute noch eigens nachgewiesen werden müßte. Wenn der demokratische Staat jedem Staatsbürger das Recht einräumt, am politischen Leben teilzunehmen, für eine bestimmte politische Partei oder Richtung einzutreten, dafür mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln in Wort und Schrift, durch persönliche Agitation und in öffentlichen Versammlungen zu werben, wenn er jedem Staatsbürger nach Erreichung einer bestimmten Altersgrenze das aktive und passive Wahlrecht zugesteht, dann können dieselben Rechte auch den Geistlichen nicht vorenthalten werden; denn durch die Priesterweihe hören sie nicht auf, Staatsbürger und Bewohner ihres Vaterlandes zu sein; und an Bildung und Erfahrung, an politischem Wissen und Können stehen sie zum mindesten den anderen Staatsbürgern nicht nach, übertreffen sie vielfach, ja sind auf dem Gebiete der religiösen und kirchenpolitischen Fragen die einzig zuständigen Sachverständigen.

Doch nicht um dieses selbstverständliche Recht geht der Streit, die ganze Frage dreht sich vielmehr darum, *ob die Seelsorge, wie sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausgeübt werden muß, dem Klerus die Pflicht auferlege, sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten, oder aber*

energisch und führend ins politische Leben einzugreifen. Die so formulierte Frage läßt sich nun freilich nicht kurz dahin beantworten, daß man den ersten Teil ebenso einfachhin bejaht, wie man den zweiten verneint. Um zu einer richtigen Antwort zu gelangen, bedarf es von Anfang an *der grundlegenden Unterscheidung* zwischen den *religiös-sittlichen Grundsätzen und Pflichten,* die auch im politischen Leben heilig gehalten werden müssen, einerseits und der *parteipolitischen Organisations- und Werbearbeit* andererseits. Je nachdem man den einen oder anderen dieser beiden Faktoren ins Auge faßt, wird die Antwort auf die eben gestellten Fragen verschieden ausfallen müssen oder wenigstens verschieden ausfallen können.

I.

Der Seelsorger der pflichtmäßige Lehrer und Führer des Volkes in allen religiös-sittlichen Fragen des politischen Lebens.

Man hat es bei den letzten Nationalratswahlen in Österreich mit Befremden, mit Staunen und Schrecken erlebt, daß Katholiken, gute Katholiken, ja Kongreganisten beiderlei Geschlechtes in aller Seelenruhe ihre Stimme den Sozialdemokraten gaben, daß sie in der Frühe des Wahlsonntages noch kommunizierten und dann am Vormittag oder Nachmittag des gleichen Sonntages den roten Stimmzettel in die Wahlurne warfen und dabei womöglich noch meinten, daß sie recht gehandelt hätten oder nicht anders hätten handeln können. Solche Vorfälle wurden wenigstens berichtet, ob sie wahr sind oder nicht, kann ich nicht sagen, brauche ich auch nicht zu wissen; Tatsache ist jedenfalls, daß bei den letzten Wahlen in Österreich und Deutschland viele und sicher nicht bloß abgestandene, sondern auch gute Katholiken den Sozialdemokraten und anderen offenkundig religionsfeindlichen Parteien mit oder ohne religiöse Bedenken ihre Stimme gegeben haben.

Erschreckt und entsetzt über diese Tatsache wurde daraus in Kleruskreisen, in und außerhalb Wiens, der Schluß gezogen: Die Seelsorger müssen heraus aus der Politik, sonst verliert die Kirche noch alle ihre Anhänger, vor allem in der Arbeiterschaft. War dieser Schluß richtig? Gott bewahre! Die eben geschilderte Tatsache berechtigt durchaus nicht zu dem Schlusse: „Seelsorger, macht euch los von jeder Teilnahme am politischen Leben!“ Aus jener Tatsache höre ich vielmehr, ich mag sie überdenken wie

ich will, zunächst eine Anklage heraus gegen uns Geistliche, und zwar eine laute und wohl auch schwerwiegende Anklage. Und der Inhalt dieser Anklage?

Wenn nicht bloß Scheinkatholiken, die vom Christentum nur den Namen und Taufschein gerettet haben, sondern auch gute Katholiken, praktizierende Katholiken, ja Kongreganisten, welche die Elite unter den katholischen Laien bilden sollen, am Wahlsonntag zu Tausenden und Abertausenden in aller Seelenruhe den Sozialdemokraten, also einer offenkundig glaubens- und kirchenfeindlichen Partei, die Stimme gaben, so kann man doch unmöglich annehmen, daß alle diese Katholiken rot gewählt haben, obwohl sie wußten, daß eine solche Stimmenabgabe ein Verstoß und an sich ein schwerer Verstoß gegen Glauben und Gewissen ist. Zweifelsohne hat wohl der größte Teil dieser Wähler im guten Glauben gehandelt und den Anschluß an die sozialdemokratische Partei für erlaubt gehalten. Eine solche Gutgläubigkeit (bona fides) ist aber nur möglich auf Grund einer Unwissenheit vieler Katholiken entweder über ihre religiös-sittlichen Pflichten im politischen Leben oder über die religionsfeindlichen Ziele der Sozialdemokratie. Ist es also zu viel gesagt, wenn ich die Tatsache, daß Tausende und Abertausende guter Katholiken der Sozialdemokratie die Stimme gaben, als ein laut anklagendes Symptom einer erschreckenden Unwissenheit des katholischen Volkes hinsichtlich seiner religiösen Pflichten im öffentlichen Leben bezeichne? Ich sage: „*Laut anklagendes* Symptom." Und wen klagt es an? Uns Geistliche, uns Seelsorger. Da mir nichts ferner liegt, als jemand verletzen oder irgendeinem wehe tun zu wollen, sage ich ganz *allgemein: Uns* Geistliche. Haben wir wirklich unsere Pflicht in diesem Punkte getan, und sind wir wirklich dem katholischen Volke mit den Tafeln des göttlichen Gesetzes auch im politischen Leben Berater, Wegweiser, Führer gewesen? Haben wir die Gläubigen über ihre religiös-sittlichen Pflichten im öffentlichen Leben aufgeklärt und regelmäßig unterrichtet? Von den religionsfeindlichen Parteien hört das katholische Volk immer und immer wieder, daß die Politik mit rein weltlichen Dingen sich befasse, daß auf diesem Gebiete Religion und Kirche, Papst und Bischöfe nichts dreinzureden hätten, am allerwenigsten aber die Pfarrer und Kapläne. Haben wir diesen Irrtum oder diese Lüge zerstört und dem katholischen Volke gezeigt, daß sich die Politik nicht bloß mit rein irdischen Dingen beschäftige, sondern auch sehr oft mit anderen, die entweder einzig und allein ins Gebiet der Religion gehören

oder an denen die Religion ebenso wie der Staat interessiert ist? Haben wir dem katholischen Volk gesagt, wann es auf die Kirche und auf sie allein, wann es *auch* auf die Kirche zu hören habe, wann es dagegen im politischen Leben von der Kirche unabhängig sei? Haben wir unseren Gläubigen gesagt und bewiesen, daß es Pflicht und Gewissenspflicht ist, am öffentlichen und speziell am politischen Leben teilzunehmen, weil die Interessen des Glaubens und der Kirche es verlangen, weil die höchsten Güter unseres Volkes nach Schutz und Verteidigung schreien? Haben wir die Gläubigen unterrichtet, daß man sich nicht nach Belieben und Laune irgend einer Partei oder Organisation anschließen kann, daß auch nicht der größere wirtschaftliche Vorteil dabei den Ausschlag geben darf, sondern die Stellung der Partei oder Organisation zum katholischen Glauben? Haben wir dem katholischen Volke gesagt, daß der Gang zur Wahlurne und die Abgabe der Stimme für eine religionsfreundliche Partei Gewissenspflicht, der Anschluß aber an eine religionsfeindliche Partei Sünde und an sich schwere Sünde ist? Haben wir die Gläubigen über die kirchenfeindlichen Ziele des Liberalismus, Sozialismus und Kommunismus aufgeklärt oder uns darüber einfach ausgeschwiegen? Die Päpste haben wiederholt diese Irrtümer verworfen, den Katholiken den Anschluß an Parteien, die auf diesen Irrtümern aufgebaut sind, strengstens verboten; die Bischöfe aller Länder haben in ihren Hirtenschreiben im gleichen Sinne ihre Stimme erhoben; haben wir diese Äußerungen des kirchlichen Lehramtes unter den Tisch fallen lassen oder als überholt betrachtet oder haben wir uns herausgenommen, die Vereinbarkeit dieser verurteilten Systeme besser und richtiger beurteilen zu können als Papst und Bischöfe? Wäre es nicht unsere Pflicht und unsere strenge Pflicht gewesen, die uns anvertrauten Seelen über die Anschauungen, Forderungen und Ziele der religionsfeindlichen Parteien im Anschluß an die Kundgebungen der Päpste und Bischöfe nachdrücklich zu unterrichten?

Man könnte diese Gewissenserforschung noch leicht fortsetzen. Aber die angeregten Fragen genügen vollauf, um zu dem Bekenntnis und Geständnis zu zwingen, daß die religiös-sittliche Aufklärung des Volkes über Pflichten und Fragen des politischen Lebens in vielen Punkten und vielerorts sehr viel, wenn nicht alles zu wünschen übrig ließ, daß die religiös-sittliche Ratlosigkeit oder Verirrung so vieler, vieler Katholiken zwar nicht *allein*, aber doch *auch* auf das Schuldkonto der Geistlichkeit zu setzen ist.

Wie viele solcher Predigten und Vorträge wurden denn gehalten? Ich habe nie eine derartige Predigt gehört, noch vernommen, daß irgendwo eine solche gehalten worden wäre; dessenungeachtet könnte es sehr wohl geschehen sein, aber *gar oft* kann es nicht vorgekommen sein, sonst hätte man irgendwelche Kunde wenigstens auf Nachfragen hin erhalten. In dieser Annahme wird man bestärkt durch einen Blick in die Predigtliteratur. Ich kann mich nicht erinnern, in den Predigtzeitschriften wiederholt Vorträge über die religiös-sittlichen Pflichten der Katholiken im öffentlichen Leben gefunden zu haben; höchstens zu Wahlzeiten dort und da eine etwas magere Predigt über die Wahlpflicht oder ein Hinweis auf die Notwendigkeit, die christliche Ehe, Familie, Schule und Erziehung zu verteidigen; aber eine gründliche religiös-sittliche Orientierung der Gläubigen im politischen Leben nirgends. Als Entschuldigung mag dienen, daß auch die Lehrbücher der Moral dieses Kapitel bislang etwas stiefmütterlich behandelten; in Zukunft wird hier wohl ein Wandel eintreten müssen. So sehr man begreift, daß dieser Paragraph leichter und kürzer behandelt wird zu einer Zeit, da die politischen Rechte des Volkes mehr oder minder noch recht beschränkt und beschnitten waren, ebenso sehr wird man verlangen müssen, daß dieses Pflichtenkapitel mit aller Sorgfalt und Ausführlichkeit dargelegt werde zu der Zeit, da schließlich und endlich alle politische Gewalt in die Hände des Volkes gelegt ist und dieses um so mehr einer klaren religiös-sittlichen Orientierung bedarf, je mehr es das Bestreben gewisser politischer Parteien ist, das Volk in dieser Hinsicht zu verwirren oder irrezuführen.

Die bisherigen Ausführungen dürften uns wohl jetzt instand setzen, eine erste Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis von *Klerus* und Politik zu geben:

Wo immer es sich um religiös-sittliche Pflichten der Katholiken im öffentlichen und speziell im politischen Leben handelt, wo immer Fragen des öffentlichen Lebens die katholische Glaubenslehre, das christliche Sittengesetz, das göttliche oder kirchliche Recht berühren, gibt es für den katholischen Priester kein „Zurück von der Politik", sondern es ist seine heilige Pflicht, von der ihn niemand dispensieren kann, der Berater, Lehrer und Führer des katholischen Volkes zu sein.

Ebenso schön als richtig schreibt Kardinal Hergenröther:

„Wo nun auf dem Gebiete der Politik Bestrebungen und Erscheinungen zu Tage treten, welche die der Kirche anvertrauten Wahrheiten des Glaubens und der Sitten antasten und das Heil der Seelen gefährden,

wo Politik und Gesetzgebung den von der Kirche gepredigten Grundsätzen entgegentreten, deren Rechte bedrohen, da muß die Kirche sich allerdings um die Politik bekümmern, da muß sie frei ihre warnende und belehrende Stimme erheben, da dürfen ihre Vertreter keine stummen Hunde sein, die nicht bellen wollen, da gilt das Clama, ne cesses (Is 58, 1), da gilt das Insta opportune, importune (2 Tim 4, 2), da gilt das Wort des heiligen Ambrosius (ep. 46 ad Theodos.): ‚Non est sacerdotale, quod sentiat, non dicere. Nihil in sacerdote tam periculosum apud Deum, tam turpe apud homines, quam quod sentiat, non libere denuntiare' mehr als je" (Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. 15, S. 72 f.).

Dieser Pflicht, der *religiös-sittliche* Führer des katholischen Volkes auch im politischen Leben zu sein, kann der Seelsorger nur dadurch genügen, daß er die Gläubigen über ihre sittlichen Pflichten im öffentlichen Leben im allgemeinen unterrichtet, daß er wachsamen Auges die Bildung und das Treiben der politischen Parteien verfolgt und auf deren etwaige religionsfeindliche Ziele und Forderungen aufmerksam macht und den Gläubigen zeigt, wie sie sich vom Standpunkt des katholischen Glaubens zu verhalten haben in allen jenen Fragen, die das Gebiet der Religion berühren. Diese religiöse Aufklärungs- und Orientierungsarbeit muß jedenfalls in viel gründlicherer, intensiverer und ausgiebigerer Weise erfolgen als es bisher geschehen ist, wenn nicht die Schuld an der Desorientierung oder Verirrung so vieler Katholiken im politischen Leben den Seelsorger treffen soll.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch schon ohneweiters, *wo* diese Aufklärungsarbeit geleistet werden soll. Da es sich bei diesem Unterricht um Darlegung religiöser Wahrheiten, sittlicher Pflichten oder um Widerlegung oder Warnung vor religionsfeindlichen Bestrebungen handelt, der Seelsorger aber die Wahrheiten der Religion und die Forderungen des Sittengesetzes vorab in der Kirche von der Kanzel verkündet, so kann es keinen Zweifel geben, daß der Unterricht der Katholiken über ihre religiös-sittlichen Pflichten im politischen Leben *an sich* auf die Kanzel gehört. Das ist nicht Politik auf der Kanzel, das ist nicht Mißbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken, das ist bloße Verkündigung jener religiösen Wahrheiten und sittlichen Normen, nach denen sich der Christ im politischen Leben zu richten hat. Wie der Seelsorger von der Kanzel herab die sittlichen Pflichten der Kinder gegen die Eltern, der Dienstboten gegen ihre Herrschaften, der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, der Untertanen gegen den Staat und umgekehrt verkünden muß, so muß er auch von den sittlichen Normen sprechen, welche die Ausübung des Wahlrechtes, die Bildung und den Anschluß an politische Parteien und Organisationen, die Teilnahme

am öffentlich-politischen Leben u. s. w. regeln müssen. Und wie der Priester von der Kanzel aus die Gläubigen aufmerksam machen muß auf alle Gefahren, die ihrem Glauben und ihrer Sitte drohen, so darf und muß er auch von derselben Stätte aus seine Stimme erheben, wenn unter dem Deckmantel politischer Parteien und wirtschaftlicher Systeme Irrtümer gegen den katholischen Glauben eingeschmuggelt und verbreitet und Glaube und Sittlichkeit der Katholiken untergraben werden.

Die hier vorgetragenen Anschauungen und Forderungen widersprechen durchaus nicht den Anordnungen der Kirche, sondern sind in vollem Einklang mit ihnen. Nach den zur Enzyklika Benedikts XV. „Humani generis" herausgegebenen Normen ist allen Predigern die Behandlung *politischer* Fragen auf der Kanzel streng verboten: „Concionatoribus omnibus de re politica in ecclesiis agere omnino et absolute sit vetitum" (n. 20). Dieses Verbot bezieht sich natürlich nur auf die rein politischen Sachen, nicht aber auf die religiösen Wahrheiten und Pflichten, die auch im politischen Leben beachtet, bezw. erfüllt werden müssen.

Auf dem homiletischen Kurse in München (10. bis 12. Oktober 1927) erklärte Kardinal Faulhaber auf die Anfrage, ob Politik schlechthin auf der Kanzel verboten sei, daß das kategorische Ja der Normen zur Enzyklika „Humani generis" so zu verstehen sei: „Die eigentliche Politik, namentlich die Fragen parteipolitischer Natur, gehören nicht auf die Kanzel. Auch nicht unter deutschen Verhältnissen. Dagegen müssen die Fragen, die nicht bloß eine politische Seite haben und im tiefsten Grunde eine sittliche, eine sozialethische Frage sind, ebenso wie jede andere Frage der Sittenlehre in der Predigt behandelt werden. Das klassische Beispiel ist die Schule. Gewiß hat die Schulfrage auch eine schulpolitische Seite; die Frage aber, ob die Kinder in einer Konfessionsschule erzogen werden sollen oder nicht, ist für uns keine politische Frage, sondern eine Forderung des Kirchenrechtes und eine Grundfrage der öffentlichen Sittlichkeit. Wir dürfen nicht bloß, wir *müssen* auch hier in der Gestaltung der öffentlichen Sittlichkeit mitarbeiten. Als Führer des Volkes in sittlichen Fragen hat der Prediger das Recht und die Pflicht, seiner Gemeinde die Forderungen der Kirche in solchen Fragen vorzutragen" (Dr Joh. B. Schauer, Der homiletische Kurs in München vom 10. bis 12. Oktober 1927, Kösel-Pustet, München 1927, S. 166).

Derselbe homiletische Kurs stellte für die Predigt der Gegenwart Richtlinien auf, die sich mit jenen der Münsterer Diözesansynode vom Jahre 1924 decken, da sie ihr entnommen sind. Hinsichtlich Predigt und Politik sagen diese Normen: „*Parteipolitik* als solche gehört nicht auf die Kanzel; wohl aber müssen die christlichen Grundsätze über Religion, Kirche, Staat, Nationalismus, Vaterlandsliebe, Völkergemeinschaft, Schule, Ehe, Familie, öffentliches Leben in kluger Weise nach ihrer hohen Bedeutung für das Glück und die Wohlfahrt der Völker dargestellt werden" (a. a. O. S. 194).

Betreffs der Predigt über die Religionsfeindlichkeit der Sozialdemokratie wird betont: „*Die Weltanschauung des Sozialismus* ist in ihren Grundauffassungen und ihren Grundsätzen die große Irrlehre unserer Zeit; denn

sie leugnet die Grunddogmen und Grundwahrheiten des Sittengesetzes. Darum darf und muß sie in der zeitgemäßen Predigt behandelt werden, und zwar negativ durch Widerlegung der antichristlichen, materialistischen Lehre, positiv durch eine ruhige, klare Darlegung der katholischen Wahrheiten. So geschieht die Widerlegung nicht nach der parteipolitischen Seite, sondern nach ihrer prinzipiellen, religiös-sittlichen Bedeutung, ohne Polemik" (a. a. O. 194).

Auch die vom deutschen Gesamtepiskopat herausgegebenen Richtlinien über die Behandlung jener Katholiken, die christentumsfeindlichen Parteien angehören, betonen, daß die Gläubigen über die Glaubensfeindlichkeit sozialistischer, freimaurerischer und andererer kirchenfeindlicher Vereinigungen, sowie über die Unerlaubtheit des Anschlusses an solche Organisationen „an der rechten Stelle, zu rechter Zeit und in der rechten Weise durch Wort und Schrift, von der Kanzel und durch planmäßige Schulung in Vereinen, durch die Presse und im privaten Verkehre zu belehren sind". (Vgl. Paulus Bd. I, 2. u. 3. Heft 1923, S. 86.)

Ganz ähnliche Weisungen gibt die Diözesansynode von Sitten in der Schweiz vom 18. September 1926 zum Kapitel „Priester und Politik": „In rebus politicis sacerdos prudenter se gerat: ideo nec rebus publicis, quae cum religione nullo modo cohaerent, nec disceptationibus factionum mere politicis sese immisceat neque in concionibus res politicas tractet, nisi agatur de veritatibus et principiis, quae in rebus publicis observari debent" (Schweiz. Kirchen-Zeitung Nr. 49, 7. Dezember 1927, S. 401).

Aber, so höre ich schon den Einwand, man wird sofort auf gegnerischer Seite von Mißbrauch der Kanzel reden und schreiben und eine Hetze gegen den Pfarrer oder Kaplan inszenieren. Wird nicht so leicht geschehen, wenn der Seelsorger die Sache recht anpackt, einzig und allein vom *religiösen* Standpunkt aus sein Thema behandelt und jedes Abschweifen auf das rein politische Gebiet streng vermeidet. Von vornherein kann er einer etwaigen Hetze und Verdrehung dadurch die Spitze abbrechen, daß er den Gläubigen klar und durchsichtig zeigt, bei der ganzen Darlegung der religiös-sittlichen Pflichten im politischen Leben handle es sich um rein religiöse Angelegenheiten, die mit Recht auf die Kanzel gebracht werden. Treffend bemerken die vorhin schon angeführten Richtlinien der deutschen Bischöfe:

„Indem der Schutz von Glaube und christlichem Sittengesetz, katholischer Erziehung und Familienreinheit, katholischer Weltanschauung, christlicher Kultur- und Berufsauffassung, der Schutz von Autorität und gottgesetzter Ordnung, insbesondere der übernatürliche Charakter des menschlichen Lebens in allen seinen höheren Zielen und die Verteidigung der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe als einzig bestimmender Grund des kirchlichen Standpunktes dargetan wird, wird ganz von selbst dem Vorwurfe vorgebeugt, als benütze die Kirche mißbräuchlich ihre Autorität für die Interessen politischer Parteien." (Vgl. „Paulus", Bd. 1, 2. und 3. Heft 1923, S. 86.)

Schließlich und endlich darf uns die Furcht, eine solche Aufklärung werde als Mißbrauch der Kanzel verschrien werden, nicht abhalten, von heiliger Stätte aus über den Gegenstand zu sprechen. Denn was religiöse

Angelegenheit ist, was nicht, hat denn doch nicht der Berliner „Vorwärts“ oder die Wiener „Arbeiterzeitung“ oder der Genosse X zu bestimmen, sondern darüber hat die Kirche selber das entscheidende Wort. Weh uns, wenn wir uns herbeiließen, von der Kanzel nur mehr darüber zu sprechen, was die Herren Genossen als religiöse Angelegenheiten zu bezeichnen geruhen. Wie bald wäre uns der Mund gestopft!

Einen Fall allerdings gibt es, in dem der Seelsorger auf der Kanzel von den religiös-sittlichen Pflichten im politischen Leben zu schweigen hat, und dieser Fall liegt überall dort vor, wo die politischen Wogen so hoch gehen, die Gemüter so erhitzt und erbittert sind, daß eine Belehrung in der Kirche aller Voraussicht nach keinen Nutzen bringen oder wenigstens weit mehr Schaden als Nutzen stiften würde. Unter solchen Verhältnissen wird der Seelsorger auf der Kanzel schweigen, nicht deshalb, weil ein solcher Unterricht etwa nicht auf die Kanzel gehört, sondern weil es ein Gebot der Klugheit ist, dort eine Belehrung nicht vorzunehmen, wo sie weit mehr schadet als nützt.

Aber, so wird mancher geistliche Pessimist in Stadt und Land sagen, eine solche Aufklärung nützt ja doch nichts! — Warum sollte sie nichts nützen? Weil etwa die Katholiken trotz aller Aufklärung das nächste Mal wieder rot wählen werden? Das ist denn doch die große Frage. Daß abgestandenen Katholiken menschliche Rücksichten oder momentane Vorteile mehr gelten als Gewissenspflichten, mag zugegeben werden. Daß aber auch gute Katholiken, die sonst ihre religiösen Pflichten zu erfüllen trachten, trotz aller Belehrung und Aufklärung und darum trotz besserer Erkenntnis alle oder fast alle ihre Gewissenspflicht verletzen und religionsfeindlich wählen werden, ist eine durch nichts begründete Schwarzseherei. Oder ist denn auch bei guten und besten Katholiken die Übertretung der Gebote Gottes die Regel, die Beobachtung aber die seltene Ausnahme? Gewiß tut es die Erkenntnis *allein* nicht, es kommt vor allem auf das starke Wollen an. Aber die Erkenntnis ist unumgänglich notwendig. Wie sollen denn die Katholiken im politischen Leben ihre religiös-sittlichen Pflichten erfüllen, wenn sie dieselben gar nicht oder nicht bestimmt erkennen. Mit der klaren religiös-sittlichen Orientierung wird der erste Schritt zur Besserung getan.

Oder soll das Wort von der Kanzel deshalb fruchtlos sein, weil gerade die nicht in der Kirche sind, die es am

meisten anginge? Nun, und die, welche wirklich in der Kirche anwesend sind, brauchen die keine religiös-sittliche Orientierung? Haben wir uns etwa darüber gewundert, daß Katholiken, die schon jahrelang keine Kirche mehr von innen sahen, rot gewählt haben? Waren wir nicht vielmehr darüber entsetzt, daß auch gute und beste Katholiken religionsfeindlich stimmten? Waren aber nicht gerade diese Katholiken die eifrigsten Besucher des Gottesdienstes und der Predigt? Und trotzdem diese Ratlosigkeit und Verirrung im politischen Leben! Ist damit nicht das schreiende Bedürfnis *auch* und *gerade* der besten Kirchenbesucher nach Aufklärung und Unterweisung in den sittlichen Pflichten des öffentlichen Lebens erwiesen und ein Versäumnis von Seite der Seelsorger offenbar geworden?

Übrigens deswegen, weil das Wort des Priesters in der Kirche nicht alle erreicht, darf die Unterweisung von der Kanzel aus nicht unterlassen werden. Daraus folgt nur, daß die Aufklärung in der Kirche *allein nicht genügt*, daß sie auch außerhalb der Kirche zu geschehen hat in den Vereinen, in den Versammlungen, in der Tages- und Wochenpresse — etwas mehr religiöser Inhalt könnte unserer gesamten Tagespresse wahrlich nicht schaden —, in Flugschriften, in der Schulung der Vertrauensmänner u. s. w. Es ist ja schließlich nebensächlich und meinetwegen auch gleichgültig, wo und wodurch die sittlich-religiöse Orientierung der Katholiken im öffentlichen Leben bewerkstelligt wird; *Hauptsache ist, daß sie erfolgt.* Die Katholiken müssen erfahren, wie sie sich im politischen Leben nach den Normen ihres Glaubens zu verhalten haben, mag ihnen nun diese Erkenntnis auf was immer für einem Wege vermittelt werden.

Fragt man endlich, *wann* diese Unterweisung zu erfolgen hat, so steht vor allem eines fest: *Um Gotteswillen nicht einzig und allein vor dem Wahlsonntag*! Denn fürs erste sind in solchen Zeiten die Gemüter meist schon so erregt, die politischen Leidenschaften schon so entfacht, daß die Kirchenbesucher zum großen Teil für ein ruhiges Anhören und eine willige Auf- und Annahme eines solchen Unterrichtes wenig oder gar nicht mehr disponiert sind. Sodann würde den religionsfeindlichen Parteien der schönste Anhaltspunkt gegeben, um mit einem Schein von Berechtigung sagen zu können: Während der ganzen vier oder sechs Jahre seit der letzten Wahl haben die Seelsorger nie das Bedürfnis empfunden, über die angeblichen religiös-sittlichen Pflichten des Katho-

liken im politischen Leben zu sprechen; jetzt, da wieder die Wahlen vor der Türe stehen, rücken sie auf einmal mit diesen Pflichten hervor, ein evidentes Zeichen, daß nicht die Sorge um das Seelenheil, sondern die Sorge um die christlichsoziale Partei oder das Zentrum sie dazu treibt, um diesen die Stimmen der unzufriedenen Katholiken zu erhalten oder neu zu gewinnen.

Der Unterricht über die sittlich-religiöse Orientierung im politischen Leben hat vielmehr zu einer Zeit zu erfolgen, da die Wahlen noch in weiter Sicht sind. Am leichtesten und wirksamsten könnte diese Aufklärung geschehen im Anschluß an bischöfliche Hirtenschreiben; wenn die Bischöfe, sei es jeder für seine Diözese, sei es die Bischöfe einer Kirchenprovinz gemeinsam, in ihren Hirtenbriefen die religiös-sittlichen Pflichten der Katholiken im politischen Leben klar, überzeugend und möglichst vollständig darlegten, hätten die einzelnen Seelsorger einen festen Text und eine sichere Formulierung der Pflichten, könnten sich auf die Autorität der Bischöfe stützen, wären dadurch so weit nur möglich geschützt vor dem Vorwurf eines Mißbrauches der Kanzel zu politischen Zwecken und könnten die einzelnen Abschnitte des Hirtenschreibens zu ebensovielen Predigten darüber benützen.

Sollen endlich diese Pflichten dem katholischen Volke geläufig werden, sollen sie ihm in Fleisch und Blut übergehen, dann müssen sie *wiederholt dargelegt, bewiesen und eingeschärft werden.* Wie es nicht genügt, um einen Gegenstand zu beherrschen, ein einziges Mal eine Vorlesung darüber zu hören, so reicht auch eine einzige Predigt bei weitem nicht aus, um alle Zuhörer über die Pflichten im politischen Leben überzeugend aufzuklären; sie müssen wiederholt erklärt und bewiesen werden, bis sie haften bleiben und eingesehen und befolgt werden.

Es genügt eben die Wahrheit allein nicht; es braucht auch Köpfe, die sie erkennen und annehmen, es bedarf auch der Zungen, die sie verkünden und so lange wiederholen, bis sie geläufig werden. Nun wohlan, uns Seelsorgern hat Gott nicht bloß einen Kopf zum Denken und einen Mund zum Reden, sondern auch den heiligen Auftrag gegeben, seine Gebote und Lehren zu verkünden. Erfüllen wir diesen verpflichtenden Auftrag und verkünden wir furchtlos auch die religiös-sittlichen Pflichten im öffentlichen Leben, verkünden wir sie nicht bloß einmal, sondern zehn- und hundertmal, bis sie gehört, bis sie erkannt, bis sie angenommen, bis sie allgemeine Überzeugung und öffentliche Meinung unter den Katholiken werden. (Forts. folgt.)

Speculum professoris theologici.[1]

Von *Prof. Dr Johann Haring*, Graz.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß man grundsätzliche Erklärungen niederschreiben kann, ohne in der Praxis denselben selbst nachzukommen. Ja, man sagt, daß die meisten Menschen, in einer Angelegenheit befragt, ihre *Grundsätze, nicht* ihre *Taten* angeben. Dies vorausgeschickt, erscheint das Wagnis, ein Spiegelbild eines theologischen Lehrers zu bieten, in einem milderen Lichte. In der gleichen Lage befindet sich übrigens auch der aszetische und moraltheologische Schriftsteller. Er sucht ein Idealbild zu entwerfen, dem nachgekommen zu sein, er regelmäßig sich nicht wird schmeicheln können. Solange wir leben, müssen wir vorwärts streben. Vollends erreichen wir das Ideal während unserer irdischen Laufbahn nicht. In diesem Sinne sind auch die nachstehenden Ausführungen zu nehmen: sie wollen das Idealbild eines theologischen Lehrers zeichnen, dem nachzustreben der einzelne Lehrer der heiligen Wissenschaft sich nur bemühen kann.

I. Wichtigkeit und Erhabenheit des theologischen Lehramtes.

Moraltheologische und aszetische Schriftsteller betonen mit Recht die erhabene und verantwortungsvolle Stellung des Priesters und Seelsorgers. Prägnant nennt Gregor d. Gr. die Seelsorge die Kunst der Künste.[2]) Der Seelsorger ist also in seiner Art ein Künstler. Eine noch größere Kunst muß aber die Heranbildung dieser Künstler sein. Darum nennt der heilige Thomas von Aquin die Lehrer der Theologie geradezu Künstler höherer Art.[3]) „Theologiae doctores sunt quasi principales artifices, qui inquirunt et docent, qualiter alii debeant salutem animarum procurare." Heute ist allerdings auch bei Heranbildung von Klerikern regelmäßig aszetische Erziehung und theologischer Unterricht getrennt und dem theologischen Lehrer hauptsächlich die zweite Funktion zugewiesen. Doch der Lehrer der Theologie würde seine Stellung verkennen, wollte er deshalb den Erziehungszweck

[1]) Einige Gedanken dieses Aufsatzes wurden in der „Kath. Kirchenzeitung", Salzburg 1916, Nr. 41 und 42 geboten. Es erhalten dieselben hier eine weitere Ausführung und Vertiefung.

[2]) Regula pastoralis I, 1; *Migne*, l. 77, 14.

[3]) *Thomas Aquinas*, Quodlibeta, lib. 1, art. 14 (Antwerpiae 1611, 9, opera omnia tom. VIII).

ganz außeracht lassen.[1]) Ernste Schriftsteller bedauern die scharfe Trennung von aszetischer und wissenschaftlicher Ausbildung: „Schon mehr denn ein junger Theologe hat es in seinen Vorbereitungsjahren auf das Priestertum tief empfunden, daß das wissenschaftliche philosophisch-theologische Studium und die nebenher gehende aszetische Unterweisung in mancher Hinsicht zwei verschiedene Welten für ihn waren, auf die er sich jedesmal aufs neue um- und einstellen mußte. Im Mittelalter war es anders. Die praktische Mystik war im Grunde eine auf das Seelenleben angewandte Scholastik."[2])

Aber selbst bei der nun einmal eingeführten und bis zu einem gewissen Grade begründeten Arbeitsteilung verbleibt auch heutzutage dem theologischen Lehrer ein überaus wichtiger, verantwortungsvoller Teil der geistlichen Ausbildung. Mit Recht hat man Wissenschaft und Frömmigkeit die beiden Augen des Priesters genannt; und ein Einäugiger ist niemals schön. Es ist deshalb die Vermittlung der theologischen Wissenschaft eine ebenso wichtige als ehrenvolle Aufgabe. Bei dieser Sachlage ist es vollauf begreiflich, daß die höchsten kirchlichen Stellen und zahlreiche Partikularsynoden mit dem theologischen Lehrer sich befassen.

Mit heiligem, unerbittlichem Ernste verlangt Papst Pius X. im Rundschreiben Pascendi vom 8. September 1907, daß bei der Auswahl der theologischen Lehrkräfte mit der größten Sorgfalt und Umsicht zu Werke gegangen werden sollte. Besonders warnt der Papst vor Männern, die modernistischen Bestrebungen huldigen. Sind sie bereits im Amte, so sollen sie unnachsichtlich vom geistlichen Lehr- und Erziehungsamt entfernt werden: „Quicunque modo quopiam modernismo imbuti fuerint, ii nullo habito rei cuiusque respectu tum a regundi tum a docendi munere arceantur; eo si jam funguntur, removeantur . . . Hoc in negotio, venerabiles fratres, praesertim in magistrorum delectu nimia nunquam erit animadversio et constantia; ad doctorum enim exemplum plerumque componuntur discipuli. Quare officii conscientia freti, prudenter hoc in re at fortiter agitote."[3]) — Am 27. Februar 1927 veröffentlichte die Konzilskongregation ein Dekret über die Verwendung von Priestern im Lehrfache an öffentlichen Schulen.[4]) Es heißt daselbst: „Ordi-

[1]) Vgl. *Haring J.*, Das Lehramt der kath. Theologie, 1926, 109 ff.

[2]) *Schulte P. Chrysostomus*, Pastorales und Aszetisches für Seelsorger unserer Tage, 1927, 13.

[3]) *Gasparri P.*, Codicis juris can. fontes, III, 719.

[4]) Acta Ap. Sedis, XIX, 99 f.

narius, graviter onerata eius conscientia consensum (ad munus magisterii) ne concedat, nisi iis, qui pietate et doctrina excellunt quique tum alumnis tum ceteris magistris privatim et publice exemplo sint." Wenn für den allgemeinen Dienst an öffentlichen Schulen solch hervorragende Eigenschaften verlangt werden, welche Forderungen sind an den theologischen Lehrer zu stellen?

Ernste Worte für die Lehrer und Erzieher des heranwachsenden Klerus enthalten auch die neueren Partikularsynoden. So lesen wir im Provinzialkonzil von Reims 1849: „Ad hoc dirigendae et edocendae clericalis juventutis tam grave munus cautissima prudentia seligere oportet magistros, qui doctrina, virtute et ingenio spectatissimi sint, mansueto simul et forti praediti animo, studio semper addicti, regulae jugum et vitae operosae pondus supportante, congrua morum urbanitate conspicui et discipulos quoscunque sincero et pari charitatis affectu complectentes."[1]) Noch eindringlichere Worte findet das Pariser Provinzialkonzil 1849: „Synodus in visceribus Christi obsecrat sacerdotes quotquot in seminariis tum minoribus, tum maioribus curam erudiendae clericalis juventutis suscepere, ut magno et alacri animo huic tam pretioso et laudabili muneri vires suas omnes impendant. Inter alumnos seriam et solidam doctrinam simulque disciplinae et laboris vigorem quam fidelissime promoveant una cum virtutum et pietatis augmento . . . In exigenda a Theologiae alumnis eorum quae didicerunt ratione, nunquam desistant professores, ut discipuli doctrinae specimen exhibere teneantur . . . Iterum atque iterum tantique beneficii per id munus in opus divinum collati nunquam immemores nostrorum seminariorum professores adhortamur, ut novo zelo accensi ad ecclesiasticae scientiae gloriam et augmentum totos se dedant, certi, quod a Domino amplissimam mercedem sint adepturi."[2]) Ermahnungen, verbunden mit pädagogischen Weisungen gibt das Provinzialkonzil von Sens (1850): „Eligant episcopi magistros morum integritate, doctrina, pietate et prudentia maxime commendatos, qui ut diligantur, diligant, qui discipulos ut filios carissimos foveant; gravitate venerabiles, mansuetudine amabiles, in quibus sit auctoritas, sed modestia, vigor sed non exasperans, amor sed non emolliens, ut segnities excitetur, levitas reprimatur, ardor laudetur et crescat. Inter alumnos seriam solidamque doctrinam simulque

[1]) Conc. prov. Remense 1849, tit. 18, ante cap. 1. Coll. Lac., IV, 148.
[2]) Conc. prov. Paris. 1849, tit. 4, cap. 1. Coll. Lac., IV, 29 f.

disciplinae et laboris vigorem quam fidelissime promoveant cum virtutum et pietatis augmento."[1])

Stark unterstreicht das französische Provinzialkonzil von Albi 1850 die erzieherische Tätigkeit der Professoren: „n. 1. Magna in alumnos bonitate comitateque affluant nec non dignitate et animi constantia, ut eorum fiduciam et amorem reverentiamque simul ac oboedientiam sibi certo concilient. n. 2. Indefesso zelo ardeant libentique animo tempus et vires insumentes alumnorum consulant progressibus. n. 3. Eos artem discendi sedulo edoceant verumque amorem studii illis inspirent, operam dantes, ut sani rerum aestimatores evadant et potius homines unius libri quam librorum helluones. n. 4. Meminerint se cunctis aequaliter debitores esse ac proinde eandem benignitatem et diligentiam omnibus exhibeant. n. 5. Non adeo tamen de discipulorum progressu solliciti sint, ut ea quae ad eorum pietatem pertinent, praetermittant aut parvipendant."[2])

In demselben Sinne äußert sich auch die Provinzialsynode von Ravenna 1855: „Praeceptores etiam superiorem facultatum tum in lectionibus, cum se occasio obtulerit, tum etiam extra eas in id intendant peculiari ratione, ut auditores suos ad obsequium et amorem Dei ac virtutum, quibus ei placere oportet, moveant utque ab ipsis sua omnia studia ad finem hunc referantur."[3])

Hervorragende moralische Eigenschaften, gepaart mit pädagogischem Geschicke und fachwissenschaftlicher Ausbildung verlangt von den Theologieprofessoren die Graner Synode vom Jahre 1858: „Superiores Seminarii nonnisi tales eligere adnitemur, qui fervore fidei, vitae integritate, morum gravitate, conversationis affabilitate, ecclesiae amore ac zelo disciplinae ecclesiasticae inde a primo clericalis vitae tirocinio semet tam gravi oneri pares tantoque honore dignos reddiderunt. Has ipsas dotes cum eximia scientia aut saltem sincero scientiarum amore etiam in professoribus requiremus, tanto magis, quod sibi mutuum praesidium praestent pietas et doctrina; non patiemur, ut arida scientiarum propositione munus suum absolvant sed eo inviabimus, ut alumnis vocationis suae amorem, dignitatis sacerdotalis aestimium et morum sanctimoniam propositione doctrinarum instillent."[4])

---

[1]) Conc. prov. Senon. 1850, tit. 4, cap. 5. Coll. Lac., IV, 906.
[2]) Conc. prov. Albiense 1850, tit. VI. Decret. 6. Coll. Lac., IV, 443 f.
[3]) Conc. prov. Raven. 1855, Pars IV, cap. VI, n. 5. Coll. Lac., VI, 202.
[4]) Conc. Strigon. 1858, tit. VI, n. 5. Coll. Lac., V, 60.

Die Wiener Provinzialsynode 1858 schließt von der Erhabenheit des Seelsorgsamtes auf die Wichtigkeit des theologischen Lehramtes: „Quum juxta ecclesiae mentem et leges in deligendis viris, quibus munus parochiale conferatur, multa cura et cautio adhibenda sit, aequum est, ut in constituendis magistris, quorum lectionibus efformentur clerici juniores, munus aliquando parochiale aliasque ministerii sacri partes expleturi, neque cura neque cautio desideretur. Nemo igitur ad theologiam docendam assumatur, nisi eius idoneitas, quo meliori fieri possit modo diligenter explorata fuerit; inter idoneos magis idoneus eligatur."[1])

Wissen und geistliche Lebensführung soll den Klerikern vermittelt werden. So das Provinzialkonzil von Urbino 1859: „Magistri (Seminarii) huiusmodi sint, ut clerici cum litteris mores etiam clericis dignos in primis hauriant."[2]) Als Mitarbeiter in der Erziehung der Kleriker betrachtet das Kölner Provinzialkonzil die Theologieprofessoren, die ihren Hörern auch durch ihr priesterliches Leben zum Vorbilde dienen sollen: „Desideramus et cupimus, ut sacrae imprimis scientiae studium in academiis et universitatibus maxime floreat ... idque ut fiat, sacrae theologiae professoribus tamquam nostris hac in re auxiliaribus strenue allaborandum est. Aequum porro est, ut a quibus in ecclesiastica scientia instituendi sunt sacerdotii alumni, ab iisdem ecclesiasticae etiam disciplinae hauriant exempla. Unde quae circa vitae morumque honestatem clericis omnibus, eadem sacrae scientiae professoribus inprimis commendamus."[3]) Im gleichen Sinne beschwört auch das Prager Provinzialkonzil die Theologieprofessoren: „Monemus tandem et in Domino obsecramus clericorum moderatores et studii theologici magistros, ut stirpem leviticam, germen sacerdotale, propaginem sanctificatam, tirones videlicet sibi concreditos omni quo potuerint fervore et industria foveant et quod facundo ore iis persuaserint, vivis propriae perfectionis operibus exponant."[4])

Ausbildung der natürlichen und übernatürlichen Kräfte verlangt das Provinzialkonzil von Bordeaux: „Magistros monemus, ut in evolvendis et illustrandis variis scientiarum speciebus vires sive naturales sive super-

[1]) Decreta conc. prov. Vienn. 1858, tit. VI, cap. 4. Coll. Lac., V, 205.
[2]) Conc. prov. Urbinatensis 1859, Pars II, art. 8, cap. 156. Coll. Lac., VI, 53.
[3]) Conc. prov. Colon. 1860, tit. 2, cap. 16. Coll. Lac., V, 368 f.
[4]) Conc. prov. Prag. 1860, tit. 1, cap. X, n. 3. Coll. Lac., V, 433.

naturales et consociare et coordinare satagant."[1]) Hohe Anforderungen an die Theologieprofessoren stellt die Brixener Diözesansynode 1900: „Professores debent esse delecti e clero, qui tum vitae integritate, tum scientia emineant . . . Iidem non solum scientias theologicas solide addiscant, sed insuper spiritu ecclesiastico et animarum zelo imbuantur."[2]) Und der für alles Gute begeisterte Fürstbischof Michael Napotnik von Marburg a. d. Drau beschreibt in einer seiner Synoden die Aufgabe der Theologieprofessoren folgendermaßen: „Ipsorum est a Domino selectam juventutem praeparare et instruere non solum ad aliquid humanum officium, quantunque illud honorabile est, sed ad exercendum munus apostolicum divinae missionis."[3])

Von solchen Ideen waren auch gewissenhafte theologische Lehrer durchdrungen. Als der spätere große Bischof Johannes Zwerger sein pastoraltheologisches Lehramt in Trient antrat, erklärte er im Einleitungsvortrag: „Opus aggredimur maximum, difficillimum, summi momenti, a quo non solum pendet aeternitas nostra, sed etiam aeternitas aliorum."[4]) Und ein gottbegnadigter Lehrer der Theologie, Franz Hettinger, schrieb die schönen Worte nieder: „Die theologischen Lehrer sind sich der großen Verantwortlichkeit ihres Amtes wohl bewußt; sie wissen, daß es Jünglinge in den besten, schönsten, fruchtbarsten, entscheidendsten Jahren ihres Lebens sind, die sich ihnen anvertrauen; sie betrachten ihren Lehrberuf als eine heilige Aufgabe, die sie an Geist und Gemüt ihrer Schüler zu üben haben."[5])

II. Notwendige Eigenschaften des theologischen Lehrers.

Die Erhabenheit und Wichtigkeit des theologischen Lehramtes setzt im Lehrer der Theologen hervorragende Eigenschaften voraus. Hervorgehoben seien Glaubensstärke und Glaubenswärme, kirchliche Gesinnung, seelsorgliche Auffassung des Lehramtes, Betätigung des Glaubens, Beherrschung des Lehrgegenstandes, pädagogisches Geschick, Originalität, Lehrfreudigkeit. Und ist die eine oder andere natürliche Eigenschaft in geringerem Maße vorhanden, so muß Wärme und Überzeugungstreue den Mangel ersetzen.

[1]) Conc. prov. Burdigal. 1868, cap. 10. Coll. Lac., IV, 838.
[2]) Synod. Brixin. 1900, 142.
[3]) Eccl. Lavantinae synod. dioec. 1903, Marburg 1904, 662.
[4]) *Oer v. Franz*, F. B. Johannes B. Zwerger, 1897, 74.
[5]) *Hettinger Fr.*, Timotheus², 372.

1. *Glaubensstärke und Glaubenswärme.* Schön schreibt der heilige Thomas von Aquin: „Lucerna spiritualis non lucet, nisi prius ardeat et inflammetur igne caritatis. Et ideo ardor praemittitur illustrationi, quia per ardorem caritatis datur cognitio veritatis."[1]) Wärme ist nur dort, wo Feuer vorhanden ist. In ähnlichem Sinne die Lavanter Synode: „Sit magister theologiae vir plenus religione, ut religionis ignem fovere possit in suis discipulis, nam qui non ardet, non incendit."[2]) Bekannt ist der alte Spruch: pectus est, quod dissertum facit. Wer nicht selbst von den religiösen Wahrheiten durchdrungen ist, bringt gelegentlich vielleicht ein Pathos auf, für die Dauer kann er nicht mit Wärme einer Sache dienen, der er innerlich ferne steht. Dies gilt für den Seelsorger und in noch höherem Maße für den Lehrer der Theologie. Die Zuhörer haben im allgemeinen ein feines Gehör für die kirchlichen Pulsschläge ihrer Lehrer. Schnell nützen Phrasen sich ab, Eindruck aber macht eine von Glaubenswärme durchdrungene und durch vorbildliche Lebensführung gestützte Vortragsweise, selbst auch dann, wenn eine besondere Rednergabe mangelt. Vom großen Konvertiten Hugo Laemmer, Professor in Breslau, berichtet sein Biograph: „Alle seine Schüler bekennen, daß weniger sein Wort als seine Person gewirkt hat und daß seine ganze vorbildliche Persönlichkeit sie mächtig ergriffen."[3]) Eben dieser Geistesmann hatte in sein Merkbuch *zwei* Aussprüche über theologische Lehrer eingetragen. Der eine Ausspruch stammt von Hettinger: „Nicht was der akademische Lehrer weiß, das gibt seinem Lehramt Wirksamkeit, und die Zuhörer wollen nicht bloß eine bestimmte Summe von Kenntnissen, die sie ja auch und vielleicht viel besser in den Büchern finden, sondern der ganze Mann mit seinem Denken, Wollen, Fühlen ist es, an dem sie sich bilden." — Das zweite Zitat betrifft den Abt von St. Bonifaz in München, Prof. Daniel Haneberg: „Seinen Zuhörern imponierte Haneberg nicht allein durch sein gründliches und allseitiges Wissen, sondern noch mehr durch seine aufopfernde Liebe, indem er überall zu helfen, zu dienen, zu geben bereit war, nicht minder aber durch seine Bescheidenheit und wahrhaft christliche Demut. Er trug die Idee von einem christlichen Weisen, von einem katholischen Gelehrten in sich und im Vergleich mit diesem Ideal fand er in all seinem Wissen nur Stückwerk und in

[1]) In Evangelium S. Joannis, c. 5, lectio 6.
[2]) Synod. Lavant. 1903, 663.
[3]) *Schweter Josef*, Prälat Dr Hugo Laemmer, Glatz 1926, 158.

all seinem Wirken und Tun nur Stümperei. Nie gewahrte man an ihm nur den leisesten Anflug von einem Wohlgefallen an sich selber, von einer Selbstzufriedenheit mit einer Leistung, so anerkennenswert sie auch immer sein mochte."[1]) Ein Biograph schildert uns Haneberg folgendermaßen: „Seine Vorlesungen wurden von seinen Schülern mit stets gleichbleibender Begeisterung gehört, nicht bloß wegen der tiefen Gelehrsamkeit, welche sich in ihnen, wiewohl mit Bescheidenheit kundgab, sondern mehr noch wegen der aus tiefstem Herzen quellenden Frömmigkeit, welche sie wahrhaft in den Geist der heiligen Schriften einführte. Er war die Freude und Wonne der Schüler; ihn nur zu sehen, rechnete man sich zum Glücke und wenn er in seiner prophetisch ernsten Gestalt auf den Lehrstuhl getreten war, überwältigte seine Zuhörer ein Gefühl der Ehrfurcht und Andacht wie bei keinem anderen Lehrer."[2]) — Vom theologischen Lehrer muß das Wort gelten, das Franz Hettinger geprägt hat: „Zuerst Priester, und dann Professor."[3]) „Der katholische Theologe ist mehr als ein Lehrer und Gelehrter, mehr als ein Mann der Wissenschaft. Er ist Priester und die theologische Wissenschaft soll ihn befähigen zu seinem hohen Priesterberuf."[4])

Derart wird die Theologie zu einer scientia affectiva,[5]) d. h. der Lehrer der Theologie sucht nicht bloß auf den Verstand, sondern auch auf das Herz der Hörer einzuwirken. Schon die Ratio studiorum der Jesuiten betont diesen Punkt mit Nachdruck: „Feratur praeceptoris peculiaris intentio tum in lectionibus, cum se occasio obtulerit, tum extra eas ad auditores suos ad obsequium et amorem Dei ac virtutum, quibus ei placere oportet, movendos et ut omnia sua studia ad hunc finem referant."[6]) Und die wiederholt zitierte Lavanter Diözesansynode sagt: „Praelectiones professorum soliditate doctrinae simul vero claritate et calore ex intima cordis persuasione promanante sint conditae."[7]) Von Johannes Cantius sagt das Breviarium Romanum (20. Oktober): „In Universitate Cracoviensi philosophiae ac theologiae primum auditor, tum per

[1]) A. a. O.

[2]) *Wetzer* und *Welte*, Kirchenlexikon V², 1491.

[3]) *Kaufmann Fr.*, Erinnerungen an Franz Hettinger, 1891, 17.

[4]) *Hettinger Fr.*, Timotheus³, 40.

[5]) Ausspruch des Thomas von Straßburg, Comm. in IV Sent., prolog., qu. 4, ed. Genuae 1585, 13.

[6]) *Pachtler G. M.*, Ratio studiorum, Reg. communes 1. Monumenta Germ. paedag. ed. *Kehrbach*, V, 1887, 286. *Duhr B.*, Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu, 1896, 198.

[7]) Synod. Lavant. 1903, 669.

omnes academiae gradus ascendendo professor ac doctor, sacra, quam annis multis tradidit, doctrina mentes audientium non illustrabat modo, sed et ad omnem pietatem inflammabat, simul docens scilicet et faciens." — Von Alban Stolz wird berichtet: „Ihm lag als Lehrer ganz besonders am Herzen, auch auf die ethische Seite seiner Zuhörer einzuwirken und sie anzuleiten, an der Selbsterziehung zu arbeiten und nach der Selbstverbesserung zu streben. Eben deshalb bemühte er sich, die Lebendigkeit und Festigkeit des Glaubens und die Liebe zur Kirche in die Herzen der Zuhörer zu pflanzen, die Würde, Wichtigkeit und Schwierigkeit des priesterlichen Standes den Studierenden vor Augen zu stellen und sie anzuleiten, durch Gebet und Betrachtung, durch Selbsterziehung und treue Pflichterfüllung schon jetzt ein des künftigen Standes würdiges Leben zu führen."[1]) Martin Grabmann berichtet von seinem Lehrer Franz Morgott: „Er hat seine Dogmatik gleichsam zuerst gelebt und dann diese himmlischen Heilswahrheiten mit gewisser übernatürlicher Wärme, Liebe und Begeisterung vorgetragen. Der Geist der Frömmigkeit, den Dr Morgott durch sein Gebet, durch die Feier des heiligen Opfers und durch die Verehrung Mariens, der sedes sapientiae, stets in sich vermehrte, belebte auch seine Vorlesungen."[2]) — Prof. Johann B. Hirscher war ein Kind seiner Zeit. Auch in seiner Lehre finden sich manche Unklarheiten, ja Unrichtigkeiten, doch groß war er als akademischer Lehrer. Von ihm heißt es: „Wenn dieser ehrwürdige und imponierende Priestergreis die Wahrheiten, von denen er sichtlich durchdrungen und ergriffen war, so ernst und eindringlich vortrug, so konnten sich wohl wenige seiner Zuhörer eines tiefernsten und heilsamen Eindruckes erwehren . . . Wenn dieser Lehrer langsam, manchmal wie zögernden Schrittes, vor seine Zuhörer trat, um ihnen nicht selten unter sichtbarem Ringen nach dem allein zutreffenden Worte seine theologische Lehre mitzuteilen, war seine Zuhörerversammlung mehr als aufmerksam, sie war ergriffen und erbaut."[3]) Hettinger[4]) bekennt von Hirscher: „Ich habe viele Lehrer auf dem Katheder gesehen, aber nur wenige, die solche Ehrfurcht einflößten wie er." — „Seine Vorlesungen, die aus dem tiefsten und innersten Grund seines Gemütes geboren waren, nicht selten mit dem zutreffenden Worte

[1]) *Mayer Julius*, Alban Stolz, 1921, 265.
[2]) *Grabmann M.*, Franz Morgott als Thomist, 1900, 31 f.
[3]) *Schiel H.*, Johann B. v. Hirscher, 1926, 43, 44.
[4]) Aus Welt und Kirche, II[6], 314.

wägend, waren originell, ursprünglich, voll Leben, Innerlichkeit und Wärme, nicht abstrakt, sondern konkret, plastisch in der Form, praktisch ihrem Ziele nach, wundervoll im Ausdruck und deswegen die Zuhörer fesselnd, die ihn liebten und dankbar verehrten."[1]) — „Aus seinen Worten sprach eine heilige Begeisterung, wie größter sittlicher Lebensernst, fester Glaube und eine unerschütterliche Überzeugungstreue. Seinem Auge wohnte eine große mystisch wirkende Kraft inne, namentlich, wenn er in tiefer Ergriffenheit den Blick zum Himmel emporrichtete; man glaubte dann wirklich einen gottbegeisterten Propheten zu schauen."[2]) — Vom Kanonisten Josef Hollweck († 10. März 1926) heißt es in seinem Nachruf: „Dazu (zu seiner Lehrgabe) kam in Hollwecks Auftreten und Lehren ein für die Bildung treukirchlichen Geistes in den künftigen Priestern überaus wertvoller, ebenso stark wie wohltuend fühlbarer Grundton glühender Liebe zur heiligen Kirche und den ihrer Sorge anvertrauten unsterblichen Seelen."[3])

Wie Überzeugungstreue im Vortrage wirkt, schildert uns ein theologischer Schriftsteller: „Als ich einen Dogmatiker hörte, der nicht nur ins Dogma der Lehre vom Heiligen Geist einführte, sondern dem die Person, das Walten und Wirken des Heiligen Geistes in der Menschenseele wie in der Kirche während des Vortrages leuchtend in den Augen standen, wurde das erstemal der Glaube an die dritte Person in der Gottheit in meinem Herzen lebendig."[4])

2. *Kirchliche Gesinnung.* Wer durchdrungen ist von den Wahrheiten des Glaubens, wird bei Ausübung des Lehramtes auch das Bestreben haben, mit der Kirche, der Hüterin des Glaubens, stets im Einklang zu stehen. Das sentire cum ecclesia ist für ihn nicht nur Gewissenssache, sondern eine Selbstverständlichkeit. Der theologische Lehrer muß mit Christus sagen können: „Mea doctrina non est mea, sed eius qui misit me."[5]) Diener der Kirche ist der theologische Lehrer und ihre Lehre hat er zu verkünden, und zwar nicht als bloßer Mietling, sondern mit voller Überzeugung. Ein schönes Denkmal hat in dieser Beziehung Martin Grabmann seinem Lehrer

[1]) *Brinzinger* bei *Schiel* a. a. O. 44.
[2]) *Kist* bei *Schiel* a. a. O. 44.
[3]) *Bruggaier Lud.*, Archiv f. kath. K. R., 1927, 107, 657 f.
[4]) *Schulte P. Chrysost.*, Pastorales und Aszetisches für Seelsorger unserer Tage, 1927, 10.
[5]) Johannes 7, 16. Vgl. auch *Hettinger*, Timotheus[3], 374.

Franz Morgott gesetzt:[1]) „Mit welcher Zartheit und Pietät hat er sich nicht stets an das unfehlbare Lehramt der Kirche gehalten! Es ist diese Liebe zur Kirche, dieses sentire cum ecclesia einer der schönsten Züge im Leben des verstorbenen Theologen. Bei seinen Vorlesungen über den Traktat von der Kirche hat Morgott einmal gesagt, daß seine größte Freude und sein größtes Lob es wäre, wenn er seinen Schülern eine wahre und warme Liebe zur heiligen Kirche einflößen würde." Ja, in der Tat, warme Liebe und Begeisterung für die heilige Kirche muß den Lehrvortrag des theologischen Lehrers durchwehen, und zwar nicht als etwas Gekünsteltes und Gemachtes, sondern als etwas Ungezwungenes, sozusagen Natürliches.

Das sentire cum ecclesia verlangt aber nicht, daß der theologische Lehrer Schönfärberei betreibe. Die Kirche braucht ihre Geschichte nicht zu fürchten, sich ihrer Lehre nicht zu schämen. Mißbräuche und Fehler, die von sündhaften Menschen in der Kirche gemacht worden sind, brauchen und sollen nicht verschwiegen werden. Freilich eine taktlose Behandlung dieser Dinge könnte, besonders bei der Jugend, sehr viel Unheil anrichten. Rührt ja doch die Verkennung der Kirche vielfach von einem einseitigen Unterricht her. Der theologische Lehrer wird daher, ohne den Tatsachen und der Wahrheit Gewalt anzutun, all diese Geschehnisse in die entsprechende geschichtliche, bezw. dogmatische oder kanonistische Helle setzen. Eine Äußerung der Zweifelsucht müßte wie ein Reif auf die zarte Pflanze wirken. Ernst schreibt hierüber an seinem Lebensabend Albert M. Weiß: „Ein Wort des Zweifels, des Spottes, des Tadels, eine Miene, eine Gebärde genügt, um Anstoß zu geben. Das weitere besorgt die innere Geistesverfassung der Jugend schon selber. Der Glaube ist in diesen Jahren ebenso zart und empfindlich wie die Reinheit des Herzens. Die Lehrer bedenken meist zu wenig, welchen Einfluß und welche Verantwortung sie haben angesichts einer Zuhörerschaft, in der alles gärt, gut und bös, in der ein Hauch wirken kann wie ein Funke, der in offenen Zündstoff fällt."[2])

Auch unpassende Scherze, welche geeignet sind, kirchliche Lehren oder Einrichtungen herabzusetzen, sind strenge zu meiden. Nach Jahren noch erzählen mitunter Priester, daß eine witzig sein wollende Bemerkung im Hörsaal ihnen später ernsthafte Schwierigkeiten bereitete.

---

[1]) Franz Morgott als Thomist 27.
[2]) Lebensweg und Lebenswerk, 1925, 70.

Bei Lösung von Zweifeln, mögen sie noch so kindlich sein, soll der akademische Lehrer sich niemals lediglich des argumentum ad hominem bedienen. Sonst glaubt der grübelnde jugendliche Hörer, die katholische Lehre stünde auf schwachen Füßen.

3. *Seelsorgliche Auffassung des Lehramtes.* Das Lehramt des kirchlich gesinnten theologischen Lehrers geht in eine Art Seelsorgeamt über. Auch hierin dient uns Hettinger als Vorbild.[1]) „Sein Lehramt war ihm ein Seelsorgeamt." Und nicht mit Unrecht. Der Seelsorger ist ja auch zugleich Lehrer und Erzieher, die Verbreitung der christlichen Lehre ist ein Zweig des Hirtenamtes. „Es ist niemand Hirt, wenn er nicht auch Lehrer ist und niemand ist für einen Lehrer zu halten, der nicht auch Hirte ist."[2]) Der gute Hirte und Seelsorger betet, im Bewußtsein, daß aller Segen von oben kommt, um Erleuchtung bei Ausübung seines Amtes, er betet für seine Untergebenen. Gewissen Seelsorgern macht das kanonische Recht es sogar zur Pflicht, an bestimmten Tagen das heilige Meßopfer für die anvertrauten Seelen darzubringen.[3]) Es entspricht daher gewiß der Intention der Kirche, wenn die Ratio studiorum der Jesuiten ermahnt:[4]) „Discipulos praeterea juvet crebris apud Deum precibus"; und die zitierte Lavanter Synode:[5]) „Non praetermittat magister quotidie in orationibus suis, praesertim in ss. Missae sacrificio rogare Patrem luminum, ut segeti suae det incrementum atque se suosque alumnos commendare amantissimo Cordi supremi Pastoris eiusque benedictae matri, quae sapientiae sedes est."

Wer so sein Lehramt ausübt, wird am Ende desselben mit Beruhigung auf sein Wirken zurückblicken können. Der große Fürstbischof Roman Zängerle erklärte beim Abschied von seiner Lehrtätigkeit als Professor der theologischen Fakultät in Wien: „Zu ganz besonderem Troste gereicht es mir heute, daß ich, seit ich die heilige Theologie vortrage, das heilige Lehramt der Kirche mit solcher Zartheit verehrt habe, daß ich heute kein Wort, das ich zu euch gesprochen, zurückzunehmen habe; es ist ja doch

---

[1]) *Kaufmann Fr.*, a. a. O. 6.

[2]) Nikolaus von Clemanges, Über das theologische Studium. *Siebengartner M.*, Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen, 1902, 334.

[3]) Vgl. C. j. c. can. 339, § 4, 306, § 1, 466, § 1.

[4]) L. c. 286.

[5]) L. c. 664.

mein einziges Verlangen gewesen, in allen Stücken mich als gehorsamen Sohn meiner Kirche und als gewissenhaften Erklärer ihrer Lehren zu erweisen."[1] (Schluß folgt.)

Kant und die neuere deutsche Philosophie.

Von *Viktor Cathrein S. J.*, Valkenburg.

Den Bemühungen, die aristotelisch-scholastische Philosophie wieder zur Anerkennung zu bringen, begegnet man vielfach mit geringschätzigen Bemerkungen über „veraltete Anschauungen", „scholastischen Wust". Sollen wir denn, so fragt man, auf die großartigen Fortschritte der modernen Philosophie verzichten?

Doch es handelt sich nicht um die Preisgabe des wahren Fortschrittes. Diesem setzt sich die aristotelisch-scholastische Philosophie keineswegs entgegen. Der wahre Philosoph weiß, daß eine sichere Wahrheit der andern nicht widersprechen kann. Deshalb sieht er mit Ruhe und Zuversicht jedem sicheren Ergebnis neuer Forschung entgegen, ja er freut sich darüber. Es sind nur neue Bausteine zu dem großen Dome der Wissenschaft, der sich immer höher und herrlicher wölbt, es sind neue Gedanken, welche die Menschen den Werken des Ewigen abgelauscht haben. Die Gedanken der ewigen Wahrheit widersprechen sich nicht, mögen sie uns nun durch die klare Sprache der Offenbarung oder durch die dunkeln Runen der geschaffenen Dinge mitgeteilt werden.

Übrigens liegen die Fortschritte, deren sich unsere Zeit mit Recht rühmen kann, auf dem *philologisch-historischen* und *mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete.* Hier sind unleugbar großartige, ja erstaunliche Fortschritte gemacht worden. Aber wie steht es mit der Philosophie? Die Philosophie hat — abgesehen von der Geschichte der Philosophie und der experimentellen Psychologie — nur sehr geringe Fortschritte gemacht. Das gilt auch von der deutschen Philosophie. Gewiß, die deutschen Philosophen haben seit anderthalb Jahrhunderten viel gedacht, spekuliert und geschrieben. Viel Arbeit und Talent ist aufgewendet worden, aber das Ergebnis ist ein äußerst dürftiges. Wir übertreiben nicht. Oder haben denn

[1]) *Sentzer Bonifaz*, R. S. Zängerle, 1901, 47 f. — Ein im Jahre 1919 verstorbener Biblist erklärte wiederholt auf seinem Sterbelager, daß es ihm zum größten Troste gereiche, sein Lehramt stets im Sinne der katholischen Kirche ausgeübt zu haben.

nicht die deutschen Philosophen selbst die beweglichsten Klagen angestimmt über die „trostlose Zerfahrenheit", die „geistige Anarchie" der deutschen Philosophie? — Wir haben eigentlich keine deutsche Philosophie, sondern nur deutsche Philosophien, und zwar ebenso viele Philosophien als es Philosophen gibt. Jeder reißt fast alles nieder, was seine Vorgänger gebaut haben, und baut auf den Trümmern ein nagelneues System auf. Die „Systemsucht" ist eine epidemische Krankheit der deutschen Philosophen. Die „Originalität", die „Selbständigkeit des Denkens" verlangt, daß jeder Philosoph ein neues System aufrichte. Wer kein eigenes „System" zusammenbringt, gilt nicht als echter Philosoph.

Wie unbefriedigend der Zustand der deutschen Philosophie ist, beweist übrigens, mehr als alles andere, der Ruf: „Zurück zu Kant", der schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ertönte und namentlich bei Gelegenheit der Kantjubiläen in den Jahren 1904 und 1924 wieder erhoben wurde und nicht verstummen will. Was bedeutet dieser Ruf? Nichts anderes als: Wir sind auf einem Irrwege, wir haben uns in eine Sackgasse verirrt; so kommen wir nicht ans Ziel. Wir müssen wieder von vorne anfangen. Konnte sich die deutsche Philosophie ein größeres Armutszeugnis ausstellen? Wären wir auf dem rechten Wege und hätten wir große Fortschritte in der Philosophie zu verzeichnen, dann wäre der Ruf „Zurück zu Kant" ebenso widersinnig, wie etwa der Ruf eines heutigen Physikers: Zurück zur alten Physik!

Ist nun der deutschen Philosophie damit geholfen, daß sie wieder mit Kant von vorne beginnt? Ist nicht vielmehr gerade der Königsberger Philosoph schuld an der abwegigen Entwicklung der deutschen Philosophie? Diese Frage ist einer Untersuchung wohl wert. Um sie zu beantworten, müssen wir wenigstens in Kürze einen Blick werfen auf die Erkenntnistheorie Kants, welche die Grundlage seines ganzen Systems bildet.

I.

Das eigentliche Ziel, dem Kant mit seinem Kritizismus von Anfang an zusteuerte, war die Befreiung des religiösen Glaubens vom Wissen. Er hat sich darüber in der Vorrede zur zweiten Auflage der „Kritik der reinen Vernunft" unzweideutig ausgesprochen: „*Ich mußte also das Wissen aufheben, um zum Glauben Platz zu bekommen*, und *der Dogmatismus der Metaphysik* ist die wahre Quelle alles der Moralität widerstreitenden Unglaubens, der jeder-

zeit sehr dogmatisch ist." Die neue kritische Philosophie bringt den Vorteil, „allen Einwürfen wider Sittlichkeit und Religion auf sokratische Weise, nämlich durch den klarsten Beweis der Unwissenheit der Gegner, auf alle künftige Zeit ein Ende zu machen".

Um zu seinem Ziele zu gelangen, untersucht Kant die Grundlagen und Grenzen unserer Erkenntnis. Er unterscheidet drei Erkenntnisvermögen. Durch das *Anschauungsvermögen* erhalten wir sinnliche Erscheinungen von Dingen in Zeit und Raum, Zeit und Raum sind aber nur subjektive Anschauungsformen. Was die Dinge in sich und außer unseren Anschauungen sind, können wir nicht wissen. Die sinnlichen Anschauungen sind nun der Stoff der Verstandestätigkeit. Der *Verstand* erzeugt aus sich und unabhängig von der Erfahrung gewisse Erkenntnisformen oder Kategorien (Einheit, Vielheit, Realität, Kausalität, Möglichkeit, Notwendigkeit u. s. w.) und ordnet damit den Erfahrungsstoff der sinnlichen Anschauungen. Er legt ihnen aus sich Einheit, Vielheit, Realität, Kausalität u. s. w. bei. So entstehen die synthetischen Urteile a priori, die einen Kernpunkt des Kritizismus ausmachen.

Nach Kant gibt es nämlich außer den Urteilen a posteriori oder Erfahrungsurteilen, wie z. B. das Urteil: das Zimmer ist warm, zwei Arten von Urteilen, die aus unserer Vernunft stammen (also in seinem Sinne a priori sind), und Allgemeinheit und Notwendigkeit beanspruchen, nämlich die *analytischen* und die *synthetischen*. In den analytischen Urteilen ist das Prädikat schon im Subjekt enthalten und wird durch bloße Analyse des Subjektes erkannt, z. B.: der Kreis ist rund. Alle anderen notwendigen und allgemeinen Urteile, wie die mathematischen Urteile und die Naturgesetze, sind *synthetische Urteile a priori*, in denen der Verstand aus sich ohne objektive Gründe und unabhängig von der Erfahrung das Prädikat mit dem Subjekt verbindet. Diese Urteile gelten aber bloß für die Erfahrungsgegenstände in unserm Bewußtsein, nicht für die Dinge an sich. Wenn wir urteilen: alles, was entsteht, hat eine Ursache, so besagt das bloß: kraft subjektiver Veranlagung sind wir genötigt, zu jedem Entstehen eine Ursache hinzuzudenken.

Die Tätigkeit des Verstandes haftet am Endlichen. Die *Vernunft*, das dritte Erkenntnisvermögen, sucht zum Unbedingten vorzudringen und die Verstandesurteile zu einer höheren Einheit zu verknüpfen. Sie bildet sich die Idee der Seele als einer beharrenden Substanz, die Idee der Welt als einer unbegrenzten Kausalreihe, und die Idee

Gottes als des Inbegriffs aller Vollkommenheiten. Da aber diese Ideen auf Dinge gehen, die jenseits der Erfahrung liegen, haben sie keine Geltung für die Dinge an sich. *Eine eigentliche Metaphysik der Dinge an sich ist unmöglich*, alle Beweise für das wirkliche Dasein Gottes sind nur, freilich fast unvermeidliche, Sophistikationen. Allerdings redet dann Kant von einer *neuen Metaphysik*, aber diese Metaphysik ist nichts als ein „Brüten" über unsere eigenen Begriffe, wie Kant selbst sagt, eine systematische Ordnung oder ein Inventarium aller unserer Besitze durch reine Vernunft.[1])

Diese Kantsche Erkenntnistheorie ist im Grunde nichts als eine schwere Anklage gegen unsere Vernunft. Wir wollen nicht bloß wissen, was die Welt uns zu sein *scheint*, sondern was sie in Wirklichkeit *ist*. Darauf eine Antwort zu geben, ist unsere Vernunft nach Kant nicht imstande. Wir alle sind in eine Wolke von subjektiven Erscheinungen eingeschlossen. Die wirkliche Welt bleibt uns ewig verhüllt. So glaubt Kant das Wissen aufgehoben zu haben.

Die Grundlage, auf der diese Erkenntnistheorie ruht, ist die Behauptung: Allgemeinheit und Notwendigkeit in unsern Urteilen könne nicht aus der Erfahrung geschöpft werden. Für diese Behauptung bringt er, wie schon viele Philosophen seither bemerkt haben, auch nicht eine Spur eines Beweises vor. Er stellt sie einfach als selbstverständlich hin. Das ist der reinste Dogmatismus. Schon Aristoteles hat gegen Plato gezeigt, wie man von der Erfahrung ausgehend das Wesen der Dinge erkennen und durch Abstraktion zu Allgemeinbegriffen und zu notwendigen allgemeingültigen Urteilen gelangen könne. Die Scholastiker, besonders Thomas von Aquin, haben diese Theorie eingehend dargelegt und begründet. Das alles ignoriert Kant und stellt beweislos den Grundsatz auf: Allgemeinheit und Notwendigkeit in unseren Urteilen können nicht aus der Erfahrung geschöpft werden!

Auch die Annahme, der Verstand erzeuge seine Begriffe oder Kategorien aus sich und unabhängig von der Erfahrung, ist ganz willkürlich und widerspricht der Erfahrung. Wir holen alle unsere Begriffe aus der Erfahrung. Wir beobachten, wie die Dinge sich verändern oder beharren, wir sehen, wie sie gegenseitig auf einander einwirken, sich stoßen oder anziehen, wie Dinge entstehen und vergehen, wie wir selbst unsere Willensakte aus uns

[1]) Vgl. Prolegomena zu jeder künftigen Metaphysik, Vorerinnerung.

erzeugen, wie wir handeln oder nicht handeln nach unserem Belieben. So kommen wir zu den Begriffen von Veränderung, Veränderlichkeit und Unveränderlichkeit; von Wirklichkeit, Kausalität, Notwendigkeit u. s. w. Warum nimmt ferner Kant *nur* zwölf Kategorien an? Alles ist hier reine Willkür. — Geradezu absurd ist die Behauptung, daß wir nur Erscheinungen von Dingen haben, und nun auf diese Erscheinungen die Kategorien Substanz, Realität, Kausalität u. s. w. anwenden. Die bloßen Erscheinungen können ebenso wenig Substanzen und Ursachen sein, wie etwa das Spiegelbild der Sonne im Wasser.

Kant nimmt ferner die eben genannten drei Erkenntnisvermögen als wirklich existierend und von einander verschieden an, und zwar nicht etwa bloß für sich, sondern für alle Menschen, obwohl nach ihm Existenz, Verschiedenheit u. s. w. nur rein subjektive Begriffe sind.

Ganz unhaltbar ist auch die Behauptung, Zeit und Raum seien rein subjektive Anschauungsformen. Abstrakt und allgemein gefaßt, sind Zeit und Raum überhaupt keine sinnlichen Anschauungsformen, sondern Verstandesbegriffe, und mögen diese Begriffe auch durch Abstraktion zustande kommen, so setzen sie doch manches Objektive als Grundlage voraus, nämlich das Neben- und Hintereinander der Dinge. Daß Cäsar *vor* Napoleon und Bismarck *nach* Napoleon gelebt hat, ist keine bloße Anschauung von uns, sondern objektiv wahr, unabhängig von unserer Erkenntnis; ebenso, daß Borneo und Deutschland nicht auf derselben Stelle der Erdoberfläche liegen, daß die Erde sich um ihre Achse dreht und das Licht in einer Sekunde 300.000 Kilometer zurücklegt. Das alles sind nicht bloß subjektive Anschauungen. Wer das leugnet, untergräbt jede Sicherheit des menschlichen Erkennens.

Wir fragen ferner: Wie kommt der Verstand dazu, seine Kategorien auf die Erfahrungserscheinungen anzuwenden? Nimmt Kant an, daß die Dinge an sich uns affizieren oder auf uns einwirken, so muß er den Dingen Existenz, Kausalität beilegen, obwohl das alles nur rein subjektive Erkenntnisformen sein sollen; leugnet er aber das, so muß er annehmen, daß der Verstand ein reines Chaos vor sich habe und ohne objektiven Grund und wahllos den Dingen Substantialität, Kausalität, Einheit und dergleichen beilege. Dann ist es mit jeder sicheren Erkenntnis am Ende.

Wenn Kant meint, durch seine Erkenntnistheorie die Unmöglichkeit einer wahren Metaphysik nachgewiesen zu haben, so ist das ein Irrtum, den er selbst widerlegt. Unter

metaphysischen Erkenntnissen versteht er alle Erkenntnisse, die über die bloße Erfahrung hinausgehen und Notwendigkeit und Allgemeinheit haben. Nun gibt es aber nach ihm viele analytische Urteile, die nicht aus der Erfahrung und auch nicht aus der reinen Vernunft stammen. Wenn ich sage: der Kreis ist rund oder alle Punkte der Kreislinie liegen stets gleich weit ab von einem Punkte außerhalb der Linie, so will ich damit nicht ausdrücken: dieser oder jener Kreis sei so beschaffen, sondern *jeder denkbare Kreis* müsse notwendig immer und überall diese Eigenschaften haben. Die Begriffe Kreis, rund, Linie, Entfernung u. s. w. schöpfen wir zwar aus der Erfahrung, aber, diese Begriffe vorausgesetzt, sehen wir klar ein, daß es so sein muß. Nicht deshalb sind diese Urteile wahr, weil ich sie anerkenne, sondern umgekehrt, ich anerkenne sie als wahr, weil ihre einleuchtende Wahrheit mich zur Anerkennung nötigt. Es ist also falsch, wenn Kant behauptet, jede metaphysische Erkenntnis stamme „aus reiner Vernunft".

Auch der Satz: „Jedes Ganze ist größer als ein Teil von ihm", enthält eine metaphysische, notwendige und allgemeine Wahrheit, die nicht von unserer Vernunft erzeugt, sondern von ihr wegen der einleuchtenden objektiven Wahrheit anerkannt wird. Dasselbe gilt vom Prinzip: Kein Ding kann zugleich und unter derselben Rücksicht sein und nicht sein, so und zugleich nicht so sein. Wer dieses metaphysische Prinzip leugnet oder nicht als objektiv und allgemein geltend anerkennt, zerstört jede Gewißheit. Dasselbe gilt vom Prinzip: Zwei Dinge, die einem dritten gleich sind, sind auch unter sich gleich, und von dem Satz: Was geschehen ist, kann niemand, selbst Gott nicht, ungeschehen machen u. dgl. Selbst wenn es also wahr wäre, was Kant behauptet, daß wir von Gott, Seele und Welt nichts wissen könnten, so wäre damit noch nicht bewiesen, daß es keine unumstößlichen metaphysischen Wahrheiten und mithin keine wahre Metaphysik im alten Sinne gebe.

Auch die Kantsche Lehre von den *synthetischen Urteilen a priori* verstößt gegen die Natur des Verstandes. Unser Verstand kann nur dann einen Satz bejahen oder verneinen, wenn er einsieht, daß er wahr ist, und diese Einsicht kann er nur aus dem Wesen der Dinge oder aus der Erfahrung schöpfen. Die Beispiele, mit denen Kant das Dasein synthetischer Urteile a priori beweisen will, sind alle verfehlt. Die mathematischen Urteile sind analytische und keine synthetischen Urteile. Der Satz:

7 und 5 ist 12, ist analytisch. Wenn ich die 12 in ebenso viele Einheiten zerlege und nehme 7 davon, so sehe ich, daß noch 5 bleiben, und nehme ich auch diese weg, so sind die 12 Einheiten fertig. Auch der Satz: Die gerade Linie ist die kürzeste zwischen zwei Punkten, ist analytisch. Vergleicht man die gerade Linie mit den krummen, welche dieselben Punkte verbinden, so ist die gerade die kürzeste von allen.

Wie die mathematischen Sätze, so ist auch der Satz: Alles, was geschieht, hat eine Ursache, ein analytisches und kein synthetisches Urteil a priori. Geschehen bezeichnet in diesem Satz jedes Werden oder jedes Entstehen. Dieses Werden muß einen Grund haben und dieser Grund kann nicht das Nichts sein.

Die Kantsche Erkenntnistheorie ist so voller Widersprüche und so unhaltbar, daß man nicht begriffe, wie er sie aufstellen konnte, wenn man nicht wüßte, daß ihm die *Aufhebung des Wissens* als Ziel vorschwebte. Einige haben gemeint, sie könnten die Kantsche Erkenntnistheorie verwerfen und trotzdem an den Hauptpunkten der kritischen Philosophie festhalten, aber das ist eine bare Unmöglichkeit. Die ganze praktische Philosophie Kants mit ihren Postulaten der Freiheit, der Unsterblichkeit und des Daseins Gottes ruht auf seiner Erkenntnistheorie. Würde Kant zugeben, man könne theoretisch das Dasein Gottes beweisen, so bräche sein ganzes System zusammen. Den kategorischen Imperativ hat er nur deshalb mit so ätherischen Eigenschaften ausstaffiert, damit er ihm als Brücke in die intelligible Welt diene, nachdem er alle anderen Brücken abgebrochen hatte.

II.

Warum hat nun Kant mit seiner so unhaltbaren Erkenntnistheorie einen so gewaltigen Einfluß auf die seitherige Philosophie in Deutschland ausgeübt, daß man fast sagen kann, sie lebe nur von Kant?

Ein Grund ist wohl der, daß er zuerst und am klarsten *die Probleme erfaßt und formuliert hat*, die am meisten die Geister zu seiner Zeit bewegten, namentlich die Frage nach den tiefsten Grundlagen unserer Erkenntnis. Seine positiven Lösungen dieser Probleme sind allerdings unhaltbar, aber immerhin ist es sein Verdienst, daß er die Probleme zuerst in der Wurzel erfaßt und aufgestellt hat. Gerade deshalb kann niemand, der diesen Problemen auf den Grund gehen will, Kant unberücksichtigt lassen. Er mag an Jakobi, Fichte, Schelling, Hegel, Herbart u. s. w.

vorübergehen ohne viel zu verlieren, aber mit Kant muß er sich bei allen diesen Problemen auseinandersetzen.

Gerade wegen dieser Problemstellung sind viele *Anregungen* zu neuen Systemen von ihm ausgegangen. Mit Recht sagt *Ed. v. Hartmann*, „daß alle späteren selbständigen Denker ihn (Kant) nur als *Ausgangspunkt* weiterer notwendigen Entwicklung verehrt haben, und es den unproduktiven Köpfen der dürftigsten Art überlassen blieb, die Kantsche Philosophie als das wahre System anzupreisen". Er meint, daß Kant zwar „wichtig sei als Ausgangspunkt, *aber nur als Ausgangspunkt*, daß die bleibenden Resultate der Philosophie des letzten Jahrhunderts anderswo als bei ihm gesucht werden müssen".[1])

So hoch man aber auch die Wirkung dieser Problemstellung einschätzen mag, sie allein ist bei weitem nicht imstande, seinen ungeheuren Einfluß auf die seitherige Philosophie zu erklären. Der eigentliche Grund liegt auf dem *religiösen Gebiete*.

Bei Gelegenheit des Kantjubiläums (1904) haben *Fr. Paulsen*, *Rud. Eucken* und *Kaftan* u. a.[2]) Kant als „den Philosophen des Protestantismus" gefeiert, und nicht mit Unrecht. Das Mißtrauen in die Vernunft und die Neigung zum Subjektivismus lag dem Protestantismus von Haus aus im Blute. Schon Luther hatte, wie Paulsen bemerkt,[3]) im ersten Ansturm gegen die Kirche behauptet, in Glaubenssachen sei die Vernunft stockblind, sie sei eine Erzfeindin Gottes, sie müsse in den Gläubigen getötet werden. Also hinaus mit dem Menschenwitz philosophisch-theologischer Schulmeinungen mit ihrer Spekulation über Dasein und Wesen Gottes und sein Verhältnis zur Welt. „Es handelte sich um eine ungeheure, befreiende Vereinfachung, mit Harnack zu reden, in der Reformation, um die *Freimachung des religiösen Glaubens von der Spekulation* und den sophistischen Künsten der Schulen und Schulgelehrten. *Das dogmatische Christentum ist abgetan* und eine evangelische Auffassung an die Stelle gesetzt." Zwar drang, wie Paulsen klagt, die Scholastik bald wieder in die evangelische Theologie, aber der protestantische Subjektivismus mit seiner freien individuellen Forschung behielt schließlich doch die Oberhand, und die skeptische Richtung eines Pierre Bayle und der Enzyklopädisten und besonders *David Hume's* kam ihm zuhilfe. Nach Hume beruht das Kausalitätsprinzip nur auf der Gewohnheit,

[1]) Gesammelte Studien und Aufsätze, 1876, S. 553 ff.
[2]) Vgl. Die Wartburg, 1904.
[3]) Philosophia militans, 1901, S. 89.

beim Eintreten einer Begebenheit das Eintreten einer anderen zu erwarten; es kann nicht über die Erfahrung hinausführen und dazu dienen, das Dasein Gottes und der Unsterblichkeit zu beweisen. Auch der Substanzbegriff ist nur eine Erfindung unserer Phantasie.

Mit diesen Anschauungen Hume's sind wir schon in die nächste Nähe des Kritizismus gerückt. Kant selbst bekennt, daß Hume zuerst seinen dogmatischen Schlummer unterbrach und seiner spekulativen Philosophie *„eine ganz andere Richtung* gab". Er gibt auch an, wie das geschah:[1]) „Ich versuchte also zuerst, ob sich Hume's Einwurf allgemein vorstellen ließe, und fand bald, daß der Begriff der Verknüpfung von Ursache und Wirkung bei weitem nicht der einzige sei, durch den der Verstand a priori sich Verknüpfungen der Dinge denkt, *vielmehr daß Metaphysik ganz und gar daraus bestehe.* Ich suchte mich ihrer Zahl zu versichern, und da dies mir nach Wunsch, nämlich aus einem einzigen Prinzip, gelungen war, so ging ich an die Deduktion dieser Begriffe, von denen ich nunmehr versichert war, daß sie nicht, wie Hume besorgt hatte, von der Erfahrung abgeleitet, sondern *aus dem reinen Verstande entsprungen seien.* Diese Deduktion, die meinem scharfsinnigen Vorgänger unmöglich schien, die niemand außer ihm sich auch nur hatte einfallen lassen . . . war das Schwerste, das jemals zum Behuf der Metaphysik unternommen werden konnte." Damit war der Schritt von Hume zum vollen Subjektivismus vollzogen. Es galt nun, diese Gedanken zu einem System auszubauen und den Dogmatismus der alten Metaphysik für ewige Zeiten zu begraben.

Dieses Kantsche System war dem protestantischen Subjektivismus wie auf den Leib geschnitten. „Erst durch Kant", sagt *Kaftan*[2]) „ist die evangelische Theologie von den Fesseln einer Philosophie befreit worden, die im Prinzip der katholischen und nicht der protestantischen Form des Christentums entspricht." Bisher hatte man allgemein angenommen, die Wahrheit sei etwas objektiv Gegebenes, ein geistiges Reich, das der Mensch durch seine Forschung erschließen und sich aneignen könne. Nach Kant aber ist die Wahrheit nur das Produkt unseres Geistes. Nicht unser Geist ist abhängig von der Wahrheit, sondern die Wahrheit ist abhängig von unserem Geist. Wir sind die Schöpfer der Wahrheit. Kant gesteht selbst,

[1]) Prolegomena zu jeder künftigen Metaphysik, Vorrede.
[2]) Die Wartburg, 1904, S. 54.

daß er der Kopernikus im Reiche der Wahrheit werden wollte. So konnte die Überzeugung Eingang finden, es brauche nur des Genies eines gewaltigen Denkers, um die Wahrheit zu erzeugen.

Damit war jedem, der die Kraft dazu in sich fühlte, Gelegenheit geboten, als Schöpfer im Reiche der Wahrheit aufzutreten. Mit Freuden wurde diese Kantsche Ansicht, die dem menschlichen Eigendünkel nicht wenig schmeichelt, in weiten Kreisen aufgenommen, und damit war der Anstoß gegeben zu der titanenhaften Himmelsstürmerei, die nach Kant in Deutschland losbrach. Wie die Spinne ihre Netze aus sich hervorbringt, so suchte jeder Philosoph aus sich heraus oder a priori ein neues, unerhörtes System aufzustellen und als die neueste Wahrheit anzupreisen. Von der nachkantischen spekulativen Periode sagt *R. Eucken:*[1]) „Ein so kühner Mut und ein so stolzes Bewußtsein der Überlegenheit erfüllte damals die Philosophie, daß sie sich getraute, *allen wesentlichen Bestand der Wahrheit aus eigenem Vermögen hervorzubringen und allen einzelnen Wissenschaften ihre Bahn vorzuschreiben.*"

Dem wilden Taumel, der nach Kant losging und in Fichte, Schelling, Hegel, Herbart u. a. wahre Orgien feierte, folgte jedoch bald die Ernüchterung. Schon im Jahre 1847 klagte der jüngere *Fichte:*[2]) „Seit Kant hat eine spekulative Götterdynastie die andere vom Throne gestürzt; jetzt kämpfen der Thronprätendenten gar viele gegen einander." Die Philosophie, fügt er hinzu, sei durch das „verworrene Chaos", in das sie geraten, „den einen zum Ärgernis, den andern zur Torheit geworden". *Rud. v. Ihering* erzählt,[3]) zu seinem großen Bedauern müsse er bekennen, seine Entwicklungszeit sei „in eine Periode gefallen, wo die Philosophie *in Mißkredit* geraten war".

Nach *Paulsen*[4]) ist der Wissenschaftshochmut niemals höher aufgeschossen als in den Systemen Schellings und Hegels. Er meint, wenn Wundt und andere mit einer früher nicht üblichen Wertschätzung der spekulativen Philosophie begegneten, so könne man darin ein Anzeichen dafür erblicken, „daß jene Philosophie so gut wie völlig historisch geworden ist".

---

[1]) Beiträge zur Einführung in die Geschichte der Philosophie, 1906, S. 114.

[2]) Grundsätze für die Philosophie der Zukunft. Vortrag zur Eröffnung der Philosophenversammlung in Gotha am 23. September 1847.

[3]) Der Zweck im Recht, I. (1884), Vorrede.

[4]) System der Ethik, 1906, I., 206.

F. Heman urteilt über die nachkantische Philosophie:[1]) „Als Kant am 12. Februar 1804 seine Augen schloß, schien er schon seit einer Reihe von Jahren seinen Ruhm überlebt zu haben . . . Jüngere waren aufgetreten, die mit der Verwegenheit der Jugend noch zu seinen Lebzeiten ihn und seine Philosophie für veraltet und abgetan erklärten . . . und die große Menge war ihnen gefolgt. Als Kant starb, schien seine Philosophie endgültig mit ihm begraben zu werden. Und in der Tat: ein Menschenalter hindurch steigerte sich immer der *Taumel des absoluten Wissens bis zur Selbstvergötterung der Philosophie und ihrer Koryphäen*, kein Mensch dachte mehr an den bescheidenen (!) Kant.[2]) Zwar brach jählings dann das Erwachen herein und alle Denkenden waren wie aus den Wolken gefallen, als sie die *hochgerühmten Systeme* der Philosophen vor der Macht der Tatsachen, welche die Naturforscher ins Feld führten, wie Spinngewebe zerrissen sahen. Allein es dauerte noch ein Menschenalter, bis man zur *reuigen Einsicht in die Ursache* der verfehlten Entwicklung kam."

H. Vaihinger schreibt:[3]) „Als nach dem ‚großen Krach' der Hegelschen Philosophie alles sich in wirrer Auflösung getrennt hatte, zerfiel die deutsche Philosophie noch mehr als zuvor in eine Menge von Schulen und Richtungen, und verlor mit Recht dadurch die Bedeutung und die Geltung, die ihr bis dahin unstreitig zugekommen war." *J. B. Meyer* meint:[4]) „Große Niederlagen hat die Philosophie erlitten, weil sie Leben und Wissen beherrschen wollte ohne genügende Kraft und Berechtigung . . . sie

[1]) J. Kants philosophisches Vermächtnis, in: „Zu Kants Gedächtnis. Festgabe zu seinem hundertjährigen Todestag", herausgegeben von Vaihinger, 1904, S. 155.

[2]) Kants Bescheidenheit wird durch folgende Tatsache beleuchtet. J. G. Fichte hatte das Kantsche „Ding an sich" verworfen und aus dem Kantschen System den reinen Subjektivismus entwickelt. Darauf erklärte Kant am 7. August 1799 in der Jenaer Literaturzeitung: „Auf die feierliche, im Namen des Publikums an mich ergangene Aufforderung erkläre ich hiemit, daß ich Fichtes Wissenschaftslehre für ein gänzlich unhaltbares System halte." Zum Lohn für diese Verurteilung nannte Fichte seinen Lehrmeister einen „Dreiviertelskopf". Um sich gegen künftige Verbesserungen sicherzustellen, erklärte Kant bei dieser Gelegenheit, es gebe in seinem System nichts mehr zu verbessern. „Die kritische Philosophie (muß) überhaupt fühlen, *daß ihr kein Wechsel der Meinungen, keine Nachbesserungen oder ein anders geformtes Lehrgebäude bevorstehe*, sondern *daß das System der Kritik*, auf einer völlig gesicherten Grundlage ruhend, *auf immer befestigt und für alle zukünftigen Zeitalter* zu den höchsten Zwecken der Menschheit unentbehrlich sei." Das ist eine Definition ex cathedra in optima forma, welche die Bescheidenheit sehr vermissen läßt.

[3]) *Hartmann, Dühring* und *Lange*, Zur Geschichte der deutschen Philosophie, 1876, S. 1.

[4]) Philosophische Zeitfragen, 1874, S. 6.

verlor sich selbst aus den Augen und büßte nach dem Taumel einer kurzen Herrschaft ihr angemaßtes Ansehen ein."

Es kam so weit, daß man der Philosophie überhaupt den Charakter einer wahren Wissenschaft absprach. Nach *Fr. A. Lange*[1]) soll sich die Philosophie bewußt bleiben, „daß die Spekulation *Dichtung und nicht Wahrheit gibt.* Der Mensch bedarf einer Ergänzung durch eine von ihm selbst geschaffene Idealwelt . . . aber diese freie Tat des Geistes soll nicht immer und immer wieder die Truggestalt einer beweisenden Wissenschaft annehmen". — Auch *R. Virchow* gestand:[2]) „In dem Maße als die philosophischen Systeme in den Hintergrund gestellt wurden, sind die nüchterne Beobachtung und der gesunde Menschenverstand in ihr Recht getreten." *Du Bois-Reymond* seinerseits behauptet:[3]) „Seit der Umgestaltung der Philosophie durch Kant (habe) diese Disziplin einen so esoterischen Charakter angenommen", sie habe „die Sprache des Mutterwitzes und der verständigen Überlegung so verlernt", sie sei „den Fragen, die den unbefangenen Jünger am tiefsten bewegen, so weit ausgewichen", „daß nicht zu verwundern ist, wenn das Andenken an ganz tatsächliche Ergebnisse aus früheren Tagen der Philosophie verloren ging".

Diese Auslassungen erinnern an die bittere Bemerkung Fr. Paulsens:[4]) „Wenn Abwesenheit des gesunden Menschenverstandes allein die Philosophie ausmachte, dann wäre Deutschland das an Philosophen reichste unter allen Ländern."

(Schluß folgt.)

Das Religionsbuch der Kirche.

Von *Prof. Mich. Gatterer S. J.*, Innsbruck.

„Das Religionsbuch der Kirche" wird gewöhnlich *Catechismus Romanus* genannt, weil es von den Römischen Päpsten herausgegeben und wiederholt empfohlen wurde. Sein offizieller Titel lautet: Katechismus gemäß Beschluß des Konzils von Trient für die Seelsorger herausgegeben auf Geheiß des Papstes Pius V.[1]) Weil das Buch nicht zum geringsten Teil ein Werk des Konzils von Trient ist, wird es oft auch *Catechismus Tridentinus* genannt.

---

[1]) Geschichte des Materialismus, 1877, II., S. 55 und 538 ff.
[2]) Rektoratsrede: Die Gründung der Berliner Universität, 1893.
[3]) Die sieben Welträtsel, 1882, S. 62.
[4]) Die Zukunftsaufgaben der Philosophie, in *Hinneberg*, Kultur der Gegenwart, Teil I, Abt. 6 (1907), S. 422.

Entstehungsgeschichte.[2])

Das Konzil trat schon bald nach seiner Eröffnung (13. Dezember 1545) an den Gedanken heran, nämlich in der Generalkongregation vom 5. April 1546 zwischen der dritten und vierten Sitzung. Da wurde es als Mißbrauch beklagt, daß über dem Studium der Profanwissenschaften oder überflüssiger theologischer Fragen die Heilige Schrift vernachlässigt werde. Infolgedessen sei das christliche Volk fast in nichts schlechter unterrichtet als in der christlichen Lehre, und weder die Eltern noch die Lehrer vermöchten die Jugend im christlichen Leben zu unterweisen. Zur Einführung in das Studium der Heiligen Schrift möge deshalb das Konzil eine gedrängte Einleitung herstellen lassen, welche nur einfach und treu die Hauptpunkte der christlichen Lehre ohne weitläufige Disputationen zusammenfasse und Studierenden aller Länder als Leitfaden zur Einführung in die Heilige Schrift dienen könne. Zugleich solle für den Unterricht der Kinder und Ungebildeten ein Katechismus in lateinischer und der Volkssprache ausgegeben werden.

Beide Vorschläge fanden allgemeinen Beifall. Nur bemerkten einige, einen Leitfaden von der verlangten Art neu zu verfassen sei nicht notwendig, da ja schon Petrus Lombardus, Thomas von Aquin, Cyprian oder Erasmus entsprechende Arbeiten geliefert hätten. Das Konzil sprach sich in dieser Beziehung nicht näher aus. Ins Reformdekret der fünften Sitzung[3]) wurde weder über den Leitfaden noch über den Katechismus eine Bestimmung aufgenommen, wahrscheinlich weil das Konzil nicht auf Dinge verweisen wollte, die noch erst zu schaffen waren. Damit ruhte zunächst die Sache; erst in seiner dritten Periode nahm die Synode den abgebrochenen Faden wieder auf.

In der Zwischenzeit war es Kaiser Ferdinand I., der sich um die Katechismusfrage bemühte. Im Jahre 1551 verlangte er von der Wiener Universität und von den Jesuiten die Verwirklichung eben jener beiden Pläne, die das Konzil gebilligt, aber nicht ausgeführt hatte: die Abfassung eines Katechismus und eines theologischen Handbuches. Es ist Ferdinands Verdienst, daß der ‚kaiserliche' Katechismus durch Kanisius zustande kam; seinem beständigen Verlangen nach dem theologischen Handbuch ist ebenso das berühmte Lehrbuch zum Gebrauch der Pfarrer zu verdanken, das unter dem Namen ‚Katechismus des Konzils von Trient' oder ‚Römischer Katechis-

mus' immer neue Auflagen erlebte und bis heute für die Kirche eine so hohe Bedeutung besitzt. Als der Kaiser 1562 den Prager Erzbischof Anton Brus von Müglitz und den Grafen Sigmund von Thun als seine Gesandten zum Konzil abordnete, gab er ihnen auf Vorschlag seines Rates Seld vom 20. Oktober 1561 auch Aufträge mit für die Abfassung eines Katechismus. Sie möchten, heißt es in der Instruktion für die Gesandten, darauf dringen, daß auf dem Konzil selbst ein Abriß der christlichen Lehre, sei es in ausführlicher oder summarischer Form oder in beiderlei Weise, herausgegeben werde, nach dem Doktoren, Pfarrer, Prediger, Lehrer und Schulvorsteher an katholischen Orten sich richten müßten.

Erzbischof Brus hatte zuerst in der Trienter Indexkommission Gelegenheit, der Sache näher zu treten. Die Katechismusverbote im Katalog Pauls IV. lauteten nämlich so allgemein, daß man fast glauben mußte, alle bisherigen Katechismen seien untersagt. Wie Brus am 28. April 1562 dem Kaiser schreibt, beschloß deßhalb die Indexkommission, das Konzil um Abfassung eines zuverlässigen und authentischen Abrisses der katholischen Lehre zu bitten. Alle andern Katechismen sollten dann verboten werden mit Ausnahme des von Kanisius herausgegebenen, dessen Inhalt zum größten Teil in den neuen Trienter Katechismus Aufnahme finden könne. Im berühmten Reformationslibell des Kaisers Ferdinand werden ähnliche Forderungen von den kaiserlichen Gesandten wiederholt; das neue Handbuch, heißt es hier, müsse besonders die Unterscheidungslehren berühren und mit Rücksicht auf ungebildete Pfarrer klar und in volkstümlichem Stil geschrieben sein. Im Namen des Konzils, des Kaisers, der Fürsten solle das Buch herausgegeben und allen Pfarrern, ob sie katholisch seien oder nicht, die Pflicht auferlegt werden, in nichts von dessen Lehren abzuweichen. Aus den vielen Katechismen von katholischen Verfassern möge man den einen oder andern auswählen und als gewöhnliches Lehrmittel in den Kinderschulen einführen. Der König von Frankreich machte in der Denkschrift, die er am 3. Jänner 1563 durch seine Gesandten in Trient überreichen ließ, Ferdinands Wunsch nach einem Katechismus zu dem seinigen.

Anfangs März 1563 war eine Deputation für die Katechismusfrage an der Arbeit; Seripando verteilte noch kurz vor seinem Tode (17. März 1563) die einzelnen Lehrstücke des Katechismus an die Theologen zur Bearbeitung. Ende Juli drängte das Konzil auf die Förderung des

Katechismus; der Papst, schrieb damals Mendoca, Bischof von Salamanca, wolle das, alle verlangten danach, und es sei eine sehr wichtige Sache für die Christenheit. Von neuem wurden die einzelnen Teile des geplanten Lehrbuches an die Theologen vergeben. Für die Bearbeitung des Glaubensbekenntnisses wählte man Spanier aus; ‚wie es scheint', bemerkt dazu Mendoca mit freudigem Stolz, ‚sind das die Leute, denen man den Glauben anvertrauen darf'. Das Gebet des Herrn zu erklären sollte Aufgabe einiger Doktoren aus Löwen und Frankreich sein. Eine Liste vom 9. September nennt die Namen der Theologen, denen die Bearbeitung der zehn Gebote und der Sakramente anvertraut war. Man hatte zwei Katechismen ins Auge gefaßt, einen größeren für die Lehrer und einen kleineren für die Schüler.

Allein trotz aller Ernennungen war nach vier Monaten die Arbeit noch kaum vorgerückt; Ende Oktober übergab man sie deshalb unter der Hand vier andern Theologen, unter denen an erster Stelle der Erzbischof von Zara, Muzio Calini, genannt wird. Dem späteren Kardinal Paleotto fiel die Aufgabe zu, aus den Entwürfen der verschiedenen Theologen ein gleichartiges und stilistisch geglättetes Ganze herzustellen.

In Rom betrachtete man nach der Auflösung des Konzils (4. Dezember 1563) die Arbeit am Katechismus nur erst als angefangen. Die Erzbischöfe Muzio Calini von Zara und Lionardo Marini von Lanciano sowie der Bischof von Modena, Egidio Foscarari, erhielten den Auftrag, sie zu vollenden. Des heiligen Karl Borromeo Eifer für die Sache erkennt man aus manchen Äußerungen in seinen Briefen. Der vorzüglichste Mitarbeiter der bischöflichen Deputierten war der Portugiese Francisco Foreiro, ein Dominikaner, der sich schon auf dem Konzil ausgezeichnet hatte, deshalb nach Rom gezogen wurde und sich dort die besondere Freundschaft Borromeos erwarb. Auch Marini und Foscarari gehörten *dem Dominikanerorden* an, dem *somit das Hauptverdienst am Römischen Katechismus zuzuschreiben* ist.

Was die Theologen entworfen hatten, übergab man zuletzt noch dem ersten Humanisten der Zeit, Giulio Pogiani, zur Ausfeilung in sprachlicher Hinsicht. In den vier letzten Monaten des Jahres 1564 widmete der gefeierte Stilist dieser ehrenvollen Aufgabe seine ganze Zeit; sein Verdienst ist es, daß der Katechismus auch der Form nach als ein klassisches Werk bezeichnet werden kann.

Am 13. April 1565 konnte Borromeo schreiben, zum großen Teil durch den Fleiß und das Geschick Foreiros liege der Katechismus vollendet vor. Die Hoffnung jedoch, die er schon zu Beginn des Jahres ausgesprochen, daß in wenig Tagen das Buch gedruckt sein werde, sollte sich unter Pius' IV. Regierung nicht mehr erfüllen." Dessen Nachfolger, Pius V. der Heilige, ließ noch einmal eine Durchprüfung des Katechismus durch den Bischof Marini von Lanciano, den Magister s. Palatii, und den Kardinal Sirleto als Vorsitzenden vornehmen und so „konnte er gegen Ende 1566 bei Paul Manutius in Rom zugleich in mehreren lateinischen Ausgaben und in einer italienischen Übersetzung erscheinen, die auf Veranlassung des Papstes von dem Dominikaner Alessio Figliucci gearbeitet war. Auch für die Übertragung des Buches in andere Landessprachen war Pius V. persönlich besorgt. Mit der Verdeutschung des Katechismus ließ er den Jesuiten Paulus Hoffäus beauftragen, dem Petrus Kanisius beistehen sollte; anfangs 1568 erschien zu Dillingen des Hoffäus Arbeit mit einer Vorrede von Kardinal Truchseß. Die französische Wiedergabe des Katechismus vertraute der Papst ebenfalls den Jesuiten an. Die Sorge für eine polnische Übertragung legte er in die Hände des Kardinals Hosius von Ermland. Für eine spanische Übersetzung zu sorgen, war dem Kardinal Espinosa anheimgegeben worden".

Weitere Schicksale.[4])

Das kirchliche Religionsbuch trat nun seine Wanderung durch die katholische Welt an, deren Anfang man geradezu als Siegeszug bezeichnen kann. Die lateinische Grundschrift sowohl wie auch die Übersetzungen erschienen in den nächsten Jahren in Italien und auswärts in vielen Auflagen. Zahlreiche Provinzial- und Diözesansynoden der folgenden drei Jahrzehnte empfahlen das Buch, z. B. die Provinzialsynode zu Salzburg schon im Jahre 1567. Bedeutende Gelehrte suchten es durch Erklärungen und Vorträge unter Klerus und Volk zu bringen. Man führte den Katechismus in den Schulen als lateinisches Übungsbuch ein. Für Ordensgenossenschaften schrieb Pius V. die Lesung des Buches ausdrücklich vor. Seine Nachfolger im obersten Hirtenamt wurden nicht müde, es immer wieder zu empfehlen: so Gregor XIII. und XIV.; Klemens VIII., Urban VIII., Klemens XI., Benedikt XIII., Klemens XIII., bis herauf in die neueste Zeit; Leo XIII. sagt in einem Rundschreiben an die Bischöfe und den Klerus Frankreichs (5. September 1899):

„Alle Seminaristen sollten immer zur Hand haben und oft lesen jenes goldene Buch, bekannt unter dem Namen Katechismus des Konzils von Trient oder Römischer Katechismus und gewidmet allen Seelsorgepriestern." Pius X. schrieb dem Seelsorgeklerus als Handbuch für katechetische Predigten („für den religiösen Volksunterricht") den Römischen Katechismus vor (15. April 1905) und Pius XI. empfiehlt ihn in seinem Rundschreiben an die Ordensgeneräle (19. März 1924) in folgender Weise: Wenn die Studierenden nach den Gymnasialstudien in die Philosophie kommen, soll man ihnen einen vertieften Religionsunterricht geben und dabei „jenes goldene Buch benützen, das ebenso durch Fülle und Kraft des Inhaltes als durch Schönheit der Sprache sich auszeichnet". Wenn die Kleriker nach diesem Buch unterrichtet werden, so treten sie nicht nur besser vorbereitet an die theologischen Studien heran, sondern werden auch durch den langen „Gebrauch dieses ganz vollkommenen Werkes" instand gesetzt, später das Volk gut zu unterrichten und die Einwürfe gegen den Glauben zurückzuweisen.[5])

Indes hielt die wirkliche Benützung des Katechismus von Seite des Klerus nicht gleichen Schritt mit den oberhirtlichen Empfehlungen. Schon im 17., besonders aber im 18. Jahrhundert begann er aus der Hand des Seelsorgeklerus zu schwinden. Anlaß dazu bildeten jedenfalls die um das Jahr 1600 zwischen den großen theologischen Schulen entstandenen Streitigkeiten über die Wirksamkeit der göttlichen Gnade: in denen sich eine Partei für ihre Ansicht auf den Römischen Katechismus berief, obschon dieser in der Vorrede ausdrücklich erklärt, nicht theologische Ansichten, sondern nur ganz sichere und praktische Glaubenslehren behandeln zu wollen. Später wirkten ungünstig ein gewisse religiöse Strömungen des 17. und 18. Jahrhunderts: der Jansenismus mochte ein Buch nicht leiden, in dem fortwährend die Barmherzigkeit, Güte und Liebe Gottes gepriesen wird. Ebenso empfand die im 18. Jahrhundert auch in kirchliche Kreise eindringende Aufklärung (Rationalismus) eine unwillkürliche Abneigung gegen ein Werk, das in jeder Zeile übernatürlichen Glaubensgeist atmet. Daher kam es, daß Klemens XIII. in einem Rundschreiben (14. Juni 1761), das seitdem allen Ausgaben des Römischen Katechismus vorgedruckt wird, Klage führen mußte, daß „dieses einst mit großer Mühe verfaßte, allgemein gebilligte und mit höchster Anerkennung aufgenommene Buch fast völlig aus der Hand der Seelsorger verschwunden sei, ein Opfer der Neuerungs-

sucht, die immer neue Schriften hochzubringen sucht, Werke, die mit dem Römischen Katechismus einen Vergleich in keiner Weise aushalten".

Obwohl nun dieser Papst im angeführten Erlaß den allgemeinen Gebrauch des Buches von Seite des Seelsorgeklerus warm empfahl, ja geradezu verlangte, brachte sein Wort doch keinen vollen Erfolg. Allerdings erschienen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts auch im deutschen Sprachgebiet mehrere Neudrucke, und nicht weniger als fünf deutsche Ausgaben. Aber vom Jahre 1867 an dauerte es fast vierzig Jahre, bis in Deutschland wieder eine Neuausgabe notwendig war (1905); und seitdem ist das Buch aus dem deutschen Buchhandel vollständig verschwunden.

Neben andern Gründen für diese bedauerliche Tatsache dürfte wohl der Mangel einer guten deutschen Übersetzung schuld sein. Denn der lateinische Text ist seit dem Niedergang des Lateinbetriebes in den Mittelschulen auch für viele Geistliche schwer verständlich. Daher trug ich mich schon lange mit dem Gedanken, durch eine möglichst gute deutsche Übersetzung des kostbaren Buches und durch Erklärungen in Form von Lesungen, die aus katechetischen Predigten über den Römischen Katechismus entstanden sind, zu seiner Verbreitung und gebührenden Einschätzung beizutragen. Mit Hilfe zweier Mitbrüder ist es endlich gelungen, einen nach dem Urteil Sachverständiger gut lesbaren deutschen Text zu bieten. Die „Lesungen" sollen, so Gott Leben und Kraft gibt, in zwanglos erscheinenden Bändchen folgen.

Charakteristik des Buches.

Aus der Entstehungsgeschichte und den offiziellen Äußerungen des Trienter Konzils ergibt sich die Tendenz des Römischen Katechismus: sie ist eine ganz praktische. Ein Seelsorgemittel soll er sein zur Lebensreform der Katholiken. Nicht nur Lehrbuch, sondern Lebensbuch. Darum sollte er zunächst die für das christkatholische Leben richtunggebenden Grundsätze bieten, d. h. jene Glaubens- und Sittenlehren und deren praktische Folgerungen, die der wahre Christ in seinem gesamten innern und äußern Leben vor Augen halten und befolgen muß. Aber nicht in theoretischer und wissenschaftlicher Form, wie etwa ein Lehrbuch der Dogmatik und Moral, sondern in einer Fassung, die Gemüt und Willen trifft: also das Schöne, Begeisternde, Herzergreifende der Wahrheiten soll herausgehoben und die Lehren so dargestellt werden, daß sie als übernatürliche Triebkräfte, Motive, wirken;

der Zusammenhang der Wahrheiten mit dem wirklichen Leben soll aufgezeigt werden.

Diese Absicht beseelte das Konzil seit seinem Zusammentritt. Der Blick in das Leben, d. h. auf die traurigen kirchlichen Zustände, auf den Tiefstand des Klerus, auf die religiöse Unwissenheit und sittliche Verwilderung des Volkes weckte in den Konzilsvätern den Gedanken an dieses seelsorgliche Handbuch. Die vorsitzenden päpstlichen Legaten legten ferner den zur Ausarbeitung vom Konzil Deputierten ans Herz, sie sollten zwei Dinge in ihrer Arbeit leisten: erstens auseinanderlegen, was ein guter Christ zu glauben hat, und zweitens angeben, was die Priester bei Behandlung dieser Glaubenslehren dem Volk in die Seele legen sollten.[6]) Und als es sich um die Fertigstellung des Katechismus handelte, schrieb Pogiani am 25. Dezember 1564: „Die Arbeit ist vom Papst drei Bischöfen übergeben worden; sie sollten nach dem Beschlusse des Tridentinums eine Anleitung zum christlichen Leben verfassen."[7]) — Aus diesem Grunde ist in den Beschlüssen des Konzils nicht im ersten Teil, wo Lehrentscheidungen gegeben werden, vom Katechismus die Rede, sondern im zweiten, wo von der Reform des innerkirchlichen Lebens gehandelt wird.[8])

Übrigens spricht der Katechismus selbst seine Tendenz deutlich aus in der Vorrede: Ein Handbuch zur Unterweisung, d. h. zur praktisch lebenswirksamen Belehrung des christlichen Volkes will er sein, und ein Buch, aus dem die Seelsorger Anleitung und Grundsätze „zur Erbauung der Gläubigen", d. h. zur seelsorglichen Betreuung des christlichen Volkes schöpfen sollten.[9])

Dieser Tendenz entspricht

Inhalt und Stoffgestaltung.

Der Katechismus behandelt die christliche Lehre nicht in wissenschaftlich systematischem Aufbau, etwa nach Thomas' Summa, sondern an der Hand der alten Lehr- und Gebetsformeln: des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, der Sakramente, der zehn Gebote und des Vaterunsers. Ja er bespricht mitunter denselben Gegenstand nicht nur einmal, sondern an verschiedenen Stellen; zum Beispiel über die Kirche ist wenigstens viermal die Rede: in der Einführung (Prooemium), beim neunten Glaubensartikel, beim Weihesakrament und bei der Vaterunser-Bitte: „Zu uns komme dein Reich". Dabei schwebt ihm nicht Vollständigkeit der Glaubens- und Sittenlehren als Norm für Stoffwahl und Stoffbehandlung vor Augen, wie

einem theologischen Lehrbuch, sondern die praktische Notwendigkeit: das, was für das christliche Leben des gesamten Volkes, der Kinder und Erwachsenen, von Bedeutung ist, wird dargelegt, und zwar nicht mit spekulativer Schärfe und Gründlichkeit, sondern soweit es das Volk verstehen kann.[10]) Daher finden wir Lehrstücke, die in theologischen Lehrbüchern kurz besprochen werden, weil ihr theoretisches Verständnis wenig Schwierigkeiten bietet, in diesem Religionsbuch ausführlich behandelt; so nimmt die Lehre vom Gebet und Vaterunser ungefähr den fünften Teil des ganzen Buches in Anspruch. Vor allem aber sucht der Katechismus die Lebenswerte der geoffenbarten Wahrheit herauszuarbeiten, den lebenswirksamen, Herz und Willen ergreifenden Gehalt der Lehren, die in der Offenbarung liegenden Motive. Diese sind es ja, die sowohl nach alter Erfahrung als nach den neuen experimentell-psychologischen Forschungen die freien Handlungen des Menschen bestimmen und so sein sittliches Leben formen.

Daraus erklärt sich die durchaus nicht polemische, sondern ganz positive Haltung des Buches: gewiß will es die Katholiken vor der Häresie schützen, aber nicht durch Beweise der Falschheit der Irrlehren, sondern durch Darlegung der geoffenbarten christkatholischen Wahrheit. Auch der überaus reiche Gebrauch der Heiligen Schrift und nicht selten auch die Wahl der biblischen Texte werden aus dieser Tendenz verständlich: die Schriftstellen werden oft nicht an erster Stelle zur Erklärung und zum Beweis der Glaubenswahrheiten herangezogen, sondern zur Erbauung, als Mittel „zur Zurechtweisung, zur Besserung und zur Erziehung in der Gerechtigkeit, damit der Mensch Gottes vollkommen werde und zu jedem guten Werk ausgerüstet".[11]) Wie das Konzil selbst, so ist auch der Katechismus des Konzils von dem Gedanken durchdrungen, daß für das christliche Leben die Heilige Schrift eine ausschlaggebende Bedeutung hat.[12])

Nach dem Gesagten kann man darum mit Recht behaupten, der Römische Katechismus habe eine große Bedeutung für die *katholische Aszetik*. Denn die Pflege des christlichen Gebets- und Tugendlebens bis zur Übung der Vollkommenheit, d. h. zum Leben aus der Gottes- und Nächstenliebe, ist ja der eigentliche Zweck dieses Religionsbuches. In allen seinen Teilen findet darum der aufmerksame und fromme Leser aszetische Anregungen und Winke, allerdings nicht systematisch geordnet. Die verschiedenen aszetischen Richtungen innerhalb der katholischen Kirche

oder die verschiedenen Frömmigkeitstypen[13]) werden daher dankbar im Religionsbuch der Kirche Orientierung suchen, um von Irrungen und Einseitigkeiten frei zu bleiben und die rechte Stellung gegeneinander einzuhalten.

Gebrauch.

Der Römische Katechismus ist kein Buch zur flüchtigen Lesung, auch nicht zum eigentlichen Studium, sondern zur Betrachtung. Nicht an erster Stelle zur Belehrung, sondern zur Bekehrung. Ein Buch, das seinen Gehalt nicht auf den ersten Blick öffnet, sondern das ähnlich wie die Heilige Schrift seine Schätze erst dann auftut, wenn man demütig und andächtig darin forscht, wenn man sich im Lichte der göttlichen Gnade mit Geist und Herz in seine Blätter vertieft. Die betrachtende Seele aber findet darin reiche und süße Nahrung.

Man hat den Gedanken ausgesprochen, dieses Buch sei veraltet und nicht mehr für unsere Zeit. Schon aus dem Grund, weil die dogmatische Entwicklung seit dem Konzil von Trient darin nicht berücksichtigt wird. Das wäre allerdings ein empfindlicher Mangel, wenn der Katechismus vor allem ein dogmatisches Lehrbuch sein wollte. Bei seiner ganz praktischen Richtung aber fällt es kaum ins Gewicht. Von dieser geringen Unvollständigkeit abgesehen, ist der Katechismus aber ein ganz modernes, für die Gegenwart passendes Buch. Denn er bietet gerade das in reichem Maße, was unsere Zeit in der Religion und den Glaubenswahrheiten sucht: psychologische Vertiefung, Innerlichkeit, Willens- und Gefühlswerte.

Zunächst soll das Werk auch heute noch Hilfsmittel der Seelsorge sein, obwohl die Bildungsstufe der Geistlichkeit eine höhere ist als zur Zeit der Entstehung des Buches. Denn die Kunst, die theoretischen Glaubenssätze und sittlichen Vorschriften im Leben des christlichen Volkes wirksam zu machen und so „Leben aus dem Glauben" zu wecken und zu pflegen, ist heute ebensowenig Allgemeingut wie damals. Wird nicht immer wieder geklagt über den Mangel der Verbindung zwischen Lehre und Leben? Hört man nicht immer wieder die Forderung, man muß den Glauben „erleben" und die christlichen Lehren in Katechismus und Biblischer Geschichte lebensvoll gestalten? Nun, hier findet der Priester ein ganz vorzügliches Lehrbuch, mit dessen Hilfe er die übernatürliche Lebenskunst, d. h. die Kunst, sein ganzes inneres und äußeres Leben nach den Grundsätzen des Glaubens einzurichten, zunächst selbst lernen und dann das gläubige

Volk, groß und klein, lehren kann, wenn er sich betend und betrachtend in dasselbe versenkt.

Ja vielfach wird ihm das Buch unmittelbare Dienste tun in Predigt und Katechese. Mitunter kann der Priester ein Stück in der leicht verständlichen Übersetzung, die geboten wird, vorlesen zur Erklärung einer Wahrheit oder zum Beweis einer kirchlichen Lehre, oder auch, um unangenehme Wahrheiten und Mahnungen nicht mit eigenen Worten, sondern mit den wirksameren der Kirche vorzubringen. Sodann ermöglichen die der Übersetzung beigefügten Randbemerkungen eine rasche Stoffübersicht, und können nicht selten dem Vortrag als Disposition dienen, deren Ausführung dann im Text geboten wird.

Indes wird das Buch auch religiös gebildeten Laien willkommen sein, die den Zug zu tieferer Erfassung der Religion in sich spüren. Nicht durch Lesung und Studium gelehrter theologischer Werke gelangen solche zum ersehnten Ziel, sondern durch kindliche, sich vor allem auf Gottes Gnade stützende Betrachtung dieses oder ähnlicher Bücher.

Wenn Priester und Laien das Buch in besagter Weise benützen, werden die in reichstem Maße herangezogenen Schriftstellen nicht nur nicht überflüssig scheinen oder gar stören, sondern sie werden ein willkommenes Mittel zum Beten sein, zur Erweckung des Glaubens und anderer Affekte.

Bereits erschienen sind zwei Bändchen, enthaltend den 1. und 4. Teil des Religionsbuches der Kirche. *Vom Glaubensbekenntnis.* Übersetzt von *Anton Koch S. J.* und *Vom Gebet und Vaterunser.* Übersetzt von *Engelbert Maaß S. J.* (Innsbruck, Felizian Rauch). Bändchen 2 und 3 werden in kurzen Zwischenräumen folgen.

Anmerkungen:

[1]) Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos Pii V Pont. Max. iussu editus.

[2]) Aus *Pastor*, Geschichte der Päpste, Bd. 7, S. 304 ff.; Bd. 8, S. 141.

[3]) Mit dieser Sitzung beginnen nämlich die Reformdekrete: Decreta oder capita „de reformatione".

[4]) Vgl. zum folgenden *v. Skibniewski*, Geschichte des Römischen Katechismus, Rom-Regensburg 1903.

[5]) Acta Ap. Sed. 1924, 141.

[6]) Bei *Pastor* VII, 306, Anm. 4.

[7]) ut . . . . commentarios christianae disciplinae componerent. Bei *Pastor* VII, 307, Anm. 7.

[8]) XXIV. Sitzung de reformatione Kap. 7; XXV. de reform. „Über den Index, Katechismus, das Brevier und Missale".

[9]) Prooemium 7 und 8.

[10]) Prooemium 9.

[11]) 2 Tim 3, 16 f.

[12]) Oben S. 1.

[13]) Solche sind z. B. der Benediktinische, Franziskanische, Salesianische, Ignatianische Typ. — Das Wort Frömmigkeit, pietas, wird hier im alten Sinn genommen und bezeichnet den liebenden Gehorsam des Gotteskindes dem himmlischen Vater gegenüber.

Unsere Abwehr gegen die „Kinderfreunde".

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*, Wien.

In den Artikeln „Die sozialdemokratische Kinderbewegung" und „Die sozialistischen Erziehungsziele" habe ich Umfang und Inhalt der sozialistischen „Kinderfreunde"-Arbeit darzulegen[1]) und zu beweisen versucht, daß diese Bewegung für die Seelsorge absolut nicht gleichgültig, sondern als großer Gefahrenherd zu werten ist. Die wiederholten Hirtenbriefwarnungen der österreichischen Bischöfe beweisen dies kräftig genug. Aber bloßes Aufzeigen der Gefahr und Warnung davor genügt nicht. Positive Abwehr allein kann letzten Endes Wandel schaffen.

Also, was tun? Und siehe da! So einig man sich darüber ist, daß gegen die „Kinderfreunde" „etwas geschehen *muß*", so uneinig ist man sich oft über das Was und Wie. Manchmal prallen die Gegensätze so stark aufeinander, daß dadurch das Rettungswerk indirekt und nicht selten sogar *direkt* sabotiert wird. Den Vorteil hat davon natürlich immer der lachende Dritte, das heißt der gemeinsame Feind. Hat man dann über vielen, oft recht unnötigen Streitigkeiten glücklich alle Möglichkeiten verpaßt und verpatzt, so will man einig ans Rettungswerk gehen. Aber nun zeigt es sich, daß eben nicht mehr viel zu retten ist: Wer nicht kommt zur rechten Zeit . . . .! So treibt man oft viele Kinder ins gegnerische Lager und dann staunen wir großmächtig, daß wir einen so „krüppelhaften Nachwuchs" in unseren Vereinen und Organisationen haben. Doch nun, warum raunzen, wenn von positiver Tat die Rede sein soll?

Die allerpositivste Abwehr der „Kinderfreunde" — wie überhaupt aller sozialistischen Vorstöße — ist und bleibt natürlich eine recht lebendige Durchblutung unseres *ganzen* Volkslebens durch den *Glauben*. Hier hat die Seelsorge ihre großen Aufgaben. Je mehr sie da schafft, desto weniger brauchen wir an außerseelsorgliche Hilfe denken bei der Kinderrettung. Im Zusammenhang damit kommt der *Familie* eine ganz große Aufgabe zu. Aus der zerstörten oder vernachlässigten Familie kommen ja die gefährdeten Kinder. Wiederum reichen die tiefsten und feinsten Wurzeln in religiöses Erdreich. Und weiters braucht es zur Verhinderung des Kinderelends auch ein gesundes soziales Leben des handarbeitenden Volkes. Das sind so elementare Vorbedingungen wie das Einmaleins. Und

[1]) Vgl. Heft 1, 3 und 4 des abgelaufenen Jahrganges dieser Zeitschrift.

wenn wir hier nicht ernstlich Wandel schaffen können, so wird sich alles andere — und mag es auch noch so gut sein — letzten Endes als Stückwerk und Flickwerk erweisen. Aber gerade bei diesen drei Grundvoraussetzungen kann der Klerus *allein* nicht alles zum Bessern ändern. Soll er nun apathisch den Dingen ihren Lauf lassen? Er darf es nicht, wenn er nicht zum *Mietling* herabsinken will. Und wären wir auch der Ansicht: es dauert ohnedies nur mehr ein paar Jahrhunderte mit diesem Europa, wir dürften nicht wie die Ratten dies sinkende Schiff verlassen. Es handelt sich immerhin noch um Jahrhunderte und um Millionen Menschen. Gerade auf einem sinkenden Schiff hat der Priester heilige Pflichten zu erfüllen: alle andern dürfen eher gehen als der Priester!

Außer den genannten Voraussetzungen kommt bei der Kinderrettung der *Schule* eine ganz große Rolle zu. Aber leider stoßen wir auch hier gegen eine Gummiwand. Die allgemeine Linksentwicklung Europas wird gerade auf dem Gebiete der Schule sehr deutlich spürbar. Die Parlamente machen die Schule immer wieder zum Parteipolitikum, zum Zankapfel und Schacherobjekt. Diese Tatsache ändert man nicht mit Büchern, geharnischten Resolutionen und geistvollen Zitaten über die Wichtigkeit der Schule, sondern durch entsprechende Beeinflussung der Denkungsart breiter Massen. Und das muß eben *außerhalb* der Schule geschehen. Übrigens darf bei aller Hochachtung der Schule ihre Bedeutung auch nicht überschätzt werden. Bis in die neueste Zeit herauf hatte man unsere allgemeine Schule nicht und die Menschen waren zumeist besser und hatten insbesondere mehr Herzensbildung als heute, da alles in Bildung macht. Weiters ist es unleugbare Tatsache, daß die Schule der Vorkriegszeit, ganz gewiß streng monarchistisch erzogen, den Sozialismus leidenschaftlich bekämpft hat. Und trotzdem ist die Monarchie gestürzt und der verpönte Sozialismus hat im Nu Europa und große Teile Asiens erobert. Die Erziehung der Schule allein ist eben keine so absolute Gewähr für das Denken eines Volkes als es oft dargestellt wird. Damit ist aber auch bewiesen, daß wir nicht zu verzweifeln brauchen, wenn wir die Schule nicht haben. Die Erziehung *außerhalb* der Schule ist wahrlich nicht weniger einflußreich. Ja, wir haben sogar die Möglichkeit — der Sozialismus hat es so gemacht —, die Schule von *außen* her zu unterhöhlen. Freilich müssen wir diese Möglichkeiten auch vollauf ausnützen, ebenso zäh arbeiten wie die Gegner und Kirchenfeinde. Daß man dabei zum Ziele kommen kann, beweist

Holland, das allerdings rund *hundert* Jahre um seine Schule hat ringen müssen.

Und nun wieder zurück zur Abwehr gegen die „Kinderfreunde". Sie wird, wie eben angedeutet wurde, zumeist nicht durch die Schule geschehen, sondern muß außerhalb derselben erfolgen — wie ja auch die „Kinderfreunde" ihre Tätigkeit fast zwei Jahrzehnte außerhalb der Schule entfaltet haben. Es gibt nun verschiedene Wege, die Arbeit der „Kinderfreunde" abzubauen oder doch stark abzuschwächen. Förderung unserer Privatschulen ist sicherlich einer der besten. Aber auch hier muß man klar und nüchtern sehen. Wir haben viel zu wenig solcher Privatschulen und werden in absehbarer Zeit auch nicht so viele bekommen, daß wir an jene vielen Zehntausende von Kindern herankommen könnten, die es am allernotwendigsten brauchten. Verwenden wir auch alle irgendwie aufbringbaren Gelder, so werden wir vielleicht — ich denke an Wien und Österreich — ein halbes Dutzend Schulen bauen und unterhalten können bei allergrößter Opferwilligkeit der verarmten katholischen Bevölkerung. Es besteht aber dann auch allergrößte Gefahr, daß wir alle andern Anstalten und Vereine, die bisher dem armen Kinde gedient haben, kaum mehr werden halten und schon gar nicht werden ausbauen können. Jedenfalls aber werden wir gerade an die gefährdetsten Kinder der Fabrikstädte und Industriebezirke dann gar nicht mehr herankommen. Und das muß sehr böse Folgen zeitigen. Doch nun, warum ein Problem besprechen, das aller Voraussicht nach noch lange nicht zu den brennendsten zählen wird. Wir brauchten beispielsweise für Wien allein mindestens **50** neue Privatschulen. Sie müssen erst gebaut werden! Darüber wird noch einige Zeit vergehen. Aber inzwischen dürfen wir nicht von dem schönen und höchst erstrebenswerten Ideal träumen und darüber die realen Möglichkeiten der Kinderrettung versäumen. Das würde sich bitter rächen. Und wir haben ganz reale Möglichkeiten. Vor allem den *Ausbau* schon bestehender Vereine und Anstalten zur Rettung der Kinder, z. B. des „Seraphischen Liebeswerkes" (Linz a. D., Altötting), „Christlicher Kinderfreund" (Innsbruck), sodann eine Reihe von Anstalten verschiedener Frauenkongregationen. Da gibt es wahrlich Arbeit genug, sowohl beim Ausbau nach außen hin wie oft nicht weniger beim internen Betrieb. So modern oft manche Klosteranstalt arbeitet, so verzopft ist oft manch andere, so daß es noch immer Anstalten gibt in kinderreichen Vierteln, die zu wenig Kinder haben. Ja, ich weiß Orte, wo man die Kinder

direkt schreckt: „Wenn du nicht brav bist, so mußt du in die Anstalt zu den Schwestern!“

Zur Kinderrettung gehört es auch, daß man den Kleinen die Religion nicht verekelt durch religiöse Überfütterung mit zu viel Andachten, stundenlangem Beten oder Kirchenaufenthalt. Das Schlußergebnis solch gutgemeinter Überladung ist meist dies, daß die so erzogenen Kinder zuerst Ducker und Mucker sind, dann aber alles über Bord werfen. Damit soll wahrlich nicht einer soliden und reichlichen religiösen Beeinflussung irgendwie entgegengeredet werden! Im Gegenteil! Aber es soll und muß im Interesse unserer Erziehung auf eine *richtige Dosierung* hingearbeitet werden. Auch da nützt ein öfterer feiner Regen mehr als alltäglicher Platzregen, der alles Erdreich fortschwemmt und die beste Saat ersäuft.

Und nun will ich von einer Möglichkeit ausführlicher reden, die uns bei der Kinderrettung ganz große Dienste leisten kann und deren Ausnützung die österreichischen Bischöfe im letzten allgemeinen Fastenhirtenbrief *ausdrücklich* gewünscht haben. Ich meine den Verein

„Frohe Kindheit.“

Zuerst das Wichtigste aus der Geschichte dieser Organisation (nach dem Flugblatt „Rettet die Kinder!“ Verlag „Frohe Kindheit“, Wien, VIII., Tigergasse 15).

Die „Frohe Kindheit“ ist in *Österreich* im Jahre 1919 entstanden. Die ständig wachsenden Arbeitermassen mit der wirtschaftlichen und seelischen Not ihrer Familien, die völlig unzureichende Zahl entsprechender Anstalten und ihr manchmal altmodischer und schwerfällig-starrer Betrieb, nicht zuletzt das unheilvolle Wirken revolutionärer „Kinderfreunde“ forderte und erzwang eine *freiere* Vereinigung mit größerer Beweglichkeit und modernster Einstellung. Das war die „Frohe Kindheit“! Sie wurde vom katholischen *Wohltätigkeitsverband* (jetzt Karitasverband) unter Mithilfe der „Kath. Frauen-Organisation“, des „Reichsbundes der kath. Jugend Österreichs“, des „Kath. Schulvereines“ und des „Mädchenbundes“ gegründet. Ohne viel Begönnerung und Propaganda setzte sich die junge Organisation durch. Zeitnotwendigkeit und stilles, opfervolles Arbeiten der Mitglieder waren ihre siegreichen Verbündeten. Im September 1925 vereinigten sich alle Gruppen zum *„Reichsverband ‚Frohe Kindheit‘ der christlich-deutschen Elternvereine Österreichs“* (Vorort Wien).

Dieser „Reichsverband“ zählt heute in mehr als 170 Ortsgruppen etwa 20.000 Kinder und gegen 30.000

Mitglieder; er verfügt über 10 Ferienerholungsheime, 180 Heimstätten, Horte und Arbeitslokale, Spiel- und Sportplätze!

An der Spitze aller Landesvereine steht nach Gründungszeit und Ortsgruppenzahl *Wien-Niederösterreich*, wo die „Frohe Kindheit" 1919 ins Leben gerufen wurde. Der Hauptleitung Wien, VIII., Tigergasse 15, unterstehen in und außerhalb Wien insgesamt 95 vollbetriebene Gruppen mit über 10.000 Kindern und etwa 17.000 Mitgliedern. Es sind 200 freiwillige und 70 bezahlte Kräfte in den Ortsgruppen tätig. Der Jahresumsatz schwankt bei den Gruppen zwischen 900 und 15.000 Schillinge. Die Hauptkanzlei führt alljährlich große *Ferienaktionen* für mehrere hundert Kinder durch. Unter dem Motto: „Frohe Weihnacht dem freudlosen Kind" veranstaltet die Wiener Hauptleitung alljährlich für 200 *ganz arme* Kinder eine große *Christbescherung* (Mindestauslage 6000 S), die Ortsgruppen halten für ihre Kinder eigene Weihnachtsfeiern ab. Während des Jahres unterstützt die Hauptleitung bedürftige Ortsgruppen durch namhafte Beträge. Die *Haftpflichtversicherung* wurde allgemein durchgeführt (zu Lasten der Hauptleitung), die Unfallversicherung regeln sich die Ortsgruppen selbst. Eigene Wanderbüchereien stellt die Zentrale den Ortsgruppen zur Verfügung. Viele Ortsgruppen haben eigene *Pfadfindergruppen*. Erziehung und Anleitung der Kinder zum *Sparen* wird in manchen Gruppen besonders berücksichtigt. Die Wiener Hauptleitung gibt auch die empfehlenswerte *Monatschrift „Das Kind"* heraus, eine „katholische Revue für Kinderpflege und Jugendschutz".

Von Wien aus verbreitete sich die „Frohe Kindheit" auch nach den andern österreichischen Bundesländern. So wurde im Jahre 1920 zu *Steyr* in *Oberösterreich* die Organisation begründet; sie nennt sich dort „Frohe Jugend". Die Landeszentrale Linz a. d. D., Harrachstraße 12, verzeichnet 10 blühende Kindergruppen, 1100 Kinder und über 2000 Mitglieder. Der Verein veranstaltet alljährlich besonders schöne Schulschlußfeiern. Ein prächtiges Ferienerholungsheim besitzt diese Landesorganisation im Schloß Haus, wo sich alljährlich Hunderte von Kindern erholen können.

Gut hat sich die „Frohe Kindheit" in *Steiermark* entwickelt, wo sie 1921 von der Kath. Frauen-Organisation ins Leben gerufen wurde. Landeszentrale ist in Graz, Mehlplatz 4 / II. Die steiermärkische „Frohe Kindheit" hat 50 Ortsgruppen mit 5000 Kindern und 7600 Mitgliedern, besitzt 5 eigene Heime und kann in 3 Erholungsheimen auf einmal 200 Kinder unterbringen. 10 Ortsgruppen haben eigene Turnerriegen, 3 eigene Pfadfindergruppen. Die steiermärkische „Frohe Kindheit" leistet in den Industriegebieten des Landes Herrliches. Der Landesverband gibt auch seit Jahren die *Zeitschrift „Frohe Kindheit"* mit der Kinderbeilage *„Grüß Gott"* heraus.

Im Jahre 1922 wurde in *Kärnten* die „Frohe Kindheit" eingeführt unter dem Titel „Jungkärnten". Trotz vieler Widerwärtigkeiten gedeihen die sechs Gruppen mit mehr als 600 Mitgliedern und über 300 Kindern recht gut. Landeszentrale in Klagenfurt, Khevenhüllerstraße 38.

Im *Salzburgischen* besteht seit Dezember 1922 zu Schwarzach-Sankt Veit eine sehr rührige „Frohe Kindheit". Sie hat das Verdienst, den *„Tag der Mutter" in Österreich eingeführt* zu haben. Die steiermärkische „Frohe Kindheit" hat dann den Muttertag im großen Stil mit so glänzendem Erfolg durchgeführt, daß allsogleich in ganz Österreich und darüber hinaus der Muttertag begeisterte Aufnahme und Nachahmung fand. Die österreichische „Katholikenorganisation" (Septembertagung 1924) hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß „Feste wie der Muttertag der ‚Frohen Kindheit' *mächtig dienen, um das ganze Volk zum moralischen und materiellen Mittun zu gewinnen*".

Auch in den anderen österreichischen Bundesländern scheint man endlich die Bedeutung der „Frohen Kindheit" zu erkennen und beginnt nun mit der Gründung von Ortsgruppen.

Außerhalb Österreichs fand die „Frohe Kindheit" besondere Beachtung in der Tschechoslowakei, wo die rührige Volksbundzentrale von Freudenthal (Schlesien) die Gründung von Ortsgruppen erfolgreich in die Hand nahm. Auch in *Deutschland* hat der Gedanke der „Frohen Kindheit" anregend gewirkt bei der Erfassung der Kinder. Doch sucht man dort meistens aus Furcht vor einem neuen Verein Anschluß an einen schon bestehenden. Für die Freiburger Erzdiözese hat man das Kinderrettungswerk z. B. stark mit dem Kindheit-Jesu-Verein verbunden. Allein es ist die Frage, ob man auf diesem Wege zum Ziele kommt. Die Angst vor einem neuen Verein darf nicht so weit gehen, daß man alles immer in alte Formen zwängen will. Nicht immer bewährt sich die Methode, neuen Wein in alte Schläuche zu gießen. Und in Industriegebieten wird die „Frohe Kindheit" weniger auf Widerstand stoßen, weil ihr ganz neutraler Name nicht „provozierend" wirkt auf kirchenferne Eltern, was von Namen der älteren Organisationen nicht immer gesagt werden kann.

Was ist nun von der Tätigkeit der „Frohen Kindheit" zu sagen? Vor allem einmal sei ausdrücklich festgestellt, daß die „Frohe Kindheit" eine *völlig unpolitische Vereinigung* ist von Eltern, Erziehern und Jugendfreunden. Sie wird darum vielfach als Elternverein geführt. *Nicht die Kinder sind Mitglieder, sondern die Eltern und durch sie die Kinder.* Also ist die „Frohe Kindheit" in erster Linie nicht eine Kindervereinigung, sondern eine Organisation der *Erwachsenen.*

Die „Frohe Kindheit" sieht ihre Aufgabe nicht darin, die Kinder aus der Familie herauszureißen, sie ins Binsenkörbchen einer Organisation zu setzen und dann auf gut Glück den breiten plätschernden Vereinsstrom dahintreiben zu lassen. Nein! Die „Frohe Kindheit" will die Familie nicht zerstören, will sich nicht als Ersatzware an ihre Stelle drängen, sondern sie will und kann die Familie nur *ergänzen.* Darum sieht und hat sie überall dort ihr Arbeitsfeld, wo die Familie aus irgendeinem Grund versagt. Dies trifft besonders bei Arbeiterfamilien zu, die infolge der sozialen Lage sehr oft nicht in der Lage sind, die Kinder wunschgemäß zu betreuen. So weit als möglich wird also das Kind dann zu Hause belassen, wenn die

Familie wirklich beisammen sein kann. Aber es sollen durch die Tätigkeit der „Frohen Kindheit" die Eltern die Möglichkeit bekommen, sich hie und da ein wenig allein auszurasten. Besonders die Mütter sollen durch diese Organisation ein wenig entlastet werden.

Zweck der „Frohen Kindheit" ist es, der Jugend des *Arbeiter-* und *Mittelstandes* eine so frohe Kindheit zu bereiten, daß ihr leuchtender Goldgrund alle Düsterkeiten des späteren Lebens erhellt. Daß dabei dem *erzieherischen und religiösen* Moment ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist zu selbstverständlich, als daß es ausdrücklich betont werden müßte.

Nach uralter Menschheitserfahrung können Frohsinn und Glück dauernd nur dann gedeihen, wenn sie von *Religion* betaut sind. Darum erzieht die „Frohe Kindheit" die Kinder religiös, nicht zu Duckern und Muckern, sondern zu glaubensfrohen, lebensbejahenden Tat- und Charaktermenschen, ergänzt ihr religiöses Wissen, vertieft ihr religiöses Leben, pflegt das religiöse Volkslied, fördert (gemeinsamen) Kirchgang und öftern Sakramentsempfang, Kindermessen, religiöse Veranstaltungen.

Weil die „Frohe Kindheit" weiß, daß ein gesunder Geist dauernd nur in einem *gesunden Körper* wohnen kann, so fördert sie Spiel und Sport in vernünftigen Grenzen, turnt und badet mit den Kleinen, veranstaltet häufig Wanderungen und Ausflüge, lehrt die Kinder Gottes schöne *Natur* sehen, lieben und schützen. In *Lichtbildern* und Filmen zeigt sie den Kindern auch die Schönheiten, Eigenheiten und Gefahren anderer Länder und Zonen. In den Ferien erweitert der Verein bei seinen großen Wanderungen und Kindertreffen den geschichtlichen und sozialen Horizont der Kleinen. Die *Wintermonate* nützt die „Frohe Kindheit" besonders für geistige Weiterbildung der Kleinen (Schulnachhilfe, Kinderchöre, Musik, Märchenvorlesungen, Theaterspiel, Kinderlesestuben). Handfertigkeitsunterricht bietet den Pfleglingen Möglichkeit, Bastel-, Schnitz- und Laubsägearbeiten unter fachkundiger Anleitung zu lernen. Die Mädchen werden mit Rücksicht auf ihren späteren Beruf zum Nähen, Stricken u. s. w. angeleitet. In eigenen Werkhorten sorgt der Verein so weit als möglich auch noch für ehemalige, nun schulentlassene und stellungslose Hortkinder.

Naturgemäß ist die „Frohe Kindheit" sehr stark *fürsorgerisch* eingestellt. Darum führt sie in vielen Orten auch Kinderausspeisungen. Fast jede Gruppe kleidet alljährlich zu Weihnachten ihre Kinder neu. In den Ferien wird alljährlich vielen Hunderten von Kindern eine oft mehr als vierwöchentliche Erholung in den verschiedenen Heimen des Vereines ermöglicht. Berufsberatend steht der Verein Eltern und Kindern zur Seite!

In *sozialer* Hinsicht strebt der Verein danach, die Kinder der verschiedenen Berufs- und Gesellschaftsschichten in den Tagesheimstätten und Hortlokalen durch harmlosen Verkehr in Spiel und Sport einander näher zu bringen und damit allen Dünkelgeist abzubauen. Deshalb werden die Kinder stets auf die Schwierigkeiten, auf Nützlichkeit und Notwendigkeit der einzelnen Stände aufmerksam gemacht, wird ihnen beim Besuche von Fabriken, Werkstätten, Bergwerken und bäuerlichen Siedlungen klar gemacht, welche Verdienste sich die verschiedenen Berufe um die Volksallgemeinheit erwerben.

Selbstverständlich unterhält die Organisation auch rege Beziehungen zur *Schule*. Darum versammelt sie die Eltern und Erzieher zu Elternabenden, gemeinsamen Beratungen und Besprechungen über Erziehungs-,

Fürsorge- und Schulfragen und erteilt durch Fachleute diesbezügliche Auskünfte.

Tausende von Kindern erzieht die „Frohe Kindheit" in der eben geschilderten Weise, rettet und bewahrt sie vor den Gefahren der Straße, gestaltet ihnen die Kindheit froh und freudig, wehrt dem Hasse, dem Parteifanatismus, der Roheit und bildet die Kinder zu edlen und guten Menschen heran. Verdient sie dabei nicht die fördernde Mithilfe all derer, denen die Not des Kindes ans Herz greift?

Der Zusammenschluß der Ortsgruppen eines Landes ist selbstverständlich im Zeitalter der Zentralorganisationen und Erdteilpolitik. Wir können der einheitlichen sozialistischen Arbeit nicht zersplitterte und womöglich untereinander zerkriegte Organisatiönchen entgegensetzen, die weder leben noch sterben, wohl aber viel Geld verbrauchen können ohne wirklichen Erfolg. Eine Vereinheitlichung und ein vernünftiger Zentralismus ist selbstverständliche Voraussetzung für wirklich ersprießliche Arbeit bei der Kinderrettung.

Wichtig ist für das Gedeihen der „Frohen Kindheit" neben einem günstigen Lokal eine sehr tüchtige Leitung. Es ist nicht zu wünschen, daß gerade ein Priester an der Spitze steht. Wohl aber gehört er — wenigstens der Pfarrer — in den Ausschuß der Ortsgruppe. Als Leiter nimmt man einen tüchtigen Laien. Auf den Ausschuß kommt wie bei allen Organisationen sehr viel an. Er soll das Dauernde und Ruhende sein, rechtzeitig in einzelnen Mitgliedern ausgewechselt oder ergänzt werden. Zu viel Wechsel tut natürlich nicht gut. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist es besser, es steht nicht der Priester an der Spitze, damit nicht mit seinem Weggang wieder alles zusammenbricht, was vorher großartig geblüht hat. Übrigens bleibt dem Priester und Seelsorger überreiche Möglichkeit zur Einflußnahme auf die Führung des Vereines.

Selbstverständlich soll die „Frohe Kindheit" sowohl bei den Orts- wie bei den Landesbehörden sich größere Unterstützungen sichern, bezw. sie anfordern. Die „Kinderfreunde" tun dies mit viel Erfolg.

Daß die „Frohe Kindheit" nur dann Erfolg haben wird, wenn sie *Volkssache* geworden ist, braucht nicht erst betont werden. Allen Kreisen muß klar gemacht werden, daß die katholische Bewegung nicht vom Fleck kommen kann und wird, wenn nicht die Nachwuchsfrage günstig geregelt ist. Alle Vereine haben ein großes Interesse am Nachwuchs, also sollen sie mit allem Eifer die „Frohe

Kindheit" fördern. Sie soll der Liebling aller sein, aber nicht das Stiefkind, das man herumstößt, von dem man aber dann wunder was verlangt. Um Streitigkeiten und Schwierigkeiten hintanzuhalten, empfiehlt es sich, die „Frohe Kindheit" nicht an irgend einen Verein zu ketten. Das führt erfahrungsgemäß zum Zerfall der „Frohen Kindheit" und zu Unstimmigkeiten unter den Vereinen. Nur zu leicht werden da aus Arbeitsgemeinschaften Streitgemeinschaften. Damit wäre aber dem gemeinsamen Feind in die Hände gearbeitet. Drum: clara pacta — boni amici!

Wichtig ist es, daß die „Frohe Kindheit" mit ihrer Arbeit *rechtzeitig* beginnt. Zuvorkommen ist immer unvergleichlich besser als nachhumpeln und jammern! Nach dieser Richtung hin wurde schon viel gefehlt. Und noch immer glaubt man in weiten Kreisen, es sei am besten, den Gegner nicht durch eine Gründung der „Frohen Kindheit" zu „provozieren". Natürlich ist es ihm recht. Nur erlebt man dann meistens, daß diese falsche Schonung nichts genützt hat, weil nämlich die Sozialdemokraten im günstigen Augenblick doch mit einer „Kinderfreunde"- oder „Falken"-Gruppe beginnen.

Um auch sozialistischen Kindern — natürlich nur solchen, die es wirklich verdienen — Möglichkeit zu bieten, in die „Frohe Kindheit" zu kommen, kann man einen Elternteil (Mutter, die ja meist nicht so radikal und auch nicht so stark unter Terror steht wie der Vater) in den Verein aufnehmen. Stillschweigend läßt es der Vater ja meist zu, daß die Kinder zur „Frohen Kindheit" gehen. Nötigenfalls muß er im Betrieb Deckung haben, daß *er* nicht bei der „Frohen Kindheit" ist. Ruhige Genossen, besonders die zwangsweise organisierten, schicken gerne ihre Kinder zur „Frohen Kindheit", weil sie mit der „Kinderfreunde"-Erziehung nicht einverstanden sind. Wie oft klagen nicht Arbeiter, daß sie ihre Kinder zu den „Kinderfreunden" schicken *müssen*, weil eben keine „Frohe Kindheit" im Orte besteht! Übrigens sind viele Genossen gar nicht so fanatisch gegen die „Frohe Kindheit" eingestellt, weil sie es heimlich ganz gerne sehen, wenn dem Arbeiterkind geholfen wird. Ja, es kommt noch immer vor, daß in roten Betrieben für die „Frohe Kindheit" Spenden gegeben werden mit dem Begründen: „Na, es kommt ja doch armen Kindern zugute!" Natürlich wird man es nicht verhindern können, daß sich auch Schmarotzer die „Frohe Kindheit" zunutze machen. Aber dann dürfen wir überhaupt nichts Gutes tun, denn wer kann die Menschen immer auf Herz und Nieren prüfen! Übrigens hat ja auch

der Heiland zehn Aussätzige geheilt, obwohl er vorausgewußt hat, daß nur einer danken kommen wird!

Daß die „Frohe Kindheit" tatsächlich konkurrenzfähig ist gegen die Feinde, das beweist am allerbesten die Tatsache, daß gerade in den rötesten Gebieten die blühendsten Ortsgruppen bestehen, obwohl sie lange nicht das bieten können, was die „Kinderfreunde" bieten, die alljährlich von Partei und Gewerkschaft große Summen zur Verfügung gestellt bekommen. In so manchen Orten verloren die „Kinderfreunde" schon kurze Zeit nach Aufrichtung der „Frohen Kindheit" fast alle ihre Kinder. Viele sozialistische Eltern sind eben schon ernüchtert von der „Kinderfreunde"-Erziehung. Leider kann die „Frohe Kindheit" noch viel zu wenig diese Tatsache ausnützen, da ihr manchesmal auch aus dem eigenen Lager unnötig Prügel in den Weg geworfen werden. Die liebe Eifersucht, Kleinlichkeit und Nichterfassen der Gegenwartsnotwendigkeiten, manchesmal auch ebenso ideale wie dermalen ungangbare „bessere und beste Wege" verhindern oft eine großzügige Weiterentwicklung. Offenbar müssen die Kirchenfeinde noch mehr Unheil anrichten, ehe man — zu spät — zur Einsicht kommt, daß der Weg der „Frohen Kindheit" einer der gangbarsten und zielführendsten gewesen wäre für die Sicherung, bezw. Rückeroberung des gefährdeten Proletarierkindes. Wenn wir die „Frohe Kindheit" bloß im üblichen Vereinsrahmen bauen, oft mehr schlecht als recht weiterbauen, und nicht wirklich ganz *großzügig* durch sie die Kinderrettung in Angriff nehmen, so werden wir nie und nimmer die Massen der proletarischen Kinder erreichen und retten können.

Vielleicht meint nun mancher, das sei Übertreibung. Nicht doch! Aus jahrelangem Studium der gegnerischen Bewegung und aus praktischer Erfahrung in der Abwehr des Feindes steht es mir felsenfest, daß man mit tausenderlei Aktiönchen nicht zum Ziele kommt, sondern nur — der Sozialismus beweist es ja auch — durch großzügige Förderung *einer* Organisation. Geld, Zeit und Kraft in verschiedene Unternehmungen verzetteln und verpuffen, das heißt dem Feind in die Hände arbeiten. Die bei manchen unserer kleinen Organisationen beliebte Methode, durch forcierte Politik der vollendeten Tatsachen Großes entweder zu verhindern oder zu zerschlagen, findet leider noch immer viele Anhänger; Blinde, die Blinde führen und dann zusammen in die vom Feind vorbereiteten Wolfsgruben stürzen. Wenn wir jetzt eine von den hochwürdigsten Herren Bischöfen warm empfohlene Organisation

zur Rettung der gefährdeten Kinder haben, warum wollen wir aus Querköpfigkeit nicht sie, sondern einige andere fördern, womöglich noch solche gründen? Müssen wir immer selbst das Grab schaufeln für alles Erfolgverheißende? Hören wir doch auf die Stimme der berufenen Führer der Katholiken, auf die Bischöfe. Sie sagen in ihrem bereits erwähnten allgemeinen Hirtenbrief vom 12. Februar 1928:

„Wir rufen ferner die katholische Bevölkerung von *ganz* Österreich auf, Vereine, wie ‚Frohe Kindheit' und ‚Frohe Jugend',[1]) ‚Jungkärnten'[1]) und andere, überall *einzuführen*, wo sie noch nicht eingeführt sind und überall dort zu *fördern*, wo sie bereits bestehen. *Sie erweisen sich als eine Notwendigkeit, aber auch als ein Segen.* Die Kinderwelt soll in Christus ihre Freude finden, denn nur eine christusfrohe Jugend ist unsere Hoffnung. Die Gegner suchen die Kinderwelt Christus zu entfremden, ja mit Gehässigkeit gegen alles Christliche zu erfüllen und sie von den kirchlichen Festlichkeiten fernzuhalten. Wahrhaft — sie geben den Kindern Steine statt Brot. Was sie ihnen bieten, bringt Enttäuschung statt Befriedigung, schafft Elend statt Glück, weckt Leidenschaften statt Tugenden, so daß eine zuchtlose, rohe und ausgelassene Jugend heranwächst, die für Freveltaten und Schandtaten leicht zu haben ist. Wir wollen, daß die Jugend sittlich und tugendhaft heranwachse und die Freude der Eltern und die Hoffnung des Staates bilde. ‚Frohe Kindheit' und ‚Frohe Jugend' möge sich um Christus, den wahren göttlichen Kinderfreund, scharen. Ihr Eltern! Versteht die Aufgaben! Solche Kinder werden dann um so mehr auch Eure Freude sein, ‚das Licht Eurer Augen, der Stab Eures Alters und die Hoffnung Eurer Zukunft' (Tob 10, 4)."

Kardinal-Erzbischof Dr Piffl von Wien erklärte am 21. Dezember 1927:

„Ich freue mich über die großen Erfolge der ‚Frohen Kindheit', freue mich, daß der Verein die Kinder in immer größerer Zahl um sich versammelt. *Die Bedeutung der ‚Frohen Kindheit' ist eine ungeheure. In einer Zeit des schwersten Ringens um die Kinderseele hat der Verein eine Wichtigkeit erlangt, auf die sich wohl keine andere Organisation berufen kann.* Ich wünsche nur, daß der Verein *immer mehr bekannt* werde und die christlichen Eltern ihre Kinder in die Obhut der ‚Frohen Kindheit' übergeben, und daß das ganze katholische Volk sich des Vereines annehme."

[1]) Andere Namen in den Bundesländern für „Frohe Kindheit".

Wenige Tage später nannte derselbe Kirchenfürst die „Frohe Kindheit" einen der wenigen „*Hoffnungssterne*", welcher leuchtet „aus dem chaotischen Dunkel, in dem unsere Kinder irre zu gehen drohen". Ich denke, solche offizielle Empfehlungen der berufensten Wächter des kirchlichen Lebens sollten wir nicht bloß bei Reden über die „Frohe Kindheit" gelegentlich als Lückenbüßer verwenden, sondern sie zu Samen für eine rettende Tat machen.

Daß wir eine rettende *Tat* setzen müssen gegen die stets stärker anstürmende rote Flut in der Kinderbewegung, das brauche ich wohl nach den früheren Aufsätzen nicht wieder neuerlich beweisen. 375 Ortsgruppen der „Kinderfreunde" in Österreich mit 30.000 Kindern, bei 2000 rote Kindergruppen in Deutschland mit mehr als 200.000 täglich erfaßten Kindern, insgesamt bei 3000 rote Kindergruppen mit etwa 300.000 Kindern, dazu allmonatlich über 900.000 Stück sozialistischer Zeitschriften, die bloß für die „Kinderfreunde"-Sache werben — wer kann angesichts solcher Zahlen noch fragen: Soll ich, soll ich nicht mittun bei der Abwehr der „Kinderfreunde" durch die „Frohe Kindheit"?!

Übrigens sei hier gegen mißgünstige und unsachliche Kritik der „Frohen Kindheit" aus dem eigenen Lager ganz kurz darauf verwiesen, daß sich im „*Kampf*" (Oktoberheft 1928), der wissenschaftlichen Monatschrift der österreichischen Sozialdemokraten, ein langer Artikel „Kampf um die Erziehung der Arbeiterkinder" befindet, der ganz offen zugibt, daß man in sozialistischen Kreisen schon *sehr stark* die Arbeit der „Frohen Kindheit" verspürt. Leider gestattet es der Raum nicht mehr, diese interessanten Abschnitte und Beweise hier abzudrucken. Nur ein Absatz möge Platz (und Beherzigung!) finden. Er lautet (S. 481):

„Die Gefahr ist nicht gering. Wenn es den Gegnern gelingt, den ganzen kirchlichen Machtapparat auf die Beine zu bringen, werden die Schul- und Kinderfreunde bald manches davon spüren. Anzeichen einer solchen Entwicklung sind festzustellen. Das muß festgestellt werden, selbst auf die Gefahr hin, daß die Gegner daraus neuen Mut schöpfen. Die Arbeiterschaft läßt sich durch solche Feststellungen nicht mutlos machen. Man muß den Gegner, seine Stärke und seine Möglichkeiten kennen, um ihn wirksam bekämpfen zu können. *Der Verein ‚Freie Schule-Kinderfreunde' spürt die aufsteigende Bewegung der Gegner unleugbar.* Es darf nicht übersehen werden, daß der „Frohen Kindheit" gewisse Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die sie sehr leistungsfähig machen. Die klerikale Erziehungsbewegung verfügt zum Beispiel über sehr viele unentgeltlich wirkende Erzieher unter den katholischen Geistlichen, Mönchen und Nonnen, von denen manche eine ausgezeichnete Befähigung besitzen,

fast alle eine vorteilhafte Allgemeinbildung aufweisen. Der Staat bezahlt durch die Kongrua Hunderte von Erziehern, die klerikale Erziehungsarbeit leisten."

* * *

Worauf ich nochmals *ganz besonders* die Aufmerksamkeit der berufenen Wächter des katholischen Volkes hinlenken möchte, das ist das ernste Bestreben der „Kinderfreunde", die *Kinder des Dorfes* zu gewinnen. Vielfach hält der hochwürdige Klerus immer noch an der Anschauung fest: Auf dem Lande ist die „Kinderfreunde"-Bewegung eine ganz unmögliche Sache. Beileibe nicht! Haben wir nicht auch von der politischen Dorferoberung der Sozialdemokratie behauptet: Das ist eine innerlich völlig unmögliche Sache! Und während wir theoretisch-philosophisch diese „Unmöglichkeit" beweisen, mehren sich langsam aber stetig wachsend die roten Stimmen auf dem Lande. Nein, nein, diese Unmöglichkeiten sind leider Wirklichkeiten. Freilich glauben wir sie vielfach erst dann, wenn sie nicht mehr wegdisputiert werden können. Aber dann ist es eben zu spät. Drum *vorbeugen!* Auch gegen die „Kinderfreunde"-Werbearbeit auf dem Lande. Zwangsweise kann man sie nicht unmöglich machen, weil eben keine einzige Bewegung, die wirklich von Bedeutung ist, zwangsweise oder terroristisch auf die Dauer unterdrückt werden kann. Nur eine wirklich gute „andere Bewegung" kann da helfen. Hier könnte die „Frohe Kindheit" herrliche Dienste leisten, wenn man sie nicht auf dem Prokrustesbett eines öden Vereinsbetriebes zugrunde richtet und damit aller Werbekraft beraubt.

Um ja allen hochwürdigen Herren rechtzeitig verbürgte Mitteilung zu machen über die Pläne der „Kinderfreunde" für die Gewinnung der Landkinder, seien hier einige sehr aufschlußreiche Belegstellen wiedergegeben. Genosse *Kanitz*, Redakteur der Wiener „Sozialistischen Erziehung" und sozialistischer Erziehungstheoretiker, schrieb in der Mainummer 1928 der Wiener „Sozialistischen Erziehung" über „Die Parolen der Reichskonferenz". Die erste dieser Parolen hieß „Mehr Mitglieder!", die zweite „Schutz allen Kindern des werktätigen Volkes", die dritte „Leistungen für *alle* Kinder des werktätigen Volkes". Hier betont nun Kanitz (Wiener „Sozialistische Erziehung", Maiheft 1928, S. 123):

„Es muß uns gelingen, wenigstens einige Male im Jahre große Feste, Kino- und Lichtbildervorstellungen, geeignete Theateraufführungen oder Kasperlaufführungen zu veranstalten, durch die wir eben nicht nur die Kinder unserer Mitglieder, sondern die Kinder *aller arbeitenden Menschen* des Ortes in unsern Bannkreis ziehen. Gewiß, wir werden an ihnen vorerst

nicht systematische sozialistische Erziehungsarbeit leisten können, aber wir werden sie gefühlsmäßig an die sozialistische Bewegung binden, wir werden in ihre Herzen den *ersten Samen* sozialistischer Erkenntnis streuen können. *Und wir werden in vielen Fällen auf dem Wege über die Kinder zu den Eltern gelangen.* Möge denn diese dritte und vielleicht wichtigste Parole unserer Reichskonferenz auf möglichst fruchtbaren Boden fallen."

Was dann Kanitz zur *vierten* Parole: „Leistungen für die Kinder des *Land*proletariats" sagt, das halte ich für so wichtig und aufschlußreich, daß ich den betreffenden Abschnitt wortgetreu (Kursivdruck von mir) hier folgen lasse. Kanitz schreibt (a. a. O. S. 123):

„Den Kindern der Arbeiterklasse blüht keine goldene Kindheit; aber ihr Los ist noch beneidenswert gegenüber dem Schicksal der überwältigenden Mehrheit der Landarbeiter- und der Kleinbauernkinder. Während die Kinder der städtischen Proletarier, wenn sie ihre Schularbeit und ihre Mitarbeit im Haushalt bewältigt haben, doch über eine gewisse Spanne freie Zeit verfügen, in der sie gute Bücher lesen, sich im Spiele ausleben oder Veranstaltungen besuchen können, müssen die Massen der Landarbeiter- und Kleinbauernkinder neben der Arbeit für die Schule und der Arbeit für den Haushalt noch in hohem Maße an der Erwerbsarbeit ihrer Eltern teilnehmen. Und so ist die Kindheit unzähliger Landarbeiter- und Kleinbauernkinder überaus arm an Freiheit und Freude. In einem Lande wie Österreich, dessen Mehrheit sich aus bäuerlichen Bewohnern zusammensetzt, unter denen wiederum die überwältigende Mehrheit Landarbeiter und Kleinbauern sind, muß eine Organisation, die den Kindern Schutz, geistiges Wachstum und Freude geben will, *raschest beginnen, sich auch der Landkinder anzunehmen.* Unsere Reichskonferenz hat daher die Parole ausgegeben, *verstärkte Arbeit bei den Landkindern zu leisten. Wir wollen diese Arbeit, so wie unsere gesamte übrige Arbeit im Geiste des Sozialismus, im Geiste des sozialdemokratischen Parteiprogramms leisten.* Das aber bedeutet, daß wir dabei den Grundsatz: ‚Religion ist Privatsache' ehrlich und ohne Vorbehalt befolgen werden. Wir wissen, daß die wirtschaftliche Lage des Landvolkes einen viel höheren Grad von Glaubenstreue mit sich bringt, als dies bei städtischen Arbeitern der Fall sein kann. Und es muß uns ferneliegen, durch unsere Arbeit bei den Landkindern diese in Gegensatz zu den religiösen Empfindungen ihrer Eltern zu bringen. Aber wir wollen die Landkinder unsere Spiele lehren, um dadurch Freude in ihr Leben zu bringen. Wir wollen ihnen schöne Feiern bereiten, um auch sie mit Begeisterung für den Kampf der arbeitenden Menschen um eine bessere Welt zu erfüllen. Wir wollen den *älteren* unter ihnen zeigen, welche Bedeutung der Zusammenschluß aller arbeitenden Menschen für den Kampf um eine bessere Welt hat. Laßt uns denn auch diese schwere, aber wichtige Aufgabe beginnen! Wir sind überzeugt, daß recht bald die Landarbeiter und Kleinbauern erkennen werden, daß wir wahre und stets hilfsbereite Freunde ihrer Kinder sind, und daß dann *langsam, aber unaufhaltsam* der *Gedanke der ‚Kinderfreunde' auch die ländlichen Gebiete unserer Republik erobern wird.*"

So weit Kanitz. Man tröste sich nicht: Das ist nur ein bißchen roter Wauwau, auf dem Lande sind „Kinderfreunde"-Gruppen unmöglich! Nein, *sie sind möglich*, bestehen da und dort schon und werden in Zukunft noch weiter ausgebaut und vermehrt. Man rechne nur zusammen, wie viele Kinder armer Leute in den Dörfern

und größeren Ortschaften in der Freizeit herumstrapanzen. Auf *die* ist das Augenmerk der Genossen in erster Linie gerichtet. Hat man einmal die, dann wird man schon weiter kommen, denn wo ein Wille ist, da ist bekanntlich immer wieder auch ein Weg zu finden!

Das übliche Versprechen der Genossen, für die Landagitation nun doch einmal Ernst zu machen mit dem Schlagwort: „Religion ist Privatsache", ist *Taktik*. Die wenigen, die es wirklich ernst meinen, sind ganz machtlos gegen die riesige Überzahl der Bösmeinenden und gefinkelten Taktiker. Hier können wir nur sagen: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube!" Gerade aus dem Munde des Genossen Kanitz klingt die Versicherung „Religion ist Privatsache!" sehr wenig glaubhaft. Er ist es doch, der immer wieder gegen Religion und religiös-sittliche Erziehung zu Felde zieht. Im Jahrgang 1924 der „Sozialistischen Erziehung" hat derselbe Genosse Kanitz gar nicht religionsfreundlich geschrieben zum Thema „Sozialistische Erziehung und Religion". Er sagte damals (Märznummer 1924, S. 91):

„Heute noch gibt es bei andauernder Trockenheit Regenbittprozessionen, heute noch bekreuzigen sich die Gläubigen, wenn es blitzt. Und gegen die mittelalterlichen Seuchen glaubte man durch — Beten und Pestsäulen gefeit zu werden."

S. 94 meinte er: „Wir lehnen daher *in aller Deutlichkeit* die Funktion der *Religion* als Festigerin der Sittlichkeit *ab*. Wir wehren uns gegen die Verquickung von Religion und Sittlichkeit . . . . Wir brauchen also in der sittlichen Erziehung *keineswegs* die Religion."

Auf S. 95 erklärte er noch schärfer: „Die große und ernste Frage: ‚Warum lebe ich?' wird also von der Religion beantwortet, wird unseren Kindern gegenüber *nur* von der Religion beantwortet! *Und darin erblicke ich die schwerste Gefährdung für die Erziehung unserer Kinder.*"

Auf der nächsten Seite (96) bekräftigte er nochmals: „Das ist die *schwerste Schuld* der Religion, daß sie glaubt, diesen ‚Sinn des Lebens' mit ihren *veralteten Dogmen klarlegen* zu wollen. Sie erleidet Schiffbruch, ebenso wie mit ihrer Sittlichkeit, und gerade sie trägt Schuld an dem Materialismus unserer Zeit."

Auf S. 98 schrieb er: „Haben wir Naturwissenschaft, Gesellschaftswissenschaft, Gemeinschaftsgefühl und Menschheitsarbeit, so bestreiten wir aus diesen wunderbaren Quellen alles, was wir für unsere sozialistische Erziehung brauchen."

Und im Schlußabsatz dieses seines Artikels sagte damals Kanitz (S. 100): „Unsere Kernfrage kann nun *klar* beantwortet werden: *Erziehung ist möglich ohne Religion* — ja eine freie Erziehung, die jede ungerechtfertigte Vergewaltigung ablehnt, *muß sogar ohne Religion sein.*"

Wird man nach solchen Sätzen auf „ehrliche" Verwirklichung des Satzes „Religion ist Privatsache!" hoffen können? Nein! Wohl aber muß man auf eine schlaue Taktik der „Kinderfreunde" gefaßt sein. Drum vorbauen! *Aufklären!* Wir können es, denn wir haben ja schon genug

Schrifttum[1]) über die „Kinderfreunde"-Bewegung. Sehr wichtig ist es, daß bei Pastoralkonferenzen der Landklerus an der Hand der vorliegenden aufschlußreichen Literatur das Thema *„Kinderfreunde und Abwehr"* eingehend bespricht. Zur Warnung der *Bevölkerung* wird sich die Verbreitung der vorhandenen *Flugschriften* sehr empfehlen. Die Tatsache, daß die „Kinderfreunde" schon in mehreren Artikeln gegen diese Flugschriften getobt haben, zeigt wohl am besten, daß sie eingeschlagen haben. Durch die Kongregationen und religiösen Vereine könnte reichlich und auf höchst einfache Art Aufklärung geschaffen werden. Auch könnten die Flugschriften an den Kirchentüren verteilt oder beim Kirchenbücherstand aufgelegt werden.

Selbstverständlich ist diese schriftliche und mündliche Aufklärung nur als notwendiges *Aufackern* des Erdreiches zu betrachten. In die Furchen muß dann der Same katholischer *Tat* gestreut werden: Schaffung einer „Frohen Kindheit". Mit bloß negativer Kritik ist gar nichts getan. Was nützt alle Aufklärung, wenn dann die Eltern sagen müssen: „Ja, wohin soll ich meine Kinder tagsüber schicken? Wenn katholischerseits nichts vorhanden ist, so muß ich notgedrungen die Kleinen den ‚Kinderfreunden' anvertrauen!" Mehr als einmal wurde dies nicht bloß

[1]) *Literatur* über die „Kinderfreunde": *„Sozialistische Erziehung"*, 200 Seiten, brosch. S 4.50 oder M. 2.90, geb. S 6.— oder M. 3.80. Allgemeine, sehr reichhaltige Materialsammlung für Priester, Redner und Lehrer. Daraus der kurze Auszug *„Die Kinderfreunde-Bewegung"*, 5. Aufl., 36 Seiten; Preis S —.50 oder M. —.32. Bei Abnahme größerer Posten gibt der Verlag gerne Rabatt. Diese Schrift eignet sich besonders für Massenverbreitung in Vereinen. Beide Schriften erschienen im Verlag „Typographische Anstalt", Wien, I., Ebendorferstraße 8.

An *Flugschriften* über die „Kinderfreunde" liegen vor: *„Kinderfreunde und Kinderfeinde"* (zweiseitig). Verlag: Kath. Volksbund, Wien, VIII., Piaristengasse 43. 100 Stück kosten S 2.—. *„Um die Zukunft unserer Kinder!"* Sechsseitiges Flugblatt. Verlag: „Verein Volksbildung", Wien, XVIII., Sternwartestraße 9. 100 Stück kosten S 4.30 oder M. 2.40.

Die „Kinderfreunde"-Bewegung *Deutschlands* behandelt (zum erstenmal ist hier alles erreichbare Material zusammengestellt): *„Heilandsfeinde als Kinderfreunde"*. 104 Seiten, Preis M. 1.— (mit Zusendung M. 1.15). Verlag: Franziskusdruckerei *Werl*, Westfalen. Im Verlag des „Johannesbund" zu Leutesdorf am Rhein erschien das vierseitige Flugblatt: *„Achtung, Kinderfreunde!"* Es behandelt speziell die „Kinderfreunde" Deutschlands. 100 Stück kosten M. —.85.

Über die *„Frohe Kindheit"* handelt das sechsseitige Flugblatt *„Rettet die Kinder!"* 100 Stück kosten S 2.—. Ein zweiseitiges Flugblatt *„Die hochwürdigsten Bischöfe sagen über die ‚Frohe Kindheit'"* kostet pro 100 Stück 80 Groschen. Beide zu beziehen durch den „Reichsverband ‚Frohe Kindheit'", Wien, VIII., Tigergasse 15. In Kürze erscheint ebd. ein Schriftchen mit dem Titel „Frohe Kindheit". Es wird alles Wesentliche über den Verein sagen und vor allem Anweisungen für praktische Arbeit geben.

gesagt, sondern auch praktiziert. Auch christliche Eltern sind in Anbetracht der Umstände oft bereit, um das Linsenmus wirtschaftlicher Vorteile das Heil ihrer Kinder aufs Spiel zu setzen. Hier müssen die Anhänger des göttlichen Kinderfreundes im ureigensten Interesse alles tun, um die Kinder zu retten. Wie einst nach den Wirren der Türkenkriege Bischof Kolonitsch in Wien verwaiste und heimatlose Christenkinder sammelte und vor Tod und Verkommenheit rettete, so müssen wir jetzt nach dem Weltkrieg und der Revolution gefährdete Kinder retten, auf daß sie nicht Janitscharen des Sozialismus werden, der nur das eine kennt: „*Nehmt der Kirche die Kinder!*" Wir wissen, daß der Heiland gesagt hat: „Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan, das habt ihr mir getan!" Wer aber ist ärmer und geringer als ein Kind, besonders wenn es auf die Straße angewiesen ist?

Der „katholische Kindergroschen" ist nach dieser Richtung hin ein wertvoller Anfang, eine Hilfe, die uns weit vorwärts bringen kann, wenn er wirklich zur *Volkssache* gemacht und nicht für tausenderlei Kinderrettungsaktiönchen verzettelt wird. Fast ein Jahrzehnt lang hat die „Frohe Kindheit" um ihn gerungen. Möge er ihr denn auch reichlich zukommen! Dann werden wir der sozialistischen Kinderverderbnis auch großzügig entgegenarbeiten können zum Wohle der Kirche und des katholischen Volkes. Man denke über diesen „katholischen Kindergroschen" nicht gering, sondern halte sich folgende Zahlen vor Augen: Österreich hat rund 6·5 Millionen Einwohner. Zahlen davon 3 Millionen allwöchentlich auch nur einen einzigen Groschen für die Kinderrettung, so ergibt das allwöchentlich die schöne Summe von **30.000** S, also in einem Jahr allein nicht weniger als **1,560.000** S. Wird das auch nur einige Jahre durchgeführt, so können wir wahrhaft Wunderbares schaffen zur Rettung der Kinder, dabei auf eine Weise, die wahrhaft niemand weh tut! Damit man aber diesen Kindergroschen wirklich hereinbekommt, dürfte sich neben Haussparbüchsen mit der Aufschrift „Kindergroschen" wohl am allerbesten das *Vertrauensleute*-System empfehlen. Für ganz wenige Häuser eine Vertrauensperson, die aber auch *jede* Woche (Monat) das Geld *einsammelt* — mit der Kirchensammlung wird man nicht so gut *alle* erreichen! — dann bekommen wir reichlich die Mittel, die wir zum großen Kinderrettungswerk brauchen. Beim Kind beginnt die Mission zur Rückeroberung der Neuheiden der Heimat. Und diese Rückeroberung ist oft viel schwerer als die der Heiden

in fernen Landen. Diese soziale Heimatmission muß jetzt der Klerus besonders pflegen. Von ihr hängt eigentlich die Zukunft ab und von ihr gilt, was Bruder Willram sagt:

„Ich weiß ein herrlich Ackerland,
ein Erdreich hoch im Preise;
Und wer dort sät mit kund'ger Hand
und pflügt mit vielem Fleiße,
den braucht die Müh' nicht zu gereu'n,
denn er darf Lohn erwarten
und sich am Gold der Garben freu'n
auf frohen Erntefahrten."

Klerus und Lateinstudium.

Von *P. Dr Klemens M. Henze C. Ss. R.*, Rom.

Am Ausgange des vorigen Jahrhunderts, am 8. September 1899, richtete der große *Leo XIII.* sein Rundschreiben *Depuis le jour* an die französischen Bischöfe und verbreitete sich darin ausführlich über die Wichtigkeit des Lateinstudiums in den kirchlichen Anstalten, die der Heranbildung des Klerus dienen. Der Papst gibt zu, daß man in der Studienordnung bis zu einem gewissen Grade auch auf die staatlichen Lehrpläne Rücksicht nehmen müsse, und er findet es ganz in der Ordnung, daß manche Priester sich auch den staatlichen Prüfungen unterziehen, damit sie in keiner Weise hinter anderen zurückstehen. Dann fährt er fort:

„Abgesehen von dieser Rücksicht auf die staatlichen Lehrpläne, wie sie durch die Umstände geboten ist, müssen die Studien der Priesteramtskandidaten nach den bewährten Methoden früherer Jahrhunderte geregelt werden. Diese Methoden haben jene tüchtigen Männer gebildet, auf die die Kirche Frankreichs mit Recht so stolz ist, einen Pétau, einen Thomassin, einen Mabillon und so viele andere, von Bossuet, dem ‚Adler von Meaux', gar nicht zu reden . . . Die humanistischen Studien (*l'étude des belles lettres*) haben mächtig dazu beigetragen, aus diesen Männern so überaus tüchtige und nützliche Arbeiter im Dienste der Kirche zu machen; sie haben sie instand gesetzt, Werke zu verfassen, die in Wahrheit nicht veralten und die noch immer die geoffenbarte Wahrheit wirksam verbreiten und verteidigen helfen. In der Tat, wenn diese humanistischen Studien unter Leitung von christlichen und tauglichen Lehrern betrieben werden, dann entwickeln sie in der Seele der jungen Leute reißend schnell alle Keime des geistigen und sittlichen Lebens, und zu gleicher

Zeit vermitteln sie der Urteilskraft Richtigkeit und Weite und der Sprache geschmackvolle Schönheit.

„Diese Auffassung gewinnt noch eine ganz besondere Bedeutung, wenn es sich um das griechische und lateinische Schrifttum handelt, wozu auch die Meisterwerke der heiligen Wissenschaft gehören, die die Kirche mit Recht unter ihre größten Schätze rechnet. Es ist nun ein halbes Jahrhundert her, daß die Bischöfe Frankreichs sich frei versammeln und geeignete Maßnahmen beraten konnten, um den Fortschritt der Religion und zugleich den öffentlichen Frieden zu fördern, und da haben mehrere eurer Provinzialkonzilien, ehrwürdige Brüder, die Pflege der lateinischen Sprache und Literatur aufs angelegentlichste empfohlen. Eure damaligen Amtsbrüder führten bereits Klage darüber, daß in eurem Lande die Kenntnis des Lateins in Abnahme begriffen sei.[1])

„Seit mehreren Jahren beschränken die an den staatlichen Lehranstalten zur Herrschaft gekommenen pädagogischen Methoden Schritt für Schritt den Lateinunterricht und unterdrücken jene Übungen in ungebundener und gebundener Rede, denen unsere Altvordern mit Recht einen so hervorragenden Platz in dem Schulbetriebe der Kollegien einräumten. Die bischöflichen Anstalten aber werden sich wohl hüten, diese Neuerungen, die von bloßen Nützlichkeitserwägungen eingegeben sind und zum Schaden der gediegenen Geistesbildung führen, nachzuahmen. Auf jene alten, durch ihre Erfolge so oft bewährten Methoden möchten wir gerne das Wort des heiligen Paulus an seinen Schüler Timotheus anwenden, und mit dem Apostel möchten wir euch, ehrwürdige Brüder, zurufen: *Bewahrt den euch anvertrauten Schatz* (I Tim 6, 20) mit eifersüchtiger Sorge! Wenn eines Tages, was Gott verhüten wolle, jene Methoden vollständig aus den anderen öffentlichen Schulen verschwinden sollten, dann mögen eure kleinen Seminare und eure freien Kollegien sie mit einer verständigen und echt patriotischen Sorgfalt bewahren, indem ihr so die Priester Jerusalems nachahmt; als sie nämlich das heilige Feuer des Tempels vor den Einfällen der Barbaren schützen wollten, taten sie es in ein Versteck, aber so, daß sie es später, nach jenen schlimmen Tagen,

[1]) Dies wird in einer Fußnote der *Acta S. Sedis* durch eine Stelle aus dem Synodalschreiben des Pariser Konzils von 1849 erläutert: „Daß die lateinische Sprache bei uns mehr und mehr vernachlässigt wird, ist eine allbekannte Sache, und weise Männer führen darüber Klage. Nur sehr langsam lernt man Latein, und sehr schnell verlernt man es" (Coll. Lacensis IV, 86).

wieder finden und ihm seinen früheren Glanz zurückgeben könnten (II Mach 1, 19—22).

„Wenn die jungen Leute einmal die lateinische Sprache, diesen Schlüssel für die heilige Wissenschaft, besitzen und wenn ihre geistigen Fähigkeiten durch die humanistischen Studien hinreichend entfaltet sind, können jene, die sich für das Priestertum entscheiden, vom kleinen Seminar zum großen übergehen."[1])

* * *

Pius X. und *Benedikt XV.* haben der Sache des Lateins dadurch einen äußerst wertvollen Dienst erwiesen, daß sie in das neue kirchliche Gesetzbuch die ausdrückliche Verfügung aufnahmen: „Von den Sprachen sollen die Schüler der kirchlichen Unterseminare besonders die lateinische Sprache und die Muttersprache genau (*accurate*) lernen" (can. 1364, n. 2).

Aber tatsächlich war und blieb die Entwicklung der Schulverhältnisse in den verschiedensten Ländern dem Lateinbetrieb sehr nachteilig. Die Folge blieb nicht aus. Immer größer wurde die Zahl der Kleriker und Priester, die in weitem Bogen um alle lateinischen Werke herumgehen und da, wo sie notgedrungen lateinische Gebete sprechen oder lateinische Texte lesen müssen, diese nur ungenügend verstehen; falls sie einmal einen lateinischen Vortrag hören, fassen sie den Sinn gar nicht oder nur unvollständig auf, und sollen sie gar selber ihre Gedanken auf Latein wiedergeben, so kapitulieren sie oder mißhandeln elendiglich die edle Sprache Roms. Und doch tut der hl. Alfons irgendwo (Brief 494 vom 20. Jänner 1766) den kräftigen Ausspruch: „Wenn die jungen Kleriker nicht gut Latein können, werden sie immer Ignoranten sein!"

Wohl aus solchen Erwägungen heraus wird der glorreich regierende Heilige Vater *Pius XI.* nicht müde, immer wieder die Forderung aufzustellen und zu begründen: *Die Aspiranten des geistlichen Standes müssen gründlich Latein lernen.* Pius XI., selber ein Gelehrter von Weltruf und sehr allseitig gebildet, kann von seiner höchsten Warte aus am besten beurteilen, was gerade jetzt der Kirche frommt. Wenn er also für die Kleriker die Forderung „Mehr Latein!" derartig energisch betont, dann hat er dafür seine guten Gründe. Doch hören wir die meisterhaften Ausführungen des Papstes selber:

[1]) Acta S. Sedis XXXII, 197 f.

Noch im ersten Jahre seines Pontifikates richtete Pius XI. an Kardinal Bisleti, den Präfekten der Heiligen Kongregation für die kirchlichen Seminarien und Universitäten, ein ausführliches lateinisches Schreiben, um verschiedene Punkte einzuschärfen, die dem Papste in betreff der klerikalen Bildungsanstalten ganz besonders am Herzen liegen. Und welches ist der erste dieser Punkte? Hören wir das Oberhaupt der Kirche selber:

„An erster Stelle weisen Wir auf die Notwendigkeit hin, das Lateinstudium in den Schulen der Kleriker mit allem Eifer zu pflegen und zu fördern; denn die theoretische und praktische Kenntnis dieser Sprache ist nicht bloß im Interesse einer wahren Bildung, sondern auch aus religiösen Gründen vonnöten. Die Kirche umschließt ja in ihrem Schoße alle Nationen, sie soll bis zum Ende der Zeiten bestehen, und ihre Regierung kann nicht der ungebildeten Menge anvertraut werden; infolgedessen verlangt sie naturgemäß eine übernationale, unveränderliche und nicht gewöhnliche Sprache. Eine solche ist aber offenbar die lateinische, und deshalb hat die göttliche Vorsehung es so gefügt, daß das Latein einerseits der Kirche bei Ausübung ihres Lehramtes hervorragende Dienste leistet und anderseits für die gebildeten Christgläubigen aller Länder ein vortreffliches Band der Einheit darstellt. Können sie doch in dieser Sprache nicht nur ihre Gedanken und Gefühle austauschen, einerlei, ob räumlich getrennt oder zu einem Kongresse versammelt, sondern, was noch wichtiger ist, sie gewinnen dadurch auch ein tieferes Verständnis kirchlicher Dinge und kommen in engere Verbindung mit dem Haupte der ganzen Kirche. Abgesehen von allen anderen Gründen, beweisen die zwei genannten klar, daß namentlich der Klerus sich dem Studium der lateinischen Sprache mit Lust und Liebe widmen soll, auch ohne weiter zu reden von den anderen Vorzügen, wodurch sie sich empfiehlt, wie z.. B. von ihrer Präzision, ihrem Reichtum, ihrem Wohllaut und ihrer majestätischen Würde, wie gemacht für den Ehrendienst des Papsttums, das den alten Herrschersitz des großen Weltreiches gleichsam durch Erbschaft überkommen hat.

„Wenn also die Unkenntnis des Lateins, dieser wahrhaft *katholischen* Sprache, schon bei einem katholischen Laien, soweit er sich wenigstens zu den Gebildeten rechnet, einen gewissen Mangel an Liebe zur Kirche verrät, um wieviel mehr sollten dann alle Kleriker samt und sonders Latein kennen und können! Ihre Sache ist es, das Latein um so energischer zu verteidigen, je heftiger es schon,

wie sie wissen, von den Gegnern katholischer Bildung, die im 16. Jahrhundert die religiöse Einheit Europas erschüttert haben, befehdet wurde.[1])

„Deshalb wollen wir (was ja auch im Kirchenrecht vorgeschrieben ist, *Cod. iur. can.* 1364), daß in den Bildungsanstalten für den Nachwuchs des geistlichen Standes die Schüler auf das sorgfältigste im Latein unterrichtet werden (*accuratissime sermone latino volumus alumnos institui*). Dazu veranlaßt uns auch folgende Erwägung: Wenn die Kleriker zu den höheren Studien,[2]) die ja auf Latein von Lehrern und Schülern betrieben werden müssen (*quae latine utique tradendae et percipiendae sunt*), aufsteigen, sollen sie nicht aus Unkenntnis der Sprache außerstande sein, die Lehren vollständig zu erfassen und sich in jenen Schuldisputationen zu üben, wodurch der jugendliche Geist in hervorragendem Maße für die Verteidigung der Wahrheit geschärft wird. So werden dann nicht, wie leider sonst so oft, jene Übelstände eintreten, daß unsere Kleriker und Priester wegen ungenügenden Lateinstudiums die umfangreichen Werke der heiligen Väter und Kirchenlehrer, worin die Glaubenslehre so klar vorgetragen und so siegreich verteidigt wird, beiseite lassen und sich das nötige Wissen bei modernen Schriftstellern holen, bei denen man recht oft nicht bloß Klarheit und Folgerichtigkeit vermißt, sondern auch treue Wiedergabe der Glaubenslehren. Wenn also je, dann gilt in der Gegenwart Pauli Mahnung an Timotheus: *Bediene dich einer gesunden Ausdrucksweise* (II Tim 1, 13)! *Bewahre das anvertraute Glaubensgut; indem du dich abwendest von der neuen, unheiligen Redeweise und den Behauptungen einer falschen Wissenschaft, womit einige sich brüsten und so vom Glauben abgeirrt sind* (I Tim 6, 20 f.). Dies gilt,

[1]) Man könnte einwenden, die sogenannten Reformatoren des 16. Jahrhunderts seien doch noch tüchtige Lateiner gewesen und auch später seien solche noch vielfach aus den protestantischen Schulen hervorgegangen. Indes jene Urheber der Glaubensspaltung verdankten jedenfalls ihre Kenntnis der lateinischen Sprache ihrer katholischen Vergangenheit; dadurch aber, daß sie sich von Rom, dem Mittelpunkt kirchlicher Einheit, trennten und Landeskirchen gründeten, haben sie *grundsätzlich* dem Latein gegenüber einen ganz veränderten Standpunkt geschaffen. Wenn sie sich auch in der Folge noch zuweilen der lateinischen Sprache bedienten, dann geschah das wahrlich nicht aus „ultramontanen" Neigungen, sondern aus dem Zwange der damaligen Verhältnisse, und es ist nur eine folgerichtige Weiterentwicklung *protestantischer* Gedanken, wenn das Latein in den höheren Schulen immer mehr zurückgedrängt wird. So paradox es klingt, wahr ist es doch: Eine Hauptursache für den Tiefstand lateinischer Sprachkenntnisse liegt in der großen Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts. (Anmerkung des Übersetzers.)

[2]) Philosophie und Theologie.

wie gesagt, besonders für die Gegenwart, wo gar zu viele unter dem Aushängeschild der Wissenschaft überall und in einemfort allerhand trügerische Irrtümer feilbieten. Wer aber kann diese Irrtümer entdecken und widerlegen, wenn er nicht den Sinn der Glaubenslehren und die eigentliche Bedeutung der bei Glaubensentscheidungen gebrauchten Ausdrücke genau kennt, kurz, wenn er nicht die eigentliche Sprache der Kirche beherrscht?“[1])

Zähe Ausdauer war stets ein hervorstechender Zug im Charakter des Mannes, den in unsern Tagen die Vorsehung berufen hat, im Schifflein Petri das Steuer zu führen. Vom Beginn seines Pontifikates an liegt ihm die gesteigerte Pflege des Lateinstudiums in klerikalen Kreisen sehr am Herzen, und die diesbezüglichen Weisungen, die er durch die Vermittlung des Kardinals Bisleti so ausführlich und eindringlich an die katholische Welt gerichtet hat, schärft er in seinem Apostolischen Schreiben vom 19. März 1924 auch allen Generalobern der männlichen Ordensgenossenschaften ein. Da heißt es nämlich:

„Was Wir durch das Apostolische Schreiben *Officiorum omnium* in betreff des Lateinstudiums der sorgsamen Beachtung der katholischen Bischöfe unterbreitet haben, das sollt auch ihr, geliebte Söhne, gemäß Unserem Rate und Befehle in euren Bildungsanstalten befolgen; denn auch auf eure Untergebenen bezieht sich jene Vorschrift des kirchlichen Gesetzbuches, die von den Anwärtern des geistlichen Standes verlangt: ‚Von den Sprachen sollen sie besonders die lateinische und die Muttersprache genau lernen‘ (*Cod. iur. can.* 1364, n. 2). Wie wichtig ist es doch, daß die Ordenskleriker der lateinischen Sprache recht kundig sind! Denn nicht nur bedient sich die Kirche dieser Sprache als eines Bandes der Einheit, sondern auf Latein lesen wir auch die Heilige Schrift, auf Latein beten wir Brevier, feiern wir das heilige Opfer und nehmen wir fast alle heiligen Verrichtungen vor; wenn der Papst zu Rom die ganze katholische Welt anredet und belehrt, spricht er Latein; die gleiche Sprache wendet die römische Kurie an, wenn sie ihre Geschäfte erledigt und ihre Dekrete erläßt, die die Gesamtheit der Gläubigen betreffen. Wer kein Latein versteht, dem ist der Zugang zu zahlreichen Werken der Väter und Lehrer der Kirche erschwert; haben doch sehr viele von ihnen sich keiner andern Schreibweise bedient, um die christliche Wahrheit vorzutragen und zu verteidigen. Deshalb

[1]) Acta Ap. Sedis XIV (1922), 452 ff.

soll es eure Herzensangelegenheit sein, daß eure Kleriker, die später als Diener der Kirche wirken werden, diese Sprache theoretisch und praktisch ganz gründlich erlernen (*ut eiusdem linguae scientiam atque usum quam accuratissime percipiant*)."[1])

Nebenbei bemerkt, Pius XI. empfiehlt für die Ordensschulen gymnasialen Charakters als eine Art Religionshandbuch den *Catechismus Romanus*, und zwar in seiner Ursprache, „jenes goldene Buch, bei dem man nicht weiß, was man mehr bewundern soll: den Reichtum gesunder Lehre oder die Eleganz der lateinischen Sprache".[2])

Seinen Worten ließ der Heilige Vater Pius XI. dann auch die Tat folgen. Durch *Motu proprio* vom 20. Oktober 1924 errichtete er an der Gregorianischen Universität in Rom ein eigenes *Institut für lateinische Sprache*. Auch dieses päpstliche Aktenstück sei in deutscher Übersetzung mitgeteilt; denn es ist keine bloße Wiederholung des früher Gesagten, sondern bietet manche wertvolle neue Gedanken.

„Über die Würde und den hohen Wert der lateinischen Literatur ist wohl keiner im Unklaren, der mit ihren alten Denkmälern vertraut ist und etwas Sinn für höhere humanistische Bildung hat. Denn die römischen Schriftsteller — von denen man mit Unrecht behauptet, sie seien bloße Nachtreter der Griechen, ihre Abschreiber und Nachahmer, während sie doch griechische Originalweisheit dem römischen Genius angepaßt und durch eigenes Bemühen vervollkommnet haben —, also die Römer haben Werke hinterlassen, die nach Inhalt und Form ganz hervorragend sind, und in ihren umfangreichen und kunstvoll zusammengefügten Perioden verbinden sie majestätische Würde mit Ebenmaß und Schönheit. Nachdem daher diese Sprache bei allen Völkern verbreitet worden war und dem römischen Weltreiche wertvolle Dienste geleistet hatte, machte sie auch das Papsttum zu der seinen und hielt sie für würdig, die himmlischen Lehren des Christentums und die hochheiligen Gesetze der Kirche wie mit einem Prachtgewande zu umkleiden. Auch haben so manche Väter, Lehrer und Verteidiger des christlichen Glaubens, wie wohl keiner leugnen kann, lateinische Werke verfaßt, die an Kraft und Schönheit der Sprache den besten Werken der heidnischen Schriftsteller nicht viel nachstehen. Ferner muß man es der Kirche zur Ehre an-

[1]) A. A. S. XVI (1924), 141 f.
[2]) A. a. O. S. 141.

rechnen, daß sie die ältesten lateinischen Handschriften vor der Unbill der Zeiten geschützt und unversehrt der Nachwelt überliefert hat, sowie auch, daß die guten Lateiner späterer Jahrhunderte meist aus den Reihen des Welt- oder Ordensklerus stammten oder doch päpstlicher Anerkennungen und Belohnungen sich erfreuen durften. Aus dem ernsten Ringen um lateinische Stilkunst erwächst noch eine andere köstliche Frucht — darüber ist man in Fachkreisen einig —, nämlich je mehr Mühe und Fleiß man auf diese alte Sprache verwendet, um so befähigter und gewandter wird man für den rechten Gebrauch der Muttersprache. Das beweisen Äußerungen von Jakob Bossuet und Paul Segneri, die beide unter den Rednern ihrer Nation den ersten Platz einnehmen; sie sollen nämlich oft gesagt haben, wenn ihre Predigten einige Würde und Kraft besäßen, so verdankten sie das vornehmlich dem Studium des Marcus Tullius Cicero.

„Es fördert also geradezu die religiösen Interessen, nicht bloß die der höheren Bildung überhaupt, wenn beim Klerus eine ganz gründliche Lateinkenntnis erstrebt und verbreitet wird, und zwar eine solche, die nicht bei der Theorie stehen bleibt, sondern auch die Praxis und die Fähigkeit vermittelt, ein feines und elegantes Latein zu schreiben. Deshalb ist es nicht zu verwundern, wenn Unsere Vorgänger es niemals unterlassen haben, je nach Zeit und Umständen das Lateinstudium zu fördern, und sie taten das um so eifriger, je schlimmer es um dieses Studium bestellt war. Diese ihre Vorliebe für ein besseres Latein haben die Päpste auch dadurch bekundet, daß sie, so oft es möglich war — und das war ihnen recht oft möglich — zu ihren Gehilfen Männer wählten, die im Lateinschreiben eine mehr als gewöhnliche Gewandtheit besaßen. Da es sich hier um allbekannte Dinge handelt, so brauchen Wir kaum zu erwähnen, mit welchem Eifer Unser unsterblicher Vorgänger Leo XIII. bei den Klerikern die humanistische Bildung, namentlich in bezug auf das Latein, zu heben suchte. Was Uns selber betrifft, so haben Wir Unsere Auffassung in dieser Sache klar zu verstehen gegeben durch die beiden Apostolischen Schreiben *Officiorum omnium* und *Unigenitus Dei Filius*, das eine vom 1. August 1922, das andere vom 19. März dieses Jahres; denn ob Wir nun über die Ausbildung der Kleriker in den bischöflichen Seminarien oder in den Anstalten der verschiedenen Ordensgenossenschaften handelten, Wir haben Uns nicht bloß auf die entscheidende Vorschrift des Kodex berufen, sondern noch viele andere

Gründe herangezogen. So haben Wir Unseren Willen, und zwar Unseren entschiedenen Willen, kundgegeben, daß der Welt- und Ordensklerus Latein kennen und können soll. Wenngleich Wir nun bestimmt mit der eifrigen Mitwirkung der kirchlichen Vorgesetzten rechnen, denen an erster Stelle die Sorge und die Verantwortung für die rechte Ausbildung der künftigen Diener des Heiligtums obliegt, so wollen Wir doch Selber nichts unversucht lassen, damit wie bisher, so auch weiterhin, ja womöglich noch mehr, der Welt- und Ordensklerus sich durch seine Lateinkenntnisse hervortue. Denn an der römischen Kurie, in den bischöflichen Kanzleien und in den verschiedenen Ordensfamilien sollten nie die Männer, die Beamten fehlen, die bei Abfassung der Verordnungen und Gutachten sowie im brieflichen Verkehr die lateinische Sprache so fein handhaben, daß das, was sie schreiben, der Kirche, dieser Hüterin der höheren Bildung, in keiner Weise Unehre mache.

„Daher verordnen Wir auf eigene Eingebung, durch Apostolische Machtvollkommenheit, wie folgt:

I. Mit der Gregorianischen Universität, die vor hundert Jahren neuerdings der Gesellschaft Jesu anvertraut wurde, soll vom nächsten Monat an eine eigene höhere Lateinschule verbunden werden.

II. Wen die Vorsteher des Jesuitenordens oder der genannten Universität mit Unserer Zustimmung zum Dozenten an diesem Institut bestimmen, der soll es als seine heilige Pflicht betrachten, seinen Hörern bald durch Erklärung der besten lateinischen Schriftsteller, bald durch häufige schriftliche Arbeiten, eine mehr als gewöhnliche Gewandtheit im Latein zu vermitteln.

III. Der Kursus an dieser Lateinschule umfaßt vorläufig zwei Jahre. Wer nach Ablauf dieser Frist sein Examen bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis oder Diplom, und infolgedessen muß er bei allen Bewerbungen um irgend ein Amt an den römischen Kongregationen, den Diözesankurien oder den kirchlichen Unterrichtsanstalten unter sonst gleichen Bedingungen (*ceteris paribus*) den übrigen vorgezogen werden.

IV. Wer nach einem solchen zweijährigen Kursus in der schriftlichen Prüfungsarbeit all seinen Mitschülern den Rang abläuft und nach allgemeinem Urteil der Richter eine besondere Belohnung verdient, wird von Uns mit einer goldenen Medaille beschenkt werden.

V. Das Institut soll allen offen stehen, auch Laien. Wir wünschen, daß es auch von solchen Seminaristen und

jungen Ordensklerikern besucht werde, die daheim oder an einer andern Hochschule Unterricht empfangen, ja selbst von jungen Priestern, die an der römischen Kurie beschäftigt sind, was gewiß nicht ohne Nutzen wäre. Die Bischöfe Italiens und des Auslandes aber tun etwas sehr Nützliches und Uns sehr Angenehmes, wenn sie irgend einen von jenen Klerikern, die sie zu weiterer Ausbildung nach Rom schicken — aber einen solchen, der für Lateinstudien besondere Neigung hat —, dies demnächst zu eröffnende Institut besuchen lassen.

„Was Wir oben verfügt haben, das soll seine volle Geltung behalten. Unterdessen hoffen und vertrauen Wir, vor allem mit Gottes Hilfe, dann aber auch durch die Mitwirkung Unserer geliebten Söhne, des Generalobern der Gesellschaft Jesu und der Vorsteher der Gregoriana, deren Liebe und Unterwürfigkeit gegen Uns Wir genau kennen und deren gute Absichten und Geschäftsgewandtheit Wir schon mehr als einmal erprobt haben, es werde alles nach Wunsch verlaufen.

„Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 20. Oktober 1924, im dritten Jahre Unseres Pontifikats.

Papst PIUS XI."[1])

* * *

Über die Frage „Klerus und Lateinstudium" hat sich also die allerhöchste kirchliche Autorität gerade in neuerer Zeit mit der größten Deutlichkeit ausgesprochen. — Zu den offiziellen Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles muß aber auch das *Ordinamento dei Seminari*[2]) gerechnet werden, das die Heilige Kongregation der Seminare und Universitäten unter dem 26. April 1920 veröffentlicht hat. Wohl ist es direkt nur an die Bischöfe Italiens gerichtet, aber ohne Zweifel ist daraus die eigentliche „römische" Auffassung ersichtlich, und man kann auch anderwärts viel daraus lernen. Wir bringen aus dem umfangreichen italienischen Aktenstück in Übersetzung nur jene Stellen, die auf unsern Gegenstand Bezug haben.

In Italien kommen für die Ausbildung der Priesteramtskandidaten außer der Volksschule fast nur die kirchlichen *Seminare* in Betracht, und in diesen haben die jungen Leute nacheinander einen gymnasialen, lyzealen oder philosophischen und theologischen Kursus durchzumachen. In Nr. VII heißt es nun:

[1]) A. A. S. XVI (1924), 417—420.
[2]) Roma, Tipografia Poliglotta Vaticana. 2. Aufl. 1925.

„Der Unterricht des *Gymnasiums* muß vorwiegend *literarisch* sein; er berücksichtige also besonders die Schulung des Gedankens und des Ausdrucks der Gedanken im gesprochenen und geschriebenen Wort. Das Vorwiegen der Literatur (Sprachen) über andere Fächer hat nicht nur seinen Grund in den Forderungen des kirchlichen Dienstes, sondern auch in dem großen Einfluß dieser Studien auf die geistige Bildung der jungen Leute, insofern die lateinische Sprache (und durch eine Art Reflex auch die italienische) wirksam zu Vervollkommnung der Denkfähigkeit beiträgt und so für das Studium der Philosophie und Theologie vorbereitet.

„Der *corso ginnasiale* dauert fünf Jahre. In den ersten drei Jahren (auf dem *Untergymnasium*) beschäftigt man sich mit dem methodischen und stufenweisen Studium der beiden Grammatiken, der lateinischen und italienischen; man erleichtere die Arbeit durch klar und bestimmt gefaßte Regeln, die durch Beispiele erläutert werden, und verbinde damit die Lektüre der Klassiker, entsprechend der jeweiligen Alters- und Unterrichtsstufe. Für das Latein benütze man außer den heidnischen Klassikern (aber diese in gereinigten Textausgaben) auch die besten unter den christlichen Schriftstellern, wie die Päpste des öfteren empfohlen haben (Pius IX., Enzyklika *Inter multiplices* vom 21. März 1853; Leo XIII., Schreiben an den Bischof von Namur vom 29. Mai 1901). . . . Bei der Lesung und Erklärung der Klassiker weise man vor allem auf die Anwendung der Grammatikregeln und auf das Bezeichnende des Wortes oder Satzes hin. Der Unterricht in den beiden Sprachen sei in keiner Weise durch überflüssiges geschichtliches und philologisches Wissen belastet, man bediene sich vielmehr einer zwar gründlichen, aber praktischen Methode bei der Lektüre, den schriftlichen Arbeiten (ihr Inhalt sei aus den besten christlichen Schriftstellern sowie aus den Klassikern genommen), bei den Übersetzungen und den Gedächtnisübungen. — In den beiden letzten Jahren (*Obergymnasium*) werde das grammatische und stilistische Studium der beiden Sprachen vertieft. Die Schüler sollen sich mit den Klassikern immer mehr vertraut machen und sich gewöhnen, durch schriftliche Übungen in Prosa und Versen die Sprache rein und mit Feinheit zu handhaben.“[1])

Der nun folgende *corso filosofico o liceale* dauert in den italienischen Seminarien mindestens drei Jahre. Uns interessiert hier aus Abschnitt VIII folgender Passus:

[1]) A. a. O. S. 22 f.

„Die griechische, lateinische und italienische Literatur muß auch in diesem Kursus eine Stelle haben, aber eine sehr untergeordnete, da der Kursus ja vorwiegend *wissenschaftlich* ist. — Man begnüge sich also, der Vervollkommnung der literarischen (und geschichtlichen) Kenntnisse irgend einen Tag der Woche, bezw. irgend eine Stunde des Tages zu widmen, und auch dieses Studium sei immer von philosophischer Betrachtungsweise getragen. Man begründe also tiefer die Regeln des guten Stils; bei der Lektüre der Klassiker beschäftige man sich nicht so sehr mit philologischer Kritik, als vielmehr mit den Gedanken, ihrer Schärfe und Tiefe, und mit dem natürlichen Ausdruck der Gedanken und Gefühle, soweit er nicht einer bestimmten Zeit und einem bestimmten Volke, sondern allen Zeiten und Völkern eigentümlich ist; man achte auf das Verhältnis der Teile zu einander und auf die Verbindung eines Teiles mit dem andern und aller Teile mit dem Ganzen; man dringe weiterhin auf Gedächtnisübungen und auf schriftliche Arbeiten, die aber passend ein philosophisches Problem oder sonst eine wissenschaftliche Frage behandeln. Bei den Übersetzungen achte man besonders darauf, daß der Gedanke jenes sprachliche Gewand erhalte, wie es der Charakter einer jeden Sprache erfordert. Auch im philosophischen Kursus vernachlässige man nicht die Lektüre der besten unter den griechischen und lateinischen Vätern und Kirchenschriftstellern, gemäß der Empfehlung des Papstes Leo XIII. (Schreiben *Plane quidem* an den Kardinal-Vikar vom 20. Mai 1885; Enz. *Depuis le jour*)."[1])

* * *

Weshalb führen wir alle diese Texte an? Heißt das nicht, wie die Lateiner sagen, den Regen in ein Sieb leiten? Bei uns beansprucht ja der Staat auf dem Gebiete des Unterrichts ein Monopol, und deshalb sind wir gar nicht in der Lage, die Verfügungen des Heiligen Stuhles in dieser Sache ohneweiters in die Tat umzusetzen. — Ja, leider! Aber es ist gut, wenn an diesem konkreten Beispiel wieder einmal gezeigt wird, wie nötig wir die *Unterrichtsfreiheit* hätten. Es war auf dem Katholikentag in Konstanz 1880, da hielt der damalige Pfarrer von

[1]) A. a. O. S. 29 f. — Die Pflege des Lateins in den klerikalen Bildungsanstalten wurde auch dringend eingeschärft durch das längere Schreiben, das der Apostolische Delegat Fumasoni-Biondi im Auftrage der Studienkongregation unlängst an alle Ordinarien der Vereinigten Staaten richtete. Abgedruckt (ohne Datum) in „*The Ecclesiastical Review*" Bd. LXXIX, Nr. 1, Juli 1928. Vom Latein ist die Rede S. 80 f.

Schutterthal und spätere Freiburger Weihbischof *Knecht* eine Rede gegen das staatliche Schulmonopol. Unter anderem sagte er: „Es kann keinen wahren, dauerhaften Frieden geben, bis eine dem Gewissen der Katholiken und dem Rechte unserer Kirche entsprechende Lösung der Schulfrage gefunden ist, und wir können und dürfen nicht aufhören zu arbeiten und zu ringen, bis insbesondere auch die kirchliche Erziehung des künftigen Klerus sichergestellt ist. Das moderne Schulwesen leidet an großen Mängeln und birgt arge Gefahren für das zeitliche und ewige Wohl der Jugend in sich. Aber die gemeinschaftliche Quelle dieser Gefahren und dieser Übelstände liegt nach meiner Erfahrung und nach meinen pädagogischen Studien und Beobachtungen in der Verstaatlichung der Schule." Der Redner schloß mit den Worten: „Nur durch freie, durch katholische Universitäten und Gymnasien kann eine christliche Regeneration der Wissenschaft erhofft werden."

Inzwischen sind 48 Jahre dahingegangen. Haben die deutschen Katholiken sich in dieser langen Zeit die Unterrichtsfreiheit erkämpft? Wie weit sind wir noch von diesem Ziele entfernt! Wir kennen die Unterrichtsfreiheit nur vom Hörensagen. Der Abgeordnete Prof. Dr Lauscher sagte am 15. März 1927 im preußischen Landtag (wir zitieren nach *Köln. Volksz.* Nr. 197): „Wir haben uns hier im Laufe des letzten Jahrhunderts allmählich in eine derartige Schultyrannei hineingelebt, daß wir das Wort *Unterrichtsfreiheit* kaum noch kennen. *De iure* bedeutet es schon lange nichts mehr." Wenn der Staat uns nur die konfessionelle Volksschule läßt, dann sind wir schon sehr zufrieden. Wann erstehen uns die großen Männer, die in unseren gesetzgebenden Körperschaften das leisten, was der edle Vorkämpfer für kirchliche Freiheit, Graf von Montalembert, in Frankreich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts geleistet hat?

Wir Priester wollen also auf unsere katholischen Abgeordneten einwirken, so gut wir können und nicht rasten und ruhen, bis wir im Unterricht und in der Erziehung ähnliche Freiheit genießen, wie die Engländer und Iren, die Belgier und Holländer, die Kanadier und die Bewohner der Vereinigten Staaten.

Aber auch noch ehe dies hohe Ziel erreicht ist, läßt sich in bezug auf die Pflege des Lateinstudiums manches tun. Es ist schon etwas Gutes, wenn verhütet wird, daß die Weisungen des Heiligen Stuhles in dieser Sache bei uns völlig totgeschwiegen werden. Der Wille des Papstes

ist, wie oben gezeigt, in der denkbar klarsten Weise ausgesprochen worden. Soll es nun mit diesen Anordnungen gehen wie mit einem Stein, der ins Wasser geworfen wird und über dem sich alsbald die Wasserfläche wieder schließt? Soll das Endresultat sein: Es bleibt alles beim Alten? Wo ein Wille ist, ein ernster, *opferbereiter* Wille, da ist auch ein Weg, und wenn man das *ganze* Ideal nicht verwirklichen kann, begnügt man sich mit Teilerfolgen. In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf das von Friedrich Schneider herausgegebene Sammelwerk „Katholisches Kulturgut als Bildungsstoff" (Paderborn 1925). Auch in den neuen Handbüchern für den Lateinunterricht, wie sie in Preußen auf Grund der „Richtlinien" so zahlreich herauskommen, regt sich mannigfach neues, frisches Leben. Unterstützen wir Priester nach Kräften alle Bestrebungen unserer Altphilologen, den Lateinunterricht an unseren Gymnasien zu heben. Der jetzige Träger der Tiara wird gewiß solche Bemühungen mit seinem Segen begleiten. Haben wir aber erst einmal die Bahn frei, stehen die kirchlichen Unterrichtsanstalten gleichberechtigt neben den staatlichen, wenigstens in der öffentlichen katholischen Meinung diesen völlig gleichwertig, dann wird unser Klerus seine Ehre darein setzen, auch auf dem Teilgebiete des Lateinstudiums und Lateinbetriebes den Willen des Apostolischen Stuhles zu dem seinigen zu machen; daß er damit der wahren Kultur und dem Geistesleben unseres gesamten Volkes wertvolle Dienste erweist, wird die Zukunft immer deutlicher enthüllen.

Der liturgische Herz-Jesu-Kult in der Kirche, seine Entstehung, seine Bestätigung, sein Gegenstand.

Von *P. Josef Hector O. M. I.*, Immakulatakloster Teplei b. Lobositz, C. S. R.

Die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu reicht weit über die Zeit der heiligen Margareta Maria Alacoque hinaus. Der heilige Bernhard, der heilige Bonaventura, die heilige Mechtildis, die heilige Gertrud die Große, der gottselige Landsberg zu Köln, der heilige Franz von Sales und viele andere übten diese Andacht und förderten sie nach Kräften. Doch blieb diese Verehrung bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts ein Gegenstand privater Natur; einen liturgischen, von der Kirche als solchen anerkannten Kult gab es bis dahin nicht. Die Werkzeuge, deren sich die göttliche Vorsehung bediente, um den öffentlichen

Herz-Jesu-Kult einzuführen, waren an erster Stelle der *heilige Johannes Eudes*, Stifter der Kongregation der Priester von Jesus und Maria, und des Ordens U. Fr. von der Liebe, sowie die *heilige Margareta Maria Alacoque* aus dem Orden der Heimsuchung Mariä.

Johannes Eudes, 1601 zu Ri in der Normandie geboren, trat nach glänzenden humanistischen, bei den Jesuiten zu Caen gemachten Studien und nach einer in seltener Unschuld zugebrachten Jugend im Alter von 21 Jahren bei den Oratorianern in Paris ein. Unter der bewährten Leitung des großen Stifters des Oratoriums, Kardinals de Bérulle, und seines Nachfolgers, des heiligmäßigen Karl de Condren, machte Eudes im inneren Leben bedeutsame Fortschritte. Er lernte von seinen Meistern insbesondere die Andacht zum menschgewordenen Worte und zu seiner heiligsten Mutter. Zum Priester geweiht (1625) und von Bérulle zum Missionswerke bestimmt, durchzog der Heilige kreuz und quer das nordwestliche Frankreich, um Volksmissionen abzuhalten. Dieselben hatten Erfolge, die ans Wunderbare grenzten. Aber er erkannte bald, daß ohne einen wissenschaftlich und aszetisch durchgebildeten Klerus die Früchte der Mission von keiner Dauer wären, weshalb er 1643 die Oratorianer verließ, um eine eigene Weltpriester-Kongregation zu errichten, mit dem ausgesprochenen Zwecke, Priesterseminare zu leiten und Volksmissionen abzuhalten.

Schon zwei Jahre früher, 1641, hatte er zu Caen den Frauenorden U. Fr. von der Liebe ins Leben gerufen, mit der Bestimmung, verirrte Frauenspersonen auf den guten Weg zurückzuführen. Einen Zweig dieses Ordens bildet die blühende Kongregation des Guten Hirten.

Während Bérulle und Condren mit Vorliebe das menschgewordene Wort und seine heiligste Mutter in ihren Herrlichkeiten und Erniedrigungen betrachteten, fühlte sich Eudes weit mehr zur Verehrung der Herzen Jesu und Mariä hingezogen. Hiezu empfing er nach seinem eigenen Geständnisse eine besondere Gnade (Geistl. Test. Nr. 10, 24. April 1670), hiezu führte ihn das Studium der Mystiker des Mittelalters bis in das 17. Jahrhundert hinein, hiezu regte ihn auch mächtig an eine heiligmäßige Seele, Maria des Vallées, die über den Kult der heiligsten Herzen außerordentliche Erleuchtungen von Gott empfing (cf. Bibliothéque nat. Nr. 11.950).

Die Verehrung, die der Heilige zu den heiligsten Herzen trug, bewog ihn, seine beiden Genossenschaften schon gleich von ihrer Gründung an unter deren beson-

deren Schutz zu stellen und täglich zwei Gebete zu ihnen verrichten zu lassen. Das erste davon ist ein altes Gebet zum Namen Jesu und Mariä, dem nur die Worte „cor amantissimum" eingefügt wurden. Es lautet: „Benedictum sit cor amantissimum et dulcissimum nomen Domini nostri Jesu Christi et gloriosissimae Virginis Mariae, matris ejus, in aeternum et ultra." Das zweite besteht aus dreizehn Begrüßungen. Dieselben sind den Offenbarungen der heiligen Mechtildis entnommen. Die Heilige richtete dieselben nur an das Herz Mariä, Eudes aber an beide, an das Herz Jesu und an das Herz Mariä: „Ave, Cor amantissimum Jesu et Mariae."

Sie schließen mit der schönen Weiheformel: „Dir bringen wir unser Herz dar, dir schenken, weihen und opfern wir es. Nimm es an und besitze es ganz, reinige es, erleuchte es und heilige es, damit du in demselben lebest und herrschest jetzt, allzeit und in Ewigkeit."

Doch diese Verehrung und diese Gebete waren noch kein öffentlicher, liturgischer Kult. Da aber der Heilige für seine beiden Institute die heiligsten Herzen als Patrone erwählt hatte, mußte er daran denken, ihnen, wie es für Ordenspatrone üblich war, eine öffentliche, kirchliche Verehrung angedeihen zu lassen, also unter Zustimmung des Bischofs (die nach damaliger Anschauung und Gepflogenheit dazu genügte), ein Herz-Jesu- und Herz-Mariä-Fest einzuführen. Nach zuverlässigen Berichten von Zeitgenossen aus der Kongregation von Jesus und Maria setzte der Ordensstifter ein solches kirchliches Fest mit Oktav zu Ehren des Herzens Mariä, von dem er aber das Herz Jesu nicht getrennt wissen wollte, im Jahre 1645 ein; 1646 wurde es allgemein in der Kongregation am 20. Oktober gefeiert. Das folgende Jahr verlegte es Eudes auf den 8. Februar, an welchem Tage es noch heute in den Ordensfamilien des Heiligen gefeiert wird.

Zu diesem Feste verfaßte Eudes selbst die kirchlichen Tagzeiten und das Meßformular. Aus beiden geht hervor, daß er die Verehrung *beider* Herzen miteinander verband. So z. B. handeln die Lektionen der zweiten Fest-Nokturn ausschließlich vom Herzen Jesu, Antiphone und Hymnusstrophen beziehen sich direkt auf beide Herzen, so die Antiphon: „Gratia, pax et gaudium omnibus cordibus, quae diligunt cor amantissimum Jesu et Mariae", die Schlußstrophe aller Hymnen: „Fili Dei, Splendor Patris — Per cor sacrum tuae Matris — In corde nostro cor tuum — vivat, regnet in saeculum."

Während des Adventes 1647 gab der Heilige eine große Volksmission zu Autun in der Bourgogne, die sich bis in die Fastenzeit des folgenden Jahres ausdehnte und einen durchschlagenden Erfolg hatte. Eudes benützte die günstige Lage, um auch von dem ihm sehr gewogenen Bischof von Autun die kirchliche Bestätigung des neuen Kultes zu erwirken und zugleich die Ermächtigung für den Regular- und Säkularklerus, das Offizium des heiligsten Herzens Mariä (und Jesu) als kirchliches Offizium beten und die neue Festmesse feiern zu dürfen. Der Bischof willfahrte gerne dem Wunsche des eifrigen Missionärs. Er ließ durch drei Doktoren der heiligen Theologie Offizium und Meßformular prüfen und unterzog beides selbst einer sorgfältigen Prüfung. Am 20. Jänner 1648 gab er die kirchliche Gutheißung und gestattete die Feier des Festes auf den 8. Februar.

Sofort ließ Eudes das approbierte Offizium und Meßformular drucken, und am folgenden 8. *Februar* 1648 wurde in der Kathedrale zu Autun (der Geburtsdiözese der heiligen Margareta Maria) zum ersten Male das Fest des Herzens Mariä (und Jesu) auf die feierlichste Weise begangen.

Von diesem Zeitpunkte an wurde es in allen Kirchen und Kapellen der Diözese Autun alljährlich am 8. Februar gefeiert.

Die Begeisterung, mit der das neue Fest von den Gläubigen aufgenommen wurde, und mehrere übernatürliche Gunstbezeigungen, wodurch der Himmel den Kult der heiligsten Herzen gutzuheißen schien, spornte unseren Heiligen an, denselben mit noch größerem Eifer als bisher auszubreiten. Bei Gelegenheit einer Mission zu Beaune 1648 gründete er eine Bruderschaft des Herzens Mariä, die erste dieses Titels, und kurze Zeit darauf einen Dritten Orden des heiligsten Herzens Mariä für Christen, die in der Welt ein vollkommeneres Leben führen wollten.

Zu gleicher Zeit wandte er sich an die Bischöfe der verschiedenen Sprengel, in denen er Priesterseminare errichtete, zwecks Approbation und Einführung obigen Festes. Drei Bischöfe kamen noch 1648 seinem Ansuchen nach, mehrere andere im Jahre 1649.

Nun hatten die heiligsten Herzen ihr Offizium, ihre Messe, ihr liturgisches Fest, ihre Bruderschaft, ihren Dritten Orden, aber noch war kein Gotteshaus ihnen erbaut und geweiht. Eudes unternahm auch dieses fromme Werk. Wohl beabsichtigte er zu Caen selbst dieses Gotteshaus zu errichten, aber der dortige Bischof war durch die

Umtriebe der Jansenisten so gegen ihn eingenommen, daß an die Ausführung dieses Planes nicht zu denken war. Deshalb erbaute Eudes die gedachte Kirche zu Courtances. Am 3. Juli 1652 wurde der Grundstein gelegt; am 4. September 1655 konnte die Kirche benediziert werden. Dieselbe war dem Herzen Mariä geweiht, trug aber den Namen „*Kirche des Herzens Jesu und Mariä*", Titel, den ihr auch eine päpstliche Bulle vom Jahre 1674 verlieh, ein erneuter Beweis dafür, daß der Heilige das Herz des Sohnes nicht von dem Herzen der Mutter trennte.

Die Werke Gottes tragen den Stempel des Kreuzes. Der Kult der heiligsten Herzen machte keine Ausnahme von dieser Regel. Er hatte die Feuerprobe zu bestehen und er bestand sie siegreich. Viele Gutgesinnte tadelten den Kult als neu und unangebracht, anderen war sein Gegenstand zu materiell und wieder anderen zu geistig. Die gefährlichsten Gegner erwuchsen ihm aber aus dem Lager der damals ganz Frankreich beherrschenden und alles katholische Leben vergiftenden Jansenisten. Diesen Häretikern, die lehrten, daß Christus nicht für alle Menschen gestorben sei, und welche die Gläubigen vom Sakramentenempfang abschreckten, mußte ein Kult, der die Liebe und Barmherzigkeit des Heilandes und seiner heiligsten Mutter den armen Menschenkindern so nahe bringt, zu einem Gegenstande des Abscheues werden. Sie ergrimmten wider Eudes und den neuen Kult, streuten Verleumdungen aus, verbreiteten Schmähschriften, reizten Bischöfe auf und brachten ihre Anklagen bis nach Rom. Eudes hatte unter diesen Verfolgungen viele Jahre unsagbar zu leiden, aber er wankte nicht. Und auch der Kult der heiligsten Herzen wankte nicht; er gewann vielmehr an Festigkeit und Ausdehnung.

Einige Klöster, die mehrere Jahre hindurch das Fest gefeiert hatten, wichen allerdings vor der Sturmflut zurück und stellten die Feier wieder ein, andere Genossenschaften jedoch wurden, mit den Ordensfamilien unseres Apostels, die eifrigsten Verteidiger und Verbreiter der Andacht, so die Benediktinerinnen, an ihrer Spitze die ehrw. Mutter Mechtilde vom allerheiligsten Sakramente, Stifterin des Institutes von der ewigen Anbetung, die Franziskaner und Franziskanerinnen, die Ursulinen, die Ordensfrauen der Heimsuchung Mariä, die Schwestern U. L. Frau, die Karmeliterinnen, die Trinitarier, die Sulpizianer und hervorragende Mitglieder aus der Gesellschaft Jesu.

Eudes fuhr unterdessen fort, neue bischöfliche Approbationen für das so liebgewonnene Fest zu erwirken.

So genehmigten dasselbe die Bischöfe von Bayeux (1659), Puy (1661), Toul (1661), Québec (1662), Lisieux (1663), der Erzbischof von Rouen (1661), der neuernannte Bischof von Bayeux (1662) u. a.

Mai 1664 war es unserem Heiligen endlich gegönnt, seinen langgehegten Plan, nämlich den Bau einer schönen Herz-Jesu- und Herz-Mariä-Kirche in Caen selbst zu verwirklichen. Bischof Nesmond legte den Grundstein und sang bei diesem Anlasse ein feierliches Herz-Mariä-Pontifikalamt. Ludwig XIV. spendete 2000 Franken.

Mehr als 15 Bischöfe und Erzbischöfe hatten bis zum Jahre 1668 den liturgischen Kult genehmigt, aber der Apostolische Stuhl hatte noch nicht gesprochen. Wiewohl Eudes der Ansicht seiner Zeit huldigte, daß es in der Machtbefugnis eines Bischofes läge, ein neues kirchliches Fest einzuführen, so betrachtete er doch die Gutheißung Roms als die solideste Grundlage eines solchen Festes. Als daher Kardinal de Vendôme 1668 zu Paris als Legat a latere Sr. Heiligkeit des Papstes Klemens XI. fungierte, suchte er bei ihm um die Approbation des Herz-Mariä- und Herz-Jesu-Festes und seiner kirchlichen Tagzeiten nach. Der Legat erteilte dieselbe am 2. Juli. Schon früher, am 26. Mai, hatte derselbe der Mutter Mechtildis eine ähnliche Approbation für den Gebrauch ihrer Klöster gewährt, und zwar: „auctoritate apostolica", „kraft der Gewalt, die er vom Heiligen Vater, Papst Klemens XI. habe".

Klemens XI. bestätigte alle Akte seines Legaten, und mithin, wenigstens indirekt, das Fest und das Offizium der heiligsten Herzen.

Dieser Gutheißung des päpstlichen Legaten steht die Approbationsverweigerung des Offiziums und Meßformulares eines Herz-Mariä-Festes von seiten der Ritenkongregation vom 8. Juni 1669 nicht im Wege. Aus dem Archiv der Eudisten und aus dem schriftlichen Nachlaß des Heiligen ist zu folgern, daß Eudes eine Eingabe um die Approbation an die Ritenkongregation nicht gemacht hat, ja, daß er nichts von ihr wußte und von ihrer Verweigerung nichts erfahren hat. Die Ritenkongregation konnte das fragliche Gesuch wohl deshalb abgewiesen haben, weil damit zugleich eine Herz-Mariä-Litanei gutgeheißen werden sollte, oder auch, weil zufällige Gründe sie veranlaßten, sich ablehnend zu verhalten. Der Kult der heiligsten Herzen stieß auch in der Ewigen Stadt auf mächtige Gegner.

Bis zum Jahre 1670 betätigte sich Eudes in besonderer Weise als Apostel des Herz-Mariä-Kultes. Wohl mochte ihm schon um das Jahr 1643 ein besonderes Fest zu Ehren des Herzens Jesu vorgeschwebt haben, aber die Zeit zur Einführung dieses Festes schien ihm noch nicht gekommen. Seit dem Jahre 1659 jedoch beschäftigte er sich eingehender mit diesem Gedanken; er fing an, ein kirchliches Offizium mit Meßformular auszuarbeiten und ein Herz-Jesu-Fest in seiner Priesterkongregation feiern zu lassen. Die erste offizielle Kundgebung jedoch *von einem eigenen Feste des göttlichen Herzens datiert vom 8. März 1670.* Nach einer von Eudes mit wunderbarem Erfolge in Rennes abgehaltenen Volksmission übertrug der Bischof dieser Stadt den Söhnen des heiligen Ordensstifters die Leitung seines Priesterseminares und gestattete ihnen auf Ersuchen unseres Heiligen, „jedes Jahr, am 31. August, das Fest des anbetungswürdigen Herzens unseres Herrn Jesus Christus mit Oktav zu feiern und sich dabei des eigenen (von Eudes verfaßten) Offiziums und Meßformulares zu bedienen; ebenso dürften sie an jedem ersten, nicht verhinderten Donnerstag des Monates dasselbe Offizium sub ritu duplici beten". Noch in demselben Jahre wurde dieses neue Fest in Rennes auf die feierlichste Weise, unter großem Zulauf der Gläubigen begangen. Eudes verlegte es später auf den 20. Oktober.

Sechs Bischöfe und ein Erzbischof erteilten um dieselbe Zeit (1670—1671) unter den huldvollsten Worten und mit theologischer Begründung dem Feste und seiner Oktav die kirchliche Bestätigung und gestatteten in ihren Sprengeln die Feier desselben.

So war denn das hohe, so lange und so heiß ersehnte Ziel erreicht; das göttliche Herz Jesu hatte sein kirchlich approbiertes Fest, seine Tagzeiten und seine Messe. Eudes frohlockte und dankte Gott. Und nun beeilte er sich, dieses Fest zum höchsten, zum Titularfest seiner Priesterkongregation zu machen. In einem ebenso tief empfundenen als theologisch begründeten Rundschreiben an seine Söhne vom 29. Juli 1672 ordnet er das Fest als Titularfest an, erläutert dessen Natur und Gegenstand und fordert zur feierlichsten Begehung desselben auf. Seine geistlichen Söhne kamen diesem Befehle mit der größten Bereitwilligkeit nach. Aber auch andere Genossenschaften in Frankreich, Elsaß-Lothringen und Polen, und kirchliche Zentren, die dem Herz-Mariä-Kult ergeben waren, nahmen das Herz-Jesu-Fest mit frommer Begeisterung in ihre Liturgie auf. So z. B. feierten es auf ebendemselben

Hügel, auf dem sich heute zu Paris die einzigschöne Herz-Jesu-Sühnekirche erhebt, die Benediktinerinnen zum erstenmal am 20. Oktober 1674, um ebendieselbe Zeit, da die heilige Margareta Maria die ersten Offenbarungen erhielt. Sie bedienten sich dabei des vom heiligen Eudes verfaßten Offiziums und Meßformulares.

* * *

Als 1680 der heilige Johannes Eudes die Augen schloß, lebte seit neun Jahren im Kloster der Heimsuchung zu Paray-le-Monial eine begnadigte Seele, Margareta Maria Alacoque. Geboren am 22. Juli 1647 zu Vérosves, führte sie schon in der Welt ein gottgeweihtes Leben. Ein dreifaches Verlangen verzehrte ihr Herz: sich mit Gott in der heiligen Kommunion zu vereinigen, sich für seine Ehre zu opfern und durch das Gebet in steter Verbindung mit ihm zu leben. Mit 24 Jahren trat sie 1671 bei den Ordensfrauen der Heimsuchung in Paray ein. Dort zeichnete sie sich bald vor ihren Mitschwestern durch ihre tiefe Demut, ihren Gebetsgeist und ihre Andacht zum Herzen Jesu aus (der heilige Franz von Sales, selbst ein großer Verehrer des göttlichen Herzens, hatte seinen Töchtern diese Andacht als ein kostbares Vermächtnis hinterlassen), aber sie ging auch einen Weg, der mit dem einfachen, alles Außergewöhnliche verabscheuenden Geist der Heimsuchung nicht im Einklang zu stehen schien. Darob hatte sie viele Prüfungen und Verdemütigungen von seiten ihrer Vorgesetzten und Mitschwestern zu ertragen, ihre Noviziatszeit wurde sogar auf mehr als zwei Monate verlängert, statt am 25. August durfte sie erst am 6. November (1672) die heiligen Ordensgelübde ablegen.

Gottes Wege sind nicht unsere Wege und Gottes Gedanken nicht unsere Gedanken. Kurze Zeit nach ihrer Profeß erhielt Margareta Maria vom Heiland einen Auftrag, den sie nach menschlichem Ermessen, teils wegen ihrer persönlichen Unfähigkeit, teils wegen ihrer Abgeschlossenheit von der Welt, unmöglich ausführen konnte. Der Herr erwählte dieses unscheinbare Werkzeug, um die Andacht zu seinem Herzen in die ganze Welt hineinzutragen und das nunmehr in der ganzen Kirche gefeierte Herz-Jesu-Fest in die Wege zu leiten.

In den Jahren 1673, 1674 und 1675 wurde die Heilige vier größerer Erscheinungen, bezw. Offenbarungen des Heilandes gewürdigt. die sich alle auf das Herz Jesu, seine Liebe und seine Verehrung bezogen. In der vierten Erscheinung, am 16. Juli 1675, verlangte der Herr ausdrück-

lich, daß ein Fest am Freitag nach der Fronleichnamsoktav eingesetzt würde, „um sein göttliches Herz zu ehren und durch Kommunion und Sühneleistung die Unbilden wieder gutzumachen, die er auf den Altären empfange".

Margareta Maria erschrak vor diesem Auftrag und glaubte sich das Opfer einer Selbsttäuschung. Doch Pater de la Colombière, Rektor des Jesuitenklosters zu Paray, ein erleuchteter, heiliger Mann, an den sie Jesus selbst gewiesen hatte, nahm ihr alle Zweifel und Bedenken; er versicherte ihr, daß diese Offenbarungen Gott zum Urheber hätten.

Nun unternahm es die Heilige, die ihr vom Heiland übertragene Sendung auszuführen. Doch sie stieß dabei auf die größten Schwierigkeiten. Ihre Mitschwestern, die keine Kenntnis von den Offenbarungen hatten, tadelten und verurteilten die neue Art und Weise der Verehrung als unvereinbar mit den Grundsätzen und Gepflogenheiten des Ordens. In ihren Augen war Margareta Maria eine überspannte Ordensfrau und Visionärin.

Drei Oberinnen folgten unterdessen in der Leitung des Hauses, alle drei unterwarfen die Heilige der strengsten Prüfung, alle drei mußten aber ihre Tugend feststellen und konnten sich von der Echtheit der Offenbarungen überzeugen. Sie wurden mit De la Colombière, Gallifet und Croiset aus der Gesellschaft Jesu die festesten Stützen Margaretas und die eifrigsten Apostel der neuen Andacht.

So verstrichen zwölf Jahre. Wohl breitete sich die Andacht immer mehr aus, aber noch waren keine Schritte zur Einführung des vom Heilande verlangten Festes geschehen. Da richtete endlich, 1687, das Kloster der Heimsuchung zu Dijon eine diesbezügliche Bittschrift an den Heiligen Stuhl. Rom erwiderte, daß ein solches Fest zuerst von einem Bischofe approbiert und eingesetzt werden müsse. Nun wandten sich die Ordensfrauen an den Bischof von Langres, dem Dijon unterstand. Der Bischof gab der Bitte nach und setzte das Fest für den Bereich seiner ganzen Diözese ein. *Am ersten Freitag im Februar 1689* wurde das Fest mit der höchsten Feierlichkeit im Heimsuchungskloster zu Dijon begangen. Man bediente sich dabei eines Meßformulares, das sich vielfach an jenes des Herz-Mariä-Festes des heiligen Eudes anlehnte.

Margareta Maria hatte noch die Freude, die Einführung dieses Festes in Dijon zu erleben. Sie starb im folgenden Jahre, 17. Oktober 1690.

Hatte auch das Kloster der Heimsuchung zu Dijon das Herz-Jesu-Fest in den Zyklus seiner Feiertage aufgenommen, so stand diesem Feste doch der Orden als solcher noch zurückhaltend gegenüber, ja Annecy, das Mutterkloster, lehnte es geradezu ab (1693), ebenso Thyrsus Gonzales, General der Gesellschaft Jesu († 1705), samt seiner Umgebung. Die Zensoren des römischen Kollegiums legten ihrem Ordensgeneral, 21. Mai 1697, sogar nahe, sich nicht für ein allgemeines Herz-Jesu-Fest beim Heiligen Stuhle zu verwenden. Sie begründeten ihre Haltung mit dem Hinweis auf „die vielen neuen Andachten, die jeden Tag auftauchen, und auf die Leichtigkeit, womit sie von der Kirche verworfen werden". Erst unter dem General Lorenzo Ricci († 1775) machte die Gesellschaft in corpore einen öffentlichen offiziellen Akt der Verehrung des göttlichen Herzens, als sie, von allen Seiten hart bedrängt, nur mehr von diesem Herzen Hilfe und Rettung erhoffte (vgl. Bainvel S. J., La dévotion au Sacré Coeur de Jésus, part. III. ch. VII.).

Zehn Jahre nach der Einsetzung des Herz-Jesu-Festes zu Dijon, 1697, unternahmen die dortigen Schwestern der Heimsuchung einen neuen Versuch, die päpstliche Bestätigung zu erwirken. Sie machten diesmal zu ihrem Sachwalter die in Frankreich lebende Beatrix d'Este, Gemahlin des entthronten Königs Jakob II. von England, die am römischen Hofe hochangesehen war. Ihr Bittgesuch (23. März 1696) fand zwar wohlwollende Aufnahme, aber zum Ziele kam sie nicht. Die Ritenkongregation gestattete nur, daß die Klöster der Heimsuchung am Freitag nach der Fronleichnamsoktav in ihren Kirchen eine Messe zu Ehren der heiligen fünf Wunden feiern durften (30. März 1697).

Einige Monate später reichten die Ursulinen von Wien eine ähnliche, vom Apostolischen Nuntius befürwortete Eingabe in Rom ein. Die Ritenkongregation erwiderte am 5. Oktober 1697: „non expedire."

Größeres Entgegenkommen fanden die Ordensfrauen der Heimsuchung und andere Klöster und Pfarreien bei den Bischöfen und Erzbischöfen. Viele derselben gewährten die erbetenen Vergünstigungen, jene der Provence führten nach dem Erlöschen der Choleraseuche, das sie der Anrufung des göttlichen Herzens zuschrieben, 1720 und 1722, das Fest in ihrer Kathedrale und in ihren Diözesen ein; Belsunce, Bischof von Marseille, schrieb sogar an den Heiligen Vater und bat um die päpstliche Gutheißung des Festes.

Dieselbe päpstliche Gutheißung erbaten 1726, unterstützt vom König von Polen, Konstantin Szaniawski, Bischof von Krakau, und 1727 Philipp V., König von Spanien.

Nun schöpften die Ordensfrauen der Heimsuchung auch wieder Mut und Vertrauen. Diesmal ging die Bewegung von Paray aus. Das dortige Kloster beauftragte P. Galliffet aus der Gesellschaft Jesu, neue Schritte in Rom zu unternehmen. Galliffet kam dem Auftrage mit größtem Eifer und kluger Gewandtheit nach; aber er stand einem gewiegten Gegner, dem promotor fidei, Lambertini, späteren Benedikt XIV., gegenüber. Lambertini griff u. a. die These Galliffets an deren schwachen Seite an; sie enthielt nämlich die damals schon bestrittene Behauptung, daß das Herz *nicht allein* Symbol, sondern auch *Organ* der Liebe sei. Eine Andacht gutheißen, folgerte Lambertini, die sich teilweise auf eine unsichere Behauptung stützt, hieße die Kirche in Mißkredit bringen.

Die Kardinäle gaben am 12. Juli 1727 eine ausweichende Antwort; von verschiedenen Seiten jedoch gedrängt, eine bestimmte Erklärung abzugeben, trafen sie am 31. Juli 1729 ihre Entscheidung; sie lautete *verneinend.*

Das Fest war also verweigert, die Verehrung aber schritt weiter voran. Benedikt XIII. und Klemens XII. fuhren fort, Herz-Jesu-Bruderschaften gutzuheißen und ihnen Ablässe und Privilegien zu bewilligen. Die Frage des Festes selbst ruhte, zumal unter dem Pontifikate Benedikts XIV. Unter dessen Nachfolger, Klemens XIII., wurde sie endlich von den polnischen Bischöfen (1766) wieder aufgegriffen und dem Heiligen Stuhle von neuem vorgelegt. Ihr Befürworter war der Bischof von Sabino, Kardinal Albani. Das Memorandum, auf dessen Antrag von Johann Baptist Alegioni wissenschaftlich nnd theologisch gründlich ausgearbeitet, stützte sich weder auf die Vorgänge in Paray, noch auf die Frage der Aufgabe des Herzens im Gemütsleben des Menschen, berief sich aber auf das Fest, das der heilige Eudes schon früher eingesetzt hatte. Nach Überwindung mancherlei Schwierigkeiten trug dieses Memorandum den Sieg davon. *Am 26. Jänner 1765* erließ die Ritenkongregation ein Dekret, wodurch der Erlaß vom 30. Juli 1729 aufgehoben und das Herz-Jesu-Fest für das Königreich *Polen* und die *römische Herz-Jesu-Bruderschaft* approbiert wurde. Zugleich ordnete die Kongregation an, daß für dieses Fest ein eigenes Offizium und ein eigenes Meßformular herausgegeben würden. Beides wurde von Msgr. Bussi, Piarist, und P. Calvi S. J.

verfaßt und schon am 11. Mai veröffentlicht. Die Klöster der Heimsuchung und andere religiöse Genossenschaften sowie verschiedene Diözesen beeilten sich, um die Feier des Festes in Rom einzukommen. Die diesbezüglichen Indulte wurden in entgegenkommendster Weise erteilt.

Auch gegen das Zustandekommen dieses von Paray ausgegangenen Festes hatten Unglaube und Jansenismus ihr giftiges Haupt drohend und zischend erhoben. Aber es siegte, der zu seiner Dienerin Margareta Maria gesagt hatte: „Ich werde herrschen, trotz meiner Feinde."

Hundert Jahre nach der Approbation von Seite der Ritenkongregation, am 25. August 1856, dehnte Pius IX. das Fest des göttlichen Herzens auf die ganze Kirche aus, Leo XIII. erhob es (1890) zu einem Feste Duplex I classis, Pius XI. endlich (1928) zu einem Feste Duplex I classis cum octava.

* * *

Über den Gegenstand der Herz-Jesu-Verehrung gehen die theologischen Meinungen auseinander. Es ist hier nicht der Platz, diese verschiedenen Ansichten auseinanderzusetzen, wohl dürfte es aber zur Lösung der Streitfrage beitragen, wenn wir die Lehre des heiligen Johannes Eudes über den Gegenstand des Herz-Jesu-Kultes unseren Lesern vorführen. Der Heilige wird von Pius X. in seinem Seligsprechungsdekrete der *Gründer* (Pater), der *Lehrer* (Doctor) und der *Apostel* (Apostolus) des *liturgischen Herz-Jesu- und Herz-Mariä-Kultes* genannt; er ist gleichsam der Vermittler der im Mittelalter geübten Herz-Jesu-Verehrung, seine Auffassung deckt sich in den wesentlichen Punkten mit den Anschauungen der ersten und eifrigsten Apostel des Parayschen Herz-Jesu-Kultes und mit den Erlässen und Dekreten der Päpste und der heiligen Ritenkongregation, das von ihm verfaßte Herz-Jesu-Offizium und Meßformular hat die kirchliche Bestätigung mehrerer Bischöfe und Erzbischöfe im 17. Jahrhundert und 1861 jene der römischen Ritenkongregation erhalten, er hat über das Herz Mariä ein größeres Werk in zwölf Büchern geschrieben, von denen das zwölfte ausschließlich über den Herz-Jesu-Kult handelt, er ist also eine der maßgebendsten Autoritäten auf diesem Gebiete und verdient mithin, daß wir uns mit seiner Theorie eingehender beschäftigen.

Der Herz-Jesu-Kult umfaßt nach der Lehre des heiligen Johannes Eudes *einen Gegenstand*, der aber aus *drei* Elementen besteht. „Im Gottmenschen", lehrt er, „beten

wir drei Herzen an, die aber zusammen *nur ein Herz sind*. *Das erste* ist sein *leibliches Herz*, das durch die hypostatische Vereinigung mit dem ewigen Worte vergöttlicht ist; *das zweite* ist sein *geistiges Herz*, d. h. der höhere Teil seiner heiligen, durch die hypostatische Vereinigung ebenfalls vergöttlichten Seele, und das dritte *sein ‚göttliches' Herz*, das die Seele und das Leben seines geistigen und körperlichen Lebens ist."

Der erste Bestandteil ist also sein *leibliches* Herz. Dieses Herz wird betrachtet: 1. *in sich*. So z. B. handeln die Lektionen der zweiten Nokturn des Festes und der ganzen Oktav fast ausschließlich von diesem leiblichen Herzen und von der Wunde, die es am Kreuze empfing; die dritte Antiphon der Laudes weist wieder hin auf dieses leibliche Herz, sie lautet: „O Dilectio ineffabilis! ecce Cor Jesu, amoris et doloris impetu in morte disruptum est, gratias ei super inenarrabili Caritate ejus." Ähnliche Worte kehren wieder bei der Communio in der Messe und beim Tractus in der Votivmesse.

2. *In seiner Eigenschaft* als Organ und Sitz oder wenigstens als *Symbol der Liebe*. Der Heilige spricht zwar nirgends das Wort „Symbol der Liebe" aus, er betrachtet vielmehr das Herz als Organ und Sitz der Liebe, in dieser Auffassung ist er eben ein Kind seiner Zeit, aber alle seine Erörterungen oder Bezeichnungen lassen sich ebensogut vom Herzen als Symbol, wie auch vom Herzen als Organ auffassen, so z. B. wenn er vom Herzen spricht, daß es ein brennender Glutofen der Liebe ist, von einem flammenden Herzen, von einem Herzen, an dem man sich von Liebe berauscht, von einem Herzen voll des zärtlichsten Mitleids u. s. w.

Der zweite Bestandteil ist das *„geistige Herz"*. *Dieses bildet den Hauptbestandteil des Kultes*. Es umfaßt, wie schon bemerkt, den höheren Teil der Seele Jesu mit all ihren natürlichen und übernatürlichen Eigenschaften und Vorzügen: Gedächtnis, Verstand, Willen, Fülle der Gnaden und Tugenden, also *das ganze Innere oder Innenleben des Herrn*, vornehmlich aber *„den Willen*, dem es eigen ist zu lieben, was geliebt zu werden verdient, und zu hassen, was zu hassen ist", in anderen Worten *seine erschaffene Liebe*. Diese Liebe feiert der Heilige ganz besonders in seinem Offizium und Meßformular. „Cor meum caritas" läßt er den Heiland in der vierten Antiphon der ersten Vesper sagen, „cor, amore saucium" fleht der Hymnus derselben Vesper. Das Invitatorium — bekanntlich wird der Gegenstand und Zweck eines Festes haupt-

sächlich im Invitatorium und in der zweiten Nokturn zum Ausdrucke gebracht — ist eine Aufforderung zur Anbetung des liebeentflammten Herzens: „Jesu cor amantissimum, venite adoremus". Im Responsorium der sechsten Lektion beten wir: „Beati, qui in ignem aeternum huius fornacis mittuntur." Diese Liebe bezieht sich auf Gott, auf Maria, die jungfräuliche Mutter, insbesondere aber auf *uns Menschen*. Und in den Kundgebungen dieser Liebe zu uns sind es wieder *zwei Geheimnisse*, die den Blick des Heiligen fesseln und ihm die unbegrenzte Weite und Tiefe dieser Liebe offenbaren, *das Geheimnis der heiligen Eucharistie* und *jenes des bitteren Leidens und Sterbens des Erlösers*.

Der dritte Bestandteil, den unser Apostel das „göttliche" Herz nennt, ist *die göttliche Liebe*, die als göttliche Wesenheit *unerschaffen*, unendlich und allen drei göttlichen Personen gemeinsam ist. Diese Liebe betrachtet er in dem menschgewordenen Worte, er verbindet sie mit der erschaffenen und macht beide zum Gegenstand des Kultes, da beide in der Person des Heilandes vereinigt sind und die menschliche in vollkommener Gleichförmigkeit mit der göttlichen steht. An zahlreichen Stellen seines Offiziums und Meßformulares finden wir diese doppelte Liebe miteinander vereinigt, miteinander gepriesen und miteinander angerufen, so z. B. in den Antiphonen der ersten Nokturn, in der Schlußstrophe aller Hymnen und in den verschiedenen Lektionen und Responsorien der Matutin.

Nun wird man vielleicht finden, daß der Heilige den Gegenstand des Kultes auf viele Dinge ausgedehnt hat. Aber da ist zu bemerken, daß diese verschiedenen Elemente: leibliches Herz, geistiges Herz, göttliches Herz, doch nur *einen* Gegenstand bilden, nämlich *„das heiligste Herz Jesu"*; daß ferner die heilige Margareta Maria und die ersten Apostel der Herz-Jesu-Verehrung von Paray, die polnischen Bischöfe, die französischen Bischöfe im 17. Jahrhundert, ja selbst die heilige Ritenkongregation, die Päpste und nicht zuletzt Leo XIII. in der Gutheißung der Herz-Jesu-Litanei, denselben erweiterten Herz-Jesu-Begriff als Gegenstand des Kultes erfaßt und bezeichnet haben. Das körperliche Herz ist also das in die Sinne fallende und den unsichtbaren Gegenstand erkennbar machende Element, das innere Leben des Herrn, vorab die das ganze Seelenleben beherrschende erschaffene Liebe, und in Verbindung mit ihr die ewige, göttliche Liebe, das unsichtbare, geistige Element. Der Herz-Jesu-Kult ist eine Verehrung des Heilandes in seiner inneren Schönheit

und Heiligkeit, besonders aber in seiner Eigenschaft „als brennender Glutofen der Liebe zu Gott und zu uns Menschen". Es ist denn auch kein Wunder, daß zuerst die innerlichen Seelen, dann aber auch das christliche Volk dem öffentlichen Herz-Jesu-Kult gleich vom Anfang an volles Verständnis entgegenbrachten und das Fest des liebeentflammten Herzens mit der höchsten Freude begingen. Es war das Verständnis für das Gebet der Kirche: „Allmächtiger Gott, wir freuen uns im heiligsten Herzen deines geliebten Sohnes und gedenken der ausgezeichneten Wohltaten seiner Liebe zu uns: darum bitten wir dich um die Gnade, daß wir zugleich mit der Freude auch die anderen Früchte dieser Wohltaten genießen, durch Christum unsern Herrn."

Zweck und Wahl mystischer Lesung.*)

Von *P. Matthäus Kurz*, Professor in Heiligenkreuz b. Baden.

1.

Je besser eine Sache ist, um so mehr kann ihr Mißbrauch schaden. Das gilt auch von mystischer Lesung. Der heilige Johannes vom Kreuz sagt in dem Buche „Dunkle Nacht", im § 3 der „Nacht der Sinne", von gewissen Personen: „Viele können gar nie genug geistlichen Rat und Belehrung anhören, nehmen viele Bücher zur Hand und lesen die diesbezüglichen Abhandlungen und vergeuden damit viel mehr Zeit, als sie auf die Erwerbung der ihnen so notwendigen Selbstverleugnung und Vervollkommnung der inneren Armut des Geistes verwenden."

Die „Nachfolge Christi" (III, 4, 3) legt Gott dem Herrn über solche Seelen folgende Worte in den Mund: „Manche wandeln nicht aufrichtig vor mir, sondern durch eine gewisse Neugierde und Anmaßung verleitet, wollen sie meine Geheimnisse wissen und Erhabenes von Gott verstehen, wobei sie sich und ihr Heil vernachlässigen." Daran schließt das Buch ernste Drohungen gegen einen derartigen Mißbrauch. —

Das also sind jene Seelen, welche die gottselige Maria Fidelis Weiß als „*Leckermäuler*" bezeichnet hat, die durch solche Lesung kraftlos werden. (Siehe den Aufsatz in voriger Nummer: „Die Gefahren mystischer Bücher".)

*) Vgl. den Aufsatz „Die Gefahren mystischer Bücher" vom selben Verfasser im 4. Heft dieser Zeitschrift 1928, S. 779 ff.

Noch *ungünstiger* wirkt diese Lesung, wenn jemand dadurch die priesterliche Seelenführung überflüssig machen, ihr gleichsam auf diesem Wege entrinnen wollte; am *ungünstigsten*, wenn solche Personen dabei die Absicht haben, andere lehren und führen zu wollen. Der heilige Johannes vom Kreuz sagt hierüber an genannter Stelle im § 2: „Wenn diese Anfänger bezüglich der geistlichen Dinge und ihrer Andachtsübungen sich so inbrünstig und eifrig sehen, so erwacht in ihnen, obwohl sie noch unvollkommen sind, gar oft eine Art geheimen Hochmutes, trotzdem so erhabene Dinge an und für sich demütig machen sollen . . . Daraus erwächst ein *etwas* eitles, manchmal auch ein *sehr* eitles Verlangen, vor anderen über geistliche Dinge zu reden. Sie wollen oft lieber andere belehren als selber Belehrung annehmen."

Von solchen gilt natürlich das derbe, aber gesunde deutsche Sprichwort: „Wer sein eigener Meister sein will, der hat einen Esel zum Schüler."

Berechtigte Zwecke mystischer Lesung sind vor allem: a) Apologetik, b) Seelsorge und c) Selbstheiligung.

a) Die apologetische Aufgabe kann in der Verteidigung der Kirche und der kirchlichen Mystik gegenüber Nichtkatholiken, oder aber in der Verteidigung der Mystik gegen gutgläubige, der Mystik jedoch abgeneigte Glaubensbrüder bestehen.

Fassen wir diese Ziele scharf ins Auge!

Eine langjährige Beschäftigung mit Konversionsgeschichten hat mich gelehrt, daß von den vier Merkmalen der wahren Kirche keines zu so vielen Bekehrungen geführt hat, wie die Heiligkeit; ich glaube, ihm etwa fünfmal so viel Konversionen zuschreiben zu können wie den anderen drei Merkmalen zusammengenommen. Dieses Merkmal hinwieder wirkt am erfolgreichsten in der Form der Beispiele der Heiligkeit, also auch als Lebensbeschreibung der Heiligen. Nun aber wird gerade der seelische Eindruck dieses Merkmales wirkungslos und gerade die Form des Beispieles psychologisch unbrauchbar, wenn wir aus unserem apologetischen Rüstzeuge den ungeheuren Schatz der Heiligenleben, und wenn wir aus den Heiligenleben all das Große uns rauben lassen, was ihrer Persönlichkeit den Charakter des Beschaulichen, des Mystischen verliehen hat. Wenn der heilige Johannes Evangelist nur ein orientalischer Visionär war, der heilige Bernard nur ein religiöses Genie, der heilige Franziskus Seraphikus ein Hysteriker, der heilige Ignatius ein Kraftmensch der Organisation, der heilige Alphonsus ein Zelot, dann hat die

katholische Apologetik für das Geistesleben der Gegenwart kaum noch praktische Bedeutung. Ein wissenschaftlich begründetes Urteil über Fragen der Mystik ist also heute für den praktischen Apologeten unentbehrlich. Es ist auch unentbehrlich gegenüber Katholiken mit Vorurteilen gegen die kirchliche Heiligenverehrung, gegen die beschaulichen Orden, gegen manche Punkte der kirchlichen Disziplin, die ohne Einblick in das Gebiet der Mystik natürlich oft schwer verständlich sind.

Um nur einen einzigen Gegenstand zu berühren: Wie wird die Einsicht in den Wert des Ehesakramentes vertieft durch die Kenntnis des Lebens des heiligen Ludwig und der heiligen Elisabeth! Wie wird die Einsicht in den Wert des Zölibates vertieft durch das Leben eines heiligen Bernardus, einer heiligen Theresia, eines heiligen Aloisius!

b) Der zweite vollberechtigte Zweck mystischer Lesung ist die Seelsorge.

Hiefür berufe ich mich auf die schon im vorigen Aufsatze gebrachten Stellen aus dem Buche „Exerzitienleitung" von Georg Harrasser S. J.

Aber erweitern wir unseren Gesichtskreis! Dr Engelbert Krebs bietet in seinem recht handlichen Buche: „Grundfragen der kirchlichen Mystik" (Herder 1922) auf 90 Seiten auch eine kurze Geschichte derselben. Die dort erwähnten Schriften können wir — wie mir scheint — in vier Gruppen teilen; die erste ist lehrhaft und behandelt den Stoff dogmatisch und moraltheologisch, die zweite ist geschichtlich, die dritte ist schöngeistig, die vierte ist aszetisch und seelsorglich. Zu dieser Gruppe gehören zum Beispiel die Reden des heiligen Bernard, manches vom heiligen Bonaventura, die heilige Theresia und Johannes vom Kreuz, der heilige Franz von Sales, Scaramelli, vor allem aber die „Nachfolge Christi". Nach Zahl und Bedeutung ist diese Gruppe die weit überragende. Wenn aber so große, so heilige Personen zum Zwecke der Seelsorge über Mystik geschrieben haben, dann ist es auch seelsorglich berechtigt, Mystik zu lesen und zu studieren. Insbesondere hat die heilige Theresia oft betont, daß Priester, welche keinerlei mystische Gebetsgnaden erhalten, aber das innere Leben wissenschaftlich kennen gelernt hatten, sichere Führer auf diesem schwierigen Gebiete geworden waren, so daß sie voll Verwunderung darüber war, und daß sie oft beteuerte, alles, was sie schreibe, dem Urteile der Wissenschaft zu unterwerfen, unbeschadet ihrer Unterwerfung unter die kirchliche Obrigkeit. In ihrem „Leben" sind sechs Stellen, wo sie

von der Wissenschaft spricht: c. 12, n. 2; c. 13, n. 12; c. 13, n. 13 im Anfange und ferner am Schlusse; c. 26, n. 3 und c. 28, n. 6.

c) Der dritte berechtigte Zweck, der indirekt wohl in den bisher genannten auch miteingeschlossen ist, ist die Selbstheiligung. Was die „Nachfolge Christi" in dieser Hinsicht bedeutet, ist jedem Priester bekannt. Wenn wir in den herrlichen Büchern, welche uns P. Richstätter über die Herz-Jesu-Verehrung im Mittelalter geschenkt hat, den Spuren dieser Andacht in alter Zeit nachgehen, so müssen wir staunen, wie fruchtbar sich hiebei die Schriften und Lehren des heiligen Bernard erwiesen haben. Und von den Schriften der heiligen Theresia und des heiligen Johannes vom Kreuz ist von Geschichtsforschern schon gesagt worden, daß sie der katholischen Kirche mehr genützt haben, als was Luther, Calvin und Zwingli ihr schaden konnten.

Apologetik, Seelsorge und Selbstheiligung sind daher berechtigte Zwecke mystischer Lesung.

Der Hinblick auf diese Zwecke erleichtert natürlich sehr die Wahl der Verfasser und der Schriften.

2.

Für eine sehr große Zahl von interessierten Personen genügt sicher jene Einführung in die Mystik, welche im II. Buche der „Nachfolge Christi" geboten ist. Das erste Kapitel enthält die Einladung zum beschaulichen Leben, 2 bis 7 geben den Weg an, 8 die Kraftquelle, 9 die mystischen Prüfungen, 10 die dankbare Benützung der gewöhnlichen Gnaden, 11 und 12 aber den „königlichen Weg des Kreuzes" (so sagt Krebs im obgenannten Buche S. 190).

Das ist ein kerngesunder Unterricht über kirchliche Mystik. Auf die sonstige Literatur sind die allgemeinen Regeln der Bücherwahl anzuwenden! Eine solche Regel sagt: „Lieber wenig, aber Gediegenes!" Der heilige Franz von Sales gestand, er liebe jene Autoren, die mit einem „S" anfangen — er wollte sagen, die heiliggesprochenen. Weil aber ihrer viele heute schwer verständlich sind, so beachte man die andere Regel: „Berate dich mit Erfahrenen!" Das heißt hier: „Frage den Seelenführer!"

3.

Welchen Personen ist mystische Lesung zu erlauben oder gar anzuraten?

Weil der Weg zur Gottinnigkeit der königliche Weg des Kreuzes ist, hat es keinen Sinn, solche Bücher willens-

schwachen und leidensscheuen Personen in die Hand zu geben. Solchen nützen Heiligenleben und ganz besonders Missionszeitschriften, auch rein aszetische Bücher, aber nicht mystische.

Niemals möge man solche Bücher sentimentalen oder gar melancholischen Personen geben.

Niemals solchen, die Anlage haben zur sogenannten Selbstbespiegelung; bei allem, was sie tun, begleitet sie der Gedanke: Wie nimmt sich das aus? Welchen Eindruck mache ich damit auf andere? Meistens haben sie Vorliebe für irgendwie Auffälliges. Oft sind sie unabsichtlich rücksichtslos gegen andere.

Unnötig ist die Lesung solcher Bücher für jene Seelen, welche Gott ganz deutlich selbst auf den Weg der Beschauung führt, so daß dann und wann ein zielführendes Wort des Seelsorgers genügt, um sie vorwärts zu bringen. Solche können eine hohe Stufe der Beschauung erlangen, ohne auch nur ein Wort von der Sache gehört zu haben. Eine solche glückliche Seele war offenbar die gottselige Maria Fidelis.

Immer aber ist es gut, solche Bücher jenen zu geben, die in begründeter Weise um eine Aufklärung bitten, die man nicht geben könnte, ohne dies Gebiet ausdrücklich zu berühren; diesen gibt man mündlich die notwendige Erklärung und dann ein passendes Buch, so daß dieses ganz im Lichte der mündlichen Unterweisung erscheint; es ist nämlich viel wert, daß die Erklärung der Lesung schon zuvorkomme, nicht nachhinke.

4.

Damit sind wir auch beim letzten Punkte angelangt: unter welchen Umständen solche Lesung zu empfehlen sei.

Es ist unmöglich, die Seelen vor verhängnisvollen Mißverständnissen zu bewahren, wenn sie nicht neben der Lesung eine mündliche Unterweisung haben.

Zahn sagt in seinem schönen, tiefgründigen Buche: „Einführung in die christliche Mystik“ (Paderborn 1922), S. 50: „Unsere großen Mystiker kannten selbst den verborgenen Schaden, welcher für anfangende Menschen auch aus guten mystischen Schriften hervorgehen kann .... Auch heute noch kann gesagt werden, daß es die mittelalterliche Mystik oft an Schärfe und Sicherheit fehlen läßt, daß sie Ausdrücke und Vorstellungen gebraucht, die nur dann unschädlich sind, wenn die richtige Einschränkung und Auslegung aus dem theologischen Wissen dargeboten werden ... Je weniger ausgereift ein Leser, um so größere

Nachteile können entstehen, auch aus der Lektüre guter Schriften."

Die Seelenführung ist nach Gottes Willen eben nicht Sache des Bücherkastens, sondern des Priestertums.

Aber der Priester muß zu dieser Art Seelenführung vorbereitet sein. Zahn sagt an der angegebenen Stelle: „Nichts darf uns abhalten von ernster Arbeit auf diesem Gebiete, noch verhindern, daß das Gute innerhalb dieser Literatur anerkannt wird. Verständige Laien wie Theologen von Fach können hier Wertvolles genug finden. Am wenigsten dürfen jene, welchen die Seelenleitung übertragen ist, dem Studium der literarischen Hilfsmittel sich entziehen unter dem Vorwande, daß die Erfahrung das Studium ersetze. (Vgl. Balthasar Alvarez nach der Biographie von Ludwig de Ponte, 228!) Der selbst so erfahrene Geistesmann sagt noch, jene Ausflucht sei falsch, weil eben Wissenschaft dazu gehöre, um die entsprechende solide Erfahrung zu gewinnen . . . Deshalb schließt Scaramelli: Wenn man geistlichen Führern spekulative und praktische Kenntnisse darbietet und einfachen Personen sichere und feste Grundsätze hinsichtlich des beschaulichen Lebens beibringt, so ist dies keine Vermehrung der Mißbräuche, die nun einmal nirgends ganz fehlen, sondern eine Verminderung derselben."

Diese wissenschaftliche Unterweisung ist heute auch für gebildete Laien notwendig wegen der gewaltigen Werbearbeit der Trugmystik; geraten sie ohne jedes apologetische Rüstzeug in diese Bewegung, so gehen sie durch unsere Schuld natürlich fast unfehlbar verloren. Es ist selbstverständlich, daß die fromme Maria Fidelis Weiß bei ihrer Ablehnung mystischer Bücher von diesen Verhältnissen und Priestersorgen keine Ahnung hatte.

Im Studium der Mystik möchte ich aber aus der Erfahrung heraus auf zwei Punkte besonders aufmerksam machen: es sind dies die Grenze zwischen Mystik und Aszetik sowie die Grenze zwischen Mystik und Charismatik.

Der Sache nach gehören Aszetik und Mystik innig zusammen; aber Gegenstand der Aszetik ist hauptsächlich die Mitarbeit mit der gratia actualis; Gegenstand der Mystik das vorwiegend, aber nicht ausschließlich passive Verhalten unter der Wirkung der Gaben des Heiligen Geistes. Man könnte ja die Mystik bezeichnen als das System der dogmatischen, geschichtlichen und sittlichen Lehren über die Gaben des Heiligen Geistes; dogmatisch, damit wir wissen, was diese Gaben an sich seien; geschicht-

lich, damit wir wissen, was und wie sie im Laufe der Kirchengeschichte gewirkt haben; sittlich, damit wir wissen, wie wir uns ihnen gegenüber zu verhalten haben.

Die erworbene Beschauung gehört gänzlich in das Gebiet der Aszetik, die eingegossene Beschauung in das der Mystik. Aber auch die erworbene Beschauung ist wahre Beschauung. Vielleicht trägt die immer bessere wissenschaftliche Scheidung zwischen diesen Gebieten dazu bei, die Erörterung über die zwei Hauptrichtungen in der heutigen Mystik, die so unvorteilhaft ist, abflauen zu lassen.

Viel wichtiger noch ist die Scheidung zwischen Mystik und Charismatik, die wohl auch zu einander Grenzgebiete sind, jedoch viel strenger in Theorie und Praxis zu scheiden sind, als es leider der Fall ist. Es ist ein unsagbar großer Nachteil, daß die Charismen bisher nicht einer eigenen Wissenschaft zugewiesen waren, sondern in mystischen Büchern als „Außerordentliche Phänomene des mystischen Lebens" behandelt wurden. Möge die Not der Zeit den Gedanken reifen, hier einen kräftigen Schnitt zu tun und die Charismatik als die Lehre von den Gnadenzugaben in ihrer ganzen Stoffremdheit der Mystik gegenüberzustellen. Wie klar hat ein heiliger Bernard über diese Sache sich schon vor 800 Jahren ausgesprochen (Sermo 49. in Cantica c)!

Pastoral-Fälle.

I. **(Notwehr?)** Gelegentlich einer Mission klagt eine Frau dem Missionär ihr Leid, daß sie so oft von ihrem Mann brutal behandelt werde bezüglich des ehelichen Verkehrs; er nehme keine Rücksicht auf ihre Indisposition, ihre Bitten um Schonung, auf die wirtschaftliche Not, die ihnen nicht gestatte, noch weitere Kinder zu haben, ja nicht einmal auf krankhafte Zustände nehme er Bedacht, so daß er den Verkehr entweder einfach erzwinge oder wenigstens sie so bedränge, daß sie, wenn auch mit Widerstreben, sich hingebe, um Schlimmeres zu vermeiden. Der Missionär sucht die arme Frau zu trösten, aber auch zu ermahnen, sie möge doch in Liebe und Geduld ihren Mann zu feiner Rücksichtnahme und zeitweiliger Enthaltsamkeit erziehen, indem sie sich ihm sonst liebenswürdig erweist, ihn nicht brutal abweist, sondern eher durch kleinere Zärtlichkeiten von ihrer Liebe überzeugt, aber dann auch die gute Stimmung ausnützt, um ihn für Opfer und Verzicht williger zu machen. Eine liebenswürdige Frau könne auch hier sehr viel erreichen. — Doch da antwortet die Frau, sie schütze sich gegen diese physi-

sche oder moralische Vergewaltigung durch Präservativmittel; ein früherer Beichtvater habe ihr gesagt, die Theologen erlaubten ja bei Vergewaltigung, als Akt der Notwehr sich auszuspülen, und sie selbst habe in der Zeitschrift „Das heilige Feuer" (15. Jg., Oktober 1927, S. 36) den Satz gelesen: „Denn es leuchtet dem gesunden Menschenverstand nicht ein, daß der heilige Gott einem Menschen zumuten könne, sich selbst als Geschlechtswesen mißbrauchen zu lassen und sich ungeschützt preisgeben zu müssen, wo nicht nur das eigene Wohl, sondern auch das Wohl eines Kindes und die Verantwortung dafür auf dem Spiele stehe." — Der Missionär jedoch erklärt der Frau, daß dieses Verfahren durchaus unerlaubt sei; durch Anwendung von Präservativmitteln werde der Verkehr von Anfang an widernatürlich und sündhaft, so daß man ihn nicht einmal passiv dulden, noch weniger selbst wollen dürfe; übrigens sei die Ansicht jener Theologen durch einen neueren Autor, P. Merkelbach O. P. (Quaestiones de castitate et luxuria, 2. Aufl., S. 38) widerlegt. Nun fragt man bei der Zeitschrift an, was von diesen Ansichten und Praktiken zu halten ist.

Der Fall rollt ein Problem auf, dem heute kein Beichtvater interesse- und teilnahmslos gegenüberstehen kann. Aber es sind verschiedene Fragen zu erörtern.

1. Was die Handlungsweise des Ehemannes betrifft, ist zu sagen, daß sie nicht dem christlichen Sittengesetze entspricht, daß er sich damit auch schwer verfehlen kann. Aber wieso denn? Hat nicht der Mann das Recht auf den ehelichen Verkehr? Sagt nicht der Apostel: „Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir; similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier" (1 Kor 7, 4), und befiehlt er nicht, das debitum als Rechtspflicht zu leisten? Gewiß. Aber — und das ist ein Punkt, der in der praktischen Pastoral sehr oft vernachlässigt wurde — mit einem Recht ist noch lange nicht die Befugnis gegeben, dasselbe ohne Maß und Ziel in brutaler Weise und ohne Rücksicht auf das Wohl von Gatten und Familie zu gebrauchen. Wenn auch das Recht feststeht, so muß doch in der Ausübung desselben auf die Umstände und auf andere Tugenden, wie Liebe, Geduld, Mäßigkeit, Rücksicht genommen werden. Wenn ein Bruder von seinem Bruder ein Recht verlangen kann, ist er damit nicht berechtigt, ohne Rücksicht auf Not und andere Entschuldigungsgründe des Bruders die Leistung brutal zu erzwingen. Um so mehr muß diese Art des Forderns der Hochachtung und Liebe, wie sie unter Gatten bestehen soll, entgegen sein. Da darf sich keiner der Gatten nur auf den extremen Rechtsstandpunkt stellen, da gilt das Wort des Apostels: „omnia vestra in caritate fiant" (1 Kor 16, 14). Statt brutal fordern ein freundliches Fragen, aber auch statt launen-

haft verweigern ein liebevolles Bitten. Und vor allem, wir müssen den Mut haben, auch von den Männern Enthaltsamkeit zu verlangen, und sie schon von Jugend an darauf aufmerksam machen, daß sie sich darin üben müssen. Niemals wird wahre, schöne Liebe in der Ehe gedeihen können, wenn der junge Mann seinen Trieb ins Unersättliche gesteigert hat und sich nicht beherrschen kann. Allerdings muß auch die Frau dazu beitragen, ihren Mann in feiner Weise dazu zu erziehen; und auch das wird ihr schwer gelingen, wenn sie schon als Mädchen durch unerlaubtes Gewähren seine Leidenschaft großgezogen hat, oder gar, wie im Kasus, durch unerlaubtes und sündhaftes Gewähren im Ehestand ihn in der Idee bestärkt hat, sein Begehren sei unüberwindlich. Gerade bei jungen Leuten, die eine Ehe eingehen wollen, sind das oft die wirksamsten Motive, daß sie sich gegenseitig mit wahrer, wohlwollender Liebe und Hochachtung schützen und erziehen zu einer feinen und schönen Ehe; und bei Eheleuten kommt noch hinzu der freundliche Hinweis auf die Verantwortung für die Familie, und daß sich wahre Liebe auch zeigen solle im Opferbringen, dadurch, daß jedes dem anderen zulieb das Opfer der Enthaltsamkeit bringt. Müde Resignation der Prediger und Beichtväter, die meinen, angesichts der heutigen Strömungen sei doch nichts mehr zu erreichen, schadet beiden Teilen; aber durch ständige und liebevolle Ermahnung erreicht man doch, daß mit der Zeit wenigstens die besseren sich manchmal enthalten, wo eine Schwierigkeit ist, und zwar ohne daß die Liebe beeinträchtigt würde, ja sogar mit dem Erfolg, daß die Liebe veredelt und gehoben wird. Insoweit hat also der Missionär recht geantwortet, nur hätte er hinzufügen sollen, daß auch die Frau nicht wegen jeder kleinen Indisposition oder Laune sich unfreundlich und abweisend zeigen darf; eine Bitte um Aufschub wirkt viel besser. Und besonders darf die Frau nicht in sündhafter Weise das Begehren des Mannes noch unterstützen.

2. Doch nun zur Beurteilung der Handlung der Frau. Auch hier antwortet der Missionär richtig und der frühere Beichtvater befindet sich in einem bedauerlichen Irrtum; aber die Begründungen des Missionärs gehen nicht auf den tiefsten Grund und werden nicht von allen als vollständig überzeugend anerkannt werden. Richtig sagt er, daß ein Verkehr mit künstlichen Verschlußmitteln von Anfang an und in sich sündhaft ist; bezüglich des Kondoms ist dies ausdrücklich von der Pönitentiarie (3. Jun. 1916) erklärt, bezüglich des Pessars von Seite der Frau ist zwar noch keine Antwort erflossen, aber der Grund ist der gleiche: das organum copulae (nicht zu verwechseln mit den organa foecundationis, deren Zerstörung nur die Foecundatio hindert, während die copula natürlich bleibt) wird für seinen natur-

gemäßen Zweck als Überleitungsorgan unbrauchbar gemacht, so daß die copula selbst widernatürlich ist. Der frühere Beichtvater wird wohl einwenden: auch die Tötung eines lebenden Menschen sei in sich schlecht, und trotzdem erlaube man in Notwehr dieselbe Handlung; warum also nicht die frustratio seminis, die doch nicht so schwer sei, wie die Vernichtung eines Menschenlebens. Darauf ist zu antworten, daß die Tötung eines Menschen an sich noch nicht schlecht ist, sie kann auch berechtigt sein, wie bei der Todesstrafe; diese noch nicht schlechte Handlung wird nun als Schutzhandlung für das eigene Leben intendiert, der Tod des Nächsten folgt unbeabsichtigt. Der Vergleich würde höchstens stimmen, wenn die Frau aus anderen rechtmäßigen Gründen, z. B. wegen prolapsus uteri ein ähnliches Instrument tragen würde, und in diesem Zustand vom Manne zum Verkehr genötigt würde. Aber in unserem Falle bereitet sie sich für den zu erwartenden Verkehr absichtlich dadurch vor, daß sie das organum copulationis seinem natürlichen Zweck ungeeignet macht, also durch eine in sich beabsichtigte schlechte Handlung. Auch wäre noch zu bezweifeln, ob hier die Schutzmaßnahme noch „in actu aggressionis" geschieht. Aber der durchschlagende Grund liegt darin, daß es sich bei einer verheirateten Frau bezüglich des Verkehrs mit ihrem Mann gar nicht um Notwehr handeln kann, weil ihr quoad substantiam kein Unrecht geschieht. Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir; das ist so wahr, daß, selbst wenn dem Mann wegen Ehebruches oder anderer kanonischer Gründe das Nutznießungsrecht — wenn man so sagen darf — verwehrt wird, dennoch das Recht auf die Substanz bleibt, so daß die Frau auch während dieser Trennung von Tisch und Bett wirklichen Ehebruch beginge, wenn sie mit einem anderen sündigte. Ja, es gibt Gründe, die die Frau für längere oder kürzere Zeit entschuldigen von der Leistung der Rechtspflicht, aber das Recht des Mannes auf Verkehr, und zwar fruchtbaren Verkehr bleibt. Der Mann verletzt in unserem Falle Liebe und Gerechtigkeit in bezug auf die Art der Forderung, aber nicht in bezug auf die Sache selbst. Daher könnte die Frau wohl sich schützen gegen die Art und Weise, aber nicht gegen den Verkehr selbst, in dem kein Unrecht liegt. Ja, sie sündigt in diesem Falle schwerer als der Mann. Ein Vergleich soll das zeigen. A hat von B aus einem Rechtsgeschäft etwas, sagen wir eine Uhr, zu fordern. Nun kann es wohl sein, daß B Gründe hat, die Leistung zu verschieben; wenn nun A mit Drängen und Gewalt sich in den Besitz der Uhr bringen will, so tut er gewiß Unrecht, aber nur bezüglich der Art und Weise, nicht in bezug auf den Gegenstand selbst; nehmen wir nun an, daß B gegen diese Art der Forderung sich schützen wollte, indem er den Gegenstand unbrauchbar

macht oder zerstört, so tut B das größere Unrecht; er verletzt nicht nur die Art, sondern die Substanz der Sache, auf die A ein Recht hat. Die Gattin sündigt also schwerer als der Mann, weil sie dem Verkehr seinen natürlichen Zweck nimmt, auf den der Mann ein Recht hat. Damit ist die Unerlaubtheit der Handlungsweise der Frau festgestellt, selbst für den Fall, daß die Ansicht der Theologen, die dem vergewaltigten Mädchen die Ausspülung erlauben, richtig ist.

3. Wie steht es nun mit dieser Ansicht? Lehmkuhl, Génicot und Noldin,[1]) die sie vertreten, haben, das sei nochmals festgestellt, nur eine Unverheiratete, oder eine Verheiratete, die von einem anderen als ihrem Manne vergewaltigt wird, vor Augen. Ferner nehmen sie wirkliche, physische Vergewaltigung oder arglistige Täuschung an, während in dem oben zitierten Satze der Ausdruck „moralische Vergewaltigung" viel weiter dehnbar ist und ein Vorgehen einschließen kann, das durchaus keine wirkliche Vergewaltigung ist. So ist diese Ansicht nicht auf die Ehefrau gegenüber ihrem Manne anwendbar, wie wir vorher gezeigt haben. Aber eine wirklich vergewaltigte Frauensperson kann als Schutzhandlung baldmöglichst nach dem erzwungenen Verkehr eine Ausspülung vornehmen. Die Begründung mag bei den genannten Autoren wohl etwas lakonisch sein, aber sie enthält den richtigen Gedanken, gegen den die Einwendungen Merkelbachs nicht aufkommen. Das Unrecht, das dem Mädchen angetan wird, besteht nämlich nicht bloß in dem äußeren Angriff auf ihre körperliche Integrität, ein viel größeres Unrecht wird ihr angetan dadurch, daß sie gegen ihren Willen und gegen das Gesetz Gottes gezwungen werden soll, eine Befruchtung ihres Ovulum mit all dem Schaden, der für sie und das etwa entstehende Kind damit verbunden ist, auf sich zu nehmen. Der ungerechte Angriff hört also mit dem Ende der Copula nicht auf, sondern dauert in der Anwesenheit des Semen weiter und birgt die Gefahr der ungerechten foecundatio ovuli. Hat nun ein Mädchen, das sich des äußeren Angriffes nicht erwehren konnte, nicht wenigstens das Recht, das ovulum vor einer unerlaubten und ungerechten foecundatio zu schützen? Hört, um ein Beispiel zu gebrauchen, die iniusta aggressio auf, wenn mir jemand Gift gegeben hat, oder dauert sie nicht vielmehr an in der Anwesenheit des Giftes im Magen, so daß ich, wenn mir nicht möglich war, den äußeren Angriff abzuwehren, dann das Gift aus dem Magen entfernen kann? Oder wenn mir jemand eine schädliche Injektion gemacht hat, ist jetzt der Angriff auf mein Leben abgeschlossen, und muß ich jetzt das „opus naturae" sein Werk vollenden lassen? Jedermann wird

[1]) *Lehmkuhl*, Theol. mor.[12] I, 1013; *Génicot*, Th. mor.[10] I, 378 bis; *Noldin-Schmitt*, De sexto pr.[22], n. 69, c.

zugestehen, daß ich mir die Adern aufreißen und das infizierte Blut abfließen lassen kann. Unterscheiden wir also gut: das Unrecht liegt nicht nur in der Copula als äußerem Angriff auf den Leib, sondern vor allem in der unerlaubten und ungerechten foecundatio ovuli; ungerecht ist sie infolge des ungerechten äußeren Angriffs, der in der Anwesenheit des Semen weiterwirkt. Den äußeren Angriff hat die Frau abzuwehren, soviel sie kann; gelingt das nicht, so darf sie ihr ovulum vor der ungerechten Einwirkung schützen; weder sie noch der Mann hat ein Recht, dieses ovulum zu befruchten, bezw. befruchten zu lassen, das ist auch gegen das bonum prolis et societatis humanae. Sehen wir die Sache von dieser Seite, so verlieren die Einwendungen Merkelbachs ihre Bedeutung: „Homo in semen dominium non habet" — gewiß, aber Notwehr oder Selbstverteidigung ist auch kein actus dominii; ich habe auch kein dominium auf das Leben des Nächsten, und doch darf ich mich gegen ihn verteidigen bis zur Tötung. „Semen iam est in pacifica possessione loci proprii", — das Semen ist in unserem Falle nicht an einem Orte, an dem es sein sollte, sondern im Gegenteil, der Mann hat es ungerechterweise an einen Ort gebracht, an den es nicht gehört; wenn es von dort entfernt wird, ist eine etwaige Schuld dem Manne zu imputieren, der es dorthin gebracht hat. „Maior est iniuria contra genus humanum et bonum commune, expellere semen a sede sua finali a natura ad hoc destinata, quam procurare pollutionem qua expellitur semen a sede sua instrumentaria." — Nicht diese zwei Handlungen sind miteinander zu vergleichen, sondern: expellere semen a sede iniuste occupata und einem Mädchen, das nicht will und nicht darf und nicht kann, die foecundatio aufzubürden. „Semine eiaculato cessat opus hominis et incipit opus naturae — opus autem naturae abrumpere non licet" — ist im Obigen schon widerlegt; der Satz ist richtig, bei der Copula ex consensu; damit, daß die Frau sich hingegeben hat, hat sie auch die Pflicht auf sich genommen, das opus naturae seinen Lauf gehen zu lassen; aber bei Vergewaltigung ist es nicht mehr ein bloßes opus naturae, sondern eine fortdauernde Schädigungsgefahr ihrer Rechte und des bonum prolis, ähnlich wie die Anwesenheit eines Giftes im Körper oder eines Explosivstoffes in meinem Haus, den ein Feind mir hereingebracht hat.

Wenn wir also auch dem vergewaltigten Mädchen erlauben, diese Schutzhandlung vorzunehmen, so darf das die Ehefrau nicht tun, 1. weil bei ihr kein Recht quoad substantiam verletzt wird, sondern höchstens quoad modum; 2. weil es etwas ganz anderes ist, schon vorher mit Bedacht ein Präservativinstrument einzulegen und so die copula selbst widernatürlich zu machen; 3. kann der Ausdruck „moralische Vergewaltigung" bei einer

Ehefrau so weit verstanden werden, daß damit einer allgemeinen und ständigen Duldung des Onanismus conjugalis Tür und Tor geöffnet würde. Es hinge dann nur von der Frau ab, nicht zu wollen, dann könnte sie immer so vorgehen. Das gäbe aber eine heillose Begünstigung der Sünde.

Innsbruck. *P. A. Schmitt S. J.*

II. **(Der Beichtvater ohne Jurisdiktion.)** Pfarrer X. macht bei Gelegenheit eines Aufenthaltes in dem Badeort N. die Bekanntschaft eines Herrn B. Im Laufe des Verkehrs erfährt der Pfarrer, daß B. Katholik, aber seit mehr als 20 Jahren der Kirche vollständig entfremdet ist. Er versucht nun in vorsichtiger und feinsinniger Weise auf B. einzuwirken, um ihn dem Glauben und dem praktischen religiösen Leben zurückzugewinnen. Er hat vollen Erfolg. Nach vierwöchiger Bekanntschaft kommt am Abend vor der Abreise des Pfarrers Herr B. zu diesem mit dem Wunsche: „Ich möchte bei Ihnen beichten, denn ich habe Vertrauen zu Ihnen gewonnen und hoffe, wieder ein anderer Mensch zu werden." Ohne weitere Überlegung nimmt Pfarrer X. die Beicht des B. entgegen. Der Pfarrer reist ab und auf der Heimreise kommen ihm große Bedenken, ob die Beicht wohl gültig geworden sei, da der Badeort in einer fremden Diözese lag, in welcher Pfarrer X. nicht zum Beichthören bevollmächtigt war. Zu Hause angekommen, nimmt er den Cod. jur. can. zur Hand und ist beruhigt, als er hier den can. 892, § 2, findet, der folgenden Wortlaut hat: „Urgente necessitate, omnes confessarii obligatione tenentur ex caritate confessiones fidelium audiendi, et in mortis periculo omnes sacerdotes." Er argumentiert nun also: Es heißt hier allgemein „confessarius" und ist nicht die Rede davon, daß der confessarius nur dort, wo er Beichtjurisdiktion hat, diese Pflicht habe. Wem aber die Kirche eine Pflicht auferlegt, dem gibt sie auch die Vollmacht, diese Pflicht auszuüben. Eine urgens necessitas lag hier bestimmt vor, da es zweifelhaft war, ob nach meiner Abreise Herr B. noch einmal den Mut gefunden haben würde, eine solche Lebensbeicht abzulegen. Ich war also nach dem Kodex zum Beichthören berechtigt. Selbst wenn ich diesen Kanon nicht gefunden hätte, würde ich dennoch ruhig sein, denn es ist nicht denkbar, daß die Kirche durch Beschränkung der Jurisdiktion eine Seele in Gefahr bringen will, und es wird gewiß Autoren geben, die dafür eintreten, daß in solchen Notfällen jeder Beichtvater als allgemein von der Kirche delegiert gilt.

Hier ist Pfarrer X. mit seinem Latein zu Ende. Hat er recht gehandelt und recht argumentiert?

So weit der Einsender, der noch bemerkt, daß der Fall wirklich so passiert ist und auf Kleruskonferenzen lebhaft besprochen wurde. Die gewünschte Begutachtung wollen wir auf

drei klare Fragen zurückführen: 1. War die von Pfarrer X. erteilte Absolution gültig? 2. Wie hätte Pfarrer X. in diesem Falle vorgehen sollen? 3. Was hat Pfarrer X. an dieser Spendung des Bußsakramentes gutzumachen?

1. *War die von Pfarrer X. erteilte Absolution gültig?* Antwort: *Nein.* Aus der Darlegung des Falles geht klar hervor, daß Pfarrer X. im Badeorte N., wo er die Beichte des Herrn B. abnahm, weder ordentliche noch delegierte Beichtjurisdiktion besaß. Um einen Pönitenten gültig absolvieren zu können, ist aber außer der Weihegewalt die ordentliche oder delegierte Jurisdiktion über den Pönitenten gefordert (can. 872). Wäre Herr B. durch eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz in der Pfarre des X. dessen subditus gewesen, dann allerdings hätte er vom Pfarrer X. überall, auch im Badeorte N., gültig absolviert werden können (can. 881, § 2). Herr B. war aber nach der Darlegung des Falles evident kein „Pfarrkind" des X., sondern ein Fremder.

Auch jurisdictio suppleta wegen error communis gemäß can. 209 kann nach der Schilderung des Falles nicht angerufen werden. Pfarrer X. hat nicht unter Umständen Beicht gehört, daß er allgemein als bevollmächtigter Beichtvater hätte gelten können. Er hat die Beicht des Herrn B. offenbar in seinem Zimmer abgenommen, wo ihn Herr B. am Abend vor der Abreise noch aufsuchte, nicht etwa in einer Kirche oder einem öffentlichen Beichtorte, wo man den Pfarrer X. allgemein für einen approbierten Beichtvater gehalten hätte. Niemand sonst als Herr B. hat sich im Badeorte N. an ihn um Abnahme der Beicht gewendet. Das war ausgesprochen error privatus, bei dem die Kirche nicht suppliert.

Pfarrer X. beruft sich denn auch einzig auf can. 892, § 2, um sich eine jurisdictio probabilis zu konstruieren. Wenn dieses Argument eine probabilitas juris für seine Absolutionsvollmacht begründen könnte, so hätte er allerdings nach can. 209 den Herrn B. ruhig absolvieren können, das Gesetz der Kirche hätte seine allenfalls fehlende Jurisdiktion suppliert. Aber Pfarrer X. legt den can. 892, § 2 ganz falsch aus. Dieser Kanon handelt von der Pflicht, das Sakrament der Buße den Gläubigen zu spenden, die es begehren oder benötigen. Er besagt: Priester in einem Seelsorgsamte sind aus schwerer Gerechtigkeitspflicht gehalten, den Gläubigen, die ihnen zur Seelsorge anvertraut sind, das Bußsakrament zu spenden, so oft sie es vernünftigerweise begehren. Priester, die zwar nicht ein Seelsorgsamt innehaben, aber Beichtjurisdiktion über die betreffenden Pönitenten besitzen (confessarii), haben die Liebespflicht, wenigstens in dringender Notlage die Beichten dieser Gläubigen entgegen zu nehmen. Und da in Todesgefahr eines Gläubigen jeder Priester

nach can. 882 zur Entgegennahme der Beicht und zur Erteilung der Absolution an den Gefährdeten vom Kirchengesetze bevollmächtigt ist, so sind in mortis periculo alle Priester aus Liebe verpflichtet, einem in Todesgefahr Befindlichen durch Erteilung der Absolution zuhilfe zu kommen. Pfarrer X. gehört weder zur ersten, noch zur zweiten, noch zur dritten Kategorie dieser „Verpflichteten". Er ist nicht Seelsorger am Beichtorte, er hat über Herrn B. keine Beichtjurisdiktion, Herr B. befindet sich auch nicht in Todesgefahr. Der can. 892 hat auf Pfarrer X. im Falle gar keine Anwendung.

Aber „es ist nicht denkbar, daß die Kirche durch Beschränkung der Jurisdiktion eine Seele in Gefahr bringen will". Das will die Kirche gewiß nicht. Sie „beschränkt" auch dem Pfarrer X. die Jurisdiktion nicht. Er hat über Herrn B. am Orte N. einfach keine Beichtjurisdiktion, und es liegt kein Grund vor, um dessentwillen sich die Kirche veranlaßt sehen würde, ihm die fehlende Jurisdiktion zu supplieren. Muß darum die Seele des Herrn B. in Gefahr kommen? Keineswegs! Das wird in der Antwort auf die zweite Frage klar werden.

2. *Wie hätte Pfarrer X. in diesem Falle vorgehen sollen?* Sehr einfach. Er mußte dem Herrn B. erklären: „Gern will ich Ihre Beichte hören. Aber ich bin hierorts nicht zum Beichthören bevollmächtigt. Ich muß mir erst die Beichtvollmacht einholen; außer Sie entschließen sich, einen der hiesigen Beichtväter aufzusuchen, oder mich in meiner Pfarrei zu besuchen, wo ich Ihnen gern im Beichtstuhl oder auch auf meinem Zimmer (cf. can. 910, § 2) zur Verfügung stehe." Entschloß sich Herr B. zum ersteren oder letzteren, so war der Fall gelöst. Konnte oder wollte Herr B. weder das eine noch das andere, dann hätte Pfarrer X. wohl um dieser unsterblichen Seele willen seinen Aufenthalt im Bade N. noch um einen Tag verlängern und nach Einholung der Beichtjurisdiktion dem Herrn B. die große geistliche Wohltat der Absolution erweisen sollen. Vielleicht besaß übrigens der Ortspfarrer des Badeortes N. ohnedies die Vollmacht, Priestern, die in einer anderen Diözese Beichtjurisdiktion hatten, die Beichtvollmacht am Orte für einzelne Fälle oder zur Aushilfe zu subdelegieren. Dann hätte eine telephonische Verbindung mit dem Pfarramt des Ortes oder ein rascher Besuch beim Ortspfarrer, mit dem Pfarrer X. doch durch die Zelebration Beziehungen gehabt haben wird, genügt, die Beichtvollmacht einzuholen. Fast überall geben heutzutage die Bischöfe den Pfarrern solche Subdelegationsvollmachten, besonders an Orten, wo häufig fremde Priester sich aufhalten — und unser Fall zeigt wieder, wie vernünftig und dringend empfehlenswert solche Subdelegationsbefugnisse sind. In der Linzer Diözese z. B. hat jeder Pfarrvorstand die Vollmacht, Priestern aus-

wärtiger Diözesen, die in ihrer eigenen Diözese die Beichtjurisdiktion besitzen, auf 14 Tage die Vollmacht zum Beichthören im Pfarrgebiete zu erteilen, und die analoge Vollmacht ist den Priestervorständen von Ordenskirchen gegeben für Priester ihres Ordens, die anderswo im Besitze der Beichtjurisdiktion sind, zur Beichtaushilfe in der betreffenden Ordenskirche. — Auf alle Fälle konnte Pfarrer X. hoffen, am nächsten Tage telegraphisch die Jurisdiktion vom Ordinariate des Badeortes durch Vermittlung des Pfarramtes zu erhalten. Und der kleine Aufschub der Beicht bis zum nächsten Tage war doch gewiß kein incommodum grave für Herrn B. Also — praktisch gar keine ernste Schwierigkeit, eine gültige Absolution zu erteilen.

3. *Was hat Pfarrer X. an dieser Spendung des Bußsakramentes gutzumachen?* Pfarrer X. muß sich sagen: ich habe Herrn B. ungültig absolviert. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß er im guten Glauben gehandelt hat. Das entschuldigt ihn von Sünde, macht aber die Absolution nicht gültig. Das Glück bei der Sache ist aber, daß auch Herr B. im guten Glauben ist, gültig absolviert zu sein. Wir können sicher annehmen, daß Herr B. bei seiner Beicht contritus oder wenigstens vere attritus war. Er hat dann die heilige Kommunion empfangen und damit probabiliter die Rechtfertigungsgnade, wenn er sie nicht ohnedies schon durch die vollkommene Reue ex opere operantis erlangt hatte. In der nächsten Beichte, die er ablegt, werden ihm die Sünden, die er bona fide in der ungültigen Beicht beim Pfarrer X. bekannt hat, indirekt nachgelassen, auch wenn er sich derselben in keiner Weise mehr anklagt. Er erleidet also durch die ungültige Absolution, die ihm Pfarrer X. erteilt hat, keinen Seelenschaden. Pfarrer X. hat daher auch nichts mehr gutzumachen — das hat der Heiland in seiner Güte durch die folgenden heiligen Sakramente schon getan. Pfarrer X. kann die Sache ruhig auf sich beruhen lassen. Er ist in keiner Weise verpflichtet, auf die ungültige Absolution dem Herrn B. gegenüber außerhalb des Beichtsiegels zurückzukommen. Wenn sich Herr B. zufällig später dem Pfarrer X. im Beichtstuhl wieder stellen sollte, so wäre Pfarrer X. allerdings an sich verpflichtet, ihn auf die Ungültigkeit jener Beicht im Badeorte N. aufmerksam zu machen und ihn jetzt gültig und *direkt* von den damals gebeichteten schweren Sünden zu absolvieren. Doch ist dieser Fall wenig wahrscheinlich und die Verpflichtung zur Aufklärung mehr theoretisch, als praktisch. Denn es ist für den Pfarrer X. immerhin ein grave incommodum, seinen damaligen Irrtum zu offenbaren, zumal der Laie B. das alles kaum verstehen würde. Also praktisch: Pfarrer X. hat im guten Glauben gehandelt und hat nichts gutzumachen. Er kann Herrn B. im guten Glauben lassen, daß er damals gültig absolviert wurde.

Und so ist die heilige Kirche trotz ihrer „strengen“ Gesetze über die Beichtjurisdiktion die pia mater ecclesia.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

III. **(Vollständigkeit der Beichte.)** P. Simplicius ist Kurat in einem großen Sanatorium in Deutschland. In dieses Sanatorium wird eines Tages ein Amerikaner eingeliefert, schwer krank, mit großer Herzschwäche. Der Arzt macht darauf aufmerksam, daß die Sache sehr ernst stehe. Der Kurat wird verständigt; er will den Kranken versehen. Nun aber kann der Kranke nicht deutsch, er spricht nur portugiesisch und französisch. Die Tochter des Kranken, die ihren Vater auf der Reise begleitet hat, kann etwas deutsch. Der Kurat bittet sie, ihrem Vater zu sagen, daß er die heiligen Sterbesakramente empfangen könne und solle; er soll französisch beichten, da der Kurat etwas französisch verstehe. Inzwischen wird dem Kuraten gemeldet, daß zufällig ein Priester im Kurhause sei, der portugiesisch verstehe, freilich ohne „cura“. Der Kurat schwankt, was er tun soll, und entscheidet sich dafür, den Patienten französisch, so gut es eben geht, beichtzuhören und zu versehen und führt seinen Entschluß aus. Unmittelbar hernach bekommt er Zweifel, ob er recht gehandelt, ob er den Kranken nicht hätte auf den Priester, der portugiesisch spricht, aufmerksam machen sollen, damit der Kranke nach ihm verlange und so vollständig beichten könne. Der Kranke aber fühlt sich sehr schwach; der Kurat beruhigt sich dann doch über seine Handlungsweise, wenn auch nicht ganz. Der Kranke lebt noch zehn Tage, eigentlich wider Erwarten, stirbt dann und der Kurat macht sich nun Vorwürfe, daß er in diesen Tagen dem portugiesisch verstehenden Priester nicht eigens die Cura erbeten habe, um dem Kranken nochmals Gelegenheit zu einer vollständigen Beichte zu geben. Am Tage der Beerdigung des Amerikaners erhält der Kurat Besuch von einem Mitbruder und befragt sich bei ihm in dieser Sache. Der Mitbruder sagt: „Ja, hätten Sie's halt dem Ortspfarrer gemeldet; der kann auf drei Tage die Cura in seiner Pfarrei geben. Das wäre das Einfachste gewesen. Jetzt ist es natürlich schon zu spät.“ Der Kurat will diese Behauptung nicht ganz glauben. Er empfiehlt die Seele des Verstorbenen besonders der Barmherzigkeit Gottes. — Was war recht getan und was verkehrt? — So der eingesandte Gewissensfall.

Die Antwort ist einfach. Der Kurat hat allem Anschein nach vergessen, daß das allgemeine Kirchenrecht jedem Priester die Beichtjurisdiktion verleiht, wenn es gilt, einen Sterbenden oder in Lebensgefahr Befindlichen mit Gott auszusöhnen. Can. 882: „In periculo mortis omnes sacerdotes, licet ad confessiones non approbati, valide et licite absolvunt quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis aut censuris, quantumvis reservatis

et notoriis, etiamsi praesens sit sacerdos approbatus . . . .“ Für den anwesenden portugiesisch sprechenden Priester brauchte es also keine Cura vom Ortspfarrer oder vom Ordinarius, er konnte ohneweiters die Beicht des schwerkranken Amerikaners abnehmen, und zwar innerhalb der ganzen zehn Tage, welche der Amerikaner nach seiner Einbringung ins Sanatorium noch lebte, denn während dieser ganzen Zeit war und blieb der Patient in periculo mortis.

Die Frage kann nur sein: *mußte* P. Simplicius den portugiesisch sprechenden Priester zu dem Sterbenden rufen oder konnte er selber die Beicht abnehmen? Die Antwort ergibt sich aus folgender Erwägung: Der schwerkranke Amerikaner hat *objektiv* die Pflicht, in der Todesgefahr eine *vollständige* Beicht abzulegen. Von der *materiellen* Vollständigkeit der Beicht wäre er entschuldigt, wenn er keinen Beichtvater haben könnte, der seine Sprache hinlänglich versteht. Denn einen Dolmetsch beizuziehen, etwa gar seine eigene Tochter, ist er keinesfalls verpflichtet (vgl. can. 903). Nun ist aber tatsächlich ein Beichtvater anwesend, mit dem sich der Kranke in portugiesischer Sprache vollkommen verständigen kann, während der Kurat P. Simplicius nur „etwas französisch versteht“, so daß eine materiell vollständige Beicht voraussichtlich nicht zustandekommen wird, wenn P. Simplicius sie abnimmt. Kein Zweifel also, daß *objektiv* für den Kranken die Pflicht besteht, unter den anwesenden Beichtvätern denjenigen zu wählen, bei dem er seiner Beichtpflicht vollständig nachkommen kann. Wer einen seiner Sprache kundigen Beichtvater sine gravi incommodo haben kann, absichtlich aber einen Beichtvater wählen würde, der ihn nur sehr mangelhaft versteht, hätte objektiv der Verpflichtung zur confessio integra (can. 901) nicht Genüge getan.

Nun weiß freilich der schwerkranke Amerikaner in unserem Falle nicht, daß ein sprachkundiger Beichtvater da ist, und wenn er daher beim Kuraten in französischer Sprache so gut und schlecht, als dieser ihn eben verstand, seine Sünden aufrichtig bekannt hat, so hat er *formell vollständig* gebeichtet und ist gültig von allen Sünden losgesprochen, auch von denen, die P. Simplicius etwa nicht aufgefaßt oder hinsichtlich deren er Art und Zahl nicht festgestellt hat. Immerhin mußte der Pönitent, wenn er *sicher* erkannte, daß der Kurat die eine oder andere (schwere) Sünde nicht verstanden hat, bereit sein, diese Sünden gegebenenfalls in der nächsten Beicht bei einem sprachkundigen Beichtvater zu wiederholen. Praktisch wird man diese Verpflichtung nicht urgieren, da der Pönitent in solchen Fällen kaum sicher entscheiden kann, was der Beichtvater vom Sündenbekenntnisse verstanden hat, was nicht; daher kann man ihn bei konsequenter Anwendung des Probabilismus nicht streng

verpflichten, das schon Gebeichtete nochmals zu wiederholen. Um so mehr gilt das in unserem Falle, weil der Amerikaner so schwach ist, daß ihm eine Wiederholung der Beicht physisch oder doch moralisch unmöglich ist. — Somit wird der Pönitent auch vom Kasuisten in Frieden entlassen.

Aber mit P. Simplicius muß noch ein Wörtchen geredet werden. Auch der Beichtvater hat die Pflicht, zu sorgen, daß eine vollständige Beicht zustande kommt. Sonst wäre er kein fidelis dispensator (vgl. 1 Kor 4, 2). Darauf beruht ja wesentlich die Fragepflicht des Beichtvaters. Ein Priester, der von vornherein weiß, daß er den Pönitenten nicht oder nur sehr mangelhaft versteht, weil er der Sprache des Pönitenten nicht oder schlecht kundig ist, darf daher als Bußrichter den Pönitenten nur zulassen, wenn kein anderer sprachkundiger Priester da ist. Andernfalls muß er den Pönitenten an einen der Sprache kundigen Beichtvater weisen. P. Simplicius hat hier objektiv gefehlt. Subjektiv mag ihn sein Irrtum entschuldigen, obwohl er denn doch als Kurat eines Sanatoriums, wo oft dringende und schwierigere Fälle unterkommen, in der Pastoralwissenschaft so weit beschlagen sein sollte, daß er den wichtigen can. 882 kennt. Übrigens war sein Mitbruder nicht besser beraten, wenn er meinte, es hätte eben für den portugiesisch sprechenden Priester die cura vom Ortspfarrer eingeholt werden sollen. Nachdem aber der Kurat den ersten Fehler gemacht und den sprachkundigen Priester nicht gleich beigezogen hatte, konnte er die Sache auf sich beruhen lassen. Der Kranke war in den zehn Tagen, die er nach der Beicht noch lebte, so schwach, daß er von der Wiederholung, bezw. Ergänzung der Beicht, die ihm eine große Belastung und Anstrengung bedeutete, entschuldigt war. Der portugiesisch sprechende Priester war, wenn ihn der Kurat zur Abnahme der Beicht des Amerikaners eingeladen hätte, ex caritate verpflichtet, dem Sterbenden seinen Beistand anzubieten (Can. 892 § 2). Hätte er sich geweigert, die Beicht abzunehmen, oder hätte der Schwerkranke ihn abgelehnt, dann konnte und mußte P. Simplicius trotz seiner ungenügenden Sprachkenntnis als Beichtvater walten, so gut er es eben fertig brachte.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

IV. **(Die Trauung durch einen inaudito parocho bestellten Hilfspriester.)** Der Redaktion wurde folgender Fall zur Behandlung vorgelegt: Kandidus ist ein überaus gewissenhafter Priester. Er weiß, daß in seiner Diözese der can. 476, § 3, welcher verlangt, daß vor Bestellung des Hilfspriesters der Pfarrer gehört werden soll, nicht durchgeführt wird. Er kennt auch die Bestimmung des can. 105, n. 1, welche besagt, daß eine Verfügung, welche an eine vorausgehende Ratseinholung geknüpft ist, ungültig ist,

wenn der Rat nicht eingeholt wurde. Also, so schließt Kandidus weiter, ist seine Bestellung als Hilfspriester kanonisch ungültig. Eine kanonisch ungültige Bestellung wirkt sich aber im Eherecht in verhängnisvoller Weise aus. Can. 1096, § 1 besagt, daß allgemeine Delegationen nur an Hilfspriester der betreffenden Pfarre zulässig sind. Kandidus hat eine solche allgemeine Delegation von seinem Pfarrer erhalten und hat daraufhin zahlreiche Trauungen vorgenommen. Ist er nicht kanonisch bestellter Hilfspriester, so war auch die allgemeine Delegation ungültig. Die weitere Folge ist Ungültigkeit dieser Ehen. — Kandidus mag sich beruhigen. Auch die Bischöfe kennen den can. 476, § 3 und dessen Tragweite. Wenn sie denselben nicht allerorts durchführen, so haben sie wichtige Gründe und eine Stütze im kanonischen Rechtsbuch. Can. 5 billigt nämlich den Bischöfen das Recht zu, hundertjährige Gewohnheiten, die gegen die Bestimmungen des Kodex verstoßen, beizubehalten: „si pro locorum et personarum adjunctis existiment eas (consuetudines) prudenter submoveri non posse." Nun könnte jemand sagen: Das Befragen des Pfarrers ist ja nicht schwer. Auch eine Anfrage aus Agram wurde von der Cong. Conc. am 13. November 1920 (Acta Ap. Sedis, XIII, 43 ff.) dahin erledigt, daß die Bestimmung des Kodex zu beobachten sei. Aber gerade im Agramer Falle wurde nicht betont, daß die Voraussetzungen des can. 5 vorliegen. Und Schwierigkeiten können sich tatsächlich ergeben. Wenn z. B. in einer großen Diözese auf einmal etwa 30 Hilfspriesterbestellungen vorgenommen werden sollen, so behindert die Befragung der Pfarrer doch den Verwaltungsapparat gar sehr. Daher wurde bei einem Streitfalle in neuerer Zeit von der Konzilskongregation am 8. Juni 1927, Nr. 2551 (für Seckau) entschieden, daß der Bischof berechtigt ist, wegen der erwähnten Schwierigkeiten den can. 5 für sich in Anspruch zu nehmen, d. h. die bisherige Gewohnheit beizubehalten. Kandidus braucht sich also nicht zu ängstigen. Wenn in seiner Diözese can. 476, § 3 nicht durchgeführt wird, so macht der Bischof eben vom can. 5 Gebrauch. Infolgedessen ist die Bestellung des Kandidus und seine Generaldelegation gültig. — Noch weniger Schwierigkeiten würde es machen, wenn die Bestellung des Kandidus schon vor der Rechtskraft des Kodex geschah, weil die Befragung des Pfarrers damals überhaupt nicht vorgeschrieben war.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

V. **(Beerdigung eines Religiosen.)** In dem Kloster einer klerikalen Ordensgenossenschaft war ein Religiose gestorben. Am Tage der Beerdigung wurden die Exsequien wie immer in der Klosterkirche von dem Obern des betreffenden Klosters gehalten. Das Kloster hat aber keinen eigenen Friedhof. Bis jetzt war es daher immer Sitte gewesen, daß der Pfarrer des

betreffenden Ortes nach den Exsequien die Leiche des Verstorbenen in Empfang genommen und beerdigt hatte. Der neue Klosterobere aber will dieses Recht dem Pfarrer nicht zugestehen mit der Begründung, in dem Kloster, in welchem er früher gewesen sei, hätte auch der Klosterobere die Beerdigung auf dem Friedhofe der Gemeinde vorgenommen. Der Pfarrer erwidert, dies sei nur möglich mit Erlaubnis des betreffenden Pfarrers; er selbst aber gebe diese Erlaubnis nicht, hier sei es immer so gehalten worden, auf seinem Friedhof und in seiner Gemeinde sei er allein Herr.

Wer von beiden hat nun recht?

Der Pfarrer behauptet, auf seinem Friedhof sei er Herr. Dies ist gewiß richtig, insoweit sein Recht nicht durch *anderweitige Bestimmungen eingeschränkt ist.* So ist z. B. das Recht des Pfarrers auf seinen Friedhof wenigstens de facto im Deutschen Reich eingeschränkt. Der Pfarrer kann z. B. nicht verhindern, daß ein akatholischer Religionsdiener die Andersgläubigen, welche zu einer bestimmten Ortschaft gehören, auf dem katholischen Friedhof dieser Ortschaft beerdige, wenn die Andersgläubigen daselbst keinen eigenen Friedhof haben. Außerdem kann er nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. Jänner 1902 nicht verhindern, daß jemand, dem das kirchliche Begräbnis verweigert wird, ein ehrliches Begräbnis, das heißt ein Grab in der Reihe erhalte.[1]) Doch diese staatlichen Bestimmungen kommen für uns hier eigentlich nicht in Betracht, da wir dem Staate kein Recht zusprechen können, Bestimmungen über einen katholischen Friedhof und das kirchliche Begräbnis zu treffen.

Aber die Rechte des Pfarrers über seinen Friedhof sind auch eingeschränkt durch *kirchliche Bestimmungen*, und diese kommen für uns hier allein in Betracht.

Zur besseren Würdigung der zwischen dem Pfarrer und dem Klosterobern entstandenen Meinungsverschiedenheit nun ist es gut, die entsprechenden Bestimmungen der Kirche vor und nach dem Erscheinen des Kodex von einander zu unterscheiden.

Schon *vor dem Inkrafttreten des Kodex* konnten die Regularen die Mitglieder ihrer Klosterfamilie auf dem Friedhof der Pfarrei beerdigen ohne Dazwischenkunft des Pfarrers. Aber sie konnten dies nur tun „absque solemni pompa et recto tramite“ (S. C. C. 24. Jänn. 1846)[2]) Besonders stritt man sich in der Folgezeit über den Ausdruck „absque solemni pompa“. Dieser Streit wurde von der S. C. Ep. et Reg. am 21. März 1884 dahin entschieden, daß dadurch den Regularen nicht ver-

[1]) *Eichmann*, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 399.

[2]) Vgl. auch *Bouix*, de iure Reg. Pars V, Sect. VI, c. II, § 2.

boten werde, bei der Übertragung der Leiche zum Friedhof auch einige wenige brennende Kerzen oder andere Lichter zu gebrauchen und auch während der Übertragung ein wenig zu läuten.[1]) Am 5. Mai 1905 erklärte die S. C. C., es sei auch nicht verboten, daß einige Freunde des Verstorbenen die Leiche zum Friedhof geleiteten.[2]) Natürlich konnte es nicht ausbleiben, daß man auch jetzt noch über den Begriff „absque solemni pompa" geteilter Meinung sein konnte. In Deutschland wurde deshalb zur Vermeidung unnötiger Reibereien vielfach der Pfarrer eingeladen, die Beerdigung vorzunehmen. In Italien aber wurden die Religiosen auch auf dem Friedhof der Gemeinde von ihrem eigenen Obern beerdigt „cum solemni pompa", ähnlich wie die übrigen Gläubigen daselbst von ihrem Pfarrer beerdigt wurden.[3]) Diese bestehende Ungleichheit und Unsicherheit wurde durch den Kodex beseitigt.

Zunächst bestimmt nämlich can. 1221, § 1, daß in einer klerikalen Ordensgenossenschaft der *Obere* der Ordensgenossenschaft immer das Recht habe, die Leiche in eine Kirche oder ein Oratorium der Genossenschaft zu überführen, damit dort die Exsequien gefeiert werden können. Dies gilt immer, also auch wenn der Religiose außerhalb des Klosters, z. B. in einem Hospital gestorben ist. Eine Einschränkung, die besagt, dies dürfe nur geschehen „absque solemni pompa", findet sich nicht.

Wer in der Klosterkirche das Recht hat, die Exsequien zu feiern, bestimmt can. 1230, § 3, der sagt: „Wenn die Begräbniskirche eine Kirche der Regularen oder eine von der Jurisdiktion des Pfarrers exemte Kirche ist, dann . . . hält der Rektor der Kirche die Exsequien." Daß auch in einer *nicht exemten klerikalen Ordensgenossenschaft* der Klosterobere für ein verstorbenes Mitglied der Kongregation die Exsequien halten darf, ergibt sich aus can. 514, § 4 und can. 1221.[4]) In diesen Punkten dürfte sich das neue Recht nicht viel von dem alten unterscheiden.[5])

Eine große Neuerung aber, die für unsere Frage von großer Bedeutung ist, bezieht sich auf die *Beisetzung* der Leiche. In can. 1231, § 2, wird nämlich ohne jede weitere Unterscheidung die allgemeine Regel aufgestellt: „Wer in der Kirche die Exsequien gehalten hat, der hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht . . . die Leiche zum Grabe zu geleiten." Dieser Kanon enthält, wie schon angedeutet, eine ganz allgemeine Regel und

[1]) Zitiert von *Piat O. M. Cap.*, Praelectiones Juris Regularis II², p. 312.

[2]) Zitiert von *Ojetti S. J.*, Synopsis³, n. 2150.

[3]) Vgl. *P. Matthäus a Coronata O. M. Cap.*, de Locis et Temporibus sacris, p. 243.

[4]) Vgl. *Jansen*, Ordensrecht², S. 79; Commentarium pro Rel. VIII, p. 36 seq.

[5]) Vgl. A. f. k. K. 39 B. (1878), S. 385 ff.

gilt, was wohl zu beachten ist, nicht nur für die Beerdigung der Religiosen, sondern auch — und zwar in erster Linie — für die Beerdigung der Weltleute. Wenn deshalb z. B. in einer größeren Stadt durch staatliche Bestimmungen den einzelnen Pfarrkirchen ihr Friedhof genommen wird, und alle gezwungen werden, ihre Toten auf dem vergrößerten Friedhof einer bestimmten Pfarrei zu beerdigen, so können die einzelnen Pfarrer ihre Toten auf diesem Friedhof beerdigen, vorausgesetzt, daß sie in ihren eigenen Kirchen die Exsequien gehalten haben. Dabei können sie alle Feierlichkeit (pompa) entfalten, die in der Gegend üblich ist; der Pfarrer, dem der Friedhof früher ausschließlich gehörte, kann dies nicht verbieten. Ebenso kann aber auch jeder Rektor einer Kirche verfahren, der nach den Bestimmungen des can. 1230, § 3 oder § 4, die Exsequien für den Toten in seiner Kirche gehalten hat. Ob aber am betreffenden Ort eine oder mehrere Pfarrkirchen sind, tut nichts zur Sache. — Da die klerikalen Ordensgenossenschaften aber von der in can. 1231, § 2, aufgestellten allgemeinen Regel nicht ausgenommen sind, so gilt sie auch für sie. Zu demselben Schlusse kommt man auch, wenn man bedenkt, daß nach can. 1230, § 3, auch ein Pfarrkind bestimmen könnte, seine Exsequien sollten in der Kirche der Regularen gehalten werden. In diesem Falle könnte dann der Pfarrer die Leiche seines Pfarrkindes nur bis zu der Kirche der Regularen geleiten, der Klosterobere aber hätte das Recht, die Exsequien zu halten und nachher feierlich die Beerdigung vorzunehmen (can. 1231, § 2). Um so mehr wird daher der Klosterobere seine eigenen Untergebenen feierlich beerdigen können. — Das frühere Verbot, die Leiche „absque solemni pompa" zum Grabe zu geleiten, gilt nicht mehr, da nach can. 6, n. 6 die disziplinären Gesetze, die bis jetzt in Geltung waren, aber weder explicite noch implicite im Kodex enthalten sind, jede verpflichtende Kraft verloren haben.

Die Pfarrer können sich auch auf keine Gewohnheit berufen. Denn bis zum Erscheinen des Kodex war es ihr Recht, die Leichen der Religiosen feierlich zu beerdigen. Seit dem Erscheinen des Kodex aber konnte sich keine gegenteilige Gewohnheit bilden, da nach can. 27, § 1, hiezu 40 Jahre nötig sind. Demnach hat also der Kodex für die ganze Kirche das zum Gesetze erhoben, was, wie oben bemerkt, in Italien schon vorher üblich war.

Hieraus ergibt sich, daß der Pfarrer dem Klosterobern einer klerikalen Ordensgenossenschaft das Recht nicht streitig machen kann, seine Untergebenen feierlich zu beerdigen, gleichviel, ob die betreffenden Religiosen einen besonderen Teil des Friedhofes haben oder in der Reihe beerdigt werden.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VI. **(Die Kautionen bei Mischehen und der akatholische Eheteil.)** Auf die Veröffentlichung der Gewissensfälle über die Mischehen in den Jahrgängen 1927 und 1928 dieser Zeitschrift gingen von verschiedenen Seiten Zuschriften ein. So meldete z. B. aus Nordamerika ein gelehrter Pfarrer, daß daselbst der protestantische Teil, wenn er trotz aller Kautionen die Kinder protestantisch erziehen lasse, oft den Hinweis auf seine Versprechungen zu entkräften suche mit der Ausrede, er habe überhaupt die *Tragweite* seines Versprechens *nicht erkannt*, sonst hätte er es niemals gegeben; übrigens könne er *mit demselben Recht* wie der katholische Teil verlangen, daß die Kinder in seiner Religion erzogen würden, was dem einen Teil recht sei, das sei für den andern Teil billig. — Aus Deutschland teilte z. B. ein eifriger Missionär mit, daß der protestantische Teil manchmal sein Versprechen nicht halte mit der Begründung, der protestantische Religionsdiener habe ihm gesagt, ein derartiges Versprechen sei unsittlich und *verpflichte* daher *nicht im Gewissen*. — Da erhebt sich von selbst die Frage, was bei derartigen Verhältnissen zu tun sei.

Der protestantische Teil kann die Ausrede, er habe die ganze Tragweite seiner Versprechungen nicht erkannt, nur dann geltend machen, wenn er vom katholischen Geistlichen nicht genügend hierüber belehrt wurde. Es mag ja allerdings manchmal vorkommen, daß mancher vielbeschäftigte Seelsorger den Sinn der Kautionen als selbstverständlich betrachtet und bei seinen vielen Beschäftigungen etwas „großzügig" darüber hinweggeht. Daraus aber kann leicht die Gefahr entstehen, daß der protestantische Teil die Leistung der Kautionen nur als eine leere Formsache betrachtet. Diesem Übelstande gegenüber haben viele amerikanische Bischöfe die Weisung erlassen, den protestantischen Teil vorher *gründlich* über die Tragweite seiner Versprechungen aufzuklären. Vorsicht ist besser als Nachsicht, oder wie die Amerikaner zu sagen pflegen: Ein Gramm Vorsicht wiegt mehr als ein Gramm Nachsicht. Allerdings kann es dann nach einer solchen gründlichen Aufklärung vorkommen, daß der protestantische Teil sich weigert, die Kautionen zu leisten. Aber es ist dies dann doch nur das geringere Übel, wenigstens soweit das Allgemeinwohl in Betracht kommt.

Bei einer Aufklärung über die Tragweite der Kautionen ist es dann wohl auch sehr angebracht, dem protestantischen Teil den inneren Grund anzugeben, warum die katholische Kirche und damit der katholische Teil so sehr auf eine katholische Kindererziehung drängt. Es ist ja nur zu natürlich, daß ein Andersgläubiger, der unsere heilige Religion nur wenig kennt, es nicht begreifen kann, warum gerade *er* auf die Erziehung der Kinder in seiner Religion verzichten soll. Einem solchen mache

man es in leicht verständlicher Weise klar, daß diese Forderung von selbst ihre Berechtigung finde in den religiösen Anschauungen der Protestanten und Katholiken. Die Protestanten sind ja der Ansicht, Christus habe keine sichtbare Kirche gestiftet, habe also auch niemand die Pflicht auferlegt, einer bestimmten Kirche beizutreten. Anders wir Katholiken. Wir haben die feste Glaubensüberzeugung, daß Christus nur eine einzige Kirche gegründet habe, und zwar die römisch-katholische Kirche, und daß er allen Menschen die strenge Pflicht auferlegt habe, dieser Kirche beizutreten. Wenn deshalb der katholische Teil seine Zustimmung gibt, daß seine Kinder einer protestantischen Religionsgenossenschaft angegliedert werden, dann kann er das nur tun mit dem Bewußtsein, das streng verpflichtende Gebot Christi zu übertreten, also eine schwere Sünde zu begehen. Ein Katholik kommt also in den schwersten Gewissenskonflikt, wenn er die protestantische Erziehung seiner Kinder zugeben soll. Anders liegen die Verhältnisse bei dem protestantischen Teil. Wenn er seine Einwilligung dazu gibt, daß seine Kinder katholisch erzogen werden, dann tritt er damit in keinen Gegensatz zu seiner religiösen Überzeugung, nach der es ja schließlich gleichgültig ist, welcher christlichen Religionsgenossenschaft jemand angehört, wenn er nur einen starken Glauben hat und auf die Verdienste Christi fest vertraut. Aber auch ein Katholik muß einen starken Glauben haben und recht auf die Verdienste Christi vertrauen. Im Katholizismus wird zudem unzweifelhaft der Glaube an die Gottheit Christi viel nachdrücklicher vertreten als im Protestantismus. Was demnach die Kinder im Protestantismus hätten, das haben sie auch im Katholizismus, sie verlieren nichts, wenn sie katholisch werden. Wiederum ganz anders liegt der Fall, wenn der Katholik gestattet, daß seine Kinder protestantisch werden. Nach unserer Überzeugung genügt es ja nicht, um in den Himmel zu kommen, daß man nur den wahren Glauben hat und recht auf Christus vertraut, sondern man muß auch die Gebote Gottes beobachten. Allerdings handeln nach dieser Überzeugung auch viele Protestanten in ihrem praktischen Leben. Doch ist die Beobachtung der Gebote Gottes manchmal recht schwer; es ist auch keine Seltenheit, daß diese Gebote übertreten werden. Da fehlen nun den Protestanten all die Gnadenmittel, welche wir in der katholischen Kirche haben, mit deren Hilfe wir die Gebote Gottes leichter beobachten und mit deren Hilfe wir leichter von der Sünde gereinigt werden können als die Protestanten. Gibt nun der katholische Teil seine Zustimmung zu der protestantischen Kindererziehung, so weiß er zum voraus, daß er seine Kinder herzlos all dieser Gnadenmittel beraubt und es ihnen so viel schwerer macht, in den Himmel zu kommen als es für sie im Katholizismus gewesen wäre.

Ein Katholik also, der die protestantische Kindererziehung zugibt, tritt dadurch in schroffsten Gegensatz zu seiner religiösen Überzeugung; er setzt sich in Gegensatz zum Willen Christi, der verlangt, daß alle Menschen der von ihm gestifteten Kirche beitreten; er setzt ferner das ewige Heil seiner Kinder unnötig großen Gefahren aus. Ein Protestant aber, der in die katholische Kindererziehung einwilligt, übt dem katholischen Teil gegenüber nur das, auf dessen Übung die Vertreter seiner Religion sich soviel zugute tun, er übt dem katholischen Teil gegenüber die dogmatische Toleranz und tritt damit durchaus in keinen Gegensatz zu seinen religiösen Überzeugungen, bewahrt aber den katholischen Teil vor großen Gewissensängsten.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich auch schon von selbst die Antwort auf den anderen Einwand, es bestehe *keine Gewissenspflicht, ein sündhaftes Versprechen zu halten.* Diesen Grundsatz billigen wir Katholiken durchaus: niemals darf man sein Versprechen, zu sündigen, halten. Aber ein Protestant, der katholische Kindererziehung zugesteht, verspricht ja nichts, was er auch nur subjektiv, aus unüberwindlichem Irrtum für Sünde hält, sondern er übt nur die von den protestantischen Religionsdienern für erlaubt erklärte Toleranz in dogmatischen Dingen. Er verspricht also etwas, das er seiner ganzen religiösen Überzeugung nach für erlaubt hält. Demnach ist er auch im Gewissen verpflichtet, dieses erlaubte Versprechen zu halten.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VII. **(Herausgabe der Mitgift einer Ordensschwester.)** Fräulein Müller war 1912 in eine Ordensgenossenschaft eingetreten und hatte als Mitgift der Ordensgenossenschaft 30.000 Goldmark übergeben. Kürzlich trat sie nun aus der Ordensgenossenschaft aus und erhielt von ihrer Mitgift nur einen ganz unbedeutenden Teil zurück mit der Berufung auf die Geldentwertung in der Inflation. Da auch ihre Geschwister durch die Inflation schwer gelitten haben, will sie denselben nicht zu sehr zur Last fallen und frägt bei dem Ortsgeistlichen an, ob die Ordensgenossenschaft nicht gezwungen werden könne, ihre ganze Mitgift, also 30.000 Mark in Gold, zurückzubezahlen.

Can. 551, § 1 bestimmt, daß die *ganze* Mitgift einer weiblichen Ordensperson mit feierlichen oder einfachen Gelübden zurückgegeben werden muß, aus was immer für einem Grunde sie auch weggeht.

Es ist also gleich, ob die Person freiwillig oder gezwungen, erlaubter- oder unerlaubterweise wegging.[1]) Dies gilt auch für den Fall, in welchem jemand schon vor dem Kodex Profeß

[1]) *P. Tim. Schäfer*, Das Ordensrecht, S. 169.

machte, obwohl nach dem damaligen Rechte die Mitgift nicht in jedem Falle herausgegeben werden mußte.[1])

Nur die bereits *fällig gewordenen Zinsen* dürfen nach dem eben erwähnten Kanon zurückbehalten werden.

Eine große Schwierigkeit aber kann trotz dieser klaren Bestimmungen entstehen, wenn die Mitgift durch die Inflation entwertet wurde oder ganz verloren ging. Muß in einem solchen Falle das Kloster den Schaden tragen oder die ausgetretene Ordensperson?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es dienlich zu wissen, *wessen Eigentum* eigentlich die Mitgift ist, die dem Kloster übergeben wurde.

Einige Autoren sagen, die Mitgift bleibe Eigentum der einzelnen Schwester. Andere Autoren aber stimmen mit dieser Auffassung nicht überein. So ist z. B. Vermeersch der Ansicht, die Ordensgenossenschaft erwerbe die Mitgift mit einer Resolutivbedingung für den Fall, daß die Ordensperson wieder austrete.[2]) — Diese Auffassung scheint im Kodex gut begründet zu sein. In can. 548 heißt es nämlich, daß das Kloster nach dem Tode der Schwester die Mitgift „irrevocabiliter" erwerbe; dies legt wenigstens den Gedanken nahe, daß das Kloster vorher die Mitgift „revocabiliter" erwerbe. — Auch ist nicht recht einzusehen, auf welchen juridischen Grund hin derselbe Kanon bestimmen kann, daß nach dem Tode einer Schwester mit einfacher Profeß deren Mitgift dem Kloster und nicht den gesetzlichen Erben gehört, wenn die Mitgift Eigentum der Schwester geblieben war. — Noch viel weniger ist einzusehen, wie eine Schwester mit feierlicher Profeß noch Eigentum haben soll, da sie doch nach can. 582 unfähig ist, Eigentum zu besitzen.

Stellt man sich aber trotzdem auf den Standpunkt, daß die *Schwester Eigentümerin* der Mitgift bleibe, dann ist es klar, daß das Kloster für unverschuldeten Schaden nicht aufkommen muß, denn „res perit domino".

Ist aber das *Kloster Eigentümer* der Mitgift geworden, so kann man doch nicht schon ohneweiters folgern: also muß es auch den ganzen Wert herausgeben, selbst wenn die Mitgift unverschuldeterweise verloren ging. Es ist nämlich zu beachten, daß die Pflicht zur Herausgabe der Mitgift nur insofern besteht, als sie vom kanonischen Recht vorgeschrieben ist. Im Cod. jur. can. findet sich allerdings keine ausdrückliche Bestimmung für den Fall, daß die Mitgift verloren ging. Aber aus der ganzen Behandlung der Mitgift durch den Kodex ergibt sich, daß der kirchliche Gesetzgeber dieselbe betrachtet als etwas, das so-

[1]) Commentarium pro religiosis V (1924), p. 390 seq.
[2]) *Vermeersch*, Epitome I (1921), n. 555.

zusagen noch ein Eigendasein führt neben den Klostergütern. Man beachte z. B. nur einmal can. 549 über die Anlage und Verwertung der Mitgift oder can. 550 über deren Verwaltung. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß man die Vermögenswerte, welche jemand ins Kloster mitgebracht hat, immer genau erfassen kann, genau bestimmen kann, wo sie sind und wie groß sie sind. — Wenn deshalb can. 551, § 1 vorschreibt, daß die „dos integra" zurückerstattet werden müsse, so scheint man das eben von jenen *ganz bestimmten* Vermögenswerten verstehen zu müssen, die als Mitgift der betreffenden Schwester gebucht sind. Wenn z. B. eine Schwester als Mitgift ein Stück Land mitgebracht hat, und das Kloster hat das Stück Land verpachtet oder selbst in Bebauung genommen, dann muß das Kloster beim Austritt der Schwester das *ganze* Stück Land herausgeben, auch wenn der Preis der Ländereien unterdessen gestiegen ist. Umgekehrt muß aber auch das Kloster *nur* das betreffende Stück Land herausgeben, auch wenn der Preis der Ländereien unterdessen bedeutend gefallen ist. Ähnliches gilt auch von Aktien, welche die Schwester als Mitgift dem Kloster übergeben hat. Da ist wirklich kein Grund ersichtlich, warum dasselbe nicht auch von anderen Vermögenswerten gelten soll.

Das Kloster hat allerdings nach can. 549 die strenge Pflicht, die Mitgift „sicher" anzulegen. Kommt es dieser Pflicht schuldbarerweise nicht nach, dann muß es selbstverständlich nach den Grundsätzen der Moral Schadenersatz leisten. Es läßt sich aber sehr leicht denken, daß durch die Inflation große Vermögenswerte verloren gegangen sein können, ohne daß das Kloster irgend eine Schuld trifft. In einem solchen Falle muß also das Kloster von der Mitgift nur das herausgeben, was tatsächlich noch vorhanden ist. Mit dieser Lösung stimmt die Ansicht von Vermeersch überein, der schreibt, wenn keine Schuld vorliege, müsse streng genommen auch nichts herausbezahlt werden, falls die Mitgift verloren gegangen sei.[1])

Es ist aber auch die Vorschrift von can. 643, § 2 zu beachten. Derselbe sagt nämlich, die Ordensgenossenschaft habe die Liebespflicht, einer Schwester, die ohne Mitgift aufgenommen wurde, wenn sie *erlaubterweise* austrete und sich mit ihren anderweitigen Gütern nicht selbst helfen könne, so viel zu geben, daß sie auf sichere und geziemende Weise in die Heimat kommen könne; ferner müsse das Kloster dafür sorgen, daß die ehemalige Schwester unter Beobachtung der natürlichen Billigkeit eine Zeitlang ehrbar leben könne. Die Zeitdauer ist im gegenseitigen Einvernehmen und im Falle von Meinungsverschiedenheiten durch den Ordinarius zu bestimmen. — Diese

[1]) *Vermeersch*, Epitome, l. c. n. 554.

Vorschrift wurde von der Religiosenkongregation auch auf den Fall ausgedehnt, in welchem die Schwester zwar Mitgift hat, aber eine so kleine, daß sie der in can. 643 vorgeschriebenen Unterstützung nicht gleichkommt.[1])

Bei Beurteilung des vorliegenden Falles wird man demnach sagen müssen, daß von den 30.000 Goldmark noch so viel herausbezahlt werden muß, als davon noch vorhanden ist. Es kommt daher alles darauf an, wie dieselben vom Kloster angelegt worden sind: im Inland oder im Ausland, ob sie einfach auf die Sparkasse gebracht wurden, oder ob sie in Aktien, Grundstücken oder Häusern angelegt wurden, die auch in der Inflation ihren Wert behielten.

Wie diese 30.000 Mark tatsächlich angelegt wurden, wird sich wohl leicht aus den Klosterbüchern feststellen lassen, da ja nach can. 549 zur Anlage der Mitgift die Zustimmung des Ortsordinarius nötig ist, und derselbe nach can. 550, § 2, über die Erhaltung der Mitgift wachen muß.

Wäre nur ein ganz unbedeutender Teil der Mitgift durch die Inflation hindurchgerettet worden, und könnte die Schwester sich mit ihren anderweitigen Gütern nicht selbst helfen, dann müßte die Ordensgenossenschaft die in can. 643 erwähnte Liebespflicht auf sich nehmen.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VIII. **(Von der Restitutionspflicht, von den kirchlichen Zensuren und der besonderen Autorität, die den Meinungen des heiligen Alfons in der Moral zukommt.)** *Sempronius*, durch den Dämon wüster Rachsucht verleitet, sucht das Haus seines Feindes Marius in Brand zu stecken; jedoch infolge eines Mißverständnisses und eines unfreiwilligen Irrtums geht bei diesem Versuche nicht das Haus des Marius, sondern dasjenige des Nachbarn Fidelis in Flammen auf. Gereizt durch die Leidenschaft, beschließt Sempronius, sich am Leben des Marius zu vergreifen, aber in der Dunkelheit und in der Verwirrung tötet er gegen seinen Willen einen Bekannten. Wie verhält es sich mit der Restitutionspflicht? — Der nämliche Sempronius gibt den grausigen Auftrag, einen ihm verhaßten Kleriker zu vergiften; bald jedoch, bevor nur das Gift zu wirken beginnt, wird er von Reue ergriffen über die Ruchlosigkeit seines Vorhabens, er verabscheut das Geschehene, widerruft den gegebenen Auftrag, tut alles was er vermag, um den Kleriker zu retten, aber umsonst! Ist Sempronius den Kirchenstrafen verfallen oder nicht? — Die Antwort bei vielen modernen Autoren lautet: Ja; beim heiligen Alfons jedoch in allen angeführten Fällen: Nein.

[1]) A. A. S. XVI (1924), p. 165.

Wer hat recht und welche Autorität kommt den Meinungen des heiligen Alfons in Moralsachen zu? Darf man auch heute noch in allen diesen Fällen sich *praktisch* an die Entscheidungen Alfonsens halten oder nicht?

Vorbemerkung. Der geneigte Leser merkt sofort, daß es sich hier nicht um *einen* Fall, sondern um *mehrere* Fälle handelt; ein gemeinsames Band jedoch verknüpft sie miteinander, der Grundsatz nämlich von der *Autorität*, die den Meinungen des heiligen Alfons zusteht in der Moral. Manches in neuerer und neuester Zeit, ich erinnere bloß an *J. Bouquillon* (Th. mor. fundam.,[3] n. 80 f.), *D. Prümmer* (Man. Th. mor.[3], I, n. 7), *A. Vermeersch* (Th. mor. princ. etc.), ist über diesen Gegenstand geschrieben worden, das geeignet scheint, mehr Verwirrung als Klarheit in die Geister hineinzutragen. Es sind z. B. diese und ähnliche Sätze aufgestellt worden: „Es ergibt sich nicht aus den Aussprüchen der Kirche, daß Alfons der größte ist unter den Moralisten; es bleibt nicht bewiesen, daß alle Meinungen Alfonsens wohl begründet sind oder auch nur, daß seine Ansichten als vorzügliche, als wahrscheinliche zu gelten haben; es geht aus dem Lobe der Kirche nicht hervor, daß Alfonsens Lehre ausgezeichnet ist in allen Stücken, oder daß sie der Lehre irgend eines *Doctor Ecclesiae* gleichkommt, daß sie besser ist als diejenige anderer Moralisten, die nicht heiliggesprochen wurden" u. s. w. (vgl. *Bouquillon*, a. a. O. n. 84, 85; *Prümmer*, a. a. O.). Im einzelnen aber, und das ist hier von allergrößter Wichtigkeit, spricht man in allen angeführten Fällen (Restitution und Kirchenzensur) den Gründen Alfonsens jeden Wert ab (*Ballerini-Palmieri*, VII, tr. XI, n. 95; *Vermeersch*, II, n. 585; *Prümmer*, II, n. 99 u. s. w.).

Diese Erwägungen und Feststellungen führen wie von selbst zum Schlusse: alle vorgebrachten Fälle müssen unbedingt untersucht und die Lösung derselben samt den beiderseits gegebenen Gründen näher geprüft werden; sodann mag auch die Autoritätsfrage, mit Bezugnahme auf diese konkreten Fälle, erörtert und in befriedigender Weise gelöst werden. Dies will ich nun in den *folgenden Abschnitten* versuchen.*)

* * *

I. Die Restitutionsfrage. In der Frage der Restitutionspflicht ist der heilige Kirchenlehrer Alfons eher zur Milde als zur Strenge geneigt, nicht aus *Mangel* an Gewissenhaftigkeit, nein, im Gegenteil, weil er gewissenhaft am sicheren Grundsatz festhält: melior est conditio possidentis; es darf niemandem

*) *Anmerkung der Redaktion:* Die Veröffentlichung dieser Abhandlung ist nicht als eine Stellungnahme der Redaktion zu den behandelten Streitfragen zu betrachten.

unter schwerer Sünde eine Restitutionspflicht auferlegt werden, wenn nicht ein zwingender Grund dazu besteht oder die moralische Sicherheit vorhanden ist (vgl. S. Alph. lib. III, n. 547). Nun denn, wie ist es im vorliegenden Fall bestellt mit den Gründen, die zugunsten der milderen Meinung sprechen? Ohne Zweifel sind die Handlungen des Sempronius freiwillig begangene schwere Sünden, die sein Gewissen belasten und um Rache schreien gegen Himmel: *Brandstifter* ist er und *Mörder* zugleich. Was aber nach dem heiligen Alfons zweifelhaft bleibt, das ist die *strikte* Pflicht des ruchlosen Sempronius, eine Entschädigung zu bieten „ratione injustae damnificationis", sowohl für den Brand, den er gestiftet, als auch für den Mord, den er begangen hat. Sempronius hatte ja jede Absicht, dem Freunde Fidelis, bezw. dem Bekannten zu schaden, *geradezu ausgeschlossen;* deswegen geschah es lediglich „casu", infolge einer „ignorantia invincibilis", daß tatsächlich den Beiden doch Schaden zugefügt wurde. Dieser Irrtum, im Falle, bezog sich auf etwas Wesentliches und war „circa substantiam"; Sempronius nämlich hatte einzig und allein den Marius im Auge, und ihn wollte er schädigen *mit Ausschluß eines jeden andern.* Bezüglich des Fidelis und des guten Bekannten war die schädigende Handlung eine durchaus unfreiwillige. Es fehlte also die „actio formaliter seu voluntarie injuriosa in alterum qui laeditur" (S. Alph. III, n. 629). — In ganz ähnlicher Weise begründet *De Lugo* (D. 18, n. 86 u. s. w.) seine Ansicht, welche dieselbe ist wie die Alfonsens: „Injuria", sagt er, „respectu (amici) non est formalis et affectiva, sed dumtaxat materialis et effectiva, ac mere accidentalis . . . et ideo non teneor illi restituere damnum quod oritur ex injuria" (vgl. Gaudé, II, S. 108). Den Ernst dieser Gründe kann man doch nicht von vornherein wegleugnen.

Es antwortet darauf *P. Prümmer* (a. a. O. II, n. 99): dies widerstrebe zu sehr dem moralischen Sinne der Menschheit und mache die theologische Kasuistik verhaßt; ferner sei es doch nur „per accidens", daß ein Irrtum bezüglich der geschädigten Person unterlaufen ist; der Brandstifter, bezw. der Mörder habe die Absicht gehabt, formell dem Nächsten Schaden zuzufügen, und tatsächlich sei dies auch geschehen. Ebenso *P. Vermeersch* (Theol. mor. II, n. 585), wenn auch in etwas gemilderter Form. Er beruft sich auf den „sensus communis" und auf die große Zahl moderner Autoren, die sich gegen den heiligen Alfons aussprechen. Der Grund aber bei *P. Vermeersch* ist folgender: Der Irrtum (error) „kann zwar bewirken, daß die Ungerechtigkeit gegen die Person (iniuria personalis) ausbleibt, nicht aber die ungerechte Schädigung, welche in bewußter Weise geschah". Damit ist jedoch nicht bewiesen, daß der von Alfons vorgebrachte Grund haltlos ist; denn „bezüglich des Fidelis, der allein

geschädigt worden ist, war die *schadenbringende* Handlung durchaus unfreiwillig, und *von dem Standpunkt aus* erstreckt sich der Irrtum auch auf das Wesen der Sache selbst": quia respectu istius (amici) mea actio est prorsus involuntaria, et ideo error est circa substantiam (S. Alph. III, n. 629).

Wenn man endlich sich auf den „sensus communis" u. s. w. berufen will, so sage ich: dieser sensus communis ging weder dem Kardinal Lugo, noch dem Claudius Lacroix, noch dem Patrizius Sporer, noch dem heiligen Alfons, noch dem Kardinal d' Annibale u. s. w. ab, die doch entgegengesetzter Meinung blieben.[1]) Auch die Anspielung auf „Kasuistik" und dergleichen darf einem hier die Gemütsruhe nicht benehmen, denn es handelt sich um grundsätzliche Wissenschaft, nicht an erster Stelle um Kasuistik.

* * *

II. Die Frage der Kirchenstrafen. Der klassische Fall, der hier behandelt wird, ist folgender: Jemand hat den Auftrag gegeben, bezw. den Rat erteilt, einen Kleriker zu töten, zu vergiften . . . Bevor die grausige Tat vollzogen ist, wird er von Reue ergriffen und tut nun sein Mögliches (leider ohne Erfolg), um seinen Auftrag, seinen Rat zu widerrufen und das Verbrechen zu verhindern. Verfällt er der Exkommunikation oder nicht? Der *heilige Alfons* (Theol. mor. VII, n. 40) hält es für wahrscheinlich, daß er der Strafe der Exkommunikation entgeht; *P. A. Ballerini* (Op. mor. tr. XI, n. 95; *Gury-Ballerini*, II, n. 934) versichert das Gegenteil: „Certum est", sagt er an letztgenannter Stelle, „censuram ab eo incurri; nec ulla vis rationi quam S. Alphonsus . . . ex Salmanticensibus contra affert, inesse videtur." Ebenso in seinem großen Moralwerk (a. a. O.): „. . . rationes (S. Alphonsi) nullius prorsus sunt ponderis." Daß *P. Ballerini* bei manchen modernen Autoren Anklang fand und noch immer findet, braucht nicht besonders zu verwundern. Wie steht es nun aber *mit den Gründen?*

Wenn von Zensuren die Rede geht, so gilt bekanntlich der Grundsatz: *in odiosis versamur;* und als „poenae in sensu canonico" unterliegen sie der „interpretatio stricta". Der Kodex selber sagt (can. 2219): „In poenis benignior est interpretatio facienda" u. s. w. Nun aber besteht doch gerade eine der Bedingungen zum *Verhängen der Zensur* darin, daß es sich um einen Schuldigen handle, der sicher „contumax" sei, d. h. hartnäckig in seinem Vergehen verharre. Das nämliche muß be-

[1]) In einem solchen Falle hat nicht der „sensus communis" endgültig zu entscheiden, ob etwas nur geziemend ist „ex aequitate et charitate" oder erforderlich ist „ex stricta justitia". In welchen Fällen übrigens Restitutionspflicht eintritt, wird bei *Marc-Gestermann* 18 (I, n. 950) angegeben.

hauptet werden dort, wo es heißt: er ist der Strafe der Exkommunikation *verfallen;* Voraussetzung dafür ist die „contumacia". Dies läßt sich wieder ganz klar aus dem Kodex beweisen (can. 2242): „Censura punitur tantummodo delictum . . . cum contumacia coniunctum." Ist nun diese „contumacia" im gegebenen Falle vorhanden? Dem heiligen Alfons, der ein scharfer Kanonist war, kommt dies gar nicht sicher vor; und demgemäß entscheidet er, daß der Betreffende im Gewissensbereich nicht als der Exkommunikation verfallen anzusehen ist.

Die „sententia communior et probabilior" in der Tat lehrt, daß im vorliegenden Fall nur dann eine Zensur eintreten würde, wenn *die Wirkung* sich einstellte, nämlich wenn z. B. das Gift zu wirken anfinge, nicht aber schon im Augenblick, wo das Gift gegeben wird (S. Alph. VII, n. 280; Ballerini-Palmieri, tr. XI, n. 93). Wenn jetzt auch noch, *ehe* dieser Zeitpunkt gekommen ist, wo die Zensur einträte, der gegebene Auftrag, bezw. der erteilte Rat, infolge reuiger Sinnesänderung, widerrufen wird und alles Mögliche geschieht, damit die oben erwähnte Wirkung ausbleibe, alsdann ist die *contumacia*, die Hartnäckigkeit im Vergehen, eigentlich nicht mehr vorhanden, selbst wenn leider der Widerruf nicht mehr beizeiten den Beteiligten zur Kenntnis käme und das Verbrechen sich verwirklichte. Es ist wahr, trotz aller Bemühungen und trotz der reuigsten Gesinnung, tritt die erwähnte Wirkung ein; aber dieselbe ist nicht mehr im Gewissen dem Auftraggeber, dem Ratgeber zur Last zu legen, denn: *ad impossibile nemo tenetur.* Somit wird es wahrscheinlich, daß die „contumacia", die als eine notwendige Vorbedingung der Zensur gilt, von dem Augenblicke an nicht mehr andauerte, und somit die Exkommunikation nicht eintrat.

Was antwortet *P. A. Ballerini* darauf? — „Rationes nullius prorsus sunt ponderis", entgegnet er (a. a. O. tr. XI, n. 95); denn die „contumacia" besteht darin, daß das Gesetz mit Wissen und Willen übertreten werde, nicht aber, daß man es unterlasse, den bösen Willen zur Tat rückgängig zu machen, bevor deren Wirkung eintrete. Diese Auffassung von *P. Ballerini* entbehrt nicht einer gewissen Wahrscheinlichkeit, das gebe ich gerne zu, aber das kommt hier gar nicht in Frage. Sie vermag jedoch nicht den Grund, die Argumentation des heiligen Alfons zu entkräften; denn es bleibt bestehen: 1. daß die Zensur, im Falle, nur dann verhängt wird, wenn die Wirkung sich einstellt; 2. daß die contumacia vorhanden sein muß, damit die Zensur verhängt werde: also im Zeitpunkt, wo die Wirkung sich einstellt; 3. daß aber im Falle, den der heilige Alfons anführt, die „contumacia" eigentlich nicht mehr andauert, da der Delinquent sein Vergehen bereut, seinen Auftrag, bezw. Rat nach Möglichkeit widerruft und alles tut, damit die

Wirkung der von ihm in verbrecherischer Weise gesetzten Ursache nicht stattfinde. In neuester Zeit schließt sich *Génicot-Salsmans* dieser Auffassung des heiligen Alfons an und behauptet, sie stütze sich auf mehrere Kanones des neuen Gesetzbuches (Instit. Theol. mor. II, n. 572). Auf jeden Fall ist *P. A. Ballerini* mit seinem Satz: rationes (S. Alphonsi . . .) nullius prorsus sunt ponderis, *viel zu weit* gegangen, und das genügt für den Augenblick; der nun folgende Absatz soll ja das entscheidende Moment bilden.

* * *

III. Die Frage von der Autorität, welche die Kirche dem heiligen Alfons zuerkennt. Die Kirche hat sich viel mit der Lehre des heiligen Alfons beschäftigt und dieselbe genau überprüft. Am 18. Mai 1803 bestätigte Papst Pius VII. das Dekret „super revisione et adprobatione Operum moralium . . . Ven. Servi Dei Alphonsi Mariae de Ligorio", in welchem es heißt: „Facta . . . plena relatione tam praefatorum Operum impressorum, quam aliorum Mss. omnium, cum nihil in iis censura dignum repertum fuerit, S. eadem Congregatio (Rituum) rescribendum censuit: Procedi posse ad ulteriora" etc. Drei Jahre später kam jedoch der Promotor Fidei, *Hieron. Napulioni*, speziell auf die Entscheidung über die Morallehre Alfonsens zurück und suchte in einer sogenannten „nova positio super virtutibus" das Moralsystem, mehrere Moralsätze, die Beichtpraxis u. s. w. des Heiligen als unvereinbar mit der Tugend der Klugheit und allzugroßer Milde verdächtig hinzustellen. Aber der „Defensor", *Hyacinthus Amicius*, ging ausführlich auf jeden einzelnen Einwurf des Promotors ein und widerlegte derart die Einwände desselben, daß fernerhin nicht einmal der leiseste Widerspruch sich erhob, und es allen klar wurde, in der Lehre Alfonsens sei keine Spur von Laxismus, sondern der Niederschlag einer höchst lobenswerten christlichen Klugheit enthalten (Dekret vom 7. Mai 1807). Von jetzt ab mehrten sich die kirchlichen Kundgebungen zugunsten Alfonsens als bewährten Lehrers der katholischen Moral. Ausgiebig geschah dies in den Jahren 1815, 1816, 1829, 1830, 1839, 1840 bei Gelegenheit der Selig- und Heiligsprechung Alfonsens (vgl. Marc-Gestermann, Instit. mor. I, S. XI f.). Sodann auch noch in Einzelfällen, so z. B. empfahl Papst Pius VII. allen Bischöfen der päpstlichen Staaten, in ihren Seminarien die Moraltheologie Alfonsens zu verbreiten; Papst Leo XII. findet Worte des höchsten Lobes auf Alfons und seine Lehre (Schreiben vom 19. Februar 1825 an Marietti); Papst Pius VIII., schon bevor er den päpstlichen Stuhl bestieg, hatte als Großpönitentiar das gleiche getan in einer Zuschrift an den Bischof von Marseille u. s. w. Große Beachtung ver-

dienen ferner zahlreiche Aussprüche und Entscheidungen römischer Kongregationen oder Gerichtshöfe: des Heiligen Offiziums, der Konzilskongregation, der Heiligen Pönitentiarie (vgl. Vind. Alph.[2] I, n. 30 f.; Bouquillon, n. 82; Marc-Gestermann, a. a. O.). Nur folgendes sei hier erwähnt:

1°. Auf die Frage eines Bischofs bezüglich der Lossprechung von päpstlich reservierten Fällen u. s. w. erfolgte vom *Heiligen Offizium* am 18. Juli 1860 zweimal nacheinander die Antwort: „Consulat probatos auctores, inter quos S. Alphonsum M. de Ligorio."

2°. Im gleichen Jahre (29. August) erteilte die *Konzilskongregation* auf Anfragen wegen Meßstipendien u. s. w. folgende Antwort: „Consulat Theologos, praesertum S. Alphonsum de Ligorio, tract. XIII. . . . eorumque sententiis sese conformet."

3°. Wiederum im nämlichen Jahre (10. Dezember), gelegentlich einer Frage über das Verhalten des Pfarrers bei einer Trauung, wenn nämlich die Kontrahenten der Zensur verfallen sind, kam von der *Heiligen Pönitentiarie* die Anweisung: „Parochus Ordinarium consulat, qui . . . omnibusque perpensis, quae a probatis auctoribus et praesertim a S. Alphonso, lib. 6 etc. traduntur, ea declaret quae magis expedire in Domino judicaoerit."

4°. Das größte Aufsehen aber in der wissenschaftlichen Welt erregten zwei Antworten der *Heiligen Pönitentiarie* vom 5. Juli 1831 und 19. Dezember 1855. Die erste ist eine Entscheidung, gerichtet an den Kardinal Rohan, Erzbischof von Besançon in Frankreich; sie ward am 22. Juli desselben Jahres von Papst Gregor XVI. bestätigt. In derselben heißt es, daß ein Moralprofessor die Meinungen des Sel. Alfons von Liguori in der Moral „tuto" befolgen und vortragen darf; ferner daß auch der Beichtvater praktisch im Beichtstuhl nach der Lehre des Sel. Alfons sich richten darf (vgl. Marc-Gestermann, a. a. O. S. XII fg.). — In der zweiten Entscheidung, die gefällt wurde unter Pius IX., erklärt die Heilige Pönitentiarie, daß auch derjenige, welcher sich auf einer Universität durch den Eid gebunden hat, treu den probabilioristischen Lehren derselben zu folgen, nichtsdestoweniger die Lehre des heiligen Alfons in allen Stücken annehmen und öffentlich vortragen darf (Marc-Gestermann, I, S. XIII).

Diese Entscheidungen kirchlicher Behörden und diese Empfehlungen mehrerer Päpste hatten in der Öffentlichkeit *schon vor der Erhebung Alfonsens zum Kirchenlehrer* gewaltigen Eindruck gemacht. So schilderte der bekannte *P. A. Ballerini S. J.* in einer Rede, die er im Jahre 1863 zu Rom hielt, die Autorität Alfonsens folgendermaßen: „Nemo sane diffitebitur insigni benignissimi Dei beneficio adscribendum esse, quod in miserrima illa opinionum (moralium) invicem pugnantium col-

luvie . . . datum sit aliquando ad manus habere Beatissimi Alphonsi de Ligorio scripta; quae non modo ab eximiis Auctoris dotibus, sed, quod longe majoris momenti est, ab Apostolicae Sedis judicio tam singularem commendationem mutuata sunt. . . . Porro quod in difficillimis hisce rerum adjunctis, coelitus oblatus nobis Vir fuerit, eruditione juxta ac sanctitate conspicuus, qui primo quidem . . . ferreum jugum infringere et excutere ausus sit, ac doctrinas, quas catholicae scholae veluti per manus transmiserant, magna saltem ex parte redintegrare . . . feliciter sit aggressus; quod ejus coeptis ita Apostolicae Sedis faverit judicium, ut qui hunc (Alphonsum) sequatur ducem, a formidoloso illo laxitatis terriculamento immunis jam esse possit ac debeat . . .“ — Dabei blieb es jedoch nicht; denn es kam des weiteren die höchste kirchliche Ehrung hinzu, die umfangreichste Autoritätsverleihung, welche in neueren Zeiten einem Heiligen und Gelehrten zuteil werden kann: der Titel eines *Kirchenlehrers* (1871). Wie sorgfältig alle Vorbereitungsarbeiten zu diesem feierlichen Urteilsspruche der Kirche stattfanden, ersieht man am besten aus den Acta S. Sedis (VI, S. 289—324) und den Acta Doctoratus S. Alphonsi.

Im feierlichen *Dekret* vom 23. März 1871 sowie in den *Litterae Apostolicae* vom 7. Juli 1871 wird eigens hervorgehoben, wie der heilige Alfons den sicheren Weg bahnte durch die verwickelten Meinungen der Theologen hindurch, wo dieselben entweder zu mild oder zu streng sich zeigten: „per quam (viam) Christifidelium animarum Moderatores inoffenso pede incedere possent“ (A. S. S. VI, S. 318, 321). Alle Nachfolger Pius IX. haben besondere Lobsprüche denjenigen dieses großen Papstes beigefügt. So bezeugte *Leo XIII.* am 28. August 1879, daß die Moral des heiligen Alfons „tutam plane praebet normam quam conscientiae moderatores sequantur“. In der Enzyklika vom 8. Dezember 1902 an die Bischöfe Italiens nennt der nämliche Papst den heiligen Alfons „den bedeutendsten und den mildesten der Moralisten“ (Marc-Gestermann, I, S. XV). *Pius X.* erklärt am 12. Juni 1905, daß alle den heiligen Alfons als Lehrer der Moral mit Sicherheit befolgen können: „quem tuto omnes in morum doctrinis sequi possunt“. Als nach der Veröffentlichung des neuen Kodex, am 26. April 1920, die *Heilige Kongregation der Seminarien und Universitäten* ein Rundschreiben an die Bischöfe Italiens richtete (Ordinamento dei Seminari), so unterließ sie es nicht, folgendes hineinzusetzen: „Es ist selbstverständlich, daß der nämliche heilige Alfons jener Kirchenlehrer ist, den man speziell in der Moral mit aller Sicherheit befolgen kann.“ Papst *Benedikt XV.* bestätigte dieses Rundschreiben, und unter dem jetzt glorreich regierenden Papste *Pius XI.* erschien das „Ordinamento“ in zweiter Auflage, versehen mit

den „Litterae Apostolicae“ Pius XI. vom 1. August 1922 (Polyglotta Vatic. 1925). Auch in dieser neuen Auflage (S. 34) lesen wir die Worte: „E inutile aggiungere, che lo stesso S. Alfonso è il Dottore che, *specialmente nelle cose di Morale*, si può seguire con ogni sicurezza.“

Diese Äußerungen der Kirche haben gewiß einen bestimmten Sinn; sie können nicht allein von einer „approbatio permissiva seu negativa“ gedeutet werden, als ob nur gesagt würde: es soll kein Tadel ausgesprochen sein. Nein, damit begnügte sich die kirchliche Autorität nicht; sie ging weiter und erklärte positiv, diese Lehre des heiligen Alfons sei lobenswert, sei geeignet, als sichere Norm all denjenigen zu dienen, die zu lehren und die Gewissen anderer zu leiten haben. Wegen seiner Moralwerke hauptsächlich ist ja der heilige Alfons Kirchenlehrer geworden, und gemäß den schwerwiegenden Worten Leos XIII. ist er sogar als der „bedeutendste und der mildeste der Moralisten“ zu betrachten: seine Lehrsätze der Moral kann man mit aller Sicherheit annehmen, überall, wo er seine eigene Meinung anführt und begründet; auf Grund der kirchlichen Erklärungen ist eine solche Meinung Alfonsens genügend sicher, hinreichend wahrscheinlich, auf daß man berechtigt sei „tuto“ ihr beizupflichten. Selbstverständlich dort, wo eine positive anderslautende Rechtsbestimmung einsetzt, wo durch eine besondere Verfügung der Kirche eine Frage anders gelöst ist, wo infolge geänderter Zeitumstände u. s. w. eine Ansicht durchaus in Verfall gerät, wo eine Meinung nicht wirklich als eine eigene Meinung des Heiligen zu betrachten wäre, die er selber auch ergründet hat; wo der einzige Grund, den Alfons anführt, heute allgemein (wenn dieser Fall überhaupt vorkommt) von den Moralisten verlassen wäre: alsdann dürfte wohl die erwähnte Sicherheit nicht mehr vorhanden sein. Diese Auffassung von der Autorität des heiligen Alfons in der Moral tut der Autorität des großen Aquinaten keine Einbuße, weil gerade Alfons der treue Schüler des Thomas gewesen ist.

Die Anwendung der erläuterten Grundsätze auf die vorliegenden Fälle ist nun sehr klar und recht einfach: in *beiden Fällen* darf man die Wahrscheinlichkeit der Meinung des heiligen Alfons annehmen und *praktisch* mit aller Sicherheit die alfonsianische Lehre befolgen. So stützte sich auch Kardinal *Gennari* auf die Autorität des heiligen Alfons gelegentlich einer sehr umstrittenen Frage, und trotz der entgegenstehenden Meinungen schloß er mit den Worten: „E di questa opinione è ancor S. Alfonso, la cui dottrina può seguirsi da tutti inoffenso pede“ (Consult. moral.², II, Cons. 108, S. 565).

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Von der großen Wiener Volksmission 1928.)** Da zur Zeit des Redaktionsschlusses die große Volksmission noch nicht abgeschlossen war, kann nur das vorläufige Resultat genannt werden:

Beim ersten Termin, 3. bis 18. November, fand Mission statt in 73 Pfarr- und Klosterkirchen; tätig waren dabei 171 Missionäre. Die Gesamtzahl der abgelegten Beichten beträgt — nur das Resultat einer kleinen Kirche ist noch ausständig — 126.299. — Gegenwärtig findet Mission in 36 Pfarr- und Klosterkirchen statt mit Schluß am 9. Dezember.

So viel läßt sich jetzt bereits sagen, daß angesichts der furchtbar traurigen religiösen und wirtschaftlichen Lage die Erwartungen weit übertroffen sind. — Eine genauere Darstellung wird im nächsten Hefte folgen.

Linz a. D. *P. A. Bogsrucker S. J.*, Volksmissionär.

II. **(Die Kinder Konfessionsloser in Österreich.)** Auf Grund der klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 1 und 2 hat Judikatur und Praxis den Standpunkt vertreten, daß Kinder, die infolge ihrer Abstammung einer staatlich anerkannten Konfession angehören, durch eine spätere Religionslosigkeitserklärung ihrer Eltern nicht in die Konfessionslosigkeit hinübergezogen werden. In gewaltsamer Auslegung des Staatsvertrages von St. Germain, Art. 63, fing man an, das Gegenteil zu behaupten. Noch schlimmer wurde es, als der Verwaltungsgerichtshof am 18. Jänner 1924, Z. 345/4, sich auch auf diesen Standpunkt stellte. Neuestens vertritt auch das Kultusministerium diese Anschauung. Im Nachstehenden ein Fall, in dem der Grazer Stadtrat zugunsten der Konfessionslosigkeit entschied, die steiermärkische Landesregierung die Entscheidung aufhob, das Kultusministerium sie wieder herstellte:

Amt der steierm. Landesreg., Abt. 12.

E. Z. 358 Sch. 26/5 1928.

Gegenstand: Sch. Joh., Karl, Franz

Religionsbekenntnis.

Mit der h. a. Entscheidung vom 5. Juni 1928, Z. 358 Sch. 26/5, wurde der Bescheid des Stadtrates in Graz vom 28. Juni 1927, Z. II/2, Sch. 46/I 25, mit welchem die vom Kindesvater Joh. Sch. vorgenommene Anmeldung, daß seinem Austritt aus der römisch-katholischen Kirche seine legitimierten, bezw. ehe-

lich geborenen Kinder Johann, geb. 22. Juli 1922, Karl, geb. 24. August 1923, und Franz, geb. 18. September 1924, folgen, zur Kenntnis genommen wurde, in Stattgebung der Berufung des r.-k. Pfarramtes St. Johann in Graz behoben und ausgesprochen, daß die genannten Kinder auch weiterhin der r.-k. Religion anzugehören haben. Dem hiegegen eingebrachten Ministerialrekurse des Kindesvaters hat das Bundesministerium für Unterricht (Kultus) mit Erlaß vom 17. September 1928, Z. 24.535, Kultusamt/c, unter Behebung der angefochtenen Entscheidung Folge gegeben und bei Wiederherstellung des erstinstanzlichen Bescheides ausgesprochen, daß die Kinder Johann, Karl und Franz Sch. hinsichtlich ihres Bekenntnisses so zu behandeln sind, als wären sie erst nach dem Austritte ihres Vaters aus der römisch-katholischen Kirche geboren worden. Denn auch der Übertritt in den Stand der Religionslosen ist bei Anwendung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 als Religionswechsel im Sinne der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu betrachten."

In formeller Hinsicht ist merkwürdig, daß man zuerst fingiert, die Kinder seien nach dem Austritte ihres Vaters geboren, dann aber auch annimmt, der Übertritt zur Konfessionslosigkeit sei ein Religionswechsel.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

III. **(Frühkommuniontagung in Biblis.)** Am 26. November 1928 fand in Biblis in der Diözese Mainz eine Frühkommuniontagung statt, die von rund 90 Geistlichen besucht war. Auch der Hochwürdigste Herr Bischof Ludwig Maria Hugo, der das Sekretariat zur Förderung der Frühkommunion ins Leben gerufen hat, beehrte die Versammlung mit seiner persönlichen Anwesenheit. Außerdem waren der Schulrat des Bezirkes und mehrere Lehrpersonen erschienen.

Morgens um 9 Uhr feierte der Hochwürdigste Herr in der Pfarrkirche die heilige Messe und teilte während derselben an etwa 80 Bibliser Frühkommunikanten die heilige Kommunion aus. — Auf der Tagung sprach zuerst der hochwürdige Herr Universitätsprofessor Dr Baur aus Dillingen, der die Notwendigkeit der Frühkommunion aus den Glaubensquellen überzeugend nachwies. Die Frage, wie die Frühkommunion von dem Dekret „Quam singulari" und dem neuen kirchlichen Rechtsbuch gefordert wird, beleuchtete Stadtpfarrer Dr Hafen von Bad Dürkheim. An diese Vorträge schloß sich am Vormittag noch eine Übung an, die der Ortspfarrer, Heinrich Alois Heiser, ein bekannter Förderer der Frühkommunion, mit Kindern des ersten Schuljahres über die Erstbeicht vornahm.

Sehr gut war es eingerichtet, daß das Mittagsmahl in den über dem Versammlungssaal gelegenen Räumen eingenommen

werden konnte und so nicht viel von der kostbaren Zeit verloren ging. Darum konnte auch schon bald darauf Pfarrer Heiser mit Kindern aus dem zweiten Schuljahr den Begriff des Opfers und das Meßopfer durchgehen; danach zeigte er an den Kindern des dritten Schuljahres, die alle schon zur heiligen Kommunion gegangen waren, wie diese Knaben und Mädchen auf die Fragen über die heilige Kommunion gut antworten konnten.

Die sich daran anschließende Besprechung war sehr lebhaft und mancher der Seelsorger hat noch etwas auf dem Herzen gehabt, was er gern vorgebracht hätte. Vielleicht ein andermal!

Ein Telegramm an den Heiligen Vater, in dem die Förderer der Frühkommunion mit dem Bischof an der Spitze dem Heiligen Vater ihre Ergebenheit aussprachen und seinen Segen für ihre Arbeit erflehten, verlas Herr Domkapitular Dr Schneider, der auch die Leitung der Tagung übernommen hatte. Dieser bat zuletzt den Hochwürdigsten Herrn Bischof, das Schlußwort zu sprechen.

Der Diözesanbischof drückte seine Freude aus über die große Zahl derer, die zur Tagung gekommen waren, und berichtete dann über den großen Trost des Heiligen Vaters, von dem der Bischof bei seiner Frühjahrsaudienz erfuhr, und den der Heilige Vater jedesmal empfindet, wenn er von Fortschritten auf dem Gebiete der Frühkommunion der Kinder hört. Weil viele Kinder in der Liebe zum göttlichen Kinderfreunde von ihrer Familie nicht mehr so gefördert werden und auch die Schule die heilige Kommunion für die Kinder als notwendig erachten muß, ist die Einführung der Frühkommunion unerläßlich. Mit dem bischöflichen Segen für alle begeisterten Anhänger der Frühkommunion beschloß der Hochwürdigste Herr die Tagung, die sich für die bevorstehenden Kommunionstunden recht fruchtbar erweisen dürfte.

Worms. *Kpl. Dr Spahn.*

IV. **(Der Bischof von Verdun über die Kirchenblätter.)** Am 21. August 1928 hielt der Bischof von Verdun, Msgr. Ginisty, in Lourdes einen Vortrag für Priester, denen er vor allem nahelegte, die Pfarrgemeinschaft zu pflegen, was geschehen könne durch den Gottesdienst, die Vereinsversammlungen und die Kirchenblätter, die an alle Pfarreingesessenen ohne Ausnahme verteilt werden müßten. Über das Kirchenblatt sagte er Folgendes: „Nichts ist schwerer als ein gutes Kirchenblatt herauszugeben, das von allen gelesen, gewünscht, angenommen und gehört wird. Es gibt zwei Arten dieser Blätter. Zunächst die Blätter, die von besonderen Herausgebern verfaßt und bei denen nur die erste Seite durch den Pfarrer geschrieben wird. Es gibt darin gute, abwechslungsreiche Artikel, die aber oft sehr lang, umfangreich und wenig gelesen sind. Die zweite Art der Kirchen-

blätter wird vom Klerus der Einzelpfarre geschrieben. Sie sind bescheidener an Jnhalt und Form, aber sie gefallen, wenn sie gut geschrieben sind, mehr als die andern. — Das Kirchenblatt muß der Spiegel oder das Echo des Pfarrlebens sein, die Geschichte der Pfarrfamilie, der interessanten Pfarrereignisse, der kirchlichen Zeremonien und Feste bringen. Es muß gefallen, unterrichten, Vorsätze und Wünsche anregen und formulieren. Es soll wenig Vorwürfe enthalten und vor allem niemals der Blitzableiter der schlechten Laune des Pfarrers sein oder persönliche Dinge zur Sprache bringen. Eine Familie wird gerne eine Vorstellung des Pfarrers annehmen, die mündlich ihr gemacht wird, wird aber nie einen Vorwurf annehmen, der im Kirchenblatt auf sie gemünzt ist. — Das Kirchenblatt darf auch kein Weihrauchfaß sein, aus dem sich stets ein dichter Weihrauch erhebt, um diesen oder jenen zu loben. — Es muß das Pfarrleben, die Pfarrgemeinschaft vertiefen (intensifier) und ohne Unterlaß daran arbeiten, daß alle eines Herzens und eines Sinnes werden, daß alle Familien sich als Glieder einer Herde unter einem Hirten fühlen." — Die deutschen Kirchenblätter, die jede Woche erscheinen — im Gegensatz zu den monatlich gedruckten der Franzosen — vereinigen die Vorzüge beider Arten der Kirchenblätter in sich, und so werden die schönen Worte des sehr zeitgemäß wirkenden Oberhirten von Verdun auch bei uns auf guten Boden fallen.

Siegburg. *Studienrat Bers.*

V. **(Einiges über die Beichtväter in Ordensjuvenaten einer religio clericalis exempta.)** *Ordensjuvenate* (auch: Apostolische Schule — Kleines Noviziat u. s. w.) sind jene Studienanstalten klerikaler Genossenschaften, in denen, ähnlich wie im bischöflichen Knabenseminar (seminarium minus, can. 1354, § 2), rechtmäßig aufgenommene junge Leute wissenschaftlich und religiös auf das Noviziat vorgebildet werden als Nachwuchs der betreffenden Ordensgenossenschaft. In diesem Sinne nennt sie z. B. die 1077. Konstitution der Redemptoristenregel „scholae praeparatoriae adolescentulorum, qui aliquando Instituto nostro nomen daturi sperantur".

Es besteht also eine gewisse Analogie zwischen Ordensjuvenaten und geistlichen Kollegien oder Internaten, jedoch mit dem Unterschied, daß die „Juvenisten", viel mehr als die Schüler eines der Ordensfamilie zur Leitung *anvertrauten* Kollegs, mit der Ordensfamilie selber verbunden, gleichsam schon in sie hineingewachsen sind Sie sind „Kandidaten" der Ordensfamilie, ohne jedoch schon „postulantes" im strengen Sinne des Kanon 539 sq. zu sein. Sie sind, wie P. Pejska C. Ss. R. irgendwo schreibt, „postulantes sensu lato". Daher sagt mit Recht von ihnen P. Goyeneche (Comment. pro Relig. 1927, p. 194): „Si rem

inspiciamus attente, statim hoc evincemus, scilicet juvenes seu adulescentes de quibus quaestio proponitur, non modo familiares esse, *sed de familia ipsa religiosa non aliter ac postulantes.* Etenim ii admittuntur et educantur in religionibus, ut praeparentur ad vitam religiosam inibi amplectendam, expensis ipsius religionis aluntur, spiritu ejusdem imbuuntur . . .“

Damit ergibt sich aber auch ihre rechtliche Stellung sowohl im allgemeinen, als auch bezüglich der Beichtväterordnung. Denn da sie, wie P. Goyeneche (l. c.) sagt: „melius ad familiam religiosam pertineant quam famuli, (ideo) ipsis negandum non est, quod famulis ratione familiaritatis conceditur, cum hanc familiaritatem intimius et meliori ratione participant . . .“

Somit folgt daraus, daß sie in bezug auf die Beichtväterordnung a fortiori die Rechtsbestimmungen der famuli, qui „diu noctuque causa . . . educationis . . .“ mit der Ordensfamilie vereinigt leben, teilen, wie sie in can. 875, § 1 festgelegt sind. Sie haben in dieser Frage die gleiche Rechtsordnung wie die übrigen Mitglieder des Ordenshauses. Das wird bewiesen:

a) aus ihrer rechtlichen Stellung als bevorzugte „famuli“ — es gelten also die can. 875, § 1, 874, § 1, 514, § 1;

b) aus dem silentium Codicis in dem besonderen Rechtstitel über die Studienhäuser der Religiosen, wo weder eine besondere Rechtsordnung für die Beichte gegeben wird, wie dies für die Novizen oder Seminaristen geschieht, noch auf eine andere verwiesen wird, etwa auf can. 566 oder 1361. Also gelten für sie die allgemein aufgestellten Regeln der can. 874, 875, 518, 519;

c) aus der Tatsache, daß eben die Juvenatsschüler, obgleich für sie de se auch der can. 905 in Betracht kommt, innerhalb einer gewissen, faktisch oft strengeren Klausur leben als selbst die Ordensleute der Gemeinde, und so mehr oder weniger auf die Beichtväter des Hauses angewiesen sind, wie es ja auch can. 518 zu verstehen gibt durch die termini „domus“ und „sodalium“ — zur „domus“ und zu den „sodales“ gehören aber auch die Juvenisten (cf. can. 501 und 514).

Ähnlich lehrt das auch P. Ramos, wenn er schreibt (Comt. p. Relig. VI, p. 481): „quoad recipiendam absolutionem sacramentalem *sunt in eadem conditione ac religiosi et novitii . .* “, was auch P. Jansen (Ordensrecht p. 176, 3) beipflichtend erklärt: „Es gelten vielmehr (für sie) dieselben rechtlichen Bestimmungen wie für die Klöster im allgemeinen.“ Das lehren auch Coronata (De locis et temp. sacris n. 181), Goyeneche (Comt. p. Rel. loc. cit. p. 195), Schäfer (Ordensrecht p. 104 sq.), Capello (De paenit. n. 430), Creusen (Religieux et Religieuses p. 74).

Dagegen kann man nicht einwenden, daß auf die Juvenate ohneweiters die Bestimmungen des can. 1361 Anwendung finden; denn einmal werden die Rechtsordnungen für Studienhäuser der Religiosen und der Diözesen in *eigenen Titeln* behandelt, und die Bestimmungen für Studienhäuser der Religiosen enthalten *keinen Hinweis* auf den can. 1361; anderseits kann man von der *Sach*analogie nicht sofort auf eine *Rechts*analogie schließen auf Grund des can. 20; denn dieser beginnt mit der einschränkenden Klausel „si certa de re *desit* expressum praescriptum legis . . .", was hier nicht mehr der Fall ist, da ja durch can. 874, 875, 518, 519 die Frage hinreichend deutlich geregelt scheint. Daraus folgt aber:

a) daß sowohl der Ortsordinarius als auch der zuständige Ordensobere die Jurisdiktion für die Juvenatsbeichtväter erteilen können mit den in den can. 874 und 875 festgelegten Bedingungen und Vergünstigungen;

b) daß die Frage der confessarii *ordinarii* für die kleinen Ordensschüler gemäß can. 518 zu regeln ist;

c) daß auch ihnen ohneweiters das Recht zusteht, von der Freiheit des can. 519 (874, § 1) unbehindert Gebrauch zu machen bezüglich des confessarius *occasionalis;*

d) daß eine *Verpflichtung* zur Beicht bei dem confessarius *extraordinarius* im Sinne der can. 566, § 2, n. 4, 521, § 1, nicht vorliegt;

e) daß auch für die Oberen keine *Verpflichtung* besteht, confessarios *particulares* im Sinne des can. 1361, § 2, oder 521, § 2, zu ernennen;

f) daß endlich die Juvenatsschüler all diese Rechte und Pflichten genannter Kanones genießen mit denselben Erweiterungen und Einschränkungen, wie sie von der rechtsgemäßen Auslegung der Kanones für die Religiosen allgemein angenommen sind.

Für die Einzelerklärung dieser Kanones verweisen wir auf die bereits in dieser Zeitschrift erschienenen Artikel und auf die bekannten Rechtshandbücher, besonders auch Comt. p. Relig. 1927, p. 359 sq. Eingehende *praktische* Bemerkungen zur Frage geben auch besonders Ami du clergé 14. Juli 1927 und Documentation catholique n. 411, 21. Jänner 1928, p. 149 sq.

Nach dieser prinzipiellen Lösung der Frage vom Standpunkte des kirchlichen Gesetzbuches bleiben uns noch einige besondere Bedenken zu lösen, die gegen diese Auffassung der Frage erhoben werden. Wir möchten drei Gruppen unterscheiden, je nachdem diese Einwendungen dem Wortlaut des Gesetzbuches, dem Texte der Konstitutionen oder den Schwierigkeiten der Praxis entnommen sind.

Eine erste Schwierigkeit scheint der Wortlaut des can. 599 zu bereiten. Er scheint in § 1 auf vollständige Trennung zu lauten zwischen dem Gebäudeteil des Juvenates und den Wohnungen der Professen, und zwar durch die kanonische Klausur. Diese Bestimmung scheint nun in Widerspruch zu stehen mit der in can. 874, § 1, und 519 gewährten Freiheit, den Beichtvater auch innerhalb der Klausur aufzusuchen. Der Widerspruch ist nur scheinbar. Denn einmal hat der can. 599 diesen Sinn ganz und gar nicht. Zweck dieses Gesetzes ist, die *Frauen*besuche aus dem Wohnungsteil der Professen fernzuhalten. Dieser Sinn des § 1 erhellt aus dem allgemeinen Zweck der Klausurgesetze, aus dem Verbot des can. 598, § 1, und aus dem Wörtchen „etiam", mit dem § 2 des can. 599 beginnt, so daß die Gegenüberstellung von § 1 und 2 kurz diese wäre: *in die* Klausur dürfen keine *Frauen* hinein (§ 1), *aber auch* (etiam) *außerhalb* der Klausur, ins Juvenat, nur aequa de causa et de Superioris licentia. — Sodann ist zu bemerken, daß selbst wenn can. 599 die Klausur der Juvenisten wegen verlangte, damit keineswegs die Erlaubnis hinfällig wird, die im can. 519 gegeben ist. Denn einerseits verbietet can. 598 den Knaben nicht den Eintritt in die Klausur, anderseits gibt can. 519 (ähnlich auch can. 1361) ipso jure indirekt die Erlaubnis, den Beichtvater auch innerhalb der Klausur aufzusuchen, so ähnlich wie in can. 523 der Beichtvater ex ipso jure die Erlaubnis erhält, in die Klausur einzudringen. Wäre dieses nicht der Sinn des Gesetzes, so ständen wir im Widerspruch mit der allgemein angenommenen Auslegung des can. 519, und man könnte nicht mehr von einem „libere adire" reden, wenn der Juvenist erst lange um Erlaubnis beim Obern fragen muß, auch in einem dringlichen Fall, um einen Beichtvater „ad conscientiae suae tranquillitatem" aufzusuchen.

Es wäre aber hier nicht abgeholfen, wenn man zwischen Juvenats- und Klosterwohnung eine rein *privatrechtliche* Klausur aufstellte, und dann einigen Beichtvätern die Wohnung innerhalb des *Juvenates* beließe. Denn dann stände man im Widerspruch mit can. 599, § 1, welcher die *kanonische* Klausur verlangt. In diesem Falle aber könnten die Beichtväter nicht im *Juvenate* wohnen, ohne gegen can. 606 zu fehlen, da sie außerhalb der klösterlichen Klausur wohnen würden.

Eine zweite Schwierigkeit bereitet die Übernahme des can. 1361 in die approbierten Ordenskonstitutionen. Dadurch, meinen einige, fällt die Regel des can. 519 weg. Dem ist nicht so! Allerdings sind die Generalkapitel frei, auf legalem Wege die Rechtsbestimmung des can. 1361 auf ihre Juvenisten auszudehnen und sie zur Pflicht zu machen. Doch stoßen sie damit das allgemein gegebene Recht des can. 519 nicht um, sondern

vermehren nur die Juvenatsbeichtväter um eine Arteinheit, nämlich die particulares. Daß diese aber die Freiheit des can. 519 weder umstoßen noch unnütz machen, beweist die analoge Gesetzgebung für die Ordensschwestern und die Klausel des can. 874, § 1. Das Ordenskapitel hat keine Gewalt zur Entziehung der bischöflichen Beichtjurisdiktion. Im Falle des can. 519 aber werden die Juvenisten, wie Vermeersch-Creusen richtig bemerkt (Epitome II, n. 145), „dioecesana jurisdictione" valide *et licite* absolviert. Es dürfte kaum von Rom approbierte oder revidierte Konstitutionen geben, die den Juvenisten dieses Recht ausdrücklich versagten.

Eine dritte Schwierigkeit entspringt endlich der Praxis. Die Erfahrung lehrt, daß dieses freie, unbeaufsichtigte Aufsuchen im Zimmer irgend eines Beichtvaters zu irgend einer Zeit — vorausgesetzt ist die Beobachtung der Hausdisziplin, im Sinne des can. 1361, § 2 — nicht immer ohne Nachteile geschieht. Abgesehen von größeren Unannehmlichkeiten — man versteht, — geht dieses öftere, freie Aufsuchen nicht immer ohne unangenehme Kommentare für Beichtvater oder Schüler ab. Dies könnte manchen Oberen auf die Idee bringen, hier mit einem Verbote einzuschreiten, nicht um die Freiheit einzuengen, aber um Mißständen beizeiten vorzubeugen. Ein solches Verbot könnte z. B. verlangen, daß ein Juvenist jedesmal, wenn er von can. 519 Gebrauch machen will, erst den Oberen um Erlaubnis bitten muß, jenen Beichtvater in seinem Zimmer aufzusuchen; oder auch derartig gefaßt sein, daß *faktisch* für den Juvenisten kein *„libere adire"* mehr vorhanden ist (wir reden hier nicht von der Erlaubnis, die nötig wäre, um z. B. die Klasse zu verlassen, weil man zum Beichtvater gehen will).

Ein solches Verbot des Oberen — wenn auch in bester Absicht gegeben — wäre *ipso jure unerlaubt und nichtig*, das folgt ohneweiters aus can. 874, 519, 875. Denn obwohl ein Beichtvater ohne Erlaubnis seines Oberen sich nicht der jurisdictio dioecesana bedienen soll (can. 874, § 1), so ist doch ausdrücklich davon der Fall des can. 519 ausgenommen, so daß ein Beichtvater, *etiam contradicente Superiore*, im Falle des can. 519 valide et licite absolvieren würde — so will es die heilige Kirche. Zudem darf man die Gefahr der Mißstände nicht allzu sehr übertreiben; denn der Obere hat nun einmal die strenge Pflicht, zu wachen. Sodann soll er in den Studienhäusern nur vorbildliche Ordensleute belassen. Es handelt sich ferner im can. 519 nur um vereinzelte, außergewöhnliche Besuche. Anderen, falschen Auffassungen unter den Juvenisten soll durch gründlichen Unterricht und Aufklärung entgegengearbeitet werden. Man soll die den Juvenisten in can. 519 zugestandene Freiheit so wenig behindern, daß sie niemals eine unwürdige heilige Kom-

munion einer in sich nicht berechtigten Maßnahme des Oberen vorziehen, ja noch mehr, daß sie mit Leichtigkeit von dieser Freiheit Gebrauch machen können. Daß Juvenisten erst einen Beichtzettel schreiben müssen, um einen occasionalis aufsuchen zu können, diesen Beichtzettel erst beim Pförtner abgeben müssen, der ihn zum betreffenden Pater trägt — und dann abwarten müssen, bis das alles geregelt ist, scheint uns doch eher alles andere zu sein als ein „libere adire".

Echternach (Luxemburg). *P. Jos. Glaser C. Ss. R.*

*VI. **(Ist auch denjenigen, die vom Fastengebot dispensiert sind, der unbeschränkte Fleischgenuß an bloßen Fasttagen erlaubt?)** In dieser Zeitschrift 1927, S. 470 wird obige Frage also beantwortet: „Wer *nicht verpflichtet* ist zu fasten, weil er noch nicht 21 oder bereits 59 Jahre ist, oder weil er aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit, schwache Gesundheit, vom Fasten *entschuldigt* oder *befreit* (dispensiert) ist, darf an den bloßen Fasttagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen —, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten *beliebig oft* Fleisch essen."

Mehrere fleißige Leser dieser Zeitschrift dagegen sind der Auffassung, daß die deutschen Bischöfe in ihren Fastenverordnungen den unbeschränkt öfteren Fleischgenuß nur jenen gestatten, die *entschuldigt*, nicht aber denen, die vom Fasten dispensiert sind.

Da es sich hier um ein positives Gesetz handelt, so können auch nur die positiven Verordnungen des Gesetzgebers den bestehenden Zweifel lösen.

Was sagen nun die Fastenverordnungen der deutschen Bischöfe von dieser Erlaubnis?

1. *Nicht erwähnt* wird diese Erlaubnis in den Fastenverordnungen für folgende Diözesen: München-Freising, Speyer, Würzburg.

2. Nur denen, die *entschuldigt* sind, scheint dem Wortlaut nach in folgenden Diözesen der unbeschränkte Fleischgenuß an bloßen Fasttagen gestattet zu sein: Augsburg, Ermland, Freiburg, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Münster, Osnabrück, Paderborn, Rottenburg.

In den Fastenverordnungen von 1927 für diese Diözesen heißt es übereinstimmend also: „Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind zu fasten, oder welche aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten *entschuldigt* sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und

der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen —, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen."

3. Denen, die vom Fasten *dispensiert* sind, ist nach der Fastenverordnung für die Diözese Trier der unbeschränkte Fleischgenuß gestattet: „Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind zu fasten, oder welche aus irgend einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten *dispensiert* sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal (bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen), sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen."

Dieser kurze Überblick zeigt, daß die am 14. Februar 1922 zunächst für fünf Jahre bewilligte und am 20. Jänner 1927 auf fünf weitere Jahre verlängerte einheitliche Fastenverordnung für alle deutschen Diözesen in diesem Punkte noch nicht ganz einheitlich zu sein scheint.

Wie lauten nun die diesbezüglichen Erklärungen der Fachmoralisten?

P. Noldin schreibt 1924 in der letzten noch von ihm selbst besorgten Auflage seiner Moral II[17], 688: „Qui ratione aetatis vel laboris vel infirmitatis a ieiunio excusati (non autem, qui ex iusta causa dispensati) sunt, possunt diebus ieiunii, quibus per indultum generale episcopi esus carnis permittitur, *toties carnes comedere, quoties cibum sumunt*, nisi episcopus vi indulti apostolici dispensans hanc facultatem restringat.

Qui ex iusta causa a ieiunio *excusati* sunt, ex voluntate s. sedis, nisi ex eadem causa etiam ab abstinentia excusentur, ab abstinentia plane dispensantur, nisi episcopus aliud statuat. Hanc dispensationem autem s. sedes non extendit ad eos, qui solum ratione *dispensationis* ieiunare non tenentur. Hi ergo indigent peculiari dispensatione, ut saepius carnes comedere possint, quam per indultum quadragesimale licet."

In der 18. Auflage der Summa Theologia moralis von Noldin, die *P. Schmitt* 1926 besorgte, wird diese Frage in Nr. 682 also beantwortet:

„Si quaeritur, quidnam iis qui ad ieiunium obligati non sunt liceat quoad abstinentiam, cum distinctione respondendum est: a. Diebus quibus *solum ieiunium* praescriptum est, qui quocumque modo ad ieiunium non tenentur, carnes toties quoties volunt comedere possunt; cessante enim ieiunio quidquid ad ieiunium pertinent, cessat. b. Diebus quibus *abstinentia simul cum ieiunio* praecipitur, qui liber est a ieiunio, non eo ipso liber est ab abstinentia. Ubi ergo his diebus per

indultum episcopi carnes permittuntur, videndum est, an simpliciter permittantur, an solum pro refectione principali. In hoc ultimo casu, qui solummodo dispensatus est a ieiunio, sine ulteriore dispensatione non posset pluries carnes comedere. Qui vero ratione aetatis vel gravis laboris vel infirmitatis non tenentur, diebus quibus per indultum caro conceditur, pluries iis uti possunt."

Möglich wäre noch folgende Unterscheidung, ob der Tag *nach dem allgemeinen Kirchenrecht* ein **bloßer Fasttag** ist, oder ob er nach dem allgemeinen Kirchenrecht ein **Fast- und Abstinenztag** ist, aber *bloß durch bischöfliches Indult* das Fleischverbot aufgehoben wurde. Im letzteren Falle wäre nur denjenigen, die vom Fastengebot entschuldigt (excusati non autem dispensati) sind, der unbeschränkte Fleischgenuß gestattet, wenn nicht der Bischof ausdrücklich davon dispensiert. Für diese Ansicht spricht, daß die früheren Responsa der S. Poenit. 24. Februar 1819, 16. Jänner 1834, 27. Mai 1863 von den „dies abstinentiae *et* ieiunii" galten und auch noch zu gelten scheinen, wenn nicht der Bischof ausdrücklich dispensiert. Die früheren Responsa können sich aber nicht auf die bloßen Fasttage „dies solius ieiunii" beziehen, da diese ja erst durch das neue Kirchenrecht eingeführt wurden. Um Verwirrung zu vermeiden, dürfte es sich aber nicht empfehlen, die bloßen Fasttage noch einmal zu unterscheiden: in bloße Fasttage nach dem allgemeinen Kirchenrecht und bloße Fasttage durch bischöfliches Indult. Die bischöflichen Fastenverordnungen kennen jedenfalls diese Unterscheidung nicht.

Göpfert-Staab, Mausbach und Prümmer behandeln in der neuesten Auflage ihrer Moraltheologie unsere Frage nicht.

Koeniger und Perathoner gehen in ihrem Lehrbuch des Kirchenrechtes ebenfalls auf diese Frage nicht ein.

Eichmann schreibt in der zweiten Auflage seines Lehrbuches des Kirchenrechtes S. 430: „Wer nicht zu fasten braucht, entweder weil er noch nicht 21 oder bereits 59 Jahre alt ist, oder weil er aus einem triftigen Grunde vom Fasten entschuldigt oder befreit (dispensiert) ist, darf an bloßen Fasttagen *beliebig oft* Fleisch essen, nur wer zum Fasten verpflichtet ist, darf bloß mittags und abends Fleisch genießen."

Eichmann beruft sich hier auf P. Hecht in „Theologie und Glaube", Jahrg. 15, 1923, S. 246 ff.

Pfarrer Noll[1]) hat in der soeben erschienenen zweiten Auflage seines Buches „Das katholische Pfarramt" S. 75 die Fassung von P. Hecht auch wörtlich aufgenommen.

[1]) *Noll* Josef, Pfarrer, Das katholische Pfarramt. Sein Geschäftsgang und Interessenkreis. Zweite, umgeänderte und vermehrte Auflage. Wiesbaden 1927, Hermann Rauch. Preis geb. M. 16.—. Dieses äußerst

Da, soweit uns bekannt, in Deutschland keiner von den lebenden Fachmoralisten die anfangs gestellte Frage in seinem Lehrbuch verneint, andere sie gar nicht behandeln und alle, die sich mit unserer Frage befassen, sie mit Ja beantworten, und zwar mit Approbation der verschiedenen Bischöfe, so dürfte die wahrscheinlichere Ansicht sein: Nicht bloß diejenigen, die vom Fasten entschuldigt sind, sondern auch die vom Fasten *Dispensierten* dürfen an **bloßen Fasttagen** beliebig oft Fleisch essen. Endgültig kann freilich diese Frage nur entschieden werden durch die hochwürdigsten Herren Bischöfe.

Trier. *B. van Acken S. J.*

VII. **(Bemerkungen zur heiligen Karfreitags-Liturgie.)** In früheren Zeiten hatte ich Jahr um Jahr Gelegenheit, in verschiedenen Kirchen dem Karfreitagsgottesdienst anzuwohnen. Die Erfahrungen, die ich dabei sammelte, waren für eine liturgisch gestimmte Seele nicht immer tröstlich. Es stellte sich heraus, daß die Praxis der berufenen Liturgen sehr multiplex sei, während sie doch nach dem kategorischen Imperativ des Missale eadem et una sein sollte. Da sich diese Verhältnisse in unseren Tagen kaum merklich geändert haben, möge es mir gestattet sein, über die *Karfreitags-Liturgie*, wie sie vielfach ist und wie sie sein sollte, einige kritische Bemerkungen zu machen — salvo meliore!

1. Ein „πρωτον ψεῦδος" der Karfreitags-Liturgie scheint mir, wie in vielen Kirchen zu sehen, der Gebrauch *zweier* Kreuze zu sein, also die Differenzierung zwischen Altarkreuz und Adorationskreuz.

Wie wird es denn in vielen Kirchen verschiedener (deutscher) Diözesen gehalten? Da steht das gewöhnliche, meist bescheiden kleine Altarkreuz, das sich allerdings für ein Adorationskreuz nicht eignet, schwarz verhüllt im Tabernakel. Vor diesem findet die prostratio und das folgende Officium divinum oder, wie andere es nennen, die Missa catechumenorum inklusive der Monitiones et Orationes statt. Wenn es dann zur Denudatio et Adoratio Crucis kommt, erscheint plötzlich, wie ein deus ex machina, ein zweites schwarz oder violett verhülltes Kreuz, das aus der Sakristei heraus oder hinter dem Altar hervorgebracht wird. Vor und mit diesem werden nun eine Zeitlang die weiteren

wertvolle und praktische Buch, das schon bei seinem ersten Erscheinen sofort in Priesterseminarien als Lehrbuch eingeführt und in bischöflichen Amtsblättern dem Seelsorgeklerus angelegentlichst empfohlen wurde, dürfte in seiner zweiten Auflage an Brauchbarkeit unerreicht dastehen. Wenn schon die erste Auflage in verschiedenen Diözesen auf Kosten der Kirchenkasse bestellt werden durfte, so möchte man aufrichtig wünschen, daß diese Vergünstigung auch auf die zweite Auflage ausgedehnt werde, da sie es in jeder Beziehung verdient.

Zeremonien vorgenommen. Dieses zweite Kreuz wird nämlich enthüllt, dann adoriert und gleich auch zur späteren Adoration des Volkes weitergegeben. Hernach tritt für die weiteren Funktionen am Altar, speziell für die Missa praesanctificatorum, wieder jenes erste Kreuz, das Kreuz im Tabernakel, auf den Plan, das mittlerweile vermutlich durch den Mesner enthüllt worden ist. Stelle man sich doch die seltsame Situation vor Augen: Der Offiziator enthüllt, in der Mitte des Altares stehend, das Kreuz, das er *vor* sich hat, während das unmittelbar *hinter* ihm im Tabernakel stehende Kreuz (vorläufig noch) verhüllt bleibt, bis sich seiner der Mesner erbarmt — eine contradictio in adjecto!

2. Aber non sic, non sic, wäre hier zu rufen! Die maßgebenden liturgischen Bücher, in erster Linie das *Missale*, weisen ganz bestimmt auf den Gebrauch eines einzigen Kreuzes hin, so wenn es im Missale heißt — und zwar für den Beginn der Denudatio et Adoratio Crucis: Sacerdos accipit a Diacono crucem jam *in Altari* praeparatam, und zum Schluß derselben: Finita adoratione Diaconus — in Ermanglung eines solchen natürlich der Offiziator selbst, nicht der Mesner — crucem reverenter accipit et *reportat ad altare*. Auch die rubrizistischen Autoren sprechen alle nur von *einem* Kreuz; z. B. aus neuester Zeit Dr Kieffer, der eine sehr zuverlässige Rubrizistik publiziert hat; nur Dr Andr. Schmids Zeremoniale nimmt eine etwas andere Stellung ein, welche den oben abgelehnten Gebrauch zu gestatten scheint.

3. Summa Summarum: die Liturgie des heiligen Karfreitags kann sich nur dann richtig und konsequent gestalten, wenn ein einziges Kreuz gebraucht wird, um welches sich sozusagen die ganze Liturgie dreht: Fulget Crucis mysterium.

Es wird somit gleich von vornherein das Adorationskreuz, welches natürlich schon ein größeres Kreuz sein soll, schwarz verhüllt als Altarkreuz angebracht, eventuell an den Tabernakel angelehnt, wo es meist infolge seiner eigenen Schwere stehen bleibt — ein erfinderischer Kopf wird sich zu helfen wissen, daß es fest steht und nicht umkippen kann. Vor *diesem* wird prosterniert und das officium divinum gehalten; *dieses* — crucem jam in Altari praeparatam — benützt man zur Denudatio; es wird nämlich zuerst in plano auf der Epistelseite, dann in cornu epistolae und schließlich in medio altari in der bekannten Weise enthüllt und an den zur adoratio bestimmten Platz getragen. Dann folgt die adoratio selbst, zu welcher nur der Offiziator die Schuhe abzulegen hat, für die ministri ist es freigestellt. Bekanntlich sind nach einer vor einigen Jahren von Rom erlassenen Vorschrift bei dieser adoratio Improperia (cum ministris) recitanda. Am Schluß der Adoration trägt der Offi-

ziator (in Ermanglung eines Diakons) das Kreuz wieder zum Altare zurück — Crucem reverenter accipit et reportat ad altare. *Dieses* Kreuz wird dann in der Missa praesanctificatorum nach der Inzensation der oblata ebenfalls inzensiert und am Ende (bei uns wohl erst nach der Grablegung) dem Volke zur Adoration überlassen.

4. Wenn hier noch einige andere Bemerkungen Platz finden dürfen, so wäre zunächst zu wünschen, daß die rectores ecclesiarum bezüglich der liturgischen Gesänge am Karfreitag ihren Chorleitern nicht freie Hand lassen, sondern ihnen frühzeitig die nötigen Direktiven geben. In nicht wenigen Kirchen ist am Karfreitag bei der Prozession unmittelbar vor der Missa praesanctificatorum das Pange lingua zu hören — als Lückenbüßer, weil für nichts anderes gesorgt ist. Das ist, genau besehen, ein liturgischer Nonsens. Das Pange lingua in allen Ehren, aber es ist doch der Hymnus des *lebendigen* Christus im Sakrament. Nachdem wir es aber am Karfreitag, wenigstens in der Fiktion, mit dem *toten* Christus zu tun haben, sollte auch nicht der Hymnus des lebendigen Christus gesungen werden. Nach den Ritualien ist bei jener Prozession, wie auch in den liturgischen Büchern verzeichnet, das Vexilla Regis . . . zu singen, das am besten vom Chore intoniert und in drei Strophen durchgesungen wird. Für die Grablegungs-Prozession scheinen die Diözesanritualien verschiedene Gesänge vorgesehen zu haben, bei uns ist die Antiphon: Caligaverunt oculi mei zu singen.

Es ist auch liturgisch nicht richtig — abgesehen davon, daß unsere heiligen Gräber in der römisch-katholischen Liturgie „Fremdkörper" sind —, wenn am Abend des heiligen Karfreitags bei der *Reposition* des im heiligen Grabe befindlichen Sakramentes alle möglichen Feierlichkeiten entfaltet werden. Da wird nämlich in vielen Kirchen Pange lingua gesungen, von den Ministranten aus Leibeskräften „geklappert", Weihrauch und Pluviale angewendet, während unser Rituale und sicherlich auch andere Diözesanverordnungen vorschreiben, daß dieser Akt *sine* solemnitate et strepitu vor sich gehen müsse. Der innere Grund ist so naheliegend, daß darüber kein weiteres Wort zu verlieren ist.

Die *Passion* ferner wird wohl auf dem Lande in den wenigsten Kirchen gesungen werden können, man traut sich ja in mancher Stadt kaum ordentlich daran. Der Offiziator wird sie still lesen müssen, was ungefähr eine Viertelstunde dauern wird. Eigentlich sollten in dieser Zwischenzeit vom Chore lateinische Motetten, die vom Leiden Christi handeln, gesungen werden. Da aber dies nur verhältnismäßig wenige Chöre leisten können, so werden unter dem Titel: „Not kennt kein Gebot" deutsche

Lieder und Gebete nicht zu umgehen sein, so wenig sie auch in die lateinische Liturgie hineinpassen.

5. Sehr zu empfehlen und zur Belebung der liturgischen Feier dienlich wäre es, wenn gleich am Anfang des Gottesdienstes sowohl nach der ersten als auch der zweiten Lektion die beiden Traktus: Domine, audivi auditum tuum . . . und Eripe me, Domine . . . entweder in gut eingeübtem Choral oder in mehrstimmigem Gesang vorgetragen würden. Es ist nach Entscheidungen der Ritenkongregation nicht notwendig, wenn auch entsprechender, alle Verse der genannten Traktus zu singen, es genügen einige derselben. Doch das wird man von jedem, auch dem schwächsten Chore erwarten dürfen, daß er während der adoratio Crucis ein einfaches, mehrstimmiges Populo meus zum Vortrag bringe.

6. Die Predigt wird am Karfreitag nach der Passion oder nach den Monitiones et Orationes oder besser am Abende des Tages zu halten sein. Ich habe die Empfindung, daß namentlich an drei Abenden des Jahres die Abendpredigt einen besonders tiefen Eindruck mache, das wäre an Allerseelen, am Silvesterabend und am Abend des heiligen Karfreitags.

7. Daß endlich nicht bloß der Musikchor die treffenden liturgischen Gesänge für den erhabenen Todestag des göttlichen Erlösers von langer Hand her gut vorbereite, sondern ebenso der Offiziator schon Tage vorher sich auf das genaueste mit der Aufeinanderfolge der heiligen Zeremonien bekannt und vertraut mache und seine Choralintonationen gut einübe, ist ein Gebot der Ehrfurcht vor der Majestät Gottes. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige, „qui docet hominem scientiam“ (Ps. 93), auch scientiam musicae, und in die Kehle des Menschen ein so wunderbares und bildungsfähiges Gesangsinstrument eingesetzt hat, dem Liturgen, der sein Ecce lignum crucis u. s. w. aus Mangel an Vorbereitung und Übung verpfuscht, ein bedeutsames „Miramur“ entgegenrufen werde.

Donauwörth (Bayern). *M. J. Ziegler*, Benef.

VIII. **(Der Karsamstag.)** In Heft II und IV der Quartalschrift 1927 befassen sich zwei Einsendungen mit der Feier der Karsamstagsliturgie. Den praktischen Vorschlägen zur Hebung des Besuches sei noch dieser gut erprobte beigefügt: Die Leute sollen die häuslichen Vorbereitungen auf Ostern schon am Karfreitag vollendet haben, dann finden viele Zeit und Stimmung, den reichsten Gottesdienst des ganzen Jahres zu besuchen. Eine Belehrung nach Mittfasten, in der Schule wie in der Kirche, muß auch diese Anweisung enthalten.

Im Laufe der Zeit habe ich erleben dürfen, daß der Karsamstagsliturgie dahier beinahe so viele Gläubige beiwohnen,

wie der Sonntagnachmittagsandacht. Ich habe mich auf den in Heft II und IV angegebenen Wegen bemüht, drang aber erst durch, als ich auf das Hindernis der häuslichen Arbeiten und deren Vorverlegung hinwies.

Parochus.

IX. **(Was fangen wir mit dem Credo beim Hochamt an?)** Das ist eine Frage, die nach einer Lösung schreit. Halten wir das Credo nicht aus, sondern lassen es während der Opferung singen, so handeln wir — um es ganz milde auszudrücken — gegen den Willen der Kirche. Halten wir es aber aus, so ergibt sich erstens der Übelstand, daß der Gottesdienst zu lange dauert, und zweitens die Monstrosität, daß drei Fünftel der Zeit des Hochamtes auf die Vormesse, also die Vorbereitung, und nur zwei Fünftel auf die eigentliche Messe entfallen! Die Lösung ist eine sehr einfache: Man lasse das Credo *choraliter* singen, am besten vom ganzen Volk, wobei dann zur Erhöhung der Feierlichkeit der Glaubenssatz des einfallenden Festes (Menschwerdung, Leiden und Sterben, Auferstehung, Himmelfahrt, Herabkunft des Heiligen Geistes) vierstimmig vom Chor gesungen werden mag. Der Kirchenchor bekommt bei den übrigen Stücken (Kyrie, Gloria u. s. w.) immer noch genügend Gelegenheit, seine Kunst zu zeigen.

Exerzitienhaus Rottmannshöhe am Starnbergersee.

Albert Ailinger S. J.

X. **(Die erste katholische Trinkerheilstätte in Süddeutschland, das St.-Johannes-Heim in Meitingen)** (Bahnstation auf der Strecke Augsburg—Donauwörth) wurde am Elisabethtage feierlich eingeweiht und eröffnet. Die Heilstätte befindet sich in einem unter großen Kosten ganz modern hergerichteten Schloß, hat Zentralheizung, elektrisches Licht und fließendes Wasser in allen Zimmern, neuzeitliche sanitäre Anlagen wie Warmwasser, Bäder und Brausen, Luft- und Sonnenbad, einen herrlichen Park mit jahrhundertealten Alleen voll lauschiger Plätzchen, Kegelbahn und Spielplätze, ausgedehnte Obst- und Gemüseanlagen, Werkstätten u. s. w. Die freundlichen Gemeinschaftsräume und die schmucken, wohnlichen Einzelzimmer vermögen 30—40 Patienten aufzunehmen. Die Hauskapelle ist durch Umbau eines früheren Herrschaftsstalles mit böhmischen Gewölben entstanden und ist heute ein wahres Schmuckstück der Anstalt. Zu der Eröffnung hatten das Ministerium des Innern, das Bischöfliche Ordinariat Augsburg, die Kreisregierung Augsburg, das Bezirksamt Wertingen, der Stadtrat München und Augsburg, die Gemeinde Meitingen, die Landesversicherungsanstalt München und Augsburg, der Deutsche, Bayrische und Augsburger Diözesan-Karitasverband, Vertreter oder Be-

grüßungsschreiben gesandt. Die Durchführung der Anstalt obliegt den Kräften der Missionsgesellschaft vom Weißen Kreuz (Societas Christi Regis), die dafür einen Priester sowie eine Anzahl Brüder und Schwestern zur Verfügung gestellt hat. Gleichzeitig mit der Eröffnung des Johannesheims fand auch die Einweihung des von der Missionsgesellschaft vom Weißen Kreuz in Meitingen erbauten und ebenfalls äußerst zweckmäßig und ansprechend ausgestatteten *„Sonnengarten"* statt, in dem Kleinkinder aus Trinkerfamilien ein Heim finden sollen, für die mit den Kindern der Gemeinde Meitingen ein neuzeitlich eingerichteter Kindergarten geschaffen wurde.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Ausgestaltung des päpstlichen Hochschulwesens in Rom.) Der mächtige Neubau auf der Piazza Pilotta in Rom, den Papst Pius XI. für die fast 400 Jahre alte päpstliche Universitas Gregoriana aufführen läßt, geht nach Überwindung großer Schwierigkeiten seiner Vollendung entgegen. Der Bauplatz war schon 1919 vom Heiligen Stuhle angekauft worden. Es mußten vorerst mehrere Wohnhäuser abgetragen werden. Dann stellte sich heraus, daß der Untergrund stellenweise 13—18 m tief aufgehäufter Bauschutt war. Erst am 24. Dezember 1924 konnte durch den Kardinal Bisleti der Grundstein feierlich gelegt werden. Nun hofft man, daß der Bau bis zum Beginn des Studienjahres 1929/30 fertig sein wird. Die Aula maxima wird 2000 Sitzplätze bieten. Außerdem erstehen zwei amphitheatralisch angelegte Hörsäle zu je 700 Plätzen, drei zu 300 Plätzen, 14 kleinere Hörsäle, Laboratorien für Chemie, Physik, Biologie, endlich eine große Bibliothek mit einem Lesesaal von 36 m Länge. Die Ausmaße entsprechen dem Anwachsen dieser altberühmten päpstlichen Hochschule, die im Jahre 1927/28 zusammen 1461 Hörer in drei Fakultäten (Theologie, Jus canonicum, Philosophie) und im Cursus magisterii zählte.

Nun enthüllt Papst Pius XI., der große Gelehrte und Förderer der Wissenschaft auf Petri Stuhl, in einem Motu proprio vom 30. September 1928 den großzügigen Plan, der ihm bei Schaffung dieses gewaltigen Werkes vorschwebte. Es soll durch Vereinigung des von Pius X. im Jahre 1909 gegründeten päpstlichen Bibelinstitutes und des durch Benedikt XV. im Jahre 1917 ins Leben gerufenen päpstlichen Institutes für orientalische Studien mit der alten Gregorianischen Universität eine *große, modern ausgestattete, zentrale Hochschule für kirchliche Studien* in Rom erstehen, die unmittelbar dem Papste

untersteht und deren Lehrstühle die Gesellschaft Jesu zu besetzen hat. Die rechtliche Selbständigkeit der drei päpstlichen Institute bleibt aufrecht. Der Gregorianischen Universität werden die alten Privilegien, vor allem das Recht der Verleihung aller akademischen Grade in Philosophie, Theologie und Kirchenrecht neu bestätigt. Der Cursus magisterii, in welchem Doktoren der Philosophie oder Theologie noch besonders für das akademische Lehramt vorbereitet werden, behält die ihm verliehenen Privilegien, ebenso das an der Gregoriana seit 1919 bestehende und 1927 für die Aufgaben der „Katholischen Aktion" ausgestaltete Institut für „Cultura superior religiosa", eine Art kirchliche Laienhochschule. Das päpstliche Bibelinstitut wird aus seiner Abhängigkeit von der Bibelkommission gelöst und mit dem Rechte ausgestattet, das Doktorat der Bibelwissenschaft nach der festgesetzten Rigorosenordnung zu verleihen. Das päpstliche „Institutum Orientale", dem der Papst das Promotionsrecht zur Verleihung akademischer Grade in den orientalischen Studien neu bestätigt, wird unter Hinweis auf die kürzlich erflossene päpstliche Enzyklika „Rerum Orientalium" (vgl. diese Zeitschrift 1928, S. 831) wiederum belobt und empfohlen. Die drei Hochschulen vereinigen ihre Bibliotheksschätze in gemeinsamer Aufstellung unter Wahrung der Eigenbestände und Eigenkataloge zu gegenseitiger Benützung für die Professoren und Hörer. Von der unmittelbaren Zusammenarbeit der drei Bestandteile des großen päpstlichen Hochschulinstitutes erwartet sich der Papst neuen Segen für die theologische Wissenschaft und für die ganze katholische Welt.

(A. A. S. XX, 309 ss.)

(Die geistlichen Exerzitien vor dem Empfang der heiligen Weihen.) Das Gesetzbuch der Kirche hat die Abhaltung geistlicher Exerzitien vor dem Empfang heiliger Weihen, auch der niederen Weihen und der Tonsur, den Weihekandidaten ausdrücklich zur Pflicht gemacht; und zwar sind vor der Tonsur und den niederen Weihen mindestens drei, vor jeder höheren Weihe mindestens sechs volle Tage Exerzitien vorgeschrieben. Der Ordinarius kann aber, wenn jemand innerhalb eines halben Jahres mehrere höhere Weihen empfängt, die Exerzitien vor dem Diakonat auf drei Tage verkürzen (can. 1001). Nun kann es geschehen, daß einem Kandidaten mit besonderer Bewilligung des Apostolischen Stuhles oder mit Dispens von den Interstitien, welche der Ordinarius nach can. 978, § 2, aus wichtigen Gründen (necessitas aut utilitas ecclesiae) gewähren kann, die drei höheren Weihen innerhalb kurzer Frist, etwa innerhalb eines Monates oder sogar an drei einander unmittelbar oder nahe folgenden Tagen gespendet werden (vgl. can. 1006, § 3). Der Bischof von Sarajevo legte der päpstlichen Kommission zur Auslegung des

Kodex die Frage vor, ob auch in solchen Fällen die Exerzitienvorschrift des can. 1001 eingehalten werden müsse. Die Kodexkommission trat diese Frage der Sakramentenkongregation ab, welche in der Vollversammlung vom 27. April 1928 entschied: Auch wenn die drei höheren Weihen innerhalb eines halben Jahres oder eines Monates empfangen werden, sind die Vorschriften des can. 1001 einzuhalten; d. h. der Ordinarius kann nur die Exerzitien vor dem Diakonat auf drei Tage reduzieren, vor dem Subdiakonat und Presbyterat sind aber volle sechs Tage Exerzitien zu halten. Werden aber die drei höheren Weihen (mit päpstlichem Indult oder bischöflicher Interstitiendispens) an drei unmittelbar oder doch so nahe aufeinanderfolgenden Tagen erteilt, daß die Zeit mangelt, die vorgeschriebenen Exerzitien zu halten, dann kann der Bischof bewilligen, daß nur der ersten der so erteilten höheren Weihen sechs volle Tage Exerzitien vorangehen, den folgenden aber nach Möglichkeit je ein Tag geistlicher Einkehr vorausgeschickt werde. — Dem Dekret der S. C. de Sacramentis vom 2. Mai 1928, womit diese Entscheidung verlautbart wird, sind Erläuterungen und Begründungen des Sekretärs dieser Kongregation beigegeben, in welchen auch darauf hingewiesen wird, daß die Ignatianischen Exerzitien eigentlich dreißig volle Tage dauern sollten, so daß also kein Grund besteht, von der ohnedies gemilderten Vorschrift des can. 1001 abzugehen, solange deren Einhaltung möglich ist. Möglich ist sie aber, auch wenn innerhalb eines Monates drei höhere Weihen erteilt werden.

(A. A. S. XX, 359 ss.)

(Strengste Maßnahmen gegen die „Action Française".) Ein Dekret der Pönitentiarie vom 8. März 1927 (vgl. diese Zeitschrift 1927, S. 596 ff.) hatte u. a. verfügt: Anhänger und Förderer der „Action Française", welche, obwohl von den Beichtvätern auf das strenge Verbot des Heiligen Stuhles aufmerksam gemacht, nicht aufrichtig Folge leisten, sondern fortfahren Mitglieder des Bundes zu bleiben, die Zeitschrift „L'Action Française" zu halten und regelmäßig zu lesen oder die Bestrebungen der Aktion moralisch oder mit Geldmitteln zu fördern, dürfen von keinem Beichtvater losgesprochen werden. Der Heilige Stuhl hat nun aus sicheren Quellen Kenntnis erlangt, daß manche Priester sich über diese strikte Weisung hinwegsetzten. Er sieht sich daher genötigt, da alle Mittel der Güte versagten, gegen solche Beichtväter mit den strengsten Maßnahmen vorzugehen. Ein neuestes Dekret der Heiligen Pönitentiarie vom 16. November 1928 verfügt über ausdrücklichen Befehl des Papstes und mit seiner Bestätigung: Die Sünde eines Priesters, der die sakramentale Lossprechung einem Pönitenten erteilt, von dem er, wie immer, weiß, daß er der „Action

Française" anhängt, und sich nach pflichtmäßig erteilter Belehrung von derselben nicht lossagt, ist dem Apostolischen Stuhl reserviert. Diese Reservation hat zur Rechtsfolge, daß auch in solchen Fällen, in denen nach den kanonischen Gesetzen die Reservation aufhört (cf. can. 900, 882), noch die Verpflichtung bleibt, innerhalb eines Monates nach erhaltener Absolution oder nach der Genesung aus lebensgefährlicher Krankheit, unter der Strafe der dem Heiligen Stuhl speziell vorbehaltenen Exkommunikation sich von der Pönitentiarie Mandate einzuholen und zu erfüllen.

Den Ordinarien wird aufgetragen, in geeigneter Weise zu sorgen, daß dieses Dekret allen untergebenen Priestern sofort zur sicheren Kenntnis kommt, damit keiner Unkenntnis als Entschuldigung vorzuschützen wage. — Alle früheren Strafsanktionen gegen die Parteigänger der „Action Française" bleiben nach wie vor aufrecht. (A. A. S. XX, 398 s.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

1. **Bitte und Glaubensakt.** „O Maria, Königin der Priester, bitte für uns, erflehe uns zahlreiche und heilige Priester." — „Ich glaube, daß es einen einzigen Gott in drei Personen gibt, daß der Sohn Gottes Mensch geworden und am Kreuze gestorben ist, um uns zu erretten, daß es einen Himmel gibt für die Guten und eine Hölle für die Bösen." — 300 Tage (Pius XI., 16. Jänner 1923).

2. **Gebet des heiligen Edmund.** *Aufopferung und Bitte.* „In deine Hände, o Herr, und in die Hände deiner Engel befehle und vertraue ich an während dieses Tages meine Seele, meine Eltern, meine Wohltäter, meine Freunde, meine Feinde und die ganze katholische Welt. Bewahre uns, o Herr, an diesem Tage durch die Verdienste und Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen vor Lastern, bösen Begierden, vor Sünden und Versuchungen des Teufels, vor einem plötzlichen und unvorhergesehenen Tode und vor den Strafen der Hölle.

Erleuchte mein Herz durch den Heiligen Geist und durch deine Gnade. Gib, daß ich immer deinen Geboten gehorche. Erlaube nicht, daß ich jemals von dir getrennt werde, der du als Gott lebst und regierst mit Gott dem Vater und demselben Heiligen Geist, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen." — 300 Tage (Benedikt XV., 27. Mai 1921).

3. **Portiunkula-Ablaß.** Müssen Beichte und Kommunion den Kirchenbesuchen vorausgehen, wenn man den Portiunkula-

Ablaß gewinnen will? — Die S. Poenit. R. antwortete, daß nach can. 931 beide während der dem Feste folgenden Oktave stattfinden können (Acta O. F F. M, 1928, p. 117).

4. **Segnung und Anlegung der Vereinsmedaille.** Auf die Frage, ob der *Leiter* eines frommen, kirchlichen *Laienvereines* (pia Unio) einen anderen Priester damit beauftragen kann, die *Vereinsmedaille zu segnen* und *anzulegen*, auch dann, wenn in den Statuten des Vereines hievon keine Erwähnung geschieht, antwortete die S. Congreg. Concilii am 9. Februar 1928 im *bejahenden* Sinne (Annal. Ord. Carm. Disc. II. 211).

5. **Sanierung im III. weltlichen Orden des heiligen Franziskus.** Alle *Einkleidungen*, *Profeßablegungen*, die ungültig waren, entweder weil der Priester, der sie vornahm, *keine Vollmacht* hiezu besaß oder weil man sich nicht an die zur Gültigkeit notwendigen *Vorschriften* gehalten hat, oder die ungültig waren aus *irgend einem anderen Grunde*, darf der Generalprokurator der Kapuziner sanieren. — Ferner darf er die *Errichtung jener Sodalitäten* des III. Ordens sanieren, für deren rechtmäßiges Bestehen deshalb ein *Zweifel* besteht, weil sich *kein Errichtungsdekret* mehr vorfindet. Diese Sanierungsfakultät wurde am 23. Juli 1928 gewährt. Im Profeßbuch soll von der Gewährung und dem Gebrauche dieser Fakultät Erwähnung geschehen. *P. Prokurator machte hievon Gebrauch am 28. Juli 1928* (Annal. O. M. Cap. 1928, 178).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried (O.-Ö.).

I. Zahlenmäßige Erfolge der protestantischen Missionstätigkeit.

Der *„Osservatore Romano“* veröffentlichte am 15. Juni v. J. einen Aufsatz unter dem Titel „Die Stunde der Missionen“, der sich mit den Erfolgen der protestantischen Missionen in den letzten Jahrzehnten beschäftigt. Der Aufsatz sollte alarmierend wirken und die „gemütlichen“ Katholiken ein bißchen aufrütteln. Leider ist diese Aufrüttelung noch nicht bei *allen* Katholiken gelungen, obgleich die nachfolgenden Angaben eine laute Sprache reden und zum Nachdenken anregen könnten. Der „Osservatore“ schreibt:

„Schon 1914 auf dem Kongreß von Cincinnati und 1925 auf dem Kongreß von Montevideo, wo 315 protestantische Vertreter von 18 Nationen zusammenkamen, wurde der Gedanke einer protestantischen Einheitsfront zur Stärkung des Protestantismus in den Missionen vertreten. Man beschloß, möglichste Rücksicht auf den Nationalismus der einzelnen Völker zu nehmen, an Stelle des Wortes ‚protestantisch‘ das Wort ‚evangelisch‘ zu verwenden, die sozialen, wirtschaftlichen, hygienischen Vorteile der Missionshäuser möglichst hervorzuheben. Hier das Ergebnis: Von 1903 hat sich die Zahl der Missionsstationen der protestantischen Sekten bis 1925 von 2980 auf 4596 erhöht, die Zahlen der Volksschulen von 23.269 auf 46.571, der Schüler derselben von 1,059.696 auf 2,164.942, der Konfirmanden von 1,253.303

auf 3,613.407, der Getauften von 3,447.790 auf 6,540.830. Das bedeutet in einem Zeitraum von 22 Jahren mehr als eine Verdoppelung. In Brasilien, wo die Tätigkeit der protestantischen Sekten besonders lebhaft ist, haben sich seit 1916 die protestantischen Gemeinden mehr als verdoppelt, die Zahl der einheimischen Hilfskräfte desgleichen, die Zahl der brasilianischen protestantischen Pastoren um 33%; das große Kolleg von Sao Paolo zählt 1400 Alumnen; 40 protestantische Zeitungen und Zeitschriften erscheinen. In China gab es 1830 keinen Protestanten, 100 Jahre später 235.000. In Indien zählte die katholische Kirche 1911: 1,904.000 Gläubige, der Protestantismus 904.000; 1925 erstere 2,906.000, letztere 1,981.000, aber 90.885 katholischen Katechumenen standen bereits 321.378 protestantische gegenüber. Insgesamt haben die Protestanten 29.188 ausländische und 15.735 einheimische Missionskräfte (die Katholiken 24.506, bezw. 97.133), 1,680.000 Katechumenen (die Katholiken 1,534.446) und 2,440.148 Alumnen (1,297.901 katholische), 2,535.726 Schüler besuchen die protestantischen Sonntagsschulen in den Missionen."

Diesen Zahlen gegenüber darf freilich nicht vergessen werden, daß der Protestantismus in unzählige Sekten gespalten ist; aber die Verluste, die durch deren Erfolge der katholischen Mission entstehen, sind doch außerordentlich groß.

II. Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Zur Frage der Annäherung des Islams an das Christentum äußert sich ein mohammedanischer Konvertit, Prälat Ali Mulla Zade aus Kreta, derzeit Professor für islamitische Sprachen und Literatur am päpstlich-orientalischen Institut in Rom, folgendermaßen: „Zwischen dem Islam und dem Christentum bestehen zwar einige Berührungspunkte, wie der Glaube an Gott, das innere Leben, das Asketentum u. s. w., aber trotzdem ist noch wenig Aussicht für eine Annäherung vorhanden, da der Islam dafür noch nicht reif ist. Hoffnungslos ist aber die Lage auch nicht, da seit einiger Zeit mehrere Konversionen Intellektueller vorgekommen sind. Das Hauptbindeglied werde mehr und mehr die Philosophie." Vor allem müßte der Fanatismus der Jünger Mohammeds abgebaut werden, dann würden sich schon Berührungspunkte genug ergeben! Kleine Ansätze hiezu wurden im letzten Hefte berichtet.

Vorderindien. Die Erzdiözese *Madras*, die 1927 eine katholische Bevölkerung von 61.000 Seelen zählte, wurde nach der Resignation des Erzbischofes Aelen aus der St.-Josefs-Gesellschaft von Mill Hill in drei Sprengel zerlegt. Aus dem Westen der bisherigen Erzdiözese, in dem das Telugu gesprochen wird, wurde die Diözese *Nellore* mit den Missionsstationen Guntur, Kurnool, Amantapoor, Cuddapah und den Distrikten Madangalle, Vayalpad, Gunaganuru, Hadranghiri, Kalahasti und Pattoor gebildet und der Gesellschaft von *Mill Hill* belassen. Im Norden wurde aus mehreren Bezirken der Erzdiözese Madras und der Diözese Hyderabad die selbständige Mission von *Bellary* errichtet und englischen Franziskanern übergeben. Der noch übrigbleibende Teil von Madras wurde mit der kürzlich von Pondichery abgetrennten Mission *North Arcot* vereinigt und bildet nun die Erzdiözese Madras. Die Verwaltung ging an die Salesianer Don Boscos über. Der bisherige Obere von North Arcot, Msgr. Mederlet, wurde erster Erzbischof. Die Sprache der neuen Erzdiözese ist das Tamil; in Bellary herrscht das Canaresische.

(„Kath. Miss." 1928, 282; St.-Josefs-M.-B. 1928, 80.)

Die Diözese *Krishnagar*, von der im vorigen Jahre die Diözese *Dinajpur* abgetrennt wurde und die bis jetzt dem Mailänder Missionsseminar unterstand, ging vor kurzem an die Salesianer Don Boscos über. Die früheren Missionäre

zogen sich nach und nach in die neue Diözese Dinajpur zurück. Ihr erster Bischof, Dr Tabeggia, der auch Administrator von Krishnagar war, starb am 2. Juni 1928. („Kath. Miss." 1928.)

In der Erzdiözese *Ernakulam* wurde mit Erlaubnis des Erzbischofes und des Generalobern der Lazaristen in Paris zu Thottakam bei Voikam von drei einheimischen Priestern eine Genossenschaft nach der Lazaristenregel gegründet. Bei dem großen Priestermangel in Indien wird die Gründung allseits begrüßt werden.

Den katholischen Schulen in den *nördlichen Provinzen* ist bei den öffentlichen Jahresprüfungen des Jahres 1927 von Seite der englischen Inspektoren eine große Anerkennung zuteil geworden. Die 13 katholischen Schulen gewannen 251 Preise, während auf die 16 nichtkatholischen nur 132 entfielen. Ein großer Teil dieser Leistung gebührt den Englischen Fräulein von Nymphenburg (Bayern), die seit 75 Jahren in Allahabad, Bankipore, Nainital u. s. w. wirken.

(„Licht und Liebe" 1928, 150, 175.)

Die einheimische Schwesternkongregation U. L. Frau von den Sieben Schmerzen in *Tritschinopoly* hat die Gründung eines Klosters in *Südbirma* beschlossen. Es ist der erste Fall, daß eine indische Kongregation nach auswärts geht.

Als Gegenstück dazu wird aus *Ceylon* gemeldet: Drei buddhistische Mönche haben sich nach London begeben, um dort das erste buddhistische Kloster in Europa zu errichten. London soll dermalen 500 Buddhisten zählen. („Kreuz und Karitas" 1928, 303.)

Hinterindien. *Indochina*, das einen dem fremdländischen an Zahl weit überlegenen einheimischen Klerus besitzt, soll bald den ersten einheimischen Bischof bekommen. Als Vorbereitung darauf wurde bereits ein geschlossenes Gebiet dem indochinesischen Seelsorgsklerus zur Verwaltung übergeben. („Kath. Kirchenztg." 1928, 8. Nov.)

China. Der Minister des Auswärtigen der Nankingregierung, Wang-Tschau-Ping, richtete an den Apostolischen Delegaten in Peking ein Schreiben, in dem er sich für die päpstliche Kundgebung des Wohlwollens gegenüber China lebhaft bedankt. Diesem Schreiben kommt als erstem Schritt direkten Verkehres zwischen der chinesischen Regierung und der Apostolischen Delegatur besondere Bedeutung zu.

(„Das Neue Reich", 20. Okt. 1928.)

Aus *Schanghai* kommt die Nachricht, daß in den ersten Tagen des Dezember der zweite aus der Reihe der sechs chinesischen eingeborenen Bischöfe, die am 28. Oktober 1926 von Pius XI. geweiht worden waren, gestorben ist; Msgr. *Odovico Tscheng*, Apostolischer Präfekt von *Puchi* in Ost-Hupe, 1873 geboren, trat er 1894 in den Franziskanerorden ein, kam zur Vollendung seiner Studien nach Europa, wo er 1900 zum Priester geweiht wurde, und wirkte dann in seiner Heimat als Professor der lateinischen Sprache. Als er von seiner Bischofsweihe zurückkehrte, fand er sein Missionsgebiet von Soldaten besetzt, die gerade hier entsetzlich hausten, und blieb daher in *Hankow*. Erst dieses Jahr war es ihm gegönnt, in seine Residenz einzuziehen, im September folgten ihm die vertriebenen Missionäre und Schwestern und die Mission begann wieder aufzuleben; da wurde ihr der erprobte Führer unerwartet schnell entrissen.

(„Reichspost", 7. Dez. 1928.)

Ein Dekret der Propaganda vom 28. Juni 1928 überwies den Priestern aus dem Missionshaus Bethlehem bei Immensee in der Schweiz die Apostolische Präfektur *Tsitsikar*. Sie wurde vom Apostolischen Vikariate Kirin abgetrennt.

Durch Dekret vom 26. Juni 1928 erhielten die spanischen Augustiner-Rekollekten, die vor vier Jahren nach China gekommen waren, die Apo-

stolische Präfektur *Kweitschfu* zugewiesen. Das Gebiet bildete einen Teil des Apostolischen Vikariates Kaifengfu.

(„Kath. Miss." 1928, 282.)

Aus der Mission *Tsingtao*, die vor kurzem zum Apostolischen Vikariat erhoben wurde, sendet uns Bischof *Georg Weig S. V. D.* folgende Daten: Der ganze Missionssprengel hat eine Oberfläche von ungefähr 35.000 km², ist also fast halb so groß wie Bayern, und zählt eine Einwohnerschaft von über 6,500.000 Seelen. Die Gesamtzahl der bereits gewonnenen Christen betrug im Jahre 1928: 27.212, die der Katechumenen 6653. Das Missionspersonal setzt sich zusammen aus 26 deutschen und 6 chinesischen Priestern, 2 Brüdern, 38 ausländischen und 24 einheimischen Schwestern, 290 Katechisten und 50 Lehrern. In 50 Elementarschulen werden 1170 Schüler unterrichtet. Das religiöse Leben ist gekennzeichnet durch 7753 Oster- und 39.226 Andachtsbeichten und durch 7970 Oster- und 78.851 Andachtskommunionen.

Japan. Die außerordentlichen Erfolge der katholischen Mission unter den Auswanderern in Brasilien veranlaßten eine japanische Buddhistenvereinigung, an die Regierung mit der Bitte heranzutreten, am Amazonas ein buddhistisches Dorf gründen zu dürfen. Die Bitte wurde mit der Bemerkung abgewiesen, der Buddhismus sei kein Exportartikel.

Die Franziskaner von *Sapporo* haben am Weißen Sonntag v. J. einen bemerkenswerten Versuch gemacht, mit der gebildeten Heidenwelt ihrer Stadt in Berührung zu kommen. Sie veranstalteten einen sogenannten „Stillen Einkehrtag im Kloster" und luden dazu ungefähr 100 Personen ein. Über 60 Personen folgten der Einladung und brachten den ganzen Tag im Kloster zu, wo ihnen in zwei Vorträgen und mehreren musikalischen Vorführungen die Notwendigkeit und Bedeutung einer öfteren „Selbstbesinnung" lebhaft zu Gemüte geführt wurde. Die Teilnehmer beobachteten das Stillschweigen musterhaft, nahmen an den Vorführungen lebhaften Anteil und zeigten sich beim Verlassen des Klosters über das Gehörte und Erlebte sehr befriedigt. Zur Orientierung über die katholische Religion, über die bei den Vorträgen nicht direkt gesprochen wurde, erhielten die Teilnehmer beim Abschied eine kleine Broschüre.

(„Antoniusbote" 1928, 326 ff.)

Sieben japanische Schwestern nahmen Ende Juli v. J. in der Kapelle der Franziskanerinnen von Sappore den Schleier. Sie bilden den Keim einer neuen Kongregation.

Bischof Berning von Osnabrück hat auf dem Wege zum Eucharistischen Kongreß den deutschen Franziskanern in Sapporo einen Besuch gemacht. Der hochwürdigste Herr ermutigte die Missionäre zur Fortsetzung ihres aufblühenden Werkes und äußerte sich besonders lobend über die Schule der Franziskanerinnen von Thuine (Hannover).

(„Kreuz und Karitas" 1928, 365.)

2. Afrika.

Ostafrika. Die St.-Petrus-Claver-Sodalität hat der von Bischof Jarosseau O. Cap. gegründeten Handwerkerschule (1928, 837) ein schönes Atelier von 20 m Länge, 9·5 m Breite und 3·75 m Höhe gespendet.

(„Echo a. A." 1928, 162.)

Recht erfreulich lauten die Jahresberichte der von den Weißen Vätern geleiteten Missionen. Wegen Platzmangel können leider nur einige Sätze aus denselben angeführt werden. *Uganda steht wieder an der Spitze.* Es zählte im Berichtsjahre 228.000 Getaufte, 48.000 Katechumenen, 112.000 Protestanten und 932.000 Heiden. An den achttägigen Standesexerzitien zur Vorbereitung auf die Osterkommunion nahmen 79.138 Gläubige teil; 52.539 sind in Standesvereinen organisiert. Die junge Mission von *Urundi* im Westen der ehemaligen Kolonie Deutsch-Ostafrika ist *in gutem Auf-*

schwung begriffen, die beiden ältesten Stationen zählen allein schon 15.398 Christen; alle 9 Stationen zusammen verzeichnen 27.874 Getaufte und 41.554 Taufbewerber. Selbst der junge König hat sich einschreiben lassen. Der moralische Erfolg ist ungeheuer. „Alles ist verloren!" sagen die alten Heiden. In *Ruanda*, das jetzt wie Urundi belgisches Mandatsgebiet ist, ist *der Aufschwung der Mission sehr erfreulich*. Den 34.828 Getauften stehen 12.574 Taufbewerber gegenüber. *Nyansa* zählt neben 31.577 Getauften 10.982 Katechumenen und ein einheimisches Missionspersonal von zwölf Priestern, 5 Brüdern, 46 Schwestern und 306 Katechisten; *Tabora* verzeichnet nur *mäßige Fortschritte* infolge der starken Auswanderung nach der Küste. Die Weißen Schwestern leiten blühende Arbeitsschulen in Tabora und in Uschirombo, *Tanganjika*, neben Uganda die älteste Mission der Weißen Väter, hat endlich auch seine ersten einheimischen Priester bekommen; die Lateinschule zählt 82 Schüler. Taufen von Erwachsenen kommen nur in geringer Zahl vor, da die meisten Leute, die sich bekehren wollen, schon getauft sind. *Bangweolo* hat *große Fortschritte auf der ganzen Linie* zu verzeichnen. Mit seinen 45.628 Getauften und 110.200 Taufbewerbern rangiert es gleich nach Uganda. Zwischen *Chilonga* und *Chulibula*, die 240 km auseinander liegen, soll eine neue Station errichtet werden, um den Getauften den Besuch der Station leichter zu machen. Bisher brauchten sie vier bis fünf Tage dazu. Wegen Mangel an Personal konnten von den 300.000 heilsbegierigen Heiden nur 28.220 in die regelmäßige Taufschule aufgenommen werden. *Nyassa*, das von Anfang an schwierig war, kann einen jährlichen Zuwachs von ungefähr 3000 Neuchristen melden. 320 Katechisten unterrichten 15.179 Schüler. Die ersten Lateinschüler (3) sind in das Priesterseminar von Kipalapala bei Tabora eingetreten. In *Oberkongo ist die Ernte reif, aber die Schnitter fehlen*. 60.000 Bewohner der Insel Idjwi verlangen sehnlichst nach einer Niederlassung. Alles ist zum Empfang der Missionäre vorbereitet, aber der Bischof hat keinen Missionär. Ähnlich steht es in anderen Gebieten. Aus der Präfektur *Albertsee* meldet der Jahresbericht: *Langsames Vorwärtsschreiten auf der ganzen Linie*. — *Navrongo* besteht erst seit 1926 und ist über die Anfangsschwierigkeiten noch nicht hinaus.

Die Weißen Väter haben auf 168 Stationen 482.317 Getaufte und 189.572 Taufbewerber. Das europäische Missionspersonal besteht aus 477 Priestern, 109 Brüdern und 369 Schwestern, das einheimische aus 59 Priestern, 294 Schwestern und 4734 Katechisten. Beichten wurden im Berichtsjahre 1926/27 2,412.242 verzeichnet, Kommunionen 7,101.273. Die Zahl der Schüler betrug 102.620 Knaben und 70.311 Mädchen.

(„Afrika-Bote" 1928, 363 ff.)

Die von den Schweizer Kapuzinern missionierte Inselgruppe der *Seychellen* zählt nur mehr 476 Heiden. Das Christentum ist durch 2565 Protestanten und 21.698 Katholiken vertreten. Die Inselgruppe kann demnach als katholisch bezeichnet werden. Doch findet sich unter einem Teile der Christen eine große religiöse Unwissenheit vor, so daß die Pastoration derjenigen eines Heidenvolkes ähnlich ist. Die Mission unterhält 13 Haupt- und 2 Nebenstationen, 29 blühende Volksschulen mit 937 Knaben und 1198 Mädchen, ein von den Maristen geleitetes Kollegium mit 200 Studenten und eine den Josefsschwestern von Cluny unterstehende höhere Töchterschule mit 157 Zöglingen. Die Mission umfaßt das Bistum Port Victoria.

(„Missions-Bote" 1928, Dez.)

Abt Gallus Steiger von *Lindi* beabsichtigt, vier bis fünf neue Stationen zu gründen. Die Gründungen sind notwendig, da Stationen von 10.000 (Peramiho) und 8000 Christen (Lituhi) in einem Umkreis von mehreren Tagen eine intensive Pastorierung unmöglich machen.

(„Echo aus Afrika" 1928, 146.)

Südafrika. *Mariannhill* entwickelt sich allmählich zur Kongreßstadt Südafrikas. Den sozialen Kursen ist in der Zeit vom 1. bis 20. Juli ein pädagogischer gefolgt, an dem 35—40 weiße Schulinspektoren, Professoren der Universitäten von Kapstadt und Johannesburg, Direktoren der verschiedenen anderen Hochschulen und Lehrerseminarien und Hauptlehrer der ganzen Union von Südafrika und Basutoland, im ganzen über hundert Personen, teilnahmen. Sämtliche Teilnehmer, obgleich der Mehrzahl nach Protestanten, fühlten sich in den Klosterräumen recht heimisch und spendeten dem Wirken der Missionäre wiederholt öffentlich volle Anerkennung. Die katholische Mission war bei der Tagung durch mehrere Patres und Schwestern vertreten. („Vergißmeinnicht" 1928, 294 ff.)

Das Institut der Raiffeisenkassen, das in Südafrika von dem Mariannhiller Priester *Bernhard Huß* begründet wurde, breitet sich in Transkei (Natal) immer mehr aus und wird von der Eingeborenenregierung kräftig unterstützt. P. Huß mußte in allen größeren Orten Aufklärungsvorträge halten, die von den Häuptlingen regelmäßig besucht werden.

(„Fides-Korrespondenz.")

Die Servitenmission in *Swaziland* veröffentlicht ihren 13. Jahresbericht. Aus demselben geht hervor, daß die Präfektur dermalen 78.000 Heiden, 14.000 Protestanten und nur 2000 Katholiken zählt. Der Vorsprung der Protestanten erklärt sich daraus, daß diese während des Weltkrieges ungestört, ja begünstigt von der Regierung, arbeiten konnten, während die katholische Mission bis 1919 an jeder Missionstätigkeit gehindert war. Die Erfolge der letzten Jahre zeigen aber, daß die bisherige Arbeit nicht vergeblich war. Besonders erfreulich ist die Zunahme der Schulen, die von 81 einheimischen Lehrkräften geleitet werden. Der Jahresbericht verzeichnet 40 Volksschulen mit 430 katholischen und 1000 nichtchristlichen Schülern und 52 Religionsschulen mit 2000 Besuchern.

(Jahresbericht 1928, 3 ff.)

Basutoland, das im allgemeinen eine normale Entwicklung aufweist, hat einen seiner tüchtigsten Missionäre, *P. Ludwig Crosset*, verloren. Der Verstorbene, der aus Lothringen stammte, wirkte seit 1911 in Basuto und war nicht nur ein tüchtiger Missionär, sondern auch ein eifriger Berichterstatter, dessen Artikel stets mit großem Interesse gelesen wurden. Er starb zu St. Josef in Korokoro am 1. Mai 1928 im Alter von 42 Jahren.

Die Missionäre von *Kimberley* sind von der St.-Petrus-Claver-Sodalität mit zwei Kraftwagen beglückt worden; der eine ist für das Betschuanaland, der andere für den Oranje-Freistaat bestimmt.

(„Monatsblätter" 1928, 296, 319.)

Kroonstad hat die Ankunft von vier neuen Paulusschwestern aus Herxheim (Pfalz) zu verzeichnen. Die günstige Entwicklung dauert fort.

(„Echo d. V. v. Hl. Geist" 1928, 354.)

Die *Kaffraria-Mission* der Pallottiner zählt bereits fünf Niederlassungen, darunter drei Neugründungen (Queenstown, Schwarzen-Lokation, Quoquodala und Stutterheim). Die Weißen-Seelsorge in Queenstown wurde früher von Weltpriestern des Vikariates Ost-Kap versehen, Keilands gehörte zu Mariannhill. („Stern d. Neger" 1928, 301 ff.)

Der greise Bischof Simon von *Oranjefluß* hat einen Koadjutor bekommen in der Person des P. Fages aus der französischen Provinz der Oblaten des heiligen Franz von Sales.

Das Vikariat ist neuerdings durch eine schreckliche Hungersnot heimgesucht worden. Die arbeitsfähigen Erwachsenen wandern aus, die Zurückgebliebenen — Greise, Kranke und Kinder — fallen der Mission zur Last, die Seelsorge in den heimgesuchten Gebieten leidet schwer.

(„Echo aus Afrika" 1928, 158.)

Die *Okawango-Mission* im Vikariate *Windhuk* hat wieder ein Opfer gefordert. P. Gregor Weilhöfer, der Gründer von Tondoro, ist nach einem

kaum einjährigen Wirken in seiner Gründung im 35. Lebensjahre dem Schwarzfieber erlegen.

Westafrika. Aus dem Vikariate *Loango* liegen betrübende Meldungen vor. Ein Bericht faßt die dermalige Lage in den Sätzen zusammen: Bei den Kongonesen, d. h. im Süden — Stillstand, unter den Gabunesen, d. h. im Norden — Rückschritte. Als Ursachen dieser Veränderungen wird einerseits der Bahnbau Kongo—Ozean genannt, der unter den Eingeborenen ein wahres Fieber nach Geldverdienen hervorgerufen und alle edleren Regungen unterdrückt hat, andererseits die mächtige Konkurrenz der schwedischen Missionsgesellschaften, die einzelne Stationen der Väter vom Heiligen Geist direkt einkreisen.

In der Kathedrale von *Jaunde in Kamerun* wurden am 19. März v. J. die ersten elf eingeborenen Seminaristen eingekleidet. Damit kam ein Werk zum Abschluß, das schon von den Pallottinern sehnlichst erstrebt wurde und das geeignet ist, die Hinneigung zur katholischen Kirche noch bedeutend zu erhöhen.

Das europäische Personal wurde um 9 Missionäre vermehrt; fast ein Viertel der im Juli ausgesandten Missionskräfte wurde Kamerun zugewiesen.

(„Echo d. V. v. Hl. Geist" 1928, 369 ff., 307.)

Auch der England zugefallene und von der Mill Hiller Missionsgenossenschaft verwaltete Teil Kameruns hat herrliche Erfolge aufzuweisen. Die Präfektur *Buea* zählte 1927 17.210 Getaufte und 8792 Taufbewerber, 292 Katechisten und 781 Schulkinder. Der Empfang der Sakramente scheint in Blüte zu stehen, da 129.032 Beichten und 246.027 Kommunionen verzeichnet werden. („St.-Josef-Missionsbote" 1928, 82.)

Der Apostolische Vikar Shanahan von *Südnigeria* hat die St.-Petrus-Claver-Sodalität neuerdings gebeten, seine trostlose materielle Lage allenthalben bekannt zu machen. Derselbe hat, um das infolge der neuen englischen Schulgesetze bedrohte Schulwesen des Vikariates vor dem Zusammenbruche zu bewahren, eine große Normalschule zur Heranbildung tüchtiger Lehrer begonnen, für die er innerhalb weniger Jahre wenigstens hundert junge Leute zu gewinnen hofft. Das Vikariat hat 1300 Posten und benötigt 2000 Erzieher und Katechisten, um den dringenden Bitten um Lehrer einigermaßen zu entsprechen. Gelingt das begonnene Werk, dann ist der bisherige Fortschritt gesichert, geht es wegen finanzieller Schwierigkeiten ein, dann ist eine der blühendsten Missionen Westafrikas lahmgelegt.

Der Norden *Nigerias* verfällt immer mehr und mehr dem Mohammedismus. 82% der Bevölkerung sollen ihm schon angehören. Die katholische Mission muß hier rasch zugreifen, wenn sie nicht ganz leer ausgehen will.

In *Sierra Leone* ist wieder einmal ein „Prophet" mit einer neuen Religion aufgetreten. Der Katechist der katholischen Mission, Walfred, zeigte aber die Unsinnigkeiten seiner Lehre so gründlich auf, daß der „Prophet" mit Spott und Schande abziehen mußte.

(„Echo aus Afrika" 1928, 172, 156.)

Togo hat am 23. September v. J. seinen ersten eingeborenen Priester bekommen. Im Nachbargebiet *Niedervolta*, das früher zu Togo gehörte, wurde schon vor einigen Jahren der erste einheimische Priester geweiht.

(„Um Seelen" 1928, 80.)

Inner-Afrika. Das Missionsgebiet der Mill Hiller zu *Basankusu* im Kongostaat ist in erfreulicher Entwicklung begriffen. Die Katechumenenzahl (13.103) bleibt nur wenig hinter der der bereits Getauften (13.169) zurück. 235 Katechisten unterrichten 3234 Kinder.

(„St.-Josef-Missionsbote" 1928, 82.)

Zuversichtlich ist auch der Missionsbericht aus dem Scheutvelder Vikariate *Oberkassai*. Als Beispiel wird die Station *Ndekescha* angeführt. Sie zählt 8950 Christen, die sich auf ungefähr 300 Dörfer verteilen. Unter

den Getauften sind 1981 junge Familien, unter den Taufbewerbern ebensoviele Mädchen wie Knaben, was für Afrika eine Seltenheit ist. Die 89.408 Kommunionen des letzten Jahres zeigen, daß das religiöse Leben mit der äußeren Ausbreitung gleichen Schritt hält. Augenblicklich kommunizieren täglich 50 verheiratete Personen mit großem Eifer.

(„Echo aus Afrika" 1928, 160.)

Wenn die Entwicklung der anderen Stationen des Vikariates ebenso günstig ist, dann dürfte der Jahresbericht recht erfreulich lauten.

Eine Vereinigung von Ärzten in Belgien geht daran, die Missionen in Kongo mit Ärzten und Medikamenten zu versehen.

(„Echo aus Afrika" 1928, 160.)

3. Amerika.

Nordamerika. Das Missionsseminar von Maryknoll bei New-York entwickelt sich wirklich „amerikanisch". Erst 1911 gegründet, zählt es heute bereits 100 Priester, 160 Seminaristen, 60 Brüder und 307 Schwestern. Im fernen Osten leitet es zwei selbständige Missionen, das Apostolische Vikariat Kongmoon in China und die Apostolische Präfektur Peng-Yang in Korea, außerdem arbeitet es noch in drei Gebieten des Mittelreiches: im Nordosten der Provinz Kwantung mit dem Mittelpunkte Kaying, in der Provinz Kwangsi mit dem Zentralsitz Wuchow und in der Mandschurei mit der Zentrale Fushun. Diese drei Gebiete sollen in absehbarer Zeit selbständige Missionen werden. In letzter Zeit haben die Maryknoller auch ihre Wirksamkeit auf die Philippinen und die Hawaii-Inseln ausgedehnt, während ihre Tätigkeit unter den Japanern in Kalifornien in das Jahr 1920 zurückgreift. In den Ost-Missionen stehen im ganzen 68 Priester und 9 Brüder. Mit Recht sind die Katholiken der Vereinigten Staaten stolz auf ihr Missionsseminar.

(„Kath. Miss." 1928, 220.)

Die *Negermission* der Steyler Missionsgesellschaft in den *Vereinigten Staaten* zählte nach den Berichten des Jahres 1927 in sechs Stationen 6 Priester, 52 Schwestern, 1339 Katholiken, 93 Taufen von Erwachsenen, 73 von Kindern, 1800 Schulkinder. Die Genossenschaft verwaltet auch die Negerpfarrei in Chicago mit 3000 Getauften und 300 Jahrestaufen (200 Erwachsene), und das Negerseminar in St. Louis am Golf von Mexiko, das dermalen 34 Gymnasiasten und 8 Klerikernovizen beherbergt.

(„Um Seelen" 1928, 80.)

Aus der *Hudsonbai-Mission* im Osten *Kanadas* meldet der Apostolische Präfekt Turquetil befriedigende Fortschritte. Bis zum Jahre 1917 schien es den katholischen Missionären nicht gelingen zu wollen, im Polargebiet Missionsstationen zu gründen. Da weihte P. Turquetil, der einzige Überlebende von vier Patres, die fünf Jahre vorher hiehergekommen waren, die Eskimo-Mission dem göttlichen Herzen Jesu und empfahl sie dem besonderen Schutze der kleinen heiligen Theresia. Noch am selben Tage — schreibt Msgr. Turquetil — kamen die ersten Heiden zur Mission und baten um Aufnahme unter die Taufbewerber. Wenige Monate später fanden die ersten Taufen von 17 Eskimos in *Chesterfield Jnlet* statt. Im Jahre 1923 zählte man bereits 50 Getaufte und 1924 konnte bereits eine zweite Missionsstation gegründet werden, die zum Dank der heiligen Theresia geweiht wurde. Die Mission wurde nun zur Apostolischen Präfektur Hudsonbai erhoben und ihr Gründer zum ersten Präfekten ernannt. Die Zahl der Getauften hat sich seither verdoppelt und über 500 bereiten sich auf den Empfang der Taufe vor. Eine dritte Station auf der Insel Southampton, eine vierte am Backer-See wurde gegründet. Die Neugetauften sind voller Eifer und Glaubensbegeisterung. Msgr. Turquetil schreibt auch das der Vermittlung der kleinen Heiligen zu, und im Vertrauen auf ihren weiteren

Schutz hofft er, von den mehr als 3000 Eskimos, welche weiter nordwärts auf den Inseln des Eismeeres leben, noch recht viele für Christus gewinnen zu können.

Auch im äußersten Norden Westkanadas haben die mutigen Oblaten ihre Missionsposten bis zur Mündung des Kupferminenflusses vorgeschoben. Nähere Nachrichten über die von Bischof Breynat geleitete Expedition liegen noch nicht vor. („Monatsblätter" 1928, 366, 343.)

Südamerika. Die Missionsarbeit unter den japanischen Einwanderern in *Brasilien* gestaltet sich recht erfolgreich. Es wird bereits der Ruf nach mehr Priestern laut, da die wenigen Missionäre wegen der weiten Entfernungen die einzelnen Siedlungen nicht regelmäßig besuchen können. Vorläufig hilft man sich mit Aufklärungsschriften aus.

Die schwierige Indianermission am *Cururu* in der Prälatur *Santarem* der deutschen Franziskaner hat durch eine Masernepidemie bedeutende Verluste erlitten. Sie zählt jetzt 916 getaufte Munduruku-Indianer und 1887 Halbindianer, zusammen 2803 Christen. Mehrere benachbarte Stämme haben ihre Bereitwilligkeit erklärt, mit den Missionären in Verbindung zu treten, der geringe Stand des Missionspersonales gestattet aber nicht, die günstige Stimmung auszunützen. („Kath. Miss." 1928, 280, 312.)

Über die Erwerbung der *Fazenda Borda do campo* (1928, III., 626) durch die Steyler Missionäre sendet uns P. Lehmann S. V. D. aus Rio de Janeiro folgende Ergänzung: „Auf der Suche nach einem passenden Ort zur Errichtung ihres Missionsseminars, nahmen die Missionäre vom göttlichen Wort das Anerbieten der Familie Andrada an, die ihnen einen Teil des Landgutes der Fazenda Borda do Campo zu diesem Zwecke zur Verfügung stellte mit der Bedingung, die auf der Fazenda befindliche alte Familienkapelle zu versehen. Der Bau des Seminars ist zum großen Teil schon vollendet und ist der Umzug des Personals von der Handelshochschule in Juiz de Fora nach der Borda do Campo vollzogen. Der Familie Andrada, einer der ältesten und vornehmsten Familien Brasiliens, gehört der jetzige Präsident des Staates Minas Geraes an."

4. Australien und Ozeanien.

Die letzten Volkszählungen ergeben, daß die Ureinwohner Australiens am Aussterben sind; dennoch gibt es mehr Farbige, als man annahm. Im Jahre 1924 war die Zahl der vollrassigen Ureinwohner 62.000, im letzten Jahre dagegen 59.000. Die Zahl der Mischlinge hat sich jedoch von 12.000 auf 15.000 erhöht.

Von den 7,350.000 Einwohnern Australiens und Neuseelands sind 1,300.000 katholisch. Mit Ausnahme des Nordwestens ist Australien kaum mehr Missionsland.

Einen schönen Erfolg ihrer Tätigkeit hat die katholische Mission *Neu-Guinea* unter den Papuas zu verzeichnen. Der Kongregation der „Dienerinnen Unserer Lieben Frau" in Papua gehören heute bereits 16 eingeborene Schwestern und 6 Postulantinnen an, deren Eltern noch vor einem Menschenalter die umherstreifende Lebensweise der völlig wilden, wegen Kannibalismus berüchtigten Urwaldbevölkerung führten.

Zum ersten Apostolischen Präfekten *Mittel-Neuguineas* wurde der Steyler Missionär P. Lörks ernannt. Bisher wurde die Präfektur von Ostguinea aus, das ebenfalls von Steylern geleitet wird, versehen.

In *Rabaul*, der Hauptstadt des einstmaligen Vikariates Neupommern, erscheint seit kurzem eine katholische Monatsschrift in der Gunantunasprache, die namentlich für die Jugend bestimmt ist. Herausgeber und Verleger sind die Patres vom Heiligsten Herzen (Issoudun).

Wie die Missionäre des Eismeeres, so haben nun auch die Glaubensboten der Südsee die Möglichkeit, mit ihrer Mitwelt radiotelegraphisch in Verbindung zu treten. Vom Haupthafen der Fidschi-Inseln, Suva, gibt es

jetzt direkte Verbindungen mit Australien, Samoa, den Cook-Inseln, den Salomonen, Neu-Kaledonien, den Neu-Hebriden und Hawai. Die Hauptstation in Britisch-Neuguinea befindet sich zu Bitapakan bei Babual, einem katholischen Missionszentrum.

5. Europa.

Rom. Nach einer Mitteilung der Generalprokuratur der Kapuziner in Rom beträgt die Zahl der Heiden in den Missionsgebieten der Kapuziner 106,776.000 gegen nur 1,583.000 Katholiken in diesem Bereich. Auf 67 Heiden kommt ein Christ. Von den 483 europäischen Kapuzinern in den Missionen stellt Deutschland 55.

Spanien. Neben dem blühenden Missionskreuzzug für die studierende Jugend hat sich im letzten Jahre zu Barcelona ein Missionsbund für Universitätsstudenten gebildet unter dem Namen: Associacion Academica Misionara.

Frankreich. Die empfindliche Abnahme an französischen Missionskräften und die damit verbundenen Verluste von Missionsgebieten an anderssprachige Missionäre haben die französische Regierung veranlaßt, den Gesellschaften, die ausländische Missionen haben, die Erlaubnis zu geben, Erziehungsanstalten zur Heranbildung des notwendigen Nachwuchses zu eröffnen und das Klostereigentum selbständig zu verwalten. Die Erlaubnis soll sich nur auf neun Gesellschaften — die Jesuiten sind nicht darunter — erstrecken und ist überdies mit so vielen Klauseln verbarrikadiert, daß es mehr als zweifelhaft ist, ob damit der Rückgang der Missionskandidaten in absehbarer Zeit behoben werden kann.

Belgien. Die 1922 in Brüssel gegründete belgische medizinische Gesellschaft vom heiligen Lukas hat im Jahre 1925 eine Sektion unter dem Titel: „Medizinische Missionshilfe" (A. M. M.) errichtet. Die neue Sektion soll Ärzte und ärztliche Hilfskräfte für die Missionen in Kongo bereitstellen und die Missionen mit dem nötigen sanitären und Spitalmaterial versehen.

Deutschland. Der Gründer und Direktor des missionsärztlichen Institutes in Würzburg, Prälat Becker S. D. S., wurde vom Kultusministerium zum Honorarprofessor für Missionswissenschaft an der theologischen Fakultät der Universität Würzburg ernannt.

Die missionswissenschaftlichen Veranstaltungen in Würzburg haben sich eines zahlreichen Besuches erfreut und sind glänzend verlaufen.

Polen. In Polen hat der Missionsgedanke seit dem internationalen akademischen Missionskongreß in Posen, der im Jahre 1927 tagte, einen wahren Triumphzug durch das ganze Land gehalten. Alle Seminare und Universitäten besitzen heute ihre Missionszirkel und sind zu Einheiten verbunden. Die Jugend betätigt ihre Missionsliebe praktisch durch Eintreten für die großen allgemeinen Vereine. Die Gesamtzahl polnischer Priester und Brüder in den *eigentlichen Missionen* soll 300, die der Schwestern etwa 100 betragen. Im Verlaufe von 10 bis 15 Jahren dürfte Polen einen ganz erheblichen Anteil am Missionswerke der Kirche nehmen.

Ungarn. Auch in Ungarn macht der Missionsgedanke seit einigen Jahren bedeutende Fortschritte. Das nach dem Kriege gegründete Seminar der Steyler Genossenschaft bei Budapest mußte bereits erweitert werden, da man bei der Gründung mit einem solchen Zudrang nicht rechnete. Auch die Jesuiten, Lazaristen und Salesianer bilden Kandidaten für die Missionen aus.

An die Zentrale des Glaubensvereines wurden 1926 39.000 Pengö abgeliefert, 1927 dagegen schon über 80.000.

Österreich. Der in St. Gabriel bei Wien erscheinende „Steyler Missionsbote" hat seinen Namen und sein Gewand geändert. Seit Oktober 1928

führt er den Namen „Um Seelen“ und erscheint in einem kleineren Format. Daß er an Gediegenheit nichts eingebüßt hat, dafür bürgt schon der Name des Herausgebers.

Eine Vereinigung österreichischer Flugtechniker beabsichtigt, im Missionsgebiete der Steyler in *Kansu* (China) das Verkehrswesen zu organisieren. Es wird bereits an der Ausrüstung einer Expedition gearbeitet, die in Jli—Kansu einen Autoverkehr einrichten und den späteren Flugdienst vorbereiten soll. Statt in 200 Tagen werden dann die Missionäre in vier Tagen nach Kansu reisen. Möge der herrliche Gedanke allseitige Unterstützung finden!

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 1040.54 S. *Neu eingelaufen:* A. Beim Berichterstatter: 10 S. — B. Bei der Redaktion: *Krapp*, Pfarrer in Vestrup, P. Bakum, Oldenburg, für Missionär *Jos. Bergmann* in Assangi, Brit.-Indien, 7 Mark = 11.83 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 1062.37 S. — Deo gratias.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Die Enzyklika „Rerum Orientalium“. — 2. Aus dem Vatikan. — 3. Die nordamerikanische Präsidentenwahl im Zeichen des Antikatholizismus. — 4. Ludwig Freiherr von Pastor †.

1. *Die Enzyklika „Rerum Orientalium“.* Im Regierungsprogramm Pius' XI. leuchten die großen Gedanken des Friedens Christi im Reiche Christi, des universellen Königtums Christi und des Weltmissionswerkes. Getreu dem Vermächtnis seiner Vorgänger, ist der Hl. Vater bestrebt, durch Anbahnung eines tieferen gegenseitigen Verständnisses die Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Christenheit und der des Ostens immer enger zu gestalten. Seine am 14. September 1928 im „Osservatore Romano“ veröffentlichte, vom Feste Mariä Geburt datierte Enzyklika *De Studiis rerum orientalium provehendis* ist bestimmt, der Verbreitung eingehender Kenntnisse bezüglich des christlichen Orients unter allen Katholiken, vornehmlich im Klerus, neuen Impuls zu geben mit dem Ziel, daß den getrennten Kirchen des Orients der Weg zur Heimkehr in den Schoß der katholischen Einheit geebnet werde.

Das päpstliche Rundschreiben gliedert sich in drei Hauptteile. Der erste gibt einen geschichtlichen Überblick. Man erkennt und bewundert die ständige Kraftaufwendung der Kirche im Hinblick auf die Rückkehr der getrennten Brüder zur Einheit. Trotz der häufigen und schweren Mißerfolge erlahmte Rom nicht in seinen liebevollen Anstrengungen. Gelehrte und heilige Männer wie Humbert de Romans, Generalmagister der Dominikaner, der Franziskaner Roger Bacon und der sel. Raimundus Lullus haben mit vielen andern sich in der Förderung der orientalischen Fragen und im Eifer für die Rückführung jener Völker

ausgezeichnet. Dieser Aufgabe widmeten sich auch die Konzilien von Lyon, Ferrara, Florenz und Vienne. Verschiedene Orden (Franziskaner, Dominikaner, Jesuiten und Assumptionisten) haben sich besonders um die Wiederversöhnung der schismatischen Kirchen mit dem Hl. Stuhl bemüht. Es wird erinnert an die vom Papst Klemens V. auf dem Konzil von Vienne verfügte Anordnung betreffs Errichtung von Lehrstühlen für orientalische Sprachen am jeweiligen Sitz der Kurie und an einigen großen Universitäten. In neuester Zeit wurden den katholischen Universitäten Paris, Lille und Löwen orientalische Abteilungen angegliedert. — Der zweite Teil der Enzyklika befaßt sich mit dem päpstlichen Orientalischen Institut in Rom. Von Anfang an legte das von Pius X. gegründete Bibelinstitut ein Hauptgewicht auf die Kenntnis der orientalischen Sprachen. Benedikt XV. errichtete 1917 eine eigene *Congregatio pro Ecclesia Orientali* zur Erledigung aller Geschäfte, die sich auf die Personen, die Kirchendisziplin oder den orientalischen Ritus beziehen. Auch gründete er ein Orientalisches Institut, das nicht nur den Katholiken, sondern auch den Mitgliedern der schismatischen Kirchen zu ihrer Ausbildung offenstehen sollte. Pius XI. hat diese Hochschule neu organisiert und ausgebaut. — Der dritte Teil gilt praktischen Maßnahmen. Gemäß dem Wunsche des Papstes sollen die Bischöfe in ihren Seminarien orientalische Lehrstühle errichten oder die Professoren der Liturgie, der Geschichte oder des Kirchenrechtes mit der Behandlung dieser Fragen betrauen. An den katholischen Universitäten möge eine orientalische Fakultät geschaffen werden. Wohl können nicht alle auf gleiche Weise und mit gleicher Wirksamkeit und Eignung zur Rückkehr der getrennten Brüder beitragen. Aber allen empfiehlt der Papst, mit ihrem guten Willen und ihrem Gebet mitzuwirken zur Beseitigung der Hindernisse, die der so heiß ersehnten Wiedervereinigung im Wege stehen. Er richtet einen ergreifenden Appell an die schismatischen Kirchen des Orients, die ja mit heiliger Ehrfurcht einen großen Teil der göttlichen Offenbarung, den Glauben an Christus, die Liebe zur Gottesmutter und den Gebrauch der Sakramente bewahrt haben, sie möchten den letzten Schritt tun und zur Einheit der wahren Kirche zurückkehren.

Hier sei auch erwähnt, daß am 25. November der seit sieben Jahrzehnten bestehende Plan, für Deutschland und Österreich eine katholische Universität zu errichten, in Salzburg durch eine großartige Universitätsfeier wieder zu neuem Leben erweckt wurde. In seiner Festpredigt behandelte Kardinal Faulhaber die dem glorreich regierenden Papst so sehr am Herzen liegende Vereinigung der Ostkirchen mit Rom. Dafür habe eine katholische Universität gerade in Österreich besondere Auf-

gaben; ihre Sache sei es, Orientforschung und Orientkunde vornehmlich zu pflegen, womöglich in einer eigenen orientalischen Fakultät.

2. *Aus dem Vatikan.* Durch das Motuproprio *„Quod maxime"* vom 30. September vereinigte Pius XI. das päpstliche Bibelinstitut und das Orientalische Institut mit der altberühmten Gregorianischen Universität. Die drei Hochschulen, geleitet vom Jesuitenorden, bilden nun eine einzige päpstliche Universität für kirchliche Studien, und dies im Interesse einer jeden. Doch bleiben die beiden gen. Institute autonom in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hl. Stuhl. Das Bibelinstitut ist fürderhin berechtigt, alle akademischen Grade in den Bibelwissenschaften zu verleihen, wodurch indes demselben Recht der päpstlichen Bibelkommission kein Abbruch geschieht. Der Papst bestätigt von neuem die Befugnisse und Vorrechte des Orientalischen Instituts und spricht sein volles Vertrauen aus, dasselbe „werde von großem Nutzen sein, um möglichst bald die Orientalen zum Mittelpunkt der Einheit zu führen". — Der monumentale Neubau für das einzigartige Zentrum religiöser Wissenschaften, gelegen an der Piazza della Pilotta am Fuße des Quirinals, geht seiner Vollendung entgegen.

Ende September traf in Rom ein vom 26. August datiertes Dankschreiben der sechs chinesischen Bischöfe als Antwort auf die Botschaft des Hl. Vaters an ihre Nation ein. Der „Osservatore Romano" veröffentlichte das Faksimile der chinesischen Urschrift, der eine französische Übersetzung beilag. Die Oberhirten gedenken mit tiefer Rührung der „unermeßlichen Liebe" des Hl. Vaters gegen sie und ihr Vaterland, das sie „in den Jammer des Bürgerkrieges verwickelt und in manchen Gegenden selbst durch die Verfolgung blutgetränkt" fanden. „Doch hinderte unser Schmerz uns nicht, Vertrauen in dasselbe zu setzen, in unserem Volk einen Grund edler Bestrebungen und die Hoffnung auf bessere Tage zu erkennen. Gott scheint uns schon die Morgenröte dieser besseren Tage zu zeigen, die uns nach dem furchtbaren Sturm einen dauerhaften und fruchtbaren Frieden, begründet auf den Prinzipien der Liebe und Gerechtigkeit, erhoffen lassen .... Im Namen unserer Christen, welche Petri Wort beruhigte und sehr tröstete, danken wir dem Hl. Vater. Wir danken auch im Namen des Volkes von China, das voll des Dankes sein wird bei der Kunde von dieser neuen Kundgebung der Gefühle des Papstes ihm gegenüber. Es ist jetzt unsere Sache, Eurer Heiligkeit unsere Dankbarkeit zu beweisen, indem wir unsere Bemühungen um die Glaubensverbreitung dadurch verdoppeln, daß wir die Katholische Aktion organisieren und zur Entfaltung bringen und besonders jener

uns annehmen, die Eure Heiligkeit als die ‚lieben jungen Leute' zu bezeichnen geruhen, welcher Name sie rührt und mit Liebe erfüllt. Wir sind glücklich, beifügen zu können, daß unsere Christen vom brennenden Wunsche beseelt sind, ihre Bischöfe und Priester zu unterstützen bei der Evangelisation ihres Landes".

Der Außenminister der nationalistischen Nankinger Regierung Wang-Cheng-Ting erklärte mit Genugtuung gegenüber verschiedenen Pressevertretern, der Papst sei der erste gewesen, der China auf dem Fuße völliger Gleichheit behandelt habe, nachdem er dem Reich durch die Konsekration von sechs einheimischen Bischöfen besondere Sympathie bekundet. An den Apost. Delegaten in China, Msgr. Costantini, richtete derselbe Staatsmann folgendes Antwortschreiben: „Wir sind hoch geehrt und erfreut durch den Empfang des Schreibens Eurer Exzellenz und der beigelegten Abschrift der vom römischen Papst Pius XI. an die katholischen Bischöfe und die Gläubigen Chinas gerichteten Botschaft. Wir sprechen unsern lebhaftesten Dank dem Papst aus, der sein Wohlwollen gegenüber China bezeugt hat und mit den Werken der Religion zur Wiederherstellung der chinesischen Republik und zur Festigung des Friedens beitragen will. Nachdem die Einheit der Regierung zustande gekommen, ist nunmehr die chinesische Republik, gemeinsam mit dem Volke, im Geiste wahrer Befriedung bestrebt, Eintracht und Frieden mit der ganzen Welt zu erlangen und so den höchst aufrichtigen Wünschen des Papstes zu entsprechen. Möge Eure Exz. dem Papst den Ausdruck unserer dankbaren Gesinnung übermitteln." — Diesem Briefwechsel kommt als erstem Schritt direkten Verkehrs zwischen der chinesischen Regierung und der Apost. Delegatur besondere Bedeutung zu. — Laut einer Meldung des „Osservatore Romano" (14. Dezember) ersuchte der gen. Minister den Vertreter des Hl. Stuhles, er möchte sämtlichen Bischöfen in den chinesischen Provinzen Weisung geben, alsbald schriftlich das Außenministerium zu informieren, ob noch in den ihrer Obsorge anvertrauten Gebieten Häuser, Schulen oder Spitäler, die den Missionen oder fremden Privatpersonen gehören, von chinesischen Soldaten oder Behörden belegt seien. Die Regierung werde dann die sofortige Räumung jener Immöbel verfügen.

Am 22. November fand in der vatikanischen Basilika die feierliche Enthüllung des dem Papst Benedikt XV. an einem Pfeiler des linken Seitenschiffes errichteten Denkmals statt. Der Hl. Vater war von 30 Kardinälen, den Vertretern der Mächte sowie zahlreichen kirchlichen und weltlichen Würdenträgern umgeben. Zunächst hielt Kardinal Mistrangelo, Erzbischof von Florenz, als erster der von Benedikt kreierten

Purpurträger und Vorsitzender der Kardinalskommission für Errichtung dieses Gedenkbildes eine Rede, worin er Charakter und Wirken des Verewigten schilderte. Dann fiel auf ein Zeichen des Papstes die Hülle. Auf einem Sarkophag kniet die in weißem Marmor ausgeführte schmächtige Gestalt des edlen Pontifex, der während des Völkerringens das Schifflein Petri so sicher durch die Sturmfluten gelenkt und eine großartige Liebestätigkeit entfaltet hat mit dem Ergebnis, daß bei seinem Tode das Ansehen des Hl. Stuhles bei allen Nationen und Konfessionen gestiegen war. Er trägt ein einfaches Gewand. Der bronzene Hintergrund zeigt eine weite, im Kriege verwüstete Landschaft. Darüber das Bild der Himmelskönigin mit dem Jesuskind, das dem Papst den Olivenzweig des Friedens reicht. Es ist eine überaus eindrucksvolle Schöpfung des Bildhauers Pietro Canonica, die den Vergleich mit den besten Monumenten des Petersdomes aushält. Dann ergriff Pius XI. das Wort zu einer kurzen Ansprache. Ihm scheine, so bemerkte er zunächst, das schöne Monument in trefflicher Weise der Anforderung zu entsprechen, welche die Alten an ein Werk dekorativer Kunst stellten, nämlich, daß es zugleich memoria und monimentum, Erinnerung und Mahnung sei. Dieses Denkmal rufe die schrecklichen Ereignisse, die sich während des Pontifikates Benedikts XV. abgespielt, ins Gedächtnis, wie auch den Gedanken, der ihn ständig beherrschte. Als während des Krieges der Dekan des Hl. Kollegiums dem Papst Weihnachtsglückwünsche entgegenbrachte mit der Bitte, nicht abzustehen vom Ruf nach Frieden, da antwortete Benedikt betrübt: „Nein, Herr Kardinal, Wir reden nicht mehr zu den Menschen, die nicht auf Uns hören. Wir werden zu Gott im Gebete sprechen und alle mögen mit Uns beten." Und wieviel und innig er betete, das wissen besonders jene, die ihn in diese Basilika hinuntersteigen und hier beten sahen, gerade so, wie er im Denkmal dargestellt ist, ohne den Prunk der feierlichen Pontifikalgewänder, gleichsam im Bußgewand betend und flehend, im Anblick der Schrecken des Krieges, wie der Künstler sie dargestellt, doch mit der sein Herz erfüllenden festen Hoffnung auf die Hilfe der *Regina Pacis*. Das Denkmal rollt aber nicht allein die schreckliche Periode des kurzen Pontifikats auf, sondern erinnert auch an den tiefsten, erhabensten, edelsten, erbaulichsten Zug dieses Lebens, das ganz dem innigsten Gebet und der Vereinigung mit Gott geweiht war. So erscheint die Figur des Denkmals gleichsam als Zusammenfassung alles dessen, was dieses Leben an Schönstem, Heiligstem, Erhabenstem, mit einem Wort Erbaulichstem besaß. Gerade hier wird die Erinnerung eine Mahnung, die allen, Priestern, Prälaten und Oberhirten zuruft: *Deprecare pro te et pro populo* und allen Gläubigen sagt: *Oportet semper orare*.

3. *Die nordamerikanische Präsidentenwahl im Zeichen des Antikatholizismus.* Am 6. November vollzog sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Ernennung der Wahlmänner mit dem Resultat, daß der Republikaner Herbert Hoover im Frühjahr 1929 Präsident der Yankeerepublik wird. 487 Wahlmänner treten für ihn ein. Für den Demokraten Alfred Smith wurden nur 87 abgeordnet. Doch entspricht das Gesamtstimmenverhältnis der beiden Kandidaten keineswegs den Zahlen der erkorenen Wahlmänner, die staatenweise, nach dem Majorzsystem, gewählt werden; ein Staat entsendet nur Republikaner, ein anderer nur Demokraten. Es standen ungefähr 19 Millionen zu Hoover, 13 Millionen, also etwa 40 Prozent, der Wählerschaft zu Smith, der somit ehrenvoll unterlegen ist. Smith, dessen Persönlichkeit weit über diejenige seines Gegenparts hinausragte, und der in allen Lagern außerordentliches Ansehen und große Sympathien genoß, hätte den Sieg davongetragen, wenn er nicht kirchentreuer Katholik wäre. Der Katholik, nicht der Demokrat Smith ist besiegt worden infolge einer beispiellosen Kulturkampfhetze.

Während der Wahlkampagne wurde die Religion in einem Maße und auf eine Art und Weise in die Politik hineingezerrt, wie nie zuvor in der Geschichte der Vereinigten Staaten. Obwohl dort Trennung von Staat und Kirche besteht und die Religionsfreiheit verbrieft ist, hassen die Altprotestanten noch die Katholiken so heftig, wie das im Europa des 16. Jahrhunderts der Fall war. Ku-Klux-Klan und Freimaurerei überboten sich an rücksichtsloser Bekämpfung und Verleumdung des demokratischen Kandidaten. Jede Stimme für Smith sei eine Stimme für den Papst, hieß es in hundert Tonarten. Kurz vor der Entscheidung berichtete Dr Max Jordan im freigeistigen „Berliner Tageblatt“: „Wenn Al. Smith unterliegt, so wird er ein Opfer des Kulturkampfes sein . . . Die katholische Gefahr wurde zum Popanz aller Puritaner und ein militanter Protestantismus hat alle Kohorten aufgeboten, um die Vereinigten Staaten vor der vermeintlich drohenden Invasion der römischen Schweizergarde zu erretten . . . Sogar von protestantischen Kanzeln ist ahnungslosen Gemeinden gepredigt worden, der Neuyorker Gouverneur werde Pius XI. seinen Sitz im Weißen Hause abtreten, sobald er gewählt sei . . . Eine Orgie der Unduldsamkeit fegt über das Land, das sich als Hort der Freiheit rühmt, und der Vorurteile sind Legion, die die Republikaner mit taktischem Geschick und ohne allzuviel Skrupel für sich nutzbar zu machen verstehen. Wäre Smith Protestant, sein Siegeslauf wäre unaufhaltsam.“ — Eine Frau, Mrs. C. Whitney, protestierte in der Neuyorker „World“ „gegen die zur Beeinflussung der Wählerschaft von Personen, die auf Achtung Anspruch machen, angewandten

Methoden" und fügte bei: „Bilder von so unaussprechlichem Schmutz, daß niemand die Verantwortung dafür übernehmen darf, wurden herumgeboten, und andere, etwas weniger schamlos, aber immer noch ungewöhnlich gemein, wurden täglich in Zeitungen abgedruckt." Das ist keineswegs eine Übertreibung. Nach Berichten aus allen Teilen der Vereinigten Staaten wurde überall gegen den Gouverneur Smith, seine Familie und die katholische Kirche eine Sprache geführt, die sich in einem anständigen Blatte gar nicht wiedergeben ließe. Dieses schändliche Zeug, zum Teil offensichtlich pornographisch, wurde von Leuten fabriziert und verteilt, die sich Christen nennen. Ein republikanischer Senator verstieg sich zu der Behauptung, alle nordamerikanischen Präsidenten, die bisher einem Attentat zum Opfer fielen, seien von Katholiken ermordet worden.

Obwohl die mit solchen Mitteln arbeitende Propaganda in weiten Kreisen ihre Wirkung nicht verfehlte, so kann doch nicht geleugnet werden, daß im Lager der Republikaner manche die antikatholische Hetze öffentlich aufs schärfste verurteilten. In nicht seltenen Fällen fühlten, wie es scheint, Nichtkatholiken sich durch die unerhörten Behauptungen angeregt, Belehrung über die ihnen bisher fremde Religion zu suchen. Dazu mag auch die würdige Haltung beigetragen haben, welche die Katholiken und ihre Presse während der ganzen Kampagne allen Anfeindungen gegenüber eingenommen haben. Ein Nichtkatholik, Mr. Ellery Sedgwick, Herausgeber des „Atlantic Monthly", äußerte sich darüber im „New York Sun" wie folgt: „Einem Zeitungsmann, der hinreichend Gelegenheit hatte, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in diesem Lande zu studieren, sei es gestattet, offenes und bewunderndes Zeugnis abzulegen für die Würde, Langmut und hohe Bürgertugend des römisch-katholischen Klerus. Ich zweifle in der Tat, ob unsere Geschichte ein Beispiel eines großen und kompakten Gesellschaftskörpers aufweisen kann, der unter den bittersten Herausforderungen seine Selbstbeherrschung besser bewahren konnte. Was die Katholiken unter diesen unverdienten Verleumdungen gefühlt haben mögen, kann vielleicht mit Worten nicht ausgedrückt werden. Aber angesichts dieser Flut von offenen Schmähungen und verstecktem Hohn habe ich nicht eine einzige unchristliche Äußerung seitens eines Geistlichen der römisch-katholischen Kirche gehört. Laßt uns gerecht sein. Diese den meisten von uns gänzlich fremde Kirche hat uns eine Lektion der Moral und der guten Manieren gegeben. Die während dieser Wahlkampagne noch einer ruhigen Diskussion fähigen Leute sind durchwegs der Ansicht, daß, wenn sich die katholische Geistlichkeit nach dem Muster ihrer methodistischen Amts-

brüder in den Kampf gestürzt hätte, die Republik in ihren Fundamenten erschüttert worden wäre."

Hätte die nordamerikanische Union mit Smith einen katholischen Präsidenten bekommen, so wäre Wirklichkeit geworden, was nie da gewesen. Wenn von Washington an fast alle Präsidenten Freimaurer waren, so entspricht dies der Tatsache, daß Begründung und Ausbau der politischen und wirtschaftlichen Macht der Vereinigten Staaten im Einklang mit freimaurerischen Gedanken erfolgt sind. Nach einem Siege Smiths würden zweifelsohne die losgelassenen antikatholischen Kräfte ihre traurige Arbeit mit Hochdruck fortgesetzt haben. Jede ungünstige oder unpopuläre politische Entwicklung während seiner Amtstätigkeit würde dem Katholizismus zur Last gelegt werden. Es ist daher begreiflich, wenn viele nordamerikanische Katholiken es als eine Erleichterung empfinden, daß Smith nicht gewählt wurde. — Aus Rom wurde gemeldet, die Nachricht von Hoovers Wahl sei keineswegs in vatikanischen Kreisen mit Mißbehagen aufgenommen worden. Übrigens hatte der Hl. Stuhl bereits im Mai 1927 erklärt, daß er sich mit der Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten in keiner Weise befasse oder irgendwie daran interessiert sei, gemäß seinem Grundsatz, vollkommen außerhalb der inneren politischen Kämpfe aller Länder zu bleiben. Nach der Wahl veröffentlichte der „Osservatore Romano" einen herzlichen Briefwechsel Papst Benedikts XV. mit Hoover aus dem Jahre 1920, als letzterer die Lebensmittelversorgung Europas leitete. — Der neue Präsident hat sicher keine Beziehungen zum Ku-Klux-Klan, der den Katholiken ihre Rechte rauben möchte. Er ist Anhänger der die allgemeine religiöse Duldung verfechtenden Quäkersekte. In seiner Erklärung heißt es, daß „Gleichheit in der Aufstiegsmöglichkeit das Recht eines jeden Amerikaners, ob arm oder reich, ob fremdbürtig oder alteingesessen, ohne Rücksicht auf Rasse oder Religion ist". Es heißt, Hoover werde einen Katholiken in sein Kabinett berufen, um aller Welt kundzutun, daß die fanatische Bigotterie, aus der er Nutzen gezogen hat, keineswegs seiner politischen Verwaltung den Stempel aufdrücken wird.

4. *Ludwig Freiherr von Pastor †.* Am 30. September 1928 ist einer der bedeutendsten Historiker aller Zeiten, der geniale Geschichtschreiber der Päpste, in Innsbruck nach schwerem Leiden eines seligen Todes gestorben. Eines seiner letzten Worte war: „Mein Atem gehört, bestellen Sie das nach Rom, bis zum letzten der Kirche und dem Papst." An seiner Bahre trauerte die ganze katholische Welt, deren Gemeingut sein gewaltiges Lebenswerk, die wahrhaft quellenmäßige Papstgeschichte ist.

Dank einer gütigen Fügung erkannte Ludwig Pastor (geb. am 31. Jänner 1854 in Aachen) frühzeitig seine Lebens-

aufgabe. Er wollte seine ganze Kraft der Erforschung der Wahrheit bezüglich der Päpste seit Ausgang des Mittelalters widmen. *Vitam impendere vero*! Daneben verdanken wir ihm andere wertvolle Schriften, abgesehen von seiner trefflichen Neubearbeitung und Ergänzung des monumentalen Geschichtswerkes von Joh. Janssen. Bei der Festakademie, die am 27. Jänner 1924 in Rom zu Ehren des 70jährigen Gelehrten stattfand, pries der Gefeierte in seiner Dankrede die göttliche Vorsehung, die ihn so gnädig geführt, daß er die Papstgeschichte schaffen konnte. „Jeder Mensch", sagte er, „wird von Gott geführt, mehr oder minder deutlich ist das stets zu erkennen. Wenn ich heute zurückblicke auf meinen langen Lebenslauf und auf meine schwere Lebensarbeit, so muß ich in dankbarer Bewunderung sagen: Gott hat mich außerordentlich gnädig geführt. Als ich als neunzehnjähriger Jüngling den Plan zur Papstgeschichte faßte, besaß ich eine liebevolle Mutter, die mir alle Mittel zur Ausbildung für meine Studien zur Verfügung stellte, und einen Lehrer, wie er nur wenigen beschieden ist, Johannes Janssen, den Geschichtschreiber des deutschen Volkes. Als ich Anfang 1879 nach Rom kam, um in das seit langem verschlossene Vatikanische Archiv einzudringen, ohne das auch meine Vorgänger Baronius und Raynald ihre Werke nicht hätten schaffen können, da saß Leo XIII. auf dem Throne Petri, der, mit größtem Weitblick auch die größte Weitherzigkeit verbindend, mir alle, auch die geheimsten Schätze seines Archivs eröffnete, überzeugt, daß das volle Sonnenlicht der Geschichte, wie er mir einmal sagte, der Kirche nur nützen kann. Reich mit archivalischen Schätzen beladen, kehrte ich in die Heimat zurück, um dort die akademische Laufbahn einzuschlagen. Aber mitten im Sturm des Kulturkampfes war dies nicht möglich . . . So mußte ich mich nach Österreich wenden. Aber auch dort war damals die Lage für einen überzeugten Katholiken schwierig. Endlich gelang es mir, in Innsbruck Fuß zu fassen . . . In der stillen Alpenstadt konnte ich mich ganz meinem Lebenswerke widmen . . . Trotzdem war es für meine Arbeiten von unschätzbarem Vorteil, als ich nach zwanzigjähriger Tätigkeit in Innsbruck zum Direktor des Österreichischen Historischen Institutes in Rom ernannt wurde. Nicht bloß konnte ich jetzt die unerschöpflichen Schätze der römischen Archive noch intensiver ausbeuten, es war mir auch Gelegenheit gegeben zum gründlichen Studium des Organismus der Kurie und der von den Päpsten geschaffenen Kunstwerke. Zugleich konnte ich meiner Arbeit jenes Lokalkolorit verleihen, das nur dem möglich, der an dem betr. Ort länger lebt. Der Weltkrieg machte plötzlich, wie dem regen wissenschaftlichen Leben im Österreichischen Institut, so auch meinem Aufenthalt in Rom ein Ende. Es war

jedoch genügend Material gesammelt, um während der Jahre des Krieges und des Umsturzes in aller Stille in Innsbruck mehrere Bände ausarbeiten zu können. Ende 1919 war allerdings mein Material nicht erschöpft, aber doch der Vervollständigung bedürftig. Da griff wieder die gnädige Hand der Vorsehung ein. Ohne daß ich mich um meine jetzige Stellung (als Gesandter der österreischischen Republik beim Hl. Stuhl) beworben hätte, erhielt ich sie zu Anfang 1920 ganz unerwartet und damit die Möglichkeit, mein Werk zu vollenden . . ." Bei dieser Gelegenheit pries Pastor seine Gattin, ohne die, wie er sagte, die Papstgeschichte nicht zustande gekommen wäre, und er fuhr fort: „Sie ist es auch gewesen, die mich vor der Gelehrteneitelkeit warnte und meinen Blick stets zu Gott, dem Geber alles Guten, emporlenkte. Indem ich dies auch jetzt in feierlicher Stunde tue, muß ich noch der größten Gabe der Vorsehung gedenken, der Liebe zur Kirche, die mir von meiner seligen Mutter und von trefflichen Lehrern und Freunden eingepflanzt wurde. Diese Liebe, aus der meine Papstgeschichte recht eigentlich geboren ist, erfüllt mich auch heute als Greis noch mit dem gleichen Feuer wie als Jüngling und Mann. Echte Liebe bedingt nicht das Übersehen von Schwächen und Fehlern, echte Liebe strebt nach der vollen und ganzen Wahrheit. Gott ist die Wahrheit, und seiner herrlichsten Schöpfung, der Kirche, dienen wir am besten durch die unverhüllte Wahrheit . . . ."

Immer wieder ermunterte Pastor junge Forscher: „Über allem und vor allem die Wahrheit; wenn irgendwo, gilt in der Geschichte das Wort: *Veritas liberabit vos*!" Auch Nichtkatholiken haben seine strenge Sachlichkeit, seine unbestechliche, nichts beschönigende und vertuschende Wahrheitsliebe anerkannt. Immer gerecht und objektiv, verheimlicht er nichts Menschliches, verhüllt keineswegs die Schäden jener Zeit, schildert aber auch gründlich die Schwierigkeit der Lage des Papsttums, worin manche Mißstände ihre Erklärung finden. Pastor ist namentlich der innerkirchlichen Tätigkeit der Päpste, zumal jener der kirchlichen Reformbewegung gerecht geworden. Seine Papstgeschichte wurde zur mächtigen Apologie des Papsttums, ohne daß er dies bezweckt hätte. Hinter den Äußerlichkeiten der Erscheinungen, schrieb Heinrich Federer, steht das Ursprüngliche und Unveränderliche des Papsttums, immer fest, und man hört die Fischerstimme Petri sogar aus den Borgia-Banketten heraus und sieht das Menschennetz des christlichen Statthaltertums noch ausgespannt, wo andere nur noch ein Spinngewebe von Diplomatie und persönlicher Intrige vermuten.

Bei der Festakademie in Rom sprach Pastor: „Wenn ich heute um eins bitte, so ist es das, um ein Memento nach oben, daß Gott der Herr diese günstigen Umstände bis zur Vollendung

meines Werkes fortdauern lassen möge." Leider sollte er die Vollendung seiner Monumentalschöpfung im Druck nicht mehr erleben. Doch hat der Tod ihm die Feder nicht eher aus der Hand genommen, als bis sie wenigstens im Manuskript vollendet war. Der Großmeister moderner Geschichtschreibung wird fortleben als *„Romanorum pontificum historiographus celeberrimus"*, wie Papst Pius XI. ihn genannt hat.

Aus dem Heiligen Lande.

Jahresrundschau 1928.

Von *P. Fr. Dunkel C. M.*

Palästina wurde auch in diesem Jahre von allerlei schweren, unerwarteten Naturereignissen heimgesucht, die besonders der Landwirtschaft Schaden brachten. So blieb zunächst der sogenannte Spätregen aus, d. h. seit März regnete es in Palästina nicht mehr. Von dem Spätregen hängt aber eine gute oder schlechte Ernte ab. „Er füllt die Tenne mit Getreide und die Kelter macht er überströmen von Wein und Öl", sagt schon der Prophet Joel (2, 23, 24). Das Ausbleiben des Spätregens war somit ein Unglück für das Land. Sehr früh setzte sodann eine ungewöhnliche Hitze ein, die im April bis zu 35 Grad stieg. Das Getreide reifte zu schnell und blieb kümmerlich, so daß es an manchen Orten im Gebirge überhaupt nicht geerntet wurde. Man ließ es einfach von den Kühen und Ziegen abweiden. — Sodann bedrohten die Heuschrecken das Land. Dank der energischen Hilfe von Seite der Regierung, die mit Flammenwerfern die einzelnen Schwärme bekämpfte, gelang es wirklich, die Plage vom Heiligen Lande abzuwenden. Zudem war infolge der frühen ungewöhnlich starken Hitze der Boden so hart, daß die Gefahr der Eierentwicklung weniger groß war. Zuletzt warf dann ein scharfer heißer Ostwind die letzten Schwärme ins Meer.

Am 18. Februar morgens 3 Uhr wurde mancher durch einen leisen Erdstoß aus dem Schlafe aufgeschreckt. Zum Glück blieb es bei dem einen Stoß, so daß bald wieder Ruhe herrschte. Etwas ungewöhnlicher war es aber einige Tage danach, am 22. Februar abends gegen 8 Uhr. Ein starker Erdstoß erschütterte das ganze Land von Norden nach Süden mit vorhergehendem unheimlichen Geräusch. Die meisten waren gerade bei Tische. Der Stoß war so stark, daß er jedermann das große Erdbeben vom 11. Juli 1927 in die Erinnerung rief. Deshalb rannte auch alles, trotz des schlechten Wetters, in Eile auf die Straße und ins Freie und es dauerte lange, bis sich alle wieder

beruhigt hatten. Auch diesmal ging es, Gott sei Dank, ohne größeren Schaden vorüber.

Das Heilige Land wird von Jahr zu Jahr immer mehr das Reiseziel der Völker und Nationen. So sollen in den ersten sechs Monaten schon über 19.000 Fremde in Jerusalem gewesen sein, und bis zum 1. Dezember waren es 22.000. Freilich bilden die Touristen noch die Mehrzahl, aber auch der Prozentsatz der eigentlichen Pilger und Wallfahrer in der Gesamtzahl der Fremdenbewegung wächst von Jahr zu Jahr. Der Hauptstrom der Fremden ergießt sich gewöhnlich im Februar und März über Jerusalem und das Heilige Land, meistens aus Amerika.

Von katholischen Pilgerzügen sind zu nennen: Die deutschen Wallfahrten des Deutschen Vereines vom Heiligen Land und des Bayrischen Pilgervereines; sodann die österreichischen Pilger und unter diesen besonders die Wallfahrt der 150 Akademiker; die Tschechoslowaken mit zwei Bischöfen an der Spitze, und im Monat Mai die drei spanischen Pilgerzüge mit zwei spanischen Bischöfen. Leider erreichten von den drei spanischen Flugzeugen, die die Pilger Ende Mai hier treffen sollten, nur eines das Heilige Land; ein anderes kam in Marokko zu Fall und das dritte sah sich zu einer unfreiwilligen Landung in Benghazi gezwungen. Das katholische England sandte ebenfalls wieder seine Pilger unter Führung von zwei Bischöfen; von Frankreich kamen die gewohnten Pilgerzüge der Assumptionisten und des Msgr. Potard. Ferner sandte Italien mehrere Pilgergruppen, darunter im April 70 Malteser-Ritter, mit den Prinzen Colonna, Chigi und Doria und am 13. September wallfahrteten gleich 1000 italienische Pfadfinder (Schwarzhemden), darunter auch die Söhne Mussolinis, auf einmal zum Heiligen Grabe.

Doch es würde zu weit führen, alle einzeln aufzuzählen: Aus allen Teilen der alten und neuen Welt kamen sie herbeigeströmt, und es verging fast kein Monat, der nicht neue Pilger gebracht hätte.

Auch die Liste der Einzelpilger und Besucher enthält eine Reihe hochangesehener Namen. So kamen, um nur einige zu nennen, am Palmsonntage der italienische Kronprinz, danach ein anderer königlicher Prinz: Prinz Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Desgleichen weilte während der Karwoche Fürst von Salm-Reifferscheidt, Vizepräsident des Deutschen Vereines vom Heiligen Lande, in Jerusalem. Im Oktober weilte auch der rumänische Prinz Ghika einige Tage in Jerusalem. Abkömmling einer der ersten rumänischen Familien, trat Prinz Ghika zur katholischen Kirche über und empfing bald darauf die Priesterweihe. Von Rom erhielt er das Privileg, in beiden Riten zu zelebrieren. Zu einem kurzen Besuch in der Heiligen Stadt erschien auch der frühere Reichswehrminister Dr Geßler mit

Gemahlin Ende März. Ohne diese Liste erschöpfen zu wollen, erwähnen wir nur noch die Prinzessin Mary, Tochter des Königs von England, und den ägyptischen Prinzen Jusuf Kemal, Bruder des Königs, der aber schon im November 1927 kam, sowie verschiedene französische Generale und hohe Beamte von Syrien her.

In das Ende des Jahres 1927 fällt auch der Besuch des griechisch-katholischen Patriarchen Msgr. Kyrillos IX. Am 9. Dezember hielt er ein feierliches Pontifikalamt in dem griech.-katholischen Seminar der Weißen Väter zu St. Anna. An diesem Tage feiert nämlich die griechische Kirche das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä (das die Lateiner bekanntlich am 8. Dezember feiern). Bei dieser Gelegenheit hörte ich auch zum ersten Male den vollen Titel des Patriarchen, mit dem er während der heiligen Messe erwähnt wird. Er lautet: „Kyrios, Kyrios Kyrillos IX. unser allerseligster und allerheiligster Hirt, Oberhirt und Herr, Patriarch der großen Städte Antiochien, Alexandrien und Jerusalem, Patriarch von Cilicien, Peräa, Arabien, Mesopotamien, Lybien und Pentapolis, von Abbessinien und ganz Ägypten, Patriarch von Palästina und dem ganzen Orient, Vater der Väter, Oberer der Oberen, Hirt der Hirten, der dreizehnte der heiligen Apostel, mögen seine Jahre zahlreich sein."

Am 1. Oktober wurden es 50 Jahre, daß die Weißen Väter von St. Anna nach Jerusalem kamen, und vier Jahre danach eröffneten sie das griechische (melchitische) Seminar. Am 20. Juli weihte daselbst der Bischof von Tripolis, Msgr. Kallas, einen Priester, einen Diakon, vier Subdiakone und zwei Lektoren.

Am 29. Februar, dem Feste des heiligen Ignatius von Antiochien, wurde der Syrische Patriarchatsvertreter von Jerusalem, Msgr. Jos. Rabbani, zum Erzbischof „von Homs und Hama und Nebq und Umgebung" geweiht und nahm den Namen Theophilus an. Im Jahre 1924 kam er als Vertreter des Syrisch-katholischen Patriarchen Ignatius Ephrem Rahmani nach Jerusalem, wurde im Mai 1925 zum Chorbischof ernannt und am 29. Jänner dieses Jahres weihte ihn der Patriarch in Beirut zum Erzbischof von Homs und Hama.

Das lateinische Patriarchat zählte im Schuljahre 1927/28 3 Theologen, 11 Philosophen und 19 Seminaristen. Zwei weitere Theologen wurden zu Priestern geweiht (beide Engländer), zwei zu Subdiakonen und einer erhielt die niederen Weihen. Das Schuljahr 1928/29 begann im Oktober mit 10 Theologen, 4 Philosophen und 16 Seminaristen.

Im ganzen unterstehen dem lateinischen Patriarchate 50 Pfarreien, von denen 12 von der Franziskaner-Kustodie (davon 3 in Cypern), 1 von den Karmeliten (Haifa) und 37 von den Patriarchatspriestern versehen werden. Die Gesamtzahl der Patriarchatspriester ist 44. Durch den Tod verlor das lateinische

Patriarchat in diesem Jahre drei Priester, darunter am 11. August den Generalvikar des Ost-Jordanlandes, Msgr. Anton Faragalli, im Alter von 39 Jahren, infolge eines Autounfalles. An seine Stelle kam der Generalvikar von Cypern, Msgr. Zeitûn, und der englische Weihbischof Msgr. Kean kam als Generalvikar nach Cypern (Larnaca).

Außer den 44 Patriarchatspriestern und der Franziskaner-Kustodie mit 24 Klöstern und 279 Religiosen, arbeiten im Heiligen Lande noch weitere 18 männliche Genossenschaften mit 459 Mitgliedern in 36 Häusern und 26 weibliche Genossenschaften mit 872 Mitgliedern in 96 Häusern. Hievon besitzen die Josefs-Schwestern allein 18 Häuser, die einheimischen Rosenkranzschwestern 20 und die deutschen Borromäerinnen 9 Häuser. Die Zahl der lateinischen Katholiken beträgt 25.218 inklusive Ost-Jordanland. Dazu kommen noch etwa 600 katholische Griechen, Syrer, Armenier und Maroniten.

Es gibt somit wohl kaum ein Land, das bei einer so geringen Anzahl von Katholiken so viele geistliche Personen aufweist, wie Palästina. Man kann begreifen, daß das Land, in dem der Heiland geboren, gelebt und gelitten hat, auf jeden Katholiken und besonders jeden Geistlichen eine unwiderstehliche Anziehungskraft ausübt, daß er gerne auf dem Boden arbeiten möchte, den der Heiland durch sein Wirken, Leiden und Sterben geheiligt hat. Es gibt aber auch wohl kein Land, das trotz seiner Kleinheit und Unbedeutendheit so von allen Nationen umworben wird, wie Palästina. Da liegt leicht die Gefahr nahe, daß „mancher", um mit den Worten des großen Papstes Benedikt XV. zu reden, „mehr an das irdische Vaterland denkt als an das himmlische, und mehr als billig ist danach strebt, des irdischen Vaterlandes Macht zu erweitern und seinen Ruhm vor allem auszudehnen" (Epist. apost. de fide cathol. propaganda). Die Hauptarbeit des Priesters, sein eigentlicher Beruf, ist aber, mitzuwirken an der Ausbreitung und Vergrößerung des Reiches Christi hier auf Erden. Diesen erhabenen Beruf kann er aber nur dann mit Erfolg ausüben, wenn er sich ernstlich bemüht, dem Volke nahezutreten, und dies kann nur erreicht werden durch gründliche Erlernung und Kenntnis seiner Sprache. „Er darf sich", so sagt Benedikt XV. weiter, „nicht mit einer oberflächlichen Kenntnis dieser Sprache begnügen, sondern nur mit einer solchen, daß er leicht und richtig sprechen kann". Die Sprache des Landes ist aber arabisch. Wollte man nun einmal unter all den im Heiligen Lande wohnenden ausländischen Geistlichen eine etwaige Umfrage in dieser Beziehung halten, würde das Ergebnis ein beschämendes sein. — Wie ganz anders stellen sich da die protestantischen Sekten der verschiedenen Nationen, deren Einfluß (daran kann kein Zweifel sein) im

Heiligen Lande *immer mehr* **zunimmt.** Letztes Jahr wurde in Jerusalem ein eigenes Seminar gegründet, wo die angehenden protestantischen Missionäre und Missionärinnen in der arabischen Sprache unterrichtet werden! Ein anderes unterhalten sie zu demselben Zwecke in Kairo. Und was ist die Folge? Das Land wird mit protestantischen, arabisch sprechenden Missionären und arabischen protestantischen Bibeln, Flugschriften und Traktaten überschwemmt. Diese Missionäre machen sich nicht nur an die Mohammedaner und Schismatiker, sondern auch an die Katholiken heran und suchen sie zu ihrer Sekte hinüberzuziehen.

Neben Arabisch ist Englisch seit der Besetzung des Heiligen Landes durch die Engländer die offizielle Sprache in Palästina. Es ist zum Staunen, welche Fortschritte diese Sprache in Palästina in den letzten zehn Jahren gemacht hat. Fast jeder Kaufmann, jeder Lehrer, jeder bessere Araber, ja selbst Chauffeur, spricht etwas englich, ganz abgesehen von den Beamten. Alle Schulen sind gezwungen, jetzt auch Englisch zu lehren, doch überwiegt in den katholischen Anstalten noch immer das Französische und Italienische; und zur Vollendung ihrer Studien besuchen sie dann die französische Jesuiten-Universität in Beirut. Nun bevorzugt aber die Regierung bei der Anstellung ihrer Beamten natürlich jene, die gut Englisch und Arabisch verstehen. So kommt es, daß die meisten nichtkatholischen Christen, die Orthodoxen, ihre Kinder in die protestantischen amerikanischen (373 Kinder), oder englischen Missionsschulen (1096 Kinder) schicken, um ihnen für später ein gutes Fortkommen, z. B. als Lehrer oder Regierungsbeamte, zu sichern. Die jungen Leute aber, die aus diesen Schulen hervorgehen, und danach noch die amerikanische Universität in Beirut besucht haben, sind dann später entweder ganz indifferente Christen oder Protestanten. Selbst in den Mädchenschulen üben die protestantischen Missionärinnen einen großen Einfluß in dieser Richtung aus. Wie oft kommen nicht orthodoxe Griechen oder Armenier aus diesen Missionsschulen als fanatische Protestanten nach Hause und wirken in ihrer Art unter ihren Angehörigen (und selbst Katholiken) zum Besten des Protestantismus.

Eine weitere Hilfe haben die Protestanten an der Regierung; denn es ist leicht verständlich, daß unter den Beamten die Protestanten in weitaus größerer Mehrzahl sind, obgleich sie im Vergleich zu den übrigen christlichen Religionen in der Minderheit sind. Die Regierung bevorzugt eben, darüber ist kein Zweifel, solche Leute, die gut Englisch verstehen, und so kommt es z. B., daß nur solche Ärzte angestellt sind, die an der protestantischen amerikanischen Universität in Beirut studiert

haben, also Protestanten sind. Zu all diesem kommt zuletzt als weiteres Propagandamittel des Protestantismus die Anziehungskraft, die der Verein christlicher Jungmänner (Y. M. C. A.) auf die Jugend ausübt. Dieser Verein, dessen Tendenz ein ganz verschwommenes Christentum ist, arbeitet mit Hochdruck in den größeren Städten Palästinas, um die jungen Leute an sich zu ziehen. Konzerte, Theater, Vorträge, Tennis und Fußballspiele, Bibliotheken und Lesehallen dienen als Lockspeise, um die jungen Männer, wie der Verein sagt, vor den Gefahren, die eine Stadt auch im Heiligen Lande bietet, abzuhalten; in Wirklichkeit aber werden sie ihrer Religion entfremdet. In Jerusalem legten sie in diesem Jahre unter großer Feierlichkeit in Gegenwart des Oberkommissärs den Grundstein zu einem neuen großen Vereinshaus, wofür ein amerikanischer Millionär allein 2½ Millionen Mark gespendet hat. Ein großer Konzertsaal, Klubräume, Bibliotheken und Lesehallen, sowie Zimmer zum Übernachten, ein gewaltiges Schwimmbassin (und das trotz der großen Wasserarmut Jerusalems) sollen in diesem Hause untergebracht werden. Bei der Vorliebe des städtischen Arabers nun für alles Neue und Großartige wird dieses Haus später eine gewaltige Anziehungskraft ausüben und viele Jünglinge in seinen Bann ziehen, zum Schaden ihrer Religion.

Auf katholischer Seite haben wir bis jetzt kaum etwas Ähnliches aufzuweisen. Zwar bemühen sich die Opera des Kardinals Ferrari in ihrem großen italienischen Kolleg auf ähnliche Weise um die Jugend, doch nicht mit demselben Erfolge. Die Nichtkatholiken gehen eben lieber zu dem Verein christlicher Jungmänner, weil sie dort freier sind und besseres Fortkommen erhoffen — und das vielleicht nicht mit Unrecht. Sehen sie doch hier oft Regierungsbeamte, sowie berühmte englische oder amerikanische Forscher und Gelehrte verkehren und geistreiche Vorträge halten, und das schmeichelt ihrer Eitelkeit nicht wenig.

Der lateinische Patriarch eröffnete in diesem Jahre sein großartig angelegtes Waisenhaus in Rafat, in der Nähe der Eisenbahnlinie Jerusalem—Jaffa, hinter der Station Artuf. Am 21. März segnete er die schöne Kirche dieser Anstalt ein. Eigenartig ist die innere Ausschmückung der Wände und Gewölbe. Engel tragen Spruchbänder, auf denen in mehr als 300 Sprachen das Ave Maria geschrieben steht. So gibt es wohl kaum einen Pilger, der hier nicht seine Sprache angebracht fände.

Die Franziskaner schmückten die Gethsemani-Basilika im Laufe des verflossenen Jahres mit kostbaren Mosaiken aus. Die Kuppel über der Stelle des Gebetes und der Todesangst des Herrn am Ölberg erstrahlt in herrlichem Goldmosaikschmuck; die anderen, von verschiedenen Nationen gestifteten Kuppeln rufen den Eindruck des nächtlichen Sternenhimmels wach. Der

ganz eigenartige Farbenton der Fenster, der je nach Stellung der Sonne wechselt, wirft ein gedämpftes Licht über das Ganze. Die innere Ausschmückung ist zur Andacht stimmend und verwischt so den ersten, weniger angenehmen Eindruck, den die äußere Erscheinung der Basilika auf den Besucher macht. — Auch auf dem Tabor wurde die innere Ausstattung der Verklärungskirche nahezu vollendet. Sie ist ganz entsprechend dem Charakter des Geheimnisses, dem diese Kirche geweiht ist.

In Akko, dem Landungsplatze des heiligen Franziskus, baute die Kustodie an Stelle des alten durch Erdbeben stark beschädigten Hospizes ein neues mit schöner Kirche. — In Nazareth ist das neue Kloster, welches die St.-Josefs-Kirche mit der noch zu bauenden Verkündigungs-Basilika verbinden soll, nahezu vollendet. — In Jerusalem wurde das Kloster der Geißelungskapelle, das biblische Studienhaus der Franziskaner, um die Hälfte verlängert und die kleine alte Kapelle, die man der Freigebigkeit des Herzogs Maximilian von Bayern verdankte, wird gänzlich umgebaut und vergrößert.

Beim Betrachten all dieser Prachtbauten, die in den letzten Jahren errichtet wurden, kommt einem oft unwillkürlich der Gedanke an die Zeit der Kreuzfahrer, wo auch Kirchen und Klöster das ganze Land anfüllten. Doch wie kurz war die Herrlichkeit der mit ungeheurem Kostenaufwand errichteten Bauten, wie bald sanken diese Klöster und Kirchen in Trümmer! Palästina ist ein Land, wo neben 80.000 Christen 140.000 Juden und beinahe 700.000 Mohammedaner wohnen. Wenn da einmal das nationale Erwachen über die arabische Bevölkerung kommt und der alte Fanatismus gegen alles Christliche erwacht, wird dann diesen Bauten wieder ein ähnliches Schicksal zuteil werden?

Noch wehmütiger aber wird man gestimmt, wenn man Gelegenheit hat, einmal abseits der großen Pilgerstraßen, die oft mehr als armseligen Missionsstationen des lateinischen Patriarchates kennen zu lernen. Welch' ärmliche Priesterwohnungen! Welche mehr als ärmliche Kirchen! — Muß dieser Gegensatz so sein? — Auf der einen Seite Kirchen und Klöster in Hülle und Fülle, mit allem aufs prächtigste geschmückt und versehen, und auf der anderen Seite keine Mittel, um ein auch noch so bescheidenes Kirchlein zu bauen und dem Priester und Lehrer eine etwas menschenwürdigere Wohnung und Schule zu stellen! Wie manche neue Missionsstation leidet größten Mangel, wie viele, die man neu gründen könnte, müssen abgewiesen werden, weil der lateinische Patriarch oder der griechisch-katholische Bischof keine Mittel hat, Kirche und Schule zu bauen. Und was ist dann oft die Folge? Abgewiesen von den Katholiken, wendet man sich an die Protestanten. — Werden nicht die leeren Kirchen dereinst einmal unsere Ankläger sein?

Die kleine Kuppel über dem Griechenchor der Grabeskirche, die infolge des Erdbebenschadens abgetragen werden mußte, ist noch immer in demselben traurigen Zustande. Das provisorische Blechdach über der abgetragenen Kuppel bietet einen kläglichen Anblick. Die Arbeiten an der Aksa-Moschee sind beendigt und am 27. August, dem Geburtstag des Propheten, wurde die Wiedereröffnung derselben von den Mohammedanern feierlich begangen. Hier sieht man, was Einigkeit und ein fester Wille kann. — Am Zerfall der Grabeskirche, über den in letzter Zeit öfters berichtet wurde, ist nicht, wie mancher meinen könnte, der Mangel an Geld schuld, sondern die Uneinigkeit und Zerrissenheit der Christen, sowie die Gleichgültigkeit der Regierung. Doch ist letztere in etwa entschuldigt, weil sie jedenfalls schon erfahren hat, in welches Wespennest sie eingreift, wenn sie sich in diese Dinge mischt. Die berühmten Paragraphen des sogenannten „Status quo", wonach nichts am vorhandenen Zustande geändert werden darf, und die einst zum Schutze der heiligen Orte und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit in der Grabeskirche gegeben wurden, drohen jetzt, weil unvernünftig einseitig und buchstäblich genommen, den Ruin derselben herbeizuführen; jedenfalls werden sie zu deren Schaden mißbraucht.

Einige unliebsame, häßliche Auftritte an den heiligen Orten sind in diesem Jahre zu verzeichnen. Am 5. Jänner war die Geburtsgrotte zu Bethlehem wieder einmal Zeuge eines häßlichen Streites zwischen Griechen und Lateinern, wobei es zu blutigen Schlägereien kam. Die Sache kam zur Untersuchung und der griechische Sakristan wurde zu fünf Jahren Dienstunfähigkeit verurteilt, aber auch der lateinische (Franziskaner) Sakristan darf ein Jahr lang seines Amtes nicht mehr walten.

Bekanntlich verehren die Mohammedaner auf dem Platze des Abendmahlsaales auf dem Sion das angebliche Grab Davids. Doch war es bisher den Franziskanern gestattet, am Gründonnerstag und Pfingstfest in Prozession mit den Gläubigen zum Abendmahlsaale zu ziehen und dort ihre Andacht zu verrichten. Gewöhnlich wurde dann an Ort und Stelle das Evangelium des Tages verlesen und ein kurzes Gebet gesprochen. Als nun in diesem Jahre, bei Gelegenheit der Pilgerfahrt des italienischen Kronprinzen, die Franziskaner am Gründonnerstag den hohen Besuch zum Zönakulum führten, wehrten die mohammedanischen Scheichs den Eintritt in den mit Gebetsteppichen belegten Raum, und wollten den Zutritt nur gestatten unter denselben Bedingungen, wie sie beim Besuche der Moscheen festgesetzt sind. Nach langem Hin- und Herstreiten gestatteten sie zuletzt dem Prinzen und seinem Führer, dem früheren Kustos P. Diotallevi, allein den Raum zu betreten. Als aber

danach die Franziskaner den gewohnten Prozessionsbesuch mit den Pilgern im Zönakulum halten wollten, ließen dies die Wächter des Heiligtums trotz aller Proteste nicht zu. Dasselbe wiederholte sich am Pfingstfeste.

Am meisten wohl machte die jüdische „Klagemauerfrage" von sich reden. Seit Monaten steht sie nun schon im Vordergrunde des öffentlichen Interesses in Palästina. Seltsamerweise hat sich dieser Streit, der zuerst von Seite der Juden gegen die englische Regierung gerichtet war, in eine Streit- und Machtfrage zwischen Juden und Arabern verwandelt. Beide Parteien rühren sich fleißig und suchen die Meinung der maßgebenden Stellen im In- und Auslande für ihren Standpunkt zu gewinnen. Juden und Araber sandten Telegramme an den englischen König, und die zionistische Exekutive verlangt allen Ernstes eine internationale Regelung der Angelegenheit vom Völkerbunde. Sie verlangen aber *nicht mehr*, wie dies im ersten Eifer geschah, die *Auslieferung der ganzen Mauer*, sondern *begnügen* sich wieder wie früher mit *nur freiem Zugang* und *ungestörter Ausübung* ihres Gebetes. Dazu verlangen sie freilich jetzt noch die Möglichkeit, den Platz vor der Klagemauer zu vergrößern. Die Mohammedaner haben ein Komitee zur Verteidigung der Klagemauer ernannt. Auf einer mohammedanischen Konferenz am 1. November in Jerusalem nahmen abgeordnete Mohammedaner aus allen Teilen Palästinas und Transjordaniens, Syrien und dem Libanon teil. Man ist gespannt, wie der ganze Streit enden wird.

Das Heilige Land ist eines der kinderreichsten Länder der Welt. Auf je 10.000 Einwohner kamen in den letzten Jahren über 500 Geburten. Die meisten Kinder kommen auf die Mohammedaner (auf je 10.000 : 561 Neugeburten), sodann kommen die Christen und dann die Juden. Leider wird aber der größte Teil dieser Geburten auf Seite der Mohammedaner und Christen durch die außerordentlich große Sterblichkeit ausgeglichen. Daher kommt es, daß die Bevölkerungsvermehrung der Juden, obwohl sie weniger Kinder bekommen, prozentual doch nahezu *ebenso groß ist wie die der Mohammedaner* und *größer als die der Christen*.

Gegen die allzufreie und unanständige Kleidung der Frauen und Mädchen erließ der lateinische Patriarch eine öffentliche Verordnung, die an allen Kirchentüren angeschlagen wurde. Hiernach ist allen Mädchen und Frauen, die allzu kurze und zu weit ausgeschnittene Kleider tragen, der Zutritt zu den katholischen Kirchen verboten. Einen ähnlichen Erlaß erließ der Mufti für die Besuche des Tempelplatzes. Die Folgen der allzufreien Kleidermode, die von den Juden auch auf die Christen und selbst Mohammedaner überzugreifen droht, macht sich auch

schon in allerlei Straßenskandalen in Jerusalem bemerkbar. Fast keine Woche vergeht, wo man nicht von Anrempelungen und Überfällen auf jüdische Mädchen in Jerusalem liest, die zum Teil am hellen Tage und an den verschiedensten Stellen der Stadt von Arabern ausgeführt werden. Was nützt aber alles Schreien nach der Polizei, wenn die Frauen und Mädchen in immer freierer Tracht und unverschämterem Benehmen sich selbst gleichsam öffentlich als vogelfrei hinstellen und anbieten. Man kehre zur alten Sitte zurück, trage eine der Frauen würdigere und anständigere Kleidung, beschränke die vielen Kinos und dergleichen, und die alte Ehrbarkeit und Sicherheit wird wiederkehren.

Am 6. Dezember hielt der neue Oberkommissär von Palästina, Sir John Robert Chancellor, seinen feierlichen Einzug in Jerusalem. Mit seinem Einzug kam auch der lang ersehnte reiche Regen. Möge dies ein gutes Vorzeichen einer segensreichen Regierung sein.

Viel Aufsehen erregten zwei Gesetzentwürfe der palästinischen Regierung, die kurz nacheinander erschienen. Der erste unter dem 1. Juli 1928 bedrohte von neuem das Recht der religiösen Anstalten und Hospize auf Steuerfreiheit jeglicher Art. Dieser Gesetzentwurf sollte am 1. August in Kraft treten, wurde aber infolge des energischen Protestes des lateinischen Patriarchen zuletzt doch wieder aufgeschoben. — Die Aufregung über den genannten Gesetzentwurf hatte sich noch nicht recht gelegt, da setzte der am 16. Juli veröffentlichte Gesetzentwurf über das Schulwesen in Palästina die Gemüter der Katholiken aufs neue in Bewegung. In 14 langen Seiten wurden Bestimmungen in Aussicht gestellt, die, wenn durchgeführt, die Lage der meisten katholischen Schulen verschlechtert, wenn nicht gar deren Existenz in Frage gestellt hätte. Wie zu erwarten war, haben auch hier wieder die katholischen Anstalten gemeinsam mit dem Patriarchen einen energischen Protest bei der Regierung eingelegt mit dem Erfolge, daß man von dem Antrage nichts mehr gehört hat. Das Schönste dabei ist, daß in Palästina überhaupt kein Schulzwang herrscht.

Beschließen wir nun unsere Jahresrundschau mit einem kurzen Rückblick auf die Ausgrabungen in Palästina während des Jahres 1928. Ich verdanke die Angaben einem freundlichst zur Verfügung gestellten Manuskript des Prof. Dr Stummer. Meist beschränkte sich die Tätigkeit auf Fortsetzung früherer Grabungen.

Die *American School of Oriental Research* in Jerusalem setzte unter Leitung ihres Direktors Dr Albright die im Jahre 1926 begonnene Grabung in Tell Bêt Mirsim fort. Man glaubt hier das aus dem Buche Josue bekannte Kirjath Sepher suchen

zu dürfen. Direktor Albright hat kürzlich in Nr. 31 des Bulletin of the American School of Oriental Research einen kurzen Bericht veröffentlicht, wonach der Tell, bezw. die Stadt daselbst sechsmal zerstört und wieder aufgebaut worden wäre.

P. Dr Mader vom Orientalischen Institut der Görres-Gesellschaft in Jerusalem nahm am 19. April seine Ausgrabungen in *Ramet el Chalîl* bei Hebron wieder auf und brachte sie am 25. Mai zum Abschluß. Von Kleinfunden sei erwähnt ein Topf, der von Kennern an das Ende der jüngeren Steinzeit oder den Anfang der ersten Bronzezeit gesetzt wird. Der Ort war somit schon vor Abraham bewohnt. Im „Oriens Christianus" brachte er einen vorläufigen Bericht über seine Ausgrabungen (3. Serie, 2. Bd. 1928, 24—43).

Die *Ausgrabungen in Ain Schems*, dem alten Beth Schemesch, dauerten von März bis Mai. Besonders reich und wichtig war das Ergebnis an Kleinfunden. Ausführlicher Grabungsbericht bis jetzt noch nicht erschienen.

Von der *British School of Archaeology* wurde die Erforschung des *Ophel* fortgesetzt. Man fand die südliche Fortsetzung der dort zu Tage gekommenen Mauer. Ein größeres Stück eines Mosaikbodens und Reste von Mauern zeigen, daß auch dieser Teil des Ophel in byzantinischer Zeit besiedelt war.

Der *anglikanische Theologe Chittey* begann in diesem Jahre im *Chan Ahmar* östlich von Jerusalem die Kirche des heiligen Euthymius, des berühmten Organisators des palästinischen Mönchtums, auszugraben. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen, haben aber bereits recht interessante Ergebnisse gezeigt.

Die *Ausgrabungen in Sichem* bei Nablus wurden diesen Sommer von Dr Welter weitergeführt. Zu gleicher Zeit hat Dr Schneider *auf dem Garizim* die Fundamente der von dem Kaiser Zeno (474—491) erbauten Kirche freigelegt. Während es in Sichem auch dem geübten Auge nicht leicht fällt, sich in dem Wirrwarr der übereinandergelagerten Schichten einigermaßen zurecht zu finden, ist die Grabung auf dem Gipfel des Garizim auch dem archäologischen Laien leicht verständlich. Der Grundriß der als reguläres Achteck mit vier Seitenkapellen angelegten Kirche wurde klar bloßgelegt.

Die *amerikanische Chicago-Universität* kam in ihren Ausgrabungen in *Megiddo* bis auf die Zeit Davids und Salomons. Man fand Reste eines großen Gebäudekomplexes, der nach dem Grundriß zu schließen als Marstall diente. Die Ausgräber denken an 3. Kg 10, 28, wo von Salomons Vorliebe für Pferde und Wagen gesprochen wird, die er in den Städten des Königs stationierte, von denen Megiddo eine war.

In *Bêsân* sind in diesem Jahre nicht so viele Funde zu verzeichnen wie im Vorjahre. Auch der neu ausgegrabene Teil besteht aus Lehmziegelbauten, deren Grundrisse sich oft schwer von dem Schutt, in den sie eingebettet sind, unterscheiden lassen.

In einer *Höhle bei Schubka*, 19 km nordöstlich von Ramleh, fand man Werkzeuge aus der älteren Steinzeit und das Fragment eines Schädels vom Typ der Neandertalrasse.

Professor Garstang, der frühere Direktor des Departement of Antiquities in Jerusalem, nahm in *Tell Keda* westlich des Merom-Sees zwei Probegrabungen vor und vermutet, das alte „Hazor" gefunden zu haben.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Alacoque. *Leben und Werke der heiligen Margareta Maria Alacoque.* Autor. Übersetzung der 4. franz. vom Kloster der Heimsuchung in Paray-le-Monial besorgten Auflage. Herausgegeben von der Redaktion des Sendboten des göttl. Herzens Jesu. Innsbruck, Fel. Rauch.

Ars sacra. *Schweizerisches Jahrbuch für christliche Kunst 1929.* Basel, J. u. F. Heß.

Aschendorffs *Schulbücherverzeichnis Nr. 38.* Winter 1928/29 (24).

Barth, Medard. *Die Herz-Jesu-Verehrung im Elsaß* vom 12. Jahrhundert bis auf die Gegenwart. (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß. Herausgegeben von der Gesellschaft für Elsässische Kirchengeschichte zu Straßburg. I. Bd.) Gr. 8° (XX u. 364). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 10.—, in Leinwand M. 12.—.

Bartmann, Dr Bernhard. *Lehrbuch der Dogmatik.* 7. verbess. Aufl. 1. Bd.: Formalprinzipien, Gott einer und dreifaltiger Schöpfer und Erlöser. Freiburg i. Br. 1928, Herder.

Baur, Dr P. Chrysostomus, O. S. B. *Die fünf Wunden der modernen Ehe und Familie.* 8° (78). München 1928, Salesianer-Verlag, Auerfeldstr. 19.

Bea, Augustinus, S. J. *Institutiones biblicae, scholis accommodatae.* Vol. II. De libris V. T. 1: De Pentateucho. Romae 1928. E Pontificio instituto biblico.

Burger, Tiberius. *Jugendkanzel.* Eine Sammlung Kinderpredigten (227). Regensburg, F. Pustet. In steifem Umschlag kart. M. 4.—.

Die Franziskaner-Missionen. *XXII. Jahresbericht des „Franziskaner-Missionsvereines".* Werl (Kreis Soest) 1928, Franziskanerkloster.

Die gemischten Ehen. Verhütung und Behandlung nach den neuesten kirchlichen und staatlichen Gesetzen. In Verbindung mit mehreren Mitarbeitern herausgegeben vom Johannesbund. 8° (88). Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannes-Bundes. M. 1.50.

Doxie, Lucia. *Ein Lebensbuch für junge Mädchen.* Gr. 8° (VIII u. 242). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 3.50, in Leinwand M. 5.—.

Dürr, Dr Lorenz. *Alttestamentliche Parallelen zu den einzelnen Sonntagsevangelien.* Berlin 1928, „Germania".

Eisentraut, Dr Engelhard. *Des heiligen Apostels Paulus Brief an Philemon.* Eingehender Kommentar und zugleich Einführung in die Paulusbriefe (XXXVI u. 139). Würzburg, C. J. Becker. M. 4.20.

Engel, Dr Joh. *Jahr des Heiles.* Predigten für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. 1. Teil: Sonntage von Advent bis Pfingsten (245). Breslau 1928, Aderholz. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.50.

Eppler, Dr Hans. *Quelle und Fassung katholischen Kirchenrechtes.* Mit einem Anhang über seinen zeitlichen Geltungsbereich. Gr. 8° (181). Zürich 1928, Orell Füßli-Verlag. Brosch. Fr. 7.—, M. 5.60; Leinen Fr. 9.—, M. 7.20.

Faustmann, K. *Katholische Aktion.* Gedanken zum Anfang (52). Leutesdorf am Rhein, Verlag des Johannesbundes. Brosch. M. —.75.

Felten, Dr Josef. *Die zwei Briefe des heiligen Petrus und der Judasbrief.* Übersetzt und erklärt. Gr. 8° (VIII u. 280). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 15.—, in Halbleinen geb. M. 17.—.

Fischer, Karl. *Briefe an die lieben Erstkommunikanten.* Ein Vorbereitungsbüchlein. 5. Aufl. (41. bis 45. Tausend). Karlsruhe, „Badenia". Brosch. M. —.75, geb. in Geschenkleinen M. 1.50.

Franzmathes, Dr W. *Bischof von Ketteler.* Ein Vorbild und Führer auf den Wegen der katholischen Seelsorge. Mit einem Geleitwort von Prof. Georg Lenhart. 8° (VIII u. 284). Mit 4 Bildtafeln. Mainz 1927, Kirchheim u. Co. Geb. in Leinwand mit Goldtitel M. 8.—.

Freyung, P. Valentin, O. M. Cap. *Gehet an die Sonne.* 32 Betrachtungen über das heilige Meßopfer mit Beigaben zur geistlichen Lesung. Format 17 × 13 cm (XVI u. 296). Bad Mergentheim, 1928. Karl Ohlinger. Geb. in Ganzleinen M. 3.80.

Geisau, Dr Hans v. *Minucius Felix Octavius.* Für den Schulgebrauch herausgegeben und erklärt. II., Kommentar (84). (Aschendorffs Sammlung lateinischer und griechischer Klassiker.) Münster i. W. 1929, Aschendorff. Kart. M. —.80.

Gerlach, P. Fulgentius. *Fünf Sakramentsandachten.* Besonders für die Fronleichnams-Oktav, die „Ewige Anbetung" und das 40stündige Gebet. Vollständig neu bearbeitet nach alten Gebeten. 16° (24). Werl i. W. 1928, Franziskaner-Druckerei. M. —.20, bei Massenbezug von 20 Stück ab je M. —.15.

Gerlach, P. Fulgentius, O. F. M. *Lasset die Kleinen zu mir kommen.* Missionsgedanken für Kinder. Werl i. W. 1928, Franziskaner-Druckerei. Brosch. M. —.40, Partie M. —.30.

Grabmann, Dr Martin. *Einführung in die Summa Theologiae des heiligen Thomas von Aquin.* 2., neubearbeitete und vermehrte Aufl. 8° (VIII u. 184). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 4.50, in Leinwand M. 5.80.

Gratry, Alfons. *Weisheit des Glaubens.* Übersetzt von Dr Emil Scheller. 8° (LXI u. 298). München 1928, Kösel-Pustet. Brosch. M. 6.50, geb. M. 9.50.

Greubel, P. Nebridius, O. Er. S. Aug. *Die Marianische Vesper,* das ist die Vesper aus den Kleinen Tagzeiten der heiligen Jungfrau Maria. Für gemeinsames Beten. Regensburg, F. Pustet. Brosch. M. —.20, 100 Stück M. 17.50.

Gspann, Dr Joh. *Einführung in die katholische Dogmatik.* Zum Selbstunterricht und für akademische Vorlesungen. Gr. 8° (VIII u. 176). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 5.—, in Halbleinen geb. M. 6.50.

Häring, P. Otto, O. S. B. *Stern und Steuer.* Handbuch für die religiöse Unterweisung der Jugend in der Fortbildungsschule und Christenlehre. I. Gott und Mensch. 8° (VIII u. 155). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.40, geb. M. 4.80.

Hagen, Dr Aug. *Staat und katholische Kirche in Württemberg* in den Jahren 1848—1862. II. Teil. (Heft 107/108 der Kirchenrechtl. Abhand-

lungen von Dr Ulr. Stutz und Dr Joh. Heckel). (VI u. 334). Stuttgart 1928, Ferd. Enke. Geh. M. 27.—.

Hermann, P. Basilius, O. S. B. *Des heiligen Abtes Dorotheus Geistliche Gespräche.* Eine Schule der Vollkommenheit für Kloster- und Weltleute. 4. bis 6. Aufl. Kevelaer 1928, Jos. Thum.

Hoch, Thaddäus. *Katechetische Einführung in das erste Kinder-Meßbüchlein: „Das Kind bei der heiligen Messe"* von Schott-Bihlmeyer. 8⁰ (VIII u. 94). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 1.50.

Im Großstadt-Gefängnis. Von einem Strafanstaltspfarrer (72). Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.30.

Imle, Dr F. *Novalis.* Seine philosophische Weltanschauung. 8⁰ (152). Paderborn 1928, F. Schöningh. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Jahrbuch des Reichsverbandes für die katholischen Auslandsdeutschen 1927/28. Herausgegeben von Studienrat Dr Ludwig Schade, Geschäftsführer des Reichsverbandes (236). Münster 1928, Aschendorff. M. 6.—, Halbleinen M. 7.20.

Jehle, Dr Edmund, und **Knops** Wilhelm. *Gott, Christus, Kirche.* Nach dem Lehrplan für die I. Klasse der Mittelschulen Preußens. Gr. 8⁰ (VIII u. 80). Mit 1 Titelbild. Freiburg i. Br. 1928, Herder. In Halbleinwand M. 1.50.

Karrer, Otto. *Das Göttliche in der Seele bei Meister Eckhart.* (Heft 19 der Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion, herausgegeben von Dr Georg Wunderle.) Würzburg 1928, J. Becker.

Karrer, Otto. *Newman-Gebetbuch.* Aus seinen Schriften gesammelt und übersetzt. 16⁰ (240). Mit 15 Kupfertiefdruckbildern. München 23, Verlag „Ars sacra" Josef Müller. Leinen M. 3.50, S 5.85, Fr. 4.35.

Keller, Prälat Dr Adam. *Homiletische und katechetische Sonntagspredigten* in vier Bänden: *„In jener Zeit."* Katechetische Belehrungen meist im Anschluß an die Sonntagsevangelien, herausgegeben von Josef Gersbach, Studienrat. 2. Bd.: Pfingstfestkreis. Gr. 8⁰ (640). Limburg a. L. 1928, Steffen. Brosch. M. 11.—, in Ganzleinen geb. M. 13.—.

Kerer, Franz X. *Das göttlichste der göttlichen Werke.* 8⁰ (96). Regensburg, vorm. G. J. Manz. In Umschlag geh. und beschnitten M. 2.50.

Kettenmeyer, P. J. B., S. J. *Die Anfänge der Marianischen Sodalität in Köln* 1576—1586. (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Veröffentlichung der Gesellschaft zur Herausgabe des „Corpus Catholicorum", Heft 2.) (VIII u. 36). Münster, Aschendorff. M. 1.30.

Klosterneuburger Meßtexte. Herausgegeben vom Volksliturgischen Apostolat, Klosterneuburg bei Wien. Die Meßtexte kosten bei Abnahme von mindestens 20 Stück: 2.5 Pfennig, 3.5 g, 18 c. Heller, 3 Rappen, 3.5 Fill.

Konermann, Dr. *Die religiöse und sittliche Lage der Industrie-Massen und ihre kirchliche Erfassung.* (Wochen des Friedens. Haus- und Kapellen-Mission.) Vorträge und Predigtmaterial, herausgegeben im Auftrage einer Seelsorgerkonferenz. 8⁰ (231). Münster i. W. 1928, Regensbergsche Buchhandlung. Kart. M. 4.50.

Lama, Friedrich Ritter v. *Ich bin bei euch . . .* Christus unter uns in seinen Wundertaten der Gegenwart durch seine übernatürliche Mitwirkung an der Ausbreitung der katholischen Kirche. 8⁰ (328). Reich illustr. München, Salesianerverlag. Brosch. M. 4.—, feiner Leinenband M. 6.—.

Leben der Heiligen *für das katholische Volk.* Neue, mit täglichen Nutzanwendungen und mit Bildern versehene Ausgabe (568). Limburg a. L., Gebr. Steffen. Geb. M. 3.25.

Leclercq, Jacques. *Saint François de Sales, docteur de la perfection.* Etudes philos. et religieuses. Paris 1928. Gabriel Beauchesne.

Lindemayr, Maurus. *Lustspiele und Gedichte in oberösterreichischer Mundart.* Ausgewählt und gänzlich neu bearbeitet von Prof. Dr Hans Anschober. Zeichnungen von Prof. Franz Kuna. Linz a. D. 1928, Kath. Preßverein. Geb. S 7.50.

Lindenbauer, P. Benno, O. S. B. *Florilegium patristicum, Fasc. XVII: S. Benedicti Regula Monasteriorum.* Bonnae 1928. Sumptibus P. Hanstein. Kart. M. 3.50.

Lord, P. Daniel, S. J. *Der Ruf Christi.* Gedanken über den Ordensberuf für die männliche Jugend. Aus dem Englischen (48). Leutesdorf a. Rh. 1928, Johannesverlag.

Lord, P. Daniel, S. J. *Soll ich Schwester werden?* Aus dem Englischen (47). Leutesdorf a. Rh. 1928, Johannesverlag.

Lortzing, J., evangelischer Pastor emer. *Geistliche Lesungen für die heilige Adventszeit* (336). Paderborn 1928, F. Schöningh. M. 4.80, geb. M. 5.85.

Mayer, Dr Heinrich. *Katechetik.* Theorie des Religionsunterrichtes an Volks-, Fortbildungs- und höheren Schulen. 2. vermehrte Aufl. (Herders Theologische Grundrisse.) Freiburg i. Br. 1928, Herder. Geh. M. 5.60.

Menge, P. Gisbert, O. F. M. *Ein Gott und ein Glaube!* (31). Paderborn 1928, Verlag des Winfriedbundes.

Menge, P. Gisbert, O. F. M. *Heiligenanbetung?* (21). Paderborn 1928, Verlag des Winfriedbundes.

Menge, P. Gisbert, O. F. M. *Wozu die vielen Klöster?* (23). Paderborn 1928, Verlag des Winfriedbundes.

Meyer, P. Wendelin, O. F. M. *Wo gute Familien, da gute Pfarreien!* Ein Weg zur religiösen Erneuerung. Kl. 8° (91). Werl i. W. 1928, Franziskus-Druckerei. M. —.50; bei Massenbezug 50 Stück je M. —.45, 100 Stück je M. —.40, 500 Stück je M. —.35.

Mitterer, Dr Albertus. *Instructio pro Ordinandis examen praevium circa ordinem suscipiendum subituris.* Editio II. Brixinae 1929. Sumptibus Wegerianis. M. 2.—.

Nabor, Felix. *Der Bergpfarrer.* 6. Aufl. (12. und 13. Tausend). 8° (376). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 3.50, in Originalganzleinenband M. 5.—.

Naegle, Dr August. *Der heilige Wenzel, der Landespatron Böhmens* (141). Mit 1 Titelbild und 7 Textillustrationen. Warnsdorf 1928, Ambros Opitz. Kart. Kc 20.—.

Nepp, Dr Jos. *Brosamen vom Tische des Evangeliums.* Fünfminutenpredigten für das ganze Jahr. Mit kirchl. Druckgenehmigung. Gr. 8° (VIII u. 192). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 5.—.

Neu, Augustin, S. J. *Johann Philipp Roothaan,* der bedeutendste Jesuitengeneral neuerer Zeit († 1853). Bearbeitet nach dem größeren holländischen Werke des P. Petrus Algers S. J. Mit 1 Titelbild. (Jesuiten. Lebensbilder großer Gottesstreiter. Herausgegeben von Konstantin Kempf S. J.) 8° (VIII u. 256). Freiburg i. Br. 1928, Herder. In Leinwand M. 7.—.

Newman, John Henry, Kardinal. *Gesammelte Werke.* Erster Band: Briefe und Tagebücher bis zum Übertritt zur Kirche 1801—1845. Mit Einleitungen von Francis Bacchus und Henry Tristram. Übertragen von Dr Edith Stein. Herausgegeben von P. Erich Przywara S. J. 8° (460). München, Theatiner-Verlag. Geb. M. 13.—.

Niemann, Dr Gottfried. *Einführung in die bildende Kunst.* Anleitung zum Betrachten von Kunstwerken. Mit 8 farbigen Tafeln und 116 Textbildern. Lex. 8° (VI u. 196). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 10.80, in Leinwand M. 12.50.

Noordtzy, Dr A. *Das Rätsel des Alten Testamentes.* Hellmuth Wollermann Verlagsbuchhandlung (W. Maus). Kart. M. 2.20.

Officium in Commemoratione *omnium fidelium defunctorum juxta rubricas breviarii romani reformatas.* Editio I. Ratisbonae 1928. Frid. Pustet. Kart. M. 1.—, Leinwand-rot M. 2.—, Leder-Gold M. 5.50.

Palau, *Gabriel, S. J. Die katholische Frau der Tat.* Einzige genehmigte deutsche Übersetzung von J. Knor. Limburg a. L. 1928, Steffen. Brosch. M. 1.75, geb. M. 2.75.

Parsch, Dr Pius. *Lebe mit der Kirche.* Liturgisches Wochenblatt für einfache Leute. Klosterneuburg bei Wien. Preis für 1 Heft: S —.10, M. —.10, Schw. Fr. —.10; für ein halbes Jahr: S 2.50, M. 2.50, Schw. Fr. 2.50; für 1 Jahr: S 5.—, M. 5.—, Schw. Fr. 5.—.

Pastor, Ludw. Frh. v. *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.* Mit Benützung des päpstlichen Geheimarchives und vieler anderer Archive bearbeitet. Bisher Bd. I—XIII. — XIII. Bd.: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Restauration und des Dreißigjährigen Krieges. Gregor XV. und Urban VIII. (1621—1644). 1. bis 7. Aufl. 2 Abteilungen. 1. Abt.: Gregor XV. (1621—1623). Urban VIII. (1623 bis 1644). 1. Teil. Gr. 8° (XVI u. 584). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 16.—, in Leinwand M. 20.—.

Petitot, H., O. P. *Die heilige Theresia vom Kinde Jesu.* Eine geistige Wiedergeburt. Deutsche Ausgabe von D. W. Mut (352). Reimlingen (Bayern) 1928, St.-Josefs-Verlag. Geh. M. 3.80, vornehm geb. mit Schutzumschlag M. 4.80.

Pichler, Wilhelm. *Katechismus der katholischen Religion.* Herausgegeben von der Österr. Leo-Gesellschaft. Österr. Bundesverlag, Wien, I., Schwarzenbergstraße 5. Katechetenausgabe geh. S 3.20, M. 2.20; Schülerausgabe geb. S 2.50, M. 1.70.

Pius XI. — Unseres Heiligen Vaters Pius XI., durch göttliche Vorsehung Papst, *Rundschreiben über die Förderung der Orientkunde* (8. September 1928: „Rerum Orientalium"). Autorisierte Ausgabe. Lateinischer und deutscher Text. Gr. 8° (32). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 1.20.

Platz, Hermann. *Das Religiöse in der Krise der Zeit* (192). Einsiedeln-Waldshut-Köln-Straßburg, Benziger u. Co. Geb. M. 6.—, Fr. 7.50.

Praktischer Arbeitsplan für ein modernes Laienapostolat. Von einem Priester der Erzdiözese Freiburg (48). Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.75.

Prümmer, P. Dom., O. Pr. *Manuale theologiae moralis* secundum principia s. Thomae Aquin. Tomus III. Editio IV et V aucta et secundum novum Codicem J. Can. recognita. Friburgi Brisg. MCMXXVIII, Herder. M. 14.60.

Religiöse Quellenschriften, herausgegeben von Dr Walterscheid, Bonn. Heft 52. Schebesta Paul S. V. D.: Die religiösen Anschauungen der Semang-Zwerge von Malaya (Hinterindien). Düsseldorf, L. Schwann.

Reul, Dr theol. Augustin. *Die sittlichen Ideale des heiligen Augustinus.* 8° (168). Paderborn 1928, F. Schöningh. M. 3.—, geb. M. 4.50.

Riemer, Dr Franz. *Hundert Jahre Priesterseminar und Priestererziehung in Passau.* 16 · 24 cm (354). 17 Bildertafeln mit 29 Darstellungen. Passau 1928, Kommissionsverlag G. Kleiter, Buchhandlung in Passau. Brosch. M. 8.—. geb. M. 10.—.

Rieß — *Das Engelkind.* Eine Bildergeschichte, gemalt von Ernst Rieß, erzählt von Wilhelm Matthießen. 4° (40). Freiburg i. Br. 1928, Herder. In Halbleinwand M. 4.60.

Ruville, Dr Albert v. *Vorwärts zur Einheit.* Ein Ruf an alle Getreuen Christi. Mit kirchl. Approbation. 8° (VIII u. 94). Mainz 1928, Kirchheim u. Co. Brosch. M. 3.50, geb. in Leinwand M. 4.80.

Sasse, P. Nazarius, O. F. M. *Zielbewußte Seelenleitung.* Zeitgemäße Winke für Priester (68). M.-Gladbach 1928, B. Kühlen. Brosch. M. —.50.

Schebesta, Paul. *Orang-Utan.* Bei den Urwaldmenschen Malayas und Sumatras. Mit 125 Abbildungen und 2 Karten. Leipzig 1928, F. A. Brockhaus

Scheiwiller, Dr P. Otmar, O. S. B. *Um Heim und Heimat.* 8° (224). Einsiedeln-Waldshut-Köln a. Rh.-Straßburg, Benziger u. Co. Geb. M. 5.40, Fr. 6.75.

Schiel, Hubert. *Geeint in Christo.* Bischof Sailer und Christian Adam Dann, ein Erwecker christlichen Lebens in Württemberg. Mit den Briefen

Sailers, Beigaben aus dem Briefwechsel zwischen Lavater und Dann und 2 Bildnissen (96). Schwäbisch-Gmünd 1928, Herm. Aupperle.

Schilgen, Hardy, S. J. *Du und Er.* Des Mädchens Stellung zum Jungmann. Düsseldorf 1928, L. Schwann. Eleg. kart. M. 3.20, in Ganzleinen geb. M. 4.60.

Schmitt, Franz Sal. *S. Anselmi liber „Quo Deus homo".* (Florilegium Patristicum: fasc. XVIII, ed. Dr Bernh. Geyer et Dr Joh. Zellinger.) Bonnae MCMXXIX, Hanstein. Kart. M. 2.80.

Schreiber Dr Christian. *Socialism, Communism and Bolschewism in the Light of the Gospel* (12). Chicago, Ill., 7021 South May Street (Oskar Strehl).

Schuhmann, Georg. *Naturrechtliche Schulgrundsätze gegen widernatürliche, gemeinschädliche Modeanschauungen.* 8° (XX u. 47). Weilbach (Ufr.), Selbstverlag. Brosch. M. 2.10.

Schulemann, Günther. *Vom inneren Leben* (VII u. 175). Breslau 1927, Otto Borgmeyer.

Schulte, P. Albert, S. V. D. *Priesterkreuzweg.* Missions-Verlag St. Rupert, Post Bischofhofen, Österreich. M. 1.—, S 1.50.

Schumacher-Lindemann. *Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern* für Studienanstalten, Lyzeen und höhere Mädchenschulen (Ausgabe B). In Anpassung an die neuen Lehrpläne umgearbeitet und vermehrt. 6. bis 8. Aufl. (13. bis 20. Tausend). Mit 24 Abbildungen, 1 Karte und 8 Tafeln. Freiburg i. Br. 1928, Herder.

Schwer, Wilhelm. *Katholische Gesellschaftslehre.* Paderborn 1928, Ferd. Schöningh. Geb. M. 9.—.

Silvius, A. *Gemeinschaftsmesse.* Aus der Meßliturgie besonders für den Schulgottesdienst zusammengestellt (19). M.-Gladbach, B. Kühlen.

Steinmann, Alfons. *Zum Werdegang des Paulus.* Die Jugendzeit in Tarsus. Gr. 8° (40). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 2.—.

Streit, Robert. *Die katholische Weltmission.* Zahlen und Zeichen. Hünfeld 1928, Verlag der Oblaten. Geb. M. 8.40.

Stummer, Dr Friedr. *Einführung in die lateinische Bibel.* Ein Handbuch für Vorlesungen und Selbstunterricht. Paderborn 1928, Schöningh. Geb. M. 9.—.

Sudbrack, Karl, S. J. *Die Schmiede der katholischen Aktion.* Exerzitienapostel an die Front! (48). Köln-Deutz, Fr. Pfaffenholz. 1 Stück M. —.30, 10 Stück M. 2.50, 50 Stück M. 10.—, 100 Stück M. 15.—, 500 Stück M. 60.—, 1000 Stück M. 110.—, 5000 Stück M. 500.—.

Svenssón, Jón. *Auf Skipalon.* Neue Islandgeschichten Nonnis (1. bis 10. Tausend). Mit Bildern von Ernst Liebermann. Freiburg i. Br. 1928, Herder.

Telch, Dr Karl. *Die heilige Messe, die Sonne des Universums.* Ein Meßbuch nach Alban Stolz (367). Rottweil (Württemberg), Verlag des „Emmanuel". Geb. in Leinen M. 3.—.

Tessen-Wesierski, Franz Josef v. *Wesen und Bedeutung des Zweifels* mit besonderer Berücksichtigung des religiösen Glaubenszweifels. Breslau 1928, Ostdeutsche Verlagsgesellschaft. Brosch. M. 5.50, Geb. M. 7.—.

The Fortnightly Review By Arthur Preuss. Vol. XXXV no 16 and 19, 1928. St. Louis, Mo. 5831 Etzel Ave, U. S. A.

Tischler, P. Franz, O. M. Cap. *Handbuch zur Leitung des III. Ordens des heiligen Franziskus.* 7. Aufl. Herausgegeben von P. Thomas Villanova Gerster aus Zeil, O. M. Cap. II. Teil: Predigten und Skizzen für die Ordensversammlungen. Bregenz 1928, Teutsch. S 16.—.

Undset, Sigrid. *Und wär' dies Kindlein nicht geboren.* 8° (32). Text zweifarbig. 8 Bilder in Kupfertiefdruck. 1929. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. In Bütten-Umschlag M. 1.25, S 2.10, Fr. 1.55.

Vincke, Dr phil. et theol. Johannes. *Der Klerus des Bistums Osnabrück im späten Mittelalter* (VIII u. 240). (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, herausgegeben von Heinrich Finke. Band 11.) Münster 1928, Aschendorff. M. 11.60.

Waagen, P. H. *Der Stiftsherr von Admont.* Historischer Roman. 8° (IV u. 232). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 4.—, in Original-Ganzleinenband M. 5.—.

Walter, Dr Josef. *Der katholische Priester in seinem Leben und Wirken.* 5. Aufl. (496). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen ca. S 10.—, M. 6.—.

Wesseling, P. Walter, M. S. C. *Wandelt in der Liebe.* Religiöse Lesungen für Christen in der Welt nach Exerzitientagen. 4. bis 10. Tausend. Hiltrup b. Münster 1928, Herz-Jesu-Missionshaus.

Willam, Franz Michel. *Der Mann mit dem Lächeln.* Eine Erzählung. 8° (IV u. 192). Freiburg i. Br. 1928, Herder. In Leinwand M. 4.—.

Wimbeck, J. B. *Das heilige Opfer.* Konferenzen über das heilige Meßopfer. Mit kirchl. Druckgenehmigung. Kl. 8° (IV u. 80). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 2.—, in Ganzleinenband M. 3.50.

Wöhrmüller, Abt Bonifaz, O. S. B. *Frohe Botschaft.* Ein Büchlein vom guten Willen. 8° (35). Text zweifarbig. 8 Bilder in Kupfertiefdruck. München 23, Verlag „Ars sacra" Josef Müller. Büttenumschlag M. 1.25, S 2.10, Fr. 1.55.

Wolkenberg, Dr Alajos. *A Katholikus Világmisszió Könyve.* (Liber ss. missionum per orbem catholicorum. Cartae 14 territoriorum missionalium adiectae.) pag. 716. Budapestini 1928. A szent István-Társulat Kiadása. (Edit. soc. sancti Stephani, ed. Pontificii.) Pretium P. 25.—.

Zell, Dr Albert. *Der Kreuzweg des modernen Menschen.* Aus dem Seelenleben der Entehrten, Enterbten und Zerschlagenen. 8° (254). Paderborn, F. Schöningh. Brosch. M. 4.30, geb. M. 5.80.

Zierler, Peter, O. M. Cap. *Predigten über die Opferfeier der heiligen Messe,* besonders zum Gebrauch beim vierzigstündigen Gebet. Heft 3. Predigten über die erste und zweite Hälfte des Wandlungsteiles. 8° (100). M. 1.50. Heft 4. Predigten über die erste und zweite Hälfte des Kommunionteiles. 8° (100). M. 1.50. Innsbruck, Fel. Rauch.

Zur heil'gen Messe komm, mein Kind! Meßgebete in Versen für Kinder und schlichte Leute. Verfaßt und gesammelt von J. Bernbeck. Bilder von Phil. Schuhmacher. 1. Aufl. Donauwörth, L. Auer. M. —.10.

Kalender 1929.

Abreißkalender 1929. B. Kühlen, Kunst- und Verlagsanstalt M.-Gladbach.

Emmanuel-Kalender für 1929. Verlag des „Emmanuel", Rottweil (Württemberg). Ord. M. —.70.

Mariannhiller Missions-Kalender 1929. 41. Jahrgang. Mariannhiller Mission Linz a. D., Steingasse 23 a. S 1.—.

St.-Dominikus-Kalender 1929. 40. Jahrgang. Herausgegeben von P. Leander Klotz O. Pr. Mit vielen Bildern. Graz 1929. Im Selbstverlag der Dominikaner, Graz, Münzgrabenstraße 59. Brosch. S 1.80, Pengö 1.60, M. 1.10, Kc 9.—, Fr. 1.60, L. 6.—, Din. 16.—.

Taschenkalender *und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus.* 1929. Redig. von Dr K. A. Geiger. Regensburg, vorm. G. J. Manz. Kart. M. 2.—.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Das Land des Paradieses.** Von *Dr theol. et phil. Johannes Theis*, Professor am Bischöfl. Priesterseminar zu Trier (39). Trier 1928, Paulinus-Druckerei.

Theis verficht wie schon vor ihm Hopkinson und Friedrich Delitzsch die Anschauung: Das Paradies hat irgendwo in der nordbabylonischen Tiefebene, und zwar wahrscheinlich in der Nähe des späteren Babylon gelegen (S. 39). Die Frage: wer ist der das Paradies bewässernde Strom (Gn 2, 10) und wer der Flußanfang Perath (V. 14)? beantwortet Theis folgendermaßen: Der Euphrat ist als Quellfluß der Hauptparadiesesstrom und in seinem Endlauf der vierte Zweigfluß (S. 15). Uns dünkt merkwürdig, daß der Flußanfang (V. 10) den Namen des Endflusses tragen soll. Der Pischon ist nach dem Autor der vorliegenden Schrift der Pallakopas oder doch ein ähnlicher rechtsseitiger Arm des Euphrat (S. 27). Das vom Pischon umflossene Land Chawila (V. 11) wird an den Nordostrand Arabiens und die Südwestkante der Euphratebene verlegt (S. 26). Den Gichon denkt sich Theis als einen nördlichen linksseitigen Hauptarm des Euphrat, der in den tiefer fließenden Tigris einmündete (S. 30). Kuš, das der Gichon umfließt (V. 13), ist eine nordbabylonische Landschaft (S. 29 f.). In der Identifizierung des Chiddekel geht Theis einen von Delitzsch abweichenden Weg: Der Chiddekel (V. 14) ist nicht der Strom Tigris, sondern der Name eines rechtsseitigen in den Tigris abfließenden Euphratarmes (S. 35). Eines rechtsseitigen? Es sollte doch wohl heißen: eines linksseitigen. Theis fährt fort: Derselbe Name (Chiddekel) wurde dann beibehalten zur Bezeichnung des aus dem Euphratarm Chiddekel und dem aus Armenien kommenden Flusse zusammengeflossenen Stromes (S. 35). Natürlich paßt bei dieser Erklärung ganz und gar nicht die zu Chiddekel gemachte Bemerkung: er ist es, der östlich von Assur fließt (V. 14). Unser Autor betrachtet diesen Satz als spätere Glosse, deren Urheber den Euphratarm Chiddekel mit dem Quellfluß Chiddekel verwechselt hat; diesem verhängnisvollen Irrtum sei dann in der Folgezeit die Schriftauslegung anheimgefallen (S. 35). Als wichtigstes Moment für die Glossennatur wird angeführt: Der Zusammenhang der Verse 10—14 verträgt nur Chiddekel als Euphratarm, aber in keiner Weise als aus Armenien kommenden Quellfluß. Ferner meint Theis: Der Einsatz mit hu', „er ist es", läßt schon damit rechnen, daß jene Worte Glosse sein können. Damit wird wenigstens die Möglichkeit zugegeben, daß auch V. 11 b, 12, 13 b nicht echt sind. Sodann befremdet es unsern Verfasser, daß schon in der Paradiesesbeschreibung von der verhältnismäßig jungen Stadt Assur die Rede sein soll (S. 34). Nun, die ältesten Nachrichten, welche wir über die Stadt Assur haben, gehören der ersten Hälfte des 2. Jahrtausends an (Winckler, Die Keilinschriften und das A. T.[3], S. 33). Da in später Zeit alle Hauptstädte des assyrischen Reiches östlich vom Tigris lagen, hat der Ausdruck „östlich von Assur" Schwierigkeiten bereitet. Hieronymus hat zur Verlegenheitsübersetzung gegriffen: er (der Tigris) fließt Assyrien gegenüber. Erst in neuerer Zeit gemachte Ausgrabungen haben dargetan, daß die älteste Hauptstadt Assur, Zentrale des ältesten Reiches „Assur", westlich vom Tigris lag (Gunkel, Genesis[4], S. 9), daß somit Gn 2, 14 keine geographische Unrichtigkeit enthält. Also muß die Notiz: er ist es, der östlich von Assur fließt, sehr alt sein. Gerade die in dieser Notiz liegende, eben berührte Schwierigkeit spricht gegen die Annahme, daß wir es mit einer Glosse zu tun haben. Ist aber die fragliche Bemerkung ursprünglich, dann kann Chiddekel kein Euphratarm sein, dann werden die biblischen An-

gaben über die Lage des Paradieses anders interpretiert werden müssen, als Theis es tut. Überdies vermag Theis die Namen Pischon, Gichon und Chiddekel für Arme des Euphrat außerbiblisch nicht zu belegen. Er geht darüber hinsichtlich des Chiddekel mit den Worten hinweg: Bei dem babylonischen Flußleitungswesen in der Vergangenheit verschlägt es nichts, wenn wir diesen Arm oder Kanal heute nicht mehr oder noch nicht nachweisen können (S. 36). Es sei noch bemerkt, daß vor Theis der bekannte Forscher Musil in seinem Werke „The Middle Euphrates" (Neuyork 1927) die Flüsse Pischon, Gichon und Chiddekel als Kanäle des Euphrat erklärt hat. — Wer sich für die Lage des Paradieses interessiert, wird Theis' Schrift gerne zur Hand nehmen.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

2) **Was ist die Seele?** Im Kampffelde der Substanzialitäts- und Aktualitätstheorie. Von *Dr Oskar Herget.* (Theol. Studien der österr. Leo-Gesellschaft, Heft 28.) (XX u. 208). Wien 1928, Mayer u. Co.

Neben einem Verzeichnis der benützten Literatur (S. XII—XX), neben einem Namensverzeichnis (S. 205 f.) und einer Einleitung (S. 1—16) bringt der Hauptteil des Buches drei Abschnitte, von denen der erste das erkenntnistheoretische Subjekt, der zweite das transzendente Subjekt, der dritte das substanziale Subjekt behandelt.

Die Arbeit ist anregend, tiefschürfend, in ihrem Vorgehen nicht vorschnell, sondern genau abwägend und daher dem Studium warm zu empfehlen.

Ein paar Dinge seien herausgehoben: S. 36: Die Kritik an W. Freytag ist nicht ganz durchsichtig, weil dessen Anschauung nicht klar genug vorgeführt ist. — S. 69 (vgl. 118 f.): Die tatsächliche Existenz der Bewußtseinsinhalte wird von all denjenigen im Ernste bezweifelt, welche „Existenz" so oder anders für ein Produkt der Vernunft halten. Daher wäre eine eingehendere Darlegung am Platze gewesen. — Ich bin der Ansicht, die Realität des (Ich-) Subjektes wird zunächst nicht erschlossen, sondern in und mit den realen Äußerungen und Wirkungen des Subjektes unmittelbar erfaßt. Überlegungen und Schlüsse verdeutlichen, bezw. erhärten dann die Richtigkeit des unmittelbar Erfaßten. — S. 71: Daß die Anschauungs- und Denkformen Kants nur Verallgemeinerungen anthropologisch beschränkter Erfahrung u. s. w. darstellen, hätte mindestens noch tiefer und allseitiger begründet werden sollen wegen der entschiedenen Ableugnung vieler Kant-Erklärer. — S. 75 f.: „Dasein bedeutet Vorfindbarkeit durch ein Bewußtsein u. s. w." Der Übergang zum transzendent-realen Dasein ist mindestens etwas unvermittelt. — S. 79: „Die Eigenart des Denkens besteht eben darin, daß es sich die Gegenstände nicht angleicht, sondern sich darauf richtet" verlangt aus naheliegenden Gründen Scheidung und damit auch Klärung. — S. 84: Es ist unrichtig zu sagen: „Das Irrige war der spezifisch rationalistische Gedanke, die Welt der Dinge an sich werde durch das menschliche Denken konstituiert", denn nach einer Richtung des Rationalismus entspricht die Realität bloß dem menschlichen Denken. — S. 107 (von oben herein): Das „Als Ob" verlangt mindestens noch mehr Verdeutlichung, da die Auslegung Kants bekanntlich verschieden ist. — S. 123 f.: Da für die Erkenntnis der Identität der Persönlichkeit die Erinnerung sicherlich eine wesentliche Rolle spielt, hätte das Kleingedruckte etwas weiter ausgeführt werden sollen. — S. 124: Bezüglich der Identität des transzendenten (Ich-) Subjektes auch mit der Seele der frühesten Kindheit wäre wohl eine kurze Anmerkung gut gewesen.

Freising. *Espenberger.*

3) **La doctrine politique de Saint Augustin** par *Gustave Combès*, Docteur ès lettres, Directeur de l'Ecole Sainte Marie, Albi. (VIII, 482). Paris 1927, librairie Plon.

Das Buch (mit dem kirchlichen Imprimatur versehen) ist eine ebenso allseitige und gründliche wie klare und systematische Darstellung der politischen Weisheit des großen Kirchenvaters und Kirchenlehrers. Nach dem Hinweis auf die diesbezüglichen Schriften von Tillemont und Bossuet an, bis Batifoll und Monceaux, sowie auf die Quellen, aus denen der heilige Augustinus seine politischen Grundsätze und Lehren geschöpft hat (es sind das die Werke der heidnischen Philosophen, das Alte und Neue Testament und das göttliche Recht des Christentums in der katholischen Kirche), folgen die Kapitel über Autorität, Gesetz, Gerechtigkeit, Vaterland, Krieg, Kirche und Staat, in welchen der gelehrte Verfasser die in den so umfangreichen Werken des Bischofs von Hippo zerstreut liegenden Lehren nicht nur mit aller wünschenswerten Vollständigkeit gesammelt, sondern auch streng geordnet und zu einem harmonischen Ganzen zusammengefügt hat. Wie die meisten Schriften katholischer Schriftsteller der fille aînée de l'Eglise, so zeichnet sich auch die vorliegende aus durch Gründlichkeit und Klarheit in der Disposition und der Abhandlung. Zudem muß dieselbe bei den Wirren der gegenwärtigen Weltpolitik und den Mißerfolgen von rein weltklugen Friedensbestrebungen als höchst zeitgemäß erscheinen. Ohne Christus, ohne Christentum, ohne Zusammengehen der saecularis Justitia mit der Caritas Christiana, ohne Hinordnung der zeitlichen Interessen auf die ewigen, der weltlichen Staaten auf die Civitas Dei, gibt es keine völkerbeglückende und menschenversöhnende Politik: Diese augustinischen Grundideen leuchten aus allen Teilen des schönen Buches von Combès hervor. Der Autor faßt sein Werk nach Inhalt und Zweck in einem Schlußkapitel zusammen, das mit Recht ausklingt in dem Urteil: On ne peut pas de nos jours étudier la politique chrétienne et même la politique en général sans demander l' avis de saint Augustin.

Luxemburg. *Dr G. Burg.*

4) **S. Laurentii a Brundusio O. F. M. Cap. Opera omnia** a Patribus Prov. Venetae edita. Vol. I. Mariale. Patavii 1928.

Ein großes Werk beginnt hier sein Erscheinen. In den Annali degli Avvocati di S. Pietro, 16. Dezember 1881, Nr. 24, lesen wir: „*Der Verfasser verdient in der Tat in die Zahl der heiligen Kirchenlehrer aufgenommen zu werden.*" Dieser Mann, von dem so geschrieben und bei der Heiligsprechung so gesprochen wurde von höchster Stelle aus, ist der große heilige General des Kapuzinerordens, der Gründer der Wiener Provinz und der böhmischen, der Leiter der Tiroler und der steirischen Provinz, der Freund der Habsburger und Helfer in Türkennot, der Freund der Wittelsbacher und die Stütze des Katholizismus in Deutschland in der Zeit nach der Reformation. Ein Mann, dessen Sprachengabe man als wunderbar bezeichnet und dessen Wirksamkeit fast ganz Europa umfaßte. Endlich sind seine engsten Mitbrüder an die schwere Aufgabe herangetreten und geben seine Werke heraus. Der erste Band steht nun verheißungsvoll vor uns: Das Mariale. Die Marienminne des Heiligen ist Eingeweihten zu bekannt, weniger kannten sie die dogmatische Stärke, die schöne lateinische Sprache, und fühlen nun aus jedem Satz die Begründung für seine warme Liebe zu Maria.

Wir müssen den Herausgebern dankbar sein für ihre treue, hingebungsvolle Arbeit, für das treue Quellenforschen und die beispielvolle Gründlichkeit. Das ist ein Werk, das man wirklich gerne in die Hand nimmt, gerne liest, denn der herrliche Druck fordert dazu auf. Es sollen noch zwölf solcher Bände folgen und dann hoffen wir, daß sowohl nach

dem Urteil der Leser wie dem höchsten Urteil der heiligen Kirche folgt, daß die heilige Kirche einen Kirchenlehrer mehr unter ihren Söhnen zählt.

Innsbruck. *P. Constantius*, Provinzial.

5) **Über das Verfahren bei der Nomination auf Bischofstühle.** Von *Ulrich Stutz*. (S.-A. aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse 1928, XX.) Gr. 8° (20). M. 2.—.

Über das Nominationsrecht der weltlichen Fürsten, näherhin über die Ausübung desselben war bis in die neuere Zeit ein gewisses Dunkel gehüllt. Stutz veröffentlichte in den Abhandlungen der Preußischen Akademie 1926 eine Abhandlung über das französische Nominationsrecht, Hussarek und Scharnagl in der kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1927/28 eine solche über das österreichische und bayrische Nominationsrecht. Der vorliegende Aufsatz gibt einen Überblick über die Ergebnisse. Willkür und Mißbrauch bei Ausübung des Nominationsrechtes kamen bei neuzeitlichen Monarchen so gut wie nicht vor. Besonders Kaiser Franz Josef war auf Bestellung guter Bischöfe bedacht. Ängstlich wachten die Staaten über die unverminderte Aufrechterhaltung des Nominationsrechtes und wollten auch auf eine bestimmte Art der Vorverhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl sich nicht einlassen. Die Revolution des Jahres 1918 nahm das Hauptgeltungsgebiet der Nomination in Europa hinweg. Mit diesem Ereignis bringt Stutz auch in Zusammenhang die Aufhebung des bekannten Salzburger Privilegiums. Es gewährt einen besonderen Genuß, mit dem gelehrten Verfasser die Ereignisse von der wissenschaftlichen Warte aus zu betrachten.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

6) **Jus canonicum religiosorum.** Exaravit *Dr Josephus Pejska C. Ss. R.*, juris can. in collegio Oboristensi Professor. 8° (XVI et 366). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Der Verfasser, einst Professor des kanonischen Rechtes an der theologischen Lehranstalt in Mautern (Steiermark), gegenwärtig Professor im Kollegium zu Oborište, gibt in dritter Auflage sein Ordensrecht heraus, nachdem zwei Auflagen im Manuskript gedruckt vorausgingen. Der Vorzug dieses Werkes besteht darin, daß der Verfasser nicht bloß jenen Teil des Kodex, der vom Ordensrecht handelt, eingehend erklärt; er schickt den einzelnen Partien auch geschichtliche Exkurse voraus und zieht alle Rechtsmaterien heran, die in irgend einer Weise auf das Ordensrecht Bezug haben. Übersichtliche Zusammenstellungen berücksichtigen das Bedürfnis der Praxis. Der Anhang bringt einige neuere Aktenstücke bezüglich des Ordensrechtes. Aufgefallen ist dem Rezensenten, daß S. 79 bei metus gravis externus et injuste incussus nur Anfechtbarkeit der Profeß zugelassen wird; richtig S. 106, wo aber wiederum hinsichtlich des Weiheempfanges unter denselben Umständen zu viel gesagt wird. Bei einer Neuauflage erwarten wir auch einen Abschnitt über das praktische Vorgehen bei Gründungen von neuen religiösen Genossenschaften hinsichtlich Noviziat, Profeß u. dgl. Der Kodex schweigt hierüber und setzt bereits bestehende Genossenschaften voraus.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

7) **Die Wahrheit über die römische Frage.** Eine politisch-juristische Studie von *Dr Emmerich Stefenelli*. 8° (64). München 1928, Dr Franz A. Pfeiffer Verlag.

Nach einer gedrängten Geschichte des Kirchenstaates weist der Verfasser nach, daß der Papst nach italienischem Landrecht wiederum das

zivile Privateigentum am vatikanischen Komplex erlangt hat, daß Italien dem Papste die Ehrenstellung eines Souveräns konzediert, daß aber unabhängig davon der Papst als Kirchenoberhaupt eine eigene Souveränität besitzt. Ja, weil die Einbeziehung des Vatikans in die Annexion Roms bisher wirkungslos geblieben ist, stellt der vatikanische Komplex ein eigenes Staatsgebiet dar, in welchem der Papstkönig als wahrer souveräner Fürst herrscht. Bei Lösung der römischen Frage würde es sich also nicht um die formelle Anerkennung der noch bestehenden weltlichen Herrschaft des Papstes, sondern um den Gebietsumfang handeln. Die Lösung hätte zwischen Italien und dem päpstlichen Stuhl zu erfolgen. Dies der Inhalt der Schrift. Ob die Völkerrechtslehrer und besonders das interessierte Italien den Gedankengängen des Verfassers folgt, ist allerdings abzuwarten. Immerhin ist die Lektüre der Schrift interessant.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

8) **De bonis Ecclesiae temporalibus** ad usum praesertim Missionariorum et Religiosorum. Auctore *G. Vromant*, C. J. C. M. de Scheut, Prof. iuris canonici. 8° (XIV et 396). Lovanii 1927, Museum Lessianum.

Schon früher hatte der Verfasser ein Werk im Dienste der Missionen veröffentlicht, nämlich einen Kommentar „in Formulam tertiam facultatum Apostolicarum quas S. Congr. de Prop. Fide delegare solet Ordinariis Missionum". Die nun vorliegende Abhandlung, welche einen stattlichen Band ausmacht, setzt sich zum Ziel, in gedrängter, aber wissenschaftlicher Form all das dem Leser vor Augen zu führen, was im neuen Kodex zerstreut sich vorfindet über die *zeitlichen Kirchengüter*. „In unum colligere et ordinare", dies ist die Absicht des Verfassers (vgl. die Vorrede). Demgemäß wird das Buch eingeleitet durch sogenannte „Prolegomena" (titulus I); folgen alsdann die Erörterungen über den *Erwerb* der Kirchengüter (tit. II), über deren *Verwaltung* (tit. III), über die Eigenart der *Verträge* (tit. IV), über die *frommen Stiftungen* (tit. V). Den Schluß aber bilden der Anhang (supplementum) vom schriftlichen Verkehr mit der heiligen Pönitentiarie, das Verzeichnis der angeführten Zeitschriften und Schriftsteller, und zuletzt das alphabetisch geordnete Sachregister.

Das Werk von Vromant zeichnet sich durch Vollständigkeit, Gediegenheit, wissenschaftliche Arbeit und Klarheit der Darstellung aus. Es ist deshalb *hoch zu werten*. Auf praktische Missionsschwierigkeiten geht der Verfasser mit Vorliebe ein, besonders im Interesse der Missionäre; aber auch sonst gibt er gelegentlich ausgezeichnete Winke. Aus vielen Beispielen, die sich anführen ließen, sei nur dieses vermerkt. Auf S. 327 (n. 310, Nota), wird treffend hervorgehoben, daß bei Veräußerungen von Kirchengütern oder beim Eingehen von Schulden selbst dann sämtliche vorgeschriebenen Rechtsbestimmungen einzuhalten sind, wenn es sich lediglich um zwei moralische Personen des *nämlichen* Ordens, des *nämlichen* Institutes handelt, etwa um zwei Klöster derselben Kongregation, oder um das Kloster und die Provinz, zu der das Kloster gehört. Diese praktische Bemerkung ist sehr richtig und sehr wichtig.

Die *Methode* des Verfassers macht weniger günstigen Eindruck, weil sie nicht genug synthetisch ist und zu viel in den Einzelheiten sich verliert: Corollaria, Scholia, Notae, Notanda, Applicationes u. s. w. kehren häufig wieder, es gibt zu viel Unterabteilungen und Zerstückelungen des Gegenstandes. — Im Einzelnen nun, wenn Verfasser die Meinung äußert (S. 28, n. 21, b), ein Generalvikar könne „ex mandato saltem generali Episcopi" kirchliche Vereinigungen errichten, so hat er offenkundig den can. 686, § 4 nicht richtig aufgefaßt, da derselbe das Gegenteil besagt. Man wird es ferner bedenklich finden, daß der Verfasser den § 2 des can. 102, dem doch ganz andere Tatsachen zugrunde liegen, einfachhin auf den Fall an-

wendet, wo zur Beratung eines Kapitels, einer Konsulta u. s. w. nur *ein* Mitglied erscheinen würde, weil die anderen Mitglieder entweder nicht die Pflicht oder das Recht hätten daran teilzunehmen, oder aus Fahrlässigkeit nicht erscheinen würden, oder es nicht bequem fänden sich einzufinden (S. 59 u. 60, n. 45). Des weiteren, wenn vom Verfasser unterstellt wird (ganz klar ist allerdings sein Ausdruck nicht), daß eine Pfarrei, an der zwar ein Ordensmann angestellt ist, deren Kirche jedoch der Ordensgemeinde nicht gehört, immer als „paroecia saecularis" zu gelten habe (S. 85, n. 64, 2), so geht dies über den Sinn des can. 630, § 4, hinaus (vgl. mit can. 1425 u. a.). Bezüglich der Verpflichtung, einen Teil des Einkommens in entsprechender Weise zu guten Werken zu verwenden, falls in *schwer sündhafter Weise* das Breviergebet ausgelassen wird, erweist sich doch Verfasser äußerst nachsichtig für die Herren Geistlichen aus Belgien und Italien (S. 231 u. 232). Auch die überaus große Weitherzigkeit den Prokuratoren der Missionen gegenüber, denen Verfasser zur Veräußerung von Kirchengütern eine allgemeine Erlaubnis des Ordinarius auf zwei Jahre (S. 310), und sogar, wenn es sich um „res incorporales" handelt, auf fünf Jahre (S. 347), zugestehen will, wirkt befremdend.

Sonstige kleinere Mängel, die dem Werke des gelehrten Verfassers noch anhaften, übergehe ich der Kürze halber. Das Buch aber verdient jedenfalls, und das möchte ich betonen, sehr vielen Ordensleuten und Missionären in die Hand gegeben zu werden, wie es überhaupt dem Klerus von nicht zu unterschätzendem Nutzen sein kann.

S. Alfonso (Rom). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

9) **Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311).** Im Zusammenhang mit dem Privilegienrecht der früheren Orden dargestellt von *P. Burkhard Mathis O. M. Cap.* (XV u. 179). Paderborn 1928, F. Schöningh.

Der Verfasser behandelt in acht Kapiteln: die exemte Stellung des Ordens, das Recht zur Erteilung der Weihen, das Recht zum Bau der Klöster und Kultstätten, die Gottesdienstprivilegien, das Begräbnisrecht, die Befreiung von der kirchlichen Abgabepflicht, das Predigt- und Beichtprivileg, die Strafgewalt im Orden. — Eine gewaltige Fülle von Stoff ist in der verhältnismäßig kleinen Schrift zusammengedrängt. Wer mit wissenschaftlichem Ernste an das Studium herangeht, der wird darin eine Menge von Anregungen und manches interessante Detail finden. Den Praktiker dürfte es z. B. interessieren, zu verfolgen, wie der Prämonstratenserorden im Gegensatze zu der damaligen Zeitrichtung nach der Absicht seines Stifters die Exemtionen ablehnte, und welche Auswirkungen diese Stellung der Prämonstratenser und der anderen Orden hatte. Der Dogmatiker und Apologet wird mit Aufmerksamkeit lesen, wie gerade der Streit um die Exemtionen der Orden beigetragen hat zur Klärung der Streitfrage über die potestas plena des Papstes. Auch für den Rechtsdogmatiker dürfte es von Vorteil sein, wenn er vor Erörterungen über den „proprius sacerdos" in can. 859 nachliest, was der Autor an verschiedenen Stellen über den proprius „sacerdos" der damaligen Zeit zu berichten hat. Besonders aber wird selbstverständlich der Rechtsgeschichtler auf seine Rechnung kommen. Sehr interessant wird es z. B. für ihn besonders sein, zu beobachten, wie durch die apostolische Tätigkeit, welche die Mendikanten als eine ihrer Hauptaufgaben betrachteten, eine durchgreifende Änderung der kirchlichen Gesetzgebung bezüglich der seelsorglichen Tätigkeit angebahnt wurde und wie sich die Auswirkungen davon auch noch im Cod. jur. can. bemerkbar machen.

Möge dem Verfasser von seinen Obern so viel Zeit und Muße zur Verfügung gestellt werden, daß er uns noch mit mehreren derartigen Arbeiten beschenken kann, die gerade für die Rechtsgeschichte so nötig sind.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

10) **Soziales Gesetzbuch.** Aufriß einer katholischen Gesellschaftslehre. (Internationale soziale Studienvereinigung. Gegründet zu Mecheln 1920 unter dem Vorsitze des Kardinals Mercier.) Übersetzt von *Jakob Franz*, Pfarrer in Ensheim (Saar) (XII u. 74). 1928. Saarbrücker Druckerei und Verlag.

Entsprechend seinem Titel „Soziales Gesetzbuch" verbreitet sich das Büchlein über alle im christlichen Sittengesetze begründeten und von diesem geforderten Gesellschaften, die Familie und ihr Recht, den Staat und seine Aufgaben, die Kirche und ihr Verhältnis zum Staate. Doch wird der größte Teil der Schrift (S. 29—66) der Volkswirtschaft und den durch sie angeregten Fragen gewidmet. Selbstverständlich trägt dieses „Gesetzbuch" nur privaten Charakter; es ist hervorgegangen aus einem Vereine von katholischen Gelehrten in Belgien, der ähnlich ist jenen Vereinigungen, die in Freiburg i. Schw. und im deutschen Sprachgebiete vor einigen Jahrzehnten bestanden. Die Vereinigung hatte sich im Jahre 1920 auf Veranlassung des verstorbenen Kardinals Mercier gebildet; dieses „Gesetzbuch" wurde aber erst nach seinem Tode vollendet und trägt sonach keinerlei autoritativen Charakter. Nur sehr wenige seiner Sätze sind allzusehr den belgischen Verhältnissen angepaßt oder in nebensächlichen Dingen zu beanstanden. Im übrigen verdient das „Soziale Gesetzbuch" volle Beachtung und weiteste Verbreitung.

Innsbruck. *Jos. Biederlack S. J.*

11) **Skizzen zu geistlichen Schulen für die Laienbrüder.** Im Auftrage der hochwürdigsten Provinzvorstehung der Tiroler Kapuzinerprovinz verfaßt von *P. Thomas Villanova Gerster O. M. Cap.*, Zensor und Examinator der tridentinischen Diözese (436). Graz 1926, „Styria".

„Mit unsäglichem Fleiß und Eifer" aus zahlreichen gewissenhaft registrierten Quellen zusammengetragene Vorlagen zu Vorträgen für Laienbrüder: 50 für die halbjährige Postulatur, je 100 für die drei Jahrgänge mit zeitlichen Gelübden, acht Jahrgänge zu je 25 Vorträgen für die Brüder mit ewigen Gelübden, katechetischer, liturgischer, asketischer, geschichtlicher Art, durchwegs einfach, klar, übersichtlich geordnet. Sie dürften nicht nur den eigenen Ordensmitgliedern ein willkommenes Hilfsmittel sein, sondern durch den Buchhandel bekannt gemacht, vielleicht sogar heilsamen Neid bei anderen Ordensgenossenschaften erwecken. Für das Noviziat fehlt es ja wohl nirgends an entsprechenden Anweisungen; sonst aber dürfte vielfach Mangel sein. Selbstverständlich werden auch Prediger manches brauchbar finden.

Wien IX. *P. Jos. Schellauf S. J.*

12) **Praktischer Arbeitsplan für ein modernes Laienapostolat.** Von einem Priester der Erzdiözese Freiburg (42). Leutesdorf a. Rh. 1928, Johannesverlag.

Eines der praktischesten Büchlein, das mir in die Hände gekommen. Mit einem Worte: moderne Seelsorgsarbeit. Das Inhaltsverzeichnis allein liest sich schon wie ein Beichtspiegel und gibt einem allerlei zu denken. Seelsorge verlangt eben mehr, als daß man keinen Termin übersieht für diese oder jene Einsendung an eine Behörde. Darum gibt der Verfasser eine Übersicht über Besuche, die vom Laienhelfer jede Woche, jeden Monat, einmal im Jahr, von Fall zu Fall, zu machen sind. Für Aussendungen an die Pfarrkinder sind die in dem Hefte enthaltenen Seelsorgerbriefe sehr gut zu verwenden.

Linz. *Pfarrer Mayrhuber.*

13) **Jahrbuch des Reichsverbandes für die katholischen Auslandsdeutschen 1927/28.** Herausgegeben von *Dr Ludwig Schade.* 8° (236). Münster i. W. 1928, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Geh. M. 6.—, geb. M. 7.20.

Ende 1926 gab der Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen zum erstenmal sein Jahrbuch heraus. Es fand verdientermaßen günstige Aufnahme. Der vorliegende zweite Band ist besonders geeignet, die Katholiken des Deutschen Reiches über die auch für sie bestehenden wichtigen Probleme und die noch zu lösenden großen Aufgaben zu orientieren. Zur Einführung gibt ein Aufsatz „Katholiken und Auslandsdeutschtum" des Bischofs von Osnabrück, Msgr. Dr W. Berning, wertvolle Winke. Dr Max Größer P. S. M., Leiter des katholischen Auslandssekretariates in Berlin, schildert die Entwicklung des Reichsverbandes für das katholische Auslandsdeutschtum von 1925 bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 1928. Es folgen die aus vielen interessanten und lehrreichen Abhandlungen bestehenden Abteilungen: Zum Problem des Auslandsdeutschtums. — Auslandsdeutschtum und dem Reichsverband angeschlossene Organisationen. — Heimat und Auslandsdeutschtum. — Beiträge zur Geschichte und Kunde des Auslandsdeutschtums. Schließlich werden noch statistische Übersichten und eine kurze Bücherschau geboten. Der mit den Bildnissen von Kardinal Schulte und Bischof Berning geschmückte, gut ausgestattete Band kann auf einen weiten Interessenkreis rechnen, zumal die Freunde des Reichsverbandes für die katholischen Auslandsdeutschen stark zugenommen haben, seitdem sein Aufgabenkreis sich geweitet hat.

Luxemburg. *Dr Jos. Massarette.*

14) **Passionsbilder im Lichte der Gegenwart.** Fastenpredigten von *Dr J. Gmelch* (122). Rottenburg a. N. 1928, Badersche Verlagsbuchhandlung.

Themen: Zu Hohem berufen — zu tiefst gefallen (Judas), Vertrauen auf eigene Kraft (Petrus), ein Typ moderner Menschenfurcht und Charakterschwäche (Pilatus), eine große Sünderin — eine große Büßerin (Maria Magdalena), helfende Liebe (Simon von Cyrene), sehet, euer König! (Karfreitagspredigt. — In feiner psychologischer Einfühlungsgabe und mit dramatischer Lebendigkeit werden die biblischen Bilder gezeichnet; man folgt gespannt den für gewöhnliche Predigten etwas breiten Ausführungen des Redners, dem eben nahezu eine Stunde zur Verfügung steht. Die Verbindung des Bibelbildes mit dem Leben ist wirklichkeitstreu, der Schlußappell ist packend. Die eigentliche Stärke der Predigten liegt in der Charakteranalyse an der Hand der Schrifttexte ohne ungesunde Konstruktion.

Salzburg. *Dr Adamer.*

15) **Das große Geheimnis.** Fastenpredigten über die Ehe von *P. Cyrill Restle O. S. B.* (82). Rottenburg a. N. 1928. Badersche Verlagsbuchhandlung.

Wert und Brauchbarkeit des Buches mag bereits das Inhaltsverzeichnis ahnen lassen: wankende Fundamente, solides Fundament, mangelnde Harmonie und Zerfall, das Kind, Passions- und Karwochen der Ehe, das Paradies der Ehe. Die Behandlung dieser Themen zeichnet sich aus durch theologische Gründlichkeit, durch Malen nach dem wirklichen Leben, durch rednerische Anschaulichkeit und Lebendigkeit, durch feingeschliffene Sprache und teilnahmsvolle Wärme. Man hat die Empfindung: so oder ähnlich muß das delikate und heute so dringliche Ehethema in und außer der Kirche vor dem Volke behandelt werden, vor Verheirateten und Unverheirateten.

Salzburg. *Dr Adamer.*

16) **Der leidende Heiland dein Führer zu wahrem Glück.** Fastenpredigten von *Dr E. Dubowy* (132). Freiburg i. Br. 1928, Herder.

Diese Predigten nützen resolut die gesicherten Ergebnisse der Religionspsychologie und -pädagogik aus, stellen sich vor allem auf den Wertgedanken ein, um so mit Sicherheit auf den Willen vorzustoßen. Bei Durchsicht des Buches kommt einem die Durchschlagskraft dieser psychologischen Methode klar zum Bewußtsein; um so mehr, da der Prediger sowohl die Sprache wie den lebensvollen Redeaufbau meisterlich beherrscht und auch einen tiefen Blick in die äußere und innere Not der heutigen Menschen getan hat.

Wenn die vom Verfasser für die nächste Zeit angekündigte Homiletik die einem solchen Übungsbuch entsprechende Grammatik ist, wird sie dankbare Aufnahme finden.

Themen: Scheinglück und wahres Glück, des Heilands Ölbergstunden, unsere Ölbergstunden, des Judas Verrat an Gott, des Sünders Verrat an Gott, des Heilands tiefe Schmach, der Menschheit tiefe Schmach, das Kreuz als Wegweiser zu wahrem Glück.

Die Literaturangabe am Schluß beweist, daß den Predigten ernste Geistesarbeit vorangeschickt ward.

Salzburg. *Dr Adamer.*

17) **Das Geheimnis des Kelches.** 15 Fastenbetrachtungen von *Dr Robert Linhardt.* Duodezformat (150). Freiburg i. Br., Herder.

Linhardts homiletische Schriften sind in der Quartalschrift wiederholt lobend erwähnt worden (Feurige Wolken, Brennender Dornbusch). Auch dieses Büchlein wird gerne gelesen werden. Denn unsere Zeit liebt eine geistige Kost, die infolge würziger Kochkunst wohlschmeckt und leicht verdaulich ist. Linhardt spricht immer ernst, hier in dieser Schrift sogar tiefernst, aber es liest sich leicht. Wir wünschen dem Verfasser, einige Wendungen, die er gebraucht, nochmals zu prüfen. Was ist „pneumatische Leibeshülle" (S. 79)? „So flüstern die staunenden Wände der heiligen Halle" (S. 33). Das sind ballastreiche Überschwänglichkeiten. — Andererseits wird man die lebendige Art gerne anerkennen, wie z. B. S. 37—39 die Bedeutung der Gegenwart Christi im heiligsten Sakramente für das Reich Gottes geschildert ist, eine sehr anregende Lesung.

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

18) **Die Sünde.** Fastenpredigten von *P. Cyrill Restle O. S. B.* 8° (75). Rottenburg a. N. 1927, Badersche Verlagsbuchhandlung. Steif brosch. M. 1.50.

Der Autor, der als Volksmissionär reiche Erfahrungen gesammelt hat und jetzt als Pfarrer eine große Gemeinde leitet, behandelt in diesem ausgezeichneten Werkchen die Themata: Gibt es eine Sünde — woher kommt die Sünde — was führt zur Sünde — was ist die Sünde — wohin führt die Sünde — was führt aus der Sünde? Wir haben hier Fastenpredigten, die ihren Gegenstand mit voller Klarheit erfassen, mit überwältigender Kraft darstellen und mit bewunderungswürdigem Geschick auf das praktische Leben anwenden. Nicht ganz glücklich dürfte die Wendung sein: „Jene Schuldhymne, deren Refrain . . . klingt: mea culpa." Es dürfte sich hier eher um ein Klagelied als um eine „Hymne" handeln.

Schloß Brünnstein. *J. N. Heller.*

19) **Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.** Von *Benedikt Rieg,* Seminarregens i. R., päpstl. Hausprälat.

Zweiter Band: Sonntag Septuagesima bis sechster Sonntag nach Ostern. 8° (240). Rottenburg a. N. 1928, Badersche Verlagsbuchhandlung.

Die Themata sind mit so glücklicher Hand zumeist aus den Perikopen ausgehoben, so bestimmt umrissen, so klar und zielbewußt durchgeführt und so geschickt den Bedürfnissen der Zeit angepaßt, daß man gestehen muß: hier haben wir *wahre Perlen der kirchlichen Beredsamkeit.* Möchte es dem hochverehrten Autor vergönnt sein, den ganzen Jahrgang seiner Predigten alsbald zum Abschluß zu bringen; sind sie doch eine wertvolle Bereicherung der homiletischen Literatur und eine höchst schätzenswerte Hilfe für den Verkünder des göttlichen Wortes.

Schloß Brünnstein. *J. N. Heller.*

20) **An heiligen Wassern.** Sieben Fastenpredigten von *Dr theol. Johannes Engel.* 8° (86). Breslau 1927, G. P. Aderholz.

Der Verfasser, der durch seine rühmlichst bekannten Epistelpredigten „*Von Kraft zu Kraft*" und durch andere Erzeugnisse sich einen klangvollen Namen in der homiletischen Literatur erworben hat, knüpft hier seine Betrachtungen an heilige Gewässer der alt- und neutestamentlichen Geschichte an. Das *Tote Meer* ist ihm „ein warnendes Gottesgericht", das *Rote Meer* zeigt ihm „Wege der Vorsehung", *Mara, Elim und Raphidim* sind ihm ein Bild der „Versuchungen und Prüfungen", *Genesareth* bietet ihm Anlaß zu einer glänzenden Darstellung der „Gottheit Christi", *Jakobsbrunnen, Bethesda und Siloe* erinnern daran, „wie Jesus die Sünder sucht", der Bach *Cedron* erzählt von „Gethsemanileid" und das *Wasser aus der Seite Jesu* predigt von den „Höhen der Liebe". Die Klarheit der Anlage, der Glanz des Stiles und die praktische Richtung machen die Lektüre dieser Predigten höchst genußreich.

Schloß Brünnstein. *J. N. Heller.*

21) **„In jenen äußersten Stunden".** Murés Fastenpredigten über das Leiden und Sterben Jesu Christi, erster und zweiter Zyklus. Ins Deutsche übertragen von *G. J. Winand M. S. C.* Kl. 8° (213). Paderborn 1928, Bonifaziusdruckerei.

Der Übersetzer sagt im Vorwort, daß das Originalwerk: „Fastenpredigten (= Betrachtungen über das Leiden und Sterben Jesu Christi) überall, wo die niederländische Sprache erklingt, begeisterte Aufnahme fand. Mit bestrickender Einfachheit werden darin die Begebenheiten der Passion geschildert. Die Anwendungen verraten echte Lebensweisheit und sind immer ad rem."

Letztere Kritik, die also der Übersetzer selbst dem holländischen Werke Murés gibt, kann man unterschreiben, wobei nur das Wort „bestrickend" etwas Einschränkung verdient. Die Verbreitung in Holland ist uns unbekannt. In Deutschland sind derartige Darstellungen des Leidens Christi, in einfacher Diktion mit praktischen Anwendungen, also *Betrachtungen*, schon vorhanden gewesen. Es sei nur an Meschlers Leben Jesu erinnert.

Das Vorwort belehrt weiter, daß „sechs Zyklen, je zwei in einem Bande, in drei aufeinander folgenden Jahren erscheinen sollen. — Die recht ansprechende Behandlung S. 53/54 (Der Schlag ins Gesicht), die Szene vor Pilatus mit ihrer juristischen Klarheit und die Abnahme vom Kreuz (204/205) seien in unserem Zyklus hervorgehoben.

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

22) **Im Geiste des Evangeliums.** Homilien und Predigten. Der Pfingstkreis. Von *Dr Jos. Tongelen.* 8° (275). Innsbruck, „Tyrolia".

Diese Predigten verfolgen die *alte* Methode: Klare Zielstrebigkeit, nicht nur diese, sondern Zielangabe und Disposition. Diese sind auch im Text jeder Predigt vorgedruckt, so daß derjenige, der Gebrauch von dem Predigtinhalt macht, eine kurze Übersicht hat. Auch in dieser Predigtserie ist, wie in der Arbeit Muré-Wienand, Gedanke und Ausdruck einfachschlicht, die Sprache auf die Allgemeinheit der Zuhörerkreise eingestellt. Mit solchen Predigten kann man nützen, aber nicht glänzen.

Beispiele dieser ganz einfachen Auffassung und Darstellung sind S. 115: Heilung des Taubstummen; Applikation Gottvertrauen. Hiebei wäre allerdings ein Eingehen auf moderne Einwände am Platz, denn das Gottvertrauen ist leider stark erschüttert in manchen Kreisen. Daß die Predigt Tongelens auch in die Tiefe zu gehen versteht, zeigt (S. 122 ff.) die Abhandlung über die Gottesliebe nach IIa IIae des heiligen Thomas.

Hier wie bei Muré-Winand tritt das kommunikative Element, der Dialog, stark hinter dem schlichten Raisonnement der Betrachtung zurück, was für die Wirksamkeit der gehaltenen — nicht der gelesenen — Predigt sicher von Nachteil ist.

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

23) **Ausblicke nach Golgatha in unserer Zeit.** Sechs Fastenpredigten und eine Karfreitagspredigt. Von *P. Willibald Fruntke C. Ss. R.* 8⁰ (77). Breslau, Franz Goerlich.

Diese Sammlung von Fastenpredigten kann man kurz besprechen: sie sind gut, ja sehr gut. Die dogmatischen Gedanken, tiefer erfaßt, sorgfältig ausgewählt und auf die einzelnen Predigten verteilt, die moralische Aktualität der Anwendungen, die packende Sprache in Ausdruck und Periode, alles das wird bestätigt finden, wer die Predigten P. Willibalds liest und auf sich wirken läßt. Sie können in manchen Partien sehr wohl überall verwendet werden, obwohl wir ja niemals eine Predigt einfach nachsprechen werden. Denn jede gute Predigt muß ein Originalwerk sein, wie diese es auch sind. Die Gedanken P. Willibalds wird man jedenfalls mit Nutzen in Fastenpredigten aufgreifen und durch seine Sprache sich ergriffen fühlen. — Die Predigten sind zu lange, wird man sagen. Es ist wahr, noch kürzer dasselbe sagen ist eine noch größere Kunst.

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

24) **Blutrosen am Leidenswege Jesu.** Sieben Fastenpredigten über die Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes. Von *Andreas Obendorfer*, Prediger an St. Emmeran in Regensburg. *Zweite* Aufl. Mit kirchl. Druckgenehmigung. Regensburg 1928, vorm. G. J. Manz.

Natürliche Beredsamkeit spricht aus diesen Predigten. Diese Darstellung und dieser Vortrag sind rhetorisch. Vergleicht man sie z. B. mit der Darstellung in dem Vortrag von *Winand* (Muré) oder *Tongelen*, so wird man geradezu fühlen, daß letztere zwar würdig, die von Obendorfer aber wirksam, ja für das Volk hinreißend ist. Sachlich fallen auf S. 31 die uns wenigstens deplaziert scheinenden Ausrufe mit einer bestimmten politischen Richtung, S. 35: „Eine Kinderschar (wohl eine gedachte!), die ihre ohnmächtige Wut an dem (kreuztragenden) Heiland auslassen will, wirft aus den Schürzchen Steine mitten in das Herz des Heilandes." Solche Überschwenglichkeiten lassen dem Autor raten: Stilum bene vertas! Die Anwendungen sind oft sehr praktisch und packen. Die Einteilung durch die vielen Zahlen: I, 1, a, b, c u. s. w. ist nicht ganz gerechtfertigt.

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

25) **Von Ostern bis Pfingsten.** Predigten und Homilien. Von *August Bentele*, Pfarrer. Rottenburg a. N. 1928, Badersche Verlagsbuchhandlung.

Genau 21 Predigten bietet uns Pfarrer Bentele im vorliegenden Bändchen, wovon die meisten auf die Sonn- und Festtage von Ostern bis Pfingsten, fünf Maiandachtspredigten, zwei Ansprachen für die Kinderkommunion, zwei andere bei Gelegenheit der Schulentlassungsfeier. Ganz in die Zeitverhältnisse eingestellt, aus warmem Herzen quellend, frischfrohe Begeisterung weckend, aus der Praxis für die Praxis geschaffen, in anschaulicher Sprache ausgedacht: so treten uns diese Predigten aus der Feder eines beredten Landpfarrers in der Lektüre entgegen. Freilich nicht alle in demselben Maße. Was den inneren Wert der einzelnen angeht, so möchte man behaupten, daß sie sich crescendo aneinanderreihen. Namentlich Vorträge, wie die bei Gelegenheit der Kommunion der Kinder und der Schulentlassung wünschen wir noch mehr. Nicht als ob die ersteren als minderwertig zu qualifizieren wären. Manch einem wird die Predigt über das Gebet am fünften Sonntag nach Ostern als die vorzüglichste erscheinen, einem andern die Marienpredigt über das Motto: Ich bin eine Magd des Herrn.

Ob es vom pastorellen Standpunkte aus statthaft oder wünschenswert ist, in den Predigten der ganzen österlichen Zeit *einen* Zweckgedanken zu verfolgen, hängt von den Umständen ab. Pfarrer Bentele hat's getan. „Die Predigten der Osterfeiertage und der sechs Sonntage nach Ostern stehen unter dem einen Zielgedanken: Erhaltung und Befestigung der in der österlichen Zeit gewonnenen Erlösungsgnade." Die Ausführung mußte Schwierigkeiten bieten. Durch eingeflochtene kleine Erzählungen, durch lebendige Schilderung des Lebens und der Natur, durch treffende Verwertung der Lokalgeschichte u. a. weiß auch hier der Redner die Einförmigkeit zu brechen und das Gesetz der Variation aufrecht zu erhalten. Die auf das Konto des heiligen Bernard gesetze Episode wird gewöhnlich etwas anders erzählt, noch interessanter. Die Heilige Schrift findet treffende Verwendung. Dürften nicht auch die heiligen Väter etwas mehr zu Worte kommen?

Luxemburg. *Dr G. Kieffer.*

26) **Alttestamentliche Predigten.** Herausgegeben von *P. Dr Tharsicius Paffrath O. F. M.*, Paderborn, Schöningh. — Heft 23: Isaias. II. Teil. Von *Dr Joh. Engel.* 8⁰ (70). M. 1.65. Heft 24/25: Jakob. Von *Bernhard Langer O. M. I.* 8⁰ (186). M. 4.—. Heft 26: Die Makkabäer. Helden des Glaubens. Von *Dr theol. Robert Nelz.* 8⁰ (143). M. 2.70.

Von der Sammlung „Alttestamentliche Predigten" liegen neuerdings *vier* Hefte auf. Im Heft Nr. 23 schenkt uns Pfarrer Dr Johannes Engel weitere zehn Predigten aus Isaias. Es sind zehn Christuspredigten, kurze, schöne Predigten, in denen uns der ganze Heiland und Erlöser entgegentritt. Im Laufe des Kirchenjahres geht der liebe Heiland klar und rein wie im hellen Lichtglanz der Sonne an uns vorüber. Derselbe Heiland wandelt in den Visionen des Propheten Isaias wie in einer schönen Morgendämmerung. Wenn es jeden Menschen freut, immer wieder nach den blauen Bergen der Kindheit zurückzuschauen, freut es uns auch, unseren Heiland schon im Dämmerschein des Alten Testamentes wandeln zu sehen. Es ist wirklich das Verdienst des Verfassers, den Heiland so klar und deutlich aus Isaias, dem Evangelisten des Alten Bundes, hervortreten zu lassen.

Heft 24/25 ist ein Doppelheft, in dem P. Bernhard Langer O. M. I. uns in 16 Predigten das Lebensschicksal des Patriarchen Jakob aufrollt.

Ungefähr 80 Jahre sind vorüber, seitdem der Altmeister Eberhard dieses Thema behandelte. Es wird jeden freuen, Sprache und Gedanken dieses so berühmten Kanzelredners etwas nachklingen zu hören. Dazu sind diese neuen Predigten besonders darauf eingestellt, dem einzelnen und dem ganzen Volke in der großen Not unserer Zeit Trost und Hoffnung zu bereiten. Es ist eine gediegene Arbeit.

Im 26. Heft führt uns Dr Robert Nelz in das Heldenzeitalter der Makkabäer. Selbstverständlich spielt Judas Makkabäus die Hauptrolle. Diese Heldenzeit hat von jeher viel Interesse erweckt. Der Verfasser selbst weist öfters auf das Oratorium Händels „Judas Makkabäus" hin. Ebenso bekannt ist der klassisch schöne Roman von Hans Eschelbach, der „Volksverächter". Es ist nun sehr zu begrüßen, daß die zwei Bücher der Makkabäer auch einen guten *Prediger* gefunden haben. Auch dieser Prediger versteht es, uns im Spiegel dieser Zeit unser eigenes Bild zu zeigen.

Leonstein (Ob.-Öst.). *M. Parzer.*

27) **Neutestamentliche Predigten,** herausgegeben von *P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M.*, Lektor der Theologie in Paderborn. 13. Heft: **Jesus Christus und die Menschenseele.** Sechs Fastenpredigten von *Karl Heider*, Religionslehrer in Elberfeld (52). Paderborn, F. Schöningh. M. 1.35.

Vorliegende Predigten behandeln die Themata: Jesus und der Wert der Menschenseele, Jesus und die Kindesseele, die gottbegeisterte, die gottsuchende, die verirrte und die sündige Seele. Es liegen ihnen biblische Texte oder Personen zugrunde, wie der reiche Jüngling, Nikodemus, die Samariterin am Jakobsbrunnen, der verlorene Sohn. Der Hauptvorzug der Predigten liegt in der formschönen Sprache und in der rednerischen Ausmalung.

Schloß Brünnstein. *J. N. Heller.*

28) **Weisheit des Glaubens.** Katechismus für Gebildete. Von *Alfons Gratry*. Erstmalig übersetzt nach der 9. Aufl. 1926, mit Vorrede und Verzeichnissen herausgegeben von *Dr Emil J. Scheller*. Kl. 8° (LXI u. 298). München 1928, Kösel-Pustet.

Der geistreiche französische Oratorianer Alfons Gratry (1805—1872), von 1863 an Moralprofessor an der Sorbonne in Paris, auch Mitglied der französischen Akademie, war ein glühender Freund und Verehrer der „Wahrheit", aber auch ein eifriger Apostel derselben. Um auch andern den Weg zu ihr zu eröffnen oder doch leichter zu machen, verfaßte er verschiedene Schriften philosophischen oder religionsphilosophischen Inhalts. Die hier in Rede stehende „Weisheit des Glaubens" (im Original „La Philosophie du Credo") verfaßte er zum Besten seines früheren Mitschülers am Polytechnikum in Paris, des spätern päpstlichen Generals De Lamoricière, den er damit auch tatsächlich zum Glauben zurückgeführt hat. Der Verfasser sucht in dieser Schrift einerseits die Dogmen des „Credo" in ihrem wahren katholischen Sinn aufzuzeigen, sie andererseits aber auch als nicht bloß der Vernunft nicht widersprechend, sondern als ihr konform, in gewissem Sinn sogar als deren Forderung zu erweisen. Er ging dabei — hier wie auch in anderen Schriften — im Wortlaut so weit, daß er z. B. bezüglich der Gotteserkenntnis nicht ganz mit Unrecht in den Verdacht des Ontologismus geriet. Mit seiner Lehre von der anscheinend „unmittelbaren" Gotteserkenntnis scheint Gratry auch auf M. Scheler nicht ohne Einfluß geblieben zu sein. Abgesehen von einigen etwas zweideutigen Stellen, die übrigens vom Übersetzer durch Anmerkungen paralisiert sind, kann Gratrys Schrift mit Nutzen gelesen werden; sie erbaut den Leser durch

die Glaubensinnigkeit des Verfassers und bietet auch dem Theologen so manche klärende und wertvolle Gedanken.

Die Übersetzung von Gratrys Schrift ins Deutsche ist im ganzen gewiß gut und flüssig zu nennen. Aber mehr weniger gilt wohl auch hier, was Cervantes den Don Quijote einmal sagen läßt: die beste Übersetzung gleiche einem flamländischen Teppich, den man nur von der — Rückseite sieht. Ich möchte z. B. zweifeln, ob der deutsche Titel des Buches „Weisheit des Glaubens" den französischen „La philosophie du Credo" unmittelbar in dem Sinn genau wiedergibt, den der Verfasser dabei intendierte. Zu beanstanden ist wohl der Ausdruck (S. 197): „Die Seele der Kirche erglänzt durch ihren Wohlgeruch."

Salzburg. *Dr Josef Vordermayr.*

29) **Handbuch zum deutschen Einheitskatechismus.** Von *Josef Gründer.* 2. Band: Die Gebote. 8° (XXVI u. 480). Paderborn 1928, Bonifaziusdruckerei.

Nachdem sich der erste Band von Gründers Handbuch schon viele Freunde erworben hat, dürften zur Einführung des zweiten Bandes wenige Worte genügen. Dem „Entwurf" der Katechese geht jeweils eine Erörterung über das Lehrgut voraus, die die Gedanken des Katechismus zusammenfaßt, klärt, ergänzt. Bei der Katechese selbst wird entweder eine anschauliche Darbietung gegeben (bezw. angedeutet) oder die Selbsttätigkeit der Kinder durch vorbereitende Arbeit herangezogen. Für die Auswertung sind praktische und beherzigenswerte Winke gegeben. Trefflich sind die Vorbemerkungen, die auf einige Grundzüge der Behandlung der Sittenlehre hinweisen, damit ihr Zweck, das Leben nach dem Glauben, erreicht wird.

Bamberg. *Mayer.*

30) **Die heilige Geschichte des Neuen Testamentes.** Von *P. Fortunat Ibscher O. S. B.* 83 ausgeführte Bibelkatechesen für die Mittel- und Oberstufe der Volks-Hauptschule. 8° (X u. 457). Regensburg 1928, vorm. G. J. Manz.

Die Grundlage für diese Katechesen liegt in der Überzeugung, daß die Biblische Geschichte wesentlich Heilsgeschichte zu übermitteln habe, nicht Katechismuswahrheiten. „Mit der nötigen Wärme vorgetragen, wird . . . jedes Bibelstück von selbst zu einem Samenkorn, das Frucht bringen kann fürs Christenleben" (S. VI). Die Methode ist packendes Erzählen (S. VII). Nach der Seite der Selbsttätigkeit lassen sich leicht Erweiterungen vornehmen. Das ist richtig, aber für den Benützer nicht selbstverständlich. Auch wären die Fragen, die bei I. zur Wiedergabe, bezw. Probewiedergabe dienen, ein Mittel, die Schüler am Gängelband zu führen. Ein höheres Maß geistiger Selbständigkeit muß den Schülern im Religionsunterricht schon zugemutet werden. Die Art der Ausmalung wie auch die knappe Art der Auslegung muß gelobt werden.

Bamberg. *Mayer.*

31) **Das heilige Meßopfer in der Grundschule.** Von *Johannes Lohmüller.* 8° (143). Kevelaer 1928, Butzon u. Bercker.

Verfasser gibt Anleitung, wie Schritt für Schritt in das heilige Meßopfer eingeführt wird. Er legt den Fuldaer Lehrplan zugrunde und zeigt, wie fast bei jedem Thema eine Verbindung mit der Messe hergestellt werden kann. Auch eine liturgische Schulmesse wird vorgelegt. Lohmüller trifft den kindlichen Ton und weiß die kindliche Fassungskraft auszunützen,

ohne sie zu überlasten. Eine solche Methode wird Vertrautheit mit der heiligen Messe und Lust und Liebe, ihr beizuwohnen, erwecken.

Bamberg. *Mayer.*

32) **Zeichenbüchlein für den ersten Religionsunterricht.** Eine Hilfe für den Religionslehrer zur Beschäftigung der Kleinen. Von *Ludwig Martin* und *Andreas Hösle.* Mit 25 Tafeln. 8° (57). München 1928, Kösel-Pustet. M. —.75.

Die Veranschaulichung durch Zeichnung und das Zeichnen durch die Kinder selbst kann im Religionsunterricht bei einigem Geschick die wertvollsten Hilfen leisten. Das Büchlein zeigt, wie mit wenigen Strichen klare und würdige, ja selbst gemütvolle Bilder zum Nachzeichnen an die Tafel skizziert werden können. Einen Mangel sehe ich darin, daß Text (von Pfarrer Hösle) und Bilder (von Lehrer Martin) von verschiedenen Händen sind. In der Praxis müßte der Katechet beides beherrschen. Das Büchlein kann sehr anregend wirken.

Bamberg. *Mayer.*

33) **Das heilige Meßopfer in seinen Weltanschauungs- und Lebenswerten.** Seelenerzieherisch behandelt. Von *Paul Bergmann.* 8° (80) und 8 Farbentafeln. Kevelaer 1928, Butzon u. Bercker.

Bergmann ist ein großer Meister der Anschaulichkeit. Man studiere, wie Bergmann zunächst den Altar wirklich zu etwas Erlebtem macht. Dann in ähnlicher Weise die ganze Messe. Vor allem ist hier der Lehrer selbst, wie der erlebt und betet, ein Anschauungsobjekt. Dann zeigt Bergmann auf die lehrreichste Weise, wie das einfache Hilfsmittel der symbolischen Zeichnung in den Dienst geistiger Anschauung und Wertung gestellt werden kann. Auf der dritten Umschlagseite macht der Verlag darauf aufmerksam, daß auch die Herstellung der beigelegten Tafeln in größerem Maßstabe in Frage kommt. Ich möchte darauf eigens hinweisen. Aber lieber wäre es mir doch, wenn anstatt der gedruckten Tafeln die farbige Kreide verwendet würde. Überhaupt — nicht was man aus diesem Buch nachahmen, sondern das viele, das man daraus lernen kann, gibt ihm seinen höchsten Wert.

Bamberg. *Mayer.*

34) **Unterwegs.** Eine Lebenskunde insbesondere für die Jugend der Fortbildungsschule, der Christenlehre und Vereine. Von *A. Vetter.* 8° (171). Karlsruhe 1927, „Badenia".

Das Buch bemüht sich, das Christentum in den Dialekt der heranwachsenden männlichen und weiblichen Jugend unseres Volkes zu übersetzen. In Form von Erzählungen, Geschichten, Sprüchen, Gedichten und kleinen Abhandlungen reicht es dem Jungvolk unseren christkatholischen Katechismus. Eine verschiedene Ausgabe für die beiden Geschlechter würde es bei diesem löblichen Tun fördern.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

35) **Hilfsbuch zum Einheitskatechismus.** Bearbeitet nach dem Prinzip der religiösen Lebensschule von *Georg Deubig.* Dritter Band: Von den Gnadenmitteln. Mit kirchl. Druckgenehmigung. 8° (375). Limburg a. d. Lahn 1927, Gebr. Steffen. Brosch. M. 6.—, geb. in Leinwand M. 7.50.

In der äußeren Anlage gleichen die Katechesen des vorliegenden dritten Bandes jenen der beiden vorher erschienenen Bändchen. Die Dreiteilung: „Vorbereitendes, erarbeitendes und nachfolgendes Tun" trägt dem

Prinzip der religiösen Arbeitsschule Rechnung; der Verzicht auf die Gliederung nach den formalen Stufen wahrt dem Katecheten die unerläßliche Bewegungsfreiheit in der methodischen Form. Im Sinne der religiösen Lebensschule sucht der Verfasser den Kindern eine möglichst hohe Auffassung vom Werte der göttlichen Gnade zu vermitteln und sie in den fruchtbaren Gebrauch der Gnadenmittel wirksam einzuführen.

Linz a. D. *G. Bayr.*

36) **Reinheit und Jungfräulichkeit.** Von *Dietrich v. Hildebrand* (213). (B. 20 der Sammlung „Der kath. Gedanke".) München, Kösel-Pustet. M. 6.50.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, rein philosophisch das Wesen von Reinheit und Jungfräulichkeit auseinander zu setzen. Er löst sie mit feinstem Verständnis für die tiefste Bedeutung der gottgewollten Hingabe in der Ehe, die eben keineswegs nur als Mittel für die Fortpflanzung vom Schöpfer gedacht ist, sondern zugleich der entsprechendste Ausdruck geschlechtlicher Liebe sein soll. Überaus wohltuend berührt die zarte Sprache, die bei aller Offenheit in der Darlegung der Anordnungen Gottes diese delikaten Beziehungen zwischen Mann und Frau äußerst taktvoll behandelt und feinfühlend zeigt, wie allein die von Gott dazu eigens durch ein Sakrament geweihte Liebe berechtigt und imstande ist, die Hingabe zu verklären, sie zu einem edlen Sichschenken zu gestalten und ihr so den Charakter einer feierlich sanktionierten Liebesvereinigung zu geben, wobei ein schrankenloses Sichausleben durch den Aufblick zu Gott ausgeschaltet ist. Damit ist zugleich ergreifend anschaulich dargelegt, wie die Hingabe außerhalb der ehelichen Gemeinschaft ein Sichentweihen und Sichverlieren bedeutet. Diese Ausführungen sind wohl der wertvollste Teil des Buches und wenn man eins bedauern muß, so ist es dies, daß es nur für akademisch Gebildete berechnet ist.

In der zweiten Hälfte des Buches zeichnet der Verfasser dann noch eben so ansprechend das Wesen der gottgeweihten Jungfräulichkeit, die letztlich in der Brautschaft Christi, in der Vermählung mit dem himmlischen Bräutigam besteht. — Das Buch bildet eine wertvolle Bereicherung der katholischen Literatur über Ehe, Keuschheit und Jungfräulichkeit.

H. Schilgen S. J.

37) **Im Glaubenslicht.** Christliche Gedanken über das Geschlechtsleben. Von *Michael Gatterer S. J.* (116). Innsbruck, Fel. Rauch.

Die in der Hand eines jeden Erziehers sehr wertvolle Broschüre ist eigentlich die neue Bearbeitung einer älteren Schrift des Verfassers, der „Erziehung zur Keuschheit". — Der feinfühlende Verfasser mit scharfen Augen sucht all das in seinem Buche zusammen, was der Erzieher (also nicht die Jugend selbst!) über das christlich geordnete Geschlechtsleben wissen muß. Alles, was hier über die Heiligkeit des menschlichen Körpers, über das Schamgefühl, über den Keim des Lebens, über die Ehe und Virginität, über das VI. und IX. Gebot zu lesen, ist unverdorbene katholische Lehre und wertvolle Wegweisung.

Budapest. *Prof. Dr T. Tóth.*

38) **Herzensreinheit.** Ein Wegweiser von *Alois Pichler C. Ss. R.* (160). St. Ottilien 1927, Missionsverlag.

Dieses Buch beabsichtigt dasselbe Ziel zu erreichen, wie das erstere, aber auf andere Wege und durch andere Mittel. Die Poesie führte schon oft zur tiefen Sittenverderbnis, warum könnte sie nicht zur sittlichen Höhe erheben und im Dienste der Sittlichkeit eine schöne Rolle spielen? Der Verfasser nimmt die Belletristik der Völker in verschiedenen Zeitaltern zur Betrachtung, und was er nur bei den Schriftstellern und Dichtern zur

Verherrlichung der Keuschheit findet, das wird in zwölf Kapiteln geteilt vorgetragen. Wenn es wahr ist, was der Tiroler Pädagoge Joh. Fuhrmann behauptet: „Oft tut ein einziger kurzer Spruch mehr Wirkung als ein ganzes Buch", so hat dieses liebliche Schriftchen einen sehr großen Beruf im Kreise der nach Seelenreinheit ringenden Jugend.

Budapest. *Prof. Dr T. Tóth.*

39) **Ars Sacra.** Schweizerisches Jahrbuch für christliche Kunst 1927. 8° (46). 24 Tafeln. Basel, Gebr. J. u. F. Heß. Schweiz. Fr. 3.—.

Das erste Jahrbuch der unlängst ins Leben gerufenen Societas Sancti Lucae, eines Vereines von schweizerischen katholischen Künstlern und Kunstfreunden. Der vornehmen Ausstattung entspricht der gediegene Inhalt: die kurze, gehaltvolle Einleitung von Prof. Gonzague de Reynold in der ihm eigenen tiefen, sicheren und feinen Art; ein reiflich erwogener und praktisch sehr anregender Aufsatz über das Problem der kirchlichen Kunst von Prof. Martin Wackernagel; Pfarrer Alois Süß (Meggen), der Präsident der S. S. L., bespricht in verständiger und, wie mir scheint, durchaus zutreffender Weise die Beziehungen zwischen kirchlichem Recht und kirchlicher Kunst; Alexander Cingria referiert in persönlich gehaltener Art über die religiöse Kunst in der Westschweiz. Die 24 Tafeln enthalten viel wertvolles Kunstgut und werden durch einen gut besorgten Kommentar von Robert Heß dem Verständnis aufgeschlossen. Aus aufrichtiger Liebe zur Schweiz und ihrer katholischen Kunst heraus wünsche ich der St.-Lukas-Gesellschaft, daß sie besonders beim schweizerischen Klerus das lebendige Verständnis und die tätige Unterstützung finde, auf die gerade solche ideale Unternehmungen erfahrungsgemäß angewiesen sind.

Ahn a. d. Mosel (Luxemburg).

Dr Richard Maria Staud.

Neue Auflagen.

1) **Introductionis in s. Scripturae libros compendium.** Editio *nova* auctore *Augustino Merk S. J.* Operis primitivi editio *nona.* Lex.-Format (XII u. 1096). Parisiis (P. Lethielleux) 1927.

Das von Rud. Cornely S. J. gegründete und durch fünf Auflagen erneuerte Compendium Introductionis, dem Cursus Scripturae Sacrae einverleibt, wurde in 6. bis 8. Auflage von M. Hagen S. J. herausgegeben, in 8. Auflage während der Kriegs- und Nachkriegszeit mehrfach wiederholt. Nun hat unter anfänglicher Mitarbeit von A. Bea die 9. Auflage durch Merk eine durchgreifende Umgestaltung erfahren, da die hinzugekommene neue Literatur gewaltsam nach Einbeziehung verlangte. Die Gesamtanlage ist dieselbe geblieben, durch appendices von aktueller Bedeutung vermehrt. Die konservative Einstellung des Werkes wurde unbeirrt beibehalten. Über das Alte Testament maße ich mir kein Urteil an; aber das Neue Testament hat nach meiner Ansicht *sehr* gewonnen, wenngleich die Auswahl der Literatur nicht gerade ausnahmslos geglückt ist. Trotz unzweideutiger Stellungnahme zu den einzelnen Problemen ist überall die gegenteilige Ansicht gewürdigt. Hervorragend gut ist die Briefliteratur behandelt. Kaum in einer anderen Einleitung wird die sprachliche Seite gleich trefflich gewürdigt.

St. Florian. *Dr V. Hartl.*

2) **Theologia Moralis.** Auctore *Jos. Aertnys C. Ss. R.* Editio 11a. Ex integro recognovit *C. A. Damen C. Ss. R.* 2 vol. in 8°. (XX, 763 et 821). Taurini 1928, Marietti. Ital. Lire 80.—.

Die großen Vorzüge des Aertnysschen Lehrbuches sind den Lesern dieser Zeitschrift nicht unbekannt (vgl. z. B. 1920, S. 115 u. s. w.). Die ausnehmende Gründlichkeit desselben, seine Klarheit, die Kürze seiner Darstellungsweise, die Zuverlässigkeit und alle anderen Eigenschaften, die ihm zukommen, ergeben sich sowohl aus der Tatsache, daß er in gedrängter Form die Zusammenfassung des großen Moralwerkes des heiligen Kirchenlehrers *Alphonsus* ist, als auch aus der besonderen Persönlichkeit des Verfassers selbst, der mit Geschick Theorie und Praxis in Einklang zu bringen wußte. Hohe Verdienste sodann um dieses Lehrbuch erwarb sich *P. C. Damen*, Professor der Moral an der Propaganda in Rom, der es nun zum drittenmal seit dem Tode des Verfassers (1915) und dem Erscheinen des neuen Kirchenrechtes, einer Umarbeitung und Anpassung an die jeweiligen Zeitverhältnisse unterwirft. Mit ungewöhnlichem Fleiß ist die 11. Auflage durchgesehen, verbessert, erweitert und nach jeder Richtung hin wissenschaftlich vervollkommnet worden. Selbst die äußere Form ist neu; sie weist auch eine größere Abwechslung im Drucke auf. Das materielle Unternehmen ist durch die rühmlichst bekannte Druckerei *Marietti* in gewohnter Meisterschaft ausgeführt worden. In Anbetracht der heutigen Verhältnisse ist der Preis eher als mäßig anzusehen. Das Werk nimmt sich schön aus.

Der knapp bemessene Raum einer Rezension erlaubt mir leider nicht, ausführlich auf den Inhalt des Buches einzugehen. Ich begnüge mich daher zwei Punkte vorübergehend zu erwähnen. Der erste bezieht sich auf das Moralsystem des Verfassers. Er erklärt, der heilige *Alfons* sei von Gott bestimmt worden, um den Probabilismus zu retten, den Jansenismus zu zerschmettern und den gemäßigten Probabilismus, auch Äquiprobabilismus genannt, als einzig wahres System nachzuweisen (I, S. 4). Diese Ansicht ist diejenige des Kardinals *d'Annibale*, dessen Summula das Handbuch des römischen Klerus bildete. Gemäß *Aertnys* ist „probabilismus moderatus" das nämliche wie „aequiprobabilismus" (I, n. 85). Ausgeschlossen bleiben nur die „probabilisti absoluti", die, wenn ich nicht irre, immer mehr verschwinden, um den gemäßigten Probabilisten Platz zu machen. So zum Beispiel gibt sich der bekannte Professor der Universitas Gregoriana in Rom, *P. A. Vermeersch S. J.*, ausdrücklich in seiner Moral als „probabilista moderatus" aus. Das Gleiche darf von *P. J. Ubach*, dem neuesten Moralisten der Gesellschaft Jesu (C. Theol. Mor., 2 Bde., Herder 1927) ausgesagt werden (vgl. *D. Ramos*, Ill. del Clero, 1928, S. 108) u. s. w. Damit wäre eine Einheitsfront hergestellt, falls die Wörter ihren richtigen Sinn haben. Ich stimme nur mit Vorbehalt zu: 1° Die Formel des Äquiprobabilismus und des heiligen *Alfons* (vgl. meinen diesbezügl. Artikel in *Nouv. Rev. Théol.* 1928, S. 346) ist verschieden von derjenigen des gemäßigten Probabilismus, obwohl praktisch die Lehre selbst *im Wesentlichen* gleich ist; 2° das „principium possessionis", das jetzt alle Äquiprobabilisten annehmen, ist früher nicht von allen anerkannt worden. *Der Beweis:* noch im Jahre 1911 stellte *Marc* (Instit. mor. Alphons. n. 96) in der 14. von *P. Gaudé* besorgten Ausgabe, die bekannte These des principium possessionis auf mit dem Vermerk: dieselbe richte sich gegen „quosdam probabilistas vel *aequiprobabilistas*, qui contendunt" u. s. w. Nicht zu vergessen ist übrigens, daß Führer des gemäßigten Probabilismus, zum Beispiel *Suarez*, und Führer des absoluten Probabilismus, wie *Cl. Lacroix*, Anhänger des principium possessionis waren. — Der *zweite Punkt*, der zu erwähnen ist, betrifft etliche Entscheidungen des Verfassers von Fällen strittiger Art, in denen das neue Kirchenrecht in Betracht kommt; und da würde ich nicht nur theoretisch, *sondern auch praktisch*, für die mildere Ansicht mich einsetzen. *Beispiele:* Der Verfasser entscheidet bezüglich der Beichtjurisdiktion von Priestern, die auf der *Seereise* begriffen sind, daß jene Vollmacht, welche den exemten Ordensleuten von ihrem Ordinarius im Sinne des can. 198 erteilt wird, praktisch nicht hinreicht; denn sie müsse vom Ordinarius *loci* erteilt werden (II, n. 381). Aber die Ausnahme des Rechtes:

„nisi quis expresse excipiatur", verwirklicht sich ja nicht im Falle des can. 883, § 1; darum, bis auf weiteres, ist die Milderung des neuen Rechtes maßgebend. Desgleichen trete ich dafür ein (solange keine entgegengesetzte Entscheidung vorliegt), daß bezüglich des *einfachen Weihehindernisses:* „Filii acatholicorum, quamdiu parentes in suo errore permanent" (II, n. 607), das Hindernis wegfällt, sobald beide Eltern gestorben sind (vgl. in dieser Zeitschr. 1923, S. 122).

Dem ausgezeichneten Lehrbuch wünsche ich in seiner gegenwärtigen Umarbeitung allenthalben die wärmste Aufnahme und zahlreiche neue Freunde!

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

3) **Tractatus canonico-moralis de Sacramentis.** Vol. I. De Sacramentis in genere, de Baptismo, Confirmatione et Eucharistia. Accedit Appendix de iure Orientalium. Auctore *Fel. M. Cappello S. J.*, Prof. in Pontificia Universitate Gregoriana. Editio *altera* emendata et aucta. Taurinorum Augustae 1928, Marietti. Lire 28.—.

P. Cappello versteht es meisterhaft, die gesamte Lehre über die Sakramente aus Dogmatik, Moral, Pastoral, Kirchenrecht und Liturgik übersichtlich zusammenzufassen, so daß ein Nachschlagen in den verschiedenen Disziplinen überflüssig ist. Die Ansichten der einzelnen Autoren, besonders der neueren, werden kurz und getreu wiedergegeben, sowie die Begründung derselben auf ihre Beweiskraft untersucht. P. Cappello selbst sagt offen, ohne zu verletzen, welche Ansicht ihm die richtigere zu sein scheint. Alle Entscheidungen des Heiligen Stuhles sind genau an Ort und Stelle verzeichnet. Mit staunenswertem Eifer und Fleiß sind wohl alle praktischen Fragen behandelt, die bei der Spendung und Verwaltung der Sakramente vorkommen. Die Sprache ist so klar und leicht verständlich, daß sehr viele Priester sagten: „Bei Cappello merkt man gar nicht, daß er lateinisch schreibt." Bei der um 50 Seiten vermehrten Neuauflage des ersten Bandes offenbart sich von neuem der große Bienenfleiß und die Belesenheit des Autors. Wer mit Genuß und Freuden die Sakramentenmoral studieren will, der greife zu Cappello.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

„Eigenart und Größe"
haben Murés
Fastenpredigten
„verdienen Studium". So lautet das Urteil im letzten Literarischen Ratgeber der Katholiken (Seite 96). Ganz neu:
3./4. Zyklus: **„Des Königs Banner wallt empor"**
8°. 220 Seiten, kart. 3·50, geb. 4·60 Mk.
Früher erschien 1./2. Zyklus: **„In jenen äußersten Stunden"** 2. Auflg., 8°, 214 Seiten, kart. 3·50, geb. 4·60 Mk.
Bonifacius-Druckerei, Paderborn

Papstjubiläumsstiftung.

Abonnenten des In- und Auslandes haben uns aufgefordert, eine Stiftung zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum unseres Heiligen Vaters Pius XI. zu veranlassen. Von Herzen gern folgten wir dieser Anregung und veröffentlichten im 4. Hefte des vorigen Jahrganges (Theol.-prakt. Quartalschrift 1928, S. 673 ff.) einen Aufruf an unsere P. T. Abonnenten, in dem wir als Jubiläumsstiftung der Leser der Linzer Quartalschrift den Bau einer Notkirche im Arbeiterviertel Untergaumberg bei Linz vorschlugen.

Mit aufrichtiger Genugtuung können wir nun mitteilen, daß Aufruf und Vorschlag die freudige Zustimmung unserer P. T. Abonnenten gefunden haben, wie uns zahlreiche Zuschriften aus unseren Leserkreisen beweisen.

In der kurzen Zeit, die wir bis Redaktionsschluß überblicken können (Ende Oktober bis Mitte Dezember), sind bereits zahlreiche Spenden eingegangen. Da wir aus Raummangel unmöglich die Liste aller einzelnen P. T. Spender veröffentlichen können, geben wir im nachstehenden eine übersichtliche Darstellung aller bisher eingegangenen Gaben, geordnet nach den einzelnen Postscheckämtern, durch welche die Zahlungen erfolgten.

Spenden zum Papstjubiläum

vom 1. Oktober bis inkl. 15. Dezember 1928.

	Zahl der Spenden	*Betrag der Spenden*
Bar	17	554.80 S
Wien	578	2885.67 S
Prag	101	1769.50 cK
Budapest	16	158.60 P.
Laibach	15	553.— Din.
Warschau	56	407.49 Zloty
München	561	2086.— M.
Luxemburg	28	672.30 belg. Fr.
Zürich	66	387.— Schw. Fr.
Straßburg	26	516.— franz. Fr.

	Zahl der Spenden	*Betrag der Spenden*
Saarbrücken	8	190.— franz. Fr.
Triest	47	570.— Lire
's Gravenhage	10	29.50 holl. Gulden

Damit ist sicher ein erfolgverheißender Anfang gemacht. In tiefster Dankbarkeit sagen wir allen P. T. Spendern ein innigstes „Vergelt's Gott" für ihre Gaben.

Es ist zwar der Weg bis 70.000 S, dem erforderlichen Baukapital, noch weit, aber es sind ja auch noch mehr als elf Monate bis zum Papstjubiläum, und die bisher eingelaufenen Spenden erfüllen uns mit der frohen Zuversicht und der sicheren Erwartung, daß im Laufe des Jahres 1929 die Bausumme erreicht wird.

Wir bitten darum unsere P. T. Leser, im kommenden Jahre unserer Papstjubiläumsstiftung nicht zu vergessen und uns weitere Spenden gütigst zugehen zu lassen. Wir legen darum dem ersten Hefte wiederum Erlagscheine bei mit dem Aufdruck: „Spende zum Papstjubiläum" und bitten, sich nur dieser Zahlkarten zur Einsendung von Spenden zu bedienen, weil sonst nur zu leicht eine unrichtige Buchung die Folge ist. Wir legen *jedem* Exemplar des ersten Heftes 1929 eine solche Zahlkarte bei, einerseits, weil, wie wir erfahren, eine Reihe von Abonnenten das letzte Mal keinen derartigen Erlagschein erhalten hat, andererseits, um die Versendung des Heftes nicht über Gebühr aufzuhalten.

Wer schon eine Spende eingesandt hat, möge darum in der neuen Zahlkarte nicht eine Zudringlichkeit sehen. Wir wagen es zwar nicht, um eine zweite Gabe zu bitten, nehmen aber eine solche mit um so größerer Freude und Dankbarkeit an. Man lege uns die Sammelaktion nicht ungut aus; wir führen sie ja nur deswegen durch, weil wir den Wünschen vieler unserer Abonnenten entgegenkommen und auch etwas zum Jubiläum des Papstes und zur Rettung der religiös arg gefährdeten Arbeiter beitragen wollen.

Die Redaktion
der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Die
vielgelesene
Predigerzeitschrift
aus dem Verlag
Ferdinand Schöningh / Paderborn

Chrysologus

Monatsschrift für die Rede auf der Kanzel und im Verein
herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu

69. Jahrgang 1928/1929
Halbjahr M. 4.20 Jährlich M. 8.40

Mit dem 1. Heft (Oktober 1928) hat der 69. Jahrgang des „Chrysologus", der maßgebenden praktischen Predigerzeitschrift auf katholischer Seite, die den Bedürfnissen und Nöten der Prediger von heute entspricht und mit ihrem reichen Inhalt an der Spitze marschiert, begonnen.

Urteile der Presse:

Erprobte Mitarbeiter aus dem Welt- und Ordensklerus / auch jüngere Kräfte kommen zum Wort / füllt eine Lücke aus / praktische Textbearbeitungen und Predigtskizzen / behandelt die neueren und Zeitfragen sachgemäß und würdigt auch die alten, ewigen Fragen immer wieder. (Augsburger Postzeitung.)

Probehefte durch jede Buchhandlung
/ oder auch direkt vom Verlag /

Ergänzung der Bücherei der Kanzel

82. JAHRGANG ZWEITES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1929

Jonas, der Mann der Krisen.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Priester gibt es, deren Leben ohne bedeutende Störung in gerade aufsteigender Linie verläuft, und Priester gibt es, deren Leben Schwankungen und Krisen unterworfen ist. Für diese ist der Prophet Jonas Vorbild. Zwei kritische Lagen waren es vor allem, die ihn in Gefahr brachten.

I.

„Und es erging das Wort des Herrn an Jonas, den Sohn Amathis, also lautend: Mache dich auf, und gehe nach Ninive, der großen Stadt, und predige daselbst, denn ihre Bosheit ist vor mich gekommen. Jonas aber machte sich auf, um nach Tharsis zu fliehen vor dem Angesichte des Herrn. Er ging nach Joppe hinab, und da er ein Schiff fand, das nach Tharsis fahren sollte, gab er sein Fährgeld und bestieg es, um mit ihm nach Tharsis zu kommen, hinweg vom Angesichte des Herrn“ (Jon 1, 1—3). Hier war es der Widerstand gegen Gottes Befehl, dem Jonas erlag. Gott rief, er aber folgte nicht. Was mochte den Propheten zu solchem Vorgehen bewegen? Der Widerwille gegen die ihm gestellte Aufgabe und das ihm angewiesene Arbeitsfeld. Der Auftrag war ganz eigenartig. Bisher hatte Gott den Propheten wohl geboten, Unheil über die umliegenden Heidenvölker auszurufen, aber von dem sicheren Hort ihrer Heimat aus; Jonas jedoch sollte jetzt den Weg in das Heidenland selbst nehmen, sollte

inmitten einer der Hauptstädte desselben seine Stimme erschallen lassen, und nicht etwa schöne Worte machen, sondern ihre Laster scharf rügen und sie zur Buße auffordern. Er, der Alleinstehende, der Fremdling — und das im Auftrage eines den Heiden fremden Gottes — das war ein Plan, der aus dem Rahmen alles bisher Dagewesenen herausfiel! Und schien er nicht überspannt, ganz absonderlich? Würden die Heiden ihn, einen von den verachteten Israeliten, überhaupt anhören, sie, denen das Wort ihrer Götzenpriester doch alles galt? Drohte nicht Gefahr, daß er verlacht, vielleicht unter Spott und Hohn aus der Stadt hinausgejagt werde? Das ganze Unternehmen schien doch zu gewagt. Und dafür soll er die liebe Heimat und die gewohnten Bequemlichkeiten lassen, die Mühseligkeiten und Entbehrungen der langen Reise aber übernehmen?

Solche Bedenken mochten dem Propheten aufsteigen; doch ein Hauptgrund seines Weigerns war noch ein anderer. Den gibt er später (4, 2) selbst an: Er traut Gottes Drohung nicht; denn wie oft hat dieser Strafen angekündigt und sie dann bei einiger Reue der Sünder doch nicht vollzogen! Er ist eben zu gut. Was soll nun er, der Prophet, sich der Mühe der langen Reise und der Strafandrohung unterziehen? Gott läßt ihn ja doch im Stich. Nein! Hätte Gott ihm anderes befohlen, ihm Aufträge gegeben wie seinen Mitpropheten, sofort wäre er bereit gewesen zu folgen — aber dieses Ansinnen? Nochmals, nein! So widerstand Jonas seinem Gott. Aber noch mehr: Er floh „vor dem Angesichte des Herrn". Sicher wohl, um nicht aufs neue mit derartigen Befehlen belästigt und in seiner Gemütsruhe und Bequemlichkeit gestört zu werden. Es fehlte ihm an der *gänzlichen* Bereitschaft zu allem, was Gott zu befehlen für gut hielt, an Demut des Urteils, an Vertrauen auf Gottes Macht, wohl auch an Opfersinn, apostolischem Eifer, Unternehmungsgeist, Hochherzigkeit und vor allem an Verständnis für Gottes Weite. Und alles das erzeugte als bittere Frucht offenen Ungehorsam.

Wie Jonas würde der Priester und Ordensmann handeln, der ein ihm von den Vorgesetzten angewiesenes Arbeitsfeld ohne triftigen Grund ablehnt, nur vielleicht, weil es ihm nicht gefällt oder ein anderes seiner Bequemlichkeit und seinen Neigungen besser behagt. Mag er nun offenen Widerstand leisten, oder auf Schleichwegen seinen anderen Willen durchsetzen, oder durch Schmollen und Trotz ihn erzwingen — er hat Gottes Absichten durchkreuzt und sich seiner Leitung entwunden.

Ähnliches läßt sich von dem Priester sagen, der den ihm gewordenen Auftrag zwar nicht abweist, ihn aber nur mit bewußt genährtem Unmut, Nachlässigkeit, freiwillig geschürter Verbitterung vollzieht; oder von dem, der wohl *einige* Seelsorgsarbeiten eifrig betreibt, andere ihm lästigere aber beiseite schiebt; von dem, der kirchliche Verordnungen nicht beachtet, weil sie sich mit seinen Ansichten nicht decken oder ihm Last und Mühe bereiten; schließlich von dem, der sich gegen berechtigte Strafmaßnahmen aufbäumt und ihnen Widerstand entgegensetzt.

Aber auch was das Persönlich-Geistige anbelangt, kann solche Jonasstimmung zutage treten. Durch äußere Mahnungen oder innere Einsprechungen ergeht Gottes Wort an den weltlich gesinnten, lauen Priester, sich mehr auf seinen erhabenen, geistlichen Beruf zu besinnen, den unwürdigen Zeitvertreib oder Verkehr aufzugeben und dafür mehr den geistlichen Übungen und apostolischen Werken obzuliegen. Man fühlt heraus: So ist es von Gott gewollt, und doch, der Verzicht auf vieles erscheint zu schwer — man lehnt ab. Oder Gottes Wort ruft den Priester zu höherer Vollkommenheit, weist ihn hin auf größere Entsagung, freiwillige Opfer, strengere und geordnetere Lebensweise, oder lenkt zum Verlassen der Welt, um im Ordensstande Gott zu dienen, aber alles das fällt dem natürlichen Menschen zu schwer, und er zieht den gemächlichen Mittelweg dem engen Höhenpfade vor. Wie oft wendet sich in solcher Weise wohl das Wort des Herrn an uns in den Anweisungen der Vorgesetzten,

den Pflichten unseres Standes, den Nöten der Seelen, den Einsprechungen des Heiligen Geistes; wie oft aber mag es wohl ungehört verhallen! Und dann, spricht sich nicht auch schon in jeder bewußten, freiwilligen Sünde, sei sie läßlich oder schwer, ein solcher Jonasgeist aus? Von dem freiwillig unterhaltenen, dauernden Bruch mit Gott gar nicht zu reden.

Wie schmachvoll war die Jonastat! Gott, der Höchste, ruft, und Jonas wendet ihm den Rücken. Gott würdigt ihn einer hohen Sendung, und er lehnt sie aus Trotz ab. Ist nicht Ähnliches bei unseren Jonastaten der Fall?

Die traurigen Folgen blieben nicht aus. „Jonas aber machte sich auf, um nach Tharsis zu fliehen vor dem Angesichte des Herrn" (Jon 1, 3). Jeder Akt des Gehorsams, jedes bereitwillig gebrachte Opfer, mag es der Natur auch noch so schwer fallen, weckt neue Frische und neue Freude an Gott. Jede Absage an Gott aber macht die Seele traurig, schlaff und führt zwischen sie und Gott eine gewisse Nebelwand auf. Ihrer Untreue sich bewußt, mag sie sich Gott nicht mehr recht nahen. Ist sie zudem gewillt, bei ihrer Absage zu beharren, so empfindet sie es als lästig, von Gott stets aufs neue gedrängt und gerügt zu werden. So flieht auch sie „vor dem Angesichte des Herrn", läßt im Gebetsleben, in geistlicher Lesung und Betrachtung nach, meidet die Priesterkonferenzen, und Exerzitien, die noch von Sünde, Gericht und Hölle zu handeln wagen, sind ihr erst recht ein Greuel. Sie scheut nichts mehr als alles das, was imstande wäre, sie aus ihrem unseligen Zustande aufzurütteln und ihr den Spiegel vorzuhalten. So entfernt sie sich immer mehr vom Angesichte Gottes und sucht nach „Tharsis" zu entfliehen, d. h. in vielerlei Beschäftigungen oder weltlichen Zerstreuungen sich über ihre wahre Seelenverfassung und die Unruhen des Gewissens hinwegzutrösten.

Weit genug war Jonas auf der Bahn des Verderbens vorangeschritten und Schlimmeres stand in Aussicht. Er hatte bereits ein Schiff, das nach Tharsis zu fahren bestimmt war, bestiegen und schwamm damit schon auf

weitem Meere. Da jedoch durchkreuzt Gott seinen Plan: „Der Herr aber sandte einen gewaltigen Wind auf das Meer, so daß ein heftiger Sturm auf dem Meere entstand und das Schiff in Gefahr kam, zu scheitern“ (Jon 1, 4).

Oft genug sehen auch Priester und Ordensleute, die wie Jonas handeln, plötzlich ihre eigenwillig eingeschlagene Bahn von Stürmen ähnlicher Art verlegt. Man fand vielleicht die gewünschten Bequemlichkeiten, aber dafür kamen um so mehr Widrigkeiten in anderer Gestalt: Der erhoffte Erfolg blieb aus; anstatt der Beliebtheit stellte Kühle, Mißverstehen sich ein; vielleicht kam es sogar zu offener Zwietracht und peinlichen Widerständen. Oder Schwierigkeiten für das persönlich-geistige Leben erstanden, Licht und Trost, die Begleiter der Gottestreue, wichen, Überdruß an allem Guten und Unlust überlagerten der Nacht gleich die ganze Seele, längst totgeglaubte Lüste erhoben im Innern kühner als je das Haupt und Versuchungen und Gefahren traten dazu von außen heran. Die Sturmnacht ist da, und das Schiff droht, zu sinken.

Ja, bisweilen sinkt es in der Tat und gefährdet damit auch die Mitinsassen. Wie viele reißt ein offenkundig gewordener Priesterfall mit in die Tiefe! Oder bleibt er auch verborgen, so gereicht er doch wenigstens den geheimen Mitwissern zum Ärgernis. Und handelt es sich auch nicht um solche schwerwiegende Fälle, ein Herniederziehen in die Tiefe geht doch oft genug von einem derartigen Priester aus. Wie Jonas unterläßt auch er viel Gutes. Selbst lau, scheut er es, andere zur Besserung und Buße aufzurütteln; selbst voll Fehler, wagt er es nicht, seine Hand mit Kraft und Macht an die Ausrottung der Fehler anderer zu legen. Und wie könnten ernsthaft nach Vollkommenheit Ringende bei ihm Anregung und gute Leitung finden, da er selbst an der Vollkommenheit jegliches Interesse eingebüßt oder es nie besessen hat? Daher dann auch das Abraten so mancher vom Ordensstand, von der Jungfräulichkeit und von allem Tugendstreben, das über das Gewöhnliche hinausgeht, oder die unwirsche

Ablehnung aller Reformbestrebungen, die von Eifrigen in Vorschlag gebracht werden!

Sturmnächte können zwar auch an den besten Priester herantreten; hier aber handelt es sich um selbstverschuldete, da man andere Wege ging, als die Vorsehung einen führen wollte, und daher sind sie besonders gefährlich.

Dazu kam, daß Jonas anfangs seinen Fehler nicht einsehen wollte und in einer gewissen verstockten Stimmung blieb. „Da gerieten die Schiffsleute in Furcht und riefen ein jeder zu seinem Gott, und sie warfen die Geräte, welche im Schiffe waren, in das Meer, um es dadurch zu erleichtern; Jonas aber war in den untern Teil des Schiffes hinabgestiegen und schlief fest“ (Jon 1, 5). Alle bezeigen Furcht, Jonas aber wiegt sich in falscher Sicherheit; alle beten, er allein betet nicht, sondern überläßt sich dem Schlaf — er, den es doch besonders anging! — Wiederum kein Ausnahmefall! Andere sehen den Niedergang der Pfarrei und Welt. Sie arbeiten und beten, nur der Hauptschuldige schläft!

Erst als die Schiffsleute, um den Schuldigen zu entdecken, das Los warfen, und dieses auf Jonas fiel, gestand er ihnen, daß er seinem Gott zu entfliehen beabsichtige und dieserhalb der Sturm gekommen sei. „Da gerieten die Männer in große Furcht und sprachen zu ihm: Warum hast du uns das getan? Sie hatten nämlich erfahren, daß er von dem Angesichte des Herrn fliehen wollte, denn er hatte es ihnen kundgetan“ (Jon 1, 10). „Da riefen sie zu dem Herrn und sprachen: Ach, Herr! Laß uns doch nicht umkommen um der Seele dieses Mannes willen“ (Jon 1, 14). Weiter befragten sie Jonas: „Was sollen wir tun, damit das Meer von uns ablasse? Denn das Meer wogte und ging immer höher“ (Jon 1, 11). Da war Jonas nun edel genug, den Vorschlag zu machen: „Nehmet mich und werfet mich in das Meer, so wird es von euch ablassen“ (Jon 1, 12). Das geschah: „Hierauf nahmen sie Jonas und warfen ihn in das Meer; da ließ das Meer ab von seinem Toben“ (Jon 1, 15).

Jonas erkennt sich als den Schuldigen, ist nun auch bereit, sich zu opfern und den angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Der früheren Selbstbehauptung folgt die Selbstentäußerung und Selbsthingabe bis zum Tode. Darum ist Gott dem mit den Fluten Ringenden gnädig. „Der Herr aber entbot einen großen Fisch, Jonas zu verschlingen. Und Jonas war im Bauche des Fisches drei Tage und drei Nächte" (Jon 2, 1). Diese dreitägigen Exerzitien vollenden die völlige Umkehr des Propheten. Er, der vorher das Antlitz Gottes floh, wendet sich jetzt zu ihm mit ganzem Herzen zurück. Er sieht sein Unrecht ein, nimmt die Strafe in größter Ergebung hin, fleht um Hilfe, verspricht Besserung und, was besonders zu loben ist, anstatt — wie so viele es nach Untreuen tun — sich der Verzweiflung zu überlassen und alles verloren zu geben, erweckt er das volle Vertrauen, daß Gott ihn wieder in Gnaden annehmen werde. „Du hast mich in die Tiefe, in das Herz des Meeres geschleudert, daß die Strömung mich umgibt; alle deine Strudel und deine Fluten rauschen über mich dahin. Da sprach ich: Verstoßen bin ich aus deinen Augen, *doch werde ich deinen heiligen Tempel wieder schauen* . . . . Zu den tiefsten Gründen der Berge bin ich hinabgesunken, der Erde Riegel haben sich auf immer über mich geschlossen; *doch du wirst mein Leben vom Untergange erheben*, Herr, mein Gott! . . . Die, welche trügerischer Nichtigkeit anhangen, verlassen den, der ihr Erbarmen ist. Ich aber will dir mit lautem Preise opfern; was ich immer gelobte, will ich dem Herrn für die Rettung entrichten" (Jon 2, 4. 5. 7. 9. 10). Rührender, demütiger, inniger und vertrauensvoller ist wohl selten von jemandem gebetet worden, wie hier von Jonas. Welch ein Gegensatz zu seiner anfänglichen Gesinnung! Damals Eigenwille, jetzt völlige Selbstauslieferung; damals Widerstand, jetzt vollkommene Hingabe an Gottes Willen; damals Flucht vor Gott, jetzt die heißeste Sehnsucht nach seinem Antlitz; damals Schläfrigkeit und Lauheit, jetzt inbrünstigstes Gebet; damals verzweifelnde Kleingläubigkeit, jetzt das heldenmütigste Vertrauen auf Gottes Hilfe. Der Mann

war klein geworden, aber auch vollständig von seinem Fehler geheilt und geläutert — jetzt bereit zu allem, was Gott wollte. Das war es, was Gott mit dem Sturme und den folgenden Todesängsten bezweckte: nicht erbarmungslose Strafe und Untergang, sondern Einsicht, Umkehr und Rettung. Da das erreicht war, machte Gott nun auch der Prüfung ein Ende: „Da gebot der Herr dem Fische, und dieser spie Jonas an das Land“ (Jon 2, 11).

II.

„Hierauf erging zum zweiten Male das Wort des Herrn an Jonas, also lautend: Mache dich auf und begib dich nach Ninive, der großen Stadt, und verkünde daselbst die Botschaft, welche ich dir mitteile“ (Jon 3, 1. 2). Man hätte denken können, nach der Rettung würde Jonas sich seines alten Auftrages erinnert und sich eilends auf den Weg nach Ninive begeben haben. Aber er wartete, wohl weil er sich einer solchen Sendung nicht mehr für würdig hielt; sodann hatte er ja zur Genüge erfahren, wohin alle eigenmächtige Selbstbestimmung führe. Da wollte er ruhig abwarten, bis und ob Gott den Auftrag erneuere. Er hatte sich von sich losgelöst und war nun zu allem bereit, wozu Gott ihn berufe. Die rechte Gesinnung, die der Apostel haben soll! Eine herrliche Frucht aus dem früheren Zusammenbruch! Wie weiß Gott doch selbst aus Bösem Gutes zu ziehen und auch Untreuen seiner Diener zu Stufen höherer Vollkommenheit umzuformen!

Da Gott solche innere Loslösung und Bereitstellung nun vorfand, zögerte er nicht mit der Wiederholung seines Auftrages. Menschen lieben es, jedem einmal Gestrauchelten das Recht auf Ämter, Wirksamkeit und Erfolg abzusprechen. Gott denkt anders. Aus Bekehrten schafft er sich nicht selten seine besten Werkzeuge, pflegen sie doch häufig selbstloser, demütiger und eifriger zu sein als andere und mehr auf Gottes Barmherzigkeit sich zu stützen als auf ihre eigene Kraft — alles Seelenhaltungen, die zum apostolischen Wirken geeignet machen. „Ut non glorietur omnis caro in conspectu eius“ (1 Kor 1, 29).

Dieses Mal gab es für Jonas kein Zögern, keine Furcht vor Schwierigkeiten. Kaum war der zweite Ruf an ihn ergangen, „da machte sich Jonas auf und ging nach Ninive dem Worte des Herrn gemäß“ (Jon 3, 3). Unerschrocken tritt er, der Fremdling, mitten in der Stadt auf und predigt mit gewaltiger Stimme Buße. „Noch vierzig Tage, so wird Ninive zerstört“ (Jon 3, 4). Er predigt es auf Straßen, öffentlichen Plätzen und in der ganzen Umgegend „eine Tagereise weit“ (3, 4). Er predigte es mit aller Macht und Eindringlichkeit, zitterte ja sein eigenes Sündenerlebnis noch zu sehr in ihm nach, nach Ausdruck und Bewahrung anderer drängend.

Der Erfolg blieb nicht aus: „Da glaubten die Leute von Ninive an Gott und riefen ein Fasten aus und zogen Bußkleider an, groß und klein“ (Jon 3, 5). Selbst der König legte Bußgewänder an und befahl der ganzen Stadt Fasten und Gebet. „Vielleicht wendet sich Gott uns zu und verzeiht und steht ab von seinem grimmigen Zorne, so daß wir nicht zugrunde gehen“ (Jon 3, 9).

Wie wurden des Propheten anfängliche Ängste und Sorgen um den Erfolg also Lügen gestraft! Als ob Gott nicht stets durchzusetzen vermöchte, was er beschlossen hat, und nicht mehr Erfolg da winkte, wohin Gott ruft als auf Feldern, die der Mensch sich selbst erwählt! Er weiß auch allein den rechten Mann an die rechte Stelle zu setzen. Wie töricht wäre es auch von Jonas gewesen, hätte er in falscher Demut nicht mehr gewagt, sich wegen der vorherigen Untreue noch ein gesegnetes Wirken zu versprechen! Nicht von ihm, dem Werkzeuge, hing ja letztlich der Erfolg ab, sondern von Gott. Und dem gefiel es, durch ihn seine Pläne zu verwirklichen.

Glänzend war der Erfolg des Propheten; aber nun trat eine zweite Krise an ihn heran. Mit Genugtuung sah Jonas auf seine Predigt zurück. Sie hatte Blitz und Donner gleich eingeschlagen. Nur auf eines wartet er noch: auf das Eintreten des Strafgerichtes. Aber das kam nicht. „Da sah Gott auf ihr Tun, daß sie sich bekehrten von ihrem bösen Wandel, und Gott erbarmte sich und wandte

das Übel ab, das er ihnen angedroht hatte, und ließ es nicht hereinbrechen. Dies verdroß Jonas sehr, und er ward zornig und rief zu dem Herrn und sprach: Ach, Herr! War es nicht das, was ich sagte, da ich noch in meiner Heimat war? Deshalb wollte ich zuvorkommen, indem ich nach Tharsis floh; denn ich weiß, daß du ein gütiger und barmherziger Gott bist, langmütig und von großer Erbarmung, der das Böse vergibt. So nimm denn, Herr, meine Seele von mir, denn besser ist es mir, zu sterben, als zu leben" (Jon 3, 10; 4, 1—3).

Hier kommt der wahre Charakter des Propheten ans Licht. Er war ein Mann unbeugsamer Strenge und unbarmherzigen Eifers, einer jener Diener Gottes, die mit Stumpf und Stiel sofort alles Böse ausrotten, mit Schwefel und Feuer sofort alle Sünder vertilgen möchten, und denen Gott, der so manches Unkraut wachsen läßt, darum nie streng und entschlossen genug vorgeht. Sie erheben donnernd ihre Stimme gegen alle Laster, künden Gottes Zorn an, wünschen ihn mit gewisser Freude herbei; denn „die Völker verdienen ja den Untergang" und doch, von Rache Gottes keine Spur — Gott handelt nicht, wie sie es sich zurechtlegten. Nach ihrer Ansicht viel zu mild! Was soll da alles Mühen und Predigen? Alles Berufen auf die Kraftstellen der Heiligen Schrift? Gott verfährt ja doch nicht danach! Da fühlen sie sich denn enttäuscht, verletzt, von Gott im Stich gelassen, mit ihm unzufrieden und möchten am liebsten alles aufgeben und mit Jonas seufzen: „So nimm denn, Herr, meine Seele von mir, denn besser ist es mir, zu sterben, als zu leben" (Jon 4, 3).

Wie mancher Seelsorger ist solcher Jonasstimmung verfallen! Wie oft vernahm man — zumal in den hinter uns liegenden schweren Jahren — Redensarten wie zum Beispiel: „Daß Gott nicht eingreift!" „Wenn ich der Herrgott wäre, ich würde anders dreinschlagen" u. a. Wie oft vernahm man sodann ähnliche Klagen gegen Papst und Bischöfe! Keine Verordnung war solchen Leuten scharf und streng genug. Viel zu viel wurde nach ihrer Ansicht geschwiegen und Nachsicht geübt, besonders da, wo ihre

eigenen nationalen oder parteilichen Angelegenheiten in Frage kamen. Ist es doch auch heute in der ganzen Welt ebenfalls noch so, daß ganze Nationen oder Parteien Gott sowohl wie die Kirche als Verfechter aller ihrer Interessen fordern, und gehen beide auf solche Wünsche nicht ein, sie dann der Ungerechtigkeit anklagen.

Aber wie anmaßend war es von Jonas und ist es noch heute von seinen Nachahmern, zu verlangen, daß Gott die Welt genau nach ihrem Kopfe regiere! „Wenn ich der Herrgott wäre . . .“ Ja, sieht man denn gar nicht ein, welche Selbstüberhebung darin liegt, sich weiser und klüger zu dünken als Gott? Man denkt vielleicht mit Jonas: Aber es ist doch berechtigt, zu fordern, daß Gott dareinschlage; das Böse muß doch gestraft werden; Schonung ist hier nicht am Platz! Man sieht nicht, daß sich dem Feuer des Eifers hier viel Rauch beimengt. Gewiß behauptet man, nur Gottes Sache im Auge zu haben, aber einmal legt man gar oft als Gottes Sache aus, was nur der eigenen Ansicht entspringt, und faßt man auch wirklich Gottes Sache ins Auge, so verfolgt man sie doch in falscher Weise. Man verquickt sie leicht mit seinem eigenen Temperament, und gerade energische, cholerische, herrschsüchtige Charaktere, die kein Erbarmen kennen, wähnen dann zumeist, Gott müsse auch so gesinnt sein wie sie; zeigt er sich anders, so regt sich ihr Unmut. Überhaupt ist die Gefahr groß, daß jeder sich Gott nach seinem eigenen Temperament beschaffen denkt. Daher dann der Mißmut und das Irrewerden an Gott, wenn sich dieser als ein ganz anderer erweist.

Schließlich lag dem Jonaseifer noch eine andere Schwäche zugrunde. In der menschlichen Natur liegt der Drang, das Unrechte und Böse zu rügen und auszumerzen, ein an sich notwendiger und wertvoller Drang. Aber zu leicht vermischt sich damit Zorn über den, der den Fehler beging, die Sucht, ihn die Verfehlung fühlen zu lassen, „ihm eins zu versetzen“, Strafe für ihn zu beantragen, und eine gewisse Befriedigung, wenn diese erfolgt. Schon bei der Verbesserung von Schülerheften macht sich solche

Neigung bemerkbar, ebenso bei Durchsicht von zum Druck vorgelegten Manuskripten, bei Bücherbesprechungen und ähnlichen Dingen. Nicht selten auch begegnet man ihr, stellt jemand gewagte Sätze auf, oder läßt er sich sonst Verfehlungen zu schulden kommen. Auch da ist bisweilen mehr Entrüstung über den Übeltäter im Spiel als wirklich reiner Eifer für die Sache Gottes. Besonders aber regt sie sich bei allen Sündern, Skandalen in der Gemeinde und der „heutigen gottlosen Welt" gegenüber.

Diese Gesinnung war das Hauptübel des Propheten Jonas. Er erkannte es aber nicht. Da wollte Gott ihn eines Besseren belehren. „Jonas aber ging zur Stadt hinaus und ließ sich morgenwärts von der Stadt nieder. Daselbst machte er sich eine Hütte und setzte sich darunter in den Schatten, um zu sehen, was der Stadt widerfahren werde. Da ließ Gott, der Herr, ein Efeugewächs aufsprossen; dieses schoß über Jonas' Haupt empor, so daß es sein Haupt überschattete und ihn beschützte, denn er litt, und Jonas freute sich über den Efeu gar sehr" (Jon 4, 5. 6). Gott aber sandte einen Wurm in den Efeu; er verdorrte. „Als nun die Sonne aufgegangen war, ließ der Herr einen heißen Glutwind kommen, und die Sonne traf das Haupt des Jonas, so daß er fast verschmachtete; da wünschte er sich zu sterben und sprach: Es ist mir besser, ich sterbe, als daß ich lebe! Der Herr aber sprach zu Jonas: Bist du wohl mit Recht erzürnt wegen des Efeu? Er antwortete: Mit Recht zürne ich bis in den Tod! Der Herr aber sprach: Dir ist es leid um den Efeu, mit dem du doch keine Mühe gehabt, den du auch nicht hast wachsen lassen, der in einer Nacht geworden und in einer Nacht zugrunde gegangen ist, und ich sollte kein Mitleiden haben mit Ninive, der großen Stadt, in welcher sich mehr als hundertundzwanzigtausend Menschen befinden, welche den Unterschied zwischen ihrer Rechten und Linken nicht kennen, und viele Tiere?" (Jon 4, 8—11.) Jonas schaut auf. Von dieser Seite hatte er die Sache noch nicht angesehen. An sich selbst war er ja widerlegt. Tief fühlt er sich über seine Blindheit, Hart-

herzigkeit und seinen kurzsichtigen Eifer beschämt. Wie dachte Gott doch weiter, edler als er, der beschränkte Mensch! — Die Erzählung bricht ab, aber gewiß war mit Jonas eine tiefe Veränderung vor sich gegangen. Mochte er nun auch weiter sein Prophetenamt ausüben, mochte er noch weiter den Völkern ihre Sünden vorhalten, sicherlich aber war das alles jetzt von einem anderen als dem früheren Geiste getragen — der Absicht, nicht zu verderben, sondern zu retten!

Jonas vom falschen, zerstörenden Eifer zu dem der Liebe, Gelassenheit und des Erbarmens zurückzuführen, das war das ganze Leitmotiv des Vorgehens Gottes — das ist auch der Grundinhalt des Buches. Diese Barmherzigkeit zeigt Gott an den Niniviten. Bekehren will er, nicht verderben. Seine milde, barmherzige Führung betätigt Gott aber auch an dem Propheten selbst. Wohl rügt und straft er dessen eigenwilligen Sinn und dessen Untreue, aber er verstößt ihn nicht, erzieht ihn vielmehr linde zu anderer Gesinnungsart und benützt ihn dann weiter als Werkzeug, ja macht ihn sogar noch zum Vorbilde unseres Heilands und Erlösers.

Klerus und Politik.

Von *Dr Leop. Kopler*, Linz a. D.

(Fortsetzung.)

II.

Der Seelsorger und die parteipolitische Organisations- und Werbearbeit.

Verhältnismäßig leicht ist es, die Stellung des Seelsorgers zu den religiös-sittlichen Aufgaben und Pflichten der Katholiken im öffentlichen Leben zu bestimmen; wenn er wirklich der Hirt der ihm anvertrauten Herde sein will, dann muß er den Seinen sagen, was für ein Verhalten im politischen Leben die Religion Jesu Christi gebietet, was für Gefahren ihrem Glauben und ihrer Sitte drohen, und von welcher Seite diese Gefahren kommen; er wäre nicht mehr der Hirt seiner Herde, sondern ein gewissenloser Mietling, falls er schweigen wollte, wenn politische Parteien oder wirtschaftliche Or-

ganisationen es sind, die den Glauben und die Sittlichkeit der Katholiken katastrophal zu untergraben drohen. Hier wäre Schweigen ein Verbrechen, hier ist Reden heilige Pflicht, hier ist der religiöse Kampf gegen solche Parteien und Organisationen heiligste Hirtenpflicht, die mit Einsatz aller Kräfte, und wenn es sein müßte, selbst des Lebens, erfüllt werden muß.

Ungleich schwerer dagegen ist es, das Verhältnis des Seelsorgers zur parteipolitischen Tätigkeit, zur eigentlichen Organisations- und Werbearbeit für eine bestimmte politische Partei zu bestimmen. Wiederum betone ich, daß nicht das *Recht* des Priesters in Frage steht, sich einer politischen Partei anzuschließen. Selbstverständlich hat er das Recht, einer politischen Partei beizutreten, vorausgesetzt, daß diese eine religionsfreundliche Partei ist, d. h. daß sie in rein religiösen und gemischten Angelegenheiten die Rechte der Kirche zu wahren bereit ist. In einer religionsfeindlichen oder neutralen Landes- oder Reichspartei ist selbstredend für den Priester kein Platz. Wenn das christliche Sittengesetz schon dem katholischen Laien den Beitritt zu solchen Parteien verbietet (vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 1928, III. Heft, S. 460 ff.), dann um so mehr dem katholischen Priester; darum hat *der* Geistliche einfach seine Wohnung verfehlt, der sich in solchen Parteikreisen häuslich niederläßt.

Doch nicht um dieses selbstverständliche *Recht* des *Priesters* auf Anschluß an eine christliche Partei handelt es sich; die ganze Diskussion dreht sich vielmehr um den Priester als *Seelsorger* und gipfelt in der Frage, ob der Priester in seiner Eigenschaft als Seelsorger auch parteipolitische Tätigkeit entfalten darf und soll oder aber gerade wegen der Sorge um die Seelen jeder politischen Betätigung zu entsagen hat. Um noch klarer zu werden, suchen wir den Gegenstand der Diskussion an konkreten Verhältnissen zu veranschaulichen: Versetzen wir uns in die Lage eines Pfarrers, sei es in einer Stadt, sei es in einem Industrieorte, sei es auch auf dem Lande. Soll er als *Seelsorger* nicht bloß keiner religionsfeindlichen Partei beitreten, sondern auch den religionsfreundlichen Parteien fernbleiben, sich also auch nicht der christlichsozialen Partei in Österreich, der bayerischen Volkspartei oder dem Zentrum in Deutschland anschließen, um zu zeigen, daß er der Seelsorger aller seiner Pfarrangehörigen und nicht bloß einer bestimmten politischen Gruppe ist; oder soll er ganz offen als Mitglied der politischen Organisation der Katholiken seines Landes auftreten. Soll er sich als Seel-

sorger um die Parteizugehörigkeit seiner Pfarrangehörigen gar nicht kümmern, soll er also die religionsfeindlichen Parteien in seiner Pfarre ebenso arbeiten lassen wie die religionsfreundlichen, ohne den einen entgegenzutreten und die anderen zu unterstützen, um nur nicht als politischer Gegner und Parteimann zu erscheinen, sondern der reine Seelsorger zu bleiben; soll er die Versammlungen, die Werbearbeit, die Gründung von Ortsgruppen religionsfeindlicher Parteien in seiner Pfarre ebenso ruhig geschehen lassen wie die entsprechende Arbeit christlicher Parteien, ohne öffentlich weder Gegnerschaft gegen erstere, noch Einverständnis mit letzteren zu zeigen, oder soll er als Seelsorger alle seine Kraft einsetzen, damit seine Pfarrangehörigen nicht unter den Einfluß religionsfeindlicher Parteien geraten, und darum für sie eine christliche Parteiorganisation schaffen, wo sie noch nicht besteht, oder für die bereits bestehende und in die Pfarre eingeführte christliche Partei mit aller Kraft eintreten, um sie so weit auszubauen, daß sie alles umschließt, was in seiner Pfarre katholisch ist und denkt. Darf und soll er darum als Seelsorger seine Pfarrkinder in einer christlichen Partei politisch organisieren, darf und soll er zu diesem Zwecke Versammlungen einberufen, Besprechungen abhalten, zum Beitritt auffordern, Vertrauensmänner wählen und schulen und durch sie und mit ihnen die politische Werbearbeit leisten und den Kampf mit den religionsfeindlichen Parteien und ihrem Treiben führen u. s. w.

Damit glaube ich den Fragestandpunkt hinlänglich gekennzeichnet zu haben. Und die Antwort? Fast wäre man versucht zu sagen: Die Frage darlegen, heiße auch schon die Frage beantworten. Doch es darf und soll nicht vorschnell geurteilt werden.

Der Wiener „Seelsorger" will jedenfalls unsere Frage dahin beantwortet wissen, daß vom aktiven und vorab vom Großstadtseelsorger der volle Verzicht auf jede parteipolitische öffentliche Tätigkeit zu verlangen sei; „um der Seelen willen, die sonst an ihnen Ärgernis nehmen." Und dies soll nach der Meinung der Schriftleitung auch die Ansicht sowohl der kirchlichen wie der politischen führenden Stellen sein.

Ob in diesen Sätzen nicht eine Reihe von Irrtümern und Mißverständnissen unterlaufen ist? Ob nicht die *Ausnahmsverhältnisse* der Großstadt und vorab *die ganz abnormalen Verhältnisse Wiens* zu einer Lösung unserer Frage verleiteten, die grundsätzlich falsch ist und falsch sein muß, weil sie abnormale Ausnahmszustände zur Vor-

aussetzung hat und annimmt, es seien die pfarrlich-seelsorglichen Verhältnisse und die politischen Zustände überall so geartet wie in der Großstadt und speziell wie in Wien? Ob die vom „Seelsorger" vertretene Lösung unserer Frage in der Form, wie sie gegeben wird, auch nur für die Großstadt und speziell für Wien richtig ist? Wir werden ja sehen.

Wollen wir zu einer *grundsätzlich* richtigen Einstellung des Seelsorgers zur parteipolitischen Tätigkeit kommen, so müssen wir von Anfang an unterscheiden zwischen jenen pfarrlichen und politischen Verhältnissen, die nur eine abnormale Ausnahme bilden, und jenen, welche den gewöhnlichen, normalen Zustand darstellen. Denn es erscheint als selbstverständlich, daß die grundsätzliche Einstellung des Seelsorgers zur parteipolitischen Arbeit nicht bestimmt werden darf nach dem, was als abnormale Ausnahme, sondern nach dem, was als normaler Zustand und als Regel bezeichnet werden muß.

Gehen wir nach diesem Grundsatz vor, so dürften folgende Normen für die parteipolitische Tätigkeit des Seelsorgers gelten:

I° Überall dort, wo Pfarrer und Kapläne durch die Aufgaben und Pflichten der unmittelbaren Seelsorge so in Anspruch genommen sind, daß sie nur mit Vernachlässigung ihrer Seelsorgsarbeiten eine parteipolitische Tätigkeit entfalten könnten, hat diese letztere gänzlich zu unterbleiben.

Dieser Satz bedarf wohl keines Beweises, da er unmittelbar einleuchtend ist. Pfarrer und Kapläne sind in erster Linie *Seelsorger*. Dazu sind sie ja vom Bischof auf ihre Seelsorgsposten berufen worden, um dort die gottesdienstlichen Funktionen vorzunehmen, die Sakramente zu spenden, das Wort Gottes in Predigt und Katechese zu verkünden, die Kranken zu pastorieren, die Pfarrkanzlei zu führen, die rein kirchlichen Vereine zu leiten u. s. w. Dies und Ähnliches sind ihre unmittelbaren Aufgaben als Seelsorger, Aufgaben, deren Erfüllung jeder anderen Arbeit vorausgehen muß, soll nicht von Pflichtvernachlässigung gesprochen werden. Nimmt nun dieser Pflichtenkreis die ganze Kraft des Seelsorgers so in Anspruch, daß für parteipolitische Arbeit weder Zeit noch Möglichkeit übrigbleibt, so hat selbstverständlich jede politische Betätigung zu unterbleiben. Sie könnte ja nur auf Kosten der unmittelbaren Seelsorge, nur mit Vernachlässigung der drängendsten Seelsorgsarbeiten erfolgen. Um den Preis vernachlässigter Seelsorgepflichten kann und

darf aber Zeit und Kraft für Parteipolitik nicht erkauft werden. Das wäre ein schrecklich hoher Preis.

Wo immer nun *Priestermangel* herrscht und dabei *große Pfarreien* zu versehen sind, muß naturnotwendig die Zwangslage eintreten, daß der vorhandene Seelsorgsklerus kaum oder überhaupt nicht die dringendsten Arbeiten der Seelsorge bewältigen kann. Wie sollte er noch parteipolitische Organisationsarbeit leisten können? Wer unter solchen Verhältnissen vom Seelsorger auch noch politische Betätigung fordern wollte, müßte von ihm gänzliche oder teilweise Drangabe der obersten Seelsorgspflichten verlangen, eine Zumutung, die ebenso dem göttlichen wie dem kirchlichen Rechte widerspricht.

Solche Notlagen kann es auf dem Lande und in der Stadt geben. Nehmen wir nur das Beispiel, das mir vor kurzem berichtet wurde. Ist da in irgendeiner Diözese eine sehr ausgedehnte, langgestreckte Landpfarrei von 3000 bis 4000 Seelen. Der Pfarrer ganz allein inmitten seiner auf ein weites Gebiet verteilten Herde, der Bischof kann ihm keinen Kaplan geben, weil er infolge der großen Priesternot niemanden hat, den er dahin berufen könnte; dazu sind drei Filialschulen zu besorgen. Der arme Pfarrer kann bei Aufbietung aller seiner physischen und geistigen Kräfte nicht einmal die unmittelbarste Seelsorgsarbeit ganz leisten; er ist außerstande, auch nur alle vorgeschriebenen Religionsstunden zu halten. Ich frage: Wäre es nicht geradezu ein Verbrechen, wollte dieser Seelsorger, der ohnehin widriger und unverschuldeter Verhältnisse wegen nur einen Teil seiner Seelsorgspflichten erfüllen kann, nun auch noch freiwillig einen weiteren Teil derselben vernachlässigen, nur um den politischen Parteiapparat instand zu setzen, im Gang zu halten oder weiter auszubauen?

Noch mehr als auf dem Lande wird der Seelsorgsklerus in den Großstädten vielfach in die Unmöglichkeit versetzt, parteipolitisch zu arbeiten. Der Ausbau, bezw. die Neugründung von Pfarreien hat leider in vielen Großstädten nicht gleichen Schritt gehalten mit der Vergrößerung der Stadt. Während ganze neue Stadtviertel wie über Nacht aus dem Boden wuchsen, ihre neuen Schulen und Unterhaltungslokale erhielten, blieben die neuen Kirchen und die neuen Pfarreien aus. So kam es, daß manche der bereits bestehenden Pfarreien eine riesige Ausdehnung und eine ebenso riesige Seelenzahl erreichten. Monstre-, oder besser gesagt, Monstrumpfarreien waren das Resultat dieser Entwicklung. Es ist klar, daß in solchen Riesenpfarren von 50.000, 70.000, 80.000 Seelen und dar-

über der Stadtpfarrer einer ganzen Schar von Kaplänen oder Vikaren bedürfte, bloß um die notwendigste Seelsorge leisten zu können. An den politischen Parteiapparat, an Organisations- und Werbearbeit kann selbst beim besten Willen nicht gedacht werden. Nur Unverstand könnte unter solchen Umständen politische Tätigkeit verlangen, nur Pflichtvergessenheit sie leisten.

Jeder Bischof und jeder vernünftige katholische Politiker müßte einem Seelsorger, der unter den geschilderten Verhältnissen zu wirken gezwungen ist, auf die Frage, ob er sich auch parteipolitisch betätigen solle, die Antwort geben: „Beschränken Sie sich auf die Seelsorge allein und seien Sie froh, wenn Sie unter der Last dieser Arbeiten nicht zusammenbrechen. Überlassen Sie getrost die politische Organisationsarbeit anderen, Sie könnten ja doch nur mit Drangabe Ihrer unmittelbarsten Seelsorgspflichten und mit Drangabe Ihrer Gesundheit politisch tätig sein. Übrigens seien Sie versichert, daß dort, wo die Seelsorge auf voller Höhe steht und alle Schichten der Bevölkerung wirksam erfaßt, auch das politische Verhalten der Pfarrgemeinde nachhaltig im christlichen Sinne beeinflußt wird, während dort, wo die Seelsorge darniederliegt, auch keine christliche Parteiorganisation gedeihen kann. Diese Erfahrung macht man immer wieder.“ Und der Stadtseelsorger, insbesondere der Seelsorger in der Großstadt kann in der Tat ruhigen Herzens die Bedienung des parteipolitischen Apparates an die Laien abtreten, findet er doch unter den katholischen Männern und Frauen der Großstadt Personen genug, die mit dem entsprechenden Wissen und Können auch einen lauteren Charakter verbinden und über die Gabe der Rede verfügen, um politische Organisationen gründen, leiten und ausbauen zu können.

Wenn wir für den Fall, daß die unmittelbare Seelsorgsarbeit die ganze Kraft des Seelsorgers in Anspruch nimmt, den Verzicht auf parteipolitische Tätigkeit verlangen, so geschieht dies einzig und allein aus dem Grunde, weil ihm hiefür keine Zeit und Möglichkeit mehr bleibt, nicht aber deswegen, weil Seelsorgsberuf und politische Tätigkeit schlechthin unvereinbar sind, oder weil der politisch tätige Seelsorger Ärgernis gibt oder weil er als Parteimann die Seelsorge schädigt oder unmöglich macht, und wie alle die vorgebrachten Begründungen lauten mögen.

So sehr nun der überlastete Seelsorger auf parteipolitische Betätigung verzichten kann und verzichten muß, wenn der Dienst der Seelen es von ihm verlangt, so kann

er sich doch nie dispensieren von der Pflicht, seine Pfarrkinder religiös-sittlich für alle Belange des öffentlichen Lebens zu orientieren; *kein noch so drückender Priestermangel, keine noch so große Ausdehnung seiner Pfarrei kann ihn je von der Pflicht entbinden, den seiner Hirtensorge anvertrauten Pfarrkindern zu sagen, was für sittliche Pflichten sie im politischen Leben haben, was ihr Glaube und das göttliche Sittengesetz beim Anschluß an Vereine, Gewerkschaften und Parteien, am Wahltage, bei Volksentscheidungen über einzelne Fragen u. s. w. u. s. w. verlangt.* Dieser Unterricht ist Seelsorge und unmittelbarste Seelsorge, ist er doch bei so vielen mitentscheidend über Glaube oder Unglaube, über sittlichen Halt oder sittlichen Verfall, über schließliche Rettung oder Verdammnis, hängt doch von diesem Unterrichte so viel Heil oder Unheil für Kirche und Staat ab. Hätten alle Seelsorger, auch die Seelsorger in Großstädten und Industrieorten, diesen Unterricht immer und überall gewissenhaft erteilt, vielleicht stünde es mancherorts nicht so schlimm, wie es nun tatsächlich ist. Doch es liegt mir ferne, Anklagen erheben zu wollen.

II⁰ Wo immer die politischen Leidenschaften so erregt sind und der politische Kampf mit solcher Heftigkeit und Maßlosigkeit geführt wird, daß die Anhänger der einzelnen Parteien sich nicht bloß als sachliche Gegner, sondern auch als persönliche Feinde behandeln, die einander mit aller Gehässigkeit bekämpfen, gebietet die pastorale Klugheit dem Seelsorger, sich wenigstens solange jeder politischen Tätigkeit zu enthalten, als dieser Zustand politischer Siedehitze andauert.

Auch dieser Grundsatz dürfte kaum einem ernstlichen Zweifel oder Einwand begegnen; er ist ja nichts anderes als die Anwendung einer der elementarsten Normen jeder Regierungsweisheit: Wer immer an leitender Stelle in Staat oder Kirche steht, kann nur dann eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten, wenn er die Liebe und das Vertrauen seiner Untergebenen genießt. Nicht daß etwa der kirchliche oder staatliche Amtsinhaber um die Gunst des Volkes buhlen sollte — Gott bewahre! Aber seine Sorge muß es schon auch sein, das Vertrauen und Wohlwollen, die Liebe und Anhänglichkeit seiner Untertanen zu gewinnen, sein Streben muß schon auch darauf gerichtet sein, sich „beliebt" zu machen, soweit es ohne Verletzung seiner Pflichten geschehen kann; gelingt ihm dies nicht, so ist es um eine *erfolgreiche* Wirksamkeit geschehen.

Was von jedem Amtsinhaber gilt, das gilt auch vom Pfarrer, vom Seelsorger. Gewiß wäre es traurig, wenn die ganze treibende Kraft bei seiner Sorge um die Seelen das Streben nach des Volkes Gunst wäre; denn Ziel und Beweggrund der ganzen Seelsorgsarbeit kann nur Gottes Ehre und die Rettung der anvertrauten Seelen sein. Aber sein ganzes Auftreten als Pfarrer, seine ganze Tätigkeit als Seelsorger muß er so einrichten, daß er seine Pfarrkinder nicht abstößt und verbittert, sondern gewinnt; daß er nicht die Abneigung und den Haß in der Bevölkerung gegen sich erregt, sondern ihre Liebe und ihr Vertrauen erwirbt. Und in der Regel ist dies unschwer zu erreichen. Zwar muß der Seelsorger nicht selten ungezügelten Leidenschaften entgegentreten und den Kampf gegen eingerissene Mißbräuche aufnehmen, zwar muß er mitunter mit Energie und Strenge vorgehen, aber er kann doch bei allem Ernst, mit dem er zuweilen auftreten muß, zeigen, daß es doch nur die glühende Liebe zu den Seelen ist, die ihn auch zu einem strengeren Vorgehen antreibt. Übrigens fühlt die Bevölkerung sehr bald heraus, ob es Pfarrer und Kaplan bei ihrer Arbeit wirklich um die Rettung der Seelen zu tun ist, oder ob andere, minder gute oder gar unehrenhafte Motive die treibende Kraft ihres Handelns sind.

Gelingt es dem Seelsorger nicht, den Kontakt mit der Bevölkerung zu finden und ihre Herzen zu gewinnen, stehen sie einander fremd und kalt gegenüber, so leidet unter dieser frostigen Kälte auch die seelsorgliche Wirksamkeit, bis sie schließlich ganz einfriert, wenn nicht vorher das Eis geschmolzen wird. Noch viel schlimmer ist es, wenn die Bevölkerung ganz oder zu einem großen Teile dem Seelsorger abgeneigt wird und ihn zu hassen beginnt. Soweit die feindselige Stimmung gegen ihn reicht, ebensoweit ist auch seine Wirksamkeit gelähmt, ja gleich null. Was er lehrt, was er befiehlt, was er unternimmt, wird feindselig aufgenommen, wird nicht befolgt, bezw. nicht gefördert, sondern mißachtet, wenn es nicht direkt verhöhnt und verspottet und gerade deswegen nicht getan oder bekämpft wird, weil es vom mißliebigen Seelsorger ausgeht. Solche Verhältnisse und Zustände muß jeder Pfarrer und Kaplan mit allen Kräften hintanzuhalten suchen; und kämen Seelsorger je mit oder ohne ihre Schuld in eine solche Lage, dann täten sie am besten, ihren Posten zu verlassen, wenn keine Hoffnung auf baldige Behebung dieser feindseligen Stellung der Bevölkerung bestünde. Das wäre durchaus im Sinne der Kirche ge-

handelt, führt doch der Cod. jur. can. unter den Gründen, welche zur Amtsenthebung eines nicht absetzbaren Pfarrers berechtigen, auch die Abneigung (Haß) der Bevölkerung an, auch wenn sie unberechtigt und nicht allgemein, aber doch derartig ist, daß sie eine gedeihliche Amtstätigkeit hindert und voraussichtlich sich nicht bald legen wird (can. 2147, § 2, n. 2).

Wo nun der politische Kampf mit solcher Erbitterung und Maßlosigkeit geführt wird, daß die Mitglieder einer Partei die Anhänger der Gegenparteien nicht bloß als politische Gegner betrachten, sondern als persönliche Feinde hassen und bekämpfen, kann der Seelsorger keine parteipolitische Tätigkeit öffentlich entfalten, Ortsgruppen z. B. der christlichsozialen Partei, des Zentrums oder der Bayerischen Volkspartei gründen oder Versammlungen einberufen und präsidieren u. s. w. Denn arbeitet er im Interesse und als Anhänger einer bestimmten Partei, so verfällt er unter den obwaltenden Verhältnissen dem erbitterten Hasse der Gegenparteien, und damit ist der seelsorgliche Einfluß und die seelsorgliche Wirksamkeit auf die Katholiken, die in den Reihen der gegnerischen Parteien marschieren, lahmgelegt, eine Folge, die mit aller Kraft und Anstrengung vermieden werden muß; denn Pfarrer und Kaplan sind Seelsorger nicht bloß für die Anhänger des Zentrums, der Bayerischen Volkspartei und der christlichsozialen Partei, sie sind die Seelsorger für alle Katholiken ihrer Pfarrei ohne Ausnahme. Ja, wenn die Zahl der Katholiken, die einer anderen Partei als ihre Seelsorger angehörten, einen großen oder den größeren Teil der Pfarrangehörigen bildeten, könnten Pfarrer und Kaplan in der Pfarrgemeinde direkt unmöglich werden, weil sie bei der gehässigen Stimmung, die unter einem großen oder dem größeren Teil der Bevölkerung gegen sie herrschte, auf eine erfolgreiche seelsorgliche Wirksamkeit nicht mehr hoffen könnten. Damit wäre jener Zustand eingetreten, der vorhin geschildert wurde und bei dessen Vorhandensein jeder Seelsorger gut tut, wenn er eine andere Stätte seiner Wirksamkeit aufsucht.

Soll also dann der Seelsorger unter solchen Verhältnissen dem politischen Kampfe mit verschränkten Armen zusehen und die politische Verhetzung seelenruhig ihren Weg nehmen lassen? Keineswegs! Er wäre kein Priester Jesu Christi, wenn er nicht mit allen Mitteln, die ihm die Liebe zu den Seelen und pastorale Klugheit an die Hand geben, darauf hinarbeiten wollte, die haßerfüllten und haßgebärenden politischen Leidenschaften zu beruhigen.

Vor allem muß er trachten, aus den persönlichen Feinden bloße sachliche Gegner zu machen, die sich bemühen, den politischen Kampf ohne persönliche Feindseligkeit in rein sachlicher Weise zu führen. Das wird freilich ein tüchtiges Stück Arbeit kosten, aber diese Arbeit ist des Schweißes aller Edlen wert und lohnt sich reichlich.

Sodann muß der Seelsorger gerade als Seelsorger vor allem in einem solchen politischen Drunter und Drüber für die richtige religiös-sittliche Orientierung seiner Pfarrkinder sorgen; denn nirgends verlieren sie diese so leicht und so vollständig wie in einem derartigen politischen Hexenkessel. Geradezu unverantwortlich wäre es vom Seelsorger, wenn er in Zeiten höchster Not und Gefahr seine Pfarrkinder als religiöser Führer im Stiche ließe und schweigend dem wüsten Treiben zusähe. Mit großer Klugheit zwar und feinem Takt, aber mit aller Klarheit und Bestimmtheit muß er darum seinen Gläubigen am rechten Ort und zur rechten Zeit sagen, was Religion und Sittengesetz, welche Haltung unser Herrgott von ihnen im politischen Leben verlangt. So wird er am ehesten erreichen, daß sich wenigstens jener Teil der Bevölkerung, der noch halbwegs guten Willens ist, auch politisch wieder zurechtfindet und aufhört, direkt religionsfeindlichen Bestrebungen nachzugehen; so darf er hoffen, daß schließlich nach und nach der ganze politische Kampf ruhigere Formen annimmt und so ausgefochten wird, wie es mit dem Charakter eines Christen vereinbar ist. *Voraussetzung aber ist, ich betone es noch einmal, daß die Belehrung* **vom rein religiösen Standpunkt aus** *erfolgt, frei von jeder parteipolitischen Tendenz.* Wenn wir in diesem jetzt behandelten Falle für die Enthaltung des Seelsorgers von aller öffentlichen parteipolitischen Tätigkeit eintreten, so geschieht es wiederum nicht, weil wir Politik und Seelsorgsberuf für schlechthin unvereinbar halten, sondern weil in den vorausgesetzten Verhältnissen der politische Kampf so abnormale und exzessive Formen angenommen hat, daß die Beteiligung daran die seelsorgliche Wirksamkeit arg gefährden, wenn nicht unmöglich machen würde.

III° **Wo immer zwei oder mehrere Parteien bestehen, deren Programm und Haltung vom religiös-sittlichen Standpunkt aus einwandfrei ist, trete der Seelsorger nicht für die eine im Gegensatz zu den anderen ein, sondern behandle alle mit dem gleichen Wohlwollen, einzig und allein darauf bedacht, zum mindesten den Bruderkampf dieser Parteien untereinander zu verhindern, wenn möglich aber ihre Vereinigung zu erreichen.**

Ich darf wohl wiederum sagen: *Eine von selbst einleuchtende Forderung.* Der Seelsorger hat als solcher die Parteienbildung und das Parteiengetriebe vom religiösen Standpunkt aus und von diesem allein zu betrachten. Hört eine Partei in rein religiösen und in gemischten Dingen auf die Kirche und vertritt sie deren Rechte und Forderungen im öffentlichen Leben, sind ihre sonstigen Programmpunkte im Einklang mit dem katholischen Glauben und der christlichen Sittenlehre, so ist sie kirchlich einwandfrei, eine „katholische oder christliche" Partei, soweit überhaupt eine politische Partei diese Prädikate führen kann.

Bestehen nun mehrere Parteien, die programmatisch dieselbe korrekte Stellung zur Kirche und ihren Forderungen einnehmen und nur in den rein zeitlichen, rein weltlichen, rein politischen Fragen verschiedene Wege gehen, so hat eine jede das gleiche Recht auf das Wohlwollen des Seelsorgers, weil diesen die Verschiedenheit oder auch Gegensätzlichkeit in rein politischen Belangen an sich gar nichts angeht. Es wäre darum eine vollendete Ungerechtigkeit und ein Verderben, wenn der Pfarrer oder der Kaplan als Seelsorger die eine Partei begünstigen und die anderen, ebenso „katholischen oder christlichen" bekämpfen wollte. Ja es wäre schon vom seelsorglichen Standpunkte aus sehr unklug und könnte mitunter zu den unheilvollsten Konsequenzen führen, wenn der Seelsorger die eine dieser christlichen Parteien vor den anderen bloß offenkundig bevorzugen wollte, genau so, wie das Leben in einer Familie unleidlich werden, ja eine Familie ganz zerstört werden kann, wenn die Eltern die einen Kinder vor den anderen begünstigen. Das ganze Bestreben des Seelsorgers muß vielmehr darauf gerichtet sein, jeden Bruderkampf zwischen christlichen Parteien zu vermeiden, nicht aber den Streit zwischen ihnen zu entfachen oder den bereits bestehenden noch mehr auflodern zu lassen. Aufgabe einer christlichen Partei ist doch der Kampf und das Ringen mit unchristlichen und religionsfeindlichen Parteien, nicht aber der Kampf gegen eine andere, ebenso „christliche" Partei. Sodann ist nichts so abstoßend und verderblich, wie der Kampf in den eigenen Reihen, der so zermürbt, so verbittert, so viele, sonst ausgezeichnete Arbeitskräfte lahmlegt, ja gerade die edelsten und opferwilligsten Charaktere entfremdet und wegekelt, angewidert von dem unwürdigen Zank und Streit im eigenen Lager. Und das allerunwürdigste Schauspiel bieten Priester, bieten Seelsorger, die an diesem Bruderkampf teilnehmen und

das Feuer noch kräftig anblasen statt auszulöschen. Mit einem ergrimmten Paulus möchte man die Feder tief in die Tinte tauchen und das „insensati Galatae“ schreiben. Wahrlich, wir können uns es ja leisten und untereinander streiten; das Haus brennt zwar schon an allen Ecken, das Dach ist bereits eingestürzt, aber mit dem Löschen hat's noch seine Zeit. Unterdessen hadern wir weiter, bis das Haus ganz zusammengestürzt ist. Dann gehen wir ans Löschen! O insensati Galatae!

Nein, das Streben der Seelsorger muß vielmehr darauf gerichtet sein, daß die Katholiken auch politisch geeint vorgehen. Das Ideal ist und bleibt immer eine einzige politische Partei aller Katholiken eines Landes oder Reiches; denn ihre Stoßkraft ist eine unvergleichlich größere, Religion und Sitte können in unvergleichlich wirksamerer Weise geschützt werden, wenn alle Katholiken einig vorgehen, als wenn sie in zwei oder mehrere Parteien gespalten sind. Läßt sich diese ideale Einheit nicht erreichen, so sorge man doch mit dem Aufgebot aller Kräfte, daß Bruderparteien und Geschwister-Organisationen wenigstens jeden Kampf untereinander vermeiden und geeint, Schulter an Schulter, die Abwehr gegen religionsfeindliche Parteien führen.

IV⁰ **Wo immer der Seelsorger genug Laien vorfindet, die fähig und willens sind, den politischen Parteiapparat zu bedienen, überlasse er ihnen neidlos und restlos die ganze parteipolitische Tätigkeit; er selbst sei bloß der religiös-sittliche Führer, er gehe ihnen auch in politischen Angelegenheiten mit Rat und Tat an die Hand und unterstütze sie nach Möglichkeit, halte sich aber sonst politisch im Hintergrunde.**

Der Grund dieser Regel liegt auf der Hand. Was die katholischen Laien selber zustandebringen können, das sollen sie auch tun. Und wenn die Parteiorganisation ihr Werk ist, dann haben sie auch für den Ausbau und das Leben derselben weit mehr Interesse, arbeiten auch mit um so größerem Eifer und um so bereitwilligerem Opfersinn. Der Seelsorger aber erhält dadurch seine ganze Kraft frei für die Aufgaben der unmittelbarsten Seelsorge, die ja doch sein ureigentliches Arbeitsgebiet ist, und beugt allen Anfeindungen und Verdrießlichkeiten vor, die er sonst durch seine Parteiarbeit vielleicht hervorrufen könnte.

*

Aber noch immer harrt die eigentliche und prinzipielle Frage der Entscheidung, ob nämlich politische Tätigkeit

mit Seelsorgsberuf an sich vereinbar ist oder nicht. Die Lösung dieser Frage kann nicht umgangen werden, einerseits weil die Antwort darauf von grundsätzlicher Bedeutung ist und notwendig das Urteil über das Verhalten des Seelsorgers in den konkreten politischen Verhältnissen beeinflussen muß, andererseits, weil die Frage keine bloß theoretische Schulfrage ist, sondern oft und oft eine sehr praktische und brennende werden kann.

Nehmen wir nur irgendeine Pfarrei, in die bereits religionsfeindliche Parteien eingedrungen sind oder einzubrechen versuchen; und wo gäbe es heute eine Pfarrgemeinde, die nicht von diesem Schicksale heimgesucht wäre? Eine Ortsgruppe einer christlichen Partei besteht noch nicht, oder die bestehende kann nicht recht emporkommen; denn von den katholischen Laien haben die einen nicht die Zeit und Möglichkeit, die anderen nicht die Fähigkeit, die Gründung oder die Leitung und den Ausbau einer christlichen Parteiorganisation ins Werk zu setzen; wieder anderen fehlt es am guten Willen. Greift der Seelsorger nicht ein, dann kommt überhaupt keine christliche Parteibildung in der Pfarre zustande oder sie bringt es zu keiner Geltung. Und der Pfarrer hätte Zeit und Kraft, die Organisierung seiner Pfarrkinder in einer christlichen Partei in Angriff zu nehmen und mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen. Darf und soll er in seiner Stellung oder trotz seiner Stellung als Seelsorger die politische Organisation seiner Pfarrgemeinde in die Hand nehmen? Die Antwort hängt einzig und allein von der Frage ab, ob mit dem Seelsorgsberuf parteipolitische Tätigkeit vereinbar ist oder nicht. Wenn ja, dann darf und soll der Seelsorger in dem eben beschriebenen Falle die christliche Parteiorganisation seiner Pfarrkinder betreiben; wenn nein, dann darf er sich in keinem Falle, auch nicht in dem eben angeführten Notfalle mit Parteiarbeit abgeben.

Welches ist nun die richtige Antwort? Sie sei in den folgenden Satz zusammengefaßt:

V⁰ **Wo eine politische Organisation der Katholiken notwendig ist und eine solche von den Laien im Sinne des Christentums nicht durchgeführt wird, weil es ihnen entweder an der Möglichkeit oder am guten Willen dazu fehlt, muß sie der Seelsorger als Seelsorger in Angriff nehmen, wenn anders er nicht durch die unmittelbarste Seelsorgsarbeit absolut daran gehindert ist.**

Ich habe die jetzt angeschnittene Frage, ob nämlich parteipolitische Tätigkeit mit Seelsorge überhaupt ver-

einbar ist, nicht bloß Wochen und Monate, sondern Jahre lang erwogen, ich konnte aber trotz alles Nachdenkens zu keinem anderen Resultate kommen als jenem, welches in dem eben ausgesprochenen Grundsatze mitgeteilt wurde. Ob ich recht habe oder nicht, das möge der freundliche Leser selbst beurteilen, nachdem er meine Gründe gehört und geprüft hat.

Zunächst bedarf es wohl keines besonderen Beweises, daß der Seelsorger als Seelsorger nicht ruhig zusehen kann, wenn religionsfeindliche Parteien in seine Pfarre eindringen und seine Pfarrkinder zu Parteimitgliedern werben und machen wollen. Die Liebe zur Kirche und die Sorge um das Seelenheil der Seinen muß ihn vielmehr zu jeder erlaubten und menschenmöglichen Abwehr anspornen. Es kommt ja das Heil der Seelen nur zu sehr in Frage. Werden Katholiken Mitglieder religionsfeindlicher Parteien, dann ist es nur zu oft um ihren Glauben geschehen; zum mindesten wird er in der Regel schwer gefährdet. Und es kann auch gar nicht anders sein. Wer solchen Parteien beitritt, nimmt nach und nach ihre Ideenwelt auf, lernt ihre Presse, ihre Zeitungen, Zeitschriften und Flugschriften kennen, geht in ihre Versammlungen, hört und liest so viele Entstellungen, Angriffe und „Widerlegungen" des katholischen Glaubens, daß es geradezu ein Wunder wäre, wenn sein Glaubensleben nicht erschüttert und er der Kirche nicht entfremdet oder abwendig gemacht würde. Wie verderblich für den Glauben sich die Zugehörigkeit zu sozialistischen und kommunistischen Parteien auswirkt, können wir tagtäglich im Abfall so vieler katholischer Arbeiter von der Kirche erfahren. Der Bruch erfolgt nicht unvermittelt. Durch den Verkehr in diesen religionsfeindlichen Parteikreisen ist das Glaubensleben in ihnen längst erkaltet und innerlich halb oder ganz erstorben. Irgend ein äußerer Anlaß genügt dann, um den Bruch auch äußerlich zu vollziehen.

Und selbst wenn das Wunder geschähe und die Katholiken durch den Anschluß an religionsfeindliche Parteien keinen Schaden erlitten an ihrem religiös-sittlichen Leben, müßte trotzdem der Seelsorger mit aller Kraft den Beitritt der Katholiken zu verhindern suchen. Das würde die Liebe zur Kirche und ihre Verteidigung gebieterisch verlangen. Denn durch den Anschluß der Katholiken, durch ihre Stimme und ihre Beiträge würden die Machtmittel der religionsfeindlichen Parteien gewaltig gesteigert, und dadurch würden eben diese Parteien instand gesetzt, den Vernichtungskampf gegen die Kirche und ihre Ein-

richtungen, ihre Rechte und Freiheiten um so gewaltiger und verderblicher führen zu können. *Also darüber kann es keinen Zweifel geben, daß der Seelsorger dem Treiben religionsfeindlicher Parteien entgegentreten muß, und zwar in seiner Eigenschaft als Seelsorger.*

Aber worin soll dieser Abwehrkampf bestehen? In der bloßen religiösen Aufklärung? Darin allein, daß er seine Pfarrkinder über die religiös-sittlichen Pflichten im öffentlichen Leben unterrichtet, ihnen sagt, welches die religionsfeindlichen Parteien sind, und ihnen den Anschluß daran verbietet? Das ist allerdings der eine Teil der Abwehrarbeit, aber dieser genügt für sich allein nicht. Soll das Abgleiten der Katholiken in religionsfeindliche Parteien vermieden werden, dann muß für sie unbedingt auch eine politische Organisation geschaffen werden, und weil diese keine religionsfeindliche sein kann, muß sie notwendig eine religionsfreundliche, eine christliche und katholische sein. *Ohne eine solche politische Organisation und Partei geht es einfach nicht.* Wenn sich heute alles organisiert, dann kann man es auch den Katholiken nicht verbieten, sich zu organisieren. Und wenn alle Stände des Reiches, des Landes, jeder Gemeinde in irgendeiner politischen Partei ihre Interessenvertretung suchen und suchen müssen, dann besteht die gleiche Notwendigkeit auch für die Katholiken dieser Stände, wollen sie nicht in jeder Hinsicht ins Hintertreffen geraten und gesellschaftlich, sozial und finanziell schwer geschädigt werden. Und schließlich schreien auch die Interessen der Kirche eines Landes nach einer politischen Organisation der Katholiken. Wer soll denn Religion und Sitte im demokratischen Staate schützen, wenn nicht die politisch einheitlich organisierten Katholiken selbst? Von niemand anderem ist Schutz und Hilfe zu erwarten; hier gibt es nur Selbstschutz. Heute richtet aber der Einzelne nichts aus, und hätte er auch noch so hervorragende Eigenschaften. Heute tun es die großen Zahlen, die großen Massen, oder besser gesagt jene, welche die großen Massen in der Hand haben. Heute richten die Katholiken im politischen Leben nur dann etwas aus, wenn sie zu einer stramm organisierten Partei vereinigt sind.

Also das kann ebenso wenig bezweifelt werden, daß für die Katholiken, wie des Reiches und Landes, so auch jeder Pfarrei und Gemeinde eine christliche Parteiorganisation einfach notwendig und unentbehrlich ist.

Wenn nun die Laien sie nicht schaffen, gleichgültig ob deswegen, weil sie nicht können, oder weil sie nicht

wollen, wer muß sie dann ins Leben rufen und betreuen? Es bleibt niemand anderer als der Seelsorger. Denn ohne christliche Parteiorganisation geht es einfach nicht; sie ist *eine seelsorgliche Notwendigkeit*, um das Abgleiten der katholischen Bevölkerung ins religionsfeindliche politische Lager zu verhindern, um Glauben und Sitte der Pfarrkinder zu schützen und das Wohl der Kirche zu verteidigen. Die katholischen Laien bringen sie, wie vorausgesetzt, nicht zustande; also muß sie der Seelsorger in Angriff nehmen, und zwar als Seelsorger, weil er durch die Sorge um die Seelen dazu genötigt wird.

Und sind wir denn nicht schon oft und oft durch die Erfahrung und die rauhe Wirklichkeit belehrt worden, daß die bloße religiös-sittliche Aufklärung, daß ein bloßes Verbot nicht genügt, um religionsfeindliche Bestrebungen wirksam bekämpfen zu können, daß es immer und immer wieder christlicher Gegenorganisationen bedarf, um dem Anschluß der Katholiken an unchristliche Bewegungen einen wirksamen Damm entgegenzustellen?

Ich erinnere an den Kampf gegen Sozialismus und Kommunismus. Papst und Bischöfe haben wiederholt diese Systeme und Parteien verurteilt und den Anschluß daran den Katholiken strenge verboten. War's damit abgetan? Bei weitem nicht. Schon Leo XIII. befahl die Gründung von Arbeitervereinen. Und hätte man nicht noch in letzter Stunde christliche Gewerkschaften gegründet, sähen wir wohl heute alle katholischen Arbeiter im roten Lager.

Und war es im Kampf gegen die sozialdemokratischen „Kinderfreunde" genug, über die religionsfeindlichen, sittengefährdenden und revolutionären Ziele dieser Vereinigung aufzuklären und den Anschluß daran den katholischen Eltern und Kindern zu verbieten? Zwang und zwingt nicht wiederum die rauhe Wirklichkeit zu katholischen Gegenorganisationen? Wiederum ein Zeichen, daß bloße Verbote, daß bloße negative Arbeit nicht zum Ziele führt.

Ich erinnere weiters an die Propaganda für die Leichenverbrennung. Die Kirche erließ ein strenges Verbot, den Leichnam eines Katholiken verbrennen zu lassen, untersagte den Beitritt zu Leichenverbrennungsvereinen, verweigerte die Sterbesakramente und das kirchliche Begräbnis dem, der die Veraschung seiner Leiche letztwillig verfügte und diese Anordnung nicht mehr zurücknahm. War damit dem Anschluß von Katholiken an Leichenverbrennungsvereine Einhalt getan? Mit nichten! Erst die Ein-

führung christlicher Sterbe- oder Leichenbestattungsvereine beginnt wirksame Abhilfe zu bringen.

Und wie wurde und wird der Kampf gegen schlagende Studentenverbindungen, gegen liberale oder sozialdemokratische Sportvereine, gegen unchristliche Frauenvereine geführt? Durch ein bloßes Anschlußverbot? Sind wir nicht überall gezwungen worden, den schlagenden Verbindungen die katholischen Studentenverbindungen, den liberalen, neutralen, nationalen Sportvereinen die christlich-deutschen Turnvereine, die Deutsche Jugendkraft, den unchristlichen Frauenvereinen die katholischen Frauenorganisationen entgegenzustellen?

Diese und ähnliche Beispiele, die noch in großer Anzahl angeführt werden könnten, zeigen handgreiflich, daß unchristliche Bewegungen und Organisationen nicht durch ein bloßes Beitrittsverbot, sondern nur durch entsprechende christliche Gegenorganisationen wirksam bekämpft werden können.

So können auch religionsfeindliche Parteien nur durch Gründung entsprechender religionsfreundlicher Gegenparteien, in denen allein der Platz für Katholiken ist, in Schach gehalten, bezw. verdrängt werden. Ihre Gründung, bezw. Einführung in einer Pfarrgemeinde ist vom seelsorglichen Standpunkte von eminentem Interesse, ja eine direkte Seelsorgsnotwendigkeit, die verwirklicht werden muß. Geschieht dies nicht von Seite der Laien, nun — es ist wieder derselbe Schluß —, dann muß es vom Seelsorger geschehen. Ich mag tun, was ich kann, ich mag hin- und herdenken, wie ich will, ich komme an der Konsequenz nicht vorbei, *daß politische Tätigkeit an sich mit Seelsorge nicht bloß nicht unvereinbar ist, sondern mitunter sogar eine seelsorgliche Aufgabe werden kann.* Wenn mein Gedankengang nicht richtig ist, bitte ich um Aufklärung über den unterlaufenen Irrtum; für eine diesbezügliche Belehrung bin ich stets zugänglich und dankbar.

Ich kann es einfach nicht begreifen, wie man vom Seelsorger volle Zurückziehung von aller Politik verlangen, wie man ihn auf Kirche, Sakristei und Pfarrkanzlei allein festbannen kann. Armer Priester Gottes, wenn du diesen Ratschlägen folgst! Warte nur in der Kirche und im Beichtstuhl auf deine Schäflein! Hast gut warten! Deine Herde wird immer kleiner werden und schließlich ganz ausbleiben, denn vor der Kirchentüre stehen Wölfe genug, die dir deine Schafe abfangen. Was nützt das Warten in der Kirche, was nützen Predigt und Beichtstuhl, wenn außer der Kirche religionsfeindliche Parteien

durch ihre Wühlarbeit dafür sorgen, daß deine Pfarrangehörigen überhaupt nimmer in die Kirche kommen, und du der religionsfeindlichen Hetze außer der Kirche keinen Damm entgegensetzest. Armer Priester Gottes, der du bloß jene Gläubigen pastorieren willst, die zu dir in die Kirche kommen, die anderen aber ihre Wege gehen läßt! Nach dem Beispiele Christi ist dieses Verhalten nicht; der gute Hirt läßt die neunundneunzig Schafe in der Wüste und geht dem einen verirrten Schäflein nach und ruht nicht, bis er es findet. Armer Priester Gottes, wenn du dich auf Kirche, Sakristei und Pfarrkanzlei einschränken läßt; wie lang wird es dauern und man wird dir auch hier den Stuhl vor die Türe setzen!

In den Zeiten der Hochflut des Liberalismus waren der große Bischof Franz Josef Rudigier und sein Klerus durchaus nicht der Meinung, daß sie sich von aller politischen Betätigung fernhalten sollten, obwohl die Liberalen es immer wieder „im Interesse der Kirche und des Klerus selber" verlangten, den Klerus des Mißbrauches der Kanzel zu politischen Zwecken, der Aufwieglung und Aufhetzung des Volkes beschuldigten und mit dem Titel „politischer Hetzkaplan" sehr freigebig waren. Bischof und Klerus begnügten sich nicht damit, das Volk über die falschen, religionswidrigen Lehren und Tendenzen des Liberalismus aufzuklären und den Beitritt zur liberalen Partei zu verbieten. Sie suchten obendrein den liberalen Vereinen entsprechende katholische Organisationen entgegenzustellen.

Auf der Diözesanversammlung der katholischen Vereine Oberösterreichs am 3. August 1868 sagte der ehrwürdige Diener Gottes: „Die Feinde der katholischen Religion sind zahlreich geworden, sie sind mächtig geworden . . . . Die Mittel, deren sich die Gegner bedienen, sind vielerlei, besonders aber bedienen sie sich der Vereine. Daher ist es, meine teuren Anwesenden, auch unsere Aufgabe, auf dem nämlichen Wege ihnen entgegenzutreten, auf welchem sie gegen uns herantreten. Wir müssen auch Vereine bilden und müssen die Vereine fördern und müssen die Vereine in jeglicher Weise beleben. Vereinte Kraft macht stark. Wenn wir uns nicht vereinen, so sind wir verloren. Darum, meine Verehrtesten, bitte ich Sie, pflegen Sie die katholischen Vereine, wie diese da immer heißen mögen . . . Nur dann, wenn wir mit vereinten Kräften unseren Gegnern entgegentreten, werden wir siegen, sonst werden wir unterliegen" (Meindl Konrad, Leben und Wirken des Bischofes Franz Josef Rudigier von Linz, II. Bd., S. 128).

Getreu diesen Grundsätzen handelten Bischof und Klerus. Unter den Gründern des „Katholischen Volksvereines für Oberösterreich", der politischen Organisation der Katholiken dieses Landes, waren *vier Geistliche*. Als der Volksverein ins Leben getreten war, empfahl ihn der Bischof dem Klerus und Volk durch ein eigenes Mahnschreiben, das er Ende des Jahres 1869 an den Klerus richtete und in dem er die Gründung des Volksvereines aufs herzlichste begrüßte und den Beitritt empfahl. Mit dem ganzen Ansehen seiner Person unterstützte er diese Organisation, erschien in den Generalversammlungen, wenn er irgendwie konnte, und bekannte am 29. September 1875: „Ich erkläre den teuren Mitgliedern des Vereines, daß ich den Volksverein sehr lieb habe, so lieb als meinen eigenen Augapfel" (Meindl, a. a. O. 136). Durch eifrige Mitarbeit der katholischen Geistlichkeit erwuchs der Volksverein bald zu einer so starken Organisation, daß er das Land Oberösterreich vor der Durchseuchung durch den Liberalismus bewahrte und auch heute noch trotz Krieg und Umsturz das starke Bollwerk für Glaube und Sitte unseres Volkes ist. Ich frage nun: War die politische Tätigkeit des großen Bischofs Rudigier und des von ihm geführten Klerus ein seelsorglicher Fehlgriff oder aber eine seelsorgliche Großtat? Ich glaube, die Geschichte hat längst zugunsten des zweiten Gliedes der Alternative entschieden, denn heute noch zehren wir von den wohltätigen Folgen jener Seelsorgsgroßtat. Daraus dürfte wieder der Schluß zu ziehen sein, daß politische Tätigkeit an sich mit dem Seelsorgsberuf sehr wohl vereinbar ist, ja eine seelsorgliche Aufgabe werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

Eigentum und soziale Pflichten.

Von Univ.-Prof. *Albert Schmitt S. J.*, Innsbruck.

Nachdem nun in verschiedenen Zeitschriften so viel zur Diskussion über das Privateigentum veröffentlicht worden ist, nachdem besonders gegen die traditionelle katholische Moral schwere Vorwürfe gemacht worden sind, wird es den theologisch gebildeten Leser interessieren, wo denn der eigentliche Grund der Differenz gelegen ist, und ob diese Differenz für eine praktische Besserung der wirtschaftlichen Lage eine Bedeutung hat.

Was man an der traditionellen Moral auszusetzen hat, ist, daß sie keine „sozialen Bindungen des Privateigen-

tums" und keine „soziale Gerechtigkeit" gekannt habe; aber gerade diese Pflichten seien bestimmt, eine Neuordnung zum Besseren herbeizuführen. An diese beiden Begriffe sei daher unsere Darstellung angeknüpft.

I. *Soziale Pflichten.* Ein absolutes, d. h. völlig unabhängiges Verfügungsrecht über die Erdengüter hat die katholische Moral niemals gelehrt; das können höchstens jene behaupten, die die Lehrbücher nur auf jenen Seiten lesen, die sie im Inhaltsverzeichnis unter „Eigentum" gefunden haben; an diesen Stellen wird aber nur das privatrechtliche Verhältnis des Eigentümers zu anderen Menschen behandelt (das Gebiet des 7. Gebotes). Wer aber die Prinzipienlehre vor Augen hat und einen Überblick über das gesamte Gebiet sich erworben hat, der weiß, daß nach der Moral der Mensch für alle seine Handlungen, für den Gebrauch aller ihm zur Verfügung stehenden Güter, Gott, dem obersten Herrn, verantwortlich ist. Ihm gegenüber ist kein Mensch unabhängig. Ihm gegenüber muß er für jeden Gebrauch der Erdengüter Rechenschaft geben. So hat der Mensch, der in der Familie lebt, sein Vermögen zu verwenden zur Erziehung der Kinder, um aus ihnen brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft zu machen; die Kinder haben wieder, wenn sie Vermögen besitzen oder erwerben, mit beizutragen zur Erhaltung der Familie und des Gutes, aus dem die Familie ihren Erwerb und ihren Bestand hat. So hat der Mensch, der im Staate lebt, seine nach dem Vermögensstand abgestuften Leistungen zu erfüllen, ja gegebenenfalls sich im Gebrauch seiner Güter den vorgeschriebenen Einschränkungen zu unterziehen oder auch Enteignungen auf sich zu nehmen. So hat jeder Mensch die Pflicht, dem Nächsten (einzelnen und ganzen Klassen) in der Not zu helfen in einem Ausmaß, das nach dem Überfluß seiner Güter und der Not des Nächsten abgestuft ist; er hat den Nächsten vor Schaden zu bewahren, auch wo er dafür materielle Opfer bringen muß, soweit diese Opfer seinem Vermögen und dem Schaden des Nächsten gegenüber nicht unproportioniert groß sind. Er muß ferner seinen privatrechtlichen Verpflichtungen dem Nächsten gegenüber treu und gerecht nachkommen, andernfalls, oder bei ungerecht zugefügtem Schaden denselben schadlos halten. Das alles sind wahre Gewissenspflichten, für deren Beobachtung der Mensch seinem Schöpfer und Herrn strenge Rechenschaft schuldet, und die jeder Moralist lehrt und einschärft.

Nun fragen wir: Sind das nicht auch „soziale Pflichten"? Was soll denn sonst „sozial" bedeuten, als: der

Gesellschaft gegenüber zu üben, der Gesellschaft zugute kommend? Aber allerdings, die Moraltheologen treiben nicht Demagogie mit dem Wort „sozial"; sie wenden das Wort nicht an, solange es in allen möglichen Farben schillert und ihm Bedeutungen unterlegt werden, die es nicht hat. Sie sind auch der wohl richtigen Ansicht, daß der guten Sache noch lange nicht gedient ist dadurch, daß man einer gewissen Mode folgend jedem dritten Wort das Attribut „sozial" hinzufügt. Die *Sache* aber hat die Moral jederzeit gelehrt, auch wenn sie vorsichtig war im Gebrauch des Wortes.

Aber der Unterschied liegt darin, daß die Moral mit diesen Pflichten (ausgenommen die der kommutativen Gerechtigkeit) *die Person* des Eigentümers belastet, während die modernen Sozialreformer *das Eigentum* belasten wollen. Gewiß, der Mensch schuldet diese Leistungen, aber sein „Schulden" ist ein debitum morale oder legale, er schuldet Gott, dem Sittengesetz und manchmal auch dem Staatsgesetz, persönlich seine Güter so zu verwalten, daß auch dem Nächsten und der Allgemeinheit gedient ist. Unsere Gegner aber machen daraus ein debitum juridicum, so daß die Leistung dem Nächsten schon vorher stricto iure gebührte, wie eine gestohlene Uhr ihrem Herrn.

Nun zu den vorgebrachten Beweisen. Die Gegner berufen sich auf die ursprüngliche Bestimmung der Erdengüter, die nach der Anordnung Gottes allen zum Lebensunterhalt dienen sollen. Es laste also auf den Gütern die innere Zweckbestimmung, daß sie für alle da sind; sobald das Sondereigentum dieser Bestimmung widerspreche, trete diese wieder in ihre Rechte. Diese Zweckbestimmung erkennt natürlich jeder an; aber die Folgerungen daraus sind nicht stichhaltig. Denn

1. Gott hat dem Menschen die Freiheit gegeben und nimmt sie ihm nicht, trotz des Mißbrauchs; er läßt das Böse geschehen, wenn er es auch nicht will, behält sich aber dessen Ahndung vor. So sagt auch der heilige Thomas (II. II. q. 66 a. 1): „Alio modo quantum ad usum ipsius rei, et sic habet homo dominium naturale rerum exteriorum: quia *per rationem et voluntatem* potest uti rebus exterioribus ad suam utilitatem, quasi propter se factis." Also der Mensch hat als freies Wesen die (physische, wenn auch nicht moralische) Möglichkeit, auch gegen die Bestimmung Gottes zu handeln. Ein solches Handeln kann nun gegen Gottes Anordnung sein entweder wegen eines

Fehlers in der ratio, eines Irrtums oder dergleichen; oder auch trotz klarer Erkenntnis wegen schuldbaren Nichtwollens. Wenn diese innere Bestimmung den Gütern selbst anhaftet, dann müßten die Verteidiger dieser Ansicht in voller Konsequenz zugeben, daß auch im Falle nicht schuldbaren Mißbrauchs das Recht auf diese Güter verloren geht; daraus würde folgen, daß nach Beseitigung des Irrtums die Besitzer als gutgläubige Besitzer fremder Sachen zu restituieren hätten. Diese Konsequenz habe ich aber noch von keinem unserer Gegner ausgesprochen gehört; sie wäre auch unerhört; aber andererseits ist sie doch die notwendige Folge aus der Ansicht.

2. Die Bestimmung eines Zweckes, z. B. einer Schenkung oder eines Vermächtnisses, ist nicht notwendig condicio sine qua non für den Erwerb des Rechtes, auch wenn es sich um eine innere Zweckbestimmung handelt; schenke ich einem Bettler ein Kleid, so folgt daraus noch nicht, daß ich die Schenkung zurücknehme, wenn er es nicht zur Bekleidung nimmt; so folgt auch daraus, daß Gott die Erdengüter zum Unterhalt aller bestimmt hat, nicht notwendig, daß dies condicio sine qua non für den Erwerb ist. Es müßte eigens bewiesen werden, daß Gott die Erdengüter *nur* unter der Bedingung dem Einzelnen überlasse, daß er sie nach Gottes Vorschrift verwende; daß also das Eigentum erst erworben wird, wenn der Inhaber es recht benützt, und wieder verloren geht, wenn er es schlecht anwendet. Die Unordnung und Unsicherheit, die daraus folgen würde, kann Gott nicht gewollt haben. Sie wäre gegen das Allgemeinwohl, ja mehr dagegen, als der schlechte Gebrauch. Auch die Gabe der Sprache ist ja ihrem inneren Wesen nach eine soziale; sie ist ganz und gar auf die Gesellschaft hingerichtet und hätte außerhalb der Gesellschaft überhaupt keinen Sinn. Auch für ihren rechten Gebrauch muß der Mensch seinem Schöpfer Rechenschaft ablegen, auch in ihrem Gebrauch soll er als vernünftiges Ebenbild Gottes dessen Pläne und Ziele verwirklichen. Aber ist der rechtmäßige Besitz und das Verfügungsrecht über dieses Gut an den rechten Gebrauch gebunden, so daß der Mensch im Falle des Mißbrauches sie verlieren müßte? Gewiß könnte Gott es so einrichten; aber er tut es nicht, weil er freien Dienst haben will, nicht sklavischen, gezwungenen, weil er die dem Menschen gegebene Freiheit nicht zurücknimmt, selbst wenn Böses damit geschieht. Die innere Bestimmung eines Gutes ist also nicht notwendig condicio sine qua non für das Verfügungsrecht darüber; daher kann aus der inneren Be-

stimmung der Erdengüter nicht geschlossen werden, daß die Pflichten über die rechte Verwendung derselben mehr sind als persönliche Pflichten, daß sie das Verfügungsrecht selbst entstehen oder erlöschen lassen.

3. Ebensowenig beweist ein anderes Argument. Man sagt, es sei doch von allen Theologen zugestanden, daß das Sondereigentum nur sekundärer Natur sei (de jure naturali secundario oder de jure gentium); wo dieses aber dem ursprünglichen und primären Naturrecht im Wege stehe, müsse es weichen, und die ursprüngliche Bestimmung für alle trete wieder in Kraft. Gewiß; aber daraus die Folgerung ziehen, daß in solchem Falle die Erdengüter und das Verfügungsrecht über sie wieder der Gesellschaft zufallen, kann nur der, der voraussetzt, daß ursprünglich *positive* Gütergemeinschaft, und zwar als Forderung des primären Naturrechtes, geherrscht habe. Eine ganz falsche Voraussetzung, die vom heiligen Thomas (II. II. q. 66 a. 2, ad 1) klar abgewiesen wird. „Ad primum ergo dicendum, quod communitas rerum attribuitur juri naturali, *non quia jus naturale dictet omnia esse possidenda communiter*, et nihil esse quasi proprium possidendum, sed quia secundum jus naturale non est distinctio possessionum . . .“ Also nur eine *negative* Gütergemeinschaft, die das und nur das besagt, daß vom Naturrecht keinem ein bestimmter Teil der Güter zugewiesen war, nicht aber eine positive Gütergemeinschaft, als ob jemals alles Gemeineigentum gewesen wäre, und die Gesellschaft als Eigentümerin diese Güter verwaltet, verwertet und verteilt hätte. Ein solches vom Naturrecht gebotenes Gemeineigentum als Vorstufe des Sondereigentums hat niemals existiert, und kann daher auch im Falle des Mißbrauchs des Sondereigentums nicht wieder auftreten. Jener allgemein gelehrte Satz von dem Vorrang des primären Naturrechtes im Kollisionsfall hat also nur darin seine Anwendung, daß der in äußerster Not Befindliche von dem Eigentum des Nächsten das, was er zur Abwendung der Not braucht, als nicht dem Anderen zugeschrieben betrachten, und deshalb es sich aneignen kann. Man vergleiche Thomas II. II. q. 32 a. 7 ad 3: „Im Falle der äußersten Not ist alles Gemeingut“ (im Sinne unserer Gegner müßte er sagen: Gemeingut ist alles, was einer nicht braucht oder mißbraucht); „daher ist es einem, der in solcher Not ist, erlaubt, fremdes Gut zu nehmen zum Unterhalt, wenn er niemand findet, der es ihm gibt.“ Aber daß durch Mißbrauch das Eigentumsrecht an die Gesellschaft übergehe infolge des primären Naturrechtes, das kann nur jemand behaupten, der als primäre

Forderung des Naturrechtes den positiven Kommunismus ansieht, was kein katholischer Theologe gelehrt hat.

So sehr also der Mensch in Verwaltung und Verwendung seiner Güter an Gottes Gesetze gebunden ist, an Gesetze, die auch auf das soziale Wohl Einfluß haben, so ist er doch unabhängig von anderen Rechtssubjekten, weil er ein eigenes Ziel und seine persönliche Bestimmung frei zu erfüllen hat; wäre er das nicht, so könnte er von anderen Rechtssubjekten an dieser seiner Bestimmung behindert werden. Da hat nun auch eine Berufung auf angebliche verschiedene Auffassungen im „römisch-heidnischen" und „christlich-germanischen" Recht keinen Sinn. Der Unterschied dieser verschiedenen Institutionen liegt nicht in einem verschiedenen Begriff, sondern nur in einer anderen Verteilung von Sondereigentum der Einzelnen und Sondereigentum der Gemeinde, der Markgenossenschaft. Nicht um ein Gemeindeeigentum der ganzen menschlichen Gesellschaft ging es da, sondern auch das Eigentum der Gemeinde war eine Art Sondereigentum und besagte Unabhängigkeit von den Gliedern anderer Gemeinden, besonders von feindlichen Stämmen. Der Begriff des Sondereigentums ist jedoch ganz der gleiche.

4. Noch ist eines Einwandes zu gedenken, den man oft hört, und der auch manchmal in Form eines Beweises vorgebracht wird: Es kann kein Mensch ein Recht haben zu sündigen, sein Eigentum zu mißbrauchen; das wird ihm aber zugestanden, wenn man ihm trotz desMißbrauches das Eigentumsrecht beläßt, wie es die Moral tut. Daß Laien an diesem Einwand stutzig werden, ist verzeihlich; aber daß selbst Theologen das Sophisma nicht durchschauen, ist zu bedauern. Es wird in diesem Syllogismus gearbeitet mit dem Doppelsinn des Wortes „Recht". Das Wort kann bezeichnen, daß jemand valide und licite über eine Sache verfügen kann; es wird aber auch in dem Sinn genommen, daß jemand zwar valide, aber nicht licite verfügen kann. Das ist nun durchaus nicht das Gleiche; im ersten Fall schließt es in sich sowohl die privatrechtliche, wie auch die sittliche Befugnis; im zweiten Falle jedoch besagt es, daß man zwar dem Nächsten gegenüber kein Recht verletzt, weil er kein wirkliches Recht auf die Sache hat, daß man aber Gott gegenüber die sittliche Befugnis nicht hat. Nun können wir auf den Einwand antworten. Niemand kann auf Mißbrauch ein „Recht" haben, d. h. sowohl gültig als erlaubt handeln, also ein Recht im vollsten Sinn. Ja: denn unerlaubt ist dies in jedem Falle. Niemand kann ein Recht auf Mißbrauch

haben, d. h. jeder Mißbrauch ist, wenn unerlaubt, auch ungültig. Nein: denn da müßte bewiesen sein, daß ein Anderer auf das mißbrauchte Gut das Eigentumsrecht hätte, so daß dessen Rechtssphäre verletzt würde. Das ist aber nicht bewiesen. Und wenn dieser Einwand als Beweis formuliert wird, so setzt er eben voraus, was zu beweisen wäre, daß durch den Mißbrauch das Recht verloren wird und auf einen Anderen übergeht.

Die Moral kennt also soziale Pflichten, wirkliche Gewissenspflichten, aber sie wenden sich an die *Person* des Besitzenden, allerdings seinem Überfluß entsprechend, jedoch sind sie nicht *reale* Pflichten, so daß ein Anderer oder die Gemeinschaft schon ein Recht an der Sache selbst hätte. Das Sondereigentum ist nicht absolut, sondern gebunden an Gottes Gesetz zugunsten des Nächsten; nicht aber (ausgenommen die privatrechtlichen Verpflichtungen) gebunden an den Nächsten. Der Eigentümer hat die Pflichten, die Gott als Obereigentümer auferlegt, zu erfüllen, hat aber auch die Freiheit, die der Obereigentümer ihm läßt, „quia per rationem et voluntatem potest uti rebus".

II. *Soziale Gerechtigkeit.* Die katholische Moral huldigt keineswegs dem Individualismus, der den Menschen von jeder Bindung gegen die Gesellschaft lösen möchte; aber ebensowenig einem soziologischen Positivismus, der der Gesellschaft ein Dasein übergeordneter und ihren Mitgliedern vorausgehender Art zuschreibt, so daß die Glieder keine anderen Rechte hätten, als diejenigen, deren Ausübung durch den gesellschaftlichen Verband geboten erscheint. (Soziales Gesetzbuch I. 5). Denn sie weiß, daß es der Einzelmensch ist, und nicht die Gesellschaft, der nach Gottes Ebenbild geschaffen, eine unsterbliche Seele hat, von Gott geliebt und von Christus erlöst seine eigene persönliche Bestimmung hat, und daß seine Rechte aus seiner Natur erfließen, während die Gesellschaft für ihn ein notwendiges Mittel ist, mit dessen Hilfe er sein Ziel erreichen soll (ebd. I. 1, 5). Der Mensch ist von Natur aus darauf angewiesen, sich zu einem geordneten, wenigstens primitiv organisierten Gemeinwesen zusammenzuschließen; ist dies geschehen, so hat dieses Gemeinwesen den Charakter einer juridischen Person, die einerseits die Pflicht hat, die Rechte der Einzelnen zu schützen, zu ordnen, andererseits auch die Rechte, die dazu notwendig sind. Dieses Rechtsverhältnis regelt die Tugend der legalen Gerechtigkeit, die im Leiter des Gemeinwesens architectonice, primario, in den Gliedern administrative, se-

cundario zu üben ist, also anordnend — sich einfügend. Nun spricht man neuestens auch von einer „sozialen Gerechtigkeit". Was soll ihr Gegenstand sein? Doch nicht derselbe wie jener der legalen Gerechtigkeit; das wäre ja nur ein neuer Name für die alte Sache, und daß mit bloßer Umbenennung nicht geholfen ist, haben wir oben schon gesagt. Was also? Man sagt: eine Summe von Pflichten, die vor und außer der legalen Gerechtigkeit dem Einzelmenschen gegenüber der Gesellschaft obliegen. Solche Pflichten bestehen; aber wenn sie Gerechtigkeitspflichten sein sollen, muß ihnen ein Recht der Gesellschaft entsprechen; was kann aber die nicht-organisiert gedachte Gesellschaft für Rechte beanspruchen? Ist sie überhaupt Rechtssubjekt, juridische Person? Kommen wir auf diesem Wege nicht der positivistischen Richtung der Soziologie, wie sie das Mechelner soziale Gesetzbuch (siehe oben) charakterisiert, zu nahe? Solche und ähnliche Bedenken dürften es sein, die die Moralisten zurückhaltend sein lassen gegen die neue Art der Gerechtigkeit.

Aber versuchen wir einen anderen Weg. Es gibt gewiß Forderungen des Sittengesetzes, deren Erfüllung für das Leben in der Gesellschaft von größter Bedeutung, ja notwendig ist. Es können dies Akte der verschiedenen Tugenden sein: genaue und treue Erfüllung der kommutativen Gerechtigkeit in Kauf und Verkauf, in Bestimmung der Lohnhöhe, in Wahrung der Rechte der Persönlichkeit auch des geringsten Arbeiters u. s. w.; oder werktätige, großzügige Erfüllung der Liebespflichten; oder auch treue und opferwillige Einhaltung der Pflichten der Ehe und Familie u. dgl. mehr. Sie alle verpflichten vor und außer der legalen Gerechtigkeit; aber sind diese Akte, weil sie fördernd oder notwendig sind für ein geordnetes Leben in der Gesellschaft, deswegen schon Akte der Gerechtigkeit, so daß man sie unter dem Namen der sozialen Gerechtigkeit zusammenfassen könnte? Die Ethik und Theologie verneinen es einmütig, und lassen es höchstens in einem sehr erweiterten und uneigentlichen Sinn zu. Will man genau und philosophisch richtig sprechen, so bleiben diese Akte, was sie sind, nämlich Akte der kommutativen Gerechtigkeit, der Liebe, der Pietät, der Keuschheit. Nur wenn die Jurisdiktionsgewalt kraft ihrer von Gott stammenden Autorität Akte der Untergebenen auf ein bestimmtes Ziel, hier auf das Allgemeinwohl, hinordnet, dann werden sie Akte der Tugend, auf die sie von der Autorität hingeordnet sind, in unserem Falle: der legalen Gerechtigkeit. Das ist nun durchaus kein Positivismus;

dieser Vorwurf kann nur gemacht werden, wenn man weder den Positivismus, noch die Funktion der Jurisdiktionsgewalt recht versteht. Denn diese Gewalt stammt von Gott und erhält von ihm ihre verpflichtende Kraft; und Jurisdiktion sagt eben, wie schon der Name (jus dicere) anzeigt: Recht schaffen. Ebensowenig kann man verlangen, daß bei solchen Vorschriften der Inhaber der Jurisdiktion ein Eigentumsrecht haben muß, wenn er zum Allgemeinwohl Einschränkungen des Eigentumsrechtes setzt; die potestas jurisdictionis ist eben grundverschieden von der potestas dominii; auch der Richter oder der von den Parteien gewählte Schiedsrichter spricht das Recht dem Einen oder Anderen zu, ohne selbst Herr über die Sache zu sein.

Also die Handlungen, die für das Gemeinwohl nützlich oder notwendig sind, bleiben vor und außer der organisierten Gesellschaft Akte der verschiedenen Tugenden, denen sie angehören; nur durch die verpflichtende Vorschrift der Autorität können sie Akte der legalen Gerechtigkeit werden. Aber etwas anderes ist freilich vor und außer der Organisation der Gesellschaft vorhanden: Der Mensch ist auf die Gesellschaft hingeordnet; daher hat er die naturgesetzliche Pflicht, in all seinen Handlungen und Verfügungen auf das Wohl der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen, und sobald eine rechtmäßige Autorität besteht und Gesetze erläßt, sich einzuordnen. Am besten hätte man vielleicht diese Pflicht mit dem indifferenten Namen „Gemeinsinn" belegt; so wäre die Kontroverse vermieden. Denn diese dreht sich um die Frage, ob dieser Gemeinsinn der Liebe oder der Gerechtigkeit, und zwar, ob der legalen oder einer neuen Form, der sozialen zugeschrieben werden soll. Die Entscheidung darüber könnte man ohne Schaden für die Praxis den Theologen überlassen. Nach meiner Meinung würde man schwer tun, den ersten Teil dieser Pflicht, nämlich bei Verfügungen über sein Privateigentum auf das Allgemeinwohl Rücksicht zu nehmen, unter die Gerechtigkeit aufzunehmen; es wäre das eher die Liebe als virtus generalis, die bei allen Handlungen Schaden des Nächsten zu vermeiden sucht; den zweiten Teil könnte man als die naturrechtliche Grundlage der legalen Gerechtigkeit bezeichnen.

Freilich wird heute in vielen Kreisen die Liebe und ihre Wirksamkeit unterschätzt im Vergleich zur Gerechtigkeit. Aber, ob das nicht ein Ausfluß einer falschen Einstellung ist, die in unseren Tagen vorherrscht und die die materielle Leistung höher wertet als den Geist der

Liebe und Zusammengehörigkeit? Eine ähnliche Einstellung, wie sie aufscheint in der Forderung nach ausschließlich staatlicher Armenpflege, wo das Almosen wie andere Abgaben nur unter Zwang geleistet, und als Recht entgegengenommen würde, ohne Pflege des christlichen Geistes der Liebe und Zusammengehörigkeit. Wenn wir die Sache im Lichte der christlichen Tugendlehre betrachten, so muß der Vergleich zugunsten der Liebe ausfallen. Für sie spricht:

1. *Ein höherer Grad der Sittlichkeit.* Gemessen am Formalobjekt der Tugend steht die Liebe höher, weil sie als Formalobjekt Gott selbst hat und zur theologischen Tugend gehört, während die Gerechtigkeit als Formalobjekt eine beschränkte Gutheit hat, die darin liegt, daß man dem Nächsten gibt, was ihm zu Recht gebührt.

2. *Die materielle Auswirkung.* Auch darin geht die Liebe weiter als die Gerechtigkeit; sie hilft und gibt, auch über das hinaus, was streng geschuldet ist, ja selbst wenn kein Rechtsanspruch vorliegt; sie bewirkt, daß auch die strengen Rechtspflichten (aus Liebe) zur rechten Zeit, oder schon vorher, in der rechten Weise, wie es unter Brüdern sich ziemt, geleistet werden.

3. *Die psychologische Auswirkung.* Sie spricht ganz für die Liebe. Denn ihr Fundament ist die Zusammengehörigkeit der Einzelnen zur selben Menschennatur und zur gleichen Gottesfamilie; sie ist in eminentem Sinne soziale Tugend und gemeinschaftsbildend; ihre Leistung ist eine persönliche Tat, in der die Zusammengehörigkeit und Bruderliebe mitspricht; sie ist geeignet, die Kluft zu vermindern oder zu schließen. Die Gerechtigkeit hat ihr Fundament darin, daß der Nächste ein von mir unterschiedener und unabhängiger Träger von Pflichten und Rechten ist, also in der Trennung und in gegenseitiger Unabhängigkeit; ihre Leistung ist an und für sich eine sachliche, kalte, die nicht geeignet ist, die Menschen einander näher zu bringen.

4. Aber verpflichtet nicht die Gerechtigkeit *unter Restitution*, während bei der Liebe diese Pflicht nicht besteht? Nach einstimmiger Lehre der Theologen besteht die Restitutionspflicht nur bei Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit, die ja hier nicht in Frage kommt. Aber auch wo sie besteht, ist dies kein Vorzug der Gerechtigkeit; sie hat eben als Gegenstand ein beschränktes, genau abgegrenztes Gut, soweit das Recht des Anderen geht; diese Grenze muß allerdings erreicht werden, entweder durch die Leistung bezw. Unterlassung, oder durch

die Wiedergutmachung; aber dann hört die Verpflichtung der Gerechtigkeit auf. Die Liebe braucht keine Restitutionspflicht, weil sie kein abgegrenztes Objekt hat, und weil die Pflicht weiterbesteht.

5. Ferner wird man einwenden, die Liebe verpflichte nicht, wenn man selbst einen entsprechend großen Schaden leiden müßte; darauf kann man antworten, daß auch die Pflicht der Wiedergutmachung der Gerechtigkeit weicht, wenn man selbst dadurch in Not käme; beides sind nur Entschuldigungen und bedeuten nur einen Aufschub.

6. Aber Rechtspflichten sind *erzwingbar*. Liebespflichten nicht. Antwort: Auch nicht alle Rechtspflichten sind erzwingbar. Und wo sie es sind, ist das für die psychologische Auswirkung kein Vorteil; erzwungene Pflichten werden kalt und herzlos geleistet, wie die Steuern, und geben wie diese Anlaß zu Unzufriedenheit und Störungen. Wo aber das Allgemeinwohl es fordert, hat auch nach den Moralisten die Staatsgewalt das Recht, die Leistungen und Einschränkungen, die sonst die Liebe fordert, vorzuschreiben und sie so zu gesetzlich erzwingbaren Pflichten zu machen, soweit es nötig und nützlich ist. Und einer den Einzelnen überlassenen Erzwingbarkeit, auch wo sie nicht zuträglich ist, werden auch die Gegner nicht das Wort sprechen wollen.

Blicken wir zurück: Das, was die Gegner wollen, wenn sie von sozialen Pflichten des Eigentümers und von sozialer Gerechtigkeit sprechen, das verlangen die Moralisten ebenfalls *der Sache nach*. Aber die Begründung der Gegner, womit sie eine Pflicht der Gerechtigkeit erweisen wollen, ist nicht stichhaltig; und die neue Art von Gerechtigkeit ist nicht notwendig, da wir mit den bisher angeführten Arten auskommen und die Liebespflichten eine bessere Auswirkung haben. Auch die Liebe, und sie vor allem, ist eine „soziale Tugend". Sie ist nach Thomas unter den Tugenden, die ad alterum sind, die größte (II. II. q. 30 a. 4 c.), und Friede ist die eigentümliche Wirkung der Liebe, nur indirekt der Gerechtigkeit (ib. q. 29 a. 2).

Speculum professoris theologici.

Von *Prof. Dr Johann Haring*, Graz.

(Schluß.)

4. *Betätigung des Glaubens*. Zur Glaubensstärke und Glaubenswärme muß im Lehrer der Theologie auch ein Leben nach dem Glauben treten. Es ist gewiß unrichtig,

die Berechtigung einer Lehre ausschließlich nach den Wirkungen zu beurteilen, die sie in ihren Anhängern auslöst. Denn in der Anwendung der Theorie können Fehler gemacht werden; auch der begeistertste Vertreter einer Lehre kann infolge menschlicher Schwäche in der Durchführung erlahmen. Nichtsdestoweniger bleibt es höchst verhängnisvoll, wenn der Lehrer seine eigenen Lehren nicht befolgt. Denn das Volk, ja die Menschen überhaupt wollen im Vorbilde die Lehre in die Tat umgesetzt sehen. Darum tut das Wort des Evangeliums (Mt 23, 3) über die Pharisäer: Alles, was sie immer euch sagen, haltet; nach ihren Werken aber handelt nicht — meist unvollkommen seine Wirkung; ja der Lehrer, der im Widerspruch mit seiner Lehre lebt, ist schuld daran, wenn seine Lehre verachtet wird. Darum betonen die oben angeführten kirchlichen Aktenstücke die Notwendigkeit des guten Beispieles. Pius X. beruft sich auf den alten Erfahrungssatz: „Ad doctorum exemplum plerumque componuntur discipuli.“[1]) Und Kanon 1360, § 1 des kirchlichen Rechtsbuches verfügt: „Ad munus magistrorum Seminarii eligantur sacerdotes non doctrina tantum sed etiam virtutibus ac prudentia praestabiles, qui verbo et exemplo alumnis prodesse possunt.“

In eindringlicher Weise schildert uns Vincentius Lirinensis in seinem Commonitorium cap. X sequ. den Widerstreit zwischen der Lehre und der Handlungsweise mancher kirchlicher Lehrer. Er erinnert an das prophetische Wort im Deuteronomium 13, 1 ff.: „Si surrexerit in medio tui propheta aut qui somnium vidisse se dicat et praedixerit signum atque portentum et evenerit, quod locutus est, et dixerit tibi: eamus et sequamur deos alienos, quos ignoras et serviamus eis, quos ignorabas; non audies verba prophetae illius aut somniatoris, quia temptat vos deus vester.“ Jawohl, eine große Versuchung ist es für den Schüler, wenn er sieht, daß sein Lehrer, den er vielleicht überaus geehrt und geliebt hat, selbst seiner Lehre untreu wird, sei es durch das Wort, sei es durch die Tat. Magna tentatio est. Ist der Glaube des Schülers nicht fest gegründet, so kann er Schiffbruch leiden. Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, wenn zur Zeit des Vatikanischen Konzils, als manche Lehrer der Theologie wankten, auch manche Priester und Laien wenigstens eine Zeitlang irre gingen.[2]) Man muß Gott danken, daß das Unheil sich nicht noch größer entwickelte. Vieles im Zeitalter der soge-

[1]) Pascendi, *Gasparri P.*, Cod. jur. can. fontes, III, 719.

[2]) Man vgl. die Schilderungen bei *A. Weiß*, Lebensweg und Lebenswerk, 58 ff.

nannten Aufklärung wird verständlich, wenn wir die Lebensgeschichte so mancher theologischen Vertreter der damaligen Zeit studieren.

Nur wenn Lehre und praktische Betätigung harmonieren, ist also ein durchschlagender Erfolg zu erwarten. Darum schreibt schon Nikolaus Clemanges in seiner Schrift „Über das theologische Studium": „Nicht die Kappe macht den Doktor, nicht das Aufsetzen des Doktorbirettes, nicht der Katheder oder ein erhöhter Sitz. Jene äußeren Zeichen zeigen an, daß er fähig sein soll, durch sein Leben, sein Betragen, seinen unbescholtenen Glauben, seine reiche Bildung andere zu belehren. Niemand ist für einen wahren Lehrer zu halten, wenn nicht sein Leben und Denken zu der Kunst zu lehren, befähigt."[1]) Kurz und bündig erklärt die Lavanter Synode 1903: „Magistri theologiae sint magistri pietatis simul et scientiae."[2])

Von diesem großen Gedanken war man auch bei der Eröffnung der katholisch-theologischen Fakultät in Straßburg 1903 erfüllt. Als Programm stellte Albert Ehrhard in seiner Ansprache auf:[3]) „Die Aufgabe der theologischen Fakultäten besteht nicht bloß darin, in der Person ihrer Vertreter Wahrheit und Heiligkeit zu verbinden, sondern noch viel mehr die zukünftigen Priester mit jenen Grundsätzen des sittlich-religiösen Lebens zu erfüllen, welche sie in der praktischen Seelsorge leiten sollen." Und Franz Hettinger, der Lehrer Ehrhards, ruft der theologischen Jugend zu: „Früher oder später sinken Ihre Lehrer ins Grab, aber die Welt des Geistes, des Glaubens, der katholischen Wissenschaft, in welche sie Ihren Geist eingeführt haben, die Liebe zur Kirche, die sie in Ihren Herzen entzündet haben, das höhere, das geistliche, das echt wissenschaftliche und priesterliche Leben, das Sie an ihnen, die Ihre Vorbilder waren, gesehen und aufzunehmen sich bestrebt hatten, das ist nicht mit ihnen vorübergegangen."[4])

5. *Beherrschung des Lehrgegenstandes.* Der Lehrer der Theologie muß seinen Lehrgegenstand voll und ganz beherrschen. Es ist dies eigentlich eine selbstverständliche Sache. Bei der Unbegrenztheit der wissenschaftlichen Disziplinen ist die Forderung aber leichter gestellt als verwirklicht. Dazu kommt, daß kein Gelehrter vom Himmel fällt, also auch der akademische Lehrer erst durch fort-

[1]) *Siebengartner M.*, Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen, 1902, 338.

[2]) Synodus Lavant. 1903, 663.

[3]) *Ehrhard A.*, Katholische Kirche und theologische Fakultät, 1903, 18.

[4]) *Hettinger Fr.*, Timotheus[3], 375 f.

gesetzte Beschäftigung mit dem Fache fortschreitende Vertrautheit mit der Disziplin erlangen wird. Aber das muß verlangt werden, daß niemandem, der nicht entsprechend vorgebildet und vorbereitet ist, ein theologisches Lehramt übertragen werden soll. Einst war das theologische Doktorat, das erst nach praktischer Übung im Lehrfache verliehen wurde, eine unmittelbare Vorschule für das Lehramt. Der graduierte Doktor war, was sein Name sagt, ein diplomierter Lehrer. Heute kann das Doktorat nur als eine Vorbedingung in Betracht kommen. Manche Disziplinen, wie Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte, kanonisches Recht bedürfen einer besonderen, weiter ausholenden Vorbereitung. Es ist Aufgabe jener Faktoren, welche bei Besetzung von akademischen Lehrstellen mitzuwirken haben, Vorsorge zu treffen, daß es im Bedarfsfalle nicht an tauglichen Kandidaten fehle.[1])

Eine Beherrschung des Fachgegenstandes wird um so eher gegeben sein, wenn der akademische Lehrer nicht bloß das zu bieten sucht, was andere aus den Quellen geschöpft haben, sondern wenn er auch selbständig wenigstens einige Partien aus den Quellen zu erforschen bemüht ist.[2]) Der akademische Lehrer soll auch Forscher sein, wenngleich die Lehrtätigkeit die erste und vornehmste Aufgabe bleiben muß.[3]) „Der Gedanke schafft sich in dem Worte seine geistige Umhüllung, dauernd wird dieses Kleid aber erst durch die Schrift. Sie macht den Lehrer der Gegenwart auch zum Lehrer der Zukunft."[4]) Der akademische Lehrer erweitert räumlich und zeitlich durch die Forschertätigkeit seine Wirksamkeit. Er vertieft sie aber auch. Wissenschaftliche Forschung bewahrt vor Verknöcherung und Stagnation, gewährt tieferen Einblick in die Wissenschaft und befähigt zur besseren und ausdrucksvolleren Ausübung des Lehramtes. Sorgfältig muß der akademische Lehrer den Fortschritt der Wissenschaft, besonders aber seiner Disziplin verfolgen, die Ergebnisse in Evidenz halten und so weit als zweckdienlich im Lehrvortrag verwerten. Die Erwerbung dieser Kenntnisse ist eine Berufspflicht und kein Gegenstand der Selbstüberhebung. Hugo von St. Viktor schreibt:[5]) „(Lector) primum

---

[1]) Über die Vorbildung der theologischen Lehrer im Laufe der Geschichte vgl. *Haring J.*, Das Lehramt der kath. Theologie, 1926, 66 ff.

[2]) Vgl. die Ratio studiorum der Jesuiten, Reg. communes n. 9. *Duhr B.*, Die Studienordnung, 1896, 199 f.

[3]) Vgl. *Haring J.*, Das Lehramt der kath. Theologie, 108 ff.

[4]) *Stamminger J.*, Zum Gedächtnisse Kard. Hergenröthers, 1892, 12.

[5]) Didascaleon, l. 3, c. 14. *Migne*, l. 176, 773.

nullam scientiam, nullam scripturam vilem teneat, secundum a nemine discere erubescat, tertium, cum scientiam adeptus fuerit, ceteros non contemnat." Und die Provinzialsynode von Bordeaux 1850 erklärt: „Magistri, ut in dies melius suo fungantur officio, copiosam doctrinam opere quotidiano et piis precibus colligant."[1]) Und neun Jahre später warnt wieder eine Provinzialsynode von Bordeaux:[2]) „Nec magistri, quamquam bene informati, se suo officio fungi posse praesumant, nisi scientiam suam semper nutriant imo et augeant." Die Lavanter Synode 1903 äußert sich in dieser Beziehung: „Vero progressui cuiusque bonae disciplinae clerus non debet esse alienus multoque minus professor, a quo non mediocris quaedam sed altioris gradus scientia exigitur. Professores omnigena scientia sint insignes, studio veritatis praestent . . . praeprimis unusquisque suae propriae disciplinae progressum vigilanti oculo continuo prosequatur, nec unquam sibi persuadeat se in hac re finem assecutum esse; qui enim non progreditur, regreditur."[3]) Und die Seckauer Diözesansynode sagt: „Magistri autem theologiae non solum in traditione disciplinarum excellant sed etiam in libris scientificis conscribendis omni studio incumbant, ut exprobratio inferioritatis conticescat."[4])

Auf schriftstellerische Tätigkeit der akademischen Lehrer wird heute großes, vielleicht manchmal zu großes Gewicht gelegt.[5]) Eine wahre Förderung des Lehrberufes bedeutet sie nur, wenn sie mit der Lehrtätigkeit im Zusammenhang steht. Hettingers Biograph[6]) bemerkt: „Die Schriften Hettingers stehen im lebendigen Zusammenhang mit seinen Vorlesungen; sie sind gleichsam die gereifte Frucht derselben . . . Er huldigte der Ansicht, die schriftstellerischen Werke eines Professors harmonierten nur dann mit der Aufgabe desselben, wenn sie aus dessen Haupttätigkeit, aus dem Kolleg, aus dem Dozieren hervorwachsen. Dozieren und Schriftstellern müßten sich gegenseitig ergänzen, das eine müsse das andere unterstützen.

[1]) Conc. prov. Burdigal. 1850, tit. 5, cap. 3, Coll. Lac., IV, 596.

[2]) Conc. prov. Burdigal. 1859, tit. 5, cap. 1, n. 4. Coll Lac., IV, 766.

[3]) Synod. Lavantin. 1903, 665.

[4]) Synod. Seccoviensis 1911, 185 f.

[5]) Vgl. *Haring J.*, Das Lehramt der kath. Theologie, 106 ff. *Fullerton G.*, Die amerikanischen Hochschulen, 1914, 78 schreibt: „Nicht alle Menschen haben gleiche Begabungen. Einige sind hervorragende Lehrer, aber von Natur aus nicht befähigt, den Fortschritt der Wissenschaften, die sie vertreten, wesentlich zu fördern . . . Der Amerikaner hält die Lehre, daß ein großer Forscher notwendig auch ein großer Lehrer sein muß, für einen Aberglauben."

[6]) *Kaufmann F.*, Franz Hettinger, 1891, 15.

Darum publizierte Hettinger ebenso lange als er dozierte." — Und von Hugo Laemmer bemerkt sein Biograph:[1]) „Seine Lehrtätigkeit empfing von seinem literarischen Schaffen neues Licht und Leben." — Doch muß der akademische Lehrer immer das bleiben, was sein Name besagt. Beeinträchtigung des Lehrberufes durch die Forschertätigkeit ist vom Übel. Paul Schanz († 1903), ein ebenso großer Gelehrter als vortrefflicher Lehrer, sprach in dieser Richtung von einer förmlichen Versuchung; denn je tiefer ein Gelehrter eindringt in die Schächte des Wissens, um die verborgenen Schätze zu heben und anderen zugänglich zu machen, um so mehr läuft er Gefahr, den Lehrberuf in den Hintergrund treten zu lassen. Doch diese Versuchung muß im Interesse des Hauptberufes überwunden werden.[2])

Die menschliche Kraft hat ihre Grenzen. Fordert das akademische Lehramt einen ganzen Mann, so darf der akademische Lehrer sich auch nicht mit zerstreuenden Nebenarbeiten abgeben, bezw. damit belastet werden. Die Gefahr liegt nahe. Die große Welt meint vielfach, daß der akademische Lehrer überhaupt nur die Aufgabe habe, einige Stunden in der Woche Vorträge zu halten. Die notwendige Fort- und Weiterbildung, die Forscher- und Schriftstellertätigkeit wird oft nicht beachtet. Und doch nimmt gerade diese Seite der Berufstätigkeit einen Großteil der Kräfte in Anspruch, wenn anders der akademische Lehrer den Anforderungen seines Amtes entsprechen soll. Pius X. bedroht im Rundschreiben Pascendi die Vernachlässigung der theologischen Disziplinen durch den theologischen Lehrer infolge Bevorzugung profaner Wissenschaften mit der Absetzung: „removeantur . . . qui sacras negligunt disciplinas aut profanas anteponere videntur."[3]) Und die Lavanter Synode 1903[4]) wünscht die möglichste Freistellung der Theologieprofessoren: „Quum munus professoris theologiae, ut recte impleatur, totum virum expostulet, cum munere isto non conjungantur, nisi gravissima urgente necessitate, alia officia et negotia, quae professoris in dicto munere notabiliter impedirent ab eoque abstraherent. Can. 589, § 2 Cod. jur. can. wünscht, daß den Lehrern des Regularstandes nicht Aufgaben aufgebürdet werden, welche vom Lehrberufe ablenken. Der in diesem Kanon liegende Gedanke darf wohl verallgemeinert werden.

[1]) *Schweter Jos.*, Prälat Dr Hugo Laemmer, 1926, 150.

[2]) *Koch A.*, Zur Erinnerung an Paul v. Schanz, Tübinger Theolog. Quartalschrift, 1903, 121 f.

[3]) *Gasparri P.*, Cod. jur. can. fontes, III, 719.

[4]) Synod. Lavant. 1903, 672.

Indes ist dieser Grundsatz nicht so aufzufassen, daß der Lehrer der Theologie von der praktischen Seelsorge sich vollständig ferne halten solle. Im Gegenteil. Gelegentliche Aushilfe in der Seelsorge und bescheidene Anteilnahme an der kirchlichen Verwaltung werden dazu beitragen, den Zusammenhang mit der Praxis nicht zu verlieren. Tatsächlich haben hervorragende akademische Lehrer wie Haneberg, Hettinger, Göpfert, Laemmer u. a. nach Maßgabe der Verhältnisse sich auch in der kirchlichen Praxis betätigt. Ja von Hugo Laemmer kann sein Biograph berichten:[1]) „Seine Lehrtätigkeit empfing . . . von seinen Verwaltungsarbeiten neue Fingerzeige der Nützlichkeit und Brauchbarkeit und von der Seelsorgstätigkeit Frische, innere Salbung und Lebendigkeit." Nichtsdestoweniger bleibt der Grundsatz aufrecht: Nebenarbeiten, welche die Lehrtätigkeit behindern, sind zu meiden. Nur Säkularmenschen können neben dem Lehrfach und der Schriftstellerei noch eine ausgedehnte anderweitige Tätigkeit entfalten.[2])

6. *Das pädagogische Geschick.* Beherrschung des Stoffes auf Seite des theologischen Lehrers ist notwendig, genügt aber noch nicht. Der akademische Lehrer muß auch Pädagoge sein, muß sich voll und ganz dem Hörerkreise anpassen. Das verlangt gründliche Vorbereitung, und zwar auch für die einzelne Lehrstunde. Die Hörer haben regelmäßig nur einmal Gelegenheit, einen akademischen Vortrag über die einzelnen Partien des Lehrstoffes zu hören. Ein mißlungener Vortrag bedeutet eine Lücke im Wissen des Hörers, falls er nicht anderweitig den Stoff zu ergänzen vermag. Ein unvorbereiteter oder schlecht vorbereiteter Vortrag wird meist in die Breite gehen, das Wesentliche nicht markant hervortreten lassen und weder den Hörer noch den Lehrer selbst befriedigen. Sehr viel kommt auf die Lehrmethode an. Bloßes Diktieren ermüdet. Aber auch sonst muß für Lebendigkeit und Durchsichtigkeit des Vortrages gesorgt werden. Wichtig ist, daß womöglich der Vortrag in die richtige Stellung zu einem Lehrbuch gebracht wird. Vortrag und Lehrbuch sollen sich nicht ausschließen, vielmehr sich gegenseitig ergänzen.[3]) Der gewissenhafte akademische Lehrer wird auch stets seine Lehrmethode zu vervollkommnen trachten. Mittel dazu bildet die Beob-

[1]) *Schweter J.*, Prälat Dr Hugo Laemmer, 150.

[2]) Solches berichtet *L. Pastor* vom Dogmatiker J. B. Heinrich, Der Mainzer Domdekan Dr J. B. Heinrich, 1925, 11 ff.

[3]) Siehe über diese Fragen *Haring J.*, Das Lehramt der kath. Theologie, 1926, 112 ff.

achtung der Methode seiner Kollegen und das Studium der Hochschulpädagogik.[1]) Selbstverständlich handelt es sich nicht um die mechanische Nachahmung eines fremden Musters, vielmehr muß die Individualität berücksichtigt werden. Aber mit großem Nutzen wird man lesen, was Meister des eigenen Faches über die Form des Unterrichtes gedacht haben. Freilich liegt diese Literatur etwas abseits in Gelegenheitsschriften, Lebenserinnerungen und dergleichen.[2])

Der akademische Lehrer überhaupt, und nicht zuletzt der theologische soll bestrebt sein, seinen Schülern die Wissenschaft in *schöner Form* zu bieten. Hauptsache bleibt selbstredend immer der Inhalt. Da aber der Mensch und besonders die Jugend erfahrungsgemäß viel auf anmutige Formen gibt, darf wie bei der Rede oder bei der Predigt auch im akademischen Vortrag das rhetorische Element nicht vernachlässigt werden. Schmidkunz sagt in seiner Einleitung in die akademische Pädagogik:[3]) „Als praktisch erforderlich kann jedenfalls erwartet werden, daß auch der Dozent Gedankentoilette mache, daß er jene Bündigkeit, Kürze und Klarheit zeige, die schließlich von jedem Sprechenden, zumal Vortragenden, verlangt werden, daß er insbesondere den Mißgriff vermeide, das Wesentliche hinter dem Unwesentlichen, den Faden hinter dessen Verknüpfungen verschwinden zu lassen." — Tatsächlich haben große akademische Lehrer auch auf äußere Form großes Gewicht gelegt. Von Hettinger sagt sein Biograph:[4]) „Er arbeitete an seinen Heften und feilte daran, wie ein Künstler, der sein liebes Kunstwerk immer noch schöner gestalten möchte. Wir hatten alle die Überzeugung, daß ihm die Vorlesung die wichtigste und höchste Aufgabe sei." Bischof Linsenmann, selbst einst ein gefeierter akademischer Lehrer, stellt den Grundsatz auf:[5]) „Einer akademischen Zuhörerschaft ist der Lehrer das höchste schuldig, was er innerhalb der durch Zeit und Raum gebotenen Grenzen zu leisten vermag; die akademische Jugend soll nicht bloß abgerichtet, sie soll geistig gehoben und gefördert werden." Vom Kirchenhistoriker Max Sdralek heißt es in seinem Nachrufe:[6]) „Die Dar-

[1]) Vgl. dazu *Schmidkunz H.*, Einleitung in die akademische Pädagogik, 1907. *Haring J.*, Das Lehramt der kath. Theologie, 1926, 111 ff.

[2]) Vgl. *Paulsen F.*, Die deutschen Universitäten, 1902, 284.

[3]) A. a. O. 79.

[4]) *Kaufmann F.*, Franz Hettinger, 6.

[5]) *Miller Alf.*, Linsenmanns Gesammelte Schriften, I, 1912, 13.

[6]) *Haase Felix*, Die Aufgaben des Kirchengeschichtslehrers nach Prof. Max Sdralek, 1914, 15 f.

stellungsform Sdraleks war eine glänzende. Er sprach stets frei — nur bei dem schwierigen Stoffe in den gnostischen Systemen benützte er einige Notizen. Sein Vortrag war rasch und lebhaft. In geschickter Weise flocht er Geschichten und Anekdoten ein, die treffend die Situation beleuchteten, aber bei denen, welche nicht regelmäßig seine Vorlesungen und nicht die Eigenart seines Esprit kannten, manchmal verblüffend wirkten . . . Gerade durch diese rednerische Begabung übte Sdralek einen tiefen Eindruck und Einfluß auf seine Zuhörer aus." — „Wir müssen uns auch den glänzenden Stil unserer Gegner aneignen", schrieb einst Franz Morgott[1]) an seinen Schüler Grabmann, „also feilen und immer wieder feilen, jeden Artikel, jeden Satz, jedes Wort". Vom Eichstätter Kanonisten Josef Hollweck schreibt sein Nachfolger Ludwig Bruggaier: „Zum Lehrer befähigte ihn eine überaus glückliche, ja hinreißende Lehrgabe, die ihm von Natur aus eignete, aber auch in unermüdlicher Arbeit fort und fort durch ihn gepflegt und gefördert wurde. Jedes seiner Worte, das er auf dem Katheder sprach, war gewählt und abgemessen, eine reife Frucht peinlich gewissenhafter Forschung und Vorbereitung, getragen und gestützt durch seine eindrucksvolle Persönlichkeit. Vorzüglich wie sein Wort waren auch sein eindrucksvoller, oft hinreißender, tiefen Eindruck hinterlassender Vortrag und die ihn begleitenden, aus der Geschlossenheit seiner Persönlichkeit gleichsam herausgewachsenen Aktionen."[2])

Mit der schönen Form ist aber eine gewisse Einfachheit der Darstellung wohl vereinbar. Ja es wäre sogar verfehlt, im Bestreben nach Schönheit der Form stets im höchsten Pathos sprechen zu wollen. Daueraffekte sind unnatürlich und nützen sich sehr bald ab. Daher finden wir, daß gerade große akademische Lehrer die edle Einfachheit pflegten. All die vielen Hörer des großen Kanonisten Rudolf v. Scherer wissen, wie einfach, ungekünstelt, aber nichtsdestoweniger anziehend und belehrend sein Lehrvortrag gewesen ist. Jahrzehnte sind verflossen und noch immer kursieren geflügelte Worte aus seinem Hör-

[1]) *Grabmann M.*, Franz Morgott, 34.

[2]) Archiv für kath. Kirchenrecht, 1927, 107, 657. — Freilich müssen Professoren sich manchmal eine verschiedene Beurteilung gefallen lassen. Während z. B. J. B. *Stamminger*, Zum Gedächtnisse Kard. Hergenröthers, 1892, 10, den großen Historiker auch als trefflichen Lehrer schildert, findet *Heinrich Schrörs*, Die Religionswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen herausgegeben von *E. Stange*, III, 1927, 200 f. sehr viel am Vortrage auszustellen (keine Schattierung, keine Charakteristiken, Monotonie).

saal unter seinen ehemaligen Schülern. Von Franz Xaver Wernz schreibt Franz Ehrle in „Stimmen der Zeit“:[1]) „Wernz wurde (im Kolleg) nie Redner, suchte nie durch rednerischen Schwung zu bestechen und hinzureißen; er blieb stets Lehrer, der in einem belebten, eindrucksvollen und vor allem lichtvollen Vortrag die Hörer durch die Kraft seiner Beweise überzeugen wollte .... Übrigens wurde der Vortrag ungeachtet der sachlichen Ruhe und Nüchternheit bei sich bietender Gelegenheit durch interessante Exkurse und humoristische Bemerkungen gewürzt.“ Vom Kanonisten J. Silbernagl heißt es: „Er pflegte Kirchenrecht vollständig frei vorzutragen. Seine Vorlesungen waren stets sorgsam vorbereitet und zeichneten sich durch ihre Klarheit und Gediegenheit aus. Nie verlor er sich in öde unfruchtbare Spitzfindigkeiten und Haarspaltereien, sondern war beständig darauf bedacht, den Forderungen des praktischen Lebens, wie sie der spätere Beruf seiner Hörer mit sich brachte, Rechnung zu tragen.“[2]) Über Paul Vetter berichtet Anton Koch[3]): „Die Klarheit seines Denkens, sein logischer, mit gründlichem Wissen gepaarter Scharfsinn, sein ruhiges besonnenes Urteil und seine sorgfältige Diktion machten ihn zum geborenen Lehrer. Sein Vortrag war nicht glänzend, sondern höchst einfach und schlicht, aber ansprechend klar und verständlich.“ Vom bekannten Kirchenhistoriker Franz X. v. Funk heißt es im Nekrolog: „Seine Darstellung ist ohne Phrasen, der echt historische Stil. Ihm kam es nicht auf die Schönheit der Form, sondern auf die Wahrheit des Inhaltes an, denn er wollte nicht glänzen, sondern belehren und überzeugen. Darum war auch sein Lehrvortrag nicht schwungvoll, sondern einfach, bündig und kurz (qui docet, vitabit omnia verba quae non docent; S. Aug. De doctrina christiana, l. 4, n. 20). Trotzdem oder vielmehr eben deshalb hat er auch bei seinen Zuhörern im Rufe eines sehr gelehrten Dozenten gestanden.“[4]) Der Nachruf auf Josef Feldmann, Paderborn († 29. Juli 1927)[5]) hebt hervor: „Sorgfältig präparierte er seine Vorlesungen. Sein Vortrag war zwar formell nicht glänzend, aber bei aller Schlichtheit — die übertriebene Schätzung der Form in wissenschaftlichen Ausführungen beurteilte er mit Recht als De-

[1]) 90, 346.

[2]) *Schnitzer J.* im Vorwort zu *Silbernagl J.*, Verfassung und Bestand sämtl. Kirchen des Orients, 1904, IX f.

[3]) Tübinger Theol. Quartalschrift, 1907, 610 f.

[4]) *Koch A.*, Tübinger Theol. Quartalschrift 1908, 135.

[5]) Theologie und Glaube, 1927, 19, 598 f.

kadenz — das Interesse der Hörer durch Klarheit und Gedankenreichtum stets fesselnd, so daß die jungen Studenten gleichmäßig begeistert waren von seiner Art, sie in die Philosophie einzuführen."

7. *Originalität.* Eine große Rolle in der akademischen Pädagogik spielt die Originalität des Lehrers. „Es hieße", sagt Linsenmann,[1]) „ein wesentliches Element des Unterrichtes verkennen, wenn man nicht der Einzelpersönlichkeit ein Recht der Originalität zuerkennen und von ihr eine bestimmte Anregung des Lernenden erwarten und ableiten wollte". „Keine Klugheit und selbst keine Weisheit erzielt, was allein ein warmes Menschenherz zustande bringt: ein Herz für die Sache, die zu lehren ist, und zugleich ein Herz für die Menschen, denen sie gelehrt werden soll."[2]) Gerade beim akademischen Lehrer erproben sich die angeführten Sätze. Von Alban Stolz sagt sein Biograph:[3]) „An seinen Vorlesungen gefiel mir einmal die originelle und geistreiche Weise, wie er alles auffaßte und vorbrachte, sodann die tiefe Menschenkenntnis, die er bekundete; die Fälle aus dem praktischen Leben, die er überall einzuflechten und wodurch er die Theorie zu würzen verstand, besonders aber, daß er auch auf uns Studenten einzuwirken suchte, indem er mit Wärme und Begeisterung die Würde, Wichtigkeit und Schwierigkeit unseres Berufes uns vor Augen stellte und dabei nicht versäumte, Streiflichter fallen zu lassen auf die Notwendigkeit, in intellektueller und moralischer Hinsicht uns tüchtig vorzubereiten und ein des künftigen Standes würdiges Leben zu führen." Und ein anderer Biograph des Alban Stolz schreibt:[4]) „Stolz war in seinen Vorlesungen außerordentlich originell; was er sagte, hatte er vorher in und mit sich selbst im Lichte der Religion tief erwogen. Alles faßte er in der ihm eigenen geistreichen Weise auf und wußte es in einfacher, aber oft sehr markierter Art dort auszusprechen." — Und selbst wenn einem Lehrer das Rednertalent nicht gegeben ist, so kann er doch durch Originalität und Wärme seine Hörer fesseln. Vom Kanonisten Franz Heiner berichtet sein Biograph,[5]) daß ihm zeitlebens die Rednergabe versagt blieb, da allein schon die fast ununterbrochene Wiederholung des Wörtchens

[1]) *Miller Alf.*, Linsenmanns Gesammelte Schriften, I, 1912, VIII.
[2]) Ausspruch von Dr Johann Huemer (*Straßmayr E.*, Oberösterreichische Männergestalten, Linz 1926, 82).
[3]) *Schmitt J.* in *Alban Stolz*, Nachtgebet meines Lebens, 1908, 128.
[4]) *Mayer Julius*, Alban Stolz, 1921, 265.
[5]) *Hilling N.*, Archiv für kath. Kirchenrecht, 1920, 100, 111.

„eben" den glatten Laut seines Vortrages hinderte. Trotzdem verstand Heiner es durch seine klaren und praktischen Darlegungen, durch die häufige Anführung von Beispielen und Erlebnissen die Aufmerksamkeit der Hörer zu gewinnen und vor allem ihr Herz durch die religiöse Wärme seiner Ausführungen zu begeistern. Noch heute steht unter dem Klerus der Erzdiözese Freiburg der Name Heiners als der eines tüchtigen Kanonisten und eines für die Kirche begeisternden Lehrers in Ansehen.

8. *Lehrfreudigkeit.* Über die ganze Tätigkeit des theologischen Lehrers muß eine gewisse Lehrfreudigkeit mit Liebe zu den Hörern und zum Lehrgegenstand ausgegossen sein. Die Jugend hat in dieser Beziehung ein zartes Gehör. Die Lehrfreudigkeit des Lehrers reißt auch den Saumseligen mit, auch dann, wenn vielleicht das momentane Interesse an der Sache fehlt. Ein mißmutiger Lehrton hingegen läßt die Jugend kalt und verekelt selbst einen an sich interessanten Lehrgegenstand. Es bewahrheitet sich das alte Wort des heiligen Augustinus:[1]) „Si enim in pecunia corporali quanto magis in spirituali hilarem datorem diligit Deus?"

Die Lehrfreudigkeit bewirkt beim akademischen Lehrer auch die gewissenhafte Einhaltung und Ausnützung der Lehrstunden. Der Lehrer soll für seine Schüler ja auch ein Vorbild sein. Wie soll der Schüler Liebe und Eifer für den Lehrgegenstand gewinnen, wenn der Lehrer selbst es hierin am guten Beispiel fehlen läßt? Die Lehrfreudigkeit hat ferner zur Folge, daß der akademische Lehrer seine Hörer nicht als Objekt seiner Tätigkeit, sondern als jugendliche Freunde betrachtet, mit denen er auch nach Abschluß der Lehrzeit in Freundschaft verbunden bleibt. Gern wird er allen mit Rat und Tat beistehen und für die weitere Ausbildung den Weg weisen. — Die Gewissenhaftigkeit des Lehrers verlangt aber auch unter Umständen Strenge, besonders bei Prüfungen. Doch niemals erscheine die Strenge als Ausfluß der Willkür oder des Übelwollens, sondern als Betätigung einer heiligen Pflicht, die von einem angehenden Diener des Heiligtums das Notwendige fordern muß.

III. Der Abschied vom Lehramt.

Die verschiedenen Ämter und Stellungen in der Kirche sind nicht der Personen wegen geschaffen; im Gegenteil:

[1]) De catechizandis rudibus, c. 2. *Migne*, l. 40, 311.

„Beneficia dantur propter officia.“[1]) Reichen also die Kräfte des theologischen Lehrers nicht mehr aus, um ein so wichtiges Amt auszufüllen, so muß auf einen entsprechenden Ersatz Bedacht genommen werden. Das ältere kanonische Recht stellte hinsichtlich der gebrechlichen kirchlichen Amtsinhaber zwar den Grundsatz auf: „Afflicto afflictio non est addenda.“[2]) Es sollte dem unfähig gewordenen Beneficiaten bloß ein Koadjutor bestellt werden. Das neuere Recht kennt aber auch unter Anweisung einer Pension eine Amtsentsetzung des Pfarrers propter permanentem infirmitatem mentis aut corporis.[3]) Mancherorts hat man dem alternden Professor unter Belassung im Amte eine jugendliche Kraft an die Seite gegeben. Staatliche Gesetze sehen vielfach bei Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze die Übernahme in den Ruhestand vor. Schwer mag dem einzelnen der Abschied vom liebgewonnenen Amte werden, zumal man Alter und Gebrechlichkeit sich selbst nicht eingestehen will und über die Abnahme der Kräfte sich meist kein richtiges Urteil bildet. Aus Menschlichkeitsgründen möchte man vielleicht Ausnahmen gewähren. Doch das allgemeine Wohl geht dem persönlichen vor. Jedenfalls darf aus Menschenrücksicht die Sache niemals der Person geopfert werden. Bischof Linsenmann sagte: „Man muß zur rechten Zeit auch jüngeren Kräften Platz machen können.“[4])

* * *

Auf dem Grabsteine des großen Theologen Johann Adam Möhler am Friedhof vor dem Sendlingertore in München stehen die Worte: „Defensor fidei, literarum decus, ecclesiae solamen.“ Sie sind, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, den Tatsachen entsprechen, wohl die schönste Grabschrift für einen Theologieprofessor. Aber auch ein anderer Ausspruch charakterisiert uns einen idealen Lehrer der Theologie. J. B. Stamminger wendete einst auf Kardinal Hergenröther die Worte an: „Bene dixit, bene scripsit, bene vixit.“[5]) In diesen Satz läßt das vorliegende Speculum sich zusammenfassen:

„Oportet S. Theologiae professorem bene dicere, bene scribere, bene vivere.“

---

[1]) Vgl. c. 15 in VI, 1, 3: officium propter quod beneficium ecclesiasticum datur.

[2]) c. 5, X, 3, 6.

[3]) Can. 2147, § 2, n. 1 Cod. jur. can.

[4]) *Miller Alf.*, Linsenmanns Gesammelte Schriften, I, 1912, 15.

[5]) Zum Gedächtnisse Kard. Hergenröthers, 1892, 3.

Kant und die neuere deutsche Philosophie.

Von *Viktor Cathrein S. J.*, Valkenburg.

(Schluß.)

Angesichts des Wirrwarrs der philosophischen Systeme und der Mißachtung, in welche die Philosophie um die Mitte des 19. Jahrhunderts geraten war, darf es nicht wunder nehmen, daß eine große Entmutigung in den Kreisen der Philosophen sich geltend machte und man in Zeitschriften und Broschüren „die Gründe der Entmutigung auf philosophischem Gebiete", „die Ursachen des Mißerfolgs und des Verfalls der Philosophie" untersuchte.

„Wie eine geschlagene Armee", schreibt *Fr. A. Lange*,[1]) „sich nach einem festen Punkt umsieht, bei welchem sie hofft, sich wieder sammeln zu können, so hörte man schon allenthalben in philosophischen Kreisen die Parole: ‚auf Kant zurückgehen'. Erst in neuerer Zeit aber ist es mit diesem Zurückgehen Ernst geworden."

„Zurück zu Kant!" Unlängst ist ein Buch erschienen mit dem reizenden Titel: „Vorwärts zu Kant", aber der Untertitel: „Neue Wege der Philosophie" zeigt zur Genüge, daß wir es nur mit einer neuen revidierten Darstellung der Kantschen Philosophie, mit einem neuen Beitrag zur philosophischen Zerfahrenheit zu tun haben.

Der Kernpunkt der ganzen Philosophie ist die *Metaphysik*, und solange man die Behauptung Kants gläubig hinnimmt, *eine wahre Metaphysik sei unmöglich*, ist kein Heil für die Philosophie zu erwarten. Hören wir hierüber einen Philosophen, der zwar in vielen Punkten ein Bewunderer Kants ist, aber auch ein offenes Auge für das Unhaltbare in dessen System sich bewahrt hat. *Franz Erhardt* schreibt in seinem lesenswerten Werke „Bleibendes und Vergängliches in der Philosophie Kants"[2]): „Die bisher immer noch vorherrschende Mißachtung und Ablehnung der Metaphysik *läßt sich durchaus nicht mehr ertragen. Das Verlangen nach einer metaphysischen Weltanschauung ist dem menschlichen Geiste viel zu tief eingeprägt, als daß es sich auf die Dauer unterdrücken ließe*, wenn es auch vorübergehend zurückgedrängt werden kann. Daher macht sich dieses Verlangen auch in der Gegenwart allmählich wieder stärker und stärker geltend, und fordert gebieterisch seine Befriedigung. *Aber noch immer*

[1]) Geschichte des Materialismus, II, 1.
[2]) Leipzig 1926, S. 263.

steht Kants Autorität einer ernsten und gründlichen Beschäftigung mit der Metaphysik hindernd im Wege .... Ohne Zweifel hat Kants Kritizismus in dieser Hinsicht sowohl in älterer als neuerer Zeit sehr ungünstig, ja geradezu unheilvoll gewirkt. Seinem Einfluß ist es vor allen Dingen zuzuschreiben, daß seit dem Ende des 18. Jahrhunderts so viele vergebliche, weil im Prinzip verfehlte Versuche zur Gewinnung einer allgemeinen Weltanschauung gemacht worden sind. Indem man die negativen Ergebnisse des Kritizismus als gesicherte Resultate des philosophischen Nachdenkens ansah und auf ein metaphysisches Verständnis des Weltinhaltes doch nicht Verzicht leisten wollte, glaubte man auf anderem Wege als dem streng wissenschaftlicher Untersuchung und logischer Beweisführung einen befriedigenden Aufschluß über das Wesen der Dinge und den Zweck des Daseins gewinnen zu können. So suchte sich *Jakobi* dadurch zu helfen, daß er im offenkundigen Widerspruch mit den Tatsachen der Erfahrung der Vernunft das Vermögen zuschrieb, uns eine unmittelbare Anschauung von übersinnlichen Dingen zu verschaffen. So wollte *Schleiermacher* religiöse Überzeugungen auf das Gefühl unbedingter Abhängigkeit begründen, obwohl es doch ganz klar ist, daß das Gefühl aus sich uns weder über die Welt noch über einen göttlichen Weltgrund das mindeste zu sagen vermag. So trat bei *Schelling* an die Stelle des gewöhnlichen logischen Verfahrens die intellektuelle Anschauung und der Standpunkt der absoluten Vernunft, der demjenigen, der genial genug war, sich zu seiner Höhe erheben zu können, eine von allen Hemmnissen der Subjektivität befreite und keiner mühsamen Ableitung mehr bedürftige Einsicht in das Innere der Dinge und das Wesen des Absoluten selbst gewähren sollte. So haben andere auf andere Weise bis zum heutigen Tage versucht, die von Kant aufgerichteten Schranken des Erkennens zu überwinden oder zu umgehen, ohne doch an diesen Schranken selbst zu rütteln. Aber alle Standpunkte und Versuche dieser Art sind mit einem inneren Widerspruch behaftet, an dem sie zuletzt scheitern müssen. Hat Kant wirklich darin recht, daß die menschliche Erkenntnis durchaus in die Grenzen der Erfahrung eingeschlossen ist, so muß man notwendigerweise auf den Aufbau einer metaphysischen Weltanschauung verzichten. Will man umgekehrt diesen Verzicht nicht leisten, so kann man Kants Kritizismus unmöglich gelten lassen . . . *Ein großer Fortschritt der Philosophie ist jedenfalls aus dieser Richtung nicht zu erwarten.*"

Das ist sehr gut gesagt. Auch die neuesten Systeme von Max Scheler, Nikol, Hartmann u. a. mit ihrer „alogischen Wertschau" fußen ganz auf der Kantschen Meinung, der Verstand sei nicht imstande, über die sinnliche Erfahrung hinauszukommen, und eine Metaphysik im hergebrachten Sinne sei unmöglich. Das ist die Erbsünde der deutschen Philosophie seit Kant.

III.

Wir müssen noch einen weiteren Grund erwähnen, der Kant viele Verehrer verschafft, und zwar besonders in den Kreisen des gebildeten Publikums. Vom Standpunkt des Agnostizismus, der durch Kant zur Herrschaft kam, konnte von Religion im hergebrachten Sinn eigentlich keine Rede mehr sein. Von jeher hat man allgemein unter Religion den Glauben an überirdische persönliche Wesen verstanden, von denen man sich abhängig fühlte und die man durch Gebete, Opfer, Feste, Tempel u. dgl. zu verehren und gnädig zu stimmen suchte. Da man nach dem Agnostizismus von solchen Wesen nichts wissen kann, so sah man sich vor die Alternative gestellt, entweder die ganze Religion für Afterwahn zu erklären oder aber sie zu einem rein subjektiven Gebilde umzugestalten, das aus der Gefühls- und Gemütsseite des Menschen entspringt, also rein psychologisch erklärt werden muß, und dementsprechend sich auch in jedem Menschen nach seinen subjektiven Anlagen und Bedürfnissen verschieden gestaltet.

Man entschied sich für die letztere Alternative, die dem Subjektivismus entspricht und die den ungeheuern Vorteil bietet, daß man sich rühmen kann, Religion zu besitzen, ohne von ihr im geringsten belästigt zu werden. Heute wird demgemäß in den weitesten Kreisen die Religion als eine Art Gefühlssache betrachtet. Aus den Gefühlen entstehen Gedanken und Vorstellungen, wie sie dem Gemüte des Menschen entsprechen, und von Individuum zu Individuum, ja in einem und demselben Individuum zu verschiedenen Zeiten verschieden auftreten. „Die Religion, der ich angehöre", schreibt Prof. *Spitta*,[1] „habe ich nicht, weil sie die wahre ist, wie man doch meinen sollte, sondern sie ist die wahre, weil ich sie habe, und ich habe sie, weil sie meinem Bedürfnis entspricht". Und *Kaftan* bemerkt,[2] nicht mit Unrecht sei gesagt worden, „ein jeder habe *sein* Christentum für sich, wenn

[1] Mein Recht auf Leben, 1900, S. 198.
[2] Die Wartburg, 1904, Nr. 6, S. 59.

anders er etwas davon habe". Selbstverständlich kann man an dieser Auffassung nur festhalten, wenn man den Agnostizismus voraussetzt, und da Kant den Agnostizismus „begründet" hat, so muß man auch an Kant festhalten.

Wie für die Religion, so hat der Agnostizismus auch für die *Moral* seine befreienden Folgen. Kann man von Gott und Unsterblichkeit nichts wissen, so können die sittlichen Gebote nicht auf den Willen Gottes gegründet sein. Nach Kant soll uns ja erst das Sittengesetz nicht zwar zum Wissen, wohl aber zum Glauben an Gott als einem Postulat der Vernunft führen. Der Glaube an Gott setzt also den kategorischen Imperativ voraus, und dieser ist unabhängig von Gott. Deshalb sagt er, der kategorische Imperativ sei ein synthetisches Urteil a priori, in dem wir aus innerer Nötigung das Sollen mit den Handlungen verknüpfen. Die *Autonomie* ist dem Sittengesetz wesentlich, *Heteronomie* aber, d. h. die Unterwerfung unter das Gesetz eines andern, und wäre dieser andere auch Gott, ist nicht sittlich. Wir selbst sind „zuoberst" gesetzgebend (nomothetisch) und dürfen nur unserem eigenen Gesetz uns unterwerfen, wenn wir wahrhaft sittlich handeln wollen.

Dieses Evangelium wurde mit Freuden in den weitesten Kreisen aufgenommen. Viele zaudern, solchen Tönen zu lauschen, solange sie keine überragende Autorität haben, auf die sie sich stützen können. Nun hatten sie an Kant eine solche Autorität. Diese befreite die Gebildeten, die selbst wenig zu denken pflegen, von der Mühe der Spekulation über Gott und göttliche Dinge. Mit Berufung auf Kant konnten sie alle Beweise für das Dasein Gottes vornehm ablehnen, sich als autonome Herren betrachten, die in sittlichen Dingen niemand verantwortlich sind als sich selbst. Denn Autonomie bedeutet, wie *Ed. v. Hartmann* richtig sagt:[1]) „nichts anderes, als daß ich die höchste, inappellable Instanz für mich in sittlichen Dingen bin". Diese Autonomie ist für viele zum stehenden Schlagwort geworden. Unzählige, die sich sonst um die Kantsche Philosophie wenig bekümmern, wiederholen es immer und immer wieder: Kant hat bewiesen, daß wir vom Dasein Gottes nichts wissen können. Wir sind autonom, Heteronomie ist nicht sittlich. Der Mensch ist sein eigener Herr. Das ist ein sanftes Ruhekissen, auf dem man ungestört durch metaphysische Spekulationen

[1]) Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins, 1879, S. 98.

das Leben genießen kann. Hier liegt einer der Hauptgründe, warum man auch heute noch von Kant nicht lassen mag.

Weil man uns in der Beurteilung Kants vielleicht Voreingenommenheit vorwerfen könnte, so wollen wir zum Schluß noch erwähnen, wie die Koryphäen der deutschen Philosophie über den Gründer der kritischen Schule geurteilt haben. Ihnen wird man gewiß keine Voreingenommenheit gegen Kant vorwerfen können. Uns ist kein deutscher Philosoph von Bedeutung bekannt, der nicht fast alle Hauptpunkte der Kantschen Lehre verwirft.

Nach *Schelling*[1]) ist das materielle Resultat der Kantschen Kritik ein „leeres und nichtiges". Er meint, Kant habe „das Problem der Naturerklärung umgangen" und seine Lösung des metaphysischen Problems (Gott, Seele u. s. w.) sei unhaltbar. *Hegel* behauptet,[2]) Kants Theorie habe sich *nur wegen des Negativen, auf einmal von der alten Metaphysik befreit zu sein, so viele Freunde erworben*, die kritische Erkenntnistheorie sei unzureichend und widersprechend. *Herbart*[3]) meint, „Kants Naturlehre ist von Anfang bis zu Ende falsch". Dem Gefühl des Sollens hat er „eine doppelt falsche Auslegung gegeben". Die Grundfragen der Metaphysik, was Geist und Materie sei, hat er nur mit Notbehelfen zugedeckt. Nach *Ed. v. Hartmann*[4]) führt die Erkenntnistheorie Kants „zum absoluten Illusionismus", in dem uns der „Wahnsinn des eine Welt scheinenden Nichts angähnt". *A. Bolliger* urteilt:[5]) „Wir müssen Kant vergessen, das ist seit Jahren meine wohlbegründete Überzeugung." Gegen den Vorwurf des Mangels an Pietät gegen Kant rechtfertigt er sich mit der treffenden Bemerkung, er tue nur, was Kant getan, der *„mit ein paar Federstrichen die Metaphysik der Jahrtausende wegzuwischen und für alle Zeiten lahm zu legen suchte."*

Ähnlich scharf urteilen über Kant *Venetianer*,[6]) *Rau*,[7]) *Ernst Laas*,[8]) *Montgomery*,[8]) *O. Caspari*[10]) und *Fr. Paulsen*. Nach W. Wundt[11]) wird heute von allen die Einseitigkeit,

[1]) Zur Geschichte der neuen Philosophie. W. W. Bd. X, 89.
[2]) Vorlesungen über Geschichte der Philosophie, W. W. Bd. XV, 610.
[3]) W. W. Bd. VII (Ausg. Kehrbach), 292 ff.; II, 479.
[4]) Das Ding an sich. Kantstudien, 1871, 28.
[5]) Anti-Kant, 1882, I, S. 1.
[6]) Schopenhauer als Scholastiker, 1873, 11.
[7]) L. Feuerbachs Philosophie, 1882, 224.
[8]) Idealismus und Positivismus, II, 6 und 369.
[9]) Die Kantsche Erkenntnislehre, 1871, 192.
[10]) Drei Essays über Grund- und Lebensfragen, 1886, 91.
[11]) Philosophische Studien, herausgegeben von W. Wundt, VII, 1.

um nicht zu sagen die moralische Unmöglichkeit der Kantschen Ethik zugegeben. Die Apriorität des kategorischen Imperativs sei aber ein unerläßlicher Bestandteil des Kantschen Systems. „Wer also die Unmöglichkeit einsieht, diese Ethik mit der empirischen Natur in Einklang zu bringen, und diese Unmöglichkeit wird heute von allen zugegeben, . . . der mag darin eine Instanz gegen die ganze Grundanschauung Kants sehen; er kann aber nicht auf dem Boden dieser Anschauung stehen bleiben und Kants transzendente Ethik dennoch verwerfen.“ Der Göttinger Philosophieprofessor *J. Baumann* schreibt:[1]) Die Absicht Kants bei Aufstellung seiner Erkenntnislehre war, „den moralisch-religiösen Annahmen freien Raum zu schaffen. Aber gerade in dieser seiner praktischen, das heißt den Willen betreffenden Lehren, ist er längst durch die reale Wissenschaft widerlegt. Seine Lehre von der Willensfreiheit, von dem Soll, von der Moral als Gesetz freier Geister ohne Rücksicht auf irdische Bedingtheit ist durchaus nicht mehr haltbar und damit werden alle daran geknüpften Folgerungen ganz schwankend.“ An einer anderen Stelle bemerkt er:[2]) „Trotzdem ihm (Kant) Substanz, Kausalität apriorische Begriffe waren, hat er den Menschen als Ding an sich, als Noumenon, als Substanz, Ursache in seiner Moral und Moraltheologie gedacht. Es ist wahrlich kein Wunder, daß man bei Kant Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts nicht stehen blieb, sondern ihn nur als eine Anregung zum philosophischen Denken auffaßte.“

Hören wir jetzt noch einige Urteile katholischer Autoren. Über Kants Hauptwerk urteilt *O. Willmann*:[3]) „Der Wert der Vernunftkritik besteht darin, daß sie ein Objekt der Kritik ist, von dem diese mehr lernen kann als an minder verfehlten Formen des unechten Idealismus. Sie ist der apagogische Beweis für die Richtigkeit der idealen Welterklärung; sie führt die Leugner der intelligiblen Prinzipien ad absurdum, denn ein absurdum, wie es die Geschichte der Philosophie nur noch im Spinozismus aufzuweisen hat, ist das *Gewebe von Widersprüchen, Fiktionen und Sophismen*, welches die Transzendentalphilosophie vor uns ausbreitet, kein Peplos der Athene, sondern eine Penelopearbeit, bei der, was eben gewebt wurde, so-

[1]) Realwissenschaftliche Begründung der Moral, des Rechtes und der Gotteslehre, 1898, S. 90.

[2]) Haeckels Welträtsel, 1900, S. 34.

[3]) Geschichte des Idealismus, III (1907), S. 545

gleich wieder getrennt wird." *A. Deneffe* sagt:[1]) „Kant ... hat viel Finsternis und wenig Licht gebracht. Er hat mit dazu beigetragen, daß vielen Menschen unter dem Scheine der Wissenschaft die höchsten geistigen Güter geraubt wurden. Er hat mit seinem Agnostizismus vor die Augen vieler Menschen einen Vorhang gezogen, so daß sie ihren Gott und Schöpfer nicht mehr erkennen wollen. ... Diejenigen, die Kants agnostischen Irrtum weiter verbreiten, schaufeln am Grabe des Volkes und der Seelen." *Peter Wust* schreibt:[2]) „Ganz gewiß, Kants Gesamtsystem ist für den theistischen Metaphysiker eine ganz ungeheuerliche Zusammenballung von Irrtümern und Widersprüchen."

Doch genug solcher Zeugnisse, die wir leicht vermehren könnten. Will man sich davon überzeugen, daß die nachkantischen deutschen Philosophen ihren Vorgänger nur als Anreger zu neuen Philosophien betrachteten, so braucht man sich nur ihre Systeme anzusehen. Jeder nimmt irgend ein Stück aus der Kantschen Philosophie und lehnt fast alles übrige ab. So ist es bei J. G. Fichte, Schelling, Hegel, Schleiermacher, Herbart, Beneke, Schopenhauer, Hartmann, Wundt u. s. w. Wer auch nur oberflächlich die Geschichte der neueren deutschen Philosophie kennt, wird uns das bestätigen. Und so wie es bisher war, ist es auch in der neuesten Zeit geblieben. Bezeichnend für die heutige Lage der Philosophie ist schon der Umstand, daß kein Philosoph so viele Anhänger zählt als Fr. Nietzsche, der Kant einen „verwachsenen Begriffskrüppel" nannte und den berüchtigten Satz aussprach: „Nichts ist wahr, alles ist erlaubt." Mit Recht schreibt *L. Stein*:[3]) „Wie tief muß die philosophische Bildung der Deutschen gesunken sein, wie weit muß die spekulative und dialektische Gedankenarmut um sich gegriffen haben, wenn der philosophische Gedankenanarchist Nietzsche der einzige deutsche Denker ist, der sich rühmen kann, getreue Anhänger zu besitzen! Begreiflich, eine Zeit, die selbst der Gedankenanarchie verfallen ist, wird mit der Gewalt des Instinkts dem zujubeln, der die Gedankenanarchie nicht bloß sanktioniert, sondern geradezu zum beherrschenden Prinzip erhebt."

Ein anschauliches Bild der heutigen Philosophie in Deutschland entwirft *Fr. Paulsen*, der Professor der Philosophie war und den Zustand derselben sehr gut kannte.

---

[1]) Kant und die katholische Wahrheit, 1922, S. 189.
[2]) Köln. Volkszeitung, Literar. Beibl., 1927, Nr. 112.
[3]) An der Wende des Jahrhunderts, 1899, S. 294.

Bei den Protestanten, so schreibt er,[1]) trat im 18. Jahrhundert an die Stelle der Theologie die Philosophie als die baumeisterliche Wissenschaft. „Mit kühnem Wagemut konstruierte sie, besonders seit den Tagen Kants, ein System nach dem anderen, von denen jedes den Anspruch erhob, als Ewigkeitssystem . . . die notwendige und allgemeine Form der Weltanschauung darzustellen. Aber diese stolzen Systeme brachen bald zusammen und brachten die Philosophie um ihr Ansehen. Seit dem Niedergang des Ansehens, das das letzte unter diesen Systemen, das Hegelsche, als die endlich offenbar gewordene Weltvernunft genoß, hat die Philosophie ihre Stellung verloren. *Innerhalb ihres Gebietes herrscht seitdem Anarchie* und ihr Ansehen in der Welt draußen wich bald der erbitterten Geringschätzung, womit Betrogene, nachdem ihnen die Augen aufgegangen, sich zu rächen pflegen."

„Mit dem Mißtrauen gegen die Philosophie paart sich beim sogenannten gebildeten Publikum ein leichtgläubiges Zutrauen, ja eine gewisse Gier nach seltsamen und unerhörten Gedanken, die sich bis zu einer wahren Sucht nach Paradoxie steigert." „Der lauteste, schreiendste Widerspruch gegen alles, was sonst galt, ist am ehesten sicher, einen großen Zulauf zu erregen. Man denke an Rembrandt als Erzieher, an Nordau, an Tolstoi, an Nietzsche.[2]) Sogleich ist eine Schar von Gläubigen und Adepten zur Stelle und befriedigt das Verlangen nach allgemeinen Gedanken über die Dinge und das Leben mit den wildesten ‚Umwertungen' alles bisher Anerkannten; je schroffer der Widerspruch, um so besser; so sind wir doch des alten Geltenden ledig." Der Niedergang der deutschen Philosophie zeigt sich nach Paulsen auch darin, daß es keinen Bestand anerkannter Wahrheiten mehr gibt. „Es gibt kein Einverständnis über Methoden und Ziele, und *überhaupt kaum einen Punkt gesicherten Gemeinbesitzes.* Jeder geht seinen Weg, unbekümmert um die anderen, stolz darauf, keinen Vorgänger zu haben, sondern völlig neue Wege zu beschreiten."

Wer ist an dieser Entwicklung schuld? Niemand anders als Kant. Das zeigt Paulsen selber in seiner Schrift: „Kant, sein Leben und seine Lehre".[3]) Nach Kant ist der Mensch der Schöpfer der Wahrheit. Er wollte dann allerdings noch an absoluten, notwendigen Wahrheiten festhalten, aber das war sehr inkonsequent. Wir Menschen

[1]) Die deutschen Universitäten, 1902, S. 536.
[2]) Man könnte noch beifügen: an Chamberlain, Spengler u. a.
[3]) 1899, S. 399.

ändern uns, wie alles hier unter dem wechselnden Mond. Deshalb hat unsere Zeit, wie Paulsen sagt, die absoluten Wahrheiten aufgegeben und bekennt sich zur *historisch-genetischen Denkweise*. „Wie alle Formen des Lebens und Daseins, so sind auch die Formen des Denkens nicht absolute, sondern ‚historische Kategorien'." So wird heute fast allgemein gelehrt. Nach *Wundt*[1]) widerspricht sowohl der Geschichte als der Natur des Menschen eine starre Konstanz seines Denkens und Tuns, und *O. Spengler* meint: „Es gibt nichts Bleibendes und Allgemeines . . . es gibt keine ewigen Wahrheiten. Jede Philosophie ist ein Ausdruck ihrer und nur ihrer Zeit." Damit ist jeder wahren Wissenschaft das Todesurteil gesprochen. Was wir heute für wahr halten, wird eine spätere Zeit vielleicht als falsch verwerfen.

O. Külpe, einer der besten Philosophen der Neuzeit, redet von dem „pathologischen Zwischenzustand",[2]) einer *„philosophischen Anarchie"*, die zur Zeit noch vorherrschend ist. Er meint die ganze *moderne positivistische Richtung seit Hume und Kant müsse überwunden werden, damit die Metaphysik ihre Auferstehung feiern könne. H. G. Opitz* klagt:[3]) Während in allen anderen Wissenschaften manches Ergebnis zweifellos feststeht, ist in der Philosophie alles im Wanken. „Kann sie trotz des Aufwandes staunenswerten Fleißes, trotz des Umstandes, daß sich die befähigtsten Köpfe in ihr versucht haben, und das schon seit Jahrtausenden der Fall ist: kann sie trotzdem auch nur einen einzigen, sage einen einzigen Satz aufweisen, der unbestritten, der allgemein anerkannt wäre?" — Ähnlich drückt sich *R. Eucken* aus.[4]) Unumwunden anerkennt er die heutige „Trostlosigkeit auf philosophischem Gebiete". „Der Philosophie", klagt er, „fehlen einfache Grundwahrheiten". Es herrscht auf diesem Gebiete eine „starke Zersplitterung".

Das ist der Zustand der heutigen Philosophie, in den uns der Skeptizismus Kants geführt hat. Und jetzt sollen wir zurück zu Kant, von dem diese trostlose Zerfahrenheit ihren Ausgang genommen hat! Ist das möglich? Nein, und wiederum nein!

Es gibt nur einen Weg zum Heile in der Philosophie. Wir müssen die Vernunft wieder in ihre Rechte einsetzen. Wir müssen anerkennen, daß sie imstande ist, uns ein

[1]) Ethik I³, 4.
[2]) Die Philosophie der Gegenwart, 1912.
[3]) Mein philosophisches Vermächtnis an das Volk der Denker, 1915, 13.
[4]) Zur Sammlung der Geister.

richtiges Bild von der Außenwelt zu geben, daß sie fähig ist, sich, von der Erfahrung ausgehend, allgemeine Begriffe und allgemeine Grundsätze zu bilden, Grundsätze, die notwendig und unwandelbar sind und von jedem denkenden Geist anerkannt werden müssen.

Also nicht zurück zu Kant, sondern zurück zu den großen Denkern der Vergangenheit: zu Aristoteles, zu Augustinus, zu Thomas von Aquin, zu Leibniz. Schon *A. Trendelenburg*, der selbst die Zerfahrenheit der deutschen Philosophie tief beklagte, hat die Überzeugung ausgesprochen,[1]) „daß die Philosophie nicht eher zum Bestande kommen werde, als bis sie auf dieselbe Weise wächst, wie die anderen Wissenschaften, indem sie nicht in jedem neuen Kopf ansetzt und wieder absetzt, sondern geschichtlich die Probleme aufnimmt und weiterführt".

Fürsorgezöglinge und Fürsorgeerziehung in den Klöstern der Töchter vom hl. Kreuz.

Von *F. Calles*, Aachen-Soers.

Nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt[2]) vom Jahre 1922 hat jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Wenn nun die eigene Familie des Minderjährigen sich bei der Erziehung in erheblichem Umfange als unzulänglich erweist oder ganz versagt, so ordnet das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag des Jugendamtes die Fürsorgeerziehung an. Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder der Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt. Minderjährige, die an geistigen Regelwidrigkeiten leiden oder an schweren ansteckenden Erkrankungen, sind, soweit es aus hygienischen oder pädagogischen Gründen geboten erscheint, in Sonderanstalten oder Sonderabteilungen unterzubringen. Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Fürsorgeerziehungsbehörde ist der Provinzialausschuß. Die ihm obliegende Ausführung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch den Landeshauptmann. Er be-

[1]) Logische Untersuchungen, III, Vorwort.

[2]) Landesrat *Dr Voßen*, Das Jugendwohlfahrtsrecht . . . , zusammengestellt im Auftrage des Landeshauptmannes der Rheinprovinz, Düsseldorf 1925.

stimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist, wenn durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes oder Urteil des Jugendgerichtes, die vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen angeordnet wird. Das Jugendgericht kann statt Strafe Fürsorgeerziehung oder andere Erziehungsmaßregeln anordnen, wenn es sie für ausreichend hält. In der Rheinprovinz bestehen eine Reihe gut geleiteter und praktisch eingerichteter Anstalten. Die katholischen weiblichen schulentlassenen Fürsorgezöglinge verteilen sich auf die Klöster vom Guten Hirten, die Häuser der Töchter vom heiligen Kreuz, die Heime der Augustinerinnen, der Schwestern von der christlichen Liebe und der Hiltruper Missionsschwestern.

Wir behandeln im Folgenden die Erziehungsweise der Töchter vom heiligen Kreuz, die in der Betreuung der verwahrlosten Frauen und Mädchen über eine fast hundertjährige Erfahrung verfügen. Am 2. Februar 1841 hielten nämlich vier Schwestern aus dem Mutterhaus der Töchter vom heiligen Kreuz ihren Einzug in das Frauengefängnis in Lüttich, das ihnen zur Leitung anvertraut wurde.[1]) Eine schwere Aufgabe wartete ihrer. Sie wurden mit Unwillen und Feindseligkeit vom Aufsichtspersonal empfangen, mit Mißtrauen von den Gefangenen. Ein ganz unwürdiges, elend ausgestattetes Gemach, wo man die mit der Krätze behafteten Gefangenen unterzubringen pflegte, wurde ihnen als Wohnung angewiesen. Das sollte Schlafzimmer, Speisesaal und Küche zugleich sein. Mit heldenhaftem Eifer machten sich die Schwestern ans Werk. Sie brachten Ordnung und Reinlichkeit in die verwahrloste Stätte. Ihre Sanftmut und dienstbereite Liebe erfüllte die Sträflinge allmählich mit Zutrauen und Ehrfurcht. Die wichtigste und liebste Sorge der Schwestern war die Arbeit am Seelenheil der schuldbeladenen Gefangenen, und sie hatten sichtlichen Erfolg. Zucht und gute Sitten hielten ihren Einzug. Der Religionsunterricht wurde eingeführt, dem die Sträflinge aufmerksam zuhörten. Die Chronik des Gefängnisses konnte von zahlreichen Bekehrungen unter diesen so verwahrlosten Menschenkindern berichten. Ein Jahr nach der Übernahme des Gefängnisses wurde eine andere Aufgabe als Ergänzung der soeben geschilderten in Angriff genommen. Die Bekehrten, namentlich solche, die einem sittenlosen

[1]) *Alfons Väth S. J.*, Unter dem Kreuzesbanner. Die ehrw. Mutter Maria Theresia Haze und ihre Stiftung: die Genossenschaft der Töchter v. hl. Kreuz, Düsseldorf 1921, Schwann.

Lebenswandel Lebewohl gesagt, bedurften weiterer Fürsorge. Die Schwestern sonderten einstweilen diese in einem Zimmer im oberen Stock des Gefängnisses von den übrigen ab. Die Zahl dieser „Büßenden" betrug bald 24, so daß die Schwestern ihren damals noch lebenden Stifter, den Kanonikus Habets, baten, ein eigenes Heim für diese zu errichten. Um dafür die Mittel zu bekommen, gründete Habets einen Verein von „Damen der Barmherzigkeit". Die Regierung stellte einen Flügel des alten fürstbischöflichen Palastes zur Verfügung. Am 27. Mai 1842 erfolgte die feierliche Einweihung des Heims für Büßerinnen, das nach drei Jahren bereits 110 Jnsassen zählte. Zweimal mußten im Laufe der Zeit die Büßerinnen ihr Heim wechseln, bis sie schließlich in dem freigewordenen ersten Mutterhaus Unterkunft fanden. Im Herzen der Stifterin der Töchter vom heiligen Kreuz, der ehrwürdigen Mutter Maria Theresia Haze, hatte dieses Werk der Nächstenliebe stets einen bevorzugten Platz. Kein Wunder also, wenn diesem Werke auch von ihren Töchtern in der Folgezeit großes Interesse entgegengebracht wurde. In Deutschland war es zuerst die Oberin des Theresienhospitales in Düsseldorf, die ehrwürdige Schwester Emilie Schneider,[1]) die Ende 1854 den Plan faßte, ein Heim für verwahrloste Mädchen zu errichten. Da kein anderes Haus zur Verfügung stand, dachte man daran, Teile des Hospitalgebäudes dafür einzurichten. Doch fand dieses Vorhaben nicht die kirchliche Bestätigung, da aus einer Verbindung eines solchen Heimes mit dem Hospital allzu große Nachteile erwachsen konnten. Der Gedanke jedoch starb nicht; wir sehen ihn später am 1. Mai 1859 lebendige Gestalt annehmen in der Gründung von Christi Hilf, einer Anstalt, die heute mehr als 200 gefährdeten und verwahrlosten Mädchen Hilfe und Förderung angedeihen läßt. Im Jahre 1903 gründeten dann die Töchter vom heiligen Kreuz das Fürsorgeheim St. Raphael in Aachen-Soers und übernahmen 1908 das von dem Landeshauptmann der Rheinprovinz errichtete Notburgahaus in Neuß. Außer diesen Anstalten leiten sie noch seit 1904 in der Provinz Westfalen das Erziehungsheim „Antoniusstift".

Die Töchter vom heiligen Kreuz wollen ihre Zöglinge für Gott und das ewige Ziel erziehen und sie durch ihr Beispiel und geeignete Anleitung zu nützlicher Arbeit für das spätere Leben vorbilden.

---

[1]) Vgl. *Richstätter*, Eine moderne deutsche Mystikerin, Freiburg, Herder.

Die Ausbildung der Zöglinge ist eine theoretische und praktische. Es ist ein Unterricht eingerichtet, in dem die Schülerinnen Religion und Lebenskunde, Deutsch und Rechnen, Hauswirtschaftslehre und Bürgerkunde, Kranken- und Säuglingspflege lernen. Es ist Gelegenheit geboten, die Gesellenprüfung im Damenschneidergewerbe und ein Examen als Büglerin zu machen, sowie an einem Kursus in Stenographie und Maschinschreiben teilzunehmen. Die Mädchen werden in allen Zweigen des Hausfrauenberufs ausgebildet: Sie können Weiß- und Kleidernähen, Anfertigung von Aussteuern, Sticken und Filieren, Flicken und Stopfen, Waschen und Bügeln, grobe und feine Hausarbeit, Garten- und Stallarbeit, Kochen und Backen je nach ihrer Fähigkeit und Neigung lernen. Zur Belebung des Eifers werden Fleißprämien verteilt und Prüfungen abgehalten, auf die sich die Mädchen emsig vorbereiten. Der Ehrgeiz, der in ihnen steckt, ist ein gutes Hilfsmittel der Erziehung. Lob und Tadel verfehlen selten ihren Eindruck.

Der Gesundheit dient neben dem wöchentlichen Bad das fleißig geübte Turnen. Für Spiel und Unterhaltung ist gut gesorgt. In der Erholung sind immer kleine Gruppen in getrennten Räumen beisammen. Bücher und Gesellschaftsspiele lassen keine Langeweile aufkommen. Theater, Kino und Musik verschönen manchen Feiertag.

Da die Anforderungen an das Erziehungspersonal immer mehr gesteigert werden, sind die Töchter vom heiligen Kreuz bestrebt, die Ausbildungsmöglichkeiten ihrer Schwestern zu vermehren. Bereits haben eine stattliche Zahl ein staatliches Examen abgelegt, andere stehen in der Ausbildung, z. B. in den Seminaren zu Freiburg und Münster. In jeder Anstalt steht eine Fachbibliothek den Erzieherinnen zur Verfügung. Vorträge und Konferenzen helfen zur Weiterbildung. — Die Kraft zu ihrem selbstlosen und opfervollen Wirken finden die Schwestern in der ungeteilten Hingabe an Gott. Sie haben die eigene Familie verlassen, um ihren Zöglingen Mutter zu sein.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich von der Arbeit zu überzeugen, die in ihren Erziehungsheimen geleistet wird, gestatten die Töchter vom heiligen Kreuz gerne eine Besichtigung ihrer Häuser. So folgte im Jahre 1926 die Aachener Presse einer Einladung der Schwester Oberin zu einem Rundgang durch das Institut St. Raphael. Der Redakteur der sozialdemokratischen „Freien Presse" schrieb in seinem Bericht über den Besuch u. a. folgendes:

„Trotz aller prinzipiellen Bedenken, die wir für die Anstaltserziehung für solche Personen überhaupt und deren meist überbetonte, rein konfessionelle Pädagogik haben, können wir doch zu Ehren derjenigen, die in St. Raphael mit der Pflege der jungen Mädchen betraut sind, und zur Beruhigung der Familienangehörigen sagen, daß die Anstalt, und das ist für uns die Hauptsache, keine Kaserne darstellt, wie das vielfach anderswo ist, und daß die Zöglinge sich durchweg wohl zu fühlen scheinen . . .

Es ist besonders erfreulich, daß die Mädchen nicht ausschließlich, dem Bourgeois-Bedürfnis nach billigen Dienstboten Rechnung tragend, für diesen Beruf vorgebildet werden, sondern daß sie neben der praktischen Ausbildung, der Hausarbeit, sowie der Anleitung im Nähen, Stopfen, Flicken, Waschen, Bügeln, gründliche Ausbildung als Weißnäherinnen, Stickerinnen erhalten können und ihnen in einem Zeichnen- und Zuschneidekursus Gelegenheit geboten ist, die Gesellenprüfung abzulegen. (In diesem Jahre bestanden wieder drei Zöglinge die Gesellenprüfung im Damenschneidergewerbe mit gut.) Die Büglerinnen können an einem Kursus in Herren- und Stärkewäschebügeln teilnehmen. Wer sich für diese Arbeiten nicht eignet, wird zu Küchen-, Garten- und Hausarbeiten angeleitet. Vor seiner Entlassung nimmt jedes Mädchen an einem Kochkursus teil . . .

Wesentlich ist bei allen Zöglingen dieser Art die Stärkung des Willens. Ja sie muß gewissermaßen die Gesamtgrundlage des ganzen Systems sein, wenn der junge Mensch später im Leben gesichert dastehen soll. Durch das Erziehungssystem der Vertrauensposten sowie die Gewährung einer Monatsprämie, die nach persönlichem Belieben verwertet werden kann, soll der Eifer und gute Wille des Zöglings geweckt werden. Als Strafe kommt körperliche Züchtigung nicht in Frage. Besuch können die Mädchen jeden Monat erhalten.

Psychologisch schwer zu behandelnde Kinder bewohnen ein besonderes Zimmer. Das Alleinsein nicht als Strafe, sondern als Hilfe zur Beruhigung und Selbstbesinnung, ohne jeden Ton von Herabsetzung, hat sich bei derartigen jungen Menschen als besonders wirksames Mittel bewährt. Die einzelnen Zimmerchen sind freundlich mit Bildern ausgestattet, und die Patienten scheinen sich recht wohl zu fühlen.

Das ganze Haus macht überhaupt einen überaus wohnlichen und blitzblanken Eindruck. Die Pflege des

Körpers ist eins der sichersten Mittel zur Selbstachtung und inneren Reinlichkeit.

Ein Gang durch das zweckmäßig und sauber eingerichtete, sehr schön gelegene Haus, das von schönen Gärten umschlossen ist, zeigt uns die Mädchen bei ihrer Arbeit bezw. beim Unterricht. In großen Sälen lernen die Mädchen Arbeiten jeder Art. Aber auch feinere Arbeiten, wie Tischdecken, feine Handarbeiten u. s. w. werden hier angefertigt . . . Die Mädchen machen einen sympathischen, netten, äußerlich und innerlich gepflegten Eindruck . . . Das Verhältnis zwischen den Lehrpersonen und den Zöglingen scheint im allgemeinen herzlich zu sein. Die Mädchen benehmen sich ungezwungen und sind durchwegs munter, obgleich sie der Freiheit entbehren. Lichtbilder, Turnen, Theater und Gesangabende, Spaziergänge am Sonntag und ein großer Ausflug im Jahre bringen etwas Abwechslung in die beiden Erziehungsjahre. Auch nach ihrer Entlassung steht die Anstalt den Mädchen mit Rat und Tat zur Seite."

Mit diesen Ausführungen ist der Sozialdemokrat der Tätigkeit der Töchter vom heiligen Kreuz gerecht geworden. Ablehnend steht er der konfessionellen Erziehung gegenüber. Es ist aber unmöglich, ohne Religion den Willen der Zöglinge so zu stärken, daß sie dauernd sittlich fest bleiben. Das geht nicht nur aus der reichen Erfahrung hervor, die den konfessionellen Anstalten zur Verfügung steht, sondern auch aus den Erzählungen der Mädchen und den Briefen der Entlassenen.

Ich habe den Zöglingen wiederholt Gelegenheit gegeben, ihre Gedanken über die Notwendigkeit der Religion zu Papier zu bringen. Um ihnen die Sicherheit zu geben, daß auch eine verneinende Antwort nicht schade, durften keine Namen angegeben werden. Der Inhalt der Arbeiten und ein Vergleich mit den Erfahrungen, die im allgemeinen mit den Zöglingen gemacht wurden, ließen erkennen, daß die meisten Mädchen offen ihre Meinung niederschrieben. Man kann wohl sagen, daß ungefähr 60% Zöglinge in der Religion das Mittel finden, nach sittlicher Besserung zu streben. Etwa 30% sind gleichgültig gegen die Religion. Sie gehen vielleicht bei Gelegenheit zu den Sakramenten und beten nach Laune und Stimmung. Der Rest kümmert sich nicht um die Religion.

Eine treffende Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit der Religion ist folgende: „Im Anfange meiner Zeit in der Fürsorgeanstalt wollte ich mit aller Energie und Willensstärke mich zur Höhe bringen ohne

eine Spur von Religion. Ich sagte mir, was kann dir die Religion und Gott helfen, wenn ich hier bin. Die Zeit geht deshalb nicht anders und schneller um. Und wie viele Menschen . . . da dachte ich an verschiedene, die draußen wirklich sittlich und moralisch auf der Höhe stehen, aber ohne Religion und Gott, also kann ich ihnen dasselbe doch nachmachen. Und mit Recht kann ich behaupten, daß ich in jeder Hinsicht hier im Hause gut vorankam mit einigen unvermeidlichen Schwierigkeiten, und so ohne Religion weiter kam. Da kam ein Etwas in meinem ganzen Ich, das ich so leicht nicht ausdrücken kann. Ich merkte, daß ich alle meine Willensstärke aufs äußerste anstrengen mußte, um nicht jeden Augenblick zu straucheln. Es war eine Wehmut, ein unnennbares Heimweh in mir, das nach einem Halt suchte, und ich griff wie ein Versinkender an die bisher mir ganz wertlose Religion, aber ohne eine allzu große Hoffnung darauf zu setzen. Ich wollte es nur versuchen. Aber mit jedem Tag und mit jeder Übung der Religion, die ich mitmachte, stählte ich mich wieder zu einem neuen Menschen. Aber mit welchem Unterschied, während ich früher ohne Religion auch ziemlich auf der Höhe stand, und doch immer noch etwas suchte, das mich nicht nur hoch bringt, sondern auch befriedigt, finde ich jetzt in der Religion meine volle Zufriedenheit. Man kann also ohne Religion mit der Aufbietung aller Willensstärke wohl auf die Höhe kommen, aber da zu bleiben, konnte ich nicht fertig bringen mit der Aufbietung aller mir zur Verfügung stehenden Mittel." Ähnlich, wenn auch nicht so klar, schrieb der größere Teil der Zöglinge. Von den Leugnern der Notwendigkeit der Religion konnte aber niemand nachweisen, daß er ohne Religion sittlich auf der Höhe bleiben könne. Ein ganz klares Bild von dem religiösen Stand der Mädchen zu gewinnen, ist wegen ihrer leichten Sinnesänderung nicht möglich. Um der Heuchelei vorzubeugen, die nie ganz auszurotten ist, drängen die Schwestern in keiner Weise ihre Schützlinge zum Empfang der heiligen Sakramente. In dem Werkbuche der Töchter vom heiligen Kreuz heißt es: „Es ist den Schwestern nicht erlaubt, sich um den häufigen oder seltenen Empfang der heiligen Sakramente der Kinder zu bekümmern. Die Schwestern hüten sich noch mehr, dazu zu drängen oder lobende oder tadelnde Bemerkungen darüber zu machen. Das ist alleinige Sache des Beichtvaters. Man erlaube den Kindern nicht, aus der Beichte zu erzählen, noch werfe man ihnen vor, daß ihr Betragen mit dem oftmaligen Hinzutreten zum Tische des Herrn

nicht in Einklang stünde.“ Die Mädchen sollen nicht zu Klosterfrauen erzogen werden. Darum soll man sie auch nicht mit übermäßig viel Gebet belasten. Die in einer Überfütterung liegende Gefahr ist allerdings sehr groß. Schon manches Mädchen hat aus dem Zuviel der religiösen Übungen den verhängnisvollen Schluß gezogen, es brauche nun lange Zeit überhaupt nichts mehr zu tun. Verekeln wir den Zöglingen die Religion, so nehmen wir tatsächlich uns das wesentlichste Erziehungsmittel.

In den Anstalten soll man den Gottesdienst kurz, aber recht würdig und feierlich gestalten, die Zöglinge durch gemeinsames Beten und Singen interessieren, damit sie gerne teilnehmen. Ist so das Gemüt für die Religion gewonnen, muß Unterricht und Lektüre auf den Verstand einwirken. Bewährt hat sich die Lesung der Katechesen von Stieglitz u. a. beim Kaffeetisch am Morgen, wenn der Geist noch frisch ist.

Die Zöglinge haben stets Gelegenheit, bei fremden Priestern zu beichten. Ein Zwang wird auch hier in keiner Weise ausgeübt. Nützlich sind jährliche dreitägige Exerzitien, bei denen aber die Mädchen, wenn sie wünschen, in der Freizeit leichte Arbeit verrichten können. Denn für diese Kinder ist eine lange Aufmerksamkeit und Sammlung unmöglich. Voraussetzung für einen günstigen Verlauf der Exerzitien ist gutes Vorbereiten und gutes Nacharbeiten. Nur der durchaus erfahrene Exerzitienmeister wird einen Erfolg erringen, der über die Stimmungswirkungen hinausgeht. Mit Geduld und Güte muß er den Zöglingen den Weg zu ihrem wahren Glück weisen.

Die Zöglinge haben durchschnittlich das Alter von 17 Jahren, wenn sie den Anstalten zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden. In unserem Heim wurden im Jahre 1927 133 Mädchen aufgenommen. Davon waren 76 Dienstmädchen, 25 ohne Beruf, 17 Arbeiterinnen, 11 Angestellte, 4 Handwerkerinnen. Der Stand des Vaters war bei 48% Zöglingen Arbeiter, bei 32% Handwerker, bei 12% Landwirt. Der Grund der Fürsorgeerziehung ist bei den meisten Mädchen Verwahrlosung, an der in etwa 80% Fällen das Elternhaus die Schuld trägt.[1]) Etwa 60% der Zöglinge sind seelisch oder geistig anormal, ungefähr 45% geschlechtskrank.

Für schwer erziehbare Psychopathen sowie für die kranken Mädchen haben die Schwestern Sonderabteilungen eingerichtet.

[1]) Vgl. *Otto Rühle*, Das verwahrloste Kind. Verlag: Am anderen Ufer, Dresden.

Hat das Gericht auf Fürsorgeerziehung erkannt, so wird der Zögling von einer Fürsorgedame dem vom Landeshauptmann bezeichneten Heim zugeführt. Hier empfängt die Oberin das Mädchen in freundlicher Weise. Es wird gebadet, gestärkt und dem Hausarzt vorgestellt. Dann wird es einer Abteilung zugeteilt, in der es Zeit hat, sich allmählich in die neuen Verhältnisse einzuleben. Bald zeigen sich auch die Charakterfehler. Eine endlose Geduld der Schwestern ist nötig, diese Fehler zu bekämpfen, den Charakter der Mädchen zu bilden. Die Hauptfehler dieser Mädchen sind die sinnlichen Freundschaften und das Lügen. Durch fortwährende Aufsicht, die möglichst unauffällig gehandhabt wird, und ein gesundes Mißtrauen, das nicht verbittert, wehren die Schwestern den schlimmen Folgen dieser Fehler.

Eine weitere Schwierigkeit in der Führung der Zöglinge liegt in ihrer Unbeständigkeit und Empfindlichkeit. Viel Takt, Selbstbeherrschung und Festigkeit müssen die Erzieherinnen aufbringen, wollen sie nicht ihren Einfluß auf ihre Schützlinge verlieren. Von Strafen kann natürlich nicht abgesehen werden. Doch ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen. Die Strafen bestehen meist in der Entziehung von Vergünstigungen. Als Belohnung kommen vor allem Prämien und Vertrauensposten in Betracht.

Hat der Zögling nach einem etwa zweijährigen Aufenthalt im Erziehungsheim eine gute Führung gezeigt, so wird er in der Regel der Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung in Dormagen gemeldet, die ihm eine gute Dienststelle vermittelt. Eine Beauftragte der Anstalt bringt das Mädchen in das neue Heim. Damit das Kind nicht vor anderen zurückzustehen braucht, wird ihm eine ordentliche Aussteuer mitgegeben. In der Dienststelle untersteht das Mädchen bis zur Großjährigkeit der Fürsorgerin, die ihm in allen Angelegenheiten hilfreich zur Seite steht. Die Fürsorgerin soll dem Pfarrer und dem Bürgermeister den Zuzug des Zöglings mitteilen. Nur dann hat der Geistliche die Möglichkeit, sich des Kindes anzunehmen. Das Mädchen geht mit den besten Vorsätzen in die Welt hinaus. Begegnet man ihm mit Härte und Mißtrauen, merkt es, daß man es nur ausnützen will, dann wird es verbittert und sucht sich seine Freiheit. Findet es aber verstehende Menschen, so fühlt es sich wohl draußen und gewinnt bald den Übergang ins neue Leben. Man kann wohl sagen, daß mindestens 30% der Zöglinge

nach dem Verlassen der Anstalt ordentlich bleiben.[1]) Eine genaue Statistik läßt sich darüber nicht aufstellen, da vielfach ehemalige Zöglinge sich später schämen, der Anstalt ein Lebenszeichen zu geben. Aus vielen Briefen und Besuchen früherer Zöglinge aber wissen die Schwestern, daß ihre Arbeit nicht vergeblich ist. In den Briefen kehrt immer der Gedanke wieder: Ich bin in der Freiheit. Gewiß, das ist schön. Aber im Kloster war ich wohlgeborgen und hatte keine Sorgen. Ein Mädchen schreibt: „Im Kloster kann man in den Tag hinein leben; aber die Sorgen kommen erst, wenn man auf sich selbst angewiesen ist. Wenn ich das Gebet nicht hätte, ich wäre schon lange wieder gefallen." Ein anderes schildert die Gefahren, in denen es leben muß, und bittet um Gebetshilfe. In den Anstalten bestehen auch Kongregationen. Deren Mitglieder hegen meist den Wunsch, auch draußen in die Kongregation aufgenommen zu werden. Dann soll man die Mädchen nicht zurückweisen, es sei denn, daß die Aufnahme eines solchen Mädchens für den Verein nicht tragbar ist. Es bietet sich hier für unsere Kongreganistinnen ein dankbares Arbeitsfeld.[2]) Manche Kinder aus schwierigen und armseligen Familienverhältnissen bleiben unseren Jugendvereinen fern, weil wir sie nicht genug heranholen, weil unsere gute Jugend diesen nicht genug nachgeht, ja, weil sie diese sogar, wenn sie einmal kommen, von sich stößt, weil sie ihnen zu schmutzig oder irgend sonst zu unangenehm oder auch zu böse sind, wie sie meinen. Von uns weggestoßen oder von uns wenigstens nicht gesucht und herbeigeholt, müssen sie sich selber den Weg suchen oder fallen anderen Führern, die nur zu leicht Verführer sind, in die Hände. Was so allgemein gesagt ist, gilt in weit höherem Maße von den entlassenen Fürsorgezöglingen. Schon dieses Wort stößt leider manche gute Seele ab. Und doch, ein solches gefährdetes Mädchen in den Verein hineingeholt und es dadurch gerettet haben, ist dem göttlichen Heiland sicher noch viel lieber als die allerschönste Vereinsfeier. In jeder Kongregation wird es gewiß Mitglieder geben, die bereit sind, unauffällig und bescheiden Schutzengelarbeit zu verrichten.

In neuester Zeit geht man daran, Übergangsheime für die entlassenen Zöglinge zu errichten. Man will durch

[1]) Vgl. die Zeitschrift: Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz. Landeshaus Düsseldorf, Nr. 24 vom 16. Dezember 1926: Landesrat *Dr Voßen*, 25 Jahre Fürsorge-Erziehung in der Rheinprovinz.

[2]) *Dr Josef Beeking*, Helfende Güte, Freiburg i. Br. 1925, Karitasverlag.

den Aufenthalt in diesen Heimen, von denen aus die Mädchen an ihre Arbeitsstellen gehen, sie langsam an Freiheit und Selbständigkeit gewöhnen. Ein solcher Übergang ist nötig, weil eine Anstaltserziehung, und sei es die beste, nicht zu voller Selbständigkeit, wie sie fürs Leben nötig ist, führen kann.

Wer sich der Fürsorgezöglinge annimmt, muß sich besonders vor zwei Fehlern hüten, wenn er trübe Erfahrungen vermeiden will. Er darf nicht einfach den Zögling für schlecht und verdorben halten und ihm Achtung und Vertrauen entziehen, anderseits darf er ihm nicht alles ohne Prüfung glauben und ihm offen sein Mitleid zeigen. In den Zöglingen steckt mehr Ehrgefühl als manche glauben. Selten wird geschenktes Vertrauen von ihnen getäuscht. Gewiß hält man dem entgegen, daß doch draußen so oft Fälle bekannt werden, wo Fürsorgezöglinge in Stellen nicht bleiben oder sogar Schlechtigkeiten und Verbrechen begehen. Ich habe festgestellt, daß oft die Art der Unterbringung und Betreuung die Schuld daran tragen. Von den vielen Mädchen aber, die brav bleiben und treu ihre Pflicht tun, redet man nicht. Das nimmt man als etwas Selbstverständliches hin. Allerdings muß sich der Menschenfreund vor Vertrauensseligkeit hüten. Kommt da eines Tages ein längst entlassener Zögling in die Anstalt und erzählt unter heißen Tränen, sein Bräutigam sei plötzlich gestorben. Da ihm allgemein Teilnahme entgegengebracht wird, kommt er zwei Tage später mit der Nachricht, die Schwiegermutter sei aus Kummer irrsinnig geworden und habe Selbstmord verübt. Nun stiegen doch starke Zweifel bei den Mitfühlenden auf. Sie zogen Erkundigungen ein und erfuhren, daß die rührenden Geschichten glatt erfunden waren. Ein anderer entlassener Zögling versuchte, bald bei diesem, bald bei jenem Geistlichen sich auszusprechen, und heuchelte jedesmal seine Bekehrung vor. In einer Anstalt wurde ein Mädchen von Köln untergebracht, das angab, in Indien gelebt zu haben. Da es über indische Verhältnisse genau orientiert war, trug man kein Bedenken, dem Mädchen zu glauben, bis sich bald herausstellte, daß das Mädchen nie außerhalb Kölns gelebt und seine Kenntnisse der indischen Zustände aus Büchern geschöpft hatte.

Lügen dieser Art sind meist pathologischer Natur. Den Schwestern gelingt es vielfach, die Zöglinge davon abzubringen, indem sie der Lüge jedesmal auf den Grund gehen. Das Mädchen sieht die Zwecklosigkeit seines Lügens ein und gewöhnt es sich ab.

Die Zöglinge werden von den Schwestern mit „Kinder" angeredet. Als Kinder sollen sie sich in dem Erziehungsheim fühlen. Eine Heimat soll ihnen geboten werden. Heimat! Die fehlte diesen armen Menschen. Möchten sich doch draußen recht viele finden, denen der gütige Gott ein Heim geschenkt, die einem heimatlosen Mädchen eine neue Heimat bieten. Möge aber auch allmählich das Vorurteil schwinden, das man in weiten Kreisen gegen Fürsorgezöglinge und Erziehungsanstalten hegt. Es würden dann Erzieherinnen und Schützlinge sich mit noch mehr Mut und Vertrauen ihrer schweren Aufgabe widmen.

Die gemäß can. 613, § 1 im Codex J. C. enthaltenen Vorrechte und Privilegien der Ordensleute.

Von *Prof. Josef Pejška C. Ss. R.*, Oborište.

Die im angeführten Gesetze ausgesprochene und genau umschriebene Rechtsbestimmung übt auf das heutige Ordensrecht einen sehr interessanten Einfluß aus. Es wurde nämlich im can. 613, § 1 die spontan wirkende Übertragung eines Privilegs vom direkt beschenkten Ordensinstitut auf eine andere Familie mittels der Communicatio privilegiorum, welche ja selbst ein Privileg bildet, für alle Zukunft aufgehoben (exclusa). Ausgeschlossen bleibt es, der Gesetzgeber habe die Absicht gehegt, die Ordensleute ihrer rechtlichen Ausnahmsstellung zu entkleiden und sie der ordentlichen Jurisdiktion der Ortsbischöfe zu unterstellen. Folgerichtig muß sich in dem kirchlichen Gesetzbuche eine Anordnung finden, welche den einschneidenden Verlust an Freiheiten in irgend einer Weise zugunsten der Ordensleute auszugleichen imstande ist. Diesem Zwecke entspricht nun die bündige Erklärung des can. 613, § 1: „Quaelibet religio iis tantum privilegiis gaudet, quae vel hoc in Codice continentur, vel a Sede Apostolica directe eidem concessa fuerint, exclusa in posterum qualibet communicatione."

Haben etwa die Orden und Kongregationen auf Grund dieser ganz bestimmten Rechtsnorm ihre alten, aus der Communicatio reich fließenden Privilegien wie mit einem Schlage eingebüßt? Wir können ohne Zaudern mit Nein antworten. Das Weiterbestehen der bereits erworbenen Rechte und Freiheiten wird im can. 4 ausdrücklich und grundsätzlich jedermann garantiert, und es wäre ein sehr unangenehmer Mißton in der kirchlichen Gesetzgebung,

sollten gerade die Ordensleute, dem can. 4 zuwider, eine so umfangreiche Einbuße an erworbenen und längst ausgeübten Rechten erleiden. Bei zielbewußtem und aufmerksamem Durchforschen des Cod. jur. can. gelangen wir bald zu der angenehmen Überzeugung, daß nicht bloß die bindenden Gesetze, sondern auch die zerstreuten, in mannigfaltigen Quellen schwer auffindbaren und noch schwerer beweisbaren Privilegien der religiösen Genossenschaften den Gegenstand der Kodifikation bildeten. Widerspruchslos muß zugestanden werden, daß fast sämtliche Vorrechte, deren Besitz die Religiosen bisher lediglich auf Grund der Kommunikation behaupteten, sich nunmehr im kirchlichen Gesetzbuch eingeschaltet finden, wodurch sie zum Eigentum aller, einer bestimmten Kategorie angehörigen Genossenschaften geworden sind.

Es liegt uns nun ob, diese den Ordensfamilien direkt im Gesetze zugesprochenen Rechtsbefugnisse und Freiheiten hier kurz zu skizzieren, um es ersichtlich zu machen, daß der Verlust der Kommunikation durchaus nicht mit dem Entziehen der betreffenden Privilegien identifiziert werden darf. Wohl finden sich die Privilegien der Kardinäle im Cod. jur. can. übersichtlich taxativ zusammengestellt vor (can. 239), und analog dazu gibt can. 349 die Vorrechte der Bischöfe an, den Privilegien der Ordensleute jedoch wurde kein einheitlicher Platz angewiesen, weil diese mehr einen sachlichen als persönlichen Charakter aufweisen (privilegia realia, can. 75).

Die meisten Privilegien der Ordensleute basieren direkt auf der *Exemption* des Institutes. Gilt die Genossenschaft als exempt, so sind ihre Einzelanstalten samt ihren Bewohnern der unmittelbaren Leitung der Ortsbischöfe entzogen, deren Jurisdiktion, gewisse Angelegenheiten abgerechnet, an die eigenen Ordensprälaten übergeht. Eine überreiche Fülle von Rechtsbefugnissen spricht das Kirchenrecht den Ordensoberen zu, sofern ihnen der Titel *Ordinarii* von Rechts wegen zusteht. Es ist etwas Neues in dem geltenden Rechte, wenn can. 198, § 1 Äbten und Prälaten mit einem separaten Territorium (nullius) sowie den höheren Vorständen der klerikalen exempten Ordensinstitute das inhaltsvolle Attribut eines Ordinarius beimißt. Was eine religio clericalis sei, gibt can. 488, 4° an. Als Superiores majores gelten: der Abt-Primas, der Vorsteher einer mönchischen Kongregation, der regierende Abt eines selbständigen Stiftes, das Oberhaupt einer Genossenschaft (supremus religionis Moderator), der Provinzial, ihre Stellvertreter (vicarii), und die eine ähnliche

Stellung bekleidenden Prälaten (can. 488, 8°). Auch die Vorsteherinnen der Ordensfrauen fallen unter die Rubrik Superiores majores, keineswegs jedoch kommt ihnen der Titel Ordinarii zu. So oft also in dem Cod. jur. can. ein bestimmtes Recht dem Ordinarius oder dem Ordinarius proprius zugesprochen oder eine Pflicht auferlegt wird, ist mit Ausschluß der Hausvorsteher an die höheren Oberen zu denken, soweit der Gegenstand es zuläßt und die Genossenschaft klerikal und exempt ist, gleichviel, ob es sich um einen Orden mit feierlichen Gelübden handelt oder um eine Kongregation.

1. Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Richtlinien können wir an die Lösung der gesteckten Aufgabe herantreten. Vor allem genießen Ordensleute aller Gattungen und Grade die bekannten vier Privilegien der Kleriker überhaupt (can. 614). Da es sich nun um eine eminente Gunst handelt, wird hier der Begriff Clericus denkbar weitest ausgedehnt, so daß neben den vollberechtigten Ordensmitgliedern auch die Novizen, jedoch keineswegs die bloßen Postulanten, Laienbrüder sowohl als Kleriker, selbst Frauengenossenschaften und Ordensleute im weiteren Sinne (can. 680) einen unveräußerlichen Anspruch (can. 123) auf die in den can. 119—122 angeführten Freiheiten erheben dürfen.

2. In das Reich der Privilegien sind wohl die Strafbestimmungen zu rechnen, welche die Autorität der Ordensvorstände gegen die Widersacher zu schützen haben. So soll z. B. gegen starrsinnig Ungehorsame (can. 2331, § 1) und gegen Unruhestifter (conspirantes) mit Strenge eingeschritten werden (can. 2331, § 2); eine Ordensperson, welche den eigenen Prälaten vor ein weltliches Gericht zitieren wollte, verfällt dem Kirchenbann (can. 2341); wer den eigenen höheren Obern an der Ausübung seiner Jurisdiktion hindern (can. 2334, 2°; 2336, § 1) oder denselben vor der Öffentlichkeit in Wort und Schrift entehren würde, soll zur legalen Genugtuung angehalten werden (can. 2344; 1938, § 2).

3. Als Ehrenrecht ist es anzusehen, wenn can. 223, § 1, 4° dem Abt-Primas, dem Vorsteher einer Klostervereinigung (Congregationes monasticae, can. 488, 2°) und den „supremi Moderatores religionum clericalium exemptarum" einen Sitz beim ökumenischen Konzil mit entscheidender Stimme reserviert. Zum Provinzialkonzil sind die höheren Vorstände der exempten klerikalen Genossenschaften (can. 286, § 4), zu einer Diözesansynode die Äbte

und je ein Superior einer klerikalen Ordensfamilie zu rufen (can. 358, § 1, 8°).

4. Recht weitgehend sind die Dispensvollmachten der Ordensvorsteher. Hieher ist vor allem can. 15 zu rechnen mit seiner Bestimmung: „Leges, etiam irritantes et inhabilitantes, in dubio juris non urgent; in dubio autem facti potest *Ordinarius* in eis dispensare, dummodo agatur de legibus in quibus Romanus Pontifex dispensare solet." Der Begriff Ordinarius ist dem can. 198, § 1 zu entnehmen. Noch weiter erstreckt sich die Befugnis der Prälaten, die Hausvorstände mitgerechnet, alle Hausgenossen im weitesten Sinne des can. 514, § 1 (familiares) vom Einhalten der Feiertage sowie der kirchlichen Fastengebote zu entheben (can. 1245, § 3).

Die Ordensoberen, auch Frauen, sind befähigt, Privatgelübde ihrer Untertanen aus triftigen Gründen zu annullieren (irrita reddere) oder den Vollzug derselben nach Bedarf zu verschieben (suspendere, can. 1312). Eine Dispens zu erteilen wird dem Vorstand einer klerikalen exempten Familie vorbehalten (can. 1313, 2°).

5. Die seelsorglichen Obliegenheiten den Ordensmitgliedern gegenüber gehen vom Ortspfarrer an den unmittelbaren Hausoberen über, wohl nur in einer klerikalen Genossenschaft, mag diese exempt sein oder nicht. So bestimmt can. 514, § 1 für kranke Mitglieder: „In omni religione clericali jus et officium Superioribus est per se vel per alium aegrotis professis, novitiis, aliisve in religiosa domo diu noctuque degentibus causa famulatus aut educationis aut hospitii aut infirmae valetudinis, Eucharisticum Viaticum et extremam unctionem ministrandi." Nur die außer dem eigenen Kloster krank liegenden Ordenspersonen, sowie weltliche, in der Klausur zufällig erkrankte Gäste fallen der geistlichen Fürsorge des Pfarrers anheim.

Mitglieder einer religiösen, klerikalen, exempten Genossenschaft vermögen das Sakrament der Buße von einem Priester gültig zu erhalten, der nicht vom Bischof, sondern bloß vom Ordensprälaten die Jurisdiktionsgewalt erhalten hat (can. 875, § 1). Falls der Delegierende das Amt eines Ordinarius bekleidet (can. 198, § 1), können sich die „a proprio Ordinario" bevollmächtigten Ordenspriester während einer Seefahrt des can. 883 bedienen und die Beichten der Mitreisenden, ja sogar der unterwegs darum ersuchenden Hafenbewohner gültig entgegennehmen.

Exempte Ordenshäuser haben das Recht, sich eine eigene separate Begräbnisstätte zu errichten (can. 1208,

§ 2), und zwar nicht allein unter der eigenen Kirche, im Garten oder sonstwo im Bereiche des exempten Gebietes, sondern auch auf dem Pfarr- und Kommunalfriedhofe (can. 1209, § 1).

Tritt die Notwendigkeit ein, einen verstorbenen Professen, einen Novizen, Postulanten oder Hausdiener zu bestatten, so gehört der ganze Begräbnisakt, d. h. das Einführen der Leiche in die Kirche, die Exsequien daselbst und die prozessionelle Begleitung zur Ruhestätte von Rechts wegen dem Ordensobern, mit Ausschluß des Ortspfarrers (can. 1221, § 1; 1231, § 2). Dasselbe Recht steht dem vom Diözesanbischof angestellten Kaplan der Klosterfrauen zu (can. 1230, § 5; 1231, § 2). Dem Pfarrer ist gelegentlich der Funeralien einer Ordensperson keine portio funeralis zu entrichten (can. 1236, § 1), weil ihm der Verstorbene keineswegs untertan gewesen ist.

6. Die höheren Prälaten einer klerikalen exempten Ordensfamilie üben den Mitgliedern gegenüber die kirchliche Gerichtsbarkeit aus. Ein Rechtsstreit zwischen Angehörigen derselben Familie soll regelmäßig in erster Instanz vor dem Provinzial oder dem Lokalabte entwickelt werden (can. 1579, § 1). Der Generalobere sowie der supremus Moderator Congregationis monasticae (siehe can. 488, 2°) können zu demselben Zwecke eine weitere Instanz errichten (can. 1594, § 4). Eine beträchtliche kanonische Strafgewalt kommt den höheren Ordensoberen zu (can. 2221), die andererseits als Ordinarii Strafen nachlassen dürfen, welche das Kirchenrecht gefällt hat (can. 2237; 2253, 3°). Das Oberhaupt einer klerikalen exempten Genossenschaft allein und ein Abt, jeder mit Zustimmung seiner Kapitularen, können sich die Sünden der Mitglieder vorbehalten (can. 896).

7. Sehr umfassend ist die Selbständigkeit der Religiosen, gottesdienstliche Räume kanonisch einzurichten und in denselben liturgische Handlungen vorzunehmen, die sonst zur Amtssphäre des Bischofs und des Pfarrers gehören. Eine allgemeine Rechtsnorm bietet der can. 1156: „Jus benedicendi locum sacrum, si hic pertineat ad clerum saecularem vel ad religionem non exemptam, vel ad laicalem, spectat ad Ordinarium territorii in quo locus reperitur; si ad religionem clericalem exemptam, ad Superiorem maiorem; uterque vero potest alium sacerdotem ad hoc delegare.“ Hier ist wohl die Rede von einer bloßen Segnung (benedictio), obgleich nichts im Wege steht, die Weihe feierlich zu erteilen. Soll hingegen eine Kirche, eine

Kapelle oder ein Altar konsekriert werden, müssen die Ordensleute den Ortsbischof dazu einladen (can. 1155, § 1).

Die Grundsteinlegung einer Ordenskirche vorzunehmen ist der höhere Obere einer klerikalen exempten Genossenschaft befugt (can. 1163). Demselben steht es ebenfalls zu, Glocken für die eigene Kirche zu segnen (benedicere, can. 1169, § 5).

Wurde eine bloß benedizierte Kirche entweiht (violata), darf ihre Wiedereinsegnung der amtierende Rektor derselben vollziehen, ja mit dessen Vorwissen oder wenigstens präsumptiver Erlaubnis ein jeder Priester (can. 1176, § 1). Eine konsekrierte Kirche vermag der Provinzial einer religio clericalis exempta zu rehabilitieren (can. 1176, § 2).

Eine Neuerung im Kirchenrechte ist es, daß einen deshalb exsekrierten Altar, weil die steinerne Mensa von ihrer Unterlage (basis) losgetrennt worden ist, ein einfacher Priester, mit der Zustimmung des eigenen Ordinarius, also des Provinzials, wiedereinweihen darf (can. 1200, § 1). Die Ritenkongregation hat zu diesem Behufe am 9. September 1920 eine neue „formula brevior" vorgeschrieben (Acta A. S. XII, 449).

Innere, halböffentliche Hausoratorien in den Klöstern errichtet nach Bedarf der zuständige Ordinarius oder Provinzial eines klerikalen exempten Institutes (can. 1192, § 1). Nicht bloß in der öffentlichen Kirche einer exempten Anstalt, Klosterfrauen inbegriffen (can. 1265, § 1, 1°), sondern auch in den Hauptoratorien der Klöster (oratoria principalia, zum Unterschiede von oratoria secundaria) darf die Eucharistie von Rechts wegen dauernd aufbewahrt werden (can. 1267). Einer authentischen Erklärung vom 3. Juni 1918 gemäß (Acta A. S. X, 347) kommt dieses Privileg außer der eigentlichen Ordensfamilie auch der Noviziatskapelle und der Hauskapelle der zum Eintritt in die Gesellschaft sich vorbereitenden Studenten zugute.

Neue gottesdienstliche Gewänder und Gefäße zum Gebrauche der eigenen Kirche und Kapelle, ja selbst für die einem Männerorden unterstehenden Ordensfrauen, zu weihen, ist der Klosterobere befugt, falls diese Gegenstände keiner Konsekration bedürfen (can. 1304, 5°).

Fromme Stiftungen für exempte Kirchen anzunehmen, ist das ausschließliche Recht des höheren Prälaten (can. 1550).

8. Exempte Ordenspersonen können von keinem Bischofe rechtlich die heiligen Weihen erhalten, ohne ihm zuvor den Entlassungsschein (litterae dimissoriales) des

eigenen Provinzials oder des Abtes zu präsentieren (can. 964, 2°). Die Namen der Weihekandidaten mit ewigen Gelübden brauchen nicht in der Pfarrkirche dem Volke verkündet zu werden (can. 998, § 1). Exempte Ordinanden dürfen ohne Empfehlungsschein (litterae testimoniales) zur Weihe zugelassen werden (can. 995, § 1 und 2). Ein Privileg bildet zweifelsohne der besondere Weihetitel, vom Kirchenrecht für Ordensleute eigens geschaffen. Es ist der titulus paupertatis oder professionis sollemnis für die Orden, der titulus mensae communis oder Congregationis für die Genossenschaften mit einfachen Gelübden (can. 982, § 1 und 2).

9. Eine fast gänzlich unabhängige Stellung behaupten die Ordensoberen, Frauengenossenschaften nicht inbegriffen, betreffs des Erwerbes, der Verwaltung und Veräußerung der Güter, namens der Gemeinschaft (can. 532, § 1; 534, § 1). Eine teilweise Beschränkung und Abhängigkeit vom Bischofe schreibt das Recht für den Fall vor, daß Stiftungsgelder zugunsten des Gottesdienstes, der Pfarrei oder Mission anzulegen seien (can. 533, § 1, 1°—4°).

Ein Schlußwort. Der vorliegende Elenchus privilegiorum erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem konnten die einzelnen Punkte bloß flüchtig skizziert werden, ohne ihnen eine nähere Erklärung folgen zu lassen. Nichtsdestoweniger erkennen wir unschwer die seit Jahrhunderten gebräuchlichen Vorrechte der Ordensleute, mit denen sie vom Heiligen Stuhle zu dem Zwecke versehen wurden, um in ihrem konzentrischen Eigenleben von außen her weniger beeinflußt und gehindert zu sein.

Wohl ist die communicatio privilegiorum nunmehr in den wohlverdienten Ruhestand getreten, jedoch braucht dasselbe durchaus nicht von den einzelnen aus ihr entspringenden Privilegien behauptet zu werden. Diejenigen Begünstigungen nämlich, welche rechtmäßig per communicationem erworben, tatsächlich ins Werk gesetzt und dauernd ausgeübt worden sind, müssen auch heute noch, trotz des can. 613, § 1, zu den „jura quaesita“ (can. 4) gezählt werden, und es ist kein Rechtsgrund vorhanden, am Weiterbestand derselben zu rütteln. Kein Wunder, daß selbst Theologen aus dem Ordensstand mit leichtem Herzen von der Communicatio Abschied nehmen, wie z. B. der Jesuit Führich, der Dominikaner Blat, der Redemptorist Damen. (*Tim. Schäfer*, De religiosis, Münster 1927, Seite 454).

Die Gesamt-Missionierung von Wien 1928.

Ein Beispiel moderner Großstadtseelsorge.

Von *P. Alois Bogsrucker S. J.*, Volksmissionär in Linz a. D.[1])

I. Vorgeschichte.

Jeder Priester, der einen tieferen Einblick in die religiösen Verhältnisse des heutigen Wien gewonnen hatte, war sich dessen bewußt, daß es in den letzten Jahren wenigstens nach außen hin immer mehr abwärts ging. Seit Ende des Krieges erlebte der katholische Glaube in Wien einen schweren Schlag nach dem andern.

Schon bald erteilte zum erstenmal in Österreich die Behörde geschiedenen Eheleuten die Erlaubnis, eine neue Ehe einzugehen. Solcher Ehen (nach dem ersten sozialdemokratischen Landeshauptmann *Sever*) *Sever-* oder *Dispensehen* genannt, folgten bald eine Unzahl; bis einschließlich 1927 gab es deren im kleinen Österreich bereits über 50.000!

Noch größere Verheerungen wurden angerichtet in den Seelen der *Kinder*. Fast genau nach dem Freimaurer-Muster in Frankreich 1881 ff. wurde der „Zwang zu den religiösen Übungen" der Schüler abgeschafft, eine Verfügung, die so weit ging, daß dem Religionslehrer dadurch sogar untersagt war, Kontrolle über den Besuch der heiligen Messe zu üben. Den Religionslehrern wurde selbst die Erteilung des Religionsunterrichtes in der ärgsten Weise erschwert, vor allem auch dadurch, daß ihnen oft die ungünstigsten Unterrichtsstunden zugeteilt wurden; weltlichen gut katholischen Lehrpersonen, die früher in oft mustergültiger Weise Religionsunterricht erteilten, suchte dies die Wiener Schulbehörde zu verleiden und vielfach unmöglich zu machen. Auf solche Weise erreichte man, daß tatsächlich eine Unzahl von Schulklassen, ja sogar ganze Schulen ohne jeden Religionsunterricht blieben. Dazu kommt, daß seit Jahren gut katholische Lehrpersonen nur in ganz seltenen Fällen auf leitende Posten gestellt wurden, während gut katholische Lehramtskandidaten überhaupt nicht mehr angestellt wurden, wenn sie nicht vorher dem Zentral-Lehrerverein (soz. dem.) beitraten.

Nebenher gründete die sozialdemokratische Partei den sogenannten „*Verein der Kinderfreunde*" (380 Ortsgruppen

[1]) *Anmerkung der Redaktion.* Der hochw. Verfasser dieses Artikels, P. A. Bogsrucker S. J., war der Leiter der großen Missionierung Wiens.

mit 67.000 Kindern) für Schulkinder und „Die roten Falken“ für größere Kinder, die in jeder Weise, auch durch öffentliche Mittel der Gemeinde Wien, tatkräftigst unterstützt wurden. Den Mitgliedern dieser Vereine wird es durch raffiniert angelegte Ausflüge und andere Veranstaltungen fast immer unmöglich gemacht oder wenigstens verleidet, am Sonntag der heiligen Messe beizuwohnen, sowie durch eigene Trutzumzüge auch unmöglich gemacht, sich an der Fronleichnamsprozession zu beteiligen. 1928 nahmen bereits am sozialdemokratischen Umzug fast dreimal so viel Kinder teil, als an den katholischen Fronleichnamsprozessionen!

Gleichzeitig nahm die *öffentliche Unsittlichkeit* in erschreckender Weise zu. Unsittliche Plakate, die früher unmöglich gewesen wären, tauchten eines nach dem andern auf. Theaterstücke, die früher wegen ihrer grob unsittlichen Tendenz verboten wurden, konnten teilweise sogar dank des Schutzes von Seite der Gemeinde aufgeführt werden (z. B. Artur Schnitzlers „Reigen“, bei welchem Stück ein Mann siebenmal seine Frau vertauscht). Neuestens wurde von der roten Gemeinde gegen die bestehende Ordnung eine eigene „Gemeindewache“ gebildet und dieser die Straßenpolizei übergeben, so daß in Zukunft auch durch die Polizei der öffentlichen Unsittlichkeit keine Schranken gesetzt werden können.

Abermals gegen das bisher geltende Gesetz erbaute die sozialdemokratische Gemeinde ein *Krematorium*, in dem im Jahre 1927 bereits jede achte Wiener Leiche eingeäschert wurde, darunter zum Teil von praktizierenden Katholiken, die irregeführt worden waren.

Auf der ganzen Linie ging man einheitlich vor *gegen den* § 144 *des Str. G. B.*, der die vorsätzliche Unterbrechung der Schwangerschaft (Kindesmord) als Verbrechen hinstellt und demgemäß unter schwere Strafe stellt. Von gegnerischer Seite wurde ein *„Bund gegen den Mutterschaftszwang“* gegründet, dessen Ziele von allen gegnerischen Großblättern — nicht bloß von den sozialdemokratischen, sondern ebenso von den bürgerlich-freisinnigen wie „Neues Wiener Tagblatt“, „Neue Freie Presse“, „Neues Wiener Journal“ — derart eifrig gefördert wurden, daß sie von der Vorstandschaft obgenannten Vereines die dankbare Anerkennung ausgesprochen erhielten.

Außerdem wußten die Gegner — wie es scheint, besser als wir Katholiken —, daß nicht bloß politische Kriege, sondern auch Geistesschlachten vor allem durch *die Presse* entschieden werden. Dementsprechend hatten sie gerade

in den letzten Jahren ihre Stellung auf dem Gebiete der Presse bedeutend verstärkt. Während die Gegner ungefähr 20 Tagesblätter besitzen mit einer Tagesauflage von 800.000 bis 900.000, haben wir Katholiken in Wien eigentlich nur zwei mit einer Gesamtauflage von kaum 50.000, seit der Gründung des „Kleinen Volksblatt" Jänner 1929 deren drei. Ein viertes Blatt steht uns nur nahe, hat aber entscheidenden Momenten die christliche Sache im Stich in gelassen. Die einzige Zeitung, die auf die religiöse Einstellung Wiens einen merklichen Einfluß übt, ist das „Wiener Kirchenblatt", mit ca. 80.000 Abnehmern in Wien.

Und niemand wird irregehen, wenn er das Anwachsen der katholikenfeindlichen Mächte in Zusammenhang bringt mit dem Anwachsen *der Loge* in Österreich. Sie war eigentlich in Österreich durch das kaiserliche Patent vom Jahre 1804 für alle österreichischen Untertanen verboten und nur beim sogenannten Ausgleich 1867 für die zur ungarischen Krone gehörigen Länder erlaubt worden. Trotzdem hatten sich im geheimen auch in Österreich vom Jahre 1871 angefangen (Loge Humanitas, die bereits 198 Brüder zählt) bis 1917 nicht weniger als 14 Logen gebildet. (Im Kriegsjahre 1917 entstand die Loge Fortschritt, die heute 60 Mitglieder aufweist.) Schon wenige Monate nach dem Umsturz erhielt die Loge die offizielle staatliche Genehmigung (3. Februar 1919). Seither kam fast jedes Jahr eine Loge dazu, so daß das kleine Österreich 1927 bereits 21 Logen aufzuweisen hat. Besonders seit dem Umsturz arbeitet die österreichische Freimaurerei, die zum radikalen, romanischen Flügel gehört, fieberhaft. Schon die berüchtigten Schulerlässe Glöckels sind, wie früher angedeutet, ob ihrer verblüffenden Ähnlichkeit mit den französischen der Achtzigerjahre als Kinder freimaurerischen Geistes erkenntlich. September 1927 hielten die Freimaurer einen Kongreß in Wien ab, der hauptsächlich die Entfernung der christlichen Ehegesetzparagraphen zum Ziele hatte. Sie gründeten dafür einen eigenen „*Bund für Menschenrechte*". Daß ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt wurden, dafür zeugt die Abstimmung im österreichischen Parlament 1929, bei welcher zum erstenmal die Mehrheit für die Abschaffung dieser Paragraphen stimmte, so daß ernstliche Gefahr besteht, daß in Bälde auch Österreich christentumfeindliche Ehegesetze erhält. Und dabei hat es fast den Anschein, als ob die Freimaurerei in Österreich von den berufenen Stellen zu wenig gekannt und in ihrer Gefährlichkeit vollkommen unterschätzt werde.

All diese Bemühungen der Gegner mußten bei den Wienern um so eher Erfolg haben, weil diese seit Menschengedenken *keinen festen religiösen Untergrund* hatten. Es war der Josefinismus äußerlich kaum überwunden, da begann der Liberalismus mit seinem positiven und negativen Indifferentismus seine Herrschaft, die er an drei Jahrzehnte lang ausübte. Dabei waren früher die *Seelsorgerposten* in Wien vielfach nicht glücklich besetzt. Seit Jahrzehnten litt Wien unter schreiendster Priesternot. Dies hatte zur Folge, daß vielfach schon gebrechliche Männer, die den Riesenaufgaben moderner Großstadtseelsorge nicht mehr gewachsen waren, noch wichtige Posten versehen mußten, während als Katecheten oft Priester angestellt wurden, die den Kindern weder Glaubensklarheit noch Glaubensfreude beizubringen verstanden. Die untersten Schulklassen aber hatten als Religionslehrer in der Regel überhaupt keinen Priester, sondern nur einen weltlichen Lehrer, der vielfach von liberalen Professoren erzogen worden war.

Unter diesen Umständen erklärt es sich leicht, daß der Gottesdienst zumeist schlecht besucht war, während der Sakramentenempfang arg vernachlässigt wurde. Männer konnte man — bevor P. Abel seine Tätigkeit in Wien begann — in den Kirchen überhaupt nicht viele sehen. Seit ungefähr 20 bis 30 Jahren hob sich allerdings das religiöse Leben langsam, aber nur so weit, daß man bei Kriegsausbruch die Zahl der wirklich praktizierenden Katholiken auf ungefähr 10% schätzen konnte.

Nun kam der *Krieg*. Schlau, wie die Helfershelfer Satans schon sind, wußten diese die Schuld an all dem Elend und dem Hunger und vor allem den Blutopfern auf die Religion zu schieben. Bald nach dem Umsturz, da fast die gesamte Bevölkerung ihre Zeitungen las, gelang ihnen dies in hohem Maße.

Als die Gegner sich plötzlich als die Herren der Situation erblickten, setzten sie ihre Angriffe in verstärktem Maße fort. Wie bekannt, erreichten diese in Wien einen solchen Grad, daß vielen Katholiken wie in den ersten Zeiten des Christentums das praktische Bekenntnis zum katholischen Glauben sogar die Existenz kostete.

So bot Wien dem aufmerksamen Beobachter das Bild einer Gegend, in der der wahre katholische Glaube ein schmerzliches Erlebnis nach dem andern hatte und vor allem seinen Einfluß auf die Öffentlichkeit immer mehr einbüßte. Waren der Kirche gegen Kriegsende und unmittel-

bar darauf Tausende durch die verschiedenen *Sekten* verloren gegangen, die mit Lebensmittelpaketen oder Geld wirksame Propaganda trieben, so setzte hernach ein förmlicher Generalsturm gegen die katholische Religion vom *„Freidenkerbund“* ein, dem Zehntausende zum Opfer fielen. Insgesamt hat das katholische Wien auf diese Weise innerhalb zehn Jahren an 150.000 Gläubige verloren. Die führende sozialdemokratische „Arbeiterzeitung“ schrieb denn auch: „Mit dem Blei in der Hand kann man bereits ausrechnen, bis zu welchem Zeitpunkt die katholischen Gotteshäuser in Wien überflüssig sein würden.“ Der rote Parteiführer Winter bezeichnete in einem Zukunftsroman den ehrwürdigen, herrlichen Stephansdom als „Viktor-Adler-Halle“. — Wien war verloren, ist auch heute noch verloren, wenn nicht eifrig und planmäßig und zugleich großzügig dem Unglauben entgegengearbeitet wird. Unter solchen Umständen kann es nicht wundernehmen, daß man sich die Rettung versprach von einer

allgemeinen, gut durchgeführten Volksmission.

Der Schreiber dieser Zeilen hatte sich selber wiederholt überzeugen können, wie durch solche Volksmissionen eine Reihe von Städten für den katholischen Glauben entweder zurückgewonnen wurden oder wenigstens eine bedeutende Stärkung des katholischen Lebens erfuhren. Wenn also ein Mittel durchschlagenden Erfolg herbeiführen konnte, dann eine richtig durchgeführte Volksmission. — Aber zunächst waren die Hoffnungen, eine solche zu ermöglichen, noch sehr gering. Städte wie München und Berlin hatten zwar ihre Gesamtmissionen gehabt; aber diese brauchten sich auf höchstens eine halbe Million Katholiken und kaum 50 Kirchen zu erstrecken. Hier in Wien hatte man's mit 1½ Millionen Katholiken zu tun und mehr als 100 Kirchen! Woher so viele geeignete Missionäre nehmen? Wie die nötigen Geldmittel beschaffen? — Obendrein war die Mission in Wien 1919, bei welcher in zwei Abschnitten Missionen in 60 Kirchen gehalten worden waren, von sehr geringem Erfolg begleitet gewesen. Kein Wunder, daß selbst die kirchlichen Kreise, die sie herbeisehnen mußten, eine gründliche große Volksmission in Wien einfach für ein Ding der Unmöglichkeit hielten. Da half nur ein Gedanke: Wo die Not der Seelen derart drängt, muß Gott, dem an den Seelen alles liegt, zum Erfolg verhelfen, wenn wir tun, was in unseren Kräften steht! — Und er half!

Der erste Hoffnungsstrahl leuchtete auf bei einem dreitägigen Kongreß der Volksmissionäre, der im Sommer 1927 in Wien stattfand. Er war von sämtlichen österreichischen Missionsorden besucht. Es herrschte dabei echt brüderliche Stimmung sowie der entschlossene Wille, durch Volksmissionen unserem österreichischen Volk zu helfen. Als nun der Versammlung die Idee von einer gründlichen Missionierung Wiens vorgelegt wurde, löste die Mitteilung hellste Begeisterung aus. Einstimmig war man der Ansicht, durch Zusammenwirken aller Missionsorden sei eine solche möglich. Se. Eminenz Kardinal Piffl, davon in

Kenntnis gesetzt, drückte seine hohe Freude darüber aus und gab gleichzeitig die Erklärung ab, es sei sein dringender Wunsch, daß die Gesamtmissionierung Wiens in Angriff genommen werde.

Nun war es wohl eine Fügung Gottes, daß ein Wiener Missionär das Jahr vorher — 1926 — zur Teilnahme an der Münchner Mission eingeladen wurde. Er benützte diese Gelegenheit, um den ganzen hiezu erforderlichen Apparat zu studieren. Derselbe Apparat konnte und mußte auch in Wien Anwendung finden.

Für die Durchführung selbst schienen folgende *allgemeine Richtlinien* maßgebend:

1. Je einheitlicher gearbeitet wird, desto zielbewußter und gründlicher kann gearbeitet werden. Darum nimmt mit entsprechender Genehmigung ein Missionär die Oberleitung selbst in die Hand.

2. Da die vorbereitenden Arbeiten eine ungewöhnliche Ausdehnung annehmen mußten, dazu oft prompteste Erledigung nötig war und obendrein der ganze technische Apparat so billig als nur möglich zu funktionieren hatte, war die Zuhilfenahme eines technischen Betriebes auf apostolischer Grundlage nötig. Ein solcher fand sich in der Buchhandlung „Verein Volksbildung", XVIII., Sternwartestraße 9.

3. Um aber möglichst sicher zu arbeiten, wurde ein eigenes Missionärskomitee gegründet und jeder Missionsorden Wiens gebeten, einen Vertreter zu den monatlichen Komiteesitzungen zu entsenden. Dieser Einladung wurde tatsächlich Folge geleistet und so fanden sich allmonatlich je ein Redemptorist, Franziskaner, Kapuziner, Lazarist, Salvatorianer, Steyler Missionär, Dominikaner und Jesuit im Kontor des Vereines „Volksbildung" zusammen.

4. Noch wichtiger schien die stete Fühlungnahme mit den Wiener Seelsorgern selber. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, daß der Leiter des Missionärskomitees die Pfarrer und Kirchendirektoren durch ihren Obmann zusammenrufen ließ und ihnen die verschiedenen Fragen zur Begutachtung vorlegte.

5. Nicht an letzter Stelle war man sich dessen bewußt, daß apostolische Unternehmungen nur dann wirklichen Erfolg zu zeitigen pflegen, wenn sie mit echt christlicher Liebe durchgeführt werden. Darum galt während der ganzen Arbeit auch der Grundsatz: Es sollten Kränkungen irgendwelcher Art so weit als nur möglich vermieden werden.

II. Die Vorbereitungsarbeiten.

1. Beschaffung der Missionäre.

Das schwierigste Problem lag ohne Zweifel in der Beschaffung genügender und geeigneter Missionäre. Diese wurden vor allem erbeten von den österreichischen Missionshäusern. Aber da diese nicht einmal die Hälfte der erforderlichen Missionäre stellen konnten, mußte man ans Ausland denken. So gingen dringende Bittbriefe an die reichsdeutschen Ordensobern, bezw. an die Missionshäuser der Kapuziner, Franziskaner, Jesuiten und Redemptoristen sowie einiger anderer Orden. Für reichsdeutsche Missionäre bedeutete die Teilnahme an der Wiener Mission

aus verschiedenen Gründen wenig Verlockendes. Drum mußten kräftige Motive ins Feld geführt werden. Wohl als das kräftigste davon erschien der Hinweis, daß Wien vor Jahrhunderten das christliche Abendland vor der Türkennot gerettet habe und nunmehr sich Gelegenheit biete, diesen Liebesdienst durch Mithilfe bei der Abwehr des modernen Unglaubens zu vergelten.

Die Bemühungen waren von einem unerwarteten Erfolg gekrönt. In Bälde waren so viele Missionäre zugesichert, daß man die weitgehendsten Ansprüche von Seite der Seelsorger befriedigen konnte.

Nun war es möglich, an die Wiener Seelsorger mit konkreten Vorschlägen heranzutreten.

2. Wiener Seelsorger und die allgemeine Mission.

Im Dezember 1927 wurden sämtliche Pfarrer und Kirchendirektoren in den üblichen Beratungssaal im erzbischöflichen Palais einberufen, um über die grundlegenden Fragen zu beraten. Etwa folgende Gedanken wurden ihnen in einem kurzen Referat vorgelegt:

1. Angesichts der entsetzlich traurigen religiösen Lage Wiens sei es notwendig, etwas Großzügiges zu unternehmen. — 2. Das Beispiel Münchens habe gezeigt, daß am schnellsten und am sichersten eine religiöse Aufrüttelung erfolge durch eine gut eingerichtete Volksmission. — 3. Dieselbe müsse mindestens 14 Tage dauern; wünschenswert seien, wo es möglich sei, einige vorausgehende Predigten. — 4. Die Mission könne freilich nur dann tiefgreifenden Erfolg haben, wenn sie in möglichst vielen Kirchen gehalten werde, darum nicht bloß in Pfarr-, sondern auch in Kloster- und Filialkirchen. — 5. Die Durchführung sei möglich, weil die nötige Anzahl der Missionäre schon so gut wie sichergestellt sei. — 6. Es sei zweckentsprechend, nicht alle Kirchen in demselben Zeitabschnitt, sondern in zwei aufeinanderfolgenden zu missionieren, weil nur so alle Kirchen mit tüchtigen Kräften versehen werden könnten. — 7. Als Zeitpunkt sei am günstigsten die Zeit vom 3. bis 18. November, bezw. vom 24. November bis 9. Dezember.

Während in allen anderen Fragen völlige Übereinstimmung herrschte, äußerten manche Seelsorger Bedenken, ob nicht ein anderer Termin, entweder der Oktober wegen seiner milderen Temperatur, oder die Fastenzeit ob des ihr anhaftenden Ernstes günstiger sei. Darauf wurde festgestellt: Die Fastenzeit eigne sich für solche Missionen nicht sonderlich aus folgenden Gründen: a) Wäre es unmöglich, für diese Zeit auswärtige Missionäre in nötiger Anzahl zu bekommen. b) Manche Sonntage der Fastenzeit haben bereits schönes Frühjahrswetter. An solchen läßt sich der Großstädter nicht abhalten, aufs Land hinauszuziehen, und so gehen die kostbarsten Missionstage verloren. c) Nach einer Fastenmission ist kaum mehr recht Zeit, um die während der Mission geschaffenen Einrichtungen feste Wurzel fassen zu lassen. — Gegen den Monat Oktober hinwieder spreche die Tatsache, daß zu dieser Zeit alle Garten- und Schrebergartenbesitzer noch voll zu tun haben und sich daher für den Besuch der Mission nicht Zeit nehmen würden. — Tatsächlich hätte das Missionswetter im November 1928 gar nicht besser sein können.

Wie erwähnt, versammelten sich ungefähr alle Monate die Vertreter der verschiedenen Missionsorden zu Beratungen. Den ersten Gegenstand bildeten „*Die Missionskirchen*". Sollte sich die Mission auf möglichst viele Seelen erstrecken, dann mußte möglichst vielen die Gelegenheit zum Anhören der Missionspredigten geboten werden. Außerdem mußte die Teilnahme möglichst erleichtert werden dadurch, daß man nicht weit zu gehen hatte und womöglich Sitzgelegenheit besaß. Dazu war nötig, alle halbwegs hiefür geeigneten Kirchen und Kapellen ausfindig zu machen. Um wieder mit konkreten Vorschlägen den Seelsorgern die Arbeit zu erleichtern, wurde diese Arbeit vom Missionärskomitee besorgt. An der Hand des Schematismus wurden in mehreren Sitzungen die einundzwanzig Bezirke Wiens durchgegangen. Ca. 110 Stellen wurden für besonders geeignet befunden; diese wurden der Versammlung der Wiener Seelsorger zur Stellungnahme vorgelegt. Zum Teil mündlich, zum Teil schriftlich wurden sämtliche Pfarrer oder Kirchendirektoren Wiens befragt: 1. ob sie bestimmt Mission wünschten; 2. ob beim ersten oder zweiten Termin; 3. ob spezielle Wünsche bezüglich des Missionsordens bestünden; 4. wie viele Missionäre benötigt würden.

Nun konnte gleich an die Aufteilung der Missionskirchen unter die verschiedenen Orden geschritten werden. In einer Missionäre-Sitzung wurden die verschiedenen Missionskirchen der Reihe nach genannt; für die schon ein bestimmter Wunsch vorlag, brauchte nichts mehr bestimmt zu werden. Die übrigen wurden der Reihe nach unter die vertretenen Missionsorden aufgeteilt. Daraufhin wurden die Pfarrer von der getroffenen Auswahl verständigt mit dem Bemerken, gegenteilige Wünsche zu äußern. Im großen und ganzen blieb es bei den Vereinbarungen, nur einige Verschiebungen wurden im Laufe der Monate noch notwendig.

3. Die Normalpläne.

Bei Missionen wird der Plan gewöhnlich vom Missionsleiter im Einvernehmen mit dem betreffenden Pfarrer festgelegt. Bei einer so folgenschweren Mission, wie die in Wien es werden sollte, schien es ratsam, sämtlichen Missionsleitern und Seelsorgern bereits Entwürfe für einen praktischen Missionsplan vorzulegen. Solcher Entwürfe wurden vom vorbereitenden Missionskomitee zwei ausgearbeitet, bezw. durchberaten, und zwar solche Pläne, die von österreichischen Missionären bereits seit einiger

Zeit mit gutem Erfolg verwendet worden waren. Der eine berücksichtigte eine Volksmission von 14 Tagen, bei welcher immer Männer und Frauen gleichzeitig als Teilnehmer gedacht sind. Dieser Plan eignet sich vor allem für sehr laue Gemeinden, wo zu erwarten steht, daß das Gotteshaus nur unter diesen Bedingungen ordentlich gefüllt und die für die Mission so wertvolle Massenwirkung erzielt wird. Ebenso für sehr geräumige Gotteshäuser, wenn zu befürchten wäre, daß sie bei getrennten Geschlechtern den Eindruck der Leere erweckten. Der zweite Missionsplan sieht für die zweite Woche wenigstens vier Predigten vor, die nur der Männerwelt zugänglich sind. Er verdient den Vorzug überall dort, wo man es mit eifrigen Katholiken zu tun hat oder das Gotteshaus verhältnismäßig wenig Raum bietet. Pläne mit vollständiger Trennung nach Geschlechtern in den zwei Wochen schienen nicht nötig, weil sie voraussichtlich sich nur für wenige Kirchen geeignet hätten. Weiters wurden im allgemeinen für beide Wochen täglich drei verschiedene Predigten vorgesehen, wovon die kurze Frühpredigt von demselben Pater zweimal zu halten war, morgens und am ersten Vormittag. Beide Pläne sahen auch eine bestimmte Aufteilung der Themata vor, wie sie dem Wiener Charakter zu entsprechen schienen. Auch diese Pläne wurden dem Pfarrerkomitee vorgelegt und dann sämtlichen Missionsleitern zugeschickt. Tatsächlich wurden sie mit nur wenigen Ausnahmen ziemlich genau eingehalten, wie sich's zeigte, nur zum Vorteil der Mission. Die zweite Frühpredigt wurde im Stephansdom auf ½1 Uhr mittags verlegt, weil man annahm, daß von den Zehntausenden, die in der Nähe entweder in den Geschäften oder Kanzleien beschäftigt sind, manche die Mittagspause auch zur Anhörung einer Missionspredigt benützen würden. In der Tat wurde diese bald zu einer der besuchtesten Missionspredigten.

4. Die „Weisungen".

Noch notwendiger schien es, die ausländischen Missionäre mit dem Charakter der Wiener vertraut zu machen. Dieser ist ja vollständig verschieden z. B. von dem des Norddeutschen, aber auch des Bayern oder des Nordböhmen. Auch konnte es nur zum Vorteil sein, wenn die Missionäre im voraus die furchtbaren seelischen Schwierigkeiten kennen lernten, mit denen sich der Wiener Katholik von heute auseinanderzusetzen hat. Diesem Bedürfnis sollte entsprochen werden durch sogenannte „Weisungen", die im allgemeinen in Anlehnung an die bei der Münchner

Mission erschienenen ausgearbeitet und nach Gutheißung einerseits durch das Missionskomitee, andererseits auch durch den Pfarrer-Vorstand und Se. Eminenz an sämtliche ausländische Missionäre versendet wurden.

Dem Naturell des Wieners wird darin nachgerühmt, daß es „nicht kalt berechnend, sondern edel und hochherzig sei, dabei eine starke Betonung des Gemütes aufweise, weshalb der Wiener Wohlwollen und Hochschätzung verdiene und mit Güte und Geduld behandelt werden müsse." Die Schattenseiten werden nicht verschwiegen. Als eine der unangenehmsten und folgenschwersten wird eine oft unglaubliche Unwissenheit und Unsicherheit in religiösen Fragen bezeichnet. Die Missionäre erfahren darin auch, daß die Katholiken Wiens mit nur geringen Ausnahmen freisinnige oder sozialistische Blätter lesen, ein Umstand, der leider auch für die Zukunft wenig Hoffnung gibt.

Zu den besten Laienaposteln zählen bekanntlich die Schulkinder. Von dieser Überzeugung ausgehend, trat man an den Wiener *Katechetenverein* heran und bat um die Förderung der Missionsvorbereitung durch die Schulkinder. Dieser lud zunächst den Leiter des Missionskomitees zu einer Ausschußsitzung ein, bei welcher derselbe die Richtlinien für die Mitarbeit anzugeben hatte. Aber auf einstimmigen Beschluß des Ausschusses wurden später sämtliche Katecheten Wiens zu einer außerordentlichen Versammlung zusammengerufen, bei der sie ganz konkrete Winke für diese wichtige Arbeit erhalten sollten. Diese Winke wurden als ausgeführte „Missionskatechese" auch gedruckt und hernach auf Kosten des Katechetenvereines sämtlichen Religionsunterricht erteilenden Lehrpersonen Wiens zugesendet (erhältlich beim obgenannten Verlag „Volksbildung").

5. Das gedruckte Wort im Dienste der Missionsvorbereitung.

Die Seelsorge von heute stellt den Priester vor Aufgaben, an die man früher nicht einmal gedacht hätte. Das gilt besonders für die Durchführung einer Mission in der Großstadt oder in einem Industrieort. In früheren Jahrzehnten verkündete der Seelsorger von der Kanzel herab: „Es kommen die Missionäre zu uns. Erscheint zu den Predigten! Legt eine Missionsbeicht ab!" Dies genügte. Denn die Pfarrkinder waren ja fast vollzählig anwesend, zum mindesten war jeder Haushalt vertreten. Heute findet sich dieser ideale Zustand fast nirgends. Am wenigsten in einer Wiener Pfarre. Drum mußte man an die Familien wie Einzelpersonen heranzukommen suchen durchs gedruckte Wort. Es war nun längst Brauch geworden, zur Vorbereitung von Stadtmissionen Missionsschriften in die Familien tragen zu lassen. Für Wien beschlossen die Seel-

sorger, deren wenigstens drei verschiedene nebst der gedruckten Missionsordnung den Pfarrkindern zuzustellen. Der Verfasser hatte keine ganz leichte Aufgabe. Diese Schriften, „*Friedensengel*" genannt, sollten einerseits die landläufigsten Einwände gegen Religion und Kirche schon vorwegnehmen, andererseits in den breitesten Massen echte Missionssehnsucht wecken. Es schien darum am aussichtsvollsten, echt volkstümliche Schreibweise mit häufiger Anwendung von Vergleichen und Einstreuung von konkreten Zügen vorherrschen zu lassen.

Das schlimmste Wort auf die Missionseinladung lautet: „Die Mission geht mich nichts an!" Drum gleich an der Spitze der ersten Nummer: „Die Mission geht auch Dich an!" Im weiteren wird aufgezeigt, was die Mission eigentlich ist: Über die größten und wichtigsten Lebensprobleme legt sie nicht Hypothesen vor, sondern was unumstößlich feststeht. Auf dem Wege der religiösen Wahrheiten bringt sie echtes Glück in die Seele, auch dorthin, wo das Glück geschwunden ist. Nach einem ernsten Appell, mit dem Lebensglück kein frevles Spiel zu treiben, wird mit dem bekannten eindrucksvollen Gedicht „Der Herr klopft an" geschlossen. Die zweite Nummer weist kurz und kräftig die üblichen Schlager der Abfallsapostel zurück. Ein besonderes Kapitel behandelt das hundertmal zu Abfallszwecken mißbrauchte „Waffensegnen". Die beste Widerlegung der Einwände sind geistig hochstehende Konvertiten. Drum folgen einige hervorragende Vertreter aus unseren Tagen. In der dritten (Schluß-) Nummer spricht noch der Oberhirte, Kardinal Dr. Piffl, ein kräftiges, aber liebevolles Wort der Einladung. Darauf werden noch die letzten Ausflüchte entkräftet. Den Schluß bildet die oratio 22: pro remissione peccatorum in deutscher Fassung. Dieser Nummer war, um einem vielfachen Wunsch entgegenzukommen, auch das genaue Verzeichnis sämtlicher Missionskirchen beigegeben. (Sämtliche drei Nummern erscheinen für allgemeinen Gebrauch umgearbeitet binnen kurzem im obgenannten Verlag „Volksbildung"). — Wenn ein Schluß von der Nachfrage auf die Verwendbarkeit erlaubt ist, dann hat der „Friedensengel" seine Aufgabe erfüllt. Denn er mußte in fünfmal höherer Auflage, als man ursprünglich erwartet hatte, gedruckt werden, jede Nummer in ca. 350.000 Stück. Gewaltige Arbeit wurde dabei auch im Verlag „Volksbildung" durch die Verpackung, Versendung und Verrechnung geleistet.

Das große Seelsorgsblatt Wiens, „*Das Wiener Kirchenblatt*", beschloß ebenfalls, sich ganz in den Dienst der Mission zu stellen. Enthielten die Nummern vor der Mission wenigstens Stimmungsartikel, so figurierten, um dies hier gleich zu erwähnen, die während der Mission erscheinenden schon äußerlich als „Missionsnummern". — Wertvolle Arbeit im selben Sinne leistete die Monatsschrift „*Volksseele*" des Kanisiuswerkes, das übrigens auch „Die Christkönigs-Woche" zur großen Werbewoche für die Mission gestempelt hatte. — Die „*Reichspost*", das führende Tagblatt der österreichischen Katholiken, berichtete vor wie auch während der Mission wiederholt, auch an leitender Stelle.

6. Eine Großtat der Laienhilfe.

Bekanntlich hat Pius XI. einmal gesagt: „An manchen Orten kann die Religion nur mehr gerettet werden durch die Mithilfe von Laien." Dieses Papstwort gilt von keinem Ort mehr, als von einer modernen Großstadt; erst recht von einer Millionenstadt. Dessen war man sich auch bewußt, als man das schwierige Werk einer Gesamtmission in Wien in Angriff nahm. Hatte es in München eines großen Regimentes von 4500 Laienhelfern bedurft, so waren in Wien noch viel mehr vonnöten. Wo sollte man sie suchen? Das lag nahe. Eine solche Opferarbeit im Dienste der Religion konnte fast nur Elitekatholiken zugemutet werden; diese finden sich am ehesten in den religiösen Vereinen, vor allem in den marianischen Kongregationen, die ohnehin Apostelarbeit als Hauptteilaufgabe ihres Mariendienstes betrachten, sowie im III. Orden. In zwei großen Versammlungen wurde die unabweisliche Notwendigkeit einer solchen Laienhilfe im größten Ausmaße dargelegt; gleichzeitig erhielten die Laienhelfer ausführliche praktische Winke. Da bei apostolischen Hausbesuchen oft eine kleine Unvorsichtigkeit den ganzen Erfolg in Frage stellen kann, wurde nach Münchner Muster den Seelsorgshelfern eine gedruckte Anleitung in die Hand gegeben (erhältlich beim Verlag „Volksbildung"). Aus der Organisation der Laienhilfe verdient hervorgehoben zu werden: 1. daß keine Person mehr als 40—50 Haushalte übernehmen durfte, 2. daß über je zehn solcher Helfer, um Unregelmäßigkeiten rechtzeitig zu entdecken und abzustellen, je ein Obmann zur Kontrolle aufgestellt wurde. Diese Laienhelfer hatten nun sämtliche Familien aufzusuchen und mit freundlichen Worten für jeden Erwachsenen die Missionsschriften abzugeben. Solcher Laienapostel waren bald schätzungsweise über 6000 an der Arbeit und diesen vor allem ist der unerwartete Erfolg der Mission zuzuschreiben. Im allgemeinen fanden sie überall freundliche Aufnahme. Eine traurige Ausnahme bildete nur ein von sozialdemokratischen Parteien bewohntes Miethaus der Stadt Wien, in dem die Laienapostel nicht bloß aufs häßlichste insultiert, sondern fast lebensgefährlich bedroht wurden.

7. Um die Hilfe von oben!

Wenn es für jedes Werk der Übernatur gilt: „Wenn der Herr das Haus nicht baut, bauen die Bauleute umsonst" (Ps. 126, 1), dann war für eine Volksmission, die sich auf nicht weniger als 1½ Millionen Katholiken erstrecken sollte, dazu in einer Stadt, wo der Feind das Geld und

die Macht in der Hand hat, ein Riesenkapital an Gnaden nötig. Man tat auch alles, um möglichst viele Gnadenquellen zu erschließen. Eine der ausgiebigsten sollte bald in Aktion treten. In einem ausführlichen Bittschreiben wandte sich das erzbischöfliche Ordinariat an sämtliche Klöster und Institute der Diözese um möglichst reiche Gebetshilfe. Um den Eifer zu steigern, wurde gebeten, die für diesen Zweck dargebrachten Opfer und Gebete der kirchlichen Behörde bekanntzugeben. — Mit 1. Oktober setzte das öffentliche Gebet um Segen für die Mission ein. Die Priester hatten die Oration pro remissione peccatorum einzulegen, während täglich nach der Hauptmesse mit dem Volke das Gebet „um Segen für die Mission" (siehe „Missionsblatt" S. 2 beim Verlag „Volksbildung") zu verrichten war. In Wirklichkeit beteten mit den Wienern die Katholiken des halben Österreichs, die Hunderttausende der kleinen Leser des Kinder-Kirchenblatt, ganze Klöster in Deutschland und der Schweiz; auch die „Resl von Konnersreuth" schenkte ihre Gebete zur damaligen Zeit der Wiener Mission. Obendrein schickten Hunderte von Priestern das wirksamste Bittgebet zum Himmel, indem sie die heilige Messe um reichen Segen für die Mission darbrachten. Der Ordensgeneral der Gesellschaft Jesu ließ allein in dieser Meinung 1300 heilige Messen aufopfern! Selten hat man einen derartigen Gebetssturm entfesselt; aber die große Sache war dessen wert.

8. Der Finanzplan.

Noch ein anderes Kapital war nötig. Ein so gewaltiges Seelsorgsunternehmen erforderte auch gewaltige Geldsummen. Dessen war man sich im vorhinein klar. Darum hieß es, sich nach Geldquellen umsehen. Die allernächste Geldquelle war für jede Missionskirche innerhalb des eigenen Wirkungsfeldes gelegen. Unter anderen edlen Eigenschaften besitzt der Wiener eine weitgehende Freigebigkeit. Tatsächlich liefen in den meisten Missionskirchen so viele Beiträge ein, daß alle Auslagen gedeckt wurden. Freilich mußte man vielerorts auch damit rechnen, daß nicht annähernd die erforderlichen Kosten in der Missionskirche selbst aufgebracht würden. Für diese mußte ein *„allgemeiner Missionsfonds"* geschaffen werden. Um seine Höhe einigermaßen zu bestimmen, ging an sämtliche Missionskirchen ein Fragebogen hinaus, in dem sie (nebst anderen Fragen z. B. über Kost und Quartier für die Missionäre) auch das zu erwartende Defizit anzugeben hatten. Nach den eingelaufenen Angaben mußte ungefähr

ein Betrag von 20.000 S als „allgemeiner Missionsfonds“ aufgebracht werden. Über den Weg dazu war man leicht im Klaren. Der Leiter des Komitees erließ im „Wiener Kirchenblatt“ einen Aufruf um Beiträge zur Deckung der Missionsunkosten. Gleichzeitig erklärte sich sein Herausgeber Msgr. Mörzinger bereit, der gesamten Auflage — auch für die auswärtigen Leser, im ganzen 100.000 — Erlagscheine beizulegen. Von Zeit zu Zeit wurden die eingelaufenen Spenden bekanntgegeben. So liefen bis Ende der Mission rund 18.000 S ein. Tatsächlich konnten damit einerseits die Reisekosten der Missionäre, soweit dies nicht von Seite der Seelsorger bereits geschehen war, andererseits auch die Abgänge der Pfarrer selber größtenteils gedeckt werden.

9. Ein Stadtplan für die Missionäre.

Da es für einen auswärtigen Missionär eine Erleichterung der Arbeit bedeutet, wenn er schon im vorhinein seinen Wirkungskreis — die benachbarten Kirchen und Gassen — studieren kann, andererseits bei den meisten das Bedürfnis besteht, sich die Sehenswürdigkeiten einer fremden Stadt anzusehen, wollte man den auswärtigen Missionären noch in besonderer Weise dadurch entgegenkommen, daß man fast jedem, wenigstens jeder Missionsgruppe einen Stadtplan von Wien übergab. Im ganzen wurden an die ausländischen Missionäre 110 Stück verteilt.

10. „Mission“ auf den Plakatsäulen.

Unmittelbar vor Beginn der Mission erschienen auf 1000 öffentlichen Anschlagtafeln sowie an 1500 anderen Orten große (95 : 60 cm) Plakate, in schreiendem Rot gehalten, mit folgendem Text: „Bleib' stehen und lies! Volle Klarheit über die brennendsten Lebensfragen, wahre Freiheit vom Bann des Bösen, reines Glück im Besitz des Gottesfriedens, die höchsten Güter — verschafft die große Volksmission 3. bis 18. November und 24. November bis 9. Dezember 1928 in den katholischen Kirchen Wiens. — Komm' bestimmt! Bring' andere mit!“ — Diese Plakate konnten kaum übersehen werden und führten wohl viele ins Gotteshaus. Einstimmig war diese Aktion von den Wiener Seelsorgern beschlossen worden.

III. Verlauf der Mission.

1. Der Generalplan.

Mit Samstag, 3. November abends, setzte die Mission ein. Die Gesamtmission bot folgendes Bild:

1. *Nach den Bezirken* verteilt fanden Missionen (beide Termine berechnet) statt: I. Bez.: 5; II. Bez.: 5; III. Bez.: 9; IV. Bez.: 3; V. Bez.: 5; VI. Bez.: 3; VII. Bez.: 4; VIII. Bez.: 4; IX. Bez.: 4; X. Bez.: 5; XI. Bez.: 5; XII. Bez.: 5; XIII. Bez.: 11; XIV. Bez.: 2; XV. Bez.: 3; XVI. Bez.: 4; XVII. Bez.: 3; XVIII. Bez.: 9; XIX. Bez.: 7; XX. Bez.: 3; XXI. Bez.: 10.

2. *Nach den Terminen:* Beim I. Termin 3. bis 18. November: In 73 Kirchen durch 176 Missionäre; beim II. Termin in 36 Kirchen durch 79 Missionäre.

3. *Nach Missionsorden:* Dominikaner 6 Kirchen mit 14 Patres; Franziskaner 9 Kirchen mit 17 Patres; Jesuiten 27 Kirchen mit 57 Patres; Kapuziner 14 Kirchen mit 35 Patres; Lazaristen 12 Kirchen mit 28 Patres; Oblaten des heiligen Franz von Sales 1 Kirche mit 3 Patres; Pallottiner 1 Kirche mit 2 Patres; Redemptoristen 26 Kirchen mit 62 Patres; Salesianer 1 Kirche mit 1 Pater; Salvatorianer 5 Kirchen mit 9 Patres; Steyler 6 Kirchen mit 12 Patres; Tröster von Gethsemani 1 Kirche mit 3 Patres; Weltpriester mit 2 Patres. — Zusammen 109 Kirchen mit 245 Missionären.

2. *Die Eröffnung.*

Dank der wochen- und monatelangen Vorbereitung war ein gewisses heiliges Verlangen nach den Gnadentagen der heiligen Mission geweckt worden. Dieses zeigte sich gleich bei der Eröffnung. Eine Anteilnahme, die gar niemand erwartet hatte, war fast überall bei der feierlichen Eröffnung festzustellen. Darüber einige *Momentaufnahmen:*

Der Verkehr stockt. Die Glocken von St. Stephan beginnen feierlich zu läuten. Vom erzbischöflichen Palais bewegt sich ein großer Zug von Jungmännern, Männern und Frauen zum Hauptportal des ehrwürdigen Domes. Die Autos stoppen, die Neugierigen bleiben stehen. Der Dom beginnt sich mit Menschen zu füllen. Eine große Volksmenge bildet Spalier. Die Dom- und Kurgeistlichkeit unter Vorantritt dreier ehrwürdiger Missionäre zieht zum Hochaltar. Das Brausen der Orgel läßt die Menschen innerlich erschauern. Eine ehrwürdige Missionärsgestalt betritt die Kanzel: „Siehe, nun ist die gnadenreiche Zeit, die Tage des Heiles."

Aufgescheucht. Wer die Worte des Friedens hören will, muß etwas guten Willen mitbringen. Es gibt Menschen, die sich in ihrem Innern unruhig fühlen und gerade deswegen jede Gelegenheit ängstlich meiden, in ihrer vermeintlichen Ruhe gestört zu werden. Einige Damen und Herren sah ich, die sich nur einige Augenblicke die ergreifenden Worte des ehrwürdigen Redners anhörten. Eine flüsterte leise: „Komm, wir wollen gehen, ich kann das nicht hören — —." Andere besahen sich die Titel der Vorträge, lasen und gingen weiter. — — Und draußen jagt die Welt vorbei, und ahnt nicht, wo der Friede sei.

Das Höhnen des Verhetzten. In der Arbeiterpfarrei der Salvatorianer (Kaisermühlen) gestaltete sich der Empfang der Missionäre zu einer großen katholischen Kundgebung des Bezirkes. Sie nahm einen ruhigen Verlauf. Wenn einer spottend niederkniete, um damit die Kundgebung zu verhöhnen, so brachte das die stimmungsvolle Prozession nicht in Unordnung. Die Tage der Mission wollen keinen Kampf. Sie wollen den Frieden. „Kommet alle" ist die Einladung, die an jeden ergeht, die gerade auch den Kirchenfremden und -fernen gilt. — Die stramme Pfadfindergruppe, die tapferen Reichsbündler, Turnverein und Männerbund sind zahlreich im Zuge vertreten. Leuchtende Fackeln, Musik, mutige Freude.

Bretteldorf. In der vielumstrittenen Siedlung Bretteldorf. In dem stimmungsvollen Russenkirchlein ist erste Missionspredigt. Gerne sind sie gekommen, die schlichten Leutchen aus den armen Häuschen, um den

erhebenden Worten des einfachen Missionärs zu lauschen. Er war selbst früher Arbeiter, ist als Tischlergeselle durch Österreich und Deutschland gezogen. Heute ist er Missionär und vielgesuchter Exerzitienmeister. Er kann wahrhaftig in der Seele des Arbeitervolkes lesen.

St. Leopold in Wien, II. Bezirk. — *Die Kirche zu klein.* Der Anfang der Mission war vielverheißend. An der Ecke Pazmanitengasse—Am Tabor erwartete ein überaus langer Zug von Männern und Frauen mit brennenden Kerzen (es mögen 1500—2000 Personen gewesen sein) die Missionäre. Der Zug gestaltete sich sehr schön und wirkungsvoll. Eine große Menschenmenge bildete Spalier oder begleitete den Zug, eine feierliche Stimmung lag über dem Ganzen, welche sich durch die Musik und die religiösen Lieder, die gesungen wurden, erhöhte. Nach Ankunft in der Kirche und den Einleitungsfeierlichkeiten wurde sowohl innerhalb der festlich geschmückten Kirche als *auch auf dem Platze vor derselben Predigt und Segen gehalten*, da die Kirche die Zahl der Gläubigen bei weitem nicht zu fassen vermochte. Erfreulich ist besonders auch die Teilnahme sehr vieler junger Leute. Heute Sonntag hatten sich zur Kinderpredigt viele Kinder eingefunden; es war herzerquickend zu sehen, wie die Kinder den Ausführungen des Missionärs folgten und ihr Verständnis und ihre Teilnahme bekundeten.

Jubiläumskirche (Donaustadt). — *Die Kleinen kommen.* Samstag den 3. November um ½3 Uhr läuteten die vier Glocken der Jubiläumskirche. Sie rufen die Kinder; diese müssen die ersten sein, wie es der Heiland wünscht: Lasset die Kleinen zu mir kommen.

Ob sie auch kommen werden? fragten wir uns etwas bange. Ob sie nicht den Tag und die Stunde vergessen haben? . . . Ob nicht manche Eltern ein Verbot . . . , doch nein, da kommen sie angerückt, einzeln, in Gruppen, in ganzen Scharen, und füllen die Kirche. Auch Eltern erscheinen.

In lautloser Stille, mit gespanntester Aufmerksamkeit lauschen die Kleinen den einfachen Worten des Missionärs. Manchmal leuchten ihre Augen freudig, begeistert auf. Ja, der Missionär spricht zu ihren Herzen, weil es ihm selbst von Herzen kommt. Und sie werden zu Hause den Vater bitten, keine Missionspredigt zu versäumen, nein, er muß mitkommen, er muß hören, er muß das sehen und im Herzen drinnen fühlen, wie Gott so *sonderbar* mit einem spricht in der Mission . . . .

Volle dreiviertel Stunden sitzt das sonst so unruhige kleine Völklein da und wird nicht müde, dem Missionär zuzuhören. Und als nach einem feierlichen Segen mit dem Allerheiligsten die Andacht beendet ist, sagt ein Knabe bedauernd zum andern: „Wie, ist es schon aus?“ . . . Der Anfang ist gemacht. Gott segne die Kleinen!

Die Großen kommen. Drei Stunden später. Wieder läuten die Glocken, lange und eindringlich. Sie haben heute einen besonderen Klang; sie verstehen heute die Wichtigkeit ihres hohen Amtes, die Menschen in das Gotteshaus zu rufen.

Und sie haben Erfolg. Die Donaustädter kommen. Männer und Frauen, Burschen und Mädchen. Immer dichter füllen sich die großen Räume des mächtigen Gotteshauses. Es sind keine Hunderte mehr; es sind schon Tausende.

Jetzt naht der spannende Augenblick: die Missionäre ziehen ein. Ihnen voran schreitet der Konvent der Trinitarier in ihrem malerischen Ordensgewand, das blaurote Kreuz auf dem weißen Skapulier.

Da recken sich die Donaustädter, sie wollen die Missionäre sehen; es sind Jesuiten und die muß man doch genau betrachten. Jetzt legt ihnen der Pfarrer an den Stufen des Hochaltares die Stola um den Hals und steht einer von den dreien auf der Kanzel. Eine Befürchtung beschleicht uns: Wird man seine Stimme in den weiten, dichtgefüllten Hallen deutlich vernehmen? . . . Doch schon beim ersten Wort atmet man erleichtert auf, eine klare, mächtige Stimme ertönt. Die Männer nicken sich befriedigt zu:

„Den versteht man bis zum letzten Winkel", und mit doppelter Freude hören sie nun zu.

Aber nicht auf jedem Gesicht glänzte die Freude. Man sah Gesichter, die man noch nicht in der Kirche erblickte. Gesichter, die ein bißchen spöttisch dreinschauten, die aber dann ernst den Ausführungen des Predigers folgten. Das waren wohl Augustinusseelen . . . Ging er doch auch, jener stolze Professor Augustinus in den Dom von Mailand und hörte die Reden des heiligen Bischofs Ambrosius an. Nicht als gläubiger Christ ging er hin, nein, als eitles *Weltkind*, als *Zweifler* an jeder Wahrheit, als Heide. Während er nun den Bischof als gepriesenen Redner bewundern wollte, drang die ewige Wahrheit des Christentums tief in seine Seele. Gebe Gott, daß die Mission, die so schön begonnen, vielen Augustinusseelen den Weg zur Wahrheit weise!

Favoriten. — Der Festzug. Schon am späten Nachmittag des vergangenen Samstages herrschte auf dem weiten Antoniusplatz reges Leben. Vom Portal der Kirche her erklangen die mächtigen Weisen der strammen Jungmännerkapelle St. Anton. Diesmal wollten die metallenen Zungen der Instrumente Apostelstimmen ersetzen, um der neugierig aufhorchenden Bevölkerung des Bezirkes die frohe Missionsbotschaft zu verkünden. Ganz besondere Aufmerksamkeit ernteten die jüngsten der Musiker, die zur Ehre Gottes auch schon wacker mitbliesen.

Im Nu sammelte sich auch schon eine vieltausendköpfige Menschenmenge, während sich der Festzug der Pfarrgemeinde formierte, der unter Begleitung der Pfarrgeistlichkeit die Missionäre von ihrem Quartier in der Waldgasse abholte. Eine unübersehbare Menschenmenge flankierte die Missionäre und ließ sich auch durch das Schreien gegnerischer Kolporteure nicht abhalten, dem Festzug bis in die Kirche zu folgen. Besonders stark war hiebei — ein erfreuliches Zeichen für den religiösen Aufstieg des Bezirkes — die Männerwelt vertreten! (cf. „Leuchte" Nr. 2 ff.)

3. Eine gemeinsame Kundgebung der Missionäre.

Am Grab des Wiener Heiligen. Die Wiener Mission war ein ebenso notwendiges als schwieriges Werk. Da galt es aus allen Gnadenquellen zu schöpfen. Eine solche besitzen die Wiener am Grab des Heiligen, der vor mehr als hundert Jahren das damalige Wien aus dem Todesschlummer des Josefinismus aufzurütteln versuchte und zum Teil auch vermochte, des heiligen Redemptoristen *Klemens Hofbauer*. Montag, 5. November, 10 Uhr, versammelten sich die 176 Missionäre an seinem Grab in der Kirche Maria Stiegen. Der Redemptoristen-Provinzial sprach mehrere Gebete vor und gab dann den sakramentalen Segen. Bei dieser Gelegenheit wurden noch einige praktische Seelsorgswinke gegeben.

Gleichsam mit dem Segen des großen Wiener Apostels ausgerüstet, begaben sich alle Missionäre zu einem *gemeinsamen Empfang in das erzbischöfliche Palais*. Der seeleneifrige Kardinal Dr. Piffl war sichtlich ergriffen beim Anblick so vieler apostolischer Männer, die im Begriffe standen, sein liebes Wien zu retten. Er bat um Eifer und Geduld und Klugheit bei seinen Wienern. Er wies — wie es übrigens in den „Weisungen" schon geschehen war — noch einmal darauf hin, daß man bei den Wienern mit Güte mehr erziele als mit Härte. Dann erteilte er den oberhirtlichen Segen.

Soviel Ordensleute zu gleicher Zeit hat Wien nie gesehen, wohl auch kaum eine andere Stadt, wenn man von Rom absieht. Darum mußte diese

Versammlung im Bild festgehalten werden. Se. Eminenz war sogleich bereit, sich zugleich mit den Missionären im Hofraum des erzbischöflichen Palais photographieren zu lassen. Die Bilder wurden später mit Angabe der Namen im „Wiener Kirchenblatt" veröffentlicht. (Sind noch erhältlich bei Photograph Frenes, Wien, I., Rotenturmstraße.)

4. Die Kirchen im Festschmuck.

Eine Volksmission bedeutet für die Pfarrgemeinde ein Hochfest, richtiger die höchste Festzeit, die sie mit Gottes Gnade feiern kann. Kein Weihnachtsfest, kein Fronleichnamsfest, keine Sekundiz, nicht einmal eine Primiz bringt den Pfarrkindern so hochwertige geistliche Güter, wie eine gut durchgeführte Mission. Sie schenkt eben das Höchste, die Gotteskindschaft in der Rechtfertigung, oder trifft die denkbar sichersten Vorkehrungen, daß jene erhalten und damit das ewige Glück sichergestellt werde. — Aus diesem Bewußtsein heraus pflegt man für die Zeit der Volksmission das Gotteshaus in denkbar schönsten Schmuck zu kleiden. Der Kirchenschmuck ist eben Ausdruck der Festfreude; er ist aber erfahrungsgemäß auch wirksamer Herold, der zum Besuch des Gotteshauses einlädt. Den Katholiken Wiens gereicht es zu hoher Anerkennung, daß sie diese große Doppelaufgabe der Zier voll erkannten. Wer in den Missionstagen durch die Straßen Wiens fuhr, begegnete jeden Augenblick einer geschmückten Kirche, man erkannte daran die Missionskirchen schon äußerlich. Kaum ein Gotteshaus war ohne Schmuck geblieben. Riesenlange Kränze, mancherorts bis zu 400 m und darüber, waren von opferfreudigen Katholiken, zumeist Mitgliedern katholischer Vereine, in oft wochenlanger Arbeit hergestellt worden. Dazu kamen Inschriften über dem Toreingange in Glühlichtern. So prangte von der Votivkirche her weithin das Lichtwort: Mission! Neben dem Haupteingange in die Schottenkirche grüßte wieder ein auf dieselbe Weise gebildetes großes Kreuz, das wohl manchen ins Gotteshaus hineinzog. Man dachte unwillkürlich an die herrlichen Schriftworte: Benedicite, stellae coeli Domini . . . ligna fructifera et omnes cedri . . . laudent nomen Domini!

5. „Die Leuchte."

Nach der Mission äußerte sich ein reichsdeutscher Missionär: „Eine Einrichtung, die auch sehr vorteilhaft wirkte und sicher künftig bei Missionen größten Stils nachgeahmt werden wird, war die *Missionszeitung „Leuchte"*. Viele wichtige Fragen müssen wegen Zeitmangel unberührt bleiben; andere, die einer gründlichen Behandlung be-

dürften, können auf der Kanzel nur teilweise beleuchtet werden; obendrein, wie viele sind bei den entscheidenden Predigten gar nicht anwesend. Außerdem gibt es ab und zu aktuelle Mitteilungen an die gesamte Teilnehmerwelt. Überdies pflegen laue Katholiken zum Besuch der Mission angespornt zu werden, wenn sie von dem Massenbesuch und der tiefen Ergriffenheit der Zuhörerschaft lesen. Da die Erfüllung all dieser Aufgaben einem großen Tagblatt nicht zugemutet werden kann, ward hiefür ein eigenes Missionstagblatt gegründet, „Die Leuchte". Die Schriftleitung besorgten der Jesuit P. Frodl und der Salvatorianer Pater Scheidl. Das Risiko übernahm während des ersten Termins das „Wiener Kirchenblatt" (Aufl. ca. 16.000), während des zweiten der „Verein Volksbildung" (Aufl. ca. 10.000). Letzterer ließ, freilich unter schweren finanziellen Opfern, zum Zwecke der Bodenbereitung für das „Kleine Volksblatt" die „Leuchte" noch einen Monat über die Mission hinaus erscheinen. Das Missionsblatt erntete allseits hohe Anerkennung (einige Serien von bleibendem Wert sind noch vorrätig beim Verlag „Volksbildung", Wien, XVIII., Sternwartestraße 9).

6. Massenbesuche.

Der Besuch hielt mit Ausnahme nur weniger Kirchen in voller Stärke an, meist nahm er noch immer zu. Es waren Massenbesuche, wie sie die Wiener Gotteshäuser zu gleicher Zeit selten oder nie erlebt hatten. Ein hoher Würdenträger äußerte sich über den Besuch: „Das hätte ich einfach nicht für möglich gehalten, daß in unsere Kirche so viele Leute hineinzuziehen sind." — Im übrigen verliefen die Missionen in der sonst üblichen Art. Einzelne interessante Einzelheiten aus dem Verlaufe der Gesamtmission finden sich im Missionsblatt „Leuchte". Hier sei nur dankbar hervorgehoben, daß ernste Störungen nirgends vorkamen. Die gegnerische Presse hüllte sich in tiefes Schweigen. Bei der zweifellos herrschenden Missionsstimmung hielt man diese Taktik für das Klügste. Nur die „Arbeiterzeitung" sowie der „Abend" unternahmen einige mißglückte Versuche, die Mission zu diskreditieren. Letzterer erklärte z. B. die Gesamtmission als „Weiße Woche" der katholischen Kirche, um der sinkenden Macht der Kirche wieder aufzuhelfen. Der Jude als Geschäftsmann kennt eben nur „Weiße Wochen".

IV. Das Schlußergebnis.

Eine Volksmission von diesem Umfang bedeutet, wie vorher oft genug hervorgehoben wurde, ein kühnes Wagnis.

Es konnte auch mißlingen. Gottlob zeigte sich aber ein von niemand erwarteter Erfolg. Für die richtige Einschätzung des Erfolges sind bei einer Volksmission weitaus in erster Linie *zwei Fragen* maßgebend: 1. Wie viele Missionsteilnehmer haben die letzte Folgerung aus dem Besuch der Missionspredigten gezogen und haben auch eine Missionsbeicht abgelegt? Und 2. Hatten diese Beichten als Ziel und Wirkung nur eine Reinigung von läßlichen Sünden und die Festigung im katholischen Glaubensleben oder bedeuteten sie eine Abschwörung gegen Satan, die Befreiung von schwerer Sündenschuld, eine grundstürzende Umorientierung zu Gott hin? — Daß diesen zwei Fragen die erste Bedeutung zukommt, erhellt schon daraus, daß das oberste Ziel jeder Seelsorge die Aussöhnung mit Gott, bezw. die Hinführung zu inniger Gottesfreundschaft ist.

Hier die zahlenmäßige Antwort auf die *erste Frage:* Soweit die Zahl der Beichtenden kontrolliert werden konnte, ergaben sich: 184.540.

In obiger Zahl sind nicht mitinbegriffen die Priester sowie die Ordensleute beiderlei Geschlechts. Ebenso sind nicht mitgezählt die beichtpflichtigen Schulkinder und Mittelschüler, die bereits vorher ihre Schulbeichten hielten und bei der heiligen Mission nur zu einem geringen Bruchteil wieder zur heiligen Beicht kamen. Auf diese Weise sind zahlenmäßig etwa 200.000 praktizierende Katholiken festgestellt. Da bei einer Gesamtzahl von 1,420.000 Katholiken im höchsten Fall 1,250.000 Beichtpflichtige anzunehmen sind, wäre hiemit seit der Mission mit etwa 16% Tatkatholiken zu rechnen. Erweist sich diese Zahl im Verhältnis zu dem Ideal und zu dem angestrebten Ziele — Gott will, daß alle Menschen selig werden — noch immer erschreckend gering, so muß man sich die Tatsache vor Augen halten, daß der Prozentsatz der Tatkatholiken sogar vor dem Krieg, in einer Zeit, da die Straßen Wiens von den Beifallsstürmen für den christlichsozialen Bürgermeister widerhallten und kaum ein Mensch ob seines religiösen Bekenntnisses behelligt wurde, allgemein noch niedriger angesetzt war. Die Mission hätte also den religiösen Index Wiens trotz Krieg und der beispiellosen Religionshetze der Nachkriegszeit sogar verbessert. — Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch nach Beendigung der Missionszeit noch viele sich zu einer „Missionsbeicht" einfanden; ein einziger Pfarrer zählte deren 200! Wie viele werden erst in der darauffolgenden Osterzeit diese letzte Missionsfolgerung gezogen haben!

Die *zweite Frage* könnte nur von den Missionären selber richtig beantwortet werden. Diese erklärten nun fast einstimmig, daß sie im Beichtstuhl außergewöhnlich viele Seelsorgsfreuden erlebt hätten, ja einige alte, erfahrene Missionäre meinten, soviel Segen hätten sie noch bei keiner Mission erfahren. Daraus läßt sich schließen, daß bei sehr vielen Missionsteilnehmern eine völlige Umkehr zu Gott stattgefunden habe. — Freilich darf man aus obigen Zahlen nicht mehr folgern, als in der Natur der Sache liegt. Daraus, daß ein Mensch einmal den Anschluß an die Kirche gesucht und betätigt hat durch Empfang der heiligen Sakramente, folgt leider nicht immer, daß er auch schon die moralische Stärke aufbringt, ständig in Verbindung mit der Kirche zu bleiben durch die regelmäßige Teilnahme am kirchlichen Leben, am heiligen Opfer und den heiligen Sakramenten. Aber er ist der Kirche näher gekommen und sucht leichter wieder den vollen Anschluß, besonders in der ernsten Stunde des Todes. — Noch weniger ist zu erwarten, daß der mit dem lieben Gott Ausgesöhnte leichterdings noch einen weiteren Schritt tut und — unbekümmert um die rohen Anflegelungen oder gar wirtschaftlichen Verfolgungen von Seite der „Freiheitsvorkämpfer" — öffentlich als Mitglied katholischer Vereine auftritt, so wünschenswert dies zur kraftvollen Vertretung der katholischen Interessen in der Öffentlichkeit wäre.

Die *übrigen sichtbaren Erfolge* sind nur lückenhaft registriert. So weisen 66 Missionskirchen zusammen an Kommunionen auf 285.284, so daß schätzungsweise in allen zusammen — wieder die heiligen Kommunionen der Ordensleute und Institutszöglinge abgerechnet — in den vier Missionswochen die Zahl sich auf 420.000 belaufen würde. Aus kaum der Hälfte der Missionskirchen wurden die Konversionen mitgeteilt; im ganzen wurden ausgewiesen bei 220. Aber auch hiebei gilt: Die Bewegung hält an. Die der Mission folgenden Wochen sahen eine ungewöhnliche Zahl zur Kirche zurückkehren.

Die weitaus erfreulichste Frucht aber ist die klare Erkenntnis der Seelsorgsaufgaben für die nächste Zukunft. Se. Eminenz hat in einem eigenen Schreiben dem Wiener Klerus deren Durchführung zur Pflicht gemacht. Es sind folgende:

„1. In allen Kirchen und Pfarren sind die *monatlichen Standeskommunionen* einzuführen.

2. Dementsprechend möge die *Gottesdienstordnung* einer Revision unterzogen werden, so daß die Standeskommunionen berücksichtigt werden. Vor allem möge bei Festlegung der Predigtstunden darauf geachtet werden,

daß eine dem gläubigen Volke günstige Zeit gewählt wird. Wenn es durchgeführt werden kann, möge an Sonntagen bei jeder heiligen Messe eine kurze Ansprache nach dem Evangelium eingeschaltet werden. Für ausreichende Beichtgelegenheiten am vorausgehenden Samstag und Sonntag früh ist vorzusorgen.

3. Die Missionen haben gezeigt, daß die Leute dem kirchlichen Leben näher gebracht werden, wenn man ihnen in die Häuser nachgeht. Diese nachgehende Seelsorge wird nur dann ausgeübt werden können, wenn die einzelnen Pfarren in *Sprengel* zerlegt, jeder Sprengel einem Priester (Kooperator, Religionslehrer oder Ordenspriester) zur Betreuung überwiesen wird und möglichst viele *Seelsorgestationen* errichtet werden, selbstverständlich unter Wahrung der pfarrlichen Rechte. Diese Sprengelteilung soll in allen Pfarren Wiens vorbereitet und dann nach Möglichkeit durchgeführt werden. Die hochwürdigen Herren Pfarrer werden angewiesen, über ihre Maßnahmen hinsichtlich obiger Anordnungen an das erzbischöfliche Ordinariat zu berichten."

Die gewissenhafte Durchführung dieser Programmpunkte, denen sich freilich noch die Zurückdrängung der christenfeindlichen und die Verbreitung der katholischen Tagespresse beigesellen muß, bedeutet aber die Rettung Wiens vor dem religiösen Untergang.

Dies das Endergebnis der gewaltigen Geisterschlacht, die innerhalb der Mauern Wiens zwischen dem Reich des Lichtes und den Mächten der Finsternis sich abgespielt hat. Wenn auch dieser Geisterkampf erschreckend Trauriges aufgezeigt hat, auf schwere Versäumnisse der Vergangenheit aufmerksam gemacht und die Seelsorger von heute vor schwierige aber dringende neue Aufgaben gestellt hat, so hat er doch, wenn auch nicht mit einem vollen Sieg, den unter den obwaltenden Verhältnissen niemand erwarten konnte, mit nicht geahnten Erfolgen geendet. Als kostbarste Siegesbeute aber holten sich die Katholiken Wiens das frohe Bewußtsein, dem auch manche Missionäre in ihren Zuschriften Ausdruck gaben: „Wien ist noch nicht verloren, es ist noch zu retten", freilich wenn wir einmütig und kraftvoll an die Durchführung der Gegenwartsaufgaben gehen. Wohl ist die Situation noch bitter ernst. Im Missionsmonat November sind, wie die sozialdemokratische „Arbeiterzeitung" triumphierend berichten konnte, neuerdings 1892 (!) Personen aus der katholischen Kirche ausgetreten. Nur durch großzügiges und planmäßig einheitliches Vorgehen, vereint mit Gebets- und Opfergeist nach dem Bild der großen Mission 1928, kann erreicht werden, daß sich niemals der Zukunftstraum des sozialdemokratischen Führers Max Winter erfüllt, der im Stephansdom eine Karl-Marx-Halle schaute und im Stephansturm einen Viktor-Adler-Turm, sondern daß Wien das wieder werde, was es jahrhundertelang gewesen, eine Heimstätte echt katholischen Lebens,

ein Brennpunkt katholischen Schaffens, eine Stadt echt goldener und glücklicher Menschenherzen! — Ist Wien gerettet, dann ganz Österreich und noch viel mehr!

Pastoral-Fälle.

I. **(Bedingte Sakramentenspendung an sterbende Akatholiken.)** Weil von einigen Theologen über diesen Gegenstand, der in der Seelsorgspraxis so überaus wichtig ist, abweichende Meinungen geäußert worden sind, möge derselbe hier gemäß den Entscheidungen des Heiligen Offiziums und des Cod. jur. can. an einem praktischen Falle behandelt werden. Der praktische Fall ist folgender:

Die katholische Krankenpflegerin Beata ist angestellt an einem großen städtischen Krankenhaus. Tag und Nacht ist sie mit wahrem Heldenmut und selbstlosester Hingabe bemüht, den armen Kranken zu helfen, die sie daher auch alle als ihre treu besorgte Mutter lieben. Kann medizinische Kunst nicht mehr helfen, versteht Beata es ausgezeichnet, diese Kranken auf einen guten Tod vorzubereiten. Mit tief zu Herzen gehenden Worten stellt sie ihnen vor, daß ein echt religiöser Geist am meisten in der Todesstunde tröstet, wo aller andere natürliche Trost wie Seifenblasen zerrinnt. Gar mancher Sterbende ist Beatas überzeugenden Worten gefolgt und hat eine glückselige Sterbestunde erlangt. Den sterbenden Protestanten und zuweilen auch den Juden spendet Beata in articulo mortis und manchmal auch schon etwas früher die bedingte Nottaufe. Was ist von Beatas Handlungsweise zu halten?

Es ist gewiß lobenswert, daß Beata mit solchem Eifer für das körperliche und geistige Wohl ihrer Pflegebefohlenen besorgt ist. Indes soll sie doch stets eingedenk sein, daß an erster Stelle Krankendienst, das ist körperliche Pflege von ihr erwartet wird. Daß sie den Kranken hin und wieder ein religiöses Trostwort sagt, ist gewiß auch einwandfrei, ja sogar lobenswert. Aber ne quid nimis! sie darf den Kranken keine Moralpredigten halten, auch keinen richtigen Religionsunterricht erteilen und erst recht nichts tun, was man als Proselytenmacherei ihr vorwerfen könnte. Denn nur allzu viele Fälle liegen vor, wo man katholischen Krankenschwestern Proselytenmacherei selbst mit Unrecht vorgeworfen hat. Solche Vorwürfe können aber unserer Religion und den Instituten, gegen die sie gerichtet sind, erheblichen Schaden verursachen. Also nicht mit übereiltem Eifer, sondern mit christlicher Klugheit stets vorgehen!

Nun zur Gültigkeit der gespendeten Taufen. Zum gültigen Empfang der Taufe ist außer anderem für den Erwachsenen

die intentio recipiendi sacramentum absolut notwendig.[1]) Bei Kindern sowie bei perpetuo amentes wird diese intentio durch die Kirche ersetzt.[2]) Freilich werden aus dem Altertum mehrere Sakramentenspendungen berichtet, wo der Empfänger gegen seine Absicht, ja mit Gewalt gezwungen wurde, die Sakramente zu empfangen, jedoch sind diese Berichte historisch wenig zuverlässig.[3]) Aber selbst zugegeben, daß solch erzwungener Sakramentenempfang vorgekommen ist, folgt noch lange nicht daraus, daß derselbe auch gültig war. Die so handelten, haben einfach geirrt, wenn auch wahrscheinlich in gutem Glauben. Bereits im 13. Jahrhundert hat Innozenz III. die Meinung derjenigen verworfen, welche behaupteten, die Sakramente könnten gültig den Schlafenden, den vollständig Irrsinnigen, ja sogar den sich Sträubenden gespendet werden. Er sagt: „verum id est religioni christianae contrarium, ut semper invitus et penitus contradicens ad recipiendam et servandam christianitatem aliquis compellatur" (c. 3 X 3, 42). Heutzutage lehren alle katholischen Theologen einstimmig, daß ohne Intention kein Erwachsener ein Sakrament gültig empfangen kann. Die Intention hat nun vier Grade. Sie hat den höchsten und besten Grad, wenn sie *aktuell* ist, wenn nämlich der Sakramentenempfänger hic et nunc ausdrücklich beabsichtigt, die Sakramente zu empfangen, z. B. jemand geht beichten mit der Absicht die sakramentale Lossprechung zu erhalten. Die Intention hat den zweiten Grad, wenn sie *virtuell* ist; wenn nämlich der Sakramentenempfänger früher einmal die ausdrückliche Absicht gefaßt hat, ein Sakrament zu empfangen, dann aber diese Absicht nicht sofort ausgeführt, sondern verschoben hat, ohne indes dieselbe zu widerrufen, und nun später das Sakrament empfängt, obschon er der früheren Absicht sich jetzt nicht bewußt ist. Z. B. eine Jüdin hatte wiederholt gesagt: Ich werde mich später taufen lassen. Sie wird nun schwer krank und als der Priester kam, war sie bereits besinnungslos. Ohne Zweifel hatte sie die virtuelle Intention, die Taufe zu empfangen, und der Priester konnte und mußte sie trotz ihrer jetzigen Besinnungslosigkeit taufen. Viele

[1]) Cf. Cod. jur. can., can. 752; S. Thomas, S. theol. III, qu. 68, art. 7.

[2]) Durch einen schönen Vergleich zwischen körperlicher und geistiger Geburt erklärt der heilige Thomas (l. c. art. 9), warum die Kirche die intentio bei der Kindertaufe ersetze: „Generatio spiritualis, quae fit per baptismum, est quodammodo similis nativitati carnali quantum ad hoc quod sicut pueri in maternis uteris constituti non per se ipsos nutrimentum accipiunt, sed ex nutrimento matris sustentantur, ita etiam pueri nondum habentes usum rationis, quasi in utero matris Ecclesiae constituti, non per se ipsos sed per actum Ecclesiae salutem suscipiunt. Unde Augustinus dicit: Mater Ecclesia maternum os parvulis praebet ut sacris mysteriis imbuantur, quia nondum possunt corde proprio credere ad justitiam, nec ore proprio confiteri ad salutem."

[3]) Cf. *Billuart*, de sacram. dissert. 6, art. I.

Theologen führen als dritten Grad der intentio die *habituelle* Absicht an. Viele alte Theologen aber gebrauchten die Ausdrücke intentio virtualis und intentio habitualis als gleichbedeutend, wenigstens in der Sakramentenlehre. So z. B. spricht der heilige Thomas in seiner Summa theol. III, qu. 64, art. 8, ad 3 von der intentio habitualis, meint aber offenbar die intentio virtualis, wie sie eben erklärt wurde. Der vierte und niedrigste Grad der intentio ist die *intentio interpretativa*, die aus vernünftigen Gründen als vorhanden angenommen wird, obschon ein ausdrücklicher und formeller Willensakt nie vorhergegangen ist. So z. B. kann man diese intentio interpretativa, die sakramentale Absolution zu empfangen, wohl annehmen bei einem sterbenden Protestanten, der stets ein gläubiges und sittliches Leben geführt hat und gewiß nach besten Kräften sein ewiges Heil sichern will. Würde er nämlich klar erkennen, daß die Absolution seiner Sünden für das ewige Heil notwendig wäre, würde er sicher darum bitten. Einige Theologen, wie Suarez (in III, disp. 13, s. 3, n. 2), Sylvius (in III, qu. 64, art. 8, concl. 5), Lugo (de sacram. in genere, disp. 8, n. 73) führen die interpretative Intention auf das voluntarium indirectum zurück. Diese Auffassung ist besonders deutlich in dem eben angeführten Beispiel. Der Protestant will direkt sein ewiges Heil, indirekt aber alle notwendigen Mittel dazu. Nun ist aber unter diesen notwendigen Mitteln auch die Sündenabsolution. Also will er auch indirekt die Sündenabsolution empfangen. Jedoch ist diese Erklärung der intentio interpretativa als voluntarium indirectum leicht mißverständlich und könnte in der Praxis zu bedenklichen Anwendungen führen. So kann man wohl von jedem korrekt lebenden Juden annehmen, daß er alle zum ewigen Heile notwendigen Heilsmittel anwenden will. Also könnte jeder solcher Jude auf dem Sterbebette getauft werden, selbst wenn er der Taufe sich nicht bewußt wäre. Dasselbe gilt von jedem sonst ordentlichen Heiden. Jeder Heide könnte also vor seinem Tode, wenn er schon besinnungslos ist, von dem Katecheten oder dem Missionär getauft werden. Denn er will ja sein ewiges Heil und dieses ist nicht möglich ohne die Taufe. Tatsächlich haben ältere und neuere Theologen diese Anwendung für zulässig erachtet. So lehrte Coninck,[1]) ein schlafender Jude könnte gültig getauft werden. Von den neueren Theologen sagt Vermeersch:[2]) „In nostris regionibus quilibet moribundus, sensibus destitutus et nondum baptizatus sub condicione ‚si es capax' saltem baptizari potest." Man merke das Wort quilibet. Noch weiter ging Lehmkuhl:[3]) „Immo animus christianismo contrarius, quo

[1]) Zitiert bei *Lugo*, de sacram. in genere disput. 9, sect. 7, n. 29.

[2]) De sacram. n. 243.

[3]) Theol. mor. II, n. 78, ed. IX. In der mir zur Verfügung stehenden 11. Aufl. finden sich diese Worte nicht mehr.

conabatur antea stimulos gratiae excutere . . . esse potest et ratio putandi moribundum in periculo positum mentem mutasse et nunc fidem et baptismum desiderare.“ Cappello ist nicht weniger kategorisch und gibt überdies eine interessante Begründung seiner Ansicht an, die er von Génicot übernommen hat. Er sagt:[1]) „Hic casus respicit missionarios, qui moribundos infideles reperiant sensibus jam destitutos. Quidam auctores ut Lehmkuhl, Génicot et alii merito (!) censent, eum non esse reprehendendum, qui baptismum in praefato casu sub condicione conferret fretus universali voluntate Dei salvifica, quae ad spem concipiendam de necessariis dispositionibus internis invitare videatur, dum ad moribundum ducat eum, a quo externum ritum sacramentalem percipere valeat.“ Diese von Génicot und Cappello angeführte Begründung ist wirklich sehr interessant, scheint mir aber sehr wenig beweiskräftig. Denn es ist zwar sicher, daß Gott das ewige Heil aller Menschen will, daß er aber nun alle innerlich notwendigen Dispositionen jedem Sterbenden schenke, zu dem zufällig jemand kommt, der die Taufe oder auch ein anderes Sakrament spenden kann und will, ist sehr unsicher und keineswegs bewiesen. Mancher wird wohl dies zum ersten Male hören. Interessant ist diese Begründung auch, weil sie, wenn richtig, die Seelsorge der Sterbenden sehr erleichtern würde. Ein Hospitalseelsorger kommt bei seinen täglichen Krankenbesuchen zu einem sterbenden Ungläubigen oder Ungetauften, der bereits besinnungslos ist. Er sagt sich: Gott will diesem Manne das ewige Heil gewähren; er hat es ja gefügt, daß ich bei seinem Sterben zugegen bin. Also hat er ihm auch die notwendigen inneren Bedingungen geschenkt zur Taufe; folglich taufe ich ihn. Ja wenn Vermeersch recht hat, müßte ein Hospitalseelsorger in großen Städten wohl alle Tage die Nottaufe an Erwachsenen spenden. Vermeersch schreibt (l. c.): „In magnis civitatibus tot jam sunt, qui baptismo non donantur, etiam si a personis baptizatis orti sunt, ut certus baptismus ex sola conversatione inter fideles colligi jam nequeat. Praestabit ergo ignotum moribundum, qui sensibus sit destitutus, ante ipsam absolutionem condicionate baptizare.“ Vieler Protestanten Taufe ist heutzutage wirklich nur zweifelhaft gültig. Kommt also ein Hospitalseelsorger zu irgend einem sterbenden, bereits besinnungslosen Protestanten, dann soll er nach der Ansicht dieser Theologen möglichst schnell sub condicione taufen und absolvieren. — Soweit mir bekannt ist, wird diese Praxis in unseren Gegenden nicht befolgt, weil sie theologisch nicht genügend begründet ist und ferner, weil sie große Unannehmlichkeiten bereiten könnte. Zunächst die entstehenden Unannehmlichkeiten. Die großen Krankenhäuser pflegen paritätisch

[1]) De sacram. n. 159.

zu sein, d. h. jeder Kranke wird aufgenommen, ob er nun katholisch oder protestantisch oder jüdisch ist. Wenn nun der Hospitalseelsorger sich ungerufen an andersgläubige Kranke und Sterbende heranmachte, würde das bald vielerorts bekannt werden und helle Entrüstung bei andersgläubigen Behörden hervorrufen. Wahrscheinlich würde er bald seines Amtes entsetzt, und es würde viel geschimpft werden über katholische Proselytenmacherei, die nicht einmal die armen Kranken und Sterbenden in Ruhe läßt.

Die oben erwähnte Ansicht scheint aber auch theologisch nicht genügend begründet. Schon Lugo nannte die ähnliche Ansicht Conincks *absurd.* Auch das S. Officium hat sich im Jahre 1898 am 30. März mit dieser Sache beschäftigt und folgende von Leo XIII. approbierte Entscheidung gegeben: „De Mahumèdanis moribundis et sensibus jam destitutis respondendum est, ut in Decreto S. Officii 18. Sept. 1850 ad episcopum Perthensem; i. e.: Si antea dederint signa velle baptizari, vel in praesenti statu aut nutu aut alio modo eandem dispositionem ostenderint, baptizari posse sub condicione, quatenus tamen missionarius, cunctis rerum adjunctis inspectis, ita prudenter judicaverit."[1]) Diese Entscheidung des Heiligen Offiziums klingt offenbar ganz anders, als die angeführte Ansicht Cappellos und Génicots, die sich auf den allgemeinen Heilswillen Gottes beruft und bei jedem Sterbenden die notwendige Absicht des Sakramentenempfanges voraussetzt. Nein, nicht jeder sterbende Mohammedaner kann getauft werden gemäß dem Heiligen Offizium, sondern nur derjenige, der früher oder jetzt Zeichen gegeben hat, daß er getauft werden will. Auch der Cod. jur. can., can. 752, verordnet dasselbe wie das Heilige Offizium. „Adultus nisi sciens et volens probeque instructus ne baptizetur, insuper admonendus ut de peccatis suis doleat." So in den gewöhnlichen Fällen, wenn der Täufling körperlich und geistig gesund ist. Der Kodex fährt dann fort: „In mortis autem periculo, si nequeat in praecipuis fidei mysteriis diligentius instrui, satis est ad baptismum conferendum, ut aliquo modo ostendat se iisdem assentire serioque promittat, se christianae religionis mandata servaturum." Diese Verordnung gilt, wenn der Sterbende noch bei Sinnen ist; für den anderen Fall wird bestimmt: „Quod si baptismum ne petere quidem queat, sed vel antea vel in praesenti statu manifestaverit aliquo probabili modo intentionem illum suscipiendi, baptizandus est sub condicione. Si deinde convaluerit et dubium de valore baptismi collati permaneat, sub condicione baptismus rursus conferatur." Also auch der Kodex verlangt von besinnungslos daliegenden ungetauften Sterbenden, daß sie entweder früher oder jetzt die Absicht, die Taufe zu

[1]) Gasparri. C. j. c. Fontes. Vol. IV. n. 1197 Ad 3.

empfangen, geäußert haben „aliquo probabili modo", d. i. auf irgend eine wahrscheinliche Weise; sonst können sie nicht einmal sub condicione getauft werden.

Aus dem Gesagten dürfte es wohl klar hervorgehen, daß es nicht gestattet ist, einen besinnungslos daliegenden Sterbenden zu taufen, auch nur sub condicione, allein gestützt auf den allgemeinen Heilswillen Gottes, oder auch auf den Umstand, daß der Sterbende früher ein ordentliches Leben geführt hat. Denn das sind noch keine wahrscheinlichen Zeichen für die notwendige Absicht getauft zu werden. Auch dürfte die erwähnte Praxis, jeden besinnungslosen Sterbenden sub condicione zu taufen und zu absolvieren, gegen die Bestimmungen des Heiligen Offiziums und des Cod. jur. can. sein.

Wie ist also in der Praxis vorzugehen? Kommt ein Priester zu einem besinnungslosen Sterbenden, so soll er ihm kurz, aber mit lauter und andächtiger Stimme die vier Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und der Reue vorbeten. Denn durch vielfache Erfahrung ist es bestätigt, daß Menschen, die dem Anschein nach besinnungslos waren, dennoch den Gehörsinn bewahrt und alles verstanden hatten, was um sie herum gesprochen wurde. Alsdann sage der Priester bei sterbenden *Katholiken* ebenfalls mit lauter Stimme: „Ich gebe Ihnen die Lossprechung von Ihren Sünden und auch die heilige Ölung sowie den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß." In seltenen Fällen, wenn nämlich der Sterbende sicher noch schlucken kann, könnte auch das Viatikum noch gespendet werden. Meistens aber wird dies nicht mehr möglich sein.

Bei sterbenden besinnungslosen *Protestanten* sollen ebenfalls die angeführten vier Akte laut und eindringlich gebetet werden. Da, wie bereits oben gesagt worden, manche protestantische Taufen leider ungültig sind, sollte dann der Priester dem Sterbenden laut sagen: „Jeder Mensch kann zwar gültig taufen, wenn er alle wesentlich notwendigen Bedingungen erfüllt, aber es kommt doch öfters leider vor, daß wegen Unterlassung von wesentlich notwendigen Bedingungen Taufen ungültig gespendet werden. Sie sind ja ein guter Christ und wollen doch sicher gültig getauft sein. Darum spende ich Ihnen zur Vorsicht noch einmal, aber bedingterweise die Taufe. War Ihre erste Taufe gültig, so gilt diese meine Taufe nicht. Auch wollen Sie doch sicher sündenfrei vor dem göttlichen Richter erscheinen. Wir haben schon gemeinsam einen innigen Akt der Reue erweckt; jetzt spende ich Ihnen auch noch (sub condicione) die sakramentale Lossprechung." Der Grund dieser Handlungsweise ist folgender: Bei jedem guten Protestanten, der ein ordentliches Leben stets geführt hat und kein fanatischer Katholikenhasser gewesen, bestehen wahrscheinliche Zeichen,

daß er nicht bloß eine sicher gültige Taufe, sondern auch die Lossprechung von seinen Sünden will. Es kommt ja auch nicht selten vor, daß kranke Protestanten sehr erfreut sind, wenn ein katholischer Priester sie am Krankenbett besucht und mit ihnen und für sie betet. Freilich muß der Priester stets mit größter Klugheit vorgehen, sich nie aufdrängen und üble Nachrede verhüten. Denn ist auch diese seine Handlungsweise durchaus korrekt und vom edelsten Seeleneifer diktiert, so könnten ihm doch leicht allerhand Unannehmlichkeiten entstehen und ihm der Vorwurf des Übergreifens auf fremdes Gebiet gemacht werden. Daß aber dies nicht geschehe, ist er seinem Stande und seiner Kirche schuldig.

Ist der Sterbende ein *schlechter Protestant* gewesen, der religionslos gelebt und die katholische Kirche gehaßt hat, so kann man nicht füglich voraussetzen, daß er jetzt die bedingte Taufe und Absolution begehrt. Der Priester oder die Krankenschwester soll einem solchen Sterbenden wohl die erwähnten vier Akte laut vorbeten, soll ihn aber im übrigen der göttlichen Barmherzigkeit überlassen.

Kommt ein Priester oder eine Krankenschwester zu einem sterbenden besinnungslosen *Juden* oder *Heiden*, sollte er gemäß den oben angeführten Bestimmungen des Heiligen Offiziums und des Kodex handeln und nur dann die Taufe spenden, wenn der Sterbende wirklich den Willen geäußert hat, die Taufe zu empfangen, entweder explicite oder doch wenigstens implicite.

Kommt ein Priester zu einem Sterbenden, *der seiner Sinne noch mächtig ist*, so kann er diesem kein Sakrament spenden ohne seine formelle Einwilligung. Wie diese Einwilligung zu erlangen ist, hängt von kluger Ausnützung aller günstigen Umstände ab. Eine glückliche Überredungsgabe und Charaktergröße können da vorzügliche Dienste leisten.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich nun auch das Urteil über die von der Krankenpflegerin Beata gespendeten Nottaufen:

1. Wurden diese Taufen gespendet, solange die Kranken noch bei Besinnung waren und frei einwilligten, hat Beata recht gehandelt, wofern kein Priester leicht zu haben war für diese Taufen.

2. Wurden diese Taufen gespendet, nachdem die Kranken bereits besinnungslos waren, hat Beata ebenfalls recht gehandelt, wenn die Kranken gute und gläubige Protestanten waren; denn bei diesen durfte sie berechtigterweise voraussetzen, daß sie nicht ohne gültige Taufe sterben wollten.

3. Wurden diese Taufen gespendet an besinnungslose schlechte Protestanten, an Juden oder Heiden, hat Beata unrecht gehandelt, da keine wahrscheinlichen Zeichen vorlagen,

daß diese Kranken die wirkliche Absicht hatten getauft zu werden; sie hat das Sakrament ungültig gespendet.

Im allgemeinen ist der Beata dringend anzuraten, daß sie wohl mit den Sterbenden laut und andächtig beten, aber mit den Nottaufen sehr vorsichtig sein soll, weil ihr sonst auf die Dauer große Unannehmlichkeiten entstehen werden. Auch soll sie bedenken, daß es ihr kirchenrechtlich streng verboten ist, die Nottaufe zu spenden, wenn ein Priester leicht gerufen werden kann, der taufen könnte und wollte (can. 742, § 2).

Freiburg (Schweiz). *Dr Prümmer O. P.*, Univ.-Prof.

II. **(Beichtschwindler und Beichtgeheimnis.)** Kaplan Klemens erhält auf seinem Zimmer den Besuch eines anscheinend den gebildeten Kreisen angehörigen Herrn, der nach längerer Aussprache über seinen traurigen Gewissenszustand ganz zerknirscht eine Lebensbeicht ablegt. Er kommt darin unter anderm auch auf einen von ihm begangenen Betrug zu sprechen, wodurch er einen unschuldigen Freund in schweren Verdacht gebracht und gesellschaftlich unmöglich gemacht habe; dringend benötige er, um ein Menschenleben zu retten, eines größeren Darlehens, dessen Rückgabe nach höchstens acht Tagen ganz bestimmt erfolgen werde. Klemens sucht den Fassungslosen zu disponieren, absolviert ihn sodann und streckt ihm aus einer ihm unterstellten Kasse den erforderlichen Betrag vor. Da Klemens aber innerhalb 14 Tagen vom Pönitenten nichts mehr hört, kommt er zur Gewißheit, einem Schwindler in die Hände gefallen zu sein und erstattet bei der Kriminalpolizei die Anzeige. Bei dem angestellten Verhör erzählt er den ganzen Vorgang einschließlich der vorgetäuschten Beicht. Nachher kommen ihm aber arge Bedenken über diese Handlungsweise.

Was im vorliegenden Fall Bedenken erregt, ist die Frage: Hat der Kaplan durch seine Handlungsweise, durch die Anzeige bei der Polizei und die Schilderung des ganzen Vorgangs, das Beichtgeheimnis verletzt?

Die Pflicht des Beichtvaters, über den Gegenstand des sakramentalen Bekenntnisses Stillschweigen zu beobachten, ist von der Kirche im Laufe der Zeit in besonders strengen Gesetzen festgestellt und noch im neuen Cod. jur. can. durch ungewöhnlich ernste Sanktionen gesichert worden. Frühzeitig, wohl schon mit dem Aufkommen der geheimen Beicht, erkannte man die Schweigepflicht des Beichtvaters als eine notwendige Ergänzung der Beichtpflicht des Sünders, begründet sowohl im natürlichen Gesetze wie im positiven Willen des göttlichen Urhebers der Sakramente. Ein Sakrament ist, weil Heiligungsmittel und Träger der Gnade, seiner Natur nach eine heilige Sache. Verunehrung eines Sakramentes bedeutet mithin Entweihung einer heiligen Sache, wodurch die religio, die Tugend der Gottes-

verehrung, verletzt wird. So ist das Beichtgeheimnis schon in der Natur dieses Sakramentes begründet. Der Priester, der etwas aus dem sakramentalen Bekenntnis preisgäbe, würde das Sakrament den Gläubigen odiös machen, würde die Schwierigkeit, die das Bekenntnis geheimer Vergehen ohnehin für viele mit sich bringt, bis zum unüberwindbaren Hindernis steigern. Wie sehr dadurch die einer so heiligen Sache und gerade diesem für das Gnadenleben so wichtigen Sakramente gebührende Ehrfurcht verletzt würde, liegt auf der Hand. — Das ist nicht alles. Das Beichtgeheimnis ist außer in der Tugend der Gottesverehrung auch in der Tugend der Gerechtigkeit verankert. Das sakramentale Geheimnis wird von den Theologen nicht bloß als natürliches Geheimnis betrachtet, was es selbstverständlich der Natur der Sache nach auch ist; vielmehr hat man immer schon im Beichtgeheimnis eine besondere Art des anvertrauten Geheimnisses (secretum commissum) gesehen. Und das mit Recht. Gleichwie bei jedem anvertrauten Geheimnis handelt es sich auch beim Beichtgeheimnis um eine vorausgehende Übereinkunft, einen Vertrag, der die Grundlage und Voraussetzung der geheim zu haltenden Mitteilung bildet. Zwar ist hier dieser Vertrag — für gewöhnlich — nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend gemacht: dadurch, daß sich der Sünder dem Bußgerichte stellt, verlangt er vom Beichtvater die Zusage, alles geheim zu halten, was im Zusammenhang mit der Beicht mitgeteilt werden wird. Nur auf Grund dieser stillschweigend gegebenen Zusage — die der Priester eben dadurch macht, daß er sich in den Beichtstuhl begibt und den Sünder zum sakramentalen Bekenntnis zuläßt —, entschließt sich der Pönitent zum Bekenntnis seiner Schuld. Ein solches stillschweigendes Übereinkommen findet sich ähnlich auch sonst beim Amtsgeheimnis. Gerade das Amtsgeheimnis als solches ist schon an sich strenger verpflichtend als sonst ein Geheimnis im privaten Leben. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und die sonstigen Umstände ist das sakramentale Geheimnis das strengste aller Amtsgeheimnisse. — Indessen nicht nur als anvertrautes Geheimnis ist das Beichtgeheimnis in der Tugend der Gerechtigkeit begründet; auch nach der negativen Seite ist dieses Geheimnis durch die strenge Gerechtigkeit gesichert. Das Beichtgeheimnis schützt die sakramentale Anklage; Gegenstand der Anklage aber sind die vom Pönitenten begangenen Sünden. Mithin würde eine Verletzung des Beichtgeheimnisses im allgemeinen nicht abgehen, ohne daß der gute Ruf des Pönitenten geschädigt, also die Gerechtigkeit verletzt würde; ganz zu schweigen davon, daß aus der Offenbarung eines fremden Fehlers sich auch weitere Rechtsverletzungen zum Schaden des Nächsten ergeben können.

Wenn das Beichtgeheimnis als solches zwar unzweifelhaft im natürlichen Gesetze begründet ist, so kann doch nicht geleugnet werden, daß Umfang und Tragweite dieser Verpflichtung sich nicht mit Sicherheit aus dem natürlichen Gesetze abgrenzen lassen. Beweis dafür die verschiedenen Anschauungen innerhalb der kirchlichen Wissenschaft bis tief ins Mittelalter hinein, ja teilweise bis in neuere Zeit, wo es sich um Einzelfragen hinsichtlich des Gegenstandes des Beichtgeheimnisses oder des Umfanges seiner Verpflichtung handelt. Ähnliches gilt von der Begründung des Beichtgeheimnisses aus dem göttlichen Rechte. Zwar findet sich nirgends in der Offenbarung ein ausdrückliches Gesetz Gottes über das sakramentale Geheimnis. Hier kann nur die Überlieferung Aufschluß geben. Diese im einzelnen darzulegen gehört nicht zum Gegenstand unserer kurzen Ausführungen. Unleugbar ist die Tatsache, daß bereits in dem Zeitraum, als die geheime Beicht in allgemeine Übung kam, die Überzeugung von der Schweigepflicht des Beichtvaters als einer vom göttlichen Urheber des Sakramentes gewollten Verpflichtung sich durchsetzte. Jene Schlußfolgerung mußte sich dem Bewußtsein der Gläubigen geradezu aufdrängen: wenn Gott unter Strafe ewiger Verwerfung fordert, daß jede schwere Sünde dem Priester gebeichtet wird, dann muß der Priester zum unverbrüchlichen Stillschweigen gehalten sein; andernfalls hieße es den Menschen etwas zumuten, was für den Durchschnitt moralisch unmöglich wäre. Daher die allgemeine Lehre, daß die Verpflichtung des Beichtgeheimnisses nicht nur im natürlichen Recht, sondern, wenn auch nur implicite, so doch sicher auch im göttlichen Recht begründet ist. Diese Pflicht genauer zu umgrenzen, bleibt der positiven Gesetzgebung der Kirche und der theologischen Forschung überlassen. Die kirchliche Gesetzgebung beschränkte sich in diesem Gegenstande auf wenige, aber mit ungewöhnlicher Strenge gefaßte Normen. Auch der neue Kodex weicht darin von der Praxis der Vergangenheit nicht ab (vgl. can. 889 f.), fügt nur den bestehenden Gesetzen eine strenge Sanktion hinzu (can. 2369). Was dagegen die zahlreichen Einzelfragen über Gegenstand und Umfang des sakramentalen Geheimnisses betrifft, so ist deren Lösung der theologischen Wissenschaft überlassen geblieben. In Jahrhunderte dauernder Entwicklung, oft erst nach langen Kämpfen für und wider, haben sich auf diesem Gebiete fast in allen Punkten bestimmte und feste Ansichten gebildet. Diese theologischen Lehrmeinungen sind hier, soweit allgemein von den Theologen angenommen, zweifellos als praktisch bindend zu betrachten, da es sich um Erklärung eines natürlichen und göttlichen Gesetzes handelt. Dazu kommt, daß nach allgemeiner Lehre der Theologen auf diesem Gebiete, wo es sich um die Gefahr einer

Verletzung des Beichtgeheimnisses handelt, der Gebrauch jeglicher, auch noch so gut begründeten Probabilität verboten ist. Der Grund dafür liegt in den hohen Gütern, die auf dem Spiele stehen und die unter allen Umständen geschützt werden sollen: der Heiligkeit des Sakramentes und dem guten Ruf des Pönitenten.

Wo immer von der Pflicht des sakramentalen Geheimnisses die Rede ist, da gilt als Voraussetzung ein wirkliches sakramentales Bekenntnis. Denn nur zum Schutz der sakramentalen Beicht ist das sakramentale Geheimnis aufgestellt. Daher die selbstverständliche Folgerung: wo kein sakramentales Bekenntnis, dort auch kein Beichtgeheimnis. Allerdings ist zu einem sakramentalen Bekenntnis nicht erfordert, daß die Beichte giltig ist; ja nicht einmal, daß die Lossprechung gespendet wird. Vielmehr genügt auch eine begonnene und nicht zu Ende geführte Beicht, um die Verpflichtung des Beichtgeheimnisses herbeizuführen. Durchaus aber ist erforderlich, daß das Bekenntnis gemacht wird im Zusammenhang mit dem Sakrament, in Hinsicht auf die sakramentale Lossprechung; mit anderen Worten, daß der Sünder sein Bekenntnis ablegt, um die Lossprechung von den Sünden zu erhalten. Fehlt dieser Zusammenhang mit dem Sakramente, dann kann der Priester zwar auf andere Titel hin zum Schweigen verpflichtet sein, insofern etwa ein natürliches Geheimnis gegeben erscheint oder ein Ratsgeheimnis u. s. w.; nicht aber ist er durch das sakramentale Geheimnis oder Beichtsiegel gebunden. So etwa, wenn einer in den Beichtstuhl kommt, nur um sich auszusprechen oder um sich Rat zu holen (wobei zu beachten ist, daß eine solche Aussprache auf eine später bei demselben Priester abzulegende Beicht hingeordnet sein und aus diesem Grunde den Charakter einer begonnenen Beichte tragen kann). Noch mehr, wenn das scheinbare Bekenntnis auf einen profanen oder gar sündhaften Zweck hingeordnet wäre, etwa um den Priester oder das Beichtinstitut zu verspotten, um einen Betrug auszuführen, dem Priester Geld herauszulocken u. dgl. Sobald mit unzweifelhafter Sicherheit feststeht, daß das scheinbare Bekenntnis keinerlei sakramentalen Charakter trägt oder getragen hat, ist auch mit Sicherheit zu entscheiden, daß die Pflicht des Beichtgeheimnisses nicht gegeben ist. Allerdings ist zu betonen: „mit unzweifelhafter Sicherheit." Wo ein irgendwie begründeter Zweifel hinsichtlich des sakramentalen Charakters des Bekenntnisses vorhanden ist, da steht die Präsumption für das Beichtgeheimnis.

Es bleibt noch kurz das eben Ausgeführte auf den vorgelegten Fall anzuwenden. Jedermann wird da mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß der Kaplan tatsächlich einem Beichtschwindler aufgesessen ist, daß es sich mithin bei jener

„Beicht" des feinen Herrn um kein sakramentales Bekenntnis gehandelt hat. Ob aber dieser Schluß mit unzweifelhafter Sicherheit gezogen werden kann? Das darf wohl mit Recht verneint werden. Dafür bleiben zu viele der Möglichkeiten, die eine etwa beabsichtigte Rückkehr des Mannes verhindert haben können; abgesehen davon — was durchaus nicht außer dem Bereich des menschlichen Geschehens liegt —, daß der vielleicht wirklich reuige und von der im Falle angeführten Sorge gequälte Pönitent nachträglich seine Absicht geändert und sich zum Behalten des Geldes entschlossen haben kann. Bei einer solchen Lage der Dinge kommen wir zum Schlusse: Trotz der großen Wahrscheinlichkeit des Gegenteils mußte sich der Kaplan als durch das Beichtsiegel gebunden betrachten, folglich ist sein Vorgehen als ein Bruch des Beichtsiegels zu verurteilen. Maßgebend für diese Entscheidung ist weniger der Umstand, daß der Kaplan zunächst die Beicht für echt gehalten hat. Der Priester mag die „Beichte" einer Person für ernst genommen haben. Trotzdem ist keine Rede von einer Verpflichtung des Beichtsiegels, wenn nachträglich mit unzweifelhafter Sicherheit erwiesen wird, daß dem Bekenntnis kein sakramentaler Charakter zuzuschreiben war. Aber diese unzweifelhafte Sicherheit kann im obigen Falle nicht als vorliegend bezeichnet werden.

Daß, wie der Einsender im Anschluß an den Fall bemerkt, der Kaplan auch in anderer Hinsicht sehr unklug gehandelt hat, bedarf keiner besonderen Erwähnung; so wenn er einen gänzlich unbekannten Mann in seinem Zimmer beichthört; wenn er im Zusammenhang mit der Beicht sich auf eine derartige Geldangelegenheit einläßt; am meisten aber, wenn er „aus einer ihm unterstellten", also fremden Kasse dem Manne das Geld vorstreckt. Das ist nicht mehr bloß unklug zu nennen, das gehört schon auf ein anderes Blatt. Bleibt noch die Anzeige bei der Kriminalpolizei. Daß der Kaplan dadurch das Beichtsiegel verletzt hat, ist eben ausgeführt worden. Subjektiv scheint er ja entschuldigt zu sein, da er in der Meinung, eine volle Sicherheit über den schwindelhaften Charakter der fraglichen Beichte zu besitzen, im guten Glauben gehandelt hat. Aber auch dann wird man nicht umhin können, seine Anzeige als mindestens sehr unklug zu bezeichnen. Denn auch im Falle, daß der Kaplan nicht durch das Beichtsiegel gebunden gewesen wäre, muß die Anzeige bei der Kriminalpolizei und der ausführliche Bericht beim Verhör in der Öffentlichkeit einen ungünstigen, dem Beichtinstitut abträglichen Eindruck hervorrufen.

St. Gabriel (Mödling). *F. Böhm.*

III. **(Ehe mit einem konfessionslosen Freidenker.)** Cajus, der einzige Sohn gut katholischer Eltern, verlor auf der Universität vollständig seinen Glauben und bekannte sich zivil-

amtlich als konfessionslos, als Freidenker. Als nun Cajus in einer echt katholischen Gegend eine Stellung erhalten hatte, suchten seine Eltern ihn mit einem braven, katholischen Mädchen zu verehelichen in der Hoffnung, es werde der tüchtigen, energischen und doch zugleich sehr diskreten Frau gelingen, den Mann langsam wieder auf den rechten Weg zu bringen. Für den einfachen Landpfarrer tauchte nun wegen der Trauung die Frage auf: Was ist denn eigentlich Cajus? Katholik? Andersgläubiger? Muß Dispens eingeholt werden? Welche? Der Pfarrer dachte, was schon vor 30 Jahren ein Seelsorger gedacht hatte: debentne, possuntne admitti ad contrahendum matrimonium *cum magno mulieris catholicae et familiae detrimento et periculo viri impii, vulgo liberi pensatori* (Cf. S. Off. 25. Mai 1897; Fontes C. J. C. n. 1186).

Wie ist dieser Ehefall zu behandeln?

Zunächst möchte ich die Frage aufwerfen: Wie wurde im alten Rechte eine solche Ehe behandelt? Das Heilige Offizium löste am 25. Mai 1897 (Fontes n. 1186) die Frage folgendermaßen: „Supplicandum SSmo ut in decreto fer. IV, die 30. Jan. 1867. SSmus benigne annuit pro gratia."

Die Entscheidung von 1867 hatte folgende Frage zur Voraussetzung: „Quid agendum quando vir baptizatus, sed apostasiam a fide verbis et corde profitens, asserensque nominatim se non credere sacramentis Ecclesiae petit matrimonium coram ejusdem Ecclesiae facie, unice ut desiderio sponsae satisfaciat?"

Die Antwort lautete: „Quod si agatur de matrimonio inter unam partem catholicam et alteram quae fidem abjecit, at nulli falsae religioni vel sectae haereticae sese adscripsit, quando parochus nullo modo potest hujusmodi matrimonium impedire (ad quod totis viribus incumbere tenetur) et prudenter timet ne ex denegata matrimonio assistentia grave scandalum vel damnum oriatur, rem deferendam esse ad R. P. D. Episcopum, qui sicut ei opportuna nunc facultas tribuitur, inspectis omnibus casus adjunctis, permittere poterit ut parochus matrimonio passive intersit tamquam testis autorizabilis, dummodo cautum omnino sit catholicae educationi universae prolis aliisque similibus conditionibus" (Fontes C. J. C. n. 998).

Durch Erlaß des Heiligen Offiziums vom 11. Jänner 1899 (Fontes n. 1215) wurde diese Vollmacht auf alle Bischöfe ausgedehnt.

Diese Behandlung der Ehen von Freidenkern unter dem alten Rechte führt uns notwendig, wie mir scheint, im neuen Rechte zu can. 1065, der also lautet: „§ 1. Absterreantur quoque fideles a matrimonio contrahendo cum iis qui notorie aut catholicam fidem abjecerunt, etsi ad sectam acatholicam non transierint, aut societatibus ab Ecclesia damnatis adscripti sunt.

§ 2. Parochus praedictis nuptiis ne assistat, nisi consulto Ordinario, qui, inspectis omnibus rei adjunctis, ei permittere poterit ut matrimonio intersit, dummodo urgeat gravis causa et pro suo prudenti arbitrio Ordinarius judicet satis cautum esse catholicae educationi universae prolis et remotioni perversionis alterius conjugis."

In diesem Sinne versteht Eichmann in seinem Mischehenrecht, S. 11, can. 1065, wenn er schreibt: Katholik ist, wer in der katholischen Kirche gültig getauft ist, und aus ihr ausgetreten ist, ohne sich einer anderen Religionsgesellschaft anzuschließen; der konfessionslos gewordene Katholik gilt pro foro ecclesiastico als Katholik, wenn er auch im staatsrechtlichen Sinne zufolge seines in staatsgültiger Form erfolgten Austrittes nicht zur katholischen Kirche gehört. Der Katholik, welcher mit einem (einer) konfessionslos gewordenen Katholiken (-in) eine Ehe schließt, schließt keine „Mischehe", es besteht für diese Ehe nicht das aufschiebende Hindernis des can. 1060 und es bedarf keiner Dispens. Da hier aber die gleichen Gefahren für den katholischen Eheteil und die künftigen Kinder gegeben sind, so besteht doch ein Eheverbot (can. 1065); es bedarf zur erlaubten Eheschließung des Einverständnisses des Ordinarius, welches unter ähnlichen Bedingungen wie bei gemischten Ehen erteilt wird (vgl. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 350; Vlaming, Praelect. Jur. Matrim. n. 244).

Triebs, Eherecht, S. 223, schreibt: „Was die Konfessionslosen betrifft, d. h. diejenigen, welche ihr bisheriges Religionsbekenntnis aufgegeben haben, ohne förmlich ein anderes anzunehmen, so gilt für sie, falls sie mit einem Katholiken eine Ehe eingehen wollen, der Rechtsgrundsatz von der Konstanz der Tatsachen, d. h. ihr bisheriges letztes Bekenntnis gilt als fortdauernd. Wenn daher eine Katholikin einen Katholiken heiratet, welcher konfessionslos geworden ist, so ist die Ehe eine *rein katholische.*" Dieser Satz ist insofern richtig, als die Tatsache einer gemischten Ehe geleugnet wird; aber trotzdem ist diese Ehe den einschränkenden Bestimmungen des can. 1065 unterworfen.

Auf Triebs beruft sich auch Knecht in seinem Eherecht, S. 297, Note 2. Wie bereits bemerkt, braucht es für solche Ehen keiner Dispens ab impedimento mixtae religionis; bezüglich der kirchlichen Feier einer solchen Ehe stellt Vlaming, l. c. n. 250, gut die Grundsätze zusammen, wenn er schreibt: „Ad sacros ritus quod attinet, eorum prohibitio, quam quoad matrimonia mixta continet can. 1102, § 2, nullibi in Codice ad hoc matrimoniorum genus extenditur; ac ne quidem illa clausula ‚exclusa semper Missae celebratione', quam nonnulla Sedis Apostolicae decreta, Codici anteriora, praesertim quoad conjugia

Franco-Muratorum, prae se ferebant, in ullam Codicis legem transiit. Igitur, silente ea de re jure ecclesiastico, hic applicandae veniunt normae juris naturalis de scandalo vitando quam applicationem Codex relinquit prudenti parochorum ac praesertim Ordinariorum judicio. Hinc ne quidem celebratio Missae absolute ab hoc genere casuum excludenda videtur, eo vel minus, quod jam antea S. Sedes, licet eam generaliter excludens, tamen agnoverit adjuncta aliter quando exigentia uti patet ex hoc responso die 21 Febr. 1883 Vicario Apostolico Bombaiensi a S. C. S. Off. dato: Quod attinet ad matrimonium, in quo una contrahentium pars clandestinis aggregationibus notorie adhaeret, donec Ap. Sedes generale decretum hac de re ediderit, oportet ut pastores caute ac prudenter se gerant; et debent potius in casibus particularibus ea statuere quae magis in Domino expedire judicaverint, quam generali regula aliquid decernere; omnino vero excludatur celebratio Sacrificii Missae, nisi quando adjuncta aliter exigant" (Fontes n. 1079).

Eine causa gravis ist nach demselben Autor (l. c. n. 249) „tum grave damnum quod secus sive parti innocenti, sive parocho, sive testibus immineret; tum scandalum, ipso matrimonio contrahendo gravius, quod recusatam assistentiam certo vel verisimiliter sequeretur. Hinc permittatur tandem matrimonium si v. gr. parti innocenti ei valedicere admodum durum esset, aut si parocho vel testibus assistentiam negantibus graves molestiae imminerent aut si praevideretur defectio plena a Deo vel Ecclesia, item si concubinatus scandalosus, matrimonium mere civile, etc."

Can. 1065 hat, wie mir scheint, zunächst nur zwei Katholiken im Auge, von denen der eine katholisch blieb, der andere aber dem katholischen Glauben untreu wurde, sei es durch Übertritt zum Judentum, Mohammedanismus oder einem anderen nichtchristlichen Bekenntnis, sei es durch eine formelle Erklärung der Konfessionslosigkeit. Aber nach welchen Prinzipien ist eine eheliche Verbindung zwischen einer Katholikin und einem Protestanten zu beurteilen, der offiziell aus seiner Kirche ausgetreten ist und sich als konfessionslos erklärt hat?

Triebs (l. c. S. 223) berücksichtigt auch diesen Fall und löst ihn folgendermaßen: Was die „Konfessionslosen". betrifft, d. h. diejenigen, welche ihr bisheriges Religionsbekenntnis förmlich aufgegeben haben, ohne aber förmlich ein anderes anzunehmen, so gilt für sie, falls sie mit einem Katholiken eine Ehe eingehen wollen, der Rechtsgrundsatz von der Konstanz der Tatsachen, d. h. ihr bisheriges letztes Bekenntnis gilt als fortdauernd. Wenn daher eine Katholikin einen Protestanten, der konfessionslos geworden ist, heiratet, so ist eine *gemischte* Ehe gegeben.

Diese Ansicht möchte ich nicht ohneweiters annehmen. Zunächst ist ein großer Unterschied zwischen einem Katholiken, der konfessionslos wird, und einem Andersgläubigen, der ebenfalls seinen Glauben über Bord wirft. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist ein *status juris et facti:* dagegen ist die Mitgliedschaft in einem nichtkatholischen Bekenntnis ein *status facti*, nicht *juris ecclesiastici*. Es ist daher vom juristischen Standpunkt aus eine ganz andere Sache, ob jemand vom katholischen Glauben abfällt, von dem er *nicht abfallen darf*, oder ob jemand ein nichtkatholisches Bekenntnis, dem er bisher angehörte, einfach aufgibt; nach can. 2314 darf er ja gar nicht diesem nichtkatholischen Bekenntnis angehören; er hat ja die Pflicht, diesem Bekenntnis zu entsagen.

Ferner, wie kann man hier von einer gemischten Ehe, offenbar im Sinne des can. 1060 reden, der doch so klar und deutlich von der *adscriptio sectae haereticae seu schismaticae* spricht? Dazu gehört nach Eichmann (Mischehenrecht S. 11 f.) jeder Getaufte, welcher einer von der katholischen Kirche getrennten, christlichen Religionsgesellschaft angehört, ihr *„zugeschrieben“* ist. Unter welche Kategorie bringen wir also eine solche Ehe unter?

Can. 20 — norma est sumenda a legibus latis in similibus — weist uns auf can. 1065 hin; sowohl der konfessionslose Katholik wie der konfessionslose getaufte Akatholik sind eben apostatae a fide christiana (can. 1325). Die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 30. Jänner 1867 für Lüttich begünstigt die Auffassung, daß can. 1065 auf diesen Ehefall Anwendung finde. In der Anfrage heißt es gar nicht: quid agendum quando vir *catholicus*, sed apostasiam a fide verbis et corde profitens . . . petit matrimonium, sondern es heißt ganz allgemein: quando vir *baptizatus*, sed apostasiam a fide verbis et corde profitens. Auch die Antwort des Heiligen Offiziums gebraucht nicht den Ausdruck „catholicus“ apostasiam profitens, sondern: *partem alteram quae fidem abjecit*. Wir können also den Grundsatz anwenden: ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus.

Man vergleiche can. 1240: „ecclesiastica sepultura privantur: notorii apostatae a christiana fide, aut sectae haereticae vel schismaticae aut sectae massonicae . . . addicti.“ Unter den notorii apostatae müssen wir sowohl die konfessionslosen Katholiken wie die konfessionslosen Akatholiken verstehen (cf. can. 2339; 2372).

Ein Unterschied jedoch besteht, nämlich hinsichtlich der kirchlichen Feier; es handelt sich um eine Ehe inter partem catholicam et partem acatholicam. Es findet daher can. 1102 sinngemäße Anwendung.

Rom (S. Anselm). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

IV. **(Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft)** Sophie, Katholikin, heiratete im November 1928 nach erlangter Dispens in kirchlicher Form einen Mann, namens Daniel, israelitischen Bekenntnisses. Bald darauf ergab sich bei Gelegenheit einer Familienfeier, daß Sophie mit Daniel im dritten Grad blutsverwandt war infolge eines unerlaubten Verkehrs der Urgroßeltern. Ein Geistlicher, der ebenfalls zur Familienfeier eingeladen war und die Ehe mit Daniel stets mißbilligt hatte, frug etwas boshaft die junge Ehefrau, ob sie auch um Dispens vom Hindernis der Blutsverwandtschaft eingekommen sei. Sophie mußte natürlich mit „Nein" antworten, da sie ja von der Verwandtschaft überhaupt nichts wußte. Der Zwischenfall ließ aber ihrem Gewissen keine Ruhe. Sie begab sich zu ihrem Pfarrer und legte ihm die Schwierigkeit vor. Nach längerem Studium kam der Pfarrer zum Ergebnis, daß die Ehe gültig sei; er begründete seine Ansicht mit der Entscheidung, welche das Heilige Offizium am 16. September 1824 ad n. 2. gab.

Was ist von dieser Antwort des Pfarrers zu halten?

Die Entscheidung, auf welche sich der Pfarrer stützte, lautet also: „Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus ut cum infideli contrahat, *dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis*, ut inde hujus exemptio propter contractus individuitatem, communicata maneat et alteri."

Die Frage nach der Gültigkeit der Ehe zwischen Sophie und Daniel hängt also von einer anderen Frage ab: *Hat jene Bestimmung des Heiligen Offiziums noch Geltung nach dem Kodex?*

Vromant, Facultates Apostolicae (1926), n. 70, behandelt diese Frage eingehender und stellt zunächst die Bedingungen fest, unter denen das Dekret von 1824 Geltung hat; nämlich: 1. Dispensata erant impedimenta mere ecclesiastica; 2. Concessio erat pro impedimentis tantum relativis, non vero super impedimentis v. g. voti, subdiaconatus, aetatis, quae fidelis solius erant propria. 3. Insuper dispensatio valebat tantummodo pro impedimentis super quibus Ecclesia dispensare solet.

Sodann erwähnt Vromant die Ansicht von De Smet (de Spons. et Matr. ed. 3, n. 591), welcher den Erlaß von 1824 nicht mehr nach dem Kodex gelten läßt. Gegen diese Ansicht von De Smet wendet sich Vromant mit folgendem Argument: „dispositio contraria in Codice desideratur. Jamvero si certa in re desit expressum praescriptum legis, norma sumenda est . . . . a stylo et praxi Curiae Romanae" (can. 20). Instructio autem S. C. Off. 16. sept. 1824, pertinet ad stylum Curiae. Nachdem Vromant für diese Ansicht eine Anzahl Autoren zitiert hatte, fährt er fort: „S. Sedes ergo necnon Delegatus S. Sedis, utpote Ordinarius in missionibus legitime dispensando super disparitate

cultus, adhuc censetur dispensare super ceteris impedimentis mere ecclesiasticis, relativis, in quibus Ecclesia dispensare solet. Haec autem, nisi obstet lex civilis qua pars infidelis ligatur, sunt sequentia: 1) raptus; 2) crimen; 3) consanguinitas; 4) affinitas; 5) honestas publica; 6) cognatio spiritualis." Vromant macht sodann folgende Anwendung: „Missionarii ergo tuto pergent extendendo ad sex impedimenta enumerata, dispensationem super disparitate cultus vi praesentis facultatis, ab Ordinario missionis ejusve delegato, absque expressa restrictione concessam."

Was ist von dieser Argumentation zu halten? Mir scheint in diesem Beweis eine petitio principii vorzuliegen. Inwiefern? Der Minor des oben angegebenen Argumentes muß eben bewiesen werden. Vromant behauptet: „Instructio autem S. C. Off., 16. sept. 1824, *pertinet* ad stylum Curiae." Hätte der Autor gesagt: pertinuit statt pertinet, dann hätte er das Richtige getroffen. Aber was nützt dieses „pertinuit", wenn nach dem Kodex nicht mehr gilt: pertinet? Wie viele Instruktionen der römischen Behörden gehörten einst zum stylus Curiae, die nach dem Kodex eben nicht mehr stylus Curiae sind? Um ein Beispiel anzuführen: Über die gemischten Ehen und die assistentia passiva bei denselben bestehen auch Instruktionen. Darf man mit can. 20 beweisen, daß die assistentia passiva noch zu Recht besteht, eben weil der Kodex sie nicht expresse verbietet? Und doch ist sie verboten (Pont. Commissio 10. martii 1928; A. A. S. XX, 121).

Weshalb denn hat der Kodex die can. 1049, 1051, 1052 bis 1054, 1057 aufgenommen? Nach dem vor dem Kodex geltenden stylus Curiae wäre dies ja nicht notwendig gewesen, wenn das Argument vom stylus Curiae und can. 20 Geltung hat. Gerade der Umstand, daß der Kodex diese canones aufgenommen hat, nicht aber die Bestimmung des Heiligen Offiziums von 1824, scheint eher für eine Aufhebung des Dekretes zu sprechen als für eine confirmatio implicita (vgl. can. 6, 6°).

Ein Argument, das Vromant und andere Autoren für ihre Ansicht zitieren, scheint mir nicht zu ihren Gunsten zu sein. Welches Argument meine ich? Die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 23. April 1913, die merkwürdigerweise weder in die Acta Apost. Sedis noch in die Fontes aufgenommen wurde. Die Entscheidung lautet: „Vicarius Apostolicus Kiangsi Septentrionalis ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, solutionem dubiorum, quae sequuntur, quaerit:

Sacra Congregatio S. Officii ad Episcopum Quebecen. die 16. septembris 1824 declaravit, quod Ecclesia dispensando cum parte catholica, super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, dispensare intelligitur ab eis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis.

Rogatur; 1) utrum illa dispensatio impedimentorum ecclesiasticorum locum habeat non solum quando dispensatio a disparitate cultus impertitur a S. Sede, sed etiam quando datur a delegato.

2) Utrum dicta dispensatio locum habeat, quando datur a missionario, qui habet dispensandi facultatem super disparitate cultus, sed non habet facultatem ‚cumulandi' vel non habet facultatem dispensandi ab impedimento, quo ligatur pars catholica, v. gr. secundus gradus collateralis.

Feria IV. die 23. april. 1913.

S. R. et U. Inquisitionis propositis suprascriptis dubiis, attentis expositis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, EMI. et Revmi. DD. Cardinales in rebus fidei et morum Generales Inquisitores decreverunt: ‚ad utrumque affirmative.'

Insequenti vero feria V. ejusdem mensis et anni SSmus D. N. P. Pius divina providentia Papa X. per facultates Emo. et Rmo. Cardinali S. Officii Secretario impertitas resolutionem Emorum Patrum adprobavit."[1])

Welcher Art ist diese declaratio des Heiligen Offiziums? Extensiv oder komprehensiv? Das dubium ist vielleicht veranlaßt durch einzelne Entscheidungen, deren Tragweite der Apostolische Vikar von Kiangsi nicht erfaßte; ich meine die Entscheidungen des Heiligen Offiziums über die cumulatio facultatum dispensandi (2. April 1892; 18. August 1897: Fontes n. 1152, 1191), und Propaganda (31. März 1872; Collect. n. 1382); ferner durch die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 20. September 1854 (Fontes n. 928), wo ausdrücklich die Formel gebraucht wird: praevia dispensatione ab impedimentis disparitatis cultus *et primi affinitatis gradus per facultates quibus missionarii gaudent.*

Da das Dekret an den Apostolischen Vikar von Kiangsi nicht veröffentlicht wurde, müssen wir es für „explicatio sensus verborum legis latae *in se clarae* per alias voces vel sententias clariores" halten (cf. Wernz, Jus Decretatium, l. 1, n. 127). Der Sinn des Dekretes von 1824 scheint auch ganz klar zu sein: denn es heißt: **ecclesia** *dispensando cum parte catholica super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, dispensare intelligitur* etc. Ecclesia ist ein allgemeiner Ausdruck, unter den auch der Delegatus ab Apostolica Sede und der missionarius fällt, auch wenn er von anderen Hindernissen nicht dispensieren

[1]) Der Ausdruck „*per facultates Cardinali impertitas*" bedeutet: der Kardinal ist bevollmächtigt, die Approbation zu geben im Namen des Papstes; diese Formel wird angewandt für den Fall, daß der Heilige Vater verhindert ist, selbst die Approbation zu geben (Krankheit, Abwesenheit); diese Formel findet sich noch öfter (cf. Fontes C. J. C. n. 1025, 1195, 1266, 1267).

kann. Die declaratio hat nun so viel Wert, als das Gesetz, das deklariert wird; gilt das Gesetz nicht mehr, so hat auch die declaratio ihre Bedeutung verloren.

Daher ist es mir zweifelhaft, ob die Ansicht von Vromant noch gehalten werden kann; ebenso zweifelhaft ist mir die Ehe, von der die Rede war.

Rom (S. Amselm) *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

V. **(Die Pflicht katholischer Kindererziehung bei Mischehen.)**[1]) Julius, ein braver, katholischer Jüngling, wird in der Nachkriegszeit in die Diaspora verschlagen. Daselbst meldet er sich bei dem katholischen Seelsorger und wird von demselben auf die Gefahr der Mischehen aufmerksam gemacht. Er verspricht auch, besonders hierin auf seiner Hut zu sein. Trotzdem fängt er eine Bekanntschaft an mit einem protestantischen Mädchen. Nach einiger Zeit kommt er auch wieder zu dem Geistlichen, um sich mit ihm über seine Zukunft zu besprechen. Er eröffnet ihm, daß er eine protestantische Braut habe, es sei eine „gute Partie", der Vater der Braut aber verlange protestantische Trauung und protestantische Kindererziehung. Der Geistliche warnt ihn sehr vor einem solchen Schritt. Durch seine Vorstellungen bewogen, beschließt auch Julius, das Verhältnis zu lösen. Um leichter das Mädchen vergessen zu können, zieht er in eine andere Gegend. Nach einigen Monaten aber kehrt er zurück und läßt sich protestantisch trauen. Das erste Kind wird protestantisch getauft. Kurz darauf ist Mission. Auf eine schriftliche Einladung hin nimmt Julius eifrig an derselben teil. Er söhnt sich mit der Kirche aus und läßt sich katholisch trauen mit dem Versprechen katholischer Kindererziehung. Der Schwiegervater weiß zunächst nichts davon, erfährt aber bald nachher den ganzen Sachverhalt. Julius und seine Ehefrau aber beruhigen ihn mit der Erklärung, die Kinder blieben protestantisch. Als später das älteste Kind schulpflichtig wird, will es Julius in die protestantische Schule schicken. Der Seelsorger warnt ihn und sagt ihm, wenn er seinen Plan durchführe, könne er nicht mehr zu den Sakramenten gehen. Julius ist sehr betrübt und bedauert, nicht anders handeln zu können, da er noch völlig von seinem Schwiegervater abhängig sei, von dem seine Frau, als einzige Tochter, das Haus und einige Morgen Acker erben solle. Julius läßt aber durchblicken, daß er die Erziehung der Kinder sofort ändern werde, wenn er volle Freiheit habe. Unter diesen Umständen wendet sich der Seelsorger an das Generalvikariat mit der Anfrage, ob er Julius zu den Sakramenten zulassen dürfe. Die Antwort lautet, Julius dürfe nicht zugelassen werden, bis die katholische Erziehung der Kinder

[1]) Vgl. auch diese Zeitschrift 1924, S. 739 ff.

sichergestellt sei. Als Julius bald darauf zur Osterbeichte kommt, eröffnet ihm der Seelsorger die Entscheidung des Generalvikariates. Julius ist sehr betrübt und beteuert, er habe die Angelegenheit mit dem Schwiegervater ordnen wollen, derselbe lasse aber in diesem Punkte nicht mit sich reden. Weil das Kind aber schwächlich sei, werde es noch nicht eingeschult, sondern werde erst im folgenden Jahre die Schule besuchen. Der Beichtvater, voll Mitleid mit Julius, glaubt nun wenigstens vorläufig einen Ausweg gefunden zu haben und erklärt ihm, weil das Kind die Schule noch nicht besuche, dürfe er ihm die Sakramente noch spenden; sobald aber das Kind einmal zur protestantischen Schule gehe, dürfe er die Sakramente nicht mehr empfangen. Julius zieht sich seit dieser Zeit vom kirchlichen Leben immer mehr zurück und nimmt an den Versammlungen des katholischen Männervereines nicht mehr teil, weil er sich schämt. Ein zweites Kind wird protestantisch getauft; das erste Kind besucht seit Ostern die protestantische Schule. Vor kurzem nun trifft Julius den Vikar und klagt ihm seine Not, weil er nicht mehr zu den Sakramenten gehen könne. Er verwünsche den Tag, wo er nach hier gekommen sei; sein Kommunionandenken könne er jetzt in der Osterzeit nicht mehr anschauen, ohne daß ihm die Tränen aufsteigen. Sobald die häuslichen Verhältnisse sich änderten, werde er in die katholische Heimat ziehen und alles in Ordnung bringen.

Als kürzlich nun der Geistliche diesen Fall bei Gelegenheit einer Konferenz vorlegte, wurde darüber debattiert: 1° ob es recht gewesen sei, den Julius trotz der Entscheidung des Generalvikariates im vergangenen Jahre, als das Kind die protestantische Schule noch nicht besuchte, *zu der Osterkommunion zuzulassen;* 2° ob man nicht auch *jetzt noch den Julius zu den Sakramenten zulassen dürfe,* wenn er die schriftliche Erklärung abgäbe, daß er seine Kinder katholisch erziehen lassen werde, sobald er das volle Verfügungsrecht habe.

Um diese Fragen zu beantworten, muß man untersuchen, welche Pflichten Julius hat. Von vornherein ist es dabei klar, daß Julius die Pflicht hat, seine Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen. Aber aus der Erfüllung seiner Pflicht erwachsen ihm *große Nachteile.* Entschuldigen ihn dieselben nicht von der Erfüllung seiner Pflichten, bezw. gestatten sie ihm nicht, seine Kinder vorerst protestantisch taufen und erziehen zu lassen, falls er fest entschlossen ist, seine Kinder der katholischen Kirche zuzuführen, wenn die erwähnten Nachteile nicht mehr zu fürchten sind?

Die Antwort auf diese Frage kann nur *verneinend* lauten, und zwar sowohl wegen der Pflichten, die Julius seinen Kindern

gegenüber hat, als auch wegen der Pflichten, die er Gott und dem wahren Glauben gegenüber hat.

Zunächst ist zu beachten, daß das eine oder andere Kind auch leicht vor dem Schwiegervater sterben könnte, besonders weil das älteste Kind anscheinend recht schwächlich ist. Was wird dann aber aus dem Kinde in der Ewigkeit werden, wenn die protestantische Taufe ungültig gespendet wäre? Was würde erst das Los des Kindes sein, wenn es stirbt, nachdem es den Vernunftgebrauch erlangt und schwer gesündigt hat, aber als Protestant nicht beichten kann?

Ferner ist zu beachten, daß die Umstände sich sehr leicht so gestalten können, daß Julius auch bei dem besten Willen seine Kinder nach dem Tode des Schwiegervaters dem katholischen Glauben nicht mehr zuführen kann. Da die Anfrage aus dem Deutschen Reiche kommt, so sollen zuerst die Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die sich hiefür ergeben aus dem *Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung* vom 15. Juli 1921. Vor allem wäre es möglich, daß seine Frau sich nachher weigerte, die Kinder in einem anderen Bekenntnis als bisher erziehen zu lassen. Bei ihrer Weigerung müßte nach § 2 des Gesetzes die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes angerufen werden. Ob dieses aber in unserem Falle zugunsten der katholischen Kindererziehung entscheiden würde, ist sehr fraglich. Aber selbst wenn die Frau keine Schwierigkeit machen sollte, so ist zu beachten, daß nach demselben § 2 auch das Kind zu hören ist, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat; hat es aber das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nach § 5 nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden; nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht endlich dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem Bekenntnis es sich halten will. Wer aber bürgt dem Julius dafür, daß bei dem Tode seines Schwiegervaters seine Kinder nicht schon viel älter sind?

Nach *österreichischem* Rechte vom 25. Mai 1868 kann der Vertrag, den die Ehegatten betreffs der religiösen Erziehung der Kinder geschlossen haben, nur abgeändert werden hinsichtlich der Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben; er kann auch nur von den Kontrahenten abgeändert werden. Nach dem Tode des einen Eheteiles hat der Überlebende nicht das Recht, den Vertrag zu ändern. Bei Kindern, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, ist eine Religionsänderung staatlich überhaupt nicht möglich, bis sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Von diesem Zeitpunkte an steht die Wahl des Religionsbekenntnisses allen frei.[1])

[1]) Vgl. *Haring*, Grundzüge des kath. Kirchenrechtes[3], S. 386 ff.

Leichter lägen die Verhältnisse für Julius in der *Schweiz*, in welcher über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr der Inhaber der väterlichen Gewalt frei verfügt. Derselbe kann auch die von ihm einmal getroffene Bestimmung jederzeit widerrufen oder abändern.[1]) Hier würden sich also für Julius nur Schwierigkeiten ergeben, wenn die Kinder beim Tode des Schwiegervaters das 16. Lebensjahr vollendet hätten. Aber wie leicht könnte dies nicht der Fall sein! Welchen Wert hätte es ferner, wenn die Kinder z. B. vom 14. Lebensjahre an gegen ihren Willen in einer anderen Religion erzogen würden? Der Schwiegervater wird es doch wahrscheinlich bei seiner dem Katholizismus feindlichen Gesinnung nicht unterlassen, die Kinder in seinem Sinne zu beeinflussen. Die protestantische Schule wird sicherlich auch ihren Einfluß so gut als möglich geltend machen. Da wäre doch die Gefahr groß, daß die Kinder, sobald sie selbständig sind, sich wieder dem Protestantismus anschließen oder in religiösen Dingen ganz indifferent würden.

Hieraus ergibt sich, daß Julius auf jeden Fall das ewige Heil seiner Kinder großen Gefahren aussetzt, so daß schon aus diesem Grunde seine Handlungsweise unerlaubt ist. Julius wird dies auch einsehen, wenn er tatsächlich davon überzeugt ist, daß *das kostbarste Gut, das er seinen Kindern hinterlassen kann, der katholische Glauben ist*, der nicht um die Aussicht, ein paar Morgen Ackerland zu erben, verkauft werden darf.

Aber auch vorausgesetzt, es wäre ganz sicher, daß die Kinder nachher dem Katholizismus wieder zugeführt werden könnten, und daß sie dann in der Betätigung ihrer Religion gerade so eifrig seien als wären sie niemals protestantisch gewesen, dürften sie dann protestantisch getauft und vorerst einmal protestantisch erzogen werden? Die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage greift weit über unseren Fall hinaus. Wenn nämlich Julius seine Kinder protestantisch taufen und erziehen lassen darf, dann darf sicherlich auch ein katholischer Geschäftsmann oder Handwerker in der Diaspora seine Kinder protestantisch taufen lassen und dieselben „vorerst" einmal in die protestantische Schule schicken, wenn er sonst einen großen Verlust hätte, z. B. Verlust seiner ganzen Kundschaft; dies würde noch mehr gelten, wenn die Ehe ganz katholisch ist, weil da die katholische Erziehung der Kinder mehr gesichert ist. Darf man also seine Kinder von *dem protestantischen Religionsdiener* unter gewissen Voraussetzungen *taufen lassen*?

Diese Frage ist schon längst in verschiedenen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles beantwortet worden. So hatte

[1]) Artikel 49 der Bundesverfassung von 1874. Vgl. auch *Schnitzer*, Katholisches Eherecht[5], S. 284 ff.

das Heilige Offizium auf eine Anfrage aus Holland hin am 26. September 1668 geantwortet, die Katholiken dürften ihre Kinder nicht von Häretikern taufen lassen, auch dann nicht, wenn sie sonst gestraft würden.[1]) Ähnlich wurde um dieselbe Zeit den Katholiken aus Irland geantwortet, sie dürften ihre Kinder von Häretikern nicht wiedertaufen lassen, auch dann nicht, wenn ihnen sonst ihr kleines Vermögen ganz genommen würde.[2]) Wie in den damaligen Zeiten, so darf man auch heutzutage um keines irdischen Vorteiles willen seine Kinder protestantisch taufen lassen. Gerade in unserer Zeit würde dadurch der so gefährliche Indifferentismus noch mehr gestärkt werden, und der Gedanke tiefere Wurzeln schlagen, es bestehe kein so großer Unterschied zwischen den verschiedenen Religionen, es sei schließlich gleichgültig, was man glaube. Man kann also besonders in unseren Tagen sein Kind nicht vom protestantischen Religionsdiener taufen lassen, ohne daß Ärgernis entsteht und das Allgemeinwohl geschädigt wird. Nun ist es aber verboten, Ärgernis zu geben; ferner muß das Allgemeinwohl dem Privatwohl vorgezogen werden. Folglich muß eine solche Taufe verboten sein. Nur wenn in *äußerster Not* kein anderer da ist, der taufen kann, gestatten die Autoren, daß die Taufe auch von einem Akatholiken gespendet werde.[3]) D'Annibale gestattet es auch, wenn die Taufe mit einem anderen als dem katholischen Ritus gespendet wird, vorausgesetzt, daß sie gültig bleibt.[4]) In der Todesgefahr ist es nämlich wegen der besonderen Umstände möglich, daß kein Ärgernis entsteht, und das Allgemeinwohl nicht leidet. Da ferner die gültige Sakramentenspendung niemals etwas ist, das in sich schlecht ist, auch die communicatio in divinis mit Häretikern an sich nicht innerlich unerlaubt ist (denn sonst wäre sie auch unerlaubt bei Eingehung einer gemischten Ehe), deshalb muß in Todesgefahr die Spendung der Sakramente der Toten durch Häretiker erlaubt sein, wenn kein Katholik da ist, der sie spenden kann, denn: in extremis extrema sunt tentanda. Demnach gestattete auch das Heilige Offizium, sich in Todesgefahr von einem schismatischen Priester die Lossprechung unter bestimmten Voraussetzungen erteilen zu lassen.[5])

Ganz anders aber wird die Sachlage, wenn man durch die Taufe außerdem noch *freiwillig* einer akatholischen Religionsgenossenschaft beitritt und sei es auch nur äußerlich, oder freiwillig seine Zustimmung dazu gibt, daß sein Kind in solcher

[1]) Collect. S. C. de Prop. F. I, n. 169.
[2]) Collect. S. C. de Prop. F. I, n. 205.
[3]) *Göpfert*, Moraltheologie III[9], n. 20.
[4]) *D'Annibale*, Summula Theologiae Moralis I[4], n. 110.
[5]) Collect. S. C. de Prop. F. I, n. 1257, p. 692.

Weise in eine akatholische Religionsgenossenschaft aufgenommen wird. Eine derartige Handlungsweise ist eine Entehrung Gottes, sie ist in sich unerlaubt und kann durch keinen noch so guten Zweck geheiligt werden.

Noch schlimmer wird es, wenn zur protestantischen Taufe noch die protestantische Erziehung kommt. Denn dadurch wird dem Kinde eine falsche Glaubensüberzeugung beigebracht. Verbreitung falscher Glaubensanschauungen aber ist etwas innerlich Schlechtes, auch wenn der Irrgläubige dabei nicht sündigt, weil er persönlich von der Wahrheit seiner Anschauungen überzeugt ist. Zu einer Handlung aber, die innerlich schlecht ist, darf man niemals seine Zustimmung geben. Von der Beobachtung negativer Naturgesetze entschuldigt nicht einmal Todesgefahr.[1])

Hieraus ergibt sich, daß Julius wenigstens *objektiv* sündigt, wenn er seine Kinder protestantisch taufen und erziehen läßt. Vorausgesetzt aber, Julius habe *nicht subjektiv* gesündigt, weil er wegen der besonderen Umstände seine Handlungsweise für erlaubt hielt, dürfte er da nicht *im guten Glauben gelassen werden*?

Die Antwort auf diese Frage muß ganz entschieden *verneinend* lauten. Der Grund hiefür ist darin zu suchen, daß man niemand im guten Glauben lassen darf, wenn das Allgemeinwohl darunter leidet, selbst dann nicht, wenn man voraussieht, daß der andere trotz der Mahnung sich doch nicht bessern werde.[2]) Im vorliegenden Falle aber würde das Schweigen des Seelsorgers sicherlich dem Allgemeinwohl schaden. Es ist ja hinreichend bekannt, welch große Nachteile die Kirche gerade deshalb hat, weil so viele Kinder aus Mischehen akatholisch erzogen werden. Wenn nun die Gläubigen sehen würden, daß Julius zu den Sakramenten zugelassen werde, trotzdem er seine Kinder protestantisch werden läßt, um einem zeitlichen Schaden zu entgehen, dann müßten sie notwendig zu der Überzeugung kommen, daß die katholische Erziehung der Kinder nicht so wichtig sei, wie es oft von dem Seelsorger gemacht werde. Die Gefahr, daß dann von manchen diese Überzeugung auch in die Praxis umgesetzt werde, ist aber nur zu groß. Deshalb darf der Seelsorger den Julius nicht im guten Glauben lassen.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich auch schon von selbst die Antwort auf die gestellten Fragen. Wenn Julius den ernsten Willen hat, seine Kinder protestantisch taufen und erziehen zu lassen, so sündigt er schon schwer infolge dieser inneren Absicht, auch wenn die Absicht wegen besonderer Umstände niemals in die Tat umgesetzt werden sollte, denn die äußere

[1]) *Noldin*, de Principiis[14], n. 177.
[2]) *Noldin*, de Sacramentis[14], n. 385.

Handlung hat ihre Moralität von der inneren Gesinnung.[1]) Sollte sich aber Julius im guten Glauben befinden, so darf man ihn nicht darin lassen, weil sonst das Allgemeinwohl leidet, wenigstens dann, wenn andere um diese Absicht wissen. Sobald es deshalb hinreichend feststeht, daß Julius den festen Willen hat, seine Kinder protestantisch taufen und erziehen zu lassen, darf man ihn nicht mehr zu den Sakramenten zulassen. Der Geistliche hätte sich deshalb unbedingt an die Weisungen des Generalvikariates halten sollen, er hätte dem Julius nicht die Sakramente spenden dürfen, bis die katholische Kindererziehung sichergestellt war.

Gegen diese Lösung wird allerdings mancher den *Einwand* erheben, daß sie schon zum voraus durch das praktische Leben widerlegt worden sei: denn die entsprechende Behandlung habe nur die Wirkung gehabt, Julius dem katholischen Leben zu entfremden. — Dieser Einwand hat sicher auf den ersten Blick manches Bestechende für sich. Dagegen aber ist zunächst zu bemerken, daß das Allgemeinwohl nicht dem Privatwohl geopfert werden darf. Ferner ist daran zu erinnern, daß die katholische Kirche auch mit Rücksicht auf den *Erfolg* niemals die christlichen Prinzipien verwässert oder vertuscht. Von welchen Verlusten hätte sich z. B. die Kirche bewahren können, wenn sie in England einem König die Ehescheidung gestattet hätte! Auch in Frankreich würden sicherlich noch mehr Leute praktizieren, wenn die Kirche die christlichen Grundsätze bezüglich der ehelichen Keuschheit nicht so energisch verkündet hätte, und auch in Deutschland würde sich der eine oder andere am kirchlichen Leben reger beteiligen, wenn die Diener der Kirche — wie es der eine oder andere vorschlägt — über den Onanismus in der Ehe sich ausschweigen würden auf der Kanzel und im Beichtstuhl. Sicher wäre der Kirche auch manch bittere Erfahrung erspart geblieben, wenn sie geschwiegen hätte zu Versuchen, den Konflikt, der bei manchen besteht zwischen dem praktischen Leben und der katholischen Lehre, zu überbrücken durch Lehren wie: der Glaube allein macht selig, oder Todsünden seien nur jene Sünden, welche aus Haß gegen Gott begangen würden, oder wenn jemand nur eine große Liebe zu Gott habe, dann sei die Übertretung von Gottes Geboten keine Sünde u. s. w. Aber trotz aller Verluste, die der Kirche bei einem solchen Verhalten auch noch in Zukunft drohen, wird sie ihr Verhalten hierin nicht ändern und sie kann und darf es nicht ändern, so unwirklich und lebensfremd es auch manchen scheinen mag. Der tiefste Grund ist eben der, daß sie von ihrem göttlichen Stifter den Auftrag erhalten hat: „Gehet hin und lehret alle Völker .... und *lehret sie alles halten*, was ich euch

[1]) *Noldin*, de Principiis[14], n. 78.

befohlen habe" (Mt 28, 19. 20). Diesem Auftrag ihres göttlichen Stifters wird die Kirche dank dem besonderen Beistande, den er ihr versprochen hat, nie untreu werden können. Während deshalb andere christliche Religionsgenossenschaften darüber Erörterungen anstellen, ob sie nicht vielleicht sogar die Lehre von der Hölle aus ihrem Bekenntnis ausmerzen sollen, um manche ihrer Anhänger noch zu halten — nie wird die wahre Kirche Christi auch nur den kleinsten Artikel der christlichen Glaubens- oder Sittenlehre preisgeben oder als „nicht opportun" unterdrücken können. Wie die Kirche, so dürfen auch deren Diener in ihrem öffentlichen Auftreten niemals etwas tun, wodurch die Strenge der christlichen Sittengesetze vertuscht würde, und die *Allgemeinheit* zur Auffassung kommen müßte, dies oder jenes hätte nicht so viel zu bedeuten. Kann auch eine *Einzelperson* manchmal in bona fide gelassen werden, nie darf es geschehen, wenn das Allgemeinwohl darunter leidet, in unserem Falle die Auffassung der Gläubigen über die Pflicht der Eltern, ihren Kindern eine katholische Erziehung zu geben, gefälscht wird. Der Seelsorger muß daher gegen Julius vorgehen, auch wenn letzterer dadurch der Kirche entfremdet wird.

Solange also Julius nicht fest entschlossen ist, seine Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen, kann er nicht zu den Sakramenten zugelassen werden.

Anders liegt der Fall, wenn Julius jetzt zwar seine Handlungsweise bereut und alles tut, um seine Kinder katholisch werden zu lassen, aber infolge der staatlichen Gesetzgebung die protestantische Erziehung nicht mehr rückgängig machen kann. Nach der *reichsdeutschen* Gesetzgebung kann ja nach § 2 während bestehender Ehe von keinem Eheteil ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind . . . in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werde; nach *österreichischem* Rechte aber kann der Vertrag, den die Ehegatten betreffs der religiösen Erziehung der Kinder geschlossen haben, nur abgeändert werden von den *beiden* Ehegatten und nur hinsichtlich der Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unter diesen Verhältnissen könnte Julius bei wirklich ernster Reue und langdauerndem aufrichtigem Bemühen, seine Kinder der katholischen Kirche zuzuführen, zu den Sakramenten zugelassen werden. Zur Vermeidung von Ärgernis aber könnte man ihm den auswärtigen Empfang der Sakramente zur Pflicht machen. Die nähere Praxis hierin wird in verschiedenen Diözesen verschieden sein. Selbstverständlich muß der Seelsorger diese beobachten; wo aber noch keine solche Praxis besteht, wird der Seelsorger am besten sich vom Ordinariate entsprechende Anweisungen erbitten.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VI. **(Eine Nottaufe.)** Unmittelbar nach einer schwierigen Geburt stellt sich heraus, daß das neugeborene Kind in großer Lebensgefahr ist. Darob große Aufregung. Der Vater eilt mit einer Flasche Weihwasser herbei und gießt Wasser über das Haupt des Kindes, die Hebamme aber wäscht die Stelle, welche das vom Vater aufgegossene Wasser berührt, indem sie mit der rechten Hand hin- und herfährt; zugleich spricht die Hebamme dabei die übliche Taufformel. Das Kind stirbt aber nicht und wird einige Zeit nachher zur Taufe gebracht. Als der Pfarrer hört, wie dem Kinde die Taufe gespendet wurde, zweifelt er, ob er nur die Zeremonien nachholen oder auch die Taufe absolut oder bedingungsweise wiederholen solle.

Bei Beurteilung des vorliegenden Falles ist zu beachten, daß die Taufe gültig ist, *wenn ein und dieselbe Person die richtige Form sprach und die richtige Materie anwandte.*

Wegen der Form besteht im vorliegenden Falle keine Schwierigkeit. Die materia proxima besteht bei der Taufe in der Abwaschung mit Wasser. Nach can. 758 kann im allgemeinen eine Abwaschung stattfinden durch Aufgießen, durch Untertauchung und Besprengung. Die Schwierigkeit besteht nur darin, zu bestimmen, was im Einzelfall noch als Abwaschung gelten kann. Daß eine Taufe durch Besprengung leicht ungültig sein kann, wird allgemein anerkannt, weil dabei manchmal so wenig Wasser den Täufling berührt, daß von einer Abwaschung nicht mehr die Rede sein kann. Nach einer Entscheidung des Heiligen Offiziums kann man es auch nicht als eine Abwaschung durch Aufgießen bezeichnen, wenn man jemand das Wasser als Trank in den Mund gießt.[1]) Wahrscheinlich wird man es auch nicht als Abwaschung bezeichnen können, wenn jemand an seinem Finger einen Tropfen Wasser hat und denselben auf der Stirne des Täuflings zerreibt. Eine solche Handlung ist eher ein „Salben" als ein „Abwaschen". Deshalb hat auch das Heilige Offizium am 14. Dezember 1898 erklärt, daß derartige Taufen bedingungsweise wiederholt werden müßten.[2]) Ähnliches wird man auch sagen müssen, wenn jemand so verfährt mit einem Tuch oder einem Schwamm, an welchem nur der eine oder andere Tropfen Wasser ist. Wenn aber der Schwamm oder das Tuch so feucht ist, daß die Leute nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ein solches Verfahren sicher als ein „Waschen" bezeichnen, dann kann man auch annehmen, daß die materia proxima sicher gültig sei.[3]) Nach der ganzen Schilderung des vorliegenden Falles hat die Hebamme mit dem vom

[1]) Vgl. *Göpfert*, Moraltheologie III[3], n. 26.
[2]) Vgl. *Génicot*, Institutiones Theol. Moralis II[3], n. 135.
[3]) *Noldin*, De Sacramentis[14], n. 61.

Vater aufgegossenen Wasser den Täufling wirklich gewaschen, so daß in dieser Hinsicht die Taufe nicht zweifelhaft ist.

Schwieriger aber wird die Lösung des Falles dadurch, daß die Hebamme sich dabei des Wassers bediente, welches der Vater ausgoß. Da erinnert man sich nur allzu leicht an die allgemeine Lehre, daß die Taufe ungültig sei, wenn *eine* Person das Wasser ausgieße und eine *andere* Person die Form spreche. Aber so ganz einfach ist die Lösung in unserem Falle doch nicht. Gewiß, die Taufe ist ungültig, wenn *eine* Person die materia proxima setzt und eine andere Person die Formel spricht. Aber *wer* hat denn in unserem Falle die materia proxima gesetzt: der Vater oder die Hebamme oder beide zusammen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es sehr dienlich, einen ähnlichen Fall zu erwähnen, der von vielen Autoren erörtert wird. Nach allgemeiner Ansicht ist nämlich die Taufe gültig, wenn jemand den Täufling unter einen laufenden Brunnen hält und dabei die Taufformel spricht.[1]) Was ist aber zu halten von der Gültigkeit einer Taufe, bei der jemand einen Wasserkrug hat und langsam daraus das Wasser ausgießt, während ein *anderer* das Kind darunter hält und dabei die Taufformel spricht? Lehmkuhl antwortet darauf, daß in einem solchen Falle die Taufe ungültig oder wenigstens zweifelhaft sei, weil hier das Wasser fließe durch menschliche Hilfe (humana ope, i. e. alterius ope).[2]) Gegen diese Auffassung muß aber darauf hingewiesen werden, daß es nicht leicht einzusehen ist, warum die Taufe deshalb ungültig sein sollte, weil das Wasser durch *menschliche Hilfe* fließe. Dies müßte man nämlich dann auch konsequent auf den Fall anwenden, in welchem es sich um einen Brunnen handelt, der durch menschliche Tätigkeit in Bewegung gesetzt wird, selbst dann, wenn das Wasser durch Röhren weit geleitet wird und derjenige, der pumpt, keine Ahnung davon hat, daß jemand am Ende der Röhren ein Kind unter das Wasser hält, um es zu taufen. Und doch wird jedem schon das natürliche Gefühl fast von selbst sagen, daß zwischen dieser letzteren Taufe und der Taufe, bei welcher jemand das Kind unter einen laufenden Brunnen hält, kaum ein Unterschied sein könne. Auch kann man nicht ohneweiters begreifen, warum das Wasser nicht „humana ope" fließen dürfe. Bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze über die Gültigkeit der Taufe wird doch nirgends gesagt, daß das Wasser nicht „humana ope" fließen dürfe. Warum jetzt auf einmal diese Einschränkung? Selbstverständlich soll aber durch diese Bemerkungen nicht von vornherein geleugnet werden, daß die Ansicht Lehmkuhls nur die Folgerung aus einem andern all-

[1]) *Lehmkuhl*, Theologia Moralis II[11], n. 86.
[2]) *Lehmkuhl*, l. c.

gemein anerkannten Prinzip sein könne. Sicherlich kann aber der Umstand, daß das Wasser „humana ope“ fließt, nicht der *letzte* Grund sein, weshalb die Taufe ungültig ist. Welches aber wird wohl dieses Prinzip sein, worin ist der *tiefste* Grund zu suchen, daß in ähnlichen Fällen die Taufe ungültig sein kann? Einen gangbaren Weg zur Lösung dieser Frage scheinen Ballerini-Palmieri[1]) und Marc[2]) zu weisen bei Behandlung der verwandten Frage, ob die Taufe gültig sei, welche von mehreren Spendern zugleich gespendet werde, und zwar so, daß jeder die Abwaschung vornehme und die Form spreche. Die Antwort lautet: Wenn jeder nur in *Abhängigkeit* (dependenter) von den andern, als causa particularis taufen will, dann ist die Taufe ungültig; wenn aber jeder *unabhängig* von den andern taufen will, dann ist die Taufe gültig, es hat aber nur jener die Taufe gespendet, der zuerst mit dem Abwaschen und dem Aussprechen der Form fertig ist. Diese Lösung dürfte den tiefsten Grund aufweisen, warum in ähnlichen Fällen die Taufe manchmal ungültig sein kann, sie hängt zudem aufs innigste zusammen mit dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß *dieselbe* Person Materie und Form setzen müsse, sie ist gleichsam nur dessen Umschreibung unter Einbeziehung der anderen Wahrheit, die sich aus dem Sinn der Taufformel ergibt, nämlich daß nur eine *Einzelperson* Spender sein könne. Nun werden allerdings in Fällen, bei denen *eine* Person aus einem Kruge langsam Wasser ausgießt und eine *andere* Person das Kind darunter hält und dabei die Formel spricht, gewöhnlich die beiden Personen miteinander als causae partiales die Taufe spenden wollen. Insofern hat Lehmkuhl recht, wenn er sagt, die Taufe sei ungültig, wenn das Wasser fließe „humana ope“. Aber *notwendig* ist es nicht, daß in solchen Fällen die betreffenden Personen die Absicht haben *müssen*, nur als causae partiales die Taufe zu spenden. Man denke doch nur einmal an den Fall, in welchem der Küster bei der Taufe dem Priester das Taufwasser immer in die hohle Hand gießt und dieser dann damit die Abwaschung vornimmt; sollte da die Taufe ungültig sein, wenn der Küster aus Versehen das Wasser an der hohlen Hand vorbei sofort auf das Haupt des Kindes geschüttet und der Priester dann ähnlich wie die Hebamme in unserem Falle die Abwaschung vorgenommen hätte? Könnte man da sagen, der Küster sei causa partialis durch Setzung der materia proxima gewesen? Die Setzung der materia proxima muß doch ein actus humanus, also wenigstens virtuell gewollt sein. Dies trifft doch im vorliegenden Falle durchaus nicht zu. Es ist daher durchaus nicht einzusehen, warum die Taufe nicht ebenso gültig sein sollte wie in dem Falle,

[1]) Opus Theologicum Morale Vol. IV², p. 553.
[2]) Institutiones Morales II¹⁵, n. 1464.

in welchem jemand ein Kind unter einen laufenden Brunnen hält. Zweifel könnte man an der Gültigkeit der Taufe höchstens bekommen, wenn der Küster tatsächlich die Absicht hätte, als causa partialis die Taufe zu spenden, der Priester aber die Intention hätte, allein und unabhängig von jedem andern die Taufe zu spenden. Doch soll hierauf nicht näher eingegangen werden.

Eine ähnliche Ansicht vertritt auch Noldin. Auf die eben erwähnte Frage, ob ein Kind gültig getauft sei, wenn der *eine* das Wasser ausgieße, der *andere* es aber unter das fließende Wasser halte und dabei die Form spreche, antwortet er nicht wie Lehmkuhl, sondern er macht eine Unterscheidung und sagt: Wenn jemand bei der Taufe das Wasser benützt, das ein anderer nicht zu diesem Zwecke ausgießt oder nur in der Absicht, dem andern es leichter zu machen, allein die Taufe zu spenden, dann ist die Taufe gültig, weil nur *einer* da ist, der tauft; wenn aber jemand sich wissentlich des Wassers bedient, das ein anderer ausgießt zu dem Zwecke, den andern *durch Setzung der materia proxima zu unterstützen*, dann ist die Taufe ungültig, weil der eine die Materie setzt, der andere die Form spricht.[1])

Nach Noldin wäre also die eingangs erwähnte Taufe gültig, wenn der Vater das Wasser ausgegossen hätte in der Absicht, es der Hebamme zu ermöglichen, daß *sie allein* möglichst rasch und schnell das Kind taufen könne. Die Taufe wäre auch gültig gewesen, wenn die Hebamme das Kind nur unter das ausgegossene Wasser gehalten und dabei die Form gesprochen hätte; es war nicht nötig, daß sie noch eigens das Kind in der Weise abwusch, daß sie mit der rechten Hand hin- und herfuhr.

Allerdings lag der Fall vielleicht nicht ganz genau so. Es wäre ja möglich, daß das Kind schon an einer bestimmten Stelle lag und der Vater das Wasser über das Kind ausgoß, ohne daß also die Hebamme etwas tat, um das Kind mit dem fließenden Wasser in Verbindung zu bringen. In diesem Falle wäre die Taufe ungültig gewesen, wenn die Hebamme *nur* die Form gesprochen und *sonst nichts* getan hätte, weil sie ja keine Abwaschung vorgenommen hätte. Aber tatsächlich hat sie ja durch Hin- und Herreiben mit der rechten Hand das Kind abgewaschen. Auf die Frage, ob unter diesen letzteren Umständen die Taufe gültig sei, muß man wohl mit derselben Distinktion antworten wie Noldin. Hat der Vater nur in der Absicht das Wasser ausgegossen, damit *die Hebamme allein* leicht und schnell die materia proxima setzen, d. h. das Kind abwaschen könne, und hat die Hebamme auch tatsächlich *ganz allein* die materia proxima setzen wollen, dann war die Taufe gültig. Wollte der Vater in der Aufregung schnell *mithelfen bei der sakramentalen*

[1]) *Noldin*, De Sacramentis[14], n. 61.

Abwaschung selbst, also bei Setzung der materia proxima, oder sie vielleicht gar allein setzen, dann war die Taufe ungültig oder wenigstens zweifelhaft.

In Wirklichkeit werden allerdings die Leute kaum mit hinreichender Sicherheit sagen können, was sie während dieser aufregenden Augenblicke eigentlich für eine Absicht hatten. Deshalb muß man in einem solchen Falle das Kind gewöhnlich *bedingungsweise wiedertaufen*.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Nochmals die passive Eheassistenz.)** In der Theol.-prakt. Quartalschrift 1928, S. 601 f. wurde die Entscheidung der Kommission zur Auslegung des Kodex vom 10. März 1928 (A. A. S. XX, 120), welche unzweideutig die Unzulässigkeit der passiven Eheassistenz aussprach, erörtert. Nun konnte aber immerhin der Zweifel bestehen, ob nicht die bis zur Publikation dieser Erklärung unter passiver Assistenz abgeschlossenen Ehen dennoch gültig seien; denn die nach Prag 26. November 1919 und nach Marburg am 24. November 1920 ergangenen Erklärungen waren nicht in dem kirchlichen Amtsblatt des Apostolischen Stuhles verlautbart worden. Auf eine Anfrage des hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates in Linz erklärte das S. Offizium am 3. Februar 1929, Nr. 2087, daß auch die in der Zwischenzeit von der Rechtskraft des Kodex, 19. Mai 1918, bis 10. März 1928, unter bloß passiver Assistenz abgeschlossenen Ehen ungültig seien. Die vor der Rechtskraft des Kodex abgeschlossenen derartigen Ehen waren gültig, doch machte das S. Offizium am 2. August 1916 aufmerksam, daß die passive Assistenz nur unter den festgestellten Bedingungen und nur in jenen Gegenden toleriert sei, für welche vor dem Dekret Ne Temere besondere Instruktionen vom Heiligen Stuhle erlassen worden seien (Archiv f. k. K.-R. 1917, 87). Die nach Linz ergangene Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

„Diligenti examini subjectis quaestionibus per litteras 7. Nov. 1928 ab Amplitudine Tua S. Congregationi de Sacramentorum disciplina propositis et inde ratione competentiae ad S. Officium transmissis, nempe: 1. Utrum matrimonia mixta celebrata in Austria ob denegatas cautiones juxta peculiarem ad rem S. Sedis concessionem, coram parocho tantum passive adsistente a die 19. Maii 1918 (qua Codex j. c. coepit vigere)

ad diem 10. Martii 1928 (qua data est interpretatio authentica can. 1102, § 1) valida habenda sint, nec ne? et quatenus negative; 2. num convalidari oporteat an non omnia haec matrimonia per decretum generale sanationis in radice? 3. Quid autem in specie de matrimonio die 27. Jan. 1919 ita inito in G. inter catholicum J. E. et M. P. sectae lutheranae adscriptam?

Haec S. S. Congregatio feria IV., die 23. Jan. nuper elapsi respondendum decrevit: Ad 1. Negative. — Ad 2. Negative, et recurrendum esse in singulis casibus. — Ad 3. Si utraque pars parata tandem sit ad praestandas formiter cautiones, matrimonium convalidandum esse ad praescriptiones can. 1137 per renovationem consensus in forma legitima; ad quod tamen sufficere potest, ut consensus renovetur absque ulla solemnitate, privatim tantum coram parocho et duobus testibus. Si vero pars catholica vere resipuerit et parata sit standi mandatis ecclesiae, sed pars acatholica in denegatione cautionum obstinate persistat, matrimonium convalidandum esse per sanationem in radice cum solitis clausulis a Summo Pontifice implorandam. Sin autem utraque pars in propria pervicacia perseveret, nihil esse agendum."

Das Heilige Offizium stellte sich also auf den Standpunkt, daß die betreffende Stelle des Kodex (can. 1095, § 1, n. 3: requirant excipiantque contrahentium consensum, bezw. can. 1102, § 1, wo für Mischehen dieselbe Fragestellung verlangt wird) klar ist. Erfolgt in einer solchen an sich klaren Sache eine authentische Interpretation, so bedarf dieselbe keiner Promulgation und hat rückwirkende Kraft (can. 17, § 2). Bei dieser Auffassung ist die Entscheidung des Heiligen Offiziums vollständig begreiflich. Wie konnten aber kirchliche Stellen und Kanonisten in dieser Sache einen Zweifel haben? Ja, gewiß, die Gesetzesworte sind klar. Aber dieselben Worte wie in can. 1095, § 1, n. 3 kommen auch im Dekret Ne temere IV, § 3 vor. Und doch hatte das Heilige Offizium am 21. Juni 1912 (A. A. S. IV, 443 f.) erklärt, daß diese Bestimmung für den Fall einer passiven Assistenz nicht gelte (locum non habere). Da nun nach can. 6, n. 2. Kanones, die den Wortlaut älterer Gesetze haben, nach den Erklärungen des älteren Gesetzes ausgelegt werden können, so schien die Auffassung von der weiteren Zulässigkeit der passiven Assistenz, bezw. die Gültigkeit der bis zur Publikation der authentischen Erklärung unter passiver Assistenz abgeschlossenen Ehen nicht durchaus unwahrscheinlich.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

II. **(Nochmals „Gründung einer neuen Kongregation".)** In der Quartalschrift 1928, S. 826, machte ich darauf aufmerksam, daß der Vorgang bei Gründung einer neuen Kongregation im kirchlichen Rechte nur unvollkommen umschrieben ist. Wie

wird das erste Noviziat zurückgelegt? die erste Profeß abgelegt? Kann der Bischof auf Grund der Ermächtigung des Apostolischen Stuhles, die Gründung zuzulassen (can. 492, § 1), die Dispensation vom kanonischen Noviziat, besonders wenn ein tatsächliches vorausgegangen ist, geben? Die bejahende Antwort scheint eine Stütze im kanonischen Rechte zu haben. Man vergleiche z. B. can. 66, § 3 (mit einer Fakultät sind auch jene Ermächtigungen gegeben, die zum Gebrauche der Fakultät notwendig sind) und can. 68 (ein Privilegium ist stets so auszulegen, daß mit demselben die Träger des Privilegiums eine Begünstigung erlangen). Erhält ein Bischof die Ermächtigung, eine Kongregation zu gründen, bezw. deren Gründung zu gestatten und kann er nicht auch vom kanonischen Noviziat dispensieren, so hat er praktisch eine ganz wertlose Vollmacht erhalten.

Von einem Kenner des Ordensrechtes erhielt ich nun nachstehende Ausführungen:

„Nach can. 492, § 1 darf der Bischof ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles keine Bestätigung oder Gründung einer religiösen Kongregation vornehmen; auch soll er solche Neugründungen ohne Genehmigung des Heiligen Stuhles nicht zulassen. In einer Diözese besteht nun seit drei Jahren eine Genossenschaft für karitative Zwecke. Die Mitglieder werden wie Schwestern eingekleidet und leben nach einer Regel, die vom Bischof genehmigt ist. Nach drei Jahren erhält der Bischof vom Heiligen Stuhl die Erlaubnis, die Genossenschaft als Diözesan-Kongregation zu errichten. Da entstehen gleich eine Anzahl von Fragen, die nicht im neuen Gesetzbuch enthalten sind und doch notwendig beantwortet werden müssen.

1. Hat die Genehmigung und kanonische Errichtung des Bischofs rückwirkende Kraft? — R. Nein. Die Schwestern können also das vorgeschriebene kanonische Noviziatsjahr erst mit der kanonischen Errichtung des Noviziatshauses beginnen. Wo nur ein Haus besteht, ist das Haus notwendig auch Noviziat, so daß die kanonische Errichtung dieses Hauses genügt.

2. Kann der Bischof das eine von den bereits zurückgelegten Jahren als das kanonische Noviziatsjahr anerkennen? — R. Ohne apostolisches Indult nicht. Aber Rom wird gerne diese Erlaubnis geben, wenn die Schwestern seit drei Jahren die Regel beobachtet haben mit der Absicht, die Gelübde abzulegen. Ebenso wird auf Anfragen dem Bischof die Erlaubnis erteilt, zur Ablegung der zeitlichen Gelübde die Schwestern zuzulassen, die er und die vorläufige Oberin für würdig erachten und wenn die Schwestern selbst es wollen.

3. Kann die neue Diözesan-Kongregation schon im gleichen Jahre ihrer kanonischen Errichtung ein Generalkapitel ab-

halten? — R. Vor Ablegung der Gelübde geht das nicht. Wohl aber kann der Bischof das Indult erhalten, die Ordensgenossenschaft zu versammeln und die Wahl der Oberin und der anderen Ämter, welche in einem Kapitel gewählt sein müssen, zu bestätigen.

Gefällt ihm eine Wahl nicht, so kann und darf er seine Zustimmung verweigern und so eine neue Wahl notwendig machen. Ist der Generalrat gewählt, dann kann dieser zu allen Ämtern ernennen, die nicht der Kapitelwahl vorbehalten sind.

Ohne päpstliches Indult kann der Bischof nicht vom kanonischen Noviziatsjahr, dem Profeßalter für die Oberinnen u. s. w. dispensieren. Noch im Jahre 1928 wurden bei einer neuen Kongregation, wo dieses Indult fehlte, die Gelübde aller Schwestern von Rom saniert.

Bei neuen Kongregationen sind diese Indulte zum unmittelbaren Inslebentreten einfach notwendig und werden deshalb auch gegeben."

So weit mein Gewährsmann. Wenn in der erwähnten Sanation nicht eine sanatio ad cautelam für einen ängstlichen Fragesteller liegt, so würde sich allerdings daraus der Satz ergeben, daß der Bischof auf Grund der Genehmigungsermächtigung keine weiteren Dispensen, welche zur Durchführung der Ermächtigung notwendig sind, geben darf. Jedenfalls ist bei der Häufigkeit des Falles eine Klarstellung des Rechtes durch die kompetenten kirchlichen Behörden höchst wünschenswert.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

III. **(Klausurerleichterungen.)** Die Klausur der Nonnenklöster, also jener Klöster, deren Mitglieder feierliche Gelübde ablegen, besteht darin, daß die Nonnen außer im Falle der Todesgefahr oder eines anderen drohenden sehr schweren Übels das Kloster nicht verlassen dürfen, anderseits aber auch abgesehen von gesetzlichen Ausnahmen niemand den Klausurraum betreten darf (can. 600 und 601 Cod. jur. can.). Die Durchführung dieser schon alten Bestimmungen bereitet besonders in weiblichen Orden, welche dem Unterrichte der weiblichen Jugend sich widmen, große Schwierigkeiten, denn die Schülerinnen dürfen den Klausurraum nicht betreten, die Nonnen die Klausur nicht verlassen. Derart wäre der Unterricht nur am klösterlichen Sprechgitter möglich. Ferner, wenn die Klosterschule das Recht erlangen will, staatsgültige Zeugnisse auszustellen, müssen die Nonnen sich gewissen Prüfungen unterziehen, auswärtige Kurse besuchen, die Kinder auf Schulausflügen begleiten — lauter Dinge, welche mit der päpstlichen Klausur nicht vereinbar sind. In einer solchen Lage befand sich auch das Ursulinenkloster in Graz. Auf ein Ansuchen der Oberin erging an den zuständigen Bischof folgendes Dekret:

E secretaria S. C. de religiosis. Nr. 8177/27.

Decretum.

S. Congregatio negotiis religiosorum proposita attentis peculiaribus adjunctis, in quibus versatur monasterium S. Ursulae in Urbe Graz, Dioecesis Seccoviensis, praehabito voto Reverendissimi Ordinarii Seccoviensis precibus earundem monialium adnuens, praesentis decreti tenore statuit, ut in posterum in dicto monasterio praemisso triennio votorum temporalium ad praescriptionem can. 574 vota perpetua nonnisi simplicia emittantur et clausura monialium propria jure episcopali servetur, salvis de cetero natura, juribus et privilegiis Monasterii, monialium regulis et constitutionibus in suo robure manentibus et salva etiam solemnitate votorum pro monialibus ad praesens jam professis. Committitur vero R. Ordinario Seccoviensi, ut praesens decretum in praedicto monasterio publicari faciat eiusque exemplar tam in tabulario ipsius monasterii quam in actis curiae dioecesanae servari curet et insimul huic S. Congregationi exemplar decreti executorialis quam primum transmittatur. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae die 20. Januarii 1928.

In Zukunft also nur einfache Gelübde. Die päpstliche Klausur wird in eine bischöfliche umgewandelt, die bereits abgelegte feierliche Profeß bleibt bestehen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

IV. **(Wünschenswerte Klausurvollmachten.)** Nach can. 601, § 1 Cod. jur. can. dürfen Klosterfrauen mit päpstlicher Klausur ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles das Kloster nur in casu imminentis periculi mortis vel alius gravissimi mali verlassen. Auf Grund der Quinquennalfakultäten dürfen die Bischöfe, auch wenn die erwähnte Gefahr nicht vorliegt, das Verlassen der Klausur zum Zwecke einer dringenden chirurgischen Operation gestatten. So dankenswert diese Vollmacht ist, für die Praxis reicht sie nicht aus, wie folgender Fall zeigt. Zur Hintanhaltung einer gefährlichen Operation sollte eine Nonne nach ärztlicher Weisung in einem öffentlichen Krankenhause eine Bestrahlung erhalten. Mit Rücksicht auf das periculum gravissimi mali gestattete der Ordinarius die Anwendung des can. 601, § 1, d. h. das Verlassen der Klausur. Da aber die Bestrahlung nach ärztlicher Verordnung periodenmäßig wiederholt werden sollte und die Quinquennalfakultäten nur von einer chirurgischen Operation sprechen, mußte schließlich doch beim Apostolischen Stuhle um Klausurdispens angesucht werden. Es wurde der Ordinarius auf ein Jahr ermächtigt, nach Bedarf der Nonne Dispens zu gewähren. Da sich solche Fälle heutzutage oft einstellen, wäre eine allgemeine Vollmacht der Ortsordinarien

wünschenswert. — Ein anderer Fall: Die Klosterschwester einer Kongregation bischöflichen Rechtes befindet sich krankheitshalber bereits sechs Monate in einem öffentlichen Krankenhause. Nach can. 606, § 2 ist für eine Verlängerung des Abwesenheitstermines über sechs Monate ein apostolisches Indult notwendig. Die Bischöfe besitzen in dieser Richtung keine Vollmachten. In einem konkreten Falle wurde der Ortsordinarius ermächtigt, nach Bedarf die Abwesenheit bis zum Höchstausmaße von zwei Jahren zu gestatten. Wegen der Häufigkeit ähnlicher Fälle wäre auch hier eine allgemeine Vollmacht der Ortsordinarien erwünscht.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

V. **(Beobachtung des Fastengebotes auf Reisen.)** Der Fürstbischof von Seckau-Graz erhielt auf sein Ansuchen von der Congr. Concilii, 9. Feb. 1929 Nr. 1265, die Ermächtigung, seinen Diözesanen allgemein zu gestatten, daß sie auf Reisen auch außerhalb der Diözese sich des heimatlichen Fastenindultes secluso scandalo bedienen. Bei der heutigen Art und Weise zu reisen verdiente dieses Indult eine allgemeine Ausdehnung. Die Theol.-prakt. Quartalschrift 1904, 353 ff. wies bereits auf diese Sache hin.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

VI. **(Ein Prozeß mit dem Feuerbestattungsverein „Die Flamme".)** A. M., eine praktische Katholikin, war dem Feuerbestattungsverein „Die Flamme" beigetreten und hatte nach Anweisung der Statuten dieses Vereines bei der Vereinsleitung eine selbst geschriebene und unterschriebene Erklärung mit der Überschrift „Mein letzter Wille" hinterlegt, worin sie verfügt, daß nach ihrem Tode sogleich „Die Flamme" zum Zwecke der Einäscherung ihrer Leiche verständigt werden solle. Der genannte Verein sollte gegen alle, welche diesen letzten Willen nicht respektieren, die gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen können. Unmittelbar vor ihrem Tode widerrief A. M. vor dem Seelsorger, der ihr erklärte, daß sie, wenn sie bei der Einäscherung ihrer Leiche verharre, die Sterbesakramente nicht empfangen könne, die letztwillige Verfügung. Die Verstorbene wurde dann im Grabe ihrer Eltern beigesetzt. Als „Die Flamme" davon Kenntnis erhielt, erhob sie gegen den Sohn der Verstorbenen die Klage, zu gestatten, daß auf seine Kosten die Leiche enterdigt und der Verbrennung zugeführt werde. Das Landesgericht Graz, das sich mit dem Fall zu beschäftigen hatte, stellte auf Antrag des Parteienvertreters Dr Orel zunächst fest, daß der „letzte Wille" der Frau keine letztwillige Verfügung im Sinne des § 552 a. b. G. B. ist, da über kein Vermögen verfügt wird. Nur die Anordnung, wodurch jemand über sein Vermögen oder einen Teil desselben auf den Todesfall

verfügt, ist eine Erklärung des letzten Willens im Sinne des zitierten Paragraphen. Da diese Anordnung kein Testament war, konnte sie auch in einer anderen Weise als in Testamentform abgeändert werden, also auch durch bloßen Widerruf vor dem Pfarrer. Der Einwand, daß dieser Widerruf unter psychischem Zwange erfolgt sei, wird dadurch widerlegt, daß die Frau selbst nach den Sterbesakramenten verlangte, auch sonst ihre religiösen Pflichten erfüllte und erst durch den Pfarrer über die wahre Sachlage aufgeklärt wurde. Das Gericht stellte weiter fest, daß der Verein „Flamme" auch nicht als Testamentsexekutor auftreten kann, da die Anordnung ja vor dem Pfarrer widerrufen worden war. Auch die Klage gegen den Sohn war nicht berechtigt, da abgesehen vom Widerruf, der Sohn im „letzten Willen" vermögensrechtlich nicht bedacht war, also auch nicht verpflichtet war, einen Auftrag durchzuführen (§ 709 a. b. G. B.). Schließlich erklärte das Gericht, daß beerdigte Leichen nicht mehr im Rechtsverkehr stehen, also auf Ausfolgung nicht mehr geklagt werden kann. Das Urteil des Landesgerichtes Graz, Abt. X, erfloß am 29. November 1928, G. Z. 10 Cg. 503/28.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

VII. **(„Catholica non leguntur.")** Diese Klage ist alt. Sie ist auch durchaus berechtigt. Heute mehr denn je.

Seit meiner 25jährigen priesterlichen Amtstätigkeit habe ich stets dieser überaus wichtigen Frage mein besonderes Augenmerk geschenkt. Es ist meines Erachtens mit dem Catholica non leguntur nicht besser geworden. Nicht besser geworden, zum Teil wenigstens, weil wir Katholiken selbst nicht überall und behend genug zur Stelle waren. Leider sind wir durch unser „laissez faire" mitschuldig an dem horrenden Elend, daß Katholisches nicht gelesen wird.

Dafür hatte ich vor nicht langer Zeit einen schlagenden Beweis in Händen. Ich forderte in einer fast ganz katholischen größeren Stadt Süddeutschlands beim Bahnhofbuchhändler die „Kölnische Volkszeitung". Sie war nicht da. Dann die „Germania". Auch die fehlte. Das katholische Lokalblatt konnte ich haben. Ich drückte dem Buchhändler mein Bedauern aus und beschwerte mich, nach Hause zurückgekehrt, bei den Verlagen obengenannter katholischen Zeitungen. Einer der Verlage dankte und versprach, nach dem Rechten sehen zu wollen.

Ein anderes Bild: Ich war zur Erholung in einem kleineren Badeort Norddeutschlands, in dem auch Katholiken verkehren. In den vorhandenen Zeitungsständen war die Berliner Großpresse wohl restlos vertreten. Die „Germania" fehlte natürlich.

Man mustere einmal die Zeitungskioske der Bahnhöfe. Mit der stärksten Brille entdeckt man selten eine führende katho-

lische Zeitung. Höchstens das katholische Lokalblatt, wenn es ein solches gibt. Durchweg immer dasselbe traurige Bild, um nicht zu sagen groteske Elend.

Dabei bilden wir Katholiken ein Drittel der deutschen Bevölkerung. Freilich, in punkto Zeitungswesen haben wir es, wenn eine neuerliche Statistik wahr ist, auf ein gutes Zehntel gebracht. So weit die Tatsachen.

Nun aber ein Wort zu den Gründen: Wir können uns dem Eindruck nicht verschließen, daß unsere katholischen Zeitungsverlage nicht allweg agitatorisch auf der Höhe sind, daß manche es an der so notwendigen Propaganda sicher fehlen lassen. Welch eine unheimliche Propaganda betreiben z. B. die sogenannten „General-Anzeiger". Man scheut als kluger Geschäftsmann vor größten Geldopfern nicht zurück. Man wirft, um einen westfälischen Ausdruck zu gebrauchen, mit der Wurst nach der Speckseite. Es lohnt sich. Das Ausgeworfene kommt vielfach vermehrt wieder herein.

Auch die anders gerichtete Presse läßt es sich etwas kosten. Im Jahre 1910 war ich in Oberitalien. In Verona lief der italienische Zeitungsverkäufer am Schnellzug entlang und rief aus Leibeskräften: „Il Secolo — Berliner Tageblatt"! Sagen wir einmal im katholischen Italien.

Wir meinen schon, gerade in dieser Hinsicht, nicht bloß betreffend Inserate, müßten unsere katholischen Verleger noch bessere Kaufleute sein. Die Propaganda hat vielleicht nicht sofort den gewünschten Erfolg, aber „steter Tropfen höhlt den Stein". Auf einen Versuch kommt es an. Wir haben doch heute katholische Zeitungen und Zeitschriften, die sich wahrlich sehen lassen können, die den Vergleich mit den andern schon aushalten können. Wenn ich diese Gedanken mir von der Seele schrieb, dann wollte ich durchaus nicht unsere katholischen Zeitungsverleger als *die* Schuldigen oder Alleinschuldigen hinstellen.

Ein Großteil der Schuld trifft uns Katholiken allgemein. Sehen wir uns einmal in unsern katholischen Familien die Tagespresse an. Man staunt. Selbst gute Katholiken abonnieren eine zum mindesten nicht katholikenfreundliche Zeitung, obschon eine ebenso leistungsfähige katholische Zeitung am Orte erscheint. Das ist eine nicht nur traurige, sondern geradezu beschämende Tatsache. Welch ein Mangel katholischen Bewußtseins und katholischen Korpsgeistes! Wie wenig Rückenmark! Man erlaube die Frage: „Würden Evangelische jemals zu einer solchen Handlungsweise fähig sein? Würden sie es je über sich bringen, ein katholisches Blatt zu halten, wenn ein gleichwertiges evangelisches Blatt am Orte erscheint?"

Weisen wir Seelsorger auch genug hin auf die heilige Pflicht, eine katholische Zeitung zu halten, wenn man überhaupt eine Tageszeitung bezahlen kann? Mit dem Halten eines Sonntagsblattes oder des katholischen Kirchenblattes ist das Halten einer nichtkatholischen Tageszeitung wahrlich nicht aufgewogen. „Praedicate opportune, importune . . .“ sagt einmal der heilige Paulus. Ja, sagen wir es dem katholischen Volke immer wieder, ob's gelegen oder auch ungelegen kommt. Sagen wir es bei unsern Hausbesuchen, in den Versammlungen, im Kirchenblatt, auch auf der Kanzel. Sagen wir es immer wieder in liebevoll-ernsten Worten. Wer dann Anstoß nimmt, der nimmt pharisäischen Anstoß. Es könnte ganz gewiß gerade in dieser Hinsicht von uns Seelsorgern viel mehr geschehen. Das ist aber eine eminent wichtige Seelsorgsarbeit.

Weiter: Warum fordern wir Katholiken auf Reisen nicht immer wieder eine führende *katholische* Zeitung? Den Zeitungsverkäufern liegt daran, zu verdienen. Sie werden eine Zeitung, die immer wieder verlangt wird, schon aus Geschäftsgründen einstellen. Wie steht es da vor allem mit unsern katholischen Akademikern und sonstigen Gebildeten? Wäre das nicht ein prächtiges Laienapostolat? Der eine sporne den andern an, doch gerade auf der Reise für die katholische Zeitung und Zeitschrift eine Lanze zu brechen. Aber was kaufen manche Katholiken auf ihren Reisen? Wen unterstützen sie dadurch? Sie wollen allseitig gebildet und nicht einseitig oder unmodern sein. In Wirklichkeit sind sie als Katholiken recht rückständig. Sie sollten sich schämen. Wo bleiben unsere *ganzen* Katholiken?

Noch ein Letztes: Es handelt sich um eine besonders wichtige „Katholische Aktion“. Könnte man bei gutem Willen nicht mit Leichtigkeit und ohne besondere oder große Unkosten katholische Lektüre unters Volk werfen? Was wird heute nicht alles von den verschiedensten Sekten, von Freidenkern, Sozialisten und Kommunisten unters Volk geworfen. Wie wäre es, wenn wir Katholiken unsere Blätter und Zeitschriften — ab und zu auch mal ein zeitgemäßes Buch — aufheben und bei jeder sich bietenden Gelegenheit irgendwo in der Öffentlichkeit unvermerkt liegen lassen und so an den Mann bringen würden? Ich selbst halte eine große Menge von katholischen Zeitschriften. Nicht, weil ich Zeit hätte, alle gründlich zu studieren, sondern weil ich es für meine Pflicht halte, sie zu unterstützen. Ich lese natürlich, soviel Zeit immer mir zur Verfügung steht. Das Erledigte wird fein aufgehoben, bis wieder eine kleinere oder größere Reise kommt. Dann wird es in der Handtasche verstaut und unterwegs in den verschiedensten Zugabteilen unvermerkt ausgeladen. So kommt dann auch einmal einem anders gerichteten Menschen etwas Katholisches unter die Augen. Und

siehe da! Man hatte Katholisches bislang unbedingt für minderwertig gehalten. Und nun sieht man ganz erstaunt, wie furchtbar vernünftig und hochwertig Katholiken schreiben können. Ja, vielleicht könnte es in diesem oder jenem Falle einmal „zum Katholischwerden" führen. Als ich — man nehme mir diese persönliche Note nicht übel — vor einiger Zeit meine Urlaubsreise nach Norddeutschland antreten wollte, stand ich vor der Frage: „Koffer und Handtasche" oder „Koffer und Koffer?" Ich entschied mich für Koffer und Koffer, weil ich den zweiten kleineren Koffer fast ganz mit Zeitschriften füllte, die dann überall im katholikenfinsteren Norden das Licht der Welt wieder erblickten und freundlich lächelten: „Nimm mich mit! — Nimm und lies!" Ich habe mich an den beiden Koffern schief getragen, aber ich tat es gern im Bewußtsein einer katholischen Aktion.

Bei meiner Aktion fehlte auch der Humor nicht ganz. Irgendwo kommt mir ein katholischer Herr entgegen und überreicht mir beglückt eine von mir „ausgesetzte" Zeitschrift: „Hochwürden, ich dachte, sie müßte Ihnen wohl gehören, Sie hätten sie versehentlich liegen gelassen." Ich dankte herzlich für die Aufmerksamkeit. Das andere Mal war sie gewiß in andere Hände geraten.

Es könnte diese Methode vielleicht eigenartig anmuten. Egal! Wenn sie nur wirkt und es nicht immer mehr heißen muß: „Catholica non leguntur."

Hagen i. W. *Pfarrer Clemens.*

VIII. **(Von angeblichen Wundern und wunderbaren Ereignissen, veröffentlicht in katholischen Blättern und Kalendern.)** Nachstehende Aufstellung wird das Pauluswort: „Du aber sei nüchtern in allem" (2 Tim 4, 5) bekräftigen.

1. Im Jahre 1925 sollte auf einem Bureau in Budapest eine Angestellte abgebaut werden. In ihrer Not betet sie zur heiligen Theresia von Lisieux und besucht dann noch einmal den Personalchef, den sie bittet, sie im Amte zu belassen. Der erwidert unwirsch, daß schon eine Ordensschwester sich für sie verwandt habe, der er bei ihrem Besuche zugesagt habe, die Dame nicht zu entlassen. Die Angestellte weiß von keiner Ordensschwester, aber plötzlich geht ihr ein Licht auf, sie zeigt ein Bild der kleinen Therese, und der Beamte erklärt, daß das die Schwester gewesen, die ihn auf seinem Bureau aufgesucht habe. — So stand zu lesen im Jahre 1926/27 — zuerst in einem Judenblatt, dann in vielen frommen Blättern. Was ist daran wahr? Vor mir liegt ein Brief des Generalvikars von Gran: „Die vom hiesigen Ordinariat angeordnete Untersuchung hat das der Fürbitte der heiligen Theresia von Lisieux zugeschriebene Wunder in Budapest als unwahr erwiesen."

2. „In Sorge um das Beichtgeheimnis“ stand als Erzählung in einem katholischen Missionskalender. Ein vor Jahren gestorbener Priester erscheint zuweilen in einem englischen Schlosse. Ein Bischof soll ihn „beschwören“, tut das und erfährt von der „Erscheinung“, sie habe etwas aus einer ihr abgelegten Beichte aufgeschrieben, sei dann plötzlich gestorben und könne in der Ewigkeit keine Ruhe finden, bis der Zettel verbrannt sei. Der Bischof findet den Zettel — sehr geheimnisvoll —, verbrennt ihn und der Priester wird nicht mehr gesehen. — Woher stammt diese „gut katholische“ Erzählung? Sie stand zuerst in dem Buche des Engländers Leadbeater „Gibt es eine Wiederkehr?“ Verlag für Okkultismus in Berlin, und war schon dort als anglikanisches Märchen gedacht.

3. „Das Gespensterzimmer“ war eine Erzählung einer katholischen Zeitschrift. In einem Schlosse in Pendeen in England erscheint ein vor Jahrhunderten verstorbener Mönch, offenbart einem Schloßbewohner, daß im Keller eine Monstranz eingemauert ist, in der seit 200 Jahren das heilige Sakrament in Brotsgestalt verborgen ist. Der Schloßbewohner sucht unter Leitung des Mönches und findet die Monstranz. Dann geht er tief erschüttert nach Rom, um Theologie zu studieren. „Seit drei Jahren erbaut er durch seinen Fleiß und seine Tugenden alle Studiengenossen . . . Wir sahen ihn zuletzt in der Kapelle des englischen Kollegs . . . Die wunderbaren Ereignisse sind seinem Geiste noch frisch eingeprägt.“ — Der Pfarrer von Pendeen schrieb: „Hier ist kein Schloß und keinem, selbst dem berufensten Geschichtsforscher dieser Gegend, ist etwas von der erdichteten Geschichte bekannt.“

4. Das „Unglücksauto“ von Sarajevo wurde in verschiedenen frommen Blättern vor einem Jahre eingehend besprochen und „festgestellt, daß in dem Auto, das das österreichische Thronfolgerpaar im Augenblicke der Ermordung fuhr, jedem Besitzer Unheil widerfuhr, und daß die Geschichte dieses Autos gleichsam vom Teufel geschrieben sei“. Elf Besitzer hat der Wagen gehabt; sie verloren als Feldherr eine Schlacht und den Verstand, als Arzt die Patienten und das Leben, überfuhren und töteten Bauern, begingen Selbstmord u. ä. Im ganzen gab es 14 Leichen, bis 1926 der Wagen endlich zertrümmert wurde. — Eine Erkundigung bei der berufensten Stelle in Sarajevo ergab, daß von allen diesen Unglücksfällen dort nicht das geringste bekannt ist, und daß der mit Namen in dem Berichte genannte Arzt — in der Notiz fehlen vorsichtigerweise fast alle näheren Angaben und Namen —, der tot unter dem Wagen gefunden worden sein soll, nie in Sarajevo existiert hat. „Die ganze Geschichte ist läppisch“ und von einigen Skandalblättern zuerst veröffentlicht worden.

„Es kommt eine Zeit, da man die gesunde Lehre unerträglich findet und sich nach eigenem Sinne Lehrer über Lehrer sucht, weil man nach Ohrenkitzel verlangt. Von der Wahrheit wird man das Ohr abwenden und sich den Erdichtungen zuwenden" (2 Tim 4, 3—4).

Siegburg. *Studienrat Bers.*

IX. **(Sinnwidrigkeiten bei Verwendung der Symbole in der kirchlichen Kunst.)** Solange es eine kirchliche Kunst gibt, haben die Symbole eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Schon die Katakomben bezeugen dies. Das Symbol vermag einen religiösen Gedanken in einer Form auszudrücken, der zum Nachdenken zwingt und damit den Verstand beschäftigt, aber auch das Gemüt anspricht.

Leider werden in der Kunst der Gegenwart die Symbole vielfach entweder ganz vergessen oder doch falsch angewendet. Zur Begründung ein paar beobachtete Fälle.

Was für einen Sinn soll es denn haben, zur Befestigung der elektrischen Beleuchtungsarme in ein wagrecht angeschmiedetes Eisenband vier lateinische Kreuze einzufügen und vom Schnittpunkt der Kreuzbalken das Leitungsrohr für den Draht abstehen zu lassen? Das heilige Zeichen, das einst den Leib des Herrn Jesus getragen hat, muß jetzt ein Blechrohr halten! — Es hat auch keinen Sinn, auf den Blumenstockmanschetten Kelch und Hostie aufzumalen. Diese Darstellungen gehören ganz anderswo hin. Für solche Geräte ist lediglich ein Flächen- oder Linienmuster gut, wofern es nicht überhaupt einfärbig gehalten wird. — Sinnwidrig ist es ebenso zum Beispiel, an den unteren Spitzen der Alba den Heiland darzustellen, wie er rundum zwanzigmal unter dem Kreuze zusammenfällt. Eine so heilige Szene gehört überhaupt nicht zu den Schuhen des Priesters hinunter und sollte auch sonst nicht zur völligen Serie gehäuft werden. Ein Stern-, Blumen- oder Rankenmotiv u. ä. wäre viel angezeigter. — Geradezu unerträglich ist es aber, wenn man immer wieder sieht, daß auf dem Klingelbeutel der Jesusname angebracht ist. Er paßt auf die Hostie oder den Tabernakel, nicht aber auf ein solches Utensil. Es ist freilich einfach, nicht lange nachzudenken, welche Verzierung ad hoc am passendsten wäre und sich dafür mit der nächstbesten, bezw. einer allbekannten abzufinden. Doch gereicht dieser Nonsens weder Gott noch der kirchlichen Kunst zur Ehre.

Die Paramentenwerkstätten, nicht zuletzt die der Ordensschwestern, sollten bei Neuanschaffungen diesbezügliche Weisungen bekommen, damit nicht alte Sinnlosigkeiten fortwährend weiter florieren, dabei aber eine ganze Reihe der herrlichsten

Symbole wie Palme, Kranz, Waage, Stern, das Auge im Dreieck u. s. w. vergessen wird.

Linz. *Katechet Rudolf Fattinger.*

X. **(Koreanische Anklänge an die Bibel.)** In der Festschrift für P. W. Schmidt[1]) gibt Universitätsdozent P. Eckardt O. S. B. in Seoul-Korea[2]) folgende koreanische Erzählung wieder: Im Städtchen Yongyang lebte in alter Zeit eine brave, fleißige Familie, bestehend aus drei Köpfen: dem Vater, der kranken Mutter und einem 13jährigen Sohn. Täglich ging der schon alte Vater hinaus zum Holzmachen und wenn er die erste Höhe des Kokä (Paßübergang) dort, wo ein hochverehrter, heiliger Geisterbaum stand, erreichte, blieb er einige Augenblicke stehen, warf einen Stein oder eine Kupfermünze auf den Steinhaufen und seufzte: „Herr Berggeist, mache meine Alte wieder gesund!" Die Frau aber in der engen Hütte wurde immer kränker. Viele Ärzte waren schon gekommen, aber keiner wußte ein Mittel, denn die angewandten erwiesen sich sämtlich als wirkungslos. Da erklärte schließlich ein alter, erfahrener Arzt: „Nur wenn sich der einzige Sohn opfert, kann die Mutter von der Krankheit geheilt werden". Darüber wurden alle im Hause furchtbar traurig, nur der Sohn selbst blieb ruhig und sagte, gerne wolle er das Opfer seines Lebens bringen, er bitte nur um drei Tage Aufschub, um noch einmal nach Herzenslust auf die Berge steigen und seinem Vater beim Holzmachen helfen zu können. Am dritten Tage nun begleitete er wieder den Vater auf den Paß ... Während seiner Abwesenheit erschien vor der Mutter ein Knabe, den sie für ihren Sohn hielt. Der Knabe drang immer mehr in sie, das Opfer anzunehmen. Schließlich zog man dem Kinde die Kleider aus und warf es in einen Kessel voll siedenden Wassers. Hier wurde der Körper immer kleiner und runzeliger, ein zarter Geruch wie von Ginseng duftete aus dem Kessel und der schleimige Brei färbte sich rot. Der Arzt gab der Frau gerade ihren geopferten Sohn als Medizin ein, da stürmte der wirkliche Sohn zur Türe herein und rief: „Mutter, hier bin ich, nimm mich als Opfer!" Der geopferte Knabe war die menschenähnliche Wunderwurzel des Ostens, genannt Ginseng oder Sam-Wurzel. Die Frau aber war von jener Stunde an gesund.[3])

Auch Jephtes einziges Kind, seine Tochter, erklärte sich aus Liebe zu ihrem Vater bereit, sich opfern zu lassen (Jdc 11, 34 ff.). Auch sie blieb ruhig und gelassen inmitten des sich erhebenden Jammers. Während der Vater wehklagte (V. 35), sprach die Tochter mit männlich starker Seele: „Vater mein, ... tu' mir nur, was immer du versprochen hast ..." (V. 36).

[1]) Herausgegeben von Dr W. Koppers. Wien 1928.
[2]) Ginseng, die Wunderwurzel des Ostens, S. 220 ff.
[3]) S. 225 f. Wir haben nur den Hauptinhalt angegeben.

Auch Jephtes Tochter bat um Aufschub, um noch auf dem Gebirge umherwandeln zu können (V. 37). Und auch ihr wurde der Aufschub gewährt (V. 38). Durch die Bitte nach den Bergen zeigt sich das israelitische Mädchen ebenso wie der koreanische Knabe als Naturkind. Doch Greßmann schreibt: „Man fragt vergebens, warum die Tochter Jephtes ihre Jungfrauschaft gerade auf den Bergen beweinen mußte; das konnte sie ebensogut und noch besser, sollte man meinen, zu Hause tun." Er nimmt daher an, daß ursprünglich die Heldin eine göttliche Gestalt war, die ihren Tod auf den Bergen gefunden hatte.[1]) Nein, so wenig wie der koreanische Knabe ist Jephtes Tochter je Vegetationsgottheit gewesen. Sie zog sich vor ihrer Opferung auf das Gebirge zurück, weil sie Vorliebe für die Bergwelt hatte und weil sie vermeiden wollte, durch Trauer zu Hause den Schmerz des Vaters zu vermehren. — In der koreanischen Erzählung spielt eine wesentliche Rolle der Berggeist, indem er die Wunderwurzel sendet. Dagegen hält sich der biblische Bericht über Jephte und seine Tochter frei von mythologischen Elementen.

Der Ginseng oder die Sam-Wurzel erinnert an den Baum des Lebens im Paradiese. Der Genuß derselben schenkte in der eben gebrachten koreanischen Erzählung einer todkranken Frau die Gesundheit wieder. Eine andere alte Überlieferung meldet, daß der chinesische Kaiser Sihoangtje (221—209 v. Chr.) selber nach Korea sich begab, um eine Pflanze zu suchen, durch deren Genuß man nicht altern würde. Er fand die Wunderwurzel auf dem Sam-sin-san. Beim Herabsteigen vom Berge aber verlor der Kaiser die Wurzel und er ging den Weg aller Sterblichen.[2]) Noch viele andere Erzählungen und Sagen in Korea, China und Japan beschäftigen sich mit der menschenähnlichen Sam-Wurzel. Auch jetzt noch ist bei den Ostasiaten der Glaube verbreitet, daß derjenige, der einen wirklich alten, menschenähnlichen Berg-Sam findet und genießt, langes, ja unsterbliches Leben erlangt, bezw. als Kind wiedergeboren wird.[3]) Sam gilt als das wahrhafte Elixier der Unsterblichkeit. Wenige Tropfen des richtigen Berg-Sam gelten als ausreichend, um einen Toten wieder zum Leben zurückzuführen.[4]) Darum geben die reicheren Koreaner und Chinesen den Kindern, noch ehe sie der Muttermilch entwöhnt sind und andere Speisen essen können, die Sam-Wurzel,

[1]) Die Anfänge Israels[2]. Göttingen 1922, S. 229.

[2]) *Eckardt*, a. a. O., 223. Auch im babylonischen Gilgamesch-Epos verliert der Held das Wunderkraut, das den Greis wieder jung macht: eine Schlange raubt es ihm. *Greßmann*, Altorientalische Texte zum A. T. Berlin 1926, S. 182.

[3]) *Eckardt*, 221.

[4]) S. 223.

die sie zu einem Riesen an Kraft und Zähigkeit mache.[1]) Die Züchtung der Wunderpflanze erheischt große Mühe und Vorsicht. Kein Sonnenstrahl darf die zarte Pflanzung treffen, sonst ist es um ihr Wachstum und ihre Heilwirkung geschehen. Auch gegen die rauhen Frühlings- und Herbstnächte ist die geheimnisvolle Pflanze sorgfältig zu schützen.[2])

Der koreanische Sam (Ginseng) hängt nicht bloß lautlich, sondern auch sachlich mit der eranischen Haomapflanze und dem indischen Soma zusammen.[3]) Nach der eranischen Mythologie ist der Haoma die heilige Pflanze, die Gesundheit und Kraft verleiht, die Pflanze, deren Genuß Göttern und Menschen die Unsterblichkeit gibt.[4]) Im Rigveda der Inder spendet die Unsterblichkeit der göttliche Soma, d. i. ein berauschendes Getränk, das von einer aus dem Himmel stammenden und auf den Bergen wachsenden Pflanze gewonnen wird.[5]) Nach Eckardt hat es sich bei den drei genannten Pflanzen vor Jahrtausenden, als die Einheit der Völker noch größer war als heutzutage, sicherlich nur um *eine* Pflanze, bezw. eine Schleimwurzel mit goldgelber Farbe gehandelt. Kam dann ein Volk auf seinen Wanderzügen in neue Gegenden, wo die ursprüngliche Sam- oder Hom-Wurzel aus klimatischen Gründen nicht mehr so gedeihen konnte, so wurde zwar der Name beibehalten, die Verehrung aber auf eine andere Pflanze mit annähernd gleichen Eigenschaften übertragen. Immerhin blieb die Erinnerung an die ursprüngliche Pflanze zurück.[6]) Wir fügen hinzu: Haoma, Soma, Sam sind Ableger des paradiesischen Lebensbaumes, der durch Genuß seiner Früchte den Menschen leibliche Unsterblichkeit hätte gewähren sollen (Gen 3, 22). Die in der Bibel ungetrübt enthaltene Urtradition hat bei den verschiedenen Völkern verschiedene Formen angenommen.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

XI. **(Eine päpstliche Auszeichnung für einen schwarzen Lehrer.)** Kürzlich erhielt Lehrer Kassian Jawalika von Lituhi im Gebiete der Abtei von Lindi, die von den Benediktinern von St. Ottilien betreut wird, den Orden Pro Ecclesia et Pontifice. Lehrer Kassian hat sich diese Ehrung durch sein ungewöhnlich kluges und standhaftes Verhalten während des Krieges verdient. Schon als 1909 in der dortigen Gegend am Nyassasee Schulen eingerichtet wurden, hat er es zu verhindern gewußt, daß die Propaganda der englischen University Mission

[1]) S. 230.
[2]) S. 220.
[3]) S. 227.
[4]) *Feldmann*, Paradies und Sündenfall. Münster i. W. 1913, S. 318 f.
[5]) *Feldmann*, a. a. O., S. 331 f.
[6]) A. a. O., 230.

of Central Africa Erfolg hatte. Seit der Gründung der Station zu Beginn des Jahres 1913 war er die rechte Hand des Paters. Aber erst, als im September 1916 durch die siegreichen Engländer das Missionspersonal weggeschleppt wurde, zeigte sich die ganze Größe dieses Mannes. Auf seinen Schultern allein ruhte nun der ganze Missionsdienst. Täglich versammelte er die Katholiken der Station zum Morgen- und Abendgebet in der Kapelle. An den Sonntagen erklärte er das Evangelium und den Katechismus und hielt auf strenge Kirchenzucht, was selbst von den manchmal dorthin gekommenen englischen Geistlichen anerkannt wurde. So ließ er eine christliche Frau, die ein schlechtes Leben geführt und vor ihrem Tode kein Zeichen der Reue darüber gegeben hatte, ohne Sang und Klang der Erde übergeben. Da 1918 zur gewohnten Zeit kein Regen fiel, liefen die Leute, darunter auch einige Christen, zum Regenmacher und brachten heidnische Opfer dar. Erzürnt darüber warf Kassian alle Töpfe in den See, strafte die fehlenden Katholiken und begab sich mit der gläubigen Gemeinde in die Kirche zum Gebet um Regen. Als sich die Leute zum Heimgehen anschickten, fiel schon der erste Regen. Die Hungersnot trat nicht ein. Den protestantischen Lehrern, die entlang dem See ihre Schulen hatten, war Kassian sehr unbequem. Deshalb verklagten sie ihn bei den Engländern als deutschen Spion. Der katholische Lehrer wurde mehrere Monate in Haft gehalten, mußte aber, da jeder Beweis einer ungesetzlichen Handlung fehlte, freigegeben werden. Dagegen konnte Lehrer Kassian den Ankläger überführen, daß er Missionsgut gestohlen habe, und ihn zur Herausgabe desselben zwingen. Ähnlich erging es einem englischen Matrosen. Als die Widersacher der katholischen Mission die Kapelle niedergebrannt hatten, baute Lehrer Kassian mit seinen Christen eine neue größere und veranlaßte bei der Behörde die Bestrafung des Brandlegers. Daraufhin steckten sich die Gegner hinter den protestantischen Dorfvorsteher, daß er beim Bezirksamt Klage gegen Lehrer Kassian führe. Der Jumbe suchte sogar durch Geschenke und Drohungen zwei heidnische Jungen zu verlogenen Aussagen gegen den ihm verhaßten Lehrer zu veranlassen. Als er damit nicht zum Ziele kam, log er selbst in frechster Weise. Während der Untersuchung wurde nun Lehrer Kassian abermals eingesperrt und mußte Zwangsarbeit verrichten, während die University Mission sein Gebiet besetzte gegen alle Abmachungen. Aber der englische Jesuit P. Roy, der als Feldgeistlicher bei dem Heere stand, erwirkte endlich die Freilassung des gänzlich Schuldlosen. Unverzüglich kehrte Lehrer Kassian nach Lituhi zurück und wirkt seitdem an der Seite des wieder zurückgekehrten Paters mit einem Eifer, daß diese Station, obwohl eine der jüngsten, zu den erfolgreichsten

gehört. Wir können dem Lehrer Kassian für dieses mannhafte Bekennertum unsere Bewunderung nicht versagen, zumal wenn wir wissen, daß die katholischen schwarzen Lehrer mangels an Mitteln nicht ein Viertel des herkömmlichen Gehaltes bekommen können.

St. Ottilien. *P. Beda Danzer O. S. B.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Apostolische Konstitution über die Liturgie, den Gregorianischen Choral und die Kirchenmusik.) Mit dem Datum 20. Dezember 1928 erschien die Apostolische Konstitution „Divini cultus", welche nach einer allgemeinen Würdigung der Bedeutung der kirchlichen Liturgie auf die vor 25 Jahren von Papst Pius X. im Motuproprio vom 22. November 1903 erlassenen Vorschriften über die Kirchenmusik zurückgreift und diese Vorschriften erneuert und ausbaut. Die Erfahrung in diesen 25 Jahren hat gezeigt, daß die Anordnungen Pius' X. nicht durchwegs ausgeführt wurden und alte Mißbräuche auf dem Gebiete des kirchlichen Gesanges und der Kirchenmusik nach wie vor fortbestehen. Diese Tatsachen wurden auf kirchenmusikalischen Kongressen der neuesten Zeit wiederholt beklagt und geben dem Heiligen Vater Anlaß, mit ganz konkreten Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. In elf Punkten werden Anordnungen getroffen, wie der Gregorianische Choral in den kleinen und großen Seminarien und in den Ordensschulen zu pflegen ist; wie das Choraloffizium in den Basiliken, Kathedralen, Kollegiat- und Konventualkirchen zu reorganisieren ist; über die Kirchenchöre und die „scholae puerorum"; über das Verhältnis zwischen Instrumentalmusik und liturgischem Gesang beim Gottesdienst; über den richtigen Gebrauch und Mißbrauch der Orgel; über die Heranziehung des Volkes zur aktiven Teilnahme am liturgischen Gesang; über die Mitarbeit der kirchenmusikalischen Vereine und der kirchlichen Erziehungsinstitute zur Hebung der Liturgie und des kirchlichen Gesanges; endlich über die Bedeutung der zu diesem Zweck errichteten Schulen und besonders der päpstlichen Hochschule für kirchliche Musik in Rom, deren Beschickung den Ordinarien ans Herz gelegt wird. Eine sachliche Würdigung dieser Einzelbestimmungen muß einem Fachmanne vorbehalten bleiben.

(A. A. S. XXI, 33 ss.)

(Das neue Offizium des Herz-Jesu-Festes.) Durch das Dekret vom 29. Jänner 1929 veröffentlicht die Ritenkongregation das neue Offizium für das Fest des heiligsten Herzens Jesu. Dieses Fest ist künftighin in der ganzen Kirche am Frei-

tag nach dem Oktavtage von Fronleichnam als festum *primarium* dupl. I. classis cum octava privilegiata III. ordinis zu feiern und den festa feriata an Rang gleichgestellt, verdrängt also selbst die Feste des heiligen Johannes des Täufers (24. Juni) und der Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. Juni), wenn es mit ihnen zusammentrifft. Das Offizium für das Missale und Brevier ist ganz neu und enthält auch für alle Oktavtage eigene Lesungen im 2. und 3. Nokturnum. Der Oktavtag ist dupl. majus. Es werden daher umfangreiche Einlagen in den bisherigen Ausgaben des Missale und Brevieres notwendig (in den A. A. S. umfaßt der Text 32 Seiten.)

(A. A. S. XXI, 44 ss.)

(Ritus der Kommunionspendung an mehrere Kranke in verschiedenen Abteilungen eines (Kranken-) Hauses.) Im vorletzten Hefte dieser Zeitschrift (1928, S. 825) hat van Grinsven C. Ss. R. eine Antwort mitgeteilt, die das Ordinariat von Haarlem (Holland) vom Substituten der Ritenkongregation erhielt auf die Frage, ob beim Kommunionausteilen an Kranke, die in einem und demselben Hause, aber in getrennten Krankenzimmern oder -Sälen liegen, in jedem Zimmer der ganze Ritus der Krankenkommunion wiederholt werden müsse. Nun ist hierüber eine allgemeine Instruktion der Ritenkongregation, vom 9. Jänner 1929 datiert und vom Papste ausdrücklich bestätigt, in den A. A. S. veröffentlicht worden. Sie lautet in wortgetreuer Übersetzung:

„Wenn die heilige Kommunion mehreren Kranken zu spenden ist, die in demselben Hause oder in derselben Krankenanstalt, aber in getrennten Räumlichkeiten darniederliegen, so soll der ausspendende Priester oder Diakon nur im ersten dieser Krankenräume alle nach dem Rituale Romanum, Tit. IV, cap. 4 vor der Krankenkommunion zu verrichtenden Gebete im Plural sprechen; in den übrigen Krankenzimmern aber nur die Gebete *Misereatur, tui . . .*, *Indulgentiam . . .*, *Ecce Agnus Dei . . .*, dann einmal *Domine non sum dignus . . .*, *Accipe frater (soror) . . .* oder *Corpus Domini nostri Jesu Christi;* und im letzten Krankenzimmer füge er den Versikel *Dominus vobiscum* mit der Antwort und der daranschließenden Oration *Domine sancte . . .*, letztere in der Pluralform, hinzu, erteile daselbst, wenn konsekrierte Partikeln übrig geblieben sind, den Segen mit dem Allerheiligsten, und verrichte zuletzt in der Kirche die übrigen vorgeschriebenen Gebete, wie sonst."

Wie ein Vergleich zeigt, deckt sich diese Instruktion nicht vollständig mit der L. Qu.-Schr. 1928, S. 825 f., mitgeteilten Antwort an das Ordinariat von Haarlem, die somit für die Praxis nicht weiter in Betracht kommt.

(A. A. S. XXI, 43.)

(Die Apostolischen Nuntien erhalten Vollmachten, Änderungen des Ritus zu gestatten.) Der Übergang von einem orientalischen (unierten) Ritus zu einem lateinischen und umgekehrt ist nach can. 98, § 3 nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Apostolischen Stuhles gestattet. Bisher mußte jeder solche Fall von der S. C. pro ecclesia Orientali behandelt und erledigt werden. Das Verfahren war umständlich und führte zu Verschleppungen, die bei den modernen Lebensverhältnissen und der ganzen Mentalität unserer Zeit oft zum Schaden der Seelen gereichten. Die genannte römische Kongregation stellte deshalb selbst an den Heiligen Vater den Antrag, es möge den Apostolischen Legaten, Nuntien, Internuntien und deren Stellvertretern die Vollmacht gegeben und genaue Instruktion erteilt werden, solche Ritenänderungen über Antrag der Ordinarien, die örtlich für die Bittsteller zuständig sind, im eigenen Wirkungskreis zu erledigen. Nur der Übertritt der Priester von einem Ritus zu einem anderen bleibe von Fall zu Fall der römischen Kongregation vorbehalten. Papst Pius XI. genehmigte am 10. November 1928 diesen Antrag, der mit Dekret derselben Kongregation vom 6. Dezember 1928 zur Ausführung gebracht wurde. Die päpstlichen Legaten haben die entsprechenden Vollmachten und Anweisungen erhalten und sind beauftragt, am Ende jedes Jahres an die Kongregation die Zahl der bewilligten Übertritte zu melden. Wo kein päpstlicher Legat ist, sollen Bitten dieser Art wie bisher direkt an die römische Kongregation geleitet werden, die für Ritusänderungen von Priestern auch fernerhin einzig zuständig bleibt.

(A. A. S. XX, 416 s.)

(Vorsicht bei Konversionen russischer Emigranten.) Die päpstliche Kommission für Rußland verlautbart unter dem 12. Jänner 1929 ein Monitum an alle Ordinarien, Konversionen russischer Kleriker oder Laien, die sich im Auslande aufhalten und daselbst zur katholischen Kirche übertreten wollen, nicht ohneweiters entgegenzunehmen, zumal wenn es sich um Personen handelt, deren Verhältnisse sie gar nicht oder nicht genau kennen. Wenn sich solche Russen zur Aufnahme in die katholische Kirche melden, ist jeder einzelne Fall der päpstlichen Kommission in Rom oder dem Apostolischen Legaten (Nuntius), wo ein solcher ist, zu berichten und nach den Weisungen vorzugehen, die dann erfolgen werden. Inzwischen sollen geeignete Priester damit betraut werden, solchen Konvertiten Unterricht zu geben und sich über ihren Lebenswandel und ihre Gesinnungen zu vergewissern. (A. A. S. XXI, 94.)

(Klerus und Rotary-Club.) Auf die Frage: Können die Ordinarien gestatten, daß Kleriker den in neuester Zeit entstandenen Gesellschaften, die sich Rotary-Clubs nennen, als

Mitglieder angehören oder wenigstens an deren Versammlungen teilnehmen? — erklärte die S. C. Consistorii unter dem 4. Februar 1929: „Non expedire." — Der Sinn dieser Antwort ist im Kurialstil negativ: also = den Klerikern kann dies von den Ordinarien *nicht* gestattet werden.

Die Rotary-Clubs haben ihren Namen von dem Zahnrad, das sie im Wappen führen; oder nach einer anderen Deutung von dem ursprünglich eingeführten Brauche, die Versammlungen der Reihe nach (in Rotation) in den verschiedenen Geschäften zu halten. Der erste Rotary-Club entstand 1905 in Chicago, wo auch heute die Zentrale des internationalen, rund 2500 Klubs mit etwa 150.000 Mitgliedern umfassenden Verbandes ist. Nur Männer, die im praktischen Geschäftsleben als Inhaber, Teilhaber, Direktoren, Vertreter u. s. w. von Geschäftsunternehmen einen tadellosen geschäftlichen Ruf besitzen, oder in geachteten freien Berufen stehen, werden zugelassen. Als Zweck der Gesellschaft wird bezeichnet der Dienst am Mitmenschen, um dadurch die eigene Wohlfahrt zu fördern. Die Lebensphilosophie, zu der sich der „Rotarier" nach den Satzungen des Klubs bekennt und die er nicht nur im Geschäftsleben, sondern in seiner ganzen Einwirkung auf die Umwelt zu verwirklichen streben soll, ist ausschließlich auf das Diesseits eingestellt. Jedem Glauben und jeder Religion stehen die Rotarier völlig neutral gegenüber. Sie wollen ihre ethischen Ziele durch den Dienst am Gemeinwohl ohne jede Mitwirkung der Kräfte der Religion und Übernatur verwirklichen. Tatsächlich bilden die Klubs gewissermaßen eine Aristokratie der Geschäfts- und Finanzwelt, deren Einfluß auf den internationalen Kongressen immer mächtiger hervortritt. Bei diesen Kongressen offenbarten sich auch die offiziellen Beziehungen des „Rotary International Club" zur Loge und zur „Young Men's Christian Association", vor welcher das S. Officium am 5. November 1920 nachdrücklich gewarnt hat (A. A. S. XII, 595 ss.). In Mexiko und anderen lateinisch-amerikanischen Ländern haben die Rotary-Clubs den wirtschaftlichen und politischen Zielen der Vereinigten Staaten mächtigen Vorschub geleistet zum Schaden der katholischen Interessen. Für überzeugungstreue Katholiken kommt daher der Beitritt zum Rotary-Club nicht in Frage. Priestern, um deren Teilnahme manche Klubs fast auffallend warben, ist sie nunmehr ausdrücklich untersagt.

(A. A. S. XXI, 42.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

1. Außerordentliches Jubiläum für das Jahr 1929.

Papst Pius XI. hat mit der Apostolischen Konstitution „Auspicantibus Nobis" vom 6. Jänner 1929 (A. A. S. XXI, 5 ss.) ein außerordentliches Jubiläum für die ganze Kirche ausgeschrieben, dauernd vom Tage der Ausschreibung bis zum 31. Dezember 1929. Für die seelsorgliche Praxis sei hier eine kurze Zusammenstellung der für das Jubeljahr gewährten Ablässe, Gnaden und Vollmachten geboten.

I. Der Jubelablaß.

Wer die nachstehenden Bedingungen erfüllt, kann *jedesmal*, so oft er alle wiederholt hat, einen vollkommenen Ablaß gewinnen. Der Ablaß kann *auch den armen Seelen* zugewendet werden.

Bedingungen:

A. Für die Diözese Rom (für die Diözesanen und Fremde, die dort weilen).

1. *Kirchenbesuch. Zweimal* sollen die *drei großen* Basiliken vom göttlichen Erlöser im Lateran, der lieben Mutter Gottes „Maria Maggiore" und des heiligen Petrus im Vatikan besucht werden. Bei diesen Besuchen muß ein *Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters verrichtet* werden. Die Besuche können an *einem* oder *an mehreren Tagen* gemacht werden. Ist ein rechtmäßiges Hindernis vorhanden, dann kann der Beichtvater dem einzelnen Beichtkinde eine andere Pfarrkirche oder ein öffentliches Oratorium, in dem die heilige Messe dargebracht zu werden pflegt, zum Besuche angeben.

2. *Fasten.* An zwei Tagen, die nicht schon Fast- und Abstinenztage sind, soll das *Fasten mit Abstinenz* nach Vorschrift des Cod. jur. can. gehalten werden.

3. *Beichte und heilige Kommunion.* Außer der jährlichen Beichte und der österlichen Kommunion sollen sie gültig und würdig das Sakrament der Buße und des Altares empfangen.

4. *Almosen.* Nach dem Rate des Beichtvaters sollen sie ein ihren Verhältnissen entsprechendes Almosen einem frommen Werke zukommen lassen; insbesondere dem Werke der Glaubensverbreitung oder dem Werke der Erhaltung des Glaubens (ein päpstliches Werk gegen die Protestantisierung Italiens).

B. Außerhalb der Diözese Rom.

1. *Der Ortsordinarius soll* drei Pfarrkirchen oder öffentliche Oratorien, in denen für gewöhnlich die heilige Messe dargebracht wird, in jeder Gemeinde für die Besuche bestimmen. Die Festsetzung dieser Gotteshäuser kann der Bischof auch einem andern übertragen. — Sind in der Gemeinde nicht so viele Gotteshäuser, so dienen den Besuchen zwei oder die eine Kirche der Pfarrei oder das öffentliche Oratorium.

2. *Besuche.* Wie in Rom; sind drei Kirchen bestimmt, so sollen in jeder Kirche zwei Besuche veranstaltet werden. Sind nur zwei Kirchen da, dann in jeder drei Besuche; ist nur eine Kirche am Orte, dann sechs Besuche in ihr, an einem oder mehreren Tagen. Gebet wie oben.

3. *Fasten, Beichte, Kommunion, Almosen* wie in Rom.

C. Andere Bestimmungen für alle Orte.

1. Werden die Besuche *in Gemeinschaft* oder in *einer Prozession* gemacht, dann kann ihre Zahl vom Bischofe verringert werden, wenn er es so für klug hält.

2. Die Besuche können an *verschiedenen* Orten derselben Diözese und in verschiedenen *Diözesen* in den festgesetzten Kirchen gemacht werden.

3. *Alle vorgeschriebenen Werke* können vom Beichtvater aus einem rechten, vernünftigen Grunde in andere *umgewandelt werden.*

4. *Für die Ordenspersonen gilt folgendes:*

In *Priestergenossenschaften* können die unmittelbaren Oberen die *einzelne Ordensperson* oder auch die *ganze Kommunität* von diesem oder jenem dispensieren, indem sie andere Werke dafür auflegen.

In *religiösen Laiengenossenschaften* hat diese Umänderungsvollmacht der *Priester*, dem die Leitung im äußeren Rechtsbereich zusteht. *Einzelne Ordenspersonen* können nach Bedürfnis von ihrem Beichtvater dispensiert werden.

II. Vollmachten der Beichtväter.

1. Das Jubiläum *beschränkt keine Absolutions-, Dispens-* und *Weihevollmachten*, die Beichtväter sonst bereits besitzen.

2. Für dieses Jahr besitzen sie, innerhalb der Grenzen der eigenen Jurisdiktion, noch *folgende weitere Vollmachten*, doch nur für jene Gläubigen, die das *erstemal* das Jubiläum zu gewinnen suchen (tritt dann für die Gewinnung ein Hindernis ein, so gelten dennoch die bereits gewährten Dispensen, Absolutionen, Umwandlungen):

a) sie können absolvieren von *allen Sünden* und *Zensuren*, die *irgendwie reserviert* sind.

Ausgenommen sind:

(1) die violatio secreti S. Officii;

(2) die vier Fälle, die specialissime dem Papste reserviert sind: Can. 2320, abiectio etc. speciei consecratae; can. 2343, qui violentas manus in personam Romani Pontificis iniecerit; can. 2367, absolutio complicis; can. 2369, laesio directa sigilli;

(3) a peccato absolutionis datae contra decr. S. Poenit. de die 16. Nov. 1928 (betrifft l'action française, vgl. diese Zeitschrift 1929, S. 163 f.).

Wer *namentlich* exkommuniziert ist oder öffentlich als solcher bekannt ist, kann das Jubiläum nur dann gewinnen, wenn er in foro *externo* absolviert ist. Ist er reuig und will das Jubiläum gewinnen, dann kann er in foro *interno* absolviert

werden, cum onere *quam primum* se subiciendi in foro externo ad tramitem juris.

b) *dispensieren* aus einem vernünftigen Grunde von allen Privatgelübden;

Ausgenommen sind:

(1) die dem Römischen Stuhle vorbehaltenen;
(2) die vota in favorem tertii acceptata, wenn dieser nicht auf sein Recht verzichtet hat.
(3) die *vota poenalia* können in andere Werke *umgewandelt* werden, die aeque efficaciter a peccato retrahunt.

3. Quoad res *matrimoniales* et irregularitates sind für dieses Jubiläum weder in foro externo noch interno außergewöhnliche Fakultäten erteilt.

4. *Alle Vollmachten* können die Beichtväter für den Gewissensbereich ausüben, und zwar auch *außerhalb des Bußsakramentes*, den Sündennachlaß selbstverständlich ausgenommen.

5. Die Fakultäten zu absolvieren und zu dispensieren können nur denen gegenüber angewandt werden, die den aufrichtigen Willen haben, das Jubiläum zu gewinnen. Ist eine Vollmacht angewandt, dann jedoch das Jubiläum wegen eines eingetretenen Hindernisses tatsächlich nicht gewonnen worden, so gilt die Dispens u. s. w. dennoch.

III. Andere Vergünstigungen.

1. 7 *Jahre und* 7 *Quadragenen* gewinnen alle jedesmal, so oft sie vor dem Allerheiligsten, auch wenn es eingeschlossen ist, einige Zeit nach der Meinung des Papstes beten. Die anderen für diese Besuche verliehenen Ablässe bleiben bestehen und werden zugleich mitgewonnen.

Wer diese Besuche täglich eine Woche hindurch fortsetzt, gewinnt unter den gewöhnlichen Bedingungen *einen vollkommenen Ablaß*.

2. *Alle Priester* besitzen *täglich* bis zum 31. Dezember 1929 das persönliche Altarprivileg, so daß sie täglich einer Seele einen vollkommenen Ablaß zuwenden können.

3. *Alle* Ablässe können in diesem Jahre wie sonst gewonnen werden.

2. Das neue Privileg des Rosenkranzes.

(Vgl. Theol.-prakt. Qu.-Schr. 1928, S. 168.) Verschiedene Anfragen sind der Anlaß folgender Bemerkungen.

I. *Was ist dem Rosenkranz neu bewilligt worden?* Wer den Rosenkranz — fünf Gesetze des Psalters — an einem Orte (Kirche, Kapelle) betet, *wo das Allerheiligste aufbewahrt wird — eingeschlossen* oder *ausgesetzt* —, gewinnt einen *vollkommenen*

Ablaß, jedesmal, so oft er denselben betet. Bedingungen: Beichte und Kommunion (A. A. S. XX, 376, 4. Sept. 1927).

II. Das neue Privileg gilt *nur* für das Beten des *allbekannten Dominikanerrosenkranzes* und ist für ewige Zeiten bewilligt. Es geht dieses klar aus dem Wortlaute des Breve hervor, *Bittsteller* war der General der Dominikaner, zur *Verherrlichung* des *heiligen Dominikus* und der heiligsten Eucharistie wurde es gewährt. Das Breve spricht von der *tertia pars;* dieser Ausdruck gilt *nur* von dem Dominikanerrosenkranz mit seinen fünf Gesetzen.

Weil nur diesem Rosenkranze das einzig dastehende Privileg gegeben wurde, gelten nach unserer Ansicht *auch alle Vorschriften,* die für dessen Beten festgesetzt wurden. Man *muß* über die Geheimnisse *betrachten,* den Rosenkranz durch die *Finger gleiten* lassen — dies ist notwendig, wenn man *alle* Ablässe gewinnen will. — Das Natürliche ist, daß man *diesen Willen* voraussetzt. — Der Rosenkranz soll von einem Bevollmächtigten *gesegnet* sein. *Wie* nach unserer Ansicht *alle* Vorschriften bestehen, *so gelten auch* alle *früheren Privilegien.* Dem Beten des von *der Kirche privilegierten Rosenkranzes* wird das neue Privileg zuteil, vorausgesetzt, daß man die *oft nicht leicht zu erfüllende Bedingung* einhält: den ganzen Rosenkranz vor dem Allerheiligsten betet. Für viele, weit von der Kirche wohnende Christen, ist diese Bedingung *sehr schwer.* Der Rosenkranz braucht aber *nicht auf einmal* gebetet zu werden, die *Gesetze* dürfen von einander getrennt werden.

III. *Kann* **diese** *Bedingung* kommutiert werden? — Es ist *allgemeine Ansicht,* daß die *Substanz des Ablaßwerkes niemals* vom Beichtvater kommutiert werden kann. Das Beten des Rosenkranzes *vor dem Allerheiligsten gilt* aber als die *Substanz* dieses toties-quoties-Ablasses. Can. 935 wird, soviel wir sehen, *nur so ausgelegt.* Könnte der Beichtvater auch die Substanz des Werkes ändern, dann vermöchte er z. B. bei einem Sterbenden alle existierenden Ablässe auf das andächtige Aussprechen des Namens Jesu zu kommutieren; die Umänderungsfakultät käme einer Verleihungsvollmacht gleich.

IV. *Beichte und Kommunion* sind hier die zwei abänderbaren Bedingungen. Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters ist nicht vorgeschrieben.

Wie oft muß man beichten? Can. 931 sagt: a) Wer in der Woche *wenigstens fünfmal* kommuniziert, ist an keine Zeitbeichte gebunden; b) wer die *Gewohnheit hat zweimal* im Monate zu beichten, genügt damit dieser Bedingung; c) *alle anderen* dürfen die Beichte vornehmen *entweder acht Tage vor* dem Ablaßtage oder *in dessen Oktav.*

Nach Ansicht der Vorgesetzten des Officium de indulgentiis ist der Sinn der letzten Vorschrift der folgende: Wer z. B. am 1. März gebeichtet, kann an den acht folgenden Tagen diesen toties-quoties-Ablaß sowie alle anderen Ablässe gewinnen, die eine Beichte an und für sich verlangen, ohne von *neuem beichten zu müssen.* Dieses Privileg wurde bereits am 23. April 1914 durch Dekret des S. Officium gegeben (A. A. S. VI, 308). Der *innere* Grund hiefür ist: man will die Devotionsbeichte nicht unnötig oft vorschreiben, weil es an Beichtvätern gebricht. Umgekehrt will man die *häufige* heilige Kommunion *mehren*, und zwar auch aus Sorge für die Seelen. Deshalb läßt man die am Vortage empfangene heilige Kommunion wohl für beide Tage gelten, die in der Oktav empfangene *nur für einen* Ablaßtag.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Ende Jänner d. J. hielten die jüdischen Freimaurerlogen „Bnay Brit" von ganz Palästina eine allgemeine Versammlung in Zichron Jakob ab, in der sie beschlossen, einen scharfen Kampf gegen jede religiöse Propaganda der christlichen Missionäre unter den Zionisten zu beginnen. Da auch die Mohammedaner fast monatlich ähnliche Kundgebungen erlassen, so wird sich die Lage der katholischen Missionäre in Zukunft noch schwieriger gestalten als bisher. Nach der Generalstatistik des Lateinischen Patriarchates arbeiten dermalen in *Palästina* (Ostjordanland und Cypern eingeschlossen) neben den 44 Patriarchatspriestern und der Franziskaner-Kustodie mit 24 Klöstern und 279 Religiosen noch weitere 18 männliche Genossenschaften mit 459 Mitgliedern in 36 Häusern und 26 weibliche Genossenschaften mit 872 Mitgliedern in 96 Häusern (die Josefsschwestern allein besitzen 20 Häuser, die eingeborenen Rosenkranzschwestern 20 und die Borromäerinnen 9). Die Gesamtzahl der Katholiken betrug im Jahre 1928: 41.147; davon gehörten zum lateinischen Ritus 25.218. Das Schulwesen ist ziemlich entwickelt. Man zählte 1927 116 (96) katholische Schulen mit 607 (563) Lehrern und 9858 (8800) Schülern in *Palästina*, 51 (36) Schulen mit 83 (63) Lehrern und 1650 (1300) Schülern im *Ostjordanland* und 10 (5) Schulen mit 28 (16) Lehrern und 712 (498) Schülern auf *Cypern*. Die Zahlen in der Klammer geben den Stand der zum Lateinischen Patriarchat gehörigen Schulen an. („Kath. Miss." 1929, 49.)

Die von den im Vorjahre in Rom versammelten armenischen Bischöfen beschlossene und vom Heiligen Vater gebilligte Verlegung des Sitzes des armenisch-katholischen Patriarchates von Konstantinopel nach dem *Libanon* (Beirut) wurde im Jänner dieses Jahres durchgeführt. Der Patriarch Paulus-Petrus XIII. Terzian wurde bei seiner Ankunft in Beirut von den Behörden feierlich begrüßt. Möge es ihm gegönnt sein, seine schwer heimgesuchte Kirche wieder zu beleben und zur früheren Blüte zurückzuführen! („Reichspost", 12. Febr. 1929.)

Vorderindien. Der Nawab von *Daçca* hat jüngst mit einer indischen Abordnung den Gouverneur von Bengalen aufgesucht, um ihn zu bitten,

indischen Mädchen mehr als bisher in der Schule des Frauenklosters von Dacca Aufnahme zu verschaffen. Der Nawab ist religiöses Haupt von 6 Millionen Islamiten im Osten Bengalens. Das Interesse, das man in Eingeborenenkreisen der katholischen Mädchenschule schenkt, rührt von der mütterlichen Sorge der Schwestern für die Mädchen her, die in Indien so oft verachtet werden. („Kreuz u. Kar." 1929, 48.)

Diese Meldung bildet eine prächtige Illustration zu zwei Abhandlungen im Jänner- und Februarhefte der „Kathol. Missionen", in denen der verantwortliche Redakteur der Zeitschrift, P. Alfons Väth, früher Universitätsprofessor in Bombay, die Berechtigung und die Bedeutung des höheren katholischen Schulwesens in Indien darlegt. Indien entwickelt sich allmählich zu einem autonomen, demokratisch regierten Lande. Da dadurch aller Einfluß in die Hände der gebildeten Inder übergeht, so muß jede Partei trachten, möglichst viele gebildete Mitglieder oder wenigstens wohlwollende Gönner und Freunde zu haben. Die Bildung vermitteln aber in Indien noch mehr als anderswo die höheren Schulen, deren Gründung und Erhaltung aber wegen der großen Auslagen nur mit Unterstützung der Regierung möglich ist. Diese verlangt aber bei Gewährung von Unterstützungen die Anpassung an ihren Lehrplan und damit die Ausschaltung jeder direkten religiösen Beeinflussung. Der Verfasser der Abhandlungen weist nun in sachlicher Weise nach, daß die katholischen höheren Schulen ebenso wie die protestantischen, trotzdem sie keinen direkten Religionsunterricht erteilen, doch indirekt unendlich viel, sowohl für die Heidenbekehrung als auch für die katholische Bevölkerung leisten, und daher nicht Geringschätzung, sondern intensive Unterstützung aller Katholiken verdienen. Wie es undenkbar ist, daß die Mädchen, deren Väter um die Aufnahme ihrer Töchter in die Schwesternschule in Dacca vorstellig wurden, durch ihren mehrjährigen Verkehr mit den Schwestern von religiösen Ideen, selbst ohne öffentlichen Unterricht, unbeeinflußt bleiben, so können sich auch die männlichen Zöglinge solcher Anstalten unmöglich jedem christlichen Einflusse für die Dauer gänzlich verschließen. Wo das katholische Schulwesen auf der Höhe ist, wie im Süden Indiens, da spielen auch die Katholiken im öffentlichen Leben eine Rolle, wo es nur wenige höhere Schulen gibt, wie im Norden, da kommen auch die Katholiken über die Pariasstellung nicht weit hinaus. („Kath. Miss." 1929, 1 ff., 40 ff.)

Zu *Rawal Pindi* (Pandschab) wurde vom Apostolischen Delegaten Mooney das erste Hospital der „Gesellschaft katholischer Missionsärztinnen" eingeweiht. Die Genossenschaft besteht seit 1925 und wurde von der Missionsärztin Dr Anna Dengel, einer Österreicherin, gegründet. („Licht und Liebe" 1929, 19.)

Die Entwicklung der einzelnen Kirchensprengel scheint normal zu sein, nur aus den Bistümern *Tuticorin* und *Quilon* werden größere Erfolge gemeldet. Im ersteren ist es dem einheimischen Bischof Roche S. J. gelungen, von 2000 Abgefallenen in drei Dörfern alle bis auf 300 wiederzugewinnen, im letzteren haben die Karmeliten im letzten Jahre einen Zuwachs von 8735 Bekehrten zu verzeichnen. Die Diözese zählt jetzt 202.083 Katholiken.

Hinterindien. Das dem einheimischen Klerus zur selbständigen Verwaltung übergebene Gebiet liegt in der Provinz Furyen, einer der sechs Provinzen des annamitischen Teiles des Vikariates. Es umfaßt 3458 Katholiken, die sich auf sieben große Distrikte verteilen.

P. Fargeton, dem Gründer eines Spitales für die Unheilbaren in *Rangoon*, wurde von der englischen Regierung die Kaiser-J-Hind-Medaille in Gold verliehen, eine Auszeichnung, die bis jetzt noch keinem Missionär zuteil wurde.

Der Schwester Antoinette im Aussätzigenheim von *Mandaley* wurde die silberne Medaille desselben Kaiser-J-Hind-Ordens in feierlicher Weise

an die Brust geheftet. Die Schwester arbeitet schon 30 Jahre im Dienste der Aussätzigen. („Kath. Miss." 1929, 57.)

China. Die seit Monaten an den Grenzen der Mongolei wütende Hungersnot hat zur Errichtung eines förmlichen Sklavenmarktes in der Stadt *Pao-Len* geführt, auf dem Männer, hauptsächlich aber Frauen und Mädchen verkauft werden. Die Zahl der Verkauften auf diesem Markte soll schon in die Tausende gehen. Das Nationalistenblatt von Soci-Yuen, das ausführlich über diesen schrecklichen Menschenhandel berichtet, macht am Schlusse eines Artikels die bezeichnende Bemerkung: „Die Ankäufer kommen meist aus Inner-China. Die Missionäre machen unerhörte Anstrengungen, um das Elend zu lindern." Die eigenen Leute nützen also die Not aus, während die Missionäre zu helfen suchen, wo sie nur können. Recht bezeichnend!

Nach der neuesten verläßlichen Statistik für 1927 hatte die katholische Mission trotz der fortwährenden Bedrängnisse doch einige Fortschritte zu verzeichnen. Die Zahl der Getauften ist auf 2,439.220 gestiegen, die des einheimischen Missionspersonales auf 1271 Priester, 370 Brüder und 2492 Schwestern, der Nachwuchs besteht aus 739 Zöglingen des Großen und 2121 Schülern des Kleinen Seminars und 1072 Kandidaten der Vorbereitungsschule, wobei die Kandidaten der verschiedenen Orden nicht berücksichtigt sind, deren Anzahl hinter den Weltpriestern kaum zurückbleibt. So z. B. zählten die Franziskaner in ihren Seminarien im Jahre 1928 686 Studierende.

Die Verkleinerung der großen Sprengel wird fortgesetzt. So wurde vor kurzem das Apostolische Vikariat *Wuhu* in drei Teile zerlegt. Der nördliche Teil mit 6 Millionen Einwohnern, darunter 24.014 Katholiken und 10.580 Katechumenen, wurde als neues Apostolisches Vikariat *Pengfu* den italienischen Jesuiten der Provinz Turin, die dort schon arbeiteten, anvertraut. Der mittlere Teil mit 10 Millionen Einwohnern, 33.680 Katholiken und 10.194 Katechumenen, wurde zum Apostolischen Vikariat *Anking* erhoben und den spanischen Jesuiten anvertraut. Es bleibt für das Apostolische Vikariat Wuhu nur noch der südliche Teil seines ehemaligen Gebietes, der aber unter 4 Millionen Heiden immer noch 30.554 Katholiken und 14.358 Katechumenen zählt. Die spanischen Jesuiten, die seither schon dort wirkten, werden weiter die Obhut dieser Mission haben. („Reichspost", 23. Febr. 1929.)

Im Kapuzinervikariate *Tsinchow-Kansu* sind im Laufe des vergangenen Jahres fünf spanische Patres der Kapuzinerprovinz Navarra angekommen. Sie stehen vorläufig unter der Jurisdiktion des Bischofes Walleser, werden aber später den nördlichen Teil des Vikariates selbständig übernehmen. Unter den deutschen Patres sind auch zwei Angehörige der Nordtiroler Provinz (P. Adalar Eberharter und P. Peregrin Klingler). Der Missionsarzt Dr Drexler ist so beschäftigt, daß er dringend einen zweiten Arzt wünscht. Leider ist der in Aussicht genommene Dr Scheel von Würzburg im letzten Augenblick verhindert worden, die Ausreise anzutreten. Die Zahl der Getauften betrug 1928 5907, die der Katechumenen 1534; der Zuwachs des letzten Jahres 405 Seelen.

Die Mission der *Tiroler Franziskaner* in Yunchow (Hunan) hat bis in die letzte Zeit unter den Plünderungen der Räuber zu leiden. Die Missionäre sind der Ansicht, daß es noch einige Zeit dauern werde, bis das bürgerliche Leben wieder geordnet und die öffentliche Sicherheit wieder befestigt ist. Größere Unternehmungen werden aus der Präfektur nicht gemeldet, teils wegen der erwähnten Räubergefahr, teils, weil Msgr. Großrubatscher († 29. Nov. 1927) bisher keinen definitiven Nachfolger erhalten hat. Die Zahl der Getauften wird mit 8182 angegeben, die der Taufbewerber mit 481. Erfreulich sind die Nachrichten über den Nachwuchs in den Seminarien.

Über das Vikariat *Tsingtao* der Steyler wurde im letzten Hefte berichtet. Die drei anderen Sprengel dieser Gesellschaft, *Yenchowfu* (Schantung) mit 86.047 Getauften und 24.000 Taufschülern, *Lanchowfu* (Kansu) mit 10.776 Katholiken und 3022 Katechumenen, und *Sinyangchow* (Honan) mit 6384 Getauften und 8814 Taufbewerbern, weisen eine normale Entwicklung auf; dasselbe gilt auch von dem Vikariate der deutschen *Franziskaner* in *Schantung*.

Am 6. September v. J. wurde in *Peking* eine höhere Lehranstalt der französischen *Dominikaner* und *Dominikanerinnen*, umfassend eine höhere Schule für Knaben und eine Hoch- und Mittelschule für Mädchen, in Gegenwart des Vertreters Frankreichs feierlich eröffnet. Die Schulen mußten bald nach ihrer Eröffnung wieder geschlossen werden, da sämtliche Schüler — 206 Knaben und 250 Mädchen — in den Ausstand traten.

(„Um Seelen" 1929, 134, 78.)

Japan. Die Statistik der katholischen Mission in Japan weist gegen das Vorjahr keine bedeutenderen Änderungen auf. Sie verzeichnet für das eigentliche Japan mit 59,736.822 Bewohnern 87.415 Katholiken, die sich auf annähernd 300 Stationen mit 277 Kirchen und Kapellen verteilen. Erfreulich ist, daß der priesterliche Nachwuchs in größerem Maße zunimmt. In den drei Seminarien, die bis jetzt in Japan erstanden sind, bereiten sich 135 junge Leute auf die Weihe vor. In Osaka und Tokio wurden im letzten Jahre je zwei Priester geweiht. Am 31. Juli d. J. wird der erste japanische Jesuit, P. Ogihara, aus vornehmem Geschlecht in Tokio geboren, in Innsbruck zum Priester geweiht werden, und darauf in der Schloßkirche von Xavier in Spanien seine Primiz halten. Der japanische Botschafter wird mit einem glänzenden Gefolge an der Feier teilnehmen.

(„Kath. Kirchztg." 1929, 63.)

Drei Patres der italienischen *Salesianer*-Mission auf *Kiushu* haben im Vorjahre eine Konzertreise durch Japan gemacht. Sie hielten ihre Vorträge gewöhnlich in Verbindung mit karitativen Veranstaltungen der Mission und ernteten großen Beifall.

Die *Maristen*-Schulbrüder haben aus ihren höheren Schulen 291 Katechumenen gewonnen, 174 in Tokio, 64 in Osaka, 30 in Nagasaki und 23 in Yokohama. Die Meldung zeigt, daß die Arbeit in den höheren Schulen doch nicht so unfruchtbar ist, wie man vielfach meint.

(„Kath. Miss." 1929, 59.)

Korea. Die im Vorjahre durch Abtrennung vom Vikariate Wonsan neu errichtete Präfektur *Yenki* in der *Nordmandschurei* hat am 1. Februar d. J. in der Person des P. Dr Theodor Breher O. S. B. ihren ersten Präfekten erhalten. P. Breher ist aus Ottobeuren (Schwaben) gebürtig und Mitglied der Kongregation von St. Ottilien. Er hat nach empfangener Priesterweihe i. J. 1915 an der Universität Berlin chinesische Literatur studiert und 1921 promoviert. („Kath. Kirchztg.", 21. Febr. 1929.)

2. Afrika.

Ostafrika. Durch ein Dekret der Propaganda vom 24. November 1928 wurde der bisherige Apostolische Vikar des *Suezkanals* Msgr. Colombano Dreyer aus dem Franziskanerorden, zum Apostolischen Delegaten von Indochina ernannt. Msgr. Dreyer ist gebürtig aus Rosheim bei Straßburg, 63 Jahre alt, war dreimal Provinzial und hat sich um den Franziskanerorden große Verdienste erworben. („Fides-Korrespondenz.")

Die Söhne des heiligen Franziskus eröffneten am 17. September 1928 in *Assiut* (Nordägypten) ein Seminar zur Heranbildung eingeborener Franziskaner. Es erhielt den Namen Pius XI. zur Erinnerung an das goldene Priesterjubiläum Sr. Heiligkeit. („Antoniusbote" 1928, 372.)

Einen interessanten Artikel über die Kulturarbeit unserer Missionsschwestern brachte anläßlich des Visitationsbesuches des Bischofs Hinsley

im Theresien-Konvent der Schwestern vom Kostbaren Blut in *Castleigh*, einem Vorort von *Nairobi*, der „East African Standard", das Amtsblatt für die Kenya-Colony, am 22. September 1928. Es heißt darin:

„Das ist eine jener Anstalten, die unbemerkt voranschreiten, eine Anstalt, die für das Wohl der eingeborenen Frauen und Mädchen geradezu Hervorragendes leistet. Still bescheiden geht sie ihren Weg und die Erfolge, die sie zeitigt, sind der schönste Lohn, den die Schwestern für ihre Bemühungen erwarten. Wo sich vor einigen Jahren noch ein wasserloses, unwirtliches Grasland dehnte, steht heute der St.-Theresien-Konvent mit einer Kapelle, Wohn- und Schulhaus, Gebäuden zur Unterbringung der Frauen und Mädchen und einem wohlgepflegten Garten. Der Konvent wurde im Oktober 1925 errichtet und wird von drei Schwestern vom Kostbaren Blute geleitet, deren Mutterhaus sich ursprünglich in Mariannhill (Südafrika) befand. Er gehört zur St.-Petrus-Claver-Mission der Heiligen-Geist-Missionäre in Nairobi. Der Konvent wurde mit einem Kostenaufwand von 60.000 Mark, einschließlich Grundstück, Gebäulichkeiten und Brunnenanlagen gebaut; das Haus war anfänglich für Mädchen eingerichtet, die später mit Kavirondo-Christen aus Nairobi verheiratet werden sollten. Bei der Eröffnung zählte es 11 Mädchen, 1926 waren es 47 Frauen und 5 Kinder. In diesem Jahre sind es nicht weniger als 87 Mädchen und Frauen. Von den ersteren wurden 16 an Christen verheiratet.

Der Haushaltungsunterricht vermittelt eine gründliche Ausbildung im Kochen, Waschen, in der Familien- und Kinderpflege. In der Schule werden die Mädchen im Weben, Nähen, Stricken unterwiesen. Viele der Zöglinge leisteten Treffliches in der Anfertigung von allerlei zur Ausschmückung der Wohnung dienenden Gegenständen, und jeder Besucher wird eine interessante Sammlung zierlicher Matten und Tischdecken, alle aus Sisalfasern gefertigt, bewundern können. Dazu kommen Kissen, Körbchen, Kleider, Häkel- und Strickarbeiten.

Die jungen Mädchen lernen rechnen, lesen, schreiben, Nadel- und Gartenarbeit. Für Turnen und Spiel sowie Religionsunterricht ist täglich eine bestimmte Zeit vorgesehen. Der Konvent steht jedem Neger offen und zur Zeit sind fast alle Stämme dort vertreten. Jedes Mädchen erhält ein Stück Land, das es unter Aufsicht zu bearbeiten hat, was ein wertvolles Mittel in der Heranbildung zum künftigen Ehestand darstellt.

Bei der Ausbildung wird auf Reinlichkeit großes Gewicht gelegt und in allen Abteilungen des Hauses, Küche, Vorrats-, Schul- und Arbeitsräumen herrscht peinlichste Sauberkeit. Einen weiteren Vorteil für die Mädchen und Eingeborenen bedeutet es, daß sie in der Nähe einer wohleingerichteten Polyklinik sich befinden, die von einer der Schwestern geleitet wird. Die den Schwestern zur Verfügung stehenden Geldmittel genügen leider nicht, um den stets wachsenden Anforderungen gerecht zu werden. So mußten manche Anfragen um Aufnahme abschlägig beschieden werden. Es ist ein Liebeswerk, das weitgehender Förderung und größerer Unterstützung wert ist, als es sie bis jetzt erfahren."

Bei der im Oktober v. J. abgehaltenen Ausstellung in Nairobi erhielten die Schwestern drei erste Preise für Eingeborenen-Handarbeiten. Der Prinz von Wales, der die Ausstellung besuchte, beglückwünschte die Schwestern persönlich und unterhielt sich mit ihnen in deutscher Sprache. („Echo d. M. v. Hl. Geist" 1929, 55.)

Die *Schweizer Kapuziner* von *Dar-es-Salam* berichten, daß ihr Reorganisationswerk trotz der schwersten Opfer so weit gediehen sei, daß heutzutage wieder ungefähr 200 Buschschulen mit einer schätzungsweisen Anzahl von 6000 bis 8000 Kindern vorhanden sind. Da das Vikariat bereits über einen mit dem englischen Lehrpatent ausgestatteten Schulinspektor verfügt, dürfte dem weiteren Ausbau der Missionsschulen von staatlicher Seite kein Hindernis in den Weg gelegt werden. („Miss.Bote" 1929, März.)

Bischof Hinsley hat auch dem Priesterseminar der Vikariate Bagamoyo, Kilimandscharo und Sansibar zu *Kilema* einen Besuch abgestattet und die Seminaristen mit einer lateinischen Ansprache begrüßt und dann in der Kirchensprache geprüft. Beim Abschied sprach er seine Befriedigung über die erzielten Leistungen aus.

In *Bagamoyo* wurde am 8. September 1928 ein Noviziat für eingeborene Schwestern eröffnet. Man machte mit vier Kandidaten den Anfang, obgleich viele Anmeldungen vorlagen.

(„Echo d. M. v. Hl. G." 1929, 85, 56.)

Aus den Missionen der Weißen Väter werden zwei auffallende Bekehrungen gemeldet. In *Tanganjika* wurde die Frau des protestantischen Häuptlings von *Ihangiro* getauft. Der Sultan selbst erbat für seine Frau die katholische Taufe. In *Urundi* (belgisches Mandatsgebiet) ist der jugendliche König *Mwambusta*, Herr über 300.000 Untertanen, zum Christentum übergetreten. Der Adel Urundis hat sich jahrzehntelang ablehnend gegen das Christentum verhalten — noch 1898 wurde ein Glaubensbote gemartert —, nun scheint aber die Zeit der Ernte gekommen zu sein. Der letzte Jahresbericht verzeichnet 18.000 Katholiken und 12.000 Katechumenen.

(„Afrika-Bote.")

Eine seltene Ehrung ist dem Katechisten Kassian Yama der Station Lituhi, westlich von Peramiho, in der Prälatur *Lindi* zuteil geworden. Er wurde vom Heiligen Vater mit dem Ehrenkreuz pro ecclesia et pontifice ausgezeichnet. Kassian, ein leiblicher Bruder des jetzt regierenden Herrschers Usangira Yama, hat sich während des Krieges der verwaisten Christengemeinde so energisch angenommen, daß der Fortbestand und die jetzige Blüte der Ungonimission in erster Linie ihm zuzuschreiben ist.

(„Missionsbl." 1929, 4.)

Den Patres von *Montfort* ist es endlich gelungen, von Shire aus unter den Macondes-Stämmen in *Mozambique* eine Mission zu eröffnen. Bis vor kurzem waren ihre Bemühungen vergeblich, jetzt aber kommen so viele Bitten um Katechisten, daß leider nicht allen Wünschen sofort entsprochen werden kann.

Unter der Leitung derselben Patres von Montfort hat sich in Ngoludi (*Shire*) eine neue Schwesternkongregation mit dem Namen „Asumiki a Maria Woyera" („Dienerinnen der Heiligen Jungfrau Maria") gebildet. Der Aufnahme geht ein zweijähriges Postulat und ein zweijähriges Noviziat voraus; am 15. August v. J. erhielten die ersten sieben Novizinnen den Schleier.

(„Kath. Miss." 1929, 61.)

Südafrika. Die Eingeborenen der *Transkai* (*Natal*) haben bereits, wie P. Bernhard Huß von Mariannhill in einem kurzen Rechenschaftsberichte mitteilt, fünf Volksbanken gegründet, von denen einige schon ganz respektable Reservefonds besitzen. Die Begeisterung und die Dankbarkeit gegen den Gründer dieser Institution ist allgemein. Ein Häuptling dankte P. Huß am Schlusse einer Werbeversammlung mit folgenden Worten: „Es haben schon viele weiße Leute zu uns gesprochen, doch nie zuvor hörten wir solch eine nützliche Rede. Einige von uns haben dich zwei- oder dreimal gehört und wir sehen ein, daß du recht hast. Wir können dir gar nicht genug danken dafür, daß du so weit hergekommen bist, um uns zu helfen. Werde unser nicht überdrüssig, wenn wir dir nicht gleich folgen, habe Geduld mit uns. Wir bitten dich, verlaß uns nicht, komme bestimmt nächstes Jahr wieder und erzähle uns dann noch mehr. Als bessere Männer gehen wir nun von dieser Zusammenkunft heim."

Im verflossenen Jahre hat P. Huß in 5 Städten, 13 Dörfern und 2 protestantischen Missionsstationen vor 400 Häuptlingen und 4850 Männern gesprochen.

(„Vergißmeinnicht" 1929, 54.)

Daß das Vertrauen der Neger Südafrikas zu den Missionären in Zunahme begriffen ist, zeigt die häufige Wahl von Priestern für die in den

südafrikanischen Städten eingeführten gemischtrassigen Komitees von Europäern und Schwarzen. Diese Komitees verdanken ihr Entstehen einem Versuch zur Einigung zwischen Schwarz und Weiß zu kommen. Zwar haben diese Komitees keine offiziellen Rechte, üben aber auf das öffentliche Leben einen mächtigen Einfluß aus. Ihnen ist es gelungen, zur Verbesserung der Gehälter, zur Entfaltung des Schulwesens, zur Gründung von Hospitälern und anderen Instituten zum Besten der Neger erheblich beizutragen. Die Komitees bestehen aus 18 Weißen und 18 Schwarzen, die von den Negern gewählt werden.

(„Echo d. M. v. Hl. G." 1929, 55.)

Die Jahresberichte sämtlicher Missionssprengel verzeichnen ein erfreuliches Fortschreiten, wenn auch die Ziffern vorläufig noch gering sind. *Kaffraria* besitzt bereits acht Schulen für Kaffernkinder; eine neunte wird in nächster Zeit eröffnet. Die Zahl der erwachsenen Taufbewerber nimmt dauernd zu, desgleichen die Konversionen unter den Europäern.

(„Stern d. Heiden" 1929, 9.)

Die Serviten im *Swazilande* leiden schwer unter den Verleumdungen der feindlichen Sekten. Trotzdem konnten sie im verflossenen Jahre eine neue Station im *Hlatikulugebiet* eröffnen. Mit der Station ist eine größere Farm verbunden. („Monatrosen" 1929, 260.)

Aus *Kimberley* wird der Übertritt zweier ganzer protestantischer Gemeinden gemeldet. Unbefriedigt hielten sie schon lange Ausschau nach der Wahrheit und fanden nun den Frieden.

(„Kath. Miss." 1929, 60.)

In *Kroonstad* dauern die Schulkämpfe fort, da einerseits die Regierung das ganze Schulwesen in die Hand bekommen möchte, und andererseits die Sekten alles aufbieten, um die katholische Mission nicht aufkommen zu lassen.

Das Missionspersonal der Präfektur *Groß-Namaland* hat im letzten Jahre einen Zuwachs von 2 Patres, 2 Brüdern und 5 Schwestern erfahren. Die Einnahmen sind leider, wie Msgr. Eder klagt, nicht in gleicher Weise gestiegen, und darum mußte manches unausgeführt bleiben, was geplant war. Trotz der Armut geht es stetig vorwärts. („Das Licht" 1929, 26.)

Westafrika. In *Angola* wurde der afrikanische Prophet Kalata, der schon lange durch seine religiösen und sozialen Lehren das Land beunruhigte, verhaftet und zu Zwangsarbeit verurteilt.

Die alte Bischofstadt *Loanda* wird in Kürze ihren Rang als Residenz des Oberkommissärs der Kolonie an das Städtchen *Huambo* abtreten müssen. Huambo war bis 1910 noch Urwald. Damals legten katholische Missionäre eine Station an, um die sich bald eine Stadt erhob, die eine rasche Entwicklung nahm. Heute sind 2½ Tausend Europäer dort ansässig. Die Lage der neuen Residenz ist gesund, während Loanda wegen seiner Lage in der Tiefebene und wegen seiner fieberschwangeren Luft gefürchtet war. Das Verhältnis zwischen dem Oberkommissär und der Mission ist sehr freundschaftlich.

In *Gabun* ist der heftige Ansturm der protestantischen Sekten dank der tapferen Arbeit der dortigen Katechisten zum Stillstand gebracht und das verlorene Gebiet wieder zurückgewonnen worden.

(„Kath. Miss." 1929, 60.)

Die christlichen Häuptlinge des Jaunde-Bezirkes in *Kamerun* haben vor kurzem beschlossen, den Übertritt der Frau eines Polygamen zum Christentum als Grund der Ehescheidung anzuerkennen. Gegen Erstattung der Mitgift kann die Frau vom Manne sich trennen. Die Verordnung hat bereits die Billigung der französischen Verwaltung erhalten und besitzt also schon Rechtskraft. Die Missionäre sind über die Verordnung recht erfreut und legen ihr große Bedeutung bei.

(„Echo d. M. v. Hl. G." 1929, 85.)

Den Missionären der St.-Josefs-Genossenschaft von Mill Hill ist es nach langen Bemühungen gelungen, in der Präfektur *Buea* ein neues Missionszentrum in *Reinikon* zu errichten. Die Station hat eine große Zukunft, da bereits eine Reihe von Nebenstationen eröffnet werden konnte.

Die vier Vikariate *Benin*, *Dahomey*, *Togo* und *Untervolta* haben sich zusammengeschlossen, um ein gemeinsames einheimisches Seminar zu gründen, das seinen Sitz zu Uidah (Dahomey) erhalten soll.

(„Kath. Miss." 1929, 60, 28.)

Innerafrika. In der aufstrebenden Stadt *Bangui* in *Französisch-Kongo*, in deren Nähe die Station St. Paul bei den Stromschnellen liegt, und deren Bewohnerzahl sich bereits auf 200 Weiße und 7000 Eingeborene beläuft, wurde eine neue Station der Missionäre vom Heiligen Geist errichtet. Die Missionäre wurden von der Bevölkerung herzlichst aufgenommen.

Am 13. Jänner d. J. starb in Freiburg i. Br. der große Kongomissionär *P. Josef Fräßle*, dessen Schriften in Tausenden von Exemplaren verbreitet sind, und die in vielen Herzen noch Missionsbegeisterung wecken werden, wenn der Leib schon längst zu Staub geworden ist. P. Fräßle weilte zweimal am Kongo: 1905—1910 und 1911—1920, im ganzen 15 Jahre. Im Jahre 1920 zwang ihn ein bösartiges Leiden, in die Heimat zurückzukehren, wo er sich bis in seine letzten Tage mit der Missionsschriftstellerei beschäftigte. Sein bekanntestes Werk führt den Titel „Meiner Urwaldneger Denken und Handeln". P. Fräßle gehörte der Genossenschaft der Herz-Jesu-Priester an, die schon viele Priester in den Dienst der Kongomission gestellt und geopfert hat. Ihr jüngstes Opfer ist ein erst im Jahre 1923 geweihter und seit 1924 in den Stanley-Fällen wirkender Priester, Pater Kandel. („D. Reich d. Hl. H. Jesu" 1929, 47.)

Das belgische Königspaar hat auf seiner Sommerreise durch Belgisch-Kongo auch die Missionen *Katangas* besucht. Ihre Liebenswürdigkeit und erbauliche Haltung beim Gottesdienst hat auf die Eingeborenen den besten Eindruck gemacht.

3. Amerika.

Nordamerika. Vertreter der amerikanischen und kanadischen Jesuitenprovinzen haben Aufrufe erlassen, in denen sie auf die Wichtigkeit der Bekehrung der amerikanischen Neger aufmerksam machen. Die bedauerliche Rückständigkeit der katholischen Kirche bezüglich der Negermissionierung ist in früheren Berichten wiederholt hervorgehoben worden. Als kleine Fortschritte in dieser Beziehung sind aus den Missionsberichten der letzten Zeit folgende Angaben zu verzeichnen: Die sieben Negerstationen der *Steyler* in den *Vereinigten Staaten* weisen ein Missionspersonal von 20 Priestern und 53 Schwestern auf; ihre Mitgliederzahl beträgt 4339 Getaufte und 44 Taufschüler. Im letzten Jahre wurde von den Steylern eine neue Negermission in *Pointe de la Hache* im Mündungsgebiete des Mississippi übernommen. („Um Seelen" 1929, 107.)

Der Kongregation vom Heiligen Geiste wurde vom Erzbischof von Cincinnati die St.-Johannes-Pfarrei in *Dayton* (Ohio) für die Seelsorge der Farbigen der Stadt überlassen. Zwei Missionäre sind bereits mit der Neuordnung der Seelsorge beschäftigt. Dayton ist eine schöne Industriestadt mit 220.000 Einwohnern. („Echo d. M. v. Hl. G." 1929, 84.)

Die *österreichischen Zisterzienserstifte* haben in der Nähe von Milwaukee ein Grundstück *„Spring Bank"*, einen Komplex von Gebäuden und 24 Hektar Land, erworben, um dort eine Niederlassung ihres Ordens zu errichten. Die Neugründung wird unter dem Abte von *Schlierbach* in Oberösterreich stehen und ihr Personal aus den Zisterzienserstiften Österreichs erhalten. Erster Oberer ist P. Thomas Roos aus Schlierbach. Im nächsten Jahre soll auch von Lerins aus eine Gründung in Nordamerika und eine zweite in Madagaskar beabsichtigt sein.

(„Reichspost" 25. Febr. 1929.)

Bischof *Charlebois*, Oblate d. U. J. M., Apost. Vikar von *Keewatin*, hat seine letzte Visitationsreise mit dem Flugzeug gemacht. Er konnte eine Strecke, die ihn im Boot 2½ Tage gekostet hätte, in 50 Minuten zurücklegen. („Monatsbl." 1929, 62.)

Südamerika. Anläßlich des politischen Zwischenfalles in Paraguay und Bolivien wurden auch die religiösen Verhältnisse dieser Länder in der Öffentlichkeit erörtert. Die Schilderung des blühenden katholischen Lebens in Bolivien wird viele Leser überrascht haben. Von Bolivien könnte in der Tat mancher europäische Staat viel lernen. Auch die Indianermission steht günstig trotz des empfindlichen Priestermangels und den ungeheuren Verkehrsschwierigkeiten — Bolivien ist viermal so groß wie Frankreich —, die in vielen Orten eine regelmäßige Seelsorge ganz unmöglich machen. Den *Tiroler Franziskanern*, die schon viele Jahre segensreich unter den Guarayos und Sirianos Boliviens wirken, wollen jetzt österreichische Zisterzienser zuhilfe kommen. Im nördlichen Bolivien zu *Apolo* ist bereits die erste Niederlassung durch das *Stift Wilhering* in Oberösterreich errichtet worden. Mögen ihr bald andere folgen und den mutigen Missionären ähnliche Erfolge beschieden sein wie den Franziskanern!

Aus der *Araukanermission* der bayrischen Kapuziner in *Chile* liegt eine betrübende Meldung vor. Die Mission von Valdivia ist in der Nacht vom 27. auf den 28. Dezember 1928 niedergebrannt und dabei haben die Patres Albuin Fahrenschon und Euchar Schwab bei den Rettungsversuchen den Tod gefunden. („Seraph. Weltapostolat" 1929, 72.)

Die in *Brasilien* arbeitenden Missionsgesellschaften sind eifrig daran, neue Arbeitskräfte heranzubilden, um dem im ganzen Lande herrschenden Priestermangel einigermaßen abzuhelfen. Die hingebungsvolle und opferreiche Arbeit der *Franziskaner* der sächsischen Provinz in *Nordbrasilien* findet allgemeine Anerkennung und Bewunderung. Ihr Missionskolleg für Nordbrasilien in *Bardel* bei Bentheim in der Provinz Hannover nimmt einen erfreulichen Aufschwung und dürfte in absehbarer Zeit in der Lage sein, der nordbrasilianischen Provinz tüchtige Kräfte zur Verfügung zu stellen.

Ende August 1928 haben die *Priester des Heiligsten Herzens* ihr im Jahre 1926 aufgegebenes Noviziat zu *Taubate*, *Staat Sao Paulo*, wieder eröffnet und gleichzeitig wieder die Seelsorge der dortigen Kolonisten übernommen. („Das Reich d. H. Jesu" 1929, 83.)

Die *Steyler* haben, dem bewährten Vorgang deutscher Franziskaner folgend, im Dezember v. J. einen Teil ihrer Studenten in Gelsenkirchen in ihr brasilianisches Missionshaus zu *Sitio* gesandt, damit sie dort mit den eingeborenen Missionszöglingen gemeinsam dem Studium obliegen und sich allmählich an das Klima, an die Sprache und an die Sitten des Landes gewöhnen. („St. M.-B." 1929, 121.)

In *Kolumbien* wurde aus verschiedenen Diözesen eine neue Präfektur *„Rio Magdalena"* errichtet und den kolumbanischen Jesuiten anvertraut. Auf dem Gebiete der Präfektur leben noch viele Indianer.

(„A. A. S." 1928, 366.)

4. Australien und Ozeanien.

Australien. Der Eucharistische Kongreß des Vorjahres scheint auf das Selbstbewußtsein der Katholiken Australiens belebend gewirkt zu haben. Ihre Versammlungen sind seither sehr besucht und die dabei gehaltenen Reden betonen mit Entschiedenheit die Rechte der Katholiken. So z. B. schloß in einer Riesenversammlung in Sidney der Erzbischof von Melbourne, Msgr. Mannix, seine Rede, in der er die Bedeutung der Katholikenemanzipation in England i. J. 1829 erklärte, mit folgenden ernsten Worten: „Wir werden die britische Regierung vor hundert Jahren beglückwünschen, daß sie den schlimmsten Flecken auf ihrem Schilde getilgt hat.

Wir werden uns auch beklagen, daß die Katholiken in Australien nicht emanzipiert worden sind. Jeden Tag werden wir beraubt, nur weil wir Katholiken sind. Wir werden von Nichtkatholiken beraubt, die unser Steuergeld nehmen, um ihre Kinder zu unterrichten, und uns hinausweisen, auf daß wir selber unsere Lehrer bezahlen und unsere Schulen unterhalten, die in so weitem Maße zum Fortschritt unserer Religion in Australien beigetragen haben." („L. V." 1. März 1929.)

Die erste katholische Schule in der neuen Bundeshauptstadt *Comberra* wurde vom Apostolischen Delegaten Cattaneo in Gegenwart zahlreicher Bischöfe und Erzbischöfe und des Ministerpräsidenten von Australien in feierlicher Weise eingeweiht. Die neue Schule, die 300 Kinder fassen kann, steht unter der Obhut der Samariterinnen.

Ozeanien. Aus *Tawei-liu* auf *Neupommern* (Rabaul) berichtet ein Missionär, daß eine überraschende Bekehrungsbewegung eingetreten sei. In jüngst urbar gemachten Gebieten der Insel Neubritannien (Neu-Mecklenburg) sind mehr als 300 Personen katholisch geworden. Der Stamm der Gunantuna auf der Gazellenhalbinsel zählt unter seinen 30.000 Seelen rund 15.000 Katholiken, der übrige Teil ist fast ausschließlich methodistisch.

Aus dem Baininger Gebiet melden sich bereits Knaben für die Katechistenschule und junge Mädchen für die Kongregation der einheimischen Schwestern.

Die *Marianen* und *Karolinen* verzeichnen ein starkes Anwachsen der japanischen Einwanderung und des japanischen Einflusses. Nach den Berichten der Missionäre sind die Aussichten für die Bekehrung der eingewanderten Japaner ziemlich günstig.

Auf den *Hawaii-Inseln* sind 19 Schwestern von Maryknoll in den Vereinigten Staaten zur Unterstützung der Franziskanerinnen eingetroffen. In Honolulu sind mehrere Amerikaner zum Buddhismus übergetreten und unter großen Feierlichkeiten in die neue buddhistische Gemeinde aufgenommen worden.

5. Europa.

Spanien. Im Jesuitenkloster zu Ona starb am 1. Oktober v. J. der Begründer der neuen Missionsbewegung in Spanien, *P. Hilarion Gil.* Er stand erst im 53. Lebensjahre, war aber schon seit dem Jahre 1927 einem unheilbaren Leiden verfallen.

Frankreich. An den seit drei Jahren an der katholischen Universität in Lille stattfindenden missionsärztlichen Kursen haben bisher 88 Missonäre aus acht verschiedenen Orden und Kongregationen teilgenommen.

Schweiz. Die Diözese St. Gallen hat für das Priesterseminar in Uidah (Dahomey) den Betrag von 30.637.05 Franken gespendet; die Diözesen von Lausanne, Genf und Freiburg für die Errichtung des St.-Petrus-Kanisius-Seminars in Hue (Indochina) 5000 Franken.

(„Kath. Miss." 1928, 29, 24.)

Deutschland. Das Generalat der Missionäre vom Göttlichen Wort siedelte im Jänner d. J. vom Mutterhause in Steyl (Holland) nach Rom über. Die Errichtung nichtdeutscher Provinzen machte die Verlegung notwendig.

Zu Trier starb am 19. November 1928 der verdiente Missionsveteran P. Johann Hoffmann S. J., der vielen Lesern von seinen Vorträgen über das Kastenwesen in Indien bekannt sein dürfte.

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 1062.37 S. *Neu eingelaufen:* Beim Berichterstatter: 10 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 1072.37 S. — Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

Die Aussöhnung zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien. Rückblick auf die Römische Frage. Pius XI. zu Beginn seines Pontifikats. Mussolini als Gegner der laizistischen Kulturkampfpolitik. Besprechungen zur Beilegung des Konfliktes. Die am 11. Februar unterzeichneten Abkommen: Vertrag und Konkordat. Zwei bedeutsame Reden des Hl. Vaters. Eine historische Audienz. Die Erklärungen Mussolinis.

Wenige Wochen vor dem Tode Benedikts XV. rief Kardinal Achille Ratti, Erzbischof von Mailand, in seiner Kathedrale aus: „Der Papst ist die größte Zierde Italiens. Seinetwegen wenden sich Millionen Katholiken des ganzen Erdkreises nach Italien wie nach einer zweiten Heimat. Seinetwegen ist Rom wahrhaftig die Hauptstadt der Erde. Man muß wirklich die Augen der Erkenntnis völlig verschließen, wenn man, bei der großen Achtung und Verehrung, die der Papst in der ganzen Welt genießt, die großen Vorzüge und Vorteile nicht sieht, die unserem Land erwachsen würden, wenn auch von unserer Seite endlich dem Papst die internationale und übernationale Stellung zuteil würde, die ihm die anderen Völker zuerkennen. Wir Katholiken, denen durch göttliche Anordnung die Obhut des Hl. Vaters anvertraut ist, sind den Katholiken des ganzen Erdenrunds Verantwortung schuldig."

Wer hätte damals ahnen können, daß Ratti selbst berufen sei, sieben Jahre später, als Papst Pius XI. den römischen Frieden zu besiegeln? Es war eine vom Jubel der katholischen Christenheit und aller aufrichtigen Friedensfreunde begrüßte welthistorische Stunde, als am 11. Februar 1929 im päpstlichen Lateranpalast die Aussöhnung zwischen dem Oberhaupt der Weltkirche und dem Königreich Italien zustande kam. Nach langen Verhandlungen, die den guten Willen beider Teile erwiesen, wurde die *Pax Romana* geschlossen. Zugleich mit dem Vertrag, der die Römische Frage löste, wurde ein Konkordat unterzeichnet, das die religiösen Verhältnisse Italiens in geradezu mustergültiger Weise regelt.

Mehrmals war Pius XI., wie er am 13. Februar in einer Rede nicht ohne Humor äußerte, versucht zu denken, daß es zur Erledigung der Römischen Frage eines bergsteigenden Papstes bedürfte, der gewohnt war, die schwierigsten Besteigungen zu unternehmen, gerade wie er bisweilen sich sagte, es sei da auch ein bibliothekkundiger Papst am Platz, gewohnt, den historischen und dokumentarischen Dingen auf den Grund zu gehen. — Ermöglicht wurde der Umschwung durch die Gunst der Umstände. Der Hl. Vater sah sich einem genialen Staatsmann gegenüber, der, nachdem er sich zum allmächtigen Leiter Italiens aufgeschwungen, sein Land von der Vorherr-

schaft der Freimaurerei befreite, so daß die Fesseln der Kirche gelöst werden konnten. In der Erkenntnis, daß die katholische Religion die höchste geistige Macht und auch das beste Bindemittel der italienischen Nation ist, ergriff Mussolini die Hand, die Pius XI. gleich zu Beginn seines glorreichen Pontifikats den Machthabern hingestreckt. „Die größten Taten", sprach Kardinal Faulhaber am 17. Februar in St. Michael zu München, „sind ein Friede, der mit dem Schwert des Geistes gewonnen, und ein Sieg, bei dem beide Teile Sieger sind. Seht, wie vor dem neuen Kirchenstaat an diesem Wendepunkt der Geschichte die Weltweisheit umlernen muß! Es gibt noch andere Wege, um die nationale Ehre zu retten. Freilich müssen große Stunden große Männer finden. Gesegnet seien diese großen Männer, die da kommen im Namen des Herrn und zusammen mit der Palme des Sieges den Ölzweig des Friedens tragen!"

Die Einigung Italiens ist zu nicht geringem Teil das Werk des revolutionären Nationalismus, der keinerlei Rücksicht kannte, mit einer langen Reihe von Rechtsbrüchen und Gewalttaten operierte und auch vor dem Patrimonium Petri, dem auf denkbar legitimster Erwerbsart, besten Rechtstiteln beruhenden ehrwürdigsten Staat, der äußeren Garantie der geistlichen Souveränität des Papstes, nicht Halt machte. Nach Wegnahme fast des ganzen Kirchenstaates bemächtigten sich am 20. September 1870 die Piemontesen, 60.000 Mann mit viel Artillerie, der Ewigen Stadt. Graf Harry von Arnim, der preußische Gesandte in Rom, hatte durch Rat und Tat diesen letzten Gewaltstreich begünstigt. Desgleichen hatte der österreichische Reichskanzler Graf von Beust, ein Protestant, um sich die Möglichkeit eines Bündnisses mit dem Königreich Italien zu sichern, nicht nur von vornherein der Okkupation Roms zugestimmt, sondern auch die Regierung Viktor Emanuels II. förmlich dazu angespornt. Diese Zusage war für die italienischen Machthaber von größtem Wert; sie konnten in dem österreichischen Staatsmann einen guten Freund begrüßen, der ihnen wegen der Römischen Frage sicher keine Schwierigkeiten bereiten würde, einen „Hehler und Helfer".

Laut der Kapitulationsurkunde wurde Rom übergeben „mit Ausnahme des die Leoninische Stadt bildenden Teiles, der im Süden von den Bastionen von Santo Spirito begrenzt wird und den vatikanischen Hügel sowie die Engelsburg umschließt". Als Pöbelhaufen nach diesem Stadtteil strömten mit der Drohung, in den Petersdom einzudringen und den Palast zu stürmen, besetzten die Italiener am 22. September 1870 abends auf Wunsch des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli dieses Viertel, kurzweg Borgo genannt, wobei Cadorna sich verpflichtete, die Truppen zurückzuziehen, sobald der Papst ihrer nicht mehr

bedürfe. Das wurde außerdem vom Florentiner Kabinett bestätigt. Beim Plebiszit vom 2. Oktober befand sich auf dem Kapitol eine Urne, in die 1546 Wähler aus dem Borgo ihre Stimmzettel geworfen haben sollen. Auf Grund dieses unkontrollierbaren Ergebnisses galt nun der italienischen Regierung auch die Leoninische Stadt als mit Rom unter der Herrschaft des Königs vereint. Von dem den Mächten vorgelegten Plane, den Kirchenstaat auf diesen kleinen Gebietsteil zu beschränken, war keine Rede mehr; er wurde stillschweigend als abgetan angesehen. Am 20. Oktober verkündete Pius IX. der Stadt und dem Erdkreis: „Nun sind Wir völlig in der Botmäßigkeit und der Gewalt der Feinde."

Dann operierte man kurze Zeit mit dem Stichwort „Exterritorialität". Als Ersatz für die als päpstliche Enklave fallengelassene Leostadt sollte, so hieß es, dem Papst, den päpstlichen Palästen die staatliche Außergebietslage gesichert werden. Die Machthaber maßten sich an, ganz eigenmächtig durch ein inneritalienisches Gesetz die Lage und Stellung des Oberhauptes der Weltkirche wie die eines Untertanen zu regeln. Das einseitig nationale Garantiegesetz vom 13. Mai 1871, gefaßt in unklare Worte voll absichtlicher Widersprüche und Zweideutigkeiten, bot in Wirklichkeit dem Papst nichts Positives, keine einzige Garantie. Es fehlt darin nicht an Bestimmungen, welche die päpstliche Souveränität geradezu aufheben. Eine ausdrückliche Erklärung der Exterritorialität des päpstlichen Gebietes sucht man vergebens. Auf Grund des Gesetzes erschien der Papst ohne Territorium, ohne Untertanen, als privilegierter Untertan des Königreichs Italien oder als ein im wesentlichen der italienischen Staatshoheit unterworfener staatenloser Fürst. Er war ein Gefangener in fremdem Hause, denn das Garantiegesetz garantierte nicht einmal dem Papst sein Eigentumsrecht auf seine Wohnung. Nach der Auffassung aller führenden italienischen Staatsmänner seit 1870 galten die päpstlichen Paläste und ihre Kunstschätze als Nationaleigentum. Das allein charakterisierte die dem Oberhaupt der Weltkirche aufgezwungenen Verhältnisse. Wenn in Rom Jahrzehnte hindurch gegen den Papst alles erlaubt schien, mußte er da sich nicht als Gefangener fühlen? Die beiden ersten Artikel des Garantiegesetzes, wonach die Person des Papstes heilig und unverletzlich ist, und Beleidigungen gegen ihn so bestraft werden wie solche gegen den König, sind wirkungslos geblieben. Man wollte dem Papsttum die italienische Landeshoheit aufzwingen, vermochte aber andererseits nicht, es zu schützen.

Alle Päpste seit 1870 waren zur Aussöhnung bereit, wenn nur Italien einen irgendwie befriedigenden Ersatz für das weggenommene Kirchengut geboten hätte. Einer wie der andere,

betrachteten sie die Römische Frage vom religiösen Standpunkt aus, nicht als politische Macht- oder Besitzfrage. Einem jeden schien eine territoriale Unterlage der päpstlichen Souveränität absolut notwendig. Benedikt XV. hielt daran als der unerläßlichen Bedingung für eine befriedigende Lösung fest, ließ aber im Juni 1915 durch seinen Staatssekretär Kardinal Gasparri erklären, er erwarte eine angemessene Gestaltung seiner Lage nicht von einer fremden Nation, sondern vom Sieg des Gerechtigkeitssinnes, welcher, wie er hoffe, sich im italienischen Volke gemäß seinen wahren Interessen immer mehr durchsetzen würde. Er wollte keinen Lösungsversuch, aus welchem der italienischen Regierung wesentliche Schwierigkeiten erwachsen müßten. — Gleich nach seiner Wahl erschien Pius XI., in Abweichung von der Haltung seiner drei unmittelbaren Vorgänger, auf der Loggia der vatikanischen Basilika und segnete die auf dem Petersplatze harrenden Menschenmassen. Am selben Tage besagte eine Bekanntmachung des Konklavemarschalls Fürst Chigi: „S. Heiligkeit Papst Pius XI. hat mit allen Vorbehalten zugunsten der unverletzlichen Rechte der Kirche und des Hl. Stuhles, die wahrzunehmen und zu verteidigen er geschworen hat, seinen ersten Segen von der äußeren Loggia nach dem Petersplatz erteilt mit der besonderen Intention, daß dieser Segen selbst nicht nur den auf dem Platze Anwesenden, nicht nur Rom und Italien, sondern allen Nationen und allen Völkern gelte und allen den Wunsch und die Verheißung jener allgemeinen Wiederkehr des Friedens bringe, den alle so heiß ersehnen.“ — In seiner ersten offiziellen Kundgebung, der Enzyklika *Ubi Arcano Dei* über „den Frieden Christi im Reiche Christi“ vom 23. Dezember 1922 sprach der neue Papst einen Kummer darüber aus, daß unter so vielen Nationen, die enge Beziehungen zu dem Apostolischen Stuhle unterhalten, Italien, sein liebes Vaterland fehlt. Dann beleuchtete Pius XI. in klar verständlichen Worten die Römische Frage und unterstrich die Forderung, daß die Herrschaft des Papstes ganz und gar eigenen Rechtes und eigener Gewalt sei und offenkundig so erscheine. Mit besonderer Freude liest man heute folgende Sätze jenes päpstlichen Schreibens: „Übrigens wird Italien niemals von diesem Apostolischen Stuhle einen Schaden zu befürchten haben. Der römische Papst, wer es immer sein mag, wird stets von ganzem Herzen mit dem Propheten sagen: ‚Ich denke Gedanken des Friedens und nicht der Bedrängnis‘, des wahren und daher niemals von der Gerechtigkeit getrennten Friedens, sagen Wir, so daß mit Recht hinzugefügt werden kann: ‚Die Gerechtigkeit und der Friede haben sich umarmt‘. Es wird Sache Gottes des Allmächtigen und Barmherzigen sein, zu bewirken, daß endlich einmal dieser Freudentag anbricht. Dieser Tag wird über alle

Maßen segensreich sein für die Erneuerung des Reiches Christi wie auch für die Regelung der Angelegenheiten in Italien und in der ganzen Welt. Daß das nicht vergeblich geschehe, mögen alle Rechtgesinnten eifrig zusammenwirken."

Die Römische Frage konnte erst als gelöst betrachtet werden, wenn dem Papst eine Stellung gesichert wurde, welche seine Würde und die zur Erfüllung seiner Weltmission notwendige offensichtliche Freiheit und Unabhängigkeit gewährleistet, also seiner geistlichen Souveränität in der Welt entspricht. Eine Regelung ohne volles Einverständnis mit ihm, wodurch eine Lösung über ihn verhängt worden wäre, war ausgeschlossen. Seine ureigene Sache war es, zu bestimmen, mit welchen Garantien das Oberhaupt der Kirche sich begnügen kann, denn von seiner hohen Warte aus ist der Papst vor allem befähigt, die für das Heil der Kirche in Betracht kommenden Bedingungen nach allen Seiten zu beurteilen. In der eben erwähnten Enzyklika sagte Pius XI.: „Wir, als Erbe sowohl der Gesinnung wie der Pflichten Unserer Vorgänger, und bekleidet mit derselben Autorität, sind einzig die zuständige Instanz in der Beurteilung dieser hochernsten Frage."

Alle Päpste seit 1870 haben durch charakterfeste Haltung und aufklärende Arbeit zu ihrer Lösung beigetragen. Indem sie das Garantiegesetz ablehnten und immer wieder auf die traurigen Verhältnisse hinwiesen, hielten sie in Italien das Bewußtsein einer noch zu regelnden Schuld wach. Nach dem Weltkrieg wurde von einer dem Vatikan nahestehenden Seite der italienischen Regierung ein Plan zur Beilegung des Konfliktes unterbreitet. Der Ministerpräsident Nitti besaß aber nicht genügend Kraft und Weitblick, eine befriedigende Wiedererstattung in die Wege zu leiten. Mussolini war, seit er Italiens Geschicke leitet, bestrebt, allen Hindernissen zum Trotz die Römische Frage zu lösen, trotzdem es manchmal anders schien. — Vor mehr als sechs Jahren triumphierte die faschistische Revolution infolge der Fehler und der Kurzsichtigkeit der Sozialisten, der Ohnmacht der liberalen Regierung, besonders aber dank den hervorragenden Eigenschaften Mussolinis. Nachdem der Sozialismus durch unpatriotisches Benehmen, herausfordernde bolschewistische Propaganda, sektiererische, barbarische Willkür alle ordnungsliebenden Elemente erbittert hatte, nachdem auch die am Staatsruder befindlichen liberalen Politiker fast gründlich abgewirtschaftet hatten, da rief der Faschismus ein donnerndes „Genug der Unordnung!" ins Land. Anfangs schien der Faschismus auf Errichtung einer Militärdiktatur hinzuzielen; freimaurerische Draufgänger spielten noch eine einflußreiche Rolle in der machtvollen Bewegung; daher zahlreiche Gewalttaten gegen einzelne Katholiken und „klerikale" Einrichtungen.

Mussolini selber, der unter Ausnützung der sozialistischen Exzesse und der Lähmung des Regierungsliberalismus den Faschismus zum Siege führte, kam vom krassen Atheismus, den er als Jüngling markiert hatte, und vom Sozialismus, für den er gekämpft. Allmählich hatten jedoch katholische Ideen Einfluß auf ihn gewonnen. Am 22. Juli 1921 erklärte er in der Deputiertenkammer: „Ich bekenne, daß die lateinische und weltbeherrschende Tradition Roms heute im Katholizismus ihre Vertretung findet. Wenn man, wie Mommsen vor 25 oder 30 Jahren sagte, nicht in Rom weilen kann, ohne eine universelle Idee zu bekommen, so denke und sage ich, daß die einzige universelle Idee, die heute in Rom existiert, diejenige ist, die vom Vatikan ausstrahlt." — Beim Tode Benedikts XV. schien ihm ein kurzer Nachruf in öffentlicher Kammersitzung angebracht. Zu Salandra, dem Präsidenten der Gruppe der Rechten, sagte Mussolini: „Ich glaube, daß es von großer Bedeutung wäre, wenn die italienische Kammer des Papstes gedenken wollte. Ihnen, Herr Salandra, stände es vor allem zu, das Wort zu ergreifen." Der Angeredete war überrascht. „Gewiß hätte", erwiderte er nach einigem Zögern, „ein Nachruf seine Bedeutung, doch ist es nicht meine Sache, denn was ich sagen müßte, paßt nicht in einen solchen." Am Morgen des zweitletzten Tages des Konklaves, aus dem Pius XI. hervorging, nämlich am 5. Februar 1922, befand sich Mussolini auf dem Petersplatz mit zwei Parteifreunden. Der Anblick der gewaltigen Volksmenge und die Majestät der päpstlichen Bauten schienen ihn tief zu ergreifen. „Es ist unglaublich", sagte er mit Nachdruck, „wie die liberalen Regierungen nicht begriffen haben, daß die Universalität des Papsttums, Erbe der Universalität des römischen Reiches, den größten Ruhm der Geschichte und der Tradition Italiens darstellt." Er freute sich über die Wahl des Kardinals Achille Ratti, von der er eine Besserung des Verhältnisses von Italien und dem Vatikan erhoffte. Damals schrieb Mussolini: „Als Bürger von Mailand — wenn auch nur durch Adoption — nehme ich an der allgemeinen Freude der Mailänder über die Wahl des Kardinals Ratti zum Oberhaupt der katholischen Kirche teil. Der neue Papst besitzt außer den Eigenschaften, die ich religiöse nennen möchte, Fähigkeiten und Eigenschaften, die ihn auch unserer Welt, der profanen Welt, sympathisch machen. Er ist ein Mann von umfassender historischer, politischer und philosophischer Bildung, und da er sich viel im Auslande aufgehalten hat, kennt er die Lage Osteuropas gründlich, und wie alle, die außerhalb der Grenzen des Vaterlandes leben oder gelebt haben, kann er nur das lebhafteste Gefühl der Italianität haben. Meines Erachtens werden sich die Beziehungen zwischen Italien und dem Vatikan bessern . . . Als ehemaliger und er-

probter Bergsteiger hat Kardinal Ratti nun wahrlich die höchste Spitze erreicht."

Im Herbst 1922 kapitulierte der bisher maßgebende Liberalismus vor dem Faschismus. Mussolini zog am 29. Oktober an der Spitze seiner Schwarzhemden in Rom ein und der König legte notgedrungen die Zügel des Staates in seine Hände. In seiner ersten Kammerrede vom 16. November zeigte der neue Regierungschef durch Anrufung Gottes und durch die Erklärung, das Volk werde beim Katholizismus bleiben, auch er sei Katholik, daß der offizielle Atheismus der Vergangenheit angehörte. Bereits im Februar 1923 brach der Faschismus mit der Freimaurerei, der es aber gelang, die faschistischen Reihen mit einer Menge ihrer geheimen Anhänger zu durchseuchen; die antiklerikalen Gewalttaten, deren letztere sich immer wieder schuldig machten, waren darauf berechnet, den Faschismus zu diskreditieren. Die grüne Sekte heulte auf, als am Vorabend des 20. September 1923 das Reformprogramm über die Wiederherstellung der christlichen Volksschule veröffentlicht wurde, beginnend mit den klaren Worten: „Zur Grundlage und Krönung des Volksschulunterrichtes in all seinen Stufen ist der Unterricht in der christlichen Lehre gemäß ihrer in der katholischen Überlieferung erhaltenen Form gelegt. In der Regel soll die Erteilung des Religionsunterrichtes durch den Lehrer erfolgen, doch können auch andere Personen, Laien und Geistliche, damit betraut werden; das Urteil über die Befähigung ist Sache der zuständigen kirchlichen Behörde." Der Entwurf wurde rasch zum Gesetz erhoben. Damals erklärte der Duce: „Unsere Beziehungen zum Hl. Stuhle sind die besten und unserseits sehr entgegenkommend. Es wäre eine Ungeheuerlichkeit, zu verlangen, wir sollten eine derartige zweitausendjährige Macht, deren Einfluß täglich wächst und sich über 400 Millionen Seelen erstreckt, ignorieren." Durch eine Reihe von weiteren Maßnahmen bekundete die weltliche Gewalt ihren Willen, den Ansprüchen der Kirche Rechnung zu tragen. Sie erkannte den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe an. Anfangs 1925 unternahm sie den Versuch einer Reform der ganzen Gesetzgebung bezüglich der Behandlung der Kirche, ihrer Personen und Einrichtungen. Drei hervorragende Prälaten beteiligten sich an den Arbeiten, ohne jedoch als offizielle Vertreter der Kirchenbehörde gelten zu können. Als nach einem Jahre der Entwurf fertig war, erklärte der Hl. Stuhl, daß er anderen kein Recht und keine Macht zuerkennen könne, über diese Angelegenheiten gesetzlich zu bestimmen, es sei denn nach Verhandlungen und Abmachungen mit der höchsten kirchlichen Autorität; kein gesetzmäßiges Abkommen werde erfolgen, solange die dem Hl. Stuhle und dem Papst bereitete ungerechte Lage andauere. Der Vatikan wies somit die italienischen Macht-

haber auf den Weg der direkten Verhandlung hin. Der Justizminister Rocco erklärte am 13. Mai 1926, die Kundgebung des Papstes habe den Stand des Problems verändert; diese Änderung könne von der Regierung nicht ignoriert werden und werde auch nicht ohne Einfluß auf die endgültigen Beschlüsse sein. Kurz nachher bemerkte Mussolini in einer Rede, das Schwerste stehe dem Faschismus und seiner Disziplin noch bevor. Diese Andeutung wurde meist nicht verstanden. Der Diktator war entschlossen, demnächst Vorverhandlungen zur Lösung der Römischen Frage beginnen zu lassen.

Am 6. August 1926 folgte der Advokat Prof. Francesco Pacelli, Rechtskonsulent des Hl. Stuhles, einer Einladung des Staatsrates Domenico Barone in dessen Wohnung. Derselbe eröffnete dem Advokaten, Mussolini wünsche die Grundlagen zu erfahren, auf denen die Römische Frage gelöst werden könnte. Pacelli bemerkte, auf zwei wesentliche Punkte würde gewiß der Papst nie verzichten: Wiederherstellung eines wenn auch kleinen päpstlichen Staates mit sichtbarer und offenkundiger Souveränität, die dem Papst die freie Ausübung seiner geistlichen Gewalt garantiere; sodann ein Konkordat, das der religiösen Eheschließung unter bestimmten Bedingungen den Wert der zivilen Eheschließung sichere. Da diese Vorbedingung auf keinen Widerstand stieß, wurden die Besprechungen bis zum 4. Oktober 1926 weitergeführt. An diesem Tage, dem Nationalfest des hl. Franz von Assisi, ermächtigte Mussolini brieflich Barone, die vertraulichen Besprechungen weiterzuführen. Pacelli erhielt durch Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Gasparri vom 6. Oktober eine ähnliche Vollmacht; die derselben beigefügte Reserve wurde unterm 24. aufgehoben. Nunmehr konnte man auf einen günstigen Ausgang der Verhandlungen hoffen. Pacelli hat mitgeteilt, daß er mit Barone 110 Unterredungen hatte. Er selbst wurde 129mal vom Hl. Vater empfangen; die Audienzen, denen bisweilen der Kardinal-Staatssekretär beiwohnte, dauerten manchmal drei bis vier Stunden. Am 24. November 1926 war der Entwurf eines ersten Textes des Vertrages fertig; die beiden Unterhändler hatten ihn unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit ausgearbeitet und unterzeichnet. Diesem ersten Text von nur 16 Artikeln fügten sie bald eine Liste von Materien bei, geeignet, Gegenstand eines Konkordates zu sein. Nun begann Msgr. Borgongini Duca an den Besprechungen teilzunehmen. Dieselben, im ganzen zehn, fanden auf Monte Mario, in der Wohnung des Kardinals Granito di Belmonte statt und dauerten manchmal von morgens 8 Uhr bis 6 oder 7 Uhr abends. Über den Hauptinhalt des Konkordats einigte man sich im Februar 1927; der Text wurde aber erst im April redigiert und den hohen Parteien zugestellt. Doch dauerten, mit gewissen Unterbrechungen, die

Unterredungen weiter, um den ersten Text des Vertrags wie auch jenen des Konkordats zu verbessern, besonders auch um ein genaues Verzeichnis der Vorschläge auszuarbeiten, auf Grund deren man rasch zum Abschluß des Abkommens gelangen könnte.

Die Texte, nur für die Unterhändler als definitiv geltend, waren am 20. August 1928 vollendet. Nach Prüfung derselben erklärte Kardinal Gasparri, unter vielen Vorbehalten bezüglich der Einzelheiten, durch Schreiben vom 3. September, daß Pacelli in offizielle Verhandlungen zur Lösung der Römischen Frage eintreten könne. Er machte dem Staatsrat Barone davon Mitteilung. Dieser weilte in Santa Margherita zur Kur, kehrte aber am 21. September nach Rom zurück, war jedoch erst am 9. November in der Lage, ein Schreiben Mussolinis vorzuzeigen, der darin äußerte, er erachte die Aufnahme offizieller Verhandlungen für möglich. Kurz vorher, am Jahrestag des Marsches auf Rom, hatte der Diktator erklärt, daß dieses Jahr ein historisches sein würde; vielen klangen diese Worte gleich einer Kriegsdrohung, da sie nicht ahnten, daß Mussolini ein erhabenes Friedenswerk im Auge hatte. Durch Schreiben vom 22. November delegierte Viktor Emanuel III. den Regierungschef, die offiziellen Verhandlungen zur Lösung der Römischen Frage aufzunehmen und die betr. Texte des Vertrags und des Konkordats zu unterzeichnen; zugleich bevollmächtigte ihn der König, Barone für diese Aufgabe zu subdelegieren. Der Hl. Vater seinerseits erteilte unterm 25. November seinem Staatssekretär eine analoge Ermächtigung mit der Vollmacht, Borgongini Duca und Pacelli zu subdelegieren. Barones Gesundheitszustand verschlimmerte sich ständig, so daß die Unterredungen in seiner Wohnung immer seltener wurden. Am 4. Jänner 1929 starb dieser tüchtige und einsichtsvolle Unterhändler. Einer Einladung Mussolinis folgend, hatte Pacelli am Morgen des 8. Jänner eine erste Besprechung mit dem Regierungschef. Dieser äußerte seine Absicht, persönlich und direkt zu unterhandeln und bestellte den Vertrauensmann des Vatikans für denselben Abend. Nun begab sich Pacelli einige Male nachmittags, häufiger abends in die Privatwohnung Mussolinis in der Via Rasella; die um 9 Uhr begonnenen Unterredungen endeten bisweilen erst um 1 Uhr. Mussolini besprach den Vertrag und das Konkordat Punkt für Punkt durch. Jeden Morgen erstattete Pacelli dem Papst Bericht. An den acht letzten Sitzungen nahmen auch drei Experten teil, nämlich Justizminister Rocco, Comm. Consiglio und Ingenieur Cozza, da es sich darum handelte, den Text der Dokumente und der Beilagen im Lichte der Technik zu revidieren. Man arbeitete fieberhaft. Die drei Texte (Vertrag, Konkordat und Finanzabkommen) wurden mindestens zwanzigmal

neu redigiert. Kardinal Gasparri widmete sich ebenfalls eifrig dem Studium der bedeutsamen Bestimmungen. „Der Hl. Vater betete sehr viel", sagte Pacelli, „und rief die Hilfe des Himmels an für den Moment, wo ein für den Hl. Stuhl so wichtiger Vertrag abgeschlossen werden sollte."

Am 7. Februar brachte der Kardinal-Staatssekretär dem im Vatikan versammelten diplomatischen Korps zur Kenntnis, daß eine befriedigende Einigung hinsichtlich der Lösung der Römischen Frage sowie über ein Konkordat mit Italien erzielt worden sei. Nachdem etwa zwei Jahre zuvor Mussolini den Wunsch nach Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl geäußert, habe der Hl. Vater alle Kardinäle befragt und alle seien der Ansicht gewesen, daß man nicht von vornherein eine ablehnende Haltung einnehmen dürfe, zumal Papst Leo XIII. solche Besprechungen gern gesehen hätte. Gasparri bemerkte zum Schluß, Se. Heiligkeit sei überzeugt, daß die Regierungen, die eine Vertretung beim Papst haben wollten, als er einen ihm lediglich zur Nutznießung überlassenen Palast bewohnte, noch lieber bei ihm vertreten sein würden, wenn er in seinem kleinen Staat als freier und unabhängiger Souverän residieren würde. — Um die Mittagsstunde des 11. Februar, während eine jubelnde Menge den Lateranplatz füllte, wurde im Papstsaal des Apostolischen Lateranpalastes der Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien zur Beilegung der Römischen Frage unterzeichnet; desgleichen ein Konkordat, wodurch die religiösen und kirchlichen Verhältnisse in Italien geregelt werden. Mit dem Vertrag wurde ein eigenes Finanzabkommen unterschrieben. Die Bevollmächtigten waren der päpstliche Staatssekretär Kardinal Pietro Gasparri und der Ministerpräsident Benito Mussolini, Haupt der italienischen Regierung. Der feierlichen Handlung wohnten bei Msgr. Borgongini Duca, Sekretär der Hl. Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, Msgr. Pizzardo, Substitut des Staatssekretariats, und der wiederholt genannte Prof. Fr. Pacelli. Von Seite Italiens waren zugegen der Justizminister Alfredo Rocco, Dino Grandi, Untersekretär des Außenministeriums, und Francesco Giunta, Untersekretär der Präsidentschaft des Ministerrates. Die Begrüßung zwischen Gasparri und Mussolini war überaus herzlich. Der päpstliche Staatssekretär sagte: „Ich bin erfreut, Sie in dem ältesten Palast des Papstes bewillkommnen zu können", worauf der unbestreitbare Führer Italiens erwiderte, daß es ihn freue, das Instrument bei der Wiederherstellung des Friedens zwischen Kirche und Staat zu sein.

Nach der freudigen, überraschenden Kunde wurde die Öffentlichkeit alsbald mit dem wesentlichen Inhalt der Dokumente bekannt gemacht.

Der „Osservatore Romano“ vom 13. Februar 1929 enthält folgende Mitteilung der Agenzia Stefani über den Vertrag, der die Lösung der Römischen Frage brachte, und über das Konkordat: „Nachdem der politische Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und Italien, bestehend aus einer Einleitung und 27 Artikeln, zunächst vorausgeschickt hat, daß die beiden hohen vertragschließenden Parteien anerkannt haben, es sei angebracht, jede Ursache ihres Zwistes zu beseitigen, beginnt er mit der Bekräftigung des im Art. 1 der Verfassung des Königreichs vom 4. März 1848 festgelegten Prinzips, wonach die katholische apostolische römische Religion die einzige Staatsreligion ist. Der Vertrag anerkennt sodann das volle Eigentum und die absolute Gewalt und souveräne Jurisdiktion des Hl. Stuhles über den Vatikan in seiner gegenwärtigen Form und schafft zu diesem Zweck die *Città del Vaticano* (Stadt des Vatikans), indem er erklärt, daß in derselben keinerlei Einmischung von Seite der italienischen Regierung erfolgen könne und daß dort keine andere Autorität als die des Hl. Stuhles sein werde. Der Petersplatz gehört zwar zur Città del Vaticano, wird aber auch weiterhin normalerweise dem Publikum offen stehen und der Polizeigewalt der italienischen Behörden unterstellt sein. Die Grenzen der Città del Vaticano sind in einem dem Vertrag beigegebenen Plan verzeichnet. Eine besondere Vertragsklausel bestimmt alle öffentlichen Dienstzweige, mit denen die Città del Vaticano auf Kosten des italienischen Staates ausgestattet werden wird, einbegriffen eine Eisenbahnstation, sowie die direkte telegraphische, telephonische, radiotelegraphische, radiotelephonische und postalische Verbindung auch mit den anderen Staaten. Spätere Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und dem italienischen Staat betreffend den Verkehr der der Città del Vaticano angehörenden Land- und Luftfahrzeuge auf italienischem Gebiet werden in Aussicht genommen. In einer andern Vertragsklausel werden die Personen näher bezeichnet, die der Souveränität des Hl. Stuhles unterstellt sind, nämlich jene, die ihren festen Wohnsitz in der Città del Vaticano haben. Weiter werden die Vorrechte festgelegt, deren sich die nicht in der gen. Stadt residierenden Würdenträger der Kirche, die dem päpstlichen Hofstaat angehörenden Personen und die vom Hl. Stuhl als unentbehrlich bezeichneten Beamten erfreuen; desgleichen werden auch die territorialen Immunitäten der Patriarchalbasiliken und einiger außerhalb der Città del Vaticano gelegener Gebäude umschrieben, in denen der Hl. Stuhl die eigenen Kongregationen wie auch die für seinen Verwaltungsbetrieb notwendigen Ämter und Dienstzweige untergebracht hat oder unterbringen wird. Italien erkennt dem Hl. Stuhl das aktive und passive Gesandtschaftsrecht gemäß den allgemeinen

Regeln des internationalen Rechtes an. Die hohen Vertragschließenden verpflichten sich, unter sich normale diplomatische Beziehungen zu schaffen durch Akkreditierung eines italienischen Botschafters beim Hl. Stuhl und eines päpstlichen Nuntius bei Italien, welcher der Dekan des diplomatischen Korps gemäß dem vom Wiener Kongreß durch Akt vom 9. Juni 1815 anerkannten Gewohnheitsrecht sein wird. Ferner wird bestimmt, daß die in der Città del Vaticano und im Lateranpalast vorhandenen Kunst- und wissenschaftlichen Schätze den Studierenden und den Besuchern zugänglich bleiben werden. Eine andere Klausel legt fest, daß auf Verlangen des Hl. Stuhles und durch Delegation, die von Fall zu Fall oder für immer erteilt werden kann, Italien auf seinem Gebiet für Bestrafung der in der Città del Vaticano begangenen Delikte sorgt. Desgleichen wird der Hl. Stuhl dem italienischen Staat jene Personen ausliefern, die sich in die Città del Vaticano geflüchtet haben und unter der Beschuldigung stehen, auf italienischem Gebiet Delikte begangen zu haben, die nach den Gesetzen beider Staaten strafbar sind. Eine weitere Klausel bestimmt, daß der Hl. Stuhl erklärt, er wolle und werde den weltlichen Streitigkeiten zwischen den andern Staaten und den zu diesem Zweck einberufenen internationalen Kongressen fernbleiben, es sei denn, daß die streitenden Parteien gemeinsam an seine Friedensmission appellieren; er behalte sich in jedem Falle vor, seine moralische und geistliche Macht zur Geltung zu bringen. Infolgedessen wird das Gebiet der Città del Vaticano stets und in jedem Fall als neutrales und unverletzliches Gebiet betrachtet. Es folgt eine folgendermaßen formulierte Erklärung: ‚Der Hl. Stuhl hält daran fest, daß ihm mit den heute unterzeichneten Verträgen in angemessener Weise das zugesichert wird, dessen er bedarf, um mit der notwendigen Freiheit und Unabhängigkeit für die pastorale Leitung der Diözese Rom und der katholischen Kirche in Italien und in der Welt zu sorgen; er erklärt die Römische Frage als definitiv und unwiderruflich beigelegt und somit erledigt und erkennt das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des italienischen Staates an. Italien seinerseits erkennt den Staat Città del Vaticano unter der Souveränität des Papstes an. Das Gesetz vom 13. Mai 1871, Nr. 214, und jede andere dem gegenwärtigen Vertrag zuwiderlaufende Bestimmung ist aufgehoben.‘

Die wesentlichen Punkte des aus 45 Artikeln bestehenden Konkordates sind folgende: Vor allem eine Erklärung, wonach in Ansehung des geheiligten Charakters Roms, als Bischofssitzes des Papstes und Zentrums der katholischen Welt, die italienische Regierung Sorge tragen wird, um in Rom alles zu verhindern, was mit dem genannten Charakter in Widerspruch

sein könnte. Es folgen einige Artikel über die freie Ausübung des Hirtenamtes seitens der Ordinarien und der übrigen Mitglieder des Klerus, über die von der Kirche festgesetzten und vom Staate anerkannten Feiertage, über die Organisation der Seelsorge bei der bewaffneten Macht des Staates, wie auch über die Revision der Abgrenzung der Diözesen, zum Zwecke, sie möglichst mit den Grenzen der staatlichen Provinzen in Einklang zu bringen. Alsdann wird das Verfahren bei der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe gemäß den neuesten vom Hl. Stuhl mit andern Staaten abgeschlossenen Konkordaten festgesetzt, wie auch der Bischofseid entsprechend der Formel im Konkordat mit Polen. — Es folgen einige wichtige Artikel, durch welche die italienische Kirchengesetzgebung mit dem Vertrag in Einklang gebracht wird, so wird u. a. die Rechtspersönlichkeit der religiösen Kongregationen und die freie Verwaltung der Kirchengüter anerkannt, unbeschadet der in Kraft stehenden Bestimmungen der Zivilgesetze, welche die seitens moralischer Körperschaften getätigten Erwerbungen betreffen. — Von besonderer Wichtigkeit ist der Artikel über die Ehe: ‚Der italienische Staat, willens, dem Institut der Ehe, Grundlage der Familie, wieder die den katholischen Traditionen seines Volkes entsprechende Würde zu verleihen, erkennt dem Sakrament der Ehe, wie sie vom Kirchenrecht geordnet wird, die bürgerlichen Wirkungen zu. Die Verkündigungen der Eheschließung werden nicht bloß in der Pfarrkirche, sondern auch im Gemeindehause stattfinden. Sofort nach der Trauung wird der Pfarrer den Vermählten die bürgerlichen Wirkungen der Ehe erklären, indem er die Artikel des Zivilgesetzbuches über die Rechte und Pflichten der Ehegatten verliest, und wird den Trauungsschein ausfertigen, von dem er innerhalb fünf Tagen eine vollständige Abschrift der Gemeinde zustellt, damit derselbe in den Registern des Standesamtes eingetragen werde. Die Prozesse betreffend die Nichtigkeit der Ehe und die Dispens von der eingegangenen, aber nicht konsummierten Ehe sind der Kompetenz der kirchlichen Gerichtshöfe und Behörden vorbehalten. Die betr. Maßnahmen und Urteilssprüche werden, sobald sie definitiven Charakter haben, dem obersten Tribunal der Signatura unterbreitet, das prüfen wird, ob die Normen des Kirchenrechts hinsichtlich der Kompetenz des Richters, der Zitation und der legitimen Stellvertretung oder des Nichterscheinens der Parteien innegehalten wurden. Die gen. Maßnahmen und endgültigen Urteile werden mit den betr. Dekreten des obersten Tribunals der Signatura dem für das betr. Gebiet zuständigen staatlichen Appellationsgerichtshof überwiesen, der ihnen mittels Beschlüssen, gefaßt in der Ratskammer, Exekutivkraft in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen verleiht und anordnet, daß sie

in den Registern des Standesamts am Rande des Trauungsaktes vermerkt werden. Was die Prozesse betr. Trennung der Personen betrifft, so stimmt der Hl. Stuhl bei, daß sie vom Zivilgericht entschieden werden.' — Weiteren Bestimmungen zufolge gibt Italien seine Zustimmung, daß der jetzt in den öffentlichen Volksschulen erteilte Religionsunterricht eine weitere Ausgestaltung in den Mittelschulen erhalte, gemäß den im Einvernehmen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Staat aufzustellenden Programmen. — Bemerkenswert ist auch die Klausel, wonach der Staat die von der italienischen Katholischen Aktion abhängigen Organisationen anerkennt, sofern sie, wie es der Hl. Stuhl angeordnet hat, ihre Tätigkeit außerhalb jeglicher politischer Partei und in unmittelbarer Abhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie für die Verbreitung und Entwicklung der kirchlichen Prinzipien entfalten. — Gegen Schluß des Konkordates ist bestimmt, daß für den Fall irgendwelcher zukünftiger Schwierigkeiten bei der Interpretation desselben der Hl. Stuhl und Italien gemeinsam eine freundschaftliche Lösung suchen werden. — Laut der Finanzkonvention verpflichtet Italien sich zu zahlen und der Hl. Stuhl erklärt, zur endgültigen Regelung seines von den Ereignissen von 1870 herrührenden finanziellen Verhältnisses zu Italien anzunehmen: die Summe von 750 Millionen italienische Lire, sowie eine Milliarde Lire Nominalwert in italienischen fünfprozentigen Bons, eine Summe, die in ihrer Gesamtheit weit unter derjenigen steht, die heute der Staat nur in Ausführung der im Gesetz vom 13. Mai 1871 übernommenen Verpflichtung dem Hl. Stuhl zu zahlen hätte. — Sowohl der politische Vertrag, wie das Konkordat und die Finanzkonvention werden innerhalb vier Monaten dem Papst und dem König von Italien zur Ratifizierung unterbreitet und treten beim Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft."

Das souveräne Gebiet der „Vatikanischen Stadt" umfaßt wenig mehr als den Vatikan, St. Peter und den Petersplatz. Von großem Wert ist es für den Hl. Stuhl, daß ihm außerdem eine doppelte Art von Grundbesitz gesichert wurde. Eine Reihe altehrwürdiger Gotteshäuser und Paläste sind nunmehr ausgestattet mit dem Privilegium der Exterritorialität, frei von Steuern und gegen Enteignung im öffentlichen Interesse geschützt; zu dieser Kategorie gehört z. B. die Villa Barberini in Castel Gandolfo, die innerhalb sechs Monaten dem Vatikan überwiesen wird; mit 40 Hektar ist sie beinahe so ausgedehnt wie die ganze Città del Vaticano. Eine Anzahl kirchlicher Anstalten, wie die Gregorianische Universität, sind steuerfrei und können niemals expropriiert werden.

In der welthistorischen Stunde, wo die Unterzeichnung der Verträge erfolgte, empfing der Hl. Vater die Fastenprediger

der Stadt Rom, die der Kardinalvikar Pompili ihm vorstellte. Pius XI. hielt bei dieser Gelegenheit eine bedeutsame Rede. Nachdem er auf einige Punkte hingewiesen, deren Berücksichtigung in den Predigten besonders angebracht schien, befaßte er sich ziemlich eingehend mit der Aussöhnung zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien. Er entwickelte folgende Hauptgedanken. Der Vertrag, durch den die Römische Frage nunmehr gelöst ist, sichert dem Hl. Stuhl, soweit es menschenmöglich ist, eine wahre und wirkliche territoriale Souveränität. Das von Anfang an, als unlöslich mit dem Vertrag verbunden, verlangte Konkordat ordnet die religiösen Verhältnisse in Italien, „die so lange Zeit — währenddem sektiererische oder den Kirchenfeinden willfährige und untergebene Regierungen, selbst wenn sie selber vielleicht nicht einmal Feinde waren, auf einander folgten — geschädigt, zerrüttet und verwüstet worden waren". Die am Vertrag geübte Kritik betrachtet der Papst als allein gegen ihn selbst gerichtet, weil er allein die Verantwortung für das Ereignis trägt, das während 30 Monaten Gegenstand seiner Studien, Überlegungen und Gebete gewesen. Er wußte freilich, daß es ihm nicht gelingen würde, alle zu befriedigen. Als der Papst das diplomatische Korps zusammenrufen ließ, um durch dasselbe den Mächten Mitteilung von dem Abschluß der Verhandlungen zu machen, wollte er sich weder Zustimmung noch Garantien des Auslandes sichern. „Alle und in allen Teilen der Welt . . . haben bereits gesagt und wiederholt, daß im Grunde nur der Papst Beurteiler der Angelegenheiten des Hl Stuhles und der Kirche sein konnte und somit der Papst keiner Genehmigung, Zustimmung oder Garantie bedarf. Und das ist, auch Wir Unsererseits müssen es sagen, durchaus wahr, so wertvoll Uns auch die Gunst und Freundschaft aller Staaten und Regierungen sein mag. Wo nun aber könnten Wir Garantien im eigentlichen Sinne finden, wenn nicht im Bewußtsein Unserer gerechten Gründe, wenn nicht im Gewissen und im Gerechtigkeitsgefühl des italienischen Volkes, wenn nicht mehr noch in der göttlichen Vorsehung, in jenem unaufhörlichen, der Kirche versprochenen göttlichen Beistand, den man in ganz besonderer Weise durch den Stellvertreter und Statthalter Christi auf Erden wirken sieht? Welche Garantien man anderwärts, sogar für eine hinreichend weite weltliche Macht, wie sie ehedem in der politischen Geographie Europas figurierte, hoffen kann, das sah man an dem, was die Mächte taten, oder besser gesagt, nicht taten, nicht tun wollten oder vielleicht nicht in der Lage waren zu tun, um deren Fall zu verhindern. Wenn das aber die Lage und die ständige Geschichte der menschlichen Dinge ist (und sie ist es), wie könnten wir darin sicheren Schutz vor den Gefahren der Zukunft suchen?

Gefahren, die im gegenwärtigen Fall nur hypothetisch sein können und nie so unwahrscheinlich waren. — Ein weiterer Zweifel: Was wird morgen sein? Diese Frage läßt Uns noch ruhiger, denn Wir können einfach antworten: Das wissen Wir nicht. Die Zukunft liegt in Gottes Hand, somit in guter Hand. Was immer die Zukunft Uns bereiten mag, es sei Fügung oder Zulassung des göttlichen Willens, Wir sagen und erklären schon jetzt, daß, was auch geschehe, Wir dem bestimmenden oder zulassenden göttlichen Wink stets vertrauensvoll folgen werden, wohin und in welcher Richtung er Uns auch rufen mag." — Gegenüber den Unzufriedenen, die meinen, das vom Papst beanspruchte Territorium sei zu gering, betonte Pius XI., er habe wirklich sehr wenig in dieser Beziehung verlangt, und zwar mit Bedacht, nachdem er viel überlegt und gebetet. Dabei wollte er sich als Vater erweisen, der mit seinen Kindern verhandelt und daher die Sache möglichst erleichtert. Ferner wollte er keinen Grund geben zu Klagen, daß dem nationalen Gebiete Abbruch geschehen sei. Solche Genügsamkeit schien ihm auch einem dauerhaften Frieden und jeder Wohlfahrt dienlich. Es sollte auch offenkundig werden, daß nicht irdische Begehrlichkeit für den Statthalter Christi maßgebend war, sondern das Gefühl für das Unerläßliche; wenn nach der allgemeinen Auffassung zu einer Rechtssouveränität irgend eine territoriale Souveränität notwendig ist, so mußte wenigstens ein kleiner Gebietsteil als Grundlage der Souveränität verlangt werden. „Wir hoffen", sagte Pius, „es werde allen klar, daß der Papst wirklich nicht mehr besitzt als das bißchen materielles Gebiet, das unerläßlich für die Ausübung einer geistlichen, Menschen zum Heile der Menschen anvertrauten Macht ist. Wir zögern nicht zu sagen, daß diese Lage der Dinge Uns freut. Wir freuen Uns, das materielle Gebiet auf so enge Grenzen beschränkt zu sehen, daß auch dasselbe vergeistigt erscheinen kann und soll von der unermeßlichen, erhabenen und wirklich göttlichen Spiritualität, die zu unterstützen und der zu dienen jenes bestimmt ist. Wahr ist, was Wir Uns durchaus berechtigt fühlen zu sagen, daß jenes Gebiet, das Wir Uns vorbehalten haben und das Uns zuerkannt wurde, materiell zwar klein ist, aber zugleich groß, ja das größte der Welt, unter welchem Gesichtspunkt auch man es betrachten möge. Wenn ein Gebiet sich der Kolonnaden Berninis, der Kuppel Michelangelos, der in den Archiven und Bibliotheken, in den Museen und Galerien aufbewahrten Schätze der Kunst und Wissenschaft rühmen kann, wenn ein Gebiet das Grab des Apostelfürsten umschließt und schützt, dann hat man wohl das Recht zu sagen, daß es in der Welt kein größeres und kostbareres gibt . . . Man bedenkt vielleicht nicht genug, was es an Unpraktischem und Gefährlichem (Wir sprechen von

Unserer Zeit) bedeutet hätte, mit der universalen Leitung der Kirche die Zivilverwaltung einer wenn auch noch so kleinen Bevölkerung zu verknüpfen. Die Kleinheit des Gebietes bewahrt Uns vor jeder derartigen Unzuträglichkeit und Gefahr. Es sind nun sechzig Jahre, seit der Vatikan ohne besondere Komplikationen auskommt." — Dann berührte der Hl. Vater das Finanzabkommen. Der Hl. Stuhl kann seiner Pflicht, in jeder Weise die geistigen Interessen zu fördern, nicht nachkommen ohne ansehnliche Geldmittel. Die vereinbarte Entschädigung trägt zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit bei. Doch auch weiterhin bleibt der Papst auf den Peterspfennig angewiesen, um den wachsenden Bedürfnissen zu genügen. Aus den heutigen Ereignissen zog Pius XI. am Ende seiner Rede folgenden ebenso wahren wie tröstlichen Schluß: „Gottes Wege sind wahrhaft erhaben, zahlreich und unerwartet. Was auch kommen mag, wie auch immer es kommen mag und wenn auch bei uns der Erfolg gesucht wird, immer sind wir in Gottes Hand; die großen Dinge gehorchen weder unserm Geist noch unserer Hand; immer und überall weiß Gott der Herr sich aller und alles zu bedienen und alles auf die Erreichung der heilsamen Absichten seines heiligsten Willens hinzuordnen. Daher bleibt uns nur noch zu wiederholen: *Fiat voluntas Tua!*"

Am 13. Februar empfing Pius XI. die Professoren und mehrere Hundert Studenten der Mailänder Herz-Jesu-Universität. Sie überbrachten dem Hl. Vater Glückwünsche zu seinem goldenen Priesterjubiläum sowie eine stattliche Reihe von Druckwerken, die in letzter Zeit von der rasch aufblühenden Hochschule veröffentlicht wurden. In einer längeren Ansprache beleuchtete der Papst die hohe Bedeutung des Konkordats. „Der zwischen dem Hl. Stuhl und Italien geschlossene Vertrag", betonte er, „braucht nicht viele sowohl äußere wie innere Rechtfertigungen; denn in Wirklichkeit besitzt er die eine, welche die wichtigste und definitive ist. Und diese ist das Konkordat. Es ist das Konkordat, welches den Vertrag nicht nur erklärt, nicht nur rechtfertigt, sondern empfiehlt. Es ist das Konkordat, betreffs dessen der Papst, eben weil es diese Aufgabe haben sollte, von Anfang an wollte, daß es Bedingung *sine qua non* des Vertrags wäre." Nach der Auffassung Pius' XI. genügte es nicht, den Vertrag darauf zu beschränken, die endgültige wesentliche Lage des Hl. Stuhles und des römischen Papstes zu regeln mit „jenen unerläßlichen Bestimmungen der Souveränität, welche Souveränität (wenigstens unter den gegenwärtigen geschichtlichen Umständen) nur auf Grund eines gewissen umschriebenen Territoriums anerkannt wird". Das genügte aber nicht „in einem Lande, in einem Gebiet, das sich in dem Zustand befindet, in den, so viele Jahre hindurch, von feindlichen oder

den Feinden freundlich gesinnten Regierungen bewußt oder unbewußt begangene Schädigungen, Beraubungen, Zerstörungen aller Art Italien versetzt haben". Es war nötig, zugleich solch schwere Schäden wieder gut zu machen und die religiösen Verhältnisse in Italien zu regeln; daher „ein vorheriges Einvernehmen der beiden Gewalten". Diesem Einvernehmen stand jedoch die kirchliche Lage in Italien im Wege. Um zu einem Konkordat zu gelangen, mußten die Verhältnisse wieder in Ordnung gebracht werden; um die Verhältnisse selber zu sanieren, war das Konkordat notwendig. Leicht war die Lösung nicht. Der Hl. Vater erblickte sie darin, daß beide Angelegenheiten gleichzeitig nebeneinander zu behandeln seien. „So wurde, neben dem Vertrag, ein eigentliches Konkordat studiert, und man konnte den ganzen ungeheuren Plunder von Gesetzen, die alle direkt oder indirekt den Rechten und Prärogativen der Kirche, der kirchlichen Personen und Sachen widersprachen, revidieren und abändern und bis zur Grenze des Möglichen neu ordnen und regeln; einen ganzen Haufen von Dingen, eine wirklich so ausgedehnte, so komplizierte und so schwierige Masse, daß man bisweilen davon geradezu schwindelig werden konnte . . . . Wir müssen sagen, daß Wir auch von der andern Seite in edler Weise unterstützt wurden. Und es bedurfte dazu wohl auch eines Mannes, wie der, mit dem die Vorsehung Uns zusammengeführt hat; eines Mannes, der nicht die Vorurteile der liberalen Schule hatte, für deren Männer alle jene Gesetze, alle jene Anordnungen oder, besser gesagt, Unordnungen und alle jene Reglemente ebenso viele Fetische waren, und gerade wie die Fetische, um so unantastbarer und verehrungswürdiger, je abscheulicher und häßlicher sie waren. Mit Gottes Gnade, mit viel Geduld, mit viel Arbeit, dank auch vieler und edler Unterstützung sind wir *per medium profundum* dazu gelangt, ein Konkordat abzuschließen, das, wenn nicht das bestmögliche, so doch sicher zu den besten gehört. Es ist somit mit tiefer Befriedigung, daß Wir glauben, dadurch Gott Italien und Italien Gott wiedergegeben zu haben." Weiter sagte der Heilige Vater, seine Zuhörer müßten wohl begreifen, wie groß, schwierig, feierlich, voll furchtbarer Verantwortlichkeit das Problem der politischen und internationalen Lage der päpstlichen Souveränität war. Im Konkordat aber findet sich etwas nicht weniger Großes und nicht weniger aller Anstrengungen Würdiges. Wenn man der Kirche die juridische Persönlichkeit mit all ihren Rechten anerkennt; wenn das Sakrament der Ehe seinen Platz in der Gesetzgebung und im bürgerlichen Leben einnimmt; wenn den Ordensfamilien die Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird; wenn dem Religionsunterricht die gebührende Stelle und Ehre, wenn ferner der Katholischen Aktion ein legitimer Platz

zuerkannt wird, dann ist wahrlich leicht zu begreifen, wie man vom ganzen Herzen Gott Dank sagen kann und muß. — Zum Schluß bemerkte der erhabene Redner, es sei nicht daran zu zweifeln, daß die Ausführung der gemeinsam beschlossenen Maßnahmen in ebenso hochherziger, edler, loyaler Weise gesichert ist.

Innige Freude durchströmte alle Schichten der römischen Bevölkerung am Tage der Unterzeichnung der Verträge. Tags darauf bot der Petersplatz einen hinreißenden Anblick, als der Hl. Vater von der Loggia aus den Segen spendete. Mit den papsttreuen Römern freuen sich alle einsichtigen Katholiken, hat doch der Papst durch die Versöhnung von Vatikan und Quirinal seine Unabhängigkeit verstärkt, weit entfernt davon, in eine neue avignonische Gefangenschaft zu geraten, wie gewisse Kritikaster glauben machen möchten.

Am 9. März fand im Thronsaal des Vatikans ein denkwürdiger Empfang der beim Hl. Stuhl akkreditierten Diplomaten statt. Anwesend war auch der Kardinal-Staatssekretär. Der brasilianische Botschafter Magelhaes de Azeredo verlas als Doyen des diplomatischen Korps eine bemerkenswerte Adresse dankbarer Huldigung an den Papst. Sie klang in folgenden markanten Sätzen aus: „Wir betrachten dieses Miniatur-Territorium, womit Eure Heiligkeit sich zufrieden gegeben haben durch einen Akt ausgesuchten Edelsinns, aber auch höchster Weisheit, nur zu dem Zwecke, festzulegen, daß das Siegel der wirklichen und sichtbaren Unabhängigkeit der erhabenen Majestät der durch Jahrhunderte geheiligten moralischen Unabhängigkeit des Hl. Stuhles nicht fehlen durfte, und wir erblicken darin gleichsam den gemeinsamen Herd, wo alle Katholiken sich immer daheim fühlen werden, denn hier ist das Haus des universellen Vaters, dessen Sorge und Zärtlichkeit über die Grenzen hinausgehen und mit der gleichen aufmerksamen und unparteiischen Sorgfalt die geistigen Bedürfnisse und gerechten Bestrebungen aller Völker aufnehmen. Und wir sagen mit Eurer Heiligkeit, daß dieses Fleckchen Erde materiell zwar klein, aber virtuell unendlich groß ist, weil es einzigartige Schätze der Welt in sich schließt und weil es auch die wahre Stadt der Seelen ist, ein Leuchtturm, ein Asyl, ein Anziehungszentrum für hunderte Millionen Seelen . . .“ Der Botschafter schloß mit dem Wunsch des diplomatischen Korps und der vertretenen Regierungen, daß die begonnene Ära der Kirchengeschichte der Kirche nur glückliche Tage und allen Nationen Friedenstage bringen möge. — Die Antwortrede des Papstes machte durch die Höhe der Gesichtspunkte sowie die Feinheit der Gedankengänge außerordentlichen Eindruck. Zunächst sprach er seine große Freude aus, das diplomatische Korps unter diesen Um-

ständen empfangen zu können; dieser Kollektivbesuch überrage an Größe und Bedeutung alle Audienzen, die er je erteilt. Sind doch hier so viele Staatsoberhäupter und mit ihnen die Regierungen und Völker vertreten. Der Papst kam auf die Garantien für den Bestand des neu geschaffenen Staates zu sprechen und führte aus, es gebe zweierlei Garantien, rechtliche und moralische. Erstere setzen einen Feind voraus, gegen den eine défense, tutelle nötig ist. Einen Feind sieht aber der Papst nicht; er zweifelt nicht an der Loyalität und dem guten Willen derjenigen, mit denen er den Vertrag abgeschlossen. Hat der Hl. Stuhl auf rechtliche Garantien verzichtet, so legt er doch hohen Wert auf moralische. Das beim Vatikan akkreditierte diplomatische Korps stellt eine machtvolle moralische Garantie dar. „Es gibt", fuhr Pius XI. fort, „eine andere moralische Garantie, die seit dem 11. Februar die Länder und die ganze Welt erfüllt. Es ist dies jenes große, unvergleichliche, wohl noch nie erlebte Plebiszit, nicht nur Italiens, sondern der ganzen Welt. Wir haben Briefe und Telegramme erhalten, nicht nur aus allen Städten und Dörfern Italiens, nicht nur aus allen Städten und vielen Dörfern aller Länder Europas, sondern auch aus Nord- und Südamerika, aus Indien, China, Japan, Australien, Neuseeland, Nord-, Mittel- und Südafrika, vom Mackenzie, vom Hudson, wie wenn es sich um ein Lokalereignis handelte." Also ein Weltplebiszit, in dem die denkbar imposanteste Garantie liege. Besonders tief hätten ihn die Stimmen der wenigen noch lebenden Helden gerührt, die jahrelang ihr Leben der Verteidigung des Hl. Stuhles gewidmet. Auch hätten, in ihrer Freude über den Umschwung, manche, besonders in Italien, wiederum begonnen, ihre Pflichten zu erfüllen. Das gehöre zu der religiösen Befriedung, die noch weit höher stehe als die bürgerliche und politische Beruhigung eines Landes. Im Gedanken an die Versöhnung so vieler Seelen, so vieler Gewissen, nicht nur Italiens, sondern der ganzen Welt, danke er aus ganzem Herzen Gott und allen, die mit ihrem guten Willen zu dem großen Werk der Versöhnung beigetragen.

In der großen Versammlung der faschistichen Hierarchie, die alle fünf Jahre einberufen wird, behandelte Mussolini am 10. März u. a. die Aussöhnung zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl. Er sprach: „Das italienische Volk besitzt einen Glauben, ist gläubig, ist katholisch. Italien genießt den einzigartigen Vorzug, seit nunmehr 2000 Jahren den Mittelpunkt einer Religion zu beherbergen. Es ist nicht lediglich Zufall oder menschliche Laune, wenn diese Religion aus Rom hervorging, ausgebreitet wurde und noch ausgebreitet wird. Das römische Reich ist die geschichtliche Voraussetzung zuerst des Christentums und später des Katholizismus. Die Sprache der Kirche ist noch

heute die Sprache Cäsars und Vergils. Nach den langen traurigen Jahrhunderten des Zerwürfnisses und der fremden Knechtschaft mußte Roma die Hauptstadt des wiedererstandenen Italien werden, da keine andere Stadt die Hauptstadt Italiens sein konnte und sein kann. Doch hat der notwendige Ausgang und der fatale Abschluß der ersten Phase des Risorgimento ein schweres Zerwürfnis geschaffen, das seit 1870 das Gewissen der Italiener gequält hat. Dies Zerwürfnis, ein wirklicher Stachel im Körper der Nation, wurde durch die Abkommen vom 11. Februar beseitigt. Es sind gerechte und präzise Abkommen, die zwischen Italien und dem Hl. Stuhl nicht Verwirrung und Heuchelei, sondern eine klare und legale Lage schaffen. Meines Erachtens läßt sich nur unter dem Konkordatsregime die logische, normale, wohltuende Trennung von Kirche und Staat verwirklichen, d. h. die Unterscheidung ihrer Aufgaben und Befugnisse. Jeder Teil hat seine Rechte, seine Pflichten mit seiner Macht, seinen Grenzen. Nur unter dieser Voraussetzung kann auf gewissen Gebieten eine Zusammenarbeit der beiden souveränen Mächte erreicht werden. Es wäre kindisch, von Siegern und Besiegten zu sprechen; es handelt sich um absolute Rechtlichkeit des Abkommens, das *de jure* eine immer gefährliche und jedenfalls peinliche Lage saniert. Verständigung ist immer besser als Streit und gute Nachbarschaft stets dem Krieg vorzuziehen. Der Friedensschluß zwischen Quirinal und Vatikan ist ein Ereignis von größter Bedeutung nicht nur für Italien, sondern für die ganze Welt. Für die Italiener braucht man nur daran zu erinnern, daß am 11. Februar 1929 das Königreich Italien vom Papst endlich feierlich anerkannt wurde unter der Monarchie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des italienischen Staates. Wir unsererseits haben die Souveränität des Hl. Stuhles loyal anerkannt, nicht nur weil sie tatsächlich bestand, nicht nur wegen der kaum nennenswerten Kleinheit des verlangten Territoriums, Kleinheit, welche ihre Größe anderer Art nicht beeinträchtigt, sondern in der Überzeugung, daß das Oberhaupt einer Weltreligion nicht Untertan irgendeines Staates sein kann, wenn nicht zum Schaden der Katholizität, die Universalität bedeutet. Wir haben der katholischen Kirche im religiösen Leben des italienischen Volkes einen hervorragenden Platz eingeräumt, was bei einem katholischen Volk wie dem unsrigen und einer Herrschaft wie der faschistischen etwas ganz Natürliches ist. Auch hierin ist der Faschismus konsequent. Das hat aber nicht zu bedeuten — und es ist eigentlich ganz überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die bisher Toleranz genießenden andern Kulte nun verfolgt, unterdrückt oder auch nur belästigt werden sollten. Der Begriff katholischer Staat bedeutet nicht, daß man seine Bürger nötigen oder drängen

müsse, einen bestimmten Glauben anzunehmen, selbst wenn es der Glaube der Mehrheit ist. Aber durch die Begrenzung der Kompetenzen, der Aufgaben, der Verantwortlichkeiten, zwischen Staat und Staat und zwischen Staat und Kirche erscheint der Weg freier, der Horizont klarer. Es ist ein Schlußpunkt von 15 Jahrhunderten Geschichte. Auch hierin fanden die seit 1923 praktisch befolgten Richtlinien im Recht Gestalt. Der faschistische Staat ist nicht verpflichtet, wie von Seite unklarer, überlebter demo-freimaurerischer Zellen verlangt werden könnte, alle Maßnahmen einer Gesetzgebung beizubehalten, die das Ergebnis einer bestimmten geschichtlichen Periode von scharfer Spannung zwischen Kirche und Staat war . . . . Ereignisse wie jene vom 11. Februar 1929 haben eine solche Tragweite, daß man der historischen Betrachtungsweise bedarf, um sie zu beurteilen. Die intuitive Seele der Massen kommt hier der Wirklichkeit bedeutend näher als die berechnende Intelligenz. Die Volksseele hat gefühlt, daß die Lösung der alten und heiklen Römischen Frage für das faschistische Regime ein Grund zum Stolz und eine Bestätigung seiner Kraft und Solidität ist." — „Osservatore Romano" bemerkt, der Hinweis auf die Trennung von Kirche und Staat werde näher bestimmt durch die Unterscheidung der beiderseitigen Aufgaben und Befugnisse; in diesem Sinn sei der Begriff der Trennung einwandfrei. Wer immer die Erklärungen des Regierungschefs ruhig lese, müsse sie als objektiv und erschöpfend anerkennen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Analecta Ordinis Carmelitarum Discalceatorum. Rev. adm. P. N. Gulielmi a S. Alberto ejusdem ordinis praepositi Generalis auctoritate et iussu edita. Romae (34) 1928. Apud curiam generalitiam: Corso d'Italia 38. Vol. III. An. III. Fasc. I et II.

Anler, P. Ludwig, O. F. M. *Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi.* 5. Aufl. Fulda 1929, Fuldaer Aktiendruckerei.

Bajerowicz, Ks. Kazimierz. *Papieskie Dzielo Rozkrzewiania Wiary.* (Poznaj misje Katolickie a ukochasz je.) Poznan 1928. Ostrow Tumski 1.

Berghoff, Stephan. *Keine Mutter mehr!* Aus dem Tagebuch eines Waisenknaben (36). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund.

Berghoff, Pfarrer. *Zuchthäusler Schmitter* (84). Leutesdorf a. Rh. 1929, Johannesbund. Brosch. M. —.40.

Bernoville, Caetan. *Die heilige Therese vom Kinde Jesu.* Aus dem Französischen übertragen von Max Lorenz. 8° (164). Mit 1 Abbildung einer Plastik von Ruth Schaumann. München, Kösel-Pustet. Geb. in Ganzleinen M. 6.50.

Bertiniego, Dr Hugona. *Nasze obowiazki wzgledem Misij Zagranicznych.* (Poznaj misje Katolickie a ukochasz je.) Poznan 1928. Ostrow Tumski 1.

Blüml, Dr theol. et rer. pol. Rudolf. *Paulus und der dreieinige Gott.* Eine biblisch-dogmatische Studie. (Bd. 29 der „Theolog. Studien der österr. Leo-Gesellschaft", herausgegeben von Dr Theod. Innitzer und Dr Josef Lehner.) Wien 1929, Verlag Mayer, Wien I., Singerstraße 7. Brosch. S 8.50.

Brauer, Theodor. *Der moderne deutsche Sozialismus.* Gr. 8° (VIII u. 400). Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 10.—, in Leinwand M. 11.60.

Breitschopf, Dr Robert, O. S. B. *Einfache und kurze Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres.* 2., verbesserte Aufl. Mit kirchl. Druckgenehmigung. 8° (XVI u. 500). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 10.—, in Halbleinen geb. M. 12.—.

Chwala, P. A., O. M. I. *Eine vergessene Christenpflicht.* 1. bis 10. Tsd. Kl. 8° (32). Dülmen, Laumann. Geheftet und beschnitten M. —.25; 10 Expl. M. 2.—; 50 Expl. M. 9.50; 100 Expl. M. 18.—; 500 Expl. M. 85.—; 1000 Expl. M. 150.—.

Cohausz, Otto, S. J. *Die Frömmigkeit Jesu Christi* (320). Kirnach-Villingen (Baden), Verlag der Schulbrüder. Kart. M. 4.50, in Ganzleinen M. 5.50.

Commentarium Lovaniense in Codicem Jur. Can. editum a mag. et doctoribus Univ. Lovaniensis. Vol. I. Tom. I. Prolegomena. a Hove, Dr A. van. Mechlinae-Romae 1928. H. Dessain.

Dein Weg. Unsern Jungmädchen zum Geleit. Vom Zentralverband der kath. Jungfrauenvereinigungen Deutschlands. Düsseldorf 1928. Verbandsverlag weiblicher Vereine, Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 44.

Der Handel-Mazzetti-Almanach des Verlages Kösel-Pustet, München. Mit Originalbeiträgen von Paula Grogger, P. Friedrich Muckermann, Burgschauspieler Karsten. 8° (XIII u. 202). 20 Bildbeigaben auf 18 Tafeln, darunter ein Handschriften-Faksimile aus dem noch unveröffentlichten Roman „Frau Maria". Kart. M. 2.—.

Der Priester-Anbetungsverein (PAX) und die Priester-Liga. Selbstverlag der Kongregation vom Allerheiligsten Sakrament.

Der Volks-Schott für die Sonn- und Feiertage. (Schott Nr. 4.) 3. Aufl. (678). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Geb. in Leinwand mit Rotschnitt M. 3.80, bei Partiebezug von 10 Stück je M. 3.60, 25 Stück je M. 3.45, 50 Stück je M. 3.30, auch in feineren Einbänden.

Drexel, A. *Ursprung der Sprache.* Innsbruck 1929, Akademie-Verlag Innsbruck, Karl-Kapferer-Straße 9. Brosch. S 5.—, geb. S 6.20 inkl. Porto.

Dubowy, Dr Ernst. *Christus dux.* Neue Folge der Fastenpredigten: „Der leidende Heiland, dein Führer zum wahren Glück". Freiburg i. Br. 1929, Herder. Brosch. M. 3.—.

Dubowy, Dr Ernst. *Felix Anton Scheffler.* Ein Beitrag zur Kunstgeschichte des 18. Jahrh. Inaugural-Dissertation (194 S. u. 36 Abbildungen). (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch des Vereines für christl. Kunst (E. V.), Bd. VI.) München 1926, Hübmannsche Druckerei.

Ehl, A. *Schwesternseelsorge.* 2. Aufl. 8° (VIII u. 304). Paderborn 1925, F. Schöningh. M. 5.—, geb. M. 6.80.

Elpidius, P. *Eine Mannestat.* Für Männer und Jungmänner (64). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.35.

Faltz, Michael. *Die selige Bernadette Soubirous.* Herausgegeben im Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz) und Konstanz (Baden) (262). In vier Teilen. Mit zweifarbigem Einband und Titelbild, sowie 7 weiteren Abbildungen. Brosch. Fr. 4.—, M. 3.20; geb. Fr. 4.75, M. 3.80.

Frauenberuf und Seelsorge. Referate der Herbsttagung des Zentralverbandes der katholischen Jungfrauenvereinigungen Deutschlands in Düsseldorf vom 10. bis 13. September 1928. Mit einer Einführung von Generalpräses Klens. Verbandsverlag weiblicher Vereine Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 44.

Frick, P. Carolus, S. J. *Ontologia sive metaphysica generalis* in usum scholarum. Editio VI aucta et emendata. (Pars II Cursus Philosophici auctoribus pluribus philosophiae professoribus in collegiis Valkenburgensi et Pullacensi Societatis Jesu.) Friburgi Br. MCMXXIX, Herder.

Füglein, P. Gaudentius. *Licht vom Kreuze.* Soziale Gedanken und Kräfte aus der Leidensgeschichte unseres Herrn. Sieben Fastenpredigten. Mit kirchl. Druckgenehmigung. Gr. 8° (92). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 2.20.

Gengler, Dr Nikolaus. *Die heiligen fünf Wunden.* Fastenpredigten. Gr. 8° (52). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 1.20.

Gersbach, J. *Hilfsbuch zum kleinen Einheitskatechismus.* 8° (168). Limburg a. L. 1929, Gebr. Steffen. Brosch. M. 3.—, in Leinwand M. 4.—.

Gmelch, Dr Josef. *Der Unsichtbare.* Fastenpredigten über den lebendigen Gott. 8° (77). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. In steifem Umschlag geb. M. 1.60.

Götz, P. Franz Sales, O. S. B. *Maurus Xaverius Herbst O. S. B.*, Abt von Plankstetten (95). Mit 4 Bildbeilagen. Salesianer-Verlag München 7. Zweifarbig gedruckt und in Büttenumschlag geh. M. 1.—.

Gottwald, Alfred. *Des Heilands Kreuzweg.* Kreuzwegbilder, und eine Kreuzwegandacht von Willibrord Schlags. Künstlerisch vornehm ausgestattet. Trier 1929, Paulinusdruckerei. M. 1.—.

Grentrup, Theodor. *Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten katholischer Konfession in Europa.* Eine Materialsammlung. (Erschienen in der Sammlung: Handbücher des Ausschusses für Minderheitenrecht, herausgegeben von Dr Max Hildebert Boehm.) Berlin 1928, Verlag Deutsche Rundschau, Berlin W 30. Kart. M. 18.50.

Gruber, P. Daniel, O. F. M. *Vorträge über die Heidenmission für kirchliche und außerkirchliche Missionsfeiern* (98). Graz, „Styria". S 3.— M. 1.80.

Haas, Dr jur. Alban. *Das Interdikt nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick.* (2. Bd. der „Kanonistischen Studien und Texte", herausgegeben von Dr Albert Koeniger.) Bonn 1929, Kurt Schroeder Verlag. Brosch. M. 4.50.

Häfner, Otto. *Katechetische Einführung in das zweite Kinder-Meßbüchlein „Zum Altare Gottes will ich treten"* von Schott-Bihlmeyer. 8° (XII u. 180). Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 2.50.

Hamerle, P. Andreas, C. Ss. R. *Kanzelvorträge für das Kirchenjahr.* II. Zyklus, 1. Bd. Herausgegeben von Dr P. Anton Schön C. Ss. R. Graz 1928, „Styria". S 10.60.

Haßl, Msgr. G. *Unser Heiliger Vater Papst Pius XI., der Jubelpriester auf Petri Thron.* Mit Geleitwort von Dr Johannes Baptista Sproll, Bischof von Rottenburg. 8° (15 : 21 cm) (204). Reich illustriert. Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. In steifem Umschlag geb. M. 4.—.

Herwegen, Abt Dr Ildefons. *Christliche Kunst und Mysterium.* (Aschendorffs zeitgemäße Schriften, Heft 19.) 1. u. 2. Aufl. (40). Münster 1929, Aschendorff. M. 1.—.

Hüfner, P. Rafael, O. F. M. *Andachten zu Jesus dem Arbeiter.* Kl. 8° (80). Dülmen i. W. 1928, Laumann. M. —.40.

Index critico-litterarius. Revista trimestral de documentacion. Director: Dr Ramón Sabaté. Tarragona, S. Pablo 4. Biblioteca „Antonio Augustin".

Jahrbuch der Katholiken Dortmunds. Herausgegeben von der katholischen Geistlichkeit Dortmunds. Verlag: Zentrale der kath. Pfarrgemeinden Dortmunds. M. 1.—.

Jehle, Dr Edmund, und **Knops,** Wilhelm. *Das Reich Gottes.* (Katholisches Religionsbuch für die Mittelschulen Preußens. Nach dem Normallehrplan bearbeitet. 3 Teile. 2. Teil: Lehrstoff der II. Klasse.) Gr. 8° (VIII u. 80). 1 Titelbild. Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 1.—, kart. M. 1.50.

Karlik, Dr Oldřich. *Zhoubnost Lzi.* Ve Světle učení sv. Augustina. Olomouc 1928.

Kassiepe, P. Max, O. M. I. *Homiletisches Handbuch* für Missionen, Missionserneuerungen, Exerzitien, Oktaven und Triduen und für Religionsvorträge in Standesvereinen. Paderborn 1928/29, F. Schöningh. I. Band, 5. Aufl., geb. M. 6.80; III. Band, 4. Aufl., geb. M. 6.80.

Katann, Dr Oskar. *Jahrbuch der österreichischen Leo-Gesellschaft* 1928. Gr. 8° (316). Wien, I., Wollzeile 33, Herder. Brosch. M. 3.50.

Katholisches Jahrbuch für das christliche Haus 1928/29. Herausgegeben von Prälat Dr Fr. Meffert und P. Hermann Fischer S. V. D. Vorwort vom Apost. Nuntius Eugen Pacelli (150). Viele Einschaltbilder. Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen, Rhld. Kart. M. 1.50, geb. M. 3.—.

Kellerhoff, P. R., O. S. B. *An der Hand der Mutter.* Erwägungen für das Marienkind und alle, die ihm helfen wollen. (Jugend und Leben, Heft 3.) 2. Aufl. Herausgegeben vom Zentralverband der kath. Jungfrauenvereinigungen Deutschlands in Düsseldorf. Düsseldorf 1929. Verbandsverlag weiblicher Vereine, Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 44.

Kleinschmidt, Dr P. Beda, O. F. M. *Meine Wander- und Pilgerfahrten in Spanien* (VII u. 232). Mit 1 Karte, 30 Abbildungen und 1 Bilde des Verfassers. Münster 1929, Aschendorff. Geh. M. 4.50, Leinenband M. 6.—.

Laien an die Front! Praktische Gedanken zur Katholischen Aktion. Referate, gehalten auf dem Oberhessischen Katholikentag in Ilbenstadt 1928 (64). Dülmen i. W. 1928, Laumann. M. —.40.

Lassaulx, Hubert von. *Psalmenbuch.* Übersetzung sämtlicher Psalmen mit Berücksichtigung ihrer Verwendung in der Liturgie der heiligen Kirche (216). Einsiedeln, Waldshut, Köln, Straßburg, Verlagsanstalt Benziger u. Co. Geb. M. 2.—, Fr. 2.50.

Literarischer Ratgeber für die Katholiken Deutschlands. 25. Jahrgang (1928/29). 8° (173). München, Kösel-Pustet.

Maier, Dr Fr. W. *Israel in der Heilsgeschichte nach Römer* 9—11. (157). (Biblische Zeitfragen, herausgegeben von P. Heinisch und Fr. W. Maier, Folge 12, Heft 11/12.) Münster 1929, Aschendorff. M. 3.—.

Marmion, Abt Columba, O. S. B. *Christus unser Ideal.* Genehmigte Übertragung von M. Benedicta v. Spiegel O. S. B. Mit einem Geleitwort von Abt Laur. Zeller O. S. B. 2. und 3. Tausend. Paderborn 1929, Ferdinand Schöningh.

Merk, P. August, S. J. *Erlösungsgeheimnis.* Erwägungen aus Evangelium und Paulus (88). Münster 1929, Aschendorff. M. 2.20.

Merkelbach, P. Dr Ben., O. P. *Quaestiones pastorales.* Vol. II: De Embryologia et de ministratione Baptismi. 8° (87). Liege 1927. — Vol. III: De variis Poenitentium categoriis. 8° (205). Liege 1928. — Vol. IV: De Poenitentiae Ministro eiusque officiis. 8° (118). Liege 1928. Kommissionsverlag F. Schöningh, Paderborn. Preise: II M. 2.40, III M. 3.40, IV M. 3.20.

Mioni, Ks. Hug., *Propaganda Misyjna.* (Poznaj misje Katol. a ukochasz je.) Poznan 1928/29. Ostrow Tumski 1.

Naab, P. Ingbert, O. M. Cap. *Der Kampf um den katholischen Lehrer.* 1. bis 10. Tausend. 8° (48). Verlag Zeichenring, München, Schillerstraße 28. Brosch. M. —.50.

Neger, August. *Jugendbewegung und CV.* Im Auftrage des CV-Beirates herausgegeben. (Flugschriften aus dem CV, Neue Folge, Heft 7.) Kl. 8° (58). München 1928, Geschäftsstelle der Academia, Promenadeplatz 16 B. Kart. M. —.75.

Nicolussi, Dr Johann, S. S. S. *Das Opfer des Altars.* Meßbüchlein für jeden Tag des Monats. Rottweil (Württemberg), Verlag des Emmanuel. Rot-Leder M. 4.—, Schw. Fr. 5.—, S 6.50, Kc 32.—, Lire 18.—; Rot-Leinen M. 3.—, Schw. Fr. 3.80, S 5.—, Kc 24.—, Lire 13.50.

Obendorfer, Andreas. *Ite! Missa est!* 20 Predigten über das heilige Meßopfer, besonders über die heiligen Zeremonien. Mit kirchl. Druckgenehmigung. Gr. 8° (100). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 2.—.

Obendorfer, Andreas. *Tabor-Stunden.* Eine Sammlung von Sonntagspredigten. 3. verb. Aufl. (5. bis 6. Tausend). Mit kirchl. Druckgenehmigung. Gr. 8° (VIII u. 412). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 7.50, in eleg. Originalhalbleinenband M. 9.—.

Oberhammer, Dr Klemens. *Liturgische Meßfeier.* Führer zum praktischen Verständnis des Missale (344). Innsbruck, Wien, München, „Tyrolia". Ganzleinen S 7.—, M. 4.30.

Obweger, Jakob. *Des Erlösers letzte Stunde.* 6 Fastenpredigten mit einer Karfreitagspredigt. Graz 1929, „Styria". Brosch. S 1.80.

Ostlender, Dr Henricus. *Sententiae Florianenses.* Cum prolegomenis, apparatu critico, notis. (Fasc. XIX Florilegii Patristici, ed. a Dr Bernh. Geyer et Dr Joan. Zellinger.) Bonnae 1929. Sumptibus Petri Hanstein. M. 2.50.

Pastor, Ludwig Frh. v. *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.* Mit Benützung des Päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet. Bisher Bd. I—XIII. Gr. 8°. Freiburg i. Br., Herder. — XIII. Bd.: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Restauration und des Dreißigjährigen Krieges. Gregor XV. und Urban VIII. (1621—1644.) 1. bis 7. Aufl. 2 Abteilungen. 1. Abt.: Gregor XV. (1621 bis 1623). Urban VIII. (1623—1644). 1. Teil (XVI u. 584). 1928. M. 16.—, in Leinwand M. 20.—, in Halbfranz M. 23.—. 2. Abt.: Urban VIII. (1623 bis 1644). 2. Teil (XXXVI u. 585—1058). 1929. M. 14.—, in Leinwand M. 18.—, in Halbfranz M. 21.—.

Paul, Gg. *Lorenz Richen und die Topographie der Seherin A. K. Emmerick.* Zurückweisung seiner Einwände gegen dieselbe. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 1929. Selbstverlag des Verfassers. Postscheck-Konto München Nr. 56.458. M. 2.—.

Pfaff, Msgr. Saul. *Zur Hochzeit des Lammes.* Ansprachen bei der Feier der Einkleidung und Profeß. 8° (VIII u. 209). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.20.

Pius XI. *Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI. über die Förderung der Orientkunde.* (Rerum Orientalium vom 8. September 1928.) Übersetzt und erläutert von Prof. Dr v. Meurers-Trier. Nebst Anhang: Motu proprio Pius XI. „Quod maxime" vom 30. September 1928 über die Vereinigung des Päpstl. Bibelinstituts und des Päpstl. Orientalischen Instituts mit der Gregorianischen Universität (35). (Trierer Ausgaben der Rundschreiben Papst Pius XI. Heft 8.) Trier 1928, Paulinusdruckerei. M. 1.20.

Plohowich, Georg. *Sollen die Wiegen leer bleiben?* Ein ernstes Wort über den Selbstmord der Völker (32). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.25.

Priester und Mission. Jahrbuch der Unio cleri pro missionibus in den Ländern deutscher Zunge. Herausgegeben von Josef van der Velden. 12. Jahrgang 1928. Selbstverlag der Unio cleri p. miss.: Aachen, Pontstraße 78—80.

Rakove, Engelbert. *Allgemeine Etymologie oder der Aufbau der menschlichen Sprache.* Unter Berücksichtigung der europäischen und semitischen Sprachen. Nebst Deutung der geographischen und Personennamen. In Kommission der Verlagsbuchhandlung „Styria" in Graz. 1928. 15 : 22 cm (116). S 4.—, M. 2.50.

Rösch, P. Konstantin, O. M. C. *Das Neue Testament* übersetzt und erläutert. Große Ausgabe (Format 16 : 24 cm) mit großem, klarem Druck und zahlreichen Bildern berühmter Künstler. Paderborn, F. Schöningh. In geschmackvollem Ganzleinenband M. 7.50.

Schäfer, Dr Jakob. *Das Neue Testament unseres Herrn Jesus Christus* übersetzt und erklärt. I. Teil: Das heilige Evangelium Jesu Christi und die Apostelgeschichte. II. Teil: Die Briefe der Apostel und die Geheime Offenbarung. Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.).

Scherer, Emil Klemens. *Frankreich und der elsässische Klerus im 18. Jahrhundert.* Straßburg 1928, Gesellschaft für Elsässische Kirchengeschichte.

Scheuber, Dr J. *Johannes, der Liebesjünger Jesu* (52). Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz) oder Konstanz (Baden). M. —.40, Rp. —.50, S —.65.

Schlund, P. Erhard, O. F. M. *Beruf und Seele.* Ein Lese- und Betrachtungsbuch für erwerbstätige Mädchen und Frauen. 8° (200). Bayrische Druckerei und Verlagsanstalt München. M. 3.—, geb. M. 4.50, zuzüglich 30 Pfennig Porto.

Schmiderer, Johann. *Salzburger Geschichten.* Erzählungen. Salzburg 1928, Anton Pustet. Brosch. S 3.60, M. 2.20; Halbleinen S 4.80, M. 3.—.

Schmitz, Moritz. *Deklamatorium* ernster, religiöser und humoristischer Gedichte und Vorträge für kath. Gesellen-, Arbeiter- und andere Vereine. 6. Aufl. (9. u. 10. Tausend). Kl. 8° (VIII u. 320). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 3.—, in Originalhalbleinenband M. 4.—.

Schneider, Franz. *Die Muttersprache unserer Kirche.* Eine Einführung für das Volk. 12° (VI u. 56; 2 S. Beilage: Merkblatt für Leiter von Lateinkursen). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M. —.70.

Schumacher-Götzel. *Meßbilder — Meßbüchlein* in Vierfarbendruck. Anschauungsbilder zum Unterricht von der heiligen Messe. 1 Serie S 1.40, bei 12 Serien die Serie S 1.20, bei 40 Serien die Serie S 1.—. — Mein erstes Meßbüchlein. Für das 2. und 3. Schuljahr. S —.85. — Mein Meßbüchlein. Vom 4. Schuljahre ab. S 1.40. — Verlag: Buchhandlung Ludwig Auer, Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth; Filiale Innsbruck, Innrain 33.

Schwantke, Dr Christoph. *Antimonismus.* Der große Denkfehler des Monismus und die kleine Kampfesfreude vieler Monisten (78). Leipzig S 3, Verlag Adolf Klein. 1929. M. 3.—.

Soiron, P. Dr Thaddäus, O. F. M. *Jesus fragt . . .* 8° (54). (Neutest. Predigten Heft 15.) Paderborn 1929, F. Schöningh. M. 1·35.

Stoeckle, Dr Edmund. *CV und Leibesübungen.* Im Auftrage des CV-Beirates herausgegeben. (Flugschriften aus dem CV, Neue Folge, Heft 8.) Kl. 8° (59). München 1928, Geschäftsstelle der Academia, Promenadeplatz 16 B. Kart. M. —.75.

Straßner, Christine. *Von Mutter und Kind.* 8° (VIII u. 130). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. In steifem Umschlag geb. M. 1.80.

Sudbrack, Karl, S. J. *Unser kleines Kommunionkind.* Eine eucharistische Früherziehung. Müttern und Kinderfreunden gewidmet in Verbindung mit dem Bischöflichen Sekretariat zur Förderung der Frühkommunion in der Diözese Mainz. Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.). Kart. M. —.90, Halbleder M. 2.50.

Tschanun, P. Erhard, O. M. Cap. *Der Glaube in der Passion.* Ein Fastenzyklus, Mit kirchl. Druckgenehmigung. Gr. 8° (IV u. 92). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 2.40.

Vosté, P. Dr Jacobus, O. P. *Studia Paulina.* (Opuscula biblica Pontificii Collegii Angelici.) Romae 1928. Collegio Angelico Via S. Vitale 15.

Vromant, G. *Jus missionariorum.* Tomus II: De personis. (Museum Lessianum, section theologique n. 20.) Louvain 1929. E. Desbarax.

Walter, Dr. *Christenlehrpredigten.* Nach seinem Tode bearbeitet und herausgegeben von Alfons v. Riccabona. III. Band: V. Hauptstück, II. Teil (Tue das Gute) und Anhang. Bressanone 1929, Weger. Brosch. M. 7.—.

Weingartner, Dr Josef. *Die Apostelgeschichte.* Kurze Bibelpredigten (345). Innsbruck, Wien, München, „Tyrolia". Geh. S 7.—, M. 4.30; Ganzleinen S 10.—, M. 6.—.

Weltring, Dr med. B. *Krankenpflege in der Familie.* Eine Anleitung zum Unterricht und für den praktischen Gebrauch. Freiburg i. Br. 1928, Karitasverlag. Kart. M. 1.30, geb. M. 2.—.

Wiesen, Wilhelm, O. S. C. *Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit der Seelsorgehilfe.* Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe, Heft III. 8° (52). Freiburg i. Br. 1929, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. 1.50.

Wiesen, Wilhelm, O. S. C. *Wie kommen wir zu einem tatkräftigen Laienapostolat?* Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe, Heft II. 8° (52). Freiburg i. Br. 1929, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. 1.50.

Wild, K. *Wie mache ich gute Exerzitien?* (112). Mit Bild. Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. Brosch. M. 1.80, geb. M. 2.50.

Wolff, Therese. *Klein-Nelli und Du.* Nach P. Hildebrand Bihlmeyer O. S. B. für die lieben kleinen Erstkommunikanten bearbeitet. Mit drei Bildern von Else Eisgruber. 12° (VIII u. 92). Freiburg i. Br. 1929, Herder. Kart. M. 1.50, 25 Stück je M. 1.30.

Wouters, Ludovicus, C. Ss. R. *De virtute castitatis et de vitiis oppositis.* Tractatus dogmatico-moralis. Brugis (Belgii) 1928. Beyaert.

Zimolong, P. DDr Bertrand, O. F. M. *Der Kreuzweg Jesu durch unsere Zeit.* 8° (64). (Neutestamentl. Predigten Heft 16.) Paderborn 1929, F. Schöningh. M. 1.50.

Zweiter Katechetischer Kongreß München 1928. Im Auftrage des Arbeitsausschusses herausgegeben von Dr Karl Schrems. Donauwörth 1928, Ludwig Auer; Filiale Innsbruck, Innrain 33. Brosch. M. 10.—, S 17.—; Leinenband M. 11.—, S 18.70.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Ehre, Duell und Mensur.** Von *Michael Gierens S. J.* Darstellung und Begründung der christlich-ethischen Anschauungen über Ehre und Ehrenschutz, Duell und Mensur auf Grund einer Synthese historischer, biblischer, juristischer, kanonistischer und philosophischer Erkenntnisse. 8° (VIII u. 381). Paderborn, Bonifaziusdruckerei 1928. Geb. M. 5.40.

Dieser Titel ist außergewöhnlich lang ausgefallen; jedoch unterrichtet er uns von vorneherein über des Verfassers Absicht, der sich zum Ziel gesetzt hat, „eine wissenschaftlich erarbeitete und allseitige Darstellung der Fragen zu bieten, die die Ehre, ihren Wert, ihre Verletzbarkeit, den Ehrenschutz, das Duell und die Mensur betreffen" (Vorwort). Im ersten Kapitel gibt sich der Verfasser redlich Mühe, den nicht leichten Begriff der Ehre, sowohl auf synthetischem, wie analytischem Wege zu bestimmen. Seine Ausführungen sind klar, gründlich und überzeugend. Die Literaturangabe ist reichlich. Freilich ist übersehen worden das gründliche, 1913 erschienene Werk: A. Gay, l'honneur, sa place dans la Morale. In einer Neuauflage wäre zu Anfang oder zu Ende des Werkes ein Gesamtverzeichnis der benützten Literatur wohl erwünscht. Im zweiren Kapitel wird der Lebenswert der Ehre und des Ehrgefühles behandelt. Recht treffend und ergötzlich ist die Beschreibung des Dandysmus S. 59 ff. Jedoch kommen in

diesem Kapitel einige wenig glückliche Ausdrücke vor, wie z. B. S. 51 „Substanzvertiefung und Substanzverwirklichung"; S. 62 „die Identifikation des persönlichen Willens mit der überindividuellen Idee, die die Willkür der Bewußtheit aufhebt". Das dritte Kapitel (S. 64—120) „Bibel und Ehre" ist meines Erachtens viel zu lang ausgefallen. Es kostet große Überwindung, sich durch die zahllosen, zuweilen seitenlangen Bibelstellen hindurchzulesen, die übrigens nicht selten nur lose mit der Ehre zusammenhängen. S. 65 sagt der Verfasser: „Es gibt eine doppelte Gotteskindschaft des Menschen, eine natürliche und eine übernatürliche." Sollte da nicht Ebenbild mit Gotteskindschaft verwechselt sein? Jedenfalls erbringt der Verfasser keinen stichhaltigen Beweis für die natürliche Gotteskindschaft. Im vierten Kapitel (S. 120—156) wird über Ehrverletzung und Ehrenschutz gehandelt. Der Verfasser dürfte hier Ehre und Ruf nicht genug auseinanderhalten. So werden von den meisten Moralisten die detractio und die calumnia als gegen den guten Ruf und nur indirekt gegen die Ehre bezeichnet. Anders der Verfasser S. 128 ff., der Rufgefährdung und Ehrgefährdung beinahe vermengt.

Der zweite Teil des vorliegenden Buches befaßt sich in vier Abschnitten mit „Duell und Mensur". Recht gut wird im ersten Abschnitt die Geschichte des Zweikampfes dargestellt und dem alten Märchen der Garaus gemacht, als wenn der Zweikampf *urgermanischen* Ursprunges wäre (S. 199). Die Beweise, welche die Unsittlichkeit des Zweikampfes dartun, sind sehr reichlich und durchaus überzeugend (S. 243 ff.).

Der dritte Abschnitt „Kirche und Zweikampf" ist ebenfalls sehr gut. Alles in allem genommen hat Gierens eine ebenso gründliche, wie nützliche Arbeit geleistet, die hoffentlich viele Leser findet und auch Beachtung erlangt bei der künftigen Strafgesetzgebung über die Duell- und Mensurunsitte.

Freiburg (Schweiz). *Dr Prümmer O. P.*, Univ.-Prof.

2) **Handbuch des katholischen Eherechtes.** Von *August Knecht*, Dr theol. et jur. utr., Univ.-Prof. in München. Auf Grund des Cod. jur. can. und unter Berücksichtigung des bürgerlichen Eherechtes des Deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, der Tschechoslowakei und der Schweiz bearbeitet. Gr. 8° (XII u. 812). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Geb. M. 32.—.

Wir haben es beim vorliegenden Werke mit einer großen wissenschaftlichen Leistung zu tun. Formell ist das Werk eine Neuauflage des 1898 erschienenen Katholischen Eherechtes von Dr Josef Schnitzer, materiell eine vollständig neue Arbeit. Schon der unterdessen erschienene Cod. jur. can. zwang zur totalen Neubearbeitung. Im Systeme schließt das Buch sich dem Kodex an. Hiebei wurde aber der Stoff nach der rechtsphilosophischen Seite vertieft und durch praktische Beispiele und Auswertung auch der neuesten Entscheidungen dem Verständnisse näher gebracht. Die Heranziehung der staatlichen Ehegesetzgebung nicht bloß des Deutschen Reiches sichert dem Werke eine weite Verbreitung. Theoretiker und Praktiker werden auf dieses Monumentalwerk aufmerksam gemacht. Wir haben nur einen Wunsch, es möge der Verfasser dem Werke recht bald auch eine praktische Anleitung für den Eheprozeß folgen lassen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

3) **Handbuch des katholischen Kirchenrechtes.** Von *Dr Martin Leitner*, Prälat. 5. Lief. (369—618). München 1927, Kösel-Pustet. M. 6.—.

Nach längerem zeitlichen Intervall ist wiederum ein Teil des trefflichen Leitnerschen Kirchenrechtes erschienen. Ohne sich mechanisch an

die Reihenfolge der Kanones zu halten, zieht der Verfasser gleichartige und zusammengehörige Materien bei der Bearbeitung zusammen und stattet sie mit interessanten geschichtlichen und liturgischen Bemerkungen aus. Der vorliegende Teil handelt von den heiligen Orten, dem Gottesdienst und dem kirchlichen Lehramt. Die gedrängte Schreibweise ermöglicht es, auf geringem Raum viel zu sagen. Besonders aufmerksam gemacht sei auf die Darstellung des Begräbnisrechtes, Feuerbestattung, auf das Kapitel Kirchenglocken. Das Werk ist eine Fundgrube für Theoretiker und Praktiker.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

4) **Das Kirchenpatronat in Böhmen.** Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Von Prof. *Dr Joh. Schlenz.* Herausgegeben von der Histor. Kommission der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik. 8⁰ (488). Prag 1928. Kc 68.—.

Historikern und Kanonisten war es zwar bekannt, daß das Kirchenpatronat der böhmischen Länder seine eigene Entwicklung und Ausgestaltung genommen. An einer Geschichte fehlte es bislang; diese liefert uns nun der Kanonist an der deutschen theologischen Fakultät in Prag. An der Hand der Quellen zeigt der Verfasser auf, wie das Eigenkirchenrecht zu Landesgebräuchen sich verdichtete und die kirchlichen Reformbewegungen nur langsam und unvollkommen daraus das Patronatsrecht gestalten konnten. Durch Jahrhunderte hindurch wollten die adeligen Grundherren die Geistlichen auf ihren Besitzungen frei ein- und absetzen, gegen den Nachlaß der verstorbenen Pfarrer das Heimfallsrecht in Anspruch nehmen und dergleichen. Hussitische und utraquistische Wirren brachten kaum eine merkliche Besserung. Die Stellung des Klerus war größtenteils eine unwürdige, infolgedessen auch ein großer Priestermangel. Sonderbarerweise brachte auch die sogenannte Gegenreformation im allgemeinen nicht viel bessere Zustände. Die zwangsweise Katholisierung schuf einen Scheinkatholizismus, an Stelle der bisherigen Adelsparteien trat der landesfürstliche Absolutismus. Eingriffe in die kirchlichen Rechte waren an der Tagesordnung. Eine große, für die Sache oft verhängnisvolle Rolle spielten die Herrschaftsverwalter. So hat sich in Böhmen ein ganz eigenes Kirchenpatronatsrecht entwickelt. Von den 1872 katholischen Pfarreien sind bloß 56 freier bischöflicher Verleihung. Der Klerus eines Patronates bildet die sogenannte Patronatsklientel und nur selten kann ein nicht diesem Kreis angehöriger Priester daselbst eine Pfarre erhalten. Nicht die Pfarrer, sondern die Patronatsämter verwalten das Kirchenvermögen, und zwar nicht gesondert nach Einzelkirchen, sondern kumulativ im Wege der sogenannten Konkretalverwaltung, so daß Überschüsse der einen Kirche für eine andere verwendet werden. Noch mehr als anderswo zeigt sich in Böhmen, daß das Kirchenpatronat nicht mehr in die gegenwärtige Zeit hineinpaßt. Hatten die Patronatsherren schon durch die Grundentlastung viel verloren, so sind sie jetzt infolge der „Bodenreform" außerstande, die großen Patronatslasten zu tragen. An eine bloße Reform des Patronatsrechtes ist nicht zu denken; so bleibt nur die Ablösung. Freilich bildet auch diese ein schwieriges gesetzgeberisches Problem, mit dem man sich über kurz oder lang auch in anderen Staaten wird vertraut machen müssen. Dem Verfasser, der mit Bienenfleiß den Stoff gesammelt und verarbeitet und mit der Geschichte des Patronates auch ein Stück Kulturgeschichte geschrieben hat, sei der gebührende Dank gesagt.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

5) **Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Mittelalters.** Von *Dr Bernhard Poschmann.* (Münchener Studien zur histor. Theologie, Heft 7.) 8° (VIII u. 316). München 1928, Kösel-Pustet.

Der durch eine Reihe von Schriften über das kirchliche Bußwesen bekannte Professor der Theologie an der Universität Breslau, bis 1928 an der Akademie Braunsberg, Bernhard Poschmann, unterrichtet in der vorliegenden Untersuchung über die Bußlehre und Bußpraxis im 5. und 6. Jahrhundert in den verschiedenen Kirchen des Abendlandes, nämlich in der römischen, gallischen, spanischen und afrikanischen Kirche. Dann kommt zur Besprechung die Buße der Kleriker, ferner die angebliche kirchliche Privatbuße und schließlich die Bußlehre Gregors I. und Isidors von Sevilla.

Die Buße war als sakramentales Mittel der Sündenvergebung gekannt und geübt. Die Wesensbestandteile der Buße waren dieselben wie heute: Reue, Beichte, Genugtuung von Seite des Sünders, Lossprechung von Seite der Kirche. Die Genugtuung stand so sehr im Vordergrund, daß sie als Buße schlechthin erscheint. Doch ist die priesterliche Lossprechung in der Form der Rekonziliation aufs sicherste bezeugt, wenn auch noch keine klare Theorie über die Wirkung der Rekonziliation vorlag. Unverträglich mit dem geschichtlichen Befund ist die Behauptung, daß man der Rekonziliation nur diesseits-kirchliche, nicht aber eine jenseitige Wirkung beigelegt hätte. Das die Buße einleitende Bekenntnis war normalerweise stets geheim. Das Tridentinum kann mit Recht sagen, daß die geheime Beichte allein vor dem Priester von Anfang an in der Kirche in Übung gewesen sei (Sess. 14, can. 6; Denz.-Bannw. 916). Trotz dieser Übereinstimmung in den dogmatischen Grundlagen ist aber die Verschiedenheit in der Ausgestaltung des alten Bußverfahrens so groß, daß von dem dogmengeschichtlich nicht geschulten Beurteiler diese gleichen Wesenselemente nur schwer erkannt werden. Das alte Bußverfahren war eine öffentlich-rechtliche Institution, während heute die Wirksamkeit des Bußsakramentes streng auf das Gewissensforum sich beschränkt. Damals konnte der Christ dieser öffentlichen Buße nur einmal sich unterziehen. Auch nach der Rekonziliation durfte, wer einmal von der Kirche in diesen ordo poenitentium überwiesen war, oder der Kirchenbuße sich unterworfen hatte, das normale Weltleben in Bezug auf Ehe und Lebensführung niemals mehr aufnehmen. Daher wurde die öffentliche Buße, zum Teil sogar auf Rat der Kirche, gerne auf das spätere Leben verschoben, wenngleich viele Stimmen vor dem Hinauszögern der Buße warnen. Den Klerikern war die öffentliche Buße verboten. Die Strafe der Exkommunikation, die für sie, z. B. in Gallien, mit ihrer Absetzung verbunden war, ist nach Poschmann gegen Morinus, Hinschius, Schmitz nicht gleich der Pflicht der Übernahme der öffentlichen Buße.

Vom geschichtlichen Standpunkt verschieden beantwortet ist bis heute die Frage, ob es neben der öffentlichen Buße noch eine Privatbuße mit kirchlicher Rekonziliation oder Absolution gegeben habe. Nach Funk, Boudinhon, Vacandard hat jede kirchliche Privatbuße dem christlichen Altertum gefehlt. Nach Batiffol, Tixeront vollzog sich von 400 an etwa ein Übergang von der öffentlichen zur Privatbuße in der Form, daß nach geheimer Beicht und geheimer Buße bei weniger schweren oder geheimen Sünden die Rekonziliation mit der für den öffentlichen Büßer erteilt wurde. Nach Adam ist, von einigen früheren Spuren abgesehen, Augustin im Abendland der eigentliche Begründer der Privatbuße geworden. Havent nimmt an, neben der öffentlichen Buße sei schon in den ersten Jahrhunderten eine sakramentale Privatbuße als abgekürzte, erleichterte Form in Übung gewesen, d' Alès und Galtier meinen, aus dem öffentlichen Bußverfahren habe sich ein mehr und mehr geheimes entwickelt, derart, daß

die Privatbuße bis in die älteste Zeit reiche. Schon Morinus hatte für die minder schweren Todsünden im Unterschied zu den Kapitalvergehen eine kirchliche Privatbuße (geheime Beicht und Lossprechung) angenommen, Petavius auch für geheime Kapitalsünden. In der allgemeinen Fassung, ob es im 5. und 6. Jahrhundert eine kirchliche Vergebung außerhalb des eigentlichen Bußverfahrens gab, muß auch nach Poschmann die Frage sicher bejaht werden. Denn die zur Kirche übertretenden Häretiker wurden ohne weitere Buße der Rekonziliation teilhaftig. Auch in manchen vereinzelten Fällen der Exkommunikation wurde ohne Auferlegung der öffentlichen Buße die Rekonziliation gewährt. Die Krankenbuße, die mit dem heutigen Bußverfahren die meiste Ähnlichkeit hat, ist jedoch trotzdem eigentlich öffentliche Buße; denn sie zieht im Falle der Genesung alle rechtlichen Pflichten und Wirkungen der öffentlichen Buße nach sich. Seine eigene Ansicht über die kirchliche Privatbuße formuliert P. den angeführten Meinungen gegenüber auch für das 5. und 6. Jahrhundert so: Wir werden „festzuhalten haben, daß die kirchlich-*sakramentale* Vermittlung der Sündenvergebung normalerweise — abgesehen von den Fällen, wo es sich um die Lösung von einer bloßen, nicht mit der Kirchenbuße verbundenen Exkommunikation handelte — nur bei der öffentlichen Buße in Kraft trat" (239). Die sündigen Christen mußten demnach entweder bis zur Übernahme der öffentlichen Buße der Kommunion sich enthalten, oder sie unterlagen der Versuchung unwürdig zu kommunizieren, wenn sie wegen der das ganze Leben fortdauernden Pflichten die Buße aufschoben, falls sie nicht durch persönliche Bußtat (= Liebesreue) sich des Empfanges der Eucharistie würdig machten. Diese uns heute so befremdliche Praxis widerstreitet, wie Poschmann ausführt, insoferne keineswegs dem Dogma, weil das Tridentinische Gesetz, daß niemand, der sich einer Todsünde bewußt ist, ohne vorherige sakramentale Beicht die Kommunion empfangen dürfe, lediglich auf einer „ecclesiastica consuetudo" beruht (Sess. 13, c. 7; Denz.-Bannw. 880). Da die Sünder zur Übernahme der kirchlichen Buße im späteren Lebensalter angehalten und bei gutem Willen dazu bereit waren, war die Liebesreue verbunden mit dem votum sacramenti vor Inkrafttreten des heutigen Gebotes genügend zum würdigen Kommunionempfang (247). Zur Zeit Gregors des Großen und Isidors von Sevilla hält das Abendland noch an dem altchristlichen Bußwesen fest: die kirchliche Lösegewalt betätigt sich in Bezug auf die Sündenvergebung in der Rekonziliation, d. i. in der Aufhebung der Exkommunikation, sei es daß diese ein Wesensbestandteil der Kirchenbuße ist, sei es daß sie als disziplinäre Maßnahme ohne die Verpflichtung zur Kirchenbuße verhängt wird. Eine kirchliche Privatbuße mit geheimer Lossprechung suchen wir auch jetzt noch vergebens. Allmählich aber setzt ein merklicher Wandel in der praktischen Gestaltung wie in der Wertung der Kirchenbuße ein, insoferne sich eine Art geheimer Devotionsbuße in der Form der durch die kirchliche Benediktion sanktionierten conversio (Stand der Büßer) herausbildet, besonders in Gallien und Spanien, und der Empfang der Buße, wenigstens in Todesgefahr, ganz allgemein Sitte und direkt als notwendig und pflichtgemäß für alle hingestellt wird, auch für solche, die keine schweren Vergehen auf sich haben.

Den von Poschmann für seine These angeführten Gründen wird die dogmengeschichtliche Forschung aufmerksame Beachtung schenken müssen. Selbst wenn Poschmann nicht in allen Punkten restlose Zustimmung finden wird, das große Verdienst einer starken Förderung unserer Erkenntnis des altchristlichen Bußwesens kann Poschmann für diese neue Arbeit nicht weniger wie für seine früheren Forschungen versagt werden.

Dillingen a. D. *Hochschul-Prof. Dr G. Lorenz Bauer.*

6) **Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.** Von *Ludwig Freiherr v. Pastor.* Mit Benützung des Päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet. XIII. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Restauration und des Dreißigjährigen Krieges. Gregor XV. und Urban VIII. (1621—1644). I. Abteilung: Gregor XV. (1621—1623). Urban VIII. (1623—1644). 1. Teil. 1. bis 7. Aufl. (XVI u. 584). Freiburg i. Br. 1928, Herder.

Der Meister ruht seit dem 30. September 1928 auf dem stillen Friedhof zu Wilten bei Innsbruck, aber sein Werk tritt in einem neuen Band den Weg durch die Welt an und gibt Zeugnis von der noch im Sterben betonten Anhänglichkeit des Verfassers an den Stuhl Petri. Jeder, der diesen Band studiert, wird wieder wie bei allen bisherigen Bänden zugeben müssen, daß kein anderer moderner Schriftsteller die historische Auswirkung der transzendentalen Hoheit und Herrlichkeit des Papsttums so gut dargestellt hat, daß alle irdischen Mängel, die den Persönlichkeiten anhaften, ruhig zugegeben werden können, ohne daß das Überirdische der Institution verschwinden muß. Und Schatten gibt es in diesem Bande wieder genug! Wie fein versteht sie der Meister zu verteilen, wenn er bei der kurzen Regierung Gregors XV. (1621—1623) das Hochkommen des Nepoten Ludovico Ludovisi, seinen Reichtum und zugleich seine Wohltätigkeit schildert. Die prächtigen Mahnungen Gregors an diesen Nepoten über seine Stellung zur künftigen Papstwahl, zu den übrigen Kardinälen und die Tatsache, daß Kardinal Ludovisi wirklich diesen Mahnungen entsprechend lebte, zeigen uns, daß das Zeitalter des allerschlechtesten Nepotismus schon vorüber war. Auch die Neuordnung der Papstwahl beweist uns, daß die Periode der Restauration die tiefsten Wirkungen in Rom auslöste; dieses neue Leben äußert sich in der Errichtung der Propaganda fidei wie in den Fortschritten der Rekatholisierung Deutschlands, die mit der Niederlage des Winterkönigs in Böhmen beginnen. Gregor XV. konnte sich noch über den Umschwung der Verhältnisse (Übertragung der Kurwürde an Maximilian von Bayern) freuen, den negativen Ausgang des Heiratsprojektes zwischen dem anglikanischen Kronprinzen Karl von England und der Infantin Maria von Spanien erlebte er nicht mehr. Der zweite Teil dieses Bandes ist mit der Schilderung des Pontifikates des Barberinipapstes Urban VIII. ausgefüllt, der wieder dem Nepotismus durch weitgehende Freigebigkeit huldigt, aber in seiner Regierung trotz der größten Schwierigkeiten die Neutralität des „gemeinsamen Vaters" zu wahren weiß. Die in diesem Bande bereits behandelte Zeit Urbans ist die traurigste Periode des Dreißigjährigen Krieges, der nur deswegen so zum Unheil Deutschlands ausgeht, weil der gewissenlose Richelieu die Habsburger durch Schweden demütigen will, um Frankreich die Vorherrschaft in Europa zu sichern. Die Schilderung Richelieus und seiner Politik ist so korrekt, wie sie nur ein Forscher von der Objektivität Pastors bieten kann. Er schließt sein Urteil über den Kardinal mit den Worten: „Es gibt wenige Beispiele in der Geschichte, die so deutlich zeigen, bis zu welchem Grade politische Leidenschaft mit völliger Blindheit schlagen kann, wie die Tatsache, daß Richelieu sich bis zur Todesstunde mit dem Staat identifizierte, sich als Verkörperung der Staatsräson fühlte. Keine Spur von Gewissensbissen scheint er darüber empfunden zu haben, daß er mit allen, auch den schlimmsten Mitteln seiner Politik nach innen wie nach außen zum Siege zu verhelfen gesucht hatte" (S. 507). Ob die Franzosen diesen Band mit seinen Darlegungen über den Gallikanismus auch übersetzen werden, das ist die Frage. Ganz Nebensache ist es aber, was der eine oder andere Gegner Pastors wieder aus seinen eigenen „Forschungen" auskramen wird.

Ein Monumentalwerk bleibt stehen, wenn auch der eine oder andere Stein herausgenommen und ersetzt werden muß. Und Gottes Vorsehung selbst hat es so gefügt, daß Pastor sein Lebenswerk im Manuskript vollenden konnte. Die zweite Hälfte des 13. Bandes ist bereits im Druck, die Bände 14 und 15 hat Pastor 1927 abgeschlossen, im Sommer 1928 wurde er mit dem 16., der bis 1795 reicht, fertig. Die Sorge für die letzten Korrekturen liegt in bewährten Händen. Die Geschichtschreibung der Päpste wird einst periodisiert werden nach Bellarmin und nach Pastor.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

7) Der ehrwürdige Diener Gottes Don Johannes Bosco, Gründer der Frommen Gesellschaft der Salesianer, des Instituts der Töchter Mariä, Hilfe der Christen, und der Salesianischen Mitarbeiter. Von *Johann Baptist Lemoyne*, Salesianerpriester. Erste deutsche Ausgabe. Herausgegeben von der deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos. Erster Band (820). München, Druck und Verlag der Salesianer.

Don Bosco ist eine der markantesten Gestalten des vorigen Jahrhunderts. Er ist so recht ein moderner Heiliger, kein Heiliger der Zelle, sondern ein Mann der Tat mitten in der Welt, und zwar unserer heutigen Welt, voll Verständnis für ihre Nöten und sozialen Bedürfnisse und voll edler, begeisterter Hingabe. An Edelsinn und praktischen Erfolgen übertrifft er einen Pestalozzi, einen Diesterweg, Fröbel und wie die ungläubigen Pädagogen alle heißen mögen, himmelweit. Der Umstand, daß er zehn Jahre lang nie gezwungen war, eine Strafe zu erteilen, spricht gewiß sehr günstig für seine Methode. Den Gegenstand seiner Bemühungen bildete vor allem die verwahrloste männliche Jugend. Tausende und aber Tausende derselben haben er und seine Mitarbeiter in ihren Anstalten aus auf der Straße aufgelesenen Jungen zu gesitteten, religiösen Menschen und nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gemacht. Er besaß aber auch für diese schwierigste aller Aufgaben — Kunst der Künste nennt sie der heilige Gregor der Große — alle erforderlichen Eigenschaften: tiefe Religiosität, einen fröhlichen Sinn, große Kenntnis des Jünglingsherzens, praktischen Hausverstand und ein unbegrenztes Gottvertrauen, das oft durch wunderbare göttliche Hilfe belohnt wurde. Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, daß der hochselige Papst Benedikt XV. die Kongregation der Salesianer die zeitgemäßeste von allen genannt hat. Ebensowenig wird man sich wundern, daß sein Seligsprechungsprozeß — er starb erst am 31. Jänner 1888 — schon eingeleitet ist. Doch mag mancher vor einem Bande von 820 Seiten erschrecken. Referent kann jedoch versichern, daß er ihn jedesmal schweren Herzens aus der Hand gelegt hat, so interessant ist er geschrieben. Wer jedoch nicht die Zeit hat, sich durch die 820 Seiten durchzuarbeiten oder nicht das Geld hat, sich ein so großes Buch zu kaufen, greife zu der kürzeren Biographie Don Boscos von Villefranche, die in musterhafter deutscher Übersetzung bei Herder erschienen ist. Dieselbe gäbe auch eine herrliche Tischlesung ab für Priesterexerzitien und Priesterseminare. Gerne hätten wir etwas ausgiebigere Mitteilungen über Margarita, die herrliche Mutter Don Boscos, gewünscht. Wer Näheres über diese seltene Frau zu erfahren wünscht, greife zu dem Büchlein Lemoynes: „Margarita, die Mutter Don Boscos", das vor einigen Jahren bei Schweitzer in Aachen erschienen ist. Dasselbe wäre auch eine sehr nützliche Lektüre für christliche Mütter und Leiter von Müttervereinen.

Linz. *P. Schrohe S. J.*

8) **Der Weg. Katholische Sittenlehre.** Von *Dr Michael Pfliegler*, Religionsprofessor am Bundesgymnasium in Wien-Döbling. 8° (347). Wien-Innsbruck-München 1928, „Tyrolia".

Vorliegendes Buch ist der III. Band des im Auftrage des Vereines der katholischen Religionslehrer an den Mittelschulen Österreichs für die Oberstufe der Mittelschulen herauszugebenden Lehrbuches der katholischen Religion: „Der Weg, die Wahrheit und das Leben", von dem die zwei ersten Bände noch nicht erschienen sind; es ist bereits vom erzbischöflichen Ordinariate Wien kirchlich approbiert und mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht zum Unterrichtsgebrauch an Mittelschulen zugelassen.

Die schöne äußere Ausstattung — hellgrüner Leineneinband — erinnert an die gleiche äußere Erscheinung der „katholischen Sittenlehre" von Prof. Ferdinand Bremer, Bonn, Verlag von Peter Hanstein, 1927. Neu und für ein Lehrbuch wohltuend ungewöhnlich wie die äußere Ausstattung ist auch die Darstellung des Lehrinhaltes: philosophisch-theologisch tiefgründig, lebendig, folgerichtig und überzeugend; eine herrliche Sprache vom Anfang bis ans Ende. Während andere Lehrbücher (Wappler, Kühnl u. s. w.) gleich anfangs die großen Unterschiede zwischen der katholischen Sittenlehre und einer bloß natürlichen, d. i. einer von der geoffenbarten Religion als Grundlage losgetrennten (philosophischen) Sittenlehre hervorheben, bringt Dr Pfliegler gleich eine kurze Geschichte der Ethik von den griechischen Denkern bis auf unsere Zeit, insbesondere eine Darstellung der Ethik Immanuel Kants. Die Vorzüge der christlichen Ethik treten von selbst hervor und bedürfen keiner speziellen Apologetik. — Schönheit und Vernünftigkeit der katholischen Sittenlehre, der einzelnen Pflichten des Katholiken, leuchten aus der Form der Darstellung hervor wie eine Selbstverständlichkeit. — Die Seiten 194—206 behandeln das sechste Gebot, die sexuelle Frage. Diesen Abschnitt wird man als einen besonderen Vorzug des Buches bezeichnen dürfen. — Herrlich sind die überaus wichtigen Ausführungen des Verfassers am Ende des Buches über das christliche Sittengesetz, über das Leben aus der Gnade, über die innere Verknüpfung des geschenkten Gnadenlebens und des persönlichen sittlichen Lebens.

Ist vorliegendes Buch im ganzen auch als „Lebensbuch" höher zu werten denn als „Schulbuch", so möge es doch im Interesse der Einheit des Unterrichtes in Österreich bald von den Religionslehrern für die Oberstufe an sämtlichen Mittelschulen Österreichs eingeführt werden.

Fürstenfeld. *Dr Franz Rauch*, Religionsprofessor.

9) **Die asketische Theologie.** Von *Dr Friedr. Murawski*. München, Kösel-Pustet.

Die asketische Theologie von Murawski ist eine Popularisierung mit ihrem Guten und Nachteiligen. Gut ist an ihr die flüssige Sprache, Verständlichkeit und Klarheit. Nachteilig ist die ungleiche Behandlung der einzelnen Teile. Ein Großteil des Buches ist Zitatenweisheit, was dem Buche den Charakter des Unselbständigen und Flüchtigen gibt. Die Abhängigkeit von den Quellen bestimmt die Länge der Kapitel und die Ausführlichkeit, mit der eine Frage behandelt wird. Verglichen mit Mutz oder der französischen Asketik von Tanquerey bedeutet Murawski deshalb gar keinen Fortschritt. Auch inhaltlich macht sich die Abhängigkeit von den betreffenden Quellen bemerkbar. Murawski spricht z. B. von „Betrachtung" und der Betrachtungsmethode; dabei muß er auf den heiligen Ignatius zu sprechen kommen. Nach der sehr gewagten Behauptung, Ignatius habe keine Methode der Betrachtung gegeben, kommt er ganz unvermittelt und unbegründet auf das Gebetsleben in der Gesellschaft Jesu, weil seine Quelle (Karrer) ihm Stoff bietet. Hätte Murawski das neue Werk von

Brou, St. Ignace, Maître d'oraison, gekannt, wäre wohl daraus anderes und Besseres zitiert worden. Ein anderes Beispiel: Sehr auffällig ist das merkwürdig pansexualistisch klingende Zitat aus Liertz (S. 48) und die entsprechende Ausdeutung durch Murawski. Wenn dann im § 17 auch eine ausführlichere Behandlung der mystischen Phänomene abgelehnt wird, sind die hingeworfenen Bemerkungen über diese Dinge so vage, daß man ein weiteres Schweigen nicht bedauert; aber daß wenigstens der „Verdacht" der sexuellen Erklärung angedeutet wird, ist nur eine Konsequenz der Abhängigkeit des Verfassers. Zitate aus wirklichen Kennern der Mystik, die seinem Standpunkte dienten, zu bringen, wäre ja auch Murawski schwer gewesen. Weiter ist es sehr irreführend und ungebräuchlich, Mystik und mystischer Zustand einfach gleich Stand der heiligmachenden Gnade zu setzen; Murawski führt diese Redeweise ein getreu seinem Autor Louismet, dem er in diesem Kapitel das Wort läßt. So folgen ständig seitenweise Zitate aus Scheeben, Münker u. s. w. Wo der Autor selber zu uns spricht, ist manches zu breit, anderes zu knapp und nur andeutungsweise. Vergebens sucht man in der Asketischen Theologie die grundlegende Stellung Christi als Ausgang, Vorbild und Kraft des Vollkommenheitsstrebens; die Stellung Mariä und der Heiligen ist gar nicht erwähnt; die Abtötung nur nach ihrer negativen Seite, wo doch gerade heute gegen die Bestrebungen, die mit dem Worte „Edelmensch" (Verweyen u. a.) zusammenhängen, das Bild des „christlichen" Edelmenschen behandelt werden müßte. Gerade der Vergleich Murawskis mit der Reichhaltigkeit Tanquereys zeigt, wie wenig die Zitatenweisheit der Asketischen Theologie der prunkvollen Reklame entspricht, die mit den heute allmächtigen Schlagworten von „Seelenaufschließung, Individualpsychologie, Strukturpädagogik" spielt. Von diesen Dingen ist in der Asketischen Theologie wenig — außer den Zitaten aus den entsprechenden Autoren — zu spüren. Auch passen nicht in eine wissenschaftliche Asketik, die doch Murawski immer wieder wiederholt schreiben zu wollen, die oft eingestreuten, befremdlichen Auslassungen über Dinge, die dem Laien nichts nützen und dem Praktiker in ihrer wahren Natur bekannt sind; z. B. über Armut in den Klöstern, Betrachtung am Morgen, Übertreibung der Fleischessünde durch die asketischen Schriftsteller, körperliche Strengheiten u. s. w. Murawski scheint nur die dreitägigen Exerzitien zu kennen; denn wer über Exerzitien auch nur etwas Treffendes zu sagen hat, muß den Maßstab mindestens von den acht-, wenn nicht von den dreißigtägigen Vollexerzitien nehmen, am besten nach der wesentlichen Art des heiligen Ignatius selber.

Es würde viel zu weit führen, wollte man nach Art des P. Mönnichs (Zeitschrift für Askese und Mystik 1928, 4. Heft, S. 364) die Zettelmethode des Verfassers und demgemäß die vielen Schiefheiten zusammenstellen. Es muß dies einmal offen gesagt werden, damit Bücher, die unser Bestes behandeln wollen, nicht mit großen Worten angekündigt werden und sich, genauer besehen, als eine Erscheinung der heutigen Vielschreiberei darstellen. Ein Mann der Erfahrung würde sicherlich sorgfältiger, abgewogener, selbständiger zu Werke gehen.

Gerade die Verwertung der modernen Psychologie wäre für eine moderne Asketik unumgänglich notwendig; auch Tanquerey hat noch viel zu wenig verwertet. Wir brauchen ja von katholischer Seite eine unseren Bedürfnissen und neueren Forschungen entsprechende asketische Theologie, die über Mutz und Tanquerey hinweg, unter Verwertung der nichtkatholischen Literatur, besonders aber der Arbeiten z. B. von Laub, Bergmann, Erhard und vieler anderer Mediziner und Psychologen, die unschätzbaren und ungehobenen Werte der soliden, alten Asketen uns nahebringt. Murawski ist über den Versuch nicht hinweggekommen; es wäre eine Arbeit von Jahren.

Emmerich a. Rh. *Heinr. Schmitz S. J.*

10) **Meß- und Vesperbuch** in Großdruck für die Sonn- und Feiertage. Im Anschluß an die Bücher von Anselm Schott O. S. B. Von *P. Pius Bihlmeyer O. S. B.* Freiburg i. Br. 1927, Herder. Geb. in Leinen M. 9.—.

Mit dem vorliegenden Werke hat der bekannte Autor abermals ein praktisches Buch in das liturgische Bücherregal gestellt. Wenn auch inhaltlich mit seinem „Kleinen Meßbuch" ziemlich kongruent, hat die neue Arbeit durch Aufnahme von noch mehr lateinischen Texten, unter anderem aller Gesangstexte, nicht unbedeutend an Verwendbarkeit gewonnen.

Linz. *Rud. Fattinger.*

11) **Das Marienleben.** Ein Zyklus von zwölf Bildern. Von *Martin von Feuerstein*, Akademieprofessor in München. Herausgegeben von *Dr Adolf Fäh*, Stiftsbibliothekar. Mit Gedichten von *P. Theobald Masarey O. M. C.* (63). Lindenau (Schlesien) 1926, Verlag des Sakraments-Kalenders.

Der Altmeister christlicher Kunst, Martin von Feuerstein, hat für einen Kalender zwölf rahmenförmige Monatsbilder aus dem Marienleben geschaffen, die einem größeren Kreise in einer Sonderausgabe vorgelegt werden. Ein Dichter im Kapuzinerkleide bringt den religiösen Inhalt der Bilder in tiefempfundenen Versen nahe, der gelehrte Stiftsbibliothekar von St. Gallen führt in den künstlerischen Gehalt der Bilder ein. So wird es ein hoher Genuß, sich in diese hinsichtlich der Komposition besonders interessanten Bilder zu vertiefen, die alle Vorzüge Feuersteinscher Kunst zeigen, getreu dem Grundsatze des Meisters: „In meinen religiösen Bildern suche ich vor allem die Klarheit und Einfachheit in der Komposition — Biblia pauperum!"

Die Einleitung führt in das Leben und Schaffen Professor Feuersteins ein. Das schlicht-vornehm ausgestattete Werk ist dem Berliner Apostolischen Nuntius Dr Eugen Pacelli gewidmet.

Freistadt. *Dr Baylaender.*

12) **Ein Kind ist uns geboren.** Von *Peter Lippert S. J.* (30). Mit 9 Bildern in Kupfertiefdruck. München 1927, Verlag „Ars Sacra" Josef Müller. M. —.80.

Aus der Reihe der kleinen Erbauungsschriften des Verlages eine der feinsten. Den sinnigen Text, die Erziehungsweisheit des lachenden und weinenden Weihnachtskindes, begleiten Bilder des göttlichen Kindes nach Meistern des 15. bis 17. Jahrhunderts. Vornehm wirkt der Umschlag in handgeschöpftem Bütten und die Schrift „Maximilian" auf bestem Papier.

Freistadt. *Dr Baylaender.*

Anerkannt beste RAUCHFASSKOHLE TUSCARBO

SOWIE AUCH WEIHRAUCH LIEFERT
PROMPT UND PREISWERT
AUF WUNSCH AUCH GRATISMUSTER

Rudolf Raffeiner, Lienz, Tirol
Tuscarbo-Erzeugung • Weihrauch-Versand

SOEBEN ERSCHIEN IN 2. UND 3. NEUBEARBEITETER AUFLAGE:

PAULUS

SEINE MISSIONARISCHE PERSÖNLICHKEIT und WIRKSAMKEIT

von Professor Dr KARL PIEPER

(Neutestamentliche Abhandlungen, herausgegeben von M. MEINERTZ, BAND 12, Heft 1/2)

IV u. 291 S. Geh. RM 9·20
Leinenband . . RM 11·00

Einige Auszüge aus den hervorragenden Beurteilungen der ersten Auflage:

PROF. H. J. VOGELS IN DER BONNER ZEITSCHRIFT FÜR THEOLOGIE UND SEELSORGE: „Es sei unumwunden anerkannt, daß wir katholischerseits kein annähernd gleichwertiges Paulusbuch besitzen."

ZEITSCHRIFT FÜR MISSIONSWISSENSCHAFT UND RELIGIONSWISSENSCHAFT: „Von katholischer Seite ist wohl nichts Besseres über den Völkerapostel und seine missionarische Tätigkeit geschrieben worden."

Durch jede Buchhandlung!

VERLAG ASCHENDORFF • MÜNSTER i. W.

Gelegenheitskauf für Kirchen ohne Glocken!

Eine Kirche hat ein tadelloses Stahlgeläute mit 4 Glocken, größte 1900 kg, Stimmung E-Dur mit tiefen A als Unterton, auf 1. Oktober d. J. zu vergeben. Preis gegenüber dem jetzigen Gußpreis um 50 % ermäßigt (ca. S 1·— pro kg). Gesamtgewicht d. Geläutes ca. 3000 kg.

Anträge an die Administration des Blattes unter ‚Stahlgeläute'.

Aus unserem Antiquariat!

Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum, ed. consilio et impensis Academiae Vindobonensis. Vol I—XV (S 790·—) . . . . . S 350·—
Vol. 1—65. Vindobonae 1866—1926. Neu gebunden. Teilweise in prachtvollem Manuldruck . . . . . S 3666·—

Duhr B., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Bd. I Mit 163 Abbild. Frbg. 1907. Orig. Hlbfrz. (S 45·80) . . . . . S 25·—

Foerster W. F., Christentum und Klassenkampf. 4. Aufl., geb. (S 10·08) . . S 6·—

Gihr N., Das heilige Meßopfer. Frbg. 1922. Geb. (S 19·44) . . . . . S 12·80

Grimm J., Das Leben Jesu nach den vier Evangelien. 3. Aufl. Regsbg. 1906—1920. Bd. I—VI Hlwd. (Bd. IV Hldr.) (S 75·—) . . . . . S 45·—

Heinrich J. B., Dogmatische Theologie. Fortges. von Dr C. Gutberlet, 2. Aufl. Mstr 1881—1904, 10 Bde. . . . . S 100·—

Hetzenauer P. M., Biblia sacra vulgatae editionis Sixti V. Pont. Max. jussu recognita et Clementis VIII. auctoritate edita. Editio altera ement. 1922. 8°. Hlwd. (S 24·30) . . . . . S 16·—

Meyer W. P., Die Psalmen. 4. Aufl. 4 Bde. Pad. 1923. Hlwd. (S 31·68) . . S 16·—

Missionen, die katholischen. Illustr. Monatsschrift. 1.—44. Jahrg. in 22 Hlwd.-Bden. mit Rückengoldtitel. 45.—49. Jahrg. in Heften. Frbg. 1873—1921 S 150·—

Prümer M., Vademecum theologiae moralis in usum examinandorum et confessariorum. Frbg. 1921 (S 6·50) . . . . . S 3·—

Schuster-Holzammer, Handbuch zur Biblischen Geschichte für den Unterricht in Kirche und Schule sowie zur Selbstbelehrung. 5. Aufl. 2 Bde. Frbg. 1891, Hldr. (S 90·—) . . . . . S 25·—

Sickenberger J., Kurzgefaßte Einleitung in das Neue Testament. 2. Aufl. Frbg. 1920 geb. (S 5·76) . . . . . S 3·50

Thalhofer V., Erklärung der Psalmen. 9. Aufl. Herausg. von Dr F. Wutz, Rgsbg. 1923 Hlwd. (S 21·60) . . . . . S 14.40

Wilmers W., Lehrbuch der Religion. Herausg. von Lehmkuhl. 4 Bde. 6. Aufl. Münster 1902—1903. (S 90·—) . . . . . S 50·—

Zahn J., Das Jenseits. 2. Aufl. Pad. 1920. Hlwd. (S 16·20) . . . . . S 9·—

Österr. S 1·— gleich Rm —·60.

Herder & Co., Abtlg. Antiquariat, Wien, I., Wollzeile 33

Soeben erschien:

DR P. BEDA KLEINSCHMIDT O. F. M.

Meine Wander- und Pilgerfahrten in Spanien.

XII und 232 S. Mit einer Karte, 30 Abbildungen und einem Bilde des Verfassers. Geheftet RM 4·50; Leinenband RM 6·—.

Manche Eigenschaften zeichnen dieses neue Spanienbuch aus der Feder des bekannten Kunsthistorikers vor andern aus. Erstens bereiste der Verfasser die Pyrenäenhalbinsel nicht wie „im Fluge", um dann sofort eine Erinnerung niederzuschreiben; er weilte vielmehr kurz nacheinander zweimal, im Frühling und zur Sommerzeit, je drei Monate in Spanien, wobei er fast alle größeren Städte Spaniens zweimal besuchte. Er sah alles mit dem abgeklärten Auge des Historikers, welcher die Leser in unauffälliger Weise in die kulturelle Entwicklung der spanischen Nation einführt. Es wird wohl kein Spanienbuch geben, das bei so geringem Umfang eine so große Fülle geschichtlicher und kultureller Ausführungen enthält.

Ausführlicher Prospekt kostenlos. — Jede Buchhandlung liefert.

ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNSTER IN WESTF.

Die Aktion der Quartalschrift

für eine

Papstjubiläumsstiftung.

Bau einer Notkirche im Arbeiterviertel Gaumberg bei Linz a. d. D.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat unser Aufruf zu einer Papstjubiläumsstiftung ein freudiges Echo unter den Lesern der Quartalschrift gefunden; kein Wunder, war doch die Anregung hiezu aus dem Kreise unserer Abonnenten selbst ausgegangen. In zahlreichen Zuschriften wurde unser Vorhaben lebhaft begrüßt. Auch andere Zeitschriften befaßten sich mit unserem Aufrufe und fanden warme Worte des Lobes und der Anerkennung und der Empfehlung jenes Werkes, das wir schaffen wollen. So schreibt Konviktsdirektor Dr F. Mack (Luxemburg) in der „Schöneren Zukunft", IV. Jahrg., Nr. 20, 1929, S. 413 über die „brennende" Frage der Kirchennot in den Riesenpfarreien, die nach Einteilung und Abtrennung geradezu schreien: „Mehr als hundert Aufsätze gilt die Initiative desjenigen, der tatsächlich eine einzige Kirche in einem der notleidenden Stadtviertel zu bauen unternimmt. Die wackere Linzer ‚Theol.-prakt. Quartalschrift' hat in dieser Hinsicht ein Beispiel gegeben, das mir imponiert hat. Zum Papstjubiläum 1929 hat sie ihre Leser aus allen Ländern aufgefordert, eine Spende an eines ihrer Postscheckkonti einzusenden zum Bau einer *Notkirche* im Arbeiterviertel Untergaumberg (Linz a. d. Donau). Die Herstellungskosten sind auf 70.000—80.000 Schilling berechnet, ein Betrag, den die Leser dieser angesehenen Zeitschrift gewiß bald aufbringen werden. Das Bischöfliche Ordinariat hat die Sache warm empfohlen. Das nenne ich eine Jubiläumsgabe, die dem Gedanken der ‚Katholischen Aktion' entspricht. Das ist unmittelbare, praktische Hilfe. Das ist greifbare Reform. Die wiegt Bände von theoretischer Kritik auf."

Wir danken aufrichtig für diese anerkennenden Worte und sind mit ihnen vollständig einverstanden unter der selbstverständlichen Einschränkung, daß Lob, Anerkennung und Verdienst nicht uns, sondern nur den Spendern

der Gaben gelten kann. Wir sind nur die Sammler, die „Bettler Gottes". Lob, Dank, Anerkennung, Verdienst für die großen und kleinen Gaben, die der Bettler sammelt, gebühren nicht diesem, sondern den Gebern und Spendern.

Auch wir glauben, daß die Leser und Herausgeber der Quartalschrift die erforderliche Bausumme aufbringen werden. Zu dieser Hoffnung berechtigen die bisherigen Erfolge. Am Schlusse des Jahres 1928 betrugen die eingelaufenen Spenden 9632.73 S. Bis Mitte März 1929 stieg die Summe der eingesandten Spenden auf 20.894·55 S. Beim Pfarramt Leonding, zu dem Gaumberg gehört, wurden unmittelbar eingezahlt 3818·78 S, so daß das Sammelergebnis bis Mitte März die Höhe von 24.713·33 S erreichte.

Da nach diesen Erfahrungen das geplante Werk, die Papstjubiläumsstiftung, gelingen wird, sind wir uns auch bereits über die Art und Weise, wie diese Stiftung dem Heiligen Vater gewidmet werden soll, schlüssig geworden. Wir lassen Verzeichnisse der jeweils eingelaufenen Gaben drucken (mit Angabe des Namens des Spenders und seiner Gabe) und überreichen ein vornehm gebundenes Exemplar dieser Ausweise dem Papste; gleichzeitig lassen wir nach dem gutgeheißenen Plan ein Bild der zu erbauenden Notkirche entwerfen und überbringen es dem Papste zu seinem Jubiläum.

Die Überreichung des Spendenverzeichnisses und des Bildes der Notkirche geschieht durch den Hauptschriftleiter der Quartalschrift im November oder Dezember. Wir schieben die Übergabe der Stiftung so weit hinaus, um möglichst alle Spenden ins Verzeichnis aufnehmen und dem Heiligen Vater übergeben zu können.

Und nun bitten wir wiederum recht herzlich, unserer Papstjubiläumsstiftung nicht zu vergessen, sondern kräftigst mitzuhelfen, damit die erforderliche Bausumme bald zusammenkomme. Einzahlungsscheine wurden bereits zwei Nummern der Quartalschrift beigelegt, sie müssen also in den Händen aller Abonnenten sein. Wir bitten, von diesen Erlagscheinen gütigst Gebrauch zu machen und uns weitere Spenden zugehen zu lassen. Wer keine Zahlscheine besitzt, kann sie jederzeit von unserer Administration beziehen; übrigens gibt es ja auch andere Wege genug, um Spenden an uns gelangen zu lassen.

Diesem Hefte liegt der *erste* Spendenausweis bei.

I. Spendenausweis

zur

Papstjubiläumsstiftung der Theologisch-praktischen Quartalschrift.

I. Spende der Quartalschrift.

Theol.-prakt. Quartalschrift . . . . . 2000 S

II. Spende der Redakteure.

Kopler Dr Leopold . . . . . 2000 S
Grosam Dr Wenzel . . . . . 1000 S

III. Spende der P. T. Professoren.

Fruhstorfer Dr Karl, Dekan . . 200 S
Grosam Dr Josef . . . . . 500 S
Hochaschböck Johann. . . . . 200 S
Nußdorfer Dr Friedrich . . . . 100 S
Ohnmacht Dr Franz . . . . . 100 S
Redtenbacher Dr Josef . . . . 100 S
Weilbold Dr Alois . . . . . 100 S

Österreich.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Schilling
Abt Johannes, Fiecht	25.—
Abtei Wilhering	25.—
Achorner Johann, Pfr., Mühlbach	1.—
Adamer Dr Petrus, Salzburg . .	2.—
Ahorner Max, Religionslehrer, Linz	3.—
Aichkirchen, Pfarramt	1.—
Aigner E., Pfr., Ort am Traunsee	3.—
Aistleitner Franz, Pfr., Julbach	5.—
Albecher F., Kapl., Graz . . .	1.—
Albrecht O., Apost. Admin., Innsbruck	5.—
Albrecht M., Koop., Marchtrenk	5.—
Alt-Aussee, Pfarramt	—.70
Altenburg, Stift	10.—
Altenberg b. Linz, Pfarramt . .	5.—
Ammann Josef, Pfr., Jungholz .	3.—
Ammerstorfer Franz, Pfarradm., Sandl	5.—
André Jakob, Salzburg	5.—
Angerbauer Josef, Spirit., Linz .	20.—
Angerbauer Karl, Kanonikus, Linz	20.—
Ansorge Ferd., Koop., Pichl b. Wels	20.—
Arnleitner Julius, Pfr., Windhaag	5.—
Asamer Alois, Geistl. Rat, Hochburg	3.—
Arocker Johann, Pfr., Gallneukirchen	1.—
Aschauer J., Koop., Grieskirchen	1.—
Atzlesberger Petrus, Stiftsdechant, St. Florian	6.—
Auer L., Köfels, Tirol	3.—
Auinger Franz, Pfr., Fornach . .	6.—
Aurolzmünster, Pfarramt	12.—
Bachinger G., Pfr., Utzenaich .	3.—
Bachleitner Anton, Pfr., Lochen	1.—
Baischer E., Dechant, Mattighofen	5.—
Baldauf Michael, Koop., Münster	1.—
Baldinger Franz, Alumnatspriester in Linz	1.—
Bauer Anton, Pfr., Goisern . .	4.—
Bauer Adolf, Pfr., Nußdorf . .	4.—
Bauer Franz, Pfr., Reingers . .	1.—
Bauer Josef, Koop., Ybbs . . .	3.—
Baumann Johann, Exp., Hinterriß	1.—
Baumgartner Johann, Koop., Unterweißenbach	5.—

	Schilling
Baumgartner Josef, Koop., Enzenkirchen	2.—
Baumgartner Dr K., Hollabrunn	3.—
Baylaender Prof. Dr, Freistadt	25.—
Bayr Gottfried, Religionslehrer, Linz	5.—
Benediktinerstift Seitenstetten	5.—
Berchtold Leopold, Pfr., Schwarzach	10.—
Berger Franz, Koop., Loosdorf	4.50
Berger Karl, Pfr., Maria Laah	3.—
Berger Prosper, Vorau	5.—
Berghammer Josef, Pfr., Weibern	10.—
Bertha Rudolf, Pfr., St. Andrä	3.—
Bibliothek Neukloster, Wr. Neustadt	5.—
Binder Andreas, Pfr., St. Konrad	3.—
Binder Udalrich, Theol., Innsbruck	1.—
Birgmann Josef, Stadtpfr., Wels	5.—
Birklbauer Malachias, Pfarrvikar, Oberneukirchen	3.—
Blümelhuber Eust., Pfr., Eggerding	10.—
Bock Karl, Pfr., Bernhardsthal	5.—
Bogner Joh., Pfr., Mitterkirchen	10.—
Bonifatius-Institut d. Salesianer, Fulpmes	5.—
Brader Emmeran, Prof., Kremsmünster	1.—
Braith Rudolf, Pfr., Perschling	2.—
Brandner Konrad, Regens, Graz	5.—
Brandner Leopold, Koop., Frankenburg	5.—
Brandstätter L., Spiritual, Eggenberg	5.—
Brandstetter P. Fridolin, Melk	2.—
Brandtner Matthias, Dechant, Hartkirchen	5.—
Braun Josef, Pfr., Mkt. Ardagger	2.—
Breitfuß Johann, Koop., Sankt Martin	2.50
Brenn Stephan, Religionslehrer, Linz	10.—
Brenner Dr Max, Wien I.	5.—
Bril K., Klagenfurt	3.20
Brückler Josef, Pfr., Winklarn	1.—
Bruneder Franz, Pfr., Ampflwang	1.—
Brunnauer Alois, Koop., Breitenbach	2.—
Brunhuber Franz, Prof., Gmunden	10.—
Brunner A., Pfr., Wirgen	3.—
Brunner Dr Josef, Klagenfurt	2.—
Brunnhuber Karl, Neusiedl	5.—
Buchegger Alois, Prof., Ort bei Gmunden	5.—
Buchegger Josef, Pfr. i. R., Schwanenstadt	2.—
Buchmair Gilbert, Lambrechten	1.—
Buda Karl, Pfr., Spielfeld	2.—
Burg Ferd., Pfr., Geretsberg	5.—
Burger P. Ambros, Spirit., Laxenburg	3.—
Butta Franz, Kapl., Hitzendorf	3.—
Calasantiner-Kollegium Wien	5.—
Canisiushaus Wien	9.—
Cerstwy Dr, Dechant, St.Ruprecht	3.—
Convent d. Barmh. Brüder, Wien	2.—
Convent Maria Enzersdorf	3.—
Coufal Anton, Pfr., Obermühlbach	3.—
Czerny Leander, Abt Kremsmünster	50.—
Dachs Leopold, Kapl., St.Georgen i. A.	5.—
Danzmayr, Pfr., St. Magdalena	33.—
David Alois, Pfr., Christkindl	2.—
Daxl Alois, Pfr., Waldzell	10.—
Dech D., Hausleithen	1.—
Derflinger Franz, Pfr., Natternbach	6.—
Derflinger Johann, Pfr., St.Ulrich	3.—
Dietrich Josef, Pfr., Altheim	7.—
Dietrich Dom., Stift Wilten, Innsbruck	7.—
Dillinger Joh. Dr, Greifenburg	1.—
Dirlinger Johann, Pfr., Eberschwang	3.—
Dobiasch A., Pfr., Haringsee	1.—
Dobler Just., Pfr., Sulzberg	11.—
Dobretsberger Johann, Linz	10.—
Dominikanerkloster Friesach	10.—
Donnerer Johann, Koop., Ottnang	3.—
Donnersbachwald, Pfarramt	—.50
Doppelreiter Johann, Dechant, St. Corona a. W.	3.—
Doppler Franz, Koop., Dimbach	5.—
Doppler Josef, Koop., Perg	16.—
Dorn P. Benno, Koop., Gänserndorf	4.—
Dorn Dr P. Theophil, Prof., Kremsmünster	2.—
Dorninger Leopold, Michelhausen	2.—
Dreiseitl P. Hermann, Pfarrvikar, Neumarkt	2.—
Druckenthaner Franz, Benefiziat, Kallham	5.—
Düngler Leo, Koop., Trins	2.—
Dunst Alois, Knittelfeld	3.—
Ebernigg Dr Max, Klagenfurt	1.—
Ebmer Johann, Pfr., Weistrach	1.—
Ebmer Karl, Raabs a. d. Th.	5.—

	Schilling
Ebner Laurenz, Pfr., Wien . . .	5.—
Ecker Josef, Koop., Sierning . .	13.—
Ecker Max, Benef., Eferding . .	10.—
Ecker Johann, Koop., Linz . .	20.—
Eder Franz, Kanonikus, Gars .	20.—
Eder Prof. Dr, Linz	5.—
Eder Alois, Pichl	4.70
Eder Johann, Pfr., Rüstorf . .	3.—
Edinger Karl, Msgr., Ollersbach .	5.—
Ehrengruber Hermann, Koop., Schwertberg	5.—
Ehrlich Dr Martin, Domkapitular, Klagenfurt	5.—
Eicher Josef, Koop., Grieskirchen	5.—
Eichhorn Ferd., Pfr., Heiligenblut	5.—
Eigl Dr Leopold, Wien	3.—
Eller Josef, Pfr., Ob.-Lentasch .	3.—
Eller Johann, Pfr., St. Jodok .	5.—
Endel L., Buchbach	5.—
Engeljähringer Georg, Dechant, Schwanenstadt	10.—
Enzinger Rudolf, Koop., Peuerbach	15.—
Ernst Dr Heinrich, Kapl., Sankt Jakob in Villach	3.—
Ertl Leo, Kapl., Stallhofen . . .	10.—
Estermann E., P.., Ranshofen .	2.—
Etz F., Koop., Wien	3.—
Fally Karl, Pfr., Griesbach . . .	2.—
Fankhauser Georg, Exp., Dornauberg	4.—
Färber Franz, Pfr., Göß	5.—
Federspiel Josef, Benef., Tratzberg	3.—
Feichtinger Johann, Überaggern	3.—
Feichtner Josef, Direktor, Hundsdorf	5.—
Feldkircher Franz, Defiz., Mils .	2.—
Fellner Hans, Karitassekr., Klagenfurt	2.—
Ferner Dr Josef, Parsch	5.—
Feuerstein Franz Josef, Pfr., Braz	2.—
Fiby Karl, Vize-Rektor, Hollabrunn	3.—
Fiel Josef, Kurat, Wald	2.—
Fierlinger Hubert, Koop., Regau	5.—
Fink Andreas, Benefiziat, Rietz .	1.—
Fink A., Kapl., Waltersdorf . .	3.—
Firle Oskar, Guttaring	3.—
Fischer Johann, Pfr., Kobersdorf	3.—
Fischer Josef, Pfr., Putzleinsdorf	5.—
Flieher Alois, Koop., Linz . . .	10.—
Flieher Anton, Linz	3.—
Fließer Dr Josef, Linz	2.—
Flugel P. Odilo, Koop., Maria Dreieichen	5.—
Forstner Josef, Koop., St. Florian	10.—
Fortmann Pius, Pfr., Igls . . .	3.—
Foschum, Dechant, Enns . . .	7.—
Franziskanerkloster Reutte . . .	7.—
Franziskanerkloster Wien . . .	3.—
Frazel Lazarus, Pfr., Maria Laach	1.—
Freimüller Alois, Koop., Leonding	50.—
Freynschlag Dr Othmar, Linz .	3.—
Fridthner Otto, Pfr., Rohrendorf	2.—
Fried Jakob, Wien	3.—
Fries Johann, Koop., Rainbach b. Freistadt	10.—
Frühmann Franz, Domkurat, Linz	10.—
Fuchs Leopold, Pfr., Tragwein .	5.—
Fuchs Bernhard, Pfr., Piesendorf	3.—
Fuchs Anton, Koop., St. Leonhard	9.—
Fuchs Karl, Pfr., Reichenau . .	4.—
Fuchs Alois, Pfr., Roggendorf. .	3.—
Fuchs Dr Franz, Prof., Linz . .	3.—
Fuetsch Alip., Prof., Sattendorf	2.—
Fürthauer A., Pfr., Frankenburg	2.—
Furtner Michael, Pfr., Holzhausen	5.—
Furtner Johann, Benef., Vöcklabruck	20.—
Fürstb. Kaplanei d. Allgemeinen Krankenhauses Innsbruck . .	7.—
Fuß Josef, Wien	3.—
Gahleitner August, Koop., Haslach	3.—
Gahleitner M., Koop., Attnang .	2.—
Gann Josef, Exp., Stadl	3.—
Gaspoltshofen, Pfarramt	5.—
Gaßner Dr Julius, Feldkirch . .	15.—
Gattringer Alois, Koop., Traun .	10.—
Geistberger Karl, Dimbach . . .	10.—
Geppert Johann, Theologe, Linz	5.—
Geratitsch Dr Alois, Kapl., Obervellach	1.—
Geratitsch Dr August, Kapl., Graz	2.—
Geßl Franz, Pfr., Mauer	2.—
Geweßler Franz, Kapl., Leoben .	1.—
Gföllner Dr Johannes Maria, Bischof, Linz	**1100.—**
Gigleitner Karl, Pfr., Regau . .	5.—
Gimplinger Rudolf, Pfr., Pattigham	6.—
Gittmair A., Dechant, Altenfelden	30.—
Goedt Karl, Pfr., Aggsbach. . .	1.—
Goger Dr Theodor, Sub-Direktor, Graz	2.—
Goldwörth, Pfarramt	3.—
Göllner Matth., Pfr., Neukirchen	2.—
Göschl Dr Franz, Prof., Parsch .	1.—
Göschlberger Karl, Sekr., Linz .	10.—
Gösinger Johann, Pfr. i. R., Neulengbach	2.—
Gössinger Leop., Kurat, Ottenthal	2.—

	Schilling
Grabarsch Stephan. Pfr., Stinkenbrunn	5.—
Graber Dr Oskar, Univ.-Prof., Graz	10.—
Grabner Michael, Pfr., Unterweißenbach	10.—
Grasser B., Pfr. i. R., Frohnleiten	1.—
Greinecker Josef, Pfr., Auerbach b. Munderfing	1.—
Greinz Christian, Domkap., Salzburg	2.—
Greistorfer Franz, Pfr., Greith	5.—
Greiter Lorenz, Koop., Wattens	5.—
Griesmeier St., Kat., Feldkirch	2.—
Grießer Leopold, Benef., Braunau	5.—
Grießmayr Emil, Hausgeistlicher, Eichgraben	1.—
Grippel Dr Johann, Msgr., Wien	3.—
Gritsch Franz, Domv., Salzburg	3.—
Groiß P. Florian, Pfarrvikar, Adlwang	5.—
Grömmer Johann, Benef., Ebensee	3.45
Gröplbauer Karl, Koop., Mettmach	5.—
Großmann Theodor, Pfr., Taufkirchen a. d. Pr.	5.—
Großpointner Joh., Pfr., Weißenkirchen	5.—
Gruber Alois, Kat., Linz	5.—
Gruber Johann, Pfr., Tobadill	3.—
Gruber Johann, Pfr., Waldburg	10.—
Gruber Johann, Pfr., Neusiedl a. S.	2.—
Gruber Lorenz, Koop., Wattens	5.—
Gruber Dr Patriz, Pfarrvik., Waldbach	3.—
Gschwendner P. Phil., Koop., Pettenbach	3.—
Gulich Rudolf, Pfr., Konradsheim	2.—
Gutjahr, Graz	5.—
Gutmandelberger Anton, Rektor, Wien	2.—
Haag Ulrich, Pfarrpr., Schröcken	2.—
Habernig J., Dechant, Spittal a. d. Dr.	3.—
Hackl F. Koop., Mauerkirchen	5.—
Hafner Franz, Dechant, Kirchbach	2.—
Hagen Josef, Wiel	2.—
Hager Franz, Pfr., Garsten	3.—
Hager Josef Benef., Hittisau	2.—
Hager Rudolf, Pfr., Münzkirchen	10.—
Hagleitner Heinrich, Pfr., Schönering	5.—
Hagn Ferdinand, Pfr., Eisting	2.—
Hagn Johann, Pfr., Pöndorf	5.—
Hagn Michael, Pfr., Ternberg	10.—
Hahnl G., Chorh., Herzogenburg	2.—

	Schilling
Haidenthaller Dr Max, Salzburg	20.—
Haidinger Franz, Kat., Gmunden	10.—
Haidinger Franz, Pfr., St. Leonhard	3.—
Hain Ludwig, Pfr., Pinsdorf	5.—
Hainz Franz, Schloßbenef., Eggenberg	2.—
Hajek Karl, Pfr., Drasenhofen	3.—
Halusa P. T., Heiligenkreuz	3.—
Hammer Peter, Pfr., Tannheim	2.—
Hammerle Adolf, Pfr., Wenns	3.—
Hammerle Alois, Koop., Schwaz	5.—
Hammerle Ed., Pfr., Steeg	5.—
Hamminger August, Relig.-Lehr., Linz	15.—
Haring Dr Johann, Prof., Graz	10.—
Härtelt Th., Pfr., Fladnitz	5.—
Hartl Dr Alois, Prof., Linz	5.—
Hartmann Florian, Erl i. T.	5.—
Haudum Johann, Pfr., Leonding	100.—
Hauser K., Pfr., Wolfern	10.—
Hausleithner P. A., Pfr., Wartberg a. d. Kr.	10.—
Hebrank Andreas, Pfr., Naarn	2.—
Hegglin Joh. Msgr., Kons.-Rat, Wien	7.—
Heigel August, Ternitz	7.—
Heiligenkreuz, Theol. Lehranstalt	5.—
Heinzl Johann, Präfekt, Linz	5.—
Hellmonsödt, Pfarramt	20.—
Hermentin Johann, Pfr., Oberwang	10.—
Hermüller A., Dechant, Frankenmarkt	6.—
Heuberger Johann, Pfr., Losenstein	3.—
Hiebl Johann, Weltpr., Kirchberg a. d. Piel.	1.—
Hiebl Franz, Pfr., Altenmarkt a. d. Ysper	—.60
Hiegelsperger Karl, Koop., Sankt Georgen i. Att.	10.—
Hinterberger Fr., Pfr., Pram	10.—
Hintner Josef, Dekan, Kufstein	2.—
Hiptmair Franz, Pfr., Schwertberg	10.—
Hirner Ferd., Koop., Kollerschlag	5.—
Hirsch Ernest, Sekr., Linz	5.—
Hittenberger Al., Pfr., Ungenach	5.—
Hochgatterer Josef, Benef., Obertraun	1.—
Hochhauser Franz, Koop., Gmunden.	6.—
Hochhold Franz, Pfr., Unterach.	10.—
Hödlmaier, Koop., Ferschnitz	1.—
Hofbauer P. Ernest, Göttweig	1.—
Hofbauer Franz, Pfr., Loosdorf	2.—

	Schilling
Hofer Max, Benef., Braunau . .	2.—
Hofstätter Karl, Koop., Gmunden	5.—
Hollin Anton, Schloßkapl., Götzendorf	3.—
Hollnsteiner Aug., Pfr., Aschach a. D.	5.—
Holzhausen Emmerich, Geistlicher Rat, Wien	10.—
Holzinger Ferd., Pfr., Kitzbühel	1.—
Hönig Friedrich, Pfr., Altschwendt	10.—
Hopfgartner Heinrich, Domherr, Klagenfurt	10.—
Huber Anton, Pfr., Perchtoldsdorf	2.—
Huber Josef, Spiritual, Linz . .	5.—
Huber Karl, Koop., Linz	5.—
Huber Karl, Pfr. i. R., Sandl . .	5.—
Huber Michael, Pfr., Geinberg .	5.—
Huber P. Leander, Jetzelsdorf .	2.—
Huber P. Nikolaus, Koop., Maxglan	3.—
Huemer Josef, Koop., Henhart .	5.—
Hueter Ferd., Pfr., St. Daniel-Dellach	5.—
Hufnagl M., Dechant, Urfahr . .	7.—
Hühmer F., Wien	5.—
Humer Franz, Pfr. i. R., Dorf a. d. Pr.	5.—
Hutter Johann, Prof., St. Jakob i. O.	4.—
Jäger Bernard O. F. M., Pupping	6.—
Jandl Johann, Exp., Mettersdorf	1.—
Jesuitenresidenz Linz	3.—
Jesuitenresidenz Steyr	1.—
Jesuitenresidenz Wien	3.—
Jetschko Franz, Koop., Frankenmarkt	5.—
Jndrak F., Rel.-Lehrer, Wien . .	3.—
Innerhofer Johann, Koop., Wörgl	3.—
Jochum J., Spirit., Oberwil (d. H. Schneider, Höchst)	2.—
John Robert, Wien	5.—
Jonke Fr., Pfr., St. Gotthard . .	5.—
Jungmair Franz, Pfr., Hörsching	10.—
Jurica Emanuel, Pfr. i. R., Linz	2.—
Just P. Konrad, Koop., Gramastetten	5.—
Kadras Dr Josef, Klagenfurt . .	5.—
K. F. O., Ortsgruppe Linz-Dompfarre	20.—
Kahr Dr Alois, Spirit., Graz . .	10.—
Kainz Michael, Pfr., Wulzeshofen	3.—
Kainzner Michael, Pfr., Abtsdorf	5.—
Kaiserseder Alois, Koop., Wels .	2.—
Kaiter Anton, Direktor, Wien .	5.—
Kalb Josef, Pfr., Möggers . . .	6.—

	Schilling
Kalcher, Ilz	3.—
Kaltenbrunner Franz, Kat., Bad Ischl	5.—
Kaltenbrunner Stephan, Seels., Linz	2.—
Kammerl F., Koop., Waizenkirchen	5.—
Kapfer Josef, Kapl., Riegersburg	10.—
Kaplanei Aschach a. D.	5.—
Kapuzinerkloster Braunau . . .	7.—
Kapuzinerkloster Dornbirn . . .	10.—
Kapuzinerkloster Gmunden . . .	10.—
Kapuzinerkloster Leibnitz . . .	7.—
Kapuzinerhospiz Ried i. Tr. . . .	3.—
Kapuzinerkloster Scheibbs . . .	3.—
Kapuzinerkloster Schwanberg . .	1.—
Kapuzinerkloster Wolfsberg . .	17.—
Kaser Joh. B., Prof., Vöcklabruck	10.—
Katsdorf, Pfarramt	2.—
Kätzler Adalbert, Pfr., Heiterwang	2.—
Kehrer Ignaz, Pfr. i. R., Hirschbach	5.—
Kelischek Max, Pfr., Kaltenberg	13.—
Keplinger P. Robert, Pfr., Gramastetten	5.—
Kepplinger Josef, Pfr., Itzling .	1.—
Kern Dr Alois, Graz	5.—
Kielnhofer Dr Josef, Graz . . .	10.—
Kienbauer Karl, Geistl. Rat, Prägarten	10.—
Kirchdorf, Pfarramt	10.—
Kirchmair Anton, Kat., Reutte .	2.—
Kirchner Anton, Pfr., Arzl . . .	5.—
Kiß Walter, Benef., Ebensee . .	3.—
K. K., Linz	50.—
Klaffenböck Friedrich, Pfr., Wippenham	10.—
Klebl Franz, Pfr., Kirchberg a. W.	1.—
Klein Berthold, Pfr., Gumpoldskirchen	1.—
Klein P. Maurus, Pfarrverweser, Michelbach	1.—
Kleinheinz Franz, Koop., Umhausen	2.30
Kleinlercher J., Exp., Schlaiten	10.—
Klettenhofer P. Eduard, Pfr., Grünau	4.—
Klinger Alex., Pfr., Lanzenkirchen	2.—
Kloster der PP. Franziskaner in Gleichenberg	20.—
Klosterverwaltung Engelhartszell	30.—
Knünz Martin, Kapl., Innerlaterns	7.—
Köberl Dr Anton, St. Pölten . .	5.—
Kobler Josef, Prof., Pram . . .	10.—
Köck Dr Joh., Univ.-Prof., Graz	20.—
Köck Andreas, Kanon., Kartitsch	7.—

	Schilling
Kofler Anton, Koop., St. Veit	3.—
Kohl Johann, Pfr., Vitis	3.—
Kohlbeck Dr Josef, Dambach bei Garsten	5.—
Köhler Adrian, Pfr., Rodingersdorf	2.—
Kolb Nikolaus, Pfr., Groß-Hollabrunn	5.—
Koller Josef, Kapl., Straden	3.—
Kollegium S. J., St. Andrä i. L.	5.—
Kollnberger Josef, Prof., Linz	5.—
Konač Franz, Pfr., St. Georgen am Wald	1.—
Konečny Hugo, Rektor, Wien	2.—
König Josef, Koop., Linz	5.—
König Josef, Pfr. i. R., Mieming	5.—
Königer Dr Franz, Riegersburg	2.—
Königseder Felix, Koop., Steyr	2.—
Königshofer Karl, Benef., Geboltskirchen	1.—
Konvent d. Barmh. Brüder, Linz	3.—
Kooperatur Windhaag b. Freistadt (Karl Föttinger, Koop.)	2.70
Korntheuer Franz, Pfr., St. Georgen a. R.	1.—
Kößler Johann, Pfr., Ried i. T.	3.—
Kößler P. Kornelius, Admont	2.—
Kovar Alois, Prof., Wien	5.—
Krahl Johann, Pfr., Draßmarkt	3.—
Krammer Aug., Benef., Raab	10.—
Kranzl Anton, Pfr., Frauenstein	5.—
Kratzer Josef, Pfr., Bannberg i. T.	3.—
Krainer Karl, Pfr., Stall	2.—
Krapf J., Pfr., Mayrhofen	2.—
Krenn Dr Karl, Msg., Graz	5.—
Krenner Karl, Koop., Utzenaich	3.—
Kreutzer P. Anton, Dechant, Kremsmünster	7.—
Kreuzwieser Josef, Pfr., Hofkirchen	5.—
Krißmer P. Domin., Pfr., Huben	8.—
Kristoferitsch Franz, Kapl., Fladnitz	3.—
Kröll Br. Gualbertus, Linz	5.—
Kronlachner Dr Johann, Linz-Petr.	10.—
Kronlachner Franz, Pfr., Zell a. Pr.	5.—
Kropfreiter H., Koop., Enns	3.—
Kroupa Moritz, Pfr., Amberg	—.50
Kudernatsch Hugo, Pfr., Drosendorf	2.—
Kumar Franz, Kuratbenef., Graz	10.—
Kurz P. M., Heiligenkreuz	2.—
Lachner Peter, Kapl., Hitzendorf	1.—
Lambach, Stiftspfarramt	1.—
LangPaul, Pfr., Wallern (Burgenl.)	5.—
Langner Ivo, Klosterneuburg	10.—
Langthaler Johann, Koop., Laakirchen	4.—
Lanik Joh. Paul, Wien	2.—
Lanner Johann, Koop., Wolkersdorf	5.—
Larcher Alois, Pfr., Ladis	4.—
Laufenberger A., Klagenfurt	5.—
Lauterach, Pfarramt	5.—
Ledl Josef, Koop., Freistadt	3.—
Lego Max, Benef., Hofkirchen a. Tr.	5.—
Lehner Anton, Koop., Geinberg	5.—
Lehner P. Berthold, Stein a. D.	2.—
Lehner Dr Franz, Prof., Linz	15.—
Lehner Dr Josef, Univ.-Prof., Wien	15.—
Leidenmühler Dom., Koop., Drosendorf	1.—
Leiser Seb., Wien	15.—
Leißing Hilar, Pfr., Frastanz	5.—
Leitenbauer Leop., Pfr., St. Magdalena	5.—
Leitner Alois St. Oswald	4.—
Leitner Josef Pfr. Pramet	5.—
Leitner Josef Pfr. Waxenberg	25.—
Leitner Wolfgang Pfr. Vichtenstein	2.—
Lenprecht Ludw., Pfr., Oberhofen	3.—
Leonfelden, Pfarramt	3.—
Lindinger Josef, Pfr., Moosdorf	1.—
Lininger Leopold, Pfr., Weyregg	20.—
Linz, Pfarramt St. Josef	5.—
Lipusch Viktor, Pfr., Obdach	1.—
Lischka Franz, Pfr., Bockfließ	1.—
List Johann, Pfr., Premstätten	1.—
Lobmair Josef, Prof. i. R., Altmünster	6.—
Löfler Franz, Pfr., Oberkappel	10.—
Lorenz E., Pfr., Ried i. Tr.	5.—
Ludwig Anton, Stadtpfr. i. R., Eferding	5.—
Lugschi Matth., Pfr., Pucking	3.—
Lugstein Josef, Kanzleidirektor, Linz	10.—
Macánek P. Method, Pfr., St. Marein	10.—
Machtlinger Matth., Koop., Hartkirchen	10.—
Maier Josef, Dompfr., Klagenfurt	5.—
Mair Franz, Koop., Außerwillgraten	16.—
Mair Peter, Dechant, St. Johann im Pongau	2.—
Mair K., Pfr., Uderns	5.—
Mair Jakob, Dekan, Madrei	2.—
Mairanderl Franz, Koop., Gaspoltshofen	2.—
Marianum Freistadt, Direktion	17.—

	Schilling
Mairinger Joh., Pfr., Hargelsberg	5.—
Maly Rudolf, Pfr., Ebreichsdorf	5.—
Mamold Josef, Pfr., Schleißheim	10.—
Mandl Franz, Pfr., Vordernberg	—.20
Marchele Ernst, Saalbach	8.—
Marklet Valentin, Dechant, Klagenfurt	5.—
Märzendorfer Johann, Pfr., Weichstetten	10.—
Mascherbauer Ferd., Präfekt, Linz	2.—
Matzinger Anton, Pfr., Taiskirchen	10.—
Matzinger Dr Stephan, Prof., St. Pölten	3.—
Mätzler Franz, Koop., Neustift	20.—
Mayer Anton, Pfr., Dornbirn	7.—
Mayer August, Koop., Saalfelden	1.—
Mayer Heinrich, Pfr., Schönau	10.—
Mayerhofer Johann, Koop., Sankt Peter a. W.	3.—
Mayr Johann, Koop., Viehhofen	1.—
Mayr Karl, Benef., Eferding	5.—
Mayrhofer, Pfr., Linz	100.—
Mayrhuber Rudolf, Musiklehrer, Linz-Petr.	3.—
Mechitharisten-Kongreg. Wien	5.—
Michelitsch Dr Anton, Prof., Graz	1.—
Minoritenkonvent Neunkirchen	15.—
Missionshaus „Maria Hilf", Unterwaltersdorf	3.50
Missionspriester v. hl. Vinz. v. P., Wien	2.—
Mitteregger Rumold, Dechant, Reichersberg a. Inn	5.—
Mittersill, Pfarramt	5.—
Mizzan Wilhelm, Prof., Wien	5.—
Moling Anton, Pfr., Sillian	1.—
Molterer Leopold, Pfr., Prambachkirchen	8.—
Monschein Franz, Rottenmann	1.—
Moosbauer Josef, Koop., Garsten	10.—
Morre Alfred, Kapl., Krieglach	2.—
Mörschwang, Pfarramt	2.—
Moser Karl, St. Corona-Kaumberg	1.—
Mühlberger Franz, Koop., Waldhausen	3.—
Mühleder Franz, Pfr., Desselbrunn	5.—
Müller Adolf, Koop., Wolfsberg	3.—
Mülln, Stadtpfarramt	20.—
Müllner L., Seelsorger, Weidlingau	5.—
Muther Josef, Kapl., Riefensberg	3.—
Natter, Pfr., Scharnitz	8.—
Neißl P. Edmund, Salzburg	2.—
Nelein P. Maurus O. S. B., Pfarrverweser, Michelbach	1.—
Netzer H., Pfr., Fontanella	3.—
Neubacher Rud., Pfr., Zell a. Pettenfrist	10.—
Neubauer, Pfr., Puchkirchen	20.—
Neukirchen, Pfarramt	10.—
Neulinger Karl, Pfr., Murstetten	1.—
Neumayer Josef, Pfr., Grünburg	3.—
Neumayer Martin, Präfekt, Parsch	10.—
Niedermühlbichler Josef, Koop., St. Georgen i. S.	3.—
Niemier Albert, Rektor, Wien	3.—
Novak M., Koop., Oberberg-Eisenstadt	3.—
Novak Franz, Koop., Steyr	5.—
Nußbaumer Johann, Pfr., Obernberg a. Jnn	10.—
Oberbauer J., Seiterstetten	6.—
Oberhofer Alois, Pfr., Abfaltersbach	3.—
Obermayr J., Pfr., Gallspach	3.—
Oberndorfer, Geistl. Rat, Freilassing	3.—
Obernhumer Dr J., Linz	10.—
Obernhumer S., Relig.-Lehr. i. R., Linz	8.—
Oblatenkloster St. Anna, Wien	5.—
Offenzeller Matth., Pfr. i. R., Laakirchen	10.—
Ohrhallinger Johann, Generalpr., Linz-Petr.	10.—
Oizinger Lukas, Pfarrprov., Loiblhammer	2.—
Öller Michael, Pfr., Waldkirchen	4.—
Oelz Andreas, Pfr., Thal	2.—
Öllinger Friedrich, Pfr., Wernstein	25.—
Öpping, Pfarramt	5.—
Oppitz Matth., Relig.-Lehr., Wels	5.—
Pachinger Joh., Koop., Sierning	10.—
Panesch Wilhelm, Sup., Totzenbach	2.—
Panholzer Anton, Koop., Lembach	3.—
Panholzer Stephan, Pfr., Nußbach	3.—
Papst Hermann, Benef., Altheim	3.—
Parzer Dr Johann, Prof, Linz	2.—
Pauly P. Placidus, Pfr., Grünau	3.—
Peer Franz, Pfr., Gleink	3.—
Peller Engelbert, Pfr., Gschwandt	6.—
Perle Wendelin, Kapl., Heiligenkreuz	4.—
Perkhofer Andreas, Exp., Steeg	10.—
Peterseil M., Pfr., Pasching	2.—
Peterskirchen, Pfarramt	3.—
Petschowitsch Paul, Koop., Pinkafeld	1.—
Petter August, Stift Wilten-Innsbruck	7.—

	Schilling
Pfaffenhuber Anton, Pfr., Kirchheim	5.—
Pfeiffer Heinrich, Dechant, Haag am Hausruck	10.—
Pfeneberger Joh., Pfr., Pötting	5.—
Pfeneberger Josef, Direktor, Linz	301.—
Piaristenkloster Horn	10.—
Pichler Anton, Pfr., Kollerschlag	2.—
Pichler Ant. M., Prof., Wien	1.—
Pichler Ludwig, Dechant, Stainz	2.—
Pichler Rudolf, Dechant, Pürgg	10.—
Pilz Josef, Koop., Raab	6.—
Pimmingstorfer Martin, Koop., Steyr	20.—
Pizner P. Alberich, Stift Stams	2.—
Plakolb Stephan, Benef., Ischl	10.—
Plank Josef, Pfr., Meggenhofen	3.—
Plautz Johann, Pfr., Kappel	5.—
Pleninger Anton, Direktor, Linz	20.—
Plunser M., Koop., Sistrans	5.—
Poch Peter, Kat., Eggenberg bei Grein	2.—
Poeschl Josef, Dechant, Peilstein	10.—
Pommer Anton, Wundschuh	2.—
Poranzl Alois, Koop., Saxen	3.—
Pösel Friedrich, Pfr., Moosbrunn	3.—
Pramer Michael, Pfr., Schardenberg	5.—
Prammer Josef, Pfr., Windischgarsten	10.—
Pratter Aug., Pfr., Stallhofen	2.—
Praxmarer Otto, Untertauern	1.—
Preiß Anton, Schönbach	5.—
Preßverein St. Pölten	1.—
Preys P. Meinrad, Melk	7.—
Priesterhaus und Missionshaus Schwarzach	7.—
Prieth Lorenz, Pfr., Haiming	3.—
Prinz Joh., Pfr., Niederthalheim	3.—
Püchler P. Alois, Andorf	2.—
Putz Konrad, Chorh., Stift Vorau	1.—
Quirtner Franz, Koop., Gmünd	10.—
Rabenberger Franz, Pfr. i. R., Franking	3.—
Rabensteiner P. Albrich, Ord.-Cist., Wiener-Neustadt	5.—
Radl Josef, Kapl., Feldbach	2.—
Rafetseder Joh., Pfr., Mönchdorf	7.—
Rainer Ludwig, Pfr., Lindach	3.—
Ramharter Josef, Koop., Hürm	3.—
Raster Alois, Kapl., Enns	8.—
Rastinger Jos., Koop., Gleink	3.—
Rechberger Leop., Pfr., St. Georgen a. d. Gusen	2.—
Rechberger Heinrich, Schulrat, Linz	10.—
Redempt.-Kollegium Eggenburg	5.—
Redempt.-Kollegium Gurk	10.—
Redempt.-Kollegium Leoben	4.—
Redempt.-Kloster Puchheim	10.—
Reibenwein Rudolf, Domkurat, Wien	2.—
Reisenhofer Franz, Kapl., Neudau	1.—
Reisigl Ant., Ötz-Tumpon	5.—
Reisinger Andreas, Kapl., Groß-St. Florian	3.—
Reisinger Josef, Pfr., Mauthausen	2.—
Reitbauer Joh., Pfr., Hagenberg	5.—
Reiter Frz., Koop., Steyr	10.—
Reitshamer Joh., stud. phil., Graz	2.—
Rett Franz, Relig.-Lehr., Wien	—.50
Ried i. Tr., Pfarramt	10.—
Riedl Albert, Pfr., Graz	10.—
Riedl Anton, Pfr., Wösendorf	8.—
Riedmüller Franz, Prof., Wien	5.—
Riedrich Johann, Kapl., Wies	7.—
Riener Leop., Pfr., Alberndorf	10.—
Ripper A., Pfr., Stronsdorf	3.—
Rohrmoser Jos., Pfr., St. Wolfgang	5.—
Rosenberger Josef, Pfr., St. Anna a. Aigen	3.—
Roetzler Ferd., Namlos	1.—
Rumpf Steph., Pfr., Kainbach bei Graz	4.—
Rungg Paul, Pfr., Mils b. Imst	10.—
Ruprechtshofen, Pfarramt	3.—
Rusberger Karl, Kirchberg a. W.	1.—
Russinger Georg, Stadtpfr., Eferding	4.—
Rußwurm Joh., Pfr., Haßbach	2.—
Rustler Lor., Pfr., Haigermoos	10.—
Rycek Adolf, Pfr., Herzogbirbaum	5.—
Sadjack Andreas, Pfr., St. Leonhard	3.—
Saknitsch Alois, Straden	2.—
Sallaberger Josef, Kaql., Peilstein	5.—
Samhaber Alois, Koop. Helfenberg	3.—
Santer Anton, Exp., Gries a. Br.	5.—
Sauer Walter, Klosterneuburg	5.—
Sautens, Pfarramt	2.—
Saxer Andreas, Katechet, Landeck	5.—
Seewalchen Pfarramt	6.—
Seidl Franz, Graz	2.—
Seidl Georg, Dechant, Grafenberg	3.—
Seiner Rudolf, Pfr., St. Johann i. ?	5.—
Semelhofer Frz. X., Pfr., Stelzendorf	3.—
Servitenkonvent Forchtenau	3.—
Sigl Johann, Pfr., Kleinzell	5.—

	Schilling
Silber Matth., Koop., Weissenkirchen	5.—
Simmerstätter Dr Franz, Anthering	5.—
Sinner Karl, Leiblfing	3.—
Sinz H., Kurat, Gargellen	3.—
Skrina Alois, Pfr., Feistritz	4.—
Slanski Dr Gustav, Prof., Wien	1.—
Söllner Rupert, Pfr., Raab	5.—
Sonntag Karl, Pfr. i. R., Maria Schmolln	3.—
Sperling Josef, Eibesthal	1.—
Spiegl Dr Karl, Visitator d. Laz., Graz	10.—
Spiesberger Dr Ferd., Linz	5.—
Sponzing Alois, Pfr., Ingolstal	2.—
Spörk Franz, Pfr., St. Marein	3.—
Superior d. Lazaristen, Wien	10.—
Suppan P. Roman, Rektor, Wolfsgraben	5.—
Süßenböck, Pfr., Sigharting	5.—
Schabetsberger Josef, Provisor, St. Stephan a. W.	3.—
Schachinger, Dechant, Andorf	20.—
Schaller Michael, Pfr., St. Justina	5.—
Schatz Johann, Pfr., Ötz	7.—
Schaubmayr P. Ludwig, Koop., Leonfelden	2.—
Schauer Matth., Koop., St. Florian	4.—
Scherl Alfons, Prov., Tumpen	5.—
Scherndl Josef, Weltpriester, Eferding	2.—
Scherrer Josef, Prof., Linz	5.—
Scheurecker K., Koop., Enns	3.—
Scheuppe P. Blasius, Pfr., St. Lorenzus	5.—
Schiller Josef, Pfr., Schwarzenbach	3.—
Schindlberger Franz, Pfr., Weyer a. Enns	1.—
Schinkinger Konrad, Pfr., Oberhofen	3.—
Schlatte Hermann, Präf., Klagenfurt	10.—
Schlatzer Fr., Pfr., Winzendorf	5.—
Schlesinger Hileb, Pfr., Inzersdorf	3.—
Schließleder Alois, Vorstadtpfr., Steyr	10.—
Schließleder Johann, Fachlehrer, Linz	10.—
Schmied Josef., Kat., Wien	3.—
Schmid Alois, Pfr., Lembach	10.—
Schmid P. Juvenal, Pfarradmin., Fürstenfeld	5.—
Schmid P. Petrus, Pfr., Theras	3.—
Schmidbauer Lamb., Pfr., Braunau a. Inn	5.—
Schmidt Vinzenz, Pfarrvik., Aigen	10.—
Schmutzer Dr Leopold, Koop., Zwettl, N.-Ö.	1.—
Schmutzer Johann, Gen.-Vikar, Klagenfurt	5.—
Schneditz Johann, Pfr., Pörtschach	3.—
Schneider, Rohr i. Geb.	2.—
Schoder Josef, Pfr., Tschagguns	5.—
Schopf Michael, Koop., Weyer	10.—
Schöfecker Karl, Kanonikus, Linz	30.—
Schönberger J., Graz	1.—
Schöndorfer Florian, Koop., Oberthalheim	5.—
Schöpf Engelb., Koop., Alm bei Saalfelden	5.—
Schram Hubert, Prov., Hohenwart	2.—
Schranzhofer Dr Leop., Prof., Krems	3.—
Schrattenholzer Dr Alois, Sankt Pölten	10.—
Schreiberhuber Josef, Pfr., Waldhausen	5.—
Schroffner Johann, Koop., Kuchl b. Salzburg	1.—
Schröttner Peter, Kapl., Hartberg	1.—
Schück Gebhard, Gumpoltskirchen	7.—
Schützner Ludwig, Erlauf	1.—
Schwartz Dr A. von, Schruns-Gauenstein	3.—
Schwarzenberg, Pfarramt	5.—
Schwarzenbrunner P. Odilo, Koop., Kematen	2.—
Schwärzler M., Pfr., Bezau	5.—
Schwembauer, Pfr., Ohlstorf	5.—
Schwinner Johann, Pfr., Peterskirchen	10.—
Stadler Franz, Pfr., Bad Ischl	30.—
Stadler Michael, Redakt., Wels	5.—
St. Agatha, Pfarramt	10.—
Stamm Leo, Domkurat, Wien	2.—
Starchel Franz, Kapl., Köflach	5.—
Stark Franz, Prov., Allentsteig	5.—
Staudacher Franz., Pfr, Aschau	2.—
Stecher Arnold, Koop., Thaur	3.—
Steindl Johann, Pfr., Peuerbach	22.—
Steindl Johann, Pfarrexp., Innsbruck	5.—
Steiner Franz, Koop., Linz	4.—
Steinmann Alois, Präf., Linz-Petr.	50.—
Stelzhammer Alois, Pfr., Enzenkirchen	3.—
Steßl Franz, Koop., Grafendorf	7.62
St. Leonhard, Pfarramt, Pitztal	1.—
Stiefvater Frz., Stockerau, B.-Katechet	1.—
Stiftsrentamt Klosterneuburg	7.—

	Schilling
Stockenhuber Rudolf, Prof., Steyr	5.—
Stolberg, Graf Bernhard, Bad Ischl	10.—
Stoppel Josef, Pfr., Übersaxen	8.—
Stöckl Blasius, Pfr., Neßlwängle	10.—
Stögmüller Bernh., Benef., Berg b. Rohrbach	5.—
Stögmüller Josef, Exp., Micheldorf	5.—
Stölzl Markus, Krems	1.—
Stradner Dr Karl, Prof., Leoben	5.—
Streicher M., Prov., Kirchberg	1.—
Streiner Balth., Dechant, Wolfsberg	2.—
Strigl Max, Prof., Linz	2.—
Stroheim, Pfarramt	2.—
St. Roman, Pfarramt	3.—
Struppe Josef, Pfarrer, Rechberg b. Perg	3.—
Strutzenberger Walbero, S. Paul i. L., Kärnten	6.—
Stubauer Michael, Pfr., Aschach a. d. Steyr	15.—
Sturm J., Koop. Gföhl	1.—
St. Veit o. Graz, Pfarramt	5.—
Tagwerker Josef, Pfr., Altmünster	10.—
Thaler Georg, Pfr., Woldepp	3.—
Thiel Otto, Sup., Friesach	15.—
Thomann Franz, Prof., Graz	10.—
Thüringer J., Pfr., Hornstein	5.—
Thurner Konrad, Parthenen	2.—
Tischberger Josef, Direktor, Linz	100.—
Trauner Ludwig, Pfr., Schörfling	10.—
Traunfellner Ignaz, Koop., Ungenach	10.—
Traxl Alois, Koop., Lohnsburg	1.—
Treml Alois, Pfr., Sierning	7.—
Treml Ignaz, Dechant i. R., Enns	15.—
Trimmel Ignaz, Dechant, Steinakirchen	5.—
Tschnigmell, Pfr., Mauren	2.—
Ungenannt	20.—
Unterhofer Franz, Wien	2.—
Unterluggauer Johann, Klagenfurt	5.—
Untersiebenbrunn, Pfarramt	1.—
Urban Franz, Klosterspir., Josefsstadt	5.—
Uttenthaler Josef, Koop., Grünburg	5.—
Veider Ludwig, Pfr., Obertilliach	1.50
Veiter Mich., Pfr., Kauns	5.—
Vianden G., Pfr., Radentheier	3.—
Vitzthum Ludwig, Pfr., Weng	3.—
Vogel Andreas, Stadtpfr., Nonthal b. Salzburg	5.—
Vögel Josef, Pfr., Bizau	5.—
Vogt P. Stephan, Waizendorf	2.—
Vordermayr Dr Josef, Salzburg	10.—
Vorhofer Alois, Pfr., Burgkirchen	1.—
Vösenhuber Alois, Pfr., Leopoldschlag	3.—
Wagner Anton, Propst, Waidhofen a. d. Ybbs	2.—
Wagner P. Bernhard, Koop., Zistersdorf	5.—
Wagner P. Berthold, Pfarrpr., Neukirchen b. Lambach	20.—
Wagner F., Koop., Neukirchen am Wald	5.—
Wagner Johann. Pfr., Bleiberg	2.—
Wagner Johann, Koop., St. Leonhard a. F.	1.—
Wagnleithner Georg, Pfr., Grieskirchen	25.—
Walch Th., Pfr., Holzgau	5.—
Waldegger P., Prof., Schwaz i. T.	5.—
Waldhart P. Konrad, Prior, Stift Stams	3.—
Waldl P. Gregor, Prof., Kremsmünster	3.—
Waldner Heinrich, Koop., Oberlienz	1.—
Wallfahrtskirche Maria Schmerzen, Wien	2.—
Wanz Franz, Pfr., Tauplitz	5.—
Wasenegger Thom., Pfr., Schwoich	4.—
Weber Johann, Dompfr., St. Pölten	5.—
Weeser-Krell G., Pfr., Laakirchen	5.—
Weilguni P. Hubert, Ziersdorf	3.—
Weimar Franz, em. Pfr., Gars	2.—
Weinbacher Jakob, Zerem., Wien	3.—
Weinberger Eberh., Stiftskoop., Reichersberg am Inn	10.—
Weiß Ludwig, Dechant, Pierbach	3.—
Weiß Leopold, Graz	2.—
Weiß Johann, St. Florian a. I.	3.—
Weißkirchen, Pfarramt	2.—
Wendl Michael, Koop., Eferding	2.—
Wentzl Otto, Pfr., Jabing, Burgld.	3.—
Wiederin Andr., Pfr., Röthis	2.90
Wiedner, Pfr., St. Stephan i. R.	2.—
Wielferth Johann, Dechant, Ried i. Innkr.	5.—
Wierer Johann, Goldegg	5.—
Wiesenberger, Direktor	1.—
Wiesmayr P. Balduin, Wilhering	5.—
Wiesinger Josef, Pfr., Mettmach	5.—
Willnauer Alois, Pfr., Mondsee	5.—
Wimmer Bonifaz, Oberwall	7.—
Wimmer Michael, Pfr., Arnstorf	4.—
Wimmer M., Benef., Ohlstorf	5.—
Winiger P. Marianus, Pfr., Blons	2.—
Wirtz A., Pfr., Waidling	1.—

	Schilling
Wohlandt Karl, Msgr., Pfr., Hörzendorf	2.—
Wolf Josef, Kapl., Wildon	2.—
Wolfsegg, Pfarramt	5.—
Worell Franz, Rentmeister i. R., St. Florian	3.—
Wöß Franz, Pfr., St. Johann a. W.	5.—
Wullner August, Koop., St. Georgen a. d. G.	5.—
Wurm Heinrich, Pfr., St. Georgen b. Toll	10.—
Wurzer Christoph, Benef., Lienz	2.—
Würzburger Eduard, Koop., Prambachkirchen	3.—
Würzburger Josef, Pfr., Wesenufer	5.—
Zach P. Bruno, Pfrv., Zwettl	5.—
Zach Heinrich, Pfr., Haibach	5.—
Zangerl Franz, Koop., Schlitters	1.—
Zappe Rudolf, Pfr., Henhart	1.—
Zauner Dr Franz, Germanik., Rom	3.—
Zauner P. Lambert, Nov.-Meister, Kremsmünster	5.—
Zechleitner Nikolaus, Stockauf	2.—
Zederbauer E., Prof., Hadersdorf	4.—
Zeilinger Josef, Koop., Zell a. d. Pram	5.—
Zeller Laurentius, Koop., Pradel-Innsbruck	3.—
Zemrosser Josef, Koop., Ladendorf	3.—
Zierer Josef, Vorstadtpfr., Wels	3.—
Zöchbaur Dr Johann, Regens, Linz	10.—
Zotter Franz, Oberwaltersdorf	2.—
Zweimüller Paul, Pfr., Niederneukirchen	5.—

Ausland.

Amerika.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren:

	Schilling
Baeckler Othmar O. S. B. Longflin (5 Doll.)	35·—
Barthelus Josef Pastor New Franken (2 Doll.)	14·—
Hummel P. Conrado Sta. Anita Estorian Urguina (8'80 Peso)	59·99
Jacob J. Nemiskaor Alta Canada (1 Doll.)	6·—
Kasel J. M. St. Anthony's Konvent, West Allis. Wis. (10 D.)	70·—
Klich Paul, Wylam, Ala (3 D.)	21·—
Koeller Andrew, Cleveland, Ohio (3 Doll.)	21·—
Kuehn Aloisius, St. Aloysius-Rektory, Brooklyn (1 Doll.)	7·—
Molitor Josef, Josefinum College, Columbus, Ohio (25 D.)	175·—
Morrjer Nelan, Garretion (1 D.)	7·—
Sachsland Bruno, Pastor, Kenel (1 Doll.)	7·—
Seifert Aug. C. P. P. S. St. Francis Haus, Tiffin, Ohio (5 D.)	35·—
Weißenrieder P. Konstantinus, Cartagener (5 Doll.)	35·—
Zimmermann P. Andrew, Mariental, Canada (3 Doll.)	18·—

Deutschland.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Mark
Adalbert P., Hohenhof b. Lamsdorf	2·—
Adams Franz, Pfr., Clotten	5·—
Adelkamp J., Kpl., Neuß	1·—
Aerhsen, Pfr., Uedern	5·—
Aerzbaeck Georg, Pfr., Dietramszell	7·—
Ahle Anton, Pfr., Diedorf	2·—
Ahrens Raf., Reg.-Lehrer, Düsseldorf	3·—
Ahßmann J., Pfr., Hochkochstann	5·—
Aigner P. Salus v., O. S. M., Tutzing	5·—
Albertshauser Josef, Koop., Steinhöring	3·—
Altdorf, Kirchengemeinde	3·—
Alteglofsheim, Pfarramt	3·—
Amberger Franz, Pfr., Freiburg	1·20
Amel Josef, Breslau	1·50
Ametsbichler Josef, Koop., Bischofswiesen	5·—
Amlung Emil, Pfr., Berg, Pfalz	2·—
Amrain Alfons, Feilnbach	1·—
Amon Johannes, Kpl., Fürth	3·—
Angele M., Pfr., Innenried	2·—
Arenbrecht Wilh., Aachen	2·—

	Mark
Augen, Pfr., Etteln	5.—
Augsburg, Bischöfl. Stadtdekanat	5.—
Augustinerkloster Fährbrück	5.—
Bader Ign., Geistl. Rat, München	3.—
Baeumker Max, Köln	5.—
Baldus Johann, Pfr., Werschau	5.—
Baquette, Pfr., Odenkirchen	1.—
Bauch Komr., Pfr., Polkwitz	2.—
Bauer Heinrich, Monheim	2.—
Bauer Kilian, Pfr., Roßbrunn	5.—
Bauer Dr Lorenz, Prof., Dillingen a. D.	5.—
Bauerbach, Kirchengemeinde	1.—
Baumann Otto, Pfr., Oberlauda	5.—
Bäumel Joh., Benef., Reisbach	3.—
Bayer Albert, Vikar, Baden-Baden-Lichtental	1.50
Bayer Andreas, Kurat, Medlitz	2.—
Bayerschmidt J., Pfr., Edelsfeld	2.—
Becher, Pfr., Schonnebeck	10.—
Becker, Rektor, Schweich	5.—
Becker, Pfr., Urberach	1.—
Beckmann, Kapl., Hannover	2.—
Beigel Max, Kapl., Mikultschütz	3.—
Beil Alfons, Spir., Freiburg	5.—
Beimel, Pfr., Oberlangen	1.—
Belz Eugen, Exp., Willing	10.—
Belz Ludwig, Kapl., Rosenheim	5.—
Benedikt Max, Benef., Mötzing	5.—
Benediktinerabtei Münster-Schwarzach	5.—
Benediktinerkloster Weltenburg	5.—
Bengler Johann, Pfr., Runding	2.—
Berchmannskolleg Pullach	5.—
Berger Georg, Pfr., Wallerdorf	5.—
Bergmann, Pfr., Königshain	5.—
Bergmann Josef, Pfr., Stadl	2.—
Berkensträter, Vikar, Grevensheim	5.—
Bermoser, Pfr., Steinbach	10.—
Berndt Paul, Pfr., Schönbrunn	2.—
Betthausen Friedr., Benef., Zandt	3.—
Bezold Johann, Kapl., Preßeck	1.—
Bickel Heinrich, Kapl., Hof (Saale)	3.—
Bieg, Pfr., Binswangen	8.—
Biegmann Josef, Pfr., Walburgskirchen	5.—
Biellmann, Pfr., Huttenheim	20.—
Bierl Johann B., Pfr., Velden	5.—
Binder Josef, Benef., Mengkofen	3.—
Birnbach K., Leimnitz	5.—
Bischöfl. Konvikt Trier	3.—
Blanke, Kapl., Horstmar	2.—
Blanke P., Rd., Köln	2.—
Bleibrunner Josef, Exp., Polling	3.—
Bleske, Kons.-Rat, Schneidemühl	10.—
Block, Pfr., Kontz P. Przywor	5.—
Blodt Johann, Stadtpfr., Augsburg	5.—
Blum, Pfr., Heldenbergen	5.—
Böger, Pfr., Großheubach	2.—
Boes Dr Gr., Recklinghausen	5.—
Böhm J., Erzpt., Landsberg	2.—
Bömeke, Rektor, Duderstadt	5.—
Bona Heinrich, Pfr., Erfurt a. D.	3.—
Book, Kapl., Buer-Erle	1.—
Böser Theodor, Geistl. Lehrer, Sasbach	2.—
Böttingheim, Pfarramt	1.—
Brandenburger, Pfr., Damscheid	5.—
Brandl Georg, Pfr., Rattiszell	5.—
Brandl Georg, Dekan Taiting	3.—
Brathe, Rat, Erkelenz	5.—
Braukämper, Kaplan, Rocholt	5.—
Braun, Pfr., Bengen	5.—
Brauner Eduard, Pfr., Königswalde	3.—
Breckerfeld, Pfarramt	5.—
Breitenbach A.	5.—
Breithecker Wilh., Kapl., Wiesbaden	2.—
Breuer, Pfr., Velten	5.—
Brock Alfons, Kapl., Mausbach	5.—
Bromenne Alfons, Ginderich	10.—
Bronnbach, Zisterzienserabtei	5.—
Brumbach Josef, Religionsprof., Reinhausen	3.—
Büchel, Kapl., Aachen	1.—
Bücker, Vikar, Hamburg	5.—
Bucks, Propst, Zippnow	3.—
Bunte, Kapl., Hamburg	5.—
Busch von dem, Osterkappel	5.—
Busch, Kapl., Buer-Resse	3.—
Carl Josef, Michelbach, Pfr.	5.—
Casper Otto, Pfr., Bellenberg	3.—
Cham, Bischöfl. Dekanalamt, Furth i. W.	5.—
Charfreitag G., Gen.-Sekr., Mittelw.	2.—
Christian, Pfr., Fürstenberg (Oder)	1.—
Coesfeld, Pfr., Hassum	5.—
Condné, Rektor, Boppard a. Rh.	5.—
Crönlein, Pfr., Weinolzheim	1.—
Cumpall, Kapl., Füchtorf	3.—
Dahlem Christian, Pfr., Lülsfeld	3.—
Dahusen, Rektor, Lippspringe	3.—
Dangl Dr Karl, Dompr., Passau	6.—
Daniel Ernst, Pfr., Grünhof	5.—
Degenbeck G., München	3.—
Demerath, Pfarrgemeinde	1.50
Depenbroch, Pfr., Hamm-Bossendorf	3.—
Dessauer, Dr, Aschaffenburg	3.—

	Mark
Dickenberger, Studienrat, Mainz	3.—
Dietrich Eugen Alois, Pfr., Aftholderberg	5.—
Dillmann Josef, Pfr., Wasserburg	3.—
Dinkloh Aug., Pfr., Bremen	1.—
Dittrich Joh,. Pfr., Breslau	5.—
Döring, Pfr., Oberhermsdorf	10.—
Duchscherer V., Pfr., Winden	2.—
Dütsch Heinrich, Pfr., Wolfsbuch	2.—
Eberle Sylv., Pfr., Illerberg	2.—
Ebert Asist., Fulda	2.—
Edel Heinrich, Pfr., Sulzschneid	3.—
Edler Bruno, Pfr., Kreuzenort	5.—
Egner Andreas, Pfr., Burghagel	3.—
Ehl Anton, Pfr., Usingen	3.—
Ehrenwirth Georg, Oberstud.-Rat, Landshut	5.—
Eichstätt, Kapuzinerkloster	5.—
Eimann Edmund, Bad Reichenhall	2.—
Einwanger Franz Karl, Koop., Rinchnach	1.—
Eiseler, Pfr., Jnzigkofen	5.—
Eiswirth Josef, Pfr., Kusel	5.—
Elzer, Pfr., Gimpern	3.—
Ende, Pfr., Leuppusch	5.—
Endras Ludwig, Kapl., Heimenkirch	1.—
Endres, Pfr., Gutweiler	1.—
Englert Franz, Pfr., Lenterod	5.—
Erasmi Bernhard, Kapl., Rheinbach	1.—
Erasmy H., Pfr., Honverath	3.—
Erlenbach, Kath. Pfarramt	1.—
Ernst Bernhard, Pfr., Welbergen	5.—
Ernst Dr Georg, München	5.—
Ernst Dr J., Pfr., Bamberg	3.—
Erkens, Trechen	5.—
Eschenlohr Valentin, Komm., Grönenbach	2.—
Eschersheim, Kath. Kirchengem.	5.—
Ess Alois, Pfr., Grönenbach	6.—
Esterl Rupert, Kapl., München	3.—
Eulen, Oberstud.-Dir., Duisburg	3.—
Eurasburg, Benefizium	2.—
Everding, Kapl., Buer-Hassel	3.—
Ewald Otto, Pfr., Glauchau	3.—
Ewering, Kapl., Münster i. W.	5.—
Faßbender, Kapl., Köln	5.—
Federl Rupert, Pfr., Haibach	1.—
Feldmann, Pfr., Datteln	5.—
Feiche Alfons, Frankenstein	15.—
Feierler, Benef., Hainsfurth	2.—
Feller Hyp., Pfr., Emmering	3.—
Fennig, Pfr., Breslau	5.—
Ferres Matth., Dechant, Biebern	5.—
Fetzner Otto, Pfr., Rust	4.—

	Mark
Feuser, Pfr., Kinderbeuren	3.—
Finken, Pfr., Kyllburg	3.—
Fischer, Dompfr., München	5.—
Fischer, Domkapl., Rottenburg	5.—
Fischer, Kapl., Borsum	1.—
Fischer Martin, Dekan, Nandlstadt	2.—
Flügel Dr J., Dekan, Weyhers	5.—
Focke, Kapl., Wesel a. Rhein	5.—
Foehlich August, Kapl., Berling-Spandau	3.—
Folger Georg, Benef., Stadlern	2.—
Försch Alois, Pfr., Albertshausen	2.—
Frank Franz X., Religionslehrer, Regensburg	2.—
Frank Martin, Spirit., Ingolstadt	5.—
Frank Richard, Pfr., Merzalben	5.—
Franz J., Dekan, Unterkirchberg	5.—
Franz Josef, Exp., Prunn	1.—
Franziskanerkloster Attendorn	3.—
Franziskanerkloster Eggenfelden	3.—
Franziskanerkloster Düsseldorf	2.—
Franziskanerkloster Gleiwitz	3.—
Franziskanerkloster Ingolstadt	5.—
Franziskanerkloster Nußbach	3.—
Franziskanerkloster Rietberg	5.—
Franziskanerkloster St. Annaberg	5.—
Franziskanerkloster Ulm	2.—
Franziskanerkloster Wiedenbrück	5.—
Frede Franz, Vikar, Stromberg	2.—
Gaertner Alois, Pfr., Wössingen	3.—
Gareis Ludwig, Benef., Hollfeld	5.—
Gartmann, Pastor, Itzehoe	2.—
Gartner Anton, Pfr., Nußdorf	10.—
Gebhardt Anton, Benef., Wertingen	2.—
Geilen, Rektor, Varensell	1.—
Geoerg Friedrich, Pfarrkurat, Hammelbach	1.—
Georgianum, Bischöfl. Gymn., Konv. Duderstadt	3.—
Gerhard Ernst, Rektor, Frankfurt am Main	1.—
Gerstacker Johann, Pfr., Hochstadt	2.—
Gesellenhaus Hannover	5.—
Giesbert, J. Pfr., Verlautenheide	5.—
Gieshoff P. Ludwig, Waldbreitbach	5.—
Gilles, Pfr., Herschbach	5.—
Gnegel Wilhelm, Pastor, Göttingen	5.—
Goebel Jos., Pfr., Waltdorf, Schles.	2.—
Goebel A., Pfr., Trebisch	5.—
Goetz Dr A., Pfr., Vilsbiburg	3.—
Göriol Br., Bickenriede	2.—

	Mark
Göth H., Sekr., Mainz	3.—
Graf August., Pfr, Gailingen	3.—
Gräf, Pfr., Erbach	10.—
Grigarczik Karl, Pfr., Branitz	10.—
Gröber, Pfr., Groß-Gerau	1.—
Grömling Georg Josef, Pfr., Stockstadt	5.—
Groß Josef, Dir., München	3.—
Groß-Kottulin, Kirchenvorstand	3.—
Gründer,, Stud.-Dir., Paderborn	5.—
Grüter, Pfr., Landenstraß	3.—
Haake Eduard, Kapl., Villmar	3.—
Hacker B., Kapl., Beckum	5.—
Hahn Dr, Rel.-Lehr., Düsseldorf	3.—
Hain, Regens, Schmochtitz	2.—
Hallinger Hier., Pfr., Schleching	2.—
Hamm Heinrich, Pfr., Neunkirchen	5.—
Harrier, Rektor, Brock-Westbevere	25.—
Hartmann Alex., Domdekan, Bautzen	1.—
Hartmann Josef, Pfr., Holzgünz	5.—
Haselstein, Kath. Kirchengemeinde	7.50
Häßler Friedrich, Stud.-Rat, München	3.—
Häster G., Pfr., Leitingen	10.—
Hau, Pfr., Preischeid	1.—
Haunschild Anton, Pfr., Altmühlmünster	5.—
Hauser Anton, Pfr., Hög	2.—
Hausladen J. M., Präfekt, München	3.—
Haverkamp Regl., Sterkrade	2.—
Havers J., Opladen	2.—
Hay A., Pfr., Görtelsdorf	2.—
Hebbel Friedrich, Kapl., Durlach	5.—
Heck Josef, Kapl., Heidelberg	3.—
Heckmanns, Kapl., Herzogenrath	1.—
Heelein Georg, Pfr., Jesserndorf	3.—
Heer Josef, Vikar, Gerthe	5.—
Hegemanner, Pfr., Uedem	3.—
Heim Max, Vikar, Oberwinden	2.—
Heimbucher Dr Max, Miesbach	3.—
Heilinger Joh. N., Kapl., Staffelstein	10.—
Heininger Max, Koop., Sittenbach	8.—
Helmschrott Heinrich, Pfr., Loppenhausen	5.—
Hembsen, Kath. Pfarramt	2.—
Henn Johann, Kapl., Jöhlingen	1.50
Herborn, Pfr., Hochheim am Main	2.—
Hermanns Albert, Pfr., Dresten	5.—
Herold Josef, Pfr., Theinheim	6.—
Hertenfeld P. G., Heerdt	5.—
Herzinger Alois, Pfr., Schwabering	1.—

	Mark
Hethver, Erzpr., Steinau	5.—
Higelin E., Pfr., Salem	10.—
Hilpert Al., Eggersberg	2.—
Hinderberger A., Präses, Stuttgart	2.—
Hirn Adolf, Exp., Eitelbrunn	3.—
Hirschberg J., Pfr., Oranienburg	2.—
Hitzler Johann, Benef., Lauingen a. D.	5.—
Höck A., Pfr., Brückenau	5.—
Hoffmann A., Pfr., Elcherheim	2.—
Hofinger Max, Pfr., Adelsdorf	2.—
Höfner Michael, Stadtpfr., Waldsassen	3.—
Hoheneichen, Hosterwitz	3—.
Hohengandern, Kath. Pfarramt	3.—
Hohenleitner Alf., Bisch. Finanzr., Augsburg	5.—
Höhn-Schönberg, Kirchengem.	2.—
Hölker, Lobberich	5.—
Hölzer, Pfr., Haiger	2.—
Holthaus, Pfarrvikar, Menzel	5.—
Homvet, Pfr., Beckum	2.—
Hopf, Lokalkapl., Eichelter	1.—
Hoppe, Pfr., Danzig	5.—
Hören A., Pfr., Simmerath	1.—
Horn Franz, Pfr., Dittwar	3.—
Hörstel, Kirchengemeinde	10.—
Höyng Johann, Rektor, Dülmen	5.—
Huber Gottlieb, Vikar, Bühl	5.—
Hübinger Johann, Pfr., Dillenburg	5.—
Hund Franz, Kapl., Bad Dürkheim	5.—
Hupfer, Pfr., Ebnath	10.—
Hurmann, Kapl., Waldkirch	2.—
Hurst Franz, Kapl., Verw., Waldkirch	15.—
Husmann B., Pfr., Sögel	5.—
Jablonka Karl, Pfr., Willenberg	2.—
Jacobs, Pfr., Engelthal	3.—
Jaeger Heinrich, Oberpfr., Johannistal	3.—
Jäger Anton, Spir., Zangberg	5.—
Jaglo Josef, Erzpr., Gleiwitz	10.—
Jansen H., Pfr., Bawinkel	3.—
Janser Fridolin, Pfr., Ried	5.—
Jatzek Emil, Pfr., Rauden	2.—
Joas M., Pfr., Arenberg	5.—
Johanning, Pfr., Cuxhaven	3.—
Johannisburg, Kloster Börgermoor	2.—
Josten, Pfr., Waldrach	5.—
Kageneck Graf Ph. v. Freiburg	5.—
Kaiser Dr Ph., Domvikar Würzburg	3.—
Kallfelz Josef, Pfr., Mühlheim	5.—
Kammerer Emil, Pfr., Überlingen	2.—
Kamp A., Präl., Erkelenz	5.—
Kappeler, Ulm a. D.	3.—

	Mark
Kapuzinerkloster St. Magd., Altötting	5.—
Kapuzinerkloster Aschaffenburg	15.—
Kapuzinerkloster Augsburg	5.—
Kapuzinerkloster Ehrenbreitstein	5.—
Kapuzinerkloster Eichstätt	3.—
Kapuzinerkloster Kempten	3.—
Kapuzinerkloster Karlstadt	2.—
Kapuzinerkloster Mainburg	5.—
Kapuzinerkloster Nussenhausen	5.—
Kapuzinerkloster Vilsbiburg	5.—
Karl Josef, Pfr., Enkering	2.40
Karlein Otto, Pfr., Zell	3.—
Karmelitenkloster Kreuzberg	5.—
Karmelitenkloster Mainz	3.—
Karmelitenkloster München	2.—
Karmelitenkloster Reisach	5.—
Karmelitenkloster Würzburg	5.—
Kastl M., Spirit., Altötting	5.—
Kayser E., Pfr., Steubendorf	5.—
Kecht Michael, Exp., Baumgarten	3.—
Keller Karl, Pfr., Buchholz	2.—
Keller Leo, Stud.-Rat, Freiburg, Breisgau	2.—
Kemmerer N., Pf., Worms	3.—
Kern Matthias, Pfr., Wolfartshausen	5.—
Keßler Daniel, Bisch. Knab.-Sem. Dillingen	2.—
Keßler Toussaint, Pfr., Breitensee	3.—
Kettel, Pfr., Arfurt	5.—
Kienle Rudolf, Koop., St. Martin	2.—
Kindsmüller A., Prof., Regensburg	2.—
Kionka Alfred, Pfr., Prenzlau	2.—
Kirchberg, Pfarramt	2.—
Kirchhofer Anton, Benef., Aitrang	3.—
Klapproth, Pfr., Breitenberg	6.—
Klarmann H., Kapl., Hofheim	2.—
Kläsener August, Pfr., Hamberg	3.—
Klee, Pfr., Perscheid	5.—
Kleibrink Ferd., Kapl., Bruchsal	2.—
Kleineidam Georg, Pfr., Berlin, Tegel	5.—
Klempt, Pfr., Hinzendorf	2.—
Klenter August, Rektor, Bergerfurth	—.50
Klinkenberg, Alsdorf	2.—
Klosa, Pfr., Alt-Poppelan	2.—
Knecht Heinrich, Pfr., Hoheneggelkofen	2.—
Knoche, Pfr., Brüggen	3.—
Knogler Josef, Stadtpfr., München	5.—
Knoll Petrus, Pfr., Hirrlingen	2.—
Knor Johann, Pfr., Thalfingen	2.50
Köberlein Max, Kapl., Gunpolding	5.—
Koeppler Albert, Pfr., Hegne	1.—
Kolb Karl, Pfr., Feldafing	5.—
Kolb I., Pfr., Nürnberg	3.—
Koller Josef, Pfr., Isen	2.—
Kollibay Joh., Pfr., Buchelsdorf	5.—
Konda Artur, Pfr., Luboschütz	5.—
König, Pfr., Schreibershof	3.—
König Otto, Pfr., Eichenbühl	3.—
Konrad Georg, Pfr., Weichenried	1.—
Konze Ludwig, Kapl., Brückenau	1.—
Köppl M., Sem.-Dir., Regensburg	1.—
Kostenblut, Kirchenvorstand	2.—
Koth, Dechant, Sonsbeck	3.—
Krapp Anton, Pfr., Hochstahl	3.—
Kratz Josef, Trierweiler	1.—
Kraus Joh., Pfr., Oberkotzau	4.—
Kraus Joh., Pfr., Zell	1.—
Kreuzer, Koop., Schönsee	3.—
Krewet, Vikar, Neuenkirchen	3.—
Kribbert, Pfr., Halverde	3.—
Krinner Albert, Kapl., Riekofen	2.—
Krumbad, Badeverwaltung	3.—
Krusche, Pfr., Prauß	3.—
Kruß, Stud.-Rat, Bottrop	6.—
Krüssel, Kapl., Altona	5.—
Kuffner August, Stud.-Rat, Regensburg	2.—
Kufner Joh., Pfr., Mittergars	3.—
Kummer Georg, Pf. a. D., Dingolfing	3.—
Kunze, Pfr., Waldenburg	5.—
Küppers, Kapl., Sevenlen	5.—
Küppers, Dechant, Cleve	1.—
Kuratieamt Oberrodenbach	3.—
Kurze Franz, Kapl., Räckelwitz	1.—
Landel, Pfr., Hölldorf	3.—
Landvogt Franz, Pfr., Mainz	3.—
Landwehr, Pfr., Frommenhausen	5.—
Lang Gottfried, Pfr., Baunach	2.—
Laska Bruno, geistl. Rat, Breslau	5.—
Laufen, Rektor, Koblenz	3.—
Laufenberg Dr I., Butzbach	2.—
Laux Jakob, Pfr., Flemlingen	3.—
Lebling H., Benef., Planegg	2.—
Leckinger Jakob, Kapl., Deidesheim	10.—
Leckinger F., Pfr., Otterbach	5.—
Lederer, Pfr., Elbersroth	1.—
Lehmann, P., Kapl., Karlsruhe	2.—
Lehmayr Franz, Pfr., Schöngeising	5.—
Lehner Karl, Kapl., Kahla	5.—
Leitner Johann, Benef., Kloster Indersdorf	5.—
Lenferding Anton, Pfr., Wiesbaden	3.—
Lenferding, Pfr., Schwalbach	5.—
Lenther Franz, Pfr., Probstried	1.—
Lenzel, Kapl., Berlin	2.—

	Mark
Lermer Johann, Assist., Mallersdorf	3.—
Lewels Dr, Hamburg	5.—
Lexler, Kapl., Walldürn	2.—
Linder, Pfr., Milkau	3.—
Lindner Dr D., Freising	5.—
Lindner Fr., Sem.-Dir., Regensburg	5.—
Linowski, Düsseldorf	2.—
Lindt, Vikar, Büdingen	5.—
Löcke, Rektor, Billerbeck	2.—
Löffler Josef, Rel.-Prof., Offenburg	1.—
Lurz Martin, Pfr., Würzburg	5.—
Maas, Pfr., Hamm	3.—
Madeja Johannes, Kreuzburg	2.—
Magar Johann, Pfr., Binsfeld	3.—
Maier Anton, Pfr., Mauerberg	3.—
Maiß, Pfr., Chrosczütz	21.—
Mamer Anton, Koop., Eutenhofen	3.—
Manhart F., Kapl., Altomünster	2.—
Mann Georg, Kurat, Breitenloh	1.—
Marienberg, Kloster	5.—
Marienfeldt Franz, Kapl., Frankenau	5.—
Marienheim Enniger (Münster)	2.50
Mark Josef, Pfr., Neunkirchen	2.—
Martin Georg, Kapl., Höchstadt	5.—
Martin Hans, Augsburg	1.—
Martin Karl, Exp., Holzkirchhausen	2.—
Marschang, Strafanstaltsseelsorg., Anrath	5.—
Matt Emil, Pfr., Mannheim	3.—
Mauch Franz, Stuttgart	3.—
Maurer Andr., München	3.—
Maurer Anton, Koop., Eutenhofen	3.—
Mayer, Dion., Pfr., Nürnberg	5.—
Mayer Georg, Kurat, Weiher	1.—
Mayer Georg., Spir,, Mindelheim	3.—
Mayer Otto, Pfr., Arnstein	5.—
Mayr Franz, Pfr., Hochaltingen	20.—
Mayr Josef, Pfr., Mößling	2.—
Mayerhöfer Wilhelm, Pfr., Klepsau	2.—
Mech, Pfr., Altheim	2.—
Meckla Otto, Ben., Meßkirch	3.—
Mehler Johann, Dir., Kallmünz	5.—
Mehling, Pfr., Gambach	3.—
Mehring, Pfr., Mettingen	1.—
Meiser Jakob, Pfr., Sevenich	1.—
Melzer Johann, Erzpr., Woinowitz	3.—
Menden, Kath. Kirchengemeinde	3.—
Menghius, Pfr., Dattenfeld	5.—
Merschmenn, Warstein	3.—
Meuskens, Pfr., Praest	5.—
Meyer Josef, Pfr., Rettenberg	7.—
Meyer Josef, Pfr., Waldkirchen	2.—
Michaelsberg-Siegburg, Abtei	5.—
Michiels M., Kapl., Essen. West	3.—
Michl Johann, Kapl., München	3.—
Missionshaus Freudenberg	3.—
Missionshaus Hofstetten	3.—
Missionsschule St. Josefshaus, Waldernbach	2.—
Mockel Felix, Pfr., Hahn	2.—
Möhrle Anton, Vikar, Überlingen	4.—
Mollerus, Kath. Pfarramt, Eslohe	3.—
Montag W., Pfr., Oberhausen	5.—
Mooshamer Rupert, Pfr., Wildsteig	3.—
Moskopf Heinrich, Pfr., Borg	5.—
Mühleis Anton, Pfr., Dürmerhagen	2.—
Müllbauer Johann, Pfr., Gebenbach	1.—
Müllenbruck, Fichtenhain	10.—
Müller, Prälat, Sibyllenort	10.—
Müller Josef, Kapl., Baden-Oos	5.—
Müller Josef, Pfr., Wiesen	3.—
Müller Paul, Koop., Eifelfing	2.—
Münch, Pfr., Grünsfeld	3.—
München, Stadtpfarramt St. Gabriel	10.—
Münnerstadt, Augustinerkloster	5.—
Musiol, Pfr., Schirokau	2.—
Negele Bonifaz, Pfr., Stiefenhofen	3.—
Nell Peter, Pfr., Seinsfeld	5.—
Neuenheuser P. Dr, Dir. d. Aloysianums, Opladen	5.—
Neuwalde, Kath. Kirchengemeinde	5.—
Nieder-Liebersbach, Kath. Pfarramt	3.—
Niederstadfeld, Pfarramt	1.—
Nienhoff, Pfr., Münster	5.—
Niesmann, Kapl., Ostercappeln	2.—
Niozker, Pfr., Centawa	3.—
Noesges, Pfr., Bad Neuenahr	8.—
Nothhaas Johann, Pfr., Mariabrunn	6.—
Noviziat Hl. Familie, Mühlbach	3.—
Nußbaum J., Pfr., Kirchhof-Altrich	1.—
Obelt Anton, Deggendorf	5.—
Oberschmid Josef, Spitalpfarrer, Straubing	2.—
Obholzer Ludwig, Pfr., Hohenpeißenberg	5.—
Oblatenkloster Kronach	2.—

Fortsetzung des Verzeichnisses der Spender von Deutschland und den anderen Staaten folgt in Heft III der Quartalschrift.

82. JAHRGANG DRITTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1929

Sendung und Geschicke des Propheten Elias.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Zu den ganz Großen im Reiche Gottes gehörte der Mann. „Und es erhob sich der Prophet Elias, dem Feuer gleich, und sein Wort brannte gleich einer Fackel . . . . Auf das Wort des Herrn verschloß er den Himmel und ließ dreimal Feuer vom Himmel fallen . . .“ (Sir 48, 1. 3.) — in solchen Erinnerungen lebte er in der Nachwelt fort. „Wer kann sich dir vergleichen an Ruhm!“ „Du stürztest Könige ins Verderben; leicht brachest du ihre Macht und stürztest Hochangesehene von ihren Sitzen. Du vernahmst auf Sinai das Strafgericht und auf Horeb das Urteil der Züchtigung. Du salbtest Könige, um Vergeltung zu üben, und ordnetest Propheten zu deinen Nachfolgern“ (Sir 48, 6—8) — so besangen ihn spätere Zeiten. Was war seine Sendung? Wie entfaltete sich sein Geschick?

I.

Ganz unvermittelt tritt er in der heiligen Geschichte auf. Plötzlich erscheint er vor Achab. Er, der Mann der Wüste, in härenem Gewand, ungeschorenem Bart- und Haupthaar, mit gebräuntem Antlitz und einem Ledergurt um die Lenden (4. Kn 1, 8) vor dem in Prunkgewänder gekleideten Könige. Er, der Urwuchs der Natur inmitten überkultivierten, glänzendsten Hoflebens (3. Kn 17, 1). Was treibt ihn aus der Einsamkeit dahin? Sein Name heißt Elias: „Mein Gott ist Jahwe.“ Und der Name bedeutet für den Mann ein Programm!

Bös waren die Zeiten im Nordreich. Nicht nur, daß Jeroboam politisch seine Lostrennung vom Südreich vollzogen und dadurch die Gesamtkraft des auserwählten Volkes geschwächt hatte, auch kirchenpolitisch erwies er sich als Zerstörer. Trotz der Trennung sah er das Herz seiner Untertanen noch immer Jerusalem, als dem religiösen Mittelpunkt, zugewandt. Das mußte anders werden, sollte das neue Reich von Bestand sein. So schuf der König denn in Samaria selbst ein neues religiöses Zentrum für sein Land. Er ließ zwei goldene Kälber anfertigen, feierlich aufstellen und dem Volke melden: „Ziehet nicht mehr nach Jerusalem hinauf! Siehe, da sind deine Götter, Israel, die dich aus dem Lande Ägypten hinausgeführt haben! Und er stellte das eine in Bethel auf, das andere in Dan“ (3. Kn 12, 28. 29). An beiden Orten rief er sodann einen eigenen Kult ins Leben, bestellte zu dessen Pflege ein eigenes Priestertum und errichtete Tempel auf den Höhen (3. Kn 12, 31 ff.).

Diese Tat erwies sich zwar politisch als erfolgreich: — „Das Volk ging bis nach Dan hin, um das Kalb anzubeten“ (3. Kn 12, 30) — religiös aber als sehr verhängnisvoll. Wohl waren die beiden Standbilder nicht als Widerpart des Bundesgottes Jahwe von Jeroboam gedacht, sondern nur als Symbole seines Wesens. Aber schon, daß er, entgegen dem Verbote, überhaupt Bilder Gottes öffentlich aufstellte und das Volk zu deren gesetzwidrigen Kult verleitete, mußte die religiöse Treue lockern. Verheerender noch war die Art des auserwählten Sinnbildes. Im Kalb, Stier, dem Zeichen der Fruchtbarkeit, ersahen ja die noch im Lande befindlichen und umwohnenden Heiden ein Bild ihres Gottes Baal! Und dieser hatte ja mit seinem ausschweifenden Kult stets hohe Anziehungskraft auch auf Israel ausgeübt und bei vielen ein beständiges Schwanken zwischen ihm und Jahwe hervorgerufen. Da nun Jeroboam Baals Symbol auch für Jahwe wählte und dazu noch Kultformen, die dem Baalsdienst ähnlich waren, mußte das Volk ganz verwirrt werden und schließlich in Götzendienst verfallen.

Die Gefahr trat schon unter Jeroboam (Sir 47, 29), mehr noch unter seinen nächsten Nachfolgern zutage. Am ärgsten wurde sie aber unter dem König Achab und seiner heidnischen Gemahlin Jezabel. Diese junge Prinzessin brachte vom Königshofe in Tyrus nicht nur das leichtfertigste Hofleben, sondern auch fanatischen Eifer für den sittenlosen Baalkult und glühenden Haß gegen Jahwe mit. Zunächst wußte sie ihren Gatten für ihre Religion zu gewinnen. „Und er ging hin und diente dem Baal und betete ihn an. Auch errichtete er dem Baal einen Altar im Tempel des Baal, den er in Samaria erbaut hatte, und pflanzte einen Hain; und Achab verübte noch mehr, den Herrn, den Gott Israels, zum Zorne reizend, mehr als alle Könige Israels, die ihm vorangegangen waren" (3. Kn 16, 31—33). Dann berief Jezabel hunderte von Baalspriestern ins Land, ließ die Propheten Jahwes morden und überall den ausschweifenden Baalsdienst einführen. Viele Israeliten fielen gänzlich ab, andere hielten zwar noch an Jahwe fest, zollten aber ebenso gut wie ihm dem Baal ihren Tribut. Damit war die Gefahr, daß der Jahweglaube völlig im Götzendienst und Synkretismus untergehe, in bedenkliche Nähe gerückt.

In diese Zeit nun fällt das Auftreten unseres Propheten. Der Name: „Mein Gott ist Jahwe" kennzeichnet den Mann. Mochten noch so viele schwanken, sein Gott bleibt der eine alte Bundesgott. Dem hat er sich ganz verschrieben, in den sich immer inniger eingelebt. Und je mehr andere der neuen Verschwommenheit zum Opfer fallen, um so schärfer zieht er den Trennungsstrich, um so entschiedener schlägt er sich auf die Seite Jahwes. Einsame, menschenleere Gegenden sucht er auf. Dort schärft sich sein Blick immer mehr für Jahwes Rechte. Dort entfacht sich seine Liebe zu Jahwe zu heller Glut. Die Entbehrungen der Wüste härten seinen Charakter und Willen zu Stahl. Für diesen Mann gibt es kein Paktieren mehr. Alles oder nichts! Zudem hält ihn die Distanz sehend. Zahllose Propheten, im Dunstkreis der Religionsmengerei lebend, verlieren den Sinn für deren Verwerf-

lichkeit. Sie machen mit. Wie so oft: Umgebung steckt an, Umwelt umflort das Auge; Grundsätze, Ideale, Dogmen schmiegen sich der Zeitströmung an. Elias, fern vom Nordreich weilend, bewahrt sich freien Blick und erkennt die ganze Gefahr, die dort dem Gottesglauben und seinem Volke droht. Und er müßte nicht dieser wetterfeste Charakter und nicht dieser begeisterte Jahweanhänger gewesen sein, um nicht den Kampf gegen die Religionsmengerei mit aller Tatkraft zu beginnen. So macht er sich denn auf zur Königsstadt Samaria und tritt unerschrocken hin vor Achab, den Haupturheber des Übels.

Nicht viele und schöne Worte sind es, die der ländlich aussehende Mann dem Könige macht: „So wahr der Herr, der Gott Israels, lebt, vor dessen Angesicht ich stehe, es soll diese Jahre hindurch weder Tau noch Regen fallen, außer auf mein Wort hin“ (3. Kn 17, 1). So wahr Jahwe lebt. Der wirkliche Gott Israels lebt — das bringt er dem Baal anhängenden Könige zunächst einmal wieder in Erinnerung. Und dieser Jahwe wird sein Dasein und sein Recht auf Israel beweisen: Nicht Tau noch Regen soll fallen, außer, daß sein Prophet ihn darum anfleht. Spricht's und verschwindet. Die erste Sendung des Propheten ist damit beendet. Jahwe meldet seine alten Rechte wieder an, und zwar beim König des Landes!

Die angesagte Drohung geht in Erfüllung. Monatelang bleibt aller Regen aus. Flüsse und Quellen vertrocknen, die Felder verdorren, eine gewaltige Hungersnot bricht in Samaria aus, Tiere und Menschen verschmachten. Drei Jahre und darüber schon hält die Dürre trotz aller Bittgänge zu Baal an. Die Not ist auf das höchste gestiegen. Achab sendet überallhin nach Elias. Der aber bleibt verschwunden. Da endlich ergeht Gottes Ruf an den im fernen Lande weilenden Propheten: „Gehe hin und zeige dich Achab, daß ich wieder Regen auf den Erdboden kommen lasse“ (3. Kn 18, 1). Elias macht sich auf den Weg, trifft unterwegs einen Höfling, Abdias, der ihn eilends dem Könige meldet. Achab verläßt seinen Palast, eilt dem Gottesmann entgegen und macht ihm

unmutige Vorwürfe, daß er es sei, der Israel in Verwirrung bringe (3. Kn 18, 17). Er habe ja die lange Dürre verhängt. Immer fehlt also noch dem Könige die Einsicht, daß er selbst der Schuldige sei. Wie so oft bei Volksnöten müssen auch hier die wahre Religion und ihre Diener als Ursache des Elends herhalten. Elias belehrt den König eines anderen: „Nicht ich habe Israel in Verwirrung gebracht, sondern du und das Haus deines Vaters, die ihr die Gebote des Herrn verlassen habt und den Baalen nachgegangen seid“ (3. Kn 18, 18). Er hat ihm die Dürre als Strafe Jahwes ja vorausgesagt. Jahwe also ist der wahre Gott! Die Strafe beweist es. Baal dagegen — wie ohnmächtig bewies er sich in der langen Notzeit!

Aber noch deutlichere Beweise soll der König und mit ihm sein Volk erhalten. Jahwe wird wieder den Himmel öffnen, so wie er ihn verschloß. Doch zuvor ist entschieden Abkehr von Baal und Rückkehr zu Jahwe notwendig.

Elias ersucht Achab, das ganze Volk mitsamt den von Jezabel unterhaltenen vierhundert Propheten des Baal auf dem Berge Karmel zu versammeln. Es geschieht! Die ganze Anhöhe ist schwarz von Menschen. Elias in seiner härenen Kutte stellt sich an erhöhten Platz und läßt seine Blicke über die Kopf an Kopf stehende Menge schweifen. Es wird still. Viele tausend Hälse recken sich zu dem Propheten empor, viele tausend Augenpaare starren ihn erwartungsvoll an. Alle fühlen es: Ein Hochtag für Israel brach an. Der Gottesmann beginnt zu reden. Von Jahwes Einzigkeit spricht er, von seiner Bevorzugung Israels vor allen andern Völkern, von der Treue der Vorfahren, von der jetzigen religiösen Verschwommenheit und Geteiltheit zwischen Jahwe und Baal. So geht es nicht weiter. Entweder — oder! Er stellt das Volk vor die Entscheidung: „Wie lange hinkt ihr auf beide Seiten? Ist Jahwe Gott, so folget ihm nach; ist es aber Baal, so folget diesem!“ (3. Kn 18, 21.)

Pause! „Und das Volk antwortete ihm kein Wort“ (18, 21). An solche Sprache war es nicht gewöhnt. Solche

Forderung erschien ihm noch zu hoch gespannt, dazu der gänzliche Bruch mit dem liebgewonnenen Baaldienst zu schwer! Worte verfehlten hier ihre Wirkung. Darum schreitet Elias nun zur Tat. Er macht den Vorschlag: sowohl er, der einzige Prophet Jahwes, wie die vierhundertfünfzig Propheten Baals sollen je ein Opfer bereiten. „Alsdann rufet die Namen eurer Götter an, und ich werde den Namen meines Herrn anrufen, und der Gott, der alsdann mit Feuer erhört, dieser soll Gott sein. Da antwortete das ganze Volk und sprach: Der Vorschlag ist gut“ (3. Kn 18, 24).

Man schritt zur Ausführung. Kläglich schlugen alle Anrufe der Baalspriester an ihren Götzen fehl (3. Kn 18, 25 ff.). Kaum aber flehte Elias zu seinem Gott, „da fiel Feuer vom Herrn herab und verzehrte das Brandopfer, das Holz und die Steine; auch den Staub und das Wasser, das in der Wassergrube war, leckte es auf“ (3. Kn 18, 38). Das ganze Volk ist sprachlos vor Staunen und heiligem Schreck; dann fällt es auf sein Angesicht und beteuert: „Der Herr (Jahwe) ist Gott, der Herr ist Gott!“ (3. Kn 18, 39.) Ob der Wucht solch augenscheinlichen Wunders war aller Widerstand gebrochen.

Die Entscheidung für Jahwe ist gefallen. Elias jubelt. Aber er ist nicht der Mann, der sich mit halben Erfolgen zufrieden gibt. Bleiben die Baalspriester und Baalsaltäre im Land — er weiß es zu genau —, wird bald das alte Schwanken von neuem beginnen. Hier kann nur äußerste Entschiedenheit helfen. Die günstige Stimmung des Volkes ausnützend, spricht er zu ihm: „Greifet die Propheten Baals, daß auch nicht einer von ihnen entrinne“ (3. Kn 18, 40). Es geschieht! Die Unglücklichen sind bald umstellt, von kräftigen Fäusten gepackt und gehalten; „und Elias führte sie an den Bach Kison und tötete sie daselbst“ (18, 40). Und das vor Achabs Augen!

Aber auch damit war sein Werk nur halb vollendet. Noch einen Beweis seiner alleinigen Existenz wollte Jahwe dem Volke geben. Elias kehrt mit den Scharen zum Karmel zurück, betet zu seinem Gott, betet siebenmal —

und der lang zurückgehaltene Regen rinnt in Strömen hernieder. Achab soll sich überzeugen, wie wahr vor drei Jahren der Prophet Jahwes zu ihm gesprochen hatte: „So wahr der Herr, der Gott Israels, lebt, vor dessen Angesicht ich stehe, es soll diese Jahre hindurch weder Tau noch Regen fallen, außer auf mein Wort hin" (3. Kn 17, 1). Glänzend bewährt standen der alte Gott Israels und sein Prophet da! Wo aber blieb Baal?

Wiederaufrichtung der wahren Religion, ihre Reinigung von allen unechten Eindringlingen, Beseitigung jeder Halbheit und Verschwommenheit, Wiederbesinnung auf den herrlichen Gehalt des alten Glaubens, Weckung neuen Vertrauens zu ihm, fleißige Inanspruchnahme seiner Heilsquellen, anstatt des Schielens nach fremden Göttern — das war des Elias Sendung! Ist nicht ähnlich auch unsere Hauptaufgabe? Hat sich nicht auch bei uns zu viel Mißtrauen auf das Eigene und zu viel Bewunderung des Fremden, des modernen Geistes- und Kulturlebens, ausländischer Religionen und Mystik, zu viel Anpassung, Opportunismus, Kompromißsucht und Ideenmengerei festgesetzt?

Von dem „modernen Christentum" in einem Teil des andern Lagers will ich gar nicht reden. Da hat man ja der „Modernen" zuliebe bereits alle Dogmen geopfert und ein Christentum geschaffen, das mit dem wahren nur noch oder nicht einmal den Namen mehr gemein hat; denn Christus stiftete kein Christentum, sondern nur eine Kirche. Und von Anfang an trat die Religion Christi, wie selbst Troeltsch gesteht, nur als Kirche auf. „Christentum" ist nach ihm erst eine Erfindung der Zeit späteren Abfalls.

Aber ist nicht auch in *katholischen* Kreisen das Zutrauen zur alten Kirche, die Überzeugung von ihrer Unbedingtheit, überragenden Größe stellenweise, besonders in Proletarier-, Arbeiter- und auch gebildeten Kreisen, im Abnehmen begriffen? Redet man nicht auch da von mehr Anpassung an die moderne Welt? Und zwar nicht nur betreffs der Arbeitsmethoden — das ginge ja

an —, sondern auch betreffs unaufgebbaren Gehalts? Fordert man nicht z. B. Abschwächung der autoritativen Disziplin, der Ehegesetze, mehr Freiheit für gewagte Ideen und unchristliche Sitten? Wollen manche nicht die echt katholischen Grundsätze im Wirtschafts- und sozialen Leben, in Kunst und Literatur mehr gelockert wissen? Und wie steht es mit dem *Geiste* Christi, dem Geist der unbedingten Unterwerfung unter Gott und seine Stellvertreter, dem Geiste der Entsagung, Demut, Liebe, Keuschheit, des Opfersinns? Sehen wir nicht, wie überall Abschwächungen zugunsten des modernen Zeitgeistes vorgenommen werden? Und wie man das auch theoretisch verteidigt?

Oder will man zwar an dem Echt-Katholischen festhalten, so hat man doch oft nicht den Mut, es herauszukehren. Man fürchtet, andere zu stoßen. Zur Wiedergewinnung der modernen Welt für das Christentum meint man, ihr einen möglichst verwässerten Katholizismus bieten zu müssen. Anstatt sich freudig zum Ganzen des Katholizismus zu bekennen, aus seinem Innern heraus Religion und Kultur zu gestalten, geht man den Ideen und Gesinnungen der Modernen nach, schwächt vom Glauben ab, was denen nicht zusagt, und gibt nur, was denen gefällt.

So kommt auch bei uns wie in Israel nur Halbheit und Verschwommenheit heraus. Bei uns Deutschen ist diese Gefahr besonders groß. In andern katholischen Ländern gibt es nur ein Entweder — Oder. Entweder katholisches Christentum oder gar keines! Bei uns schob sich zwischen Katholizismus und Unglaube der liberale Protestantismus, die verkörperte Verschwommenheit, und im Dunstkreis dieses verwaschenen Systems aufwachsend und lebend, zeigt sich der deutsche Katholik viel mehr zu schwächlichen religiös-ethischen Kompromissen geneigt, als es anderswo der Fall ist.

Mit diesem Hinken nach beiden Seiten, mit diesem Opportunismus muß aber auch bei uns Halt gemacht, es muß der ganze Katholizismus ohne jeden Abstrich wieder

herausgekehrt und aus ihm heraus eine neue Welt geboren werden! Eliasseelen tun uns not! Männer, die sich ganz auf die Seite Jahwes und seiner Kirche stellen, die ihrer Sache voll vertrauen und auch den Mut besitzen, dafür zu kämpfen. Denn wie die Erfahrung sowohl beim liberalen Protestantismus wie beim „katholischen" Modernismus zeigt, führt alle Abschwächung zu nichts. Man gewinnt nicht die moderne Welt für das Christentum, sondern schwächt nur das Christentum zugunsten der modernen Welt ab. Was sagt aber Christus von dem Salz, das schal geworden ist? Nicht, daß es zertreten werde? Hat sich das nicht in den erwähnten Kreisen vollauf erfüllt? Durch völlige Abwendung vom Christentum? Das Salz muß Salz bleiben!

Wie wäre das zu erreichen? Zeigen wir uns wie Elias erst einmal selbst entschieden! Fürchten wir nicht, damit zu verlieren! Entschiedenheit zieht vielmehr an und reinigt die Luft. Die Eliasse auf päpstlichem Thron seien unser Vorbild: Pius IX. mit seinem Syllabus, Leo XIII. mit seinen Protesten gegen die liberalen Strömungen der Zeit, Pius X. mit seinem Bannstrahl gegen den Modernismus, Pius XI. mit seiner Ablehnung der Stockholmer Konferenz und seiner Verfehmung der „Action française"! Alles kühne Absagen — aber Charakter! Und ging darob — wie manche fürchteten — der Katholizismus zugrunde? — Manche nahmen Anstoß, ja, aber der Katholizismus selbst? Erstand er nicht reiner, unverfälschter und achtunggebietender als zuvor? Nicht, was die Welt wünscht, müssen wir ihr bieten, sondern, was sie braucht! Und das ist Klarheit, Festigkeit, Übernatürlichkeit, wahre Christlichkeit!

Haben wir sodann wie Elias den Mut, auch in andersgesinnter Umwelt den katholischen Standpunkt ungeschwächt zu vertreten: auf der Kanzel, in der Presse, im Verkehr, in der Zusammenarbeit mit andern! Ohne jedoch den Takt und die Liebe zu verletzen!

Suchen wir auch, ähnlich wie Elias, diesen entschiedenen Geist, dieses Vertrauen auf unsere Gottes-

sache, diesen Bruch mit aller Geteiltheit auch unserem Volke einzuflößen! Führen wir es zu dem Zwecke immer tiefer in die Berechtigung, Schönheit und Gnadenfülle unserer Kirche ein! — Elias stand die Wundergabe zur Seite. Fehlt sie uns, so besitzen wir in den Wundern Jesu doch ein vorzügliches Mittel zur Stärkung des Glaubens. Manche versprechen sich heute weniger davon und scheuen sich überhaupt, Übernatürlichkeit zu erwähnen. Und doch war es der Hinweis auf die Wunder Jesu, besonders auf seine Auferstehung, die die damalige Welt für ihn gewann. Sie sind von Gott für alle Zeiten als eine der Hauptstützen des Glaubens gegeben (Hebr 2.4). Christus selbst verweist des öfteren auf sie. Heißt, ihrer Kraft nicht mehr recht vertrauen, dann nicht dem Kleinglauben verfallen? Sich wieder vom rationalistischen Geist anstecken lassen? Diese Zeit übrigens, in der nur die Natur und nur das als wahr galt, was experimental festgestellt wurde, ist auch auf den Hochschulen im Abflauen begriffen, und die Wunder Christi, richtig dargelegt, verfehlen auch heute ihre Wirkung nicht.

Nachdem Elias das Volk wieder von der Einzigkeit des Jahweglaubens überzeugt hat, beginnt er mit der *Ausrottung der Götzen* und ihres Dienstes. Selbstverständlich können wir ihn nicht in der Methode nachahmen; aber entschiedener Kampf gegen all die Christus und seinem Geiste entgegenstehenden Götzen in Kunst und Literatur, in Schule und Kino, in Ehe und Familie, in Sekten und okkultem Treiben, in Wirtschafts- und politischem Leben muß unsere Losung bleiben! Denn was nützt alles Werben für Jahwe in den Gotteshäusern, beherrscht Baal alle Kunst-, Presse-, Schauspiel-, Kauf-, Vergnügungs- und gesetzgebenden Häuser!

Einsicht und Kraft zu seiner Ganzheit, zu seinem mutvollen Bekenntnis und Auftreten gewann Elias durch die Distanz, durch seine Absonderung und seinen vertrauten Verkehr mit Gott in der Einsamkeit. Das sind auch unsere Mittel. Wohl sollen wir Fühlung mit dem modernen Leben suchen, doch so, daß der katholische

Geist keinen Schaden leide. Dazu helfen auch uns Absonderung, Besinnung auf unser Eigenstes, Betrachtung und Gebet. Beschäftigten manche Priester sich mehr mit Thomas von Aquin als mit modernen Philosophen, mehr mit den Kirchenvätern als mit modernen Essayisten, mehr mit der Kirchen-, Papstgeschichte und dem Leben unserer Heiligen und großen Vorkämpfer als mit modernen Romanen, würden sie da wohl solcher Verflachung, solcher Unterschätzung alles Katholischen, solcher Überschätzung alles Modernen, solch unheilvoller Verschwommenheit verfallen, wie es jetzt leider bei ihnen der Fall ist?

II.

Einen großen Tag hatte Elias am Karmel gehabt; Hochgefühl beseelte ihn. Doch bald finden wir ihn in ganz anderer Stimmung wieder. Fern von Samaria unter einem Wacholderbaum in schweigender Wüste, mißmutig, verzagt, des Lebens überdrüssig. Da „wünschte er sich den Tod und sprach: Es ist genug für mich, Herr, nimm mein Leben! Denn ich bin nicht besser als meine Väter. Hierauf legte er sich nieder und entschlief im Schatten eines Wacholderbaumes“ (3. Kn 19, 4. 5).

Wie war dieser Stimmungswechsel gekommen? — „Achab aber berichtete der Jezabel alles, was Elias getan und wie er alle Propheten mit dem Schwerte getötet hätte. Da sandte Jezabel einen Boten zu Elias und ließ ihm sagen: Dies und das sollen mir die Götter antun und das hinzufügen, wenn ich nicht morgen um diese Stunde deinem Leben tue, wie dem Leben eines jeden von jenen geschehen. Darum fürchtete sich Elias und machte sich auf und ging davon“ (3. Kn 1—3). Mit seinem Reformwerk war Elias nach dem glänzenden Anfangserfolge bald auf Widerstand gestoßen. Die heftigste Gegenwirkung setzte ein. Sie ging dazu noch von Jezabel, der geschworenen Feindin Jahwes, aus, der Königin des Landes. Die bedrohte ihn mit dem Tode. Und was die vermochte, lehrte das Schicksal der früheren Jahwepriester.

Da überfiel Elias Furcht. Dazu kam aber wohl noch ein anderes. Elias mochte nach all den glänzenden für

Jahwe erbrachten Beweisen, nach der Hungersnot und Entlarvung der Baalpropheten gehofft haben, nun werde auch bei Hofe eine Wandlung in der religiösen Haltung eintreten. Der König, der ja Zeuge aller wunderbaren Vorgänge gewesen war, zumal werde seinen ganzen Einfluß zugunsten Jahwes in die Wagschale werfen, sein Weib umstimmen oder doch wenigstens begütigen und nun die angefangene Religionserneuerung mit allem Nachdruck im ganzen Lande unterstützen. Aber weit gefehlt! Jezabel rast, und Achab zeigt seine alte Schwäche. Durch Jezabels Auftreten ermutigt, mochten sich nun auch die Anhänger Baals wieder ans Licht wagen, und nachdem das erste Erstaunen über die Karmeltat geschwunden war, auch sonst im Volk wieder Stimmen der Kritik an Elias laut werden und außerdem manche bereits offenkundig wieder zu dem alten Götzen abschwenken.

So sah sich denn der Prophet vereinsamt, ernüchtert, sah sein Reformwerk in Frage gestellt, sich selbst mit dem Tode bedroht. Hätte es sich bei diesem noch um einen Heldentod an der Spitze der Jahwetruppen gehandelt oder um einen Märtyrertod zur Weckung neuer Glaubensstärke — wohl wäre er ihm gern entgegen gegangen; aber er mußte mit einem schimpflichen Meuchelmord rechnen, und der hätte der Sache Jahwes nur geschadet, wäre er doch als Zeichen von dessen Unterlegenheit gedeutet worden. Genau, wie es bei dem früheren Mord der Jahwepropheten der Fall gewesen war! So schien alles wieder verloren. Der Baalsglaube erhob ja doch wieder sein Haupt. Wozu da noch im Lande bleiben? Es hatte ja doch keinen Zweck. Und was ihm immer als Lebensziel vor Augen geschwebt, wofür er in der Einsamkeit gebetet, geopfert, inmitten Samarias gekämpft hatte, die Aufrichtung des Jahwereiches — es war dahin! Sein Lebensinhalt erwies sich als nichtig. Wozu da noch weiter leben! Zu solch seelischer Erschütterung kamen dann noch körperliche Erschöpfung infolge der vorausgehenden Aufregungen und der Anstrengungen der langen Fußreise in Hunger, Hitze und Durst. Wer will da den eintretenden Überdruß über-

raschend finden? Wer aber auch, der selbst solche Größen wie Elias von Verzagtheit erfüllt sieht, wollte sich wundern, daß sie auch bei uns sich bisweilen einstellen möchte?

Ein Fehler war es gewiß von Elias, daß er sich solchem Kleinmut zu viel überließ. Doch Gott erbarmte sich seines Dieners. Elias legte sich schlafen. „Da siehe, rührte ihn ein Engel des Herrn an und sprach zu ihm: ‚Stehe auf und iß!' Als er um sich blickte, siehe, da lag zu seinen Häupten ein Aschenkuchen und ein Gefäß mit Wasser. Da aß er und trank und schlief wieder ein" (3. Kn 19, 5. 6). Nicht so ist es also, wie es verzagten Priesterherzen oft erscheint, daß Gott sich von ihnen abgewandt habe und sie ob ihres Kleinmutes nun vollends ihrem Schicksale überlasse. Er hat vielmehr Geduld mit seinen ringenden Streitern und bietet ihnen wieder Trost und Stärke an: im Gebet, in der geistlichen Lesung, besonders im hochheiligen Sakrament. Doch Gott setzt das alles, wie dem Elias das Brot und das Gefäß mit Wasser, nur hin; an uns ergeht die Forderung: „Stehe auf und iß!" Gerade in Trostlosigkeit tut regeres Gebetsleben not, fühlen wir auch nicht sofort seinen Einfluß.

„Da aß er und trank und schlief wieder ein" (19, 6). So aber war es von Gott nicht gemeint. Geistliche Tröstungen sollen vor allem zu neuen Taten dienen, nicht zu tatenlosem Selbstgenuß. Auch mit dem schnellen Hinwegnehmen aus dieser Welt, an das Elias dachte, ist es noch nichts. So bald läßt Gott seine Kämpfer nicht los. „Und der Engel des Herrn kam zum zweitenmal wieder, rührte ihn an und sprach zu ihm: ‚Stehe auf und iß, denn *ein weiter Weg steht dir noch bevor*'" (3. Kn 19, 7).

„Da stand er auf, aß und trank und ging in Kraft dieser Speise vierzig Tage und vierzig Nächte bis zum Berge Gottes Horeb. Als er dorthin gekommen war, blieb er in einer Höhle" (3. Kn 19, 8. 9). Er gedachte wohl, den Rest seines Lebens als Einsiedler am Gottesberge verbringen zu können. Sehnsucht nach Gott mochte ihn dazu antreiben, wohl auch die Erinnerung an die herrlichen religiösen Vorgänge, die sich am Horeb abgespielt

hatten. Zum großen Teil waren aber, wie aus seinen Antworten hervorgeht, Weltüberdruß und Kampfesmüdigkeit im Spiel und jedenfalls jetzt nicht der göttliche Ruf zum beschaulichen Leben. „Siehe, das Wort des Herrn erging an ihn . . .: ‚Was tust du hier, Elias?'" (3. Kn 19, 9). Elias, ich sandte dich doch nach Samaria in das Kampfgetümmel zur Wiederaufrichtung meines Reiches, und nun sehe ich dich weit entfernt in der Wüste, in Ruhe und Tatenlosigkeit? Was tust du hier? Hier ist nicht dein Platz!

Aber Elias hält eine Entgegnung bereit: „Ich habe für den Herrn, den Gott der Heerscharen, geeifert, denn die Söhne Israels haben deinen Bund verlassen; sie haben deine Altäre zerstört, deine Propheten mit dem Schwerte getötet, ich allein bin übriggeblieben, und sie trachten danach, mir das Leben zu nehmen. Da sprach er zu ihm: ‚Gehe hinaus und tritt auf den Berg vor den Herrn hin; siehe, der Herr geht vorüber und ein großer, starker Wind, der Berge umwälzt und Felsen zermalmt, vor dem Herrn her, der Herr aber ist nicht in dem Winde, und nach dem Winde ein Erdbeben, der Herr aber ist nicht in dem Erdbeben, und nach dem Erdbeben ein Feuer, der Herr aber ist nicht in dem Feuer, und nach dem Feuer sanftes Säuseln der Luft'" (3. Kn 19, 10—12).

So geschah es. Elias tritt aus der Höhle heraus; ein furchtbarer Sturm jagt daher, Gott ist nicht im Sturm; Donner rollen, daß der Berg in seinen Grundfesten erbebt; Blitze tauchen den ganzen Himmel in Feuer, Gott ist nicht im Erdbeben, nicht im Feuer. Das Gewitter tobt aus; es bleibt ein sanftes Säuseln der Luft, darin erscheint Gott und redet mit seinem Propheten.

Was bezweckt dieser Vorgang? Elias hat seinen Unmut und sein Weilen am Horeb zu verteidigen gesucht, jedoch mit kurzsichtigen Gründen. Da soll ein Anschauungsunterricht ihn eines Besseren belehren und ihn von seinem Fehler heilen. Elias ist ausgesprochener Choleriker, und ein solcher weist oft hohen Idealismus auf, glühende Begeisterung, radikale Einstellung — entweder für das

eine oder das andere —, hehren Kampfes- und Opfermut, daneben fast übermenschliche Energie beim Angriff. Er kämpft mit Sturm, Feuer und Erdbeben; aber er will alle Festen im ersten Angriff nehmen — also biegen oder brechen — und gelingt das nicht, da läßt er leicht enttäuscht die Flügel hängen und möchte ebenso schnell das Werk aufgeben, wie er es angefangen hat. Wie wir alle, bildet sich ein solcher nun auch einen Gott nach seiner eigenen Art. Wie er, soll auch Gott gleich mit aller Gewalt seine Feinde verjagen, sein Reich aufrichten, und sieht er das nicht erfüllt, befällt ihn leicht entmutigende Enttäuschung.

So traf es bei Elias zu. Da klärt Gott ihn auf: Elias, gut war dein entschiedenes Eintreten für mein Werk; aber wie du es erwartetest, in einem Wurf, in Sturm, Feuer und Erschütterung des ganzen Landes, so geht es nicht! Ein gut Ding will Weile haben. Meine Sache entwickelt sich langsam, in ruhigen Bahnen. Allmählich muß die Umbildung kommen! Unrecht war es also von dir, alles verloren zu geben, weil das Werk nicht sofort zum vollen Durchbruch kam. „Gehe hin und kehre zurück" (3. Kn 19, 15).

Nach solcher Besänftigung zeigt Gott sodann seinem Diener auch die Art und Weise an, wie er sein Reich in Israel wieder herzustellen gedenkt: „Salbe Hazael zum Könige über Syrien und Jehu, den Sohn Namsis, salbe zum Könige über Israel, Eliseus aber, den Sohn Saphats, aus Abelmehula, salbe zum Propheten an deiner Statt. . . . Und ich werde mir in Israel siebentausend übrig behalten, die ihre Knie nicht vor Baal gebeugt haben, und jeden Mund, welcher ihn nicht durch Handkuß angebetet hat" (3. Kn 19, 15. 16. 18).

Er wird einstweilen in Israel selbst sich treue Anhänger bewahren, die Glauben und Sitte im Lande aufrecht erhalten und im stillen für Jahwe werben. Eliseus soll dann den Geist des Elias hüten und mit ihm immer größere Kreise des Volkes erfüllen. Ist dann so im Innern das Feld für Jahwe bereitet, wird eine politische Wendung

das Weitere bringen. Hazael, der Syrer, wird Israel mit Krieg überziehen und die Macht des Achab-Hauses brechen, Jehu es völlig austilgen, und dann wird der Jahweglaube wieder herrschen.

Und so kam es. In Frieden verläßt Elias die Wüste. Mutig tritt er wieder in Samaria auf. Mit aller Entschiedenheit rügt er Achab wegen des an Naboth begangenen Raubes und Mordes (3. Kn 21, 19). Mit unerschrockenem Mut stellt er auch dessen Sohn wegen seines Beelzebub-Befragens zur Rede (4. Kn 1, 3 ff.). Im ganzen aber ist sein eigenes Wirken ruhiger und abwartender geworden, bis er im feurigen Wagen zum Himmel fährt. Doch vor seinem Scheiden senkt er seinen Geist in doppeltem Maß auf seinen Schüler Eliseus herab. Der setzt mit Mut sein Werk fort, gibt Rat den Fürsten, bezeugt Jahwe durch Wunder und belebt den Glauben an ihn. Nachdem Achab in der Schlacht gefallen ist, wird auch Jezabel machtloser. Ihr zweiter Sohn Joram geht zu einer vernünftigen Religionspolitik über und schafft wenigstens die von seinem Vater errichteten Bildsäulen des Baal ab (4. Kn 3, 2).

Der Eingriff Hazaels schafft dem Reformwerk weiteren Raum. Und mögen auch noch Jahre vergehen — Jehu erscheint, rottet Achabs Haus gänzlich aus, und das Banner des Jahweglaubens flattert wieder siegreich auf Samarias Zinnen. So war des Elias Sendung doch mit dem schönsten Erfolge gekrönt. Nicht zwar — wie er es sich gedacht hatte — im Sturme, wohl aber im Säuseln des Windes. Als durchaus richtig erwies sich sein Ziel und seine Entschiedenheit, als der Berichtigung nötig aber seine erste Erwartung.

„Exhibeamus nosmetipsos sicut Dei ministros *in multa patientia*“ (2. Kor 6, 4). Auch wir können oft nicht warten. Meinen, in Sturm und Erdbeben, d. h. in großen Völkerkatastrophen, in Krieg, Revolution u. s. w. müsse Gott sogleich erscheinen und sein Reich aufrichten. Doch auch da läßt er erst Sturm, Feuer und Erdbeben sich austoben. Dann erst, im bleibenden Säuseln des Windes,

legt er seine aufbauende Hand an! Wohl dem, der in der Entschiedenheit ausharrte! Er wird seine Geduld gekrönt sehen!

Klerus und Politik.

Von *Dr Leop. Kopler*, Linz a. D.

(Fortsetzung.)

1. Einwand: Der Priester als Parteimann erschwert sich die Seelsorge, wenn er sie nicht unmöglich macht.

Gegen die letzte der aufgestellten Normen wird man wohl den Einwand erheben: „Der parteipolitisch tätige Seelsorger erschwere sich die Arbeit sehr, begegne sofort Mißtrauen und Abneigung, da er als Parteimann und Gegner von jenen angesehen werde, die nicht seiner Partei angehören.“ Ob dieser Grund wirklich so stichhaltig ist, wie er von gar manchen angesehen wird? Untersuchen wir!

Ich begreife wohl, daß dort, wo *christliche Parteien oder Organisationen* untereinander im Kampfe stehen, der Seelsorger nicht die eine vor der anderen bevorzugen oder gar der einen beitreten und die andere bekämpfen darf. Eine solche Begünstigung oder Bevorzugung wäre des Seelsorgers durchaus unwürdig. Da beide Parteien, wie wir voraussetzen, der Kirche gegenüber dieselbe korrekte Haltung einnehmen, wäre die Stellungnahme des Seelsorgers nicht in *religiösen* Interessen, sondern in *bloß politischen* Belangen begründet; seine Gegnerschaft gegen die Anhänger der anderen Partei wäre keine von den Interessen der Kirche geforderte, sondern von rein weltlichen Zielen eingegebene; seine Gegnerschaft wäre eine höchst überflüssige und darum leicht vermeidbare, da sie von der Seelsorge durchaus nicht diktiert ist, sondern das gerade Gegenteil verlangt wird.

Läßt sich nun dasselbe auch von der Gegnerschaft des Seelsorgers gegen religionsfeindliche Parteien behaupten? Läßt sich hier überhaupt die Gegnerschaft vermeiden oder umgehen oder verschweigen? Unmöglich!

Gewiß, ich gebe zu und habe es ja auch vorhin betont, daß dort, wo der politische Kampf in so häßlichen Formen geführt wird, daß jeder, der sich einer Partei anschließt oder für sie tätig ist, die Abneigung und den Haß der Gegenparteien und ihrer Anhänger auf sich ladet, der Seelsorger gut daran tut, so lange auf jede öffentliche Parteitätigkeit zu verzichten, als dieser politische Hexensabbat andauert.

Aber dadurch wird die Gegnerschaft des Seelsorgers gegen die religionsfeindlichen Parteien weder aufgehoben noch verheimlicht noch bleibt sie in der Öffentlichkeit unbekannt. Denn das wissen diese Parteien selber am besten, daß die Seelsorger und der Klerus überhaupt nicht in ihren Reihen marschiert oder ihnen am Wahltag die Stimme gibt, das weiß doch sehr bald die ganze Gemeinde und das ganze Land, welcher Partei oder welchen Parteien die Geistlichkeit Gefolgschaft leistet und die Stimme gibt. Oder will man verlangen, daß sich der Geistliche auch keiner christlichen Partei anschließen und das Wahlrecht nicht ausüben darf, um nur von den Anhängern unchristlicher Parteien nicht als politischer Gegner und Parteimann empfunden zu werden? Unsinnig!

Und selbst wenn ein Seelsorger auf diese unsinnige Forderung einginge, so käme seine Gegnerschaft gegen religionsfeindliche Parteien doch wieder mit aller Klarheit ans Tageslicht. Denn der Seelsorger muß ja seine Pfarrkinder über die religiös-sittlichen Pflichten des öffentlichen und speziell des politischen Lebens aufklären, er muß ihnen sagen, daß der Anschluß an religionsfeindliche Parteien durch göttliches Gesetz verboten ist, er muß ihnen sagen, welches die religionsfeindlichen Parteien sind, er muß ihnen sagen, daß Papst und Bischöfe den Beitritt z. B. zu sozialistischen und kommunistischen Parteien strengstens untersagt haben. Von dieser Aufklärungs- und Belehrungspflicht kann ihn niemand dispensieren, weil sie einfach Seelsorgeraufgabe ist. Wenn aber dies, dann kann und darf der Seelsorger aus seiner Gegnerschaft gegen religionsfeindliche Parteien kein Hehl machen. Er darf und kann darum als Seelsorger nicht stillschweigend hinweggehen über den Anschluß seiner Pfarrkinder an unchristliche Parteien und Organisationen, er darf die im guten Glauben Beigetretenen nicht in dem Irrtum belassen, als ob der Anschluß erlaubt wäre, er muß im Gegenteil den guten Glauben zerstören, weil niemand in einem Irrtum belassen werden darf, der für ihn und für Kirche und Staat die verderblichsten Folgen hat. Man mag darum die Sache drehen und wenden, wie man will, die Gegnerschaft des Seelsorgers gegen religions- und kirchenfeindliche Parteien läßt sich nicht umgehen oder vertuschen, sondern muß offen an den Tag kommen.

Eigentlich ganz selbstverständlich! Wie jeder Katholik, der einer Freimaurerloge, einem Leichenverbrennungsverein, irgendeiner Sekte oder irgendeiner anderen kirchlich verbotenen Organisation beitritt, notwendig den katho-

lischen Seelsorger zum Gegner bekommt, so auch jeder Katholik, der sich einer religionsfeindlichen Partei anschließt. Aber die Gegnerschaft ist eine *religiös*, nicht eine *bloß politisch* begründete.

Infolge seiner *religiösen* Einstellung muß der Seelsorger auch der *politische* Gegner christentumsfeindlicher Parteien werden, wenigstens insoferne, als er eine politische Partei bekämpfen muß, deren Programm und Haltung dem katholischen Glauben und dem christlichen Sittengesetz widerspricht. Es sind ja die Satzungen des katholischen Glaubens, die nicht bloß dem Seelsorger selbst den Anschluß an eine solche Partei verbieten, sondern ihm auch die Verpflichtung auferlegen, allen seinen Pfarrkindern den Beitritt zu untersagen; es sind wiederum die Forderungen des katholischen Glaubens, die ihm selbst den Anschluß und die Stimmenabgabe für eine kirchlich korrekte Partei gebieten und ihn dasselbe Verhalten von seinen Pfarrkindern fordern lassen.

Aber, wie man klar erkennen kann, hat diese politische Gegnerschaft ihren Grund *in der Religion*, in den *Satzungen des christlichen Sittengesetzes*, ist darum unvermeidlich und unentrinnbar, weil sie mit dem Beruf des Seelsorgers notwendig verbunden ist.

Ja, sieht man näher zu, so ist diese religiöse und darum auch politische Gegnerschaft zu religionsfeindlichen Parteien gar nicht etwas dem Seelsorger Eigentümliches, sondern etwas mit dem katholischen Glaubensbekenntnis notwendig Gegebenes. Wie jeder Katholik, der so lebt, wie sein Glaube es verlangt, auf Grund seines religiösen Bekenntnisses zum politischen Gegner religionsfeindlicher Parteien werden muß, ebenso und noch mehr muß es der Priester auf Grund seines Glaubens und seiner Stellung in der Kirche und im katholischen Volke. Dieser Gegensatz läßt sich nicht umgehen.

Aber dieser Gegnerschaft wird der verletzende Stachel genommen, wenn der Seelsorger den Kampf *rein sachlich und vornehm*, ohne persönliche Feindseligkeit und beleidigende oder wehtuende Ausdrücke führt, wenn er seine Gegnerschaft rein religiös begründet und ganz offen und wiederholt erklärt: „Die Kirche und wir Geistliche haben gar nichts gegen die Arbeiter — um diese handelt es sich ja vorwiegend — und ihren Befreiungskampf; im Gegenteil, ihnen gehört unsere wärmste Sympathie, sind doch so viele Geistliche Söhne von Arbeitern. Wir freuen uns, daß sich die Arbeiter zusammenschließen, um durch das Gewicht machtvoller Organisationen ihre Lage zu ver-

bessern. Wir begrüßen es auf das freudigste, wenn sie bessere Lohnverhältnisse und Sicherungen für die Tage der Krankheit, des Unfalls und des Alters erringen. Soweit es in unserer Macht liegt, treten wir für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aufstieg des Arbeiterstandes ein, hat doch der Vertreter des Heiligen Vaters, der Berliner Nuntius Pacelli, auf dem Katholikentag in Magdeburg 1928 feierlich erklärt: „Keiner darf ruhen, bis der letzte Mitbürger und Mitmensch in menschenwürdigem Heim und mit menschenwürdigem Auskommen ein ruhevolles Leben führen kann."

Aber so sehr unsere Sympathie und unser Herz den Arbeitern gehört, aus deren Mitte so viele Geistliche hervorgegangen sind, so wenig können wir Freunde der Sozialdemokratie und des Kommunismus sein. Wir sind Gegner dieser Parteien und müssen ihre Gegner sein, nicht deswegen, weil sie den Arbeitern manche Rechte und Vorteile erkämpft haben — diese gönnen wir den Arbeitern von Herzen —, sondern weil ihre Ziele, ihr Programm, ihre Forderungen und ihre Haltung so oft religionsfeindlich sind, weil sie für die religionslose Schule, für die religionslose Erziehung der Kinder, für die Trennung von Kirche und Staat, für die rein bürgerliche und trennbare Ehe, für die gesetzliche Straffreiheit der Leibesfruchtabtreibung eintreten, weil sie die Aufhebung allen Eigentums an Produktionsgütern und ihre Überführung in Gemeinbesitz verfechten, weil sie Hand in Hand mit den Freidenkern gehen, die Abfallshetze betreiben u. s. w. u. s. w. Dies alles sind lauter Verstöße und schwere Verstöße gegen Gott und die von ihm geoffenbarte Religion. Wir wären Verräter an Gott und seiner Sache, wir wären Verräter an der Kirche und am katholischen Volke, wenn wir uns diesen Angriffen nicht entgegenstellen, wenn wir den katholischen Glauben und das christliche Sittengesetz nicht verteidigen wollten. Wir müssen Gott mehr gehorchen als den Menschen. Die sozialdemokratischen und kommunistischen Parteien mögen ihre religionsfeindliche Haltung aufgeben und jene Forderungen fallen lassen, die kein Katholik ohne schweren Verstoß gegen seinen Glauben zu den seinen machen kann, und im gleichen Augenblick hat unsere Gegnerschaft aufgehört; aber solange sie gegen unsere Religion Sturm laufen, solange sie Dinge verlangen, die Gott verboten hat, können wir den Abwehrkampf nicht aufgeben, können wir nicht nachgeben, auch wenn ihr uns das Herz aus dem Leibe reißet. Denn es gilt den Schutz und die Verteidigung unserer heiligen Religion.

Alles könnt ihr von uns haben, wenn ihr nur nicht etwas verlanget, wodurch wir zu Verrätern an unserem Herrn und Heiland werden würden. Zu solchen Judassen aber würden wir, wenn wir je den Notwehrkampf gegen die Feinde unseres Glaubens aufgäben, auch wenn diese politische Parteien sind." Solange es Parteien und Organisationen gibt, welche die katholische Religion und ihre Satzungen angreifen oder Forderungen verfechten, die mit dem katholischen Glauben unvereinbar sind, solange kann der Geistliche die Gegnerschaft und den Abwehrkampf gegen diese Parteien nicht vermeiden.

Ja ich gehe noch weiter und sage: *Der Seelsorger darf aus seiner* **sachlichen** *— nicht persönlichen — Gegnerschaft gegen religionsfeindliche Parteien gar kein Hehl machen,* wenn er nicht bei den gutgesinnten Katholiken Anstoß erregen und auch diese noch in Verwirrung bringen will. Statt aller Beweise nur die Frage: Wenn der Seelsorger in seinem ganzen Verhalten gegen politische Parteien ängstlich alles vermeidet, was ihn als Gegner religionsfeindlicher Parteien erscheinen läßt, wenn man in der Pfarre nicht weiß, ob er gegen Sozialdemokratie und Kommunismus und die verschiedenen liberalen Parteien ist oder nicht, müssen da nicht dem Volke diese oder ähnliche Gedanken kommen: „Merkwürdig! Uns sagt man, daß wir uns religionsfeindlichen Parteien und Organisationen nicht anschließen dürfen, daß unsere Religion dagegen ihr Veto einlegt, daß wir speziell keiner roten Partei oder Organisation beitreten dürfen, daß Papst und Bischöfe den Anschluß strenge verboten haben, von uns verlangt man, daß wir im öffentlichen Leben den Kampf gegen alle religionsfeindlichen Parteien aufnehmen und sie um jeden Einfluß und alle Gefolgschaft von Seite der Katholiken zu bringen suchen — und unsere Geistlichkeit, unser Pfarrer und unsere Kapläne stehen ganz abseits in diesem Kampfe, überlassen den ganzen Abwehrkampf uns Laien und tun selber gar nichts, sind mit unseren Liberalen und unseren ausgesprochenen Sozialdemokraten so freundlich, daß man wahrhaftig nimmer weiß, ob sie ihre Gegner oder ihre Freunde sind. Mit der Religionsfeindlichkeit der Liberalen und der Sozialdemokraten muß es doch nicht so schlimm sein, wie es in unseren katholischen Blättern stets zu lesen ist. Und wenn unsere Seelsorger mit den angeblichen ‚Religionsfeinden' so gut Freund sind, dann kann es nicht so weit gefehlt sein, wenn auch wir Katholiken der Partei dieser ‚Religionsfeinde' beitreten?" Sind solche Gedanken nicht naheliegend? Und werden solche

Folgerungen nicht wirklich gezogen? Wurde es nicht einem hervorragenden Politiker Österreichs sehr übel genommen, daß er mit seinen politischen Gegnern so freundlich verkehrte, ihnen herzlich die Hand schütteln, ja gelegentlich auch einmal Arm in Arm mit manchem aus ihnen gehen konnte? Und doch war und blieb er immer ihr scharfer, sachlicher Gegner! Täuschen wir uns nicht! Das katholische Volk erwartet von uns die Gegnerschaft gegen alle religionsfeindlichen Parteien und Organisationen als etwas Selbstverständliches. Und wenn diese Gegnerschaft nie und nimmer eine persönliche sein darf, dann muß sie auf jeden Fall eine rein sachliche, von der Religion allein diktierte sein und als solche auch hervortreten.

Damit glaube ich hinlänglich gezeigt zu haben, daß sich wohl die persönliche, nicht aber die sachliche Gegnerschaft des Seelsorgers zu religionsfeindlichen Parteien vermeiden läßt, ja nicht einmal vermieden werden darf.

Übrigens braucht der Seelsorger dort, wo ihn die Notwendigkeit zwingt, parteipolitisch tätig zu sein, gar nicht so lange in eigener Person den politischen Parteiapparat zu bedienen. Geht er klug vor, so wird und muß er sich Vertrauensmänner schulen, die bald imstande sein werden, die äußere Organisations- und Werbearbeit zu leisten, so daß der Seelsorger nur mehr die Oberleitung zu führen braucht, sonst aber sich im Hintergrund halten kann.

2. Einwand: Verlangt nicht der Papst vom Klerus volle Zurückziehung von aller Politik?

Mancher Leser der bisherigen Ausführungen über das Verhältnis des Klerus zur parteipolitischen Tätigkeit wird mir vielleicht entgegenhalten, daß die zuletzt formulierte Norm den Intentionen des gegenwärtigen Papstes widerspreche. *Ich* sage, daß die Gründung oder Einführung einer christlich orientierten Parteiorganisation unter Umständen geradezu zu einer drängenden Aufgabe des Seelsorgers werden könne, der *Papst* dagegen dringe immer mehr auf volle Zurückziehung des Klerus von aller politischen Tätigkeit. So verlange er immer, daß sich die katholische Aktion von aller Politik fernhalte; so stelle er es namentlich als Aufgabe des Klerus hin, die katholische Aktion von allen politischen Bestrebungen zu trennen, mit der vielsagenden Begründung: „cum enim religiosas res populi universi is (scl. clerus) curare debeat, prorsus eum dedecet factioni alicui studere; siquidem

cavendum est ne ministerii eius dignitas inter partium conflictus deteratur neve, qui ad contrarias factiones pertinent, errore fortasse decepti, a religione abalienentur" (Epist. ad episcopos Lithuaniae 24. iunii 1928; A. A. S. 1. aug. 1928, XX, 254). Endlich habe der Heilige Stuhl in dem mit der italienischen Regierung eben abgeschlossenen Konkordate „das Verbot für alle italienischen Weltgeistlichen und Ordenspersonen erneuert, bei irgendeiner politischen Partei sich einzuschreiben oder sich in ihr aktiv zu betätigen". Nach all dem scheine die Absicht des Heiligen Stuhles doch dahin zu gehen, den Klerus von jeder politischen Tätigkeit fernzuhalten oder freizumachen. Mit dieser Intention des Apostolischen Stuhles sei aber die Behauptung, daß parteipolitische Tätigkeit unter Umständen seelsorgliche Aufgabe werden könne, schwer oder gar nicht in Einklang zu bringen. Ist dieser Schluß richtig? Ich glaube nicht.

Etwas anderes ist die katholische Aktion, etwas anderes die Seelsorge, etwas anderes die Mittel und Wege der Seelsorge. Die katholische Aktion ist nicht *die* Seelsorge, ist auch nicht das *einzige* Mittel oder der *einzige* Weg oder die *einzige* Methode der Seelsorge, sie ist nur *eines* unter den vielen Mitteln und Wegen der Seelsorge. In den päpstlichen Aktenstücken ist niemals und nirgends gesagt, daß der Seelsorger durch Einführung und Durchführung der katholischen Aktion allen Anforderungen und Bedürfnissen der Seelsorge genuggetan habe. Darum kann es sehr leicht sein und ist es in Wirklichkeit auch so, daß die Seelsorge neben der katholischen Aktion auch noch anderer Hilfsmittel bedarf. Darum ist und bleibt auch neben und trotz der katholischen Aktion eine christliche Parteiorganisation immer eine Notwendigkeit, und zwar eine *seelsorgliche* Notwendigkeit, weil nur so das Abgleiten der Katholiken in Parteien, die mehr oder weniger religionsfeindlich gerichtet sind, verhindert werden kann.

Aber der Papst will doch, daß die katholische Aktion vollständig unpolitisch durchgeführt werde, losgelöst von allen Parteibestrebungen; er dringt darauf, daß vor allem der Klerus die katholische Aktion von aller Politik trenne. Gewiß, ganz richtig! Sed quid inde? Daraus folgt doch nur, daß der Klerus, insofern er die katholische Aktion leitet, deren unpolitischen Charakter wahren muß; daraus folgt aber nicht, daß der Seelsorgsklerus nicht für die Schaffung einer christlichen Parteiorganisation Sorge tragen darf, wo immer sie eine seelsorgliche Notwendigkeit ist.

Übrigens, soweit der Papst die unpolitische Note der katholischen Aktion betont und gewahrt wissen will, soweit habe auch ich das außer- und überpolitische Verhalten des Seelsorgsklerus betont, so daß die Ausführungen des Papstes über die katholische Aktion nicht gegen, sondern für die von mir verfochtenen Grundsätze zeugen.

Und in der Tat, warum muß die katholische Aktion losgelöst von allen politischen Parteibestrebungen durchgeführt werden? Weil sie „als Mitarbeit der Laien am Apostolat der Hierarchie" eine wesentlich *religiöse Aktion* ist, die darauf abzielt, katholisches Denken und Handeln im Volke zu wecken. Darum muß sie sich auf die einträchtige Zusammenarbeit aller Katholiken stützen, die darauf hinarbeiten, daß christlicher Sinn und Brauch im privaten wie im öffentlichen Leben erhalten werde;[1]) sie kann nicht auf Parteibestrebungen aufgebaut werden, im Gegenteil, wo es sich um Sachen der Religion handelt, müssen Parteivorteile beiseitegesetzt werden. Da die katholische Aktion *allen* Katholiken Segen bringt, muß sie von *allen* Katholiken gefördert werden, darf also nicht mit politischen Bestrebungen verquickt werden, damit sie nicht in die engen Schranken einer politischen Partei eingeengt werde.[2])

Der Papst will also ausdrücklich, daß zur Durchführung der katholischen Aktion alle Katholiken einträchtig zusammenarbeiten. Um diese Eintracht der Katholiken zu erreichen und zu sichern, verlangt er, daß die katholische Aktion unpolitisch sei, außer und über allen Parteien stehe. Er hat offenkundig Verhältnisse vor Augen, in welchen die Katholiken einer Nation oder eines Landes verschiedenen politischen Parteien angehören. Würde da die katholische Aktion mit einer bestimmten politischen Partei verquickt, so würden die Katholiken, die einer anderen Partei angehören, von der Mitarbeit ausgeschlossen und um das einige Zusammengehen der Katholiken in der katholischen Aktion wäre es geschehen. Setzt der Papst voraus, daß die Katholiken einer Nation

[1]) „Plena catholicorum concordia niti ac consistere debet eo conspirantium, ut communis christianae vitae sensus atque usus privatim publice retineantur." Schreiben an die Bischöfe Lithauens a. a. O. Vgl. auch das Schreiben „Quae nobis" vom 13. November 1928 an den Kardinal Bertram von Breslau (A. A. S. 3. Dez. 1928, XX, 384).

[2]) „Permagni sane ad communem salutem interest . . . ut actio huiusmodi — quae quidem ab omnibus ex eadem natione catholicis, cum omnibus prosit, promoveri debet — ne politicis rebus implicata, intra angustos alicuius factionis fines coerceatur. Etenim seponantur oportet factionum commoda, cum de religionis rebus agatur . . ." Vgl. das Schreiben an die Bischöfe Lithauens a. a. O.

oder eines Landes in verschiedene Parteien gespalten sind, so kann er selbstredend nur solche Parteien meinen, denen überhaupt ein Katholik beitreten darf, also Parteien, deren Programm und Haltung vom religiös-sittlichen Standpunkt aus einwandfrei sind, zum mindesten ihm nicht widersprechen. Unmöglich können auch religionsfeindliche oder kulturkämpferische Parteien dabei ins Auge gefaßt sein; denn solchen darf sich ein Katholik überhaupt nicht anschließen, noch weniger könnte sich darauf die katholische Aktion stützen. Endlich würde die dem Papste vorschwebende Idee ins Bizarre verzerrt. Wunsch und Wille des Heiligen Vaters ist es, daß die Katholiken in der katholischen Aktion einträchtig zusammenarbeiten sollen, während sie als Bürger verschiedenen Parteien angehören und verschiedenen politischen Bestrebungen nachgehen können. Wären unter diesen politischen Parteien auch kulturkämpferische gemeint, so ergäbe sich als Intention des Papstes die unsinnige Auffassung, daß die Katholiken in der katholischen Aktion einig zusammengehen sollen, während sie als Staatsbürger verschiedenen, auch religionsfeindlichen Parteien beitreten könnten und dann im politischen Leben das bekämpfen und niederreißen dürften, was sie als Förderer der katholischen Aktion verteidigten und aufbauten. Wer noch gesunden Sinnes ist, wird eine solche Idee nicht einmal im Kopfe des letzten Katholiken, geschweige denn im Geiste des obersten Leiters der ganzen Kirche für möglich halten. Zum Überfluß erklärte der Papst im Schreiben an Kardinal Bertram von Breslau ausdrücklich, daß in der katholischen Aktion „nostri universi omnes concordes erunt . . . nullo stirpium partiumque discrimine, modo tamen huiusmodi studia evangelicae doctrinae christianaeque legi ne repugnent, modo qui ea profitentur, hoc ipso eandem doctrinam ac legem ne abdicare videantur“ (a. a. O.). Daraus ergibt sich mit aller Evidenz, daß der Papst, wenn er die Katholiken ohne Unterschied der Partei in der katholischen Aktion geeint wissen will, nur jene Katholiken im Auge hat, die nicht Führer oder Mitglieder religionsfeindlicher Parteien sind.

Wenn der Papst verlangt, daß dort, wo die Katholiken in verschiedene politische Parteien gespalten sind, die katholische Aktion mit keiner derselben verquickt werden darf, so ist das genau der von mir in Norm III vertretene Standpunkt.

Wo die Katholiken verschiedenen Parteien angehören, die vom religiösen Standpunkt aus als korrekt bezeichnet

werden müssen, darf nicht bloß die katholische Aktion, sondern überhaupt nichts von der Religion mit einer bestimmten Partei so verquickt werden, als wäre nur diese eine Partei eine katholische oder christliche Partei, während die anderen Parteien und ihre Anhänger die Bezeichnung katholisch oder christlich nicht mehr verdienten. Aus dem politischen Kampfe solcher Parteien untereinander muß die Religion vollständig ausgeschaltet werden. Da sie alle, wie vorausgesetzt, der Kirche und ihren Forderungen gegenüber eine korrekte Haltung einnehmen, nur in rein zeitlichen und rein politischen Sachen verschiedene Wege gehen, können sie einander vor den Augen der übrigen Staatsbürger und Wähler nicht auf Grund des *kulturellen* Programms, d. h. nicht auf Grund der *Religion* und ihrer Forderungen bekämpfen. Täte es eine dieser Parteien dennoch, so mißbrauchte sie einfach die Religion zu politischen Zwecken. In den Bruderkampf christlicher Parteien untereinander auch noch die Religion hineinzerren und als Kampfmittel gebrauchen, für sich allein das Prädikat christlich und katholisch in Anspruch nehmen, um es dem ebenso christlichen und katholischen Gegner kurzerhand abzusprechen, das heißt die Religion mit einer politischen Partei verwechseln, das heißt das politische Parteiwesen auch in das Gebiet der Religion eindrängen, das heißt die brüderliche Eintracht unter den Katholiken zerreißen wollen, das heißt einer Menge unheilvollster Übelstände Tür und Tor öffnen, wie schon Leo XIII. in seinem Rundschreiben „Cum multa" betonte und unter Berufung auf diese Enzyklika Pius XI. wieder einschärft.[1])

Weil im Kampfe religiös einwandfreier Parteien untereinander die Religion ganz außer Spiel bleiben muß, darum betonte ich in der III. Norm, daß der Seelsorger dort, wo zwei oder mehrere Parteien bestehen, deren Programm und Haltung vom religiös-sittlichen Standpunkt aus korrekt ist, als Seelsorger nicht die eine Partei halten, die anderen aber bekämpfen darf, ja nicht einmal die eine vor den anderen begünstigen soll, darum lehnte ich eben-

[1]) „Meminerint ergo catholici — quatenus Actionem catholicam moderantur vel participant — quae hac in re decessor Noster Leo XIII. f. r. (in Epist. Enc. Cum multa) opportune sapienterque edixit: fugienda illorum opinio praepostera, qui religionem cum aliqua parte civili permiscent, usque adeo, ut eos, qui sint ex altera parte, prope descivisse a catholico nomine decernant. Hoc quidem est factiones politicas in augustum religionis campum perperam compellere, fraternam concordiam velle dirimere, funestaeque incommodorum multitudini aditum ianuamque patefacere." A. a. O.

dort in scharfen Worten das Vorgehen jener Geistlichen ab, die am Bruderkampf christlich orientierter Parteien teilnehmen, ihn statt auszulöschen noch kräftig entfachen. Eine Stellungnahme des Seelsorgers zugunsten *einer* christlichen Partei im Gegensatz zu anderen ebenso „christlichen" ist des Seelsorgers durchaus unwürdig und kann zu den unheilvollsten Folgen, zur Schädigung seines Ansehens und Wirkens und zur religiösen Entfremdung jener Katholiken führen, die einer anderen Partei als ihr Seelsorger angehören. Von einem solchen Vorgehen gelten voll und ganz die Worte, mit welchen Pius XI. im Schreiben an die Bischöfe Lithauens begründet, warum gerade der Klerus die katholische Aktion von (rein) politischen Bestrebungen trennen soll: „Cum enim religiosas res populi universi is (clerus) curare debeat, prorsus eum dedecet factioni alicui studere; siquidem cavendum est ne ministerii eius dignitas inter partium conflictus deteratur neve qui ad contrarias factiones pertinent, errore fortasse decepti, a religione abalienentur" (a. a. O.).

Ebensowenig darf die katholische Aktion mit einer politischen Partei verquickt werden, wenn wir sie in ihrer Stellung zu kulturkämpferischen Parteien ins Auge fassen. Kein Zweifel: Wenn die katholische Aktion ihr Ziel und ihren Zweck erreichen, wenn sie durch einträchtiges Zusammenwirken aller Katholiken Glaube und Sitte im Volke erhalten oder wiedererwecken will, wo sie abhanden gekommen sind, dann muß sie eine geschlossene Phalanx der Katholiken schaffen zur Abwehr aller jener, welche den katholischen Glauben untergraben wollen, vorab also jener Parteien, welche man als religionsfeindlich und kulturkämpferisch bezeichnet; sind doch gerade diese in unserer Zeit die ärgsten und gefährlichsten Feinde der katholischen Kirche und des katholischen Volkes, die eigentlichen Häresien unserer Zeit. Also soll die katholische Aktion erreichen, was sie will, dann muß sie auch Front gegen die religionsfeindlichen Parteien machen. Aber auch in diesem Abwehrkampf muß sie rein religiös eingestellt sein, darf nicht mit einer politischen Partei verquickt sein, weil sie sonst nicht als religiöse Aktion erscheint, sondern nur zu leicht als politische Mache vor dem Volke verdächtigt werden kann. Aber so unpolitisch oder überpolitisch die Organisation der Katholiken in der katholischen Aktion ist, so notwendig muß die katholische Aktion zu einer oder mehreren politischen Organisationen oder Parteien auf christlicher Grundlage führen. Wie der Papst wiederholt schon hervorhob, dürfen sich die Katho-

liken vom politischen Leben nicht absentieren oder daran desinteressieren, im Gegenteil, sie haben die schwere Pflicht, sich auch um die politischen Angelegenheiten ihres Landes oder Staates zu kümmern. Wollen sie diese Pflicht erfüllen, dann müssen sie herab in die politische Arena, hinein ins politische Getriebe. Einer religionsfeindlichen Partei können und dürfen sie sich nicht anschließen; also einer religionsfreundlichen. Besteht noch keine solche oder ist sie in der betreffenden Diözese oder Pfarre noch nicht eingeführt, dann müssen sie eben die Träger und Mitglieder der katholischen Aktion schaffen, bezw. einführen.

Genau so ist auch die Seelsorge und der Seelsorger in Ausübung seines Amtes durchaus unpolitisch, außer und über allen Parteien. Aber kraft seiner Stellung muß er zum Gegner und zum unversöhnlichen Gegner kulturkämpferischer Parteien werden. Aber er ist Gegner aus rein *religiösen* Gründen, weil die Religion, die er vertritt und verkündet, es absolut verlangt. Diese rein religiös begründete Gegnerschaft muß ihn auch zum politischen Gegner machen, nicht bloß insofern, als er sich selbst auf Grund seines Glaubens und seiner Stellung keiner kulturkämpferischen Partei anschließen darf, sondern auch insofern, als er die Katholiken vom Beitritt zu religionsfeindlichen Parteien mit allen Kräften abhalten muß. Mittel hiezu ist gewiß die religiöse Aufklärung und das Verbot, solchen Parteien beizutreten. Aber dies allein genügt nicht, das ist nur der halbe Weg zum Ziel. Es bedarf auch unbedingt einer politischen Partei, der sich die Katholiken nach den Vorschriften ihres Glaubens anschließen können. Oder kann der Klerus etwa verlangen, daß in einer Zeit, wo sich alles organisiert, alles zusammenschließt, um seine Interessen zu wahren und zu vertreten, ausgerechnet die guten Katholiken sich nicht organisieren, keine Vertretung ihrer Interessen vor dem politischen Forum suchen dürfen? Verlangen kann er den Unsinn schon, aber er wird auch erleben, daß sich die Katholiken gegen und trotz des Verbotes seitens der Seelsorger politischen Parteien anschließen werden. Bietet man ihnen keine Gelegenheit zum Eintritt in christliche Organisationen, nun, dann geht es halt bei den meisten, wenn nicht bei allen, ins religionsfeindliche Lager. Also die Seelsorge schreit einfach nach der Möglichkeit einer christlichen Parteiorganisation. Schaffen sie die Laien nicht, nun, dann bleibt kein anderer Ausweg, als daß sie der Seelsorger schafft. Übrigens versetzt gerade die Durchführung der katholischen Aktion den Seelsorger schnell in die Lage,

von aller unmittelbaren politischen Partei- und Organisationsarbeit frei zu werden. Denn die katholische Aktion eint die Katholiken, schult sie in der Erfüllung ihrer religiös-sittlichen Pflichten im privaten wie im öffentlichen Leben, erzieht Tatkatholiken, die wissen, was für eine Haltung und was für Einrichtungen im politischen Leben die katholische Religion von ihnen verlangt. Mit Hilfe solcher Katholiken, die durch die Schule der katholischen Aktion gegangen sind, wird der Seelsorger schnell jene politische Parteiorganisation haben, die er für seine Gemeinde braucht, und wird ihnen auch bald die ganze unmittelbare Leitung und Führung derselben überlassen können. Ist auch die katholische Aktion unpolitisch, so ebnet sie doch einer guten, echt christlichen Politik die Wege, da sie Katholiken erzieht, die auch im öffentlichen Leben tun, was die Religion ihnen gebietet.

Ich kann darum wirklich nicht begreifen, wie aus dem unpolitischen Charakter der katholischen Aktion und den päpstlichen Äußerungen irgend etwas gegen die von mir aufgestellten Normen sprechen sollte. Ich finde im Gegenteil darin eine Bestätigung dessen, was ich vertreten habe.

Bleibt noch das im Konkordat mit Italien ausgesprochene Verbot an den Klerus Italiens, sich irgend einer Partei anzuschließen oder in ihr tätig zu sein. Daraus kann schon gar nicht eine grundsätzliche Unvereinbarkeit der Seelsorge mit parteipolitischer Tätigkeit abgeleitet werden.

Denn fürs erste werden in Konkordaten niemals grundsätzliche Fragen erörtert oder gelöst. Konkordate sind immer eine Art Kompromisse, in welchen das Verhältnis von Kirche und Staat und die kirchenpolitischen Angelegenheiten durch gegenseitige Vereinbarungen und gegenseitigen Verzicht, nicht aber secundum apicem iuris geordnet werden, die Kirche in ihren Forderungen mitunter bis an die Grenze des überhaupt möglichen Nachgebens geht. Schon aus der Natur eines Konkordates zwischen Kirche und Staat ergibt sich, wie ungereimt es wäre, in den beiderseits getroffenen Abmachungen grundsätzliche Lösungen moral- oder pastoraltheologischer oder kirchenrechtlicher Fragen zu suchen. Aus Konkordaten kann man höchstens ableiten, wie weit überhaupt die Kirche in gewissen Fragen gehen kann, ohne gegen göttliches Recht zu verstoßen.

Sodann erklärt sich das päpstliche Verbot ohneweiters aus den eigenartigen politischen Verhältnissen Italiens. Ein wirkliches Parteileben wie in den meisten

Staaten Europas, wie speziell in Österreich und Deutschland, gibt es dort nicht. Es existiert nur die Partei des Faschismus, alle anderen politischen Parteiorganisationen sind aufgelöst und mit Gewalt unterdrückt. Würde dem Klerus parteipolitische Tätigkeit gestattet, so könnte er sie nur innerhalb des Faschismus und für ihn oder außerhalb desselben und gegen ihn ausüben. Das eine wie das andere wäre gefährlich und könnte zu den unheilvollsten Konsequenzen führen.

Unheilvoll erscheint der Eintritt des Klerus in den Faschismus. Als Organisation eines Diktators und Gewaltmenschen, wenn auch von hervorragenden Eigenschaften, ist sie eine Partei, die mit den Mitteln der Gewalt, auch brutalster Gewalt, gegen ihre Gegner vorgeht. In einer solchen Organisation ist aber für den Priester überhaupt kein passender Platz. Sodann wäre angesichts der Gewaltmethoden, deren sich der Faschismus bedient, die stete Gefahr für den in den Reihen des Faschismus tätigen Klerus, in Gewalttätigkeiten und allerlei Gewalthändel verwickelt zu werden. Endlich würde ein am Faschismus mitarbeitender Klerus nicht bloß gegen sich, sondern auch gegen die Kirche den ganzen Haß und die ganze Rache einer etwa kommenden Reaktion heraufbeschwören. Würde aber der Klerus außerhalb des Faschismus seine politische Tätigkeit entfalten, so könnte er es nur in Parteien, die gegen den Faschismus arbeiteten. Ein solches Auftreten hätte aber bei dem gewalttätigen Charakter des Faschismus sofort Gewaltmaßregeln des letzteren zur Folge, die sich in erster Linie gegen den Klerus, gegen katholische Anstalten, Zeitungen, Vereine und dergleichen austoben würden, wie es in der Vergangenheit wiederholt auch tatsächlich geschehen ist.

Unter diesen Verhältnissen begreift man, warum der Papst schon vor dem Abschlusse des italienischen Konkordates dem italienischen Klerus die parteipolitische Tätigkeit verbot und nachher im Konkordate das Verbot erneuerte. Ich wüßte nicht, was für eina nderes Verhalten der Papst dem Klerus Italiens unter dem gegenwärtigen Regime hätte vorschreiben können.

Um so leichter konnte der Papst das Verbot parteipolitischer Tätigkeit des Klerus erneuern, als Mussolini den Grund wegnahm, dessentwegen der Klerus ins politische Leben eingreifen könnte und müßte. Wenn der Seelsorgsklerus in die Arena des parteipolitischen Lebens herabsteigt, geschieht es nicht und darf es nicht geschehen wegen rein weltlicher, rein zeitlicher oder rein politischer

Angelegenheiten; diese gehen den Seelsorger als solchen, ich wiederhole es, gar nichts an. Greift der Seelsorger ins politische Parteileben ein, so geschieht es einzig und allein zum Schutze der religiösen Interessen, der Ehe, der Familie, der Schule, der öffentlichen Sittlichkeit u. s. w. u. s. w. Nun hat aber die italienische Regierung unter Führung Mussolinis in geradezu vorbildlicher Weise den Schutz der religiösen Angelegenheiten zugesagt und die kirchenpolitischen Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Papste in vornehm entgegenkommender Weise geordnet, so daß der Klerus der Sorge für den Schutz dieser kirchlichen Interessen geradezu enthoben ist. Wären unsere kulturkämpferischen Parteien auch so entgegenkommend und konziliant, würden sie auch programmatisch und faktisch für den Schutz der Religion und ihrer Einrichtungen, der christlichen Ehe, Schule und Kindererziehung u. s. w. einstehen, bei Gott, ich glaube im selben Augenblick würden sie keinen Geistlichen mehr in der politischen Arena sehen. Leider hoffen wir auf eine solche Toleranz umsonst, es müßten ja die kulturkämpferischen Parteien aufhören, das zu sein, was sie sind.

Aber die Sorge um die Zukunft? Was dann, wenn das Regime Mussolinis einmal stürzt und das Konkordat von der Reaktion nicht anerkannt wird? Nun, für diesen immerhin nicht ausgeschlossenen Fall kann nur dadurch Vorsorge getroffen werden, daß durch die katholische Aktion Tatkatholiken herangebildet werden, die ihre Pflichten im öffentlichen Leben kennen und wissen, was sie im Augenblick der Gefahr und des Umsturzes als Wähler oder Erwählte tun müssen. Das Weitere muß der Vorsehung Gottes überlassen bleiben.

VI° **Haben Papst oder Bischöfe besondere Verordnungen über das Verhalten des Klerus zu den politischen Parteien oder zur parteipolitischen Tätigkeit getroffen, so sind selbstverständlich diese Vorschriften zu beobachten. Bestehen keine solchen Verordnungen, dann muß sich der Seelsorgsklerus selbst nach gewissenhafter Prüfung der Lage und alleiniger Rücksichtnahme auf die Interessen der Seelen über sein Verhalten schlüssig werden.**

Auch diese Norm versteht sich wiederum von selbst.

Die politischen Verhältnisse sind fast überall verschieden gelagert, anders in den einzelnen Staaten, anders oft genug in ein und demselben Lande, verschieden in den Großstädten und Industrieorten, verschieden wieder auf dem Lande. Man kann nicht für alle Orte eigene

Verhaltungsmaßregeln geben, man kann nur für bestimmte gleich oder ähnlich gestaltete Verhältnisse entsprechende Normen aufstellen, die Anwendung derselben muß dem betreffenden Seelsorgsklerus überlassen werden. Aber so leicht es verhältnismäßig sein kann, gewisse allgemeine Normen aufzustellen, so schwer kann die Entscheidung werden, welche von den Normen im einzelnen Falle zu beobachten ist. Und doch kann von der zu treffenden Entscheidung, mag sie nach dieser oder jener Richtung hin fallen, viel, vielleicht allzuviel abhängen. Sodann kann die politische Lage so ernst, so verwickelt, so zugespitzt, so voller Explosivstoffe sein, daß jede Entscheidung über die politische Haltung des Klerus nicht bloß schwierig, sondern auch voller Gefahren für Klerus und Kirche ist. Unter solchen Umständen können sich Papst und Bischöfe veranlaßt sehen, dem Klerus Weisungen und Vorschriften über sein Verhalten politischen Parteien gegenüber zu geben. Und der Klerus kann nur dankbar sein, wenn ihm in so schwierigen Zeiten und Lagen der einzuschlagende Weg gewiesen wird; ist er doch aller Verantwortung überhoben, wenn er den Weg des Gehorsams geht. Und dann ist niemand so sehr in der Lage, in schwierigen und gefährlichen Verhältnissen des politischen Lebens dem Klerus wegweisend voranzugehen wie Papst und Bischöfe. Sie überschauen, auf hohe Warte gestellt, die ganze Lage, da sie von allen Seiten Informationen erhalten oder wenigstens einziehen können, sie sind am allerwenigsten dem Verdachte ausgesetzt, durch nationale Vorurteile oder kleinliche Sympathie oder Antipathie gegen gewisse Parteien und Politiker in ihrer Stellungnahme und in ihren Entscheidungen beeinflußt zu sein, ihnen kommt wie sonst niemandem von vornherein die allgemeine Annahme und Überzeugung entgegen, daß sie sich in ihren Weisungen an den Klerus über dessen politisches Verhalten nur von den Interessen der Religion und Seelsorge, nur von der Sorge um die Seelen leiten lassen. Darum ist es auch Pflicht des Klerus, solchen aus Hirtensorge und Hirtenliebe erlassenen Verordnungen gewissenhaft zu entsprechen.

Dagegen höre ich freilich schon die naheliegende Einrede: Contra factum non valet argumentum. Es kann vorkommen und es kommt vor, daß Bischöfe infolge ihrer nationalen Einstellung oder auch aus anderen Gründen nicht bloß selbst eine ungute Haltung gegenüber politischen Parteien und nationalen Minderheiten einnehmen, sondern auch dem Klerus Verhaltungsmaßregeln vorschreiben, die nicht zu rechtfertigen sind und in Volk und

Klerus nur Verbitterung, wenn nicht direkte Auflehnung hervorrufen.

Die Tatsachenfrage habe ich nicht zu untersuchen und brauche ich nicht zu untersuchen. Für mich genügt die Möglichkeit, daß solche Fehlgriffe vorkommen *können*. Aber sicher bilden sie nicht die Regel, sondern die seltene Ausnahme; und selbst solche Ausnahmefälle dürfen nicht willkürlich angenommen, sondern müssen bewiesen werden.

Trifft es sich aber wirklich, daß der Bischof seinem Klerus oder einem Teile desselben Vorschriften über dessen politisches Verhalten gibt, die nicht gerechtfertigt zu sein scheinen, oder nimmt er christlichen Parteiorganisationen gegenüber eine Haltung ein, die schließlich und endlich die Sache der Religion und der Kirche selbst zu schädigen droht, dann ist es Aufgabe des Klerus, das Unglück nicht durch eine unkluge Haltung noch zu vergrößern. Man kann es nur bedauern, und herzlich bedauern, wenn sich der Klerus in solchen Lagen so weit vergißt oder so weit fortreißen läßt, daß er nicht bloß in geistlichen Kreisen, sondern auch offen vor den Laien, im Gasthaus und im Vereinslokal oder gar in großen Versammlungen und in der Tagespresse seiner Erbitterung freien Lauf läßt und gegen den Bischof, seine Haltung und seine Verordnungen Stellung nimmt. Ein solches Vorgehen stiftet *gar keinen* Nutzen, sondern bringt *nur Schaden*, oft ganz *unberechenbaren Schaden*, weil dadurch der Ärger und die Verbitterung erst recht entfacht, und die Verwirrung selbst unter die besten Katholiken hineingetragen wird. Moral, Pastoral und Aszese schreiben doch einen ganz anderen Weg vor. Man halte sich nach außen hin an die ergangenen Weisungen und mache unterdessen dem Bischof in aller Ehrfurcht, aber auch in aller Offenheit und Aufrichtigkeit Vorstellungen und lege die Gründe dar, die eine Zurücknahme seiner Vorschriften oder eine Änderung seiner Haltung zu verlangen scheinen. Finden die Vorstellungen kein Gehör, so lege man den ganzen Fall der zuständigen römischen Kongregation zur Entscheidung vor und lasse sich von diesem Schritte nicht zurückhalten durch die so oft geäußerte Furcht, daß die römischen Behörden immer im Sinne der bischöflichen Anordnungen entscheiden, immer sich auf die Seite der Bischöfe stellen werden. Nichts ist unrichtiger als eine solche Annahme, nichts ist aber auch ungerechter. Wir haben doch Beweise genug, daß die römischen Kongregationen einzig und allein nach Recht und Gerechtigkeit entscheiden, einzig darnach, was die Interessen der Religion und das Heil der Seelen ver-

langen, ohne Rücksicht darauf, ob die Entscheidung im Sinne oder gegen die Vorschrift eines Bischofs ausfällt. Voraussetzung ist natürlich, daß die römische Kongregation über die Sachlage genau informiert werde; da sie nicht allwissend ist, kann sie ihre Entscheide nur auf Grund der Berichte geben, die ihr eingereicht werden. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen kann es doch wahrlich nicht allzuschwer fallen, Rom über den Gegenstand, der entschieden werden soll, eine ganz genaue Information zugehen zu lassen. Gegebenenfalls dürfte auch eine Reise nach Rom zur Berichterstattung an die römischen Vertreter und Anwälte nicht als zu viel verlangt erscheinen.

Haben aber Papst und Bischöfe dem Klerus keine besonderen Weisungen über parteipolitische Tätigkeit gegeben, dann muß sich der Klerus selbst über das einzuschlagende Verhalten schlüssig werden. Es braucht wohl nicht eigens betont zu werden, daß die Frage, nach welcher von den angegebenen Normen sich der Seelsorger in seiner Gemeinde richten soll, nicht Laune und Willkür, nicht persönliche Eigenheiten, Bequemlichkeit oder Temperament, sondern einzig die Sorge um die Seelen entscheiden dürfen. Nicht weil der eine ein Liebhaber der Bequemlichkeit, ein Fanatiker der Ruhe oder eine stille Natur ist, darf er sich kurzerhand für die erste Norm entscheiden und sich sagen: Meine seelsorglichen Pflichten gestatten keine politische Tätigkeit; nicht weil der andere ein impulsiver Charakter ist oder Interesse und Freude am politischen Leben und Treiben hat oder weil etwas wie eine Pascha- oder Feldwebelnatur in ihm steckt, darf er sich auf die parteipolitische Tätigkeit werfen, während darunter seine obersten Seelsorgsaufgaben leiden. Nein, ob und wie weit der Seelsorger ins parteipolitische Leben eingreifen darf und soll, das hat einzig und allein die Rücksicht auf die Interessen der Seelsorge zu entscheiden; was diese verlangt, das hat zu geschehen, ohne Rücksicht darauf, ob es angenehm oder unangenehm ist, ob es dem persönlichen Geschmack entspricht oder widerspricht. Suprema lex salus animarum.

Um die rechte Einstellung zu finden, ist es nicht bloß ratsam, sondern durchaus notwendig, daß der einzelne Seelsorger nicht auf eigene Faust vorgehe, sondern sich mit seinen Mitbrüdern auf Klerus- oder Pastoralkonferenzen, eventuell auf Diözesankonferenzen berate und das Gutachten der katholischen politischen Führer einhole. Damit nicht von den religionsfeindlichen Parteien der eine Seelsorger gegen den anderen ausgespielt, der eine

als idealer Seelsorger gefeiert, der andere aber als politischer Kampfhahn oder roter Hetzkaplan verschrien werde, ist es absolut gefordert, daß die Seelsorger dort, wo die Verhältnisse gleich oder ähnlich gestaltet sind, dasselbe Vorgehen hinsichtlich politischer Betätigung einhalten. Eine solche gleichmäßige Haltung läßt sich aber nur erzielen, wenn sich die Seelsorger vorher auf gemeinsamen Konferenzen über das einzuschlagende Vorgehen geeinigt haben. Daß bei allen diesen Beratungen, Verhandlungen, Entschließungen das Einvernehmen mit dem ersten Seelsorger der Diözese, mit dem Bischof, herzustellen ist, ergibt sich aus der Natur der Sache als etwas Selbstverständliches. (Fortsetzung folgt.)

Die Magdeburger Tagung für Exerzitien-Organisation.

Von Diözesan-Exerzitiendirektor *Dr theol. et phil. E. Dubowy*, Breslau.

In den Exerzitien-Sonderversammlungen für Klerus und Laien auf den Katholikentagen Stuttgart 1925 und Breslau 1926 war der Wunsch ausgesprochen worden, die *Diözesanleitungen der Exerzitienbewegung* sollten untereinander *engere Fühlung* nehmen. Diese Anregungen führten in der ersten Tagung, die von Diözesanleitern allein abgehalten wurde, nämlich anläßlich des Katholikentages in Dortmund im Jahre 1927, unter dem Vorsitz des hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr Hammels-Köln zu dem Beschluß, die Diözesanleitungen sollten sich nach Bedarf zu gegenseitiger Aussprache und Anregung versammeln; *in jeder Diözese* sollte — soweit es noch nicht geschehen sei — ein *geeigneter Priester mit der Leitung der Exerzitienbewegung betraut* und möglichst freigestellt werden. Zur Begründung wurde angeführt: die Bedeutung, Ausdehnung und planmäßige Leitung des Exerzitienwerkes, ferner Fragen der Bewegung, ihre Organisierung, Errichtung und Leitung der Exerzitienhäuser, Einführung und Anstellung der Exerzitienmeister, Ansetzung und Ausschreiben der Exerzitienkurse, die Werbearbeit sowie die Finanzierung der Bewegung verlangen in jeder Diözese eine eigene Kraft und gegenseitigen Austausch der Erfahrungen der einzelnen Diözesanleitungen. Die Gründung selbst erfolgte auf der Konferenz reichsdeutscher Diözesan-Exerzitienleiter beim Magdeburger Katholikentag am 10. September 1928, über die im Auftrag der Versammlung in der von allen theologischen Zeitschriften am

meisten und weitesten verbreiteten, der „Linzer Quartalschrift", Bericht erstattet werden soll.

Durch das Zustandekommen der *„Arbeitsgemeinschaft der Diözesan-Exerzitiensekretariate Deutschlands"* ist die Magdeburger Tagung ein Markstein in der deutschen Exerzitienbewegung geworden. Statt des bisherigen Nebeneinander-Arbeitens soll eine einheitliche Zusammenfassung der Gesamtbewegung zu gemeinsamem Vorangehen und gegenseitiger Förderung erfolgen. Die Arbeitsgemeinschaft kommt jährlich wenigstens einmal zu Beratungen zusammen und hält alle drei Jahre eine Generalversammlung ab. Zum 1. Vorsitzenden wurde der hochwürdigste Herr Weihbischof Dr Hammels gewählt, zum 2. Vorsitzenden der Breslauer Exerzitiendirektor, zum Schriftführer der Kölner Diözesansekretär Dr Funke, zu Vorstandsmitgliedern Rektor Bockel-Freiburg i. Br., P. Novatus Flašhar O. F. M.-Werl und P. Bollonia S. J.-Berlin-Biesdorf. Daß schon die erste Zusammenkunft Früchte gezeitigt hat, wurde von Sr. Eminenz Kardinal-Fürstbischof Dr Bertram in einem Schreiben anerkannt mit den Worten: „Es wird mir zur besonderen Freude gereichen, auf der nächsten Fuldaer Bischofskonferenz mitteilen zu können, daß diese Zusammenarbeit bereits belebend und fördernd durch den Austausch der Erfahrungen gewirkt hat."

Von den *sonstigen Ergebnissen* der Magdeburger Tagung sei hier in Form von kurzen Leitgedanken mitgeteilt, was für den Gesamtklerus von Interesse sein dürfte. *Weihbischof Dr Hillebrand*, der die Tagung im Auftrage des hochwürdigsten Bischofs Dr Klein von Paderborn besuchte, betonte in seiner Ansprache: Bei Visitationen fällt es auf, daß der Exerzitiengedanke in den Gemeinden Wurzel geschlagen hat, wo die hochwürdige Geistlichkeit dafür Interesse zeigt und mitarbeitet. Darauf kommt es an, daß man den Seelsorgsklerus für die Exerzitien gewinnt; dann werden die Laien auch bald dafür sein. Dringend notwendig ist es, auch den Diaspora-Katholiken günstige Exerzitiengelegenheiten zu schaffen. Ferner ist eine großzügige Aktion zur Unterstützung unbemittelter Exerzitanten, namentlich solcher aus dem Arbeiterstande, erforderlich. Vorbildlich ist die Einrichtung einer CV.-Studentenverbindung, die für Exerzitanten aus ihren Mitgliedern einen Unterstützungsfonds eingerichtet hat. Dieser Gedanke läßt sich wohl auch in anderen Verhältnissen durchführen.

Als Grundlage für die Beratungen waren folgende *Referate* von Diözesanleitern aus verschiedenen Gegenden

— abgesehen von dem über die Gründung der Arbeitsgemeinschaft — vorgesehen: 1. Bericht der reichsdeutschen Exerzitienleiter über die bisherige Arbeit ihres Exerzitiensekretariates und seine Einordnung in die Diözesanbehörden. 2. Die Werbearbeit des Diözesan-Exerzitiensekretariates. 3. Das Zusammenarbeiten des Diözesan-Exerzitiensekretariates mit den Exerzitienhäusern und Exerzitienmeistern. 4. Gewinnung des Klerus für die Exerzitienbewegung. 5. Die Exerzitien-Werbepredigt. 6. Die richtige Auswahl von Exerzitanten zur Vertiefung der Exerzitienbewegung. 7. Gewinnung von Mitteln für minderbemittelte Exerzitanten. Die allgemein interessierenden Ergebnisse von Vorträgen und Aussprachen sind folgende:

Exerzitien und katholische Aktion. Die Exerzitien sind als Hochschulen des Laienapostolates unerläßliche Voraussetzung und ein Hauptmittel zur Förderung der katholischen Aktion. Sie helfen, Laienhelfer zu werben, sie mit apostolischer Gesinnung zu erfüllen und sie ausdauernd zu erhalten. Die organische Verknüpfung des Exerzitiengedankens mit unserem Vereinsleben ist ein sehr zeitgemäßes Mittel, es zu verinnerlichen und vor Veräußerlichung, oberflächlichem „Betrieb", Überwuchern von Sport und Vergnügen zu schützen. In allen Laienexerzitien sollte eigens und eindringlich der Apostolatsgedanke behandelt werden.

Verhältnis von Exerzitien zu anderen außerordentlichen Seelsorgsmitteln. Der Begriff „Exerzitien" soll nicht verwischt, darf nicht auf andere — in ihrer Art auch sehr wertvolle — Veranstaltungen der außerordentlichen Seelsorge wie liturgische Tagungen, religiöse Wochen, Einkehrtage übertragen werden. Einkehrtage sind berechtigt: 1. als Erneuerungsmittel für Exerzitienteilnehmer (vgl. Missionserneuerung), 2. als Tage der Sammlung für solche, die beim besten Willen weder Zeit noch Geld für die Teilnahme an Exerzitien aufbringen können oder für diese nicht reif sind, 3. als Anregung zur Teilnahme an geistlichen Übungen für solche, die dagegen noch große Vorurteile zu überwinden haben. Sie dürfen aber den geistlichen Übungen nicht Abbruch tun. In ihnen soll regelmäßig auf die Teilnahme an geschlossenen Exerzitien hingearbeitet werden. Halbgeschlossene sogenannte Heimexerzitien sind nur dann zu billigen, wenn sie die Anforderungen an geschlossene Exerzitien soweit nur immer möglich erfüllen, insbesondere wenn der Leiter mit der im Exerzitienhaus üblichen Methode vertraut ist, ferner

die Teilnehmer tagsüber in dem Heim (klösterliche Anstalt, Krankenhaus, Vereinshaus, Schule u. s. w.) sich aufhalten und nur zum Übernachten nach Hause gehen. Namentlich in der Diaspora, in Industriegebieten und unter der armen Landbevölkerung kommt die Durchführung von Heimexerzitien in Frage. Drei Einkehrtage vor der Schulentlassung mit religiösen Vorträgen, die auf den Übergang aus der Schule ins Leben vorbereiten, sind sehr zu empfehlen. Man nenne jedoch diese Veranstaltung nicht „Kinder-Exerzitien", da es naturgemäß keine geistlichen Übungen sein können, bei den Teilnehmern jedoch diese irrige Meinung hervorgerufen wird. Namentlich bei dem blasierten Teil der heutigen Jugendlichen (auch solchen, die nach der Schulentlassung, aber in noch nicht hinreichendem Alter, an wirklichen geistlichen Übungen teilgenommen haben) besteht die Gefahr der Ablehnung: „Ach was, Exerzitien; schon mitgemacht; interessieren mich nicht mehr."

Exerzitienmeister. Tüchtige Exerzitienmeister sind das beste Werbemittel für die geistlichen Übungen. Unbeschadet der Struktur des grundsätzlichen Teiles der Exerzitien sollen diese eine praktische Einstellung für die Sonderbedürfnisse des betreffenden Standes erhalten. Solche Lebensnähe und die Vertrautheit mit den Standesfragen wird auch aus Laienkreisen nachdrücklich gewünscht. Darum wird von Seite der Diözesanleiter an die Ordensoberen die Bitte gerichtet, den ihnen unterstellten Exerzitienmeistern Zeit zu geben, ihre Vorträge jeweils für den betreffenden Stand passend umarbeiten zu können, ferner für einzelne Stände, z. B. Lehrer, Arbeiter, Kaufleute, Reichswehrsoldaten, Schutzpolizeibeamte, Spezialisten heranbilden zu lassen. Entschließung: „Die Konferenz begrüßt mit Dankbarkeit die Anregung der „Missionskonferenz",[1]) geeignete Exerzitienmeister, d. h. solche, die dem Lebenskreis der Exerzitanten eines betreffenden Standes nahestehen, zur Verfügung zu stellen. Dabei wollen wir nicht verfehlen mitzuteilen, daß wir Auswüchse in der Spezialisierung der Kurse einer gesunden Entwicklung der Exerzitienbewegung für abträglich halten." Die Leiter der Exerzitienbewegung sollen den Exerzitienmeistern, die ja eine schwere, die physischen und geistigen Kräfte anstrengende Arbeit leisten müssen, Mut machen, ihnen von guten Erfolgen der Kurse be-

[1]) D. i. der Zusammenschluß der Männerorden und -kongregationen u. s. w.

richten und mitteilen, was in ihrer Methode besonders gewirkt hat.

Vertiefung der Exerzitienbewegung. Ziel der einzelnen Exerzitien-Organisationen darf nicht sein, eine möglichst hohe Teilnehmerzahl für die Statistik zu erreichen, andere Diözesen aus Konkurrenzrücksichten einzuholen. Vielmehr ist zweckentsprechende Auslese der Exerzitanten geboten. Nicht fromme Jungfrauen, alte Mütter, Greise sollen die Kurse füllen, sondern solche, die Exerzitien besonders notwendig haben. Richtunggebend sind die von Kardinal-Fürstbischof Bertram[1]) gegebenen Weisungen: „Zu bevorzugen ist die Teilnahme solcher, die im Kampfe der Weltanschauungen stehen — solcher, von denen zu hoffen ist, daß es ihnen mit der Teilnahme ernst sein wird, und die einigermaßen genügend geistig interessiert sind, um Nutzen aus dem Dargebotenen zu ziehen. Erwünscht ist aus verschiedenen praktischen Gründen, zur Teilnahme auch Höhergestellte in der Gemeinde zu gewinnen — solche, die mehr oder weniger führende Stellung haben — Vorstandsmitglieder und Vertrauenspersonen von Vereinen. Erfreulich ist, daß Lehrer, Lehrerinnen, akademisch gebildete Männer verschiedener Stände, leitende Personen des wirtschaftlichen Lebens mehrfach ein leuchtendes Beispiel gegeben haben. Andererseits ist nicht zu verkennen, wie für schlichte Arbeiter und Landleute Exerzitien unter Leitung eines Priesters, der ihre Psyche versteht und ihre Not kennt, von entscheidendem Nutzen sein können. Namentlich auch an solche wird der Seelsorger denken, deren Seele im freudlosen und gefahrvollen Gruben- und Hüttenbetriebe nach Licht und Erhebung bei jenem gelangen, der seine Hände so gern in die schwieligen Hände der dem Arbeiterstande entnommenen Apostel legte — an solche, die in einem von kommunistischen Ideen beherrschten Industriezentrum ein Martyrium für ihre Glaubenstreue zu dulden haben seitens derer, die ganz anderswo Befriedigung suchen."

Da der Eindruck der ersten Exerzitien maßgebend fürs ganze Leben ist, sollten sie nicht in einem Alter gemacht werden, wo die Voraussetzungen für das Gelingen fehlen. Darum sollte man in der Regel Jungmänner nicht vor dem 17., Jungmädchen nicht vor dem 16. Lebensjahr zu Exerzitien nehmen, weil sie da für nutzbringende Teilnahme noch nicht reif genug sind. Durch die Vertröstung auf eine spätere Zeit wird ein pädagogisch wert-

[1]) Winke für Förderung der Exerzitien-Bewegung; Breslauer Exerzitien-Schriften Nr. 3, S. 1.

volles Spannungsgefühl ausgelöst. Bis dahin können sie ja an Einkehrtagen teilnehmen.

Spezialisierung der Kurse. Unvernünftige ist abzulehnen, so z. B. Kurse für Lehrerfrauen und -töchter zusammen; vernünftige ist wertvoll. Ehevorbereitungs-Exerzitien werden mehr anziehen als allgemeine Jungmänner- und Jungfrauen-Exerzitien, weil sich die Teilnehmer von ihnen mehr für ihr persönliches Leben versprechen. Ein Typus ist gedacht für Brautleute als letzte Vorbereitung auf den Ehestand, ein anderer, der sich namentlich für die Großstadt sehr bewährt, für solche, die überhaupt daran denken, einmal in den Ehestand zu treten, also etwa für Mädchen vom 17. und Jungmänner vom 20. Lebensjahre an, damit sie nicht erst, wenn sie schon verlobt, sondern wenn sie verliebt sind, die rechte Einstellung für eine Bekanntschaft und das sich daraus ergebende Eheverhältnis gewinnen. Sonder-Exerzitien sind besonders geboten für die Tausende katholischer Junglehrer und Junglehrerinnen, die seit Jahren auf Anstellung harren, vielfach schwer um das tägliche Brot in allen möglichen Beschäftigungen ringen müssen, oft erst mit 35 Jahren ins Amt kommen und heiraten können, in großer Gefahr sind, verbittert zu werden und seelisch zu zerbrechen. Ihnen sollten die Exerzitiensekretariate in allererster Linie Unterstützungen zur Teilnahme an eigenen Junglehrer-Exerzitien vermitteln. Dies tut auch dankenswerterweise der St.-Josefs-Exerzitienverein katholischer Lehrer, der, in der Provinz Posen gegründet, sich darüber hinaus verbreitet hat. Reichswehr-Exerzitien werden von der Militärverwaltung durch Gewährung von Urlaub ohne Lohnausfall gefördert. Schwierig sind Rekruten für Vorbereitungskurse vor dem Eintritt in die Reichswehr zu erfassen. Bewährt haben sich Sonder-Exerzitien für Schutzpolizeibeamte. Überraschend günstige Erfolge haben erfahrungsgemäß geistliche Übungen in Gefängnissen und Zuchthäusern. Sehr empfehlenswert ist die Veranstaltung von Heimexerzitien für Arbeitslose. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß sie in den Exerzitientagen von der Stempelpflicht befreit werden. Außerordentlich wichtig ist die Abhaltung eigener Kurse für Hebammen. Sonderkurse für Konvertiten sind wohl nicht zu empfehlen, weil sie in gewöhnlichen geistlichen Übungen katholisches Leben besser kennen lernen.

Verhältnis des Diözesansekretariates zu den Exerzitienhäusern. Das Sekretariat hat die Aufgabe, eine einheitliche Zusammenarbeit der Exerzitienhäuser zu ermög-

lichen, ihre Interessen zu vertreten und an sie berechtigte Klagen weiterzuleiten. Dafür ist empfehlenswert der Zusammenschluß der Exerzitienhäuser zu einem Diözesanverband. Die einheitliche Arbeit ist wertvoll für die Aufstellung des Exerzitienkalenders, die praktische Anordnung der verschiedenen Standeskurse, die Verhütung planlosen Erstehens von Exerzitiengelegenheiten ohne Rücksicht auf schon vorhandene in der Nähe, ferner für Austausch von Erfahrungen über Werbe- und Nacharbeit, Weiten des Gesichtskreises, damit nicht alles im Blickpunkt des einzelnen Exerzitienhauses beurteilt wird.

Die Exerzitienhäuser sollen einen Kostenbeitrag für die Kurse bestimmen, in den alles, auch die Entschädigung für den Exerzitienmeister, eingerechnet ist. Freiwillige Spenden mögen entgegengenommen werden können. Dagegen sollen verboten werden Nebensammlungen übereifriger Exerzitanten, z. B. für ein Hochamt, Kapelle, Schwestern u. s. w., weil Minderbemittelte dadurch in Verlegenheit kommen und das Gesammelte in keinem Vergleich steht zu dem Mißkredit, in den die geistlichen Übungen dadurch kommen können.

Gewinnung des Klerus. Das ist — abgesehen von der Gewinnung tüchtiger Exerzitienmeister — der wichtigste, entscheidende, aber mitunter auch schwierigste Kernpunkt des Exerzitienproblems. Und doch sollte der Weltklerus sich sagen: „Tua res agitur." Die planmäßige Förderung der Exerzitienbewegung schafft „katholische Zellen" auch in schwierigsten Seelsorgsverhältnissen, wirbt Laienapostel, kann ganze Gruppen erneuern, sogar hie und da eine ganze Pfarrgemeinde umgestalten.[1]) Werbetagungen für Priester und Dekanatsvorträge sollten in immer weiteren Kreisen die Überzeugung wecken, daß in der religiös-sittlichen Not unserer Tage die geschlossenen geistlichen Übungen eines der wirksamsten und nachhaltigsten Mittel zur innerlichen Förderung und apostolischen Einstellung der Guten, zur Festigung der Gefährdeten, oft genug auch zur Rettung der Abgestandenen sind. Es wird sehr begrüßt, daß in einzelnen Diözesen die Alumnen des Priesterseminars für die Exerzitienbewegung interessiert und in die Exerzitienarbeit eingeführt werden. Als offizielles Organ für die Exerzitienarbeit des Seelsorgsklerus wird die vom Exerzitienhaus der Franziskaner in Werl i.W.

[1]) Belege dafür siehe beispielsweise bei *E. Dubowy*, Planmäßige Förderung der Exerzitienbewegung; Theol.-prakt. Quartalschrift 1926, S. 702—712.

herausgegebene Vierteljahrsschrift „Seelsorger und Exerzitien“ empfohlen.

Werbearbeit. Das Ziel darf nicht sein eine durch stürmisches Drängen hervorgerufene Strohfeuer-Begeisterung, sondern eine ruhige, auf weite Sicht arbeitende, aber zielbewußte und planmäßige Schaffung der Überzeugung vom Wert der Exerzitien, die Beseitigung der vorhandenen Vorurteile und der organische Einbau des Exerzitienwerkes in die schon vorhandenen Diözesan-Organisationen, wenn man nicht eigene Exerzitienbünde gründen will, wie sie sich in den Diözesen München-Freising, Würzburg und Bamberg bewährt haben. Entschließung: „Die Konferenz dankt den Spitzenorganisationen, die den Exerzitiengedanken in ihr Programm aufgenommen haben.“ Bei Vertretertagungen der Diözesanverbände ist ein Referat über die Bedeutung der Exerzitien für die Ziele und Aufgaben des Verbandes und eine Entschließung bezüglich seiner Stellung zur Exerzitienbewegung anzustreben. In jedem Verbandsvorstand und in jedem katholischen Verein sollte ein Mitglied als hauptamtlicher Förderer (Förderin) der Exerzitienbewegung gewonnen werden. Bewährt hat sich der Breslauer Organisationsplan: 1. für die Diözese der von der geistlichen Behörde ernannte Diözesan-Exerzitiendirektor, ihm zur Seite der Diözesan-Exerzitienausschuß (Weltgeistliche aus verschiedenen Gegenden der Diözese, von den Ordensprovinzialen ernannte Vertreter der Männerorden, die Exerzitien abhalten, von den Generaloberinnen bestimmte Vertreterinnen der weiblichen Kongregationen, die Exerzitienhäuser haben, Vertreter der Diözesanverbände), der in Verbindung mit den Diözesanpräsides mehrmals im Jahre Fragen der Exerzitienorganisation berät; 2. in jedem Archipresbyterat (Dekanat) ein geistlicher Archipresbyterats-Exerzitienförderer; 3. in jeder Pfarrei ein geistlicher Pfarr-Exerzitienförderer, dem nach der Bestimmung der Diözesan-Synode vom Jahre 1925 die Werbearbeit, Finanzierung, Erhaltung der Exerzitienfrüchte obliegt; 4. in jedem Verein ein Exerzitienförderer (-förderin), der zur Unterstützung und Entlastung des Klerus die persönliche Werbearbeit, den Vertrieb von Sparmarken und Exerzitienschriften, insbesondere der Monatsschrift für Laienapostolat „Der Rufer“[1]) mit der Beilage „Exerzitienbote für die Diözese Breslau und Nachbardiözesen“ zu besorgen hat.

[1]) Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf a. Rh.

Was planmäßige Werbearbeit zu erreichen vermag, beweist die verhältnismäßig große Zahl von Exerzitienteilnehmern in einzelnen Diözesen, z. B. Münster (1927 geschlossene Exerzitien 13.668, Heimexerzitien 6128), Paderborn (1927 geschlossene Exerzitien 10.215, halbgeschlossene Exerzitien 3124), Köln (1926: 13.636; für 1927 wurde keine Statistik aufgestellt), München (allein im Exerzitienhaus Fürstenried 1298: 8000 Exerzitanten), Freiburg (1927 geschlossene Exerzitien rund 8500, halbgeschlossene Exerzitien 1500), ferner der Aufschwung in den Diözesen Breslau (1927 mit nahezu 10.000 fast verdoppelt gegenüber 1926), Würzburg (1927 Zunahme um ein Viertel), Speier, Osnabrück und Hildesheim. In der Erzdiözese München-Freising hat die holländische Methode der sogenannten Pfarrexerzitien gute Erfolge gezeitigt, daß nämlich der Leiter des Exerzitienhauses in den einzelnen Pfarreien Werbepredigten hält und diese dann sogleich für einen Kursus festlegt. Bei Exerzitien für Hochschulstudenten hat sich die Werbung durch die Verbände und Alten Herren bewährt. Zur Werbearbeit an höheren Lehranstalten werden einschlägige Broschüren von J. Lindworski S. J.[1]) und E. Böminghaus S. J.[2]) empfohlen. Zu Werbevorträgen in Vereinen mögen in den Ferien Theologiestudenten angeregt werden. Um Müttern die Teilnahme an geistlichen Übungen zu ermöglichen, tut Vermittlung zuverlässiger Vertretung zur Betreuung der Kinder oder deren Unterbringung in einem Kinderheim not.

Werbepredigt. Soll die Exerzitienbewegung erstarken, so ist die Werbepredigt in den Pfarreien unerläßlich. Sehr zu begrüßen ist es, daß in einigen Diözesen alljährlich ein Sonntag, z. B. Christus-König-Fest, für die Exerzitien-Werbepredigt bestimmt ist.[3]) Die Werbepredigt muß wirksame Beispiele aus der Praxis der Exerzitien bringen. Aus der erfolgreichen Tätigkeit in der Erzdiözese München-Freising wird folgendes Schema einer Pfarr-Werbepredigt empfohlen: A. Womöglich Anknüpfung an das Sonntagsevangelium, Überleitung auf die leibliche und geistige Not im Volke, Darlegung der wahren Not, nämlich Glaubensflucht und Sittenverderbnis, Rettung in der Rückkehr zu

[1]) Exerzitien und Charakterbildung; Innsbrucker Exerzitienschriften für Priester und Laien, Heft 19, Marianischer Verlag Innsbruck.

[2]) Die Exerzitien des heiligen Ignatius und die geistig-religiösen Strömungen der Gegenwart; ebd. Heft 18.

[3]) Eine solche Werbepredigt „Katholische Aktion und Exerzitien" ist als Nr. 1 der Sammlung „Predigten zur kath. Aktion", Verlag des Diözesan-Exerzitiensekretariates Breslau 9, in deutscher und polnischer Sprache erschienen; eine tschechische Ausgabe ist in Vorbereitung.

Christus durch die von Papst und Bischöfen empfohlenen Exerzitien. B. I. Was sind Exerzitien? II. Was bringen Exerzitien? Glück, Frieden, Kraft zum Leben und Sterben. Brauchen wir all das nicht auch? Also auf in die Exerzitien! III. Richtigstellung falscher Anschauungen: „Ich habe keine Zeit, kein Geld; früher hatte man das auch nicht." C. Bekanntgabe von Zeit und Ort der nächsten Exerzitien. Zusammenfassender Appell.[1]) Zweckmäßig ist es, außer der Werbung in der Kirche auch in einer außerkirchlichen Versammlung vor der gesamten Pfarrgemeinde einen Werbevortrag, desgleichen später von Zeit zu Zeit Sondervorträge für die einzelnen Stände zu halten. Die Werbepredigt ist nur ein Glied in der Werbetätigkeit. Sie wird erst fruchtbar durch die persönliche Werbearbeit seitens des Ortspfarrers und seiner apostolisch gesinnten Laienhelfer.

Exerzitien in der Katechese. Damit schon die Kinder mit den geistlichen Übungen vertraut und Vorurteile gegen diese zerstreut werden, muß die Belehrung über Exerzitien und ihren Wert schon im Religionsunterricht einsetzen.[2]) Der Einheitskatechismus müßte eine eigene Belehrung über Exerzitien aufnehmen. Große Genugtuung ruft die Tatsache hervor, daß ein diesbezüglicher Antrag an den Münchener Katechetischen Kongreß 1928 gestellt und vom Vertretertag des Deutschen Katechetenvereines zur Erledigung übernommen worden ist.

Mitwirkung der Presse bei der Exerzitienwerbung. Die rechtzeitige monatliche Veröffentlichung der Exerzitientermine in katholischen Zeitungen und Zeitschriften ist sehr zweckmäßig, weil dadurch eine große Zahl von Lesern, denen ein günstiger Termin bekannt wird, in die Exerzitien geführt werden. Entschließung: „Im Hinblick auf die Bedeutung der Exerzitien für das katholische Leben im allgemeinen und die katholische Aktion im besonderen bittet die Konferenz, die Veröffentlichungen der Exerzitienbewegung an besonders auffälligen Stellen aufnehmen zu wollen. Für das bisher so oft erwiesene Entgegen-

[1]) Die bei Kösel-Pustet in München erscheinende Sammlung „Homiletische Zeitfragen" bringt als Nr. 6 d. J. 1929 ein Heft „Die Exerzitien-Werbepredigt".

[2]) Vgl. *E. Dubowy*, Exerzitien im Katechismus-Unterricht; Katechetische Blätter 1925, S. 36—40; ders., Stoff für Exerzitienbehandlung im Religionsunterricht; ebd. S. 74—82. Eine Neubearbeitung der Broschüre „Behandlung der Exerzitien im Religionsunterricht" ist für die Neue Folge der „Religionspädagogischen Zeitfragen", hgb. von Univ.-Prof. Dr Göttler und Dr Dubowy, Verlag Kösel-Pustet (München), in Aussicht genommen.

kommen dankt sie verbindlichst. Sie wird die Exerzitienmeister um Werbung für die katholische Presse ersuchen." Vorbildlich ist die Verfügung des Ordinariates Breslau, daß der halbjährliche Exerzitien-Terminkalender sowie der bischöfliche Aufruf zur Exerzitienbewegung an den Kirchtüren dauernd angeschlagen bleiben soll.

Werbeschriften. Angeregt wird eine Vereinheitlichung der Druckschriften über Exerzitien für ganz Deutschland. Dafür werden die „Breslauer Exerzitienschriften" empfohlen, die sich wegen ihrer außerordentlich großen Billigkeit zum Massenvertrieb eignen.[1]) Veröffentlichung wertvoller Aufsätze für Priester und Laien möge rechtzeitig dem Breslauer Sekretariat mitgeteilt werden, damit Sonderabzüge in die Sammlung aufgenommen werden können.

Sparmarken. Den sozial schlecht gestellten Volksschichten, namentlich Arbeitern, Arbeiterinnen, Jungmännern, wird die Teilnahme an geistlichen Übungen durch das Kleben der Exerzitien-Sparmarken in die Sparkarte erleichtert. Die Marken werden im Exerzitienhaus in Zahlung genommen und dem Diözesansekretariat zugeschickt. Dieses überweist den Betrag dafür dem Exerzitienhaus. Freilich müssen Sicherungen gegeben sein, daß die Beträge für die in Kommission gegebenen Marken tatsächlich eingehen. Eine vollgeklebte Sparkarte ist ein nützliches Geschenk. Gutgestellte Gemeindemitglieder können dadurch den armen zu Exerzitien verhelfen.

Gewinnung von Mitteln für minderbemittelte Exerzitanten. Dazu dienen: Exerzitienkassen der Pfarreien; Beihilfen aus den Vereinskassen; Exerzitienkollekten, die in Verbindung mit dem Exerzitiensonntag anzustreben sind; Sparbüchsen in Vereinslokalen und Familien; Reingewinn von Vereinsveranstaltungen; Spenden und Stiftungen einzelner Personen, die klug nahegelegt werden können; der Exerzitienpfennig von Mitgliedern eines Vereines oder einer Pfarrei, der pro Woche berechnet, aber zweckmäßig

[1]) Das Diözesan-Exerzitiensekretariat Breslau 9 nimmt Bestellungen auf folgende Nummern entgegen: *Kardinal Bertram*, Hirtenbrief zur Exerzitien-Bewegung; derselbe, Winke für Förderung der Exerzitien-Bewegung; ferner von verschiedenen Verfassern: Planmäßige Förderung der Exerzitien-Bewegung; Vom Breslauer Diözesan-Exerzitiensekretariat (mit ausführlichen Literaturnachweisen für Fragen der Exerzitienbewegung); Erinnerungen an die dreißigtägigen Exerzitien; Exerzitien-Apostel an die Front! Exerzitien, ein geistlicher Gesundbrunnen; Was bringen Exerzitien der Frauenwelt? Wie kann die Frauenwelt die Exerzitienbewegung fördern? In polnischer Sprache: Auf zu den Exerzitien! Flugblätter: *Kardinal Bertram*, Aufruf zur Exerzitienbewegung (deutsch und polnisch); Auf zur religiösen Woche!

monatlich in Höhe von 5 Pfennig eingesammelt wird. Grundsätzlich soll aus erzieherischen Gründen und zur Vermeidung von Mißbrauch in der Regel nie der ganze Betrag für Exerzitien geschenkt werden. Der Teilnehmer soll auch selbst Opfer bringen.

Nacharbeit. Eine nachhaltige Wirkung der geistlichen Übungen ist wenig zu erhoffen, wenn die Exerzitanten danach sich allein überlassen sind, untereinander keine Fühlung haben und von Seite der Seelsorger keine Anregung bekommen. Diese Nacharbeit läßt sich in das Vereinsleben einbauen und hilft wiederum zu seiner Verinnerlichung. Ihr dienen auch die Einkehrtage, ferner die Anregung, im Anschluß an die Exerzitien die aloisianischen Sonntage zu halten. Letzteres hat sich besonders bei Männern, selbst Reichswehrsoldaten, bewährt. Man muß nur genau angeben, wann die Sonntage beginnen und enden sollen, sodann nach Möglichkeit ein Büchlein für die Gebete und Betrachtungen an den Sonntagen mitgeben. Wenn ein Bericht feststellte: „Unseren Aufschwung verdanken wir dem Umstand, daß wir Forderungen gestellt haben", so bestanden diese in der Verpflichtung zu den aloisianischen Sonntagen und zu einem Bericht an den Exerzitienmeister nach ihrer Erfüllung, der sich meist zu einer Rückschau auf die Wirkungen der Exerzitien in der Zwischenzeit erweitert.

Gebet und Opfer für die Exerzitienbewegung. Das ist das allerwichtigste Mittel angesichts der großen Schwierigkeiten, die der Exerzitiengedanke noch zu überwinden hat. Man leite Exerzitienfreunde dazu an, gewinne sie insbesondere dafür einen Tag in der Woche mit seinen religiösen Übungen, Arbeiten und Leiden in diesem Sinne aufzuopfern. Beantragt wird die Einführung einer allgemeinen Gebetsoktav für die Exerzitien, wie sie in der Diözese Paderborn von Himmelfahrt über Pfingsten schon besteht. Dafür eignet sich das von der Franziskusdruckerei in Werl i. W. herausgegebene „Gebet für die Exerzitienbewegung".

Die an Anregungen reiche Magdeburger Tagung hat gezeigt, wie notwendig ein einheitliches Zusammenarbeiten in der Diözesan-Exerzitienbewegung ist. Für den Katholikentag in Freiburg im Jahre 1929 ist nach dem Vorbild von Dortmund je eine Versammlung für Laien, Geistliche und Diözesanleiter in Aussicht genommen. Mögen nunmehr alle Diözesen, in denen dies noch nicht der Fall ist, einen eigenen Diözesan-Exerzitiendirektor bestellen und ihr Diözesansekretariat der Arbeitsgemeinschaft zuführen,

damit *überall planmäßig und einheitlich die vom Heiligen Vater gegebene Aufgabe durchgeführt* werde, deren Bedeutung und Ziel in den zwei Fundamentalsätzen seiner Kundgebung vom 22. Juli 1922 zusammengefaßt ist: „Die Exerzitien schaffen den Menschen in seinem innersten Wesen ganz neu. Wir wünschen dringend, daß die Exerzitien immer weitere Verbreitung finden und daß die Exerzitienhäuser, wahre Hochschulen eines vollkommenen, christlichen Lebens, immer zahlreicher erstehen und herrlicher erblühen."

Erziehungsziel in der Regel des heiligen Benedikt.

Von *P. Beda Danzer O. S. B.*, St. Ottilien.

Im Laufe dieses Jahres 1929 werden es 1400 Jahre, daß Monte Cassino, das Stammkloster des großen Benediktinerordens (zur Zeit über 8000 Religiosen), erstand. Die Völker Europas, nicht zuletzt die Deutschen Mitteleuropas, verdanken dem schlichten Abt Benedikt von Nursia (480—543) und seinem unscheinbaren Büchlein: Regula Monachorum die Grundlagen ihrer Kultur. Gerade in den habsburgischen Staaten sind die Klöster nach St. Benedikts Regel Pioniere der Kultur, teilweise auch der Germanisierung geworden. Man denke an Admont, Gurk, Kremsmünster, Salzburg, Pannonhalma, Brevnow, St. Emmeram in Regensburg, Tegernsee und hundert andere!

Diese Regel ist geschrieben worden zwischen 539 und 542 und besteht aus 73 Hauptstücken, die mit einer längeren Vorrede eingeleitet sind. Sie zerfällt deutlich in zwei Abschnitte, deren Grenzpunkte zwischen Kapitel 66 und 67 liegen. Der zweite Teil bringt Nachträge, die sich aus der Praxis ergeben haben. Das Urexemplar ging bei einem Klosterbrande im 9. Jahrhundert zugrunde, doch konnte der Urtext so ziemlich wieder hergestellt werden. Die beste derzeitige Textausgabe ist die des resignierten Abtes Cuthbert Butler: Sancti Benedicti Regula monachorum, Freiburg i. Br., 2. Aufl., 1927. Eine glänzende deutsche Übersetzung, nach der wir die Seitenzahlen hier anführen, verdanken wir der Feder von P. Pius Bihlmeyer: „Die Mönchsregel des heiligen Benedikt," Beuroner Kunstschule, 2. Aufl., 1922.

Gehen wir nun zu unserem Gegenstand über, so ist von vornherein klar, daß St. Benedikt kein anderes Erziehungsziel haben konnte als *die sittliche Hebung des*

Menschen, und zwar mit religiösen Mitteln. Die intellektuelle und wirtschaftliche war ihm erwünschte Beigabe, doch nicht Selbstzweck. Nicht sittliche Hebung schlechthin will er, sondern eine solche, die bewirkt wird 1. durch freie Selbstbestimmung, 2. durch stete Berücksichtigung der persönlichen Eigenart und 3. durch engste Verbindung mit der Gemeinschaft. — „Wer hat Lust am Leben und möchte gerne gute Tage sehen" (Ps. 33, 13 — S. 3 — Vorrede) führt Benedikt Gott sprechend ein. Das ist eine Einladung, auf die jeder gerne mit „Ja" antwortet, die die Herzen gewinnt. Aber sofort wird einem etwaigen Mißverständnis vorgebeugt: „Willst du wahres und ewiges Leben haben" (Ps. 33, 14 — S. 3 — Vorrede). Benedikt faßt also den letzten, obersten Zweck ins Auge: Nach ihm würde der alte Satz: Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir, lauten müssen: Nicht für die Schule, für die Ewigkeit werden wir erzogen und müssen wir uns selbst erziehen. Unserem Heiligen genügt es nicht, daß der Mensch ein opus dei, „ein Werk aus Gottes Hand" (S. 55, Kap. 19), sondern des Menschen ganzes Lebenswerk muß ein opus dei, ein Gottesdienst sein, die Natur muß immer und überall auf die Übernatur hingeordnet werden gemäß dem Apostelwort: „Ihr möget essen oder trinken oder etwas anderes tun, tuet alles zur Ehre Gottes" (1. Kor. 10, 31). Oder, um mit St. Benedikt zu sprechen: „Damit du durch die Mühsal des Gehorsams heimkehrest zu dem, den du in der Trägheit des Ungehorsams verlassen hast" (S. 1, Vorrede). Also dazu werden uns gleichsam „nach Art eines Waffenstillstandes von Gott unsere Lebenstage verlängert" (S. 6, Vorrede), zur Veredelung, zur Vergöttlichung unserer Natur. Ob wohl alle, die die „religiöse Erziehung" als Zweck ihrer Anstalt in den Statuten stehen haben, sie in diesem weiten Umfang auffassen? Gewiß kann man geltend machen, daß unsere Jugend im ganzen nicht in der erwähnten Weise auf ein religiöses Ziel hingelenkt werden kann. Aber ist an dem so beklagenswerten Materialismus unserer Zeit nicht auch die Erziehung schuld, die dem Zug nach unten sich nicht mehr widersetzt hat? Noch etwas! Wesensmerkmal dieser religiösen Erziehung ist für den heiligen Benedikt die Freude und hier nun, umgekehrt wie vorhin beim „Lust am Leben", nicht nur die jenseitige, sondern auch die diesseitige Freude, „gute Tage". Lange ehe ein Keppler uns „Mehr Freude" und ein Kerer „Auf zur Freude!" zuriefen, hat Benedikt schon der Freude einen Ehrenplatz in seinem Lebens- und Erziehungsprogramm angewiesen. Kaum daß

er gesagt: „Wir müssen also Seele und Leib bereiten, um Kriegsdienste zu leisten im Gehorsam gegen die Gebote" (S. 6, Vorrede) und „Es ist also unsere Absicht, eine Schule für den Dienst des Herrn einzurichten" (S. 7, Vorrede), fährt er schon entschuldigend fort: „Wir hoffen dabei keine harten, keine drückenden Vorschriften zu geben. Wenn es aber doch recht und bill g erschien, zur Besserung von Fehlern und zur Bewahrung der Liebe *etwas mehr Strenge* anzuwenden, so darfst du nicht, von Furcht ergriffen, allsogleich von dem Wege des Heiles fliehen . . . Schreitet man . . . voran, dann *erweitert sich das Herz und man eilt in unsagbarer Süßigkeit der Liebe* den Weg der Gebote Gottes" (S. 7, Vorrede). Nochmals kommt der Heilige am Schlusse des 7. Kapitels (S. 41) auf diesen Gedanken zurück: „Hat der Mönch alle diese Stufen der Demut erstiegen, dann gelangt er bald zu jener Gottesliebe, die in ihrer Vollkommenheit die Furcht vertreibt. Kraft dieser Liebe wird er alles, was er früher *halb aus Furcht* beobachtete, von jetzt ab *mühelos, wie von selbst, . . . aus Freude an der Tugend*" (S. 40) tun. Wie müht man sich heute, der Jugend Unterricht und Erziehung schmackhaft und angenehm zu machen? Und doch so viel Freudlosigkeit bei Erziehern und Erzogenen! Es fehlt eben von vornherein die bewußte Zieleinstellung auf das Jenseits, auf das Dauernde: die Seele und die ernste Zielerfassung: Tiefe statt Oberfläche. Tiefenarbeit ist dauerhaft und bringt dauerhafte Freude, „gute Tage" im Sinne St. Benedikts. Daß die Gesamtheit der Zöglinge wirklich zu einer solchen Einstellung und Erfassung gebracht werde, ist wohl zu viel verlangt. Aber angestrebt sollte es von allen werden.

Und dann die Freude in unserer Anstaltserziehung! Schon mit den Statuten fängt es an. Nach kurzer Zielangabe kommt eine lange Reihe von Pflichten, die der Zögling hat, und würdig wird geschlossen mit den Strafen. Wenn nun der Direktor, der die Statuten verliest und erklärt, keinen Sonnenstrahl im Herzen und keinen auf dem Gesichte hat, vielleicht noch dumpfe Donner dazwischen grollen läßt, dann muß der Zögling die Anstalt, die ihm so schon sein Kostbarstes nimmt: Familie und Freiheit, mehr oder weniger als ein Gefängnis ansehen. Die Führung wird dann ehestens eingestellt auf § 11: Laß dich nicht erwischen! Wo aber gleich am Anfang die Freude aus Herz und Mund spricht, wo die Zöglinge auf den kostbaren Demantstein in ihrer Brust hingewiesen werden, der jetzt in gemeinschaftlicher Freundesarbeit

zum höchsten Glanz gebracht werden soll, da „weitet sich das Herz" der Zöglinge und „auf den Flügeln des Gehorsams eilen sie rasch voran". Selbst die Strafen, die nach dem Sündenfall nun einmal notwendig sind wie das tägliche Brot, verlieren das Brutale, das in der Gewalt des Stärkeren in jedem Fall liegt; sie erscheinen als der ruhige, feste Damm, innerhalb dessen der Fluß seine Woge wälzt, bald im raschen Lauf, bald in gemächlichem Gang.

1. Aus dem eben Gesagten erhellt, daß dieser Veredelungsprozeß der Seele aus vollster *freier Selbstbestimmung* geboren werden muß: „mühelos, wie von selbst, nur aus Freude an der Tugend, mit einer Gottesliebe, die in ihrer Vollkommenheit die Furcht vertreibt" (S. 40, Kap. 7) wird auf Grund der bestehenden Vorschriften an dem hohen „Werke Gottes" gearbeitet. Benedikt legt einen so großen Wert auf die vollkommene Freiheit, daß er selbst den Unterschied von Sklave und Freiem (S. 14, Kap. 2) aufhebt, daß er jede Art von äußerem Drill haßt, der nur durch Strafen aufrecht erhalten werden kann, daß er selbst die Wahl der Fastenübungen freistellt („Ein jeder bringe über das ihm vorgeschriebene Maß freiwillig, in der Freude des Heiligen Geistes, Gott etwas dar" (S. 95, Kap. 49), daß er sogar den Eintritt durch ungebührliche Behandlung erschwert (S. 107 f., Kap. 58), damit der Kandidat ja nur „nach reiflicher Überlegung" (S. 109, Kap. 58) eintrete. Nur bei den sogenannten „Pueri oblati" (S. 112, Kap. 59) folgt er, der römische Patrizierssohn, dem römischen Recht von der unbeschränkten väterlichen Gewalt und dem ausnahmslos, auch von den älteren Orden und Klöstern, angenommenen Brauch, daß der Vater den unmündigen Knaben durch die Darbringung rechtlich fürs ganze Leben zum Ausharren im Kloster verpflichten könne. Weder die betreffende Textstelle („So werde *allem vorgebeugt*, damit dem Knaben *keine Aussicht verbleibe*, die ihn blenden und . . . ins Verderben (= Austritt durch Bruch des väterlichen Gelübdes) stürzen könne", S. 113, Kap. 59), noch die Regelerklärer lassen eine andere Deutung zu. Benedikt hat eben, von diesem einen Fall abgesehen, klar erkannt, daß ernste Seelenpflege, noch dazu im Gemeinschaftsleben mit seinen unvermeidlichen Reibungen nicht erzwungen, sondern nur frei erstrebt werden könne.

Weise Anstaltserzieher lassen darum innerhalb der unbedingt nötigen Grenzen den Zöglingen möglichst viel Freiheit und sehen es als eine Krönung ihrer Bestrebungen an, wenn ein Zögling gerne in der Anstalt ist, selbst in

den Ferien sich wieder auf die Rückkehr in dieselbe freut und während der Studienzeit nicht durch zu häufigen Briefwechsel und erbetene Besuche sich dem Institutsleben zu entziehen sucht. Die für dieses Leben nun einmal notwendige Verbindung der feindlichen Brüder „Zwang" und „Freiheit" hat Benedikt herrlich gelöst.

2. „Freiheit" im eben erwähnten Sinn ist auf das engste verwandt mit *„Pflege der Einzelpersönlichkeit"*. Wie Benedikt in seiner Betonung der „Freiheit" bahnbrechend gewesen, so auch in der „Pflege der Einzelnperson". Das Altertum mit seiner Überschätzung des Staates und die Kirche von damals mit dem Gemeindebegriff kannten die Einzelnpersönlichkeit in diesem Sinne nicht. Ja, der bekannte Historiker Burkhardt (angeführt von Prof. Regli („Pharus" 1926, S. 171) wollte sogar erst der Renaissance das Verdienst der Einführung der Individualität in den abendländischen Gedankenkreis zuerkennen, wogegen Professor Gustav Schnürer mit Recht den Benediktinern es zuweist („Bonifatius", Mainz 1909, S. 4). Die benediktinische Rücksichtnahme auf die Einzelnperson geht so weit, daß der Ordensstifter sogar dem Abt die Weisung gibt, „der Eigenart vieler gerecht zu werden" (S. 16, Kap. 2). „Auf den einen wirke er mit Güte, auf den andern mit Tadel, auf einen dritten mit Zureden ein. *Nach Veranlagung und Fassungskraft eines jeden* passe und schmiege er sich *allen* . . . an" (a. a. O.). „Jede Alters- und Erkenntnisstufe verlangt eine besondere Behandlung" in Kapitel 30 (S. 66) liest sich, als wäre der Satz einem der neuesten pädagogischen Werke entnommen worden. In den Kapiteln über die Strafen, wird dieser Grundsatz weiter ausgeführt. Beim Tischdienst müssen den Schwachen Gehilfen gegeben werden (S. 72, Kap. 35), die Tischdiener erhalten vor Antritt des Dienstes *„über das festgesetzte Maß hinaus* einen Trunk nebst Brot", damit sie . . . ihre Brüder . . . *ohne große Anstrengung* bedienen können" (S. 73, Kap. 35), selbst Kranke mit allzugroßen Ansprüchen dürfen nicht betrübt werden (S. 74, Kap. 36), „bei Kindern und Greisen berücksichtige man stets ihre Schwächlichkeit" (S. 76, Kap. 37). Ginge einem „die *Lust oder Fähigkeit* ab, zu studieren oder zu lesen, so weise man ihm eine Arbeit an, die er verrichten *kann* . . . . . Kranken oder schwächlichen Brüdern werde eine solche Arbeit . . . gegeben, daß sie nicht . . . *niedergedrückt werden* . . . *Der Abt muß auf ihre Schwäche Rücksicht nehmen*" (S. 94, Kap. 48) und wenn die Brüder die Ernte infolge der Armut des Klosters selbst einbringen müssen,

so „geschehe alles mit Maß aus *Rücksicht auf die Kleinmütigen*“ (S. 92, Kap. 48). Wiederum heißt es in Kapitel 55 (S. 105): „Der Abt beherzige aber *immer* den Ausspruch der Apostelgeschichte (4, 35): ‚Einem jeden wurde zugeteilt, wie er es nötig hatte.‘ So *muß* also der Abt *auf die schwachen Kräfte der Bedürftigen Rücksicht nehmen*, nicht auf das Übelwollen Scheelsüchtiger.“ Wenn wir in demselben Kapitel (S. 103) lesen, daß der Abt bei Beschaffung der Kleider auf das Klima und die Ortsgewohnheiten „Rücksicht nehmen muß“ und daß er dafür sorgen muß, daß sie „gut passen“, dann wird es uns auch nicht mehr wundern, daß in Kapitel 39 (S. 78) der Heilige selbst „auf die *Schwäche mancher* Rücksicht“ nimmt und zwei gekochte Gerichte bei jeder Mahlzeit aufsetzen läßt; „denn vielleicht könnte einer von dem einen nicht essen, dann mag er sich an dem andern sättigen“ (a. a. O.). Nach Tisch zu ruhen oder zu lesen, wird ebenfalls ins Belieben des Einzelnen gestellt (S. 92, Kap. 48). Klassisch ist dann Kapitel 40 (S. 80) „über das Maß des Getränkes“, so klassisch, daß man es ganz hieher setzen sollte, müßte man mit dem Raum nicht so geizen. „Ein jeder hat eine besondere Gabe von Gott, der eine diese, der andere jene (1. Kor 7, 7). Deshalb bestimmen wir *mit einer gewissen Ängstlichkeit* das Maß der Nahrung für andere. *Wenn wir die Schwäche der Unvollkommenen berücksichtigen*, so glauben wir, daß für jeden eine Hemina (1 Viertelliter) Wein im Tage ausreicht.“ Selbst da kann der Abt, wenn „Ortsverhältnisse, Arbeit oder Sommerhitze mehr erheischen“ (a. a. O.), mehr verabreichen. Wer diese Vorschriften, die sich noch vermehren ließen, durchdenkt, muß sich sagen: Weiter kann die Sorge für den Einzelnen nicht gehen. Der Abt ist nicht mehr der feudale Grundherr und souveräne Herrscher über die Seinen, sondern „Diener der Diener Gottes“. Der Vorwurf, den man gegen Anstaltserziehung vielfach hört, sie sei Massenerziehung nach Schablone, müßte verstummen, würden diese Grundsätze allüberall durchgeführt. Da könnte kein Zögling mehr unverstanden, freudlos und arbeitsunlustig durch die Räume schleichen; Sonne läge auf allen Gesichtern, froh und frei arbeiteten sie an dem großen Werke der Selbstveredelung. Gerade heute, wo die Wissenschaft uns ungeahnte Perspektiven in die Bedingtheiten des Seelenlebens eröffnet, wo der harte Daseinskampf so viele ob der Eigenart ihres Charakters nicht in *die* Höhe kommen läßt, die sie frei und freudig machen würde, sondern im Gegenteil sie vergrämt beiseite schiebt oder gar rücksichtslos ver-

nichtet, ist Charakterbildung, individuelle Behandlung im Sinne St. Benedikts doppelt nötig. Erziehen ist eben kein Handwerk, sondern eine Kunst, die Kunst alles das aus einer Seele herauszuholen, was Gott in sie hineingelegt.

3. Aber ist nicht Erziehung zur Individualität der Tod der *Gemeinschaftserziehung*? Ja, aber nur, wenn der Bogen überspannt wird, wie das heute vielfach geschieht und wie das eines der Merkmale der „Sturm- und Drangperiode" im Jugendleben ist. St. Benedikt betont vom ersten bis zum letzten Kapitel das Gemeinschaftsleben, das er bis zum vollendeten, idealen Kommunismus der ersten Christen ausgebaut hat. Soll aber die Gemeinschaft blühen, so muß erst jedes Einzelnglied innerlich ausgeglichen und gefestigt sein, deshalb geht die *individuelle Erziehung vor der gemeinschaftlichen*. St. Benedikt hat der menschlichen Gesellschaft schon dadurch allein einen unsterblichen Dienst geleistet, daß er in seinem Institute den Unterschied zwischen Freien und Sklaven abschaffte (S. 14, Kap. 2) und den Satz aufstellte: „Es darf kein Ansehen der Person gelten" (S. 71, Kap. 34, und S. 14, Kap. 2). Für die Rangordnung ist der Eintritt, nicht das natürliche Alter (S. 119, Kap. 63), auch nicht die priesterliche Würde (S. 114, Kap. 60) oder die Beschäftigung (S. 106, Kap. 48) maßgebend; doch nehmen Priester ihre Stelle nach dem Abte ein, und auch der Abt kann einem Jüngeren eine höhere Stelle anweisen, doch „bringe der Abt die ihm anvertraute Herde nicht in Unruhe und treffe nicht, als besäße er unumschränkte Gewalt, ungerechte Verfügungen" (S. 119, Kap. 63). Die absolute Gleichheit aller und obendrein die Interessierung aller für die Hausangelegenheiten kommt am schärfsten im 3. Kapitel (S. 19) zum Ausdruck bei den Beratungen: „Daß *alle* zur Beratung gerufen werden, bestimmen wir deshalb, weil *der Herr oft einem Jüngeren eingibt, was besser ist.*" Selbst der Priester hat bei Beratungen und Wahlen den Platz seines Eintrittes einzunehmen (S. 114, Kap. 60) und zum Abte kann selbst „der Letzte in der Gemeinde" (S. 122, Kap. 64), also in den ersten Jahrhunderten auch ein Laie, gewählt werden, „wenn die Würdigkeit des Lebenswandels und die Weisheit der Lehre" (a. a. O.) ihn empfehlen. Auch die Arbeit oder Bildung begründet kein Ansehen oder einen Vorzug in der Gemeinde; „sollte einer sich wegen seiner Kenntnisse im Handwerk überheben . . . , nehme man ihn von diesem weg" (S. 106, Kap. 57).

Zu dieser negativen Seite, daß es keinen Unterschied der Person gibt, kommt die positive, daß „alles allen

gemeinsam sei" (S. 70, Apg 4, 32, Kap. 33). Das Übel des Eigenbesitzes muß mit der Wurzel „aus dem Kloster ausgerottet werden" (S. 69, Kap. 33); deshalb muß alles, was jemand bekommt, erst durch die Hand des Abtes gehen, der bestimmt, *ob* es angenommen werden darf und *wer es erhält* (S. 102, Kap. 54), bei der Aufnahme muß testamentarisch über den Besitz und etwaige künftige Erbschaft des Kandidaten, so verfügt werden, daß ihm nichts gehört (S. 111, Kap. 58 und S. 113, Kap. 59). Der Abt soll öfters sogar die Betten nachsehen, ob sich dort nicht etwa Sonderbesitz versteckt finde (S. 104, Kap. 55). — Der Pflicht des Eigentums sich zu entäußern entspricht aber auch das Recht, vom Abte und dem Verwalter alles Nötige ohne Bedenken verlangen zu dürfen (S. 105, Kap. 55, S. 70, Kap. 33). „Zu angemessener Zeit werde gegeben, was zu geben ist, und erbeten, was zu erbitten ist, auf *daß niemand im Hause Gottes beunruhigt oder erzürnt* werde" (S. 68, Kap. 31), wird dem Verwalter eingeschärft. Kurz vorher hat es schon geheißen, daß er „ohne hochfahrendes Wesen und ohne Zögern gebe, ja daß er bei einer unvernünftigen Bitte, wenigstens „eine freundliche Antwort schenke". Aber auch den Brüdern wird ans Herz gelegt, nicht unbescheiden in ihren Bitten zu sein (S. 74, Kap. 36), sondern sich den Satz zur Richtschnur zu nehmen: „Wer weniger braucht, danke Gott und werde nicht unwillig; wem mehr vonnöten ist, der verdemütige sich ob seiner Schwäche und überhebe sich nicht wegen der liebevollen Rücksicht" (S. 71, Kap. 34). In diesem Zusammenhange müßte dann auch noch auf die allen gemeinsame Arbeit, von der Feldarbeit angefangen bis zum Dienst des Tischlesers und Tischdieners herab (S. 92, Kap. 48; S. 72, Kap. 35), und auf die wesentlich sozialen Tugenden der Ehrerbietung (S. 121, Kap. 63), werktätigen Liebe (S. 20, Kap. 4) und der Geduld mit den körperlichen und geistigen Schwächen der Mitmenschen (S. 135, Kap. 72) eingegangen werden.

Sehen wir von der Eigentumslosigkeit ab, so müssen wir sagen, daß St. Benedikts Vorschriften auch für die heutige Erziehung in der Familie wie in der Anstalt weise Ratschläge bieten. Nicht umsonst ist vor einiger Zeit von einem süddeutschen Offizier auf den Wert der heiligen Regel als Erzieherin zur Autorität hingewiesen worden, nicht umsonst schreit Indien, China, Japan, ganz Fernasien nach Benediktinerklöstern, um mit ihrer Hilfe und nach ihrem Beispiele gesunde Familien heranzubilden, die als Kern für ein gesundes Gemeinwesen dienten. Auch

die westliche Kultur ist krank. Wenn es nicht gelingt, opfermutige Väter und Mütter zu erziehen und selbstlose Träger der kirchlichen und staatlichen Gewalt zu erhalten, dann werden wir am Materialismus und Bolschewismus schaurigen Schiffbruch leiden. Auch körperliche Ertüchtigung allein tut es noch nicht. Um die Lebensführung zu heben, muß die *Gesamtpersönlichkeit* erfaßt und ihr ein unverrückbares Ziel vor Augen gestellt werden. Die Einzelnpersönlichkeit muß nach ihrer von der Natur gegebenen körperlichen und seelischen Eigenart in gemeinsamer Arbeit von Erziehern und zu Erziehenden herausgearbeitet und mit weiser Diskretion in die Umwelt hineingepaßt werden. Das ist das große Erziehungsziel der Regel St. Benedikt, der 14 Jahrhunderte recht gegeben.

Die Bedeutung des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes für die Seelsorge.

Von *Dr jur. Oskar Meister*, Graz.

I.

Bundeskanzler *Dr Seipel* führte in seiner akademischen Antrittsvorlesung über die Bedeutung des neuen kirchlichen Rechtsbuches für die Moraltheologie am 5. November 1917 u. a. aus: „Es ist ein großer Unterschied zwischen Gesetzen und Gesetzen. Die einen greifen tiefer, die anderen weniger tief ins sittliche Privatleben ein; die einen brauchen nur jene zu kennen, die von Amts wegen . . . mit ihnen zu tun haben, die anderen . . . . müssen alle täglich vor Augen haben, die als treue Kinder der Kirche leben wollen."

Der Zusammenhang zwischen Moral und Recht, der in diesen Worten angedeutet wird, kommt im *kanonischen* Recht, das ja ausdrücklich der Sittlichkeit dienen will, am stärksten zur Geltung. Allein auch die *staatlichen* Gesetze, die jene Verwandtschaft leugnen, können sie nicht ganz ausschalten. Jedes Gesetz baut sich auch auf den sittlichen Ansichten und Bestrebungen seiner Zeit auf und wirkt für und wider die Sittlichkeit. Schließlich hängt der Eifer, mit dem wir uns dem Gesetz unterwerfen und es zu verwirklichen trachten, von unserer sittlichen Einstellung zum Gesetz im allgemeinen und im einzelnen Falle ab.

Das Gesagte wird namentlich durch die Jugendgesetzgebung erwiesen. Sie ist stark von sittlichen Rücksichten

getragen, sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit sittlichen Ernstes und tatkräftiger Mitarbeit aller pflichtgetreuen Menschenfreunde, vor allem der Diener unseres Glaubens.

II.

Wo von „jugendlichen Missetätern" gesprochen wurde, hat man bis in die letzten Jahre das Hauptgewicht auf das Wort „*Missetäter*" gelegt und zur Abwehr vornehmlich *straf*rechtliche Maßnahmen getroffen. Dieser Vorgang stieß jedoch auf immer ernstere Bedenken. Man sagte sich, daß der noch unfertige Jugendliche nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, wenn der Mangel guten Beispiels und fester Führung Hauptschuld an seinem Ausgleiten trägt, weiters, daß die Anwendung der auf Erwachsene zugeschnittenen Strafen den Jugendlichen nur stumpfer, schlechter, gefährlicher macht. Selbst der verwahrlosten, ausartenden Jugend, ja dieser besonders gebührt in erster Reihe *Erziehung;* wenngleich in schweren Fällen die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und auf die geflissentliche Unbotmäßigkeit Strafe heischt,[1]) darf selbst diese nicht den Erziehungszweck aus den Augen verlieren. Der bereits von *V. E. Milde* geäußerte Gedanke, daß der Jugendliche *kein* kleiner Erwachsener, sondern ein eigenartiges Wesen sei und als solches behandelt werden muß, findet wachsendes Verständnis. Auf solchen Grundlagen fußt der Wunsch nach einem eigenen Jugend*straf*gesetz. Noch lieber spricht man von einem Jugend*gerichts*gesetz, um obige Gedanken schon äußerlich kundzutun und um auch im jugendlichen Bösewicht den Verbrecherhochmut zu ersticken, der leicht in die Halme schießt, wenn sein Träger mit dem „Strafgericht" zu tun hatte oder gar im „Gefängnis" saß. Daher ist auch die Haft möglichst durch andere Maßnahmen ersetzt.

Nach englisch-amerikanischen Vorbildern hat Deutschland im Jahre 1923 ein Jugendgerichtsgesetz geschaffen.

[1]) So Strafanstalts-Oberpfarrer *Gutfleisch*, Religion und Strafrechtsreform (Bonner theologische Zeitschrift 1928). — Dagegen lehnt der Geschäftsführer des Archivs deutscher Berufsvormünder, *Dr Webler*, die Jugendgerichte überhaupt ab, weil sie angeblich *nie* der Erziehung dienen können („Wider das Jugendgericht", Berlin 1929, Heymann). Ich halte diese Ansicht für irrig und glaube auch, daß die von ihm erwähnten *katholischen* Kreise, „die sich *gegen* jede erzieherische Funktion des Jugendgerichts wenden", nur klein sein können. Denn weder sind *alle* Jugendlichen unter 18 Jahren so harmlos, daß gegen sie niemals eine gerichtliche Strafe verhängt werden dürfte, noch ist ein Jugendgericht schlechthin zur *Erziehung* ungeeignet. Vom Standpunkte katholischer Moral ist nichts dagegen einzuwenden, daß die (erzieherische) Behandlung *jugendlicher Rechtsbrecher* einem *Gerichte* anvertraut wird.

Das österreichische Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz) stammt vom 18. Juli 1928 und enthält auch manche Vorschrift, die Deutschland in einem eigenen Jugend*fürsorge*gesetz geregelt hat. Ein Jugendgerichtsgesetz wurde in Österreich seit Jahrzehnten gefordert, sein Zustandekommen jedoch vor allem durch finanzielle und parlamentarische Schwierigkeiten verzögert. Dagegen blieben uns die in Deutschland viel erörterten kulturkämpferischen Streitfragen, wie weit der Staat in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen kann und soll, erspart (oder bloß aufgeschoben?).

Erinnern wir uns, daß das Kirchenrecht die poenae medicinales bevorzugt und *heilen*, nicht quälen oder schrecken will, so erblicken wir in den Absichten des neuen Gesetzes einen begrüßenswerten Rückgriff auf kirchliches Geistesgut. Die Stellungnahme des Priesters erschöpft sich jedoch nicht in diesem akademischen Beifalle. Wir werden vielmehr Anlässe zeigen, wo er unmittelbar bei Handhabung des Gesetzes mitwirken kann oder wo dessen Kenntnis seine sonstigen Berufsaufgaben fördert.

Zunächst sei der Inhalt des Gesetzes kurz überblickt.

Unmündige, das sind Kinder bis zu 14 Jahren, sind überhaupt nicht strafbar, Jugendliche (Minderjährige von 14 bis 18 Jahren) dann nicht, wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§§ 9, 10). Hiezu sei nach der moralischen Seite bemerkt, daß in jedem einzelnen Falle geprüft werden muß, ob diese Mängel vorliegen, daß der Richter also nicht von vornhinein annehmen darf, etwa alle 14—16jährigen oder alle Kinder einer bestimmten Gesellschaftsschicht oder eines bestimmten Gesundheitszustandes besäßen diese Einsicht für das Wesen eines bestimmten Verstoßes nicht. Das „*Unrechtmäßige*" muß eingesehen werden. Wer es bloß für moralisch *unerlaubt*, jedoch nicht für gesetzlich *unrechtmäßig* hält, die Eltern zu bestehlen, kann also straflos bleiben. Andererseits fordert das Gesetz nicht, daß der Täter sogar das *Strafbare* seiner Handlung kennen muß. *Unrechtmäßig* steht also in der Mitte zwischen *Unerlaubt* und *Strafbar*. Im einzelnen Falle ist es nicht immer leicht, festzustellen, ob sich die Einsicht eines Menschen bloß auf das Unerlaubte oder schon auf das Unrechtmäßige bezieht. Wahrscheinlich wird man bei uns

wie in Deutschland[1]) bloß fragen, ob der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzt, nicht aber, wie weit er sittlich entwickelt ist, z. B. ob er genügend starke sittliche Hemmungen hat.

Zum Glück darf aber das Gericht selbst dann Erziehungsmaßnahmen ergreifen, wenn keine Strafbarkeit vorliegt. Hier liegt der große Fortschritt. Früher gab es im allgemeinen nur zwei Möglichkeiten: entweder wurde der Jugendliche (bedingt oder unbedingt) verurteilt oder durch den Freispruch seiner alten Umgebung und Lebensweise zurückgegeben. Nutzen brachte das eine ebenso selten wie das andere. Das neue Gesetz trifft endlich die Anordnung, daß der Jugendliche unter *Erziehungsaufsicht* kommt, einer der neu zu errichtenden *„Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige"* überwiesen oder — sobald die Kosten gedeckt sind — bei einer geeigneten Familie, in einem Jugendheime oder einer Anstalt untergebracht wird (§ 2). Bevor das Gericht hierüber entscheidet, pflegt es das Einvernehmen mit dem Jugendamte oder einer Stelle für Jugendgerichtshilfe. Ebenso kann es diesen Anstalten sogar die Vorkehrungen überlassen. Wirken hier Geistliche mit, so fällt deren Wort in die Wagschale. Alle Gerichte können sich in Angelegenheiten, in denen Interessen unmündiger oder jugendlicher Personen in Frage kommen, der Mithilfe geeigneter Körperschaften, Gesellschaften und Personen bedienen (§ 19). Geistliche kommen mit dem Jugendlichen unmittelbar in Verkehr, wo sie als Lehrer (Katecheten) der genannten Bundesanstalten bestellt oder in die fünfgliedrige Kommission einberufen werden, die diese Anstalten überwacht (§ 6). Da schließlich der Unterbringung in die Bundesanstalt die Abgabe in eine andere gute Erziehungsanstalt gleichsteht und solche Anstalten vielfach geistlichen Körperschaften unterstehen, ergibt sich ein weiterer Anlaß, daß sich Welt- und Ordensgeistliche mit dem Jugendgerichtsgesetze befassen. Auch wo es sich darum handelt, bei Verwandten oder bei der Gemeinde die Kosten eines Erziehungsaufenthaltes flüssig zu machen, überwindet der Geistliche, der das Wohl des Zöglings befördern will, durch Geduld und Klugheit manches Hindernis und erspart dadurch der Heimat und den Angehörigen größere Lasten, die ihnen der ungebesserte Jugendliche später auflegen würde.

[1]) Die deutschen Verhältnisse schildere ich im wesentlichen nach zwei Aufsätzen, die *Clostermann* über das Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz in der Bonner Zeitschrift für Theologie 1924 und 1925 veröffentlicht hat.

Die Vorschriften über das Strafverfahren können wir kurz streifen, da der Geistliche weder Richter noch Schöffe ist.[1]) Die Strafen sind milder als bei Erwachsenen, Polizeiaufsicht entfällt vollständig, Landesverweisung oder Abschaffung ist nur zulässig, wenn die Entfernung des Jugendlichen aus seinem bisherigen Wohnorte keine Gefahr der Verwahrlosung mit sich bringt. In der Strafbemessung ist der Richter weniger gebunden als im Verfahren mit Erwachsenen. So kann er insbesondere eine unbestimmte Verurteilung aussprechen oder die Verkündigung des Strafausspruches überhaupt aufschieben (§§ 12, 13). Wäre nämlich gegen einen Jugendlichen auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen und läßt sich die zur Wandlung seiner Gemütsart und zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen erforderliche Strafdauer nicht einmal annäherungsweise vorher bestimmen, so kann das Gericht ein Höchst- und Mindestmaß der Strafe aussprechen, z. B.: „Seçhs Monate bis ein Jahr." Es hängt dann von den erzieherischen Folgen des Strafvollzuges ab, ob der Verurteilte nach einem halben oder erst nach einem ganzen Jahre entlassen wird. Diese Vorschrift ist neu und tiefgreifend. Bei Verurteilung zu bestimmter Dauer ist es ebenso unerwünscht, daß der Zögling infolge zu milder Bemessung bereits zu einer Zeit wieder die Freiheit erlangt, wo die Haft noch keinerlei nützlichen Einfluß ausgeübt hat, wie daß er seine volle Strafdauer absitzen muß, obwohl bereits nach einigen Monaten berechtigte Hoffnung besteht, daß er sich fortab wacker aufführen wird. Dies gilt namentlich für den *Jugendlichen*, dessen Charakter noch weich und bildsam ist. Ähnliche Vorteile verspricht die *einstweilige Aussetzung des Ausspruches über die verwirkte Strafe*. Wir kennen bereits die bedingte Verurteilung. Hier entfällt zwar die Strafvollstreckung, doch gilt der Verurteilte als vorbestraft. Ein solcher Makel kann namentlich dem Jugendlichen, der erst seinen Erwerb suchen muß, jede Verdienstmöglichkeit nehmen und ihn dadurch zum wirklichen Verbrecher machen. Daher kann der Jugendrichter unter gewissen Voraussetzungen zwar erklären, daß der Angeklagte schuldig sei, aber den Ausspruch über die Strafhöhe auf eine Frist bis zu fünf Jahren aufschieben. Führt sich der Verurteilte während dieser Zeit untadelig auf, dann entfällt der Strafausspruch und der Jugendliche bleibt unbescholten.

Wer die lächerlich geringen Erfolge unserer Strafjustiz bespricht, der weist meist auf die vielen winzigen

[1]) Vgl. meinen Aufsatz im „Volkswohl" (Wien 1929).

Freiheitsstrafen von einem oder zwei Tagen hin, die den Großteil der Strafen bilden. Die Zahl der Vorschriften, welche nicht übertreten werden sollen, steigt von Jahr zu Jahr; in Deutschland ist bereits jeder sechste Mann gerichtlich vorbestraft. Der Wiener Universitätsprofessor *Kadecka* hat 1927 beim österreichischen Richtertage gezeigt, daß diese kurzen Strafen zwar selbstverständlich ihr Opfer nicht bessern, allein immerhin lang genug dauern, um ihm das Brot zu rauben und Haß gegen die Gesellschaft einzuflößen. Diesen Fehler vermeidet das neue Gesetz. Der Richter kann sich bei besonders leichten Fällen mit einer Ermahnung begnügen oder den Jugendlichen der Zucht der erziehungsberechtigten Personen oder der Schule überweisen, wenn von diesen wirksame Abhilfe zu hoffen ist (§ 12). Die „Weisungen", die bei der bedingten (unbestimmten) Verurteilung oder der Schutzaufsicht dem Rechtsbrecher erteilt werden können, betreffen z. B. das Gebot, Abbitte zu leisten, sich beim Richter oder Fürsorger regelmäßig zu melden, oder das Verbot zu trinken, zu rauchen, gefährliche Freunde zu besuchen.

Jugendrichter und -Staatsanwalt sowie Strafvollzugsbeamte sollen pädagogisch und psychologisch gebildet sein. Von ersterem wird verlangt, daß er vordem als Vormundschaftsrichter gewirkt hat. Unter den Schöffen sollen sich Männer und Frauen befinden, die in der Erziehung und Fürsorge erfahren sind. Das Strafverfahren hat die Lebensverhältnisse des Jugendlichen sowie alle Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen. Auch ärztliche Untersuchung kommt in Betracht. Privatanklagen gegen einen Jugendlichen (zum Beispiel Ehrenbeleidigungsklagen) sind unzulässig (§ 29). Wer sonst Privatanklage einbringen darf, der muß im Jugendverfahren beim Staatsanwalte beantragen, daß dieser die Klage erhebt. Letzterer gibt dem Antrage nur statt, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder um berechtigter Interessen des Verletzten willen geboten ist. Die Öffentlichkeit des Verfahrens kann weitgehend sogar bei der Urteilsverkündigung ausgeschlossen werden (§ 40), doch haben Eltern, Arbeitgeber, Lehrer des Beschuldigten, Vertreter des Jugendamtes und der Jugendgerichtshilfe Zutritt. Dieses Recht steht daher auch dem Katecheten des Straffälligen oder einem geistlichen Mitgliede der Jugendgerichtshilfe zu. Der Jugendliche soll bei der Verhandlung nicht mit erwachsenen Beschuldigten zusammenkommen. Er kann auch während der Verhandlung zeit-

weise aus dem Saale entfernt werden, wenn z. B. ein Gutachten über seinen Geisteszustand oder ein Bericht über die Aufführung der Eltern verlesen wird.

Über Jugendliche ist Verwahrungs- oder Untersuchungshaft nur zu verhängen, wenn deren Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere nicht durch Unterbringung in einer Anstalt oder vertrauenswürdigen Familie erreicht werden kann (§ 36). Da Verwahrungs- und Untersuchungshaft meist den Jugendlichen sittlich gefährdet, verschaffen sich auch hier geistliche Anstalten, die einen besseren Ersatz bieten, Verdienste um die Rechtspflege. Wird aber die Gefängnishaft verhängt, so ist der Jugendliche während derselben zu beschäftigen und zu unterrichten. Diese Vorschrift läßt sich schwer erfolgreich durchführen, weil das Gericht nicht genügend Hilfskräfte besitzt. Gleiches gilt von den sogenannten Jugendhorten der Polizeidirektionen, wo Jugendliche aufgenommen werden, die sich z. B. ausweislos auf den Straßen umhertreiben und kein Heim haben. Um einen wirklich nutzbringenden Unterricht in solchen Anstalten können sich die karitativen Vereine noch große Verdienste erwerben. Selbstverständlich gestattet die Behörde nur pflichtbewußten, vollkommen geschulten Personen den Zutritt.

Wird eine Freiheitsstrafe vollzogen, so ist mit dieser ein regelmäßiger Unterricht (also auch ein Religionsunterricht) zu verbinden (§ 46). Die Strafe soll den Gefangenen zu Selbstbeherrschung, Arbeitsamkeit und gesetzmäßigem Verhalten erziehen, das Ehrgefühl schonen und stärken, Ernst und Güte paaren. Die Regel bildet Gemeinschaftshaft. Empfiehlt sich aus besonderen Gründen *Einzel*haft, so kann doch beim Aufenthalt im Freien, beim Unterricht und *Gottesdienst* von der Trennung abgesehen werden (§ 49). — Nochmals kommen wir auf die geistlichen Erziehungsanstalten zu sprechen, wenn wir die Vorschrift anführen, daß Freiheitsstrafen unter einem Monat auch in Privatanstalten vollzogen werden können, soferne der Justizminister diese Anstalten als geeignet erklärt (§ 48).

Während der Zeit, die der Zögling in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (also nicht in einer Strafanstalt) verbringt, kann er ein Gewerbe lernen. Doch muß er nach der Entlassung noch ein halbes bis ein Jahr bei einem freien Meister ausgebildet werden, um das Lehrzeugnis zu bekommen. Letzteres verschweigt aber den Aufenthalt in der Erziehungsanstalt und nennt den Anstaltsmeister als Lehrherrn. Diese Bestimmung soll

ebenso wie jene des § 44 (Beschränkung der Auskunft aus den Strafvormerken) das Fortkommen des Zöglings erleichtern.

Der Richter muß also feststellen, ob ein Jugendlicher *erziehungsbedürftig*, *erziehungsfähig* ist und welche *Erziehungsmaßnahmen* zu ergreifen sind. Freilich muß es ihm, wie Clostermann ausführt, genügen, den Zögling zu einem (äußerlich) gesetzmäßigen Leben zu bringen. Die Charakterbildung ist ihm nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zur Resozialisierung. Die höheren Erziehungsaufgaben bleiben den Fürsorgern und der Jugendgerichtshilfe vorbehalten.

III.

Die Erfolge des Jugendgerichtsgesetzes hängen davon ab, daß sich die mit seiner Durchführung Betrauten nicht als Aktenmenschen, sondern als Erzieher fühlen. Man hat früher oft gesagt, daß ein schlagfertiges Heer den Staat gegen Feinde schützt, selbst wenn er keine gewaltsamen kriegerischen Vorkehrungen trifft. Ähnlich vermag manches gute Gesetz, von dessen Notwendigkeit und Richtigkeit die Wohlgesinnten überzeugt sind, Rechtsbrüche durch sein bloßes Dasein zu verhüten, ohne daß die Strafdrohungen ausgeführt werden müssen. Sittlicher Ernst tut auch not, um mißbräuchliche Anwendung der Vorschriften, daß die Erziehungsanstalt nicht im Lehrzeugnis genannt werden darf, daß aus den Strafregistern nur beschränkte Auskünfte über Jugendliche erteilt werden, zu verhindern. Gerade solche Anlässe zeigen uns die Unentbehrlichkeit der Moral, die das Pflichtbewußtsein stützt, in dem das staatliche Recht seine Unterlage findet. Das neue Gesetz ruft weiters an mehreren Stellen die *Familie* zur Mitarbeit auf. Allerdings spricht es nur von der *nachbessernden* Mithilfe, die dem bereits Gefährdeten gewidmet werden soll. Dadurch wird aber zugestanden, daß unter den *vorbeugenden* Anstalten, die das Ausgleiten des Menschen verhüten, an erster Stelle die Familie steht. Die Kirche, die uns Pflichttreue und Menschenliebe gebietet, die die Sippe als Urzelle der Gesellschaft schätzt und hegt, schafft daher Vorbedingungen für die Wirksamkeit des neuen Gesetzes.

Ein deutscher Lehrer sagte zu Clostermann: „Wäre ich Leiter eines Jugendamtes, dann würde ich danach trachten, das Amt durch Stärkung der Familie entbehrlich zu machen.“ Dieses Wort gilt auch für Österreich.

Im einzelnen sahen wir, daß sich Seelsorger, Katecheten, geistliche Leiter von Erziehungshäusern auf mannigfache Art, mittelbar und unmittelbar, berufs- und ehrenamtlich, persönlich oder als Mitglieder von Gemeindevertretungen, Waisenräten und anderen Körperschaften an der Durchführung des Gesetzes beteiligen können. Je mehr der Wohlfahrtsgedanke das Strafrecht durchdringt, desto notwendiger braucht der Richter freiwillige Helfer, welche Erhebungen pflegen, vorläufige Unterkünfte besorgen, den Verurteilten nach dem Strafvollzug betreuen und vor schlechtem Umgang schützen. Die karitativen Vereine und Körperschaften stellen solche Helfer.[1]) Zu diesem Amte genügt jedoch nicht guter Wille allein. Dem Präses oder Konsulenten gebührt Lob, der den Mitgliedern die Verdienstlichkeit, allein auch die Schwierigkeit solcher Tätigkeit schildert und die geistigen und sittlichen Voraussetzungen bespricht. Zweifellos ist bei Durchführung unseres Gesetzes die freie Liebestätigkeit unentbehrlich. Allein eine unzuverlässige Karitas schadet dem Betreuten wie der Kirche mehr als gar keine Karitas.

Schließlich ergibt sich die Frage, ob gefährdeten oder vorbestraften Jugendlichen der Eintritt in katholische Jugendvereine zu gestatten sei. Derartige Bitten werden nicht selten von Eltern und Pflegern, ja von den Jungen und Mädchen selbst gestellt. *Dafür* spricht die Notwendigkeit, Gefährdete, Schwererziehbare, Unbeständige, Haltlose in gute Gesellschaft zu bringen und schlechtem Zeitvertreib zu entreißen. *Dagegen* spricht die Tatsache, daß nicht immer die erwünschte Wirkung eintritt, sondern manchmal im Gegenteil solche Neulinge die Zucht untergraben und schließlich Ärgernis geben, das dann von den Glaubensfeinden gegen die Kirche ausgeschrotet wird. Schon diese Erwägung zeigt, daß eine allgemeine Regel mangelt, daß der Zögling und seine Familie, der Geist in dem betreffenden Vereine und schließlich auch die Geschicklichkeit des Vereinsleiters geprüft werden muß. Ich halte es für pharisäisch, von vornherein jede solche Bitte abzuschlagen. Allein der Vereins- oder Hortleiter muß derlei Teilnehmern besonderes Augenmerk widmen und auch die übrigen Mitglieder aufklären, daß es Christenpflicht ist, gefährdeten Brüdern und Schwestern beizustehen, daß wir dieser Aufgabe um so besser genügen, je weniger Selbstgerechtigkeit oder Neugierde wir dabei kund-

[1]) Eine gute Abgrenzung der Begriffe *Jugendschutz, Jugendfürsorge, Jugendführung* gibt der gleichnamige Aufsatz Dr Mikockis (Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, Wien, Oktober 1928).

tun, daß wir uns aber hüten müssen, selbst herabgezogen zu werden, statt den anderen emporzuheben. Schön sagt die Nachfolge Christi im Abschnitte „Von der Ertragung fremder Fehler“ (I, 16): „Keiner ist ohne Fehl, keiner ohne Bürde . . . , sondern wir müssen uns gegenseitig ertragen, . . . helfen . . .“ Besondere Weltkenntnis offenbart der Schlußsatz: „Die Gelegenheiten machen den Menschen nicht gebrechlich, sondern sie zeigen nur, wie schwach er ist.“ Kommen wir daher einem solchen Beistandsuchenden freundlich entgegen, so sollen wir ihn doch nicht gleich als vollberechtigtes Mitglied aufnehmen, sondern zunächst bloß als Gast zulassen. Das Bewußtsein, daß er sich volles Vertrauen erst verdienen muß, soll ihn zu gutem Betragen anspornen.

Im übrigen darf das Gericht dem Jugendlichen zum Beispiel zwar auftragen, sich einem Mäßigkeitsvereine anzuschließen, muß ihm aber die Wahl freilassen, ob er einem religiösen oder freisinnigen beitreten will. Es hängt dann oft vom Takte und Eifer der Fürsorger ab, welchen Kreis der Pflegling freiwillig auswählt. Nach dem deutschen Gesetze soll der Richter bei Übertragung der Schutzaufsicht tunlichst auf das religiöse Bekenntnis und die Weltanschauung des Jugendlichen Rücksicht nehmen. Bei uns fehlt diese Bestimmung. Wir brauchen das nicht zu bedauern, sondern sollen uns bemühen, recht viel brauchbare Fürsorger dem Richter beizustellen. Dadurch wird uns religiöse Betätigung leichter gemacht als durch eine papierene Vorschrift.

IV.

Prälat *Seipel* hat gegen Ende seiner Antrittsrede bekundet: „Kein Rechtsgelehrter und kein Geschichtskundiger leugnet mehr, daß die weltliche Gesetzgebung und damit das ganze öffentliche Leben bis in unsere Tage herab viele der besten Anregungen der aequitas canonica verdankt, dem Geiste der Billigkeit und des Ausgleiches, der zuerst im kirchlichen Rechte sich Geltung gewann.“ Einen Beweis für die Richtigkeit dieses Wortes bildet das neue Gesetz, das, seit vierzig Jahren erstrebt, unter seiner Mitwirkung endlich zustande gekommen ist.

Die Geschichte des Jugendrechtes ist eine Geschichte jener aequitas canonica. Ich will nicht an Don Bosco und andere Heilige oder Heiligmäßige erinnern, die sich der verstoßenen, verwahrlosten, verkommenen Jugend annahmen, welchen die Gesellschaft feig oder hochmütig auswich. Ihre Taten sind allenthalben bekannt. Hinweisen

will ich bloß darauf, daß das erste zeitgemäße Jugendgefängnis, das den Arbeitsgedanken pflegte, eines Papstes Werk war, nämlich das sogenannte Knabengefängnis San Michele, das Klemens XI. 1703 in Rom gründete und das seine segensreiche Tätigkeit erst einstellen mußte, als die Wälschen den Kirchenstaat „eroberten" (vgl. Noppel, Jugendliche Rechtsbrecher unter der Herrschaft der Päpste, „Stimmen aus Maria Laach" 1913). Erinnert sei auch an dieser Stelle an die umfangreichen, geistvollen Arbeiten des nachmaligen Wiener Erzbischofs *Vinzenz Eduard Milde* (1777—1853),[1]) die gleichfalls Gedanken enthalten, welche durch das neue Gesetz verwirklicht werden oder uns Fingerzeige geben, wie wir es handhaben sollen.

Rassenhygiene.

Von *J. Knor*, Pfarrer, Thalfingen.

Bei der Eröffnung des Tennisstadions in München, 1928, wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der *Sport* die Nationen wieder zusammenführe. Eine gewisse Anbahnung zum Sichwiederfinden mag ja mit dem Sport erreicht werden, aber ein Einsichtiger, in der Völkergeschichte Geschulter wird sich nicht verhehlen, daß der Sport nie eine innere Annäherung der Völker zu schaffen vermag. Schneidet eine Nation dabei dauernd gut ab, so wird schon dadurch die Eifersucht erregt, und wo diese umgeht, wird man auch einen Grund finden, sich zurückzuziehen. Keine sportliche und keine musische Veranstaltung war imstande, die antiken Völker einander geistig näher zu bringen, und keine Macht der Welt kann für sich in Anspruch nehmen, was die Kirche vom Geiste Gottes sagt, daß er, er allein es sei, der die „diversitas gentium in unitatem congregavit".

Wir dürfen auch nicht erwarten, daß es den Männern der *Wissenschaft* jemals gelingen wird, die verschiedenen Schäden und Krankheiten, die sich innerhalb der Völker und in ihren gegenseitigen Beziehungen zeigen, zu heilen, wenn sie nur natürliche Heilmittel anwenden und übernatürliche ablehnen. Seit geraumer Zeit hegen sie große Hoffnungen, wenn die Wiedergeburt unseres Volkstums in einer geistigen und sittlichen Erneuerung bio-

[1]) Vgl. Univ.-Prof. *L. Krebs:* Vinzenz Eduard Milde und die Seelsorge in Strafhäusern (Wien 1922). — Vinzenz Eduard Milde in seiner Bedeutung für den Religionsunterricht (Wien 1925).

logisch fundamentiert werde. Dieses Ziel hat sich die *Rassenhygiene* gesteckt. Wenn die Rassenhygiene nur *eines* der verschiedenen Mittel sein will, um das große Ziel zu erreichen, so läßt sich darüber reden. Nur möchten wir uns verwahren, ihr die Führung zu überweisen. Das Christentum hat schon einmal eine Erneuerung tief gesunkener Völker herbeigeführt, bei welchem Prozeß die Worte Biologie und Rassenhygiene nicht einmal genannt wurden. Ich will nun nicht sagen, daß eine zweite Erneuerung in alleweg auf den gleichen Wegen wie die erste angestrebt werden müsse, aber so, wie manche sich diese neuen Wege denken, werden sie nicht zum Ziele kommen. Doch bin ich im Urteil bereits vorausgeeilt.

Die „Süddeutschen Monatshefte" (München, 25. Jahrgang) haben der Frage der Volkserneuerung schon manchen Aufsatz gewidmet und letzthin auch zwei Spezialhefte herausgegeben, „Die Rassenfrage" (Juli 1927) und „Rassenhygiene" (März 1928). Einleitend wird in letzterem hervorgehoben, daß es der Schriftleitung gelungen sei, für dieses Heft „Katholiken und Protestanten, Pazifisten und Nationalisten, Sozialisten und Nichtsozialisten zu Mitarbeitern zu gewinnen", „zu einer großen Aufgabe, einer der größten, die der Menschheit je gestellt waren". Hören wir diesen bunten Chor und prüfen wir, was sich daraus Brauchbares für die Seelsorge ergibt.

Die Rassenhygiene hat mehrere Teilziele oder Teilaufgaben. Sie arbeitet darauf hin, daß die Zahl der Individuen erhalten bleibt und sich mehrt, erstes Teilziel; sie arbeitet daran, daß die günstigen Anlagen der Eltern sich auf die Nachkommen vererben, und daß die neben der Vererbung vielfach auftretenden Veränderungen (Mutationen) möglichst wenig nach der Richtung der Entartung, sondern nach der günstigen Weiterentwicklung des Erbes gehen: Vererbungs- und Mutationshygiene, Eugenik im eigentlichen Sinne, zweites Teilziel; sie ist darauf bedacht, daß die erzeugten oder vererbten Anlagen sich in der Umwelt (d. h. nach der Zeugung und Geburt) günstig entwickeln: Individual- und Sozialhygiene, einschließlich Erziehung, drittes Teilziel; sie sucht endlich Wege, auf denen die Schwachen und Untüchtigen beseitigt werden, damit diese nicht dauernd die Rasse belasten, während die Tüchtigen möglichst gefördert und insbesondere nicht durch Kriege geschädigt werden dürfen — der Krieg räumt unter den Tüchtigen mehr auf, als unter den Untüchtigen —: Ausmerzung und Auslese, viertes Teilziel (Alfred Ploetz, Herrsching).

Joh. *Lang*, München, spricht über die *Entartung* und deren Ursachen. Man versteht darunter die Abnahme der wertvollen Erbanlagen in der Geschlechterfolge. An deren Stelle treten wertlose, krankhafte, gefährliche Anlagen. Ihre Anzeichen sind Ausbreitung erblicher Krankheiten körperlicher und geistiger Natur, Verminderung der durchschnittlichen körperlichen Tüchtigkeit und seelischen Schöpferkräfte, Verlust an innerem Ebenmaß, Einbuße an sozialen Strebungen, Abnahme der Fruchtbarkeit. Es ist schwer, das Vorhandensein von Entartung festzustellen. Wir sehen ja die Erbanlagen nicht, die eigentlichen Träger des Erbgutes, die mikroskopischen männlichen und weiblichen Keime. Wir sehen nur, was die Umwelt, „das Schicksal" allmählich aus diesen Erbanlagen gestaltet, wobei zu beachten ist, daß eben die Umwelt noch manches an den Erbanlagen verderben kann. Ein Geschlecht kann unter der unheilvollen Einwirkung äußeren Druckes verkümmern, vorübergehende schädliche Sitten mögen sein augenblickliches Gesamtbild elend und kraftlos erscheinen lassen, ohne daß deshalb die Art bis auf den Keim verdorben ist.

Letzten Endes stammt alle Entartung von äußeren Einflüssen, welche die Träger des Erbgutes, die männlichen und weiblichen Keime schädigen, in deren verwickeltem Aufbau Änderungen herbeiführen, Zusammenhänge zerreißen und verschieben (Idiokinese). *Alkohol* und *Syphilis* dürften solche schädliche Veränderungen des Keimgutes herbeiführen, wenn solches in letzter Zeit auch bezweifelt wurde. Die Tatsachen sprechen wenigstens beim Alkohol mehr für als gegen einen schädigenden Einfluß. Ein Gift, das den Fruchtbaren unfruchtbar macht, die werdende Frucht im Mutterleibe zu töten vermag, dürfte in geringerem Maße wenigstens auch das Erbplasma treffen. (Zum Gegenbeweis weist man auf die Neger der Vereinigten Staaten hin, die an Alkohol und Syphilis erkrankt, zahlreich zugrunde gingen. Nachdem ihnen der Alkohol entzogen ward und die Syphilis planmäßig ausgerottet wird, hat es den Anschein, als ob die Rasse wohl krank, aber noch nicht im Erbgut entartet war.)

Wie vom Alkohol dürfen wir idiokinesische Wirkungen auch von verschiedenen akuten und chronischen Krankheiten befürchten und von vielen gewerblichen *Giften* wie vom Blei, Quecksilber, Anilin, ebenso von gewissen *Arzneistoffen* wie Chinin, Arsen, Jod. Doch fehlt es fast überall an sicheren Tatsachen. Dagegen ist die idiokinesische

Wirkung der Röntgen- und radioaktiven Strahlen unumstößlich nachgewiesen.

Als ganz schlimmen Faktor, der geschlechtliche Entartung herbeiführen kann und dem man kaum beizukommen vermag, bezeichnet Lange unsere *Kultur*. Er weist hin auf unser edles Obst, das nur auf fremdem, wildem Reis gedeiht, und stellt die Frage, ob unsere einseitige Entwicklung, unsere Flucht vor jenen Bedingungen, denen das Menschengeschlecht seit Jahrtausenden angepaßt war, und denen uns anzupassen wir Heutigen nicht mehr vermögen und nicht mehr wollen, nicht unserem Erbgut unersetzlichen Schaden bringen müsse. Er will die Frage nicht apodiktisch bejahen und wiederholt, rückblickend auf die genannten anderen Ursachen, daß wir idiokinesisch entstandene schlimme Anlagen kaum zu entdecken vermögen, weil diese oft von gesunden verdeckt sind. Sie treten erst nach Generationen zutage, durchschnittlich nach mehr als einem Jahrhundert. Was ein Geschlecht gesündigt, müssen die Urenkel büßen, eine Wahrheit, auf die auch die Bibel hinweist.

Eugenetische Maßregeln und Vorschläge.

K. V. *Müller*, Zwickau, weist darauf hin, daß in den qualifiziertesten, bestorganisierten Schichten der englischen Arbeiter bereits zu Beginn des Jahrhunderts ein Geburtenrückgang verzeichnet worden sei, der über dem Durchschnittsrückgang liege. Zum gleichen Ergebnis führte eine Untersuchung, die Autor in den thüringisch-sächsischen Arbeiterkreisen anstellte; diese verurteilen sich durch das Ein- und Zweikindersystem zum raschen Aussterben.

Den Weg *Grotjahns* (Die Hygiene der menschl. Fortpflanzung, Berlin 1926) sieht Müller skeptisch an, schon deshalb, weil dieser in absehbarer Zeit kaum die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften finde. Grotjahn will kinderreichen, rassetüchtigen Familien für jedes über die Mindestzahl von drei Kindern hinaus aufgezogene Kind die Aufzugskosten ganz ersetzen durch eine obligatorische Elternversicherung. Die Mittel sollen aufgebracht werden durch Belastung der Ledigen oder jener Familien, die hinter drei Kindern zurückbleiben. Der Masse des Volkes dürfte dieser Vorschlag unpopulär sein, zum wenigsten müßte man mit zwei und nicht mit drei Kindern beginnen. — Der praktische Nordamerikaner sei vorzugsweise auf die Förderung der negativen, vorbeugenden Rassenhygiene verfallen. Man schlage dort eine Verallgemeinerung der Kenntnis über Präventivmittel (!)

vor, sowie eine großzügige Anwendung von unfruchtbar machenden Operationen jener Bevölkerungsschichten, welche die Rasse gefährden. Auf diese Weise werde das Gleichgewicht der Tüchtigen gegen die Untüchtigen, welch letztere ja sonst immer voraus sind, eher hergestellt. Müller sieht aber ein, daß dieses Vorgehen der allgemeinen Empfehlung des Einkindersystems bedenklich nahekommt.

Seine Lösung heißt: Abbau der Mindertüchtigen mit gleichzeitiger Aufforstung der Vollwertigen. Um dieses Ziel zu erreichen, namentlich Förderung des vollwertigen Teiles, sei erste Bedingnng: *Erweiterung des Lebensraumes.* (Das Bild ist genommen von Kolonial- und Farmerverhältnissen, in denen der Farmer für seine Kinder reichlich Lebensraum sieht.) Im Grunde genommen sei dieses Problem bei uns eine wirtschaftliche Frage; der rassetüchtige Familienvater müsse die Überzeugung gewinnen, daß sich mehr als zwei Kinder zu behaupten und auch aufzusteigen vermöchten. Als Mittel zur „Erweiterung des Lebensraumes" schlägt er vor eine Erhöhung der Löhne und Gehälter; er betont aber, daß dies keine allseitige Lösung sein könne. Eine Verkürzung der Löhne, die man schon ausgesprochen habe, bedeute den Geburtensieg des „Untermenschen", der sich ja bei jeder Lage schließlich durchschlage und nicht so sehr an die Zukunft seiner Kinder denke, wie der gehobene, verantwortungsbewußte Mensch. — Ich möchte aber gleich hier bemerken, ohne einer Lohnsenkung das Wort reden zu wollen, daß mit nennenswerter Lohnsteigerung eher das Gegenteil von Förderung der „Rassetüchtigen" eintritt, und zwar aus doppeltem Grunde: erstens im Hinblick eben auf die „Tüchtigen". Eine Steigerung der Löhne wird, wie wir das hinlänglich erfahren haben, auch eine Steigerung der ganzen Lebenshaltung mit sich führen; auch sind diese „Tüchtigen" so egoistisch wie die Hochbegüterten. Sie werden bei höheren Einnahmen nicht so fast ans kommende Geschlecht, sondern an sich selber denken. Die verschwindend kleinen Ausnahmen geben keinen Ausschlag. Des weitern: von dem höheren Lohnniveau können die Rasseuntüchtigen nicht ausgeschlossen werden. Für diese aber wird höherer Lohn eher ein Reiz zur Vergrößerung der Familie bilden, als für die „Tüchtigen". Die Rasse wird steigen an Quantität, aber nicht an Qualität, was doch die Rassenhygiene vermeiden möchte.

W. *Hartnacke*, Dresden, besieht „die *Schulfrage* im Lichte der Rassenhygiene". Man kann mit seinen Aus-

führungen im allgemeinen wohl einverstanden sein. Was Müller von der führenden Oberschicht der Arbeiter sagt, stellt Hartnacke auch für die gehobenen Berufe, namentlich für die akademischen oder solche mit Primareife fest. Diese haben in neuerer Zeit eine gänzlich unzulängliche Kinderzahl. Sie reicht nicht aus, den Nachwuchs dieser Berufsgruppen auch nur annähernd in seiner relativen Stärke an der Gesamtheit zu erhalten. Diese Beamtenschaft ist heute in der Kindergeneration kaum bei 60 von Hundert der Elterngeneration, d. h. bei 50 von Hundert wäre sie beim Einkindersystem angelangt. Hier zeigt sich deutlich, daß es sich in der Frage der Kinderzahl nicht so fast um einen wirtschaftlichen Notstand handelt, sondern mehr darum, daß man die Decke zu breit hält für die jeweiligen Ansprüche, von denen man nun einmal nichts streichen will. Auch diese Kreise, ja sie erst recht, wollen Kindern zulieb nichts ablassen von der gewohnten Lebensbreite. Wäre es anders, wäre wirtschaftliche Not und Wohnungsnot der letzte und ausschlaggebende Grund an der Zwergfamilie, so müßten doch die Reichen mit ihren Sechs-Zimmer-Wohnungen und eigenen Häusern samt Gärten durchschnittlich die meisten Kinder haben. Natürlich gibt es auch hier wieder Ausnahmen, in denen wirklich materielle Not die beschränkte Kinderzahl verursacht.

Welche praktische Maßregeln fordert nun Hartnacke? Entschiedene Abkehr von jeder unangebrachten Gleichmacherei, Gleichberechtigung im Schulwesen; sehr kritische Betrachtung des Schlagwortes „Einheitsschule", schnelle Durchförderung der Hochbegabten, wirksame Entlastung der überstopften Lehrpläne, frühere Möglichkeit zur Gründung eines Haushaltes, keine Verlängerung der Studiendauer. Keine Übersteigerung der Berufsvorbildung. Die Hochschule für den Volksschullehrer als Zwang ist unnötig, denn die Erfolgsgrenze in der Volksschularbeit liegt in der begrenzten Förderungsfähigkeit der Schüler, nicht in der unzureichenden Bildung der Lehrer. Für kein Amt eine weiter getriebene Bildung, wenn dieses auch mit bescheidenem Bildungsgang gut geführt werden kann. Die blinde Angleichung des Frauenstudiums an das Studium der Männer ist vom Übel, einmal weil der Familienvater die Studienkosten nicht bloß für seine Knaben, sondern auch für seine Mädchen aufbringen soll. Viele Kinder werden ihm so zum vorhinein zum Schrecken; er wird sie ablehnen. Sodann sind studierte Frauen für den Mutterberuf meist verloren.

Oben geforderte Entlastung der Lehrpläne u. s. w. soll aber nicht dazu führen, daß die höheren Schulen überfüllt werden, es soll nur den Tüchtigen die Möglichkeit gegeben werden, sich früh selbständig zu machen, daß nicht der Beruf alle Kraft des Mannes verschlingt und die Familie leer ausgeht. Im übrigen aber soll man sich hüten, die letzte gute Begabung aus den breiteren Schichten herauszuholen und sie in gehobene Stellungen hineinzudrängen. Es besteht sonst die große Gefahr, daß die also Gehobenen auch nur Zwergfamilien bekommen, während sie in mittlerer sozialer Stellung eine größere Familie wagen würden. Natürlich soll keinem wirklich hochbegabten Schüler der unteren Schicht der Aufstieg verwehrt sein; es müßte dann aber auch Sorge getragen werden, daß dieser frühzeitig zu Kindern Mut hätte. Wie aber bereits ausgeführt, ist dies ja nicht bloß eine wirtschaftliche Frage.

Der Münchener Rassenhygieniker Prof. *F. Lenz* führt *soziale Notwendigkeiten* zur Förderung der Rassenfrage auf. Großen Erfolg verspricht er sich von einer *Reform des Erbrechtes*, wie sie schon der Sozialist Quessel 1917 vorgeschlagen hat. Darnach sollte jedes Kind höchstens ein Drittel des Elternvermögens erben können. Ein einziges Kind bekäme ein Drittel, zwei Kinder bekämen zwei Drittel, der Rest würde dem Reiche zufließen. Erst drei Kinder würden die Eltern allein beerben, und Lenz meint, daß diese drei dann auch meist da wären. Er sagt auch, daß das Privat- oder erbliche Eigentum durch diesen Vorschlag nicht gefährdet, sondern nur seinem ursprünglichen Zwecke zurückgegeben werde, der Erhaltung der Familie. Bei allen Bedenken sei wenigstens eine Reform der *Erbschaftssteuer* schon heute durchführbar. Ebenso biete das Steuerwesen wirksame Handhaben zur rassenhygienischen Bevölkerungspolitik.

Weiterhin aber macht er Vorschläge, denen der „rückständige Theologe“ nicht mehr folgen kann, die gerade undiskutierbar sind, die einen zum vorhinein, die anderen nur unter ganz bestimmten Bedingungen. Zur letzteren Art gehört die Sterilisation, die nicht gleichbedeutend sei mit Kastration. Die Zeit zu zwangsweiser Durchführung derselben hält Lenz noch nicht für gekommen, wohl aber sollte diese nach ihm in großem Umfange freigegeben werden, nämlich für die minderwertige Bevölkerungsquote, die auf ein Drittel des Ganzen anzusetzen sei. Die meisten Minderwertigen, meint Lenz, hätten kein Interesse an einer Nachkommenschaft, da durch die Erzeugung

von Kindern ihre Lage nur noch schlimmer werde. Schon dagegen ist zu sagen, daß für solche Leute Kinder oft die einzigen Sonnenblicke sind, und daß sich diese ja nicht immer große, allzu große Sorgen um die Kinder machen.

Lenz schreibt aber weiter, es gebe „wohlmeinende Leute" (!), die da glauben, jede absichtliche Verhütung der Befruchtung — er meint damit natürlich nicht Enthaltsamkeit — moralisch brandmarken zu müssen. Die katholische Kirche erkläre das für eine schwere Sünde. Trotzdem sei aber das katholische München heute beim Zweikindersystem angelangt und die Oberschicht beim Einkindersystem. Die moralische Verurteilung der Befruchtungsverhütung verschlimmere nur noch die Gegenauslese. Er will damit offenbar sagen: wenn man die Verhütung moralisch frei lasse, so würden auch die unteren Schichten sich nicht mehr belastet fühlen und zur „Technik" greifen, es würden damit aber eben weniger minderwertige Kinder, Kinder mit Fünferzeugnisnoten, gezeugt, was im Interesse der Rassenhygiene liege. Es sei höchste Zeit, mit der unterschiedslosen Verurteilung der Geburtenverhütung (man beachte, daß Geburtenverhütung noch weiter geht als Befruchtungsverhütung) aufzuhören; es sei an der Zeit, auch bei uns Beratungsstellen einzurichten, wie in Holland und England, und Unterweisung zu geben in der Verhütungstechnik. Auf solche Vorschläge hin möchte man an der Wissenschaft verzweifeln und das Volk, die Steuerzahler fragen: warum lasset ihr solche Männer ruhig die Katheder besteigen? Warum erhebet ihr keinen Widerspruch gegen diese doppelte Moral? Oder sollte etwa der Zweck ein unsittliches Mittel heiligen?

Hören wir noch zwei katholische Stimmen. Dr theol. Jos. *Mayer*, Freiburg i. Br., bekannt durch sein Buch „Die gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker", schreibt über *Eheberatung* als Mittel der Auslese. Die Bestrebungen, organisierte Eheberatung durchzuführen, gehen von den Vereinigten Staaten aus. In verschiedenen Einzelstaaten derselben wurde der gesetzliche Austausch von Gesundheitszeugnissen vor Eheabschluß eingeführt. In Washington mußte das Gesetz nach sechs Monaten wieder aufgehoben werden wegen allgemeinen Widerspruches. In anderen Staaten werden die diesbezüglichen Gesetze vielfach umgangen, wo sie strenger durchgeführt werden, steigen die außerehelichen Geburten stark an. In Zürich haben sich große Kämpfe um die städtische Beratungsstelle abgespielt, da sich diese unter sozialistischer

Leitung mehr und mehr zu einem Bureau zur Verhütung von Empfängnis auswuchs.

Derartige Stellen sind von begrenzter Wirkung. Der Berater kann ja nur raten, keinen Zwang ausüben. Jeder weiß aber, wieviel Brautleute auf einen Rat etwas geben.

Die natürlichste und beste Eheberatungsstelle ist die Familie. Die ganze Anfklärungsarbeit muß sich vor allem in diesem Sinne auswirken. Als Helfer der natürlichen Beratungsstelle im Elternhause sollten noch andere organisierte Kräfte treten. Jeder Bureaubetrieb muß aber ausgeschaltet bleiben. Die katholische Kirche ist nicht Gegnerin der Eheberatung; sie kann vielmehr wertvolle Mitarbeiterin werden. Im Beichtstuhl und im Brautunterricht wirkt sie schon lange im Sinne der Beratung. Der Staat indes möge sich hüten, neue künstliche Eheverbote aufzustellen, sonst werden sich tausende von Minderwertigen, die durch solche Gesetze getroffen werden sollen, unehelich fortpflanzen.

Herm. Muckermann spricht über *„Eugenik und Katholizismus"*. Unter bestimmten Bedingungen und mit Einschränkung tritt auch er für Sterilisation ein, wobei er etwa an erblich belastete Verbrecher denkt. Doch sieht er in ihr keineswegs ein Hauptmittel zur Eindämmung der Zeugung Minderwertiger. Entscheidende Bedeutung legt er der Abdämmung der Entartungsquellen und einer entsprechenden Erziehung des jungen Menschen zu guter Gattenwahl bei. Als Quelle der Entartung gilt ihm besonders der Mißbrauch des *Alkohols*. Auch *Geschlechtskrankheiten* werden durch kein System so wirksam eingeschränkt, wie durch die katholischen Grundsätze, nach welchen schon die voreheliche Keuschheit unverrückbares Naturgesetz ist.

Die Formel „Kinder über Kinder" entspreche keineswegs dem Ideal der katholischen Ethik, wie es bisweilen dargestellt wird. Auf die Zahl der Kinder schlechthin kommt es nicht an, wohl aber auf die restlose Treue zur gottgegebenen Lebensordnung. Die Entstehung neuen Lebens ist im Einzelfalle kein positives, sondern ein negatives Gebot. Die Enthaltsamkeit in der Ehe ist heilige Pflicht, wenn sie vom Leben und von der Gesundheit von Mutter und Kind gefordert wird. Auch das Gebot der natürlichen Ernährung des Kindes innerhalb der Grenzen biologischer Ansprüche und der tatsächlichen Möglichkeit, ist nicht nur guter Rat, sondern eine Forderung, die das Gewissen bindet.

Gegenüber diesen klaren, dem Naturrecht so entsprechenden Sätzen wirkt es befremdend, die *protestantische Ethik* zu hören, zu deren Sprecher sich *B. Bavink*, Bielefeld, macht. Die Frage: verstärkte Vermehrung der Höherwertigen, Hemmung der relativ zu starken Vermehrung der Minderwertigen, so äußert sich Bavink, lasse sich vom evangelischen Standpunkte nicht so leicht erledigen wie vom katholischen. Die katholische Ethik besitze gerade in diesem Punkte, in der sexuellen Moral, ein ausgebildetes Kasualsystem, das sie mit Hilfe des Beichtstuhles durchzuführen sich bestrebe. Für den protestantischen Ethiker dagegen gebe es keine ein für allemal feststehende Formulierung sittlicher Gebote in menschlichen (?) Beschlüssen und Verordnungen. Auch der Bibelbuchstabe nütze nichts, wenn hinter ihm nicht der Geist stehe, der ihn lebendig machen müsse.

Bavink führt aus, daß uns durch die moderne Biologie Erkenntnisse geworden seien, die man als „biologische Offenbarung" nicht hoch genug anschlagen könne. Auch den höheren Lebensgemeinschaften, der Familie, dem Volke komme eine reale Existenz zu, so gut als dem Individualleben, weshalb die Pflege des ersteren gerade so gut sittliche Pflicht sei, wie die Pflege des letzteren. Wer sein Volk, seine Rasse, verkommen lasse, sei ebenso der fahrlässigen Tötung schuldig wie der, der einen Mitmenschen verkommen läßt. Folgerichtig wäre nach dieser Darlegung, daß sich derjenige schwerer verfehlt, der zur Verschlimmerung seiner Rasse beiträgt durch Zeugung eines erbbelasteten Kindes, als derjenige, der die Zeugung eines solchen Individuums verhindert. Wörtlich sagt Bavink: „Der christliche Ethiker sollte es ernstlich überlegen, ob er es vom Standpunkt der Volksgesundheit aus heute noch verantworten kann, wenn er allen Kreisen ohne Unterschied das ‚Seid fruchtbar und mehret euch' als göttliches Gebot predigt." Man vergleiche die Ausführungen Muckermanns, und man wird finden, daß auch der katholische Ethiker dieses Wort nicht positiv zur Pflicht macht, sondern nur negativ, d. h. er verbietet strenge einen ehelichen Verkehr, der die Folgen, die Empfängnis künstlich verhindert, und er verbietet jeden Eingriff in das keimende Leben. Bavink stellt einen „neuen kategorischen Imperativ" auf: „Handle auf sexuellem Gebiete so, wie du es vor dir selbst, deiner Frau (deinem Manne) und ihrer Familie, vor deinen Kindern und vor deinem Volke verantworten kannst." Er erklärt dies näherhin: Da nach den neueren Erkenntnissen nur eine positive

Auslese einen Erfolg verspricht, so müsse sich der Christ entschließen, diese zu fördern und dürfe nicht um liebgewordener Vorurteile willen diesen einzigen Weg zur Rettung unseres Volkes in rassischer Hinsicht ablehnen. Wir hören aber nichts davon, welchen Weg der „Christ" beschreiten soll, nichts von dem einzigen sittlich erlaubten Wege, der da heißt: Enthaltsamkeit. Da er das Naturhafte: Aufstieg oder Abstieg der Völker, der Rasse, so sehr in den Vordergrund stellt, ist kaum anzunehmen, daß auch er die Enthaltsamkeit als einzigen, sittlich erlaubten Weg hinstellen will. Wer ein großes Ziel durch ein schweres Mittel erreichen will, muß entsprechende Motive angeben. Das Motiv des rassischen Aufstieges ist für den Durchschnitt der gefallenen Menschheit zu schwach, um enthaltsam zu sein; dieses reicht höchstens hin, auf das voraussichtlich minderwertige Kind zu verzichten mittels künstlicher Verhütung der Empfängnis.

Im Gegensatz zu Muckermann verspricht sich Bavink nicht viel von der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches und der Geschlechtskrankheiten zur Hebung der Rasse. „Wenn von morgen ab in Deutschland kein Tropfen Alkohol mehr getrunken und keine Lues mehr übertragen würde, so würde die Entwicklung doch fast ebenso stark abwärts gehen, weil ihre Hauptursache, die stärkere Vermehrung erblich Minderwertiger, ungehindert weiter bestünde." Diese stärkere Vermehrung muß hintangehalten werden. Als Mittel hiezu sieht er die *Gesetzgebung* an; es dürfe nicht mehr weiter gehen, daß es für die Familie des guten Mittelstandes, auf die es hier vornehmlich ankomme, fast nur noch Strafe bedeutet, wenn sie viele Kinder habe, während der Arbeiterfamilie, von persönlicher Unbequemlichkeit abgesehen, kaum ein wesentlicher Nachteil daraus erwachse, weil ihr die Gesellschaft das meiste abnehme und die Kinder für sie später sogar noch pekuniärer Vorteil werden. Das ist zum wenigsten sehr einseitig gesehen. Diese „persönlichen Unbequemlichkeiten" fallen denn doch auch der Arbeiterfamilie, zumal der Frau, nicht viel leichter als der Familie des guten Mittelstandes und der Oberschicht. Diese persönlichen, gesellschaftlichen Unbequemlichkeiten dürften für sehr viele ausschlaggebend sein bei der Bestimmung der Kinderzahl, nicht aber wirtschaftliche Erwägungen, wenn diese letzteren bei den unteren und mittleren Schichten auch mehr ins Gewicht fallen. Überhaupt hat eine derartige Darstellung mit (christlicher, übernatürlicher) Ethik kaum mehr etwas zu tun.

Ziehen wir kurz das *Fazit* aus dieser Darstellung. Was kann sich der Seelsorger für die Praxis aus diesen Forschungen und Vorschlägen aneignen, was hat er abzulehnen — oder wovor hat er zu warnen?

Richtig ist, daß das Individuum nicht bloß auf sich selber und auf seine Familie Rücksicht zu nehmen hat bezüglich seines Familienstandes und in der Frage: heiraten oder ledig bleiben, sondern auch das Wohl oder den Aufstieg seines Volkes im Auge behalten soll. Ob dies nun gerade unter dem Gesichtspunkte der Rasse oder unter sozialen Gesichtspunkten im engeren Sinne geschehe, soll dahingestellt bleiben. Für den ersteren dürfte die Masse im allgemeinen wenig Verständnis haben. Mir scheint, daß eine einseitige Betonung des Rasseaufstieges auf Kosten der allgemeinen Menschlichkeit gehe.

Abzulehnen ist jeder Vorschlag, der auf künstliche Verhütung der Empfängnis oder auf Abtreibung der Leibesfrucht hinausläuft. Jede „Verhütungstechnik" ist nicht nur sittlich, sondern auch biologisch zu verwerfen. Dagegen läßt sich mit der Moral wie mit der Natur eine Unterweisung über stärkere oder schwächere Empfängnisfähigkeit der Frau und ein enstprechender ehelicher Verkehr wohl vereinbaren. „Stillende Frauen menstruieren in der Regel nicht und sind, solange sie nicht menstruieren, in der Regel empfängnisunfähig. Das lange, fortgesetzte Stillen, das für das Kind so wohltätig ist, bietet daher auch den besten natürlichen Schutz gegen eine rasche Aufeinanderfolge der Schwangerschaften." „Einen gewissen, wenn auch nicht sicheren Schutz gegen allzu große Fruchtbarkeit gewährt auch die Beachtung der ungleichen Empfänglichkeit der Frau zwischen je zwei Menstruationen. Die Empfänglichkeit ist am größten in den ersten 12—14 Tagen vom Eintritt der Menstruation an gerechnet und nimmt dann allmählich ab, um vom 23. bis 28. Tage nach ihrem Beginn fast auf Null herabzusinken."[1]) v. Gruber fügt bei: Die katholische Kirche verpöne jedes

[1]) *Prof. Dr Max v. Gruber*, Hygiene des Geschlechtslebens. 52. verbesserte Aufl. (310. bis 315. Tausend). — *Dr Bergmann* vertritt in der Capellmannschen Pastoralmedizin, 1923, 19. Aufl.: Enthaltung vom Coitus während voller 14 Tage vom Beginn der Menstruation und für die der nächsten Menstruation vorausgehenden drei bis vier Tage. — *Dr Hermann* dagegen vertritt in den „Mitteilungen des Volksgesundheitsamtes" (Nr. 8, Wien 1925) die gegenteilige Ansicht, nach welcher das Konzeptionsminimum in den ersten 14 Tagen nach der Periode liege. — Solange die Ärzte über diesen Punkt nicht schlüssig sind, muß der Pastoraltheologe und Beichtvater wie auch der „Rassenhygieniker" zurückhaltend sein in seinen Ratschlägen.

künstliche Mittel zur Verhinderung der Befruchtung als schwere Sünde, gestatte aber die Einschränkung der Kindererzeugung dadurch, daß der Beischlaf während der empfängnisfähigsten Zeit der Frau nicht vollzogen werde.

Abzulehnen ist auch die *Sterilisation*, zum mindesten in dem Umfange, wie Lenz sie freigeben will, d. h. bis zu einem Drittel der Bevölkerung. Ob Geisteskranke und erblich belastete Verbrecher einzubeziehen wären, läßt sich erwägen; Mayer (siehe oben) spricht wenigstens für die ersteren. Doch gehört diese Frage nicht zur ordentlichen Seelsorge.

Eine allzu große Betonung der *„negativen Auslese"*, d. h., daß die Unterschicht, die Minderwertigen möglichst wenig Kinder zeugen, ist gefährlich. Immerhin mögen diese Kreise ermahnt werden, daß das katholische Ideal nicht sei „Kinder über Kinder" (Proletarier). Nach Kanon 1013 des Cod. jur. can. ist erster Zweck der Ehe nicht nur procreatio, sondern auch educatio prolis. Wo die Erziehung der Kinder gefährdet oder unmöglich ist, wäre auch die Zeugung unmoralisch.

Durch *staatliche Gesetzgebung* dürfen keine weiteren Ehehindernisse geschaffen werden, um durch sie eine Verminderung der Minderwertigen zu erzielen. Es würde damit auch nur das Gegenteil erreicht, das illegitime Kind würde die Regel, wie Vergangenheit und Gegenwart beweisen. Dagegen mag auf eine Verbesserung des Erbrechtes und des Steuerwesens hingearbeitet werden, so weit das Privateigentum nicht aufgehoben oder allzu sehr beschränkt wird.

Was das *Schulwesen* anlangt, so dürfen nicht alle Gutbegabten aus dem Volke herausgenommen und studierten Berufen zugeführt werden. Es liegt das weder im Interesse der Gutbegabten selber, noch würde damit der positiven Auslese gedient sein. Das Gegenteil könnte eintreten.

Eheberatung soll vornehmlich in der Familie gepflegt werden, wozu die Müttervereine und der Frauenbund Anleitung geben mögen.

Auf was die Seelsorge nach wie vor großes Gewicht zu legen hat und womit dem sittlichen und materiellen Wohle des Volkes auch am besten gedient ist, sind drei Punkte: 1. Weise Gattenwahl. 2. Mutiger Kinderreichtum. 3. Pflege der individuellen Moral.

Ad 1. Das nähere darüber wurde gesagt bei „Eheberatung". Siehe auch oben das kirchliche Institut des

Beichtstuhles, des Brautexamens, bis zu einem gewissen Grade muß hiezu auch die allgemeine Predigt dienen.

Ad 2. Prof. Max v. Gruber schreibt (l. c.): Der Haushalt gedeiht nur so lange, als die Zahl der Kinder im richtigen Verhältnis zur Größe des Einkommens .... steht, so daß die Kinder genügend ernährt ... und erzogen werden können. Man braucht dabei allerdings nicht zu ängstlich zu sein. Gesunde Kinder aus tüchtigem Stamme ... gedeihen von selbst, wenn sie nur von den gröbsten Entbehrungen bewahrt bleiben. Jede Verhätschelung ist schädlich ... Die Gesunden und Tüchtigen sollen wagemutig so viele Kinder erzeugen, als sie bei einiger Gunst des Schicksals voraussichtlich werden ernähren und aufziehen können. Man darf nicht wehleidig sein, ebensowenig gegen sich selbst, wie gegen seine Kinder. Das Leben ist stets ein gefährliches Wagnis. Jeder muß sich durchschlagen, und früher oder später kommt für jeden das Ende, wo es nicht mehr weitergeht. Eine völlig sorglose Kindererzeugung aber widerspricht der Vernunft." Das ist die Sprache eines erfahrenen, echten Wissenschaftlers der alten Garde. Wenn die Jungen anders sprechen, so ist das ein Zeichen, daß sie selber leiblich und wohl auch moralisch von der Degeneration ergriffen sind.

Ad 3. Wenn Lenz sagt, daß die individuelle Moral versagt habe, und daß deshalb vorab die soziale Moral gepflegt werden müsse, so ist mit Sicherheit vorauszusagen, daß die sittlichen Zustände sich dabei verschlimmern werden. Die soziale Moral mag eine wertvolle Beihilfe zur individuellen Moral sein, ausschlaggebend wird die letztere bleiben. Wo diese zurückgestellt oder gar vernichtet wird, ist ein Volk zum Untergange reif. In diesem Sinne sprach sich auch *Dr Meffert* auf dem „Deutschen Karitastag" in Dresden aus (Juni 1928): Die beste Hygiene, auch die beste Rassenpflege ist eine gewissenhafte Pflege der Moral. „Dieses Wort umschließt ein volles Kompendium der Hygiene und der Makrobiotik." Was heute vielfach unter der Flagge der Rassenhygiene und Eugenik in verhängnisvoller Kurzsichtigkeit vorgetragen wird, hängt zusammen mit der Vernachlässigung der Willenserziehung, mit der Betonung der Autonomie des Menschen, dient nicht so fast zum Aufbau, sondern zur Untergrabung der menschlichen Existenzbedingungen.

Albert von Ruville über die Wiedervereinigung der christlichen Bekenntnisse.

Von *Dr Georg Reinhold*, Wien.

Am Epiphaniefeste des Jahres 1928 erschien die Enzyklika Mortalium animos, in welcher der Heilige Vater Pius XI. die von Christus selbst angeordnete und von den Aposteln und ihren Nachfolgern stets festgehaltene innere, organische Einheit der Kirche gegen die von den Kongressen in Stockholm und Lausanne unternommene Umdeutung in eine bloß begriffliche, alle christlichen Denominationen umfassende Namenseinheit energisch in Schutz nahm. Das päpstliche Rundschreiben erweckte lebhaften Wiederhall in dem Konvertiten Albert von Ruville und er beeilte sich, im Anschluß an die Enzyklika in einer eigenen Schrift nicht bloß die Ursachen, den Verlauf und die allmähliche Verfestigung der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts, sondern auch die für unsere Zeit bestehende Möglichkeit einer Wiedervereinigung der getrennten Christen im wahren katholischen Glauben darzustellen. „Vorwärts zur Einheit" betitelt sich das Buch Ruvilles (Mainz, Kirchheim). Mit nüchternem Verständnis für die vorhandenen Schwierigkeiten, aber auch mit froher Zuversicht und starkem Optimismus stellt Ruville eine Reihe von Gründen zusammen, welche die Wiederherstellung der wahren kirchlichen Einheit schon für eine nahe Zukunft als aussichtsvoll erscheinen lassen. Die Arbeit Ruvilles zeichnet sich aus durch die Hervorhebung der pragmatischen Zusammenhänge und hat, wie der Verfasser ausdrücklich hervorhebt, in den geschichtlichen Partien auf das große Papstwerk Pastors Rücksicht genommen. Die erste Hälfte des Buches trägt mehr geschichtlichen, die zweite Hälfte mehr programmatischen Charakter.

Nach einer kurzen Darlegung der klaren und keiner Mißdeutung fähigen Aussprüche Christi und der Apostel über den Sinn der Einheit der Kirche verweist Ruville auf die Schäden, welche durch die Spaltung der Christenheit im religiösen und im staatlichen Leben notwendig entstehen. Die Uneinigkeit in den religiösen Anschauungen erzeugt auch die Uneinigkeit im Urteil über das ganze öffentliche Leben und entfremdet die Menschen einander. Auch die Missionierung der noch heidnischen Länder wird lahmgelegt, wenn die Missionäre das Christentum in verschiedenen Formen und Auffassungen predigen und miteinander in Konkurrenz treten. Die Glaubensspaltung des

16. Jahrhunderts trat nicht plötzlich und unerwartet auf, sondern sie hatte eine längere Vorgeschichte, in welcher auch auf kirchlicher Seite gefehlt wurde. Dahin gehören besonders die Streitigkeiten zwischen den Päpsten und den Kaisern, die Inquisition, das große päpstliche Schisma mit zwei, später sogar drei Päpsten, die Unbotmäßigkeit der Konzilien von Konstanz und Basel gegen den Papst, die Verweltlichung des päpstlichen Hofes und anderer kirchlicher Kreise und die Stellungnahme des Papstes Leo X. gegen den neugewählten Kaiser Karl V. Durch Luther wurde der Funke in das Pulverfaß geworfen. Die Abstriche, welche er von der alten Kirche machte, waren radikal. Obwohl Papst Hadrian VI. schon im Jahre 1522 sich herbeiließ, durch seinen Legaten auf dem Reichstag zu Nürnberg die Fehler der Kurie freimütig zu bekennen, konnte er das ins Rollen gekommene Rad nicht mehr aufhalten, weil man auf protestantischer Seite die „Errungenschaften" der Reformation nicht preisgeben wollte und weil durch angewandte kriegerische Mittel (Plünderung Roms durch die Söldnertruppen Karls V. und Schmalkaldnerkrieg) und durch die Einziehung der Kirchengüter politische und egoistische Motive sich geltend machten. Während das Werk Luthers darauf hinauslief, die Grundlagen der Kirche zu zerstören, wurde dann durch das Konzil von Trient die seit Jahrhunderten verlangte Reform der Kirche an Haupt und Gliedern wirklich durchgeführt und im Kirchenrecht sowie in dogmatischen Definitionen verankert. Trotz zahlreicher Konversionen einzelner hervorragender Persönlichkeiten hat sich die Kirchenspaltung besonders durch den Dreißigjährigen Krieg und durch den westfälischen Frieden zu einem Dauerzustand verfestigt und die verschiedenen Einigungsversuche, welche unter anderem auch von dem protestantischen Philosophen Leibnitz gemacht wurden, hatten keinen Erfolg. Auch auf dem philosophisch-theologischen Gebiete gelang es nicht, eine Aussöhnung der Geister zustande zu bringen, weil auf Seite der Neuerer die katholische Glaubenslehre nicht mehr als maßgebende Richtschnur anerkannt wurde. Den katholischen Kaisern aus dem Hause Habsburg waren durch den gesetzlichen Schutz des Augsburger Religionsfriedens und des westfälischen Friedens die Hände gebunden und sie konnten sich nicht einmal mehr von den Päpsten die Kaiserkrönung erbitten, weil die dabei zu leistenden Eide auf Verteidigung der katholischen Religion und Bekämpfung der Häresie den protestantischen Reichsfürsten als Kriegserklärung erschienen wären. Ruville stellt auch

eine Betrachtung an über die Frage, warum wohl die göttliche Vorsehung auch nach dem Konzil von Trient nicht dafür gesorgt hat, daß sich die Wahrheit durchringe, und er glaubt den Grund dafür darin zu finden, daß es damals noch nicht an der Zeit war, die vom Protestantismus absorbierten Massen in die Kirche zurückzuführen, weil sie in Verbindung mit den auch innerhalb der katholischen Kreise noch nachwirkenden konziliaren Ideen von Konstanz und Basel den Frieden der Kirche noch gefährdet hätten. Ruville erinnert an den Gallikanismus jener Jahrhunderte, der dann eine Fortsetzung und Erweiterung im Febronianismus und Josefinismus erfuhr.

Seither haben sich die Zeiten geändert. Die Kirche ist allmählich innerlich wieder erstarkt und das Papsttum hat als moralische Macht großes Ansehen gewonnen. Dazu haben, abgesehen von der göttlichen Lebenskraft der Kirche, auch gewisse äußere geschichtliche Verhältnisse beigetragen, deren sich die göttliche Vorsehung zur Erreichung ihrer Zwecke bediente. Dazu rechnet Ruville die sogenannte Aufklärung, das kirchenfeindliche Auftreten Napoleons I. und die Übergriffe der Staatsgewalt auch in anderen Ländern. Die Aufklärung zeitigte in Österreich den Josefinismus, in Deutschland den Febronianismus und überall die Freimaurerei. Die Kirche sollte vorwiegend staatlichen Charakter tragen und ganz vom Staate abhängig sein. Napoleon stellte kirchenpolitische Forderungen, die mit dem Wesen der Kirche unvereinbar waren. Während die Päpste der vorangegangenen Zeit genötigt waren, vieles zu dulden und zu sanktionieren, was zwar nicht kirchlich unerlaubt, aber doch nachteilig war, wurden sie nunmehr durch die unerträglichen Maßnahmen der Gegner geradezu genötigt, auch um den Preis des Martyriums die Rechte der Kirche zu verteidigen und selbst mit dem gewalttätigen Korsen, vor dem ganz Europa zitterte, den Kampf aufzunehmen. Dadurch erwarb sich die Kirche auch in der nichtkatholischen Welt wieder die gebührende Achtung, und nun war es auch an der Zeit, den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes als des Zentrums und der Seele der Kirche in das volle Licht der Öffentlichkeit zu stellen, die zwar von Christus eingesetzt und im Evangelium klar enthalten sind, aber in den letzten Jahrhunderten aus den oben angegebenen Gründen zurückgedrängt worden waren. Die Verstiegenheit der modernen zuerst pantheistischen, dann materialistischen Philosophie und die unhaltbaren Aufstellungen der radikalen protestantischen Bibel- und altchristlichen Geschichtsfor-

schung drängten auch in außerkatholischen Gelehrtenkreisen zu einer Revision der Anschauungen und zu einer Wiederannäherung an die alte katholische Tradition. Die durch die modernen Erfindungen bewirkte ungeheure Steigerung der Verkehrsmöglichkeiten macht es heute den Nichtkatholiken leicht, die katholische Kirche, ihre Lehre und ihren Kult, wirklich kennen zu lernen und sich von den Zerrbildern loszumachen, unter denen man früher alles Katholische dargestellt hatte. Wenn in der außerkatholischen Welt sich gegenwärtig die Einigungsbestrebungen stark zur Geltung bringen und man auch die römische Kirche gern im Bunde der von Pius XI. so genannten Allchristen sehen möchte, so wird damit zwar etwas Unmögliches angestrebt, aber es tritt dabei doch eine große Hochachtung vor der römischen Kirche zutage, wie sie in früheren Zeiten niemals vorhanden war.

Ruville bemüht sich nun auch die Wege zu zeigen, auf denen die Einigung aller Christen in der wahren Kirche erreicht werden könnte. Auf dogmatischem Gebiete müsse die Person und die Lehre Christi in den Vordergrund gestellt werden, denn er wird von allen christlichen Gemeinschaften als maßgebender Führer anerkannt. Seine Lehre und seine Vorschriften führen aber direkt zur katholischen Auffassung. Der lebendigen Darstellung des christlichen Vollkommenheitsideals, wie es Christus empfohlen hat, dienen die religiösen Orden. Ihre Tätigkeit wäre demgemäß so viel als möglich zu fördern. Um die Männer der Wissenschaft für die Sache der wahren Kirche zu gewinnen, wäre die vom Vatikanum dogmatisch festgelegte Kirchenlehre zu betonen, daß sich die katholische Weltanschauung auf Vernunfterkenntnissen aufbaut, daß zwischen der Vernunftwahrheit und der kirchlichen Glaubenslehre kein wirklicher Widerspruch bestehen kann, und somit keine evidente Vernunftwahrheit eine Bestreitung durch irgend ein Dogma zu befürchten hat und daß der Anschein eines Widerspruches zwischen Wissenschaft und katholischem Glauben nur dort möglich ist, wo entweder das Dogma falsch verstanden oder eine unbewiesene Hypothese als sicheres Resultat der Wissenschaft hingestellt wird. Der Katholik ist im Gewissen verpflichtet, jede zweifellos feststehende Wahrheit, wo immer sie sich findet, anzunehmen. Ruville empfiehlt die Gründung katholischer Universitäten, auch in den Ländern der Diaspora, damit die katholische Wahrheit sich überall offen zur Prüfung darstelle. Er warnt ferner vor jeder Abschwächung der katholischen Lehre gegenüber den Akatholiken, weil diese

letzteren dadurch auf die Meinung gebracht würden, als ob die Katholiken ihrer Sache nicht ganz sicher seien. Gegenüber den Protestanten, bei denen es keine einheitliche kirchliche Führung gibt, der alle sich unterwerfen müssen, wird nur die Kleinarbeit möglich sein, welche sich um die Konversion Einzelner bemüht. Im Großen könnte dagegen die Arbeit einsetzen gegenüber der orientalischen Kirche, deren Glaubenslehre sich von der römisch-katholischen nur in sehr wenigen Punkten unterscheidet. Wenn auf dem Konzil von Florenz eine Union mit der orientalischen Kirche zustandekommen konnte, müßte eine solche auch heute erreichbar sein. Ruville denkt auch an die Wiedereinberufung des nur unterbrochenen, nicht abgeschlossenen Vatikanischen Konzils, etwa in einer östlich gelegenen Stadt, auf welchem päpstliche Legaten den Vorsitz führten und zu welchem alle schismatischen Bischöfe einzuladen wären. Es würde allerdings auf gegnerischer Seite Proteste, Streitschriften, Pamphlete regnen, aber andererseits würde sich auch die verborgene Menge der zur Einheit Geneigten veranlaßt fühlen, hervorzutreten.

Die unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg aller dieser Bemühungen ist selbstverständlich die göttliche Hilfe. Bloße Menschenarbeit vermag das Einigungswerk nicht zu schaffen. Daß die göttliche Gnadenhilfe gerade für unsere Zeit erbeten werden könnte, glaubt Ruville aus den Weissagungen der Heiligen Schrift entnehmen zu können. Die Stelle bei Haggaeus (2, 21): „Ich erschüttere den Himmel und die Erde, ich stoße die Königsthrone um und zerstöre die Macht der heidnischen Reiche, ich nehme dich, Sorubabel, und setze dich einem Siegelringe gleich", findet Ruville erfüllt in Konstantin dem Großen. Die Ereignisse während des Weltkrieges und nach demselben haben eine gewisse Ähnlichkeit mit den Zeiten Konstantins und lassen die Hoffnung als berechtigt erscheinen, daß auch die Weissagung des sterbenden Patriarchen Jakob an seinen Sohn Juda über den Herrscher, auf den die Völker harren, und die Verheißungen an David vom ewig bestehenden Thron seines Reiches, die dann vom Engel bei der Verkündigung in Nazareth wiederholt wurde, in unserer Zeit Erfüllung finden könnten, wobei wieder an eine Zusammenarbeit der christlichen weltlichen Macht mit der geistlichen Kirchengewalt zu denken wäre. Ruville fordert alle getreuen Christen auf, die Hände nicht in den Schoß zu legen, sondern mit Eifer und Tatkraft am Werke Gottes mitzuarbeiten, bis das

Königtum Christi, das er vor Pilatus bekannt hat, zur vollen Durchführung gelangt.

Das sind so ungefähr die Hauptgedanken des Ruvilleschen Buches. Sie kommen aus dem Herzen eines hochgebildeten Laien, der durch Gottes Gnade selbst den Rückweg vom Protestantismus zur katholischen Kirche gefunden hat und der an der Universität jenes Landes wirkt, von welchem die Spaltung des 16. Jahrhunderts ihren Ausgang nahm. Sie wollen nur anregen und ermutigen. Denn die wirkliche Durchführung des Einigungswerkes ist die Sache Gottes und der von ihm bestellten kirchlichen Autorität. Der Optimismus Ruvilles ist wohl geeignet, zaghafte Gemüter mit Vertrauen zu erfüllen und zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Wiedervereinigung der christlichen Bekenntnisse im wahren Glauben anzueifern.

Die Güte und Milde in der Seelsorge.

Von Pfarrer *Otto Keßler*, Hermersberg (Rheinpfalz).

Auf den Domplatz von *Florenz* mündet eine kurze, enge, dunkle Gasse, genannt die *Todesstraße* (Via della morte). An der Türe des ersten Hauses in dieser Straße sieht man einen Glockenzug, welcher der Umschrift zufolge *„den Diener der Barmherzigkeit"* zu rufen bestimmt ist (Campanello del servo della misericordia). In dem Hause hat nämlich die Bruderschaft der Barmherzigkeit ihren Sitz, und Tag und Nacht ist eine Anzahl Männer hier zu finden, um auf ein Zeichen des Glöckleins die christliche Nächstenliebe auszuüben, einen auf der Straße Verunglückten ins Spital zu tragen oder einen armen Toten ins Grab betten zu helfen.

Diese kurze, enge, dunkle Gasse in Florenz erscheint mir so recht als ein Bild des menschlichen Lebens, das ja nichts anderes ist als eine große Todesstraße. Und *das Haus der Barmherzigkeit*, das der göttliche Samaritan gleich an den Anfang dieses Weges hingebaut hat als Zufluchtsstätte aller Mühseligen und Beladenen, *ist die Kirche, die katholische Kirche. Der Diener der Barmherzigkeit aber*, der die tröstende Pforte dieses Hauses dem Hilfesuchenden öffnet, *ist der katholische Priester.* Seine Pflicht ist es, Tag und Nacht zu lauschen auf den Klang des Glöckleins, das ihn zur Übung barmherziger Liebe ruft. *Diener der Barmherzigkeit zu sein, das ist unser Beruf.* Und die wichtigste Eigenschaft eines Dieners der Barm-

herzigkeit ist Güte und Milde. *Güte und Milde ist namentlich in unserer Zeit eine notwendige Eigenschaft der Seelsorge;* denn niemand verträgt heute mehr den Feldwebelton. Darum ist es weit gefehlt, wenn neben dem Seelsorger der Kommandostab der Barschheit und Rücksichtslosigkeit liegt und ein Seelsorger von dem Grundsatze geleitet wird: *„Entweder biegen oder brechen!“* Mit dem Wesen unseres Berufes, „Diener der Barmherzigkeit“ zu sein, verträgt sich das nicht. *Heftigkeit gehört auch nicht zum Kennzeichen des wahren Seeleneifers.* Dieser ist vielmehr friedsam, ruhig und leidenschaftslos. Ein wahrhaft seeleneifriger Priester übereilt nichts, poltert und schimpft nicht, tritt nie leidenschaftlich auf. Er weiß, daß das Gute nur langsam und mit Mühe zustande kommt und daß man manchmal hundertmal das nämliche versuchen muß, bis man endlich erreicht, was man wünscht. Er weiß, daß er nicht alle Mißstände auf einmal bessern kann und daß ein Eifer, der nicht aus Gott ist, mehr Unheil anrichtet als Gutes schafft. Der Güte und Milde in der Pastoration gelten darum die folgenden Ausführungen.

1. Die Bedeutung der Güte und Milde im Priesterwirken.

Der Dichter von „Dreizehnlinden“ sagt einmal: „Die größte Macht auf Erden ist die Güte.“ *Die Güte ist eine Großmacht, ja sie ist die größte Großmacht.* „Nicht die einzige gewiß, aber die größte“ (Kerer). *„Das Menschenherz versteht eben keine andere Sprache besser, als die der Güte. Diese ersetzt nicht selten jede andere, keine aber ersetzt diese“* (Franz v. Sales). *Kerer* erzählt von einem Priester, der einmal recht innig von der Barmherzigkeit Gottes und des Priesters predigte. Im Laufe von ein paar Wochen kamen dann 400—500 Personen zu diesem Priester, um Generalbeichten abzulegen. Der berühmte Oratorianer *P. William Faber* schreibt: „Leider ist es ein charakteristischer Zug unserer Zeit, sich Gott als streng und unfreundlich vorzustellen.“ Und Gott ist doch die Liebe und Barmherzigkeit, und er will, daß besonders in unserer Zeit seine Liebe recht erkannt werde. Durch seine barmherzige Liebe will er die Menschen für den Himmel gewinnen. „Das sind die letzten Anstrengungen seiner Liebe in den letzten Zeiten“, wie der Herr zu der sel. *Margareta Alacoque* gesprochen.

Das Geheimnis der Bosheit, der verkehrte Wille begegnet uns in der Seelsorge auf Schritt und Tritt. Wollen wir uns da nicht unnötigen Mißerfolgen aussetzen, dann müssen wir uns vor Augen halten: *Die Strenge schadet in*

der Seelsorge immer, wenn sie nicht aus der Liebe hervorgeht und auch da ist der Erfolg unsicher. Der gütige heilige Franz v. Sales wurde der Willensbrecher genannt. Sein Grundsatz war: „Mit einem Löffel voll Honig fängt man mehr Fliegen als mit einem ganzen Faß Essig."

Die Strenge hat ihre Gefahren. Darum sagt die Heilige Schrift: „Irascimini et nolite peccare" (Ps. 4, 5). Man hört oft vom gerechten Zorne reden. Es ist zu fürchten, daß hiebei 95% Selbsttäuschung mitspielen. Halten wir uns doch lieber an die bewährte Regel des heiligen *Franz von Sales:* „Es ist immer besser, man sagt von dir, daß du nie zürnest, als man sagt, du habest nur einen gerechten Zorn." *Die Strenge hat ihre Gefahren auch für andere:* „Ein sanftes Wort bricht den Zorn, eine harte Rede erweckt den Grimm" (Prov 15, 1). „Nur der böse Feind bedient sich in der Regel der Strenge und Härte mancher Menschen, um die Seelen noch mehr zu verwirren und von einem Abgrund in den andern zu stürzen" (Vinz. v. Paul). Wie traurig, wenn wir Priester uns ahnungslos dazu hergeben würden!

Die rechte Güte ist eine Verbindung von Kraft und Milde. Kraft und Milde miteinander zu vereinigen ist aber für uns Menschen schwer, sehr schwer. Wenn Menschen gütig und mild sind, so besteht immer die Gefahr, daß die Güte und Milde zur Schwäche wird. Es ist schwer, daß wir Menschen gerecht seien, ohne überstreng zu werden, und es ist schwer, daß wir gütig seien, ohne überweich zu werden. *Der heilige Paulus* schreibt an seinen Schüler Timotheus: „Servum Dei oportet mansuetum esse, patientem, *cum modestia corripientem* eos, qui resistunt veritati" (2. Tim 2, 24). „Diese Verbindung von Kraft und Milde ist gleichsam *das Siegel des göttlichen Wirkens und das Kennzeichen eines vom Heiligen Geiste eingegebenen Eifers*" (Kerer). „Wo Starkes sich und Mildes paarten," sagt der Dichter, „da gibt es einen guten Klang."

Zum Schlusse *noch ein Wort P. William Fabers*, dieses sprachgewaltigen Lobredners der Güte: „Das Wohlwollen hat mehr Sünder bekehrt als geistlicher Eifer, Beredsamkeit oder Gelehrsamkeit. Diese drei letzteren Eigenschaften haben niemals einen einzigen bekehrt, wenn nicht auch das Wohlwollen in ihrem Geleite war."

2. Christus und die Heiligen als Vorbild priesterlicher Güte und Milde.

Wenn jemand mich fragen würde, ob der Heiland als Erdenpilger einen Beruf ausübte und welchen, ich würde

ihm sagen: Ja, *der Heiland war Priester.* Die Gedanken, die er trug, waren Priestergedanken; das Herz, das in ihm schlug, war ein Priesterherz; das Leben, das er lebte, war ein Priesterleben. *Wir Priester müssen darum in unserem ganzen Priesterwirken den Heiland uns als Vorbild nehmen.* Wir müssen handeln wie er. Seine Pastoration ist für uns vorbildlich. Sehen wir darum einmal zu, welches Bild die Evangelien von Christus und seiner Pastoration uns entwerfen. *Christus ist nach dem Evangelium die verkörperte Liebe und Herzensgüte.* Wohltaten spendend geht er durch sein Volk. Nichts kann ihn verbittern. Wo die Apostel im Zorne aufbrausen, bleibt er gelassen. Jesus kam einst in eine Stadt der Samariter. Die Einwohner nahmen ihn nicht auf. Da sprachen *Johannes* und *Jakobus:* „Herr, willst du, so sagen wir, daß Feuer vom Himmel falle und sie verzehre." Er aber wandte sich um, strafte sie und sprach: „Ihr wißt nicht, wessen Geistes Kind ihr seid; der Menschensohn ist nicht gekommen, die Seelen zu verderben, sondern selig zu machen" (Lk 9, 52—56). Der Heiland war so herzensgut, daß die Pharisäer ihm eine Übeltat und ein Verbrechen daraus machten. Sie konnten es nicht verstehen, daß er mit den Zöllnern und Sündern verkehrte. *Der Heiland war nicht Freund der Sünde, wohl aber der Sünder;* er verurteilte die Tat, nicht die Person. Den Haß seines Volkes gegen die Heiden und Römer teilte er nicht; er stand über den Parteien. — *Einen tiefen Einblick in das gütige Erlöserherz des Heilandes gewähren die Gleichnisse, in denen von Sündenvergebung die Rede ist.* Ein *König* läßt dem schuldigen Beamten die ungeheure Summe von 10.000 Talenten mit einem Federstriche nach (Mt 18, 23—27). — Ein *Hirt* hat 100 Schafe. Eins hat sich verirrt in die Wüste. Der gute Hirt sagt nicht: ich lasse es laufen; was liegt daran? Nein, eins ist ihm so lieb wie alle zusammen. Er geht dem verlorenen Schafe nach, sucht es und findet es in Dornen verwickelt. Er reißt es aus den Dornen, wobei er sich die Hände blutig ritzt. Keinen Vorwurf, keine Züchtigung, nur Freude über das Wiederfinden. Er nimmt das Schäflein auf die Schultern, trägt es zur Herde zurück, ruft seine Freunde und Nachbarn zusammen und spricht zu ihnen: „Freuet euch mit mir, denn ich habe mein Schaf gefunden, das verloren war" (Lk 15, 4—7). — Und dann die so oft erzählte und immer wieder gern gehörte *Geschichte vom verlorenen Sohne* (Lk 15). Der Vater wartet auf ihn, er kennt ihn schon aus der Ferne. Kein bitteres Wort, keinen leisen Vorwurf, keine Anspielung auf die Wunden, die er dem Vaterherzen

geschlagen. Der alte Mann ist außer sich vor Freude. Wir sehen ihn, wie er den Sohn in seine Arme schließt und den versöhnenden Kuß ihm gibt. Das ist die Geschichte des Sünders, der die Güte und Liebe Gottes an sich erfährt. — Erwähnt sei noch das schöne *Bild des barmherzigen Samaritans.* Er findet den Verwundeten, gießt Öl und Wein in die Wunden, verbindet sie, hebt den Armen auf sein Lasttier, bringt ihn in die Herberge und läßt kein Mittel unversucht, das kostbare Leben zu retten. Wer erkennt in diesen Bildern und Gleichnissen nicht den himmlischen Seelenarzt, wie er sich der Sünder annimmt?

Doch besser als Worte ist die Tat. Wie behandelte der Heiland die Sünder, denen er auf seinen Wanderungen begegnete? Schriftgelehrte und Pharisäer führten *ein Weib* zu ihm, *das im Ehebruch ertappt worden war,* und sie erwarteten von ihm, daß er nach dem Gesetze Moses' die Strafe der Steinigung über dasselbe ausspreche. Und was tut der Heiland? Er sagt mit lauter, von heiligem Zorn zitternder Stimme: „Wer von euch ohne Sünde ist, der werfe zuerst den Stein auf sie" (Joh 8, 7). Und als Jesus allein mit dem Weibe war, das zusammengesunken vor Scham und Angst vor ihm stand, sprach er zu ihm: „Niemand hat dich verdammt? Auch ich werde dich nicht verdammen. Gehe hin und sündige fortan nicht mehr" (Joh 8, 11)! — *Am Jakobsbrunnen* sieht man einen müden Wanderer sitzen, die Füße bestaubt und wund, das Gesicht mit Schweiß bedeckt. Es ist der Heiland. Er ist allein, die Jünger sind zur Stadt gegangen, um Brot zu kaufen. Bald nähert sich dem Brunnen eine Frau mit dem Wasserkrug. Es ist eine Sünderin, ein dem Laster verfallenes Geschöpf. Der Heiland knüpft ein Gespräch mit ihr an, belehrt sie über geistige Dinge und hält ihr schließlich den sündhaften Lebenswandel vor. Und wirklich, es tritt in ihrer Seele eine Wandlung zum Bessern ein. Das Weltkind bekehrt sich. In einer halben Stunde vielleicht ist alles geschehen. Sie ist ein Kind Gottes und eine treue Schülerin des Heilandes geworden. — *Im herrlichsten Lichte erstrahlt die Güte und Milde des Heilandes gegen die Sünder in seinem Benehmen gegen den Verräter Judas.* Der Heiland warnt ihn ein Jahr vor dem Falle. Er stößt ihn nicht aus der Apostelschar, obwohl er sieht, daß Judas auf dem Wege der Sünde wandelt. Am Vorabend seines Leidens wäscht er ihm die Füße und knüpft eine zweite Warnung daran. Als er dann von ihm verraten ist, nennt er ihn noch Freund und läßt sich von ihm küssen. — Und mit derselben Milde und Güte wie seinem Apostel verzeiht

der Heiland auch allen andern Sündern, mochten sie noch so tief gefallen sein. Denken wir nur an *Magdalena*. Der Heiland nimmt sie vor den Pharisäern in Schutz und spricht zu ihr die Worte: „Deine Sünden sind dir vergeben. Sündige nicht mehr! Gehe hin in Frieden!" Des Heilands erbarmungsvolle Milde zeigte sich am schönsten *am letzten Tage seines Lebens*. Für die höhnenden und fluchenden Sünder, die sein Kreuz umstanden, betete er: „Vater, verzeihe ihnen, sie wissen nicht, was sie tun" (Lk 23, 34); und dem Räuber, der neben ihm hing, sagte er: „Heute noch wirst du mit mir im Paradiese sein" (Lk 23, 43).

Güte und Milde, das ist der Grundzug im Charakterbilde des Heilandes. Wer sein Priester sein will, der gleiche ihm vor allem in diesem Punkte. Ein Erlöserherz soll schlagen in jeder Priesterbrust. Der Weltapostel rühmt sich der Gewalt, die ihm der Herr zur Auferbauung und nicht zur Zerstörung der Gläubigen gegeben (2. Kor 10, 8). „Brüder, wenn einmal ein Mensch von irgendeiner Sünde übereilt worden ist, so sollt ihr, die ihr geistig gesinnt seid, einen solchen *im Geiste der Sanftmut zurechtweisen*" (Gal 6, 1). Der Teufel will den Sünder in die Hölle zerren, der Heiland denselben für den Himmel gewinnen. Stellen wir uns an die Seite des Heilandes, nehmen wir seine gütige, milde Art an, und dann wird es nach unserem Tode von uns heißen: Er war unerschöpflich an Güte und Milde. In seiner Brust schlug ein Erlöserherz.

Am treuesten haben die Heiligen das Beispiel des göttlichen Heilandes nachgeahmt. Besonders zeichnete sich der heilige Franz v. Sales aus durch seine Milde und Güte. Einst brachte man einen jungen Menschen zu ihm, den er wegen seiner ausschweifenden Lebensweise streng zurechtweisen sollte. Der Heilige hatte nur Worte der Güte und Milde. Man machte ihm Vorwürfe darüber. Franz v. Sales entgegnete: „Ich muß offen gestehen, ich fürchtete in einer Viertelstunde das bißchen Sanftmut zu verlieren, das ich seit 22 Jahren mühsam Tropfen für Tropfen in das Gefäß meines armen Herzens zu sammeln gesucht."

Einen noch schöneren Beweis der Milde und Güte gab der heilige Franz v. Sales bei folgendem Anlasse. Ein Priester seiner Diözese hatte das Unglück, auf Abwege zu geraten, und hatte großes Ärgernis gegeben. Die bischöflichen Räte bestraften den Schuldigen mit Verweisung in ein Kloster. Nach längerer Buße daselbst zeigte der Priester Reue, weinte bitterlich und versicherte, daß er sich bessern wolle. Zugleich bat er um die Erlaubnis, daß er sich seinem

Bischof zu Füßen werfen dürfe. Die geistlichen Räte aber trauten seiner Reue und seinen Worten nicht und versagten ihm die Gewährung seiner Bitte. Wiederholtes unablässiges Bitten brachte ihn endlich doch vor seinen Bischof. Er warf sich ihm zu Füßen und flehte um Verzeihung. Und was geschah nun? Der Heilige kniete vor ihm nieder und bat unter Tränen, er möge einen besseren Lebenswandel beginnen, das gegebene Ärgernis wieder gutmachen und in seinem hohen Berufe sich selbst und andere heiligen. Der Geistliche war überrascht, erfreut, beschämt und nachdrücklichst ermutigt. Er wurde in der Folge ein Muster priesterlicher Tugend, eine Zierde der Diözese des heiligen Franz v. Sales. Die Milde und Güte seines Bischofs hatte ihn besiegt.

Hier sei noch an einige andere Aussprüche des heiligen Franz v. Sales erinnert, die seine große Milde und Güte widerspiegeln. „Wer durch seine Stellung verpflichtet ist, seine Untergebenen zurechtzuweisen, soll Wahrheiten, die etwas hart zu verdauen sind, an dem Feuer der Liebe zu kochen suchen, damit die Rüge das Herbe verliert. Sonst gleicht die Zurechtweisung einer unreifen Frucht, die Magenweh erzeugt, statt einer guten und nahrhaften Speise." „Ein guter Salat fordert mehr Öl als Essig." „So wie Wasser das Feuer löscht, so dämpft das sanfte Wort den Zorn." „Wer die Wahrheit mit Sanftmut vorträgt, der wirft dem Irrenden Rosen ins Gesicht."

Von Natur aus war Franz v. Sales sehr zum Zorne geneigt. Seine Milde und Güte war die Frucht jahrelangen, beständigen Kampfes gegen seine vorherrschende Leidenschaft. Nach seinem Tode schritt man zur Sektion und Einbalsamierung der Leiche. Seine Galle war versteinert und in kleine Kügelchen zerfallen. Die Ärzte erklärten, daß Franz v. Sales seine vorherrschende Leidenschaft, den Zorn, derart bezwang, daß die Galle versteinerte.

Zur Erbauung und Nachahmung sei noch hingewiesen auf die Tat eines, wenn auch nicht heiligen, so doch heiligmäßigen französischen Priesters, der durch große Milde und Sanftmut sich ausgezeichnet hat. Dieser Priester durchwanderte eines Tages die Straßen einer Arbeitervorstadt von Paris. Da schritt ein Arbeiter, den er nie im Leben gesehen hatte, auf ihn zu und schrie ihm mit drohender Geberde und wuterfüllter Stimme ins Gesicht: „O, Pfaffe, wenn du wüßtest, wie ich dich hasse!" Jener ehrwürdige Priester aber war ein wahrhafter Apostel. Ohne durch diese gehässigen Worte außer Fassung zu kommen, antwortete er sanft: „Und du, mein Bruder,

wenn du wüßtest, wie sehr ich dich liebe!“ Und bei diesen Worten umfing er des Mannes Hals, umarmte ihn liebreich und in der Annahme, es habe ihn wohl der Hunger zur Tat getrieben, reichte er ihm eine kleine Summe, den ganzen Inhalt seiner Börse. Doch der Arbeiter hatte ein Herz. Von dieser großmütigen Tat gerührt, erwiderte er mit Tränen in den Augen: „Ich bitte Sie um Verzeihung wegen der Beleidigung, die ich Ihnen zugefügt. Für Ihr Almosen danke ich. Ich kann es nicht annehmen, denn ich bin nicht arm, sondern verdiene mit meiner Arbeit das zu meinem Unterhalte Notwendige. Ich bin Sozialist. Man sagte mir, der Priester sei der Feind des Arbeiters. Nun aber sehe ich, daß ich betrogen wurde.“

Die Güte und Milde war die Lieblingstugend unseres Herrn und aller wahrhaft apostolischen Priester. Sie muß auch die unsere sein.

3. Praktische Betätigung der Güte und Milde im Predigtamt und im Beichtstuhl.

Güte und Milde müssen wir Priester in unserer ganzen Pastoration betätigen, besonders aber beim Predigtamt und im Beichtstuhl. Bezüglich der Predigt stimme ich dem Worte bei, daß wir *auf der Kanzel Löwen und im Beichtstuhl Lämmer* sein sollen. Aber damit ist nicht gesagt, daß der Prediger auf der Kanzel den *wilden* Charakter des Löwen nachahmen soll, der in seinem Grimme alles zerreißt, was ihm in den Weg kommt. Zorn und Grimm stehen einer christlichen Kanzel schlecht an und führen auch zu keinem Ziele oder höchstens zu einem bösen. Kinder, deren Eltern die Schläge als vorzüglichstes, ja ausschließliches Erziehungsmittel handhaben, werden hartschlägig. Sie machen sich nichts mehr aus den Schlägen. So weit kommt auch eine Gemeinde, deren Seelsorger auf der Kanzel den *wilden* Charakter des Löwen nachahmt.

Etwas anderes ist das Feuer, die Festigkeit und Beharrlichkeit und die **Großmut** *des Löwen. Diese Eigenschaften des Löwen soll der Prediger nachahmen.* Diese Eigenschaften machen den Prediger zu dem, was er sein soll. Besonders die Großmut des Predigers möchte ich hier betonen. Es verrät wenig Klugheit, wenn ein Prediger von den verschiedenen Vorkommnissen in der Gemeinde, die ihm nicht gefallen, sich aufreizen und in eine bittere Stimmung hineintreiben läßt, von welcher gleich die nächste Predigt Zeugnis ablegt. Ein solcher Prediger hat vielerlei nicht bedacht. *Erstens* hat er nicht bedacht, daß

die Fehler des einen oder andern in der Gemeinde nicht vor der ganzen Gemeinde ausgebreitet und besprochen werden dürfen. *Zweitens* hat er nicht bedacht, daß solches Verfahren keine Besserung, sondern nur Erbitterung erzielt. *Drittens* hat er nicht bedacht, daß sein Vorgehen selbst an Lieblosigkeit grenzt und die einen ärgert, die andern zum Gespötte reizt. *Viertens* hat er nicht bedacht, daß die so an den Pranger Gestellten eben doch auch seine Pfarrkinder sind und bleiben. Wie will er denn wieder zu einer gedeihlichen Seelsorge für sie einlenken, wenn er sie in so rücksichtsloser, unbesonnener Weise von sich gestoßen hat? *Endlich* hat er nicht bedacht, daß es immer besser ist, so lange öffentlich nicht von einer Sache zu reden, bis letztere selbst einen öffentlichen Charakter angenommen hat, was aber gewiß durch einen rechtzeitigen pastorellen Hausbesuch zu verhindern gewesen wäre. Mit einem Worte: Ein solcher Prediger hat alle Großmut und jede zarte Rücksicht auf die Seite gesetzt, wodurch er immer sich und seinem Amte Schaden zufügt. *Die Sonntagspredigt soll kein „Generalanzeiger" sein*, aus dem man alle Neuigkeiten der verflossenen Woche erfahren kann. Von der Kanzel soll kein Wort fallen, das kein Wort Gottes ist, sondern nur der Ausdruck einer gereizten Stimmung des Predigers. Der Heiland hat zu seinen Aposteln und in ihnen zu uns allen gesagt: „Ecce ego mitto vos *sicut agnos inter lupos.*" Dieses Wort dürfen wir nicht in das gerade Gegenteil verkehren. Selbst der größte Sünder hat Anspruch auf eine zarte Behandlung seines Seelsorgers, um so mehr die ganze Gemeinde, zu welcher wir in der Predigt sprechen.

Die Güte und Milde des Predigers ist eine Frucht der Liebe, und diese ist das Geheimnis des Erfolges der Predigt. Die Liebe, die in jedem, auch dem verlassensten und selbst verkommensten Menschen „etwas von Gott", ein wirkliches oder berufenes Gotteskind sieht, dessen Seele um jeden Preis zu retten ist. *Die Liebe, die nur Gott sucht und alles zu Gott führen will, ist die Seele der geistlichen Beredsamkeit.* Caritas Christi urget nos, muß oberster homiletischer Grundsatz sein. *Der heilige Johannes von Avila* sagt: „Ich kenne keine anderen Regeln für die Kanzelberedsamkeit als die Liebe Gottes und den Eifer für dessen Ehre." *Der heilige Dominikus* nennt die Liebe das Buch, das ihn als Prediger alles lehre. Die Liebe bewahrt uns auf der Kanzel namentlich vor Verbitterung, sie lehrt uns den homiletischen Takt, weil sie lieben und retten, nicht poltern und zerschmettern will. „Die Liebe

ist sanftmütig, ist geduldig, läßt sich nicht erbittern" (1. Cor 13).

Noch mehr als auf der Kanzel müssen wir Priester im Beichtstuhl die Güte und Milde betätigen. Die Rede des Herrn, welche die Verheißung der heiligen Eucharistie umrahmt, ist voll bedeutsamer Lehren für uns Priester. Ein Satz dieser Rede heißt: *„Alles, was mir der Vater gibt, wird zu mir kommen, und den, der zu mir kommt, werde ich nicht hinausstoßen"* (Joh 6, 37). Also auch zu ihm, dem Meister, kommen nur die, welche der Vater zu ihm sendet. Wieviel mehr gilt dies vom Priester. Wir haben es nicht in der Hand, die Seelen in unsern Bannkreis zu zwingen. Dies mag in der natürlichen Ordnung der Dinge der Fall sein, aber nicht in der übernatürlichen. Nirgends kommt dies dem Priester mehr zum Bewußtsein als im Beichtstuhle. Wie ratlos schaust du da oft hinein in die abgrundstillen Tiefen so mancher Seele. Was regt sich da unten, wie muß ich es anfangen, um Fühlung mit diesem geheimnisvollen Wesen zu gewinnen? Wie lautet das Zauberwort? Ich weiß es nicht. Eines weiß ich: *Was da zu mir kommt, glaubend, hoffend, vertrauend, das schickt mir der Vater zu und daher soll ich es aufnehmen in Liebe und keines hinausstoßen.* Kommt das nicht vor? Ein Priester erzählte einmal, daß er mit einer bestimmten Art Sünder in der Regel einen ganz kurzen Prozeß mache, er schicke sie eben unabsolviert fort. Das ist allerdings der kürzeste Prozeß, dessen Führung in der Tat wenig Einsicht und Klugheit und gar keiner Liebe bedarf. Ob dieser Prozeß aber auch der beste ist, ob sich dieser Richter je klar vergegenwärtigt hat, welche Folgen seine Praxis haben werde, ist eine andere Frage. *Der heilige Alfons* war doch ein gewissenhafter und erfahrener Beichtvater. Von ihm wird aber erzählt, daß er nie in der Lage gewesen sei, ein Beichtkind ohne Absolution fortschicken zu müssen. Seine Beichtkinder sind aber sicher auch nicht lauter Heilige gewesen. Der Heilige erachtete es eben für seine beichtväterliche Pflicht, daß er, wie man zu sagen pflegt, Himmel und Erde in Bewegung setzte, um auch den schlimmsten Pönitenten zum würdigen Empfange des Bußsakramentes zu disponieren, wozu freilich mehr Einsicht, Klugheit und Liebe gehört, als kurzweg so einen armen Sünder aus dem Beichtstuhle hinauszuweisen und seinem Elende zu überlassen.

Zu den Eigenschaften, die nach dem *Rituale Romanum* den Beichtvater zieren müssen, gehört außer der scientia und prudentia die bonitas. *Auf die Güte legt das genannte*

Rituale besonderes Gewicht. „Der Beichtvater möge sich erinnern", heißt es darin, „daß er Richter und Arzt in einer Person ist, daß er von Gott eingesetzt ist zum Diener der göttlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zugleich, als Schiedsrichter zwischen Gott und den Menschen." Das Bußsakrament ist jenes Gericht, bei dem Gnade vor Recht ergehen soll. Denken wir an den Heiland und an seinen Verkehr mit den Sündern. Gerade mit den schwersten Sündern verfuhr er am gütigsten. Wir wollen uns dem göttlichen Richter gegenüber einmal lieber darüber zu verantworten haben, daß wir zu milde, als daß wir zu streng verfahren sind. Bedenken wir, daß das Bußsakrament in erster Linie nicht für fromme Seelen, sondern für arme Sünder eingesetzt ist. Erwarten wir sie am liebsten. Verachten wir sie nicht und vergrößern wir nicht ihre Wunden. Liebe und Sanftmut disponieren noch am ersten. Die Gewohnheitssünder sind in mancher Beziehung die bedauernswertesten. Oft fehlt es nicht am guten Willen, wohl aber an Energie und Tatkraft. Es ist eine Willensschwäche eingetreten, vielleicht bis zur sittlichen Minderwertigkeit. Da gilt es den Willen zu heben und zu kräftigen. *Vos non quasi iudices criminum ad percutiendum positi estis, sed quasi medici morborum ad sanandum* (Hugo von St. Viktor). Behandeln auch wir die Sünder nicht wie Verbrecher, sondern wie Aussätzige, die der Heilung bedürfen. Patientes estote ad omnes (1. Thess 5, 14). Eine abstoßende Behandlungsweise, rauhe Worte, schroffe Vorwürfe sind des Beichtvaters unwürdig. Er ist der Stellvertreter dessen, der sich sanftmütig und demütig von Herzen nennt.

Das Bußsakrament ist das Sakrament der Güte Gottes. „Weil Gott wußte, was für gebrechliche und armselige Erdengebilde die Menschen sind, wollte er in seinen reichen Erbarmungen auch für das Heil derer sorgen, die nach der Taufe neuerdings in die Knechtschaft der Sünde und die Gewalt des Satans fallen" (Trid. sess. 14 de Poen. c. 1). Gerade in der heiligen österlichen Zeit werden Millionen von Herzen, die in der Sünde entschlafen waren, durch die Gnade Gottes wieder aufgerüttelt aus ihrem Sündenschlafe. Vielen Blinden werden die Augen, vielen Tauben die Ohren, vielen Stummen der Mund geöffnet, viele Tausende werden wieder begeistert zu neuem Kampfe gegen die Feinde des Heiles. Da sehe ich einen zum Beichtstuhle herantreten. Schon viele Jahre hat er mir Schmerz bereitet durch sein leichtsinniges Leben. Wie oft und wie dringend habe ich ihn schon gemahnt, bessere Wege zu

gehen! Wie oft habe ich ihm schon die Verstockung in der Sünde, welcher Gott ihn bald überlassen werde, vor Augen gestellt! Wie oft hat er mir schon Versprechungen gemacht, sie aber nicht gehalten! Und jetzt — jetzt kommt er wieder zum Beichtstuhle. Mir ist förmlich bange. Das alte Täuschungsspiel wird wieder beginnen. Er tritt herein — er beichtet — welche Veränderung! Eine Reue und Zerknirschung, so tief sie eine menschliche Seele ergreifen kann! Ein Vorsatz und eine Opferwilligkeit, welche an Bekennermut grenzt! Eine Entschlossenheit, welche die härteste Buße für leicht und gering hält! Woher diese Umkehr? Der arme Sünder kann sich hierüber selbst keine klare Rechenschaft geben. Die Gnade Gottes, der Heilige Geist ist es gewesen, der ihn ergriffen, der ihn gerettet, der ihm keine Ruhe gelassen, der sein Herz erschüttert, der seinen Mund geöffnet, der ihn zu jedem Opfer gestärkt hat. Die Gnade Gottes, der Heilige Geist ist es gewesen, der da waltet und wirkt, der da lebendig macht im heiligen Sakramente der Buße, was tot ist oder ersterben will. Welche Freude, welches Glück ist es, ein katholischer Priester zu sein! Daß doch der Heilige Geist uns immer solche Gedanken und Erwägungen eingäbe! Wie zart und milde würde dann unsere Seelsorge zumal bei Ausspendung des Sakramentes der Güte Gottes sein!

Das Beichten ist schwer und darum Milde und Güte seitens des Beichtvaters notwendig.

Durch Güte und Milde müssen wir dem Beichtkind das aufrichtige Bekenntnis der Sünden erleichtern und es vor ungültigen Beichten bewahren. Der seeleneifrige Apostel *Franz Xaver* schrieb einst *an P. Kaspar Bazäus* folgendes: „Hüten Sie sich, durch voreilige Strenge diejenigen zurückzuschrecken, welche schon angefangen haben, Ihnen ihre Seelenwunden aufzudecken! Wenn sie auch noch so schwere Vergehen begangen haben, so hören Sie dieselben nicht nur mit Geduld, sondern auch mit Gelassenheit an! Suchen Sie ihnen noch die Beschämung des Bekenntnisses zu erleichtern, indem Sie ihnen Mitleid und keine Verwunderung kundgeben, da Sie schon schwerere und größere Sünden gehört haben. Und damit sie das Vertrauen nicht verlieren, weisen Sie dieselben auf die Schätze der unermeßlichen Barmherzigkeit Gottes hin. Zuweilen, wenn sie mit großer Überwindung eine Sünde bekennen, sagen Sie ihnen, die Sünde sei nicht so arg, wie sie meinen. Sie könnten in Gottes Vollmacht noch schwerere Sünden vergeben, sie sollten nur mutig fortfahren und sich nicht scheuen, alles aufrichtig zu sagen. So muß man gleichsam

mit mütterlicher Liebe den unglücklichen Seelen, welchen das Geständnis so unsägliche Mühe macht, nachhelfen, bis sie ihren ganzen Gewissenszustand geoffenbart haben." Befolgen wir diese Mahnung des heiligen Franz Xaver! Zeigen wir uns nie überrascht und mißgestimmt! Machen wir Mut zur offenen Aussprache! Nicht ein eiserner Schlüssel erschließt die Herzen, sondern der Schlüssel der Liebe und Güte!

Vor allem seien wir nicht ungeduldig und hart, wenn wir einmal sachlich streng durchgreifen müssen, d. h. wenn wir, um uns selbst nicht zu versündigen, die Absolution verweigern oder verschieben müssen! Gerade ein solcher Sünder bedarf das höchste Maß unserer priesterlichen Zartheit und Liebe, damit er mit Hilfe der göttlichen Gnade einsieht, daß es sich nicht darum handelt, ihn zu quälen, sondern ihm die Augen zu öffnen und ihn zu retten. *Mit der Milde muß sich die Gerechtigkeit verbinden.* Wir haben im Beichtstuhle die Interessen Gottes, die wahren Interessen der einzelnen Seelen wie die der menschlichen Gesellschaft zu vertreten. Tun wir es in aller Entschiedenheit, aber zugleich in Ruhe, Güte und Liebe. Das Beichtkind muß den Eindruck gewinnen, daß auch hier nur die Liebe uns treibt und bewegt, daß wir ihm wirklich helfen wollen, auch wenn wir ihm heute die Lossprechung nicht gegeben haben, und daß wir gar nicht anders handeln können. Unser Grundsatz muß sein: *Entlasse niemand aus dem Beichtstuhl, der in einer seelischen Not nicht gern zu dir zurückkehren möchte!* Der gütige, liebevolle Beichtvater wird von jedem gerne aufgesucht werden. Stets wird das Beichtkind in seiner seelischen Not vertrauensvoll und hoffnungsfreudig zu ihm zurückkehren. Er ist ihm Stab und Stütze in allen Lebenslagen, ein wahrer Seelenführer. Nach solchen Beichtvätern hungert und dürstet die heutige Welt. Bitten wir beim heiligen Opfer das Lamm Gottes, das wir in den Händen tragen, um rechte Ruhe und Geduld besonders für die Fälle, wo wir nun einmal nicht absolvieren können!

Güte und Milde müssen wir in allen Teilen der Seelsorge üben. Dadurch gewinnt man alle: Die Guten werden sich der liebreichen Führung freuen, die Wankenden und Gefallenen werden mit Zutrauen nach der dargebotenen Hilfe greifen. Ja, selbst die ganz Verirrten müssen bekennen, daß der von ihnen verschmähte Hirte ihnen immer noch das Pförtlein zur Rückkehr offen hält. Durch eine zarte Seelsorge gewinnt man endlich einen festeren Boden, wenn es sich um unvermeidliche Strenge und scheinbare

Härte gegen Untergebene handelt. Wenn alle Zartheit und Milde, wenn alle Liebe und Güte aufgeboten, aber verschmäht worden ist, so verlangen zuletzt nicht mehr bloß die Guten, den Ernst und die Strenge hervorzukehren, um das verletzte Sittengesetz zu rächen. Den Zorn müssen wir aufbewahren für das Große, für Gottes Wahrheit und Gottes Ehre. Solange es geht, sei Lamm, wenn aber Gott es fordert, dann Löwe!

Pastoral-Fälle.

I. **(Aussetzungsmessen.)** Das Empfängniskloster in X. mit einigen dreißig Klausurschwestern sieht sich außerstande, weiterhin einen eigenen Hausgeistlichen zu halten, und es wendet sich an das nahe Männerkloster St. Jakob mit der Bitte, für den Gottesdienst in der Kapelle der Klosterfrauen sorgen zu wollen. Der Bitte wird entsprochen. Aber da man in St. Jakob sehr für die liturgischen Vorschriften eifert, so wird alsbald in der Schwesternkapelle die Aussetzung des Allerheiligsten bei der Konventmesse am ersten Freitag des Monats, die seit langem üblich war, abgeschafft. Diese Aussetzungsmessen seien nicht nur dem Wortlaut, sondern noch mehr dem Geiste der liturgischen Vorschriften zuwider. Der ganze Aufbau der Meßfeier zeige deutlich, daß erst von der Wandlung an der Heiland gegenwärtig gedacht werde; und doch throne er schon von Anfang an hoch auf dem Altare! Bei den Klosterfrauen herrscht ob dieser Entscheidung nicht geringe Trauer. Aber was ist zu machen? Man muß schon froh sein, daß jeden Morgen ein Pater zur Messe herüberkommt. — Ist das Verhalten der Mönche von St. Jakob völlig zu billigen?

Ohne Zweifel ist ihr Vorgehen weit entfernt von bloßer Willkür und sie können recht triftige Gründe anführen. Aber wir wollen die Sache auch einmal von der anderen Seite betrachten.

1. Was die *liturgischen Vorschriften* betrifft, so gibt es allerdings für den Herz-Jesu-Freitag keine allgemeine Erlaubnis, eine Messe mit Aussetzung zu halten. Can. 1274, § 1 (dazu Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1922, A. A. S. XIV, 529) gestattet, am Fronleichnamsfeste und während der Oktav in allen Kirchen, wo das heiligste Sakrament aufbewahrt werden darf, eine feierliche Messe vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gute zu halten. Der folgende Kanon wünscht, ja befiehlt die Abhaltung des vierzigstündigen Gebetes in allen genannten Kirchen, und anderweitig ist bestimmt, daß bei dieser Gelegenheit die Repositionsmesse am Aussetzungsaltar selbst gefeiert werden soll.

Aber man darf nicht vergessen, es gibt im kirchlichen Gesetzbuch auch eine Titelüberschrift *De consuetudine* (can. 25 bis 30), und als der Kodex in can. 1274 f. das bereits geltende Recht über Aussetzung des Allerheiligsten neu festlegte, wollte er nicht alle und jede entgegenstehende Gewohnheit mit einem Schlage abschaffen. Für unsere römische Kirche S. Alfonso war schon vor etwa 70 Jahren von der zuständigen Behörde gestattet worden, an Sonntagen und einigen andern Tagen des Jahres eine Aussetzungsmesse zu feiern. In neuerer Zeit, wo man diesen Messen minder hold ist als ehedem, dachte man auch hier an Abschaffung. Nun wandten wir uns an die Ritenkongregation und wiesen auf die bestehende langjährige Gewohnheit hin, und der Erfolg war, daß der Kardinalpräfekt Vico unter das Bittgesuch die Worte schrieb: *Servetur consuetudo.* Mir will scheinen, der Herr Kardinal hätte in gleicher Weise geantwortet, wenn jene Nonnen des Empfängnisklosters sich an ihn gewandt hätten; auch sie konnten sich ja auf eine langjährige Gewohnheit berufen.

2. Es ist selbstredend nicht unsere Sache, der kirchlichen Behörde Anweisungen zu geben; aber es läßt sich nicht leugnen, wenn manche Gründe gegen die Aussetzungsmessen sprechen, dann auch wieder andere zu ihren Gunsten.

a) All die Kniebeugungen, der Weihrauch, die größere Zahl brennender Kerzen, der Blumenschmuck, kurz die ganze äußere Feierlichkeit der Aussetzungsmesse — ist sie nicht eine besondere Huldigung für unsern Herrn und Heiland im Sakrament seiner Liebe? Fällt die Exposition weg, so fallen auch diese Ehrenbezeigungen weg.

b) Falls die Aussetzungen nicht zu häufig sind, pflegen sie merklich auf die Andacht des Priesters einzuwirken. Auch wir Priester sind nun einmal Menschen, die von Äußerlichkeiten beeinflußt werden. Die *Gefühle* der Andacht leiten dann ganz von selber hin zu intensiveren *rein geistigen Akten* der Ehrerbietung, der Liebe u. s. w., worauf schließlich alles ankommt, und es ist nicht jedermanns Sache, durch andere Mittel, etwa durch eigens angestellte Betrachtungen, diese guten Wirkungen ebenso leicht und gut zu erreichen.

c) Ähnlich verhält es sich mit der Wirkung auf das gläubige Volk. Wie freuen sich zumal beschauliche Klosterfrauen, die nur einmal im Monat eine Messe mit Exposition haben, auf diesen Herz-Jesu-Freitag! Wie belebt er die Eintönigkeit ihres Erdendaseins! Auch bei gewöhnlichen Laien findet man oft, daß sie eigens größere Opfer bringen, um einer Aussetzungsmesse mit sakramentalem Segen beiwohnen zu können. Sie leben der Überzeugung: Das bringt mir ganz besonderen Segen. Soll das eine Selbsttäuschung sein?

3. Der Gegensatz zwischen dem Kult der heiligen Eucharistie *als Sakrament* (bei der Exposition) und *als Opfer* (bei der heiligen Messe) darf nicht übertrieben werden. Wären es wirklich unvereinbare Dinge, dann könnte die Kirche solche Messen *nie*, auch nur an einem einzigen Tage, dulden, erst recht sie nie vorschreiben. Ja, selbst das Zelebrieren an einem Altare, wo das heiligste Sakrament im Tabernakel eingeschlossen ist, müßte folgerichtig verboten werden. Aber das geschieht nicht, und noch immer genießen hier in Rom die „Anbetungspriester", die bei Gelegenheit der *Quarant' Ore* eine Nachtwache halten, das ausdrückliche Privileg, am Aussetzungsaltare zelebrieren zu dürfen.

Nach all dem Gesagten möchte man also den Patres von St. Jakob zurufen: *In hoc non laudo!* Und sorgt dafür, daß die in sich so berechtigte und schöne „liturgische Bewegung" nicht durch Übertreibungen mißliebig werde!

Rom (S. Alfonso). *P. Dr Klemens M. Henze C. Ss. R.*

II. **(Willst du getauft werden?)** Ganz amerikanisch mutet folgender Tauffall an, der an die Redaktion zur Behandlung eingeschickt wurde. — Ein junger Universitätsstudent, 23 Jahre alt, rannte mit seinem Motorrad in ein Auto. Er wurde schwer verletzt und in ein katholisches Spital gebracht. Sein Vater, ein abgefallener Katholik, wurde in Kenntnis gesetzt und eilte ans Krankenbett seines Sohnes. Es kam ihm der Gedanke, daß der Unfall eine Strafe Gottes sei, weil er die religiöse Erziehung seines Sohnes dermaßen vernachlässigt hatte, daß dieser nicht einmal getauft war. Er bat mich, ihn zu taufen. Der junge Mann war nicht immer beim Bewußtsein, aber zu der Zeit, als ich mit ihm sprach, gab er vernünftige Antworten. Ich fragte ihn: „Wünschen Sie getauft zu werden?" Er sagte: „Ich denke, das wird für mich das Beste sein." Darauf betete ich ihm das Apostolische Glaubensbekenntnis und einen Akt der vollkommenen Reue vor. Er versprach, zu weiterem Unterricht zu kommen und ein katholisches Leben zu führen, falls er wieder genese.

Ich versicherte dem Vater, daß sein Sohn nicht ohne Taufe sterben wolle. Da keine unmittelbare Todesgefahr bestand, schob ich die Taufe auf, gab aber dem Hauskaplan des Spitals die Weisung, ihn sogleich zu taufen, sollte er in Todesgefahr kommen. Das geschah in einer Nacht, und er wurde vom Kaplan getauft. Wider Erwarten genas der junge Mann vollständig. Er kam zum Unterricht im katholischen Glauben. Im Gespräch über den Unfall und den Aufenthalt im Spital, über meinen Besuch und sein Versprechen und die darauffolgende Taufe sagte er, er erinnere sich an nichts. Eines ist sicher: er hegte

nie eine Abneigung gegen die katholische Kirche, weil er einmal sagte, wenn er jemals Mitglied einer Kirche würde, wäre es die katholische.

Einige meiner Mitbrüder meinen, ich solle ihn noch einmal, nämlich unter Bedingung, taufen. Was sagen Sie dazu? —

So der Einsender, dessen Schreiben hier wortgetreu übersetzt ist. Läge es nicht vor mir, so wäre ich fast versucht, zu denken, der Fall sei als Schulkasus zur Veranschaulichung der Doktrin des can. 752 Cod. jur. can. konstruiert. Er kann sich übrigens jeden Tag auch in Berlin, Paris oder Wien ereignen. Den can. 752 erklären, heißt den Fall lösen. Zwei Fragen sind zu beantworten:

A. War das Vorgehen des Pfarrers richtig?

1. Can. 752, § 1: *„Adultus, nisi sciens et volens probeque instructus, ne baptizetur; insuper admonendus ut de peccatis suis doleat.“*

Kardinal Gasparri zitiert zu diesem kurzen Satze ungewöhnlich viele Rechtsquellen, zumeist Instruktionen an die Heidenmissionäre, denen eingeschärft wird, niemals einen erwachsenen Heiden außerhalb dringender Todesgefahr zu taufen, wenn er nicht die Taufe begehrt, wenigstens in den wichtigsten Glaubensgeheimnissen unterrichtet ist und sein Sündenleben bereut (vgl. besonders Fontes Vol. IV, n. 764, 765, 827, 868, 912, 963). Die Neuheiden, die heute inmitten der christlichen Kulturvölker heranwachsen, sind oft trotz sonstiger hoher Bildung in religiösen Dingen ebenso unwissend wie die Urwaldneger. Unser Pfarrer hat also ganz recht getan, daß er auf die Bitte des Vaters hin dem verunglückten Studenten nicht ohneweiters die Taufe spendete. Unmittelbare Todesgefahr war nicht gegeben. Der Wille, die Taufe zu empfangen, schien hinlänglich festgestellt, aber die Kenntnis der wichtigsten Glaubenswahrheiten war sehr zu bezweifeln und bei dem Zustand des Kranken vorderhand kaum zu erzielen. Die Taufspendung war also aufzuschieben. Immerhin mußte aber mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß eine ernste unmittelbare Todesgefahr eintrete. In kluger Weise hat der Pfarrer für diesen Fall die notwendigen Weisungen gegeben und sich auch hier als guten Kanonisten bewährt; denn:

2. Can. 752, § 2: *„In mortis autem periculo, si nequeat (adultus) in praecipuis fidei mysteriis diligentius instrui, satis est, ad baptismum conferendum, ut aliquo modo ostendat se eisdem assentire serioque promittat se christianae religionis mandata servaturum.“*

Das S. Officium erörtert in einer Instruktion vom 1. August 1860 an den Apostolischen Vikar von Tche-Kiang (Fontes

Vol. IV, n. 963) eingehend die drei Bedingungen, die ein Erwachsener zum Taufempfang erfüllen muß: fides, poenitentia et intentio, und erklärt, daß die zwei ersten nur zum erlaubten und fruchtbringenden Empfang des Taufsakramentes gefordert sind, die dritte aber zur Gültigkeit des Empfanges. Daraus folgert das S. Officium für das praktische Vorgehen in jenen Fällen, wo wegen dringender Todesgefahr und namentlich bei Bewußtlosigkeit des ungetauften Erwachsenen das Vorhandensein der drei Bedingungen nicht einwandfrei festgestellt werden kann: *„In dubio, utrum adultus morti proximus sufficienter instructus sit de fidei mysteriis, et ea sufficienter crediderit, atque in dubio utrum ipsum anteactae vitae sincere poeniteat, quum mortis necessitas urgeat, (missionarius) sacramentum absolute administrare ei debet absque ulla conditione. In dubio vero utrum ipse vere intendat baptismum suscipere, si praevio diligenti examine de hac intentione adhuc dubitetur, baptismus conferri debet sub conditione dummodo sit capax baptismi."*

Unser Pfarrer hatte aus der Unterredung mit dem Schwerverletzten die sichere Überzeugung gewonnen, daß dieser den Willen habe, die Taufe zu empfangen. Des Studenten Antwort auf die Frage, ob er getauft werden wolle, klingt allerdings etwas verschwommen: *„Ich denke, das wird für mich das Beste sein (I reckon nothing will do me more good)."* Aber im Munde eines gebildeten Mannes, der inmitten von Katholiken aufgewachsen war, einen katholischen Vater hatte und das Versprechen hinzufügte, im Falle der Genesung katholischen Unterricht zu nehmen und ein katholisches Leben zu führen, besagt diese Antwort klar genug den Taufwillen. Hier bestand nicht die Besorgnis, welche zu der Weisung des S. Officium vom 8. März 1770 (Fontes Vol. IV, n. 827) Anlaß gab: *„Caveant missionarii, ne baptismus ab infirmis petatur potius ex superstitiosa concepta spe obtinendi per salutare lavacrum salutem corporis, quam spiritualem animae regenerationem."* Solcher krasser Aberglaube ist unserem Universitätsstudenten nicht zuzumuten, wenn auch seine Antwort unter anderen Umständen eine solche Deutung zuließe. Jedenfalls aber war der Pfarrer *subjektiv* vom Taufwillen des Studenten *dazumal* ganz überzeugt und handelte folgerichtig, wenn er dem Spitalkaplan den Auftrag gab, im Falle einer Todesgefahr den Studenten sofort und *bedingungslos* zu taufen. Dadurch, daß er mit dem Schwerverletzten das Glaubensbekenntnis gebetet, einen Reueakt erweckt und ihm das Versprechen abgenommen hatte, als Katholik zu leben, waren auch die sonstigen Bedingungen zur Erlaubtheit der Taufspendung nach can. 752, § 2 so gut erfüllt, als es eben unter den Umständen möglich war.

An dem Vorgehen des Pfarrers ist also gar nichts auszusetzen.

B. Ist die Taufe bedingt zu wiederholen?

1. Nach dem bisher Gesagten wäre man versucht, auf obige Frage sofort entschieden mit *Nein* zu antworten. In der Darlegung des Falles ist nicht gesagt, ob der schwerverletzte Student bei Bewußtsein war, als ihm die Taufe tatsächlich gespendet wurde. Aber nehmen wir auch an, daß er in jener kritischen Nacht, als ihn der Spitalkaplan taufte, gänzlich des Gebrauches der Geisteskräfte entbehrte, so wäre das an sich kein Grund, die Taufe zu wiederholen. Zum gültigen Taufempfang genügt sicher voluntas habitualis explicita, die Taufe zu empfangen. Der Student hatte seinen Willen, sich taufen zu lassen, dem Pfarrer bei seinem Besuche ausdrücklich ausgesprochen, und daß er diesen Willen später geändert oder zurückgenommen hätte, dafür liegt nicht der geringste Anhaltspunkt vor, der auch nur ein dubium prudens begründen könnte. Die bloße *Möglichkeit* einer solchen Willensänderung in der Zwischenzeit genügt nicht, daß die Taufe bedingt wiederholt werden dürfte.

Aber ein anderer Umstand könnte nachträglich zu Zweifeln Anlaß geben. Der Student erklärt nach seiner Genesung, er erinnere sich aus jener kritischen Zeit an gar nichts, weder an die Unterredung mit dem Pfarrer noch an die Spendung der Taufe. Also war er dazumal, als er sich zum Empfang der Taufe bereit erklärte, doch nicht bei Bewußtsein, seine Äußerung nicht der Ausdruck eines inneren freien und anrechenbaren Willensaktes?

Das folgt nun allerdings noch keineswegs. Es kommt hundertmal vor, daß Kranke, namentlich Schwerverletzte, sich nachträglich absolut nicht mehr erinnern, was sie in der kritischen Zeit getan haben, was mit ihnen vorgegangen ist. Und doch entbehrten sie sicherlich nicht des Gebrauches ihrer Geisteskräfte. Der Gedächtniseindruck ist durch die schwere Erschütterung des Seelenlebens geschwunden (Amnesie).

In unserem Falle hatte der Pfarrer aus der Unterredung mit dem Schwerverletzten nicht bloß ein wahrscheinliches, sondern das moralisch *sichere* Urteil gewonnen, daß dieser dazumal beim Vernunftgebrauche war. Die objektive Richtigkeit dieses Urteils ändert sich nicht, wenn nachträglich feststeht, daß dem Betroffenen keinerlei Erinnerung von dem geblieben ist, was er dazumal gesagt und getan hat. Und auch in seiner subjektiven Gewißheit braucht sich der Pfarrer durch diese Tatsache nicht anfechten zu lassen. Er kann ruhig dabei bleiben: die Taufe wurde gültig gespendet und ist nicht zu wiederholen, auch nicht unter Bedingung.

2. Aber wenn sich der Pfarrer am Ende selber nicht ganz beruhigen kann? Wenn andere Seelsorger Bedenken äußern,

ob diese Taufspendung sicher gültig war? Wenn namentlich der Student selbst, der jetzt als Katholik praktiziert, den Zweifel nicht losbringt, ob er doch gültig getauft sei, weil er sich ganz und gar nicht erinnert, den Willen zur Taufe gesetzt zu haben?

In der Darlegung des Falles wird anscheinend darauf Gewicht gelegt, daß der Student der katholischen Kirche nicht abgeneigt war und gelegentlich äußerte, wenn er je einer Kirche beitreten würde, wäre es die katholische. Aber das ist noch keine wirkliche Intention, die Taufe zu empfangen; wenigstens nicht genügend, daß die Taufe als *sicher gültig* anzusehen wäre. Mangels eigener Erinnerung müßte sich also der Student ganz und einzig auf die Aussage des Pfarrers verlassen, um sich über die Gültigkeit seiner Taufe zu beruhigen. Die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses kann und darf nicht bestritten werden; aber reicht dieses Zeugnis *für den Studenten* zur moralischen *Sicherheit* aus, wo er jeden Eid schwören könnte, daß *ihm selber* von seiner angeblichen Zustimmung zur Taufe *nichts* bekannt ist? Und wenn sich der Pfarrer doch getäuscht, unbewußte oder aus dumpfem Unterbewußtsein gegebene Antworten als vernünftige Willensäußerungen gedeutet hätte?

Man wird nicht leugnen können: mag der Pfarrer seiner Sache noch so sicher sein, *für den Getauften selbst liegt die Sache nicht so klar*. Er hat Gründe für und wider, die wenigstens *subjektiv* ein *dubium prudens* begründen können. Dann aber müßte er den dritten Paragraphen des can. 752 anrufen, der lautet: „*Quod si baptismum ne petere quidem queat, sed vel antea vel in praesenti statu manifestaverit aliquo probabili modo intentionem illum suscipiendi, baptizandus est sub conditione; si deinde convaluerit et dubium de valore baptismi collati permaneat, sub conditione baptismus rursus conferatur.*“

Daraus folgt: Vom Gewissensstandpunkte des Getauften ist, *wenn ihm das Zeugnis des Pfarrers zur moralischen Gewißheit von der Gültigkeit seiner Taufe nicht genügt*, die *bedingte Wiederholung* der Taufe nicht nur *berechtigt*, sondern *geboten*. Diesem berechtigten Begehren kann und soll jeder Seelsorger, an den er sich wendet, Rechnung tragen und die Taufe unter Bedingung wiederholen; auch wenn der Seelsorger persönlich ganz überzeugt ist, daß die Wiederholung nicht notwendig wäre. Auch hier gilt: Sacramenta propter homines. *Noldin* (De Sacram. ed. 16, n. 27, Nota) merkt dies ausdrücklich an, wo er von der Wiederholung der Sakramente handelt: „Fieri tamen potest, ut sacramenta, etiam maxime necessaria, iterari quidem *possint* ob leve aliquod dubium de eorum validitate, praesertim ad majorem animi tranquillitatem eius, qui sacramentum suscepit, sed iterari *non debeant*, quia sententia negans validitatem sacramenti non est vere probabilis.“

Praktisch wird man also in unserem Falle die *bedingte Wiederholung der Taufe dringend empfehlen* müssen, da sie ganz gewiß gestattet ist, niemandem eine besondere Belastung bringt und für alle Zukunft Zweifel aus der Welt schafft, die nun einmal aufgetaucht sind und jetzt oder später für die Beteiligten quälend werden könnten.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

III. **(Taufe von Kindern aus protestantisch geschlossenen Mischehen.)** Herr Müller ist seit einigen Monaten in einer Großstadt als Kaplan angestellt. Da erscheint an einem Nachmittag ein Mann und bittet ihn, seinem Kinde die in jener Stadt übliche Haustaufe zu spenden. Der Kaplan begibt sich sofort mit dem Bittsteller in dessen Wohnung. Bei seinem Eintritt sieht er eben noch, wie die Mutter voll Unmut durch eine andere Türe das Zimmer verläßt. Das Kind ist schon einen Monat alt; Vorbereitungen zur Taufe sind nicht getroffen. Auf seine Erkundigungen hin erzählt ihm nun der katholische Mann, daß er seine protestantische Frau vor dem protestantischen Religionsdiener im Jahre 1923 geheiratet habe, da sie durchaus nicht zu bewegen gewesen sei, eine katholische Trauung zu schließen. Bei dieser Sachlage macht der Kaplan den Vater darauf aufmerksam, daß seine Ehe ungültig, er selbst aber exkommuniziert sei, und bittet ihn, seine Seelenangelegenheit in Ordnung zu bringen. Der Mann erwidert ihm, daß er dies zwar gerne tun würde, aber seine durch und durch protestantische Frau unmöglich zu einer katholischen Trauung veranlassen könne. Jetzt aber bekommt der Kaplan Bedenken, ob er das Kind taufen dürfe. Der Mann verspricht zwar, es katholisch zu erziehen, da aber der Kaplan fürchtet, der Mann werde bei der Erziehung, bezw. späteren Einschulung seines Kindes so wenig seinen Willen durchsetzen wie bei der Trauung, verweigert er die Spendung der Taufe. Bald darauf wird das Kind vom protestantischen Pastor getauft. Bei der nächsten Konferenz trägt der Kaplan seinen Fall vor und wird wegen seines Verhaltens von den Teilnehmern der Konferenz heftig angegriffen. Zu seiner Verteidigung aber macht er geltend, daß auch der Bischof keine Dispens für eine *Mischehe* gebe, wenn nicht moralische Gewißheit vorhanden sei, daß die entsprechenden Versprechungen auch gehalten würden. Ferner weist er darauf hin, daß wir nur *„gewinnen“* würden, wenn wir nicht so voreilig taufen würden: wir hätten nicht so viele Kirchenaustritte, es würden bald mehr als nur ein Fünftel unserer Katholiken in den Großstädten praktizieren. Es könne auch nicht der Wille Gottes sein, daß sein Reich hier auf Erden so verwässert würde; von der altchristlichen Disziplin bleibe überhaupt nichts mehr

übrig; ein heiliger Paulus würde unerbittlicher vorgehen; auch die Kirche scheine sich durch ihre Bestimmungen in can. 750 und can. 751 auf seinen Standpunkt zu stellen.

Was ist nun von dieser Auseinandersetzung zu halten?

Sicherlich verdient der Eifer und der gute Wille des Kaplans alle Anerkennung. Auch kann nicht geleugnet werden, daß schon mancher Seelsorger durch zu große Nachgiebigkeit viel geschadet hat; es kommen aber auch Fälle vor, in denen jemand durch unkluge Strenge viel verdorben hat. Vor Mißgriffen kann man nur bewahrt werden, wenn man alle Umstände klug abwägt und dabei nicht zu viel auf das eigene Urteil vertraut, sondern besonders auf jene schaut, die kraft ihres Amtes berufen sind, dem Seelsorgsklerus durch die Schwierigkeiten unserer Zeiten den richtigen Weg zu zeigen: auf die Bischöfe.

Nun meinte der Kaplan allerdings, bei seinem Vorgehen sich auf die Praxis seines Bischofs bezüglich der *Mischehen* berufen zu können.

Diese Praxis des Bischofs ist sicherlich richtig und auch durch can. 1061, § 1, 3° verlangt. Aber der Kaplan vergißt, daß zwischen der Dispens zur Eingehung einer Mischehe und der Taufe eines Kindes ein großer Unterschied besteht. Die Dispens ist ein reiner *Gnadenakt*, der verweigert werden kann, auch wenn alle nur denkbare Sicherheit geleistet ist; die Taufe der Kinder aber ist strenge *Pflicht*, sobald die nötigen Voraussetzungen gegeben sind. Wer eine gemischte Ehe eingehen will, handelt immer ganz *gegen den Wunsch und Willen* der Kirche, nicht aber, wer ein Kind zur Taufe bringt. Die Taufe ist auch zur *Erlangung des ewigen Heiles* viel nötiger als der Empfang des Ehesakramentes, kann und muß daher in schwierigen Lagen viel eher gespendet werden als ein anderes Sakrament. Wenn ferner eine moralische Gewißheit nicht besteht, so sind daran bei einer gemischten Ehe die Brautleute *persönlich* schuld, das arme Kind aber, das getauft werden soll, ist an der Gleichgültigkeit seiner Eltern völlig unschuldig. Daraus folgt, daß man die Ehepraxis der Kirche nicht ohneweiters nun auch zur Taufpraxis machen darf.

Schon wichtiger ist die Berufung des Kaplans auf das *Allgemeinwohl*. Aber ist es auch sicher, daß das Allgemeinwohl so sehr gerade durch die *Taufpraxis* leidet, daß gerade *dadurch* das Reich Gottes so „verwässert" wird? Gewiß mögen manche, die nicht praktizieren oder aus der Kirche ausgetreten sind, von solchen Eltern abstammen. Aber ist dies die Mehrzahl? Rekrutiert sich nicht auch ein großer Prozentsatz dieser Unglücklichen z. B. aus solchen, die aus durchaus katholischen Gegenden in die Großstadt gezogen sind, oder aus solchen, die aus rechtmäßig geschlossenen Mischehen stammen? Würde

an diesen Verhältnissen wirklich *merklich* etwas geändert, wenn man eine strengere *Taufpraxis* in der angegebenen Weise einführen würde? Würde der heilige Paulus, wenn er wiederkäme, die Besserung unserer religiösen Verhältnisse in erster Linie dadurch versuchen, daß er den genannten Kindern die Taufe verweigern würde, oder würde er eine vernünftige Reform nicht auf einer andern Grundlage versuchen? Bestand die altchristliche Disziplin darin, daß man unvernünftigen Kindern die Taufe verweigerte? Würde es außerdem dem Allgemeinwohl vielleicht nicht ebensosehr schaden, wenn viele Katholiken dadurch Ärgernis geben würden, daß sie ihre Kinder protestantisch oder überhaupt nicht mehr taufen ließen? Soll man so viele Kinder, die vor Erlangung des Vernunftgebrauches sterben, durch die strengere Praxis um die Anschauung Gottes bringen? Werden nicht auch manche, die den Vernunftgebrauch erlangen, noch ganz brauchbare Katholiken, während sie bei der gegenteiligen Praxis für immer der Kirche verloren gegangen wären?

Das sind Fragen, die zum Teil wohl ernst erwogen werden müssen, die aber der Einzelne nicht von heute auf morgen beantworten kann, deren endgültige Beantwortung er auch schließlich den berufenen Leitern der Diözese überlassen muß. Diese letzteren haben ja eher die entsprechenden statistischen Unterlagen zur Hand und sie besitzen auch mehr Einsicht infolge der Berichte, die ihnen über die gemachten Erfahrungen von allen Seiten zugehen; sie stehen auch mehr „über der Sache"; sie sind eher in der Lage, ihre Anschauungen und Erfahrungen mit denen anderer Kirchenfürsten auszutauschen; sie können sich auch leichter orientieren an den Erfahrungen, welche die Gesamtkirche im Laufe der Zeiten gemacht hat.

Nur vorübergehend sei in diesem Zusammenhange hingewiesen auf das *Verhalten der Kirche* bezüglich der Kinder heidnischer Eltern, von denen der eine Teil die Taufe des Kindes wünscht, ohne jedoch die Glaubensgefahren beseitigen zu können, die dem Kinde daraus erwachsen, daß es bei den heidnischen Eltern bleiben muß. Während früher die Kirche in diesem Punkte eine milde Praxis befolgte, wurde sie im verflossenen Jahrhundert hierin strenger, kehrte aber nachher wieder zu einer milderen Praxis zurück.[1]) Die Kirche hat da wohl doch auch nicht aus Laune gehandelt, sondern sie hat sich sicherlich in ihrem Vorgehen bestimmen lassen durch Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete gemacht wurden.

Wenn man nun die *Bestimmungen des Kodex* über die vorliegende Frage anschaut, so fällt sofort auf, daß für die

[1]) *Lehmkuhl*, Theologia Moralis, II[11], n. 113, 114.

Erfüllung der Bürgschaften bei gemischten Ehen in can. 1061 *„moralische Gewißheit“* verlangt wird, während bezüglich der Taufe von Kindern heidnischer Eltern in can. 750 nur gesagt wird, daß für ihre katholische Erziehung *„gesorgt sein müsse* (cautum sit)“. *Inwieweit* hiefür gesorgt sein müsse, wird nicht näher ausgeführt. Aufschluß hierüber aber kann eine Entscheidung des Heiligen Offiziums geben vom 13. Februar 1867, die sich in der Quellenangabe zu diesem Kanon findet. Diese Entscheidung besagt nämlich, daß man Kinder taufen dürfe, die von heidnischen Eltern zur Taufe gebracht werden, vorausgesetzt, daß man in den einzelnen Fällen keine schwere Gefahr der Verführung voraussehe.[1]) Es ist aber wohl zu beachten, daß es sich hier um Kinder von *zwei Heiden* handelt. Auch can. 751 handelt nur von Kindern, deren Eltern Häretiker, Schismatiker oder Apostaten sind. Noch milder ist die Praxis der Kirche gegen Kinder, von deren Eltern wenigstens *ein Teil katholisch* ist. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung eine Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 6. Juli 1898, die ebenfalls unter den Quellen zu can. 750 angegeben ist. Die Anfrage hatte gelautet, wie sich ein Priester verhalten solle, wenn er zu einem todkranken Katholiken (bezw. Katholikin) gerufen werde, der (die) mit einer Heidin (Heiden) bürgerlich getraut sei. Die Antwort in bezug auf die vielleicht noch ungetauften Kinder hatte gelautet, daß die Kinder getauft werden sollen, wenn man noch *„hoffen könne“* (si possibilis spes affulgeat), daß die Kinder seinerzeit in der wahren Religion unterrichtet werden könnten.[2])

Aus dieser Entscheidung ergibt sich auch von selbst die Beantwortung des vorliegenden Falles. Der Kaplan mußte das Kind taufen, wenn man noch „hoffen konnte“, daß es seinerzeit (Schulzeit!) in der wahren Religion unterrichtet werden könnte. Bestand diese Hoffnung? Die Mutter wird allerdings voraussichtlich alles tun, um zu verhindern, daß das Kind katholischen Religionsunterricht bekommt. Kann man da hoffen, daß der Vater ihr gegenüber seinen Willen durchsetzt? Bei der Trauung hat er sich allerdings dem Willen seiner Braut gebeugt. Oft hat aber die *Ehefrau* auf den Mann nicht mehr den Einfluß, den sie als *Braut* hatte. Wir erleben es ja auch im Katholizismus, daß ein protestantischer Mann seiner katholischen Frau gegenüber oft die Versprechungen nicht hält, die er ihr vor der Hochzeit bezüglich der katholischen Kindererziehung machte. Auch in unserem Falle hätte der Mann trotz des anscheinend heftigen Widerstandes seiner Frau die katholische Taufe des Kindes durchgesetzt — wenn der Kaplan durch sein Verhalten den ganzen Widerstand nicht illusorisch gemacht hätte. Was

[1]) Coll. Pr. Fid. II, n. 1302.
[2]) Coll. Pr. Fid. II, n. 2007.

war damit auch gewonnen? *Getauft* wurde das Kind doch; es ging aber der katholischen Kirche verloren und mit ihm vielleicht auch sein Vater. Wäre es da nicht klüger gewesen, den Mann in seinem Widerstande zu bestärken, indem man ihm z. B. auch in Aussicht stellte, daß trotz alles Widerstrebens seiner Frau durch eine sanatio in radice die Ehe in Ordnung gebracht werden könnte, wenn die Kinder erst einmal in der katholischen Schule wären oder vielleicht auch schon früher, wenn er seine Christenpflichten so viel als möglich eifrig erfülle? Der Mann war doch offenbar trotz seiner Fehltritte seinem Glauben noch lange nicht abgestorben, sonst hätte er die unangenehme Auseinandersetzung mit seiner Frau nicht auf sich genommen. Er hatte auch genügend Kraft aufgebracht, trotz des heftigen Widerstandes seiner Frau seinen Willen bezüglich der Taufe durchzusetzen. Da wäre es doch sehr sonderbar gewesen, wenn er durch die Aussicht, seine Angelegenheit in Ordnung bringen zu können, in seinem Widerstand nicht bestärkt worden und durch eine kluge Behandlung seitens des Seelsorgers mit seinem Kinde der Kirche nicht erhalten geblieben wäre.

Die Mitglieder der Konferenz waren deshalb im Recht, wenn sie das Verhalten des Kaplans mißbilligten.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

IV. **(Ehe eines Katholiken, der zum Islam abgefallen ist.)** Tiburtius, katholisch getauft und erzogen, kam während des Krieges als junger Offizier nach dem Orient. Um sich dem Tun und Lassen der Türken ganz anbequemen zu können, trat er 1917 formell zum Mohammedanismus über. Nach dem Kriege erhielt er in der Türkei eine Lebensstellung und gedachte nun mit seiner Schulfreundin, katholischen Glaubens, die ebenfalls im Orient sich aufhielt, sich zu verehelichen. Der katholische Geistliche, welchem die Braut das Anliegen vortrug, kam wirklich in Verlegenheit. In welche Kategorie sollte er den Fall unterbringen? Unter disparitas cultus? Unter mixta religio? Unter matrimonium duorum catholicorum inter se? Grund zum Zweifel war vorhanden; denn selbst die katholischen Autoren sind sich über diesen Fall noch nicht ganz klar. Triebs behandelt in seinem trefflichen Eherecht (S. 224) diesen Ehefall; er schreibt: „Heiratet z. B. eine Katholikin einen Katholiken, welcher offiziell zum Judentum, Monismus oder Buddhismus übergetreten ist, so liegt eben *eine gemischte Ehe* vor. Würden die nichtchristlichen Gemeinschaften nicht mit in den can. 1060 einbezogen, so wären solche Ehen überhaupt nicht zu klassifizieren. Eine Ehe mit mixta religio wäre es nicht, da can. 1060 bloß von einer häretischen oder schismatischen

Sekte spricht. Ebenso wäre eine solche Ehe keine Ehe mit cultus disparitas, da beide Kontrahenten getauft sind. Es läge aber auch keine rein katholische Ehe vor, da eben der eine Teil zur Zeit der Eheschließung offizielles Mitglied einer akatholischen Sekte ist.“ Knecht in seinem Handbuch des kath. Eherechtes (S. 297, nota 2) erklärt: „Ob bezüglich der Mischehe auch der von der Kirche abgefallene und in eine nichtchristliche, zum Beispiel jüdische, buddhistische, monistische oder ähnliche Religionsgesellschaft eingetretene Katholik als ‚Nichtkatholik‘ aufzufassen ist, läßt sich wohl bejahen, aber aus dem Wortlaut des can. 1060 allein nicht erkennen. Denn der Ausdruck ‚secta haeretica seu schismatica‘ wird herkömmlich nur von christlichen Sekten gebraucht; ferner hat nach can. 19 ‚stricta interpretatio‘ hier Raum und die in der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 30. Jänner 1867, die vielleicht als Vorlage diente, vorangestellte Bezeichnung ‚falsa religio‘ fehlt hier.“ — Wie ist nun der Fall zu behandeln? Es ist außer allem Zweifel, daß es sich hier nicht um das Hindernis der disparitas cultus handeln kann; denn Tiburtius ist getauft; seine Braut ebenfalls; Kanon 1070 findet daher keine Anwendung auf die gegebenen Verhältnisse.

Handelt es sich um mixta religio? Man möchte es glauben nach der Instructio des Heiligen Offiziums vom 2. Juli 1878 (Fontes Cod. jur. can. n. 1056). Nachdem dieser Erlaß von den Ehen mit Freimaurern gesprochen hatte, fährt er fort: „quoties autem agitur de matrimonio inter unam partem catholicam et alteram quae a fide ita defecit *ut alicui falsae religioni*, vel sectae haereticae sese adscripserit, requirenda est *consueta et necessaria dispensatio* cum solitis ac notis praescriptionibus et clausulis.“ Diesen Standpunkt hatte das Heilige Offizium schon früher eingenommen; so z. B. in der Entscheidung für Lüttich vom 30. Jänner 1867 (Fontes Cod. jur. can. n. 998).

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Autoren des alten Rechtes, gerade mit Berufung auf diese Entscheidung erklärten: *mixta religio* ist gegeben, si una persona est catholica, altera vero *acatholicae falsae religioni* vel sectae sive haereticae sive schismaticae sit adscripta (cf. Wernz, Jus Decretalium, t. IV, n. 574); dagegen faßte schon damals Gasparri, de matr. (ed. 2) n. 442, das Hindernis der mixta religio *enger* als impedimentum inter partem catholicam et partem acatholicam seu haereticam seu schismaticam (cf. can. 1060).

Dieser Zwiespalt in der Auffassung über die juristische Natur der Ehe zwischen zwei Katholiken, von denen der eine katholisch ist, der andere zu einem nichtchristlichen Bekenntnis übergetreten ist, ging auch in das neue Recht über; man sollte meinen, daß can. 1060 scharf den Begriff der mixta religio gibt

mit den Worten: inter duas personas baptizatas, quarum altera sit catholica, *altera vero sectae haereticae seu schismaticae adscripta*. Zudem hat der Kodex, wie Knecht l. c. richtig bemerkt, nicht mehr unter den Begriff der mixta religio die *„falsa religio“* aufgenommen. Trotzdem wiederholt Vidal in seinem Jus matrimoniale n. 168 die Ansicht von Wernz, indem er schreibt: „Quare *impedimentum mixtae religionis* est impedimentum mere prohibens matrimonii propter diversitatem religionis inter duas personas baptizatas, ex quibus una est catholica, altera vero acatholica *falsae religioni vel sectae sive haereticae sive schismaticae adscripta.*“ Dieselbe Ansicht vertritt Cappello, de matrimonio n. 306.

Meines Erachtens gibt De Smet, de Spons. et Matrimonio (ed. 3), n. 500 den einzig richtigen Begriff von der mixta religio, wenn er schreibt: „matrimonium mixtum est matrimonium initum inter duas personas baptizatas, quarum una catholica et altera acatholica, sive haeretica sit sive schismatica. Catholica censetur, in hac materia, omnis et sola persona quae hic et nunc Ecclesiae catholicae est adscripta, exclusis illis quae haeresi vel schismati nunc adhaerent, sed olim ad Ecclesiam catholicam Baptismo vel professione pertinuerunt. Acatholica hic habetur omnis et sola persona hic et nunc sectae haereticae vel schismaticae adscripta; omnis: non exceptis illis qui in Ecclesia catholica sunt baptizati aut olim ad eam sunt conversi; sola: exclusis scil. illis qui fidem quidem abjecerunt aut reatum haereseos vel schismatis incurrerunt, sed nulli sectae nomen dederunt.“ Die nämliche Auffassung vertritt Eichmann sowohl in seinem Lehrbuch des Kirchenrechtes (ed. 2), S. 347, wie in seinem Mischehenrecht S. 11.

Wir können also in vorliegendem Ehefall nicht an eine gemischte Ehe im streng juristischen Sinne denken. Aber in welche Klasse denn soll diese Ehe untergebracht werden?

Den Fingerzeig gibt uns eine Entscheidung der heiligen Kongregation der Propaganda; es wurde ihr die Frage vorgelegt: se si può permettere il matrimonio ad un cattolico battezzato, il quale per essere maggiormente in grazia del Governatore, *si fa turco, e dopo un tempo prende per moglie una cattolica?* Die Antwort vom 28. November 1796 lautete: *negative, durante apostasia* (Collect. de Prop. Fide n. 632). Es handelt sich also um einen *apostata*, oder wie can. 1065 sich ausdrückt, um einen, „qui notorie fidem catholicam abjecit“ und zu einer „secta acatholica“, nämlich dem Mohammedanismus übergetreten ist. Daß apostasia a fide und abjectio fidei gleichbedeutend gebraucht wird, ersieht man klar aus der Entscheidung für Lüttich vom 30. Jänner 1867 (Fontes n. 998), wo dem „vir baptizatus

apostasiam a fide verbis et corde profitens" der „vir qui *fidem non abjecit*" gegenübergestellt wird.

Für unseren Fall ist also can. 1065 maßgebend, der folgenden Wortlaut hat: § 1. Absterreantur quoque fideles a matrimonio contrahendo cum iis qui *notorie aut catholicam fidem abjecerunt*, etsi ad sectam acatholicam non transierint, aut societatibus ab Ecclesia damnatis adscripti sunt. § 2. Parochus praedictis nuptiis ne assistat, nisi consulto Ordinario, qui inspectis omnibus rei adjunctis, ei permittere poterit ut matrimonio intersit, dummodo urgeat gravis causa et pro suo prudenti arbitrio Ordinarius judicet satis cautum esse catholicae educationi universae prolis et remotioni periculi perversionis alterius conjugis.

Daß unter „secta acatholica" *in diesem Fall* ein nichtchristliches Bekenntnis verstanden werden muß, geht aus dem Kontext hervor; denn wer die fides catholica wegwirft und einem christlichen Bekenntnis beitritt, ist nach can. 1060 adscriptus sectae haereticae vel schismaticae; er fällt also unter diesen Kanon, nicht unter can. 1065.

In der kanonistischen Literatur wird der Name „secta" auch für nichtchristliche Bekenntnisse gebraucht; so z. B. bei Bened. XIV. de Syn. dioeces. l. XIII. cap. 20. nn. 12. 14; 16—18; ferner C. „Inter omnigenas" 2. febr. 1744, § 4; C. „Quod Provinciale" 1. aug. 1754, § 1. Cf. Gasparri l. c. vol. 1 p. 319 nota 2: *secta Turcorum*.

Can. 1065 bedeutet einen Bruch mit der Entscheidung vom 30. Jänner 1867, welche folgende Klassifikation aufwies: ‚pars quae a fide defecit ita ut alicui falsae religioni vel sectae sese adscripserit' und ‚pars quae fidem abjecit, ac nulli falsae religioni vel haereticae sectae sese adscripsit'. Anders, und zwar *logischer* klassifiziert der Kodex: im can. 1060 behandelt er nur die adscripti haereticae et schismaticae sectae; denn nur diese bilden das impedimentum mixtae religionis; in can. 1065 werden alle einbegriffen, welche den katholischen Glauben wegwerfen, unabhängig davon, ob sie zu einem nichtchristlichen Bekenntnis übertreten oder nicht. Apostata a fide catholica, negans fidem catholicam, abjiciens fidem catholicam, deserens fidem catholicam, profitens religionem falsam werden in den Quellen synonym gebraucht; vgl. S. Off. 18. Juli 1630 (Coll. de Prop. Fide n. 56: religio falsa = mohammedanische Religion); S. Off. 25. Juli 1630 (Fontes n. 721; apostasia a fide = transitus ad sectam Turcorum); S. Off. 15. Oct. 1865 (Gasparri l. c. p. 321, nota 1: affirmare partes non esse amplius catholicas = constare partes religionem catholicam deseruisse); Bened. XIV. de Syn. dioeces. l. 13, c. 20, n. 18; 17; c. 21, n. 2.

Unser Ehefall gehört daher weder unter die Rubrik mixta religio noch unter die der disparitas cultus noch unter die eines matrimonium duorum catholicorum inter se, sondern ist ein Ehefall sui generis, der seine Lösung in can. 1065 findet. Eine Dispens ist daher für eine solche Ehe nicht gefordert, wohl aber die permissio Ordinarii, welcher den Einzelfall zu prüfen hat und nach dem Resultat der Prüfung im Sinne des can. 1065 die Ehe erlaubt oder nicht.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

V. **(Dispens vom Ehe-Hindernis der höheren Weihe.)** Tiburtius, seit 1920 Priester und seit 1927 Pfarrer in N., wird an das Sterbebett eines Mannes gerufen, namens Cajus. Dieser lebte seit 30 Jahren mit Antonia in Zivilehe. Der Pfarrer, der seine große Pfarrei in der kurzen Zeit noch nicht kennen gelernt hatte, hielt die Ehe für eine kirchliche und konnte sich deshalb vor dem Versehgang nicht in den Büchern etwas umschauen, um auf alles gerüstet zu sein. In der Stadt wußten wohl Hunderte, daß Cajus als Diakon aus dem Seminar in X. ausgetreten war und bald darauf die Ehe attentiert hatte. Auf dem Sterbebette nun bekannte Cajus seinen Fehltritt und bat den Geistlichen, ihn mit der Kirche auszusöhnen und seine Ehe in Ordnung zu bringen. Der junge Pfarrer kam etwas in Verlegenheit; denn der Tod konnte nach Ansicht der Sachverständigen bald eintreten; daher war an einen Rekurs an den Bischof nicht zu denken. Trotz der Verwirrung — denn ein solcher Fall war ihm noch nie in der Praxis vorgekommen — erinnerte er sich noch des can. 1044 und dispensierte den Sterbenden ab imped. sacri ordinis und assistierte in Gegenwart zweier Zeugen der Eheschließung. Aber ein Zweifel tauchte immer wieder auf, und zwar vor und während der heiligen Handlung und erst recht nachher, wo etwas Zeit zum Nachdenken war. Welcher Zweifel? Der junge Pfarrer hatte vor dem Pfarrkonkurs noch einmal das Eherecht seines verehrten Lehrers Vidal studiert und erinnerte sich noch dunkel an eine mens S. Off. bei derartigen Dispensen; es schwebte ihm vor, daß im Falle einer Wiedergenesung der Subdiakon oder Diakon seinen bisherigen Wohnort zu wechseln hätte. Cajus war nun erster Bürgermeister der betreffenden Stadt. Tiburtius wußte sich nicht zu helfen und schwieg von der mens S. Off.

Hat Tiburtius recht gehandelt? — Als das Heilige Offizium am 20. Februar 1888 (Fontes n. 1109) die weitgehende Vollmacht für die Dispens von Ehehindernissen in Todesgefahr gegeben hatte, war folgende mens beigegeben: „Mens autem est eiusdem Sanctitatis Suae, ut, si quando, quod absit, necessitas ferat, ut dispensandum sit cum iis, qui sacro Subdiaconatus

Ordine sunt insigniti vel solemnem professionem religiosam emiserint, atque post dispensationem et matrimonium rite celebratum convaluerint, in extraordinariis hujusmodi casibus, Ordinarii de impertita dispensatione Supremam Sancti Officii Congregationem certiorem faciant, et interim omni ope curent, ut scandalum, si quod adsit, eo meliori modo quo fieri possit removeatur, tum inducendo eosdem ut in loca se conferant, ubi eorum condicio ecclesiastica aut religiosa ignoratur, tum, si id obtineri nequeat, injungendo saltem iisdem spiritualia exercitia aliasque salutares poenitentias, atque eam vitae rationem, quae praeteritis excessibus redimendis apta videatur quaeque fidelibus exemplo sit ad recte et christiane vivendum."

Besteht diese mens nach dem Kodex noch voll und ganz in Kraft? Manche Autoren zitieren immer noch diese mens als obligatorisch. Wernz-Vidal, Jus matrim. n. 413, schreibt: „Cautiones adhibendae, in genere sunt ut removeatur scandalum; . . . quo spectant etiam quae ad removendum scandalum praescripsit S. O., si forte necessaria evaderet dispensatio in ordine sacro vel in solemni professione religiosa (cf. mentem additam citato decreto S. O. a. 1888)". Darauf ist zu erwidern: Nein. Die Gründe sind folgende: Nach can. 249 ist für die dispensatio a sacro ordine die heilige Sakramentenkongregation zuständig. Diese stellt nicht mehr die Bedingungen, wie das Heilige Offizium vor 40 Jahren sie gestellt hat. Zudem knüpft can. 1043 sq. die Dispensvollmacht in articulo mortis nur noch an die Bedingung: remoto scandalo. Diese remotio scandali geschieht oft am besten durch die Ordnung der Eheangelegenheiten auf dem Sterbebett mit dem Empfang der heiligen Sakramente. Ein Bericht an die Kurie ist nicht einzureichen. Auch in den Vollmachten der heiligen Sakramentenkongregation dispensandi ab impedimentis majoris gradus wird nie auf die mens des Heiligen Offiziums Bezug genommen.

Tiburtius war also sicher nicht verpflichtet, den Bürgermeister nach seiner Genesung zu veranlassen, seine Stellung aufzugeben und seinen Wohnsitz an einem ganz anderen Ort aufzuschlagen.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

VI. **(Eheassistenz.)** Ein Ordensmann, P. Jucundus, befindet sich zur Aushilfe bei dem Pfarrer Josef Müller. In der betreffenden Pfarrei erscheinen öfters Brautleute von auswärts, um sich trauen zu lassen. Auch als P. Jucundus sich daselbst befand, meldete sich ein Brautpaar bei dem Pfarrer. In dem Schriftstück, welches der Heimatpfarrer ausgestellt hatte, war auch zu lesen: „Praeterea sponsos supradictos pro obtinenda nuptiarum benedictione ad R. dominum Jos. Müller parochum

in Marienberg vel ad alium sacerdotem ab ipso designatum vel designandum hisce dimitto." Nachdem Pfarrer Müller in die Papiere Einsicht genommen hatte, gab er dem P. Jucundus den Auftrag, die beiden zu trauen. P. Jucundus aber sagte, das gehe nicht an, weil die vom Heimatpfarrer der Brautleute ausgestellte Delegation zu allgemein sei; noch kürzlich hätte er von einem ähnlichen Falle gehört, in welchem die Ehe aus diesem Grunde ungültig geschlossen wurde. Der Pfarrer aber betont mit Nachdruck, „es gehe" doch. Weil aber P. Jucundus hartnäckig sich weigert, einer Ehe zu assistieren, die sicher ungültig sei, traut schließlich der Pfarrer selbst die beiden Brautleute. Nachträglich nun möchte P. Jucundus wissen, ob er richtig gehandelt habe.

War P. Jucundus fest davon überzeugt, daß die Ehe ungültig geschlossen würde, wenn er selbst assistiere, dann durfte er auch nicht assistieren. Hätte er assistiert, dann hätte er schwer gesündigt, weil er gegen sein Gewissen gehandelt hätte. Wir sind nämlich verpflichtet, dem sicheren Gewissen immer zu folgen, wenn es etwas gebietet oder verbietet, selbst wenn es in einem unüberwindlichen Irrtum befangen ist. Tatsächlich hat auch P. Jucundus geirrt. Der Pfarrer hätte am besten getan, den P. Jucundus über seinen Irrtum aufzuklären und nicht zu verlangen, er müsse nun einfach seiner Ansicht folgen.

P. Jucundus hat allerdings recht, wenn er sagt, die Delegation zur Eheassistenz müsse einem genau bestimmten Priester gegeben werden. Dies ergibt sich klar aus can. 1096. Würde die zur Eheassistenz nötige Delegation in einer derartig allgemeinen Weise erteilt, dann wäre sie ungültig. Doch enthielt das genannte Schriftstück etwas ganz anderes, und hierüber war P. Jucundus im Irrtum. Er verwechselte nämlich offenbar die Erfordernisse, welche zur *Gültigkeit* der Assistenz nötig sind, mit den Erfordernissen, welche für die *Erlaubtheit* der Assistenz verlangt werden. Zur Gültigkeit einer Trauung ist nötig, daß der Pfarrer der Ehe innerhalb seines Territoriums assistiere. Innerhalb seiner Pfarrei assistiert der Pfarrer *allen* Ehen gültig, auch wenn weder die Braut noch der Bräutigam zu seiner Pfarrei gehört (can. 1095, § 1 und 2). Außerhalb seiner Pfarrei assistiert der Pfarrer (ohne Delegation) nicht einmal den Ehen seiner eigenen Pfarrkinder gültig. Wenn der Pfarrer außerhalb seiner Pfarrei nicht einmal selbst assistieren kann, dann kann er selbstverständlich auch nicht delegieren. Eine Delegation des Pfarrers von Marienberg durch den Heimatspfarrer der Brautleute war daher unmöglich, sie war aber auch überflüssig, weil der Pfarrer von Marienberg allen Ehen, die in seiner Pfarrei geschlossen werden, iure proprio gültigerweise assistieren konnte. Trotzdem aber war das vom Heimatspfarrer der Brautleute ausgestellte

Schreiben durchaus nötig, wenn nicht zur Gültigkeit, so doch zur *Erlaubtheit* der Trauung. Wenn nämlich auch ein Pfarrer innerhalb seiner Pfarrei allen Ehen gültigerweise assistiert, so wird doch zur Erlaubtheit der Assistenz auch gefordert, daß wenigstens ein Teil der Brautleute in seiner Pfarrei Wohnsitz oder Quasi-Wohnsitz hat, oder daß er sich dort einen Monat lang aufgehalten hat, oder — wenn es sich um einen Wohnsitzlosen handelt —, daß er sich daselbst tatsächlich aufhält (can. 1097, § 1, n. 2). In unserem Falle aber traf keine dieser Voraussetzungen zu. Deshalb mußte der Pfarrer von Marienberg nach can. 1097, § 1 n. 3 die Erlaubnis des Heimatspfarrers der Brautleute haben, damit er so der Trauung erlaubterweise assistieren könne. Diese Erlaubnis wollte der Heimatspfarrer der Brautleute auch ausstellen. Von dieser Erlaubnis ist aber im Gegensatz zur Ehedelegation nicht vorgeschrieben, daß sie einem genau bestimmten Priester gegeben werden müsse. Das Schriftstück des Heimatspfarrers war demnach ohne Fehler ausgestellt.

Wenn ferner der Pfarrer von Marienberg den P. Jucundus persönlich aufforderte, er solle der Ehe assistieren, so war damit der Priester auch ganz genau bestimmt. Bedenken über die Gültigkeit der Delegation könnte man höchstens insofern noch bekommen, als can. 1096, § 1 auch vorschreibt, die Delegation müsse ausdrücklich (expresse) gegeben werden. Da könnte jemand vielleicht zur Ansicht kommen, es müßte durch das gesprochene oder geschriebene Wort ausdrücklich kundgetan werden, daß man jemand delegiere. Doch daß die Delegation mit Worten oder gar schriftlich gegeben werden müsse, wird nirgends verlangt, obwohl es sehr anzuraten ist. Mit Recht betonen daher Wernz-Vidal[1]) und De Smet,[2]) die Delegation könne *ausdrücklich* (expresse) auch durch irgend ein äußeres Zeichen, irgend eine positive Kundgebung verliehen werden. „Ausdrückliche" Delegation steht hier im Gegensatz zu einer präsumierten oder interpretierten oder stillschweigenden Delegation, sofern man unter letzterer jene Delegation versteht, bei der jemand einer Handlung nicht widerspricht, innerlich sogar den Willensakt hat, zu delegieren, diesen Willen aber durch keinen positiven Akt nach außen kundgibt. Ausdrückliche Delegation (dari expresse debet) steht aber *nicht* im Gegensatz zu einer „delegatio implicita", wie sie z. B. in der Aufforderung zur Eheassistenz enthalten ist. Eine solche Delegation ist daher auch gültig, obwohl es entschieden besser ist, die Delegation *„explicite"* zu geben.

---

[1]) *Wernz-Vidal*, Jus matrimoniale n. 538.
[2]) *De Smet*, de Sponsal. et Matrimonio[4] n. 117.

P. Jucundus hätte deshalb gültiger- und erlaubterweise assistieren können und hätte deshalb der Aufforderung des Pfarrers ruhig nachkommen können.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VII. **(Delegatio implicita vel praesumpta.)** In Österreich ereignete sich folgender Fall: Titus, ein pfarrfremder Priester, wird von einem Doppelbrautpaar ersucht, in der Wallfahrtskirche St. Anna, die in der Pfarre St. Johann gelegen ist, die Trauung vorzunehmen. Das Brautpaar A wohnt in der Pfarre St. Johann, das Brautpaar B in der Pfarre St. Jakob. Für das Brautpaar A stellt der Pfarrer von St. Johann eine ordnungsgemäße Delegation aus. Das Brautpaar B bringt vom Pfarrer in St. Jakob die staatliche Trauungsdelegation für Titus und die kirchliche licentia für den Pfarrer in St. Johann. Der Rektor der Wallfahrtskirche in St. Anna besitzt keinerlei Trauungsvollmachten. Titus, der etwaige Schwierigkeiten ahnte, ließ zweimal den Pfarrer in St. Johann ersuchen, für beide Brautpaare die Delegation zu gewähren. Der Pfarrer von St. Johann hatte offenkundig keine Einwendungen gegen die Vornahme der Doppeltrauung, verkündete sogar am vorausgehenden Sonntag dieselbe von der Kanzel aus, aber eingenommen vom tridentinischen Recht, vergißt er auf die Delegation des Titus für das Brautpaar B. Es kommt der Tag der Trauung. Titus ist durch den Mangel der ausdrücklichen Delegation für die Trauung des Brautpaares B peinlich berührt, nimmt aber, da er den Pfarrer vorher nicht sprechen kann und kein Aufsehen erregen will, die Doppeltrauung vor. Beim ersten Zusammentreffen stellt Titus den Pfarrer von St. Johann wegen der Delegation zur Rede. Erstaunt ruft der Pfarrherr aus: „Daran habe ich gar nicht gedacht. Aber wenn ich die Delegation für das Brautpaar A gegeben, so habe ich damit auch die Delegation für das Brautpaar B gemeint. Übrigens hat ja der Pfarrer von St. Jakob die Delegation gegeben." Durch die Schlußbemerkung verrät der Pfarrer, daß er die Delegation nicht gegeben hat, weil er sie nicht für notwendig erachtete. Gewiß hätte er sie gegeben, wenn er sich seines Irrtums bewußt geworden wäre. — Frage: Gilt die Trauung des Brautpaares B? Nach staatlichem Rechte Österreichs ohne Zweifel, da Titus die Delegation vom Pfarrer in St. Jakob besaß. Nach kanonischem Rechte ist die Ehe ungültig. Das geltende Recht verlangt eine delegatio expressa (can. 1096, § 1: dari expresse debet). Hier liegt höchstens eine praesumpta vor. Nun meinen allerdings manche Kanonisten, daß auch heutzutage eine delegatio implicita genüge. *Knecht*, Handbuch des kath. Eherechtes 1928, 631, führt als Handlungen, in denen eine delegatio implicita liegen

kann, auf: Übersendung oder persönliche Übergabe des Ledigscheines oder des zivilstandlichen Ehescheines, Begleitung des trauenden Priesters in die Kirche, Überreichung des Trauungsrituales. In unserem Falle hat sich aber der Pfarrer von St. Johann dem Titus gegenüber gar nicht geäußert. Die Ankündigung der Trauung war an das Volk, nicht an Titus gerichtet. Er stellte keine Delegation aus, weil er eine solche nicht für notwendig erachtete.

Wie kann diese Ehe in Ordnung gebracht werden? Entweder durch einfache Konvalidation, indem die Putativeheleute in der Pfarrkanzlei vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen den ehelichen Konsens erneuern, nachdem ihnen früher gesagt worden ist, es sei bei der ersten Trauung ein Formfehler unterlaufen, der es notwendig macht, daß sie nochmals sich gegenseitig den Konsens geben. Will man diesen Weg nicht gehen, oder ist er durch die Verhältnisse ausgeschlossen, so ist um sanatio in radice anzusuchen (can. 1139, § 1).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

VIII. **(Das Deutsche Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung.)** Während der Religionsstunde hatte der Religionslehrer einem ungezogenen Jungen eine Ohrfeige gegeben. Der katholische Vater, der seit dem Kriege nicht mehr praktizierte, war darüber so aufgebracht, daß er das Kind vom Religionsunterricht abmeldete und ein anderes Kind, das bald nach diesem Vorfall geboren wurde, nun protestantisch taufen lassen möchte. Die tiefreligiöse Mutter ist darob recht betrübt und frägt bei dem Herrn Pfarrer an, ab sich dagegen nichts machen lasse.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine rein katholische Ehe. Offenbar wurde bei Eingehung derselben kein förmlicher Vertrag über die religiöse Kindererziehung geschlossen.

Wäre aber ein *Vertrag über die religiöse Kindererziehung* geschlossen worden, so muß man unterscheiden, ob derselbe vor oder nach der Verkündigung des neuen Reichsgesetzes geschlossen wurde. Erlassen wurde das Gesetz am 15. Juli 1921, verkündet am 29. Juli 1921, in Kraft trat es in Preußen am 1. Oktober 1921, in den übrigen deutschen Ländern am 1. Jänner 1922. — Wurde der Vertrag also *vor* Verkündigung des Gesetzes (29. Juli 1921) geschlossen, so gilt § 9 des neuen Gesetzes, der lautet: „Verträge über religiöse Kindererziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündigung dieses Gesetzes abgeschlossen sind." Dies gilt aber selbstverständlich nur für jene Gegenden, in denen derartige Verträge gültig waren.[1]) (Bis zum Inkraft-

[1]) *Marx*, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung, S. 25. Düsseldorf 1922. Verlag der kath. Schulorganisation.

treten des neuen Gesetzes gab es im Deutschen Reiche über dreißig verschiedene Rechte bezüglich der religiösen Kindererziehung.) — Wurde der Vertrag *nach* Verkündigung des Gesetzes (also am 29. Juli oder später) geschlossen, dann gilt § 4 des neuen Gesetzes: „Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung." Man kann sich also vor dem Staate nicht auf den Vertrag berufen, um mit Hilfe des Staates die Durchführung des *Vertrages* zu erzwingen. Trotzdem aber kann ein solcher Vertrag von großem Nutzen sein auch vor dem Staate, nämlich als Beweis für die gleich zu besprechende „freie Einigung" der Eltern.[1]) (Die Kautionen, die can. 1061 verlangt, schriftlich niederzulegen, ist also auch im Deutschen Reiche nicht überflüssig.) In der Verletzung des Vertrages kann auch ein ehrloses oder unsittliches Verhalten erblickt werden, das zur Entziehung der elterlichen Gewalt, zum mindesten des religiösen Erziehungsrechtes ausreicht.[2]) Hat aber der Vater die elterliche Gewalt verwirkt, dann geht bei ehelichen Kindern das Erziehungsrecht auf die Mutter über.[3]) Allerdings wird wohl das Gericht nicht in jedem Fall auf ehrloses und unsittliches Verhalten erkennen. Viel wird wohl von den näheren Umständen abhängen, z. B. ob jemand sein Versprechen aus Gewissensbedenken oder aus andern Gründen nicht hält, ob er die Schwierigkeiten, die ihm aus der Erfüllung seines Versprechens erwachsen, schon von vornherein vorhergesehen hat oder nicht, ob der andere Teil auf Erfüllung des Versprechens drängt u. s. w. Ein ehrloses Verhalten kann auch erblickt werden in dem Bruch des Versprechens, das zwischen dem Bräutigam und dem Pfarramt u. s. w. geschlossen wurde.[4])

Höchst wahrscheinlich lag in unserem Falle eine *freie Einigung* der Eltern bezüglich der religiösen Kindererziehung vor. Eine solche Einigung aber wird auch vom Staate anerkannt. In § 1 heißt es nämlich: „Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst." — Eine solche Einigung muß nicht notwendig durch Worte stattgefunden haben. Sie ist schon gegeben, wenn durch das ganze Verhalten der Eltern ihre Willensübereinstimmung bezüglich der religiösen Erziehung nach außen hervortritt. Es genügt also vollständig, wenn der eine Eheteil entsprechende Anordnungen trifft, und der andere Teil

[1]) *Marx*, a. a. O., S. 14. — *Riß-Weitpert-Richter*, Religiöse Kindererziehung, S. 20, Bayr. Kommunalschriften-Verlag, München.
[2]) *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 20.
[3]) *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 6.
[4]) *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 20.

nichts dagegen einwendet. Eine Einigung liegt in diesem Falle selbst dann vor, wenn z. B. die Mutter dem Manne gegenüber schweigt, aber ihren Angehörigen mitteilt, sie bedaure, daß der Mann die Kinder diesem Bekenntnis zugeführt habe, und hoffe, dies gelegentlich rückgängig machen zu können.[1])

Diese freie Einigung *unterscheidet sich* in der Praxis hauptsächlich dadurch von einem Vertrag, daß bei einem Vertrag jemand schon im voraus sich verpflichtet, alle oder ein einzelnes Kind einer bestimmten Religion zuzuführen, während durch die freie Einigung ein bereits geborenes Kind einer bestimmten Religion tatsächlich zugeführt wird. Wenn daher auch die Ehegatten vor Abschluß der Ehe einig waren, die Kinder in der Konfession der Ehefrau zu erziehen, so ist das doch keine Einigung im Sinne des Gesetzes.[2]) Auch ist dadurch, daß die Eltern z. B. das erstgeborene Kind in freier Einigung einer bestimmten Religion zuführten, noch nicht entschieden für später geborene Kinder.[3])

Die religiöse Kindererziehung *beginnt* schon mit der Zuweisung eines Kindes zu einer bestimmten Religionsgenossenschaft.[4]) Demnach kann die freie Einigung schon bei der Geburt oder Taufe des Kindes stattfinden.[5]) — Zur religiösen Kindererziehung gehört aber auch, daß das Kind in seiner Religion hinreichend unterrichtet wird, daß es an den religiösen Feiern und Übungen teilnimmt, sich offen zu der Religionsgenossenschaft bekennt. Wenn ein Erziehungsberechtigter sich nicht darum kümmert, wie diese religiöse Erziehung des Kindes sich vollzieht, dann vernachlässigt er das Kind und gibt dem Vormundschaftsgericht Gelegenheit zum Einschreiten.[6])

Der Umstand, daß auch die schon getroffene Einigung *jederzeit widerruflich* ist und *durch den Tod* eines Ehegatten *gelöst wird*, kann für die Konfession bald günstig, bald ungünstig sein. Würde z. B. in unserem Falle die Mutter sterben, so hätte der Vater völlig freie Hand, die religiöse Erziehung zu ändern oder nicht.[7]) Umgekehrt könnte aber auch eine katholische Mutter, welche die protestantische Erziehung ihrer Kinder zugegeben hat, nach dem Tode ihres Mannes die Kinder katholisch erziehen, sie wäre im Gewissen auch dazu verpflichtet. Nur insofern besteht eine Einschränkung, als ein Kind, welches das 10. Lebensjahr vollendet hat, vorher zu hören ist (§ 2); hat es aber das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es gegen seinen

[1]) *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 16.
[2]) Vgl. *Marx*, a. a. O., S. 18.
[3]) *Marx*, a. a. O., S. 17.
[4]) *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 8.
[5]) *Marx*, a. a. O., S. 22.
[6]) *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 9.
[7]) Vgl. *Marx*, a. a. O., S. 13.

Willen nicht in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden; nach Vollendung des 14. Lebensjahres aber steht ihm die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will (§ 5). Allerdings kann es auch noch Fälle geben, in denen, wie später noch gezeigt wird, von anderer Seite Einspruch gegen eine Änderung in der religiösen Erziehung erhoben werden kann.

Da im vorliegenden Falle der Vater das Kind vom Religionsunterricht abmeldete und ein anderes Kind gegen den Willen seiner Frau protestantisch taufen lassen will, so *besteht* offenbar die früher vorhandene *Einigung* über die religiöse Erziehung des Kindes *nicht mehr*. Es ist daher § 2 zu beachten: „Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen." — Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch aber haben während der Dauer der Ehe beide Eltern das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor (§ 1634). Der Einfluß, welcher hier dem Vater auf die religiöse Erziehung eingeräumt wird, ist so groß, daß die Frau dem gegenüber ganz rechtlos erscheint. Diesem Übel wollte Absatz 2, § 2 abhelfen, indem er die *Rechte des Mannes einschränkt* und verordnet: „Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind in einem andern als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll."

Demnach konnte also der Vater in unserem Falle ohne Zustimmung seiner Frau das eine Kind nicht vom Religionsunterricht abmelden. Die Abmeldung, wie sie tatsächlich erfolgte, war unwirksam.[1]) Ebensowenig kann der Vater ohne Zustimmung seiner Frau das andere Kind protestantisch taufen lassen; selbst dann wenn er jetzt protestantisch geworden wäre, hätte er dieses Recht nicht, da ja trotzdem das katholische Bekenntnis bei Abschluß der Ehe beiden gemeinsam war.[2]) Wäre die Ehe aber als gemischte Ehe eingegangen worden, so könnte der Mann an sich ein später geborenes Kind protestantisch taufen lassen, trotzdem das erste Kind katholisch getauft worden war. Vielleicht aber könnte dagegen doch mit Erfolg das Vormundschaftsgericht angerufen werden, wenn nämlich der Mann durch Verletzung des Vertrages über die religiöse Kinder-

[1]) Vgl. Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden vom 8. Dez. 1926 im A. f. k. K. 1928, S. 226.

[2]) *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 18.

erziehung sich eines ehrlosen Verhaltens schuldig gemacht hätte.[1]) Eine Zustimmung, die es dem Manne ermöglicht, ein Kind akatholisch zu erziehen, darf selbstverständlich die Frau niemals geben.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, dann kann nach Abs. 3, § 2 *die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes* beantragt werden. Nach Marx[2]) kann das Vormundschaftsgericht nur von den Ehegatten angerufen werden. Riß-Weitpert-Richter aber lehren: „Das Vormundschaftsgericht kann von jedem angerufen werden, der an der religiösen Erziehung des Kindes ein berechtigtes Interesse hat, so von Eltern, aber auch von Geschwistern und andern Verwandten, sowie von Geistlichen der in Betracht kommenden Bekenntnisse."[3]) Würde also ein katholischer Mann, der aus Liebe zu seiner protestantischen Frau seine Kinder protestantisch taufen ließ, von Reue erfaßt, seine protestantisch getauften Kinder jetzt katholisch erziehen lassen wollen, die Frau würde aber ihre Zustimmung nicht geben, und der Mann wollte sich nicht an das Vormundschaftsgericht wenden, so könnte sich nach Riß-Weitpert-Richter der Pfarrer an dasselbe wenden, nach Marx aber nicht. Nur wenn § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung kommt,[4]) könnte auch nach Marx auf Grund von § 7 des neuen Gesetzes das Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes angeregt werden von jedem, der an der Sache interessiert ist.[5]) — In diesem Zusammenhang ist auch noch zu beachten, was Marx lehrt, der sagt, es könne nur der *Vater* das Vormundschaftsgericht anrufen, wenn die Mutter zu einer Änderung der religiösen Erziehung des Kindes ihre Zustimmung nicht gibt, dagegen könne sich die *Mutter* nicht an das Vormundschaftsgericht wenden, wenn der Mann zu einer von ihr beabsichtigten Änderung der religiösen Erziehung seine Zustimmung nicht gebe.[6]) Ausgenommen ist selbstverständlich der Fall, in welchem § 1666 zur Anwendung käme und die Mutter dann auf Grund von § 7 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung sich an das Vormundschaftsgericht wenden würde.

Gibt also in dem eingangs erwähnten Falle die Mutter nicht ihre Zustimmung zu einer protestantischen Erziehung oder zu der protestantischen Taufe der Kinder, dann kann der Mann hierin nichts gegen ihren Willen tun. Er kann aber *das Vormundschaftsgericht anrufen*. Doch wie wird dessen Entscheidung

[1]) Vgl. weiter oben.
[2]) *Marx*, a. a. O., S. 17.
[3]) *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 18.
[4]) Derselbe wird weiter unten noch erwähnt.
[5]) *Marx*, a. a. O., S. 24.
[6]) *Marx*, a. a. O., S. 19.

ausfallen? Der schon erwähnte Absatz 3, § 2 sagt, daß für die Entscheidung, „soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend" sind. Bei der Entscheidung wird also Rücksicht genommen auf § 1666 und auf die Zwecke der Erziehung.

Der genannte § 1666 aber bestimmt: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen." Ein derartiger Mißbrauch aber liegt vor, wenn z. B. ohne Grund, etwa aus Gewinnsucht oder andern niedrigen Erwägungen das Bekenntnis des Kindes geändert wird,[1]) auch „wenn ein Vater lediglich weil sein Kind vom Religionslehrer eine Ohrfeige erhalten hat, nunmehr das Bekenntnis des Kindes ändern will".[2])

Wie auch auf die Zwecke der Erziehung Rücksicht genommen werden soll, zeigt ein Beschluß der dritten Zivilkammer des Landgerichtes in Berlin vom 4. April 1927.[3]) Die Eltern des Knaben Alfred hatten die Ehe nach katholischem Ritus geschlossen. Dabei hat der Vater das Versprechen abgegeben, daß die Kinder katholisch erzogen werden sollen. Demgemäß ist auch Alfred katholisch getauft und erzogen worden. Als Alfred aber schulpflichtig wurde, hat sein Vater ihn zur weltlichen Schule angemeldet. Als die Mutter sich dem widersetzte, wandte sich der Vater an das Gericht. Dasselbe stellte zunächst fest, daß der Besuch einer solchen Schule als „Änderung des Bekenntnisses" anzusehen sei. Das Gericht habe also zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung der Zwecke der Erziehung eine solche Änderung vorgenommen werden dürfe oder nicht. Das Gericht kam dann zu dem Entschlusse, daß eine solche Änderung dem Zwecke der Erziehung völlig entgegengesetzt sei. Denn „das Kind ist bis zum schulpflichtigen Alter von der Mutter . . . im katholischen Bekenntnis erzogen worden und besucht im übrigen seit Oktober 1926 die katholische Schule. Erfahrungsgemäß pflegen aber gerade religiöse Anschauungen, die dem Kinde in früher Jugend, zumal durch die Mutter, eingeprägt worden sind, nachhaltigen Eindruck zu hinterlassen. Das Kind würde daher in seiner ganzen geistigen und seelischen Entwicklung verwirrt werden, wenn es gezwungen würde, einen Unterricht zu empfangen, der alles das, was es bisher von der

[1]) *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 9.
[2]) *Marx*, a. a. O., S. 18.
[3]) A. f. k. K. 1927, S. 708 ff.

Mutter in religiöser Beziehung gelernt und erfahren hat, nicht nur völlig negiert, sondern . . . auch als falsch bekämpfen muß". Wenn der Vater sich aber auch damit einverstanden erklärt, daß die Mutter das Kind zu Hause weiter in der katholischen Religion erziehe, „so übersieht er völlig, daß eine derartige zwiespältige Erziehung das Verderblichste wäre".

In unserem Falle wird also der Antrag des Vaters vom Gericht zurückgewiesen werden, weil die Änderung (Abmeldung vom Religionsunterricht) nicht den Zwecken der Erziehung dienlich ist, und dann auch, weil ein Mißbrauch der väterlichen Gewalt im Sinne des § 1666 vorliegt. Wenigstens aus letzterem Grunde könnte auch der Seelsorger die Hilfe des Gerichtes anrufen, wenn die Frau gegen ihren Mann nicht vorgehen wollte.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

IX. **(Excommunicatio und Sakramentenempfang bei Gegenklage auf Ehescheidung.)** Kurt, seit fünf Jahren verheiratet und Vater von zwei Kindern, hat erfahren, daß seine Frau in seiner Abwesenheit mit andern verkehre. Da er öfters versucht hat, sie auf gute Wege zurückzuführen, verläßt sie ihn und die Kinder. Auch dann noch sucht Kurt sie zurückzuführen, wird aber bei der erregten Aussprache über die volle Wahrheit aufgeklärt, und so kann er sich nicht mehr entschließen, je noch seine Frau zurückzunehmen. Das sagt er auch bei seiner nächsten Beicht, worauf man ihm bedeutet, von nun an lieber den Sakramenten fernzubleiben. Inzwischen hat die Frau auf Scheidung geklagt. Da nun, bei dem heutigen Stand der Rechtsprechung, die Frage gewiß zugunsten seiner Frau entschieden würde, wodurch sowohl er als seine Kinder in jeder Hinsicht sehr schwer geschädigt würden, sieht er das einzige wirksame Gegenmittel in einer Gegenklage auf Scheidung, um so seine und seiner Kinder Rechte zu wahren. Er legt also dem Ortsordinarius den in der ganzen Pfarrei bekannten, wahren Sachverhalt vor, verpflichtet sich schriftlich, nie an eine andere Heirat zu Lebzeiten seiner Frau zu denken und erhält die mündliche Genehmigung zur Zivilklage. Während die Sache noch anhängig ist, findet im Dorf eine Mission statt. Kurt erhält bei seiner Missionsbeicht zu seinem größten Erstaunen folgenden Bescheid:

1. Sie sind exkommuniziert, weil Sie auf Scheidung des Ehebandes geklagt haben.

2. Sie können nicht absolviert werden, wenn Sie sich nicht schriftlich verpflichten, zu jeder Zeit ihre Frau zurückzunehmen.

Daraufhin verläßt Kurt ohne Absolution den Beichtstuhl. Inzwischen ist das Urteil zu seinen Gunsten gefällt worden. Quid ad casum?

Der Kasus klingt fast unglaublich — und doch! An der vollen Glaubwürdigkeit des *Kurt*, der den Tatbestand außerhalb der Beichte mitteilte, ist nicht zu zweifeln. Zur Lösung des Falles stellen wir vier Fragen:

1. Inwiefern ist Kurt von den Sakramenten auszuschließen?
2. Besteht die angebliche Excommunicatio?
3. Hat Kurt gefehlt durch die Eingabe der Gegenklage?
4. Ist Kurt zu der verlangten schriftlichen Erklärung verpflichtet?

Ad 1.

Can. 855 antwortet: „Arcendi sunt ab Eucharistia publice indigni, quales sunt excommunicati, interdicti, manifestoque infames, nisi de eorum paenitentia et emendatione constet et publico scandalo prius satisfecerint.

Was zu diesem § 1 des can. cit. Grundlegendes zu bemerken ist, hat Dr A. Schrattenholzer bereits hier mitgeteilt (1924, S. 517). Wir können uns also kurz fassen und sagen: „Minister sacramentorum non potest pro quibuslibet delictis fideles a sacra mensa arcere, sed eos tantum, qui in sensu canonico (can. 855) essent publici peccatores. Versamur enim in ordine fori externi“ (Marc-Raus II, Nr. 1428).

Nun ist es aber auf den ersten Blick klar, daß Kurt nicht unter die im can. 855 vorgesehene Rechtslage fällt, wenigstens nicht vor der Eingabe seiner Gegenklage; denn

a) ist die faktische Trennung der beiden Ehegatten nur der Ehefrau zuzuschreiben, und Kurt hat alles getan, sie zu verhindern. Es liegt also weder ein Delictum noch ein Crimen im weiteren Sinne vor, das ihn zu einem publice indignus im Sinne des can. 855, § 1 stempeln könnte;

b) es steht dem Sakramentenempfang auch nicht das aus der Trennung entstandene Scandalum publicum entgegen, da dieses nur ex parte mulieris besteht, und jedermann in der Gemeinde deren leichtsinnigen und schuldbaren Lebenswandel kannte, mit anderen Worten, da ihr adulterium „notorium“ war.

Wenn also nach Annahme ernster Autoren (cf. Nouv. Rev. Théol. 1914, S. 275) die Sakramente selbst jenen nicht verweigert werden können, die unverschuldet das Opfer einer zivilrechtlichen Ehescheidung wurden, so darf a fortiori Kurt nicht durch Verweigerung der Sakramente für eine unverschuldete Trennung ohne gerichtliches Eingreifen bestraft werden; zumal da ihm ja, nach der gegebenen Sachlage, ein Recht auf die Separatio corporum zustand (can. 1129).

Ad 2.

In can. 6, Nr. 5 lesen wir: „Quod ad poenas attinet, quarum in Codice nulla fit mentio . . . eae tanquam abrogatae habeantur.“

Nun gibt es zwar im Cod. jur. can. kirchliche Strafen für bestimmte Personen, die eine Zivilehe eingehen oder einzugehen versuchen (cf. can. 2356; 2388). Auch ist es sicher, daß gewisse öffentliche Vergehen gegen die Sittlichkeit von der zustehenden kirchlichen Behörde mit besonderen Strafen geahndet werden können (can. 2357). Sicher ist ferner, daß die zuständige kirchliche Behörde, aus besonderen Gründen öffentlicher Ordnung, die Eingabe einer Zivilklage auf Ehescheidung mit dem kirchlichen Banne belegen (can. 2214; 2220—2222), oder den Fall sich vorbehalten könnte (can. 895; 897).

Daß sie dies aber de facto getan, das ist weder aus dem Cod. jur. can. noch aus dem vorliegenden Fall zu ersehen. Eine Excommunicatio l. s. ex jure communi besteht für unsern Fall nicht. Kurt fällt also auch nach der Eingabe seiner Gegenklage nicht unter die excommunicati des can. 855, § 1.

Ad 3.

Etwas verwickelter ist die Frage, ob Kurt durch die Eingabe seiner Gegenklage (actio reconventionalis) gefehlt habe. Subjective nicht, aber objective? Darauf antworten wir:

a) In dieser strittigen Rechtsfrage besteht eine auf den Antworten der Römischen Kurie fußende, von ernsten Autoren vorgetragene Meinung, daß die Zivilklage auf Trennung des Ehebandes keine res intrinsece mala ist, somit unter Umständen erlaubt sein kann (cf. Marc-Raus II, Nr. 2126; Prümmer III, Nr. 901 sq.; Nouv. Rev. Théol. 1914, S. 268 sq.).

b) Sicher ist ferner für Katholiken, daß sie ohne vorhergehende Erlaubnis der kirchlichen Behörde keine Zivilklage auf Lösung des Ehebandes einreichen können. Auch dann müssen sie sich allgemein auf die separatio corporum beschränken, besonders in jenen Ländern, wo diese gerade ihretwegen aufgestellt ist. Damit aber die kirchliche Behörde mehr gestatten könne, sind außergewöhnliche Gründe gefordert, welche nur von ihr auf Wahrheit und Stichhaltigkeit zu prüfen sind.

c) Zu diesen Gründen gehören: 1. eine causa canonica, die wenigstens eine separatio corporum rechtfertigen würde, zum Beispiel adulterium certum compartis (can. 1129); 2. ein sehr wichtiger Grund (die Act. Conc. Mechl. IV, 1923 nennen ihn „urgentissima et gravissima causa, ab Ordinario cognoscenda"; cf. De Smet: De sponsal. Nr. 403), der zwingend beweisen würde, daß im gegebenen Falle die separatio corporum ein vollständig unwirksames Mittel wäre, um einen sehr schweren geistlichen oder zeitlichen Schaden von dem unschuldigen Teile oder von dessen Kindern abzuhalten; 3. die ausdrückliche Versicherung an die kirchliche Behörde, und zwar schriftlich, daß man in dieser Ziviltrennung nur rein zivilrechtliche Wirkungen anstrebe,

unbeschadet des kirchlichen ligamen, das im Gewissen voll und ganz und für die Lebensdauer des anderen Teiles aufrecht erhalten wird (siehe die nötigen Einschränkungen bei De Smet, op. cit. Nr. 402—403; Marc-Raus II, Nr. 2126; Prümmer, III, Nr. 901).

d) Zu diesen Gründen kommt hinzu, daß eine solche Erlaubnis um so leichter erteilt werden kann, wenn es sich nur um eine actio reconventionalis oder doch um eine solche Zivilklage handelt, die ex natura circumstantiarum eine Art actio reconventionalis wäre (cf. Nouv. Rev. Théol. 1914, S. 274).

Nun ist aber ohne Schwierigkeit einzusehen, daß all diese Bedingungen für Kurt verwirklicht sind. — Wir untersuchen hier nicht, inwieweit der Ortsordinarius rechtmäßig gehandelt hat. Gewiß wäre Kurt nicht in diese Lage geraten, wenn die dem Ortsordinarius gemachte Erklärung und die von ihm erhaltene Erlaubnis seinem Pfarrer regelrecht mitgeteilt worden wäre. — Da also die vorgetragene Meinung, solange keine klare Entscheidung von Rom ergeht, tuta in praxi ist, konnte Kurt sich auf sie stützen, hat also auch objective nicht gefehlt.

Ad 4.

Hier antwortet klar das kirchliche Gesetzbuch in can. 1130: „Conjux innocens, sive judicis sententia sive propria auctoritate legitime discesserit, nulla umquam obligatione tenetur conjugem adulterum rursus admittendi ad vitae consortium."

Kurt kann also nicht zu einer gegenteiligen Erklärung unter Verweigerung der Absolution gezwungen werden.

Beide Beichtväter — in casu — können sich des heiligen Alphonsus Worte zu Herzen nehmen: „Nullus confessarius intermittere debet Theologiae moralis (fügen wir bei: et juris canonici) studium, quia ex tot rebus tam diversis et inter se disparibus, quae ad hanc scientiam pertinent, multa, quamvis lecta, temporis progressu e mente decidunt; qua de re oportet semper frequenti studio eas in memoriam revocare" (Praxis confess. Nr. 18).

Echternach. *P. Dr Jos. Glaser C. Ss. R.*

X. **(Error communis und Absolution von Reservaten.)** Eine Frau klagt sich im Beichtstuhl an, daß sie einen Abortus eingeleitet habe, der auch von Erfolg gewesen sei. Nachdem der Beichtvater ihr ernst ins Gewissen geredet hat, gibt er ihr auch in gewöhnlicher Weise die Absolution. Als die Frau den Beichtstuhl aber bereits verlassen hat, fällt ihm ein, daß die Frau sich ja auch nach can. 2350, § 1 die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation zugezogen habe. Er zweifelt auch nicht daran, daß die Frau die entsprechende Kenntnis besaß, welche notwendig ist, um der Zensur zu verfallen. Da es aber in Kanon 2250, § 2 heißt, daß jemand von den Sünden nicht absolviert

werden könne, bevor er absolviert sei von einer inkurrierten Zensur, die ihn am Empfange der Sakramente hindere, bekommt der Beichtvater große Bedenken, ob die Frau die Lossprechung überhaupt gültigerweise empfangen habe. Endlich aber sagt er sich, daß hier ein *error communis* vorliege, bei dem ja die Kirche suppliere, so daß er die Frau durch die übliche Absolutionsformel zuerst kraft der *supplierten* Jurisdiktion von der Zensur losgesprochen habe und dann kraft seiner gewöhnlichen Jurisdiktion von den Sünden.

Was ist davon zu halten?

Zunächst ist zu bemerken, daß der Beichtvater sich keine Sorge zu machen braucht wegen der *Absolution von den Sünden*, selbst wenn die Frau von der Zensur nicht losgesprochen sein sollte. Can. 2250, § 2 sagt allerdings, daß jemand nicht von den Sünden losgesprochen werden könne, bevor er von den Zensuren losgesprochen sei, die ihn am Sakramentenempfang hindern. Aber was bedeutet eigentlich „nequit absolvi", „er kann nicht losgesprochen werden"? Soll es heißen „erlaubterweise" oder „gültigerweise"? Sicherlich könnte die Kirche eine solche Absolution dadurch ungültig machen, daß sie dem Priester die Jurisdiktion über einen Zensurierten nimmt. Aber tut sie es auch tatsächlich? Odiosa sunt restringenda! Wenn der Ausdruck „nequit absolvi" übersetzt werden *kann „erlaubterweise* kann er nicht absolviert werden", so *muß* er auch so übersetzt werden. Daß er aber so übersetzt werden könne, ergibt sich aus can. 858, § 1, in welchem es von jemandem, der von Mitternacht an nicht nüchtern ist, heißt „nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti". In diesem Zusammenhang kann doch der Ausdruck nur bedeuten „er kann nicht *erlaubterweise* zum Empfang der heiligen Kommunion hinzugelassen werden". Demnach kann der Ausdruck „nequit" übersetzt werden mit „er kann nicht erlaubterweise"; folglich *muß* er auch in unserm Falle nach den eben gemachten Ausführungen so übersetzt werden. Folglich ist die Frau auf jeden Fall von ihren *Sünden* absolviert.

Aber ist sie auch von der inkurrierten *Zensur* absolviert? Der Beichtvater ist dieser Meinung, *weil die Kirche beim error communis suppliere.*

Hier aber irrt der Beichtvater insofern, als er meint, bei dieser Absolution von einer reservierten Zensur liege ein error communis vor. Ein error communis ist nämlich nur dann vorhanden, wenn jemand eine Handlung setzt, die geeignet ist, die Allgemeinheit in Irrtum zu führen. Damit dies aber möglich sei, muß die Handlung *öffentlich* gesetzt werden, denn sonst liegt *Unkenntnis*, nicht Irrtum vor; eine Handlung, die niemand bekannt ist, kann auch niemand in Irrtum führen. Die Ab-

solution von reservierten Zensuren im Beichtstuhl aber ist eine Handlung, die niemand bekannt ist außer dem Beichtvater und dem Beichtkind; es kann deshalb auch die Allgemeinheit dadurch nicht in Irrtum geführt werden. Der Umstand aber, daß der Priester öffentlich in den Beichtstuhl geht, um beichtzuhören, ist nur geeignet, die Allgemeinheit zur Auffassung zu bringen, er habe die *üblichen* Beichtvollmachten, nicht aber, er habe auch die besonderen Vollmachten für die Reservate. Demnach liegt hier also *kein* error communis und folglich auch keine Suppletion wegen error communis vor.

Nichtsdestoweniger dürfte die Frau auch von der inkurrierten Zensur *absolviert* sein. Can. 2247, § 3 sagt nämlich: „Wenn der Beichtvater die Reservation nicht kennt und den Pönitenten von der Zensur und von der Sünde absolviert, so ist die Absolution von der Zensur gültig, außer es handle sich um eine Zensur ab homine, oder um eine Zensur, die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhl reserviert ist." Allerdings war der Beichtvater nicht in „Unkenntnis" über die Reservation, sondern er hat nur nicht daran gedacht. Aber Unkenntnis und Unachtsamkeit werden in diesen Fragen auf gleiche Weise behandelt. Ferner hat der Beichtvater auch nicht bloß die *Reservation* augenblicklich vergessen, sondern überhaupt nicht daran gedacht, daß auf der Sünde eine *Zensur* steht. Aber offenbar hat der Beichtvater durch die übliche Absolutionsformel die Frau soweit als möglich von allen etwa inkurrierten Zensuren *absolvieren wollen*, also auch von der vorliegenden. Daß dies aber genügt, ergibt sich aus can. 2249, § 2, der sagt: „Wer um die Absolution (von Zensuren) bittet, muß auch alle angeben . . ." Ist dies nicht geschehen, „so gilt die Absolution, wenn sie allgemein gegeben wurde, auch für diejenigen Fälle, die bona fide verschwiegen wurden, mit Ausnahme der Zensuren, die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhl reserviert sind". Demnach kann der Beichtvater auch von jenen Zensuren absolvieren, die er überhaupt nicht kennt. Folglich ist also in unserem Falle die Frau auch von der inkurrierten Zensur absolviert.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Einschränkung des Klagerechtes im kanonischen Eheprozeß.)** Can. 1971 Cod. jur. can. trifft Bestimmungen über das Klagerecht in Eheprozessen: § 1. „Habiles ad accusandum

sunt 1) Conjuges in omnibus causis separationis et nullitatis, nisi ipsi fuerint impedimenti causa; 2) Promotor justitiae in impedimentis natura sua publicis." § 2. „Reliqui omnes, etsi consanguinei, non habent jus matrimonia accusandi, sed tantummodo nullitatem matrimonii Ordinario vel promotori justitiae denuntiandi." Es enthält dieser Kanon gegenüber dem älteren Rechte eine Neuerung. Einst wurden z. B. bei Vorhandensein des Hindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft auch nahe Verwandte als Kläger zugelassen, ja bei Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, konnte sogar jeder Gläubige, der nicht grundlos trotz Aufforderung bei der Proklamation die Hindernisse verschwiegen hatte, die Klage einbringen (c. 3, 6, X, 4, 18; *Wernz-Vidal*, Jus can., V, 834). — Wie der Wortlaut des zitierten Kanons besagt, gilt die Bestimmung für Prozesse auf separatio a thoro et mensa und für Vinkularprozesse. Daß nur der nichtschuldige Teil die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft stellen kann, besagt auch can. 1129 und 1131. Es ist sprachlich etwas hart, bei Ehescheidungsprozessen von einer causa *impedimenti* auf Seite des schuldigen Teiles zu sprechen. Aber auch für Vinkularprozesse stieß die Auslegung auf Schwierigkeiten. Naturgemäß können im Vinkularprozeß nur dirimierende, nicht aufschiebende Hindernisse in Betracht kommen. Da nun in can. 1067—1080 die dirimierenden Ehehindernisse erschöpfend aufgezählt sind und die früher sogenannten Hindernisse der Furcht, des Irrtums und der Bedingung dort nicht aufgeführt erscheinen, konnten neue Bedenken entstehen. Geleitet von einem ganz richtigen Gefühl, erklärten Kanonisten, daß der Ausdruck impedimentum hier im weiteren Sinne zu nehmen sei (vgl. zit. *Wernz-Vidal*, ferner *Knecht Aug.*, Handb. des kath. E.-R., S. 771). In diesem Sinne erging am 12. März 1929 auch eine Entscheidung der Interpretationskommission: „Utrum vox impedimenti can. 1971, § 1, n. 1 intelligenda sit tantum de impedimentis proprie dictis (can. 1067—1080), an etiam de impedimentis improprie dictis matrimonium dirimentibus (can. 1081—1103). — Resp. Negative ad primam partem, affirmative ad secundum" (Acta Ap. Sedis, XXI, 170 f.). Frage und Antwort erstreckt sich bloß auf Vinkularprozesse, nicht auf Scheidungsprozesse. Vielleicht wird die nicht ganz glücklich gewählte Formulierung „causa impedimenti" noch weitere Entscheidungen notwendig machen.

Der Mann, welcher eine Ehe eingeht, ist auch in einem gewissen Sinne die causa impedimenti, daß er nach dem Tode seiner Frau die Schwester derselben nicht heiraten darf. Wahrscheinlich hat causa impedimenti den Sinn von „schuld sein" am Hindernis, bezw. Nichtigkeitsgrund. In diesem Sinne verweigert *Blat Alb.*, Commentarium textus, IV., Rom 1927, p. 503

beim impedimentum criminis utroque machinante beiden Ehegatten das Klagerecht. Vielleicht kann man noch weiter gehen und überhaupt den Gatten, welche schuldbarer oder gar doloser Weise vor Eingehung der Ehe ein dirimierendes Ehehindernis verschwiegen haben, das Klagerecht verweigern. Das Schuldmoment ist auch durch die Verweisung auf can. 1081 ff. angedeutet. Wer die Ursache des Konsensmangels ist (vis et metus, error, conditio contra substantiam matrimonii, consensus fictus), hat kein Klagerecht. Hiedurch wird einem alten Grundsatz Genüge geleistet: Nemini fraus et dolus patrocinari debent, aber auch Schwindeleien ein Riegel vorgeschoben. Wie leicht könnte ein unglücklicher Gatte nachher erklären und mit gesinnungsgleichen Zeugen „beweisen", er habe beim Eheabschluß nicht den wahren Ehewillen gehabt oder habe nur eine trennbare Ehe schließen wollen. Hat ja doch vor kurzem ein Rechtsanwalt, der katholischen Eheleuten prozessuale Hilfe für die Ungültigkeitserklärung der Ehe anbot, zuversichtlich erklärt, jede Ehe trage den Keim der Ungültigkeit in sich. Schwieriger ist die Verweisung in der Anfrage und indirekt auch in der Antwort auf die weiteren Kanones 1094—1103. Es handeln dieselben von der Eheschließungsform. Wie kann man denn hier von einer causa impedimenti auf Seite der Brautleute sprechen? Nimmt man das Schuldmoment zuhilfe, wird man auch hier Fälle von einer causa impedimenti finden. Can. 1095, § 1, n. 3 verlangt zur gültigen Trauung Abwesenheit von Gewalt und schwerer Furcht bei den Trauungsorganen. Würde nun diese Gewaltanwendung von den Brautleuten ausgehen, so könnten sie zur Erhebung der Ungültigkeitsklage nicht zugelassen werden. Aber liegt in dieser Bestimmung nicht ein Widerspruch mit der Moral? Nein. Liegt der Mangel lediglich im Konsens, so ist ja nach can. 1136 eine Konvalidation möglich. Aber auch sonst ist nach Entfernung des Hindernisses eine Konvalidation nicht ausgeschlossen (vgl. can. 1133 ff.). Wollen die Scheineheleute aber die Auflösung der ungültigen Ehe, so können sie bei Vorhandensein von Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, den Promotor justitiae bitten, die Klage zu erheben. In anderen Fällen allerdings bliebe nur das Mittel der Separatio a thoro et mensa ohne Berechtigung, eine andere Ehe eingehen zu können. In neuerer Zeit ereignete sich nachstehender Fall: Eine Katholikin heiratete mit kirchlicher Dispens einen Protestanten. Der Protestant erklärte der Braut, die Ehe nur unter der Bedingung der Trennung im Falle des Sichnichtverstehens eingehen zu wollen. Schweren Herzens nahm die Braut die Bedingung an, so daß jetzt vertragsmäßig eine trennbare Ehe geschlossen wurde. Hier fehlt nicht bloß dem Protestanten, sondern auch der katholischen Frau als

concausa impedimenti das Klagerecht. Im Interesse der Hintanhaltung peinlicher Eheprozesse ist obige Entscheidung sehr zu begrüßen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

II. **(Berechnung des Profeßtrienniums.)** In einer religiösen Kongregation bestimmen die Konstitutionen, daß nach dreimaligen einjährigen Gelübden die dauernden Gelübde abgelegt werden. Nach can. 577, § 2 können die Vorgesetzten aus Gründen gestatten, daß die Erneuerung der zeitlichen Gelübde einen Monat vor Ablauf derselben erfolgen kann. Wurde nun von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so entsteht die Frage: Wurde hiedurch das Triennium um einen, bezw. zwei Monate verkürzt? Antwort: Nein. Can. 574, § 1 schreibt ein Triennium vor. Can. 34, § 3, n. 5 gibt eine authentische Erklärung des Ausdruckes Triennium: tempus finitur eodem recurrente die, quo incepit. Die Einhaltung des Trienniums ist nach can. 572, § 2 zur Gültigkeit der dauernden Profeß notwendig. Dieser Anschauung ist auch *Vermeersch-Kreusen*, Epit. jur. can. I, 1921, 269: „Observes demum anticipatam permitti votorum renovationem, non autem pronuntiationis professionis perpetuae, simplicis sive solemnis, quae secluso indulto Pontificio ante tres completos annos professionis temporariae invalide fieret."

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

III. **(Nochmals die Aufsicht des Dechantes über Regularseelsorger.)** In der Theol.-prakt. Quartalschrift 1928, S .827 f., brachte ich eine kurze Notiz über die Stellung der Regularseelsorger zur Dechantsvisitation. Ich zitierte can. 631, § 1: „Idem parochus vel vicarius religiosus subest immediate omnimodae jurisdictioni, visitationi et correctioni Ordinarii loci, non secus ac parochi saeculares, regulari observantia unice excepta." Ergänzend schreibt nun zu diesem Thema Dr V. J. in „Franjevacki Vijesnik", 1929, I, 22 ff. Der gelehrte Verfasser betont, daß can. 631 für sich allein zu Mißverständnissen Anlaß bieten könne. Der Ausdruck observantia regularis stehe im Gegensatz zur cura animarum. Tatsächlich erklärt dies auch can. 1425, § 2: „(parochus religiosus) jurisdictioni, correctioni et visitationi (Ordinarii loci) ipse subesse debet in iis rebus, quae ad curam animarum pertinent ad normam can. 631." Damit stimmen auch ältere Quellentexte überein. So heißt es im Tridentinum, Sess. 25, de reg., cap. 11: „subsint (religiosi) immediate in iis, quae ad dictam curam et sacramentorum administrationem pertinent, jurisdictioni, visitationi et correctioni episcopi in cuius dioecesi sunt sita." Eine ähnliche Formulierung findet sich in der Konstitution Gregors XV., Inscrutabili, 5. Februar 1622, § 4 (*Gasparri*, Fontes, I, 380).

Es ist wohl begreiflich, daß die allgemeinen Ausdrücke: cura animarum und regularis observantia nicht einheitlich ausgelegt wurden. So hatte Papst Benedikt XIV. in der Konstitution Firmandis, 6. November 1744 (*Gasparri*, Fontes, I, 855 ff.) Veranlassung, eine ausführliche Erklärung der umstrittenen Ausdrücke zu geben. In § 7 heißt es: „In exequenda vero pastorali visitatione ecclesiarum parochialium, quae a regularibus administrantur, minime quidem licet episcopo omnia ecclesiarum huiusmodi altaria visitare sed illud dumtaxat, in quo Sanctissimum Eucharistiae sacramentum asservatur et consequenter sacrum ipsum tabernaculum; fontem baptisterii, si adsit, item confessionale . . . pulpitum ecclesiae . . . sacrarium . . . sepulchrum . . . coemeterium . . . turrim campanariam . . . omnia sacra vasa." In § 8 und 9 werden auch einige persönliche Verhältnisse der Regularseelsorger aufgeführt, welche der bischöflichen Visitation unterliegen: „vita et mores . . . an lex residentiae observata fuerit, an vocatus ad synodum iverit . . . an conferentias super casibus frequentet . . . missam pro populo applicaverit." Und nun werden weiter all die pfarrlichen Pflichten, Predigt, Katechese, Krankenseelsorge, Kommunionunterricht, Firmungsunterricht, Vorbereitung der Brautleute für den Empfang des Ehesakramentes, Führung der kirchlichen Matrikenbücher aufgezählt. Auf all diese Punkte erstreckt sich auch bei Regularpfarrern die bischöfliche Visitation. Abschließend sagt dann § 10: „Uno verbo quidquid episcopus a parocho saeculari exquirere atque exigere solet et debet, id omne, regulari observantia excepta, a parocho regulari exquirere et exigere potest."

Nun drängt sich hier die Frage auf: Ist all dies noch geltendes Recht? Der Kodex bewegt sich, wie wir gesehen haben, mehr in allgemeinen Ausdrücken. Doch nach can. 6 kann das alte Recht zur Erklärung des neuen Rechtes herangezogen werden, wenn das neue Recht mit dem alten ganz oder teilweise übereinstimmt. Freilich dort, wo das neue Recht eine vom alten Recht abweichende Bestimmung trifft, gilt ausschließlich das neue Recht. So war einst die bischöfliche Visitation in Klöstern und Orten, in welchen Generaläbte residierten, ausgeschlossen. Can. 631, § 1 beseitigt ausdrücklich diese Ausnahme. Ebenso, meine ich, ist die Bestimmung, daß in der klösterlichen Pfarrkirche vom Bischof bloß der Sakramentsaltar visitiert werden dürfe, gefallen. Can. 344, § 1 sagt: „Ordinariae episcopali visitationi obnoxiae sunt . . . res ac loca pia, quamvis exempta, quae intra dioecesis ambitum continentur, nisi probari possit specialem a visitatione exemptionem fuisse ipsis ab Apostolica sede concessam." Es gibt also keine allgemeine Exemption der loca sacra von der bischöflichen Visitation; eine Ausnahme

müßte eigens nachgewiesen werden. Damit stimmt auch can. 1261, § 2, wonach der Bischof auch die Kirchen und öffentlichen Oratorien der exempten Religiosen in Hinsicht auf Diözesanvorschriften visitieren darf.

Nicht irreführen lassen darf man sich durch die Tatsache, daß manche kirchliche Institute von der *pfarrlichen* Jurisdiktion exempt sind. Durch diese Exemption ist die bischöfliche Oberaufsicht nicht behindert. So ist das Seminar excepta materia matrimoniali von der pfarrlichen Jurisdiktion exempt (can. 1358), untersteht aber in besonderer Weise der Obhut des Bischofs (can. 1357). Die Spitäler der Barmherzigen Brüder sind von der pfarrlichen Seelsorge exempt (Gregor XIII., In supereminenti, 28. April 1576, § 8; Bull. Taur., VIII, 539 f.). Doch die Beichtjurisdiktion muß auch in diesem Falle vom Diözesanbischof nachgesucht werden (can. 875, § 2), dem es auch zusteht, im Zweifel ein neues Examen des Beichtvaters zu veranlassen, bezw. die Jurisdiktion zu widerrufen (can. 877, § 2; 880, § 1, 2). Aber auch die Spendung der übrigen Sakramente wie Eucharistie, heilige Ölung und Kulthandlungen überhaupt unterstehen der Aufsicht des Ortsordinarius (can. 1261, § 1). Es gehört dies ja alles zur cura animarum (vgl. das oben zitierte Trid. 25, de reg., cap. 11).

Mehr Schwierigkeiten macht die genaue Abgrenzung des Begriffes regularis observantia, in welcher Hinsicht der Ordensmann nur seinem Klosteroberen untersteht. Allgemein erklärt can. 630, § 2: „Quare in iis, quae ad religiosam disciplinam attinent, subest Superiori, cuius proinde est et quidem privative respectu Ordinarii loci, in eius agendi rationem circa haec omnia inquirere eumque si casus ferat, corrigere." Darnach steht in diesen Belangen dem Ordensobern ein ausschließliches Aufsichtsrecht zu. Der Ortsordinarius hat gegen Exempte ein Visitationsrecht nur in dem vom Recht bestimmten Fällen (can. 344, § 2; vgl. auch can. 616, § 2 und 617, § 1). Nicht ganz einfach ist die Scheidung der Machtsphäre zwischen Ordensobern und Ortsordinarius bei Überwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung. Can. 631, § 3 verweist auf can. 533, § 1, n. 4 und 535, § 3, n. 2. Darnach besteht ein bischöfliches Aufsichtsrecht über alles, was der regulare Pfarrer oder Pfarrvikar für die Pfarre oder in Hinblick auf die Pfarre erwirbt und hinsichtlich der Fonds und Legate zum Zwecke des Gottesdienstes oder der Wohltätigkeit. Unklar ist wieder can. 630, § 4, welcher die Verwaltung pfarrlicher Gelder (in bonum paroecianorum vel pro scholis catholicis aut locis piis paroeciae conjunctis) dem Pfarrer unter der Aufsicht (Mitaufsicht? ausschließlicher Aufsicht?) des Ordensobern zuweist. Die Aufsicht über die Verwaltung der Baufonds einer Pfarrkirche, die Eigen-

tum einer klösterlichen Kommunität ist, steht dem Ordensobern zu (can. 630, § 4). Die Aufsicht über die Erfüllung der Messenverbindlichkeit (onera missarum) an Klosterkirchen (in religiosorum ecclesiis) führt der Ordensobere. Sind unter onera missarum bloß die Verpflichtungen aus Manualstipendien oder auch aus Stiftungen zu verstehen? Sicher fallen darunter die Verpflichtungen aus Manualstipendien. In diesem Sinne erging bereits am 11. Mai 1904 eine Entscheidung der Cong. Episc. et Regul. (Theol.-prakt. Quartalschrift 1905, S. 124 f.). Da can. 631, § 3, bezw. 535, § 3, n. 2 die Verwaltung von Fonds für gottesdienstliche Zwecke an Regularpfarren dem Bischof unterstellt, wäre man geneigt, die Stiftmessen der bischöflichen Aufsicht zu überweisen. Nun weist aber can. 1550 Bestimmung des Stiftungsnormale, Konfirmation und Überwachung der Stiftungen an Regularpfarren ausschließlich dem Ordensobern zu. Die Praxis ist aber wenigstens partikularrechtlich bisher eine andere. Der Grund scheint im Folgenden zu liegen. Nach can. 1544, § 1 versteht man unter einer frommen Stiftung die Widmung zeitlichen Gutes an eine kirchliche juristische Person mit der Auflage zur Vornahme dauernder oder zeitlich begrenzter Kultakte. Das Stiftungsvermögen geht also nach dieser Begriffsbestimmung an die kirchliche Anstalt über und übernimmt diese hiefür eine Verpflichtung. Im Partikularrecht wird die Stiftung zu einer selbständigen juristischen Person und wird das Stiftungsvermögen als selbständiges Zweckvermögen verwaltet. Es wird also das Stiftungsvermögen nicht mit dem Vermögen der im Eigentum der religiösen Genossenschaft stehenden Regularpfarrkirche vereinigt. Dies scheint der Grund der abweichenden partikulären Praxis zu sein.

Hinsichtlich der Erfüllung der Amtspflichten der Regularseelsorger steht sowohl dem Bischof wie dem Ordensoberen ein Aufsichtsrecht zu. Im Widerstreite geht die Verfügung des Bischofs voran (can. 631, § 2). Die Entfernung des Regularseelsorgers kann sowohl vom Bischof wie vom Ordensobern ausgehen. Der eine hat den anderen zu verständigen, benötigt aber nicht dessen Zustimmung und ist auch nicht verpflichtet, die Gründe für seine Maßnahme anzugeben oder gar zu beweisen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

*IV. **(Binations-Stipendium.)** Durch päpstliches Privileg haben viele Ordinarien das Recht, ihren Priestern die Annahme eines Stipendiums bei der Binationsmesse zu *gestatten* unter der Bedingung, daß dieses Stipendium für einen im Indult bezeichneten kirchlichen Zweck an die Bistumskasse abgeführt wird. Aus Leserkreisen unserer Zeitschrift wird angefragt, ob und mit welchem Rechtstitel die bischöfliche Behörde, die ein

solches Indult besitzt, die Pfarrgeistlichen *verpflichten* kann, bei jeder Bination ein Stipendium zu nehmen und abzuführen.

Antwort: Im allgemeinen Recht ist es den Priestern, die binieren (außer zu Weihnachten), *verboten*, wenn sie eine der beiden Messen aus Gerechtigkeitspflicht zu applizieren haben (z. B. als parochi pro populo; oder als Benefiziaten ex beneficio; oder ex stipendio), für die andere Messe ein Stipendium zu nehmen: can. 824, § 2. Sie können aber mit der zweiten Messe, die sie lesen, Pflichten der Pietät und Dankbarkeit (z. B. für Eltern, Wohltäter), Verpflichtungen frommer Vereine, denen sie angehören, freien Versprechungen und ähnlichen „Pflichten" im weiteren Sinne, die nicht ex justitia resultieren, nachkommen. Diese Freiheit in der Applikation der zweiten Messe ist binierenden Priestern sicher willkommen und wertvoll. Die bischöflichen Behörden sollen und können diese Freiheit ihrer Diözesanpriester nicht *willkürlich* beschränken, indem sie ihnen die Applikation aller Binationsmessen auf Stipendienintentionen einfachhin befehlen. Die Jurisdiktion der Bischöfe ist nicht unbegrenzt. Der kanonische Gehorsam verpflichtet nur, wenn die kirchliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Befugnis etwas befiehlt. Es könnte aber Fälle geben, wo ein solches Gebot berechtigt wäre und die Pflicht des Gehorsams bestünde:

1. Wenn der *Apostolische Stuhl* das Indult so gewährt hätte, daß der Ordinarius seinen Diözesanpriestern nicht nur *gestatten*, sondern *befehlen* kann, auf ein Stipendium zu binieren und dieses abzuliefern. Das Recht des Papstes, Priestern die Applikation von Messen in virtute oboedientiae zu befehlen, ist unbestreitbar. Es dürfte aber kaum ein römisches Indult zur Annahme von Binationsstipendien in dieser Fassung existieren.

2. Wenn ein *Ordinarius* so viele Stipendienverpflichtungen übernommen hätte, daß er denselben nur durch Heranziehung der binierenden Diözesanpriester gerecht werden könnte. Dann hätten wir den analogen Fall, wie wenn ein Ordensoberer Stipendienpflichten für das Ordensinstitut oder Ordenshaus übernommen hat und seinen Untergebenen in virtute oboedientiae befiehlt, zur Persolvierung dieser Meßpflichten zu applizieren. Nur ist der Unterschied, daß der Bischof keine potestas dominativa über seine Diözesanpriester hat, sondern nur jurisdictio, die nicht über das hinausgeht, was zum bonum commune erfordert ist. Und dann hat der Ordinarius immer die Möglichkeit, Stipendienlasten, die er nicht zur Persolvierung bringen kann, an andere bedürftige Bischöfe oder an den Apostolischen Stuhl weiterzuleiten, der für die Persolvierung sorgen wird. Es müßte denn sein, daß die Persolvierung intra dioecesim von den Stipendiengebern ausbedungen wurde.

3. Praktisch wird meist nur ein Grund vorliegen, der ein solches Gebot des Ordinarius etwa rechtfertigen könnte: das *bonum commune*. Der Diözesanzweck, dem die Binationsstipendien zufließen, kann für das bonum commune so wichtig, und der Ordinarius zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes auf die Eingänge von den Binationsstipendien so angewiesen sein, daß ihm die Befugnis, die Applikation der Binationsmessen auf Stipendien zu befehlen, *nicht ganz* abgesprochen werden kann. Denn zu befehlen, was ad bonum commune notwendig ist, dazu hat der Ordinarius die Jurisdiktion, der alle Diözesanpriester Gehorsam schulden. Doch ist zu erwägen, ob es der justitia distributiva entspricht, daß gerade die ohnehin schwer belasteten binierenden Seelsorger für diesen Diözesanzweck „robotten" müssen, während andere nichts dazu beitragen. Und namentlich, ob es *billig* ist, sie mit solcher Härte heranzuziehen, daß sie *jedesmal*, wenn sie binieren, ein Stipendium für den Diözesanzweck persolvieren *müssen*. In der Regel wird sich der Ordinarius darauf beschränken, den binierenden Priestern die Förderung des betreffenden Diözesanzweckes durch Annahme und Ablieferung des Binationsstipendiums zu *empfehlen*, ohne einen direkten Befehl dazu zu geben. Oder es müßte doch aus Billigkeit den binierenden Priestern wenigstens hie und da freigelassen werden, die Binationsmessen auf ihre privaten Intentionen ohne Stipendium zu applizieren.

Linz. *Dr W. Grosam.*

*V. **(Letzte Ölung und Generalabsolution in Spitälern mehreren Kranken auf einmal zu spenden.)** Kann man nicht auch den Ritus der letzten Ölung und der Sterbeablaßspendung vereinfachen, wenn in einem großen Spital mehrere Kranke zugleich versehen werden? Diese Frage drängt sich auf, wenn man die neueste Instruktion der S. R. C. über die Kommunionspendung an mehrere Kranke derselben Krankenanstalt studiert hat (vgl. diese Zeitschrift 1929, Heft 2, S. 375). Ein mit Arbeit überbürdeter Spitalseelsorger, der diese Anfrage vorlegt, bemerkt nicht ohne Berechtigung, daß, mehr als die Wiederholung der kurzen Kommuniongebete, die Wiederholung der Gebete zur extrema unctio und zur Generalabsolution für die Kranken, den Priester und das Pflegepersonal sehr beschwerlich werden kann. In großen Spitälern, wenn noch dazu vielleicht die Ärzte alles mehr als religiös eingestellt sind, kommt der Seelsorger auch mit der Tagesordnung des Krankenhauses leicht in Konflikt, wenn sich solche seelsorgliche Akte lang hinziehen.

Eine *autoritative* Norm, den Ritus der letzten Ölung und des Sterbesegens zu verkürzen, wenn mehrere Kranke zugleich zu versehen sind, liegt allerdings in der Neuausgabe des Rituale Romanum vor. Bezüglich der *letzten Ölung* bestimmt die Rubrik

22 im Tit. V, c. 1: „Quando pluribus simul infirmis hoc Sacramentum ministratur, Sacerdos singulis aegrotis crucem pie deosculandam porrigat, omnes preces quae unctiones praecedunt, plurali numero semel recitet, unctiones cum respectivis formis super singulos aegrotos efficiat, omnes vero preces, quae unctiones subsequuntur, plurali numero semel dicat." Noch viel einfacher ist die Weisung bezüglich der Spendung des *Sterbeablasses* in der Rubrik 8 des Tit. V, c. 6: „Quando hujusmodi Benedictio Apostolica pluribus simul infirmis impertitur, omnia dicuntur semel ut supra, singulari tantum numero in pluralem immutato."

Damit ist wohl die Schwierigkeit beseitigt, wenn mehrere Schwerkranke im selben Krankensaale liegen, oder wenn es möglich ist, die Schwerkranken eines Spitals, denen die Sterbesakramente zugleich zu spenden sind, in einen gemeinsamen Raum zu bringen.

Aber wenn es sich um Schwerkranke handelt, die in *ganz getrennten Sälen, Stockwerken, Abteilungen, Pavillons* eines großen Krankenhauses liegen? Ist da noch die Voraussetzung gegeben, daß die letzte Ölung, bezw. der Ablaßsegen *„pluribus simul infirmis"* erteilt wird? Ich getraue mich nicht, die Frage zu bejahen. Wenn der Spitalseelsorger in einem Saale des Krankenhauses den Apostolischen Segen in plurali über mehrere Schwerkranke ausspricht, werden dieses Segens und des daran geknüpften Sterbeablasses auch solche Kranke teilhaft, die in einem anderen Pavillon, Stockwerk, Abteil liegen, den Priester weder sehen noch hören noch sonst eine Verbindung mit ihm haben? Kann man da noch sagen: sie sind bei der Spendung des Ablaßsegens „anwesend"? Damit die Erteilung der Generalabsolution gültig und wirksam sei, wird man jedenfalls die Anwesenheit des Empfängers beim Spendungsakte ebenso fordern müssen wie zur Gültigkeit der sakramentalen Lossprechung. Dazu mag es noch genügen, wenn man es durch Öffnen der Türen der Krankenzimmer oder -Säle bewerkstelligen kann, daß die betreffenden Kranken dem Priester bei der Spendung des Segens mit irgend einem Sinne folgen, z. B. ihn sehen, seine Stimme, das Glockenzeichen hören können. Es ist aber zu wenig, daß sie nur im selben Gebäude oder Gebäudekomplex sich befinden. Sonst könnte schließlich der Spitalseelsorger den Apostolischen Segen an Sterbende auch von der Spitalkapelle oder von seinem Zimmer aus gültig spenden. — Das Gleiche gilt dann auch, damit man die Vereinfachung des Ritus bei der Spendung der letzten Ölung *„pluribus simul infirmis"* anwenden kann. Auch hier ist vorausgesetzt, daß alle Empfänger bei der Verrichtung der Gebete vor und nach den Salbungen doch irgendwie noch *„anwesend"* sind.

Kann man also den Ritus der letzten Ölung und des Sterbesegens in solchen Fällen gar nicht kürzen? Doch.

Bezüglich der letzten Ölung: Zu den drei vorbereitenden Gebeten („Introeat . . . Oremus et deprecamur . . . Exaudi nos") bemerkt die Rubrik 6 des Tit. V, c. 2: „Quae Orationes, si tempus non patiatur, ex parte, vel in totum poterunt omitti." Ein Spitalseelsorger, der mit der Wiederholung derselben bei jedem einzelnen Kranken zu viel Zeit verlieren oder Schwierigkeiten heraufbeschwören würde, kann sich ruhig damit begnügen, sie einmal beim ersten Patienten zu sprechen. Auch von der Wiederholung des Confiteor, Misereatur, Indulgentiam könnte auf einem längeren Versehgang durch ein größeres Spital ex justa causa ruhig abgesehen werden, und wenn wichtige Gründe gegeben sind, darf man sicher auch von der Epikie Gebrauch machen und sich darauf beschränken, die Schlußgebete nach den Salbungen nur einmal am Bette des letzten Kranken zu sprechen. Damit ist schon viel Zeit gewonnen.

Bezüglich, der Generalabsolution: Wird sie einer Reihe von Schwerkranken in ganz getrennten Abteilungen des Krankenhauses nach der letzten Ölung gespendet, so kann man sicher den Segensgruß „Pax huic domui" und das „Asperges me" weglassen, bei größerer Schwierigkeit per epikiam wohl auch das „Clementissime Deus" und „Confiteor", und mit „Dominus noster Jesus Christus" beginnen. Zur Gültigkeit der Generalabsolution genügt das sicher, und was die Erlaubtheit anlangt, hat das S. Officium am 1. September 1851 erklärt, wenn die Not drängt, den Sterbeablaß unmittelbar nach der heiligen Wegzehrung und der heiligen Ölung zu erteilen, sei das einmalige Rezitieren des Confiteor (vor der heiligen Ölung) erlaubt; sonst solle es aber wiederholt werden (Beringer-Steinen I.[15], n. 1028). Die causa urgens wird in Krankenhäusern, wo mehrere auf einmal zu versehen sind, noch dazu in verschiedenen Abteilungen oder Pavillons, oft genug gegeben sein.

In unserer Zeit, wo Spitäler und Krankenhäuser sozusagen aus dem Boden wachsen, wo Reich und Arm bei ernster Erkrankung Spitalpflege aufsucht, wo das Krankenhauswesen zu einer Art Großindustrie wird, wäre eine autoritative Normierung der hier behandelten Frage gewiß sehr wünschenswert. Es wird gut sein, wenn die Spitalseelsorger, welche dieses Anliegen am besten würdigen können, durch ihre Ordinariate diesbezüglich bei der heiligen Ritenkongregation vorstellig werden.

Linz. *Dr W. Grosam.*

VI. **(Kreuzverehrung?)** Daß die Christen von Anfang an nicht bloß das wirkliche Kreuz, sondern auch die Abbildungen desselben, auch ohne den Christuskörper, mit inniger Andacht verehrten, ist klar. Tertullian nennt sie deshalb crucis religiosi

(Apol. XVI. P. L. I, col. 365). Aus diesem Grunde begegnen wir auch seit dem 5. Jahrhundert kostbaren Kreuzen, die reich mit Edelsteinen besetzt waren. Sagt ja schon das Trullanum 692 in can. 73: „nos omne studium adhibere oportet, ut ei (dem Kreuze) eum quem par est honorem habeamus." Und die folgenden Konzilien bis zum Tridentinum haben dem beigestimmt, wie schon ein flüchtiger Blick in Denzingers Enchiridion (z. B. n. 243, 244, 861 u. s. w.) uns lehrt. Mit Recht; denn „das Kreuz ist das ganze Evangelium in einem *einzigen* Zeichen, gleichsam in einem *einzigen* Buchstaben" (Bossuet, Lettre sur l'adoration de la croix. Oeuvres t. XVII, p. 279). Umsonst hat die Kirche auch nicht gleich drei Kreuzfeste (Karfreitag, Erhöhung, Auffindung) eingesetzt und umsonst läßt sie uns auch nicht singen: Crucem tuam adoramus und fordert uns auf: Ecce lignum crucis . . . venite adoremus!

Aber alles Gute und Rechte unterliegt der Gefahr der Verkehrung zum Unguten, Unrechten. Von dem Zuviel, einer von der Kirche stets verurteilten Latrie in sensu stricto soll hier die Rede nicht sein, wohl aber von dem Zuwenig. Gedankenlosigkeit verwendet das Kreuz auch zu höchst profanen Zwecken ohne Notwendigkeit. Das Kreuzzeichen, das horizontale Kreuz ist und bleibt für den überzeugten Christen, nicht bloß Katholiken, das Zeichen der Erlösung, mag es vorkommen, wo es will. Mit Ergriffenheit wird man zum Kreuz aufsehen, das frommer Sinn auf den majestätischen Berggipfeln aufgepflanzt hat: Christus regnat. Auf Krone, Zepter und Reichsapfel: Christus regnat. Der Träger der Krone „von Gottes Gnaden". Noch mehr Berechtigung hat das Kreuz auf Kirchen und Gegenständen zum liturgischen Gebrauch, sie sind da das Eigentumszeichen, gleichsam die Kristallisierung des Segens, der bei der Weihe über sie gesprochen wurde. Doch kommen da schon, sagen wir einmal „Geschmacksverirrungen" vor. Auf dem Taufbrunnendeckel, dem Ziboriumdeckel, auf der Custodia hat das Kreuz eine tiefe Bedeutung und wird von der Kirche gewünscht (vgl. Schmid Andr., Caeremoniale, Kempten 1906, S. 37). Aber ob es auf dem Ablutionsgefäß gleichsam als Handhabe oder auf dem Rauchfaß als Verbindungsstück zwischen Deckel und Kette angebracht werden muß? Hier hat es nicht mehr sieghaft segnende, sondern werkzeuglich dienende Stellung. Dasselbe gilt von dem Kreuz als Griff für die Sakristei- oder Klosterpfortenglocke. Die gute Absicht entschuldigt zwar, aber rechtfertigt einen solchen Gebrauch nicht, um so weniger als viele Ersatzmöglichkeiten bestehen. Daß auf der Kasel seit dem 12. Jahrhundert das Gabelkreuz, seit dem 14. das horizontale Kreuz gebräuchlich ist, ist begründet durch die Weihe und durch den Umstand, daß der Zelebrant das Leiden Christi im heiligen

Opfer sinnenfällig zur Darstellung bringt. Für das Kelchvelum ist kein Kreuz vorgeschrieben, hat aber einen guten Sinn, wenn es nicht gerade in schwerer Stickerei so in der Mitte angebracht ist, daß man das Velum, das vorne *und* rückwärts den Kelch bedecken muß (S. R. C. 12. Jänner 1669, n. 1379), nicht mehr falten kann. Auf dem Korporale ist es in der Mitte ausdrücklich verboten (Rubr. gen. II, n. 1 und III, 10, n. 1); vorne soll es klein und nicht in erhabener Stickerei angebracht sein, damit sich nicht etwa Fragmente dort anheften können. Purifikatorien werden seit Karl Borromäus in der Mitte mit einem einfachen Kreuz gezeichnet (Car. B. instruct. fabr. II.-Acta Mediol. 1599, p. 629), aber Lavabotüchlein entbehren desselben besser; denn sie sind weder geweiht noch kommen sie mit dem kostbaren Blut in Berührung. Ausdrücklich verboten ist es, Kreuze auf Kirchenböden oder Teppichen anzubringen, sei es zum Schmuck, sei es um den Standort der Kirchendiener zu bezeichnen (Trullan. can. 73. — Harduin, Conc. III, p. 1687). Von den Christen forderte man einst als Zeichen der Glaubensverleugnung, das Kreuz mit Füßen zu treten, wir brauchen es aus Gedankenlosigkeit nicht tun, da man sich doch schon scheut, eine Krume Brot zu treten. Daß ängstliche Seelen, besonders in Klöstern, Kreuze an nicht dezenten Orten in die Wände ritzen oder an die Türen zeichnen, ist zu weit gegangen. Das Bild des Gekreuzigten muß in uns *leben*, dann wird es uns überall vor Gefahr und Versuchung beschützen.

Kloster St. Ottilien (Obbay.).

P. Beda Danzer O. S. B.

VII. **(Ein weitverbreiteter Irrtum bezüglich der Sonntagsmesse.)** Beim christlichen Volke ist allgemein bekannt, daß das 3. Gebot Gottes, bezw. das 2. Gebot der Kirche eine schwere Verpflichtung auferlegt, d. h. unter Todsünde verpflichtet. Ebenso ist augenscheinlich mit aller Deutlichkeit in Katechese und Predigt eingeprägt, daß es drei Hauptteile der heiligen Messe gibt, von denen jeder (zum mindesten der erste mit dem Vorausgehenden und der letzte mit dem Nachfolgenden) eine wichtige Sache bezüglich der Versäumnis darstellt. Leider ist es aber in weiten Kreisen der Belehrten (und Belehrenden) weniger bekannt, *daß man ein „wichtiges" Stück seiner Sonntagspflicht versäumen, d. h. eine Todsünde begehen kann, auch wenn man den drei Hauptteilen beigewohnt hat.* So wahr es ist: „wer am Sonntag einen der drei Hauptteile (durch eigene Schuld) versäumt, begeht eine Todsünde und erfüllt seine Sonntagspflicht nicht", so *irrig* ist die landläufige Umkehrung: „wenn man nur den drei Hauptteilen beiwohnt, so tut man keine Todsünde"; denn man kann trotzdem ein „wichtiges" Stück versäumen. Klar und deutlich hat Palmieri in dem siebenbändigen

opus theologicum morale II, p. 542 das ausgesprochen mit den Worten: „ex quibus deducitur satis, praeceptum etiam *graviter* violari posse, si omittatur pars notabilis, licet *non* omittatur id quod pertinet ad substantiam sacrificii." — Es ist gewiß berechtigt, falschen Begriffen und Gewissen vorzubeugen durch die Belehrung, daß nicht jede kleine Versäumnis schon eine wichtige Sache bedeutet, aber jedenfalls ist es heute sehr zeitgemäß, darauf hinzuweisen, daß auch die nicht wesentlichen Teile der heiligen Messe zur Sonntagspflicht gehören, und die allgemeine Lehre der Moralisten klar zum Ausdruck zu bringen, daß man einen „wichtigen" oder „beträchtlichen" Teil der heiligen Messe auch dann versäumen kann, wenn man den drei Hauptteilen beigewohnt hat. — Ich hatte Gelegenheit, in den verschiedensten Gegenden Deutschlands Belehrte und Belehrende sich über diesen Punkt äußern zu lassen, mein Erstaunen ist immer größer geworden. Beim Suchen nach der Quelle des weitverbreiteten Irrtums habe ich bei den Fachmoralisten der neueren Zeit keinen Anhaltspunkt gefunden. Linsenmann, dem es überhaupt um Kasuistik weniger zu tun ist, ist so ziemlich der Einzige, der (S. 372) zu dem Irrtum Anlaß bieten könnte; bei der geringen Verbreitung seines Werkes dürfte ihm aber kaum ein Anteil an dieser Erscheinung zuzuschreiben sein. Allgemein gilt (um nur das Äußerste zu nennen) seit dem heiligen Alfons die Lehre: alles bis zum Offertorium einschließlich versäumen *oder* alles bis zum Evangelium und dazu noch alles nach der Kommunion versäumen, ist eine „wichtige" Sache. Selbst sonst als „gnädig" eingeschätzte Moralisten stellen diese Lehre auf. Um etwaiges Nachschlagen zu erleichtern, seien hier eine Reihe neuerer Verfasser angeführt: Aertnys[4] I, p. 212, Arregui[6] n. 438, Bucceroni[4] I, n. 642, Elbel-Bierbaum I, n. 358, Génicot-Salsmans[10] I, n. 339, Göpfert[4] I, p. 425 f., Lehmkuhl[11] I, n. 718, Marc[10] I, n. 672, Mausbach[4] II, p. 185, Noldin[15] II, n. 260, Prümmer II, n. 478, Pruner[3] I, p. 320, Sabetti-Barnett[16], n. 242, Ubach (1926) I, n. 161. — Bei dieser Gelegenheit sei beigefügt, daß es bei einer Belehrung über die Sonntagspflicht nützlich sein dürfte, auch darauf hinzuweisen, wie von so vielen, die *wähnen*, sie hätten wenigstens den drei Hauptteilen beigewohnt, ein Hauptteil (die Kommunion) *tatsächlich* versäumt wird. Die Kommunion der heiligen Messe ist *nicht* zu Ende, wenn zum Domine non sum dignus geschellt wird, sondern wenn das heilige Blut genossen ist. Zu diesem Zeitpunkte sind aber die meisten Voreiligen schon längst auf der Straße. — Nach dem Gesagten wäre es wohl nicht unzeitgemäß, diese beiden Punkte bei der Belehrung über das 3. Gebot mehr im Auge zu behalten.

Emmerich (Bonifatiushaus). *Th. Mönnichs S. J.*

VIII. **(Letztes Evangelium von einem kommemorierten Feste.)** Das reformierte Meßbuch des Jahres 1920 hat eine Neuerung gebracht, über deren Begründung und Auswirkung manchem der Leser ein kurzer Bericht wohl erwünscht sein dürfte. Während früher an Stelle des Johannes-Evangeliums nur das Evangelium eines kommemorierten Temporal-Offiziums (Sonntag, Ferie oder Vigilie) gelesen wurde, ist dieses Recht jetzt auch Festen, Oktaven und selbst Votivmessen gegeben worden. Die weitere Ausdehnung, welche der frühere Gebrauch gefunden hat, hängt mit der Tendenz zusammen, alle Texte, die von dem gerade begangenen oder auch nur kommemorierten Feste direkt (nicht nur allegorisch) handeln, auch möglichst vollständig zur Verlesung zu bringen. Darum mußten von früher die Hymni historici eines Festes, wenn sie in der ihnen zugewiesenen Hore nicht zur Verwendung kommen konnten, in eine andere Hore versetzt und gegebenenfalls zwei derselben in einen zusammengezogen werden; ebenso mußten die in den ersten Vespern etwa verhinderten antiphonae propriae eines Festes in die zweiten verschoben werden, wenn diese sonst nur die Laudes-Antiphonen wiederholen würden. Die Biographie des Festheiligen, wie sie bei den simplicia als dritte, bei den höheren Offizien meist als 4. bis 6. Lektion gelesen wird, mußte schon immer bei Verhinderung des Festes, wenn nur möglich, als neunte Lektion in das Tagesoffizium eingeschoben werden und sind dafür bei der neben anderen Zwecken auch auf Verkürzung hinzielenden Brevierform von 1913 die lectiones contractae für die Duplicia und Semiduplicia (statt der früheren Praxis ex tribus fit una) geschaffen worden.[1]) Für Feste hatte sich also, wie eben gezeigt, die oben genannte Tendenz bisher nur im Offizium und nicht in der heiligen Messe ausgewirkt. Bei der Reform 1920 hat man sie nun konsequenterweise auch auf die Messe ausgedehnt. Eine Anzahl Feste haben ja ein evangelium proprium, bezw. historicum, welches den Festgegenstand behandelt oder den gefeierten Heiligen erwähnt. Falls nun ein solches Offizium nur kommemoriert wird und nicht schon ein Evangelium von einem ebenfalls kommemorierten Temporaloffizium zu lesen ist, wird dieses evangelium proprium festi als letztes Evangelium genommen. So ist im Kapitel 9 der neuen Additiones et variationes in Rubricis Missalis bestimmt worden. Über die Durchführung der Bestimmung haben dann freilich noch längere Zeit Zweifel bestanden, denen nach zweijährigem Schwanken durch das Decretum generale vom

[1]) Für die simplifizierten *Diözesan*-Feste darf (nebenbei gesagt) wohl der Diözesanbischof die Form der lectio contracta aus den Festlektionen ohne besondere Genehmigung von Rom selbst zusammenstellen lassen, die dann zweckmäßig im Diözesan-Proprium abgedruckt wird.

29. April 1922 ein Ende gemacht wurde. Es gilt darnach die obige Bestimmung zunächst von allen Festen des Herrn, deren Evangelium ja immer entweder das Festereignis selber schildert oder das Festobjekt wenigstens berührt, wie es an den beiden Kreuzfesten der Fall ist (3. Mai: exaltari oportet Filium hominis; 14. September: ego si exaltatus fuero a terra, omnia traham ad meipsum). Nur das Kirchweihfest, welches auch als Fest des Herrn betrachtet wird, macht eine Ausnahme, da das Wort des Festevangeliums: hodie salus huic domui facta est, nur die allegorische Anwendung des vom Zachäus-Hause gesprochenen Herrenwortes ist. Unter den Marienfesten trifft Ähnliches zu beim Himmelfahrtsfeste, dessen Evangelium uns ja die Maria zu Bethanien vorführt. Sodann gelten als evangelia stricte propria die der Engelfeste, des heiligen Johannes des Täufers, des heiligen Josef, der heiligen zwölf Apostel, der Unschuldigen Kinder, der heiligen Maria Magdalena und der heiligen Martha, und der im appendix des Meßbuches stehenden Commemoratio omnium sanctorum Summorum Pontificum. Dazu wird man die noch in einzelnen Diözesen ex indulto mit missa propria gefeierten Feste der heiligen Eltern Johannes des Täufers, Zacharias und Elisabeth, des heiligen Lazarus und des guten Schächers rechnen dürfen. Diese Liste bedarf nun noch eines Kommentares zu einzelnen Stellen. Bei den Engelsfesten ist die eigentlich nur von den Schutzengeln gesprochene Stelle angeli eorum semper vident faciem Patris für die zwei Michaelisfeste am 8. Mai und 29. September als proprium festi celebrati etwas weit gefaßt; ebenso werden nicht alle Exegeten dem zustimmen, daß der am Rafaelsfeste genannte Engel vom Teiche Bethesda der Festheilige sei. Bei den Festen Johannes des Täufers und des heiligen Josef bestehen keine Zweifel; es tauchen aber solche mannigfach wieder auf bei den zwölf Aposteln, das sind die „Elfe" mit Matthias, nicht aber Paulus und Barnabas. Petrus, Andreas, Thomas, Johannes, Jakobus der Ältere, Philippus und Matthäus sind in ihren Festevangelien ausdrücklich genannt, bei den übrigen fünf ist die Beziehung aber eine sehr allgemeine. Jakobus der Jüngere, der mit Philippus gemeinsam gefeiert wird, sei dabei außeracht gelassen. Am Bartholomäustage ist der Heilige nur bei der Aufzählung aller Apostel anläßlich des Berichtes ihrer Auserwählung mit aufgeführt, am Feste Simon und Judas wird als Evangelium eine Stelle aus der Abschiedsrede Jesu am Gründonnerstag-Abend gelesen, die an alle Apostel gerichtet war; und besondere Schwierigkeit macht es, die Beziehung des Evangeliums am 24. Februar zum heiligen Matthias zu finden. Es sind dafür sechs Verse aus dem 11. Kapitel des Matthäus-Evangeliums gewählt, bei denen die Angeredeten gar nicht bezeichnet sind

und die auch in ihrem Inhalt nicht auf die Apostel allein hindeuten. Es stellen also wohl die bis jetzt getroffenen Bestimmungen noch nicht eine endgültig befriedigende Lösung der Frage dar.

Neben den Festen selbst ist die neue Regel auch auf die Oktavmessen anzuwenden, wenn diese ein vom Festevangelium verschiedenes Evangelium haben, wie es bei der Oster- und Pfingstoktave und innerhalb der Oktave wie am Oktavtag von Peter und Paul der Fall ist. Wenn also z. B. in die Osteroktav die Markusprozession fällt, wird in der Rogationsmesse das eintreffende Osterevangelium am Ende gelesen werden müssen. Das in der Peter-Pauls-Oktav sich wiederholende Evangelium wird aber nur einmal, an dem Tage, an dem es zum erstenmal eintrifft, berücksichtigt.

Eine auf den ersten Blick etwas überraschende Neuerung ist die dritte, oben schon genannte Bestimmung, daß auch das Evangelium einer kommemorierten Votivmesse am Ende gelesen wird, wenn die in der betreffenden Votivmesse gefeierte Person zu den oben bei den Festen genannten Personen gehört, also bei den Votiven de Ssmo, de S. Cruce, de Beata u. s. w., und gerade diese dritte Regel wird öfter von den einzelnen nach eigener Entscheidung angewendet werden müssen, während für den ersten und zweiten Fall im Direktorium die Anweisung gegeben ist. Wer z. B. am festlosen Sonnabend, wo entsprechend dem Officium B. M. V. in Sabbato die Votiva de Beata Tagesmesse ist, eine andere Votivmesse, z. B. eine Brautmesse liest, muß das Evangelium de Beata am Ende nehmen. Wird beim 40stündigen Gebet an einem privilegierten Sonntag bei der Tagesmesse die sonst zu lesende Votiva de Ssmo rubrikengemäß nur kommemoriert, so hat diese Messe das Sakramentsevangelium am Ende. Trifft der Herz-Jesu-Freitag in die Pfingstoktav, so ist bekanntermaßen die Oktavmesse mit der Oratio Ss. Cordis Jesu sub una clausula zu nehmen und das Evangelium aus der Herz-Jesu-Messe ist dann statt des Johannes-Evangeliums zu lesen. Diese Regel gilt aber, was aus den angeführten Beispielen schon hervorgeht, nur für die Fälle, in denen die oratio de Votiva eine *sonst vorgeschriebene ganze* Votivmesse vertritt. Wird eine solche oratio votiva nur ex devotione an Simplextagen zu den anderen vorgeschriebenen Orationen noch hinzugefügt, dann hat sie auf das letzte Evangelium keinen Einfluß.

Bemerkt sei zum Schlusse noch, daß in den neuesten Meßbuchausgaben alle evangelia stricte propria zur Behebung jeden Zweifels und zur Erinnerung für den Liturgen am Kopfe mit dem Buchstaben P bezeichnet sind.

Breslau. *Domdechant Dr. Buchwald.*

IX. **(Das Klemens-Hofbauer-Hilfswerk für Priesterspätberufe.)** Sieben Jahre sind es nunmehr, als am Feste Kreuzauffindung, das damals mit dem Schutzfest des heiligen Josef zusammenfiel, in Belecke im Sauerland (Westfalen) das Klemens-Hofbauer-Hilfswerk für Priesterspätberufe an die Öffentlichkeit trat. Schon etwa vier Jahre früher hatten sich sechs Priester zusammengetan zur Beratung über die Frage der Spätberufe und waren zu dem Ergebnis gekommen, daß etwas geschehen müsse, und kamen dahin überein, einen Verein zur Unterstützung dieser Spätberufe zu gründen, was denn auch auf einer Dekanatskonferenz in Belecke geschah, wo ein Vorstand gewählt und der damalige Vikar Zimmermann zum Vorsitzenden bestimmt wurde. Die Wirren der damaligen Zeit gestatteten es nicht, schon an die Ausgestaltung des Programmes zu gehen. Erst eine Notiz im Kolpingsblatt und in der „Wacht" im März 1921 erregten Interesse in weiten Kreisen der Jugend und des Klerus. In kurzer Zeit baten ca. 150 Jugendliche um Rat, wie es ihnen, die im Durchschnittsalter von ca. 20 Jahren standen, ermöglicht werden könne, noch Priester zu werden. Ein emsig gepflegter Briefwechsel mit einer Anzahl dieser „Spätberufe" brachte weitere Klärung der Frage und zeigte das unbedingte Bedürfnis zur Schaffung einer Schule für diese strebsamen, jungen Menschen. Mehr als 4000 wandten sich bis heute hilfesuchend an den Gründer und Leiter des Hilfswerkes. Es mußte also etwas für diese geschehen. Da stellte die Stadt Belecke mietweise ein ehemaliges Wirtshaus zur Verfügung, und so konnte am 3. Mai 1923 das erste Studienheim für Weltpriester-Spätberufe in Deutschland errichtet werden. Das Werk und sein Studienheim, das unter dem Schutze des deutschen Heiligen Klemens Maria Hofbauer, des großen Spätberufenen gestellt wurde, nahm eine ungeahnte Entwicklung. Waren es anfangs 9 Schüler aus den verschiedensten Diözesen Deutschlands, von der Saar bis zur Weichsel, von den Alpen bis zur Ostsee, so wuchs die Zahl der Klementiner von Jahr zu Jahr. Die Räume des alten Wirtshauses reichten nicht mehr aus. In anerkennenswerter Opferfreudigkeit zogen diese Priesterkandidaten in eine alte Scheune, die sie selbst notdürftig zur Wohnung machten, um nun dort, wo früher Hühnerwieben und Stallungen waren, sich dem Studium zu widmen. Aber auch die Scheune, der Speicher und der Keller reichten nicht mehr aus. Da zogen 15 neue Schüler in die Kegelbahn, ein leichter Fachwerkbau mit einem Pappdach, und endlich schlugen, wiederum die Schüler selbst, eine Holzbaracke auf, um 16 neuen Priesterkandidaten eine neue Heimat zu geben, denn es ist eine wunderbare Tatsache, daß die jungen Menschen sich in diesen primitiven Verhältnissen unter gleichgesinnten Kameraden „zu Hause"

fühlen. Immer zahlreicher liefen die Meldungen ein, und da es schwer war, all den strebsamen Menschen mit einem „*Nein*“ zu antworten, wurden Notquartiere in der Stadt Belecke bezogen. Da hatte dann der Gründer des Werkes einem Schüler aus Franken verraten, daß *später* eine Schule für Süddeutschland in der Maingegend errichtet werden solle. Der hochw. Herr Dekan Hufgard griff diesen Gedanken begeistert auf und ruhte nicht, bis dieser Plan verwirklicht war. 23 Schüler, 4 Schwestern und 9000 Mark wurden vom Hilfswerk zur Verfügung gestellt, um das neue Heim für den Süden in Aschaffenburg lebensfähig zu machen. Der Plan gelang. Aber leider löste sich schon nach einem Jahre die neue Anstalt von dem Mutterwerke und gab jede Verbindung mit demselben auf. — Inzwischen war in Bad Driburg der Grundstein zu einem neuen Heim gelegt worden. Dasselbe sollte 150 Schülern, ihren Lehrern sowie den notwendigen Schwestern und sonstigem Hauspersonal Raum gewähren. Notdürftig hielt man im Herbst 1927 den Einzug. Die Aschaffenburger Klasse kehrte in die alte Heimat zurück, um eine ganz neue schaffen zu helfen. In eine Bretterbude wurde zunächst die Küche gelegt, dann in den Keller des Wirtschaftsgebäudes. Auch der „Speisesaal“ lag im Keller dieses Hauses, während sich die Klassenzimmer im Hauptgebäude befanden, noch bevor ein Dach drauf war. Vor Nässe von oben schützten die Betondecken, während von unten einige auf den nackten Boden gelegte Bretter helfen mußten. Die Ofenrohre wurden durch die Fenster geleitet, genau wie in Belecke. Aber allmählich wurde es besser, und zu Ostern konnte der eigentliche Betrieb im neuen Heim einsetzen. Wenn auch noch alles halbfertig war, kein Treppengeländer, kein Fußboden, kein Anstrich an Wänden und Türen, so war man doch schon zufrieden, genügend Platz und kein Pappdach mehr über dem Kopf zu haben. 150 Schüler sollte die Höchstzahl sein und 170 hielten zu Ostern 1928 ihren Einzug, teils die alten, die schon im Winter dort waren, teils kamen sie von Belecke herüber, teils fanden sich neue ein, etwa 50 von nah und fern. Und das neue Sommersemester hat nun begonnen mit 187 Schülern, die zum Teil wieder im Wirtschaftsgebäude Wohnung nehmen mußten. So herrscht schon wieder Raummangel, obgleich mehrere Schüler zum Gymnasium auf obere Klassen übergegangen sind und 9 nach bestandener externen Reifeprüfung diese Ostern in die bischöflichen Priesterseminarien ihrer Heimatdiözesen eintraten.

Das Werk schaut auf ein siebenjähriges Wirken zurück und darf sich auch des Erfolges freuen; 27 seiner Schüler legten vor der staatlichen Kommission als Externe die Reifeprüfung mit Erfolg ab und befinden sich in den Seminarien zur näheren Vorbereitung auf das Priestertum, weitere 18 ehemalige Schüler,

die auf die Oberklassen eines Gymnasiums übergegangen waren, bestanden als Interne die Reifeprüfung und sind ebenfalls fast alle in die Seminarien eingetreten. Also 45 hat das noch junge Werk in den sieben Jahren seines Bestehens dem Ziele zuführen können. Fast ausschließlich staatlich geprüfte Studienräte und Assessoren erteilen den Unterricht, sechs Priester stehen mitarbeitend heute im Werk und widmen sich durch Unterricht und Erziehung dem hehren Programm der Priesterbildung. Sichtbar war Gottes Segen mit dem Werke. Was Wunder, wenn da die Erfolge nicht ausblieben. Hat doch der Heilige Vater in Rom selbst dem Werke, seinen Wohltätern und Mitarbeitern den Segen gespendet und mit aufmunternden Worten ermutigt zur freudigen Mitarbeit und Hilfe, und die Konferenz der Hochwürdigsten Herren Bischöfe zu Fulda sprach sich schon vor drei Jahren sehr lobend und anerkennend aus über dieses wahrhaft soziale, karitative, zeitgemäße Werk, denn die Oberhirten setzen große Hoffnungen auf dasselbe und auf jene, die aus ihm hervorgehen. Daß neben den freudigen Erfolgen drückende Sorgen stehen, ist nicht zu verwundern, denn alles Große muß mit Mühen und Sorgen erkauft werden. Die Schüler sind meist wenig bemittelt, die Eltern und Angehörigen werden naturgemäß bis zur Grenze des Möglichen herangezogen. Aber wo dies geschehen ist, müssen Helfer und Wohltäter eintreten. Gott sei Dank ist die Zahl derer, die unter Klerus und Laien zum Werke halten, heute mehrere Tausend, aber mehrere hunderttausend Mark Schulden ruhen auf dem Werke, und solange das der Fall ist, ist der Karitas gegenüber den ärmsten der Schüler eine Grenze gezogen. Möchte doch bald die Zeit kommen, wo diese Grenze fällt und durch Freistellen auch dem Sohne des ärmsten Vaters der Weg zum Priestertum durch das Klemens-Hofbauer-Hilfswerk geebnet werden kann. Schon heute gewährt das Hilfswerk trotz der hohen Schuldenlast bedürftigen Schülern mit über 20.000 Mark Beihilfen; aber es wartet noch so mancher Sohn einer kinderreichen Familie, eines armen Mannes, einer Witwe auf Hilfe. Wäre es nicht eine edle Priestertat, dieses Priesterbildungswerkes zu gedenken durch Zuwendung von Beiträgen, Büchern, Möbeln oder letztwillige Verfügungen? Auch durch Darlehen kann man ihm helfen. Sendungen können erfolgen unter „Studienheim St. Klemens, Bad Driburg i. Westf.," Postscheckkonto Nr. 6874, Dortmund.

X. **(Internationale religionsethnologische Woche.)** Es sei gestattet, hier auf die vom 16. bis 22. September in *Luxemburg* stattfindende *Internationale religionsethnologische Woche* hinzuweisen. Hauptthema ist: „Die Familie in den verschiedenen Zivilisationen und ihre religiöse Betätigung." — Auf Anregung

des österreichischen Ethnologen P. Wilhelm Schmidt S. V. D., damals Direktor der Zeitschrift „Anthropos", und des (im Weltkrieg gefallenen) französischen Religionsphilosophen und Professors P. Fr. Bouvier S. J. schlossen sich i. J. 1910 die katholischen Gelehrten auf dem Gebiete der Völkerkunde und der vergleichenden Religionswissenschaft zusammen. Man beschloß, alle paar Jahre eine religionsethnologische Woche zu veranstalten. Die beiden ersten Tagungen (1912 und 1913 in Löwen) nahmen einen vielversprechenden Verlauf, aber erst 1922 konnte die dritte in Tilburg (Holland) stattfinden; die folgende wurde 1925 in Mailand abgehalten. Alle diese „Wochen", auf denen anerkannte Fachleute zu Wort kamen, gestalteten sich zu glänzenden Kundgebungen katholischer Wissenschaft und einheitlichen Strebens. Dank der von P. Schmidt, jetzt wissenschaftlicher Direktor des päpstlichen Missions- und Ethnographischen Museums im Lateran, ausgebauten kulturhistorischen Forschungsmethode, die unter den katholischen Ethnologen ihre Hauptvertreter zählt, haben die religionsethnologischen Wochen bereits ansehnliche Erfolge zu verzeichnen. Ihre Arbeiten brachen auch im nichtkatholischen Lager der Erkenntnis Bahn, daß die Tatsachen die Annahme der „Individualfamilie" als der Gesellschaftsform der Urkultur unbedingt fordern; wie auch, daß ein reiner, monotheistischer Gottesglaube Erbgut der Urkultur ist.

Luxemburg. *Dr Josef Massarette.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Ein neues Verfassungsstatut für die griechisch-ruthenische Kirche in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.) Ein umfangreiches Dekret der S. C. pro ecclesia Orientali vom 1. März 1929 (volle acht Seiten der A. A. S. umfassend) regelt die gesamte Seelsorge der Katholiken des ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten Nordamerikas auf der neuen Basis, die 1924 durch die Schaffung von zwei ruthenischen Diözesanverbänden gebildet wurde. Die unierten Ruthenen, welche in Galizien geboren sind, unterstehen einem ruthenischen Bischof mit dem Sitze in Philadelphia Pa, die aus Rußland, Ungarn und Jugoslawien gebürtigen einem Bischof mit dem Sitze in Homestead Pa. Beide Ordinarien sind unmittelbar dem Heiligen Stuhl, bezw. dem Apostolischen Delegaten in Washington unterstellt. Solange der in amerikanischen Seminarien heranzubildende Klerus nicht ausreicht, können ruthenische Priester, aber nur

solche, die den Zölibat beobachten, aus den europäischen Heimatdiözesen nach strengen Normen zur Ausübung der Seelsorge berufen werden. Eingehend wird das Rechtsverhältnis bestimmt, in dem die beiden ruthenischen Diözesanverbände zu den Diözesen des lateinischen Ritus in den Vereinigten Staaten stehen in Bezug auf Ehen, Sakramentenempfang, Reservate und sonstige Jurisdiktionsbelange. Interessenten müssen die einzelnen Bestimmungen in den Acta Ap. Sedis einsehen.

(A. A. S. XXI, 152 ss.)

(Liturgische Privilegien der Feste des heiligen Franz Xaver und der heiligen Theresia vom Kinde Jesu in den Missionsgebieten.) Ein Dekret der Ritenkongregation vom 14. Dezember 1927 hat die heilige Theresia vom Kinde Jesu als Patronin aller Missionäre und Missionen, im gleichen Range neben dem heiligen Franziskus Xaverius, erklärt (vgl. diese Zeitschrift 1928, S. 618). Auf verschiedene Anfragen, welche liturgischen Privilegien damit verbunden sind, hat der Heilige Vater in einer Audienz am 13. März 1929 entschieden: Die Feste dieser beiden Heiligen sind auf Grund dieses Dekretes in allen Missionsgebieten im Ritus duplex primae classis zu feiern, und zwar vom Säkularklerus cum octava communi, vom Regularklerus sine octava. — Dekret der S. R. C., 13. März 1929.

(A. A. S. XXI, 195.)

(Authentische Erklärungen zum Codex juris canonici.) Die päpstliche Kommission zur Auslegung des Kirchlichen Gesetzbuches hat unter dem 12. März 1929 folgende Erklärungen erlassen:

1. **Zu can. 349, § 1, n. 1: Weihevollmachten der Bischöfe.** Diözesan- und Titularbischöfe erfreuen sich gleich den Kardinälen der Vollmacht, unico crucis signo überall Rosenkränze, Kreuze, Medaillen, Statuen, Skapuliere, Kreuzwege und Kruzifixe zur Gewinnung der Kreuzwegablässe zu weihen und mit den üblichen Ablässen zu versehen, „ritibus tamen ab Ecclesia praescriptis". Diese Klausel hindert sie aber nicht, die einfache Segnung mit einem Kreuzzeichen anzuwenden, wo in den liturgischen Büchern keine eigene Weiheformel vorgeschrieben ist.

2. **Zu can. 1078: Das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit.** Für jene, die zur kirchlichen Eheschließungsform verpflichtet sind (can. 1099, § 1), entsteht das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit nicht durch den bloßen Akt des Abschlusses einer sogenannten „Zivilehe", wenn diesem bürgerlichen Rechtsakte nicht die tatsächliche Aufnahme des Zusammenlebens nach Art von Ehegatten (cohabitatio) folgt.

3. **Zu can. 1245, § 2: Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot wegen „magnus concursus populi".** Die Ordinarien können vom Fasten- und Abstinenzgebot auch dispensieren, wenn wegen eines Festes in einer *einzelnen Pfarrei* die Gläubigen des betreffenden Pfarrgebietes in außergewöhnlicher Zahl zur Festfeier sich einfinden.

4. **Zu can. 1761, § 1: Kanonisches Prozeßverfahren.** Die Streitpartei, welche im kanonischen Prozeß den Beweis durch Zeugen anbietet, hat die Tatbestände, über welche der Zeugenbeweis angestrengt wird, in formulierten Behauptungen (positiones, articuli) dem Richter zu übergeben, der dann die Zeugen über diese Behauptungen einvernimmt. Nach der Praxis der kirchlichen Gerichte werden diese Beweisartikel der Gegenpartei mitgeteilt, daß sie dazu Fragestellungen (interrogatoria) aufsetzen und dem Richter übergeben kann. Auf den Zweifel, ob diese Praxis mit dem can. 1761, § 1 vereinbar ist, entschied die Kommission: *Ja.* Aber es muß die Gefahr der Beeinflussung der Zeugen hintangehalten werden.

5. **Zu can. 1971, § 1, n. 1: Eheprozeß.** Über das Klagerecht im kanonischen Eheprozeß ist eine sehr einschneidende Erklärung erflossen, die bereits unter der Rubrik „Mitteilungen" durch Prof. Dr Haring gewürdigt wurde (oben S. 560 ff.). Es wird daher hier auf diese Ausführungen unseres hervorragenden Mitarbeiters verwiesen. (A. A. S. XXI, 170 ss.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

Einige Bemerkungen zur Constitutio Ap. „Auspicantibus Nobis".[1])

1. **Privilegium personale.** Alle Priester können bis 31. Dezember 1929 bei Darbringung der heiligen Messe einen vollkommenen Ablaß der Seele eines Verstorbenen zuwenden.

Am 8. März 1929 (A. A. S. XXI, 168) erklärte die S. Poenit. Ap. hiezu folgendes. Dieser vollkommene Ablaß braucht *nicht* jener Seele zugewandt zu werden, für die das heilige Meßopfer dargebracht wird. Der Priester kann denselben *irgend einer Seele* eines(r) Verstorbenen zuwenden. Das kann auch dann geschehen, wenn die heilige Messe *für Lebende* gelesen wird. Der Ablaß wird aber *nur einmal* im Tage gewonnen (can. 928, § 1).

2. **Können die opera praescripta mehreremal aus gutem Grunde umgeändert werden?** Eine zweifache Ansicht ist in dieser Frage entstanden, eine bejahende und eine verneinende.

[1]) Vgl. diese Zeitschrift 1929, S. 378 ff.

Wir halten die bejahende für die richtige, und zwar aus folgenden Gründen. Eine zweifache Vollmacht verleiht die C. A. den confessarii: 1. die der *Dispensatio und Commutatio der opera praescripta* und 2. die *Absolutionsvollmacht für Zensuren*, reservierte Sünden, sowie die *Dispensatio a votis*.

Ad 1. Nach dem allgemeinen Teile der C. A. zählt diese zuerst die opera praescripta für Rom und außerhalb Roms auf: confessio, communio, ieiunium cum abstinentia, eleemosyna, visitationes ecclesiae, preces ad m. S. P. Nachdem dieses geschehen, gibt sie unter V. den confessarii die ganz *allgemeine Vollmacht*, „poterunt *dispensare*, opera (omnia) praescripta in aliquod opus *commutando*". Der confessarius, d. h. jeder Priester, der iurisdictio besitzt, empfängt hiemit eine *ganz allgemeine Vollmacht* dispensationis et commutationis aller opera praescripta; *keine Einschränkung* macht hierin das Gesetz; später sagt die C. A. dann noch ausdrücklich, daß diese Vollmacht auch *außer der Beichte* angewandt werden darf.

Unter n. VI. endlich fügt die C. A. einige Bestimmungen an, die für die Ordensleute gelten.

Ad 2. Es folgen nun in der C. A. die Bestimmungen der iurisdictio und deren Ausdehnung auf Zensuren, Reservate, Gelübde. Am Ende dieses Abschnittes macht die C. A. *folgende Einschränkung:* „. . . tum tantummodo cum Jubilaeum *prima vice* acquiritur, confessarii uti possunt, *etiam pluries*, facultate absolvendi a censuris et a casibus reservatis, *commutandi vel dispensandi* cum eodem poenitente, qui nondum omnia opera iniuncta adimpleverit."

Auf welche Fakultäten beziehen sich nun diese *einschränkenden Festsetzungen?*

Uns scheint, daß sie sich *nur* auf jene Vollmachten erstrecken können, die *unmittelbar vorher erwähnt werden*, d. h. auf *den Nachlaß von Zensuren, Reservaten* und auf *die Umänderung bezw. Lösung von Gelübden*. Nur jenen, die zum erstenmal den Jubelablaß gewinnen, sollen nach Bestimmung der C. A. diese Vollmachten zugute kommen; aus der Sache selbst leuchtet diese Beschränkung leicht ein. Würde diese Beschränkung sich auch auf die Umänderung der opera praescripta für den Fall, daß man des öfteren den Ablaß gewinnen wollte, erstrecken, dann bedeutete sie *vielen gegenüber* eine große *Härte*, ja bewirkte für sie die *Unmöglichkeit*, den Ablaß öfters zu gewinnen. Davon, daß die zur erstmaligen Gewinnung erlangte Umänderung der opera auch für alle folgenden Fälle gelte, spricht die C. A. nicht und die für das *ordentliche* Jubiläum geltenden Regeln dürfen nicht einfachhin auf das *außerordentliche* angewandt werden.

Somit scheint uns das Ziel der C. A. klar das zu sein: Den armen Kranken, schwer Beschäftigten u. s. w. öffnet sie breit den Weg zum oftmaligen Gewinnen des vollkommenen Ablasses, indem die opera alle dispensando in geringere kommutiert werden können, schreckt dagegen durch die Einengung der Möglichkeit, leicht losgesprochen zu werden, andere davon ab, diese schweren, reservierten Sünden von neuem zu begehen, oder auch sich wieder durch Gelübde zu binden, die sie doch nicht halten können oder wollen (vgl. Periodica XVIII, 1929, fasc. II, p. 87* sq.).

3. **Kann der confessarius sich selbst dispensieren von den opera praescripta, von Gelübden?** P. Capello und andere Kanonisten *bejahen* diese Frage. Sie berufen sich auf can. 201, § 3. Nach diesem kann die freiwillige, nicht streitige Gerichtsbarkeit jemand, wenn aus der Natur der Sache oder rechtlich nichts anderes feststeht, auch zum *eigenen Vorteil* ausüben. Beides treffe hier zu (vgl. Periodica XVIII, 1929, fasc. II, p. 89*).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Einigen radikalen Vertretern der türkischen Presse scheinen die Maßnahmen der Regierung zur Unterdrückung der christlichen Mission noch zu milde zu sein, denn nach einer Meldung des Blattes „Djoumhouriet" haben sie vor kurzem einen eigenen Verband gegründet, dessen Hauptziel darin besteht, den Missionären die Ausübung ihrer Tätigkeit und den Aufenthalt in der Türkei zu untersagen. Echt freiheitlich!

Missionsberichte liegen weder aus Kleinasien noch aus den anderen Gebieten Vorderasiens vor.

Vorderindien. Eine katholische Vereinigung in Madras hat unter den Hindus eine Umfrage ergehen lassen nach den Gründen, die sie von der Annahme des katholischen Glaubens abhalten. Von den 54 Befragten, welche alle wichtige Stellungen einnehmen, haben vier keine Antwort gegeben; 18 haben anerkannt, daß die katholische Religion sehr gut, daß sie vielleicht die einzig wahre ist, aber daß sie nicht den Mut hätten, sich derselben anzuschließen, wenigstens nicht für jetzt; 8 Hindus erwiderten, daß alle Religionen gleich gut seien und zum ewigen Heile führen; 7 erklärten sich als Anhänger der Seelenwanderung und meinten, daß sie vielleicht bei ihrer nächsten Wiederkehr auf die Erde als Christen geboren würden, 4 machten das Bedenken geltend, daß die Christen nicht reicher und glücklicher seien als sie selber; 4 andere haben erklärt, daß das Christentum auch nicht besser sei als der Hinduismus, da ja in der Gesamtheit der Christen durchaus keine bessere Lebensführung festzustellen sei als in der Gesamtheit der Hindus; 3 fühlen sich von Gott bestimmt, Hindus zu sein, 2 betrachten die christliche Religion als das Bekenntnis der niederen Klasse, so daß sie als Christen ihre Klasse und ihr Ansehen verlieren würden.

Ein Hindu hat die Besorgnis ausgesprochen, daß nach seiner Bekehrung seiner Frau das Tragen von Schmuck verboten werden könnte.

(„Fides-Korrespondenz.")

Das Missionswesen geht seinen gewohnten Gang; außergewöhnliche Fortschritte werden nicht gemeldet. Am günstigsten lauten die Berichte bezüglich des priesterlichen und klösterlichen Nachwuchses. So z. B. mußte das von Unbeschuhten Karmeliten geleitete Apostolische Seminar von *Puthempally* wegen des großen Andranges von Kandidaten bedeutend erweitert werden, so daß es jetzt für 300 Studierende Platz hat. Das Seminar dient der Heranbildung des einheimischen Klerus für die vier syro-malabarischen Diözesen und für die lateinischen Sprengel Verapoly, Quilon und Cochin.

In *Patna* durften am 8. Dezember 1928 die ersten acht Mitglieder der indischen Schwesterngenossenschaft vom heiligsten Herzen Jesu ihre ersten Gelübde ablegen. Der Bericht über die Einkleidungsfeierlichkeiten schließt mit der Bemerkung: „Um Nachwuchs braucht man nicht bange zu sein."

Die Jesuitenmission von *Madura* (*Tritschinopoly*) ist durch Dekret des Generals vom 3. Dezember 1928 zum Range einer Vizeprovinz erhoben worden mit der Rechtswirksamkeit vom 4. Februar 1929. Die Folge davon ist, daß die neue Provinz von nun an aus eigenem für das nötige Personal und die nötigen Mittel aufzukommen hat.

(„Kath. Miss." 1929, 86 f.)

Die seit 1922 in *Assam* wirkenden Salesianer Don Boscos haben 1924 in Schilloug ein großes Kolleg errichtet, das immer gut besetzt ist, obgleich es Raum für 100 Zöglinge bietet. Das Missionspersonal zählt 50 Mitglieder, je 14 Priester und Theologen, 10 Kleriker, 13 Laienbrüder, der Rest Studenten der Philosophie oder Novizen. Assam wurde vor dem Weltkriege von deutschen Salvatorianern missioniert.

(„Licht und Liebe" 1929, 86.)

Im Norden Vorderindiens wurde am 16. Jänner 1929 eine neue Apostolische Präfektur *Sikkin* errichtet. Die Verwaltung wurde dem Pariser Missionsseminar übertragen.

Hinterindien. Die Berichte aus mehreren Vikariaten Hinterindiens melden die erfreuliche Tatsache, daß man in letzter Zeit der Ausgestaltung des Schulwesens, des höheren wie des niederen, eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwendet.

In *Hue* wurde am 7. Jänner d. J. das erste Kloster der *kanadisch-französischen Redemptoristen* eingeweiht. Ein zweiter Bau ist für die annamitischen Zöglinge bestimmt, die sich später der Kongregation anschließen wollen. — Neben dem Redemptoristenkloster werden in nächster Zeit die *Augustiner-Chorherren von St. Moritz* (Westschweiz) ein Kolleg für Mittelschüler errichten. Die Verhandlungen mit der Regierung sind trotz großer Schwierigkeiten bereits zu einem günstigen Abschluß gelangt.

Der Südwesten *Siams* bis zur Nordgrenze von Malakka ist am 1. Jänner 1929 an die Salesianer Don Boscos als selbständige Mission übergegangen.

Zu *Tungoo in Birma* wurde vom Apostolischen Delegaten für Indien, Msgr. Mooney, der Grundstein zum großen Seminar gelegt, in welchem junge Birmanen ihre Ausbildung für das Priestertum erhalten sollen.

Holländisch-Indien. Die katholischen Missionäre der Insel *Sumba*, die zu dem von den Steyler Vätern verwalteten Vikariate der *Kleinen Sunda-Inseln* gehört, beklagen sich über die ungleiche Anwendung der Bestimmung 176 des Kolonialgesetzes, indem ihnen die ständige Seelsorge der Katholiken in protestantischen Gebieten verweigert wird, während die Protestanten in katholischen Gebieten Kirchen bauen dürfen „zur

Befriedigung der religiösen Bedürfnisse". Ähnliche Klagen liegen von der Insel *Timor* vor. („Kath. Miss." 1929, 181, 154.)

China. Aus China liegen dieses Mal fast lauter betrübende Nachrichten vor. Die Hungersnot im Norden und in der Gegend des Gelben Flusses hat eine solche Ausdehnung erfahren, daß in manchen Städten die vor Hunger Gestorbenen nicht mehr begraben werden können, sondern haufenweise außerhalb der Stadt liegen bleiben und eine Beute der Hunde und Wölfe werden. Der Menschenhandel nimmt an Umfang zu. Nach einem Berichte des internationalen Hilfsausschusses vom 4. Jänner sind seit dem vorigen Herbste aus der Provinz *Suihuen* allein 17.000 Frauen und Mädchen über die Berge weggeschleppt worden. Um den Schrecken zu mehren, tauchen zahlreiche Räuberbanden auf, welche mit unmenschlicher Grausamkeit ihre Opfer zu Tode quälen, um die letzten Lebensmittel herauszupressen. Eine andere Folge des Hungers ist die Abwanderung, wodurch die Not auch in andere Gegenden getragen wird. Der wiederausgebrochene Bürgerkrieg und der Konflikt mit Rußland würden das Elend noch vergrößern.

Auch zwei katholische Missionsgesellschaften — die *amerikanischen Passionisten* und die *Salzburger Missionäre vom Heiligen Herzen* —, die erst seit einigen Jahren in China arbeiten, sind schwer heimgesucht worden, indem ihre Missionssprengel von Räubern überfallen und geplündert und dabei die drei Passionistenpatres: Klemens Seybold aus Neuyork, Gottfried Holbein aus Baltimoore, Walter Coveyon aus Michigan und der Herz-Jesu-Missionär P. Josef Winkelmann mit drei Begleitern ermordet wurden. Der Schauplatz der ersten Untat war die Präfektur *Shenchow* (Provinz *Hunan*), der der letzteren das Vikariat *Kweiyang* (Provinz *Kweichow*).

Eine Meldung aus Peking vom 16. Mai berichtet die Gefangennahme von zwei Missionären, die in einem Keller in *Setschuan* gemartert, dann aber gegen Lösegeld freigelassen wurden. Die Ordenszugehörigkeit der gemarterten Missionäre wird nicht gemeldet.

Nach dem Gesagten und nach anderen Nachrichten wird es wohl noch lange dauern, bis die Missionäre in *allen* Teilen Chinas ungestört und ohne Lebensgefahr ihrer Arbeit nachgehen können.

Die einheimische Hierarchie ist um zwei Bischöfe vermehrt worden. Der eine — *Evarist Tschang* — wurde Apostolischer Vikar des aus dem Scheutvelder Vikariate Siwantze neu gebildeten Vikariates *Tsining*, der zweite — *Johann Tschang* — übernahm die Leitung der aus dem Lazaristenvikariat Chentingfu ausgeschiedenen Präfektur *Chaosien*. Beide Prälaten sind Weltpriester; Evarist Tschang 42, Johann Tschang erst 35 Jahre alt. („Osservat. Rom." 31. Mai 1929.)

Eine weitere Neugründung ist die der selbständigen Mission *Changtien* im Franziskanervikariate Tsinanfu. Amerikanische Franziskaner und sechs einheimische Priester leiten die Mission, die 14.384 Katholiken unter drei Millionen Einwohnern zählt. („Ant.-Bote" 1929, 158.)

Für die nach China ausgewanderten Russen katholischen Glaubens, aber byzantinisch-slawischen Ritus, hat der Heilige Stuhl eine eigene Diözese dieses Ritus mit dem Sitze zu *Charbin* in der Mandschurei errichtet.

Die Apostolische Präfektur *Kaying* — mit Dekret vom 17. Jänner 1929 durch Lostrennung vom Vikariate Swatow gebildet — wurde dem Missionsseminar von Maryknoll übergeben.

(„Kath. Miss." 1929, 85.)

Über den Umfang der Hungerkatastrophe berichtet ein Missionär der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz aus *Tsinchow in Ostkansu* ergreifende Einzelnheiten. Er schreibt unter anderem: „Das junge Grün auf den Feldern, das eben aufsprießt, wird von der hungernden Bevölkerung begierig verzehrt. Die meisten haben aber auch das nicht einmal. Für die größte Mehrzahl besteht die ganze Nahrung aus gemahlener Baum-

rinde . . . Das Schreiendste und Empörendste ist aber bei allem Elend, daß die kleine Klasse der begüterten und reichen Heiden der Not des Volkes völlig gleichgültig gegenübersteht. Auch die Behörden berufen sich immer nur auf die Unmöglichkeit, Hilfe zu leisten. Die Missionäre teilen ihr Letztes mit den Unglücklichen, leider sind ihre Mittel schon erschöpft. Wenn die Heimat nicht hilft, werden sie selbst bald hungern müssen.“ (Privatmitteilung.)

Ein recht beherzigenswerter Hilferuf kommt auch aus der 1927 errichteten Präfektur *Yenki* (*Mandschurei*) der Benediktiner von St. Ottilien in Bayern. Der im Jänner d. J. ernannte Präfekt *Dr P. Theodor Breher* hat kurz vor seiner Erhebung zum Apostolischen Präfekten zehn Vikariate mit ungefähr 200 europäischen Missionären besucht, nirgends aber so armselige Unterhalts-, Wohnungs- und Verkehrsverhältnisse angetroffen wie in Yenki, daher war er über seine Ernennung mehr betroffen als erfreut. Die Bewohner der Präfektur sind meist durch den Krieg von ihrer Scholle vertriebene chinesische Bauern, die hier ein armseliges Leben fristen. Die neue Regierung kommt im Gegensatz zu der alten (Nord-) der Mission wenig freundlich entgegen; die Missionäre haben nicht einmal ein kleines Kloster, wo sie nach aufreibender Arbeit ausruhen könnten, verfügen nur über Kapellen, die „kein Gesicht“ haben, und sind wegen Geldmangel nicht in der Lage, neue Stationen zu errichten, obgleich die Amerikaner bereits das ganze Gebiet bedrohen. Msgr. Breher bittet dringend um Hilfe für seine Mission (Gaben mit dem Vermerk „Für Yenki“ vermittelt die Missionsprokura in St. Ottilien, Oberbayern. Privatmitteilung.)

Japan. Admiral Yamamoto hat seinen Abschied eingereicht, um sich ganz der Organisation des katholischen Jugendbundes widmen zu können. Man erhofft von diesem Schritt außerordentlich viel für die Entwicklung der katholischen Kirche in Japan, die bisher noch manches — die Zunahme der Katholiken im letzten Jahre betrug nur 1811 — zu wünschen übrig läßt.

Die von der Thüringischen Franziskanerprovinz betreute Apostolische Präfektur *Sapporo* wurde zum Apostolischen Vikariate erhoben mit dem bisherigen Präfekten P. Wenzeslaus Kinold an der Spitze. Sapporo wurde in den Missionsberichten wiederholt lobend erwähnt.

(„Afrika-Bote“ 1929, 158.)

2. Afrika.

Ostafrika. Die Missionen der Kapuziner in *Abessinien* und *Eritrea* weisen eine normale, ruhige Entwicklung auf; desgleichen die der Consolata-Missionäre in *Kaffa*. In der *Kenya*-Kolonie arbeiten die letzteren mit bedeutendem Erfolg; *Nyeri* erhielt 1927 seinen ersten schwarzen Priester und kurz darauf auch die ersten einheimischen Schwestern nach achtjährigem geduldigen Warten der Kandidatinnen.

Noch erfreulicher sind die Fortschritte in den beiden Mill-Hiller Sprengeln, von denen *Obernil* 69.685, *Kavirondo* 19.014 Getaufte zählt. Die erst seit 1925 bestehende Präfektur Kavirondo mit ihren 25.519 Katechumenen, 8725 Schulkindern und 934 Katechisten strebt dem Muttervikariate mächtig nach und dürfte es in absehbarer Zeit einholen, obgleich auch Obernil mit seinen 37.928 Taufbewerbern, 32.851 Schulkindern und 1319 Katechisten glänzende Erfolge zu verzeichnen hat. — Von den drei benachbarten Vikariaten der Väter vom Heiligen Geist entwickelt sich am besten *Bagamoyo*. Es zählt nach dem Jahresbericht für 1926 24.104 Getaufte, während *Sansibar* trotz seines bedeutend längeren Bestandes nur 13.372 und *Kilimandscharo* trotz seiner günstigen Aussichten bei der Gründung jetzt nur 13.335 Getaufte aufweist. Die Ursachen dieses langsamen Fortganges dürften die Nachwehen des Krieges und der unheilvolle Einfluß des Mohammedanismus sein.

Über die Missionen der *Weißen Väter* wurde im letzten Hefte ausführlich berichtet. Zu ergänzen wäre, daß das Vikariat *Njansa* vor kurzem in zwei Vikariate: *Bukoba* und *Mwanze*, zerlegt wurde. *Bukoba*, den westlichen Teil von Njansa und kleinere Gebiete von Urundi und Tabora umfassend, hat 420.000 Einwohner, unter denen sich 29.000 Katholiken befinden. Erster Bischof des neuen Vikariates wurde P. Burkard Huwiller, ein Schweizer, der seit 1897 fast ununterbrochen im Vikariate Njansa tätig war. Zum Bischof des Vikariates Mwanze, das den östlichen Teil Njansas umfaßt, wurde ein Holländer, P. Anton Oomen, ernannt. Der neue Bischof weilt seit 1904 in den Missionen und ist seit 1926 im Priesterseminar von Kipalapala (Tabora) tätig. („Afrika-Bote" 1929, 150.)

Dem Regionalseminar von *Kipalapala* (für die Vikariate Tabora, Tanganjika, Bangweolo und Nyassa) wurde anläßlich des Besuches des Apostolischen Visitators, Bischof Hinsley, eine besondere Anerkennung zuteil. In seinem Abschiedsschreiben wandte sich der Vertreter des Heiligen Vaters auch an die Missionäre und spendete ihnen folgendes Lob: „Erlauben Sie mir auch, Ihnen meine hohe Bewunderung und meine Glückwünsche auszusprechen für das, was Sie im Seminar von Kipalapala geleistet haben. Die Ausbildung Ihrer schwarzen Zöglinge schreitet in sehr tröstlicher Weise voran. Von der Einrichtung und Organisation des Seminars könnten selbst wir in Europa noch manches lernen. Das von den Missionsbrüdern aufgeführte Gebäude macht, soweit es fertig ist, einen imposanten Eindruck." („Afrika-Bote" 1929, 150 f.)

In *Dar-es-Salaam* erhielten die schweizerischen Kapuziner von der Regierung die Erlaubnis, ihre 1500 Getauften in einem besonderen Viertel anzusiedeln, wodurch die Überwachung und Pastorierung bedeutend erleichtert wird.

Zu *Pugu*, wo die damalige Benediktinermission 1888 ihre Bluttaufe erhielt, ist jetzt ein Hospital, namentlich für erkrankte Missionäre, im Entstehen. („Echo a. A." 1928, 12.)

Unter den am 17. März d. J. nach Dar-es-Salaam abgereisten Missionären befindet sich wieder einer — *P. Matern* —, der sich in London das englische Lehrpatent erworben hat, und daher mit P. Edgar zur Organisierung des Schulwesens des Vikariates bestimmt ist. („Missionsbote" 1929, April.)

In *Lindi* sind die Aussichten der Mission recht gut, namentlich in der Nähe des Nyassasees. Am 1. Oktober 1928 zählte man 37.180 lebende Christen; die Elementarschulen werden von ungefähr 19.000 Kindern besucht. Die Präfektur verfügt über zwei Missionsärztinnen, von denen die eine — Schwester Thekla, Benediktinerin von Tutzing — in *Nyanda*, die andere — eine Engländerin — in *Lituhi* wirkt. („Echo a. A." 1929, 36 f.)

In den Mandatsgebieten *Ruanda-Urundi* hat die belgische Regierung eine neue Hauptstadt geschaffen, die nach der belgischen Kronprinzessin *Astrida* heißen wird. Auf Wunsch der Regierung ist dort bereits eine Niederlassung der Weißen Väter gegründet worden. Die Regierung beabsichtigt weiter, auf der Höhe von *Butare* eine Reihe von Schulen und Bildungsanstalten — ein Lehrerseminar, eine Schule für Häuptlingssöhne und eine andere zur Heranbildung von Beamten und ärztlichen Gehilfen, eine Handwerker- und Ackerbauschule u. s. w. — zu errichten und die Jugend des ganzen Landes zum Besuche dieser Schulen zu verpflichten. Die Leitung der Knabenschulen wurde den *Schulbrüdern von Gent* übertragen, die der Mädchenschulen den Weißen Schwestern, beide Orden bieten die beste Gewähr, daß die Missionäre an ihnen treue Mithelfer finden werden. Die Eröffnung der Anstalten soll im Oktober dieses Jahres stattfinden.

Um der wieder stärker auftretenden Schlafkrankheit den Boden zu entziehen, werden die Bewohner der bedrohten Gebiete in große Kon-

zentrationslager vereinigt. Ein solches Lager befindet sich im Süden der Station *Urwira* im Vikariate Tanganjika.

Zu Kisanu, einer neuen Station des *Nyassalandes*, die im gemäßigten Klima der Berge liegt, hat man mit dem Bau eines neuen großen Seminars begonnen, das 150 Schüler aufzunehmen imstande sein soll. Sechs Professoren, die den Unterricht übernehmen sollen, sind bereits bestimmt.

Südafrika. Die von Bischof Fleischer in *Mariannhill* gegründete Genossenschaft eingeborener Schwestern, „Töchter des heiligen Franziskus", hat nach sechsjähriger Probe- und Prüfungszeit — drei Jahre Kandidatur, ein Jahr Postulat und zwei Jahre Noviziat — am 8. und 15. Dezember vorigen Jahres die erste Profeßablegung gefeiert; 14 Novizinnen erhielten das Ordenskleid. Gleichzeitig wurden 4 Kandidatinnen in das Postulat und 8 Postulantinnen ins Noviziat aufgenommen.

Die Präfektur *Lydenburg* der Söhne des Heiligsten Herzens hat trotz vieler Schwierigkeiten im vergangenen Jahre manche Fortschritte zu verzeichnen. Der bedeutendste ist wohl der Ankauf einer Farm im Secoconiland inmitten einer größtenteils heidnischen Bevölkerung, die in nächster Zeit zu einer Missionsstation ausgestaltet werden soll. 2 Patres, 3 Brüder und 3 Loretoschwestern haben bereits mit der Missionsarbeit begonnen.

Die Missionschronik von *Entabeni* (*Eshowe*) meldet die Gründung einer Marianischen Jungfrauenkongregation und eines Müttervereines mit 17, bezw. 7 Mitgliedern.

Kaffraria wurde nun endgültig von Ost-Kapland losgetrennt und den deutschen Pallottinern als „Mission Queenstown" überwiesen.

Im Berichte der Präfektur *Zentral-Kapland* fällt die Zahl der Beichten und Kommunionen auf; sie betragen 5076, bezw. 17.711 bei einer Katholikenzahl von 732 Weißen und 255 Farbigen, wobei die Beichten und Kommunionen der Religiosen nicht mitgezählt sind.

(„Stern der Heiden" 1929, 103 ff.)

Im Vikariate *Kimberley* wurde zu Mafeking (Betschuanaland) am 25. November 1928 der Grundstein der neuen Eingebornenschule feierlich gesegnet. Der Vertreter der Regierung sowie der Eingebornenführer Dr Molema sprachen dabei der Mission den Dank der Bevölkerung für die Hebung der Eingeborenen aus. („Monatsblätter.")

Im *Ovambolande* herrscht, wie der Apostolische Vikar von *Windhuk* meldet, eine schreckliche Wassernot. Die Missionäre haben nicht einmal so viel Wasser, um genießbare Speisen herzustellen. Daher leiden die Schwestern sowohl als auch die Patres seit Wochen an schwerem Durchfall. Die Missionsarbeit ist fast ganz eingestellt.

Die Mission der Oblaten des heiligen Franz von Sales weist keine größeren Veränderungen auf.

Westafrika. Seit der missionsfreundlichen Neuorientierung in Portugal drängt die Regierung zu immer neuen Gründungen. Leider ist die Zahl der Missionäre zu gering, um alle Wünsche zu erfüllen, obgleich es sehr begrüßenswert wäre, den protestantischen Sekten zuvorzukommen. Welche Macht die letzteren haben, zeigt die Präfektur *Cubango*, in der nicht weniger als 25 verschiedene Missionen mit 165 Predigern den fünfundzwanzig Priestern und 16 Brüdern der katholischen Mission entgegenarbeiten. In Anbetracht dieser Gegenpropaganda sind die erzielten Resultate, 11 Hauptstationen mit 118.552 Katholiken, glänzend; in erster Linie ein Verdienst des Apostolischen Präfekten Msgr. Keiling.

Die drei Gebiete *Kameruns* (Kamerun, Fumban und Buea) zählten 1928 161.000 Getaufte und 125.000 Katechumenen, wovon auf das Vikariat Kamerun 126.700 Getaufte und 101.000 Taufbewerber entfallen. Das Vikariat Kamerun verfügt über 1627 Katechisten, aber nur über 23 Priester; der im Vorjahr ins Priesterseminar von Jaunde eingetretenen 11 Kandidaten harrt eine große Arbeit.

Die katholische Mission auf dem Inselchen *Elobey* an der Mündung des Flusses Muni ist auf das gegenüberliegende Festland verlegt worden, da Elobey von der spanischen Regierung zur Aufnahme der Schlafkranken der Kolonie bestimmt wurde. Mit den Missionären verlassen auch die Regierungsbeamten und die Agenten der Geschäftshäuser das Inselchen. („Echo a. A." 1929, 88 f.)

Die beiden Vikariate *Togo* und *Nieder-Volta*, die aus dem einstigen deutschen Apostolischen Vikariate Togo entstanden sind, machen auch unter den französischen Missionären von Lyon gute Fortschritte und zählen bereits 56.000 Katholiken. Der Sakramentenempfang blüht. In den verschiedenen Vereinen: Verein der Glaubensverbreitung, Kindheit-Jesu-Verein, Werk des heiligen Petrus zur Heranbildung eines einheimischen Klerus, konnten über 44.000 Goldmark gebucht werden, sogar der Peterspfennig ist unter den Eingeborenen eingeführt. Auch Freiplätze im Priesterseminar für einheimische Priester wurden gestiftet, davon zwei unter dem Titel: Pater-Präfekt-Bücking- und Bruder-Johannes-Stiftung. Die Ehrung der Steyler durch die gegenwärtigen Missionäre muß ungemein sympathisch wirken. Vor kurzem hat Togo seinen ersten eingeborenen Priester erhalten. Nieder-Volta besitzt einen solchen schon seit mehreren Jahren. („St. M.-B." 1929, 99.)

Innerafrika. Im belgischen *Kongo* arbeiten nach der neuesten Statistik 564 weiße und 14 schwarze Priester, 280 Brüder, von denen 211 in den Missionen, 69 im Unterricht tätig sind, und 468 Schwestern, darunter 15 einheimische.

Im Nkulu-Gebiet (*Katanga*) sind die ersten Kreuzschwestern aus Lüttich angekommen. Es harrt ihrer eine große Arbeit, da hier wohl einige Hundert Jünglinge getauft sind, aber kein einziges Mädchen, und infolgedessen die jungen Burschen nicht heiraten können. Die Anstalt der Schwestern beherbergt bereits 103 Mädchen, 50 weitere besuchen die Schule. („Kath. Miss." 1929, 89 f.)

Von den Missionen entwickelt sich am besten das Jesuitenvikariat *Kwango*, das nach den neuesten Angaben 62.898 Getaufte und 62.652 Katechumenen zählt. Auch das Schulwesen, die missionsärztliche Hilfe, der ökonomische Hilfsdienst sind in ständiger Entwicklung. Die 10 Missionsposten mit Mutterhilfs-Stationen sorgten im Vorjahre für Ernährung von 1378 Müttern nebst Kindern. Leider nimmt die Schlafkrankheit in gewissen Gegenden beunruhigend zu, so namentlich um den Fluß Nyabi (einem rechten Nebenfluß des Kwango), wo schon mehrere Dörfer ganz verschwunden sind. Die Bewohner der bereits angesteckten Dörfer suchen Schutz gegen die Ansteckung in gesünderen Gegenden, tragen aber dadurch häufig bei, daß das Unheil vermehrt wird. Es wäre jammerschade, wenn dadurch die herrliche Entwicklung des Vikariates ernstlich gehemmt würde. („Echo a. A." 1929, 67.)

Die *Missionsoberen* der in der Kolonie wirkenden Orden und Kongregationen haben bei der Regierung gegen die Ausbeutung der eingeborenen Arbeitskraft, die dem allzuschnellen Abbau der Erdschätze gleichläuft, protestiert. Es heißt im Proteste unter anderem: „Die gesamte Jungmannschaft wird in die Industriezentren geschickt. Sie aber genügt den Bedürfnissen nicht. Familienväter werden gezwungen, Weib und Kinder zu verlassen. Und häufig wird der kleine Teil Männer, der noch in den Dörfern bleibt, zwei bis drei Tagereisen weit von ihrem Dorf entfernt auf Arbeit geschickt. In einigen Fällen hat man auch Frauen und Kinder in schulpflichtigem Alter herangezogen. Wo in der Arbeiterbewegung derartige Verhältnisse herrschen, sind Familie und Stamm in höchster Gefahr. Die Geburtenzahl geht zurück. Die Kindersterblichkeit steigt. Erziehung und Unterricht der Jugend ist unmöglich gemacht." — Möchte doch die Stimme der Hirten ein williges Ohr bei der Regierung finden!

Nordafrika. Die sterblichen Überreste des am 1. Dezember 1916 zu Tamanrasset ermordeten Einsiedlers der Sahara, *Karls von Foucauld*, wurden am 18. April d. J. exhumiert und nach El-Golea gebracht, wo sie in feierlicher Weise beigesetzt wurden.

In *Algier* hat sich eine Vereinigung katholischer Krankenpflegerinnen gebildet, deren Ziel darin besteht, den Völkern Nordafrikas ohne Unterschied der Rasse und der Religion die Wohltaten der christlichen Zivilisation zu vermitteln. Eigentliche Mitglieder können nur Frauen werden; geldliche Unterstützungen werden von jedermann angenommen.

3. Amerika.

Nordamerika. Die Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria haben ihre Missionsposten bis an das Gestade des Eismeeres vorgeschoben. Die Eskimo zeigen sich recht freundlich, so daß Aussicht besteht, daß die ungeheuren Anstrengungen nicht vergeblich sein werden. Das Gebiet gehört zum Vikariate *Mackenzie*. Unter den ersten Pionieren des Eismeeres befindet sich auch der deutsche Bruder Beckschäfer.

Die Indianermissionen desselben Vikariates zu *Fort Simpson* und *Fort Revolution* am Sklavensee sind im Sommer 1928 von einer verheerenden Grippe heimgesucht worden, die zahlreiche Opfer forderte.

Die Neger in den *Vereinigten Staaten* haben an einem amerikanischen Geistlichen, Dr Gilligan, einen neuen gewandten Verteidiger gefunden. Derselbe hat die gegen die Neger vorgebrachten Einwände wegen geringerer geistiger Begabung, wegen unheilbarer sittlicher Minderwertigkeit, wegen minderwertiger Leistungsfähigkeit u. s. w. zum Gegenstande ernster Überprüfung gemacht und in überzeugender Weise deren Haltlosigkeit nachgewiesen. Die Neger sind ihm zu großem Dank verpflichtet. Die katholische Mission unter den Negern läßt noch immer manches zu wünschen übrig. Das Erfreulichste dabei ist, daß in Bay St. Louis 34 Negerjünglinge auf das Priestertum und 8 weitere auf die Gelübde in der Genossenschaft vom Heiligen Geist sich vorbereiten.

Südamerika. Die vor kurzem errichtete Präfektur *Rio Magdalena* in *Kolumbien* kann ihr Werk unter günstigen Auspizien beginnen. Die kolumbanische Regierung stellte dem Provinzial und dem neuernannten Präfekten P. Carlos Hilario Currea in zuvorkommender Weise ein Flugzeug für die Erkundungsreise in das Missionsgebiet zur Verfügung; die Kolonisten begrüßten die Ankunft der Missionäre mit großer Freude und eine Petroleumgesellschaft erklärte sich bereit, gesunde Wohnungen für die Missionäre auf ihre Kosten bauen zu lassen u. s. w. Trotz dieser Zuvorkommenheiten wird die Präfektur an die Missionäre große Anforderungen stellen, da sie ein Gebiet von 15.000 km umfaßt und infolge der häufigen Überschwemmungen äußerst ungesund ist.

(„Kath. Miss." 1929, 182.)

In *Brasilien* hat der Heilige Vater auf Antrag des Erzbischofs von Belem zwei neue Prälaturen im Stromgebiet des Amazonas errichtet: *Marajo*, die 42.000 km² große Insel zwischen der Mündung des Amazonas und des Parastromes, und *Gurupy*, für die Bewohner an den Ufern des gleichnamigen Flusses. Im Jahre 1891 zählte Brasilien erst 12 Bistümer, nunmehr 84, einschließlich der Prälaturen, und 3 Präfekturen. Katholikenzahl 30 Millionen unter 32 Millionen Einwohnern.

Bedauerlich ist, daß die Vermehrung der Kirchensprengel keine Vermehrung des Personals zur Folge hat.

(„St. M.-B." 1929, 51.)

In *Argentinien* feierten um die Mitte des vorigen Jahres einige Gemeinden von Deutsch-Russen, deren Ahnen unter Katharina II. aus Schwaben, Hessen, der Pfalz u. s. w. nach Rußland ausgewandert waren und die dann 1878 Rußland wieder verließen und nach Argentinien über-

siedelten, ihren fünfzigjährigen Bestand. Das Jubiläum wurde auch kirchlich gefeiert in Gegenwart des Diözesanbischofs, und dabei konstatiert, daß seit der Ankunft der deutschen Ordensfrauen (1895) bereits 300 Jungfrauen den Ordensstand und etwa 450 Jünglinge den Priester- oder Klosterberuf erwählt haben, ein Beweis, daß die Auswanderer ihren religiösen Geist bewahrt haben. Die Seelsorge dieser Kolonisten liegt zumeist in den Händen der Steyler Missionäre. („St. M.-B." 1929, 51.)

4. Australien und Ozeanien.

Aus *Melbourne* kommt die Meldung, daß die Ärzte Cilento und, Hermant auf den Pazifikinseln in der Südsee nach längeren Experimenten, die sie auf Wunsch des Völkerbundes anstellten, ein Mittel gefunden haben, um die Lepra zu heilen. Näheres ist noch nicht bekannt.

Das Missionswesen in Australien schreitet stetig voran, wenn auch die Erfolge in Ziffern ausgedrückt hinter denen anderer, stark bevölkerter Missionsgebiete zurückbleiben.

Im Vikariate *Rabaul* — dem einstigen Neupommern — ist die Mission mit Erfolg zu Stämmen vorgedrungen, die bisher auf keiner Karte verzeichnet waren, so z. B. zum Stamme der Kairak. Rabaul selbst hat eine neue St.-Franziskus-Xaverius-Kirche bekommen, die für 500 Personen berechnet ist.

Die spanischen Mercedarierinnen-Missionsschwestern in *Seipan* (*Mariannen*), die erst voriges Jahr in der Mission eingetroffen sind, mußten bereits ihre Schulräume vergrößern, da die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr genügten. Am 5. August 1928 sind wiederum vier Schwestern aus dem Kloster der Mercedarierinnen von Barriz in Spanien nach der Südsee abgereist. Ihr Ziel ist die Insel *Panape* (*Karolinen*), wo sie eine neue Niederlassung gründen sollen.

Auf den *Neuhebriden* nimmt die Zahl der aus Indochina eingewanderten Arbeiter zu und soll bereits 6000 betragen, darunter auch ungefähr 1000 Katholiken. Die Seelsorge der letzteren ist überaus schwierig, da sie auf ein großes Gebiet zerstreut sind und oft weitab von den Missionsstationen wohnen. („Kath. Miss." 1929, 91, 153.)

Auf den *Fidschi-Inseln* finden die Missionäre in den „Minderen Brüdern" und „Minderen Schwestern" wertvolle Mithelfer. Die ersteren zählen 30, die letzteren 80 Mitglieder.

Der neue Apostolische Administrator von *Beagle Bay* (Nordwest-Australien), P. Raible aus der Genossenschaft der Pallottiner, hat bereits die drei Stationen seines Missionsgebietes besucht und in launiger Weise über die ersten Eindrücke berichtet. („Stern d. Heiden" 1929, 176 ff.)

5. Europa.

Italien. Die Seligsprechung Don Boscos hat die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf das herrliche Werk des Seligen gelenkt und der Kongregation der Salesianer gewiß neue Sympathien gewonnen.

Die Kongregation Don Boscos zählt dermalen in 46 Ordensprovinzen 8106 Mitglieder, und zwar 2881 Priester (darunter 1 Kardinal, 17 Erzbischöfe und Bischöfe, 4 Apostolische Präfekten), 3159 Kleriker und 2066 Laienbrüder. Von den 602 Niederlassungen befinden sich 310 in Europa, 225 in Amerika, 21 in Afrika, 44 in Asien und 2 in Australien. Missionsgebiete mit eigener Jurisdiktion versieht die Kongregation 13, außerdem hat sie 46 Seelsorgestellen, bezw. Anstalten in Missionssprengeln, die fremder Jurisdiktion unterstehen.

Die Missionsanstalten der Heimat weisen eine beträchtliche Zunahme an Missionsberufen auf, so daß jedes Jahr neue Anstalten errichtet, oder die schon bestehenden erweitert werden müssen. Die Stiftung von Freiplätzen

durch einzelne Familien oder Gemeinden für unbemittelte Jünglinge hat in Italien große Verbreitung gefunden.

Zur Förderung des vom Papste so warm empfohlenen Werkes für den einheimischen Klerus hat sich in Italien eine eigene Genossenschaft von Schwestern gebildet, die auch kanonisch approbiert wurde. Das Mutterhaus ist in San Pietro in Bagno in der Provinz Forli.

Spanien. Die Internationale Weltausstellung in Barcelona wird auch eine eigene Missionsabteilung enthalten; 36 große religiöse Institute werden an der Ausstellung beteiligt sein. Bis jetzt sind schon mehr als 300 umfangreiche Kisten eingetroffen, doppelt so viel Sendungen sind noch gemeldet. Vom 1. bis 14. September wird in Barcelona ein großer nationaler Missionskongreß stattfinden, zu dem man 6000 Kongressisten erwartet.

Belgien. Die missionsärztliche Bewegung hat in den letzten Jahren an Umfang bedeutend zugenommen, beschränkt sich jedoch im Gegensatz zu der Würzburger Schule auf *Belgisch-Kongo*. Zwei Ärztevereinigungen haben sich in den Dienst der Kranken des Kongostaates gestellt und haben trotz ihres kurzen Bestandes schon erfreuliche Erfolge aufzuweisen. Die Regierung bietet alle erdenkliche Hilfe, vor allem auch finanzielle Beiträge. Ausführliche Berichte über das zu Kisantu (Kwango) zu erbauende Zentralhospital bringt das Aprilheft der „Katholischen Missionen".

Deutschland. Bei der Generalversammlung der *Miva* (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) in Köln teilte der Geschäftsführer den Versammelten mit, daß der Heilige Vater in einem eigenen Schreiben das Unternehmen belobigt und allen Gründern und Mitgliedern seinen Segen gegeben habe.

Österreich. Die Zisterzienserstifte Schlierbach und Wilhering in Oberösterreich haben eine zweite Karawane, 2 Brüder und 1 Priester — P. Theobald von Wilhering — nach *Bolivien* entsandt. Gleichzeitig verabschiedeten sich 4 Laienbrüder und 1 Frater, die nach der Tochterniederlassung Spring-Bank bei Milwaukee übersiedeln. („L. V." 9. Juni 1929.)

Vom 5. bis 8. August findet im Missionshaus St. Gabriel, Mödling bei Wien, der VI. Intern. Akad. Missionskongreß, und vom 9. bis 10. August die II. Intern. Missionswissenschaftl. Konferenz statt. Das Protektorat hat Eminenz Kardinal Dr Piffl-Wien übernommen.

Bereits haben die hervorragendsten Missionsvertreter der verschiedenen Länder ihre Mitwirkung und weite interessierte Kreise ihr Erscheinen zugesichert. Das Lokalkomitee hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Kosten des Kongresses möglichst niedrig zu halten. Auf die Teilnehmerkarte hin, die das Komitee ausstellt, hat die österreichische Bundesbahndirektion wie die Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft eine Fahrpreisermäßigung von 25 bis 33 Prozent zugesichert. Es ist ferner Vorsorge getroffen, daß den Damen und Herren weiteste Möglichkeit geboten ist, die Sehenswürdigkeiten Wiens und seiner Umgebung zu besichtigen. Die Teilnahme am Kongreß verpflichtet nicht zur Teilnahme an der Konferenz und umgekehrt.

Anmeldungen möge man richten an das „Komitee des VI. internationalen akademischen Missionskongresses" St. Gabriel, Mödling bei Wien, von wo auch die Mitgliedskarte zugesandt wird.

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 1072.37 S. *Neu eingelaufen:* Beim Berichterstatter: 10 S. — *Bei der Redaktion:* Pfarrer Gerh. Tholen in Neuhonrath für die armen kath. Armenier M. 7·60 = S 12·77.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 1095.14 S. — Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. *Die Aussöhnung zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien.* — 2. *Die 14. Jahrhundertfeier der Erzabtei Monte Cassino.* — 3. *Zur kirchlichen Lage in Frankreich.* — 4. *Seligsprechungen.*

1. *Die Aussöhnung zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien: Die Plebiszitwahlen. Thronrede Viktor Emanuels III. Adresse des Senats an den König. Zwei Reden Mussolinis. Rechtsverwahrung des Hl. Vaters. Austausch der Ratifikations-Urkunden der Lateranverträge. Telegrammwechsel zwischen Papst und König.* Die am Sonntag, 24. März, unter großer Begeisterung in Italien stattgehabten Plebiszitwahlen zur Erneuerung der Deputiertenkammer bedeuten für Mussolini einen beispiellosen Erfolg. Der Faschismus hat alle Kandidaten durchgebracht. Von den 9,650.570 Wahlberechtigten gingen 8,650.740 zur Wahl, also 89.663 Prozent; 8,506.576 Wähler stimmten für die Regierungsliste, 136.198 dagegen; 6824 Stimmen waren ungültig. Das Wahlergebnis machte die feste Verankerung des faschistischen Regimes im italienischen Volk offenkundig. Sicher aber wäre die hohe Wahlbeteiligung und ein solch geschlossenes Bekenntnis der Nation zu den bestehenden Verhältnissen nicht erreicht worden ohne die Lateranverträge. Das Wahlresultat ist von historischer und internationaler Bedeutung, insofern man darin eine glänzende Sanktion des Friedenswerkes zwischen dem italienischen Staat und dem Hl. Stuhl erblicken kann. Der greise Kardinal Vanutelli, dessen Sympathien für den Duce seit Jahren bekannt sind, äußerte u. a.: „Ich bin nicht überrascht, denn ich habe dieses Ereignis vorausgesehen. Es ist wirklich ein triumphartiger Volksentscheid. Mussolini hat ihn für das, was er getan hat, und für das, was er noch tun wird, verdient. Das künftige Werk des Ministerpräsidenten wird zweifellos die Krönung der Wiederherstellung Italiens auf religiöser Grundlage sein. Mit Begeisterung nimmt das Hl. Kollegium das Wahlergebnis auf. Die Erzbischöfe und Bischöfe haben ihre Pflicht erfüllt, indem sie dem Klerus und den Gläubigen die Wahlbeteiligung empfahlen. Die Lateranverträge haben zu dem Erfolg vieles beigetragen." — In Südtirol haben die meisten Wähler mit Ja gestimmt, und den Lateranfrieden, der ihnen wenigstens einige Erleichterung bringt, mitsanktioniert; der deutschsprachige Klerus ist aber dort der Wahl ferne geblieben, um zu verhindern, daß seine Ja-Stimme für die Italianisierungspolitik der Regierung ausgespielt würde.

Die 28. Legislaturperiode des Königreichs Italien wurde am 20. April mit außerordentlicher Feierlichkeit im Palazzo

Montecitorio eröffnet. In der Thronrede, die König Viktor Emanuel III. bei dieser Gelegenheit hielt, heißt es: „Als Viktor Emanuel II. am 27. November 1871 die zweite Session der 11. Legislatur eröffnete, sagte er: ‚Nach langen Sühneprüfungen wurde Italien sich und Rom zurückgegeben. Hier, wo unser Volk nach jahrhundertelanger Zersplitterung sich zum erstenmal zusammenfindet; hier, wo wir das Vaterland unserer Gedanken erkennen, spricht uns alles von Größe, erinnert uns zugleich aber auch an unsere Pflichten. Wir haben unter Verteidigung der Rechte der Nation den neuen Platz in der Welt wiedererobert. Heute, da die nationale Einheit vollendet ist und eine neue Ära der italienischen Geschichte anhebt, werden wir unseren Prinzipien nicht untreu werden.' — Mit tiefgefühlter Dankbarkeit und in sicherer Kenntnis können wir diese Worte unseres erhabenen Großvaters bei Eröffnung der 28. Legislatur wiederholen. Dank einem glücklichen Zusammentreffen von Umständen geschieht dies gleich nach zwei Ereignissen, die ganz besonders die Seele des italienischen Volkes geoffenbart und ergriffen haben; es sind die plebiszitären Wahlen am 24. März, die gezeigt haben, auf was für gewaltige, disziplinierte Kräfte die faschistische Regierung zählen kann, sowie die Aussöhnung mit dem Hl. Stuhle, die, indem sie die römische Frage nach 60 Jahren löste und beseitigte, jede Not der Gewissen geheilt und die Einheit des Vaterlandes in vollendeter Weise verwirklicht hat, nicht nur in Bezug auf das Territorium, sondern auch in Bezug auf die Gemüter. Sie haben sicher die außerordentliche geschichtliche Tragweite dieser Aussöhnung erfaßt . . ." — Die beiden Parlamente beantworteten die Thronrede durch Adressen an den König. Jene der Deputiertenkammer spricht die unerschütterliche Überzeugung von der Notwendigkeit der Monarchie für den Bestand der Nation aus und preist die Verdienste der Dynastie, die sich stets ausgezeichnet durch Ehrenhaftigkeit, religiösen Sinn und Mut. Dann wird mit warmen Worten des nunmehr gesicherten Friedens zwischen den beiden Gewalten gedacht. — Der Senat billigte am 9. Mai folgende hochsinnige Antwort an den Herrscher: „Die Einheit des Vaterlandes, die als notwendiges, unerschütterliches Fundament Ihre Dynastie von Heiligen und Kriegern in nie unterbrochener Verbindung mit dem Volke hat, fand ihre Vollendung in der Aussöhnung mit dem Hl. Stuhl, welche die schwierige römische Frage löst und mit der Kirche ein Konkordat schafft. Der Senat, in welchem der Sinn für die die Zufälligkeiten der Tageschronik überragende Geschichte traditionell und lebendiger als je ist, hat darin deutlich die Zeichen der göttlichen Vorsehung erblickt. Providentiell war wirklich für Italien die Entstehung und die Festigung des Regimes, das

von Vittorio Veneto ausgegangen, aus dem Siege Atem, Kraft und Flug besitzt. Nur in dieser Atmosphäre wurde es schließlich möglich, daß nach den unantastbaren Eroberungen der Väter das erhabene Haupt der Christenheit Rom als Hauptstadt Italiens unter der Dynastie des Hauses Savoyen seinen Segen spendete."

Verschiedene Gesetzesvorlagen betr. Ausführung des Vertrages und des Konkordates waren den Parlamenten unterbreitet. In der Deputiertenkammer erstattete der Abg. Solmi namens der betr. Kommission Bericht darüber. Seine Darstellung veranlaßte einige Bemerkungen des „Osservatore Romano". Am 10. Mai trat die Kammer in die Diskussion ein. Die meisten Redner nahmen in würdiger Weise Stellung zu den hochwichtigen Entwürfen, doch wurden verschiedentlich Vorurteile der alten liberalen Schule laut. Der Deputierte Garibaldi glaubte es seinem Namen schuldig zu sein, Katholiken und Kirche zu mahnen, „nicht zu weit zu gehen"; er meinte in drohendem Ton, „das Risorgimento stehe noch aufrecht mit seinen Schlachten, seinen Helden, seinen Toten, und die faschistische Partei wie auch der Staat hielten Wache darüber". Ähnlich denken viele andere Faschisten, ohne aber den Mut zu offener Mißbilligung des römischen Friedens zu finden. Bekanntlich war die faschistische Partei anfangs stark antiklerikal. Mögen auch die meisten Anhänger Mussolinis ihm in seiner Evolution auf dem religiösen Gebiet gefolgt sein, viele haben trotzdem das Gefühl, es sei des Entgegenkommens zu viel gegenüber der Kirche. Sie zu beruhigen, hielt der Duce für angebracht. Diesem Zweck diente seine sensationelle Kammerrede vom 13. Mai, zu der das vatikanische Blatt schonend bemerkte: „Sie hatte politischen, oft polemischen Charakter. Wir wollen keinen Kommentar machen, da dieser sicherlich nicht in Übereinstimmung stände mit zahlreichen Punkten der Rede. Wir müssen dagegen mit lebhafter Freude hervorheben, daß die edlen Worte, mit welchen der Chef der Regierung die Gefühle und den Genius Pius' XI. zeichnete, von der Kammer mit einmütigem Beifall aufgenommen worden sind. Die Kammer hat die Mission des Statthalters Christi und dessen geheiligte Person geehrt." — Bezugnehmend auf das Wort „Freie und souveräne Kirche, freier und souveräner Staat", mit dem Solmi seine Rede geschlossen, erklärte Mussolini: „Diese Formel könnte glauben machen, es gebe hier gleichzeitig zwei Souveränitäten. Eine Haushaltung ist die Vatikanstadt, eine andere Haushaltung ist das Königreich Italien, der italienische Staat. Man muß sich darüber klar werden, daß zwischen dem italienischen Staat und der Vatikanstadt eine Distanz besteht, die man auf tausende Kilometer schätzen kann, auch wenn vielleicht fünf

Minuten genügen, um hinzugehen, diesen Staat zu sehen, und zehn Minuten, um seine Grenzen abzuschreiten. Es gibt also zwar scharf getrennte, scharf unterschiedene und gegenseitig anerkannte Souveränitäten. Im Staate aber ist die Kirche nicht souverän und nicht einmal frei. Sie ist nicht einmal frei, ‚weil die Unvereinbarkeit dies nicht gestattet'; sie ist nicht einmal frei, weil sie in ihren Einrichtungen und in ihren Personen den allgemeinen staatlichen Gesetzen und auch den besonderen Klauseln des Konkordats unterstellt ist. Darum kann die Situation folgendermaßen definiert werden: souveräner Staat des Königreichs Italien; katholische Kirche mit gewissen loyal und freiwillig zuerkannten Vorrechten; freie Zulassung anderer Kulte." — Trotz Mussolini ist die katholische Kirche frei aus sich; ihre Freiheit stammt keineswegs von Staates Gnaden. Man wußte übrigens schon längst, daß die faschistische Anschauung von der Staatsomnipotenz der katholischen Rechtsauffassung widerspricht. — Unglücklich war ein religionsgeschichtlicher Exkurs Mussolinis, der den Ausspruch tat, die christliche Religion, in Palästina geboren, wäre erst in Rom katholisch geworden; in Palästina bleibend, wäre sie wahrscheinlich eine der vielen Sekten geworden. — Der Diktator erklärte, daß die Erziehung der Jugend Aufgabe des faschistischen Staates sei und man sie im imperialistischen Sinn durchführen müsse.

Pius XI. beeilte sich, dieser Anschauung entgegenzutreten, indem er schon am 14. Mai bei einem Empfang der Schüler des Jesuitengymnasiums von Mondragone bei Frascati nachdrücklich betonte, die Erziehungsaufgabe gehöre vor allem und überall der Kirche, der Familie, den Eltern, die ganz unersetzbar seien. Der Papst sagte u. a.: „Sicher kann und soll der Staat Interesse haben für die Erziehung der Bürger, jedoch nur um Hilfe in allem zu bringen, was das Individuum und die Familie nicht selbst leisten können. Der Staat ist nicht geschaffen, um Individuum und Familie aufzusaugen, zu verschlingen und zu vernichten; das wäre Widersinn, wäre gegen die Natur, weil die Familie vor der Gesellschaft und dem Staat da ist. Der Staat kann also der Erziehung nicht gleichgültig gegenüberstehen, wohl aber soll er beitragen und leisten, was notwendig und hinreichend ist, um zu helfen, um mitzuwirken, um die Tätigkeit der Familie zu vervollständigen, um den Wünschen der Väter und Mütter zu entsprechen, um vor allem das göttliche Recht der Kirche zu achten. In gewisser Hinsicht kann man sagen, er sei berufen, das Werk der Familie und der Kirche zu ergänzen, weil der Staat, mehr wie jeder andere, mit den Mitteln versehen ist, die für die Bedürfnisse aller zu seiner Verfügung stehen; und es ist recht, daß er sie zum Vorteil

jener verwendet, von denen sie kommen. . . . Nicht Wir werden sagen, es sei notwendig, angebracht und angezeigt, daß der Staat Eroberer erzieht, zur Eroberung erzieht. Was man in einem Staate tut, könnte in der ganzen Welt geschehen. Würden alle Staaten zur Eroberung erziehen, was geschähe dann? In dieser Weise würde man nicht zur allgemeinen Befriedung, sondern vielmehr zum allgemeinen Brand beitragen. Es sei denn, man habe sagen wollen (und vielleicht wollte man es sagen), daß man beabsichtige, zur Eroberung der Wahrheit und Tugend zu erziehen, in welchem Fall Wir vollständig einverstanden sind. Wo Wir aber nie einverstanden sein können, das ist in allem, wodurch man das von der Natur und von Gott der Familie und Kirche auf dem Erziehungsgebiet gewährte Recht unterdrücken, schmälern, leugnen will. In diesem Punkt . . . sind wir intransigent. Wenn es sich darum handeln würde, irgendeine Seele zu retten, zu verhindern, daß Seelen Schaden leiden, hätten Wir den Mut, mit dem leibhaftigen Teufel zu verhandeln. Gerade um ein größeres Übel zu verhindern, haben Wir, wie alle wissen konnten, zu einem gewissen Zeitpunkt verhandelt, als über das Schicksal unserer lieben katholischen Pfadfinder entschieden wurde; Wir haben Opfer gebracht, um größeres Unheil zu verhüten, Wir haben aber unsern ganzen Schmerz darüber kundgetan, daß Wir zu so viel genötigt waren . . . . Wir haben von Intransigenz gesprochen, da es sich um Prinzipien und Rechte handelt, die nicht in Frage gestellt werden können. Wir müssen hinzufügen, daß Wir nicht die materiellen Mittel besitzen, um diese Intransigenz zu verfechten. Das mißfällt Uns jedoch nicht, weil Wahrheit und Recht keiner materiellen Kräfte bedürfen, denn sie besitzen eine eigene unwiderlegbare, nicht zu schmälernde, unwiderstehliche Kraft."

Am 25. Mai schloß Mussolini die Senatsdebatte über die Lateranverträge mit einer Rede, worin er die katholischen Bedenken gegen seine Ausführungen in der Kammer zu zerstreuen suchte. Mit seiner Äußerung, das Christentum sei erst in Rom katholisch geworden, habe er nur sagen wollen, daß Rom für die Ausbreitung der neuen Lehre sehr günstig gelegen war. Bezüglich der Jugenderziehung solle man sich, sagte er, auf den rein praktischen Standpunkt stellen, daß nur der Staat imstande sei, für allgemeine Durchführung des Unterrichts, sogar des Religionsunterrichts, zu sorgen. Meist könne die Familie, bei den heutigen wirtschaftlichen Zuständen, sehr wenig für die Erziehung ihrer Kinder tun. Wie die jetzige Regierung in der Erziehungsfrage denke, könne man aus dem Umstand ersehen, daß der Faschismus sogar eine katholische Universität zugelassen habe. Mussolini hält eine kriegerische Erziehung für nötig, da die gegenwärtige Welt eine Welt grausamer Wölfe

sei und während langer Jahrhunderte die militärischen Tugenden des italienischen Volkes nicht glänzen konnten. Er erklärte, daß es ihm höchst angebracht schien, das Mißverständnis zu zerstreuen, wonach man glauben könnte, die Aussöhnung hätte Italien vatikanisiert und den Vatikan italianisiert, so daß der König Küster des Papstes und der Papst Kaplan des Königs geworden wäre. Wohl habe der Faschismus der Kirche ehrlich die Hand gereicht, er denke aber nicht daran, ihr den ganzen Arm zu lassen. Gegen die Befürchtung, der Friede zwischen Staat und Kirche werde nicht lange dauern, berief sich Mussolini auf die Gründlichkeit der Verhandlungen, die drei Jahre gedauert.

Der Hl. Vater wollte noch selber, von dem unverrückbaren katholischen Standpunkt aus, im Bewußtsein seiner großen Verantwortung, verschiedenen schiefen Ansichten Mussolinis entgegentreten. Er tat es in einem vom 30. Mai datierten, im „Osservatore Romano" vom 6. Juni veröffentlichten Schreiben an den Kardinal-Staatssekretär. Hier einige Hauptgedanken. Trotz der Enttäuschung, die auf den allgemeinen Freudenausbruch gefolgt, bleibt der Papst seiner friedlichen Auffassung treu. Ihren universellen Charakter hat die christliche Religion vom göttlichen Stifter selbst erhalten. Auch im Konkordat stehen zwei in ihrer Art vollkommene Souveränitäten einander gegenüber. Das volle und vollkommene Mandat, zu erziehen, kommt nicht dem Staat, sondern der Kirche zu. Der faschistische Staat darf sich nur dann katholisch nennen, wenn er die katholische Lehre und Disziplin annimmt. Weiter heißt es: „Hinsichtlich der Ehe verschafft das Konkordat der Familie, dem italienischen Volk, dem Land mehr noch als der Kirche eine so große Wohltat, daß Wir um ihretwillen allein das Leben hingegeben hätten. Man hat treffend gesagt, daß ‚moralisch und gegenüber dem religiösen Gewissen der praktizierende Katholik zweifelsohne eine kanonische Ehe eingehen muß'. Aber minder gut hat man beigefügt, ‚juristisch könne niemand ihn dazu zwingen'. Die Kirche, in ihrer Ordnung vollkommene Gesellschaft, kann und muß es mit den ihr zustehenden Mitteln tun; sie wird es tun und tut es schon jetzt, indem sie jene Glieder, welche die kirchliche Trauung unterlassen oder vermeiden und sich mit der Ziviltrauung begnügen, von der Gemeinschaft der Gläubigen ausschließt." Aufs bestimmteste betont der Papst, daß Vertrag und Konkordat einander in notwendiger Weise ergänzen und ein unteilbares Ganzes bilden. Sie werden miteinander stehen und miteinander fallen. „Selbst wenn die Vatikanstadt und der Vatikanstaat fallen sollten, so gilt für Uns mit Gottes Hilfe: *impavidum ferient ruinae*. Wir sprechen so, nicht weil Wir den zum Leben nötigen richtigen und ver-

nünftigen Optimismus verloren hätten oder auf dem Punkt ständen, ihn zu verlieren; sondern Wir wollen sagen, daß Wir bereits jetzt auf alles gefaßt und vorbereitet sind, was die göttliche Vorsehung will oder zuläßt . . ." Pius XI. hofft trotz allem, daß der Friede dauern wird.

Die beiden Reden Mussolinis und die Rechtsverwahrung des Oberhauptes der katholischen Kirche fanden ein starkes Echo in der Weltpresse. Diese Auseinandersetzung hat ihre gute Seite, reinigte sie doch die Luft von gewissen Mißverständnissen. Eine irrige Deutung der Verträge ist kaum noch möglich. Viele Katholiken außerhalb Italiens mochten befürchten, daß der italienische Staat aus dem für ihn günstigen und wertvollen Lateranfrieden allzu großen Nutzen ziehen könnte. Da konnte die Klarlegung des Verhältnisses nur erwünscht sein. Der faschistische „Popolo d' Italia" bemerkt: „Daß zwischen dem faschistischen Staat und der Kirche Friede geschlossen wurde, bedeutet noch lange keine intime Freundschaft. Die Faschisten wollen keine Intimität, der Vatikan will sie nicht und die Katholiken anderer Länder wollen sie auch nicht." — In einem Leitartikel der Pariser „Croix" (1. Juni) heißt es: „Ein Friede, den wir als dauerhaft erhoffen, und den wir als aufrichtig ansehen, wird zwischen der römischen Kirche und dem italienischen Staat verwirklicht werden. Ein Friede, sagen wir, und nicht eine Intimität. Das ist das Ergebnis, das wir als providentiell für den Hl. Stuhl, für die Christenheit, für Italien selber zu bezeichnen wagen, das Ergebnis der jüngsten Reden des Herrn Mussolini, aber auch der in Bezug auf die Grundsätze intransigenten, in den konkreten Realisationen entgegenkommenden Haltung, wie sie der Hl. Vater seit Beginn der Besprechungen über die Verträge bis zum letzten Tage bewahrt hat . . . ." Dem etwas naiven Jubel zahlreicher Italiener, die in Mussolini einen zweiten Garcia Moreno erblickten, wurde ein Dämpfer aufgesetzt, indem der Duce einige Aussprüche tat, die gegenüber der katholischen Lehre und der historischen Wahrheit nicht standhalten.

Nachdem beide Häuser des italienischen Parlaments die Lateranverträge gutgeheißen, konnten am 7. Juni, dem Herz-Jesu-Fest, im Vatikan zwischen Mussolini und dem Kardinal-Staatssekretär die Ratifikations-Urkunden feierlich ausgetauscht werden. Die Begegnung der zwei prominenten Persönlichkeiten war sehr herzlich. Nach dem Austausch überreichte der Finanzminister dem Kardinal einen Scheck von 1 Milliarde 750 Millionen Lire. Gasparri hatte dann eine viertelstündige Unterredung mit dem Ministerpräsidenten. Wie verlautet, wurde beim Austausch der Ratifikationen beiderseits die Erklärung abgegeben, das Konkordat sei nicht weniger streng einzuhalten

als der Vertrag, durch den die römische Frage aus der Welt geschafft wurde. Verschiedentlich, so auch in der Senatsdebatte war die Tendenz hervorgetreten, das Konkordat als kündbar und vorübergehend anzusehen. Der Papst hingegen betrachtet es als Preis für die Bescheidenheit seiner territorialen und politischen Ansprüche, weshalb er in seinem Schreiben vom 30. Mai die unauflösliche Verbundenheit beider Akte proklamierte.

Pius XI. hatte eigenhändig den Text eines Telegramms an den Monarchen niedergeschrieben. Es lautet: „Sr. Majestät Viktor Emanuel III., König von Italien. Das erste Telegramm senden Wir aus dieser Vatikanstadt, um Ew. Majestät zu sagen, daß, Gott sei Dank, der Austausch der Ratifikations-Urkunden der Lateranverträge seit einigen Augenblicken vollendete Tatsache ist. Quod prosperum felix faustum fortunatumque sit. Dann, um einen großen väterlichen Apostolischen Segen Ew. M., der erhabenen Gemahlin, der ganzen königlichen Familie, Italien, der Welt zu spenden. Pius PP. XI. Zugleich mit dem Segen für den königlichen Bevollmächtigten und alle, die an dem feierlichen historischen Akt teilgenommen. Pius PP. XI." — Der Monarch antwortete mit folgendem Danktelegramm: „Ich bin gerührt von dem liebenswürdigen Telegramm, das Ew. Heiligkeit beim Austausch der Ratifikations-Urkunden der Lateranverträge an mich gerichtet hat. Ich teile den Wunsch Ew. Heiligkeit und bitte Gott, daß durch den heutigen Akt die neue glückliche Ära in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat eingeleitet werde. Ich danke zugleich mit Ihrer Majestät der Königin und mit meiner königlichen Familie Eurer Heiligkeit für den uns gespendeten Apostolischen Segen. Viktor Emanuel." Mittags wurde, zum erstenmal seit 59 Jahren, das Bronzetor des Vatikans weit geöffnet. — Am selben Tag wurden in Gegenwart des Hl. Vaters verschiedene Dekrete betr. Seligsprechungsprozesse verlesen. Der Papst, dessen Antlitz freudige Bewegung belebte, hielt eine zündende religiöse Ansprache und berührte darin auch das außerordentliche Ereignis, dessen Vorbereitung schwierig gewesen und das soeben vollendet wurde. „Die kirchlichen Realisationen begannen (am 11. Februar) im gebenedeiten und geliebten Namen Mariä, am Jahrestag ihrer glorreichen, schicksalsvollen und wundertätigen Erscheinung von Lourdes. Ihr mütterliches Lächeln verlieh ihnen Bestand. Nun kommt das Herz Jesu, kommt seine Größe und Herrlichkeit, das erhabene Werk bei seiner Vollendung zu stützen. Morgen, gleich heute, wird der Herr seine Kirche begleiten und mit dem göttlichen Stifter wird die Gottesmutter sein, der Stern des Meeres, auf dem das Schifflein Jesu und des heiligen Petrus fährt."

Mussolini veröffentlichte seine zwei Parlamentsreden in einem zur Massenverbreitung bestimmten Band, betitelt *„Gli accordi del Laterano"*. In der vom 14. Juni datierten Einleitung dazu bemerkt der Duce, daß diese Reden unbedingt notwendig gewesen seien, da für alle Faschisten die Verpflichtung bestehe, die Vergangenheit zu kennen; man habe zeigen müssen, wie eine bis zum 11. Februar allgemein für nicht entwirrbar gehaltene Lösung der römischen Frage erreicht worden sei. Mussolini preist die ohne fremde Einmischung zustande gekommene Lösung, die für die Italiener den letzten schweren Vorbehalt über die Rechtmäßigkeit des Besitzes von Rom beseitige und für die Katholiken die Souveränität des von jeder irdischen Macht unabhängigen Papstes offen anerkenne. — Daraufhin richtete Pius XI. an den Kardinal-Staatssekretär ein Schreiben vom 21. Juni, um nochmals gegenüber den beanstandeten Reden Mussolinis den päpstlichen Standpunkt zu betonen. Er sagt darin, daß diese Drucklegung der Reden in ihrer ursprünglichen oder fast ursprünglichen Form ihn in die moralische Notwendigkeit versetze, an das zu erinnern, was er in seinem Fronleichnamsbrief an Kardinal Gasparri sowie in der Ansprache an die Zöglinge des Kollegs von Mondragone darüber gesagt habe. Er ersucht den Staatssekretär, die geeigneten Verfügungen zu treffen. — Im Anschluß an dieses Schreiben veröffentlichte der „Osservatore Romano" (23. Juni) nochmals die beiden päpstlichen Kundgebungen. — Am 25. Juni überreichte der erste italienische Botschafter beim Vatikan, Graf de Vecchi, dem Hl. Vater sein Beglaubigungsschreiben. In seiner Ansprache hob er hervor, wie glücklich er sich schätze, im Namen des Königs herzliche Beziehungen mit dem Hl. Stuhl anzuknüpfen, und versicherte, daß Italien die Lateranverträge in wahrhaft religiösem Geiste anwenden werde.

2. *Die 14. Jahrhundertfeier der Erzabtei Monte Cassino.* Mitten in der großen Krise der abendländischen Kultur, in wirrer Übergangszeit gründete der hl. Benedikt seinen Orden. Er schuf das Kloster als die Stätte des geistig-religiösen Lebens. Auf 1400 Jahre blickt Monte Cassino zurück, Mutterkloster des benediktinischen Mönchtums, das, treu dem Geist seines Stifters, allzeit ein lebendig Wirkendes geblieben und dem in unserer Zeit ein ungeahnter Aufstieg zuteil geworden ist. Oswald Redlich schrieb kürzlich: „Benedikts berühmte, um 530 entstandene Regel schafft eine feste Organisation der klösterlichen Gemeinschaften; sie verbindet weises Maßhalten in der Aszese mit gesunder Zielsetzung fruchtbaren Wirkens mit der Hände Arbeit und in geistig-wissenschaftlicher Tätigkeit." Da die benediktinische Verfassung dem Einzelkloster die volle Selbständigkeit wahrt, ist die Geschichte des Benediktinertums vor allem

Geschichte seiner Klöster. „Sie ist", sagt P. Hugo Lang O. S. B. im Juniheft der „Stimmen der Zeit", „die Summierung der Annalen jedes einzelnen Klosters oder Klosterverbandes, die jeweils ‚Maß und Gewicht' vom Mutterkloster nahmen, wie schon die aus Monte Cassino 40 Jahre nach Benedikts Tod flüchtenden Mönche Maß und Gewicht mitsamt der Urschrift der Regel nach Rom retteten. So blieb das Archicönobium bis auf den heutigen Tag der Archetypus benediktinischer Art. So zählt gewissermaßen jedes benediktinische Haus des 20. Jahrhunderts 1400 Jahre ideellen Bestandes. Und doch hat jedes ebenso seine Individualität, wie die Regel es als heilige Pflicht des Abtes bezeichnet, den Eigenschaften vieler gerecht zu werden." Es ist fürwahr angebracht, daß die Kulturwelt in diesem Jahr das 1400jährige Bestehen von Monte Cassino, Wiege des Benediktinerordens, feiert.

Papst Pius XI. richtete an den Abt-Ordinarius von Monte Cassino, Msgr. Gregorius Diamare, Titularbischof von Constantia, ein vom 10. Februar datiertes Schreiben, dessen Hauptstellen lauten: „Nicht ohne Erleuchtung von oben geschah es, daß vor 14 Jahrhunderten Benedikt von Nursia (Norcia), euer Gesetzgeber und Vater, auf die Höhe von Monte Cassino stieg und, nachdem er den noch dort stehenden Apollotempel von Grund aus zerstört, am selben Ort jenes berühmte Kloster gründete, das in der dichten Finsternis der Unwissenheit und Lasterhaftigkeit zu einer Zufluchtsstätte und einer Hochburg aller Wissenschaft und Tugend werden sollte. Und wahrlich, dieses Heim monastischen Lebens erschien nicht nur, wie schon Unser Vorgänger Pius X. seligen Angedenkens, sagte, als eine Säule der Kirche in Zeiten schwerster Erschütterung, sondern es bewahrte auch jene Denkmäler der Literatur und der Künste, wovon sich die moderne Zivilisation nährt . . . Es ist nicht nötig, daß Wir Uns hier länger dabei aufhalten, im Lichte der Geschichte die großen Verdienste dieses Klosters zu beleuchten. Wem sollte es in der Tat unbekannt sein, daß dort viele hervorragende Männer lebten, die fern vom Geräusch der Welt und von weichlicher Lebensweise, die Vollkommenheit des religiösen Lebens erreichten, indem sie sich göttlicher Betrachtung hingaben und sich jeden Tag Gott mehr näherten? Wer hat beim Durchblättern alter Geschichtsbücher nicht vernommen, wie seit den ersten Zeiten des Ordens Ihre Mitbrüder in allen heiligen Wissenszweigen sich auszeichneten, wodurch der katholische Glaube von Ketzereien rein gehalten wurde? . . . Und ist es nicht allbekannt, daß von diesem Orte viele mutige Apostel der katholischen Wahrheit auszogen, um christlichen Glauben und christliche Kultur in die entferntesten Gegenden zu tragen? Die Jünger des hl. Benedikt brachten aber nicht nur den Völkern

das Glück des Glaubens und der alten Weisheit, sondern sie trugen auch in alle Länder Europas, die noch urwaldreich und unbebaut waren, Fruchtbarkeit, indem sie die Scholle mit dem Pflug durchfurchten. Nachdem sie neue Wege angelegt, verbanden sie die Städte durch Handelsbeziehungen; sie erzogen die Bürger, die oft uneinig waren, zu einem menschlicheren Sinn des Lebens, nachdem sie dieselben im Frieden Christi ausgesöhnt. Und da sie diese vielseitige Missionsarbeit zu verwirklichen suchten, gestützt auf göttliche Hilfe, die sie ständig durch das Gebet anriefen, deshalb nahmen sie die beiden Leitworte an, gleichsam als ihr besonderes Abzeichen: *„Ora et labora“*, *„Cruce et aratro“*; diese Leitworte betrachteten sie als eingegeben von ihrem Vater und Gesetzgeber selbst und darum erblickten sie darin eine feierliche Mahnung und eine heilige, kostbare Erbschaft . . . War es nicht hauptsächlich ein Verdienst Ihres Ordens, wenn aus jenen Wirren und Stürmen eine neue und stärkere christliche Gesellschaft hervorging? Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn viele Päpste und nicht wenige Könige und Kaiser sich an diesen Ort zurückzogen, um Ruhe und Frieden zu genießen . . .“ Weiter wird früherer Päpste gedacht. Es folgt eine persönliche Erinnerung des Hl. Vaters und die Aufzählung verschiedener Privilegien, die er der Erzabtei ür das Jubeljahr verleiht. — Pius XI. empfing am 26. März den Abt-Primas Fidelis von Stotzingen und das internationale Benediktinerkolleg von Sant' Anselmo. Der Abt überreichte dem Papst im Namen seines Ordens eine kunstvoll auf Pergament geschriebene, mit Miniaturen geschmückte Glückwunschadresse zum goldenen Priesterjubiläum. Der Hl. Vater hob in seiner Ansprache u. a. hervor, wie kurz die 50 Jahre seines priesterlichen Wirkens seien im Vergleich zum 1400jährigen Bestand des glorreichen Benediktinerordens, vor dessen Überfülle an kostbaren Schätzen der Heiligkeit und des Gebets man staunen müsse.

Eine Reihe von Jubiläums-Veranstaltungen sind vorgesehen. Offizielle Feierlichkeiten von besonderer Bedeutung fanden Ende April in Monte Cassino statt. Den Papst vertrat der Kardinal-Staatssekretär Gasparri als *Legatus a latere*. Die Festlichkeiten waren beherrscht von der allgemeinen Freude über die Aussöhnung von Vatikan und Quirinal. Mit fürstlichen Ehren umgeben, glich die Fahrt des Kardinals über Segni, Frosinone, Veroli und Aquino einem Triumphzug; an allen Stationen drängten sich Volk, Klerus und Behörden an den ersten Mitarbeiter des Papstes. Unterwegs fand Gasparri Gelegenheit, sich gegenüber Pressevertretern zu äußern. Dabei hob er hervor, daß im Weltkrieg mehr als einmal die Zentralmächte dem Hl. Stuhl in Aussicht stellten, im Falle ihres Sieges würde

die römische Frage im Friedensvertrag erledigt. Der Hl. Stuhl nahm aber niemals Akt von diesem Anerbieten, da, wie der Kardinal betonte, die Regelung der Frage auf dieser Grundlage offenbar allzuvielen Unzukömmlichkeiten ausgesetzt gewesen wäre. „Statt dessen ist mit Gottes Hilfe, dank dem Eintreten von wahrhaft providentiellen Umständen, das möglich geworden, was so manche Jahre hindurch als eitler Wunsch erschienen war und was man wirklich als Beginn einer neuen Zeit des Segens für Italien betrachten kann." — In Monte Cassino bewillkommnete der Abt Diamare den päpstlichen Legaten mit einer an geschichtlichen Erinnerungen reichen Rede, die er mit den freudigen Worten schloß: „Dank dem Willen der göttlichen Vorsehung zieht der glorreich regierende Papst in der Person seines Legaten in Monte Cassino ein in einem Augenblick großer Freude, in einer für die Geschichte der Kirche, Italiens und Monte Cassinos feierlichen Stunde. Die Nation, die der hl. Benedikt gleichsam als Kind aus den Händen der Barbaren empfing, hat nun ihre Vollreife erlangt; sie ist durch die mütterliche Vorsorge des Hl. Stuhles gerade zu Beginn der Zentenarfeier des Werkes des hl. Benedikt Gott wiedergegeben worden. — Der Kardinal-Legat erinnerte in seiner Rede daran, daß schon früher berühmte Söhne dieser Abtei eine Lösung der die katholischen Gewissen bedrückenden römischen Frage sehnlich gewünscht haben. „Es war aber in jenen Tagen noch nicht möglich, diesen Wunsch zu erfüllen, denn die Stunde der göttlichen Vorsehung hatte noch nicht geschlagen." — Tags darauf wurde die kunst- und wissenschaftliche Ausstellung der Abtei eröffnet. Der Kardinal betonte bei dieser Gelegenheit, daß der Papst, indem er sich mit dem italienischen Staat verständigte, nichts anders wollte, als Italien wieder seinen Gott zu geben und dem Herrn und Gott Italien zu weihen. Am Sonntag, 28. April, sang der päpstliche Legat ein Pontifikalamt; der Abt von San Paolo (Rom), Ildefons Schuster, hielt eine Homilie. Nachher schickte der Erzabt Diamare Telegramme an den Papst, den König und Mussolini. Beim Festmahle brachte der Unterrichtsminister Belluzzo seinen Toast dem Hl. Vater, dem Kardinal-Staatssekretär, „der glorreichen Abtei, damit sie fortfahren möge, den Menschen die Anweisung Ora et labora des hl. Benedikt vorzuhalten und die vor 14 Jahrhunderten ergriffene Leuchte der allgemeinen Menschenliebe mit immer größerer Lebenskraft hochhalte". Kardinal Gasparri trank auf das Wohl des Königs, des Regierungschefs, des Ministers Belluzzo und auf das Gedeihen des Protocönobiums Monte Cassino. Die feierliche Pontifikalvesper, mit Anschluß einer Prozession, beschloß die kirchliche Feier. — Bei dem festlichen Empfang, den die Stadt Cassino am 29. April zu Ehren Sr. Eminenz ver-

anstaltete, kam in bemerkenswerten Reden des Präfektur-Kommissars Ferrero und des Kardinals Gasparri die Befriedigung über die Aussöhnung von Staat und Kirche von neuem zum Ausdruck.

3. *Zur kirchlichen Lage in Frankreich.* Als eine Bresche in die laikale Gesetzgebung erscheint die Ende März erfolgte Annahme der Kongregationsvorlage in der Deputiertenkammer, wenn auch die Regierung die Ansicht vertrat, daß die Gesetze von 1901 und 1904 dadurch nicht berührt werden. Eine Reihe von Orden und Kongregationen, die in französischen Kolonien Missionsbezirke betreuen und den französischen Einfluß fördern, wurden ermächtigt, in Frankreich Niederlassungen zu haben, damit ihr Nachwuchs gesichert wäre. Es sind die afrikanische Missionskongregation der Weißen Väter, die Maristen, die Missionäre vom Heiligsten Herzen Jesu und von der ewigen Anbetung, das Missionsinstitut der christlichen Schulbrüder, die französischen Franziskaner für auswärtige Missionen, die Gesellschaft der afrikanischen Missionen von Lyon und die der Orientmissionen, sowie einige weibliche Genossenschaften. Der Außenminister Briand erklärte immer wieder, es ständen sehr hohe nationale Interessen auf dem Spiel. — Bekanntlich hatte Pius X. die Kultusvereinigungen, denen nach Trennung von Kirche und Staat die Kirchengüter überwiesen werden sollten, verworfen; das auf 447 Millionen Francs geschätzte Vermögen wurde alsdann größtenteils anders verwandt. Im Jahre 1924 gestattete der Hl. Stuhl die Bildung von Diözesan-Vereinigungen, die der gottgewollten Verfassung der Kirche nicht widersprechen und Bürgschaften gegen staatliche Willkür besitzen. Von jenen Gütern stand noch ein Teil im Wert von 22 Millionen Francs zur Verfügung. Die Regierung beschloß, die unter bischöflicher Jurisdiktion stehenden, vom Papst approbierten Diözesan-Vereinigungen damit auszustatten, und sie brachte zu diesem Zweck in der Kammer eine Vorlage ein. Trotz heftigen Widerspruchs der kirchenfeindlichen Parteien wurde am 29. März der einzige Artikel des Gesetzes mit 331 gegen 258 Stimmen angenommen.

Während der letzten Monate wurde in weiten Kreisen die Möglichkeit eines französischen Konkordats lebhaft erörtert. Gesinnungstüchtige Antiklerikale wie Herriot wollen natürlich davon nichts wissen. Kürzlich äußerte er: „Wenn man sich die Politik des Vatikans näher ansieht, so erkennt man ganz klar, in welch zwangsläufige Entwicklung er die französische Politik zu leiten bestrebt ist. Diese Politik ist geradezu bewundernswert in ihrer strengen Zielbewußtheit, mit welcher der Vatikan alle Einzelaktionen in die große, weitschauende Gesamtlinie seiner Diplomatie einzuordnen versteht. Der Hl. Stuhl hat

soeben, selbst wenn man von dem gewaltigen Erfolg der Lateranverträge absieht, erstaunliche Erfolge zu verzeichnen. In Deutschland wird das Zentrum von Rom dirigiert. Das tritt deutlich zutage aus dem langen und heftigen Kampf um die Kabinettsbildung, an dessen Abschluß es drei Ministersitze gewinnen konnte. Gleichzeitig begibt sich der Berliner Nuntius Pacelli nach Rom, um dort den Wortlaut des Konkordats mit Preußen vorzulegen." Bezüglich der innerpolitischen Lage Frankreichs klagt Herriot: „Einen weiteren Erfolg hat Rom errungen durch die Annahme der Vorlage über die Wiederzulassung der Missionskongregationen. O, ihr naiven Deputierten, die ihr wähnt, einen Erfolg in national-französischem Sinne erzielt zu haben!" Solch engstirniger Antiklerikalismus hat keinen Sinn für den Schaden, den er durch seine intolerante Haltung außenpolitisch dem Vaterland zugefügt. Die Abstimmungen im Parlament bewiesen immerhin, daß bessere Einsicht sich auch über die kirchentreuen Kreise hinaus Bahn bricht. Große Beachtung fand folgender Passus des Hirtenschreibens, das Kardinal Dubois, Erzbischof von Paris, zu seinem bevorstehenden 50jährigen Priesterjubiläum an seine Diözesanen richtete. „Warum sollten wir", fragt der hochverdiente Oberhirt, „nicht auch bald in Frankreich, in Zusammenarbeit der religiösen und nationalen Kräfte, zum Abschluß eines Übereinkommens gelangen, das jeden Grund zum Zwiespalt zwischen Kirche und Staat beseitigt und endlich die wahre Gewissensfreiheit und den Frieden zwischen allen Kindern desselben Vaterlandes sichern würde? Wir hegen die feste Hoffnung, daß bald — ohne irgendein Recht zu verletzen, ohne irgendeinen Zwang auszuüben, vielmehr unter voller Achtung der Gerechtigkeit und der Freiheit — der Katholizismus, der Frankreich stark gemacht, und der durch seine immer lebendigen Traditionen die für den Staat unentbehrlichen geistigen Kräfte wachhält, wieder seinen Platz im öffentlichen Leben einnehmen und dort seine segensreiche Rolle fortsetzen wird. In dieser Beziehung verbindet sich unsere Dankbarkeit gegen Gott mit einem feurigen Wunsche für die Religion und das Vaterland. Möge Gott ihn hören und uns bald die Freude, ihn erfüllt zu sehen, schenken!"

Am 23. Februar 1429 brach ein siebzehnjähriges Hirtenmädchen, Jeanne d'Arc, aus Domrémy bei Vaucouleurs auf, um ihre Mission zu erfüllen. Die Not ihres zu großem Teil von den Engländern unterjochten Vaterlandes schmerzlich empfindend, hatte sie „Stimmen" gehört: die Heiligen Katharina und Margareta und der Erzengel Michael sprachen mit ihr und bereiteten sie vor auf das Werk, zu dem sie auserwählt war, nämlich Orléans zu befreien und den Dauphin zu Reims krönen zu lassen. Nach mancherlei Erfolgen und Mißerfolgen in die

Gefangenschaft der Engländer geraten, wurde Jeanne am 24. Mai 1431 in Rouen als Zauberin und Ketzerin zum Tode verurteilt. Sie starb am 30. Mai mit größtem Mut und Gottvertrauen auf dem Scheiterhaufen. Die Kirche hat sie 1909 beatifiziert und 1920 kanonisiert. Jeanne d'Arc ist mehr als nur eine Heilige des französischen Nationalismus. In allen Ländern der Christenheit wird die aus dem Landvolk hervorgegangene edle Jungfrau, die so wacker gekämpft und so geduldig gelitten hat, verehrt und angerufen. — Zur Erinnerung daran, daß Johanna vor 500 Jahren ihren Heldenweg betrat, fanden kürzlich in Frankreich eindrucksvolle Festlichkeiten statt. Die Zentenarfeier in Orléans und Paris, vom 8. bis 12. Mai, ist besonders bedeutungsvoll wegen der dabei zutage getretenen engen Fühlungnahme zwischen Staat und Kirche, wie man sie seit der unseligen Trennung nicht mehr gesehen. Kirchenfürst und Landesregierung, die einander so lange gemieden, sah man diesmal offen, fast Arm in Arm, zusammengehen. Ganz außerordentlicherweise sandte der Papst einen Stellvertreter zur Teilnahme an den Feierlichkeiten. In dem Schreiben, wodurch Pius XI. den aus Vaucouleurs stammenden Kardinal Lépicier zu seinem Legaten ernannte, heißt es u. a.: „Ganz Frankreich schickt sich an, unter Mitwirkung des Episkopates und der öffentlichen Gewalten das fünfte Zentenar eines so glücklichen und hervorragenden Sieges zu begehen. Deshalb haben Wir Uns entschlossen, Uns an dem großen und frommen Jahrestag der Befreiung von Orléans zu beteiligen, der die Freude Unseres eigenen Priesterjubiläums, wie auch jene über den in diesem Jahr am römischen Sitz wiederhergestellten Frieden und die Freiheit mehrt." Beim Betreten des französischen Gebietes wechselte der Kardinal-Legat mit dem Präsidenten der französischen Republik Begrüßungstelegramme. An der Festfeier in Orléans nahmen neben Kardinälen und Bischöfen der Präsident Doumergue, Protestant, und der Ministerpräsident Poincaré teil. Die Hochrufe auf Frankreich wurden durch solche auf den Papst fast übertönt. Auch in Paris erwiesen die weltlichen Machthaber dem päpstlichen Legaten alle Ehren. Der allgemeine Eindruck war: In Frankreich ist etwas geändert.

4. *Seligsprechungen.* Wiederum war das katholische Weltzentrum Schauplatz einer Reihe jener Jubelfeste, deren Ewigkeitshauch stets die treukatholischen Teilnehmer ergreift. Es wurden im Petersdom feierlich beatifiziert: am 2. Juni Don Giovanni Bosco (1815—1888), Gründer der Frommen Gesellschaft der Salesianer, des Instituts der Töchter Mariä, Hilfe der Christen, und der Salesianischen Mitarbeiter; am 9. Teresa Margherita Redi vom Hlst. Herzen Jesu, Nonne des Ordens der Unbeschuhten Karmeliterinnen, geb. 1747 in Arezzo, gest.

1770 im Kloster zu Florenz; am 16. Juni Claude de la Colombière S. J. (1641—1682), der Apostel des Hlst. Herzens Jesu und geistlicher Führer der hl. Maria Margareta Alacoque; am 23. Cosmas von Carboniano (Komidas Keomurgian), ein armenischer Priester und Pfarrer, der 1707 mit 49 Jahren sein Leben für den katholischen Glauben hingab; schließlich am 30. Juni der Kapuziner-Laienbruder Franziskus von Camporosso. — Einige Worte nur über Don Bosco, einen der Edelsten, die je über unsere Erde geschritten, eine der bedeutendsten Gestalten der Neuzeit. Die Welt zählt diesen erfolgreichsten Jugenderzieher zu den größten Pädagogen. Zum Priester geweiht, nahm er sich vor, die Zeit ganz strenge auszufüllen, sich in allem zu verdemütigen, wenn es sich um das Heil der Seelen handelt, sich jederzeit von der Liebe und Milde des hl. Franz von Sales leiten zu lassen. In Don Bosco vereinigt sich der Priester und der Schriftsteller, der Gelehrte und der Handwerker zu einzigartiger Harmonie. An ihm hat sich bewahrheitet, was er selbst geschrieben: „Das Glück liegt im Wirken. Heil, dreimal Heil dem, der fortwährend tätig ist. Denn in Tätigkeit erschließt sich das Wesen des Menschen, die volle Persönlichkeit." Die Ausdehnung seines Werkes wuchs ins Riesenhafte, aber er selbst wollte nichts anderes bleiben als der „arme Don Bosco". Im Leben und Wirken dieses großen Wundertäters des 19. Jahrhunderts wird glänzend offenbar, daß Gottes Kraft immer noch in der Kirche dieselben Wunder wirkt wie einst, da der Erlöser selbst das Judenland durchzog, und daß Maria noch die „mächtige" Jungfrau, die außerordentliche Helferin ist. Als am 21. April in Gegenwart des Hl. Vaters das Dekret verlesen wurde, demzufolge mit Sicherheit zur Seligsprechung des Don Bosco geschritten werden könne, sagte Pius XI. u. a.: „Es ist gerade dieses unbegrenzte, unerschöpfliche Vertrauen auf Gottes Güte, ausgestaltet bis zur Größe eines ständigen Wunders, das der ehrw. Don Bosco den Seinen und nunmehr der ganzen katholischen Welt hinterließ. Man braucht nur die bescheidenen Anfänge seines Werkes mit seiner heutigen Größe zu vergleichen; die Schwierigkeiten aller Art, materielle und moralische, die von Feinden und auch sogar von Freunden ihm in den Weg gelegten Schwierigkeiten, unendliche Schwierigkeiten, die er überwinden mußte, mit dem Triumph in der ganzen Welt, den er noch selbst erlebte, zu vergleichen, um zu begreifen, wieviel das Vertrauen auf Gott, das Vertrauen auf Gottes Treue vermag, wenn eine Seele wirklich zu sagen versteht: Ich weiß, wem ich geglaubt habe." — Der Papst bemerkte auch: „Es wird als ein segensreich verheißungsvolles Zeichen betrachtet, daß die religiöse Geschichte des neuen kirchlichen Staatswesens gerade mit der Beatifikation Don Boscos eingeleitet wird, ist er doch in

den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts einer der bedeutsamsten Vorläufer der nun zur glücklichen Tatsache gewordenen Aussöhnung Italiens mit dem Hl. Stuhl geworden." — Erfreulicherweise hat kürzlich der Verlag der Salesianer (München) den ersten Band der zweibändigen monumentalen Lebensgeschichte Don Boscos, von Don Lemoyne, in einer trefflichen deutschen Ausgabe herausgebracht.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Ailinger, P. Albert, S. J. *Warum ich an einen Herrgott glaube.* 5. und 6. stark vermehrte Aufl. von: „Wer aber jetzt noch an einen Herrgott glaubt!" 19. bis 23. Tausend. F⁰ 12 mal 17 (48). Karl Ohlinger, Bad Mergentheim. M. —.50.

Angelicum. Periodicum internationale de re philosophica et theologica. Organum unionis thomisticae. (Ann. VI — fasc. 1—2.) Roma (5.) 1929. Pontificium institutum internat. Angelicum.

Archiv für elsässische Kirchengeschichte. Herausgegeben von Josef Brauner. 4. Jahrg. Freiburg i. Br. 1929, Herder.

Balder, M. *Jubel-Büchlein. Des katholischen Christen Romfahrt im Geiste.* Besuch der sieben Hauptkirchen in Erwägung und Gebet. Kl. 8⁰ (96). Dülmen i. W. 1929, A. Laumannsche Verlagsbuchhandlung.

Baumgärtler, Dr Johann. *Die Erstkommunion der Kinder.* Ein Ausschnitt aus der Geschichte der kath. Kommunionpraxis von der urkirchlichen Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters. 8⁰ (250). München, Kösel-Pustet. Steif geh. M. 5.—.

Baur, P. Dr Chrysostomus, O. S. B. *Der heilige Johannes Chrysostomus und seine Zeit.* I. Band: Antiochien. Gr. 8⁰ (XL u. 331). München 1929, Max Hueber. Brosch. M. 9.50, in Leinen geb. M. 12.—.

Berthold von Regensburg. *Predigten.* Mit unverändertem Texte in jetziger Schriftsprache herausgegeben von Franz Göbel, Priester. Mit einem Vorwort von Alban Stolz. 5. Aufl. Mit einem erweiterten alphabetischen Sachregister. Mit kirchl. Druckgenehmigung. Gr. 8⁰ (XXIV u. 588). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 10.—, in eleg. Orginalhalbleinenband M. 12.—.

Bertram, Kardinal. *Im Geiste und Dienste der Katholischen Aktion.* (Aus meinem Sinnen und Sorgen vom Wirken im Reiche des Königs Christus.) (336). München, Kösel-Pustet. In Ganzleinen geb. M. 7.—.

Biallas, Franz X. *Konfuzius und sein Kult.* Mit Abbildungen und Karten. (Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Chinas und ein Führer zur Heimatstadt des Konfuzius.) Peking-Leipzig, Pekinger Verlag. Zu beziehen durch Fa. C. E. Krug, Buchhandlung, Leipzig, Querstraße 5. Ausgabe auf getöntem Papier M. 15.—, auf weißem Papier M. 12.—.

Bierbaum, P. Athanasius, O. F. M. *Keine Angst vor Gott:* Eine Trostbotschaft für die Kleinmütigen. 2. vermehrte Aufl. (7. bis 12. Tsd.). Kl. 8° (85). Werl i. Westf. 1929, Franziskus-Druckerei. Geh. M. —.50. Bei Massenbezug 50 Stück je M. —.45, 100 Stück je M. —.40, 500 Stück je M. —.33.

Boesch, Adolf. *Jesus kommt.* Luzern, Räber u. Co. Kart. Fr. 2.80.

Borkowski, St. v. Dunin, S. J. *Miniaturen erzieherischer Kunst.* Berlin und Bonn 1929, F. Dümmler. Kart. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Borkowski, St. v. Dunin, S. J. *Reifendes Leben.* Ein Buch der Selbstzucht für die Jugend. 4. verbesserte Aufl. Berlin und Bonn 1929, F. Dümmler. Kart. M. 4.—, geb. M. 5.—.

Böser, Fidelis. *Liturgische Kanzelvorträge.* Die Opferliturgie und die Anteilnahme der Laienwelt. 8° (X u. 128). Freiburg i. Br. 1929, Herder. Kart. M. 2.60.

Brandt, Elisabeth Luise von. *Vom Umgang Jesu Christi mit dem Einzelmenschen.* Fragment (46). Leutesdorf a. Rh., 1929 Johannesbund. Geschenkausgabe, Büttenumschlag, feine Ausführung M. 1.—.

Brandt, Elisabeth Luise von. *Straße um die Kirche.* Zwölf Weltstadtgespräche (76). Leutesdorf a. Rh. 1929, Johannesbund. Brosch. M. —.50.

Bußigel, Ernst. *Neue Vorträge für Jugendliche und Jungmänner.* Mit kirchl. Druckgenehmigung. Gr. 8° (132). Regensburg, vorm. G. J. Manz. In steifem Umschlag fadengeh. u. beschn. M. 4.—.

Carmelitana. Periodica critica publicatio trimestris operum mysticorum O. Carm. discalc. Ann. II. fasc. II. supplementum ad Analecta O. Carm. Disc.: Cursus Theologiae mystico-scholasticae in VI tomos divisus auctore P. Fr. Joseph a Spiritu Sancto. Editio nova a P. Fr. Anastasio a S. Paulo. tom. III. fasc. 2. Romae (34) et Brugis (Belgii) 1928. Apud C. Beyaert.

Charles, P. Pierre, S. J. *Unser Leben ein Gebet.* Erste Serie von 33 Betrachtungen. Übertragen von J. Clemens. Paderborn 1929, F. Schöningh. Geb. M. 3.60.

Chretien, P. *De Poenitentia.* Quaedam quaestiones: De potestate ministri; De sigillo sacramentali; De delictis a confessario vitandis. 1 vol. in 8° (150). 1929. Paris 56, Rue Notre-Dame-des-Champs. Librairie-Editions A. Giraudon. Fr. 15.—.

Cieszynski, Nikodem Ludomir. *Roczniki Katolickie na Rok Panski* 1929. Rok VII. Poznań 1929. Nakladem autora.

Colli-Lanzi, Camillus. *Theologia Moralis universa iuxta Codicem I. C. in memoriae auxilium aptiori methodo digesta;* Seminariis. Examinatoribus et concursum adeuntibus perutilis. 4 vol. in 8°. Vol. III. De Praeceptis-De Restitutione; De Praeceptis Ecclesiae; De praeceptis particularibus (376). L. 15.—. Vol. IV. De Sacramentis (626). L. 25.—. Casa Editrice Marietti, Via Legnano 23, Torino (118), Italia. MCMXXVIII.

Cornaggia Medici, Mons. Luigi. *Dell' essenza del matrimonio e di due recenti scritti sull' impedimento dell' impotenza.* (Estratto dalla Rivista „Il Diritto Ecclesiastico" anno XXXIX, n. 7—12.) Roma 1928. Biblioteca del „Diritto Ecclesiastico", Via Alessandro Farnese 11b.

Cremers, Msgr. Lic. Theol. W. *Die Katholische Aktion.* Grundsätzliches über deren Wesen. Zweck und praktische Durchführung. Mit kirchl. Druckgenehmigung. 8° (VIII u. 200). Regensburg, vorm. G. J. Manz. In steifen Umschlag fadengeh. u. beschn. M. 4.50.

Danzer, P. Beda, O. S. B. *Die Benediktinerregel in der Übersee* (VIII u. 276). Mit 30 Kartenskizzen. (St. Ottilien (Oberbayern) 1929, Missionsverlag. In Leinwand geb. M. 8.—.

Deinhardt, Dr Wilh. *Der Jansenismus in deutschen Landen.* Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. (Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 8.) München, Kösel-Pustet.

Der Erinnerung an P. Viktor Kolb. Verlag: Euchar. Völkerbund Wien, IX/1, Kanisiusgasse 23. S —.50.

Deubig, G. *Hilfsbuch zum Einheitskatechismus,* bearbeitet nach dem Prinzip der religiösen Lebensschule. 8° (288). Band I: Vom Glauben. 2. Aufl. Limburg (Lahn) 1929, Gebr. Steffen. Brosch. M. 4.—, in Leinwand geb. M. 5.50.

Die gemischten Ehen. Verhütung und Behandlung nach den neuesten kirchlichen und staatlichen Gesetzen. In Verbindung mit mehreren Mitarbeitern herausgegeben vom Johannesbund. 8° (88). Leutesdorf a. Rh. 1928, Johannesbund. M. 1.50.

Donat, J., S. J. *Summa philosophiae christianae.* Tom. II. Critica. Editio V. et VI. em. et aucta. — Tom. IV. Cosmologia. Editio IV. et V. em. et aucta. — Tom. VI. Theodicea. Editio V. et VI. em. et aucta. — Tom. IX. Index generalis. — Oeniponte 1929. Typ. et sumpt. Fel. Rauch.

Drenkard, Leo. *Die großen Gnadenstunden des katholischen Christen.* Heilige Messe, heilige Beichte und heilige Kommunion. Kl. 8° (88). Dülmen i. W. 1929, A. Laumannsche Verlagsbuchhandlung.

Etl, Dr Otto. *Gebetserziehung und Religionsunterricht.* Graz und Wien 1929, „Styria". S 6.—, M. 3.40.

Exercitia spiritualia Sancti Patris Ignatii de Loyola. Textus Hispanus et Versio Litteralis autographi Hispani auctore A. R. P. Joanne Roothaan, Praeposito Generali Societatis Jesu, ex editione Quarta Romana anni 1852. In-24° (XX et 356). Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23, Torino (118). 1928. Charta indica subtili ac solida Lib. it. 6.—. Linteo contecta, titulo aureo Lib. it. 8.—.

Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der österreichischen Ordensprovinz S. J. (Mitteilungen des Ignatius-Bundes, II. Jahrg., Nr. 2 und 3, Mai 1929.) Wien, Ignatiusbund.

Fried, Msgr. Jakob. *Die Wiener Seelsorgenot.* Anregungen zur Wiedergewinnung der religionslosen Massen (62). Wien 1929. Volksbundverlag, Wien, VIII., Piaristengasse 41. S 1.20.

Frind, Dr Anton Ludwig. *Der heilige Johannes von Nepomuk.* I. Denkschrift zur Feier des dritten fünfzigjährigen Jubiläums (1879) seiner Heiligsprechung. — II. Ergänzung und kritischer Anhang aus Anlaß der zweihundertjährigen Feier seiner Heiligsprechung von Dr Wenzel Anton Frind (212). Mit 2 Tafelbildern. Warnsdorf 1929, Ambr. Opitz. Kc 21.—.

Galm, Dr P. Maurus, O. S. B. *Der Benediktinerbruder als Hilfsmissionär* (50). Münsterschwarzach am Main 1929, Missionsverlag. M. —.75.

Gatterer, P. Mich., S. J. *Das Religionsbuch der Kirche* (Catechismus Romanus). 1. Teil: Einleitung und vom Glaubensbekenntnis. 8° (199). Innsbruck, Fel. Rauch. S 3.—, M. 2.—.

Gattlen, Dr Josef. *Die Parabel vom ungerechten Verwalter* (Lk 16, 1—9). Ein Erklärungsversuch (12). Brig 1928, Druckerei Tscherrig u. Tröndle.

Gattlen, Dr Josef. *Zur Parabel von den Arbeitern im Weinberg* (Mt 20, 1—16) (19). Brig 1929, Buchdruckerei Tscherrig u. Tröndle.

Gerster a Zeil, P. Thomas Vill., O. M. Cap. *De quaestionibus a confessario ponendis.* Oeniponte 1929, Fel. Rauch.

Gommenginger, Leo. *Das Geheimnis Mariä vom seligen Ludwig M. Grignion von Montfort* (112). M. —.60, S 1.—. Freiburg (Schweiz), Konstanz, München 23. Kanisiuswerk.

Gottlieb, Josef. *Kaiser Karl.* Ein Charakterbild. Mit Vorwort vom General d. I. Freiherr v. Verdroß. 8° (121). Mit Porträt und 6 Abbildungen. Innsbruck, Fel. Rauch. S 3.—, M. 2.—.

Gründer, Jos. *Handbuch zum deutschen Einheitskatechismus.* Bd. III: Gnade und Gnadenmittel (XXIV u. 504). Paderborn, Bonifazius-Druckerei. Brosch. M. 7.50, geb. M. 9.—.

Handloß, Karl. *Des Priesters Höflichkeit.* Ein Geleitwort für Priesterkandidaten und junge Priester im Verkehr mit der Welt. Wien und Leipzig, Karl Fromme.

Hans im Sand. Der kleinen Hausbücherei 17. Bändchen. Erzählung aus der Zeit der Reformation. Kanisiuswerk Konstanz (Baden) und München 23. M. —.20, S —.30.

Häring, P. Otto, O. S. B. *Stern und Steuer.* Handbuch für die religiöse Unterweisung der Jugend in der Fortbildungsschule und Christenlehre. II. Band: Christus und die Kirche. 8° (VI u. 256). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 5.80, geb. M. 7.40.

Hartmann, Dr Joh. B. *Monsignore Johann v. N. Werner.* Ein erfolgreiches Studenten- und soziales Priesterleben. München 28, Verlag Leohaus Geb. M. 3.50.

Herbigny, Michael de, S. J. *L' Islam Naissant.* Notes psychologiques. (Orientalia christiana vol. XIV—2. n. 51. Martio-Aprili 1929.) Roma 128. Pontif. institutum orientalium studiorum. Piazza S. Maria Maggiore 7.

Hilling, Dr Nikolaus. *Zum zehnjährigen Jubiläum des Codex Juris Canonici.* 8° (25). Mainz, Kirchheim u. Co. Brosch. M. —.80.

Hilpisch, Dr Stephanus, O. S. B. *Geschichte des benediktinischen Mönchtums* in ihren Grundzügen dargestellt. Mit 17 Bildern auf 10 Tafeln. Gr. 8° (X u. 434). Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 11.—, in Leinwand geb. M. 13.50.

Hoepfl, P. Hildebr., O. S. B. *Tractatus de inspiratione S. Scripturae et compendium hermeneuticae biblicae catholicae.* Ed. II. Romae 1929. Bibliotheca d'arte editrice. Palazzo Ricci.

Holzmeister, Urban, S. J. *Orationes liturgicae* meditationibus Exercitiorum S. Ignatii de Loyola accommodatae. 2. Aufl. Innsbruck, Felizian Rauch. M. —.20.

Honnef, Dr Johannes. *Die Botschaft des Wortes Gottes.* Predigten im Geiste der Heiligen Schrift auf die Sonntage des Kirchenjahres. 8° (XVI u. 344). Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 6.20, in Leinwand geb. M. 7.50.

Hophan, P. Otto, O. M. Cap. *Nikodemus bei Jesus.* Ein Wort für Männer über Exerzitien. Schwyz, Verlag der Drittordenszentrale. Einzeln Fr. —.25; Partiepreise zu Fr. —.20, —.15, —.13, —.10, je nach Anzahl.

Huonder, Anton, S. J. *Zu Füßen des Meisters.* Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester. 3 Bände. 12° (XIV u. 398). 3. Band: Der Verklärungsmorgen. Mit 1 Titelbild. Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 4.—, in Leinwand geb. M. 5.40.

Jae, Prof. E. *Grignion von Montfort* (235). Mit 6 Illustrationen. Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz, Mainz, München. Brosch. Fr. 3.20, M. 2.60, S 4.30; geb. Fr. 4.—, M. 3.20, S 5.40.

Jansen, P. Bernhard, S. J. *Die Religionsphilosophie Kants.* Geschichtlich dargestellt und kritisch-systematisch gewürdigt. 8° (VIII u. 156). Berlin und Bonn 1929, F. Dümmler. Geh. M. 6.50, geb. M. 8.75.

Jansen, P. J. L., C. Ss. R. *Testimonia de S. Alfonsi M. de Ligorio* in ecclesiae catholicae doctrinam atque vitam influxu. Manuscriptum. Galopiae (Gulpen L.) Hollandia 1928. Typis Alberts fil.

Johannes vom Kreuz, sämtliche Werke in fünf Bänden. Band V: Des heiligen Johannes vom Kreuz kleinere Schriften, übersetzt von P. Aloysius ab Imac. Conc. O. C. D. 8° (379). München 1928, Theatiner-Verlag. M. 10.50.

Joseph a Spiritu Sancto, O. Carm. excalc. *Cursus theologiae mystico-scholasticae* in VI tomas divisus. Editio nova a P. Fr. Anastasio a S. Paulo (tom. III., fasc. 3). Romae (34), Curia Generalitia, Corso d' Italia 38 et Brugis (Belgii), apud Carolum Beyaert. 1929.

Jux, Anton. *Hof und Geschlecht Ommerborn.* Beiträge zur bergischen Heimatgeschichte. Bergisch-Gladbach 1927, Joh. Heider.

Kammer, Karl. *Preußisches Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens* vom 24. Juli 1924. (1. Band der „Kleinen Handbücher für das kath. Pfarramt".) Trier 1929, Paulinus-Druckerei.

Keller, Dr Franz. *Jahrbuch der Karitaswissenschaft.* 1929. 8° (188). Freiburg i. Br. 1929, Akademischer Verlag, Lerchenstr. 35. Kart. M. 3.—.

Keller, Dr Franz. *Kriegsächtung und Friedensrüstung* (66). Freiburg i. Br. 1929, Akademischer Verlag, Lerchenstr. 35. Kart. M. —.90.

Kieffer, Dr Georg. *Rubrizistik oder Ritus des katholischen Gottesdienstes.* 7., nach den neuesten Dekreten umgearbeitete Aufl. Paderborn 1928, Schöningh. Geb. M. 8.50.

Kleist, Dr Freiherr von. *Kurze Lebensbeschreibung der ehrw. Schwester Benigna Consolata Ferrero* aus dem Orden der Heimsuchung Mariä im Kloster Como. 2. unveränderte Aufl. Freiburg (Schweiz), Kanisiuswerk.

Kondura, Schw. M. *Lob, Ehre, Sühne* unserer Mutter Maria! Die Feier der acht ersten Sühne-Samstage zum gemeinschaftlichen und privaten Gebrauch aus dem Gebet- und Lehrschatz der heiligen Kirche. Mit einem farbigen Titelbild und kirchl. Druckgenehmigung. 16° (IV u. 100). In steifen Umschlag geh. u. beschn. M. 1.50. Regensburg, vorm. G. J. Manz.

Kreuser, Dr M. *St. Josef.* Acht Predigten. (Neutest. Pred., 17. Heft.) Paderborn 1929, F. Schöningh. M. 1.20.

Kuppe, Dr Rudolf. *Pfarrer Eichhorn zur Arbeiterfrage.* Eine Auslese aus seinen Schriften (100). Wien, Typographische Anstalt.

Lammeyer, Dr Josef. *Die juristischen Personen der katholischen Kirche,* historisch-dogmatisch gewürdigt auf Grund des neuesten kirchlichen und staatlichen Rechtes. Paderborn 1929, Schöningh. Brosch. M. 7.—, geb. M. 9.—.

Lang, P. Hugo, O. S. B. *Der mystische Leib Christi.* 8° (32). 8 Bilder in Kupfertiefdruck. Text zweifarbig. München 23, Verlag „Ars sacra" Josef Müller. M. 1.25, S 2.10, Fr. 1.55.

Liese, Dr Wilh. *Prälat Lorenz Werthmann* und die 25 ersten Jahre des Deutschen Karitasverbandes. Freiburg i. Br. 1929, Karitasverlag. Ganzleinen M. 18.50.

Loinaz, P. Johannes, S. J. *Praelectiones e Theologia Naturali.* In-8 max. (484). Casa Editrice Marietti, Via Legnano 23 — Rorino (Italia). MCMXXIX. Lib. it. 25.—.

Lord, P. Daniel, S. J. *Soll meine Tochter Schwester werden?* Kl. 8° (32). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.40.

Lortzing, J. *Der katholische Gottesdienst.* Sein biblisches Recht, sein erziehlicher Zweck und sein höchstes Ziel. Paderborn 1929, F. Schöningh. Geb. M. 4.50.

Mäder, Robert. *Ich bin katholisch.* 4. erweiterte Aufl. (14. bis 20. Tsd.). Basel 1928, Verlag „Nazareth", Thiersteinerallee 55. Brosch. M. 1.60.

Mäder, Robert. *Katholische Aktion.* 6. bis 10. Tausend (189). Basel 1929, Verlag „Nazareth", Thiersteinerallee 55. Für Deutschland Postfach Lörrach (Baden). Kart. Fr. 2.50, M. 2.—; geb. Fr. 3.50, M. 2.80.

Martin, Dr B. *Glaube und Leben.* Ein katholisches Religionsbuch für achte Klassen und Fortbildungsschulen. 3. Teil: Glaube und Leben im Geiste der Kirche. München, Kösel-Pustet. M. —.60.

Mathis, P. Josef, S. J. *Die Königin des Himmels in ihrem Leben hier auf Erden.* In 32 Maibetrachtungen dargestellt und dem christlichen Volke gewidmet. Mit kirchl. Druckgenehmigung. 16° (VIII u. 328). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 3.—, in eleg. Ganzleinen geb. M. 4.50.

Merk, Dr K. Josef. *Das Meßstipendium.* Geschichtlich, dogmatisch, rechtlich und aszetisch erklärt. Stuttgart 1929, Otto Scholz.

Metzger, Dr Konrad. *Kleinarbeit in der Seelsorge.* Ein Buch für Priester und Volk. Breslau 1929, Otto Borgmeyer. Brosch. M. 5.50, kart. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Monahan, Maud. *Die Geschichte des heiligen Aloysius.* Den Kindern erzählt. Ins Deutsche übertragen von Elisabeth v. Schmidt-Pauli. Illustriert von Robin. Gr. 8° (42). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 2.20, in Halbleinwand M. 2.80, in Leinwand M. 3.20.

Monahan, Maud. *Die Geschichte des heiligen Stanislaus.* Den Kindern erzählt. Ins Deutsche übertragen von Elisabeth v. Schmidt-Pauli. Illustriert von Robin. Gr. 8° (60). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 2.50, in Halbleinwand M. 3.—, in Leinwand M. 3.50.

Mönnichs, Th., S. J. *Klare Begriffe.* Lexikon der gebräuchlicheren Fachausdrücke aus Philosophie und Theologie. Für weitere Kreise zusammengestellt. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. Bonn und Berlin 1929, F. Dümmler. Geb. M. 6.50.

Mönnichs, Th., S. J. *Zur Katechese über das sechste (neunte) Gebot.* 5. und 6. Aufl. Mit oberhirtl. Approbation. 8° (48). München, Kösel-Pustet. Brosch. M. —.80.

Mörzinger, Msgr. Joh. *Feuerzeichen.* Ein Brief an die Firmlinge. 2. Aufl. (51. bis 150. Tausend). Bestelladresse: Verlag „Bücherei des Kleinen Kirchenblattes", Wien, I., Rotenturmstraße 2. S —.20 und Post.

Muckermann, Friedrich, S. J. *Katholische Aktion.* Mit Geleitwort von Nuntius Pacelli. 8° (32). Text zweifarbig. 9 Kupfertiefdruckbilder. München 23, Verlag „Ars sacra" Josef Müller. Büttenumschlag M. 1.25, S 2.10, Fr. 1.55.

Nar, Johannes. *Brot.* Gedanken zu den Sonntags- und Festtagsevangelien des Kirchenjahres. 3. und 4. Tausend (262). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. Hübsch in Rotleinen geb. M. 4.—.

Neher, Dr O., und **Neher,** A. *Hundert Jahre kath. württemb. Klerus und Volk.* Ein Beitrag zur religiösen Heimatkunde auf statistischer Grundlage. Zum hundertjährigen Bestand der Diözese. Riedlingen 1928, Ulrichsche Buchdruckerei.

Nickel, Karl, *Dein Weg zu Gott.* Format 23 mal 15 cm (51). Würzburg 1929, St.-Rita-Verlag und -Druckerei. Vornehm kart. M. 1.20.

Oeser, Anton. *Fünfundzwanzig Trauungsansprachen.* Worte auf den Lebensweg. 8° (56). Warnsdorf, Ambr. Opitz. Kc 8.—, M. 1.—, S 1.80.

Pfeiffer, Msgr. Dr Nicolaus. *Brevis conspectus operis catholici internationalis „Ika" Cassoviae (Kaschau).* Apud compilatorem: Košice, Tovarna U. 3. Chequoslovaquia.

Pichler, Alois, C. Ss. R. *Besuchungen des allerheiligsten Sakramentes und der allerseligsten Jungfrau.* Dem heiligen Alfons deutsch nachgebetet (100). Bad Mergentheim, Karl Ohlinger. Geb. M. 1.—.

Pistocchi, Marius J. U. D. *De re beneficiali iuxta canones* Codicis Iuris Canonici Lib. III, Pars V, Tit. XXV. In-8 (512). Casa Editrice Marietti — Via Legnano 23, Torino 118). MCMXXVIII. Lib. it. 15.—.

Polz, Dr Anton. *Pange lingua.* Predigten über das allerheiligste Altarsakrament. I. Band. Graz 1929, „Styria". Brosch. S 6.60.

Quint, Dr Josef. *Deutsche Mystikertexte des Mittelalters.* I. Heft. Bonn 1929, P. Hanstein. M. 2.80.

Religiöse Quellenschriften, herausgegeben von Dr Walterscheid. Druck und Verlag von L. Schwann, Düsseldorf. — Heft 52: Schebesta, P. Paul, S. V. D. Die religiösen Anschauungen der Semang-Zwerge von Malaya (Hinterindien). M. —.60. — Heft 53: Oellers, P. Prosper, O. F. M. Wilhelm Killing. M. —.60. — Heft 54: Kurtscheid, P. Dr Bertrand, O. F. M. Die christliche Ehe. M. —.70. — Heft 55: Scholle, Josef. Mittelalterliches Universitätsleben an der Universität Erfurt. M. —.60. — Heft 56: Huppert, Dr Ph. Mittelalterliche Osterfeiern und Osterspiele in Deutschland. M. —.70.

Rieg, B. *Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.* III. Band: Pfingstsonntag bis 12. Sonntag nach Pfingsten. 8° (VIII u. 241). Rottenburg a. N., Badersche Verlagshandlung. Brosch. M. 4.40, geb. M. 5.80.

Roberti, Franciscus. *De processibus.* Vol. I et vol. II, pars I. (Athenaeum pontificii seminarii romani ad S. Apollinarem.) Romae 1926, Piazza S. Apollinare 49.

Rolland-Gosselin, Msgr. J. *Näher zu Gott.* Briefe an einen Exerzitanten. Autorisierte Übertragung von Pfarrer J. Schneider (72). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.75.

Sankt Elisabeth von Thüringen. Jubiläumsbüchlein zum 700jährigen Jahrestag ihrer Einkleidung in den III. Orden des heiligen Franziskus. Kl. 8° (62). Dülmen i. W. 1929, A. Laumannsche Verlagsbuchhandlung.

Schlössinger, Fr. Guillelmus, O. P. *Meditationes de Sanctis Ordinibus,* pro exercitiis spiritualibus juxta Pontificale Romanum. In-12 (234). Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23—Torino (Italia). MCMXXIX. Lib. it. 5.—.

Schmidt-Pauli, Elisabeth v. *Die Geschichte der heiligen Elisabeth.* Den Kindern erzählt. Illustrationen von Anneliese Freifrau v. Lewinski-Dungern. Gr. 8° (62). Freiburg i. Br. 1929, Herder. In Halbleinwand M. 3.—, in Leinwand M. 3.50.

Schmitz, Fortunat. *Unterscheidungslehren der katholischen Kirche und der Protestanten.* Zum Gebrauch beim Erstkommunikanten-Unterricht und für Erwachsene. Mit kirchl. Approbation. 27. Aufl. (131. bis 135. Tausend). Gr. 8° (32). Mainz, 1928 Kirchheim u. Co. Brosch. M. —.30.

Schöppner, Dr A. *Charakterbilder aus der Geschichte der alten und beginnenden neuen Zeit.* Nach Meisterwerken der Geschichtschreibung. Den Studierenden höherer Lehranstalten sowie den Gebildeten aller Stände gewidmet. Neu bearbeitet von Dr L. König. 5. neubearbeitete und illustrierte Aufl. Mit 93 Illustrationen und 6 Kunstbeilagen. Lex.-8° (XX u. 508). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 12.—, in eleg. Orig.-Ganzleinenband M. 15.—.

Schott. *Der Gottesdienst der drei höchsten Tage der Karwoche.* Lateinisch-deutsch mit Erklärungen im Anschluß an das Meßbuch von Anselm Schott O. S. B. herausgegeben von Pius Bihlmeyer O. S. B. Mit einem Titelbild. Kl. 12° (XII u. 310). Freiburg i. Br. 1929, Herder. In Leinwand M. 3.—.

Soiron, P. Dr Thad., O. F. M. *Das Evangelium und die heiligen Stätten in Palästina.* Mit 51 Bildern. Paderborn 1929, Schöningh. Kart. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Soreth, P. Swidbert, O. P. *Rosenkranz und Mission.* Mit 15 Bildern von Führich. Vechta i. O., Albertus-Magnus-Verlag.

Spacil, P. Theophilus, S. J. *Doctrina theologiae orientis separati: Eucharistia vol. II.* De forma Euch., de pane eucharistico, de communione sub utraque specie, de communione parvulorum. (Orientalia christiana vol. XIV—1.) Roma 128. Pontific. institutum orientalium studiorum.

Springer, Emil, S. J. *Katechismus der Eltern zum Erstkommunionunterricht der Kleinen.* (Sendboten-Broschüren I. 3.) 2. Aufl. 24° (32). Innsbruck, Fel. Rauch. M. —.20, S —.30.

Stärk, Franz. *Meine Wallfahrt nach Konnersreuth.* 8° (95). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 1.20, in steifen Karton geb. M. 1.40.

Steiert, Hermann. *Exsultate.* Festpredigten. 8° (VIII u. 170). Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 3.20, in Leinwand M. 4.40.

Steinmann, Dr Alfons. *Jesus und die soziale Not der Gegenwart.* 2. neubearb. Aufl. Paderborn 1929, F. Schöningh. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.50.

Stolz, Wilh. Friedr. *Der jungen Kirche Erdenwallen.* 8° (474). Innsbruck, Fel. Rauch. M. 6.—; S 9.—; geb. M. 8.—, S 12.—.

Ströbele, Georg. *Maria tröstet die Betrübten.* Marienpredigt. 8° (23). Bad Mergentheim, Karl Ohlinger. Brosch. M. —.60.

Szent Benedek Emlekkönyo. Pannonhalma 1929.

Thomae Aquinatis, S., *in Aristotelis libros De sensu et sensato; De memoria et reminiscentia commentarium.* Editio novissima a P. Dr Angeli Pirotta O. Pr. Taurini (Italia), MCMXXVIII. Marietti. L. 12.—.

Toth, Dr Tihamer. *Religion des jungen Menschen.* Wachstum und Gestalt. Bücher der Lebenserfassung für den jungen Menschen. III. Band. 8° (VI u. 172). Freiburg i. Br. 1929, Herder. Kart. M. 3.40, in Leinwand M. 4.20.

Ude, Dr Johann. *Der ideale Staatsbürger und seine Wirtschaftsethik.* 8° (212). Klagenfurt 1928, Wilhelm Merkel. Brosch. S 3.50, M. 2.20, Schw. Fr. 2.70.

Ullathorne, Erzbischof, O. S. B. *Mehr Geduld.* Die christliche Geduld die Zucht und Stärke der Seele. Übersetzt in der Benediktinerinnen-Abtei Frauenchiemsee und herausgegeben von Chorfrau M. Agnes v. Grießenbeck O. S. B. 2. Aufl. 8° (370). Bad Mergentheim, Karl Ohlinger. Brosch. M. 4.20, geb. in Ganzleinen M. 5.50.

Ullwer, P. Johann Nep., *aus der Kongregation vom heiligsten Erlöser* Ein Lebensbild. 2. bis 4. Tausend. Selbstverlag des Redemptoristenkollegs am Muttergottesberg bei Grulich in Böhmen.

Vaccari, P. Alb., S. J. *Institutiones biblicae scholis accommodatae.* Vol. II. De libris VT. III. De libris didacticis. Romae 1929. E Pontificio. instituto biblico.

Verlagskatalog der A. Laumannschen Verlagsbuchhandlung, Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles. 8° (245). Dülmen i. Westf. 1929.

Via Crucis Domini nostri Jesu Christi ex Scriptura, Patribus et Liturgiis a quodam monacho O. S. B. Taurini (Italia) 1928. Apud Marietti. L. 2.—.

Vogt, Elise. *Feierstunden in Kongregation und Jungfrauenverein.* Ein Ratgeber für Feste und außerkirchliche Zusammenkünfte mit Angabe passender Aufführungen, Deklamationen, Reigen, Programmen, Liedern u. s. w. Auch für Schulen und Institute geeignet. Wien, IX., Lustkandlgasse 41, Verlag „Fahne Mariens".

Vorwahl, Dr H. *Psychologie der Vorpubertät.* Eine Einführung in das Eigenleben der Halbwüchsigen. Berlin und Bonn 1929, F. Dümmler. M. 6.50.

Wickl, Rupert, † S. J. *Ein Büchlein vom himmlischen Vater.* 5. Aufl. Mit einer kurzen Lebensskizze des † P. Wickl von P. Harrasser S. J. Innsbruck, Fel. Rauch. M. —.65.

Wiesen, W. *Der Laienapostel.* Handbuch für praktische Mitarbeit in der Seelsorgehilfe. 8° (127). Freiburg i. Br. 1929, Freie Vereinigung der Seelsorgehilfe. Brosch. M. 2.20, geb. M. 2.75.

Wild, K. *Wie mache ich gute Exerzitien?* Mit Bild (112). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. Brosch. M. 1.80, geb. M. 2.50.

Willinger, Joh. *Die christliche Zeremonienlehre in kindertümlichen Zeichnungen.* Ausgabe A: koloriert; zunächst für die Hand des Lehrers. Kc 5.—; Ausgabe B: unbemalt; Kinder- und Schulausgabe. Kc 2.—, bei Klassenbestellung Kc 1.50. 5. vermehrte Aufl. Im Selbstverlag: J. W., Katechet in Tachau (Böhmen).

Windstoßer, Dr M. David. *Die Blümlein des Frate Lino von Parma.* Werl i. Westf. 1929, Franziskus-Druckerei. Geb. M. 1.70.

Witzel, P. Maurus, O. F. M. *Keilinschriftliche Studien u. s. w.* Heft 6: Perlen Sumerischer Poesie. Neue Folge. Gr. 8° (VI u. 117). Jerusalem 1929. Verlag des Verfassers. Im Buchhandel zu beziehen durch die Fuldaer Aktiendruckerei, Fulda. M. 7.50.

Wolfgruber, Matthias. *Docete omnes gentes.* Christenlehrpredigten für das katholische Volk. VI. Teil. Sittenlehre: 2. Abteilung. Salzburg 1928. Anton Pustet. Brosch. S 4.50.

Zentrophilus. *Zeitgemäße Erneuerung des Zentrums* (90). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Kart. M. 1.50.

Zoepfl, Dr Friedr. *Mittelalterliche Karitas im Spiegel der Legende.* Gr. 8° (107). Freiburg i. Br. 1929, Karitasverlag. Halbleinen M. 3.90, Ganzleinen M. 4.50.

B) Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

Algemeen Nederlandsch Eucharistisch Tijdschrift. Maandschrift onder Redactie van de Norbertijnen der Abdij Tongerloo. Für Belgien Fr. 20.70; für die Niederlande fl. 2.00; für die anderen europäischen Länder Belgas 7.—; für Amerika Doll. 1.—.

Analecta Bollandiana. Ed. H. Delehaye, P. Peeters, R. Lechat S. J. Revue trimestrielle. Bruxelles, Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel. Belgique Fr. 45.—; Etranger Belgas 15.—.

Benediktinische Monatsschrift zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern). Jährlich 6 Doppelhefte. Ganzjährig M. 5.70. Europäisches Ausland M. 6.—, übriges M. 6.30. Für Seminare, die mindestens 5 Stück unmittelbar beziehen, wird ein Vorzugspreis gewährt. Kunstverlag Beuron.

Bethlehem. Illustrierte Monatsschrift der Missionsgesellschaft Bethlehem, Immensee (Schwyz), Wolhusen (Luz.). Schriftleitung und Verlag Immensee (Kt. Schwyz), Schweiz. Schw. Fr. 4.25; für Deutschland M. 3.50.

Biblica. Commentarii editi a Pontificio Instituto Biblico. Prodeunt quater in anno. Roma 1, Piazza della Pilotta 35. Pretium subnotationis: In Italia L. 24.—; extra Italiam L. 30.—.

Biblische Zeitschrift. Herausgegeben von Dr Joh. Göttsberger und Dr Josef Sickenberger, München. Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Bogoslovni Vestnik. Izdaja Bogoslovna Akademia. Faculté de Théologie, Ljubljana. Vierteljahrsschrift, in Jugoslawien Dinar 50.—, außerhalb Dinar 60.—.

Bohoslavia. Quater in anno. Administratio Leopol (Lemberg), Kopernika 36. (Praeter „Summaria" semper unum alterumve articulum latine conscriptum continens.) Pro exteris regnis Doll. 2½.

Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge. Im Auftrage der kath.-theol. Fakultät herausgegeben von Wilh. Schwer und Fritz Tillmann. Verlag Schwann, Düsseldorf. Erscheint jährlich viermal. M. 8.—.

Bulletin ecclesiastique de Straßbourg. Organe officiel de l'Evèché. Etudes religieuses. Grand Sèminaire, Strassbourg, Le Roux et Cie. Erscheint zweimal im Monat. Fr. 8.— par an, Fr. 12.— étranger.

St.-Calasanctius-Blätter. Soziale Monatsschrift der Calasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7. Pro Jahr S 3.—, M. 3.—.

Christlich-pädagogische Blätter. Monatsschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Buchhandlung Mayer u. Co., Wien, I., Singerstraße 7. Ganzjährig in Österreich S 4.—, außerhalb S 5.—.

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit, Monatsschrift für die Rede auf der Kanzel und im Verein. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu im Ignatiuskolleg zu Valkenburg (Holland). Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn. Halbjahrspreis M. 4.20.

Claver-Korrespondenz. Erscheint wenigstens einmal im Monat. Herausgeber St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19.

Collationes Brugenses. Opus periodicum, opera RR. DD. Professorum Maj. Sem. Brugensis editum. Prodit menstruis fasciculis. Fr. 20.— (Belg. 6.— pro exteris).

Collationes Namurenses. Opus periodicum dioecesanum, sexies per annum prodiens Namur, Wesmael-Charlier. Fr. 14.— par an., Fr. 20.— pour l'etranger.

Commentarium pro Religiosis. Publicatio mensilis opera Mission. Fil. Imm. Cordis B. M. V. Directio et administratio: Romae XVI, Via Giulia 131. Subnotatio annua in Italia lib. 25.—, extra Italiam lib. 30.—.

Credo! Folyóirat katolikus ferfiak számára. A Credo férfiegylet hivatalos lapja. Szerkeszti: P. Bóle Kornél O. P. Szerkesztőség és kiad hivatal: Budapest, VII., Szent Domonkos-u. 3. szám. Előfizetési ar: egész évre 4 pengö.

Das Licht. Missionszeitschrift der Oblaten des heiligen Franz von Sales. Schriftleitung und Verwaltung: Wien, I., Annagasse 3 b. Bezugspreise für den ganzen Jahrgang: Österreich S 2.—; Deutschland M. 1.50; Schweiz Fr. 2.—; Ungarn Pengö 2.—; Tschechoslowakei Kc 15.—. Das Einzelheft kostet S —.30.

De gewijde Rede. Practisch Maandschrift voor gewijde Welsprekenheid. Uitgegeven door Paters Minderbroeders van de Nederlandsche Provincie. Admin. Woerden, Wilhelminaweg 13. Erscheint am 15. jedes Monats. Preis pro Jahr fl. 6.75, mit Beilage fl. 8.75.

Der Fels. Monatsschrift für Gebildete aller Stände. (Apologetische Rundschau.) Frankfurt a. M., Niedenau 24. Schriftleitung D. Kaufmann, Frankfurt a. M. Pro Jahr M. 7.50, S 11.50, Doll. 2.—.

Der katholische Gedanke. Eine Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Verlag Kösel-Pustet, München. Preis des einzelnen Heftes M. 2.—, postfrei M. 2.30.

Der Kreuzfahrer. Monatsschrift der kath. Nüchternheitsbewegung in Elsaß-Lothringen. Beilage: Das zweisprachige Kinderblättchen „Katholischer Kinderbote". Verl. Kreuzbündnis Mühlhausen. Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—.

Der Prediger und Katechet. Eine praktische katholische Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Herausgegeben von der bayrischen Ordensprovinz der Kapuziner. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis für das Jahr M. 10.— und Porto.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift des Vereines der Glaubensverbreitung in den Ländern deutscher Zunge mit den Zentralen in Aachen, München und Wien. Herausgegeben von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu. Xaverius-Verlagsbuchhandlung Aachen. Vierteljährlich M. 2.25 ohne Porto.

Die Seelsorge. Monatsschrift für die gesamte Seelsorgepraxis. Herausgeber Kan. Dr Otte. Verlag Borgmeyer, Breslau X. Für das Halbjahr M. 4.50.

Divus Thomas. Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgeber Dr G. M. Manser O. P. und Dr Gallus M. Häfele O. P. Adm. u. Red. Albertinum, Freiburg i. Schw. Viermal jährl. Schw. Fr. 10.—, Ausland Fr. 11.—, M. 9.—.

Ecclesiastica. Annalen für zeitgenössische Kirchen- und Kulturkunde. Herausgegeben von der Kath. internat. Presse-Agentur („Kipa") in Freiburg, Schweiz. Red. Dr Ferd. Rüegg. Erscheint jeden Samstag. Vierteljährlich Schwz. Fr. 3.50, M. 3.—, S 5.—, Kc 25.—, Doll. 3.—.

Echo aus Afrika. Kath. Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Erscheint in deutscher, italienischer, französischer, englischer, polnischer, tschechischer, slowenischer, ungarischer u. spanischer Sprache. Bestelladresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. Jährlich S 2.50, M. 2.—.

Echo aus den Missionen. Monatsschrift der Missionäre vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden, Station Dormagen (Rheinland). Erscheint monatlich. M. 3.50, Nordamerika 80 Cents, übriges Ausland M. 4.—.

Ephemerides Theologicae Lovanienses. Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Admin. Brugis, Car. Beyaert, 6, Rue Notre Dame. In Belgio Fr. 35.—, pro regionibus exteris Belgas 12.—.

Franziskanische Studien. Quartalschrift. Schriftleiter: P. Dr Ferd. Doelle O. F. M., Paderborn, Westernstraße 19. Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Jährlich M. 10.—, Einzelheft M. 3.—, Doppelheft M. 6.—.

Il Monitore ecclesiastico. Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma (17), Desclée e C. In Italia L. 15.—, Estero L. 20.—.

Jugendführung. Zeitschrift für Pädagogik der reifenden männlichen Jugend. Schriftleitung Jakob Clemens. Jugendführungsverlag, Düsseldorf. Jährlich 12 Nummern. Preis des Heftes M. —.50.

Jugendführung. Werkblatt für Jungführer. Herausgegeben vom Verband der kath. Jugend- und Jungmännervereine Deutschlands. Schriftleitung: Generalpräses L. Wolker, Jugendhaus Düsseldorf, Parkstraße 79—87. Bezugspreis für den Jahrgang von 6 Heften M. 1.80, Einzelhefte M. —.35.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereines. Erscheint monatlich. Herausgegeben von Dr Josef Göttler. Kösel-Pustet, München. Vereinsbeitrag für Mitglieder M. 6.—, Ladenpreis M. 7.20.

Katholiken-Korrespondenz („Bonifatius-Korrespondenz", Neue Folge). Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Herausgeber Dr Karl Hilgenreiner, Prag. Erscheint am 20. jeden Monates. Kc 25.—, M. 3.—, S 5.—.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Verleger, Eigentümer und Herausgeber: Die Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Schriftleiter Dr M. Haidenthaller, Salzburg. Erscheint jeden Donnerstag. Pro Quartal S 2.50, M. 1.80. Einzelne Nummer S —.20.

Katholische Missionspropaganda. Illustriertes Monatsblatt zur Weckung und Verbreitung des Missionsgedankens. Verlag St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg. Nicht weniger als fünf Abonnements unter einer Adresse, jährlich S 2.50, M. 2.—, 60 Cents, Kc. 8.—, Lire 8.—.

Katholisches Apostolat. Zeitschrift zur Mehrung, Ausbreitung und Verteidigung des Glaubens und der Liebe. Herausgegeben von der Herz-Jesu-Provinz der Pallotiner, Bruchsal in Baden. Jährlich 4 Hefte. M. 2.—, S 3.60, Schwz. Fr. 3.—.

Katholische Seelsorgepraxis. Hauptschriftleitung: Dr Anton Funke. Verlag: Rennebohm u. Hausknecht, Bielefeld. Erscheint monatlich einmal. Vierteljährlich M. 1.—.

Kirche und Kanzel. Homiletische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von P. Dr Thadd. Soiron O. F. M., Lektor der Theologie in Paderborn. Ferd. Schöningh. Jahrgang M. 8.—.

Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus. Red. von Prof. Stephan Matzinger. Verlag Fromme, Wien, V. Erscheint am 10. jedes Monats. 1. Halbjahr S 4.—, Kc 20.—, M. 2.80, Dinar 38.—, Lire 13.—.

L'ami du Clergé. Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Parait à Langres tous les jeudis. Edition compléte France fr. 18.—, Etrangers fr. 23.—.

L'Araldo. Periodico mensile. Organo ufficiale della federazione dei Terziari Veneti. Abb. annuo L. 5.—, per l'Estero L. 8.—. Direzione S. Bernardino, Verona.

Le règne du Sacrè-Coeur de Jésus. Bulletin mensuel édité par les prêtres du Sacré Coeur. Scolasticat Notre Dame du Congo 30. Chausseé de Bruxelles. Louvain. Belgique et Grand-Duché de Luxembourg fr. 8.—, pour l'etranger Belg. 3.—.

Literarischer Anzeiger. Geleitet von Dr Joh. Haring und Dr Joh. Köck. Red. Graz, Schillerstraße 52. Verlag „Styria", Graz.

Museum Časopis Slovanskych Bohoslovcu. Redaktor František Drábek. Bohoslovci a studenti předpláceji Kc 10.—, ostatní Kc 15.— ročně. Adresa redakce a administrace: Brno, Antonínská 1.

Na Hlubinu. Vychází 10krát do roka. Církevně schváleno. Redaktor: P. Silv. Braito, O. P., t. č. Roma (5) Via San Vitale 15. Italia Redakční sekretář: P. Aug. Scherzer, P. O. Olomouc, Slovenská 14. Administrace tamtéž. Předplátné 25 Kc.

Nouvelle Revue Théologique. Publiée tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus a Louvain. Belgique et Luxembourg: Belgas 6.—. France: Francs français 25.—. Autres pays Belgas 8.10 par an.

Oberrheinisches Pastoralblatt. Erscheint am 15. jedes Monates in Freiburg i. Br. Vierteljährig M. 1.50. Red. Otto Schöllig und Alois Graf, St. Peter. Dilgersche Buchdruckerei, Freiburg i. Br.

Orientalia Christiana. Edita cura Pontificii Instituti Orientalis Roma 1, Piazza di S. Maria Maggiore 7, Roma 128. Singula volumina paginas saltem 320 complectuntur. Subnotatio in Italia lib. 20.—, extra Italiam lib. 25.—.

Pannonhalmi Szemle. Evnegyedes folyóirat a magyar katholikus kultura és a bencés szellem szolgálatára. Föszerkesztö: Dr Strommer Viktorin. Felelös szerkesztö: Dr Kühár Flóris. Kiadja: A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend. Pengö 6.—. Ein Heft Pengö 2.—.

Pastor bonus. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben von den Professoren des bischöfl. Priesterseminars in Trier. Erscheint jährlich sechsmal. Verlag Paulinus-Druckerei, Trier. Ganzjährig M. 8.—.

Paulus. Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden. In zwangloser Folge als Manuskript gedruckt. Schriftleitung: P. Theodosius Briemle, Kelkheim (Taunus). Versand: Kloster Kelkheim (Taunus). Ein Band = 4 Hefte in Deutschland und Österreich M. 9.—, Ausland M. 10.—.

Periodica de re morali, canonica, liturgica. Edita a P. Domenico Palermo Lazzarini. Università Gregoriana, Roma. In Italia lib. 20.— ital. Extra Italiam lib. 25.— (apud Beyaert, Bruges, 6 rue Notre Dame, Belgique).

Revue des Communautés Religieuses. Texte et commentaire des documents du Saint-Siège. Consultations — Mélanges — Chroniques. Bulletin paraissant tous les deux mois. Directeurs-Rédacteurs: J. Creusen S. J., E. Jombart S. J. Museum Lessianum, 11, Rue des Recollets, Louvain (Belgique).

Revue liturgique e monastique. Paraissant huit fois par an. Réd.: Abbaye de Maredsous. Adm.: Libraire J. Duculot, Gembloux (Belgique). Belgique fr. 12.50, Allemagne M. 4.—, Amérique Doll. 1.—.

Schlesisches Pastoralblatt. Red. Prof. Dr Schubert, Breslau 9, Paulstraße 39. Verlag Aderholz, Breslau, Ring 53. Monatlich eine Nummer. M. 3.50 für das Halbjahr.

Schule und Erziehung. Vierteljahrsschrift für die wissenschaftliche Grundlegung der kath. Schulbewegung. Herausgegeben von der Zentralstelle der Kath. Schulorganisation. Düsseldorf, Reichsstraße 20. Schriftleitung W. Böhler und J. Schröteler S. J. Verlag Schwann, Düsseldorf. Jährlich M. 6.—.

Schweizerische Kirchenzeitung. Schriftleitung: Dr V. von Ernst. Verlag Räber u. Co., Luzern. Erscheint jeden Donnerstag. Für die Schweiz jährlich Fr. 7.70, für Ausland Porto dazu.

Seele. Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Regensburg. Vierteljährig M. 1.—, Österreich jährlich S 6.40, Ausland Schwz. Fr. 5.—, Doll. 1.—.

Seelsorger und Exerzitien. Vierteljahrsschrift für die Exerzitienarbeit des Seelsorgsklerus. Jährlich M. 1.50. Werl i. Westf., Franziskus-Druckerei.

Sonntagsgruß ans Krankenbett. Schriftleitung P. J. Grautstück O. S. C. Kamilluskolleg Sudmühle, Post Handorf b. Münster, Westfalen. (Ein Blatt mit zwei Druckseiten jede Woche.)

Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag. Jährlich 12 Hefte. Preis pro Heft M. 1.40, dazu Porto. 6 Hefte = 1 Band, M. 7.20.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Herausgegeben von der bayrischen Benediktinerakademie. Ab 1928 vierteljährlich. Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B. München, St. Bonifaz.

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der bischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verl. Bonifazius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte zu je 9—10 Bogen. Ganzjährig M. 12.—.

Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von Dr Sägmüller, Dr Rießler, Dr Rohr, Dr Bihlmeyer, Dr Schilling, Dr Adam, Dr Simon, Dr Löhr, Dr Stolz, Professoren der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Verlag der Buchdruckerei H. Laupp jr., Tübingen.

Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit. Erscheint jährlich mindestens zwölfmal. Schriftleitung: Univ.-Doz. Dr Diessl, Priesterseminar Leitmeritz. Verwaltung: Johann Fabich, Dechant, Rumburg (Böhmen). Ganzjährig Kc 40.—, für Verbandsmitglieder als Vereinsgabe.

Vestnik. Jednot duchoven. Brĕnnské a Olomoucké. Rídí František Krchňák. Kc 30.—.

Volksfreund. Werkblatt des Kreuzbundes. Hoheneckverlag Heidhausen-Ruhr. Erscheint monatlich. Jahrespreis M. 4.20.

Zeitschrift für Aszese und Mystik. Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Schriftleitung: München 2 NO., Kaulbachstraße 31a. Verlag „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Jahresabonnement M. 7.—, S 11.60, Ausland Schwz. Fr. 10.—.

Zeitschrift für katholische Theologie. Herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Jährlich 4 Hefte. Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. Österreich S 15.—, Deutschland M. 10.—, übriges Ausland M. 11.60.

Zivot. Urednik A. Alfirevic D. J. Zagreb, Palmotic 33. Pretplata Din. 36.—, Omladini Din. 25.—.

C) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Israel in der Heilsgeschichte** nach Röm 9—11. Von *Dr Friedrich Wilhelm Maier*, o. ö. Professor der neutestam. Exegese an der Universität Breslau. (Bibl. Zeitfragen, 12. F., 11/12. H.) 8° (157). Münster i. W. 1929, Aschendorff. Geh. M. 3.—.

Wohl selten hat ein Mensch religiöse Probleme so scharf erfaßt wie Paulus und vielleicht auf keinen haben sie zugleich innerlich so erschütternd gewirkt, wie auf ihn. Das gilt ganz besonders von der Verwerfung seines Volkes. Das Volk der messianischen Verheißungen, das Volk, aus dem der Messias stammt, hat diesen Messias verworfen, und zwar nicht etwa in einer Minderheit, sondern als Volksgesamtheit. Daß dieser Massenunglaube am Ende der Entwicklung der alttestamentlichen Heilsökonomie sich einstellt und die hoffnungsvollen Perspektiven der vorausgehenden Zeiten mit einer so furchtbaren Enttäuschung abschließt, erscheint um so rätselhafter, als die verheißungslosen, messiasfernen Heidenvölker freudig und zahlreich

die leeren Plätze der zuerst Berufenen, der sonst so bevorzugten Abrahamskinder einnehmen. Das wühlt die Seele des Apostels bis in ihre innersten Tiefen auf und senkt einen verzehrenden, unauslöschlichen Schmerz in sie hinein. Der großen Frage können auch wir uns nicht entziehen, und wollten wir es: wir werden trotzdem bei der Lesung dieses Teiles des Römerbriefes aus unserer heidenchristlichen Kühle diesen Dingen gegenüber in die Glut der Empfindungen des heiligen Paulus hineingerissen und bekommen die gewaltige Spannung zu fühlen, die sich aus Erwartung und Wirklichkeit ergibt. Was Paulus in diesen Kapiteln geschrieben, gehört sicher zum Ergreifendsten, Merkwürdigsten und auch Großartigsten seiner Briefe und liefert uns den überwältigenden Beweis von der Macht seines Geistes und der Leidensfähigkeit seines Gemütes. Die Schwierigkeiten für das richtige und allseitige Verständnis der eigentümlichen Dialektik und ihrer biblischen Grundlagen sind aber ganz bedeutende, ja es besteht für den Leser die Gefahr, daß er mitunter auf ganz falsche Fährte gerate, indem er die Fragen nicht mit den Augen betrachtet, wie sie Paulus von seinem Standpunkte aus als Jude und Heidenapostel gesehen; infolgedessen kann er dann auch die Lösung nicht gut verstehen. In der vorliegenden Abhandlung hat nun der Leser eine vorzügliche Führung. Nicht nur das: sie vermittelt ihm, allerdings auf nicht sehr bequemem Wege, inhaltsreiche und anregende Einblicke in die Weiten der paulinischen Gedankenwelt. Der zugestandene Raum erlaubt es nicht, auf Einzelheiten einzugehen. Ohne den Wert dieser Arbeit irgendwie schmälern zu wollen, sei doch bemerkt, daß die Erörterung über die genannten Kapitel im Kommentar von *Gutjahr* (Die Briefe des heiligen Paulus, III. B., Graz und Wien 1927) mit ihren 106 Seiten ebenfalls monographischen Charakter angenommen. Der genauere Vergleich zwischen beiden Autoren mit Zuziehung von *Bardenhewer* (Freiburg i. Br. 1926) wäre eine sehr fruchtbare wissenschaftliche Übung im neutestamentlichen Seminar. Aufgefallen ist mir, daß Val. Weber, Kritische Geschichte der Exegese des 9. Kap., bezw. der Verse 14—23 des Römerbriefes bis auf Chrysostomus und Augustin einschließlich (1889), und E. Weber, Das Problem der Heilsgeschichte nach Röm 9—11 (1911) nicht berücksichtigt worden.

Salzburg. *Prof. Dr M. Abfalter.*

2) **Die Christusmystik des heiligen Paulus.** Von *Dr Alfred Wikenhauser.* (Bibl. Zeitfragen XII, 8—10.) 8° (140). Münster, Aschendorff. M. 2.80.

Die Theologen sind sich nicht darüber einig, ob die paulinische Frömmigkeit mystischen Charakter trage oder nicht. Während die einen dem Apostel jede Mystik absprechen, lassen ihn andere ganz in die hellenistische Mystik eingetaucht sein, wieder andere finden bei ihm wenigstens starke mystische Elemente. Diese verschiedene Beurteilung ist großenteils in der Unklarheit des Begriffes Mystik begründet. Daher stellt Wikenhauser einleitend zunächst diesen Begriff fest und versteht unter Mystik nicht wie die Neuplatoniker das Einswerden mit der Gottheit in der Ekstase, sondern jene Form der Frömmigkeit, die eine unmittelbare Verbindung oder Berührung der Seele mit Gott erstrebt, bezw. erlebt.

Wikenhauser untersucht zunächst die Ausdrucksformen paulinischer Mystik, besonders die Formeln „in Christus", „Christus in uns" und die Christusgenitive. Ihnen liegt die Überzeugung des Apostels zugrunde, daß der Christ in innigster Seins- und Lebensverbindung mit dem pneumatischen Christus steht (53). So ist die paulinische Christusmystik eine physisch-akzidentelle Einigung zwischen Christus und seinen Gläubigen. Dieses mystische Verhältnis wird nicht durch den Glauben, sondern durch die sakramentale Taufe hergestellt. Ersterer ist aber unbedingte Voraussetzung für das Zustandekommen der Christusgemeinschaft und begleitet

sie (64 ff.). Die Damaskusstunde ist die Geburtsstunde der Christusgemeinschaft des Apostels (81). Das Ziel der himmlischen Berufung wird aber nur dann erreicht, wenn jene mystisch-sakramentale Lebensgemeinschaft mit Christus auch zu einer religiös-ethischen im christlichen Glauben ausgestaltet wird (91).

Der vierte Abschnitt stellt die Eigenart der paulinischen Christusmystik dar, beleuchtet an ihrem Unterschied gegenüber der orientalisch-hellenistischen Mystik (92 ff.). Das Ziel dieser letzteren ist die Vergottung des Menschen, das völlige Einswerden mit der Gottheit, das Ziel der paulinischen Mystik Christusgemeinschaft und -verbundenheit, nicht ein Einswerden mit Christus (105). Jene ist pantheisierend, die paulinische ist eschatologisch orientiert. Auch die Gottesschau des Apostels ist wesentlich verschieden von der der hellenistischen Gnostiker, desgleichen seine Stellung zur Ethik.

Damit schließt Verfasser. Die paulinische Idee des mystischen Leibes Christi will er in einer besonderen Arbeit darstellen. Mit dem Dargebotenen hat uns Wikenhauser eine höchst wertvolle, vortreffliche Untersuchung über Wesen, Äußerung und Werden der paulinischen Christusmystik geschenkt, für die wir ihm aufrichtig dankbar sind.

Wien. *Innitzer.*

3) **Praelectiones e Theologia Naturali.** Scripsit *Joh. R. Loinaz S. J.* Olim Romae in Univ. Greg. nunc Oniae in facult. phil. Prof. In 8 max., pag. 484. Taurini 929, Marietti. Lib. It. 25.—.

Dieses Handbuch der Theodizee zeichnet sich aus durch übersichtliche Darstellung, streng logische Begriffsbestimmungen und Einteilungen, gründliche Beweisführung im Anschluß an den heiligen Thomas, vornehme und sachliche Auseinandersetzung mit den modernen Gegnern, Reichhaltigkeit des Stoffes. Das Wichtigere ist im gewöhnlichen, das weniger Wichtige im Kleindruck wiedergegeben. Das Latein dürfte für manche Leser etwas schwer sein und das leichte Verständnis beeinträchtigen.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

4) **Die Grundlagen des religiösen Erfahrung bei Karl Barth.** Von *Dr Rainer Hachling von Lanzenauer* (VII u. 75). Würzburg 1927, C. J. Becker. M. 2.—.

Die Grundlagen der Religion bei Kant. Von *Josef Hasenfuß.* (XVI u. 183). Ebd. 1927. M. 3.90.

Die religiöse Gotteserkenntnis und ihr Verhältnis zur metaphysischen bei Max Scheler. Von *Dr Heinrich Newe* (VII u. 154). Ebd. 1928. M. 3.30.

Die drei Schriften bilden Heft 11, Heft 12/13 und Heft 16/17 der von Wunderle herausgegebenen Sammlung: Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. *Hachling von Lanzenauer* untersucht die Grundlagen der religiösen Erfahrung bei Karl Barth, dem Hauptvertreter der sogenannten Theologie der Krisis. Quelle der Religion ist nach Barth die Sünde, diese verstanden „als vorzeitlich-überzeitlicher Abfall, als transzendentale Disposition der Menschheitsgeschichte" (S. 23), der gegenüber die konkrete Einzelsünde „nur die mehr oder weniger deutliche Veranschaulichung der allgemeinen Menschenlage" (S. 44 u. 61 f.) ist. Der Sinn der Religion ist, dem Menschen zum Bewußtsein zu bringen, daß er mit der Welt der Sünde und dem Verderben verfallen ist. Die religionsphilosophische und religionspsychologische Würdigung dieser Lehre führt den Verfasser zu dem Ergebnis, daß Barth dem Wesen der Sünde und der Religion nicht

gerecht wird und nicht gerecht werden kann wegen seiner Leugnung der Willensfreiheit, was hinwiederum begründet ist in seinem kalvinischen Standpunkt. Die Darstellung läßt an Klarheit etwas zu wünschen übrig, die Sprache ist mitunter schwerfällig; ein Verstoß gegen die Logik ist es, wenn der Verfasser dem ersten Teil der Schrift dieselbe Überschrift gibt wie dem ganzen Buch.

Hasenfuß handelt zunächst von den entfernten Grundlagen der kantischen Religionslehre: Kants Charakter, persönliche Einflüsse seiner Umgebung, vorab in der Jugendzeit, und besonders die Aufklärung. Dann wird gezeigt, wie Kants Religionsbegriff und Religionsbegründung organisch hervorgeht aus seiner Erkenntnistheorie und wie diese auch seine Stellungnahme zum Christentum bestimmt. Im zweiten Teil unterzieht der Verfasser Kants Religionslehre einer eingehenden und treffenden Kritik. Mit Recht sucht er den Grundfehler Kants in seinem kritizistischen Standpunkt und der damit gegebenen apriorisch-konstruktiven Methode seines Denkens, wodurch es ihm unmöglich wird, die Religion und das Christentum so wie sie in Wirklichkeit sind, richtig zu erkennen und zu verstehen.

Eine recht gute Arbeit ist auch die von Newe. Nachdem er die Begriffe „metaphysische und religiöse Gotteserkenntnis" geklärt hat, handelt er von den historischen und methodisch-erkenntnistheoretischen Grundlagen der Schelerschen Religionstheorie. Den Hauptteil der Schrift bildet die Darstellung der Lehre Schelers von der religiösen und metaphysischen Gotteserkenntnis und dem Verhältnis beider. Daran schließt sich eine kritische Würdigung. Wir können dem Verfasser nur zustimmen, wenn er eine besondere natürliche, spezifisch religiöse Gotteserkenntnis verwirft und die Religion in der Metaphysik gegründet sein läßt.

Freiburg i. Br. *Straubinger.*

5) **Divi Thomae Aquinatis O. P. Summa Theologica** in breviorem formam redacta, usui Seminariorum aptata. Auctore *Fr. Ioanne Lottini*, ejusdem Ordinis, Commissario generali S. Officii. Pars prima (608). Taurini-Romae, Officina libraria Marietti 1925.

Wie bekannt, wünscht die Kirche dringend, daß die Theologiestudierenden die sacra doctrina direkt aus der Summa Theologica des heiligen Thomas schöpfen und dieses unsterbliche Meisterwerk des Aquinaten als Lehrtext für Vorlesungen verwendet werde. Der Erfüllung dieses Wunsches steht einerseits der große Umfang der Summa und andererseits die eigentümliche Methode des englischen Lehrers entgegen, die dem heute allgemein eingebürgerten Verfahren weniger entspricht. Dieses doppelte Hindernis sucht nun der durch seine phil.-dogmatischen Werke rühmlichst bekannte P. Lottini in vorliegender Ausgabe der Summa zu beseitigen. Dieselbe bietet zwar den wesentlichen Text der Summa mit den Worten des heiligen Thomas, verkürzt ihn aber dadurch, daß manche für den heutigen Unterricht in Seminarien weniger wichtige Quästionen, Artikel und Einwürfe ausgelassen und manche in der Lösung von Schwierigkeiten niedergelegte, bedeutungsvolle Ausführungen in den Haupttext hineingezogen werden. Was vom Herausgeber stammt: Erläuterungen, Definitionen, Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes, schulgerechte Lösung von Einwendungen u. dgl., ist entweder in Klammern gesetzt oder in kurze Anmerkungen verwiesen. Der behandelte Stoff wird in Traktate zerlegt, diese wieder in Kapitel, welche den einzelnen Quästionen der Summa entsprechen; die Kapitel enthalten in der Regel eine kurze Inhaltsangabe mit Bestimmung des Fragepunktes, die bezügliche Conclusio (Thesis) mit der dazugehörigen Beweisführung und dazu Scholien, Corollarien, Bemerkungen und Einwendungen. Auf diese Weise gelingt es dem Heraus-

geber, den Inhalt der Summa in drei Bänden und in sehr übersichtlicher Weise zusammenzufassen und so den jungen Theologen ein außerordentlich begrüßenswertes Hilfsmittel für das Studium der reinen Lehre des Aquinaten an die Hand zu geben. Gleichzeitig werden sie angeregt, das vollständige Werk immer wieder zu vergleichen. Ob Lottini bei der Verkürzung und Zusammenziehung jedesmal die richtige Mitte und Auswahl getroffen, muß der Gebrauch des Kompendiums zeigen. Vorliegender Band enthält den ersten Teil der Summa und zerfällt in die Abhandlungen: De sacra Doctrina; De Deo uno; De Deo trino; De Deo creatore; De Angelis; De Homine; De gubernatione rerum.

Salzburg. *Dr Widauer.*

6) **Ursprung der Sprache.** Von *Albert Drexel.* (Allgemeine Sprachwissenschaft, I. System einer Philosophie der Sprache 1.) 8° (VIII u. 164). Innsbruck 1929, Akademieverlag.

Die Untersuchung ist offenbar weit angelegt. Es ist zu begrüßen, daß schon von vorneherein nicht bloß empirische Gesichtspunkte zur Geltung gebracht werden sollen, wenn auch vielleicht noch besser ersichtlich sein dürfte, inwieweit neben der Philosophie der Sprache auch die Psychologie als wirklicher Unterbau benützt werden will. Doch wird sich darüber jedenfalls erst ein zutreffendes Urteil fällen lassen, wenn der sytematische Teil überblickt werden kann. Der vorliegende historisch-kritische Teil der Abhandlung beschäftigt sich hauptsächlich mit Versuchen und Hypothesen, die einer Würdigung unterzogen werden. Mit Recht wird am Schluße betont, daß einseitige Hervorhebung an und für sich richtiger Momente dem Ganzen des Sprachproblems nicht gerecht zu werden vermochte. Die Erforschung der Sprache — so heißt es füglich am Schluß (S. 164) — „führt aus der reinen historischen Forschung heraus in die philosophische".

Würzburg. *Georg Wunderle.*

7) **Konfuzius und sein Kult.** Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Chinas und ein Führer zur Heimatstadt des Konfuzius. Von *Fr. X. Biallas S. V. D.* Peking-Leipzig o. J., Pekinger Verlag.

Der hochw. Herr Verfasser bietet in diesem Buch erstens eine allgemeine Einführung in die Kultur- und Religionsgeschichte Chinas mit der Blickrichtung auf Konfuzius und sein Werk, zweitens eine genaue Beschreibung der Hauptkultstätte des Konfuzius in Küfou. Ist er in Fragen, die außerhalb seines Erfahrungsgebietes liegen, z. B. in der Frage der Urreligion der Chinesen, der Gottesidee, der Beziehungen zu Semiten und Indogermanen, der Philosophie des Laotse, zurückhaltend, zeigt er sich in der Darstellung des Konfuzius und Konfuzianismus als kritischer, aber nicht hyperkritischer Quellenbenutzer, so bietet er in seiner Beschreibung des Kultes in Küfou, worauf sich auch alle 61 Bilder und die fünf Karten des Buches erstrecken, sicher auch den Fachkreisen, wenigstens in Deutschland, Neues und Erwünschtes.

Der Arbeit kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie interessante Einzelheiten eines Systems vermittelt, das nun seine Rolle ausgespielt hat. Wie immer die Zukunft Chinas sich gestalten mag, das *eine* ist sicher: Konfuzius hat aufgehört, *der* Meister und Führer Chinas zu sein. Seine Ideen und namentlich sein Kult werden nach einem überall zu beobachtenden historischen Gesetz noch lange weiterwirken, aber sie werden bei der gründlich revolutionierten geistigen Einstellung des jungen China nicht unverändert fortdauern. Vielleicht könnte ein Buch wie dieses in wenigen Jahrzehnten überhaupt nicht mehr geschrieben werden.

Biallas schließt sich keiner der üblichen Transskriptionen chinesischer Wörter völlig an und beleuchtet so aufs neue den Mangel einer allgemein anerkannten Orthographie bei der Übertragung der chinesischen Laute und Zeichen in unser Alphabet. Möge hier endlich auch erreicht werden, was bei japanischen und indischen Wörtern jetzt erreicht ist!

Dr Anwander.

8) **Wörterbuch zum Cod. jur. can.** Von *Dr Rud. Köstler*, Univ.-Prof., Wien (112). I. Lief. München 1928, Kösel-Pustet. M. 2.—.

Ein eigenes Wörterbuch zum Cod. jur. can. ist keine überflüssige Sache. Auch der im klassischen Latein wohl Bewanderte stockt manchmal bei der Lektüre des Kodex. Andererseits ist aber ein Kodex-Wörterbuch keine leichte Arbeit. Schon die Auswahl der zu erklärenden Wörter macht Schwierigkeiten. Der eine wird mehr, der andere weniger wünschen. So weit wir sehen, hat der Verfasser ungemein gewissenhaft gearbeitet und weitgehenden Wünschen gerecht zu werden sich bemüht. Grundsätzlich ließ er Schlagworte weg, die im Kodex sich nicht finden. Es wäre aber zu erwägen, ob Ausdrücke wie affectio, appositio manuum (can. 1435, § 1, n. 4) nicht doch aufgenommen werden sollen. Cappellanus wird mitunter auch der Hilfspriester genannt. Antistes wird oft identisch mit Praelatus gebraucht. Bei confessio könnte auch auf die Confessio Petri hingewiesen werden. Bei debitum fehlt der Hinweis auf debitum conjugale. Die cumulatio beneficiorum wird wahrscheinlich bei incompatibilis behandelt werden. Wir wünschen dem verdienstvollen Werke einen raschen Fortgang.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

9) **De religiosis** ad Normam C. j. c. Von *P. Thim. Schäfer O. M. Cap.* 8° (XIX u. 727). Münster 1927. M. 8.—.

Der Verfasser, emeritierter Lektor und Konsultor der Sakramentskongregation, bietet im vorliegenden Buche sein vor fünf Jahren in deutscher Sprache herausgegebenes „Ordensrecht" bedeutend (von 406 auf 727 S.) erweitert und durch unterdessen erschienene Erklärungen und wissenschaftliche Untersuchungen bereichert und verbessert. Die Vorzüge des deutschen Werkes wurden dadurch vermehrt. Das Buch will vorzüglich der Praxis dienen und läßt sich daher auf spekulative Erörterungen weniger ein. Neu eingeschoben ist der 12. Teil (De rebus); auch der Anhang über kirchliche Vereine wurde erweitert. Recht gut wurde daselbst der Unterschied zwischen kirchlich errichteten, bezw. gutgeheißenen und bloß empfohlenen oder bloß zur Kenntnis genommenen Vereinen hervorgehoben. Ein sehr genaues Inhaltsverzeichnis erleichtert dem Praktiker den Gebrauch. Eine Neuauflage möge uns auch das Vorgehen bei Neuerrichtung einer Kongregation in Hinsicht auf Noviziat und Profeß schildern. — Die Bemerkung S. 426, daß Nonnen (mit päpstlicher Klausur) zur Ausübung des Lehrberufes einer päpstlichen Klausurdispens bedürfen, ist richtig. Doch handelt es sich heute nicht mehr bloß um das Betreten des (außerhalb der Klausur gelegenen) Lehrzimmers. Auch bei ihrer Vorbildung kommen die Nonnen, die vielfach Universitätsvorlesungen besuchen sollen, mit der Klausur in Konflikt. Am einfachsten ist die Umwandlung des Ordens in eine Kongregation, bezw. bloß Ablegung einfacher Gelübde. Hinsichtlich des mehr als sechsmonatigen Aufenthaltes des Professen außerhalb des Klosters (S. 432) sei bemerkt, daß in einem konkreten Falle einem Ordensmann die erbetene Erlaubnis, und zwar zeitlich begrenzt zur Leitung einer Pfarre gegeben wurde. Bei sogenannten Ordenspfarren scheint der Kodex eine kleine klösterliche Niederlassung vorauszusetzen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

10) **De natura seu vi juridica Concordatorum.** Auctore *Mathaeos a Coronata O. M. Cap.* 8° (65). Barcelona 1927.

Eine Verteidigungsschrift. Der Verfasser hatte in seinem Jus publicum 1924 den Satz ausgesprochen: Concordata sunt pacta bilateralia lato sensu seu etiam pacta bilateralia in aequalia. Darob wurde er im Gregorianum von Cappello angegriffen. Eine solche Theorie sei unvereinbar mit der klassischen Lehre der Theologen über Recht und Gerechtigkeit und würde auch von heutigen Kanonisten nicht mehr vertreten. Der Verfasser weist nun, und wir glauben nicht ohne Erfolg, das Gegenteil nach.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

11) **Staatsgewalt und katholisches Gewissen.** Von *Dr. Peter Tischleder*, Privatdozent in Münster. 8° (XVI u. 239). Frankfurt a. M. 1927, Carolus-Druckerei.

Die Schrift verdankt dem unerquicklichen Streite mit dem unterdessen verstorbenen Regensburger Domdekan Dr Kiefl ihre Entstehung. Der erste Teil handelt über Staatsgewalt und katholisches Gewissen (Sinn der Demokratie, Berechtigung derselben, Legitimität). Der zweite Teil handelt über Staatsgewalt und kirchliches Gewissen im Spiegel unparteiischer Beobachter (Billot, de Maistre, Rundschreiben Leo XIII. an die französischen Katholiken über den Wechsel der Staatsform).

Graz. *Prof. Dr. J. Haring.*

12) **Der katholische Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat.** Von *Dr Peter Tischleder*, (X u. 201). Hirt- u. Herde-Heft 16. Freiburg 1928, Herder.

Enthält erweiterte Vorträge, die auf dem Hochschulkurs der Marianischen Priesterkongregation in Freiburg und Karlsruhe 1927 gehalten worden sind. Der erste Teil bringt grundlegende Lehren, der zweite Teil die positiv-rechtlichen Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung über Religion und Religionsgesellschaften und die grundsätzliche Beurteilung dieser Bestimmungen vom katholischen Standpunkt aus.

Graz. *Prof. Dr. J. Haring.*

13) **Das Gemeinwohl und seine ethische Bedeutung.** Von *Dr P. Rud. Kaibach O. M. Cap.* (VII. Band der „Abhandlungen aus Ethik und Moral", herausgegeben von Prof. Dr Fritz Tillmann.) 8° (X u. 228). Düsseldorf 1928, Schwann.

Die Frage, was man unter Gemeinwohl versteht, ist von ausschlaggebender Bedeutung besonders für die Abgrenzung der Aufgaben der Staatsgewalt. Deshalb greift man mit Interesse zu einem Buche, das den verheißenden Titel „Das Gemeinwohl" führt, zumal es das erste Werk ist, das auf katholischer Seite sich ausschließlich mit dieser Frage beschäftigt. Es ist eine überaus fleißige und sorgsame Arbeit, wie nicht bloß die reichhaltige Literatur am Schlusse, sondern auch deren eingehende Benützung Seite auf Seite verrät.

Es kann kein klarer Begriff vom Gemeinwohl gegeben, es können keine sicheren ethischen Folgerungen daraus gezogen werden, wenn nicht im voraus feststeht, was unter Gemeinschaft zu verstehen ist. Deshalb gliedert auch der Verfasser sein Werk in drei Abschnitte: Die Gemeinschaft, Der Begriff des Gemeinwohls, Die ethische Bedeutung desselben. Seinen eigenen Darlegungen darüber schickt er jeweils eine Erörterung der Anschauungen des Individualismus, Sozialismus und Solidarismus voraus.

Uns interessieren vor allem seine grundlegenden Anschauungen über das Wesen der Gemeinschaft, die ihn auch zu dem bisher verfochtenen

christlichen Solidarismus in Gegensatz bringen, weniger vielleicht in der materiellen Auffassung als in der Formulierung derselben.

Der Verfasser sucht zunächst das äußere Bild der Gemeinschaft, ihre Materie festzulegen, um von da zum inneren Leben derselben, zu ihrer Wesensform vorzudringen.

Materie der Gemeinschaft sind ihm die einander zugeordneten Bestandteile der Gemeinschaft, vor allem die darin vereinigten Menschen mit ihrer wesenhaften Gleichheit, ihrer individuellen Ungleichheit und ihrer dementsprechenden wechselseitigen Zuordnung. Dazu kommt ihre reale Verbundenheit, die durch die *psychischen* Kräfte des Verstandes und Willens mit den sie bewegenden objektiven Ideen und Idealen, sowie durch die *psycho-physischen* Kräfte der sozialen Instinkte und Triebe, Gefühle und Leidenschaften und schließlich durch *rein physische* Verbindungskräfte, wie Boden, Klima, physiologische Beschaffenheit der Menschen, Schöpfungen der Technik, Natur- und geschichtliche Ereignisse bewirkt wird. Diese verbindenden Kräfte wirken mit-, in- und füreinander und verdichten sich zu einheitlichen sozialen Gesetzen, die das Werden der Gemeinschaften bestimmen.

Aus diesem äußeren Bilde der Gemeinschaft, ihrer Materie, die eine gewisse einheitliche Geschlossenheit aufweist, schließt er auf das innere Leben derselben und sucht daraus ein einheitliches inneres Wesensprinzip, eine Wesensform der Gemeinschaft zu erweisen, ein konstitutives Wesens- und Lebensprinzip, dem die „Korrelation", diese Verbundenheit und Geschlossenheit der materiellen Bestandteile der Gemeinschaft, ihre Wirklichkeit verdankt.

Diese, Materie und Form zusammen, ergeben das eigentliche Wesen der Gemeinschaft, die somit ein Neues, Reales, Einheitliches, Organisches, Überindividuelles, Ganzes ausmacht, mehr als die Summe aller Bestandteile, mehr als ein bloßer Zweckverband; diesem neuen Wesen entspricht auch ein neues reales, einheitliches, organisches Sein, das substantiell ist („eine Substanz, die das Sein in sich hat, nicht in einem andern als Subjekt"), kein bloß logisches, sondern transzendentes, kein bloß metaphysisches, sondern konkretes Sein, „dessen Existenz nicht geleugnet werden kann und darf" (S. 44).

Hier hat wohl der Verfasser weit über das Ziel hinausgeschossen, wofern er unter Substanz den überlieferten Begriff versteht und nicht bloß einen bildlichen Ausdruck für die eigenartige Selbständigkeit und Geschlossenheit, die man ohne Zweifel der Gemeinschaft zuerkennen muß, auch wenn man sie in einer anderen Ordnung sucht wie der Verfasser. In dieser Unklarheit des Verfassers liegt der tiefste Grund zu allen Überspitzungen, mit denen er seine eigene Ansicht über das Soziale neben der Ansicht des Solidarismus zu behaupten sucht. So wird auch verständlich, daß er nicht etwa bloß im herkömmlichen analogen, sondern im eigentlichen Sinne den organischen und persönlichen Charakter der Gemeinschaft zu verteidigen sucht. Im Bestreben, das Soziale nicht in bloße Beziehungen aufgehen zu lassen, ist er, gleich andern, der Gefahr der „vollen Hypostasierung des Sozialgebildes" (Theod. Brauer, Lit. Ratgeber 1928/9, S. 121) erlegen. Dieser Fehler zieht sich naturgemäß durch das ganze Werk hin, wenngleich die Macht der katholischen Überlieferung den Verfasser vor einer Überspannung der Folgerungen bewahrt hat.

Die einzelnen Elemente, die der Verfasser zur Aufhellung des Wesens der Gemeinschaft heranzieht, lassen sich alle sehr wohl mit der Ansicht des Solidarismus vereinigen; ja sie finden sich vielfach in den entsprechenden Werken angedeutet. Daß sie dort nicht eingehender behandelt wurden, erklärt sich ganz gut daraus, daß wir aus diesem Kreise noch kein Spezialwerk über das Wesen der Gemeinschaft besitzen. Auch kam es den Vertretern des Solidarismus vor allem darauf an, die ethische Ordnung des

Gemeinschaftslebens zu begründen; es mußten deshalb auch die ethischen Faktoren der Gemeinschaftsbildung in den Vordergrund rücken, ohne daß damit die anderen, mehr „biologischen" Wurzeln derselben ausgeschaltet wurden, die eben nur zum Teil der ethischen Wertung unterliegen.

Auch die relative, freilich nicht absolute Selbständigkeit und Überordnung der Gemeinschaft über das Individuum läßt sich im Solidarismus sehr gut erklären und damit die Gefahr des „Individualismus" leicht vermeiden.

Immerhin ist das vorliegende Werk ein interessanter und anerkennenswerter Versuch, zur vollen Klarheit über das Wesen des Gemeinwohls durchzudringen und verdient deshalb eine eingehende Würdigung, wenngleich es nicht die klassische katholische Formulierung desselben gebracht hat.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

14) **Johannes Sinnich. Der Kampf der Löwener Universität gegen den Laxismus.** Ein Beitrag zur Geschichte der Moraltheologie. Von *P. Franz Deininger O. S. B.* (VIII. Band der „Abhandlungen aus Ethik und Moral", herausgegeben von Prof. Dr Fr. Tillmann.) 8° (418). Düsseldorf 1928, Schwann.

Ein Beitrag zur Geschichte der Moraltheologie. Dieser Beisatz allein empfiehlt schon dieses Werk. Bereits 1904 schrieb Sigm. Auer in der Innsbrucker theol. Zeitschrift: „Möchte doch endlich auf katholischer Seite eine Geschichte dieser Wissenschaft erscheinen! Sie müßte klärend und anregend wirken!" Noch immer ist dieser Wunsch unerfüllt und wer sich nur ein wenig mit dieser Frage beschäftigt hat, weiß, wieviel Vorarbeiten da noch zu leisten sind, bis uns eine reife Geschichte der Moraltheologie gegeben werden kann. Um so begrüßenswerter ist jede derartige Vorarbeit.

Es ist keine Glanzzeit der Moraltheologie, die uns der Verfasser vor Augen führt; um so erquickender ist es zu sehen, wie die Kirche stets genug Kräfte in sich birgt, um auch solche Zeiten zu überwinden. Der Verfasser schildert eingehend das große Verdienst, das sich dabei die Universität Löwen und ihr Hauptkämpe im Laxismusstreit, Joh. Sinnich, erwarben. Ohne die Schwächen dieses ebenso frommen wie gelehrten Mannes zu übersehen, gelingt es ihm, dessen Rechtgläubigkeit glaubhaft zu machen und denselben durch eingehende Darlegung der im ersten Bande seines letzten großen Werkes Saul Exrex niedergelegten Morallehren von dem Vorwurf eines maßlosen Rigorismus zu reinigen.

Möge dieses Werk andere unserer jungen, wissenschaftlich geschulten Kräfte anregen, ähnliche Vorarbeiten zu der so heiß ersehnten großen Geschichte der katholischen Moraltheologie zu leisten.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

15) **Geschichte des Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.** Mit Benützung des Päpstlichen Geheimarchives und vieler anderer Archive bearbeitet von *Ludwig Freiherr v. Pastor.* XIII. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholichen Restauration und des Dreißigjährigen Krieges. Gregor XV. und Urban VIII. (1621—1644). Zweite Abteilung: Urban VIII. (1623—1644). Zweiter Teil. 1. bis 7. Aufl. (XXXV u. S. 587—1057). Freiburg i. Br. 1929, Herder.

Jeder neue Band der bekannten großen Papstgeschichte bringt uns Theologen immer wieder Neues und Altes — nova et vetera: doch auch das alte Material in solcher Gruppierung, daß wir uns gerne damit be-

schäftigen. Der vorliegende zweite Teil des 13. Bandes setzt die Schilderung der Regierung Urbans VIII. fort: von den im Kapitel „Kirchliche Reformen" behandelten Gegenständen, z. B. Brevierreform, Ordensreform, Inquisition ist manches schon aus der Literatur bekannt, doch bringt Pastor das Material in einer Weise, daß wir neue Zusammenhänge gewinnen. Welche Fülle von interessantem Stoff für populäre Vorträge läßt sich nicht allein aus diesem Kapitel gewinnen: die Galileifrage ist aus bisher schon gedrucktem Material sehr gut zusammenfassend dargestellt, ebenso ist der Jansenismus behandelt! Wenn heute auch der Jansenismus an und für sich kein aktuelles Vortragsthema sein kann, so ist er doch in anderem Zusammenhang, z. B. gelegentlich einer Besprechung von Action française und Katholischer Aktion ein prächtiges Beispiel für die Abwege von Sonderbestrebungen, denn auch der Jansenismus ist eine Art von Aktion gewesen, der viele gute Katholiken im besten Glauben gefolgt sind. Wie gut läßt sich nicht auch das Kapitel über die Missionen praktisch auswerten! Der Ritenstreit und die Verfolgungen in Japan, das Auftreten Urbans VIII. gegen die Sklaverei können ebenfalls in der modernen Seelsorgetätigkeit in Vereinen praktisch ausgenützt werden; ebenso aus den kirchenpolitischen Kapiteln die Darstellungen über die Leiden der englischen, irischen und schottischen Katholiken. Schließlich ist auch der Abschnitt über das Kunstleben Roms (Rom als Barockstadt) für den Priester, der doch wenigstens einmal im Leben Rom besuchen soll, höchst instruktiv. Die Ausführungen über das Grab Petri, d. h. über die Ausgrabungen in der Nähe des Grabes zur Aufstellung des Kuppelziboriums Berninis sind wieder von hohem apologetischen Wert. Und wie lehrreich ist der Krieg, in den sich der Papst durch seine allzusehr begünstigten Neffen, die Barbarini, hineinhetzen ließ: Der Papst erlitt mit seinem Kirchenstaat die größte Schädigung an Ansehen und Gütern, der Papst selbst starb an der Kränkung über den schmählichen Frieden, den er mit dem exkommunizierten Farnese schließen mußte. Trotzdem wird kein Leser diesen neuesten Band aus der Hand legen, ohne dem Urteil des Verfassers (S. 880) zuzustimmen: „Gewiß ist der ungebührliche Einfluß und die immense Bereicherung der Barbarini der größte Makel an der fast 21jährigen Regierung Urbans VIII. gewesen, wie er selbst fühlte; allein über diesem berechtigten Tadel dürfen die vielen Verdienste, die er sich als Oberhaupt der Kirche erwarb, ebensowenig vergessen werden, wie seine Förderung von Literatur und Kunst, welche der Ewigen Stadt äußerlich zugute kam. Selbst ein Venezianer, Giambattista Nani, urteilte, daß Urban VIII., hätte er nicht eine so große Schwäche gegenüber seinen Verwandten gezeigt, wegen der Reinheit seiner Sitten, seiner Gelehrsamkeit und seiner politischen Kenntnisse zu den größten Fürsten seiner Zeit zählen würde".

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

16) **Der heilige Johannes Chrysostomus und seine Zeit.** Von *Dr phil. et theol. P. Chrysostomus Baur O. S. B.* 1. Band: Antiochien. Gr. 8° (XL u. 331). Brosch. M. 9.50, in Leinen geb. M. 12.—.

In jahrzehntelangem Studium ist der Verfasser des angeführten Buches einer der hervorragendsten Chrysostomuskenner geworden. Von den verschiedenen Abhandlungen, die er als Studienfrüchte veröffentlichte, sei nur genannt die Chrysostomus-Bibliographie „S. Jean Chrysostome et ses oeuvres dans l'Histoire Littéraire" (Louvain 1907). Als großes und zusammenfassendes Ergebnis seiner langjährigen Studien legt uns jetzt P. Chrys. Baur eine Chrysostomus-Biographie vor, die um so mehr Bedeutung hat, als seit 80 Jahren keine deutsche Chrysostomus-Biographie erschienen ist. Es ist nicht die Absicht des Unterzeichneten, hier mit dem

vorliegenden neuen Buch zu Gericht zu gehen, sondern es sollen nur einige seiner Eigenschaften hervorgehoben werden.

Daß das Werk auf verläßlichen, wissenschaftlichen Grundlagen aufgebaut ist, versteht sich bei dem gelehrten Verfasser von selber. Ständiger Quellennachweis erleichtert dem Leser den unmittelbaren Einblick in die Quellen, während die Einleitung und das mehr als zwölf Seiten umfassende Literaturverzeichnis vom breiten Ausmaß der herangezogenen Quellen und der benützten Literatur Kunde gibt. Doch ist das Buch keineswegs ein trockenes Werk, das vielleicht nur für Gelehrte und Fachleute genießbar ist, sondern der Verfasser wußte wissenschaftliche Gründlichkeit und Gediegenheit mit fesselnder und anschaulicher Darstellung wohl zu vereinen. Auch in sprachlicher Hinsicht liest sich das Buch leicht und angenehm. Zahlreiche Stellen sind überdies gewürzt mit köstlichem Humor.

Wie schon der Titel des Buches und wie auch der Verfasser in der Vorrede sagt, soll St. Chrysostomus nicht ohne Hintergrund, sondern inmitten seiner Zeit und Umgebung gezeichnet werden. Darum ist die Biographie des großen Kirchenlehrers auch als Kulturbild seiner Zeit gedacht und trefflich durchgeführt. Aus dem Inhalt des ersten Bandes, der des Heiligen Lebensabschnitt zu Antiochien behandelt, seien beispielshalber folgende Kapitel erwähnt: „Schule und Schüler im 4. Jahrhundert", „Chrysostomus in der Schule", „Antiochien, Stadt und Leute", „Freud und Leid im Predigtamte", „Chrysostomus als Dogmatiker", „Chrysostomus als Moralist", „Der Priester und sein Bischof".

Möge es dem Verfasser vergönnt sein, uns bald den zweiten Band zu schenken, der des Heiligen bedeutsame Tätigkeit als Bischof von Konstantinopel zum Gegenstand haben wird.

Abtei Seckau. *P. Johannes Bonell O. S. B.*

17) **Die heilige Therese vom Kinde Jesu.** Von *Kajetan Bernoville.* Aus dem Französischen übertragen von *Max Lorenz.* 8° (163). München, Kösel-Pustet.

Vorliegende Biographie der modernen Volksheiligen von Lisieux gehört unstreitig zu den bestgeschriebenen Heiligenleben. Dem erhabenen Gegenstande entspricht die vornehm-edle Form der Darstellung. Auf zuverlässigen Fundamenten, namentlich auf Thereses „Geschichte einer Seele", baut der Verfasser mit erstaunlich feinem psychologischen Innenblick sowie mit bewundernswertem geschichtsphilosophischen Weitblick ein farbenprächtiges, zugleich wahrheitsgetreues Monument der vor 32 Jahren heimgegangenen Karmeliterin auf als Idealgestalt des echten Menschentums und als Denkmal des Heroismus im Kampfe um die wahre Liebe. Wer diese Schrift liest, begreift sofort den überraschend erfolgreichen Siegeszug der Verehrung der „kleinen Theresia" in der ganzen katholischen Welt; er erkennt auch die weltgeschichtliche Mission dieses Kultes als eines mächtigen Kämpfers gegen Selbstsucht, Leidensscheu und Hoffart der heutigen Menschheit und eines liebreichen Retters der durch Zügellosigkeit, Sportmanie und Sinnlichkeit gefährdeten Jugend des 20. Jahrhunderts. Nichts Sentimentales, Weichliches zeigt dieses Charakterbild; alles ist groß, stark, mächtig und hinreißend schön. Man staunt über das Heldentum ihrer Kämpfe und Willensentschlüsse, aber auch über die Größe der göttlichen Gnadenmacht. Dieses Leben ist in der Tat höchst aktuell, eine der wirksamsten Apologien der Kirche, eine vom Heiligen Geist geschriebene Pädagogik, Ethik und Aszetik, ein Führer zu Jesus.

P. Josef Schweter C. Ss. R.

18) **Der heilige Wenzel,** der Landespatron Böhmens. Von *Dr August Naegle,* Professor der Kirchengeschichte an der

Deutschen Universität zu Prag. 8° (141). Warnsdorf 1928, Ambr. Opitz.

Am 28. September 1928 sind es tausend Jahre, daß der Tschechenherzog Wenzel, von Bruderhand gemordet, als Blutzeuge seines christlichen Glaubens am Eingang der Kirche von Altbunzlau sein Leben aushauchte. Ganz Böhmen wird diesen Tag festlich begehen. Die Regierung der Republik selbst hat das Protektorat der Feierlichkeit übernommen, wohl als eine Art Rekompensation für ihre Teilnahme an der Husfeier des Jahres 1925. Freilich war damit der nationale Gedanke in den Mittelpunkt dieses Jubiläums gerückt und bis heute scheint man dasselbe sowohl im deutschen wie im anderen Lager auch als eine rein tschechische Angelegenheit anzuschauen. Verdienst Dr Naegles ist es, auch deutsche Kreise auf dasselbe aufmerksam zu machen und zur Mitfeier aufzurufen. Hoffentlich findet er nicht bloß bei seinen engeren Landsleuten, sondern vor allem auch auf der Gegenseite Verständnis. Die deutschen Katholiken Böhmens haben allen Grund, das Andenken des heiligen Tschechenherzogs zu feiern und das nicht bloß als Kinder der gemeinsamen katholischen Mutterkirche, sondern auch als Deutsche. Ob aber die tschechischen Katholiken die Teilnahme der Deutschen an der Feier ihres Nationalheiligen gerne sehen, das ist eine andere Frage, die, so unglaublich es auch unter Katholiken klingen mag, nicht ohneweiters bejaht werden kann.

Das vorliegende Werkchen ist aber mehr als eine bloße Jubiläumsschrift. Mit der Person Wenzels ist, wenn schon nicht die Einführung, so doch die erste Entwicklung des Christentums in Böhmen unzertrennlich verknüpft und so wird seine Lebensbeschreibung von selbst zu einer Darstellung der ältesten Kirchengeschichte dieses Landes. Auch Dr Naegle faßt im vorliegenden Buch die geschichtlich gesicherten Ergebnisse einer ausführlichen Untersuchung über diesen Zeitabschnitt der böhmischen Kirchengeschichte kurz und glücklich zusammen. So dürfte die Schrift Dr Naegles auch außerhalb Böhmens jedem, der sich über die ersten Schicksale der Kirche in diesem Lande schnell unterrichten will, sehr willkommen sein.

Saaz. *Prof. Dr Weißkopf.*

19) **Konnersreuth im Lichte des Schrifttums und der Wirklichkeit.** Von *Prälat Dr Kiefer*, Domdekan in Eichstätt. 8° (94). Eichstätt 1928, Phil. Brönner (P. Seitz). u. M. Däntler.

Neben den Schriften von Dr Wunderle und P. Leiber S. J. zählt das Büchlein zum Gediegensten über Konnersreuth, da es viele Lücken anderer Schriften ausfüllt, Unrichtigkeiten und legendäre Züge richtigstellt, überhaupt eine im ganzen sachliche Kritik der wichtigsten Veröffentlichungen zur Frage bietet. Die gehäuften Zitate und breiten Anmerkungen machen die Lektüre etwas schwierig. Die Kritik wendet sich wohl etwas zu einseitig nur gegen jene Schriften, die in den Vorgängen bei Theresia Neumann nichts oder nicht alles übernatürlich bewirkt sehen möchten. Aber auch Kiefer stimmt ein in die Mahnung an die Presse, Vorsicht, Kritik und Diskretion nicht zu vergessen. Der klarste Eindruck aus der Lesung ist wohl der, daß es auch für die besonnensten Augenzeugen ungemein schwierig sein muß, ein objektives Bild der Vorgänge in Konnersreuth zu erlangen.

J. Steinmayr S. J.

20) **Katholisches Jahrbuch** für das christliche Haus 1928/29, herausgegeben von Prälat *Dr F. Meffert* und *P. Hermann Fischer S. V. D.* Folio (150). Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.), Missionsdruckerei.

Die Kenntnis der katholischen Kirche pflegen und ausbreiten, ist die nötigste und nützlichste Volksbildung. Von diesem Grundsatze ausgehend will das katholische Jahrbuch der vertieften Kenntnis und Wertung der Kirche dienen. Es will eine Rundschau über katholisches Leben und Schaffen in der Welt, insbesondere in unserer engeren Heimat, über die wichtigeren Ereignisse des letzten Jahres auf religiösem, kirchenpolitischem, sozialem und kulturellem Gebiet sein: Kirchenkunde vermitteln, Kirchenfreudigkeit mehren.

In fünf größeren Abschnitten wird der reiche Inhalt zusammengefaßt: Aus dem ewigen Rom, aus der katholischen Welt, das kirchliche Leben in Deutschland, Kirche und soziales Leben in Deutschland, aus dem Gebiete der Volksbildung. Das Jahrbuch ist im Ganzen wie in seinen Einzeldarstellungen von einem gesunden kirchlichen Geiste getragen, im besten Sinn aktuell und modern, eine Ergänzung des kirchlichen Jahrbuches nach der populären Seite hin. 29 Tafeln mit gutgewählten und ausgeführten Illustrationen schmücken das Werk. Es sei allen, insbesondere auch dem Klerus, aufs wärmste empfohlen. Wir wünschen ihm weiteste Verbreitung.

Beuron-Salzburg. *P. Benedikt Baur O. S. B.*

21) **Katechismus der katholischen Religion.** Von *Wilh. Pichler.* Herausgegeben von der Öst. Leo-Gesellschaft. Ausgabe für Katecheten. 8° (XLIV u. 208). Wien und Leipzig 1928, Österr. Bundesverlag.

Den Versuch, den der selige Stieglitz und Lindenecker schon gemacht haben, der aber damals noch nicht durchdringen konnte, den Katechismus für die Volksschule in zusammenhängenden Lehrstücken zu geben, hat der bekannte Wiener Katechet und Katechetiker W. Pichler von neuem unternommen. Was ist der Sinn dieser Änderung an unserer gewohnten Katechismusform? Man muß zur Erklärung etwas zurückblicken. Schon in den Lehrbüchern des Mittelalters war die Frage- und Antwortform sehr beliebt. Sie diente der klaren Herausstellung des Wesentlichen. Indessen fragte nicht der Lehrer, sondern der Schüler. Er war der Wißbegierige, der Lehrer befriedigte seine Wißbegierde. Bis ins 16. Jahrhundert hielt sich diese Auffassung. Aber mit der Bestimmung des Katechismus als eines Buches, das eingeprägt und abgefragt wurde, verschob sich der Sinn der Frage ins Gegenteil. Der Lehrer wurde der Fragende. Er konnte aber nur fragen, was die Schüler wußten, die Schüler nur antworten, wenn sie die Fragen gelernt hatten. Der Katechismus wurde also ein gedrucktes Examen. Was war die Folge? Die Antwort mußte in möglichst kurzer lernbarer Form möglichst viel enthalten. Der Katechismus wurde zur konzentrierten Theologie. Da aber die Antworten doch auch bis zu einem gewissen Grad kindlich sein mußten, kam ein unlösbarer Widerspruch hinein, der durch die neuere Forderung nach didaktischer Richtigkeit der Fragen nur noch mehr kompliziert wurde. Denn der Schüler hat ein Recht, Satzfragen und Definitionsfragen zu stellen, was dem Lehrer verboten ist. So gelangte man bei den geschraubtesten Bildungen an. Da erinnerte man sich der Tatsache, daß es auch Lehrbücher ohne Frageform gibt. In dieser Weise unternahm nun auch Pichler die religiösen Wahrheiten darzustellen. Er bildet zusammengehörige Gedankengruppen in schlichter Form. Man fühlt sich bei der Lektüre dieses Buches wie befreit. Was sonst in Thesenform, Anmerkung und Vorbemerkung auseinandergerissen gegeben war, ist hier zu einem lesbaren, natürlichen Gedankengebilde verbunden. Der Katechese ist durch die thematische Gestaltung vorgearbeitet, durch eine gewisse Anschaulichkeit der Darstellung ist diese Form der Katechese verwandter als der bisherige Katechismus. Nachher kommen freilich doch wieder

jeweils Fragen und Antworten. Als nachfolgende Zusammenfassung des wesentlichen, nicht mehr auf sich allein gestellt, wirken sie aber natürlicher wie früher. Sie wollen ja jetzt wirklich nichts mehr anderes, als die Grundlage für die Einprägung bieten. So kann man sie ertragen. Ich würde aber dennoch auf nicht wenige der hier noch angefügten Lehrsätze verzichten und nur das wirklich im Gedächtnis zu behaltende bringen. Dieses ist aber erfahrungsgemäß viel weniger. Doch ist der von Pichler gewagte Schritt schon groß genug und aller Anerkennung wert. Wer für eine neue Sache werben will, darf nicht zu viel auf einmal verlangen. — Ich würde wünschen, daß viele Katecheten es einmal versuchen würden, eine Zeitlang mit diesem Buch zu arbeiten. Ich glaube, die Katechese würde leichter und angenehmer werden und ihre Erfolge würden sicher keine schlechteren sein. — Nicht unterlassen möchte ich, auf die interessante Einleitung hinzuweisen, in der der Verfasser eine staunenswerte Kenntnis der bisherigen Katechismusformen mit einer sorgfältigen Beurteilung verbindet.

Bamberg. *Dr H. Mayer.*

22) **Jugendkanzel.** Von *Tiberius Burger.* Eine Sammlung Kinderpredigten. 8° (227). Regensburg 1928, Pustet.

Mit Recht führt Burger in der Einleitung zu diesen Predigten aus, daß Kinderpredigten notwendig sind, weil sie einen anderen Zweck verfolgen als die Katechese, nicht belehren, sondern gewinnen; nicht etwas zum Erarbeiten, sondern zum Empfangen bieten; weil sie die Kinder an die Predigt gewöhnt; weil sie ein Stück Gottesdienst ist. Burger packt die Kinderpsyche wahrhaft kindlich an. Er tut es mit glücklicher Einfühlungsfähigkeit in ihre Sprache und Gedankenform, mit vorbildlicher Frische und Freudigkeit, besonders aber mit vielen trefflichen Einfällen, die jede Ansprache einleiten oder durchsetzen. Gerade durch die letzteren, auch wenn sie nicht alle ohneweiters nachgeahmt werden dürften, wird Burger seinem Buche viele Freunde unter Katecheten und Kinderseelsorgern gewinnen.

Bamberg. *Dr H. Mayer.*

23) **Sonntagschristenlehren für die reifere Jugend.** Methodisch bearbeitet von *F. X. Achermann,* Sentipfarrer in Luzern. 1. Band: Vom Glauben (424). Limburg a. d. Lahn 1928, Gebr. Steffen. M. 8.50, bezw. M. 10.50.

Man merkt es den Predigten, die dem ersten Katechismus-Hauptstück gewidmet sind, sofort an, daß sie für Studierende höherer Schulen und die schulentlassene Jugend bestimmt sind; die Erklärung und Begründung, bezw. Widerlegung, geht tief; die Sprache ist vornehm einfach, stellenweise wissenschaftlich nüchtern. Wie das Vorwort selbst angibt, muß die Anregung des Gemütes besonders auch durch passende Exempel dem Prediger selbst überlassen bleiben, dem ja gediegene Sammlungen zur Verfügung stehen. Jedenfalls wird Feingold aus der Dogmatik geboten, das Prediger und Religionslehrer und Vereinsredner leicht in gangbare Münzen für ihr Auditorium ausprägen können.

Salzburg. *Dr Adamer.*

24) **Die gemischten Ehen.** Verhütung und Behandlung nach den neuesten kirchlichen und staatlichen Gesetzen. Herausgegeben vom Johannesbund. 8° (86). Leutesdorf a. Rh. 1928, Johannesbund.

Mischehen werden von Katholiken und Protestanten nicht gerne gesehen. Leider ist die Zahl der Mischehen keine geringe. Deutschland besitzt gegenwärtig deren eine Million. In Berlin ist jede fünfte Ehe eine

Mischehe. Groß sind die Verluste für die katholische Kirche durch die Mischehen. 1926 wurden im Saargebiet von 57.388 Mischehen nur 21.185 katholisch eingesegnet; von 70.063 in Mischehen Geborenen nur 34.101 katholisch getauft. Daher ernste Maßregeln am Platze. Der Verfasser behandelt im 1. Teil die Frage: Wie sind Mischehen zu verhüten? Die Antwort wird an der Hand der Moral- und Pastoraltheologie gegeben. Pro foro interno: Einwirkung auf die Eltern, auf die Brautleute. Pro foro externo: Verhütung durch persönlichen freundlichen Verkehr, Religionsunterricht, Christenlehre, Predigt, Eheunterricht, außerordentliche Mittel, wie katholische Vereine, Hausbesuche, Laienapostolat u. s. w. Der 2. Teil gibt Antwort auf die Frage: Wie sind Katholiken zu behandeln, die in gemischter Ehe leben, und zwar in Mischehen mit katholischer und nichtkatholischer Kindererziehung. Die Schrift ist durchglüht von seelsorglichem Eifer. Seelsorger können sehr viel daraus lernen. Zu S. 16 wäre auf Kanon 1063, § 2 aufmerksam zu machen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring,*

25) **Die Katholische Aktion.** Materialien und Akten. Von *Dr P. Erhard Schlund O. F. M.* München 1928, Kösel-Pustet.

Der bekannte Franziskanerschriftsteller P. Erhard Schlund hat dem katholischen Deutschland dieses Buch geschenkt, wofür man ihm allgemein Dank wissen wird. Trotz der vielen Artikel und Schriften über die Katholische Aktion behält dieses Buch seinen bleibenden Wert. Ohne sich auf Detailfragen einzulassen oder selbst Vorschläge zu machen, stellt der Verfasser in emsiger Arbeit übersichtlich die verschiedenen Akten und Materialien zusammen, die über die Katholische Aktion handeln. Es enthält folgende Kapitel: 1. Der Name „Katholische Aktion". 2. Die Vorgeschichte der Katholischen Aktion. 3. Die gegenwärtige Organisation in Italien. 4. Absichten und Weisungen des Heiligen Vaters. 5. Die Verpflichtung zur Katholischen Aktion. 6. Die Aufgaben der Katholischen Aktion in Deutschland. 7. Der Stand der Katholischen Aktion in den einzelnen Ländern. 8. Akten. Am Schlusse ist noch eine Zusammenstellung der Quellen und Literatur. Wer sich eingehender mit dem Studium der Katholischen Aktion befassen will, wird wohl zu diesem Buche greifen müssen. Hier findet er die Geschichte der Katholischen Aktion gut dargestellt, wie sie in Italien geworden und der gegenwärtige Papst sie auffaßt. Hier findet er die offiziellen Akten zusammengestellt, aus denen man schöpfen muß und nach denen man sich orientieren soll. Und diese Dokumente und Statuten waren in mühsamer Arbeit zu beschaffen. Bei den verschiedenen Auffassungen und Deutungen, die das Wort „Katholische Aktion" gefunden hat, ist es sehr zu begrüßen, daß P. Erhard Schlund dieses Buch schrieb. Das kann klären und ermöglicht allen, sich einen Einblick in dieses große Arbeitsprogramm zu verschaffen, das der Heilige Vater mit diesem Worte stellen will, und in den Geist, aus dem es geboren ist. Eine neue Auflage wird natürlich noch manches berücksichtigen können, was bisher schon wieder erschienen ist. Aus den angeführten Gründen ist das Buch besonders Priestern, Akademikern, katholischen Führern sehr zu empfehlen. Schade, daß der Preis etwas hoch ist.

Linz. *Dr Franz Ohnmacht.*

26) **Die Schmiede der Katholischen Aktion.** Exerzitienapostel an die Front! Von *P. Karl Sudbrack S. J.* Herausgegeben im Auftrage der Exerzitienorganisation der Erzdiözese Köln. Köln-Deutz, Franz Paffenholz.

Der bekannte deutsche Exerzitienapostel P. Karl Sudbrak S. J., der in den verschiedensten Zeitschriften über die Exerzitienbewegung

geschrieben und mehrere Schriften darüber veröffentlicht hat, hat diese neueste Schrift als Werbeschrift für die Exerzitien herausgegeben. Das große Reform- und Aufbauprogramm des gegenwärtigen Heiligen Vaters, das in dem Worte Katholische Aktion enthalten ist, kann nicht ausgeführt werden ohne die tätige Mithilfe der Laien. „In der Schmiede der Katholischen Aktion", in den Exerzitien sollen sie geschaffen, geformt und geschult werden. Die Schrift umfaßt 48 Seiten und wendet sich in erster Linie an die Exerzitanten, daß sie besonders für die Exerzitien werben und im Geiste der Exerzitien leben und wirken. Es enthält folgende Kapitel: 1. Die Wahrheit über die heiligen Exerzitien, mit den Unterabteilungen: Was sagen die Päpste? Was sagen die Bischöfe? Was sagen die Heiligen? Die Stimme des Volkes. 2. Gebet für die Exerzitien. 3. Aus der Werbearbeit. 4. Finanzfragen. 5. Bewahrung der Exerzitienfrüchte. 6. Das Exerzitantenapostolat. — Die Schrift enthält eine Fülle praktischer Anregungen und viele Beispiele, die die Wirksamkeit der Schrift erhöhen. Die Schrift ist zur Massenverbreitung durch die Exerzitiensekretariate und Exerzitienhäuser recht geeignet. Für den Broschüren-Verkaufsstand ist sie durchaus passend. Der Preis ist niedrig gehalten. Darum verdient sie wärmste Empfehlung und weiteste Verbreitung. Sie wird sicher viel Gutes stiften.

Linz. *Dr Franz Ohnmacht.*

27) **Katholische Aktion.** Von *Robert Mäder* (141). Basel, Thiersteinerallee, Verlag „Nazareth".

Dieser dritte Band der „Schriften der Erneuerung" kämpft für die „Katholisierung der Katholiken" durch „organisierte Mitarbeit apostolischer Laienkräfte". Dies der Sinn der Katholischen Aktion. Das Buch zeigt die Vorzüge aller Mäderschen Schriften, kraftvolle männliche Auffassung, mitreißende Begeisterung und Treffsicherheit des Wortes. Ohne daß die Lärmpauke geschlagen wird, packt es durch ungewohnte Gesundheit und echte Geradheit inmitten sovieler Brüchigkeit und der femininen Zeit. Da gilt einmal: Ein Mann, ein Wort.

Linz. *Dr Karl Eder.*

28) **Der Laienapostel.** Handbuch für praktische Mitarbeit in der Seelsorgehilfe. Von *Wilhelm Wiesen O. S. C.* (VIII u. 127). Freiburg i. Br. 1929, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe.

Der verdiente Generalsekretär der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe gibt hier einen Leitfaden der praktischen Betätigung des Laienapostolats im Anschluß an die Seelsorge. Als Form wählt er hiezu die des Katechismus mit Fragen und Antworten, was sicher zur Klarheit und Kürze beiträgt. Die praktische Brauchbarkeit war für ihn auch in der Auswahl des Stoffes entscheidend; deshalb wendet er eine Hauptsorge der christlichen Ehe und der Kindererziehung zu. Auch die neuesten Ursachen der Kirchenentfremdung — die Unbeständigkeit des Wohnsitzes, die Sekten, der Sozialismus u. s. w. — werden in besonderen Kapiteln recht geschickt behandelt. Manch ein Leser wird vielleicht noch ein zweifaches am Buche wünschen: eine vielleicht manchmal mehr logisch-systematische Anordnung des Stoffes und den klaren Hinweis darauf, daß es neben der hier geschilderten engeren Seelsorgehilfe auch noch ein Laienapostolat im weiteren Sinne gibt, das auf die mehr entfernte, aber ebenfalls äußerst notwendige Schutz- und Propaganda-Arbeit für die Kirche, auf die Durchdringung der gesamten Kultur im katholischen Sinne ausgeht und Probleme in sich birgt, wie diese: Presse, Kino, Radio, Universität, Wissenschaft, Kunst, Sozialpolitik, Einflußnahme auf das öffentliche Leben, wirtschaftliche Stärkung der Katholiken und der katholischen Unternehmungen. Der nächste praktische Zweck des Büchleins: ein Vademekum

der Laienhelfer in der Seelsorge zu sein, schloß diese weitere Fassung des Begriffes „Laienapostel" hier aus; immerhin gehörte auch diese unter die Begriffsbezeichnung, die den Titel des Buches bildet.

Budapest. *Adalbert Bangha S. J.*

29) **Der ideale Staatsbürger und seine Wirtschaftsethik.** Von *Prof. Dr Johann Ude.* 8° (212). Klagenfurt 1928, W. Merkel. Brosch. M. 2.20.

Ude erstrebt mit allen Mitteln eine Bereinigung unseres öffentlichen Lebens, seine Zurückführung auf christliche Grundsätze oder, wie er selbst gerne sagt, auf die Wahrheiten des Katechismus. Die allgemeinen Grundsätze, die er hier aufstellt, werden gewiß von allen Seiten anerkannt werden, auch von denjenigen, die sich bewußt sind, daß ihr eigenes Verhalten mit diesen Grundsätzen tatsächlich nicht in Einklang steht. Anders verhält es sich, wenn es sich um die Schlußfolgerungen und Nutzanwendungen handelt, die der Verfasser aus diesen Grundsätzen zieht und die er als unmittelbar durch die Autorität dieser Grundsätze gedeckt ansieht, als ob sie mit zwingender logischer Folgerichtigkeit daraus erflößen und evident erwiesen wären. Hier werden die weitaus meisten, die den grundsätzlichen Standpunkt mit ihm teilen, die Gefolgschaft versagen, indem sie nicht nur die Evidenz der Folgerichtigkeit bestreiten, sondern genau von den gleichen Grundsätzen ausgehend, zu wesentlich anderen Folgerungen und Anwendungen gelangen. Diese Folgerungen und Anwendungen aber sind es, um die es sich im Leben handelt!

Die Ausführungen über religiöse Aufrichtigkeit und staatsbürgerliche Toleranz (10 ff. et passim) sind — wie sie lauten — sehr der dem Verfasser selbst am fernsten liegenden Mißdeutung im indifferentistischen Sinne ausgesetzt. Nicht zuzugeben ist, daß der Staat das Böse nicht nur nicht tun, sondern auch nicht geschehen lassen darf (32); in sehr vielen Fällen muß er es um der Vermeidung größerer Übel willen geschehen lassen. Noch viel weniger geht es an, die Staatsmänner als im Stande schwerer Sünde befindlich und daher unfähig zur Verrichtung für den Himmel verdienstlicher Werke zu bezeichnen, solange sie etwa die Reglementierung der Prostitution aufrecht erhalten (130), eine Frage, die doch die Jahrhunderte hindurch, von Augustinus angefangen bis auf unsere Tage, verschiedenartige Beurteilung gefunden hat und in der die jüngsten Erfahrungen in Deutschland (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927) gewiß nicht eindeutig zugunsten der abolitionistischen Bestrebungen lauten.

Was Verfasser das „warenökonomische Prinzip" nennt, ist dem politischen Leben doch nicht so fremd, wie er annimmt; so z. B. ist die Betonung der Warenseite der Wirtschaft gegenüber der Geldseite ein Kernstück der Wirtschaftsgrundsätze der Deutschen Zentrumspartei (vgl. auch meinen Aufsatz „Sinnvoll geleitete Wirtschaft" in „Deutsche Arbeit", Märzheft 1929). Die „Volkshaushaltsrechnung" aber, die Verfasser als Kontrolle und Korrektiv des Staatshaushaltswesens und der allgemeinen Wirtschaftspolitik fordert und die der Durchführung seines „warenökonomischen Prinzips" dienen soll, bedeutet gerade im Gegenteil die höchste Übersteigerung der einseitig geldrechenhaften Betrachtung der Wirtschaft, die zudem das Mißliche hat, daß hier volkswirtschaftliche Größen in ein privatkapitalistisches Schema gepreßt werden, in das sie nicht passen, das ihnen sogar begrifflich wesensfremd ist, was in der praktischen Anwendung zu den verhängnisvollsten Fehlschlüssen und Mißgriffen führen müßte.

Ffm., Sankt Georgen. *P. O. v. Nell-Breuning.*

30) **Die Frömmigkeit Jesu Christi.** Von *Otto Cohausz S. J.* (314). Kirnach-Villingen (Baden) 1929, Verlag der Schulbrüder.

Die Zerfahrenheit der heutigen Zeit macht sich auch in verschiedenen Frömmigkeitsbestrebungen der Moderne bemerkbar: Katakombenchristentum oder Barockchristentum, benediktinische Frömmigkeit oder ignatianische, franziskanische oder augustinische, mystische oder aktivistische, liturgische oder individuelle — das sind heute Fragen, die viele Geister bewegen. Diesem Hin- und Herschwanken stellt Cohausz Christum als das Urbild aller christlichen Frömmigkeit gegenüber. Er stellt dar, worin Christus die echte Frömmigkeit erblickt, wie er sie übt im privaten und öffentlichen Leben, in tätigem und beschaulichem Leben; er zeigt, wie Christus sich verhält zur Welt, zur Weltflucht und zur Weltkultur, zur Aszese und zur Mystik. In allem sehen wir die Frömmigkeit Christi nicht weltfremd, sondern weltumgestaltend. Diese Frömmigkeit Christi ist für alle bestimmt. Jeder kann und soll sie üben. Der Laie vermag sie ebensogut zu üben wie der Priester und der Mönch, das Kind wie der Gereifte, die Hausfrau ebensogut wie die Ordensfrau.

Ein praktisches Buch für alle, die selber nach Frömmigkeit streben oder den Beruf haben, andere in die Frömmigkeit einzuführen.

St. Georgen a. d. Gusen. *Leopold Rechberger*, Pfr.

31) **Der Helfer Gott.** Von *Dr J. Klug.* Kl. 8° (248). Paderborn 1928, Schöningh.

Das reichhaltige Programm, das Klug seiner Lesergemeinde als Antwort auf die vielen Anfragen aus allen Kreisen im Oktober 1928 verheißen hat, ist durch den Schnitter Tod zerrissen worden. Nur eine einzige Gabe davon, das vorliegende Werk, ist erschienen. Es weist alle Vorzüge Klugs, die ihn seinen Lesern so teuer machten, in ungebrochenem Glanze auf, seine ganze seelsorgliche Liebe und Treue, einen nimmermüden Eifer zu helfen, zu trösten und aufzubauen, verbunden mit einer wunderbaren Klarheit und hinreißenden Schönheit der Darstellung der ewigen Werte und Wahrheiten. So sehr zu bedauern ist, daß der Verfasser sein angekündigtes Programm nicht mehr vollenden konnte, so haben wir doch den Trost, daß er die Grundgedanken dazu in seinen früheren Werken, besonders seinen Katechismusgedanken, sowie in seiner Trilogie Gottes Wort, Gottes Sohn und Gottes Reich niedergelegt hat. Nur in der Anwendung dieser Wahrheiten auf die tiefste Seelennot, die Klug in seinen Tiefen der Seele aufgedeckt, muß der Leser der kundigen Führung seines Meisters entbehren.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

32) **Zu Füßen des Meisters.** Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester. Von *Anton Huonder S. J.* Dritter Band: Der Verklärungsmorgen. Mit 1 Titelbild (XIV u. 400). Freiburg i. Br. 1929, Herder.

Das vielgeschäftige 20. Jahrhundert stellt auch an die Priester so viele Anforderungen, daß ihnen kaum Zeit erübrigt, an ihre eigene Seele zu denken. Deshalb verdient der sel. Verfasser Dank, daß er uns in seinen Bändchen „Zu Füßen des Meisters" das für uns passende „Betrachtungsbuch des zwanzigsten Jahrhunderts" (Erzb. Nörber) geschenkt hat. Drei Bändchen hat er in stiller, tiefer Geistesarbeit vollendet, bis ihm der Tod (1926) die Feder aus der Hand nahm: „Der Arbeitstag" (erstmals 1913), „Die Leidensnacht" (1925) und das vorliegende „Der Verklärungsmorgen". Ob das hinterlassene Material noch für ein viertes (eigentlich erstes) Bändchen „Morgendämmerung" ausreicht, wird die Zukunft zeigen.

Ganz im Geiste des seligen P. Meschler gehalten, beruhen diese Betrachtungen auf gründlichem exegetischen Studium, ohne die Eierschalen desselben zu tragen; dabei stellen sie an den Betrachtenden keine so hohen Anforderungen bezüglich Verarbeitung des Stoffes, wie die scharf und knapp zugeschliffenen Betrachtungspunkte P. Meschlers, sondern arbeiten ihm durch eine gemütstiefe und gemütvolle Ausarbeitung des Stoffes so weit vor, daß es nicht schwer wird, die reifen, vollen Früchte vom Baume zu pflücken. In dieser Weise bietet uns auch das vorliegende Bändchen tröstende und erhebende Gedanken nicht bloß über die 40 Tage Erdenlebens des auferstandenen Heilands, sondern auch über die Vollendung seines Werkes durch den Heiligen Geist und über das Fortwirken Christi in seiner Kirche bis zu seiner Wiederkunft.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

33) **Zu Jesu Füßen.** Betrachtungen über Leben, Leiden und Verherrlichung unseres Herrn Jesus Christus. Von *C. J. Dirks S. J.* 7 Bändchen. Steyl, Missionsdruckerei.

Dirks Betrachtungen (aus der holländischen Ausgabe übersetzt von Th. Metzler) verdienen die wärmste Empfehlung. Ihr Gegenstand sind das Leben, Leiden und die Verherrlichung unseres Herrn und Heilands im engen Anschluß an die heiligen Evangelien. Die in ihnen eingehaltene Methode ist die des heiligen Ignatius. Jede Betrachtung hat neben den Vorübungen zwei, hie und da drei Punkte. Die Betrachtungspunkte sind klar und gehaltvoll, ihre Durchführung sorgfältig und herzgewinnend, die Anwendungen durchwegs praktisch. Der Verfasser erreicht durch diese Betrachtungen ganz gewiß, was er erreichen wollte, nämlich „den Priestern, Ordensleuten und allen jenen, die den göttlichen Heiland immer besser kennen und inniger lieben lernen wollen, im Anschluß an das heilige Evangelium eine kurze und praktische Morgenbetrachtung zu bieten".

Graz. *Spiritual Alois Kahr.*

34) **Priesterliche Umgangsformen.** Von *Ludwig Maria v. Hertling S. J.* Innsbruck 1928, Fel. Rauch.

Des Priesters Höflichkeit. Ein Geleitwort für Priesterkandidaten und junge Priester im Verkehr mit der Welt. Von *Karl Handloß*, Regens des e.-b. Priesterseminars in Wien. Wien und Leipzig, Karl Fromme.

Fast gleichzeitig zwei Anstandsbüchlein für Priester von Alumnatsvorstehern, einem Spiritual und einem Regens. Beide treffend und lehrreich. Welches ist vorzuziehen? Die Frage ist schwer zu beantworten. Jedenfalls soll jeder Priester und Alumnus wenigstens eines davon sich verschaffen — und die darin gegebenen Winke befolgen.

Linz. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

35) **Der Mann mit dem Lächeln.** Eine Erzählung von *Franz Michel Willam* (191). Freiburg i. Br., Herder. Geb. M. 4.—.

Wie das Wasser eines hochgelegenen Alpensees langsam durch den vorgelegten Felsriegel durchsickert, so brechen auch die Geheimnisse dreier Verbrecher, die an ihm wohnen, schließlich mit Urgewalt durch den Wall des vorsätzlichen Schweigens hindurch. Gut ist das Seelenleben der Verbrecher aufgedeckt, schön ist die Darstellung der winterlichen Höhenwelt. Die Erzählung ist ein Erzeugnis echter Kunst und sie darf auch in die Hände der reiferen Jugend gelegt werden.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Die Aktion der Quartalschrift zur Papstjubiläumsstiftung

(Notkirche in Gaumberg bei Linz).

Seit Mitte März dieses Jahres (siehe Heft II dieses Jahrganges S. 432) ist der Stand der Spenden bis Redaktionsschluß dieses Heftes (Mitte Juni) von **24.713·33 S** gewachsen auf **26.670·33 S.** Rechnet man die Sachwerte dazu, die für die Notkirche gewidmet wurden (1 Aktie zu 100 S und zwei Kelche im Werte von 1250 S), so ergibt sich als Summe der Sammelaktion bis 15. Juni 1929 **28.020.33 S.**

Wir danken von ganzem Herzen für die neuerdings eingesandten Spenden; wir danken im Namen Gottes und im Namen jener Arbeiterseelen, zu deren Rettung die Notkirche erstehen soll.

Wir haben im letzten Hefte die Hoffnung ausgesprochen, daß das Werk gelingen werde; unsere Hoffnung stützte sich auf das rasche Anwachsen des Baufondes. Da sich aber seither dieses Wachstum sehr verlangsamt hat, möchte uns fast die Furcht befallen, daß wir zu früh gejubelt haben und wir schließlich jenem Manne gleichen werden, von dem der Herr im Evangelium sagte: quia hic homo coepit aedificare et non potuit consummare (Lk 14, 30).

Hochwürdigste und hochwürdige Confratres! Zum Spotte darf unsere geplante Jubiläumsstiftung nicht werden. Wir sind überzeugt, daß auch unsere P. T. Abonnenten derselben Meinung sind. **Darum bitten wir neuerdings, unseres Jubiläumswerkes nicht zu vergessen und die dem Hefte beigelegten Erlagscheine gütigst benützen zu wollen, um dem Baufond einen starken Ruck nach aufwärts zu geben.** Auf 70.000 S muß er ja gebracht werden. Noch eine Bitte! Wer noch zur Papstjubiläumsstiftung beitragen will, tue es nach Tunlichkeit bald, damit wir eine Übersicht über das Ergebnis erhalten.

Eine Reihe von P. T. Abonnenten fragte an, ob sie durch Einsendung eines neuen Betrages die ausgewiesene Spende so erhöhen könnten, daß sie in dem Verzeichnis, welches dem Heiligen Vater überreicht wird, nur einmal, und zwar mit der Gesamtspende, auferscheinen. Selbstverständlich ist das möglich. Der Satz bleibt ja stehen und die Spenden, die jemand zu verschiedenen Malen gegeben hat, werden in einen Betrag zusammengezogen.

Diesem Hefte liegt der *zweite Spendenausweis bei.*

II. Ausweis

über die

Spenden zur Papstjubiläumsstiftung der Theologisch-praktischen Quartalschrift.

Ausland.

(Vom 15. Oktober 1928 bis 15. Juni 1929.)

Deutschland.

Fortsetzung von Heft II.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Mark
Albert Georg, Kapl., Schleißheim	3.—
Bauer Ludwig, Ben., Beilngries	5.—
Bers V., Studienrat, Siegburg	3.—
Bieger Thomas, Kapl., Rheinfelden	2.—
Bissinger, Pfr., Seedorf	2.—
Bischberg, Pfarramt	5.—
Book, Kapl., Buer-Erle	4.—
Calles Franz, Rektor, Aachen-Soers	3.—
Deppisch Josef, Pfr., Büchenbach	5.—
Dietsche Wilhelm, Kapl., Memmelsdorf	5.—
Ehret Franz, Pfr., Schwenningen	5.—
Eicher A., Kurat, Aufkirchen	5.—
Engert Franz, Kurat, Naila	3.—
Englbrecht Georg, Niklasreuth	2.—
Geuge W., Pfr., Kreuz	3.—
Gliwa Hubert, Kurat, Golschowitz	3.—
Gollau Viktor, Pfr., Altmark	5.—
Grabmeier Joh., Ben., Moosach	1.—
Heckel Johann, Kapl., Kronach	1.—
Heindl Jos., Subregens, Eichstätt	5.—
Heinkelmann Adam, Pfr., Leutenbach	10.—
Hellinghausen, Kath. Kirchengemeinde	3.—
Helms Bernhard, Pastor, Großlittgen	5.—
Henningsdorf, Kath. Pfarramt	2.—
Heselman Joh., Vikar, Westbevern	5.—
Homanner Wilh., Dr, Neuburg	5.—
Hoppe, Pfr., Danzig	10.—
Hoppe Wilhelm, Studienrat, Ratibor	5.—
Huber Sebastian, Pfr., Unterneuhausen	3.—
Hund Franz, Kapl., Kaiserslautern	5.—
Jörges Stephan, Rektor, Bad Homburg	2.—
Jünemann Meinolf, Pfr., Beberstedl	3.—
Käpplein Albert, Pfr., Hegne	6.—
Kapuzinerkloster Clemenswerth	1.—
Kaufhold August, Pfr., Hohespeyer	5.—
Keßler Tousaint, Pfr., Breitensee	2.—
Kindsmüller Karl, Studienprofessor, Regensburg	6.—
Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Horst	5.—
Klemann, Pfr., Schwagsdorf	10.—
Klüsener August, Pastor, Hamburg	3.—
König Josef, Pfr., Agawang	10.—
Krimmer Johann, Direktor, Wasserburg	3.—
Kuckelmann, Kapl., Gladbeck	5.—
Kudlek Bernhard, Kapl., Kreuzburg	2.—
Litzel Ulrich, Pfr., Apfeltrang	2.—
Löbberding, Vikar, Lippborg	5.—
Locher Johann, Vikar, Löffingen	2.—
Lopatta, Pfr., Sudoll	5.—
Lössing, Rektor, Duisburg	10.—
Maiworm, Vikar, Verl	8.—
Martin Philipp, Heddesheim	3.—

	Mark
Maumke, Pfarrvikarie, Meggen	5.—
Meid, Kapl., Trier	3.—
Mehring, Pfr., Ahlen	3.—
Meurer, Pfr., Hupperath	2.—
Missionshaus St. Maria, Oberhunden	5.—
Möhren Bertram, Pfr., Waldbreitbach	5.—
Müller, Pfr., Höchst a. Main (20 D)	82.—
Müller, Osterfeld	2.50
Nesselröden, Kirchenkasse	10.—
Oblatenkloster Oberelchingen	2.—
Oblinger Josef, Karl, Augsburg	3.—
Offenbach, Kath. Pfarramt Sankt Josef	10.—
Offergeld Wilhelm, Pfr., Windhagen	10.—
Oluafskloster St. Gronau	2.—
Ommerborn, Kloster, Ommerborn	5.—
Oppermann Dr, Breslau	10.—
Ort Ludwig, Kapl., Rannungen	3.—
Ottbergen, Pfarramt	2.—
Otten P., Neustadt	2.—
Overberg, Pfr., Merzen	3.—
Pagenstert, Prof., Vechta	8.—
Paillauf Joh., Pfr., Reichertsheim	1.—
Pallottiner Missionsgesellschaft, Vallendar	3.—
Pappert, Prof. Dr, Limburg a. L.	3.—
Paszki, Pfr., Kleschin	5.—
Patheiger, Dr, Rektor, Föhren	3.—
Peitz Alois, Pfr., Esch	5.—
Pentner G., Regens, Passau	2.—
Perabo Albert, Pfr., Frankfurt am Main	3.—
Perchtold J., Pfr., Aufkirch	3.—
Pfeil Anton, Pfr., Impfingen	5.—
Pfeilschifter Alois, Exp., Berghausen	4.—
Pfister Georg, Exp., Johanneskirchen	5.—
Pflugfelder, Pfr., Bliesheim	10.—
Philipp Jos., Ben., Landau	3.—
Pilland, Stadtpfr., Roth	3.—
Piosseck Alois, Pfr., Berlin	2.—
Pirngruber Konrad, Stadtpfarrer, Freising	5.—
Platz Anton, Pfr., Gestratz	3.—
Plümpe, Kapl., Dülken	2.—
Poganiuch, Pfr., Peiskretscham	5.—
Poitner Josef, Benef., Wolfratshausen	3.—
Pollnow, Kirchenvorstand der Kirchengemeinde	3.—
Ponnath, Prof., Deggendorf	5.—
Popp J., Wend., Verw., Riegel	2.—
Popp Wendelin, Kapl., Riegel	3.—
Probst Willibald, Pfr., Bergheim	3.—
Pronadl Anton, Pfr., Maxhütte	5.—
Przeperski, Kapl., Dietrichswalde	3.—
Pschorr Adolf, Pfr., Unterföhring	2.—
Pschorr Peter, Chorr., Geisenhausen	5.—
Puffer F. H., Koop., Kirchham	3.—
Pyls Wilhelm, Kapl., Essen-Frintrop	2.—
Radlbeck Franz, Benef., Obereulenbach	2.—
Radler, Pfr., Kuttlau	5.—
Ragg Josef, Pfr., Oberhomberg	7.—
Ramersbach, Kath., Kirchengemeinde	3.—
Rapp A., Pfr., Schnetzenhausen	4.—
Rappolder Josef, Pfr., Affing	5.—
Rasch, Erzpr., Militsch	3.—
Rauchenberger Joh. Pfr., Reicholzried	5.—
Rech, P. N., Freiburg i. Br.	2.—
Redemptoristenkloster Bochum	5.—
Redemptoristenkolleg Breslau	1.—
Redemptoristenkolleg Forchheim	3.—
Redemptoristenkolleg Schönenberg	1.—
Redemptoristenkloster Trier.	3.—
Redemptoristenkolleg Wartha	5.—
Regnet Josef, Kapl., Eichstätt	3.—
Regnet Ludwig, Exp., Trautmannshofen	1.—
Rehrl Josef, em. g. R., Saaldorf	10.—
Rehrmann Dr Franz, Pfr. i. R., Heiligenstadt	13.—
Reichenwallner, Koop., Traunstein	2.—
Reimauer P., Prof., Neisse	5.—
Reindl, Pfr., Trillfingen	1.—
Reinhard Frid., Pfr., Illmensee	4.—
Reiser M., Pfr., Obergiebing	2.—
Reuß, Pfr., Winkel	1.—
Richter Paul, Kapl., Beuthen	5.—
Richtmann Anton, Pfr., Perasdorf	2.—
Riedel Alf., Pfr., Maifritzdorf	5.—
Rieder Alois, Pfr., Flintsbach	5.—
Rief, Pfr. a. D., Altshausen	5.—
Riemer Dr, Passau	5.—
Rindfleich Josef, Koop., Pleinfeld	3.—
Ringhuscheid, Pfarrgemeinde	5.—
Rinser Georg, Pfr., Rieden	2.—
Rittmann Jakob, Pfr., Horbach	5.—
Rockenbauer, Kapl., Engerkingen	1.—
Röderer Josef, Pfr., Brombach	5.—
Rohden Walther, Kapl., Hundeshagen	5.—
Röhrich Alfons, Pfr., Kaltwasser	5.—

	Mark
Rose, Pfr., Reichenau	2.—
Rosenberg F., Köln-Nippes	10.—
Roth Friedrich, Pfr., Trulben	1.—
Rothballer Rudolf, Pfr., Oberrieden	2.—
Röttgers, Pfr., Oggelsbeuren	5.—
Rübler, Rep., Rottenburg a. N.	3.—
Rueß Alois, Pfr., Gablingen	4.—
Rupp Alex., Kapl., Frankfurt a M.	5.—
Rütters E., Pfr., Horst	2.—
Sabel Hugo, Dir., Mayen	3.—
Salesianerseminar Burghausen	10.—
Salvatorianer Wurzach	5.—
Salvator-Verlag München	10.—
Sarnes, Beuthen-St. Trinitas	5.—
Sauer M., Pfr., Groß-Kottorz	2.—
Sauer N., Prälat, Bautzen	5.—
Schallenberg Peter, Pfr., Daniok	3.—
Schäfer Josef, res. Pfr., Markhof	5.—
Schäfer Dr J., Prof., Mainz	10.—
Schaefer Alois, Pfarrk. Schielberg	3.—
Scheel, Kapl., Ravensburg	2.—
Schenuit, Rektor, Lathen a. E.	5.—
Scherer, Stud.-Dir., Ratibor	5.—
Scheurich Georg, Pfr., Laudenbach	6.—
Schewtschik Jakob, Grostwitz	2.—
Schilcher Alex., Pfr., Unterhausen	5.—
Schick Johann, Kurat, Rehau	3.—
Schieben, Pfr., Dreis	2.—
Schiffer, Kapl., Köln-Ehrenfeld	2.—
Schill August, Pfr., Ramberg	2.—
Schilling Fr., Pfr., Unterwaldhausen	3.—
Schiml Alois, Koop., Schliersee	3.—
Schlichting A., Kapl., Thannhausen	5.—
Schlieper Walther, Kapl., Düsseldorf	1.—
Schlinkert Wilh., Pfr.-Vik., Zörbig	1.—
Schlosser Ant., Exp., Bad Gögging	2.—
Schmees, Dechant, Ramsdorf	2.—
Schmid Georg, Pfr., Walda	3.—
Schmid Matth., Pfr., Mörsach	5.—
Schmid Ulrich, Pfr., Moosbach	1.50
Schmidhofer, Pfr., Höhenmoos	6.—
Schmidt Arnold, Pfr., Bodenbach	2.—
Schmidt, Pfr. i. R., Hellefeld	3.—
Schmidt, Dr, Domkap., Mainz	5.—
Schmidt, Pfr., Thier	5.—
Schmitt Eugen, Geistl. Rat, Lengfeld	5.—
Schmitt Eugen, Maibach	5.—
Schmitz, Kapl., Altenessen	1.—
Schmitz, Pfr., Fritzdorf	5.—
Schmitz Wilhelm, Karlsruhe	5.—
Schmitz Josef, Pfr., Refrath	5.—

	Mark
Schmitz, Pfr., Roxel	3.—
Schmöller Dr L., Passau	2.—
Schneider Hans, Exp., Alitzheim	5.—
Schneider J., Stud.-Prof., Aschaffenburg	1.—
Schneider, Kapl., Berlin-Tempelhof	3.—
Schneider V., Mainz (Krankenhaus)	3.—
Schneider Thomas, Pfr., Rettenbach	5.—
Schnelberg P., Lippspringe	5.—
Schnettler Friedrich, Pfr., Stockkämpen	5.—
Schöller Josef, Pfr., Astheim	10.—
Scholtyssek P. Joh., Baumgärtl	1.—
Schönfelder G., Stud.-Rat, Bamberg	5.—
Schönke Paul, Dekan, Krojanke	4.—
Schramm, Pfr., Hostenbach-Saar	5.—
Schratz Ludwig, Kurat, Lauterbach	1.20
Schratz Ludwig, Pfr., Lauterbach	1.80
Schröder Karl, Pfr., Berghausen	1.—
Schüber F. X., Pfr., Kappel	5.—
Schuller Josef, Kat., Grassau	2.—
Schuller Johann, Koop., Prien	1.—
Schulte, Pfr., Scharrel	2.—
Schulz, Pfr., Heiligenstein	3.—
Schulz Ad., Geistl. Rat, München	2.—
Schüppen, Pfr., Brenig	2.50
Schuth, Pfr.-Vik., Waldesch	5.—
Schütze, Pfr., Jülich	5.—
Schwarz Anton, Pfr., Kirchzarten	3.—
Schweitzer Friedrich, Kapl., Lichtenfels	5.—
Schwertfirm Joh., Koop., Fürstenfeldbruck	3.—
Schwidden Wilhelm, Pfr., Glessen	2.—
Scynkowski, Pfr., Damsdorf	5.—
Seemann Z., Pfr., Bach	5.—
Seidl Klemens, Pfr., Hebramsdorf	5.—
Seidel Dr Bruno, Stud.-Rat, Zaborze	5.—
Seifüßl G., Benef., Mark Grafing	1.—
Seither Aug., Pfr., Rockenhausen	5.—
Seitz K., Kurat, Niederhausen	2.—
Seitz Karl, Kapl., Wenighösbach	2.—
Sievers, Pastor, Lahn	10.—
Signowsky Dr, Benrath	2.—
Silberhorn K., Waltersberg	5.—
Simbürger F., Benef., Furth b. L.	1.—
Simon Josef, Kapl., Bingerbrück	5.—
Simons P., Kapl., Köln	2.—
Sinz Martin, Stadtpfr., Wiesensteig	2.—

	Mark
Skirde Johann, Pfr., Raunau . .	5.—
Skripietz Roman, Pfr., Krascheow	2.—
Skwiertz Josef, Vikar, Danzig .	6.—
Sonntag Johann, Pfr., Zaisertshofen	3.—
Soostmeyer, Bentheim	3.—
Soppa Wilhelm Dr, Bautzen . .	3.—
Spahn Dr, Kaplan, Worms . . .	4.—
Sparenberg Franz, Vikar, Wiemeringhausen	5.—
Spies Josef, Pfr., Groß-Fischlingen	3.—
Sprinz Franz, Kapl., Rottweil . .	2.—
Sprinz Josef, Pfr., Heiligbrunn .	1.—
St. Alfons-Haus Ravensburg . .	3.—
St. Peter-Kirchengem. Hamborn .	3.—
Stadler Johann, Exp., Greilsberg	2.—
Stadler, Pfr., Dattenberg	5.—
Staimer, Pfr., Rustorf	5.—
Stangl Josef, Koop., Marktl . .	1.—
Stanz, Pfr., Stadt-Steinach . . .	—.90
Stangl Ludwig, Stadtkapl., Neuburg a. D.	3.—
Stauber Max, Pfr., Eichlberg . .	3.—
Steets Johann, Pfr., Otterstadt .	3.—
Stegemann, Pfr., Lohne	3.—
Steinbach Bernh., Pfr., Boos . .	1.—
Steinbach kath. Pfarramt (Bodenrode)	3.—
Steinbach P. Rektor, Mettlach .	5.—
Steinebach Wilhelm, Rel.-Lehr., Essen	2.—
Steiner Georg, Pfr., Heldmannsberg	2.—
Steinmann Dr, Prof., Stettin . .	5.—
Steinmayer Josef, Pfr., Konradshofen	1.—
Stenzels, Pfr., Pretsch	3.—
Sterz Anton, Stadtpfr., Pleystein	10.—
Stockklausner Matth., Exp., Aufham	1.—
Stoffel P., Pfr., Niederberg . . .	3.—
Stolte, Dir., Henneckenrode . .	10.—
Straßer Jakob, Pfr., Bayrischzell	1.—
Strzyhny, Beuthen-Roßberg. . .	5.—
Stüble Joh., Pfr., Riedböhringen	10.—
Stürzlhammer Jos., Ben., Obing	3.—
Sturm Franz, Pfr., Untergröningen	1.—
Täsler Paul, Pfr., Kleuschnitz. .	2.—
Tenhagen Heinrich, Vik., Asbeck	2.—
Tepe, Vikar, Osterfeine	5.60
Terletzki, Pfr., Montan	5.—
Terwelp, Pfr., Qualburg	5.—
Thaller Johann, Ben., Laufen . .	2.—
Thaller Karl, Kanonikus, Laufen	2.—
Thalmeier Korb., Exp., Kammer	2.—
Thiem D., Bad Driburg	2.—

	Mark
Thiemel Wilh., Adm., Leimerwitz	10.—
Thole G., Pfr., Molbergen . . .	5.—
Tholen Gerh., Pfr., Neuhonrath .	11.90
Thomas Alois, Pfr., Lamsdorf .	1.—
Thraen, Pfr., Hugsburg	1.—
Timmermann, Pfr., Ellen . . .	5.—
Traitteur Josef von, Kurat, Kleinheubach	2.—
Treitz Jakob, Pfr., Trier	5.—
Treitz Jakob, Pfr., Trier	5.—
Tücking Msgr., Opladen	5.—
Turobin Josef, Seitwann	3.—
Twardawa, Kirchengemeinde . .	5.—
Uher Viktor, Pfr., Magenbuch .	2.—
Ulrich Friedrich, Exp., Masedorf	5.—
Ungenannt	5.—
Ungenannt	10.—
Uptmoor V., Emstek.	5.—
Urban Wenz., Benef., Buchbach	5.—
Uttrichshausen, Kirchengemeinde	5.—
Vandenhoff Bernh., Dr, Prof., Münster.	2.—
Veit Johann, Sem.-Präf., Scheyern	1.—
Vierrether Sigmund, Pfr., Wechterswinkel.	3.—
Virnich Wilhelm, Privat-Geistl., Bonn	50.—
Vogl Karl, Pfr., Altötting . . .	5.—
Völkl Josef, Koop., München . .	2.—
Vorbach, Kapl., Mannheim . . .	5.—
Wachta, Pfr., Untermaxfeld . .	2.—
Wagener Ferd., Rektor, Meschede	5.—
Wagner Max, Pfr., Windheim .	10.—
Wagner P., Kapl., Köln	3.—
Wagner, Kar.-Rekt., Trier . . .	10.—
Waldböckelheim, Kirchengemd. .	2.—
Waldsassen P., Spiritual	2.—
Wand, Pfr., Berlingerode	2.—
Warmboldt Joh., Pastor, Hasede	2.—
Warnking St., Vechta	5.—
Wartenberg P. Bernardin, Berlin	10.—
Weber Ant., Pfr., Anzenkirchen	2.—
Weber, Stud.-Rat, Gelsenkirchen	5.—
Wehinger Otto, Pfr., Binningen.	1.—
Weiberg, Kirchengemeinde . . .	7.—
Weichsel Bruno, Kapl., Benern .	10.—
Weidhofer Maurus, Pfr., Obermauerbach	3.—
Weiler J., Geistl. Rat, Witzmausberg	5.—
Weiper W., Ostbevern	3.—
Weiß Andreas, Pfr., Unterroth .	3.—
Wellermann G., Pfr., Twischringen	1.—
Welser M., Dietmannsried . . .	5.—
Wendel Leonh., Koop., Wallersdorf	5.—

	Mark
Wesseler F., Pfr., Vrezs b. Werlte	10.—
Weyer K., Bonn	3.—
Wichmann, Geistl. Rektor, Ahaus	5.—
Wickert Dr, Trier	5.—
Wiedelah, Kirchenkasse	1.—
Wieneke, Vikar, Dortmund	1.—
Wiesenfeld, Kirchengemeinde	3.—
Wilhelm Ernst Kapl. Mainz	3.—
Wilhelm Johann, Pfr., Eglingen	1.40
Willimsky Albert, Kurat, Friesack	2.50
Winkler Dr Friedr., Erbach	2.—
Wirth Konr., Pfr., Hirschbrunn	1.—
Wirthmüller Dr Johann, München	1.50
Witte, Pfr., Laubeck	20.—
Wolf, Pfr., Rotenburg	3.—
Wojziechowski Karl, Strafanstaltspfarrer, Ratibor	3.—
Wolter Pfr., Zell a. d. Model	3.—
Wörner Theod., Pfr., Wenkheim	3.—
Wothe Martin, Pfr., Landau	10.—
Woerstadt, Pfarramt	1.—
Würth F., Pfr., Nesselwangen	5.—
Wüst Nikolaus, Kur., Neuendorf	1.—
Wüst Georg, Kur., Gauting	3.—
Wycisk, Kurat, Stollarzowitz	5.—
Wyzisk Alfons, Pfr., Kunzendorf	2.—
Zappey Johann. Kapl., Köln-Ehrenfeld	2.—
Zaunhuber Josef, Pfr., Maria Egg	3.—
Zawacki Josef, Kur., Henningsdorf	3.—
Zehentmaier Franz, Kapl., Rosenheim	2.—
Zehnpfennig Josef, Pfr., Puffendorf	2.—
Ziegelmeier X., Benef., Pförring	1.—
Ziegler Josef, Geistl. Rat, Straubing	5.—
Ziegler, Pfr., Schieroth	5.—
Ziemetzki Joachim, Kurat, Prawdzisken	1.50
Ziesch M., Kapl., Ralbitz	3.—
Zimmermann L., Augsburg	3.—
Zimmermann Dr Josef, Stadtkapl. Neu-Ulm	2.—
Zisterzienserkloster Kaldenkirchen	5.—
Zisterzienserkloster Himmerod	5.—
Zölch Johann, Kurat, Reichenbach	2.—

Saarbrücken.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Francs
Barden, Kapl., Völklingen	20.—
Erings, Kapl., Bekingen	10.—
Fiseni, Pfr., Illingen	20.—
Gladel Dr, Studienrat, St. Wendel	10.—
Kapuzinerkloster St. Ingbert	20.—
Klein, Pfr., Bettingen	70.—
Lück, Studienrat, Saarbrücken	20.—
Mayer, Pfr., Bliesmengen	10.—
Probst Josef, Gresanbak	20.—
Schmitz Gottfried, Münzwies	10.—
Steinbach, Rektor, Mettlach	120.—
Traut, Niederalldorf	30.—
Weiser Peter, Pfr., Höcken	30.—
Wenz Friedrich, Kapl., Homburg	20.—

Frankreich.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Francs
Acker, Pfr., Woerth	30.—
Arnold, Pfr., Illfurth	10.—
Barthelmé, Pfr., Ollersche-Zabern	30.—
Becher, Heiligenberg	20.—
Bergemer J., Pfr., Matzenheim	50.—
Bernilla, Pfr., Cappiel, Marstadt	10.—
Bour Josef, Stiring, Wendel	10.—
Brombuch, Pfr., Ohnenheim	20.—
Christiany, Pfr., Roupeldange	10.—
Diebolt, Pfr., Mollkirch	30.—
Dietrich Jul., Aumôniér, Straßbourg, Neuhof	30.—
Fonné, Pfr., St. Leger, Manpach	10.—
Fritsch F., Pfr., Modenheim	5.—
Gény, Pfr., Sewen	45.—
Gyß, Pfr., Marmoutier	20.—
Grob R., Pfr., Rixheim	20.—
Haas Fr., Amneville	20.—
Hanns E., Pfr., Rittershoffen	30.—
Hanns P. P., Pfr., Trimbach	5.—
Herber Josef, Sermersheim	10.—
Hirch, Pfr., Raville	10.—
Hoffner, Lutterbach	25.—
Holder F., Pfr., Oberbrück	15.—
Ichl Ant., Pfr., Schweighause	20.—
Iltis, Pfr., Baldersheim	10.—
Jochlinger J., Pfr., St. Jean Saverne	30.—

	Francs
Kremer Jean, Pfr., Faulouemont	10.—
Kruemer, Pfr., Rhinan	10.—
Kobler, Brèchaumont	10.—
Lang, Pfr., Strasbourg	10.—
Lehmann Josef, Vikar, Mulhouse, St. Marie	20.—
Lehmann, Pfr., Wingen	10.—
Lemblé J. B., Pfr., Liebsdorf	70.—
Loth Louis, Pfr., Wingen	10.—
Luck, Saarbrücken	20.—
Martin, Pfr., Sierck-Moselle	20.—
Meyer Josef, Rhinau	20.—
Menger M., Eberbach	10.—
Miehel J., Pfr., Petite-Roselle	20.—
Moreau, Nauenthal	5.—
Ortlieb Constant, Pfr., Hegenheim	50.—
Ott A., Pfr., Niederbetschdorf	20.—
Peter Fr., Pfr., Niedersteinbrunn	100.—
Propst, Grasenbach	20.—
Postina, Wissembourg	10.—
Reber Ecl., Pfr., Heymen	30.—
Reinstadler, Metz, Moselle	10.—
Roos L., Still-Elsaß	30.—
Msgr. Ruch Eveque de Strasbourg	**30.—**
Schmitt, Pfr., Nakwiller	25.—
Sorne, Pfr., Petite-Roselle	50.—
Spindler Dr, Prof., Strasbourg	10.—
Schalk Viktor, Bergheim	20.—
Schneider, Pfr., Leutenheim	20.—
Schoch R., Pfr., Wahlenheim-Brumath	20.—
Wilemi, Pfr., Strasbourg	20.—
Wagner J. P., Pfr., Hambach, Moselle	20.—
Weber Robert, Vicaire, St. Antonie, Colmar	20.—
Wendling Eug., Leimbach-Thann	30.—
Weikerlin, Vicar, Bitschwiller	20.—
Ziß, Herbsheim	20.—

Holland.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Gulden
Bibliothek-Seminar Rysenburg	4.—
Fortunatus Hoensbrock	1.—
Hessing, Zaandem	2.—
Heyruk, Amsterdam	3.—
Lokven, Maastricht	2.—
Marck, Nederland	2.50
Missionshaus St. Anton, Kaatsheuvel	4.—
Oorschot, Tilburg	5.—
Rossel, Maastricht	1.—
Spierts Hubert, Pfr., Terwinselen	5.—
Tesser, Kapl., Dreibholzen den Haag	2.—
Trappisten, Borkel	4.—
Wees van G. J. H., Grunecken	2.50
Wilens M., Kuinze	4.—
Willensen, Amsterdam	2.50

Italien.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Lire
Agreiter Pietro, S. Maddalena in Casies	5.—
Alber Josef, Frühmesser, Glorenza-Bolzano	10.—
Antholzer Carlo, Curat, Vellau-Lagundo	10.—
Bachmann Gottfried, Curat, Caldaro-Bolzano	10.—
Barbic Michael, Pfr., Sesana	5.—
Beffa Della Dr Cario, Milano	15.—
Benedikt P., Maja Alta-Bolzano	30.—
Blasbichler Giovanni, Coop., Lazfons-Chiusa d'Isarco	6.—
Brumat dott. Giacomo, Gorizia d'Isonzo	10.—
Budin Josef, Piuma	2.—
Comploj Angelo, Pfr., Bulla in Val Gardena	25.—
Convento degli Eucharstini (S. S. S.), Bolzano	20.—
Corarra Pietro, Tires-Oberstraßen	20.—
Dande Roman, Pfarrvik., Rasun disotto-Valdaora	10.—
Dejori Alois, Curat i. R., Nova Levante	12.—
Dietl Johannes, Pfr., Unser Frau i. Senales-Certosa	5.—
Fonterna Guis., Pfr., Resia-Udine	5.—
Furlau Andrea, Pfr., S. Croce di Trieste	5.—
Gallmetzer Josef, Pfr., Martello-Bolzano	5.—

	Lire
Gamper Josef, Curat La Costa-Laives	5.—
Gögele Karl, Dekan, S. Leonardo i. Passeier	5.—
Helfer Johann, Pfr., S. Pietro i. A.	5.—
Hell L., Pfr., Avelengo-Merano	5.—
Hofmann Per, Pfr., Riva di Tures	15.—
Höllensteiner Alois, Curat, S. Giuseppe al Lago-Caldaro	25.—
Knaos, Valentino, Vik., Temenizza-Comeno	5.—
Kneringer Rom., Dr Prof. Bressanone	10.—
Kofler Franz, Capl., Bolzano	5.—
Konvent D. O., Lana d' Adige	10.—
Kos Viktor, Camporotto	15.—
Kronbichler Georg, Pfr., Val di Sotto	10.—
Kruckenhauser Rudolf M., S. Candido-Innichen	5.—
Larcher P., Pfr., Rio di Pusteria	10.—
Leitner, Pfr., Bolzano	10.—
Linder Josef, Villandro-Chiusa d' Isarco	10.—
Lindner L., Prof., Bolzano	10.—
Lobis Josef, Curat, Stulles-S. Leonardo	10.—
Magagna Paul, Dekan, Silandro	20.—
Malpaga Richard, Pfr., Lazfons-Chiusa	5.—
Mang Erm., Vik., Bressanone	15.—
„Mariengarten" Convent d. Cisterz. S. Paolo d' Appiano	20.—
Marzoner Anton, Curat, Corona-Cortaccia	10.—
Mayr Anton, Spiritual, Tirolo di Merano	5.—
Mayr P. Benedikt, O. T., Wanden-Bolzano	10.—
Menotti Peter, Rovereto	10.—
Mersa Johann, Dec., S. Martino-B.	25.—
Mischi Don Pietro, S. Virgilio di Marebbe	5.—
Munile Cyrillo, Pfr., Sonzia	15.—
Mutschlechner J. Msgr., Adm. Apost., Bressanone	10.—
Niederfriniger Bartholomaeus, Bressanone	5.—
Oberpraier Francisc., Pfr., Postal	5.—
Orion Luigi, Ben., Salorno	50.—
Pamer P. Seb., Pfr., Burgmis-Malles Venosta	10.—
Pedrenolli Trifona, Parenza	10.—
Perathoner D. Giovanni, Curat, Piazza-Segonzano	2.—
Plattner Ludwig, Falzes-Brunico	10.—
Posch Julius, Bolzano	50.—
Prackwieser Josef, Pfr., Tirolo di Merano	15.—
Prenn Johann, Coop., Bozen	10.—
Profanter Engelh., Coop., Lasa-Venosta	5.—
Raffeiner Ignaz, Ben., Tirolo di Merano	15.—
Reidh Agostino, Trento	5.—
Resch Ignaz, S. Leonardo-Passiria	10.—
Resch P. Sales, Boigna-Bolzano	5.—
Rizzara Josef, Dekan, Egna-Trento	7.—
Saltuan Peter, Pfr., Meltina-Vilpiano	20.—
Seminario Serafico, Merano	10.—
Spitter Jos., Pfr., Gombre	10.—
Stippler Sigm., Capl., Trens-Campo di Trens	10.—
Steger Dr Jos., Bressanone	25.—
Schguanin Josef., Curat, Tarras di Oris	20.—
Schlechtleitner Alois, Propst, Bolzano	25.—
Schoepf Johann Jos., Pfr., Prato i. Venosta	5.—
Schwarz Martin, Cauria-Salorno	10.—
Terleth Johann, Pfr., Funès-Bolzano	10.—
Thaler D. Bernhard, Bressanone	5.—
Ukmar Jakob Dr, Servola di Trieste	20.—
Unterfrauner Giov., Pfr., Radagno	12.—
Unterkircher Jacob, Pfr., S. Martino i. Casies	10.—
Unterleitner Giov., Stilves-Campo di Trens	1.—
Ursch Giuseppe, Castelrallo	0.—
Vehny M., Pfr., Scena-Bolzano	5.—
Veitl Adolf, Musiklehrer, Merano	10.—
Vodopivec Jos., Curat, Nabrezina	10.—
Wallnöfer Leop., Pfr., Vadaora di sotte	5.—
Wenter Alois, Curat, Verschneid-Möltina	5.—
Wißloecher Dr Nicolas, Roma	10.—
Zagar Jacob, Pfr., Ledine	6.—
Zorri D. Angelo, Pfr., Magre-Trento	10.—

Jugoslawien.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Dinar
Bergauer Franz, Bled	40.—
Dolinar Franz, Cerklje Gorenjako	25.—
Erker Josef, Pfr., Mozelj	75.—
Franciskanskihospiz Vic	75.—
Franciskansky samostan Novo mesto	20.—
Gerster Anton, Prof., Zemun	25.—
Kal R., Luc	33.—
Kopping Jakob, Stanisic	100.—
Klmek Michael, Maribor	10.—
Königsmann Franz, Kapl., Smarjeta na Dol	75.—
Marchez Franz, Kapl., Kreman	10.—
Mervec Franz, Lyubljana	20.—
Müller Peter, Fibipovic	100.—
Negele Josef, Kapl., Backa Palanka	50.—
Nivad, Aleksandrovac	10.—
Petrassj Franz, Abt-Pfr., Stari Bedej	50.—
Pfarramt Luc	34.—
Pletenje, St. Jerney	50.—
Polak Superior P., Ormoz	25.—
Polak Franz, St. Janc n. D. p.	20.—
Raile Karl, Kula	25.—
Sajatovic Daniel Dr, Dompropst, Krizevsi	75.—
Skamlec Ign., St. Andraz	5.—
Somek Ivan, Kapl., Zagreb	75.—
Tittl Georg, Novivrbas	10.—
Valjato, Prof., Kraljevica	10.—
Wolf Augustin, Spiritual, Djakova	50.—
Zupsvi, Marikja Bistrica	15.—

Luxemburg.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Francs
Berg, Lamedeleine-Rodange	5.—
Biwer Josef, Vikar, Esch	20.—
Bocht, Zolver-Belvaux	20.—
Boesen Hosterl-Dommeldange	20.—
Clesen, Pfr., Hemstal-Echternach	10.—
Colbach P., Kuntrig-Kleinbettingen	25.—
Collignon, Pfarrv., Trinningen	30.—
Colling Dr Prosper, Pfr., Esch a. A.	16.—
Demuth, Pfr., Weicherdange	7.80
Durbach, Pfr., Bascharage	10.—
Engel, Kapl., Ettelbruch	20.—
Frieden Fr., Vikar, Schifflingen	50.—
Galles Alfons, Pfr., Beik	10.—
Gloden P., Hollerich	5.—
Grethen, Vikar, Dalheim	15.—
Gisdorf J., Merdorf	7.50
Gusburit Felix, Petange	50.—
Kanthen H., Kubdrn-Grosbous	10.—
Kaß Dr, Kanonikus, Luxemburg	40.—
Kayser Franz, Pfr., Röser	50.—
Keup Josef, Pfr., Wolwelange	25.—
Kinnen, Echternach	10.—
Kirch Josef, Vikar, Ettelbrück	10.—
Klingenberg, Pfr., Nagen, Kleinbettingen	75.—
Koenig Pierre, Pfr., Beiler	18.—
Kox, Pfr., Merl	10.—
Mack Dr Fr., Konviktsdirektor, Luxemburg	100.—
Menningen, Moesdorf	25.—
Mille abbé, Dommeldange	20.—
Nolhumb, Pfr., Ell	20.—
Poos J., Diekirch	10.—
Priesterseminar-Bibliothekar, Luxemburg	10.—
Redemptoristen, Luxemburg	100.—
Rehlinger, Pfr., Clausen	80.—
Reichling, Pfr., Reckingen	58.—
Ries, Vicar, Weltz	10.—
Soge'ing A., Dahl	15.—
Schmit Fried., Pfr., Pintsch	15.—
Schmit Fr., Pfr., Greiveldange	35.—
Schmit P., Pfr., Allwies	15.—
Schmit Ph., Remerschen	20.—
Schroeder Ad., Pfr., Vichten	18.—
Stein Pfr., Luxemburg	10.—
Stein M., Aumônier, Luxemburg	15.—
Staud Rich. Dr, Etrange	20.—
Stirn, Pfr., Cansdorf	25.—
Wagner, abbé, Ardsorf	10.—
Wagner Viktor Dr, Prof., Luxemburg	20.—
Weißgerber Josef, Tetingen	20.—
Wester Johann, Pfr., Herborn	20.—
Weydert abbé, Buschdorf	10.—
Zimmer Matth., Rollingen	10.—

Polen.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Zloty
Balicki J., Przemysl	3.—
Basta, Tarnow	2.—
Bavan, Dr, Stanislau	5.—
Bernardinerkloster, Lezajsk	10.—
Bieda Konstantin, Przemysl	10.—
Blericq J., Kurat, Grudziadz	10.—
Bohoniuk W. P., Ztoczow	5.—
Bojarskij Ämilian, Nowosiolka	3.49
Bromm, Pfr., Nowawies-Ksiazera	5.—
Borzucki Felix, Brzezic	10.—
Bozak Michael, Katechet, Borszczow	5.—
Budwij Theofil, Pfr., Ustron	2.—
Chciuk Theofil, Dr, Przemysl	10.—
Chorherrenstift Krakau	3.80
Czech, Pfr., Trebaczow	10.—
Czechowskij, Biala-bzortkow	5.—
Dabrowski Bernard, Vikar, Kamien-Pomorski	2.—
Damachowski, Podgorz	5.—
Domanski Josef, Zaleszczyki	5.—
Dorosz Stephan, Korenycia	1.—
Durkat Maximilian, Olchowiec	2.—
Felicki Michael, Sniatyn	5.—
Fijalek Jakob, Glogoczow	5.—
Frieske, Pfr., Swieciechow	10.—
Grzemski, Kurat, Chojuice	6.—
Hausner Adam, Lwow	5.—
Hawryszczak Andreas, P., Uscie zielonc	2.—
Hozakowski, Dr, Posen	10.—
Huniowsky Matej, P., Machnowce	1.50
Jachno Jakob, Podbuz	2.—
Jamrozy Karl, Salesianer, Kielce	5.—
Jank, Dr, Lubawa	10.—
Jesuiten-Kollegium Wilna	10.—
Kaczmar Michael, gr.-kath. Pfr., Bylice-Rajtarowice	2.—
Kaminski Nikolaus, Krakau	20.—
Kandziora Johann, Pfr., Raszczyce	5.—
Karmeliten, Disc., Krakau	10.—
Kapustyskij Gregor, Mieliwa am Dniestr	2.—
Kolczewski, Kanonikus, Gnesen	10.—
Kordel Michael, Dr, Krakau	20.—
Korzonkiewicz Joh., Dr, Krakau	10.50
Kruczek Stanislaus, Katechet, Dabrowa	10.—
Krzanowski Josef, Katechet, Stryj	2.—
Kurland, Kurat, Nicwald	5.—
Kuklinski Jakob, Posen	5.—
Kurdydyk Dymytrij, P., Cykany	2.—
Kuzmowycz Zinowij, gr.-kath. Pfr., Sokotowka	5.—
Kuzyk Iwan, Turylcze	1.—
Kwapein Johann, Koop., Biala	10.—
Kwoka Joachim, Lwow	5.—
Lewandowski Viktor, Vikar, Radzyn	7.—
Liewicki Theofil, Trzebos-Sokolaw	3.—
Lolzay Georg, Kapl., Rydultow	5.—
Lukrawski Marein, Posen	10.—
Madla, Ruda-Slaska	5.—
Makara Jakob, Jaroslau	10.—
Makowski Stanislaus, Eiecina	10.—
Martyniuk Jaroslaw, Vikar, Salaszach	6.—
Matheja Johann, Kattowitz	5.—
Melnyk Bazyle, Kutyszcze	3.—
Michalowicz, Posen	5.—
Michelski, Professor, Leszno	6.—
Manichlowski Stephan, Przemysl	10.—
Mroz Franz, Tarnow	10.—
Mysor Wladyslaw, Dr, Tarnow	20.—
Niemczynski Josef, Dr, Krakau	5.—
Nowak K., Miescisko	10.—
Obertynski Z., Dr, Lwow	5.—
Panasewycz Demeter, Dekan, Baligrod	2.—
Panczyszyn Gregor, gr.-kath. Pfr., Gologoyr	5.—
Pasek Johann, Jaslo	3.—
Pasika Joh., Katechet, Tarnopol	3.—
Pawlicz Mich., Pfr., Mikluszowice	1.—
Pawlety, Pfr., Kobior	5.—
Pewniak Johann, Zielonawics	6.—
Piskorz Johann, Kielce	2.—
Palatynski Josef, Kleczew	23.40
Polednia, Dekan, Krzyzawnik	7.—
Popowycz Bazyli, Horodnica	3.—
Praglowski Johann, Pfr., Malopolska	1.—
Preys Viktor, Bydgoszcz	5.—
Pynylo Wasyl, Prälat, Przemysl	5.—
Rademacher, Golanice	3.—
Rajd Viktor, gr.-kath. Pfr., Korolowka	5.—
Rec Michael, Dr, Tarnow	20.—
Rolewski, Rektor, Posen	10.—
Romanski Franz, Pfr., Krolowka	2.—
Rosentreter, Pfr., Byslaw	10.—
Rosochowicz, Mikstat	3.—
Rybka, Superior S. J., Ruda-Slaska	10.—

	Zloty
Sadlik Karl, Krakau	10.—
Sarnowski, Pfr., Chwaszczyno	10.—
Sartowski D., Borowymlyn	3.—
Siemienski A., Pfr., Szynwald	4.—
Skorobohatyj J., Nizniou	2.—
Smereczynskij Jos., gr.-kath. Pfr., Oskrzesince	5.—
Smolenski B., Vikar, Kielno	10.—
Sobolewski Michael, Uscin-Ruskie	1.—
Stanczykiewicz Jak., Dr, Tarnow	20.—
Stankiewicz Edmund, Gostyn-Siemow	10.—
Stark Peter, Dr, Univ.-Prof., Lwow	10.—
Stek Demeter, Stanislau	2.—
Sterniuk Wladimir, Pustomyty	7.50
Sypniewski, Dr, Pfr., Ostorog	2.—
Sywak Bazyli, gr.-kath. Pfr., Koropiec	1.—
Szcrepanek Eduard, Skole	5.—
Szukalski A., Pfr., Karmin	10.—
Szukalski Franz, Pfr., Wielowies-Kozmin	10.—
Tigasiewicz M., Otorowo Pniewy	6.—
Tylewicz, Pfr., Siedlce	10.—
Toloczko Wladyslaw, Wilna	5.—
Troska Ignaz, Brzozowa	5.—
Walliczek Wilh., Religionslehrer, Teschen	50.—
Waraczewski, Buk	5.—
Warszylewicz Albin, Dr, Lwow	10.—
Wasik Thomas, Dr, Przemysl	5.—
Wasych, Professor, Przemysl	5.—
Wojciechowski, geistl. R., Radzyn	10.—
Wolski, Pfr., Slupia Kapitulna	5.—
Zabrzezinski Andr., Odporyszow	6.—
Zakrzewski, Dekan, Wolsztyn	5.—
Zaryj Wasyl, Probuzna	5.—
Zawada Joh., Porabka Uszewska	5.—
Zbaniuszek F., Brzeszcze	10.—

Schweiz.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Francs
Ackermann, Dekan, Rebstein	5.—
Amrein Alb., Kapl., Inwil	10.—
Amrein Jos., Pfr., Greppen	2.—
Bächler Leo, Vikar, Neuenburg	2.—
Basel, Kath. Pfarramt St. Maria	5.—
Baumann, Pfarrhelfer, Attinghausen	9.—
Baumgartner P. Js., Pfr., Einsiedeln	8.—
Benediktinermissionäre, Uznach	2.—
Bernasconi, Prof., Erstfeld	5.—
Bertram G., Pfr., Blauen	5.—
Birchmeier Johann, Pfr., Spreitenbach	5.—
Bissig, Pfr., Unterschächen	5.—
Bobst G., Pfr., Selzach	1.—
Bongulielmi D. P., Vikar, Goldau	2.—
Brändle J., Pfr., Rapperswil	8.—
Brandstetter, Pfr., Münster	5.—
Büchel K., Pfr., Mosnang	13.—
Bünter Alois, Pfr., Sachseln	5.—
Bürkler Dr Robert, Bischof von St. Gallen	**100.—**
Cacis, Klosterverwaltung	3.—
Cotti Jakob, Pfr., Alvaschein	2.—
Derungs M., Pfr., Vigens	8.—
Durrer Gallus, Sattel	1.—
Ebneter Johann B., Appenzell	3.—
Ecker P. Hier., Zernez	2.—
Eckert Josef, Pfr., Bure	2.—
Fanger J., Pfarrh., Kerns	3.—
Fäßler Th., Prof., Schwyz	5.—
Feigenwinter P. L., Kloster Grimmenstein	2.—
Felder Josef, Pfr., Wolfwil	4.—
Fetz Christoph, Stürwis	1.—
Flaig A., Kapl., Moutathal	5.—
Frey Fr., Pfr., Münster-Luzern	5.—
Füger J. B., Dekan, Ultiburg	20.—
Gall P. Theol., Flums	2.—
Garbely Leo, Pfr., Steg i. Gampel	8.—
Gaßmann, Pfr., Willisau	5.—
Geldenbott J., Hofkapl., Schaan L.	3.—
Gemperle W., Domvikar, Sankt Gallen	2.—
Germann Josef, Pfr., Egersriet	5.—
Gisler Johann, Sisikon	2.—
Goldinger Josef, Pfr., Lommis	20.—
Griger P., Pfr., Schlenis	5.—
Gruber A., pr., Schwyz	2.—
Hagmann Jakob, Kapl., Flawil	7.—
Hartmann Alois, Pfr., Menzberg	3.—
Hauser W., Pfarrh., Isenthal	2.—
Herger P. W., Vikar, Siebnen	8.—
Heuggeler Alois Dr, Davos-Platz	5.—
Hodel Johann, Kapl., Luzern	5.—
Hospenthal, Pfarramt	10.—
Hubert A., Vikar, Arosa	1.—
Hunkeler Dr Alois, Schwyz	20.—
Hurt, Davos-Heiligkreuz	5.—
Imseng P., Pfr., Saas-Grund	10.—
Inderburen, Pfr., A. Ergisch	3.—

	Franken
Jörger Josef, Pfr., Cazis	2.—
Jossen H., Pfr., Biel	5.—
Kapuzinerkloster Wyl	2.—
Käß Dr Karl, Stadtpfr., Burglengarfeld	1.—
Kiechler L., Pfr., Lax	10.—
Knüsel J., Pfr., Unteraegeri	10.—
Kuonen L., Brig	10.—
Kurmann Al., Pfr., Altishofen	5.—
Locher G., Pfr., Conters	5.—
Lohri J., Pfr., Meierskappel	5.—
Lukas Johann, Pfr., Hinwil	5.—
Maier Al., Kapl., Wallenbuch	5.—
Marty B., Pfr., Sanitas, Davos	2.—
Mathier G., Pfr., Grengiols	3.—
Meier Dr A., Pfr., Grehenbach	5.—
Meier, Pfr., Sins-Aargau	20.—
Meyer C., Kapl., St. Moritz	20.—
Meyer Ferd., Pfr., Wohlen	5.—
Meyer Paul, Vikar, Basel	3.—
Minning, Riedbrig	8.—
Missionsseminar Wolhusen	5.—
Morger V., Pfr., Buochs	2.—
Müller A., Domdekan, St. Gallen	5.—
Neidhart L., Dekan, Weinfelden	13.—
Noesberger Joh., Pfr., Schmitten	2.—
Pallottiner-Missionäre, Gossau	5.—
Perler P., Pfr., Heitenried	10.—
Pfeuffer A., Pfr., Duggingen	10.—
Pfluger Vikt., Kapl., Solothurn	5.—
Pfyffer Roman, Pfr., Reußbühl	5.—
Priesterheim Baden-Schweiz	1.—
Progymnasium Bethlehem, Rebstein	3.—
Rohna, Dekan, Neu-St. Johann	7.—
Rohrer Josef, Pfarrh., Sachseln	5.—
Römer Franz, Pfr., Schwerz	4.—
Rütschi K., Zürich	2.—
Salvatorianerkolleg Freiburg	5.—
Sauter F., Vikar, Zürich	5.—
Simonet, Pfr., Sur	2.—
Sprecher Bernh., Pfr., Tänikon	5.—
Spehn A., Pfr., Zürich	5.—
Schättly Artur, Pfr., Vorderthal	10.—
Scheidegger Josef, Pfr., Geiß	5.—
Schmutz J., Pfr., Wünewil	1.—
Schoenenberger A., Pfr., Oberbüren	5.—
Schrofer Johann, Zürich	10.—
Stampfler Franz X., Präf., Zug	4.—
Thoma B., Kapl., Gontcn	2.—
Thüring A., Präf., Sursee	5.—
Trüb, Pfr., Tobel	5.—
Vaucher A., Pfr., Überstorf	2.—
Veuzin Jos., Pfr., Somvix	2.—
Vieli G., Kapl., Chur	20.—
Walther H., Pfr., Sitten	3.—
Wäspe Josef, Pfr., Stein	5.—
Weibel Joh., Kapl., Sargans	2.—
Weissen Josef, Pfr., Betten	10.—
Wipraechtiger, Pfr., Arbon	5.—
Widmer G., Walchwil	10.—
Wyrsch, Prof., Lachen	8.—
Zanetti Adolf, Pfr., Arosa	2.—
Zeuklusen E., Pfr., Unterbäch	2.—
Zimmermann Josef, Pfarrh., Ennetbürgen	5.—
Zoller O., Zug	2.—
Zuber X., Pfr., Veysonnaz	5.—
Zurburg U., Pfr., Bernhardzell	10.—

Ungarn.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Pengö
Baczigal Karl, Felsodabas	4.—
Barcz Josef, Felsörönök	4.—
Bibliothek der Zist.-Abtei Zircz	6.40
Clarisseum Ujpest	5.—
Egi Lorenz, Bacsalmas	5.—
Erdelyi Alois, Pfr., Vikka	10.—
Erdelyi Guido, Prof., Budapest I.	6.40
Fischer Lud., Kapl., Budapest VI.	
Frank Istvan, Szecseny	2.—
Gombos Antal, Vacz	2.—
Hanus Franz Dr, Domkapit., Pecs	5.—
Hladomirlen J., Györ Mladowiczko	2.—
Kalasantiner-Lehrlingsheim Budapest II.	1.—
Kerekes Adalbert, Budapest X.	3.—
Kis-Gyorgy Dr, Theol.-Prof., Veszprem	1.60
Kisegitö Kapolna Egyesület, Budapest X.	1.—
Koch Eduard, Villany	6.40
Kovacs Ludwig, Ipolztölgye	1.—
Lazaristen, Piliscsaba	5.—
Leh Istvan, Prof., Vacz	2.—
Maurer Franz, Dünabogdony	2.—
Mentes Dominik, Pfr., Fertörakos	5.—
Proc P. Laurentius, O. F. M., Gyongyös	2.—
Schiffer Franz, Prälat, Esztergom	100.—
Schwarcz Gustav Dr, Prälat, Rakospalota	6.40

	Pengö
Schwerer Franz Dr, Pfr., Katymar	5.—
Thyn Adolf, Budapest II. . . .	10.—
Verdon Lajos Dr, Szegvar . . .	5.—
Vidakovich A. Dr, O. Präm., Gödöllö	5.—
Zisterzienser, Budapest VIII. . .	6.40

Tschechoslowakei.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Kc
Andruscsakevics Heinrich, Presov	10.—
Bakajsza Arnold, Kapl., Presov	25.—
Barianek Josef, Pfr., Zdice . . .	5.—
Barta Simon Dr, Bischof, Budweis	20.—
Basilianerkloster Malone Bereczkoje	30.—
Benediktinerkloster Altwasser-Liebau	30.—
Beranek Hubert, Dekan, Moravec	10.—
Bilek Gotthard, Schloßkaplan, Ober-Zangendorf	25.—
Bilek Karl, Katechet, Zwittau .	5.—
Blokscha Jos. Dr, Prof., Weidenau	10.—
Bukovan Josef, Kapl., Frydek .	50.—
Carsky Josef, Bischof, Kosice. .	100.—
Capek Rud., Kommandeur, Brüx	10.—
Cellar Josef, Pfr., Pila	10.—
Cernik Ferdinand Dr, Rel.-Prof. i. R., Olmütz	20.—
Cernosek M. Pauline, Generaloberin, Prerau.	35.—
Cizek Josef, Dechant, Tepl . . .	5.—
Coufal Thomas, Pfr., Chrudim .	12.—
Cermak Frantisek, Kapl., Dub i. Mähr.	5.—
Czermak Theodor Dr theol., Prof., Leitmeritz.	10.—
Dehor Stephan, Pfr., Hronsky Sv. Ondrej	10.—
Derfinyak Adalbert, Parchoviany	65.—
Deutsches Studentenheim Teplitz-Schönau	5.—
Dolak Paul Dr, Domherr, Spisske Vlachy	10.—
Dominikanerkonvent Eger . . .	20.—
Dominikanerkonvent Kosice . .	15.—
Drexler Anton, Kanonikus, Bratislava	30.—
Dulai Josef, Professor, Presov .	35.—
Ehrlich Ferdinand, Pfr., Weidenau	10.—
Eßler Karl, Pfr. i. R., Stepanov	7.50
Fabian Anton Dr, Roznau . . .	10.—
Fischer Josef, Bratislava	10.—
Franziskanerkloster Arnau a. E.	10.—
Frenzel August, Kapl., Böhm.-Kamnitz	5.—
Gabriel Isidor, Kapl., Neubistritz	10.—
Gallo Simon Dr, Pfr., Koseca .	20.—
Gleißner Johann, Pfr., Nieder-Kleinaupa	5.—
Gottlob Dr, Kapl., Iglau	10.—
Grießl Gabriel O. F. M., Dacice i. Mähr.	5.—
Groß Arnold P., Letovice . . .	20.—
Gruner Stephan, Pfr., Groß-Wallstein	10.—
Gürtler Josef, Banska Bystrica	5.—
Hackenberg Mauritius, Erzpriest., Wildschütz	10.—
Haska Josef, Kapl., Mähr.-Trübau	15.—
Hausmann Anton, Pfr., Meronitz	40.—
Heinisch Georg, Kapl., Engelsberg	25.—
Herrmann Franz, Pfr., Wendrin	10.—
Hofmann Josef Dr, Graslitz . .	20.—
Holecek Johann, Spiritual, Prag	35.—
Hölszky Karl, Banska Bystrica	35.—
Holzmann Josef, Pfr., Kaliste .	4.50
Hrab Anton, Pfr., Holitz. . . .	20.—
Hradil Franz, Koop., Sternberg.	25.—
Hruby Franz, Archivar d. bisch. Konsist., Königgrätz	10.—
Hyl Joh., Katechet i. R., Jägerndorf	10.—
Jakes Fr., Pfr., Ondrejov . . .	10.—
Jakl Julius, Pfr., Lechwitz . . .	2.—
Jandl Anton, Mähr.-Ostrau . . .	150.—
Janetschek Karl, Dekan, Badin	5.—
Jascha Werner P., Kapl., Oberhaid	10.—
Jesuitenresidenz Troppau . . .	25.—
Jesuitenresidenz Prag II	10.—
Kalab Josef, Kromcziz	10.—
Kaluza, Pfr., Hostalkovice . . .	70.—
Kapuzinerkloster Bratislava . .	30.—
Karoly Alois, Senec	15.—
Kasparek Alois, Dekan, Cesky-Brod	30.—
Katholiken-Korrespondenz Prag II	30.—
Kelner Andreas, Pfr., Auspitz. .	10.—
Kertesz Paul, Pfr., Palanka . .	20.—
Klassen Wilhelm, Pfr., Heinersdorf	10.—
Klimosch Alfons, Obergrund . .	50.—
Klug, Pfr., Roßwald	10.—

	Kc
Kluger Heribert, Freudenthal	20.—
Kollmann, Pfr., Prichowitz	10.—
Kolsdorf, Karl, Dechant, Stadt Liebau	10.—
Kongregation v. allerh. Altarsakrament, Budweis	35.—
Kosec Stanisl., Katechet, Gablonz	15.—
Kovar Jos., Dechant, Wildschütz	5.—
Kriesch Josef, Katechet, Luditz	40.—
Krompaszky Stephan, Kanonikus, Dechant, Bolky	45.—
Krikava Anton, Pfr., Luzice	5.—
Kulac Jaroslav Dr, Kolin	10.—
Kuncar Fr., Katechet, Hlucin	20.—
Lissner Franz, Katechet, Niedergrund	10.—
Lonsing Nikolaus, Kapl., Hohenfurt	25.—
Lorens Karl, Olmütz	20.—
Ludwig Heinr., Pfr., Christdorf	5.—
Lux Rudolf, Pfr., Dürnholz	10.—
Mach Ferdinand, Pfr., Mertendorf	6.—
Matzke Josef, Lektor, Olmütz	10.—
Marschner Heinrich, Prof., Rumburg	30.—
Mares Josef, Kapl., Pardubitz	25.—
Mayer Alois, Prof., Elbogen	10.—
Miko Georg, Pfr., Trnie	25.—
Milota R., Pfr., Strmilov	10.—
Möhler Petrus, Kapl., Chotischau	40.—
Monert P. Alfons O. Praem., Kobyla	10.—
Mrkva Michael, Prof., Spisske Podhradic	15.—
Müller Franz, Kapl., Wigstadtl	10.—
Nadai Koloman, Iza	10.—
Nadaskay Franz, Hrustin	25.—
Nekula Johann, Pfr., Döschen M.-Budweis	10.—
Neuwirth Klemens, Koop., M.-Braunseifen	10.—
Novak Fulgent Dr, Zeliv	15.—
Olszak Heinrich, Pfr., Trinec	10.—
Pavcsik Josef, Pfr., Ruskinovce	10.—
Pfarramt Neulosimthal	5.—
Pfarramt Friedberg	5.—
Pinner Quirin P., St.-Präfekt, Budweis	20.—
Piro Jan, Katechet, Holesov	5.—
Polzer Karl, Spiritual, Freudenthal	20.—
Posnar, Prof., Drazovice Rousinov	10.—
Prämonstratenser Neu-Riesch	10.—
Puhl Johann Dr, Pfr., Libeschitz	5.—
Rath Ignaz Dr, Katechet, Kgl. Weinberge-Prag	10.—
Rechner Otto, Kapl., Zwickau	5.—
Redemptoristenkolleg Libejovice b. Netolic	50.—
Redemptoristenkloster Straze	10.—
Redemptoristenkolleg Zwittau	10.—
Redemptoristenkolleg Filippsdorf	50.—
Richter Josef Dr, Pfr., Dessendorf	10.—
Richter Rud., Dr, Kapl., Lupa	10.—
Rohn Karl, Katechet, Morchenstern	50.—
Rosin Karl, Dechant, Neustadtl b. Tachau	5.—
Ruffer Josef, Pfr. i. R., Rodisfort	10.—
Ryczek Johann, Pfr., Louky a. d. O.	10.—
Salvatorianerkolleg Jägerndorf	40.—
Salvatorianerkolleg Hussowitz-Brünn	100.—
Schilder Gerhart P., Koop., Würbenthal	35.—
Schlenz Prof. Dr, Prag	35.—
Schlichting J., Pfr., Treunitz	20.—
Schmied Josef, Leitmeritz	50.—
Schneider Johann, Pfr., Erdberg	10.—
Schönbach-Nitsche Ed., Dechant, Leitmeritz	10.—
Schreiber Alois, Dechant, Füllstein	8.—
Schuldes Robert, Kapl., Reichenberg	50.—
Siegl Theodor, Dechant, Waltsch	5.—
Sipetzki Karl, Pfr., St. Katharina b. Pfraumberg	10.—
Smilka Siegfried, Pfr., Unterhaid	5.—
Steinhübel Ambros, Lucky-Kremnitz	10.—
Stella Karl, Kanonikus, Stara Boleslav	5.—
Stiel Johann, Kapl., Gablonz	10.—
Stiffel Johann, Pfr., Hai	45.—
Stoll Eduard, Kapl., Kopitz	20.—
Stransky August Dr, Prof., Trautenau	40.—
Svabenik Franz Dr, Prof., Kralove Pole, Brünn	5.—
Sverdik Franz, Mosnov Studenka	10.—
Svida Hyazinth O. P., Znaim	10.—
Tinz Ad. Dr, Olmütz	20.—
Thonabauer Joh., Kapl., Bischofteinitz	5.—
Tomann Josef Dr, Prof., Brünn	20.—
Trampler Karl, Prof., Jägerndorf	20.—
Tuschl Joh., Katechet, Winterberg	20.—
Usler Josef, Dechant, Tetschen	5.—
Virsik Johann, Pfr., Devinska Nova Ves	5.—

	Kc
Vytasuk Johann, Spisske Podhradie	5.—
Wagner Josef, Pfr., Hühnerwasser	5.—
Walter P. Thaddäus O. Cap., Rumburg	10.—
Wech Leo, Hohenstadt	5.—
Wiesinger Johann, Pfr., Tyssa	100.—
Zahnianetz Stephan, Pfr., Hranovnica	10.—
Zalesak Fr. Dr, Prof., Banska Stiavnica	5.—
Zechel Josef, Erzdechant, Mariaschein	25.—
Zimmerhackel Joh., Pfr., Kleinhan	10.—

Amerika.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

	Dollar
Gerhards P. Florian, Glidden, Wis.	2.—
Hagenmayer Josef, Hammond	5.—
Holweok F. J., St. Louis	5.—
Schneider F., Juc. word Conv., Texas	3.—
Stoeckl William, San Francisco	1.—

Bulgarien.

Zormann P. Leopold O. C., Sofia 10.— Rentenmark

Dänemark.

Steidl P. C. Ss. R., Nüsdval . . . 3.50 Kronen

Österreich.

Die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren, bezw. Ämter:

(Vom 15. März bis 15. Juni.)

	Schilling
Achorner Sebastian, Koop., Bischofshofen	10.—
Bachleitner Anton, Pfr. Lochen	3.—
Benediktinerstift Turgöß	13.—
Bramböck Josef, Pfr., Hopfgarten	5.—
Brückler Josef, Pfr., Winklarn	4.—
Draxler Karl, Pfr., Langegg	5.—
Eckart Karl, Koop., St. Marienkirchen	5.—
Eferding, Stadtpfarramt	6.—
Eggerer P. Marian, Pfrv., Klaus	2.—
Feichtner Georg, Prof., Parsch-Salzburg	5.—
Felber Franz, Pfr., St. Johann am Tauern	2.—
Feldbauer Josef, Koop., Andorf	5.—
Fuchs Josef, Pfr., Strengberg	3.—
Fuchslueger Alois, Pfr., Reinsberg	7.—
Füglister Karl, Koop., Gallneukirchen	5.—
Furtner Johann, Prof., Vöcklabruck	10.—
Hahnl Georg, Kurat, Herzogenburg	1.—
Haring M., Pfr., Gnas	7.—
Herger Oskar Dr, Univ.-Dozent, Wien III.	15.—
Holzinger Ferdinand, Pfr., Kitzbühel	1.—
Huemer Marie, Kallham	5.—
Hufnagl Josef, Pfr., Mining	5.—
Justl Albert, Exp., Hägerau	2.—
Kenkmann K., Wien XVI.	3.—
Kiendler Franz, Pfr., Hitzendorf	5.—
Kitlitzko Peter, Prof., Ried	5.—
Köstler Karl, Pfr., Schöngrabern	3.—
Krankenhaus Barmherzige Brüder, Linz	10.—
Lazaristen, Mülln, Salzburg	5.—
Leonfelden, Pfarramt	3.—
Mandl Franz, Pfr., Vordernberg	—.50
Mayrhofer Josef, Liefering	2.—
Missionäre v. hlst. Herzen, Salzburg	20.—

	Schilling
Mittermayr P. Gunther, Allhaming	3.—
Neubacher R., Pfr., Zell a. Pettenfirst	5.—
Neuwirth P. Engelbert, Koop., Sipbachzell	2.—
Nowak Franz, Koop., Steyr	5.—
Obkircher Josef, Pfr., Brixlegg	1.—
Paulmayr Franz, Pfr., Tarsdorf	5.20
Pauly P. Plazidus, Pfr., Grünau	1.—
Piaristen-Kolleg, Wien IV.	3.—
Pötzlberger Franz, Koop., Taufkirchen	10.—
Priorat St. Peter-Salzburg	7.—
Puffmann Gerhard, Koop., Thal-Aßling	10.—
Riegl Anton, Prof., Linz	50.—
Sartory P. Valerian, Klagenfurt	3.—
Schmidt Jos., Kapl., Radkersburg	2.—
Schöndorfer Florian, Koop., Oberthalheim	2.—
Schrattenholzer Johann, Gößling	2.—
Schütz Edmund, Pfr., Galtür	5.—
Stampfl Benedikt, Präfekt, Salzburg	3.—
Stix Alois, Dechant, Rohrbach	4.—
Str[illegible] Max, Dr, Prof., Linz	2.—
Stroheim, Pfarramt	5.—
Taßl Alfons, Pfr., Bichlbach	2.—
Thier Josef, Koop., Jagenberg	3.—
Ungenannt	18.—
Waldner Heinrich, Koop., Oberlienz	1.—
Wiesberger Max, Koop., Neukirchen a. d. Vöckla	5.—
Wiesinger Alois, Pfr., Schildorn	5.—
Wimmer Johann, Koop. Wien XXI.	5.—
Wurzer Dr P. Thomas, St. Lambrecht	5.—

(Fortsetzung folgt.)

82. JAHRGANG VIERTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1929

Evviva Pio XI!

Von *Otto Cohausz S. J.*

Die Goldkrone fünfzigjährigen Jubelfestes senkt sich nieder auf das Haupt des Trägers der Tiara, und Hunderte von Millionen Händen winken ihm zu, und aus Hunderten von Millionen Lippen tönt brausendes Evviva ihm entgegen. Wir Priester der ganzen Welt stellen uns bei dieser Huldigung in die ersten Reihen; denn wenn je gilt es hier: Tua res agitur!

Wir huldigen im elften Pius dem *Priesterjubilar*, damit einem Veteranen, einem treu erprobten und wohlverdienten Vorkämpfer unseres Standes. Mahnt die Heilige Schrift allgemein: Laudemus viros gloriosos et parentes nostros in generatione sua (Sir 44, 1), wie könnten wir da die durch Alter, Würde und Verdienst ausgezeichneten Männer in unseren Kreisen übergehen? Was gibt es Ehrwürdigeres und Schöneres als einen Priestergreis, der in voller Jugendfrische einst das Wort sprach: „Gemehrt haben sich ihre Götzen, sie eilen ihnen nach. *Nicht werde ich . . . ihren Namen auf meine Lippen nehmen. Der Herr ist mein Erbteil* und meines Bechers Anteil — tu es, qui restitues hereditatem meam mihi“ (Ps. 15, 5)? der, Stirn und Hand noch tropfend vom geweihten Öl, einst Gott zu seinem einzigen Anteil erwählte und dann als Gesalbter des Herrn jahrzehntelang täglich mit Kelch und Patene an seinen Altar trat, ihn zu ehren, ihm zu danken, ihm Sühne zu leisten, als treuer Streiter seine Schlachten zu

schlagen, als unermüdlicher Arbeiter seinen Weinberg zu bebauen, als erbarmender Mittler sein Volk mit ihm zu versöhnen, der, in etwa auch einem Johannes gleich, „im Geiste und der Kraft des Elias vor ihm herging, um den Kindern die Gesinnung der Väter einzuflößen, Unfolgsame zur Sinnesart der Gerechten zu bringen und so dem Herrn ein williges Volk zu bereiten“ (Lk 1, 17)? Von wieviel Gottestaten berichten die langen Jahrzehnte, von wieviel geduldig ertragenem schweren Kreuz und nimmermüden Sorgen und Mühen die gebeugten Schultern, die gefurchte Stirn und das gebleichte Haar, von wieviel Überwindung, Gebetsgeist, Gottinnigkeit und Liebe das abgeklärte, vergeistigte, friedliche Antlitz! Und wenn es von den ersten Gefährten Christi heißt: „Per manus autem apostolorum fiebant signa et prodigia multa in plebe“ (Ap 5, 12), von wieviel Segenstaten wissen dann diese jetzt vielleicht zittrig gewordenen Priesterhände zu erzählen, die so oft sich zum Gebet für die Mitwelt falteten und in den Sakramenten eine endlose Fülle von Gnadenströmen auf die Gläubigen herabträufelten! Ohne Zweifel zählt ein im Goldkranz vor uns stehender Priesterjubilar zu den erhabensten Menschheitstypen. Für uns Priester aber bedeutet er einen Gegenstand des Stolzes, der Freude und der Nachahmung.

Um so mehr ist das der Fall, trägt der Bevorzugte Mitra und Stab, und noch mehr, erstieg er den höchsten Thron der Kirche und schmückt sein Haupt die *Tiara*. Wir huldigen in Pius XI. nicht nur einem Jubilar unseres Ranges, sondern dem mit dem Goldreif gekrönten *Hohenpriester der ganzen Kirche*, unserem Anführer, unserem Hort, dem sichtbaren Stellvertreter und Mandatar unseres ewigen Hohenpriesters. Der Papst ist König, Herrscher. Nicht nur die 34 Staaten, die schon seit langem bei ihm eine Gesandtschaft unterhielten, auch der neue Schritt Italiens bestätigt es in glänzender Weise. Nirgendwo sonst begegnet uns eine ähnliche Erscheinung, daß die Könige und Herrscher der Welt mit dem Oberhaupte einer Religionsgemeinschaft a pari unterhandeln. Das von Christus

gesprochene „Rex sum ego“ (Joh 18, 37) strahlt in seinem Stellvertreter wider. Mag er auch niedrigem Stande entsprossen, bis dahin nur ein armer Kleriker oder unbeachteter Mönch gewesen sein, mag er auch aller physischen Macht entbehren, als König stellt sich der Bewohner des Vatikans den Beherrschern dieser Welt vor und wird von ihnen als gleichberechtigt anerkannt. Des wollen wir uns freuen! Aber vergessen wir es nicht: Des Papstes Königtum ist ein Königtum eigener Art — es ist priesterliches Königtum. Was der Hohepriester im Alten Bunde war, das ist in erhöhtem Maße und in weit vollkommener Weise der Papst im Neuen Bunde. Wie jener trägt auch dieser an der Stirn das „Heilig dem Herrn“. Er ist gesalbter, durch ein Sakrament in eine höhere Sphäre erhobener, Gott ganz geweihter, der Erde insofern entrückter, geistlicher Herrscher. Geistlich sind darum auch im tiefsten Grunde alle seine Aufgaben und Ziele. „Omnis namque pontifex ex hominibus assumptus pro hominibus constituitur in iis, quae sunt *ad Deum*“ (Hebr 5, 1). Wie dem Hohenpriester des Alten Bundes die Sorge um Gottes Sache in der Welt oblag, so ihm. Wie jener den Glauben an Gott wachzuhalten, Gottes Heiligtum auf dem Berge Sion zu hüten, Gott Opfer darzubringen, Gottes Zorn zu besänftigen, Gottes Gnade herabzurufen, den Gottesdienst zu regeln, Gottes Rechte zu verteidigen, Gottes Gebote zur Anerkennung zu bringen, Gottes Kräfte der Welt zu vermitteln, das Volk zu einer Gottesgemeinschaft umzubilden, das Menschliche mit dem Göttlichen zu verknüpfen hatte, daß die Schöpfung allmählich vergöttlicht und schließlich „Gott alles in allem“ sei (1 Kor 15, 28), so auch der Papsthohepriester. Das ist erster Inhalt seiner Sendung.

Doch in einem ganz anderen Ausmaß und in viel tiefergreifender Weise als bei seinem alttestamentlichen Vorgänger ist das bei ihm der Fall. „Und in den letzten Tagen wird der Berg des Hauses des Herrn festgegründet sein auf dem Gipfel der Berge und erhöht sein über die Hügel, und alle Völker werden zu ihm strömen. Und viele

Völker werden hinwallen und sprechen: Kommet, lasset uns hinaufziehen zum Berge des Herrn und zum Hause des Gottes Jakobs, daß er uns seine Wege lehre, und daß wir auf seinen Pfaden wandeln; denn von Sion wird das Gesetz ausgehen und das Wort des Herrn von Jerusalem. Dann wird er die Völker richten und zwischen vielen Nationen entscheiden" (Is 2, 2—4).

Diese Weissagung sehen wir am päpstlichen Hohenpriestertum erfüllt. Amtierte das aaronitische Hohepriestertum auf dem Berge Sion, so das neutestamentliche auf dem Gipfel aller Berge; denn keine einheitliche Religionsgemeinschaft kann sich an Zahl und Ausdehnung mit der katholischen messen. Sie ist von allen Weltreligionen die größte! Auf diesem Berge thront es *festgegründet*. Sank das alttestamentliche Sion mit dem Tempel und der heiligen Stadt in Asche, so reicht an das neutestamentliche keine Vergänglichkeit heran. Seiner ihm von Gott verbürgten Unsterblichkeit bewußt, schaut es voll unbesiegbarer Ruhe auf die Stürme herab, die im Tale tosen, und auf die Wogen, die vor Wut weißschäumend seinen Fuß umspülen. Wenngleich auch die Erde bebt und die Berge im Meere versinken, wenngleich auch die Wasser wogen und aufwallen, „des Stromes Wogendrang erfreut die Gottesstadt, geheiligt hat der Höchste seine Wohnung. In ihrer Mitte wohnt Gott, drum wankt sie nimmer" (Ps. 45, 5.-6).

Auf diesem Berge waltet es seines erhabenen Amtes. Wie Moses auf Sinai steigt es bis in die Wolken hinauf, dort Gott anzubeten, mit ihm einsam Zwiesprache zu halten, von ihm Anregung, Licht und Glut zu seinen heiligen Aufgaben zu empfangen. Wie einst der Hohepriester im Abendmahlsaal breitet es seine betenden Hände über alle Völker der Welt aus. Was der Psalmist erfleht: „Suscipiant montes pacem populo" (Ps. 71, 3), das geht hier in Erfüllung. In die Wolken ragend, empfängt das päpstliche Hohepriestertum zuerst den Tau göttlichen Segens und läßt ihn hinabströmen auf die Hügel und in die Täler.

Von diesem Berge aus läßt es den Laut in alle Lande erschallen: „Venite, exultemus Domino“ (Ps. 94, 1). Zu allen Völkern sendet es seine Boten und macht sie mit dem einen wahren Gott bekannt. Was wäre aus dem Glauben an den einen Gott ohne das Papsttum geworden! Dem Venite, exultemus fügt es aber das andere hinzu: „Venite, adoremus et procidamus ante Deum . . . et in psalmis jubilemus ei“ (Ps. 94). Beschränkte sich das Hohepriestertum Israels auf den einen Tempel Jerusalems, so erbaut das päpstliche durch seine Gesandten dem Herrn Altäre, Tempel, heilige Stätten in der ganzen Welt, organisiert, verschönert es den Gottesdienst, vervielfältigt es kraft seiner Vollmacht das eucharistische Opfer und bestimmt es Fest- und Gebetszeiten in wunderbarer Folge. Und sein Ruf verhallt nicht ungehört: Mit dem Hohenpriester auf Roms Höhen erheben in ununterbrochenem Kreislauf Hunderttausende von Priestern, Mönchen und Nonnen ihren Lobgesang, stehen Hunderttausende von geweihten Dienern mit erhobener Patene und erhobenem Kelche am Altare, Gott das Opfer des Preises zu bringen. An sie schließt sich zugleich mitbetend und mitopfernd die Gesamtheit der Gläubigen an. So erhält die ganze papstverbundene Christenheit den Charakter eines „genus electum“, einer „gens sancta“, eines „regale sacerdotium“ (1 Petr 2, 9). Der Hohepriester Roms mit seinem Riesengefolge bezeugt sich als der größte Beter der Welt, als der größte Opferer der Welt und Anbeter Gottes.

Inmitten dieser in Erdenstaub versinkenden Welt stellt er mit seiner Gemeinde ein Abbild jener himmlischen Gemeinschaft dar, die der Seher von Patmos um Gottes Thron geschart sah, die, Harfen schlagend und goldene Rauchschalen mit Weihrauch opfernd, Gott preist. Tilge das päpstliche Hohepriestertum aus der Welt, welche Unsumme von Gebet, Gotteslob und Preis würde fehlen! Welche Öde diese Welt erfüllen! Nun aber mag noch so viel Dunst den Niederungen entsteigen, höher noch steigen duftende Weihrauchwolken zu Gott empor; und mögen auch noch so viele Lästerstimmen erschallen, heiligend über-

tönt diesen Sturm der dem weltumfassenden Hohenpriestertume der Kirche entsprossene lautere Chor des Gebetes.

Wie aber von Sion ausging das Gesetz und das Wort Gottes von Jerusalem, so auch läßt das päpstliche Hohepriestertum von seinem hohen Berge aus seine Stimme erschallen, das Wort Gottes in alle Lande tragen und alle Völker der Welt um seine Kanzel scharen. Unerschütterlich in seinem Bestande, unerschütterlich auch in seiner Lehre, erweist es sich von seiner Höhe aus als sicherste Schutzburg der göttlichen Wahrheit und Rechte und stellt sich andrängenden Irrtümern mit Felsenhärte entgegen. Von da auch sendet es die Gotteskämpfer zum Streite aus, ermutigt es die schwankenden Schlachtreihen, befeuert es die ermüdenden Streiter; von dieser hohen Warte aus beobachtet es mit Scharfblick das ganze Getümmel der Welt, bläst es ins Hüfthorn bei drohenden Gefahren, gibt es Richtlinien für gedeihliches Wirken, schlägt es Brücken zwischen entzweiten Völkern, läßt es die Gotteskräfte hinabrinnen in die Herzen, heiligt es die Seelen, erbaut es Heimstätten für das Elend jeder Art, nimmt es Armut und Not in seine Hut, schleudert es aber auch Blitzstrahle des Bannes Unwürdigen, und seien es selbst Könige der Welt, entgegen. Von Liebe getragen, erweist sich sein Herrschertum doch in straffer Einheit zusammengefaßt, voll Mut zu befehlen, voll Unbeugsamkeit gegenüber jeder Willkür, jedem Fälschungsversuch der Lehre, jedem Niedergang der Sitten. Wie es der erste Beter und Opferer der Welt ist, so auch der sicherste Hort göttlichen Wortes, der entschiedenste Anwalt göttlichen Rechtes, göttlichen Gebotes und göttlicher Ordnung der Sitten — ein Bergesgipfel, fest und stark herausragend aus dem drunten wogenden Wechsel subjektiver vergänglicher Meinungen und Zeitströmungen. Wäre dieser Berg des Papsttums nicht — so haben selbst Andersgläubige es gestanden —, so wäre das ganze Christentum längst versunken. Sie sprachen recht! Daß das Christentum nicht innerlich zerfiel, daß es nicht dem Cäsaropapismus welt-

licher Herrscher unterlag, daß es als hochgeachtete Macht heute inmitten der Welt dasteht — dem Hohenpriestertum auf dem neuen Sion haben wir es zu verdanken!

Nur von dem Amt des päpstlichen Hohenpriestertums war bisher die Rede; aber steht es nicht auch an *persönlicher Größe* hoch erhaben in der Welt da? Wohl müssen wir einige dunkle Gestalten in seinem Heiligtume beklagen, aber was besagen diese wenigen gegenüber der langen Reihe durch Tugend hoch ausgezeichneter Träger der Tiara! Die ersten dreißig waren Märtyrer. Welche Dynastie hat in solcher Weise den Reigen ihrer Ahnen eröffnet! Achtundachtzig Heilige und sieben Selige erglänzen im ganzen Verlauf auf Petri Hohenpriesterthron. Mehr als ein Drittel aller erstieg also den Gipfel der Heiligkeit! Wo ist das bei irgend einer Gemeinschaft, bei irgend einem Orden der Fall? Und von wieviel Kämpfen, Mühen und Eifer für Gott, Liebe zu den Mitmenschen, Opfergeist und Frömmigkeit gibt das Gesamtleben der weitaus meisten Nachfolger Petri Kunde! Mag es auch in einigen Mitgliedern seine hohe Aufgabe vergessen haben, im ganzen blieb sich das päpstliche Hohepriestertum stets bewußt, daß es den göttlichen Hohenpriester nachzuahmen und seinen Fußstapfen zu folgen habe. Und der Aufgabe wurde es auch gerecht. Nur zu oft ward die Tiara zur Dornenkrone, der Purpur zum Spottmantel, der Papstpalast zu einem Gethsemane, das ganze Amtsleben zu einem verborgenen Golgothaopfer; aber mutig machte ein päpstlicher Hoherpriester nach dem andern mit Dornenkrone und Kreuz sich auf, dem göttlichen Meister zu folgen. Könnten alle Orte reden, die je Christi Stellvertreter bargen, die Kerker Jerusalems und die unterirdischen Verliese Roms, die Katakomben und Marterplätze, die Inseln der Verbannung und die Gefängnisse Europas, nicht minder aber auch die täglichen Arbeitszimmer, ob sie nun wie anfangs in einfachen Wohnungen oder wie später in Palästen gelegen waren — von wieviel Seelennöten, Ratlosigkeiten, still vergossenem Herzblut, einsam durchkämpften und durchlittenen Nächten, aber

auch von wieviel heldenmütiger Selbstüberwindung und Ausdauer, von wieviel Gottvertrauen und Starkmut wüßten sie zu erzählen! Fast noch jeder Träger der Tiara ward hineingezogen in Kampf, Bedrängnis, oft übermenschliche Widerstände und Leiden, aber jeder hielt seine Fahne hoch, und entfiel sie seinen welken Händen, nahm ein anderer sie auf und trug sie weiter durch Sturm und Drang. Welches Herrschergeschlecht bewies, so verfolgt, je solch ungebrochenen Mut, brachte je solche Opfer für die ihm anvertraute Sache und Herde! In allem sich erweisend „als Diener Gottes: durch große Geduld, in Drangsalen, in Nöten und in Ängsten, bei Schlägen, in Kerkern und in Aufständen, in Mühen, Nachtwachen und Fasten; durch Reinheit und Erkenntnis, durch Langmut und Güte; durch den Heiligen Geist, durch aufrichtige Liebe . . . bei Ehre und Schmach, bei Schmähung und Lob; für Betrüger gehalten und doch wahrhaft, unbekannt und doch wohlbekannt, dem Tode nahe, und siehe, wir leben, gezüchtigt und doch nicht getötet, betrübt, doch immer fröhlich, in Dürftigkeit und doch viele bereichernd" (2 Kor 6, 4—8; 8—10). In allem zeigt sich Roms Hohespriestertum anderen Mächten überlegen. Es ist in der Tat auf den Gipfel aller Berge erhöht!

Und was unsere Begeisterung noch erhöhen muß: es bildet noch immer den Anziehungspunkt der Völker und bietet ihnen alles das, dessen sie heute so sehr bedürfen: im Gottsuchen der Zeit den einen wahren Gott mit seinem erhabenen Kult; in der Unsicherheit und Zerfahrenheit einen festen Standort auf Felsengrund gebaut; im Wirrwarr und Widerspruch der Meinungen eine einheitliche, sichere Lehre; in der Verschwommenheit und Charakterlosigkeit eine unerschütterliche Treue zu Gottes Wort und Gebot; in der schwächlichen Nachgiebigkeit und Anpassung eine unbeugsame Festigkeit gegenüber allen verderblichen Modeströmungen der Zeit; in dem Subjektivismus und Individualismus eine feste, allen Einzellaunen entrückte objektive Welt- und Heilsordnung; in der sittlichen Ohnmacht und Krankheit Quellen übernatürlicher

Kräfte; in der allgemeinen Zersplitterung eine völkereinigende Macht; in der alle Ordnung zerstörenden Unbotmäßigkeit eine Autorität, die noch den Mut hat, zu befehlen und die Kraft besitzt, sich Achtung und Gefolgschaft zu verschaffen; in dem alles beherrschenden Diesseitsgeist ein Prophetentum, das aus Weltsinn und Sünde herausruft und die Sternenwelt des Ewigen im Gedanken der Menschheit wachhält; in der weit verbreiteten Verkommenheit ein Priestertum, das opfert, sühnt, Gottes Zorn besänftigt, Heilskräfte herabruft und ununterbrochen daran arbeitet, Gott ein ihm genehmes Volk darzustellen.

An alles das werden wir beim Jubiläum unseres Papstes erinnert. Bietet sein Fest uns allen nicht Anlaß zu hoher Freude?

Von der Institution nur sprach ich bisher, reden wir jetzt auch von seinem jetzigen *Träger!* Würdig reiht sich unser jetzt regierender Hohepriester seinen Vorgängern an. Der elfte Pius ist Priesterpapst. In priesterlichen, echt apostolischen Arbeiten verfloß seine erste Zeit im Schatten des Mailänder Domes. Zeuge dafür ist unter vielem andern auch die Sorge, mit der er als junger Seelsorger die in der Stadt zerstreut und verwaist lebenden Deutschen sammelte und betreute; Zeuge dafür sind die vielen apostolischen Arbeiten, die er später neben seiner Tätigkeit als Bibliothekar her noch verrichtete. In vollster Blüte erschien dieser Priestergeist aber bei der Erhebung auf den höchsten Thron der Kirche. Alle Rundschreiben, die Pius XI. erließ, sind von ihm eingegeben. Von echtem Priestergeist zeugten auch die Einsetzung des Königsfestes Christi, die Erhöhung des Herz-Jesu-Festes, die vielen Heilig- und Seligsprechungen, die Bemühungen um Liturgie und Exerzitien zur Rettung und Heiligung der Seelen, um die Rückführung der orientalischen Christen, um die Ausbreitung des Christentums in den außereuropäischen Ländern, um die Weltmissionen, um die Förderung der kirchlichen Wissenschaft, um den Frieden Europas. Nehmen wir dazu die vielen Institute und Neueinrichtungen, die in den wenigen Jahren getroffen

wurden! Allein 44 apostolische Präfekturen, 57 Bistümer, 14 Erzbistümer! Habemus Pontificem! Im elften Pius erstand uns ein priesterlicher, tatkräftiger, weitblickender Papst. Und einer, der nicht wankt und nicht bangt. Das bezeugen seine Proteste gegen die mexikanischen Kirchenverfolger, das seine unbeugsamen Verdikte gegen die Action française, das seine Festigkeit gegenüber Entgleisungen des Duce im eigenen Lande. Beim elften Pius sind wir geborgen!

Besondere Freude muß es in uns noch auslösen, daß sein Pontifikat auch nach außen hin von herrlichen Erfolgen gekrönt wurde. Seit dem unheilvollen 20. September 1870, da die Piemontesen durch die Bresche der Porta Pia in die heilige Stadt einzogen und Papst Pius IX. das große Bronzetor am Vatikan schloß und sich dahinter verbarg, da jahrzehntelang Liberalismus und Logentum das Feld behaupteten, waren wir es gewohnt, die Päpste nur als Gefangene, die Kirche nur von den Mächten mißachtet und geknechtet zu sehen. Nun aber ward Frieden geschlossen. Das Bronzetor öffnet sich unter dem Geläute aller Glocken der Ewigen Stadt. Wie einst Petrus aus Kerkerwänden vom Engel geführt, schreitet sein Nachfolger heute befreit aus seinem Gefängnis hervor. Wieder einmal ward alle Macht der Finsternis zuschanden; wieder einmal wurde das Wort wahr: Et portae inferi non praevalebunt adversus eam! Der Totgeglaubte ist wieder da und herrscht. Und wie die verschiedensten Konkordate zeigen, rechnet man wieder mit seiner Größe. Morgenluft weht nach langer Nacht. Glückverheißend beginnt ein neuer Tag. Des sind wir Miterleber. Strahlende Morgenröte vergoldet den Ehrentag des elften Pius. Darum schlagen freudig unsere Herzen, und entringt es sich ihnen mit Jubelbrausen: Evviva Pio XI!

Klerus und Politik.

Von *Dr Leop. Kopler*, Linz a. D.

(Schluß.)

VII° **Auf keinen Fall darf der Seelsorger Parteien und Organisationen, deren Programm und tatsächliches Verhalten vom religiös-sittlichen Standpunkt aus korrekt sind, bekämpfen, offen oder im geheimen gegen sie arbeiten.**

Aber wozu eine solche Binsenwahrheit als eigene Norm aufstellen, wird mancher Leser fragen? Weil, wie es scheint, in Zeiten der allgemeinen Unzufriedenheit, in Zeiten des religiös-sittlichen Niederganges und Verfalles selbst Binsenwahrheiten nicht mehr eingesehen oder beachtet werden. Oder gibt es in der Frage, die wir jetzt behandeln, etwas Selbstverständlicheres, als daß der Seelsorger als solcher religionsfreundliche Parteien nicht bekämpfen darf?

Wer sind diese „christlichen" Parteien? Das sind doch die Vereinigungen jener Katholiken, jener seiner Pfarrkinder, die auch im öffentlichen Leben so vorgehen wollen, wie es die katholische Religion von ihnen verlangt. Und die soll der Seelsorger bekämpfen dürfen? Ich begreife, daß der Seelsorger gegen Feinde der Religion auftritt, ich begreife, daß er pflichtvergessenen Katholiken entgegentritt, ich begreife, daß er kulturkämpferische Parteien und die darin organisierten Namenskatholiken mit aller Kraft bekämpft, aber ich begreife nicht, wie ein Seelsorger gegen Katholiken und Parteien auftreten, offen oder geheim gegen jene agitieren kann, die auch im politischen Leben voll und ganz die Pflichten erfüllen, die ihnen die Religion auferlegt. Nicht bloß unklug, nicht bloß lieblos, geradezu verrückt ist es, wenn der Seelsorger die Katholiken der Tat, die auch im öffentlichen Leben keine Menschenfurcht kennen, durch sein Vorgehen und seinen Einfluß zu schwächen sucht.

Eine so verkehrte Haltung des Seelsorgers kann natürlich nur von den verderblichsten Folgen für Kirche und Klerus und für das katholische Volk begleitet sein. Oder sehen denn solche Kleriker wirklich nicht ein, daß sie dadurch den einzigen Hort und Schutz für die Freiheit der Kirche und ihrer Einrichtungen unterminieren und schließlich zum Einsturz bringen müssen? Freilich erklärt man stolz wie der Spanier: Die Kirche existiert nicht von des Staates Gnaden; auf seinen Schutz kann man auch verzichten. Ja gewiß, die Kirche und auch die Kirche

Österreichs oder Deutschlands besteht nicht von des Staates Gnaden, sie kann auch existieren, wenn sie schutzlos preisgegeben, wenn sie geknebelt, geknechtet oder gar verfolgt wird. Aber niemand wird sagen, daß eine solche Lage etwa den idealen oder auch nur den normalen Zustand darstellt. Soll die Kirche ihre Wirksamkeit voll entfalten können, dann braucht sie Schutz ihrer Freiheit, Anerkennung ihrer Rechte. Sodann ist es durchaus nicht gleichgültig, ob der Staat die Einrichtungen der christlichen Religion und ihre Forderungen schützt und anerkennt oder ob er sich über dieselben hinwegsetzt. Oder hat es nichts zu bedeuten für das allgemeine Wohl und für die Interessen der katholischen Religion, ob der Staat für die christliche Ehe oder für die bloße Zivilehe eintritt, ob er Ehescheidung gestattet oder verwirft, ob er religiös-sittliche Erziehung der Kinder verlangt oder diese in religionslose Schulen hineinzwängt, ob er die öffentliche Sittlichkeit schützt oder der Unsittlichkeit Tür und Tor öffnet, ob er das Leben des Kindes unter dem Herzen der Mutter als unverletzlich erklärt oder schutzlos preisgibt u. s. w.?

Wer schützt denn die Freiheit der Kirche, wer schützt denn diese Einrichtungen und Forderungen des Christentums? Die Staatsregierung, die Staatsgesetze, die Konkordate? Das alles ist unzureichend, das alles ist von heute auf morgen, wenn nicht hinter Staatsregierung und Staatsgesetz jemand steht, der beide stützt und für die Einhaltung etwaiger Konkordate sorgt. Und wer ist dieser Schützer, dieser Hort? In demokratischen Staaten ist es niemand anderer und kann es niemand anderer sein als die Katholiken eines Landes, eines Staates, einer Nation selber. Aber welche von diesen Katholiken? Offenbar nicht die abgefallenen, nicht die pflichtvergessenen, nicht die bloßen Namens- und Taufscheinkatholiken, nicht die feigen Memmen, deren katholischer Glaube beim Austritt aus dem Hause oder aus der Kirche sorgsam ins Schweißtuch eingehüllt wird; Schutz und Hort sind nur die Katholiken der Tat, die auch in der Öffentlichkeit furchtlos für Glaube und Sitte einzutreten wagen. Das sind aber gerade jene, welche in den religiös korrekten Parteien zusammengeschlossen sind. Diese Parteien bekämpfen heißt darum, den Hort der Kirche im öffentlichen Leben untergraben, heißt den Ast absägen, auf dem man sitzt, heißt politischen Selbstmord begehen.

Endlich bedeutet ein solcher Kampf von Seite des Seelsorgers ein vollendetes Unrecht gegen die betreffende

Partei. Der einzige Grund, der den Seelsorger als solchen berechtigt, ins politische Getriebe einzugreifen, ist — ich scheue mich nicht, es nochmals zu wiederholen — der Schutz der religiösen Interessen. Parteien gegenüber aber, die religiös korrekt vorgehen, fällt dieser Grund weg. Mithin hat der Seelsorger als solcher gar kein Recht, derartigen Parteien entgegenzutreten; tut er es dennoch, so ist es ein vollendetes Unrecht und ein Mißbrauch seiner Stellung.

Nicht Bekämpfung durch den Seelsorger verdienen solche Parteien, sondern seinen Dank, seine Anerkennung, sein Wohlwollen, seine Unterstützung, soweit ihm eine solche möglich ist. Der Seelsorger dankt den großen und kleinen Wohltätern des Gotteshauses, er dankt den Mesnern, Zechpröpsten und Ministranten, er dankt den Pfarrhelfern, er dankt den Leitern und Mitgliedern der frommen Vereine für ihre Arbeit, er dankt den Wohltätern der Armen, er dankt noch hundert anderen; es wäre unwürdig und beschämend, wenn er ausgerechnet für christliche Parteien und christliche Politiker keinen Dank wüßte, obwohl sie für die Interessen der Religion vielleicht mehr gewirkt haben als die meisten der Vorhingenannten. Der Dank bestehe aber nicht in bloßen Worten. Er zeige sich auch im Wohlwollen, das der Seelsorger solchen Parteien entgegenbringe, in der Hilfe und Unterstützung, die er ihnen angedeihen lasse. Etwas kann auch der vielbeschäftigte Seelsorger tun. Mag die Seelsorgsarbeit noch so drückend sein, hin und wieder wird sich wohl ein Stündchen finden, das man dem Besuche einer Versammlung einer christlichen Parteiorganisation widmen kann. Es nimmt sich gar nicht gut aus, wenn an solchen Versammlungen alles, was gut katholisch ist, teilnimmt, und nur die Seelsorgsgeistlichkeit fehlt. Weniger in der Stadt, vielmehr auf dem Lande tun sich die Ortsgruppenleiter der christlichen Organisationen oft schwer mit der Abwicklung des schriftlichen Verkehrs mit der Zentrale, mit den Behörden u. s. w.; sie können mit der Feder nicht so gut umgehen. Wäre es nicht ein schönes Zeichen der Dankbarkeit, wenn der Klerus, soweit es ihm die Zeit gestattet, hilfreich an die Hand ginge? „Aber wir sind doch nicht die bestellten Parteisekretäre!“ Gewiß nicht, das sagt auch niemand. Aber wenn die Partei und ihre Vertretung in der Pfarre für die Interessen der Kirche arbeitet, ist es dann zu viel verlangt, wenn auch der Geistliche die freie Zeit mitunter in den Dienst der christlichen Parteiorganisation stellt? Wohlwollendes Entgegen-

kommen, christliche Liebe, Seeleneifer werden auch hier den rechten Weg weisen.

Endlich meide der Klerus doch alle Äußerungen und alle Veranstaltungen, die, wenn sie auch nicht gerade direkt und absichtlich gegen eine christliche Parteiorganisation gerichtet sind, doch naturnotwendig zu ihrem Nachteil und Schaden ausschlagen müssen. Was ich meine, mögen ein paar Beispiele zeigen.

Als bei den letzten Nationalratswahlen in Österreich (1927) die Sozialdemokraten einen bedeutenden Stimmenzuwachs namentlich in Wien zu verzeichnen hatten, waren, wie auch nicht anders zu erwarten, zahlreiche Seelsorger über dieses Anschwellen der roten Flut äußerst betroffen; und aus dieser sorgenvollen Stimmung heraus stellte eine Priesterzeitschrift die große Frage, was nun zu geschehen habe, und richtete die Aufforderung an die Seelsorger, sich über die Ursachen des Abgleitens so vieler Katholiken ins sozialdemokratische Lager und über die Mittel, die Arbeiter wieder zur Kirche zurückzuführen, zu äußern. Die einlaufenden Schreiben, von denen manche der christlichsozialen Partei und den christlichen Politikern schwere Vorwürfe machten, wurden in einer Reihe von Nummern veröffentlicht. Jetzt, nachdem die Enquete vorüber ist, darf man wohl die Frage stellen: War dies das zweckentsprechende Vorgehen? Ohne eine Widerlegung fürchten zu müssen, antworte ich mit einem glatten Nein. Gewiß, es war nur zu begrüßen, wenn das letzte Wahlresultat die Seelsorger gewaltig aufrüttelte; gewiß war eine Gewissenserforschung nur zu sehr am Platze; gewiß war es notwendig, die Ursachen des Ansteigens der roten Sturmflut rücksichtslos aufzudecken, denn nur so wird der Weg zur Besserung der Verhältnisse geebnet; gewiß wäre es hoch an der Zeit gewesen, sich über die Mittel und Wege zu einigen, die zur religiösen Wiederbelebung und Wiedergewinnung führen können. Aber durfte im Interesse der Sache das alles veröffentlicht werden, was in der genannten Zeitschrift tatsächlich erschienen ist? Cui bono? Hat etwa deswegen die Abfallshetze aufgehört? Die seither erschienenen Abfallsausweise geben die unwiderlegliche verneinende Antwort darauf. Sind dadurch Katholiken, die rot gewählt haben oder rot organisiert waren, zum Austritt aus der sozialdemokratischen Partei bewogen worden? Ich fürchte, daß dadurch auch nicht einer auf den rechten Weg gewiesen wurde. Im Gegenteil, der Effekt war der, daß die sozialdemokratische Presse die Äußerungen jener Priesterzeitschrift gegen die christlichsoziale Partei und

die Ausführungen über die Notwendigkeit einer Neuorientierung des Klerus gegenüber der Sozialdemokratie gierig und mit Wohlbehagen aufgriff und weiter verbreitete, daß jene Katholiken, die bereits auf Seite der Sozialdemokratie standen, erst recht in ihrer Stellungnahme bestärkt, und von jenen Katholiken, die noch nicht im roten Lager verkehrten, nicht wenige kopfscheu und verwirrt wurden: lauter Wirkungen, die von Anfang an mit Sicherheit vorauszusehen waren. Es eignet sich eben nicht alles, was ohne Schaden innerhalb der Schranken einer vertraulichen Enquete oder Aussprache oder Umfrage gesprochen oder geschrieben werden kann, zur Veröffentlichung für das große Publikum. Der Schaden, der dadurch angerichtet wird, kann weit größer sein als der Nutzen, den man erwartete. Übrigens ist auf die „große Frage" noch immer nicht die „große Tat" gefolgt.

Was soll man ferner sagen, wenn manche Kleruskreise nicht eifrig und nachdrücklich genug den Trennungsstrich zwischen sich und aller Politik und allen Politikern ziehen können, mit der Begründung, daß alles, auch die Religion und die Kirche, viel zu sehr verpolitisiert werde oder verpolitisiert sei. — Aber warum denn so allgemein, warum denn so in Bausch und Bogen alle Politik und alle Politiker zurückweisen? Warum denn nicht klar unterscheiden zwischen dem, was den Seelsorger im politischen Leben nur zu sehr angeht, und dem, was für ihn gleichgültig ist! Was für eine Folge muß eine solche Pauschalabsage naturnotwendig haben? Offenbar die, daß gerade die guten und besten Katholiken den vom Seelsorger gezogenen Trennungsstrich fortsetzen und auch vom politischen Leben und von der Unterstützung katholischer Parteiorganisationen nichts mehr werden wissen wollen. Eine solche Einstellung ist aber sicher nicht im Sinne der katholischen Religion, auch nicht im Sinne des gegenwärtigen Heiligen Vaters, der es wiederholt schon als schwere Pflicht der Katholiken bezeichnet hat, am politischen Leben teilzunehmen.

Nicht die Kirche, nicht der katholische Klerus, sondern die Sozialdemokratie will den ganzen Menschen und das ganze private und öffentliche Leben verpolitisieren: nicht bloß Arbeit und Arbeitsgelegenheit, nicht bloß Mieterschutz und Wohnbau, sondern auch Ehe, Schule, Kindererziehung, Unterhaltung und Sport, Kunst und Wissenschaft, Sittlichkeit und Weltanschauung, alles, aber auch alles wird vom Parteistandpunkt und Parteiinteresse betrachtet und parteipolitisch aufgezäumt. Weil

nun die Kirche auf diesem Wege nicht folgen kann und bei vielen Dingen Halt gebieten muß, erheben die sozialdemokratischen Führer den Vorwurf, die Kirche oder der Klerus vermenge Religion mit Politik; was sie selber in der ausgiebigsten Weise treiben, machen sie dem Klerus zum Vorwurf — und es gibt katholische Priester, die diesen Vorwurf glauben, bezw. für berechtigt halten!

Nicht minder verwirrend muß es wirken, wenn Priester erklären, daß in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Not und dem gesellschaftlichen Unterdrücktsein die Arbeiter nur Sozialisten sein konnten, wenn sie reden und schreiben, als ob die Sozialdemokratie allein die Interessen der Arbeiter vertrete und ihr allein zu verdanken sei, was die Arbeiter an Besserung ihrer Lage erreicht haben. — Heißt das nicht den Stab brechen über die christlichen Gewerkschaften und die katholischen Arbeitervereine? Heißt das nicht erklären, daß die christlichen Arbeiter nicht am rechten Orte stehen, solange sie nicht Sozialisten sind? Heißt das nicht eine klaffende Kluft schaffen zwischen den Arbeitern und christlich eingestellten Volksparteien? Heißt das nicht direkt gegen die wiederholten Erklärungen der Päpste und Bischöfe verstoßen, denen zufolge kein Katholik Sozialdemokrat sein darf, wenn man behauptet, unter den gegenwärtigen Verhältnissen könnten die Arbeiter nur Sozialisten sein? Heißt das nicht die von der Sozialdemokratie eifrigst betriebene Massenpsychose unterstützen, als ob nur sie allein die Vertreter der Arbeiterinteressen wären?

Ebenso verwirrend und irreführend, objektiv unwahr und ungerecht war es, wenn auch in Kleruskreisen die Behauptung aufgestellt wurde, daß die christlichsoziale Partei — Ähnliches wurde auch dem Zentrum und der bayerischen Volkspartei nachgesagt — eine kapitalistische Partei sei und allzusehr die Interessen des Kapitalismus vertrete. Natürlich muß der Arbeiter aus solchen Äußerungen die Folgerung ziehen: Also weg von diesen Parteien, denn der Kapitalist ist mein ärgster Feind; und er wird um so mehr diesen Schluß für berechtigt halten, wenn er hört, daß solche Worte aus dem Munde von Geistlichen stammen. Die roten Partei- und Gewerkschaftsführer lassen sich solche fette Bissen natürlich nicht entgehen und verbreiten derartige Äußerungen in eigenen Flugschriften unter den Arbeitern besonders in katholischen Gegenden, eine Folgeerscheinung, die von den Urhebern jener Äußerungen sicher nicht beabsichtigt wurde, wohl aber hätte vorausgesehen werden können. Und doch wäre

man versucht, hellauf zu lachen, wenn man sich die Anhänger z. B. der christlichsozialen Partei in Österreich ansieht und hört, daß diese eine Partei der Kapitalisten sein soll. Der Schwerpunkt dieser Partei liegt nicht im roten Wien, sondern in den Bundesländern; und aus welchen Kreisen rekrutiert sich hier der Großteil der Parteimitglieder? Ja aus den christlichen Industrie- und Landarbeitern, aus den Kleinhäuslern, aus den kleinen und mittleren Bauern, aus den Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten, aus den christlichen Beamten und Angestellten. Und das sollen Kapitalisten sein? Oder ist die christlichsoziale Partei nur auf die Interessen des Geldsackes bedacht? Man kann gewiß darüber streiten, ob nicht die christlichsoziale Partei für den kleinen Mann und die Arbeiter in manchen Punkten noch hätte mehr tun können. Man kann gewiß der Ansicht sein, daß die von den Christlichsozialen geführte Regierung die Verhandlungen mit den Beamten über deren Bezüge hätte klagloser und vornehmer führen können. Aber Wahrheit und Gerechtigkeit verlangen das Bekenntnis, daß die christlichsoziale Partei doch auch für die Arbeiter ein Herz hatte und viel für sie tat. Besteht doch im kleinen und verarmten Österreich eine soziale Gesetzgebung und eine Arbeiterfürsorge, wie sie kein anderes Land in und außer Europa hat. Und ein großes Verdienst am Zustandekommen dieser sozialen Großtat darf sicher die christlichsoziale Partei als die stärkste Partei im Nationalrat für sich in Anspruch nehmen. Ähnlich mögen die Verhältnisse im Deutschen Reiche liegen; auch dort ist es gegen alle Wahrheit und Gerechtigkeit, die beiden Parteien der Katholiken einfach als kapitalistische Organisationen hinzustellen. Mit solchem Gerede treibt man nur Wasser auf die Mühlen der Sozialdemokratie.

Und wenn ich noch eine irreführende und verwirrende Äußerung aus Kleruskreisen nennen darf, so wäre es das Verlangen nach einer rein unpolitischen und überpolitischen Organisation der Katholiken, z. B. in der vom Heiligen Vater gewünschten katholischen Aktion, unter Preisgabe der bestehenden politischen Parteiorganisationen. — Ein unglaubliches Mißverständnis, das zum Verhängnis und zur Katastrophe würde, wenn es zur Auflassung oder zur Vernachlässigung der politischen Katholikenorganisationen führte. Man pflege nur die katholische Aktion, man führe sie nur überall durch, wie es Wunsch und Wille des gegenwärtigen Papstes ist, man vereine nur alles, was noch wirklich katholisch ist, in

dieser Bewegung. Dadurch werden die politischen Parteiorganisationen der Katholiken nicht überflüssig, sondern bleiben noch ebenso notwendig, wie vor der Ein- und Durchführung der katholischen Aktion. Der Grund ist klar. Die Katholiken haben, auch wenn sie in der katholischen Aktion zusammengeschlossen sind, immer noch die Pflicht und die an sich schwere Pflicht, sich auch mit der Ordnung der politischen Angelegenheiten ihres Landes oder Staates zu befassen. Das ist die ausgesprochene Doktrin des Papstes der katholischen Aktion. „Quin immo", schreibt er in dem schon mehrfach angeführten Schreiben an die Bischöfe Litauens, „a gravi officio iidem [catholici] deficerent nisi politicis rebus civitatis, provinciae, Status, pro viribus consulerent; eo vel magis quod, ut verba eiusdem Pontificis Leonis XIII referamus (Enc. Litt. Immortale Dei) ‚catholici homines ipsius, quam profitentur, admonitione doctrinae, ad rem integre et ex fide gerendam impelluntur. Contra, ipsis otiosis, facile habenas accepturi sunt ii, quorum opiniones spem salutis haud sane magnam afferant'." Im politischen Leben richten aber die Katholiken nichts aus ohne politische Parteiorganisation. Also eines von beiden: Entweder muß die katholische Aktion als die unpolitische Organisation aller Katholiken selber als politische Partei auftreten — und dann hat sie sofort ihren *unpolitischen* Charakter eingebüßt — oder die Leiter der katholischen Aktion müssen für die Katholiken eine eigene Parteiorganisation schaffen. Nun wäre es aber doch ein wahres Schildbürgerstück, wenn man eine bereits bestehende und weit ausgebaute Parteiorganisation der Katholiken auflassen wollte, um sie im nächsten Augenblick wieder aufbauen zu müssen. Ein solches Schildbürgerstück könnte teuer zu stehen kommen. Was wir brauchen, *sind keine politischen Neuorganisationen, sondern die Neubelebung des Bewußtseins, daß die Katholiken nicht bloß in der Kirche und in der katholischen Aktion, sondern auch im politischen Leben zusammengehören und zusammenstehen müssen.* Nur das Band des gemeinsamen Glaubens eint das katholische Volk, die Vertretung der einzelnen Standesinteressen hat immer etwas von der Art eines Explosivstoffes an sich.

Ich habe diese Äußerungen nur beispielshalber angeführt, um an ihnen zu zeigen, mit welcher Klugheit und Vorsicht der Klerus seine Worte abwägen soll, um nicht Verwirrung und Desorientierung in die eigenen Reihen zu bringen und mehr Schaden als Nutzen zu stiften. Selbstverständlich lag mir jede Absicht ferne, irgend jemand verletzen zu wollen.

III.

Klerus und politisches Mandat.

Eine Zuschrift aus Kleruskreisen Deutschlands nötigt mich, noch eine letzte Frage in aller Kürze zu erörtern, die Frage nämlich nach der Einstellung des Klerus zur Bewerbung um Abgeordnetenmandate: Sollen sich Geistliche auch in die politischen Volksvertretungen, in die Gemeindestube, in den Landtag, National- oder Reichsrat wählen lassen? Dürfen und sollen sich Geistliche auch um politische Mandate bewerben?

Das Schreiben ist zwar anonym gehalten, aber da es sich darin nicht um persönliche Angelegenheiten, sondern um sachliche Erörterungen handelt, erfülle ich gerne die Bitte der Einsender, ihre Zeilen zu verwerten und in meinen weiteren Ausführungen darauf zu antworten.

Meine Partner schreiben:

„Wir lesen mit großem Interesse die Ausführungen Ihrer Artikelserie und möchten dazu folgendes bemerken:

Wir wenden uns aufs schärfste gegen alle jene Priester, die im Parlament, sei es nun Reichstag, Landtag oder Nationalrat, die Politik berufsmäßig betreiben und dadurch ihrer Kirche mehr schaden als nützen. Abgesehen davon, daß die kirchlichen Belange ebensogut (wenn nicht besser) durch kirchentreue Laien gewahrt werden können, wird der oft sehr geringe Nutzen in foro externo durch eine Summe von Nachteilen aufgewogen, die sich in foro interno für den priesterlichen Charakter ergeben. Die berufsmäßige Politik des Klerus gehört in die standeswidrigen Beschäftigungen des Kodex aufgenommen und die Bischöfe sollten ihren Geistlichen das Kandidieren bei Wahlen untersagen . . . . . Ist der Priester dazu Priester geworden, um sich politisch herumzuschlagen? Muß er als Abgeordneter nicht dieselben Schliche gebrauchen, dieselben Minen springen lassen, dieselben Trümpfe ausspielen, dieselben Unwahrhaftigkeiten mitmachen, um etwas zu erreichen, wie der Laienabgeordnete oder der kommunistische Fraktionskollege? Wenn man sagt, daß Politik den Charakter verdirbt, muß dann nicht zum mindesten der priesterliche Charakter in diesem ganzen Milieu Schaden leiden? Ist es eines Stellvertreters Gottes, wie der Priester so gern bei Exerzitien genannt wird, würdig, wenn er den ganzen politischen Kuhhandel mitmacht? Ist es notwendig, daß gerade ein Priester in Ihrem Lande Regierungschef war? Hat er nicht dadurch den Sozialisten die Waffen geliefert, um aus der „politisierenden" Kirche auszutreten; Geistliche der Diözese Wien haben uns gesagt, an den furchtbaren Kirchenaustritten sei indirekt und natürlich bona fide nur Seipel schuld.

Ist es nicht eine Schmach für das katholische Zentrum in Preußen, mit den Sozialisten das Konkordat durchzubringen? Wird nicht die Sozialdemokratie diesen politischen Schachzug wieder rücksichtslos ausnützen und sagen: ‚Arbeiter, wir sollen religionsfeindlich sein! Haben wir euch nicht das Konkordat ermöglicht?' Welches Dilemma: Auf der einen Seite der Kampf der Bischöfe gegen den Sozialismus, ja sogar eventuelle Absolutionsverweigerung gegen notorische Sozialisten, und auf der anderen Seite das Zentrum durch dick und dünn mit Links. Religion vor dem Wagen der Politik, auch wenn derselbe rot angestrichen ist! Wird nicht der Sozialismus die gewaltige Machtstellung, die ihm das Zentrum verleiht,

eines Tages gegen die Kirche richten? Man hat in Mexiko nur die Verfolger angeklagt, nicht aber die politischen Unklugheiten der kirchlichen Kreise.

Man sagt immer, Zentrum und Sozialismus gingen nur politisch zusammen, nicht aber weltanschaulich, als ob die breite Masse des Volkes dies so unterscheiden könnte; dazu fehlt jeder Bildungsgrad."

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, wird den Priestern nicht das **Recht** auf Abgeordnetenmandate abgesprochen und kann ihnen auch nicht aberkannt werden. Wenn der demokratische Staat allen Staatsbürgern von einer bestimmten Altersgrenze an das *passive* Wahlrecht zuerkennt, soferne sie es nicht durch gewisse Vergehen oder Verbrechen strafweise verwirkt haben, so können auch die Mitglieder des Klerus ohne schreiendes Unrecht davon nicht ausgeschlossen werden. Darum räumen auch alle demokratischen Kulturstaaten den Geistlichen das Recht ein, als politische Wahlwerber aufzutreten. Die Kirche verbietet dem Klerus nicht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, sie schränkt diesen Gebrauch nur insofern ein, als sie die Bewerbung um politische Mandate von der vorherigen Erlaubnis des Bischofs der Heimatdiözese und des Wahlortes (bezw. des Apostolischen Stuhles an jenen Orten, für die ein päpstliches Verbot erlassen wurde) abhängig macht (CJC can. 139, § 3). Aber, wie gesagt, die Frage dreht sich nicht darum, ob Geistliche das Recht haben, um Abgeordnetenstellen sich zu bewerben; der Streit geht nur darum, ob es *angezeigt, ob es nützlich oder notwendig ist, daß auch Geistliche in die politischen Volksvertretungen gewählt werden.* Die Einsender verwerfen rundweg die „berufsmäßige Politik des Klerus", zählen diese unter die standeswidrigen Beschäftigungen des Klerus, wünschen ein diesbezügliches Verbot durch den CJC und verlangen, daß die Bischöfe ihren Geistlichen das Kandidieren bei Wahlen untersagen sollten.

Diesen extremen Standpunkt kann ich beim besten Willen nicht teilen, muß ihn vielmehr als vollständig unhaltbar ablehnen. Aus voller Überzeugung sage ich dagegen:

I. *Es dürfte wohl allgemein als wünschenswert, ja als moralisch notwendig anerkannt sein, daß, von Ausnahmsverhältnissen abgesehen, auch Mitglieder des geistlichen Standes den gesetzgebenden Körperschaften wie Reichs- und Nationalrat, Bundesrat und Landtag angehören. Daraus folgt von selbst die Notwendigkeit, daß bei den Wahlen in diese Körperschaften auch einzelne Vertreter des Klerus als Wahlwerber auftreten sollen.*

Der Grund für diese Aufstellung liegt auf der Hand. Die staatliche Gesetzgebung befaßt sich gar nicht so selten mit Dingen, die ihrer Natur nach nicht bloß in die Interessensphäre des Staates, sondern auch der Kirche gehören: ich nenne nur die Ordnung der Ehe- und Familienangelegenheiten, der Schule und des Unterrichtes, der Kindererziehung und Jugendfürsorge, der öffentlichen Sittlichkeit, der Sozialpolitik in ihrem ganzen Umfange u. s. w. In diesen und ähnlichen Fragen sind gerade die Geistlichen infolge ihrer Bildung und ihrer beruflichen Erfahrung die kompetenten Sachverständigen. Sollen die zu erlassenden Gesetze nicht zum Verderben, sondern zum Segen des Staates oder Landes ausfallen, so ist die Mitarbeit von geistlichen Sachverständigen in den gesetzgebenden Körperschaften nicht bloß wünschenswert, sondern geradezu notwendig; zum mindesten werden geistliche Abgeordnete, wenn anders sie sich auf Parteien von einigem Einfluß stützen können, die ärgsten Härten und die verderblichsten Bestimmungen so mancher Gesetzesvorlagen verhindern können.

Dazu kommt, daß in fast allen demokratischen Volksvertretungen auch Vertreter religionsfeindlicher und kulturkämpferischer Parteien sitzen, die oft rein religiöse Angelegenheiten vor das parlamentarische Forum bringen und so manche Sitzungen dieser Körperschaften zu scharfen, oft wüsten Kampftagen gegen die katholische Kirche, ihre Priester, ihre Einrichtungen machen und die gehässigsten Angriffe dagegen erheben, nicht etwa um die Abgeordneten der anderen Parteien für ihre eigenen Kulturkampfanträge zu gewinnen, sondern bloß um die Kirche von der ersten und höchsten Rednerbühne in Staat oder Land zu besudeln.

Es ist nun zweifellos im höchsten Interesse von Religion und Kirche und Priester, wenn die Angriffe dort, wo sie erfolgen, augenblicklich in energischer und schlagfertiger Weise abgewehrt werden. Dieser Aufgabe wird aber für gewöhnlich ein Nichttheologe nicht gewachsen sein. Denn das, was bei solchen Angriffen vorgebracht wird, ist oft aus allen möglichen Wissensgebieten zusammengetragen, und die Widerlegung solcher Ein- und Anwürfe verlangt nur zu oft theologische Fachbildung, mag vielleicht für den Augenblick auch dem Theologen nicht so leicht fallen. Kann man *darum* vom katholischen Laienabgeordneten eine genügende Abwehr kulturkämpferischer Angriffe billigerweise nicht verlangen, so ist die Anwesenheit wenigstens einiger Abgeordneter aus dem

geistlichen Stande um so dringender notwendig und um so energischer zu erstreben, damit für die Verteidigung der Kirche auch vor dem Forum dieser Körperschaften entsprechend gesorgt sei.

Wenn die Einsender meinen, daß „die kirchlichen Belange ebensogut (wenn nicht besser) durch kirchentreue Laien gewahrt werden können", so darf ich darin wohl eine in der Hitze des Gefechtes oder im Übermaß der Verärgerung unterlaufene Entgleisung sehen; im Ernst werden ja auch meine Partner ihre Behauptung nicht aufrechthalten wollen. Ist doch bekannt, daß gerade die Fragen, die sich aus dem Verhältnisse von Kirche und Staat, aus den Grenzgebieten von Religion und Politik, Religiösem und Profanem ergeben, vielfach zu den schwierigsten gehören; kann man doch vom Laienabgeordneten nicht verlangen, daß er, nachdem er Zentrumsabgeordneter geworden, nun auch das Fachwissen eines Theologen sich aneigne oder besitze; und wenn es unter den alten Zentrumsführern Männer gab, die, obwohl sie in Laienberufen tätig waren, doch über ein großes theologisches Wissen verfügten und religiöse Fragen an politischer Stätte mit einer Tiefe behandelten, daß Bischöfe es nicht besser hätten tun können, wie Pius XI. bewundernd anerkannte, (vgl. Schweiz. Kirchen-Zeitung, 12. Jänner 1928, Nr. 2, S. 11), so darf man denn doch nicht vergessen, daß diese Kämpen Säkularmenschen waren, die sich auch das Zentrum nicht einfach nach Bedarf bestellen kann, ganz abgesehen davon, daß auch diese großen Zentrumsführer ihre theologischen Kollegen und Berater hatten.

Aber der Priester ist doch nicht dazu Priester geworden, um sich politisch herumzuschlagen! Eine Gegenfrage: Ist der Priester dazu Priester geworden, um den Privatsekretär eines geistlichen Würdenträgers zu machen, oder um die alten Sprachen, Mathematik und Tierkunde in einem geistlichen Gymnasium vorzutragen oder gar das Amt eines Turnlehrers daselbst auszuüben oder die beweglichen und unbeweglichen Güter der Kirche, Pfründe oder eines Klosters zu verwalten? Und doch werden alle diese Beschäftigungen schlecht und recht auch von Geistlichen ausgeübt! Etwas anderes ist die Seelsorge, etwas anderes sind die neben der Seelsorge von Geistlichen versehenen Ämter, vorausgesetzt, daß ihre Verwaltung mit dem Priesterberuf vereinbar ist; etwas anderes ist unmittelbare Seelsorgsarbeit, etwas anderes sind Arbeiten, die nur mittelbar der Kirche und den Seelen zugute kommen. Und zu diesen letzteren gehört sicher auch die politische Tätigkeit des

geistlichen Abgeordneten. Gewiß ist der Priester nicht deswegen Priester geworden, um sich politisch herumzuschlagen, aber niemand wird bezweifeln, daß die Wahrung der seelischen und seelsorglichen Interessen zu den Aufgaben des Priestertums gehört; solche Interessen gibt es aber auch in den gesetzgebenden Körperschaften zu vertreten. Darum ist der geistliche Abgeordnete im Reichs- und Nationalrat oder im Landtag nicht ein Eindringling oder Fremdkörper, sondern durchaus am rechten Platze; darum ist Beschäftigung mit Politik nicht eine standeswidrige Beschäftigung des Klerus, die durch den Kodex und die Bischöfe einfachhin verboten werden sollte, sondern jeder kluge Bischof wird in der Regel einzelne geeignete Priester seiner Diözese mit der Aufgabe betrauen, das politische Leben aufmerksam zu verfolgen, in die Fragen der Politik sich einzuarbeiten, um gegebenen Falles die Interessen der Religion in den politischen Körperschaften vertreten zu können.

Auf die weitere Frage, ob Geistliche auch Regierungsämter wie Kanzler- und Ministerposten, Stellen von Landeshauptmännern und Landesräten u. s. w. annehmen sollen, gehe ich hier nicht weiter ein, und zwar einfach deswegen nicht, weil sich darüber nicht viel *im allgemeinen* sagen läßt und das meiste von den konkreten Umständen abhängt. Gewiß steht an sich, die kirchliche Erlaubnis vorausgesetzt, der Übernahme von Regierungsstellen durch Geistliche nichts im Wege, gewiß kann es geschehen, daß unter den obwaltenden Umständen der geistliche Abgeordnete die einzige Persönlichkeit ist, die den Aufgaben einer bestimmten Regierungsstelle gewachsen ist; aber im allgemeinen, glaube ich, tun die geistlichen Abgeordneten besser, wenn sie die Regierungsposten Laien überlassen. Denn einerseits müssen sich auch die geistlichen Mitglieder der Regierung bei ihren Maßnahmen und Entscheidungen an die bestehenden Staats- und Landesgesetze halten; diese entsprechen aber durchaus nicht immer den Forderungen des katholischen Glaubens und des christlichen Sittengesetzes. Wie leicht kann es darum geschehen, daß der geistliche Regierungsmann in Gewissenskonflikte kommt und obendrein durch seine Entscheidungen einen großen Teil gerade der treukatholischen Bevölkerung und Wählerschaft, die den Sachverhalt nicht kennt oder nicht würdigt, bitter enttäuscht. Andererseits kann der geistliche Minister, Regierungschef oder Landeshauptmann durch die Verhältnisse gezwungen werden, ganz energische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Zucht und

Ordnung ergreifen zu müssen. Ein solches Vorgehen pflegt auf Seite jener, die durch die Strenge der Regierung getroffen werden, vielfach wahre Wutausbrüche gegen die Inhaber der Regierungsgewalt hervorzurufen. In skrupelloser Hetze sucht man sich, wie und soweit man nur kann, an den Männern der Regierung zu rächen. Steht nun an leitender Stelle ein Geistlicher, was liegt näher, als daß sich der blinde Haß in wilden Angriffen auf die Kirche, welcher der geistliche Kanzler oder Minister angehört, austobt, weil man weiß oder instinktiv fühlt, daß man mit dieser Kampfesweise den geistlichen Träger der Regierungsgewalt am wirksamsten treffen kann? So erging es dem um Österreich gewiß hochverdienten Bundeskanzler Dr Seipel. Sozialdemokratie und Freidenker inszenierten eine große Abfallshetze und gaben vor, an den vielen Kirchenaustritten sei nur Prälat Seipel schuld. Manche Wiener Geistliche fielen prompt auf das sozialdemokratische Schlagwort herein. Heute, nach dem Rücktritt Dr Seipels, werden sie wohl einsehen, daß das ganze Geschrei der Austrobolschewiken über die Schuld der Prälatenregierung an den Kirchenaustritten nur Täuschung und Spiegelfechterei war; denn die Abfallshetze geht auch nach dem Abgang Dr Seipels lustig weiter.

2. *Aus dem Gesagten ergibt sich ohneweiters, daß nur jene Geistlichen in politische Volksvertretungen sich wählen lassen sollen, die hiefür die nötigen Eigenschaften und Erfordernisse besitzen. Zur gedeihlichen parlamentarischen Tätigkeit eines Geistlichen gehören aber vor allem tüchtige Kenntnisse sowohl auf theologischem wie auf politischem Gebiete, rednerische Schlagfertigkeit und ein gefestigter priesterlicher Charakter.*

Die Einsender meinen, daß der geringe Nutzen, welchen geistliche Parlamentarier für die Kirche in foro externo erwirken, durch eine Summe von Nachteilen aufgewogen werde, die sich in foro interno für den priesterlichen Charakter ergeben. — Gewiß birgt die parlamentarische Tätigkeit Gefahren und große Gefahren für den Priester. Aber damit diese Gefahren möglichst ferne gehalten werden, damit der politisch tätige Geistliche nicht Schaden leide, sondern ersprießlich wirke, sollen eben nur solche Geistliche die politische Laufbahn ergreifen, die hiefür die nötige Eignung besitzen. Dazu sind nun vor allem drei Dinge notwendig: Theologisches Wissen, politische Kenntnisse und ein echter Priestercharakter.

Tüchtiges theologisches Wissen ist erforderlich, weil ohne solches der Geistliche die Aufgaben nicht erfüllen

kann, derentwegen seine Anwesenheit in den gesetzgebenden Körperschaften vor allem wünschenswert, ja notwendig ist; er wird weder als kompetenter Sachverständiger in den oben bezeichneten Materien noch als erfolgreicher Verteidiger seiner Kirche, ihrer Lehren und Einrichtungen auftreten können, wenn er sich nicht in seiner Fachwissenschaft tüchtig umgesehen hat. Daß der Geistliche als Parlamentarier ein gehöriges Wissen auf dem weitverzweigten politischen Gebiete braucht, ist selbstverständlich, weil er sonst für seinen Beruf als Politiker und Parlamentarier wenig geeignet ist und keine ersprießliche Tätigkeit entfalten kann. Und bringt er auch nicht gleich von vornherein dieses Wissen in den Landtag oder Nationalrat mit, so muß er sich doch bald in die einzelnen Materien hineinzuarbeiten suchen, soweit es ihm nur möglich ist. Rednergabe und rednerische Schlagfertigkeit ist für den geistlichen Abgeordneten notwendig, weil er sonst auf der parlamentarischen Rednerbühne und in den Versammlungen einen armseligen, ja hilflosen Eindruck macht und nicht der advocatus ecclesiae sein kann, den man von ihm erwartet. Daß nur Priester von erprobter priesterlicher Tugend und Charakterfestigkeit die parlamentarische Arena aufsuchen sollen, brauche ich wohl nicht eigens zu beweisen. Es genügt der Hinweis, daß das Abgeordnetenleben in den verschiedenen politischen Volksvertretungen Gefahren und große Gefahren bringen kann. Der Trubel der Politik, die verschiedenen Sitzungen oft bis tief in die Nacht hinein, die Hast und Hetze von einer Versammlung zur andern hindern vielfach oder unterbinden ganz das gewohnte aszetische Leben; und der Aufenthalt in der Großstadt mit ihrer Stickluft, mit ihren verführerischen Vergnügungen und Lustbarkeiten, mit all ihrer ausgelassenen Sittenlosigkeit und Zügellosigkeit kann auch dem Priester gefährlich werden und wird es tatsächlich, wenn ihn nicht ein gefestigter Priestercharakter, von Gottes Gnade gestützt, aufrecht hält.

Der priesterliche Abgeordnete darf nie zum bloßen Statisten werden, der bloß seine Aufgabe als Glied der parlamentarischen Abstimmungsmaschine erfüllt, im übrigen aber seine Zeit im Landtag oder Reichsrat bloß absitzt oder mit Romanlesen und anderen Unterhaltungen totschlägt. Vor einer solchen wenig ehrenvollen Rolle wird er aber nur dann bewahrt, wenn er die genannten Eigenschaften ins parlamentarische Leben und Wirken mitbringt. Mir kommt vor, daß auch heute noch gilt, was Prof. Dr Heiner im Jahre 1904 schrieb: „Wenn heute

ein Geistlicher seinen Stand repräsentieren, der Öffentlichkeit imponieren, eine tatsächliche Wirksamkeit auf parlamentarischem Gebiete ausüben will, so muß er der Laienwelt, besonders der gegnerischen, doppelt überlegen sein. Auf einen gewöhnlichen Geistlichen, der, wie man sagt, nichts hinter noch unter sich hat, sieht man herab als auf einen, der tüchtigeren Männern nur den Platz wegnimmt, er wird gleichsam als Eindringling betrachtet; ein solcher bleibt besser daheim und wirkt in seinem Kreise, für welchen er geeignet ist; hier mag er am Platze sein, dort steht er im Wege. Wer dagegen das Schwert des Wortes zu schwingen weiß, wer eine stählerne Klinge führt, zu fechten und jeden Hieb zu parieren versteht, den Fechtboden bis in den letzten Winkel kennt, der stelle sich auf die Arena des parlamentarischen Kampfes und streite für die gute Sache des Volkes, der Kirche und des Staates. Und ist dazu ein solcher nicht an einen anderen nötigeren Posten gebunden, oder leidet dieser wenigstens nicht durch seine Abwesenheit, um so eher wird er sich für den parlamentarischen Dienst werben lassen können. Das katholische Volk ist einem solchen geistlichen Vertreter für die ihm geleisteten Kriegsdienste dankbar und ehrt ihn als Vorkämpfer einer guten Sache" (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 84, S. 113).

Aber muß denn nicht der Priester „als Abgeordneter dieselben Schliche gebrauchen, dieselben Minen springen lassen, dieselben Trümpfe ausspielen, dieselben Unwahrhaftigkeiten mitmachen, um etwas zu erreichen, wie der Laienabgeordnete oder der kommunistische Fraktionskollege?" — Aber gewiß nicht! Wie Spitzfindigkeit und Haarspalterei nicht zum Wesen der scholastischen Theologie gehören, sondern eine Entartung derselben darstellen, so gehören auch Hinterlist, Falschheit und krumme Wege nicht zum Wesen der Politik oder zu ihren notwendigen Betätigungen, sondern sind nur deren Karikatur, nicht bloß für den geistlichen Politiker entehrend, sondern ebenso des Laienabgeordneten durchaus unwürdig. *Dauererfolge erreicht man auch in der Politik nur durch Wahrheit und Ehrlichkeit.* Abgeordnete, die mit List und Falschheit und Unehrlichkeit arbeiten, werden sehr bald zu einer Fraktion, die mit dem Schandmal der Verhandlungsunfähigkeit gebrandmarkt ist und von allen anderen Parteien verachtet wird. Der Priester kann ebenso wie der Laie auch als Politiker, als Abgeordneter ein lauterer, aufrichtiger Charakter ohne Falsch und Hinterlist sein und bleiben. Und gerade in der Ge-

schichte des deutschen Zentrums treten uns doch so viele aufrechte Charaktere entgegen, deren edle Gesinnung und absolute Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit geradezu Bewunderung einflößen müssen, lauter Beweise, daß Politik durchaus nicht den Charakter verderben *muß*. Viel öfter dürfte es geschehen, daß nicht Politik den Charakter, sondern ein schlechter Charakter die Politik verdirbt.

Aber, so insistieren meine verehrten Partner weiter, es ist doch des Priesters, der bei den Exerzitien so gerne Stellvertreter Gottes genannt wird, nicht würdig, den ganzen politischen Kuhhandel mitzumachen! — „Den politischen Kuhhandel?" Was soll damit gesagt sein? Etwa Preisgabe der religiös-sittlichen Interessen des katholischen Glaubens oder des kulturellen Parteiprogrammes? Das wäre freilich mehr als unwürdig eines geistlichen Abgeordneten. Aber um eine solche Anklage erheben zu dürfen, nenne man zuerst die Punkte, in welchen die geistlichen Abgeordneten Deutschlands und Österreichs die Interessen ihrer Religion im Stiche gelassen haben, obwohl sie dieselben hätten wahren können. Etwas anderes ist immer das Programm der Partei, etwas anderes die Verwirklichung des Programmes. Welche Forderungen des Parteiprogrammes tatsächlich auch erreicht werden können, hängt in erster Linie von der zahlenmäßigen Stärke ab, in welcher die Abgeordneten einer Partei ins Parlament einziehen, und in zweiter Linie von der politischen Konstellation. Von einer katholischen Partei, sagen wir vom Zentrum und der bayerischen Volkspartei, die nicht einmal mit hundert Abgeordneten im Reichstag vertreten sind, also weder über die absolute und noch weniger über eine qualifizierte Mehrheit verfügen, sondern nur eine kleine Minderheit gegenüber der Gesamtzahl der Abgeordneten darstellen, kann man unmöglich eine restlose Durchführung aller kulturellen Programmpunkte verlangen. Ihre Tätigkeit wird sich vielmehr darauf richten müssen, noch größere Übel von der Kirche und den Katholiken fernzuhalten (vgl. Th.-pr. Quartalschr. 1928, S. 696 ff.).

Oder soll der „politische Kuhhandel" darin liegen, daß das Zentrum mit den Sozialdemokraten verhandelt und an der von Sozialdemokraten geführten Regierung teilnimmt? Die Frage, ob es für die Interessen, welche das Zentrum vertritt, besser wäre, in die Opposition zu gehen, statt an der Regierungsbildung teilzunehmen, kann der Fernstehende nicht beantworten, weil ihm dazu die erforderliche Sachkenntnis fehlt. Aber *an sich* ist gegen ein Zusammengehen des Zentrums mit

der Sozialdemokratie nichts einzuwenden, wenn das Wohl des Staates und der Kirche es verlangt, um wenigstens noch größere Übel abzuwenden. Gewiß besteht die Gefahr, daß dadurch der Parteiengegensatz in den Augen des Volkes verwischt werde. Aber diese Gefahr zu beschwören ist Sache der Aufklärung des katholischen Volkes durch die katholische Presse, durch mündliche Vorträge u. s. w. Man kann bei einigem guten Willen doch auch dem gewöhnlichen Mann aus dem Volke klar machen, daß das Zusammengehen nur deswegen geschehe, um das deutsche Volk vor größerem Unheil zu bewahren, und nur in solchen Dingen erfolge, in welchen es ohne Verstoß gegen die Forderungen des katholischen Glaubens und die vitalen Interessen der katholischen Wähler geschehen kann, daß aber sonst der ganze Parteiengegensatz fortbestehe. Ein rein taktisches Zusammengehen des Zentrums mit der Sozialdemokratie in gewissen Punkten berechtigt noch lange nicht zu der sarkastischen Bemerkung: „Religion vor dem Wagen der Politik, auch wenn derselbe rot angestrichen ist!“ Denn das Zentrum — und das Gleiche gilt von der bayerischen Volkspartei und der christlichsozialen Partei — ist nicht die Religion und nicht die Kirche, sondern bloß eine politische Organisation der Katholiken Deutschlands. Und im Interesse der deutschen Katholiken *kann* es sehr wohl sein, taktisch mit den Sozialdemokraten zusammenzugehen und mit ihnen „am Wagen der Staatsregierung zu ziehen“. Ich sage: es *kann* sein; es *kann* aber auch verderblich sein. Das Urteil darüber, welches Verhalten im einzelnen Falle einzuschlagen ist — ich betone es wiederum —, muß der Parteiführung überlassen bleiben.

Oder soll der „politische Kuhhandel“ darin bestehen, daß das Zentrum, wie es selber seine Bedingungen für den Eintritt in die Regierung stellen kann, so auch den anderen Parteien Konzessionen machen und ihnen die Durchführung mancher ihrer Programmpunkte einräumen muß? Aber ohne derartige Vereinbarungen und Kompromisse gibt es dort keine Regierungsbildung, wo keine Partei allein stark genug ist, um die Regierung übernehmen zu können. Ist man auf Mithilfe anderer Parteien angewiesen, dann müssen ihnen Zugeständnisse gemacht werden, sei es negativ dadurch, daß man auf die Durchführung eigener Programmforderungen verzichtet, sei es positiv dadurch, daß man die Verwirklichung gewisser Punkte des gegnerischen Parteiprogrammes verspricht. Für nichts und wieder nichts, für ein verbindliches Lächeln oder eine

artige Verbeugung oder einen starken Händedruck ist keine Partei zur Teilnahme an der Staatsregierung zu haben; und wäre sie zu haben, so dürfte sie sich wohl kaum ein zweites Mal vor der Wählerschaft zeigen. Solange nun das Zentrum — und das Gleiche gilt von jeder politischen Organisation der Katholiken — durch solche unvermeidliche Abmachungen nicht die undiskutierbaren Forderungen des katholischen Glaubens und der christlichen Sitte preisgibt, solange es nicht Kompromisse eingeht, die einem Verrate der Interessen der Wählerschaft gleichkommen, so lange ist gegen ein Zusammengehen und gegen Abmachungen des Zentrums mit gegnerischen Parteien nichts einzuwenden. Welche Zugeständnisse von den Gegnern unter den konkreten Verhältnissen erreichbar sind, welche nicht, das vermag der Fernstehende nicht zu beurteilen; das Urteil hierüber muß füglich den Abgeordeten, speziell den Parteiführern, überlassen werden.

Auf jeden Fall bedeutet es für das Zentrum keine Schmach, sondern eine große Ehre und einen gewaltigen Erfolg, wenn es mit den Sozialdemokraten das Konkordat durchbrachte, wenn es die sonst der Kirche feindlich gesinnten Sozialdemokraten zu bewegen vermochte, die Rechte der katholischen Kirche und der Katholiken anzuerkennen und mitzuhelfen, daß in einem eigenen Konkordate der katholischen Kirche gegeben werde, was ihr gebührt. Läge in diesen erfolgreichen Verhandlungen eine Schmach für das Zentrum, dann träfe die gleiche Schmach auch den Heiligen Stuhl, der durch seinen Vertreter mit der von Sozialdemokraten geführten Regierung Preußens die Konkordatsverhandlungen führte und zum glücklichen Abschluß brachte. Aber der Papst und seine diplomatischen Vertreter denken in diesem Punkte ganz anders als meine verehrten Partner.

Der Papst, der mit der faschistischen Regierung die Lateranverträge einging, der mit sozialistischen und anderen kirchenfeindlichen Regierungen Konkordate abschloß oder in Verhandlungen eintrat, erklärte in einer Ansprache an die Schüler und Lehrer des Gymnasiums von Mondragone: „Wenn es sich darum handelte, eine Seele zu retten, größere Schäden von den Seelen abzuwenden, so fühlten wir den Mut, mit dem Teufel in Person zu verhandeln.“ (Osservatore Romano Nr. 114 [16. Maggio 1929]).

Aber die Sozialdemokratie wird ihr Eintreten für das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl zum Wählerfang und zur Mitgliederwerbung unter den katholischen Arbeitern

ausnützen! — Nun, so soll sie es tun. Auch wenn man der Sozialdemokratie zum Beweise ihrer Kirchenfeindlichkeit nicht Gegnerschaft gegen ein Konkordat mit Rom vorhalten kann — was, nüchtern gesprochen, eines der schwächsten Argumente abgäbe —, bleiben immer noch Beweise genug, welche die Religionsfeindlichkeit der Sozialdemokratie überzeugend dartun. Übrigens Ehre, wem Ehre, und Anerkennung, wem Anerkennung gebührt. Der Gerechtigkeitssinn, den die deutschen Sozialdemokraten durch ihr Eintreten für das Konkordat bewiesen, verdient alles Lob und alle Anerkennung; das gebe man auch offen und freudig zu. Aber einer Ausnützung des Konkordatsabschlusses für sozialdemokratische Zwecke dürfte unschwer dadurch vorgebeugt werden, daß man auf eine Reihe anderer Regierungen hinweist, die alles andere als religionsfreundlich sind und doch mit Rom Konkordate abgeschlossen haben; man zeige, daß nicht Liebe zu Religion und Kirche, sondern Gründe der Staatsraison, politische Erwägungen und ein natürlicher Gerechtigkeitssinn die Sozialdemokraten zu ihrer Haltung gegenüber dem Konkordatsabschluß veranlaßten.

3. *Um den Zweck, dessentwegen auch Geistliche den gesetzgebenden Körperschaften angehören sollen, zu erreichen, genügen einige Vertreter des Klerus; eine größere oder große Anzahl geistlicher Abgeordneter ist weder wünschenswert noch unter den heutigen Verhältnissen zulässig.*

Erste und ureigentliche Aufgabe des Priesters ist die Seelsorge. Dieser wird aber der priesterliche Abgeordnete ganz oder zum großen Teil entzogen, da er infolge seiner Verpflichtungen als Volksvertreter entweder direkt beurlaubt werden oder wenigstens häufig und auf längere Zeit von seiner Pfarre abwesend sein muß. Dazu kommt, daß die als Abgeordneten tätigen Priester infolge ihrer ganz anders gerichteten Beschäftigungen nur zu leicht Lust und Liebe für die Seelsorge verlieren. Nun vertragen es aber die heutigen Seelsorgsverhältnisse nicht, daß eine größere Zahl von Geistlichen dem unmittelbaren Dienste der Seelen entzogen werde. Krieg und Umsturz brachten ein solches Zurückgehen von Priesterberufen, daß in vielen Diözesen bereits ein arger Priestermangel herrscht, in den anderen aber über kurz oder lang eintreten wird. Unter solchen Umständen steht der Bischof geradezu auf jeden einzelnen Geistlichen an und kann nur so viele für den politischen Dienst freistellen, als durchaus notwendig sind; und wäre gar keiner abkömmlich, dann müßte er jedem seiner Priester die Annahme eines Mandates verbieten.

Zum mindesten begreift man sehr wohl, wenn Rom den Bischöfen die Weisung gab, nicht gar leicht die Erlaubnis zur Übernahme politischer Mandate zu erteilen. Ist damit auch nicht gesagt, daß die Bischöfe die Erlaubnis überhaupt verweigern sollen, so ist ihnen doch ans Herz gelegt, ihre Zustimmung nur auf gewichtige, ja dringende Gründe hin zu geben.

4. *Was die Gemeindevertretungen anbelangt, so tut der Geistliche — von besonderen Ausnahmsfällen abgesehen — wohl am besten, wenn er sich nicht hineinwählen läßt.*

Denn im Gemeinderat wird nicht große Politik gemacht, werden auch nicht kulturpolitische oder kulturkämpferische Gesetze erlassen, sondern für gewöhnlich nur rein lokale, rein wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt. Hinsichtlich dieser kann aber dem Seelsorger nur dringend geraten werden, sich gar nicht einzumischen; denn nur zu leicht kommt er in Gegensatz, ja in Feindschaft zu einzelnen Interessengruppen seiner Pfarre, zu einzelnen Dörfern oder Familien, deren Verwandten und Freunden, wenn er gegen ihre Pläne, Ziele, Wünsche und Forderungen Stellung nimmt; und eine solche bliebe ihm wohl nicht erspart, wenn er Mitglied des Gemeinderates wäre. Gar mancher Pfarrer hat es schon bitter bereut, in die Ordnung solcher rein lokaler Interessen durch die Gemeinde eingegriffen zu haben. Nur zu leicht greift die Gegnerschaft und Feindschaft in rein wirtschaftlichen Sachen auch auf das seelsorgliche Gebiet über: der Ärger und die Verstimmung und die Feindseligkeit machen sich eben nur zu leicht dort Luft, wo sie den mißliebigen Seelsorger am wirksamsten treffen können. So unleidlich können die Zustände werden, daß der Pfarrer, der es in der Gemeindestube mit einem Teil seiner Pfarrkinder verdorben hat, gerne den Wanderstab ergreift und ein anderes Feld seiner Wirksamkeit aufsucht. Es dürfte darum im allgemeinen der Pfarrgeistlichkeit durchaus zu widerraten sein, ein Mandat in die Gemeindevertretung anzunehmen.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß es nicht auch Ausnahmsfälle geben kann, die ein anderes Verhalten nahelegen und die Annahme einer Gemeinderatsstelle durchaus rechtfertigen, besonders dann, wenn es der wirksame Schutz religiöser Interessen verlangt. Gerade aus diesem Grunde soll sich der Pfarrer oder ein Mitglied der Pfarrgeistlichkeit in den Ortsschulrat, Armenrat und ähnliche Körperschaften wählen lassen, wenn sie nicht ohnehin schon ex lege kraft ihrer Stellung ihnen angehören.

Schluß.

Wir sind am Schluß der gegenwärtigen Abhandlung angelangt. Mein Bestreben war, die Aufgaben und Pflichten des Klerus gegenüber dem politischen Leben etwas eingehender zu untersuchen und zu begründen. Ob ich überall das Richtige getroffen habe, darüber muß ich das Urteil anderen überlassen. Eines steht aber sicher fest, daß es nämlich Aufgabe und Pflicht des katholischen Seelsorgsklerus ist, religiös-sittlicher Führer des katholischen Volkes auch im öffentlichen, auch im politischen Leben zu sein. Da aber gerade auf diesem Gebiete eine erschreckende Unwissenheit unter einem Großteil der Katholiken herrscht, da sich selbst gute und beste Katholiken allem Anschein nach bedenkenlos und hemmungslos religionsfeindlichen Organisationen anschließen und ohne viel Gewissensbisse kulturkämpferischen Parteien ihre Stimme geben, da das Verhalten unseres Volkes im politischen Leben immer mehr die Form eines religiös-sittlichen Exlex-Zustandes annimmt, ist es, Priester Gottes, deine schwere Hirtenpflicht, dem katholischen Volke zu sagen, was das Gesetz der zwei Tafeln von ihm im öffentlichen Leben verlangt. Und je verworrener die Verhältnisse werden, je mehr der religiös-sittliche Charakter des öffentlichen Lebens verwildert, desto dringender wird die Mahnung: Clama, ne cesses, quasi tuba exalta vocem tuam (Is 58, 1). Auch von der Unterweisung in den religiös-sittlichen Pflichten des öffentlichen Lebens gilt, was der Apostel seinem Schüler aufträgt: Praedica verbum, insta opportune, importune: argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina. Erit enim tempus, cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros, prurientes auribus, et a veritate quidem auditum avertent, ad fabulas autem convertentur. Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac evangelistae, ministerium tuum imple (2 Tim 4, 2 ff.).

Priester Gottes, gilt diese Mahnung des Apostels nicht auch Wort für Wort für unsere Tage? Praedica verbum, opus fac evangelistae, ministerium tuum imple! Ist das hinsichtlich des angeführten Pflichtenkreises wirklich und restlos geschehen? Gilt es nicht, hier Versäumtes nachzuholen? Wenn ja, dann ungesäumt an die Arbeit! Aber mit Freude, mit Schwung, mit Begeisterung an die Arbeit!

Hochwürdige Confratres! Vor unseren Augen beginnt sich ein gewaltiges Drama abzuspielen, hat bereits das Ringen zweier ganz entgegengesetzter Mächte um die

Massen der Arbeiterschaft eingesetzt: auf der einen Seite stürzt sich der Unglaube in der Form des proletarischen Freidenkertums mit wahrem Fanatismus auf die Industriearbeiter, um sie in sein Lager zu ziehen, auf der anderen Seite bemüht sich die Kirche, den Arbeitern den Glauben zu erhalten und die bereits der Religion entfremdeten wieder zum Glauben der Jugend zurückzuführen. Überblicke ich den Krafteinsatz und die Arbeit der beiden kämpfenden Parteien, so kann ich mich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Kampfbegeisterung beiderseits nicht dieselbe ist. Ich weiß nicht, täusche ich mich oder habe ich recht: Mir will scheinen, daß in unseren, des Klerus, Reihen etwas wie Kleinmut, Verzagtheit, Mißmut, stille Resignation herrscht, etwas wie das drückende Gefühl, als ob wir um eine verlorene Sache oder verlorene Positionen kämpften, als ob alles umsonst sei; es fehlt die Kampfesfreude, das Animo, der Schwung, die Begeisterung, das Mit- und Fortreißende, die großzügige Arbeit, die Arbeit auf weite Sicht, die einheitliche, alle Kräfte zusammenfassende, zielsichere Führung. Es fehlt die mit- und fortreißende Kreuzzugsstimmung des „Gott will es". Und doch ist nichts unberechtigter und für die Seelsorgsarbeit und ihren Erfolg nichts schädlicher als eine solche Stimmung.

Darum fort mit allem Pessimismus, der jede Arbeits- und Schaffensfreude ertötet, fort mit allem Kleinmut und aller Verzagtheit, fort mit dem ewigen Nörgeln und Kritisieren und dem Unzufriedenenspielen, fort mit jener materiellen Gesinnung, die bei der Teilnahme am politischen Leben immer nur oder in erster Linie auf den eigenen Vorteil, auf die eigene Besserstellung, auf die eigene Ehre und Verherrlichung bedacht ist, fort mit jener frostigen Herbststimmung, die bis ins Herz hinein kühl und kalt macht! Dem Fanatismus auf der Gegenseite stellen wir jene heilige Kampfesfreude und Kampfesbegeisterung entgegen, wie sie nur das Bewußtsein erzeugen kann, für die Wahrheit, für die Sache Gottes, für das Heil der Seelen zu kämpfen. Nicht wir, sondern die Gegner streiten für eine verlorene Sache, für einen öden und seelenlosen Materialismus, der auf die Dauer niemand befriedigen oder beglücken kann. Wir dagegen kämpfen für die Wahrheit, die man zwar eine Zeitlang verdunkeln und vergewaltigen, aber niemals ganz unterdrücken kann. Man mag tun, was man will, die Wahrheit ringt sich durch; denn „magna vis veritatis et praevalet". Und darum ist der Sieg unfehlbar unser.

Überfluß und Almosen.

Von *Viktor Cathrein S. J.*, Valkenburg.

Wie alle Theologen lehren, haben die Reichen die Pflicht, von ihrem Überfluß den Notleidenden mitzuteilen oder Almosen zu geben. Ist diese Pflicht eine Pflicht der *Gerechtigkeit* oder eine Pflicht der *Nächstenliebe?* Auf den ersten Blick scheint diese Frage praktisch belanglos zu sein, aber sie greift doch tief in die Eigentumsverhältnisse ein.

Bis in die neueste Zeit haben meines Wissens die Theologen allgemein gelehrt, es handle sich hier nur um eine Pflicht der *Liebe*, was schon daraus hervorgeht, daß sie vom Almosen bei Darlegung der Wirkungen der Liebe handeln. Unlängst ist aber von verschiedenen Seiten behauptet worden, es handle sich hier um eine Pflicht der *legalen Gerechtigkeit*. Namentlich in der Wochenschrift „Schönere Zukunft" wurde diese Ansicht in einer Reihe von Artikeln mit Nachdruck verteidigt. Einige Anhänger derselben nennen die legale Gerechtigkeit oft *soziale* Gerechtigkeit. Dieser letztere Ausdruck ist aber vieldeutig und sollte deshalb vermieden werden. Jede Art von Gerechtigkeit ist ihrer Natur nach sozial. Nicht nur die legale Gerechtigkeit, welche das öffentliche Wohl zum unmittelbaren Gegenstande hat, sondern auch die *austeilende* Gerechtigkeit, welche die öffentlichen Güter und Lasten nach dem Verhältnis der Würdigkeit und der Kräfte verteilt, und ebenso die *ausgleichende* Gerechtigkeit, welche die Rechtsverhältnisse der Glieder des Gemeinwesens untereinander regelt. Es ist deshalb leicht irreführend, wenn man gegen den allgemeinen Gebrauch der älteren Theologen von sozialer Gerechtigkeit redet.

Hören wir jetzt, wie man die Ansicht entwickelt, der Reiche sei kraft der *legalen* Gerechtigkeit verpflichtet, alles, was nicht durch die standesgemäße Lebenshaltung erfordert wird, an die Bedürftigen auszuteilen. Derjenige, sagt man, der seinen Überfluß nicht für soziale Zwecke verwendet, sündigt gegen die Gerechtigkeit, gegen die *justitia legalis*, gegen das Naturrecht und belastet sein Eigentum mit dem Fluche Gottes und mit den Sünden, die seinetwegen oft zum Himmel schreien. Zwar soll die Abgabe des Überflusses, wie überhaupt jede menschliche Handlung aus Liebe hervorgehen, sie kann aber nicht als eine mißverständliche und leicht zu übertretende *Liebespflicht* gelten, muß vielmehr als eine *sehr strenge naturrechtliche Gerechtigkeitspflicht* bezeichnet werden. Den un-

verschuldeten Besitzlosen zu einem Besitz zu verhelfen, ist die Pflicht der Reichen. Die Besitzlosen können den Reichen mit Recht zurufen: „*Gebet uns, was uns gehört.*“

Den Besitzern, so wird weiter behauptet, steht die menschliche Gesellschaft gegenüber, deren besitzlose Mitglieder von Natur aus *berechtigte Nutznießer des Eigentumsüberflusses* sind. Es ist daher keine bloße Liebespflicht, den Überfluß an die Gesellschaft abzugeben, sondern eine strenge *Rechtspflicht.* Die Verwaltung des Überflusses und seine Verwendung zu sozialen Zwecken ist eine *Rechtspflicht.* Diese Rechte und Rechtspflichten erwachsen aus dem *gemeinsamen jus utendi*, das vom Schöpfer begründet wurde und das den Überfluß des Eigentümers als *Besitzanteil des Besitzlosen* am Erdengut erklärt. Überfluß ist Erbteil der Besitzlosen, durch dessen *Bearbeitung* und *Benutzung* auch sie zu Eigentum gelangen, das zu erwerben sie von Natur aus berechtigt sind.

Hier wird viel behauptet, aber wenig oder nichts bewiesen. Um in dieser Frage sicher voranzugehen, müssen wir eine wichtige Unterscheidung vorausschicken. Man kann *erstens* fragen: Welches sind die Pflichten und Rechte der Glieder des Staates *in ihrer Beziehung zur Gesamtheit?* Man kann *zweitens* fragen: Welches sind die Pflichten und Rechte der Reichen und Armen gegeneinander *abgesehen von den Staatsgesetzen?* Beide Fragen müssen wohl auseinandergehalten werden, wenn man nicht in die Irre gehen will.

I.

Betrachten wir zunächst die Pflichten und Rechte, welche die Glieder des Staates, sowohl die Inhaber der Staatsgewalt als die Untergebenen gegen den Staat als Ganzes haben. Die Tugend, welche diese Pflichten und Rechte regelt, ist nach Aristoteles, dem der heilige Thomas folgt, die *legale Gerechtigkeit.* Diese hat das Gemeinwohl zum direkten und unmittelbaren Gegenstand. Sie wird so genannt, weil durch sie der Mensch mit den Gesetzen des Staates übereinstimmt, welche die Tätigkeiten aller Tugenden auf das Gemeinwohl hinordnen. Sie wird auch *allgemeine* Gerechtigkeit genannt, weil die Gesetze alle Tugenden nach Anforderung der Umstände auf das Gemeinwohl hinlenken können.

Ich habe „Gesetze des Staates“ gesagt. Denn durch das bloße Naturgesetz sind nur wenige Rechte und Pflichten der Glieder des Staates gegen die Gesamtheit bestimmt. Fest steht der natürliche Rechtsgrundsatz, daß alle Glieder des Staates irgendwie zum Gemeinwohl mitwirken sollen.

Denn der Mensch ist von Natur aus ein politisches, zum Leben im Staate hingeordnetes Wesen und deshalb fordert das Naturgesetz von ihm, daß er alles vermeide, was ein gesellschaftliches Leben offenbar unmöglich macht, und alles tue, was dazu notwendig ist. Daraus ergeben sich von selbst gewisse einleuchtende Forderungen an die Glieder des Staates, so z. B. das Verbot des Vaterlandsverrates, der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die rechtmäßigen Staatsgesetze oder gar zur gewaltsamen Rebellion. Alles Übrige, was die Glieder zum Gesamtwohl zu leisten haben, wird durch die Staatsgesetze bestimmt. Die Urteile darüber, was zum Gemeinwohl notwendig oder förderlich sei, können sehr verschieden sein, und würden diese Urteile den Einzelnen überlassen, so käme keine Einheit und Ordnung zustande. Es muß deshalb eine Autorität im Staate geben, welche durch Gesetz allgemein bestimmt, was zum Zweck des Gemeinwohls von den Gliedern zu geschehen habe. Die Untergebenen sind verpflichtet, diese Gesetze zu befolgen, wofern sie nicht offenbar ungerecht sind. Nicht die Untergebenen haben zu bestimmen, was sie zum Gemeinwohl zu leisten haben, das ist Sache der Obrigkeit. Deshalb sagt schon Aristoteles und nach ihm der heilige Thomas,[1]) die legale Gerechtigkeit sei im Leiter des Staates principaliter et architectonice, in den Untergebenen aber secundario et quasi administrative, weil der Leiter des Staates wie ein Architekt beim Bau bestimmt, was zu geschehen habe, die Untergebenen aber das von ihm Festgesetzte ausführen sollen. Folgerichtig nennt Aristoteles[2]) auch den Gegenstand der legalen Gerechtigkeit das iustum legale, d. h. das vom Gesetz Gebotene.

Die Staatsgewalt hat also das Recht und die Pflicht, alles gesetzlich zu regeln, was zum Gemeinwohl notwendig ist. Sie soll die Bedingungen schaffen, damit nach Möglichkeit alle Glieder des Staates, die es an der eigenen Bemühung nicht fehlen lassen, wenigstens ein menschenwürdiges Dasein führen können, ja es soll ihr Bemühen sein, allen soweit möglich einen mäßigen Wohlstand zugänglich zu machen.

Eine gute Regierung kann in dieser Beziehung sehr viel tun. Vieles kann sie schon erreichen durch eine weise gesetzliche Regelung der verschiedenen *Erwerbsarten* des Eigentums, die durch das Naturgesetz nicht genügend bestimmt sind. Sie kann auch aus Rücksicht auf das Gemeinwohl gewisse *Rechte* verleihen und Pflichten auf-

[1]) Summa th. 2. 2. q. 58 a. 6. — [2]) Ethic. Nic. V, 1.

erlegen, z. B. unter Umständen eine Pflicht der Liebe oder Pietät zu einer Rechtspflicht machen. So gewähren die meisten Staaten den Kindern das Recht auf einen bestimmten Anteil an der Hinterlassenschaft der Eltern. Ferner kann sie viel für das Gemeinwohl tun durch eine gerechte Verteilung der *Steuern* nach Maßgabe der Kräfte, so daß die stärkeren Schultern verhältnismäßig auch stärker belastet und die Unbemittelten geschont oder auch ganz von den Steuern befreit werden. Weiterhin kann sie für das Gemeinwohl wirken durch weise Gesetze zum Schutz der Arbeiter und überhaupt der wirtschaftlich Schwächeren, um sie vor ungerechter oder unbilliger Ausbeutung zu bewahren. Wir haben auch schon in den meisten Staaten eine weitgehende Arbeiterschutzgesetzgebung. Sie kann auch gemeinschädlichen Unternehmungen, z. B. künstlichen Privatmonopolen, welche die notwendigen Lebensmittel zum Schaden der Gesamtheit verteuern, entgegentreten und überhaupt das Wirtschaftsleben überwachen, um unehrliche und schwindelhafte Machenschaften zu verhindern. In Zeiten großer Not kann sie auch den Bedürftigen dadurch zuhilfe kommen, daß sie ihnen Erwerbsgelegenheiten verschafft oder, wenn das nicht geschehen kann, sie zeitweilig aus öffentlichen Mitteln unterstützt. In Deutschland sind in den letzten Jahren ganz beträchtliche Summen zur Unterstützung der Arbeitslosen aufgewendet worden. Selbstverständlich müssen solche Unterstützungen so eingerichtet werden, daß sie nicht die Arbeitsscheu begünstigen, und sie dürfen nur so weit gehen, als sie eine Forderung des Gemeinwohls sind; denn nur aus dieser Rücksicht darf der Staat Steuern fordern.

Alle gesetzlichen Bestimmungen begründen nun Rechte der *legalen Gerechtigkeit*, aber diese Rechte, bezw. Rechtspflichten zu *erzwingen* steht natürlich nicht den Untergebenen zu, sondern den Trägern der Staatsgewalt. Denn was würde aus der Ordnung und Sicherheit der Gesellschaft werden, wenn es den Untergebenen gestattet wäre, mit Gewalt zur Selbsthilfe zu greifen, sobald sie sich benachteiligt glaubten?

Nun klagt man heute sehr oft darüber, daß die *Regierungen* ihre Pflicht nicht erfüllen. Nehmen wir an, die Klage sei berechtigt, wer trägt die Schuld davon? Das Volk selbst. Heute wählt ja in den meisten Staaten das ganze Volk seine Vertreter und dadurch mittelbar auch die Regierung. Wenn es mit der Regierung nicht zufrieden ist, warum wählt es nicht eine andere?

II.

In dem bisher Gesagten stimmen wohl alle Theologen mit uns überein. Nun kommen wir aber zu der anderen Frage: Welches sind *die Pflichten der Reichen gegen die Armen vom bloßen Standpunkt des Naturrechtes und abgesehen von allen Staatsgesetzen?*

Wenn es wahr ist, was man behauptet, daß die unverschuldet Besitzlosen den Reichen mit Recht zurufen dürfen: „Gebet uns, was uns gehört", wenn die Reichen die Rechtspflicht haben, ihren Überfluß an die Besitzlosen abzutreten, dann kann es sich hier nicht um ein Recht oder eine Rechtspflicht der *legalen*, sondern nur der *ausgleichenden* Gerechtigkeit (justitia commutativa) handeln. Denn die legale Gerechtigkeit berücksichtigt nur das Gesamtwohl und das Verhältnis zwischen der Gesamtheit und den Gliedern derselben, aber nicht das Verhältnis der Glieder der Gemeinschaft untereinander. Dieses ist Sache der ausgleichenden Gerechtigkeit. Vielleicht scheute man sich aber von einer Rechtspflicht der ausgleichenden Gerechtigkeit zu reden, weil es einleuchtend ist, zu welchen Folgerungen es führen müßte, wenn die Besitzlosen sich als *Eigentümer des Überflusses* der Reichen betrachten dürften. Die Besitzlosen könnten dann mit Recht diesen Überfluß sich aneignen, wo immer sie ihn finden. Denn res clamat ad dominum.

Vielleicht wird man erwidern, nicht die einzelnen Besitzlosen, sondern die Besitzlosen als *Klasse* seien die Eigentümer des Überflusses. Aber die Besitzlosen bilden keine Klasse und überhaupt keine soziale Einheit oder ein einheitliches Rechtssubjekt. Wer vermöchte auch nur entfernt anzugeben, wer zu den Besitzlosen zu rechnen, wie groß ihre Zahl und welcher Vermögensteil der Reichen als Überfluß und mithin als Eigentum der Besitzlosen anzusehen sei? Mit so unbestimmten Forderungen hat es die Gerechtigkeit nicht zu tun.

Aber kann es überhaupt eine *Rechtspflicht* der Reichen sein, ihren Überfluß an die Armen abzutreten, mag nun von ausgleichender oder legaler Gerechtigkeit die Rede sein? Wer das behauptet, setzt sich in Widerspruch mit der Lehre Leo XIII. In seinem Rundschreiben „Rerum novarum" erklärt der große soziale Papst, niemand sei verpflichtet, Almosen zu geben von dem, was er zum standesgemäßen Unterhalt seiner Familie braucht. Ist aber der Besitz größer, so hat er die Pflicht, den Notleidenden sich wohltätig zu erweisen (gratificari indigenti-

bus). „Was ihr an Überfluß habet, gebet als Almosen“ (Lk 11, 41). Dann fährt er wörtlich fort: „Diese Pflicht ist jedoch *nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit*, den Fall äußerster Not ausgenommen, *sondern eine Pflicht der christlichen Nächstenliebe*, und darum *kann sie nicht auf gerichtlichem Wege erzwungen werden*. Sie erhält indessen eine Bekräftigung, mächtiger als die durch irdische Gesetzgeber und Richter, von Seite des ewigen Richters der Welt, der durch vielfache Aussprüche die Mildtätigkeit empfiehlt.“[1])

Die Reichen haben also nach dem Papste keine „vorstaatliche“ Rechtspflicht, Almosen von ihrem Überfluß zu geben, und die Armen kein Recht, diesen Überfluß als ihr Recht zu fordern. Selbst das direkte Eingreifen des Staates in die Verteilung des Überflusses ist nach dem Papst ausgeschlossen. Nur die christliche Liebe verpflichtet die Reichen zum Almosengeben, abgesehen vom Fall äußerster Not.

Der Papst beruft sich für seine Lehre auf die *Heilige Schrift*, und es ist in der Tat schwer einzusehen, wie sich die behauptete Rechtspflicht mit den Worten des Erlösers vereinbaren läßt: „Was ihr an Überfluß habet, gebet als Almosen.“ Almosen ist nach dem heiligen Thomas „eine Gabe, die man aus Mitleid um Gottes willen gibt“. Eine Leistung aber, zu der man aus Gerechtigkeit verpflichtet ist, kann nicht Almosen genannt werden, sonst könnte man auch die Steuern, die der Staat verlangt, um die Notleidenden zu unterstützen, ein Almosen nennen.

Auch der heilige Johannes (1 Jo 5, 17) schreibt: „Wer die Güter dieser Welt hat und doch, wenn er seinen Bruder Not leiden sieht, sein Herz vor ihm verschließt, wie bleibt die Liebe in ihm?“ Ebenso mahnt der heilige Paulus seinen Schüler (1 Tim 6, 17): „Den Reichen gebiete, gern zu geben und mitzuteilen.“ So spricht man nicht, wenn es sich um eine Leistung aus Gerechtigkeit handelt.

Nun beruft man sich für die Rechtspflicht der Reichen auch auf den *heiligen Thomas*, aber ganz mit Unrecht. Thomas handelt vom Almosen bei Erörterung der *Wirkungen der Liebe*. Zuerst fragt er, ob das Almosengeben *ein Akt der Liebe* sei. Er antwortet, der unmittelbare Beweggrund zum Almosen sei die Unterstützung der Not-

[1]) „*Non iustitiae*, excepto in rebus extremis, ista officia sunt, *sed caritatis christianae, quam profecto lege agendo petere ius non est.* Sed legibus iudiciisque hominum lex antecedit iudiciumque Christi Dei, qui multis modis suadet consuetudinem largiendi.“

leidenden und dieser Beweggrund gehöre zur Barmherzigkeit. Da jedoch die Barmherzigkeit eine Wirkung der Liebe sei, so folge, daß das Almosen *ein Akt der Liebe durch Vermittlung der Barmherzigkeit* sei.[1]) Später[2]) untersucht er, ob es ein Gebot sei, Almosen zu geben. Die Antwort lautet, da die Nächstenliebe unter das Gebot fällt, so fällt unter dieses Gebot auch alles, was zur Erhaltung der Liebe notwendig ist. Dazu gehört aber, daß man dem Nächsten Gutes nicht nur wünsche, sondern auch erweise und ihm deshalb in der Not helfe, was durch das Almosen geschehe. Folglich fällt es unter das Gebot (der Nächstenliebe), Almosen zu geben. Wenn Thomas glaubte, das Almosengeben sei eine Rechtspflicht der Reichen, hätte er das hier nicht erwähnen müssen, um die Pflicht des Almosens richtig zu erklären? An einer anderen Stelle behauptet er,[3]) das Almosengeben sei ein Akt der Barmherzigkeit und folglich der *Freigebigkeit*. Kurz, der heilige Thomas macht nirgends eine Andeutung, daß das Almosengeben ein Akt der Gerechtigkeit sei. Von einer „vorstaatlichen Rechtspflicht" der Reichen, den Überfluß den Besitzlosen abzutreten, weiß er nichts und es ist ein vergebliches Bemühen, sich für dieselbe auf sein Ansehen zu berufen.

Wollte man sagen, die Armen haben ein Recht der legalen Gerechtigkeit, daß der *Staat* in der Not sich ihrer annehme, soweit sie für sich selbst nicht zu sorgen vermögen, so kann man das zugeben, aber dieses Recht richtet sich an den Staat und kann die Reichen nur so weit verpflichten, als sie durch gerechte Staatsgesetze dazu verpflichtet werden.

III.

1. Ganz folgerichtig zu ihrem Standpunkt fordern die Vertreter der legalen Rechtspflicht der Reichen zur Abgabe ihres Überflusses die Schaffung eines *äußeren Forums*, das beim Sondereigentümer den Überfluß feststellt und dessen Herausgabe *erzwingt*. Wie denkt man sich nun dieses äußere Forum? Der heutige Staat, sagt man, ist zu einem solchen Forum nicht geeignet, denn er ist ein Parteistaat, er begünstigt die Reichen und seine Parteigänger. Besser geeignet wäre ein Ständestaat mit Ständeparlament. Dieser könnte eine *Kommission* ein-

[1]) Summa th. 2. 2. q. 32 a. 1. Dare eleemosynam *est actus caritatis* misericordia mediante.

[2]) Ebd. a. 5.

[3]) In 4 Dist. 15 q. 2 a. 1. sol. 3.

setzen, welche die Aufgabe hätte, den Güterüberfluß festzustellen und ihn an den richtigen Ort gelangen zu lassen.

Eine solche Kommission hat natürlich nur Berechtigung in der Voraussetzung, der Überfluß gehöre nicht dem Eigentümer, sondern den Armen oder dem Staat. Dem Staat kann derselbe nicht gehören. Denn wie käme er zu diesem Eigentumsrecht? Wer hat den Überfluß geschaffen und zusammengebracht? Doch nicht der Staat, sondern der Reiche durch seine Bemühungen. Oder wird man sagen, der Staat handle nur als Beauftragter und Vertreter der Besitzlosen? Aber diese haben kein Eigentumsrecht an dem Überfluß der Reichen, wie schon gezeigt wurde. Deshalb kann auch der Staat nicht als ihr Vertreter den Überfluß der Reichen abschöpfen, um ihn unter die Armen zu verteilen.

Ferner würde eine solche Kommission ihren Zweck gar nicht erreichen. Wie lange wohl würde sie Überfluß vorfinden, um damit die Armen zu beglücken? Glaubt man, die Reichen würden sich bemühen, Überfluß zusammenzubringen, damit der Staat ihn „abschöpfen" könne? Man klagt über die Habgier, den Mammonismus der Reichen oder der Kapitalisten. Werden sich nun diese Herren plötzlich ändern und großmütig arbeiten und sparen, um das Gesammelte auf dem Altar des Vaterlandes opfern zu können? Man muß schon ein starker Optimist sein, um das zu erwarten. Die reichen Besitzer würden wahrscheinlich ihren Überfluß rechtzeitig an Verwandte oder Freunde verschenken oder ihn verschleudern oder endlich ihn ins Ausland flüchten. Und würde darunter der Handel und die Industrie nicht empfindlich leiden? Große Unternehmungen arbeiten heute für den Weltmarkt und müssen wegen des vielfach damit verbundenen Risikos hauptsächlich mit dem Überfluß die Geschäfte betreiben, damit sie nicht im Fall des Mißlingens mit einem Schlage zugrunde gehen. Und doch sind solche große Unternehmungen heute eine Notwendigkeit. Deutschland zum Beispiel vermag schon seit langem seine Bevölkerung nicht selbst zu ernähren, sondern nur dadurch, daß es Industriewaren in großem Maße ausführt und Nahrungsmittel einführt.

Die fragliche Kommission würde fast naturnotwendig auch das ganze Privateigentum in Frage stellen. Für ein größeres Land, etwa Deutschland oder Frankreich, würde selbstverständlich *eine* Überflußkommission bei weitem nicht ausreichen. Es müßten zahlreiche Kommissionen eingesetzt werden und diese müßten immer wieder von

Zeit zu Zeit nachforschen, ob sich nicht irgendwo Überfluß angesammelt habe. Wie sollen diese Kommissionen imstande sein, immer genau zu bestimmen, was bei den Kaufleuten, Industriellen und Bankgeschäften überflüssig und deshalb abzuliefern sei? Werden es sich die Reichen gefallen lassen, daß ihnen eine Kommission erklärt, was ihnen überflüssig sei? Müßte das nicht zu unzähligen Streitigkeiten führen und würden diese Kommissionen allen Bestechungsversuchen unzugänglich sein? Kurz, diese Überflußkommission ist eine Utopie.

Man hat auch gemeint, als äußeres Forum für die Regelung des Überflusses wäre die *Kirche* am geeignetsten, leider verfüge sie nur über moralische Mittel und sei den gewissenlosen Menschen gegenüber machtlos. Dieses ist ganz richtig, aber auch abgesehen davon, kann es denn die Aufgabe der Kirche sein, direkt für die richtige Verteilung der irdischen Besitzgüter zu sorgen? Würde eine solche Aufgabe sie nicht notwendig in irdische Geschäfte und zahlreiche Streitigkeiten verwickeln und ihrer eigentlichen Aufgabe, der Sorge für das Seelenheil, entfremden? Die Kirche kann und wird nie eine solche Aufgabe übernehmen.

2. Was muß also geschehen, um den Besitzlosen zu ihrem Rechte zu verhelfen? Hören wir, was *P. Horvath O. P.* darüber schreibt:[1]) „Schließlich müssen die natürlichen Rechte der Besitzlosen ihren Beschützer und Verteidiger finden. Melden sich solche Fürsprecher nicht, so müssen die *verkürzten, hungernden Interessenten ans Werk gehen und eine verkommene Gesellschaft zur Rechenschaft ziehen.*" „Gegen die gewissenlosen Menschen muß sich die *Gesellschaft selbst* organisieren, für die überstaatlichen, ja übergesellschaftlichen Rechte eintretend. Läßt jedes andere Forum rechtswidrige Handlungen der Reichen unbestraft, so *muß sich die Gesellschaft zusammentun*, um *als Organ und strafende Hand des Naturrechtes auftreten zu können.* Das ist ohne Gewalttätigkeit, ohne jeden Klassenkampf und Haß möglich."

Was haben wir hier unter der *Gesellschaft* zu verstehen, die sich „zusammentun" soll, um als Organ und strafende Hand des Naturrechtes auftreten zu können? Wenn von Rechten der legalen Gerechtigkeit die Rede ist, so können sich diese, wie schon gesagt, nicht auf Privatpersonen, sondern nur auf die Gesamtheit oder deren Vertreter, die Leiter des Staates, beziehen. Sollen wir also unter der Gesellschaft, die als strafende Hand des Natur-

[1]) „Schönere Zukunft", IV, Nr. 16.

rechtes auftritt, die Regierung verstehen? Das kann nicht gemeint sein. Denn der heutige Staat ist nach P. Horvath ein Parteistaat, der die Reichen begünstigt, und einen anderen Staat haben wir nicht. Wer gehört also zu der Gesellschaft, die als Organ des Naturrechtes auftreten soll? Die Reichen können schwerlich dazu gerechnet werden. Sie müßten sich ja gegen sich selbst „zusammentun". Was bleibt noch übrig? Die kleinen „Leute", die hungernden Interessenten. Unwillkürlich denkt man da an den Ruf: „Proletarier, vereinigt euch!" Wie eine solche Organisation als strafende Hand des Naturrechtes die gerechte Verteilung des Überflusses besorgen kann, ohne daß es zu Gewalttätigkeiten und zum Klassenkampf kommen müsse, ist schwer einzusehen. Werden sich die Reichen geduldig und wehrlos den Überfluß wegnehmen lassen?

3. Aus der vermeintlichen Rechtspflicht der Reichen, ihren Überfluß herzugeben, und dem Recht der Armen, ihn zu fordern, glaubt man auch die *Grenzen des Privateigentums* bestimmen zu können. „Die naturrechtlichen Belastungen des Besitzes bestimmen auch die mögliche Ausdehnung des Eigentums. Die Arbeits- und Erwerbslust des Einzelnen darf nie so weit gehen, daß das *Benützungsrecht der übrigen Menschen* Schaden leidet. Ein Reicher, sagt Thomas, der sich naturrechtlich gemeinsamen Besitz aneignet, andere Menschen aber an dessen Segnungen teilnehmen läßt, sündigt nicht, wohl aber begeht er eine Sünde, wenn er seine Nächsten unmotiviert von dem usus (Gebrauch) abhält."

Hier liegt ein Mißverständnis vor. Wenn Thomas behauptet, der Gebrauch der Besitzgüter solle ein allgemeiner sein, so meint er damit nicht, jeder dürfe die Güter, die einem anderen gehören, nach seinem Belieben benutzen. Das hieße das Privateigentum leugnen. Niemand, der ein Haus oder einen Acker besitzt, wird es dulden, daß andere ohne seine Einwilligung davon Gebrauch machen. Thomas will nur sagen, trotz des Privateigentums soll der Gebrauch der Erdengüter ein allgemeiner sein, insofern die Besitzer aus *Mildtätigkeit* gern von dem Ihrigen anderen Bedürftigen mitteilen, dann wird der Gebrauch der Güter in gewissem Sinn ein allgemeiner. Thomas hat diesen Gedanken schon bei Aristoteles vorgefunden. Der Stagirite zeigt, daß das Privateigentum zwar notwendig ist, daß aber durch die *Freigebigkeit* der Gebrauch oder der Nutzen der Güter ein gemeinsamer wird. Dazu bemerkt Thomas:[1]) „Auf diese Weise werden

[1]) In 2 Polit., lectio 4.

die Besitzungen zwar geteilt sein, aber wegen der Tugend der Bürger, die gegen einander freigebig und wohltätig sind, werden sie nach dem Gebrauch gemeinsam sein, gemäß dem Sprichwort: Was den Freunden gehört, ist gemeinsam." Dasselbe behauptet Thomas in dem angeführten Artikel der Summa.[1]) Privateigentum ist zwar notwendig, aber durch die Freigebigkeit und Nächstenliebe soll der Gebrauch oder der Nutzen ein allgemeiner werden. Er wendet sich ein, nach dem heiligen Basilius gleiche der Reiche, der die allgemeinen Güter, die er in Besitz genommen, für sich allein beanspruche, einem Menschen, der den anderen ins Theater vorauseilt und für sich in Anspruch nimmt, was für alle bestimmt ist. Thomas antwortet, wer vor den anderen ins Theater kommt und sich einen Platz wählt, tut kein Unrecht, wofern er andere nicht hindert, auch einen Platz zu wählen. Ebenso handelt der nicht ungerecht, welcher eine Sache, die vorher Gemeingut war (d. h. niemand gehörte und von jedem angeeignet werden konnte), für sich in Besitz nimmt. Er handelt aber ungerecht, wenn er andere unterschiedslos vom Gebrauch derselben ausschließt. Denn der Gebrauch soll durch die Freigebigkeit und Liebe ein allgemeiner werden. Deshalb sagt der heilige Basilius an derselben Stelle: „Warum hast du Überfluß, während jener bettelt? Ist es nicht, damit du das Verdienst einer guten Verwaltung erlangest, jener aber mit dem *Lohn der Geduld* gekrönt werde?" Von einem Recht der Armen auf den Überfluß der Reichen ist hier keine Rede.

4. „Die Arbeits- und Erwerbslust", so behauptet man weiter, „darf nie so weit gehen, daß das Benützungsrecht der übrigen Menschen Schaden leidet". Nach Thomas müsse auf alle Fälle „jeder Mensch sein *Bearbeitungsrecht* an fremdem Eigentum ungestört und für seine Lebensbedürfnisse ausgiebig ausüben können.[2]) Wenn es ein solches Benützungs- und Bearbeitungsrecht gäbe, so könnte das nur ein Recht der ausgleichenden, aber nicht der legalen Gerechtigkeit sein. Es gibt aber kein solches allgemeines Bearbeitungsrecht an fremdem Eigentum. Das hieße, wie schon gesagt, das Privateigentum leugnen. Der Eigentümer hat das Recht, die anderen von der Verfügung über sein Eigentum auszuschließen. Darf er das nicht mehr, so ist er nicht mehr voller Eigentümer. Pius X. hat in seinem Motu proprio vom 18. Dezember 1903 die wichtigsten Grundsätze Leo XIII. zusammen-

[1]) 2. 2. q. 66 a. 2.
[2]) Summa th. 2. 2. q. 66 a. 2 ad 2.

gestellt, an die sich die katholischen Sozialpolitiker halten sollen. Der fünfte Grundsatz lautet: „Das Privateigentum ist unter allen Umständen, sei es als Frucht der Arbeit oder des Gewerbes oder infolge von Übertragungen und Schenkungen, ein Naturrecht und *jedermann kann darüber in vernünftiger Weise nach seinem Gutdünken verfügen.*" Diesem Recht widerspricht das allgemeine Benützungs- oder Bearbeitungsrecht. Das Naturrecht setzt auch keine Grenze fest, bis zu der man Eigentum erwerben darf. Es fordert nur, daß es nicht durch ungerechte Mittel erworben werde und daß man andere nicht unerlaubt hindere, auch ihrerseits Eigentum zu erwerben, soweit sie dazu Gelegenheit finden, und die Liebe fordert, daß die Reichen die Bedürftigen unterstützen. Damit fällt auch das Prinzip, nach dem die Anhäufung der Güter als erlaubt erscheint, „sofern sie nur deshalb geschieht, damit andere ihr Bearbeitungsrecht in geordneter Weise ausüben können".

Merkwürdig ist auch der Grund, mit dem man beweisen will, daß es unter Umständen eine unschätzbare soziale Wohltat sei, wenn der Reiche Güter anhäuft, damit andere Menschen ihr Bearbeitungsrecht in geordneter Weise ausüben können. „Denn nicht alle Menschen sind fähig und geeignet, über ständige Güter zu verfügen und sie zu verwalten." Wer entscheidet nun, ob ein Mensch diese Fähigkeit habe oder nicht habe? Wohl kein normaler Mensch wird es sich gefallen lassen, daß man ihn für unfähig erklärt, selbstständiges Eigentum zu besitzen und zu verwalten. Mit solch vagen und willkürlichen Grundsätzen kann man keine Sozialpolitik treiben.

5. Wenn ferner behauptet wird, nach Thomas „müssen die Reichtümer so verteilt werden, daß nach Möglichkeit jeder Mensch sein Eigentum besitzt", so möchten wir gern wissen, wo der heilige Thomas das gesagt hat. Beweise werden keine vorgebracht. Übrigens ist hier eine Unterscheidung notwendig. Will man behaupten, es solle das Bemühen einer guten Regierung sein, dahin zu wirken durch die Gesetze und öffentlichen Einrichtungen, daß ein mäßiger Wohlstand möglichst vielen zuteil werde, so geben wir das gern zu. Papst Leo XIII. hat in seinem Rundschreiben „Rerum novarum" gezeigt, wie die Regierungen, ohne das Privateigentum anzutasten, vieles zur Hebung der ärmeren Klassen tun können. Das ist aber die Aufgabe der Staatslenker, nicht der Glieder des Staates. Diese haben aus legaler Gerechtigkeit das zu tun, was die Gesetze vorschreiben. Die Liebe geht aber darüber hinaus.

Weiter wird behauptet: „Der Kapitalismus ist nicht deshalb schlecht, weil er Güter sammelt, sondern weil er individuellen Eigentumsgenuß der Einzelnen unmöglich macht, eine soziale Ausnützung des Kapitales nicht gestattet." Hier wird als selbstverständlich vorausgesetzt, der Kapitalismus sei schlecht. Was aber unter Kapitalismus zu verstehen sei, wird nirgends gesagt, nur wird behauptet, daß er die soziale Ausnützung des Kapitales nicht gestattet. Was bedeutet hier soziale Ausnützung? Ist denn der Kapitalist nicht in seinem eigensten Interesse genötigt, das Kapital sozial auszunützen? Er muß doch Waren herstellen oder herbeischaffen, die anderen nützlich sind, sonst wird er keine Geschäfte machen. Er muß ferner seine Werkführer, Angestellten und Arbeiter haben und sie gerecht entlohnen. Weiterhin ist heute angesichts der mächtigen Arbeiterorganisationen der Unternehmer genötigt, die Arbeitsbedingungen sozial zu gestalten. Stellen sich im heutigen wirtschaftlichen System Mißstände, ungesunde Auswüchse, unredliche und schwindelhafte Machenschaften ein, so ist es Pflicht der Regierung, hier nach Möglichkeit Remedur zu schaffen.

Der Kapitalismus, so wird weiter behauptet, „ist dem Wirtschaftssystem des Aquinaten privativ entgegengesetzt" und privativ ist der Gegensatz, „wenn die Prinzipien des einen Dinges die des anderen ausschließen, so daß sie mit Beibehaltung ihrer Natur nicht vereinigt werden können". Unter Wirtschaftssystem des Aquinaten haben wir hier natürlich die Eigentumslehre zu verstehen, so wie sie P. Horvath erklärt. Diese Erklärung ist aber, wie wir gezeigt haben, mehrfach zu beanstanden.

P. Horvath deutet überhaupt den heiligen Thomas nach meiner Meinung sehr willkürlich. So läßt er ihn sagen, der Reiche sei verpflichtet, *alles*, was nicht durch die standesgemäße Lebenshaltung erfordert wird, an die Bedürftigen auszuteilen. Thomas sagt nur, gerade wie Leo XIII. an der erwähnten Stelle, der Reiche sei verpflichtet, *von* seinem Überfluß (*de* superfluo, *de* residuo) den Armen mitzuteilen, selbstverständlich abgesehen von der äußersten Not. Thomas redet ferner nie von einer Pflicht der Reichen, den Überfluß *zu sozialen Zwecken* zu verwenden, sondern nur von der Pflicht, *die Notleidenden* zu unterstützen. Es ist endlich irreführend, wenn man unterschiedslos mit Berufung auf Thomas von *Naturrecht* redet. Heute gebraucht man das Wort „Naturrecht" meist in einem engeren Sinne und versteht darunter nur jenen Teil der sittlichen Ordnung, der die Gerechtigkeit und

die Rechtspflichten zum Gegenstande hat. Thomas aber gebraucht das Wort Naturrecht sehr häufig in weiterem Sinne, so daß es *alle* Pflichten des natürlichen Sittengesetzes umfaßt. So sagt er:[1]) „Die natürliche Erkenntnis, die ihm (dem Menschen) eingepflanzt ist, und durch die er zum angemessenen Handeln angeleitet wird, heißt *Naturgesetz oder Naturrecht* (lex naturalis vel ius naturale.)" Und anderswo:[2]) „Mit Rücksicht auf das Naturrecht (ius naturale) ist jede Sünde schlecht, weil verboten, denn dadurch selbst, daß sie ungeordnet ist, widerspricht sie dem *Naturrecht.*" Hier bedeutet Naturrecht das ganze natürliche Sittengesetz, und man darf deshalb nicht unterschiedslos das ius naturale bei Thomas mit Naturrecht im heutigen Sinne übersetzen.

Soziale Krise und Reformtheorien.

Von *A. Vermeersch S. J.*, Prof. an der Gregorianischen Universität, Rom.

Einleitung.

Weiteste Kreise fühlen sich schmerzlich berührt durch den grellen Gegensatz zwischen der trostlosen Lage so vieler Volksgenossen und dem übermäßigen Reichtum einiger Weniger. Sie sind empört über den mühe- und oft auch skrupellosen Vermögenszuwachs wucherischer und schlauer Spekulanten, die dazu vielfach weder ihrer Nation noch ihrer Religion zugehören, und über den winzigen Anteil, der mühevoller Arbeit zufällt. Sie stoßen sich am aufdringlichen Luxus der Emporkömmlinge und müssen leider sehen, wie die Massen des Volkes dem Glauben und der Kirche den Rücken kehren. So kam es, daß aufrichtige Katholiken, unter ihnen auch Priester und Ordensleute, den Entschluß faßten, an Stelle des kapitalistischen Zeitalters, in dem das Kapital die Wirtschaft beherrscht und die Arbeit zur reinen Fron erniedrigt, eine Epoche der Arbeit herbeizuführen, in der die Arbeit alles, das Kapital fast nichts ist — und auf diese Weise das Volk wieder zu Christus, seinem wahren besten Freund und zum katholischen Glauben, seinem größten Schatz, zurückzuführen.

Wer könnte solchen Plänen seine Billigung versagen? Wer wird der Arbeit nicht einen viel höheren Adel zu-

[1]) In 4 Dist. 33 q. 1. a. 1.

[2]) 1. 2, q. 71 a. 6 ad 4. Omne peccatum est malum quia prohibitum; ex hoc enim ipso, quod est inordinatum, *iuri naturali* repugnat.

erkennen als toter Münze? Wer sehnt nicht von ganzem Herzen den Tag herbei, an dem das Volk, falscher Führer überdrüssig, aufrichtigen Sinnes sagen wird: Gelobt sei Jesus Christus! Unsere Sympathien gelten darum zweifellos der Sache, die von diesen edelgesinnten Männern vertreten wird.

Aber gerade wegen dieser Sympathien lebt in uns der heiße Wunsch, daß die gute Sache durch Mittel erstrebt werde, die der Güte der Sache entsprechen, daß der Kampf gegen das Übel mit wirksamen Waffen geführt werde, daß die Führer zu einer sozialen Neuordnung weder sich selber noch andere auf eine falsche Fährte gleiten lassen, daß die Freunde eines wahren Friedens nicht gegen ihren Willen Stifter von Zwietracht und Uneinigkeit werden.

Man kann sich eines eigentlichen Unbehagens nicht erwehren, wenn man sieht, wie gewisse Reformer oder Begünstiger der neuen Schule so viele angesehene Autoren, die in ihren Lehrbüchern der praktischen Theologie oder der Moralphilosophie im Laufe des vergangenen Jahrhunderts in den Fragen über Eigentum, Lohn, Gewinn, Zins, kurz in den Fragen der strengen Gerechtigkeit, für unsere heutige wirtschaftliche Lage ein System ausgearbeitet haben, das sie für gerecht im klassischen Sinne, ja sogar für christlich halten — in Mißkredit zu bringen suchen. Haben diese Autoren sich getäuscht, so möge man mit Ruhe und Überlegung dafür den Nachweis erbringen, aber nicht mit demagogischen Kraftsprüchen, sondern durch wirkliche Argumente. Damit wäre dann der ganzen Welt ein wahrer Dienst erwiesen. Ob dieser Nachweis gelingen wird, scheint uns allerdings sehr fraglich; schon darum, weil die Übereinstimmung so ehrenhafter, intelligenter und um das Wohl der Niederen so besorgter Männer zugunsten der Wahrheit ihrer Aufstellungen spricht.

Nachdem wir in dieser Zeitschrift einen Artikel über das Zinsnehmen nach dem kirchlichen Rechtsbuch veröffentlicht,[1]) wurden wir um einen Artikel mehr allgemeiner Natur über die Theorien jener Richtung ersucht, die wir die reformistische oder revisionistische nennen, da sie eine neue soziale Ordnung einzuführen bestrebt ist. Wir folgen dem Ersuchen, ohne uns von einem einseitigen Parteistandpunkt beeinflussen zu lassen. Wie die Reformisten sind auch wir überzeugt von der Schwere der sozialen Krise und vom aufrichtigen Verlangen beseelt,

[1]) Jg. 1928, S. 762—779.

den Bedrückten und Leidenden zu helfen. Aber wir glauben, eine objektive, ernsthafte und loyale Kritik der gemachten Besserungsvorschläge könne den Arbeitern und der Gesellschaft nur von Nutzen sein.

Zum voraus scheinen uns einige Erwägungen am Platze zu sein, die geeignet sein dürften, den Fragepunkt genau zu umschreiben, allzu schwarz sehende Anschauungen zu berichtigen und die tiefer liegenden Ursachen der von uns allen so beklagten Übelstände erkennen zu lassen.

I. Klärende Erwägungen und Begriffe.

1. **Die Gewinnsucht.** Wir alle kennen den Artikel (2, 2, q. 77, a. 7 c), in dem der heilige Thomas in der Gefolgschaft des Philosophen (Aristoteles) es für tadelnswert erklärt, wenn der Reichtum seiner selbst wegen erstrebt wird,[1]) da er ja einzig und allein nur als Mittel zu einem ehrbaren und würdigen Zwecke zu dienen habe. Ein solcher Zweck ist z. B., wie er sagt, der Unterhalt einer Familie. Da gemäß einem ganz allgemeinen Gesetz der Zweck nicht nach etwas anderem zu bemessen ist, da die Mittel vielmehr nach ihm zu bemessen sind, so weckt der Reichtum, sobald er zum Zweck erhoben und um seiner selbst willen gesucht wird, einen unersättlichen Gewinnhunger, während er im anderen Falle, an dem durch ihn zu erstrebenden Zwecke gemessen, eben dadurch eine mäßigende Norm findet.

Die Weltgeschichte zeigt uns Zeiten, in denen man unter gewissen Verhältnissen und Lagen — wenigstens in einigen Kreisen — gar nicht auf den Erwerb großer Reichtümer ausging, sondern vielmehr mit mäßigem Einkommen zufrieden war. Für eine Kleinigkeit malten die Künstler des Mittelalters, ja auch noch der Neuzeit, Kunstwerke, die man heute auf viele Tausende schätzt.

Aber haben wir deswegen ein Recht, die Entstehung der Gewinnsucht erst dem 19. Jahrhundert zuzuschreiben? Schon zu Moses' Zeiten gab es Anbeter des goldenen Kalbes, und die Propheten warfen Samaria Luxus vor (vgl. z. B. Amos 3, 11). Und hätte Christus etwa bloß im Hinblick auf unsere Zeiten vor den Gefahren des Reichtums gewarnt und den Reichen sein Weh zugerufen? Hat nicht der heilige Johannes geschrieben, daß die Welt an einer dreifachen Begierlichkeit krankt, jener des

[1]) Cajetan beweist im Kommentar zu 2, 2, q. 118, a. 3—4, daß es sich dabei nur um eine läßliche Sünde handelt.

Fleisches, jener der Augen und der Hoffart (1 Joh 2, 16)? Bezeichnen die zwei zuletzt genannten Arten der Begierlichkeit nicht alle Eitelkeiten der Welt, einschließlich der Reichtümer? Mit welcher Kraft sind nicht die griechischen Väter gegen die sittenlose Ausgelassenheit von Byzanz aufgetreten? Hat nicht Gott im 13. Jahrhundert, also im Mittelalter, den heiligen Franz von Assisi erweckt, um der Habsucht die Liebe zur Armut entgegenzusetzen? Schreibt nicht der heilige Thomas den Kaufleuten unersättliche Habsucht zu? Die Händler und Seefahrer der Hafenstädte überquerten den Ozean, um sich üppige Gewinne zu verschaffen. Als nach der Entdeckung der neuen Welt das Gold der neuen Gegenden vor den Menschen zu schillern begann, was für ein Rennen und Jagen entstand da nicht nach dem kostbaren Metall! Gerade in jener Zeit brandmarkte der heilige Ignatius in seinen Exerzitien die Sucht nach Reichtum als das Lockmittel, wodurch der Satan die Menschen verführt.

Wir sind also zum Bekenntnis gezwungen, daß die frühere Genügsamkeit zu einem guten Teil auf das Konto der Verhältnisse zu setzen ist. Der Bürger besaß seinen sicheren, genügenden Unterhalt; die soziale Stellung hing nicht vom Gelde ab; das Zinsverbot ließ die Gier nach Geldanhäufung nicht aufkommen; nur schmutziger Geiz konnte an unverwendetem Überfluß seine Freude haben. Reichtümer sind in der Tat nicht um ihrer selbst willen erstrebenswert, sie sind wenig begehrt, wenn sie nicht den Weg zu Ehren oder Vergnügen ebnen. Kurz, es fehlte damals am Anlaß zur Gewinnsucht.

Sobald aber der Anlaß gegeben ist, da läuft man zu Hauf dem Gewinne nach. Ziemlich lange nach der Entdeckung der neuen Welt eröffneten die Erfindungen neue Aussichten auf Gewinn. Als die Maschinen die Distanzen verkürzten, die Märkte einander näherbrachten und die Produktion zu einer bis dahin ungeahnten Höhe zu steigern gestatteten, entstand, wie nicht anders zu erwarten, ein Hasten und Rennen, um nicht bloß mehr aus Handel, sondern auch aus Industrie großen Gewinn zu ziehen. Diese zwei Gewinnquellen verbanden sich miteinander und weckten so auch im Inland eine Gier und einen Hunger nach Reichtum, der ehedem nur in den Hafenstädten zu bemerken gewesen war: damit ist auch unserer Zeit das Gepräge verliehen, das Gepräge des Kapitalismus oder vielmehr des Mammonismus.[1])

[1]) Kardinal-Erzb. Schulte von Köln spricht in seiner Instruktion an den Klerus vom 15. Dez. 1926 von Mammonismus statt von Kapi-

2. **Der Mißbrauch der menschlichen Person.** Mit gutem Recht macht man dem Industrialismus den Vorwurf, die menschliche Persönlichkeit materiellen Interessen zum Opfer gebracht zu haben; ohne Rücksicht auf ihre Kräfte, ihre Intelligenz, ihre Seele, sie zum Werkzeug der Produktion erniedrigt zu haben. Hier handelt es sich um ein verabscheuungswürdiges Verbrechen, für das wir büßen durch den Klassenkampf, den Haß gegen den Reichen und den Arbeitgeber, revolutionäre Putsche und die Unsicherheit der Zukunft.[1]) Allein diese Umwertung der Werte und dieser Mißbrauch der menschlichen Person datiert nicht von heute oder gestern. Man denke nur an die Sklaverei des Altertums, an die Leibeigenschaft und den Despotismus der Feudalherren, an den abscheulichen Negerhandel während eines guten Teiles der Neuzeit, an die schamlose Ausbeutung der Kolonien und der Eingeborenen durch Länder, die sich euphemistisch „Mutterland" nennen. Solche Erinnerungen machen uns doch vorsichtig, wenn wir unserer Wirtschaftslage Übelstände zuschreiben wollen, denen wir auch zu anderen Zeiten und unter ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen begegnen. Muß man da nicht vielmehr das Sprichwort wiederholen: Gelegenheit macht Diebe?

3. **Die Überproduktion.** Wir mögen es bedauern, daß die sogenannte „gute alte Zeit" vorbei ist, vorbei der Friede, der dank den Sitten einer besseren Zeit auf dem Lande und sogar in den Städten zu herrschen schien. Dr Karl Knappstein weist in einem interessanten und im übrigen gemäßigten Artikel[2]) den Einfluß der Juden auf das Maschinentum, die große Produktion und die Überproduktion nach. Es läßt sich, wie es scheint, nicht bestreiten, daß die intelligente Tätigkeit der Israeliten ein Übergewicht über die Finanzwelt gewonnen hat, die wir als für das christliche Volk verderblich bezeichnen müssen, besonders wenn etwa die Semiten daran denken wollten, die Verheißungen von einigen Propheten wörtlich auf sich anzuwenden.

Allein ist es wahrscheinlich, ja auch nur denkbar, daß die Maschine im Fall, daß es keine Juden gegeben hätte, nicht zum Maschinismus und zur Großproduktion

talismus, um jede Zweideutigkeit des letzteren Ausdruckes zu vermeiden. Vgl. Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln, 15. Jänn. 1927.

[1]) Vgl. die Broschüre von A. Müller S. J., Nos responsabilités, Bruxelles 1927, de Wit.

[2]) Der Anteil der Juden an der Entstehung des Kapitalismus: Schönere Zukunft 1929, S. 285—287.

geführt hätte? Diese hat doch auch ihre Vorteile. Und wäre nicht der Allverderber Egoismus, dieses Kind der Erbsünde, so könnten wir die modernen Erfindungen und Kombinationen als wahre Fortschritte begrüßen.

4. **Die Abwehrhilfe durch Gesetzgebung.** Es wäre verfehlt, wenn man die durch die Gesetzgebung in verschiedenen europäischen Ländern gegen die Mißbräuche, wenn auch nicht überall gleich schnell und gleich wirksam eingeleitete Abwehr übersehen wollte. Die sogenannten sozialen Gesetze haben in verschiedenen Ländern die Lage der Arbeiter so umgestaltet, daß man nicht mehr einfach von Proletariern reden kann.[1]) Es war unserer Zeit vorbehalten, die Neger zu befreien und der Sklaverei den Todesstoß zu versetzen. Die von den Reformisten veröffentlichten Artikel haben den Eindruck hinterlassen, als hätten die Verfasser die mit Recht bedauerten und beklagten Notstände über das richtige Maß hinaus verallgemeinert, und was für ihr eigenes Land zutrifft, allüberall sehen wollen. Eine interessante, ja pikante Feststellung: das klassische Land der Trusts, der Monopole und der Riesenindustrie kann die Klagelieder dieser Schriftsteller nicht verstehen: schrankenloser Kapitalismus und allgemeiner Wohlstand gehen dort friedlich nebeneinander her. Der Proletarier, für den man unser Mitleid wecken will, kann weder ein belgischer, noch ein holländischer, weder ein französischer, noch ein englischer Arbeiter sein. Es ist unbestreitbar, daß sich seit zwanzig Jahren die Lage sowohl des Land- als des Industriearbeiters so sehr gebessert hat, daß sie jenen als beneidenswert erscheinen kann, die ihrer sozialen Stellung nach dem kleinen oder mittleren Bürgerstande angehören. Man wird sich also die Frage stellen, ob nicht durch die Gesetzgebung Verbesserungen herbeigeführt werden können, wodurch die erhobenen Beschwerden entweder beseitigt oder genugsam vermindert werden.

Doch sei alle Voreiligkeit vermieden. Bei der Schwierigkeit des sozialen Problems sind zuerst noch zwei Fragen zu lösen: Wer trägt die Schuld? Wo ist das Heilmittel zu suchen?

5. **Kapitalismus und Kapital.** Zur Vermeidung jeder Unklarheit haben wir den genauen Sinn der zu verwen-

[1]) Damit leugnen wir nicht, daß noch viel zu tun ist, besonders zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und um ihnen jene geistige und moralische Bildung zu bieten, die sie befähigt, ihre materiellen Mittel besser zu benützen und jenen sozialen Rang einzunehmen, der ihnen in der heutigen Gesellschaftsordnung gebührt.

denden Ausdrücke festzustellen. Das Wort *Kapitalismus* erfreut sich bei den Reformisten einer besonders häufigen Verwendung. Was bedeutet es also?

a) Betrachten wir nur das Wort selbst, so besagt Kapitalismus die Herrschaft, die Macht des Kapitals — mit einer verschlimmernden, in der Endsilbe „ismus" enthaltenen Färbung. Das Kapital selbst wird bestimmt als im Hinblick auf Produktion ersparter und aufbewahrter Vorrat.[1]) Die Notwendigkeit einer solchen Ersparnis und Aufbewahrung liegt auf der Hand. Die Produktion erfolgt nicht mit einem Schlag und plötzlich; sie erfordert oft lange Zeiträume. In der Zwischenzeit, bis nämlich die Produktion erfolgt ist, bis die Waren abgesetzt sind, müssen alle, die zur Fabrikation mitwirken, samt ihren Familien von etwas leben. Die Produktion fordert weiter Rohstoffe zur Bearbeitung und Arbeitsinstrumente, das heißt Werkzeuge und Maschinen, je nach dem Bedarf: Werkzeuge in jedem Fall, Maschinen, wo es gilt, die Produktion intensiver oder schneller zu gestalten. Daraus entspringt eine gegenseitige Abhängigkeit: der Kapitalist hängt vom Arbeiter ab, um ein neues Produkt zu bekommen, auf der anderen Seite hängt der Arbeiter, der an sich nur seine zehn Finger zur Verfügung hat, von jenem oder von jenen ab, die ihm Kleidung, Nahrung, den Boden oder die Arbeitsstätte und die zur Entfaltung der Arbeit nötige Ausrüstung der Arbeitsstätte liefern, mit anderen Worten, er hängt von einem oder mehreren Kapitalisten ab.

Wenn Unternehmen und Betrieb ausgedehnt sind und darum gewaltige und viele Maschinen und ganze Legionen von Arbeitern fordern, muß sich das Kapital entsprechend vermehren, und viele Arbeiter stehen darum in einem Abhängigkeitsverhältnis von jenen, die große Kapitalien besitzen, oder von jenen, denen es, ohne daß sie selbst Eigentümer wären, gelungen ist, die Kapitalien zusammenzubringen. Dieses Aufeinanderangewiesensein von Kapitalist und Arbeiter bleibt sich im großen Betrieb wie im kleinen gleich, solange der Arbeiter für sich allein steht[2]) und als solcher entlohnt wird: er steht zu den Leitern und Meistern des Großbetriebes im Untertanenverhältnis. Wenn nun die Großindustrie infolge von Zusammenschluß und infolge des leichteren Verkehres einen weiteren Umfang annimmt, so erweitert auch das Kapital

[1]) Vgl. *H. Pesch*, Nationalökonomie, IV, 477 ff.

[2]) Durch den Zusammenschluß werden die Arbeiter auf gleichen Fuß gestellt mit dem Unternehmer und Großindustriellen.

seinen machtvollen Einfluß, und die Epoche, wo das in Erscheinung tritt, kann man eine *kapitalistische* nennen.

b) Indessen wird sich der erfinderische Menschengeist auf der betretenen Bahn nicht aufhalten lassen. Er wird sich vielmehr bemühen, Zusammenlegung und Verschiebung der Kapitalien zu erleichtern. Symbole, Zeichen, die Kapitalien zu vertreten haben, dienen vortrefflich dazu, den Kapitalien eine Bewegungsmöglichkeit zu verleihen, durch die sie überallhin gelangen können, wo man ihrer bedarf. Die Verminderung der Verantwortlichkeit wird Angebot und Übertragung von Kapitalien erleichtern. Kreditbriefe, sei es, daß sie auf einen bestimmten Namen lauten, sei es, daß sie anonym sind — und das ist der häufigere Fall —, werden in einer Gesellschaft mit Massenproduktion immer zahlreicher werden. Man nennt sie Wertpapiere, und ihre Inhaber sind wahre Kapitalisten.

Der *Kapitalismus* läßt sich also definieren als *Herrschaft der Wertpapiere in der Wirtschaftsordnung einer Gesellschaft.*

Bisher haben wir mit unseren Gedanken die natürliche Entwicklung der Dinge verfolgt, wie sie bedingt und zugleich gefordert ist durch die Erfindungen, die einen wahren materiellen Fortschritt bedeuten; Erfindungen und Fortschritte, die wir weder verurteilen noch bedauern können, wenn anders wir nicht der göttlichen Vorsehung mißtrauen wollen. — Außerdem vermindert eine vollkommenere Industrie die notwendige Arbeitszeit, macht Hände und Arme frei, nährt eine auf kleinerem Boden zusammengedrängte Bevölkerung[1]) und bietet so allen Gelegenheit, ein geistigeres und darum menschlicheres Leben zu führen.

Erfindungen, Zusammenschluß der Kapitalien, Maschinen, Massenproduktion, Arbeitgebervereinigungen, Arbeitervereinigungen, zunehmende Bevölkerung, all das bedingt sich gegenseitig, und nichts von all dem findet oder verdient an sich Tadel.[2])

c) Was ist nun der *verwerfliche Kapitalismus*, der unserer Gesellschaft so großen Schaden bringen soll? Wir wollen versuchen, ihn ganz genau kennen zu lernen. —

[1]) Um mit einer Zahl zu dienen: Um 1830 schätzte man die Bevölkerung, die auf belgischem Boden leben konnte, auf vier Millionen. Heute nährt Belgien ohne Schwierigkeit acht Millionen Einwohner.

[2]) „An und für sich bedeutet eine solche Wirtschaftsweise einen Fortschritt des wirtschaftlichen Lebens. Sie gibt dem christlichen, auf den Jenseitszweck der Menschheit gerichteten Denken an und für sich keinen Anlaß zu Einwendungen": *Kard. Schulte*, Kirchl. Anzeiger der Erzdiöz. Köln, 15. Jänn. 1927.

In dem Schrifttum der Reformisten wird vielmehr der Geist, der ihn beseelt, das wirtschaftliche System, das ihn verkörpert, und die Folgen, zu denen er führt, analysiert, als daß man von ihm direkt eine genaue und vollständige Begriffsbestimmung aufstellte.[1]) Der Kapitalismus besagt zugleich einen sozialen Zustand und eine Wirtschaftsordnung: den sozialen Zustand, wo er die führende Stellung nimmt; die Wirtschaftsordnung, für welche er die Grundlage bietet. Konkret gesprochen, ist der verwerfliche Kapitalismus die Herrschaft einer kleinen Zahl von gewandten, wagemutigen Menschen,[2]) die mit Hilfe der Spekulation oder des Monopols die Produktionsmittel in der Hand haben und die Produktion ohne Rücksicht auf die Personen befehlen, nur im Hinblick auf den Gewinn, den sie fieberhaft erstreben, und zwar durch immer geizigere und intensivere Ausbeutung der Kräfte der Arbeiter. Gegenüber einer Armee von Proletariern, die ihm nur ihre Arbeit anzubieten haben und dabei dem ganzen Unternehmen, das sie ausnützt und ihr Leben untergräbt, fremd gegenüberstehen, zieht der Kapitalismus einige reiche Faulenzer groß, die sich einem schrankenlosen und ärgerniserregenden Luxus hingeben.[3]) Als rücksichtsloser Individualist und Materialist, dessen Zweck nur Geldgewinn und die Versklavung anderer ist, statt diesen zu dienen, reguliert der „Kapitalist" die Produktion nicht nach dem objektiven Bedarf, sondern sucht nur die Bedürfnisse zu steigern, um sie mit der Überproduktion in Harmonie zu bringen.[4])

Hiemit glauben wir, die Gedankengänge der Reformisten, wie sie in verschiedenen Arbeiten ihrer Schule da und dort zu finden sind, getreulich zusammengefaßt zu haben. Beizufügen wäre nur noch, daß sie die Verantwortung für eine dem Evangelium so widersprechende Lage den Israeliten aufbürden[5].)

Nun erhebt sich die Frage, ob das in der Industrie ertragreich investierte Kapital naturnotwendig eine Aus-

[1]) Vgl. z. B. in der Schöneren Zukunft 1. Okt. 1928, S. 6; 1929, S. 482 ff., 504 ff., 507, die Artikel von Landmesser und Müller.

[2]) Ähnlich ist der Kommunismus, konkret genommen, die oft tyrannische Herrschaft einer kleinen Zahl von Rädelsführern.

[3]) Vgl. den Artikel „Entarteter Luxus" von *Hartegger:* Schönere Zukunft 1929, S. 479 f.

[4]) Die Reformisten machen zu den verschiedenen Verfahren und Methoden, den Ertrag des Arbeiters innerhalb der gleichen Arbeitszeit zu vermehren, wie Rationalisierung, Typisierung, Standardisierung, ein saures Gesicht.

[5]) Vgl. den bereits genannten Artikel von *K. H. Knappstein.*

beutung besagt. Der bekannte Sozialistenführer E. Van der Velde schrieb in einem für die belgischen Wahlen von 1929 bestimmten Aufruf, es sei eine grobe Begriffsverwirrung, „wenn man nicht unterscheide zwischen dem zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossenen persönlichen Privateigentum und dem auf der Ausbeutung fremder Arbeit beruhenden kapitalistischen Eigentum".[1]) Schon abgesehen von allem anderen, was darin an Dunklem und Schiefem liegt, entspringt der Ausdruck von dem Gegensatz zwischen einem persönlichen Eigentum (Gibt es ein Eigentum, das nicht persönlich wäre?) und dem kapitalistischen Eigentum offenbar aus dem bekannten immer wiederkehrenden Sätzchen, das K. Marx erdichtet hat, um die Arbeiter gegen das Bürgertum aufzuhetzen und den Klassenkampf zu schüren.

Auf Grund des in Theorie und Praxis widerlegten Satzes, daß einzig die Arbeit Werte schafft und darum auch den Mehrwert, wäre der Ertrag des Kapitals nur ein auf Kosten der Arbeiter begangener Diebstahl. Tatsächlich würden dem Arbeiter, so philosophiert Marx, zur Gewinnung seines Unterhaltes die Arbeit einer gewissen Zahl von Stunden genügen. In Wirklichkeit aber arbeitet er viel länger. Der Kapitalist kommt als Herr der Produktionsmittel wie ein Raubvogel, um dem Arbeiter den Ertrag dieser Mehrstunden zu entreißen.

Auf diese Weise erweckt der sozialistische Prophet im Arbeiter die Illusion, als könnte er, wenn es nur keinen Kapitalisten gäbe, einen guten Teil des Tages feiern oder den ganzen Ertrag seiner Arbeit für sich behalten.

Doch schauen wir hier näher zu. Diese Frage berührt nicht nur das Urteil über den Kapitalismus, sondern dient auch unseren folgenden Ausführungen zur Klärung.

Wie wir bereits früher gesehen, bedarf der Arbeiter, um etwas zu leisten, das er gegen das, was er haben will, austauschen kann, sehr vieler Sachen. Er benötigt für sich und seine Familie für die ganze Zeit der Warenherstellung oder, wenn es sich um Feldarbeit handelt, der Wein-, bezw. der Getreidekultur, Dach und Fach. Sodann erfolgt der Produktaustausch regelmäßigerweise auf dem Markt. Dieser Markt kann nahe oder fern gelegen sein, im Inland oder im Ausland, ja auch in der Übersee. Wird man billigerweise verlangen können, daß die Fabrik gratis gebaut werden soll? Daß der Rohstoff gratis geliefert werde? Daß die Werkzeuge und Maschinen gratis in die

[1]) Angeführt in der *Libre Belgique* v. 29. Apr. 1929.

oder unter die Hände des Arbeiters kommen sollen? Daß die Waren gratis versandt und dann gratis verkauft werden sollen? Das wäre ja die reinste Ausbeutung des Arbeiters durch den Arbeiter.[1]) Angesichts dieser Lasten, die unvermeidlich auf der Produktion liegen, verschwindet die Zauberkraft der marxistischen Formel: der Arbeiter kann bei weitem nicht den Wert aller seiner Arbeitsstunden für sich oder für seine Familie beanspruchen. Es ist das Kapital, durch das oder mit dessen Hilfe die Arbeitsstätte gebaut, die Maschinen installiert, die Werkzeuge hergestellt, der Rohstoff gekauft, das Produkt endlich erzielt wird. Bedeutet es nun Ausbeutung, wenn das Kapital, das all diese Auslagen trägt, auch die Erstattung derselben verlangt?

Es handelt sich mithin nur noch um den Teil, der nach der Schadloshaltung übrig bleibt. Das Kapital entsteht nicht aus sich selber. Das muß Karl Marx zugeben, wenn er logisch sein will. Da ja nach ihm nur die Arbeit Werte schafft, ist notwendigerweise jedes Kapital die Frucht von Arbeit. Und faktisch ist diese Entstehungsart des Kapitals in der großen Mehrheit der Fälle nicht zu bezweifeln.[2]) Oder könnte man leugnen, daß die von den Sparkassen, d. h. von den Einlagen unzähliger Arbeiter gelieferten Kapitalien die Frucht der Arbeit sind? Aber, wird man einwenden, die Spekulation! Die Spekulanten schaffen das Kapital nicht, sie bringen es bloß in andere Hände. Bei dieser Verschiebung kann Ausbeutung vorkommen; aber diese trifft die Spielleidenschaft der anderen, nicht die (arbeitende) Hand, die ihre Arbeitsmittel dem Kapital verdankt. Wenn die Zufallsgewinne der Spekulation als maßlos erscheinen, so möge man sie unterdrücken; man möge die Verschwender strafen, aber das Kapital nicht verleumden.

Man wirft dem Kapital auch vor, daß es die Gelegenheit zum Faulenzen verschaffe, zum Luxus und zu den Ausschweifungen der Glücksgünstlinge. Allein auch der

[1]) Indessen schrickt der Sozialismus vor dieser Konsequenz nicht zurück. In den Statuten, welche im sozialistischen Nationalkongreß zu Brüssel 1916 genehmigt wurden, liest man: „Ces (les travailleurs) devront avoir pour but, dans l'ordre économique, de s'assurer l'usage libre et gratuit de tous les moyens de production."

[2]) In der Wirklichkeit entsteht das Kapital aus den Naturkräften, welche durch technische Erfindungen eine größere Tätigkeit bekommen, und der Arbeit, und, was zu oft übersehen ist, der größere Teil des Gewinnes kommt der intellektuellen Organisation, nicht der gewöhnlichen Handarbeit zu. Ein Maler arbeitet zu gleicher Zeit mit Hand und Geist; in der großen Industrie ist der Geist zum Teile abgetrennt von der materiellen Ausführung.

Arbeiter kann verschwenderisch sein und lasterhaft. Man sollte also wohl den Mißbrauch treffen, ohne jedoch eine nützliche Sache oder Institution anzutasten, die man mißbraucht hat.

Aus welchem Grunde sollte jeder Ertrag des Kapitals ungehörig und ungerecht sein? Es spielt die Rolle der Ursache für den Wert und Mehrwert. Ein mäßiger Gewinn des Kapitals kann nie als Ausbeutung der anderen gelten. Bei der Zusammenbringung des Kapitals kann Ausbeutung vorkommen; von Zeit zu Zeit geschehen auch unverschämte Manöver, eigentliche Ausbeutungen, aber die Opfer dieser Ausbeutung sind nicht die Arbeiter, die den entsprechenden Lohn erhalten: andere werden übervorteilt, mit List oder mit Gewalt. Ohne das Kapital würde das Einkommen des Arbeiters selber vermindert oder ganz aufgehoben. Vergessen wir nicht, daß die Bestimmung des Reichtums zu neuer Produktion, sei es durch direktes Unterbringen, sei es durch Darlehen für industrielle Zwecke, sozial nützlich ist, ja sogar unter den heutigen Umständen eine ökonomische Notwendigkeit ausmacht. Folgerichtig entspringt der Profit des Kapitals nicht aus dem Ertrag des einzelnen Arbeiters als solchem, sondern aus dem Kollektiv-Ertrag, von dem er eine Teilursache ist. Die marxistische These ist damit der Ungerechtigkeit überführt, ihr Verdammungsurteil gegen das Kapital ist unbegründet.

Aber die marxistische These ist nicht nur falsch, sondern auch verhängnisvoll und schädlich — für den Arbeiter selbst und für die Gesellschaft. Sie stellt alle Kapitalbesitzer, die kleinen ebensogut wie die großen, vor dieses Dilemma: entweder verbrauche deine Ersparnisse oder verschenke sie! Bei der Durchschnittslage, auf der sich unsere Menschheit befindet, beraubt sie die Arbeiter des für eine weise Wirtschaft so nötigen Antriebes; sie verlockt zur Trägheit, zum Luxus, zum Vergnügen, zu allen Exzessen. Dadurch führt sie die Gesellschaft zur Verarmung. Wer wird die zur Industrie unerläßlichen Vorbedingungen schaffen? Man wüßte niemand als etwa den Staat, durch das Mittel der Konfiskation. Das Ergebnis der marxistischen Formel ist also logisch der grausame und blutige Despotismus, unter dem Rußland seufzt.

Wie viele andere, auch Nichtreformisten, bedauern wir die Exzesse gewisser Kapitalisten und billigen zum voraus eine kluge Gesetzgebung, die sie unterdrückt oder verhindert; aber wir können die Dienste, die das Kapital

mit seinem Einkommen der Gesellschaft zu leisten berufen ist, weder verkennen noch vergessen. Es ermuntert zur Kraftanstrengung und Weitsicht; es weist seinen Besitzern die Mission des Wohltuns zu; es sichert der Gesellschaft für Zeiten der Not die erforderlichen Reserven; es gestattet reichere Pflege der Wissenschaften und Künste; es erlaubt erlesenen Mitbürgern die Hingabe an Werke des Seeleneifers und der Karitas; es sichert eine unabhängigere Rechtspflege; es zieht eine Klasse von Bürgern heran, die in ihrer Unabhängigkeit dem Despotismus Widerstand leisten können; es erleichtert die Bildung wahrer Staatsmänner; es ist, wenn es in die untersten Schichten der Bevölkerung hinabgeleitet wird, eine Garantie für Ordnung und öffentliche Ruhe.

Heutzutage kann man nicht mehr von Schätzen sprechen, die in Kisten und Verliesen begraben sind, gegen die die heiligen Väter sich erhoben, und die für jene gewaltigen Apostrophierungen, mit denen sie die Reichen brandmarkten, die Grundlage boten, Apostrophierungen, die man im Zusammenhang würdigen muß, sofern man sie nicht mißverstehen will.

6. **Die Vorschläge der Reformisten.** Eine katholische Schule wird nie pessimistisch oder revolutionär sein. Sie stellt das Dasein des Übels nicht dazu fest, um darüber zu jammern, noch weniger, um die darunter Leidenden noch mehr zu verbittern: sie bespricht und beschreibt es, um ein Heilmittel zu suchen. „Daß der Grundsatz wirtschaftlicher Ungebundenheit aufgegeben werden muß, diese Überzeugung ist Gemeingut nicht nur aller jener geworden, welche auf dem Boden des christlichen Sittengesetzes stehen: sie ist weit über diese Kreise hinausgedrungen und fast zum Gemeingute aller ruhig und vernünftig Denkenden geworden.“ Mit diesem Worte hat P. Biederlack (in dieser Zeitschrift 80, 1927, S. 715) das Übel und die Notwendigkeit der Abhilfe ausgesprochen. Auch die Reformisten suchen eine Besserung für die Zukunft und verdienen um dessentwillen das Lob aller, die die Gesellschaft in ihrem Bestand erhalten wollen. Auch sie suchen dem Problem auf den Grund zu kommen und den liberalen und sozialistischen Irrtum auszurotten, wonach die wirtschaftlichen Faktoren das Primäre und Absolute darstellen, während Moral und Religion nur als Nebenkräfte zu gelten hätten, wo doch die katholische Soziologie ihre Hoffnung auf die Tiefe und Macht der religiösen Sphäre setzt. Hierüber kann auch unter Katholiken eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Die Meinungs-

verschiedenheit besteht aber bezüglich der Wirtschaftsordnung und bezüglich der Mittel, um einerseits dem Elend, andererseits dem Mißbrauch zu steuern.

Das Rettungsmittel kann man entweder von der Sozialpolitik oder von der Sozialreform erwarten.[1]) Die Sozial*politik* läßt die hergebrachten Lehren und Definitionen, ja sogar die gegenwärtige Eigentumsorganisation unangetastet. Sie sucht innerhalb des Rahmens und der wesentlichen Linien der gegenwärtigen Form Organismen und Einrichtungen zur Verteidigung und Vorsorge zu schaffen und die soziale Gesetzgebung weiter zu fördern, um dadurch die Beschwerden der niederen Klassen zu verringern oder ganz zu beseitigen.

Die Anhänger der Sozial*reformen* teilen sich in zwei Gruppen: die *einen* bleiben den klassischen Lehren treu und setzen sich für eine andere Ordnung des Eigentums ein: Beschränkung gewisser Freiheiten beim Eigentumserwerb, bei der Gutsübertragung oder bei der Monopolisierung; gesetzliche Festlegung gewisser Benützung oder Verwendung des Einkommens, und zwar so, daß bestimmte Verwendungsarten vorgeschrieben, wenn das Gemeinwohl es erheischt, oder verboten werden, wenn sonst dem Gemeinwohl Schaden erwächst. Das ist es, was uns vor der Anarchie bewahren muß.

Andere gehen aber weiter. Nach diesen haben sich irrige, heidnische Auffassungen in die Geisteswelt der Gegenwart eingeschlichen. Die Begriffe selber müssen saniert werden, wenn man zu einer vollständig christlichen Wirtschaftsordnung wiederum gelangen will. Das ist das Hochziel, dem jene, die wir Reformisten genannt haben, wenn auch nicht ohne einige Unterschiede, zustreben. Als diese noch nicht auf dem Plan erschienen waren, konnte P. Biederlack[2]) schreiben, daß die Meinungsverschiedenheiten unter den Katholiken sich auf Einzelnheiten beschränkten und die Hauptsache nicht berührten, und P. von Nell-Breuning konnte mit Genugtuung die Punkte aufzählen, in denen die Katholiken übereinstimmten, und nachweisen, daß die verschiedene Stellung zu gewissen Reformen weniger das Grundsätzliche als das Tatsächliche betrafen.[3]) Das gilt aber nicht mehr, wenn wir die

[1]) Vgl. hiezu den Artikel „Sozialreform statt Sozialpolitik" in: Das Neue Reich, Okt. 1928, S. 47.

[2]) Die sogenannte Wiener Richtung in der Sozialpolitik: diese Zeitschrift 80 (1927), S. 715.

[3]) Christliche Sozialphilosophie, Katholische Aktion u. s. w.: Köln. Volkszeitung v. 13. Dez. 1928.

Theorien einer neuen Richtung ins Auge fassen. Wir werden zwar ohne Zweifel Landmesser[1]) recht geben, wenn er behauptet, daß Schutz- und Vorbeugepolitik nur die äußeren Symptome berühre, und daß mit der Gründung von Syndikaten nicht alles getan sei. Aber muß man denn so weit gehen, daß man sogar den Begriff des Eigentums verbessern will? Das ist die Frage. Zu ihrer Lösung haben wir ehrlich die hauptsächlichsten Forderungen der neuen Richtung zu prüfen.

II. Die Forderungen der neuen Richtung.

1. **Die Rechtspflicht, mit der der Überfluß belastet sein soll.** Nach katholischer Lehre sind die äußeren Güter zum Dienst der Menschheit im allgemeinen bestimmt, und diese Bestimmung hört nicht auf, sie wird durch keine Aneignung für immer oder auch nur zeitweilig aufgehoben. Daraus leitet sie das *Recht* ab, daß der Arme in äußerster Not das Gut, dessen er bedarf, so behandeln darf, als wäre es niemandes Eigentum, und die *Pflicht*, daß der Begüterte seinen Überfluß zum allgemeinen Wohl verwenden, oder nach einer älteren Formel, seinen Überfluß den Armen geben müsse.[2]) Auf welchem Rechtsgrund beruht die letztgenannte Pflicht? Hierüber sind in letzter Zeit unter verdienten Autoren Kontroversen entstanden. Dabei sind fortschrittliche und auch konservative Strebungen an den Tag getreten, und unklare Ausdrucksweise hat das gegenseitige Verstehen verhindert oder verzögert.[3]) Pflichten der *Liebe*, sagt man auf der einen, Pflichten der *Gerechtigkeit*, auf der anderen Seite. Das erste scheint zu wenig, das zweite zu viel zu sein.

Versuchen wir alle Doppelsinnigkeit auszuschalten. Daß es sich, wenigstens gegenüber einem notleidenden Nächsten, um eine Pflicht der Liebe handelt, ist ausdrückliche Lehre des heiligen Thomas (2, 2, q. 32 a. 5), wie niemand bezweifelt. Daß aber dabei keine Pflicht der strengen oder ausgleichenden Gerechtigkeit in Frage

[1]) Christliches Eigentumsrecht: Schönere Zukunft v. 1. Okt. 1928, S. 7.

[2]) Diese ältere Formel setzt meistens voraus, daß das Geld, die Waren und nützlichen Dinge in den Magazinen begraben liegen, ohne jemanden zu dienen und ohne Ertrag. Wie weit sind wir hievon entfernt! Angesichts des modernen Geld- und Sachenverkehres müßte selbst der große heilige Thomas in Verwirrung und Verlegenheit geraten.

[3]) Vgl. *P. Horvath O. P.*, Staat, Liebes- und Rechtspflichten nach Thomas von Aquin: Schönere Zukunft 1929, Nr. 28, S. 587 ff. — *P. Alb. Schmitt S. J.*, Eigentum und soziale Pflichten: diese Zeitschrift 1929, S. 255 ff.

kommt, ist nicht weniger die Lehre des heiligen Thomas (2, 2, q. 118 a. 3—4), ist aber auch aus sich einleuchtend, da ja das Gut, worüber der Eigentümer des Überflusses verfügt, weder einem einzelnen Armen noch der Gesellschaft gehört. — Handelt es sich aber hier *nur* um eine Liebespflicht? Die ursprüngliche Bestimmung der Güter und die den Reichen zugewiesene Rolle von Ausspendern begründet, auch abgesehen von dieser oder jener besonderen Notlage, nach dem heiligen Thomas eine *schwere* Pflicht (2, 2, q. 118 a. 4 ad 2; q. de malo 13, a. 2 ad 4); er nennt sie eine *gesetzliche*,[1]) ja sogar eine Pflicht der *Gerechtigkeit*.[2]) Was will das nun besagen? Wie der Zusammenhang beweist, und wie es Cajetan sehr gut erklärt, versteht der heilige Thomas unter *gesetzlicher Pflicht* eine Pflicht, die im göttlichen Gesetz geschrieben steht und deren Erfüllung die zuständige Autorität verlangen kann; und die Pflicht der Gerechtigkeit gehört zu dieser allgemeinen Gerechtigkeit, die jedesmal erfüllt wird, wenn man einem Gesetz gehorcht.

P. Alb. Schmitt gibt *gesetzliches Müssen* zu; P. Horvath will mehr: ein *juridisches Müssen;* ebenso Dr Eberle.[3]) Haben sie recht? Wenn wir uns nicht täuschen, besagt *gesetzliches Müssen* eine Pflicht, die aus einem Gesetz entspringt, während ein *juridisches Müssen* die einem Recht entsprechende Pflicht bedeutet.

Hat die große Menge der Notleidenden, wie P. Horvath (überhaupt nach Cajetan, In 2, 3, q. 118, a. 3—4) meint, oder besser gesagt, hat die Gesellschaft ein *Recht* auf diese Sozialisierung des Überflusses? Wenn man hierunter ein *aktuelles, volles* Recht versteht, so kann die Antwort nur negativ sein: denn ein derartiges Recht setzte Gemeineigentum an diesen Gütern voraus, was jedoch vom heiligen Thomas ausdrücklich in Abrede gestellt wird (2, 2, q. 57, a. 2 c; q. 66 a. 2 ad 1—2); will man aber damit ein unfertiges, *unvollkommenes, der Vervollkommnung fähiges Recht* besagen, dann lautet die Antwort bejahend: der Pflicht zur richtigen Verwendung der Reichtümer entspricht ein solches Recht. Ebenso wie

[1]) „Aliquis tenetur ex *debito legali* bona sua pauperibus erogare vel propter periculum necessitatis vel etiam propter superfluitatem habitorum."

[2]) Diese Stelle muß uns zur Überzeugung führen, daß der Text 2, 2, q. 32 a. 5: „Dare eleemosynam de superfluo est in praecepto et dare eleemosynam ei, qui est in extrema necessitate" von zwei *verschiedenen Titeln* verstanden werden muß, auf die sich die schwere Verpflichtung gründet, nicht bloß von einer einzigen, die von zwei Bedingungen abhinge.

[3]) Der Kampf um Revision neuer Wirtschaftsauffassungen: Schönere Zukunft 1929, S. 627 ff.

ein erworbenes Eigentum *ein Gut bedeutet, das schon zum Dienst von jemand verfügt ist,* so weist auch die einfache Bestimmung darauf hin, daß das Gut *normalerweise* diesen seinen Zweck auch erreichen soll. Wenn man das hierin liegende unvollkommene, unfertige Recht nicht zugibt, wie wäre dann die Sprache eines heiligen Basilius zu verstehen, der die Reichen also apostrophiert (Hom. in Luc., Destruam etc. n. 7; M. G. 31, 278): „Ihr behaltet das Brot des Hungrigen für euch; jener Mantel, den ihr in eurem Schrein verbergt, ist der eines Menschen, der dessen bedarf; das Geld, das ihr vergraben bewahrt, gehört einem Notleidenden. So viele der Menschen es sind, denen ihr es geben könnt, ebenso viele sind es, denen ihr Unrecht zufügt." — Sonst könnte man auch nicht verstehen, wie der heilige Thomas und Cajetan (2, 2, q. 118 a. 4) den Ausdruck „Ungerechtigkeit" nicht abweisen.

Um unseren Gedanken ganz genau auszudrücken: wir schreiben der *Gesellschaft dasselbe Recht* auf den *Überfluß* zu, das auch der Arme im äußersten Notfall auf irgend ein Gut hat. Der Arme oder Notleidende hat ein Recht etwas zu nehmen *und so zu erwerben;* die Gesellschaft kann den Überfluß abverlangen und durch die rechtmäßigen Organe, den Gesetzgeber, in Besitz nehmen, soweit es das Gemeinwohl erheischt.

Wir können aber P. Horvath O. P. nicht beistimmen, wenn er die Überlassung des Überflusses auf die gleiche Stufe stellt wie die Rückgabe eines anvertrauten Gutes, die Zahlung einer Schuld, als ebensoviele gesetzliche Pflichten: es gibt wenigstens Anlaß zu Mißverständnissen, wenn man all diese Pflichten als wesentlich gleichartig oder als zu *einer* Art von Gerechtigkeitspflicht gehörig bezeichnen wollte. Vernunft und gesunder Menschenverstand stellen sich auf die Seite von P. Alb. Schmitt, wenn er sich weigert, im selbstsüchtigen Mißbrauch des Eigentums eine Ursache zu erblicken, die *aus sich* den Verlust derselben bewirken soll. Übrigens stellt nur der äußerste Flügel der Reformisten eine solche Folgerung auf; wir werden noch darauf zurückkommen.[1])

Nach P. Schmitt ist die Pflicht des Eigentümers eine *persönliche,* nicht eine sachliche. Das ist sicher richtig, soweit diese Pflicht sich von der Liebe herleitet, d. h. von der Verpflichtung, den Nächsten wie ein anderes Ich zu behandeln. Daher setzt auch diese Pflicht nicht einen

[1]) Wie jeder Reichtum heutzutage eine nützliche Verwendung findet (abgesehen von übertriebenem Luxus), indem ja schon die Geldanlagen dem Gemeinwohle dienen: siehe bei *Vermeersch,* Theol. mor. II, I, n 105 a.

Überfluß voraus, sie haftet an jedem Eigentum. Jedoch insofern sie von der Urbestimmung der Güter herkommt, kann man sie wohl kaum eine rein persönliche nennen oder höchstens, wenn man die Pflicht, eine nicht durch eine Hypothek garantierte Schuld zu bezahlen, eine persönliche nennt, insofern sie eben nicht an einem konkreten Gute haftet. Sie ist jedoch nicht persönlich in dem Sinn, daß der Einzelne im äußersten Notfall und die Gesellschaft zum Gemeinwohl nicht jenes anfängliche, unfertige Recht, von dem wir oben gesprochen haben, auf die für alle bestimmten Güter besäße. Wir würden lieber sagen, daß die nützliche Verwendung der Reichtümer eine *gemischte* Pflicht ist, wenn dieser Ausdruck bekannt wäre und keinen Anlaß zu Mißverständnissen gäbe.

2. **Der Verlust als Sanktion für den Mißbrauch.** Das Eigentum enthält nach Landmesser[1]) Grenzen und Beschränkungen. Könnte nun eine dieser Beschränkungen der Verlust des Eigentums sein, der den Mißbrauch des Eigentums träfe? Tatsächlich besteht man hierauf mit der Begründung, daß ein Recht zum Mißbrauch nicht denkbar sei.[2]) Allein dieser Verlust muß entschieden in Abrede gestellt werden, und zwar im Namen eben jenes Gemeinwohles, um dessentwillen man ihn beweisen oder einführen will.

Die von der Vorsehung gewollten Einrichtungen zielen zwar ihrer Natur nach auf das Gemeinwohl. Sie lassen Rechte und Pflichten entstehen: Rechte, die der Mensch mißbrauchen kann, Pflichten, die er nicht beachten oder direkt verletzen kann. Aber diese Pflichtverletzungen, für die man vor Gott verantwortlich ist, sind für gewöhnlich keine Ursachen, die durch sich selbst den Verlust herbeiführten. Der Mißbrauch des Lebens nimmt nicht das Leben selbst: er ist keine Tötung; der Mißbrauch des Leibes und seiner Glieder läßt die physische Unversehrtheit derselben bestehen: der Mißbrauch der Ehe löst diese nicht auf; ein bestechlicher Richter behält seine Jurisdiktion; ein irrgläubiger Priester verliert nicht seinen heiligen Charakter; es wäre eine Häresie zu behaupten, daß der unwürdige Priester unfähig würde, die Sakramente gültig zu spenden.

[1]) Schönere Zukunft v. 1. Okt. 1928, S. 7.

[2]) Diesem Einwand liegt eine Verwechslung des *gebräuchlichen* mit dem *juristischen* Rechtsbegriff zugrunde. Im gewöhnlichen Verkehr nennt man Recht und Unrecht, was erlaubt und untersagt ist; nach der juristischen Auffassung bedeutet Recht eine Herrschaft über etwas oder einen Anspruch auf etwas, das jemand als das Seinige mit Ausschluß anderer in Anspruch nehmen oder fordern kann.

Freilich gibt Gott nicht unmittelbar das Recht zum Mißbrauch: das ist richtig. Aber er kann ein Recht für unverletzlich erklären, so daß diese Unverletzlichkeit auch dann besteht, wenn es mißbraucht wird, und was er kann, das tut er auch in manchen Fällen. Das Recht besteht weiter, weil das Gemeinwohl diesen Weiterbestand fordert.

Das gerade trifft nun beim Eigentum zu. Dieses erlischt, wie die Juristen sagen — abgesehen natürlich von dem hier gar nicht in Frage kommenden Fall der res derelicta oder abjecta —, nicht ohne die Nachfolge eines anderen Eigentümers. Nun aber ist für den Fall des Mißbrauches kein Eigentümer von der Natur bestimmt. Also ist das Recht nicht verloren gegangen.

Könnte man etwa einwenden, durch den Mißbrauch falle das Gut einer negativen Gütergemeinschaft anheim? Das ist zunächst eine gänzlich unbewiesene Behauptung. Sodann ersieht man sofort die Unordnung und Anarchie, die ein solcher Rechtsverlust nach sich zöge. Wer könnte über den Einzelfall richtig urteilen? Eine launische und gütergierige Menge? Was für Streitereien entstünden unter den Mitbewerbern! Der Verlust des vollen Rechtes ist mithin *theoretisch falsch* und *praktisch undurchführbar*. Daß die öffentliche Gewalt in gewissen sehr wichtigen Fällen den Verlust verfügen könne, so wie sie manchmal grausamen oder verführerischen Eltern die väterliche Gewalt entzieht, leugnen wir nicht. Doch haben wir hier nicht von einer derartigen Gewalt zu handeln.

3. **Die Unfruchtbarkeit des Kapitals.** Ist das Kapital fruchtbar? Diese Frage wurde von einem Vertreter der neuen Richtung gestellt und von der Richtung negativ beantwortet. Besonders Dr Lugmayer[1]) hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Antwort zu formulieren und dann folgerichtig im Prinzip jenen Teil des Profites, der dem Kapital aus dem industriellen Betrieb erwächst, zu verwerfen. Allein diese Leugnung bringt die reformistische Schule in Gegensatz zur Haltung der Kirche und der einhelligen Lehre der Theologen.

Selbst zur Zeit, als die Kirche die größte Kraft zur Bekämpfung des verzinslichen Darlehens aufwandte, war es dem Kapital nie verwehrt, sich mit der Arbeit zur Organisierung eines ergiebigen Unternehmens zusammenzutun und den daraus gezogenen Gewinn unter die zwei Faktoren zu verteilen. Benedikt XIV. zeigt in seiner berühmten Enzyklika *Vix pervenit*, die mit so großer

[1]) Grundrisse zur neuen Gesellschaft, S. 58.

Sorgfalt und nach so vielen Beratungen erlassen worden ist und auch von Lugmayer angeführt wird, im vierten Satz kein Bedenken, zu behaupten, daß das Geld in vielen Verträgen die Gelegenheit zu ehrbarem Gewinne biete.[1]) Was war hiezu nötig? Daß das Geld zu einem Unternehmen verwendet wurde. Man kann darüber auch alle Moralisten der klassischen Zeit befragen: alle geben die Rechtmäßigkeit eines Teiles des Gewinnes, den das Kapital für sich in Anspruch nahm, zu.

Tritt übrigens für diese Wahrheit nicht der gesunde Menschenverstand ein? Wie wir schon früher bemerkt haben, ist jede moralische und freie Ursache zum Teil für die Wirkungen verantwortlich und kann darum folgerichtig das Unternehmen zum Teil sich selber zuschreiben und sich am Gewinn beteiligen.

Will man entgegnen, das Geld besitze keine Fruchtbarkeit und habe außer seinem Verbrauch keinen Nutzen? Ohne Zweifel: aber das Geld wird durch Umtausch in alle anderen Sachen umgewandelt, und es kommt, wie der heilige Thomas bemerkt (5 Ethic. lect. 9 fine) auf dasselbe heraus, fünf Betten zu liefern oder deren Wert. Das Kapital ist als Geldsumme allem gleichwertig, was man sich damit verschaffen kann: die Nährmittel und den Unterhalt der Arbeiter, die Fabriksräume und die darin arbeitenden Maschinen, den Stoff, den man dort verbraucht oder verarbeitet.

Der engelgleiche Lehrer macht von dieser Lehre selber die Anwendung: Ich habe eine bestimmte Geldsumme. Wenn ich sie ausleihe, habe ich kein Recht als auf die Zurückgabe dieser Summe ohne Zins. Aber es ist mir nicht verwehrt, mit dieser Summe allerlei Gefäße zu kaufen und diese Gefäße gegen einen gerechten Preis auszuleihen (2, 2, q. 78 a. 1 ad 6).

Eine so wohlbegründete Lehre wagt also die reformistische Schule der Fälschung anzuklagen, um sich dafür auf die Seite der Sozialisten zu stellen und laut in die Welt hinauszurufen, der Kapitalist lebe von der Ausbeutung der Arbeit! Diese These ist im Vorhergehenden widerlegt, aber auch zugleich für die soziale Ordnung äußerst gefährlich.

Predigen, das Kapital sei notwendig unfruchtbar, heißt es verhaßt machen und darum folgerichtig den sozialen Konflikt verschärfen; eine Verteilung der Ge-

[1]) „Dubitandum non est, quin multiplex in iisdem contractibus licitus modus et ratio suppetat, humana commercia et fructuosam ipsam negotiationem ad publicum commodum conservandi ac frequentandi."

winne verkünden, so daß es selbst davon ausgeschlossen wird, zwingt das Kapital zur Flucht oder zur Verschleuderung. Wer wird dann für die Bedürfnisse der Industrie aufkommen? In der Wirtschaftsordnung bestehen ebensogut wie in der Sozialordnung im allgemeinen solche gegenseitige Abhängigkeiten, daß es unklug ist, einen Änderungsvorschlag zu machen, wenn man nicht zuvor alle wahrscheinlichen oder auch nur möglichen Rückwirkungen, die er nach sich ziehen wird oder kann, in Betracht gezogen hat.

An Stelle der einzelnen Kapitalisten käme dann nur noch der Staat in Frage, wenn es gilt, die Vorbedingungen für die Industrie zu schaffen — durch Steuerauflagen und Konfiskationen. Logischerweise kommt man so zur sozialistischen oder kommunistischen Aufsaugung der Güter und der Freiheit.

4. **Die Abschaffung des Darlehenszinses.** Eine Lehre, die dem Kapital jede Produktivität abspricht, muß noch vielmehr jeden Entgelt für ein einfach ausgeliehenes Kapital verwerfen, d. h. den Darlehenszins, wenigstens jenes Entgelt, das wir Zinsgewinn nennen können, da es weder eine Gefahr noch einen Schaden vergütet und dem Kapitalisten gestattet, aus einem Unternehmen, dem er fremd bleibt, Gewinn zu ziehen.

Wenn aber schon die Tatsache, daß man ein Kapital zu einem Unternehmen beisteuert, das Recht auf einen Teil des Gewinnes gibt, wird man auch zugeben müssen, daß in einer so geschäftsreichen und bewegten Zeit wie die unsere, die Gelegenheiten, das Geld in fruchttragende Güter umzuwandeln oder bei einer Handels- und Industriegesellschaft anzulegen, so überaus zahlreich sind und daß das Geldausleihen so vorteilhaft erscheint, daß man ganz allgemein schon dem Besitz von Geld als einer Kreditquelle, als einem Mittel ertragreicher Operationen einen Wert zuschreibt, dem der Zins entspricht: wenn sich auch dieser Wert je nach den allgemeinen Zuständen des Marktes ändert. Dieser Gedankengang, wobei man dem Darlehensvertrag als solchem gar keinen Gewinn- oder Zinstitel zuschreibt,[1]) sondern diesen Rechtstitel voll und ganz in den wirtschaftlichen Zuständen unserer Zeit gelegen erkennt, widerspricht in keiner Weise den früheren Lehren der Kirche und wird durch die gegenwärtige Praxis des Heiligen Stuhles noch bekräftigt.

[1]) Auf der Wiener katholisch-sozialen Tagung hatten wir Gelegenheit, das gegenüber Graf d'Avernas zu betonen.

5. **Die Arbeit als einzig rechtmäßige Art des Eigentumserwerbes.** Die außerordentliche Hochschätzung der Arbeit hat die Reformisten dazu verleitet, außer ihr keinen rechtmäßigen Titel zum Eigentumserwerb anzuerkennen. „Alles durch die Arbeit, nichts ohne sie!" könnte man als Losungswort der neuen Schule ansprechen. Im Gegensatz zur traditionellen Lehre soll die ursprünglichste Art, wodurch der Mensch seine naturgemäße Bestimmung zum Eigentumserwerb erfüllt, nicht die Besitzergreifung, sondern die Arbeit sein. — Normalerweise müßte nach ihnen der Arbeiter den Acker zu eigen haben, den er bebaut; das Industrieunternehmen müßte jenen gehören, die es leiten oder sich darin betätigen. Die Trennung von Arbeit und Ertrag erscheint ihnen als eine naturwidrige Scheidung, eine Monstrosität, die sie mehr oder weniger scharf bekämpfen und ausrotten zu können verhoffen.

Dr Eberle[1]) will sich zwar nicht ganz der neuen Schule verschreiben, vermag jedoch seine Sympathien für dieselbe nicht zu verbergen; er stellt folgende Fragen: „Ist . . . durch Ausländer erobertes Eigentum gleichzuachten altem heimischem Eigentum? Hat ohne Arbeit ergattertes Eigentum dieselben Rechte, wie jenes, das fleißige Arbeit belohnt? Ist es möglich zuzugeben, daß die Spekulation, die Ausbeutung von Monopolen Rechtstitel sind, kraft deren man sie auf dieselbe Linie setzen kann mit der Erwerbung durch sauren Schweiß?"

Dr Lugmayer geht in seinem Buch „Grundrisse" u. s. w. viel weiter. Nur unter Voraussetzung der Ausnahmezustände, in denen wir leben, glaubt er vorderhand Einkommen zulassen und billigen zu können, die nicht der Arbeit zu verdanken sind.

Zuerst sei bemerkt, daß die Reformisten, wenn sie sich nicht in unlösbare Schwierigkeiten verwickeln wollen, besser daran täten, jede andere Art von Eigentumserwerb zu *leugnen*, als der Arbeit einen Anspruch auf Eigentum, der *immer* erhoben werden kann, zuzuschreiben. Es müßte ja im letzteren Fall der Farmer normalerweise seine Arbeiter und Angestellten als Miteigentümer zulassen; ein Haus müßte dem Architekten und den Maurern gehören. So bemerkt sehr richtig P. Biederlack in der bereits angeführten Kritik über Lugmayer (Th.-pr. Quartalschr. 1927, S. 724): Die Formel „Jedem gehört seine Produktion, keiner arbeitet für einen andern" zwänge zu unausführbaren Wert-

[1]) Der Kampf um Revision neuer Wirtschaftsauffassungen: Schönere Zukunft, Apr. 1929, S. 605 f.

abschätzungen. Wie soll man z. B. berechnen, welchen Nutzwert jede der Teiloperationen hat, die vorbereitenden, die begleitenden, die nachfolgenden, denen ein industrielles Produkt unterworfen werden muß? Wer kann sodann die intellektuelle Arbeit, die Arbeiten im Bureau, die Korrespondenz nach ihrer Wirkung bemessen? Praktische Undurchführbarkeit ist immer die durchschlagende Widerlegung einer Theorie.

Betrachten wir nun die negative Seite der These, die auch leichter angewandt werden kann. Sie verwirft jedes nicht auf Arbeit gegründete Einkommen. Der heilige Thomas wäre sicher nicht einer solchen Meinung gewesen. Wo er von dem Handel spricht, gibt er zu, daß man eine Sache teurer verkaufen kann als man sie gekauft hat, sei es, daß man sie verbessert hat, sei es, daß der Preis gestiegen ist (2, 2, q. 67 a. 6 ad 2). In diesem zweiten Fall ist keine Arbeit Ursache des Gewinnes. Er gestattet außerdem, daß man immer Mietzins annimmt, ohne daß da die mindeste Arbeit geleistet würde (2, 2, q. 58 a. I ad 6). — Doch gehen wir der Sache noch tiefer auf den Grund, und da finden wir, daß die Arbeit vielmehr ein *Anlaß* als ein formeller Rechtstitel zum Erwerb von Eigentum ist, daß sie nur als äußere Form der Besitzergreifung zu gelten hat. Zur näheren Erklärung diene folgendes: Ein Bildhauer bilde für sich, ohne Auftrag, aus einem niemand zugehörigen Marmorblock eine Statue. Sowohl die alte wie die neue Schule werden ihm die Statue als Eigentum zuschreiben; und wir alle werden ihm ohne Bedenken sagen, er habe die Statue durch seine Arbeit erworben. Allein: hat er die ganze Statue gemacht? Verdankt er seiner Arbeit auch den behauenen Marmor? Auf welchen Titel hin also kommt dem Bildhauer das Eigentum der *ganzen* Statue zu? Auf den Titel der Arbeit hin? Wir sehen nicht ein, wie auf solchen Titel gegründet, das naturrechtlich ihm zustehende Eigentum mehr sein soll, als was die Arbeit des Künstlers besagt. Wie soll ihm die Arbeit das verschaffen, was nicht von der Arbeit herrührt? — Setzen wir voraus, daß die Besitzergreifung nicht als Erwerbstitel zu gelten habe: in einer ganz kommunistischen Ordnung bestände dann ein Miteigentum zwischen der Allgemeinheit und dem Bildhauer. Hieraus ist der Schluß zu ziehen, daß das Eigentumsrecht an der ganzen Statue vom Naturrecht herkommt, das der Arbeit ihren Ertrag zuweist, und auch vom Völkerrecht, das die Besitzergreifung für rechtswirksam und unverletzlich erklärt. Der nächste Rechtstitel, um den Marmor, den

der Künstler bearbeitet hat, für sich in Anspruch zu nehmen, ist nicht die Arbeit als solche, sondern die Besitzergreifung, die sich hier in die Form der Arbeit gekleidet hat.

Was die wahren Früchte der Arbeit betrifft, so brauchen sie, genau gesprochen, gar nicht angeeignet zu werden. Die Kräfte des Arbeiters sind von allem Anfang an sein Eigentum; ihm gehört auch der freie Gebrauch, den er davon machen will: und es läßt sich kein Zeitpunkt angeben, an dem der freie Gebrauch nicht ihm gehört: er kann ihn wohl entäußern, nicht aber sich selber zueignen. Wollen wir ganz genau sein, so müssen wir zwei Teile im Eigentum des Bildhauers unterscheiden, einen Teil, der immer sein eigen war, einen anderen, den er durch *Besitzergreifung* sich angeeignet hat. Es ist durchaus folgerichtig, wenn der bekannte amerikanische und sozial-christliche Wirtschaftslehrer Dr Ryan[1]) jeden Erwerbstitel im strengen Sinn auf die Besitzergreifung zurückführt.[2])

Unser ganzes Wünschen geht darauf hinaus, daß das Eigentum unter den Arbeitern sich mehre und ausbreite. Wir hätten auch nichts dagegen, wenn die Fabrik ganz oder zum Teil ihr Eigentum wäre. Allein, trotz unserer Vorliebe für das Eigentum der Kleinen, können wir doch in der Arbeit weder den einzigen noch auch den ursprünglichsten Erwerbstitel erkennen.

6. **Ein neuer Begriff des Eigentumsrechtes.** Die der heutigen Wirtschaftsordnung vorgeworfenen Mißbräuche unterdrücken und verhindern, die Fehler der Ordnung durch gesetzliche Maßnahmen verbessern, ist sicher etwas Gutes; noch besser ist es, die Ordnung selber zu reformieren. Begreiflich, daß man wünscht, noch einen Schritt weiter zu gehen, ein höchstes Ideal zu schaffen, den Begriff selbst zu reformieren, und so an Stelle eines nur Haß, Neid und Trennung schaffenden Rechtes ein versöhnendes und Liebe stiftendes zu setzen. Gewisse Reformisten sprechen sich in diesem Sinne aus, versuchen die Katholiken zu einem solchen Schritt zu bewegen und ihr Ziel in die Tat umzusetzen. Es sind zwei Ausdrücke, durch die sie ihrem Vorhaben Zugkraft zu verleihen suchen: ein *christliches* Eigentumsrecht soll an Stelle eines heidnischen oder neuheidnischen treten, — das kann natürlich den Katholiken nur gefallen: — ein *dynamisches* Eigentumsrecht soll ein statisches oder starres ersetzen — das ist geeignet, den heutigen Menschen zu gefallen.

[1]) Jetzt Rektor der kathol. Universität von Washington A. C.
[2]) Distributiv justice. S. 21 ff.

Auch hier, bei der Prüfung dieser Forderung, wollen wir uns um Genauigkeit und Klarheit bemühen. Fragen wir uns zuerst: Gibt es einen *christlichen Begriff* vom Eigentumsrecht? Sicher gibt es eine christliche Art Eigentümer zu sein: nichts wahrer als das; nichts ist besser im Neuen Testament begründet; die ersten Christen genossen in Jerusalem das Glück einer solchen Verwendung der Reichtümer. Und es gibt auch eine unchristliche, heidnische, neuheidnische Art — auf den Namen kommt es nicht an —, das Eigentum zu verwenden.

Allein weder im Evangelium noch bei den Vätern finden wir eine christliche Begriffsbestimmung des *Eigentumsrechtes* als solches. Etwas anderes ist das Eigentumsrecht, etwas anderes eine *Einrichtung*, von der das Recht gleichsam den Kern bildet. Ein selbstsüchtiger Mensch versteht das Besitzen des gleichen Rechtes als etwas durchaus anderes als ein Freigebiger. Das Recht gehört wohl mit zum Begriff der Eigentumsordnung, aber es erschöpft ihn nicht. Der Begriff der *Eigentumsordnung* enthält außerdem die göttlichen und menschlichen Gesetze, die den *Gebrauch* des Eigentums regeln und dessen Verwendung bestimmen. Die Definition des Rechtes selbst ist mithin weder spezifisch christlich noch spezifisch heidnisch.

Das hätte man beachten sollen. Landmesser wendet sich gegen das römische Recht und schreibt seinem Einfluß die Verantwortung für ein individualistisches und allzu absolutes Eigentumsrecht zu.[1]) Die Definition, die das römische Recht vom Eigentum gibt: „ius utendi et abutendi" verdient das Verdikt, das mehrere christlichsoziale Autoren über dasselbe verhängt haben, keineswegs. Ein gröblicher Irrtum wurde zunächst dadurch begangen, daß man „ius abutendi" mit „Recht auf Mißbrauch" übersetzte, während der Ausdruck (= Verbrauchsrecht) einfach das Recht besagt, auch über die Substanz der eigenen Sache zu verfügen — ein Recht, das wir alle, gleichviel welcher Richtung wir angehören, ohne Skrupel ausüben, wenn wir rechtmäßig erworbenes Brot essen. Die Definition verdient auch nicht den Vorwurf des Individualismus. Wie ein gelehrter Jurist und Weltweiser, Dr Hölscher, internationaler Advokat, uns unlängst richtig bemerkte, ist die Voraussetzung falsch, als sei die Definition von irgend einer Philosophie inspiriert. Sie ist vielmehr rein juridisch und soll einzig die Ab-

[1]) Christliches Eigentumsrecht: Schönere Zukunft v. 1. Okt. 1928, S. 6 ff.

hängigkeit der Sache von ihrem Eigentümer und die daraus sich ergebenden Beziehungen zum Ausdruck bringen. Im Gegensatz zum beschränkten Eigentumsrecht des bloßen Nutznießers und des Hypothekargläubigers hat der Eigentümer über seine Güter eine solche Oberherrschaft, wie man sie überhaupt über die Güter dieser Welt besitzen kann. Eigentümer sein besagt, das umfassende Recht, eine vollständige Oberherrschaft, die von Seite des Objektes ohne Schranken ist, besitzen. An ihm liegt es also, diesem Körper der Güterwelt eine christliche Seele statt einer heidnischen, eine soziale statt einer individualistischen einzuhauchen.

Wäre der römische Begriff schlecht, könnte man es nicht erklären, daß er durch eine lange Reihe christlicher Jahrhunderte so gehalten und bevorzugt werden konnte.

Was ist vom *dynamischen Eigentum* zu halten? Eine klare Auslegung dieses Ausdruckes wäre mir sehr willkommen gewesen, aber ich bin ihr noch nicht bei den Reformisten begegnet. Dieses Wort „*dynamisch*", so scheint mir, schließt in sich einen doppelten Begriff: einen Begriff von Tätigkeit und einen Begriff von Beweglichkeit. Dynamisches Eigentum würde dann ein Eigentum besagen, welches nicht müßig bleibt, sondern auf die wirtschaftliche Lage stark einwirkt, und zu gleicher Zeit fähig ist, sich verschiedenen Umständen anzupassen. — „Dynamisch" ist jedenfalls ein hübsches Wort und erfreut sich in einer so bewegten Zeit wie die unsrige großer Beliebtheit. Ich möchte aber bezweifeln, ob es sich auch von Seite des Dr Eberle dieser Beliebtheit erfreut; denn er verkündet deswegen eine Revision des Eigentumsbegriffes, weil er die Beweglichkeit des Eigentums und seine Verwandlung in bewegliche Güter, die man als eine Folge der kapitalistischen Wirtschaft ausgibt,[1]) zu bedauern scheint. Doch wie dem auch sei, unsere Aufgabe ist es, den Ausdruck zu erklären. Wenn ich recht verstehe, werfen die Gegner der traditionellen Definition dieser ihre Starrheit, ihre Unbeugsamkeit vor — in einer Welt, wo alles sich immerfort ändert. Der Begriff des Dynamischen besagt etwas, was sich unter Anpassung an die Umstände der Zeit und des Ortes entwickelt. Allein, wenn das hier zuträfe, so handelte es sich nicht mehr um die Rückkehr zu einer christlicheren Ordnung, sondern um eine Neuschaffung, um eine auch ihrerseits vorübergehende Neubildung. Ohne Zweifel hat Pius XI. in seiner

[1]) *Eberle*, Der Kampf um Revision neuer Wirtschaftsauffassungen: Schönere Zukunft, Apr. 1929, S. 605.

denkwürdigen Allokution vom 16. Mai 1926 an die Jungmannschaft, die die Jahresfeier der Enzyklika Rerum novarum begangen hatte,[1]) den veränderlichen Charakter der irdischen Einrichtungen stark betont; er hat auf die Modifikationen hingewiesen, denen selbst die scheinbar unveränderlichsten Dinge, wie das Eigentum, ausgesetzt sind; aber hat er etwa geleugnet, daß es einen wesentlichen Begriff des Rechtes gibt, der unwandelbar ist, ungeachtet der Verschiedenheit der Ordnungen?[2]) Das müßte man dartun, und vorerst den neuen und besseren Begriff klar und deutlich auseinandersetzen.

Was also ist dieses dynamische, flutende und vielgestaltige Eigentumsrecht? Vielleicht werden wir es verstehen, nachdem wir den von Landmesser aufgestellten Begriff des christlichen Eigentums[3]) kennen gelernt: „Christliches Eigentumsrecht ist das individual- und sozialrechtlich begründete und begrenzte Herrschaftsrecht des Menschen über die Sachgüterwelt". Wir wollen diese Definition, die auf den ersten Blick verwickelt und dunkel erscheint, nicht mit Geringschätzung behandeln, sondern nur bemerken, daß wir nicht begreifen, wie das Recht, das aus sich die Herrschaft begründet, dieselbe zugleich beschränken soll. Ein Recht kann wohl durch ein anderes Recht beschränkt werden oder durch ein Gesetz, das ihm seine Grenzen weist; oder kennen wir ein Recht, das seine eigenen Grenzen bestimmt, wie das Meer, das sich durch den ausgeworfenen Sand seine eigenen Dämme schafft? Landmesser will vielleicht sagen, daß ein Herrschaftsrecht seine Schranken nicht überschreitet: Genau so ist es, nur wissen wir nicht, welches diese Schranken sind; wir wissen nicht, welches höhere, soziale Recht mit dem Individualrecht in Konflikt gerät. Dieses Recht könnte nur ein Recht der strengen Gerechtigkeit sein; denn die Schranke für ein Recht der strengen Gerechtigkeit könnte nur das Gesetz oder ein anderes Recht der strengen Gerechtigkeit in der Gesellschaft sein. Wenn wir aber der Wahrheit und der Lehre des heiligen Thomas folgen wollen, so gibt es ein Recht der letzten Art gar nicht. Das Gesetz kann wohl innerhalb gewisser Grenzen die Ausübung des Eigentumsrechtes umschreiben und den Verlust für gewisse

[1]) Vgl. Periodica 15 (1926), S. 100 ff.

[2]) Vgl. Periodica 15 (1926), S. 102. Seine Heiligkeit hat verschiedene *Formen* des Eigentums erwähnt: „quante diverse forme concrete ha avuto la proprietà;" aber, was ihm auf der Wiener katholisch-sozialen Tagung in den Mund gelegt wurde, davon hat er nicht gesprochen, nämlich von einem neuen Begriff des Eigentums selber.

[3]) Schönere Zukunft v. 7. Okt. 1928, S. 34.

Eigentümer vorsichtig festsetzen; aber diese Umschreibung und dieser Verlust folgen erst nach einem entsprechenden positiven Gesetz, gehen ihm jedoch nicht voraus.

Will man nur behaupten, daß das Eigentumsrecht sich aus Gründen der individuellen und sozialen Ordnung rechtfertige, so ist das richtig; aber hieraus entsteht keine aktuelle Beschränkung.

Wenden wir uns übrigens direkten Erwägungen zu. Jedes Recht ist eine Beziehung; das Eigentumsrecht eine Beziehung der Oberherrschaft. Die Definition dieses Rechtes ist also vollständig, wenn sie das *genus* angibt und die Beziehung zwischen den zwei aufeinander bezogenen *termini*. Indem wir nun sagen, daß das Eigentumsrecht für den Menschen das Recht ist, vollständig zu seinem Nutzen über die Substanz und die Nützlichkeit der Sachen zu verfügen, die sein eigen sind, geben wir den Rechtsträger an: den Menschen — den Gegenstand: die ihm eigenen Dinge — die Art der Beziehung: völlige Oberherrschaft, da ja die Güterwelt dem Menschen völlig unterworfen ist; eine Oberherrschaft, die zu seinem eigenen Nutzen ausgeübt werden kann; in Wirklichkeit haftet sie an seiner Person, die ihre eigene Zweckbestimmung hat und unmittelbar für ihr eigenes Wohl existiert.

Diese Definition ist mithin vollständig. Nun aber kann ein einziges Ding nur *eine* ganz entsprechende Definition haben. Ein anderer Begriff kann also nicht entdeckt werden, er wäre rein imaginär. Ohne Zweifel haften am Recht auch Pflichten; aber diese Pflichten kommen logisch erst später dazu und können mithin keinen inneren Bestandteil der Definition bilden. Nur dann wäre das letztere möglich, wenn diese Pflichten oder ihre Erfüllung das Recht selber bedingten.

Wollte man also einen neuen Begriff des Eigentumsrechtes aufstellen, so müßte man sagen: „Das Recht zur vollen Verfügung über gewisse Güter, *unter der aufhebenden Bedingung* sozial nützlicher Verwendung." Wenn eine derartige Bedingung nicht die Wirkung eines positiven Gesetzes wäre — das eine solche Bedingung für die Behandlung einiger Güter einführen könnte —, sondern schon durch das Naturgesetz gegeben wäre, so würde sich dieser Begriff wegen der in ihm enthaltenen Bedingung, von dem zuerst aufgestellten bedingungsfreien unterscheiden. Doch, wir haben schon gesehen, daß diese aufhebende Bedingung nicht besteht: sie setzt ein positives Recht der Gesellschaft voraus, das bisher noch keine katholische Schule anerkannt hat, und sie würde das Reich der Anarchie ein-

leiten, oder, was dann die nächste Folge wäre, den Despotismus einiger Rädelsführer.

Wir haben also mit P. von Nell-Breuning (im angeführten Artikel der Kölnischen Volkszeitung) den Schluß zu ziehen, daß *in jedem Eigentum* der gleiche juridische, ursprüngliche, primitive, unzurückführbare Begriff gegeben ist.

7. **Für die Herrschaft der Gerechtigkeit!** Der Geist der neuen Schule zeigt sich des weiteren in den beständigen Aufforderungen zur Übung der Gerechtigkeit. Wir haben hier keinen Grund zum Widerspruch, vorausgesetzt, daß die Aufforderung begründet ist und der Primat der Karitas nicht in Frage gestellt wird. Übersehen wir nicht, daß die Karitas eine viel höhere Tugend ist als die bloße Gerechtigkeit; daß sie höchst verpflichtend ist; daß dem Ausdrucke des Apostels gemäß — wir alles in der Karitas zu verrichten haben. (1 Kor. 16, 14.)

Tatsächlich stand die Kardinaltugend der Gerechtigkeit in den katholischen Schulen von jeher in Ehren. Allein diese Gerechtigkeit achtet alle Rechte, die der Könige und die der Untertanen, die der Herren und die der Arbeiter. Obgleich sie mit Vorliebe den Schwachen zu schützen sucht, so erkennt sie doch auch Obergewalten an. Diese Gerechtigkeit verdrängt nicht die Liebe, sondern ist vielmehr ihr Anfang und gleichsam ihre erste Form; denn „lieben" bedeutet zu allernächst „nicht schaden".

Ganz anders ist die sozialistische Gerechtigkeit: sie schützt Rechte, die man behauptet, ohne sie zu beweisen; sie schützt auch nicht die Rechte aller; nicht bloß, daß sie nicht ein Anfang der Liebe ist, sie ist vielmehr ein Eintränken von Haß. Ganz anders ist vor allem die Gerechtigkeit Lenins: eine grausame, aufgezwungene, durch menschliche Hekatomben aufrecht erhaltene Gleichmacherei, eine stolze und willkürliche Gerechtigkeit, die keine andere Obergewalt anerkennt als jene der selbstgewählten Despoten; eine Gerechtigkeit, die in unaufhörlichem Streite liegt mit der Natur und mit der stets verschiedenen Verteilung der Anlagen und Talente. Zweimal wurde auf der katholisch-sozialen Tagung das Wort Lenins ins Gedächtnis zurückgerufen: „Ich habe den Völkern nicht Brot gegeben, sondern die Gerechtigkeit." Von Seite der Katholiken kann dieses Wort nur die eine Antwort erhalten: „Irrtum! Du hast weder Gerechtigkeit noch Brot gegeben."

8. **Der katholische Sozialismus.** Im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts hielten manche den Sozia-

lismus für ein *genus*, das auch eine christliche oder katholische *species* zuließe. Besonders in England sprach man über den katholischen Sozialismus.

Der Sinn des Wortes ist aber kurz darnach genau bestimmt worden: „Sozialismus" bezeichnet nicht nur einen Gegensatz zum Individualismus, sondern verkörpert zugleich, auch in der Wirtschaftsordnung, Grundsätze und Folgerungen, die das Gegenstück von christlicher Wirtschaftsordnung sind. Die sozialistische Wirtschaft verkündet den Klassenkampf, einen unerbittlichen Kampf, den sie erklärtermaßen erst dann aufgeben will, wenn die Gesellschaft vollständig gleich gemacht ist. Die christliche Wirtschaftsordnung läßt die soziale Schichtung zu und erstrebt die Klassenversöhnung. Die sozialistische Ordnung übergibt die Produktionsmittel der Gemeinschaft, die christliche will sie auch in den Händen der Privaten lassen. Die sozialistische will alles auf dem Wege der bloßen Gerechtigkeit erreichen, die christliche zieht den erhabeneren Weg der Karitas vor.

Die Katholiken können daher den Namen von Sozialisten nicht tragen, noch auch das Banner des Sozialismus entrollen oder ihm Gefolgschaft leisten. Der rote Kittel wäre für sie eine Verkleidung, die doch niemand täuschen würde, noch auch der Sache dienen könnte, die dem Katholizismus zugewiesen ist.

Noch weniger als den Namen können sie die Grundsätze des Sozialismus annehmen. Die Reformisten verbergen mehr oder weniger ihre Sympathien für die sozialistischen Lehren nicht; eine gewisse Annäherung an den Sozialismus auf wirtschaftlichem Gebiet ist sogar eines der meistcharakteristischen Merkmale der neuen Schule.

Es war uns eine schmerzliche Überraschung, in dem Geleitbrief zum ersten Band der *Oeconomia perennis* von Orel zu lesen, „daß die bisherige Einstellung so vieler zum modernen Kommuno-Sozialismus *falsch* war. Man meinte ihn bekämpfen zu sollen, wo er gar nicht zu bekämpfen war, weil er recht hatte und im Grunde nichts anderes sagte, als was Naturrecht, Philosophia und Oeconomia perennis, Christentum und Kirche sagen. Man denke nur an die in neuerer Zeit fast allgemein gewordene Ablehnung seiner Wert- und Mehrwertlehre. Unzählige Lehrbücher der Volkswirtschaft, wirtschaftsethische und sozialpolitische Schriften haben dadurch sich und ihre anderweitigen Gründe gegen den Kommuno-Sozialismus lächerlich gemacht." Und doch ist es ja bekannt, daß die marxistische Formel auch in sozialistischen Kreisen an

Ansehen verloren hat; und da kommen nun Katholiken und wollen diesen weggeworfenen Lumpen aufheben — zum Heil der Gesellschaft?

Es liegt uns fern, das Tun von einigen allen zuzuschreiben, und wir geben gerne zu, daß man dabei in guter Absicht handelt. Aber ob man wohl die Tragweite dieser Stellungnahme recht erwogen hat? Ist diese Absage gegenüber so vielen vom Heiligen Stuhle selbst gelobten und empfohlenen Autoren, gegenüber der moralisch einhelligen Lehre in den Seminaren und auf den katholischen Universitäten, ja sogar gegenüber den Päpsten und Bischöfen, die zu verschiedenen Malen dieses System verworfen haben, für das man nun Stellung nimmt, indem man gleichsam sagt: Katholische Autoren, ihr habt euch gröblich getäuscht, betet an, was ihr verworfen, K. Marx hat recht gegen euch alle — ist eine solche Haltung nicht äußerst gewagt?

Freilich ist zuzugeben, daß der extreme Flügel der neuen Richtung die Logik auf seiner Seite hat. Man beachte nur die folgende logische Verkettung. Du leugnest die Rechtmäßigkeit verzinslicher Darlehen in der gegenwärtigen Wirtschaftslage. Da nun aber der Zins dem durchschnittlichen Gewinn aus dem Kapital der Aktionäre entspricht,[1]) mußt du auch die Rechtmäßigkeit jenes Gewinnanteiles leugnen, der dem im Unternehmen angelegten Kapital entspricht, oder, was auf das gleiche herauskommt, die Unfruchtbarkeit des Geldkapitals behaupten und diesem Schmarotzerei auf Kosten der Arbeit vorwerfen, und so der These von der Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital zustimmen.

Da nun aber das Kapital alles repräsentiert, in das man es umtauschen kann, also folgerichtig Ländereien, Häuser und Fabriken, Rohstoffe u. s. w., mußt du, wenn du die Rechtmäßigkeit des Ertrages der Geldkapitalien in Abrede stellst, logischerweise den Pachtzins für Ländereien und den Zins für Hausmieten für ungerecht halten. Dann folgt aber notwendig ein weiterer Schritt. Wenn der Besitz von Produktionsmitteln mit Unfruchtbarkeit geschlagen ist, verliert er das Interesse der Privaten, womit dann unermeßliche Verluste verbunden sind, die man durch strenge Gesetze und durch die Überführung der Produktionsmittel in den Besitz der Gesellschaft bekämpfen muß. Und damit ist man beim vollen Sozialismus oder Kommunismus angelangt.

[1]) Vgl. *H. Pesch* oder unser Buch: Quaestiones de iustitia.

9. **Freiheit der Meinungen und Kontroversen.** Vertreter neuer Ideen wünschen natürlich mit den Verteidigern der Tradition auf gleichen Fuß gestellt zu werden und ihre Anschauungen überall mit voller Freiheit vortragen zu können. Da uns Gott die klare Einsicht in viele Dinge nicht gegeben hat, so hat er selbst damit für ehrliche, vornehme und von gegenseitigem Wohlwollen, aus Liebe zum Wahren und Guten geführten Auseinandersetzungen ein weites Feld eröffnet. So ist es nicht zu verwundern, daß es auch über soziale Sachen wie anderswo verschiedene Ansichten geben kann, und man wird zugeben müssen, daß auch hier aus dem Kampf der Ideen mehr Licht erstehen kann.

Katholische Auseinandersetzungen dürfen indessen die Pflicht der Klugheit nicht vergessen. Wenn sich der Streit nicht um Fragen zweiten Ranges dreht, wo mithin das Wort des heiligen Augustinus „in dubiis libertas" seine volle Geltung hat, wo vielmehr Punkte in Frage gestellt werden, die eine lange christliche Tradition für gesichert gehalten hat, wo man, was bisher als Grundlage für eine soziale Harmonie galt, erschüttern will, da verlangt die Klugheit, daß man nicht vorzeitig unsichere und bestrittene Behauptungen ins Volk wirft, zumal wenn sie naturnotwendig Abneigung und Haß gegen eine friedlich bestehende Ordnung hervorrufen müssen.

Aus diesem Grunde können wir nur mit Vorbehalt dem Wunsche eines Redners zustimmen, der auf der katholisch-sozialen Tagung für die neuen Bestrebungen die gleiche freie Meinungsäußerung verlangte wie für die alten, klassischen.

Wie umstürzlerisch erscheinen einige von diesen Bestrebungen! Ehe man ihnen das Bürgerrecht verleiht, müssen sich soziale Theorien und Systeme, gleichwie körperliche Arzneien, als richtig und heilsam erweisen. Vorher geht es nicht an, sie dem Volke als Nahrung vorzusetzen; und die Bischöfe haben das Recht, derartigen Theoretikern eine Führerrolle abzusprechen.

Am Schlusse dieser Übersicht über die Forderungen der reformistischen Schule erscheint es uns sehr am Platz, den Brief, den Kardinal Merry del Val, damals Staatssekretär, am 3. Jänner 1913 an den Grafen de Mun schrieb, ins Gedächtnis zurückzurufen:[1]) „Wo der Geist, den Sie Ihrem Werke einzuhauchen wußten, fehlt, sieht man da z. B. nicht, daß die Herrschaft der Gerechtigkeit auf

[1]) A. A. S. 5 (1913), S. 18 f.

Kosten der Karitas maßlos erweitert wird; daß das Eigentumsrecht von seinem Gebrauch abhängig gemacht wird und daß dieser nicht mehr eine Übung der Liebe, sondern nur der Gerechtigkeit wird, dank der irrtümlichen Auffassung gewisser sozialer Organisationen; daß in den verschiedensten Stücken, wo das Naturgesetz die Freiheit gewahrt wissen will, Recht und Pflichten aufgestellt werden? Erkennt man nicht, daß die Liebe selber zu einer unbestimmten Brüderlichkeit verflüchtigt wird, wo auf der einen Seite die ihr wesentliche und darum geradezu ‚Liebesordnung' genannte Ordnung ausgemerzt zu werden scheint, auf der anderen Seite aber die sozialen Ungleichheiten aufgehoben werden sollen? Erkennt man endlich nicht — und das ist das Schlimmste —, daß ein sogenanntes katholisches Naturrecht nicht mehr auf den im Gewissen verankerten ewigen Prinzipien aufgebaut werden soll, sondern auf den Zufälligkeiten, die Gegenstand der Erfahrung und der Geschichte sind?" — Scheinen nicht manche Züge dieses Bildes eine genaue Photographie der neuen Schule zu sein?

Schlußfolgerungen.

Die vorgenommene kritische Prüfung scheint uns zu gewissen Folgerungen zu führen, die wir am Schlusse dieser Arbeit zum Nutzen aller und besonders des unserem Heiland so teuren Volkes herausheben möchten.

1. Suchen wir das Heilmittel für die Übel der Gesellschaft *nicht* in der Bildung und Aufstellung *neuer Begriffe!* Dieser Versuch wäre sehr mühsam und böte allzu viele schwache Seiten. Und was für ein Nutzen wäre davon, wenigstens für die nächste Zukunft, zu erhoffen? Der, daß die Pflichten der Reichen und Mächtigen klarer vor Augen gestellt werden? Aber zu einem solchen Zweck wollen wir doch nicht die Mittel aus der Hand geben, die viel wirksamer sind als eine neue Begriffsbestimmung, die doch sicher anfechtbar und nach unserer Meinung falsch ist. Vergessen wir es nicht, daß die Kirche lange vor unserer Zeit die Kleriker zwar zur Verwendung ihres Überflusses aus kirchlichen Einnahmen zu guten Werken verpflichtete, aus diesem Gebot jedoch nicht eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit machen wollte. Wie sollte nun eine ähnliche Gerechtigkeitspflicht schon durch das Naturgesetz gegeben sein, wenn es sich um profanes Eigentum handelt? Wie Bischof Kilian von Limburg bemerkt, brauchten wir zur Durchführung nützlicher Reformen,

selbst um unter gewissen Umständen Privatgut in öffentlichen Besitz zu überführen, keine Änderung jenes Begriffes vom Privateigentum, der durch eine Jahrhunderte alte Tradition von der Kirche angenommen, in die Praxis umgesetzt worden ist und allgemein als vom Naturgesetz ausgehend angesehen wurde.[1]) Im Angesicht so dringender Aufgaben wollen wir nicht durch unfruchtbare Fehden unsere Kräfte erschöpfen und unsere kostbare Zeit verlieren.[2])

2. Die Widerlegung der wirtschaftlichen Irrtümer, die in der sozialistischen Lehre enthalten sind, vermag aus sich allein nicht die vielen Arbeiter, die für den Sozialismus gewonnen sind, zu bekehren — was alle zugeben; aber *nun gar diesen Theorien recht geben*, das Kapital immer wieder als den für alle Nöten der Gesellschaft verantwortlichen Feind hinstellen, das heißt das Volk nicht nur nicht bekehren, sondern das Ansehen und den Einfluß der falschen Propheten der sozialen Revolution noch vermehren, und die Klassen, statt sie zu versöhnen, durch einen noch grimmigeren Haß auseinandertreiben.

Was aber von Wichtigkeit und von Nutzen ist, ist die *Aufklärung der Arbeiter* über die Tatsache, daß *den Theorien der Marxisten und sozialistischen Propheten kein wirtschaftlicher Vorteil* zu verdanken sein kann. Die Verbesserung ihrer Lage haben sie durch Zusammenschluß, durch vereinte Kräfteanstrengung erreicht, und jeder wahre Fortschritt kann durch die gleichen Mittel erobert werden, ohne daß das Kapital verflucht, und ohne daß über Wert und Mehrwert hin- und hergestritten wird.

Verwerfen wir den *Luxus*, *unterdrücken* wir *den Wucher*, aber suchen wir das Heil nicht in einer unbesonnenen Abschaffung des Gewinnes, der durch die althergebrachten Grundsätze gerechtfertigt ist. *Rühren wir auch nicht an die Lehren*, welche allgemein als vom Naturgesetz ausgehend angegeben werden. Der heilige Thomas hat unseren sozialen Zustand nicht gekannt. Aber wenn wir uns des Geistes kluger Verständigung, der aus all seinen Werken aufleuchtet, bewußt sind, dürfen wir behaupten: der

[1]) Der katholische Sozialist: Schönere Zukunft, März 1929, S. 523.

[2]) Ein großer Volks- und Arbeiterfreund ist sicherlich der berühmte Senator von Belgien, P. Rutten aus dem Predigerorden. Den Verteidigern der neuen Richtung würde es sehr nützlich sein, seine Konferenz zu lesen „Le Problème des classes, lutte ou collaboration". (Liége. La Pensée catholique, Quai Mativa 38), welche er in Paris für die soziale Woche im Wagram-Saale gehalten hatte. Wie lehrreich würde es nicht für sie sein, zu sehen, wie dieser praktische Demokrat die Wirklichkeit und das Recht heute beurteilt, und auf welche Grundlagen er den Fortschritt gründet!

heilige Thomas hätte sich der neuen Schule nicht angeschlossen.

3. Wir sollen auch die *Sozialisten nicht nachahmen:* sie wollen niederreißen, ehe sie einen klaren, wohldurchdachten Plan für einen Neubau gemacht haben. Bevor wir an einen Teil eines Baues Hand anlegen, sollen wir uns ganz genau im klaren darüber sein, was mit dem Teile sonst noch zusammenstürzt. Dr Kiefer[1]) und Dr Schöpfer[2]) und andere decken sehr gut die Gefahr auf, die das Hasardspiel mit neuen Begriffen heraufbeschwört. Es wäre also eine ganz verkehrte Taktik, die Raubgier der sogenannten Proletarier und der Arbeiter wachzurufen, indem man ihnen predigt, Eigentum ohne Arbeit sei nicht rechtmäßig! Solche Sprache kann sie nur aufreizen, und zwar um so leichter, als sie bei ihrer allzu engen Auffassung von Arbeit zur Meinung gelangen, jene seien Müßiggänger, die mehr Mühe und Arbeit auf sich nehmen als sie selbst, auch viel zu leicht faulen Mißbrauch wittern.

4. Wollen wir wahre Reformarbeit leisten, müssen wir bis *zur eigentlichen Ursache der sozialen Krise vordringen.*

Weder die Ausschreitungen der Mächtigen, noch die Mißbräuche der Monopole, noch die Nichtachtung vor der persönlichen Würde der Arbeiter, noch die Maßlosigkeit des Luxus entspringen aus dem Eigentumsbegriff, sie haben ihre Quelle vielmehr in der *Irreligiosität,* die jeden Blick auf das Jenseits ausschließt, und im *Materialismus,* dem die Schuld an dem mannigfaltigen Egoismus zuzuschreiben ist, der verbunden mit dem Neid, der Unzufriedenheit und dem Zorn, die Massen dem Umsturz entgegenführt.

Das ist also die große Aufgabe, die allen wahren Freunden der Gesellschaft gestellt ist: die Bekämpfung des Materialismus und der von ihm inspirierten Gesetze sowie die Förderung der Religion. Nur müssen wir uns hiebei hüten, dem berüchtigten Wort, daß die Religion Opium zur Einschläferung des Volkes sei, Vorschub zu leisten. Man muß also sowohl den Reichen als den Armen von der religiösen Heiligkeit der Pflicht predigen.

Es ist hier der Ort, auf eine *Lücke der neuzeitlichen Predigt* hinzuweisen. Sie empfiehlt wohl das Almosengeben, aber *sie besteht zu wenig auf den sozialen Pflichten,*

[1]) Klerusblatt 1928, Nr. 48.
[2]) Das Neue Reich, April 1928, S. 565.

die auf dem Eigentum ruhen. Die Reichen dieser Welt sind sich in ihrem Gewissen zu wenig bewußt, daß sie von der Vorsehung mit der Pflicht und Sendung zur Wohltatenspendung betraut sind. Sie kennen das Wort des heiligen Paulus nicht mehr, daß „die Liebe mehr um den Nutzen anderer als um den eigenen besorgt ist", und, ohne sich davon Rechenschaft zu geben, teilen sie die Überzeugung des Pharisäers, nicht zu sein wie die übrigen Menschen. Ahmen wir die heiligen Väter nach, indem wir dem Reichtum mit aller Kraft seine sozialen Pflichten einhämmern. Lassen wir sie von den Höhen der Rednertribünen und Kanzeln die wichtigen Lehren des Trienter Katechismus vernehmen:[1]) „Ein Christ besitzt nichts, was er nicht auch als gemeinsames Gut der anderen betrachten soll"; sehr oft berufe man sich auf die Lehre der Väter, auf die Drohungen Christi, auf die verheißenen Belohnungen, und verbreite sich so über die Pflicht des allgemeinen Wohltuns, die mit dem Gebot, nicht zu stehlen, verbunden ist;[2]) sage man mit dem Trienter Katechismus:[3]) „Die jemand zugeteilten Güter sind ihm nicht dazu gegeben, damit er sie allein besitze oder im Luxus lebe, sondern um das, was für ihn nicht notwendig ist, anderen mitzuteilen." Leo XIII. hat das in dem herrlichen Satze der Enzyklika Rerum novarum ausgesprochen: „Wer immer von der göttlichen Freigebigkeit einen größeren Vorrat von Gütern erhalten hat, gleichviel seien es materielle und äußere oder geistige, hat sie bekommen, um sie zur eigenen Vervollkommnung und gleicherweise um sie als Diener der göttlichen Vorsehung zum Dienste anderer Menschen zu verwenden."

5. Wir sollen uns *tätig an allen nützlichen Reformen beteiligen*, zu ihrer Auffindung und Ausführung mitwirken. Leihen wir tatkräftig allen berechtigten Forderungen der Arbeiterwelt unsere Hand;[4]) bringen wir in die Eigentumsordnung all jene klugen Änderungen, die Zeit und Umwelt zu fordern scheinen. Es soll nicht unsere Schuld sein, daß noch eine einzige Beschwerde mit Recht erhoben wird!

Mehr noch. Suchen wir den *Einfluß und die Tätigkeit der Katholiken in der Geschäftswelt zu erweitern.* Wir beklagen den überwiegenden Einfluß von Leuten, die unseren Grundsätzen und unserer Religion fernstehen: ist nicht

[1]) I. Teil, Vom Glauben, Gemeinschaft der Heiligen.
[2]) Trienter Katechismus, Die Gebote, 7. Gebot.
[3]) Vaterunser, Gib uns heute . . .
[4]) Bischof *Kilian* von Limburg, „Der katholische Sozialist": Schönere Zukunft 1929, S. 523.

das beste Mittel, der Klage zu begegnen, uns der Sache zu bemächtigen, und zwar in christlichem Geiste? Zeigen uns nicht neuere Beispiele, man denke nur an Philibert Vrau,[1]) daß da der Eifer ein fruchtbares Feld für wahres Apostolat zu finden weiß?

6. Schauen wir höher und richtiger als die Sozialisten! Unser Streben gehe dahin, die *Menschen besser und glücklicher zu machen.* Der Umsturz und die Drohungen der Sozialisten haben die wirtschaftliche Lage der Arbeiter verbessert. Aber es ist zu bezweifeln, ob sie ihnen auch nur ein Quentchen Glück gebracht haben. Warum? Weil die Reformen durch einen pessimistischen Geist erkämpft wurden, der in jeder Errungenschaft nichts weiter sah als eine kleine Abschlagszahlung auf eine unendliche noch zu zahlende Schuld. Der Optimismus hätte die verlangten und erreichten Verbesserungen als erfreuliche Fortschritte gebucht, der Pessimismus ließ darin nur unzureichende Wiedergutmachungen erblicken, die fluchend angenommen werden und nur neue Gier zu wecken vermögen.

Es ist zuzugeben, daß haßerfüllte Bewegungen für gewöhnlich tätiger und unternehmender sind als jene, die aus dem Geist der Versöhnung entspringen. Gott läßt es zu, daß das Schlechte so zum Stifter des Guten wird. Aber unsere Aufgabe ist es, aus dem Mitleid mit den sozialen Nöten und aus dem übernatürlichen Verlangen nach guter Ordnung jene aufbauende und heilende Tatkraft zu schöpfen, die andere aus verdächtigen oder vergifteten Quellen holen.

Aber im ganzen genommen ist ein mit bescheidenem Lose zufriedener Mensch einem unzufrieden in Reichtum schwelgenden vorzuziehen. Das ist ein Grund, der zusammen mit dem Vertrauen auf die Weisheit Christi uns bestimmen mag.

7. Sorgen wir, die im Grunde christlichen *Reformen* auch in der Art, auf welche wir sie predigen, *christlich sein und erscheinen zu lassen.*

Die Heilige Schrift enthält einen Brief, jenen des heiligen Jakobus (c. 5), der gegenüber den Großen dieser Welt große Strenge zeigt; heftige Ausführungen sind von den Vätern des 4. Jahrhunderts geschrieben worden. Aber ihre Auslassungen wandten sich gegen die eigentlich

[1]) Philibert Vrau, geboren zu Lille am 19. Nov. 1829 und dort gestorben am 16. Mai 1905, war auf religiösem, ökonomischem und industriellem Gebiete und in den Belangen der höheren Erziehung solch ein Wohltäter aller und besonders des ärmeren Volkes, daß er den Namen des „Heiligen Mannes von Lille" verdiente. Seine Seligsprechung ist im Zuge.

Schuldigen zugunsten der eigentlich Armen, die keineswegs einen sozialen Umsturz erzwingen wollten.

Von dieser Ausnahme abgesehen ist das Evangelium die frohe Botschaft vom Frieden, und Jesus, der große Verkünder der Frohbotschaft, ist sanftmütig von Herzen. Die Kirche zeigt in unzähligen Erlässen ihren Willen, daß wir die Sache der Schwachen zur unsrigen machen, nicht um sie noch mehr zu verhetzen, sondern um sie mit den Höhergestellten auf dem Wege wahrer Gerechtigkeit zu versöhnen.

Soll unsere Aktion wahrhaft katholisch sein, so muß sie in der Welt die Früchte des Heiligen Geistes hervorbringen, und diese sind an erster Stelle „Liebe, Freude, Friede".[1])

Der unersättlichen Habgier, die der glaubenslose Materialismus den großen Bettlern, die die Menschen sind, eingepflanzt hat, können wir ehrbarerweise nicht mit trügerischen Verheißungen begegnen, die zu gewissen Erfolgen führen. Das wäre eine Art Gold und Silber, die wir ebenso wenig als der heilige Petrus anbieten können. Wir können nur nach dem Beispiel des Apostels dem Kranken — und das ist jeder Mensch — sagen: „Im Namen Christi: stehe auf und wandle" und ihn dann in den wahren Tempel führen, wo er im Überschwang unvergänglicher Freude nimmer aufhören wird Gott zu loben.

Noch ein letztes Wort! Ungeachtet der Einwendungen, die wir gerade von katholischem Standpunkte aus gegen gewisse Lehren der Reformisten erheben mußten, haben wir doch ihre wahrhaft religiöse, katholische Gesinnung und die Reinheit ihres Eifers nicht in Zweifel gezogen. Mögen auch sie nun ihrerseits unsere Liebe zum Volk und zur Arbeiterwelt, eine Liebe, die an Wärme und Hingebung hinter keinem zurückstehen möchte, nicht in Abrede stellen!

Achtung auf die Freidenker!

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*, Wien.

Goethe meint einmal („Noten und Abhandlungen zum besseren Verständnis des ‚West-östlichen Divan'"): „Das eigentliche, einzige und tiefste Thema der Weltgeschichte,

[1]) Man lese und überdenke den sehr lehrreichen jetzt veröffentlichten Brief der Kongregation des Konzils, betreffend den in Nord-Frankreich entstandenen Konflikt zwischen Industriedirektoren und christlichen Arbeitersyndikaten. (*Acta Apostolicae Sedis*, 1929, 493 ss.)

dem alle übrigen untergeordnet sind, bleibt der Konflikt des Glaubens und Unglaubens.“ Und dieser Konflikt steht heute trotz aller wirtschaftlichen und politischen Fragen wieder sehr stark im Vordergrund. Man redet und geistreichelt viel vom Untergang des Abendlandes. Wenn er kommt, dann hat sicher der Glaubensabfall der Völker Europas sein vollgerüttelt Maß daran. Nicht daß sich Europas Völker zu einem großen Schisma aufrafften. Dazu scheint es ihnen nach den mißglückten Versuchen der Nationalkirchen an Kraft zu fehlen. Nein, sie legen den Glauben ab, wie ein altes aus der Mode gekommenes Gewand. Und tausend Garderobiere sind ihnen dabei behilflich. Einer der eifrigsten ist das Freidenkertum. Vorhanden war es immer als Widerpart des Glaubens. Aber kaum je einmal hat es mit solcher Systematik gearbeitet wie seit den Jahren des Umsturzes. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die Geschichte und innere Struktur des Freidenkertums aufzuzeigen. Nur einige Zahlen sollen geboten und auf einige der wichtigsten Arbeitsgebiete und Pläne soll hingewiesen werden. Dafür soll im nächsten Jahrgang dieser Zeitschrift bei der Behandlung des Themas „Kirche und Proletariat“ vom Verfasser dieses Artikels Näheres zur Freidenkerfrage gesagt werden.

Wenn wir heute vom Freidenkertum reden, so verstehen wir darunter das *proletarische* Freidenkertum zum Unterschied vom bürgerlichen Freidenkertum, das ja zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist. Worin unterscheiden sich die beiden? Ernst B. Weithaas antwortet auf diese Frage im „Atheist“, Mainummer 1927, S. 8, mit den Sätzen: „Das proletarische Freidenkertum ist eine Bewegung, die organisch hervorgewachsen ist, einmal aus dem bürgerlichen Freidenkertum, zum andern aber, was meist unbeachtet bleibt und darum nicht genug betont werden kann, aus den gegebenen Gesellschaftsverhältnissen, wie sie in der Zwangsfolge der kapitalistischen Wirtschaftsweise sich herausgebildet haben.“ Beiden Arten des Freidenkertums ist also der Haß und Kampf gegen Religion und Kirche gemeinsam. Aber beim bürgerlichen Freidenkertum bleibt der Kampf doch gewissermaßen immer mehr platonisch eingestellt. Es glaubt mit *Aufklärung* zum Ziele zu kommen, sieht in der Religion das Erzeugnis der Dummheit und des bewußten Schwindels. Seine Einstellung ist die Voltaires, der gemeint hat: „Zwölf Menschen haben das Christentum begründet, ich werde beweisen, daß ein einziger genügt, um es zu zerstören.“ Der proletarische Freidenker hingegen sieht die

Wurzel der Religion in ganz anderem Erdreich, nämlich in der *sozialen Struktur* der Menschheit. Mit Lenin — und Lenin ist immer der Kronzeuge der proletarischen Freidenker —, also mit Lenin erklärt der proletarische Freidenker: „Das soziale Niedergedrücktsein der werktätigen Massen, ihre scheinbar absolute Ohnmacht gegenüber den blinden Kräften des Kapitalismus, . . . das ist es, worin die tiefste heutige Wurzel der Religion zu suchen ist." Es ist also in den Augen der proletarischen Freidenker die Religion sonst nichts als der Ausfluß und eine giftige Ausdünstung des kapitalistischen Wirtschaftssystems. Wird dieser Sumpf ausgetrocknet, so verschwindet automatisch auch seine gefährliche Ausdünstung — die Religion. Darum hilft in den Augen der proletarischen Freidenker die Aufklärung nicht viel gegen Religion, wenigstens wird damit nicht ihre Wurzel getroffen, sondern bloß einige Giftblüten vernichtet. Wirkliche Vernichtung der Religion kann nur durch die klassenlose Gesellschaftsordnung des Kommunismus (Sozialismus) kommen. Mit anderen Worten: Nach Verwirklichung des Sozialismus gibt es keine Klassenherrschaft mehr, darum gibt es auch keine Religion mehr, sie hat kein Erdreich mehr und muß darum absterben. Darum ist der proletarische Freidenker Sozialist und Kommunist, muß es sein, denn nur der Sozialismus oder Kommunismus werden die neue Gesellschaftsordnung bringen. An ihrer Herbeiführung mitarbeiten heißt auch an der Abschaffung (Absterben) der Religion arbeiten.

Nach dieser flüchtigen Skizzierung des Unterschiedes zwischen proletarischer und bürgerlicher Freidenkerei nun das Wesentliche über die zahlenmäßige Stärke der proletarischen Freidenkerbewegung. Genaue Angaben liegen leider nicht vor. Seit Juni 1925 existiert eine „Internationale proletarischer Freidenker" (IPF). Sie hat wie alle geistigen und wirtschaftlichen Umsturzorganisationen Europas ihren Sitz zu *Wien* (X., Sonnwendgasse 6). Ihr Organ ist der monatlich erscheinende „Atheist". Genosse Hartwig ist der geistige Führer dieser IPF. Sie umfaßte 1928 erst 14 Organisationen, die nicht immer im besten Einvernehmen stehen. Aber da sie der Haß gegen Religion und bestehende Gesellschaftsordnung immer mehr miteinander verbindet, so darf man diese IPF und ihre Arbeit nicht unterschätzen. Im Jahre 1928 gehörten ihr nicht weniger als **1,670.000** *organisierte Freidenker* an, die sich auf folgende Länder verteilten: Deutschland, Rußland, Österreich, Tschechoslowakei, Frankreich, Belgien, Schweiz,

Polen, Dänemark und Nordamerika. Natürlich gibt es auch in den anderen, hier nicht aufgezählten Ländern Freidenker, aber sie haben sich korporativ noch nicht der IPF angeschlossen. In *Deutschland* gibt es etwa 770.000 organisierte Freidenker, also rund die Hälfte von 1.5 Millionen Menschen, welche den Kirchen den Rücken gekehrt haben. In *Rußland* besorgt der „Bund der Gottlosen" die religionsfeindliche Arbeit. Er hat über 500.000 organisierte Mitglieder, also ein Sechstel oder Achtel von denen, welche die russische Kirche verloren hat. Sehr mächtig ist die Freidenkerei in der *Tschechoslowakei*. Sie hat dort der Kirche nicht weniger als 1.5 Millionen Anhänger entrissen.

Nach den Angaben der Freidenker sind in den letzten Jahren infolge freidenkerischer Agitation in Europa etwa 4 bis 6 Millionen aus den verschiedenen Kirchen ausgetreten. Mehr als die Hälfte davon ist *konfessionslos* geworden.

Da die Freidenker *Österreichs* für kommenden Herbst und Winter eine neuerliche große Aktion mit starker Abfallshetze planen, so wollen wir uns nun etwas eingehender mit den österreichischen Freidenkern beschäftigen.

Vorläufer und Wegbereiter der proletarischen Freidenker waren auch in Österreich die bürgerlichen Freidenker, die bereits nach der Märzrevolution des Jahres 1848 auftauchten. Freilich konnten sie nicht allzuviel erreichen. Erst am 20. Juli 1887 wurde die Bewilligung für den *„Verein der Konfessionslosen"* erteilt, dessen erster Obmann Dr Erwin Plowitz war. Im Jahre 1891 übernahm Ludwig *Wutschel* die Leitung. Er war sozialdemokratischer Abgeordneter. Der Einfluß der Sozialdemokraten wuchs ständig in der Organisation, die sich nun *„Freidenkerverein"* nannte und besonders aus den Industriegebieten starken Zuzug erhielt. Doch waren die vielen Ortsgruppen ohne rechte Fühlung und Verbindung untereinander. Im Weltkrieg wurde das natürlich nicht besser. Doch sorgten die „Alten", daß die Glut nicht erlosch. Nach dem Umsturz flammte sie bald lichterloh empor. Im Jahre 1921 trat dann Wutschel von der Leitung zurück. Karl Frantzl, sein Nachfolger, einigte nun alle Einzelvereine zum *„Freidenkerbund Österreichs"*. Freilich will bis in die allerletzten Jahre herauf die Klage über Sektierertum nicht verstummen. Bis Ende 1927 bestand außer dem Bund noch der „Landesverein der Freidenker Salzburgs", der eine gemäßigte Richtung darstellt. Nun ist auch er im Bund aufgegangen und damit wieder eine innere Schwierigkeit

überwunden, wenn auch nicht die letzte, denn an Reibereien fehlt es im „Bunde“ nicht. Besonders die *Kommunisten* sind arge Störefriede. Von Jahr zu Jahr wird auf der Bundeshauptversammlung eine schärfere Tonart gegen sie angeschlagen, weil sie immer „Parteipolitik“ in die überpolitische (neutrale) Freidenkerorganisation bringen.

Auf der Salzburger Bundesversammlung Ende März 1929 bekam der „Freidenkerbund Österreichs“ sehr umfangreiche *neue Satzungen* mit rund 90 Paragraphen. Auch wurde Genosse Ronzal zum Reichsobmann gewählt. Damit ist nun der innere Konsolidierungsprozeß zum Abschluß gekommen. Der „Bund“ kann jetzt auch über seinen wirklichen Stand ein annähernd richtiges Bild geben, was bisher nicht möglich war. Während bisher im Parteitagsprotokoll gesagt wurde, der Freidenkerbund habe rund 100.000 Mitglieder in Österreich, stellt sich jetzt nach dreijähriger innerer Arbeit heraus, daß es tatsächlich bloß 43.000 organisierte Freidenker in Österreich gibt. Die Monatsauflage des österreichischen „Freidenkers“ beträgt 50.000 Stück.

Über die von den Freidenkern so eifrig betriebene Austrittsbewegung in Österreich liegt kein genauer Bericht vor, da die entsprechenden Zahlen für den Bund bloß bei der allgemeinen Volkszählung bekanntgegeben werden. Wohl aber liegen über *Wien* genaue Angaben vor. Laut Protokoll der Bundesversammlung des Freidenkerbundes Österreichs vom März 1929 weist die Austrittsbewegung für Wien folgende Zahlen (Protokoll 1929, S. 29) aus:

„Während in den Jahren 1905—1913, also innerhalb neun Jahren vor dem großen Kriege, insgesamt 20.380 Personen, hievon 12.348 aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind, so daß der jährliche Durchschnitt damals 2250 Ausgetretene, und darunter 1370 Katholiken betrug, sind in der Kriegszeit von 1914 bis 1918 insgesamt 10.878 Personen, darunter 6373 Katholiken, ausgetreten, so daß der bezügliche Jahresdurchschnitt unter 2150 Austritten 1250 Katholiken verzeichnet. Man konnte also von einem, wenn auch geringen Rückgang sprechen. Nach Kriegsende tritt schon 1919 ein rapides Ansteigen auf nahezu 9400 Personen, darunter 7500 Katholiken, auf, das sich seit dieser Zeit immer gesteigert hat. Es kann kein Zufall sein, daß die Steigerung der Austrittsbewegung gerade in jenem Zeitpunkte einsetzt, wo die Freidenkerbewegung in die Breite treibt. Die höchsten Austrittsziffern der letzten zehn Jahre weisen 1923 (Volkszählung)

mit 25.729 und 1927 mit 31.709 Austritten auf. Die Zahl der durchschnittlichen Austritte der zehn Nachkriegsjahre beträgt 15.320 auf das Jahr, so daß wir mit Befriedigung feststellen können, daß trotz aller Anstrengungen der Kirche, unsere Propaganda unwirksam zu machen, die Austrittsbewegung 1928 in normalen Grenzen verlaufen ist. Wir können also feststellen, daß die zehn Jahre Republik uns wenigstens in dieser Hinsicht befriedigen, daß während dieser kurzen Zeit

153.187 Personen in Wien allein

die Kirche verlassen haben. In dieser Zählung nicht beinhaltet sind die Kinder unter sieben Jahren, für welche die Nachfolge in die Konfessionslosigkeit zwangsläufig ist.

An dieser Stelle soll auch erwähnt werden, daß diese Steigerung hauptsächlich zu Ungunsten der katholischen Kirche eingetreten ist."

Daß auch in der Provinz die Austrittsbewegung große Fortschritte gemacht hat, steht fest:

„So ist die Zahl der Kirchenaustritte in Steyr, wo laut Volkszählung im Jahre 1910 insgesamt acht Konfessionslose waren, auf einen Jahresdurchschnitt von über 200 gestiegen und weist laut Volkszählung 1923 1882 Konfessionslose und im Juli 1928 2425 auf. Linz, wo 1910 37 konfessionslose Einwohner waren, zeigt einen Jahresdurchschnitt von 350 und Mitte 1928 3735 Konfessionslose auf. Villach, wo vor dem Kriege überhaupt keine Konfessionslosen waren, weist einen Jahresdurchschnitt von über 100 Austritten auf und die Zahl der Konfessionslosen übersteigt 800. Was die Prozentziffern anlangt, so dürfte in Wien nicht viel auf 10 Prozent fehlen, Steyr hat 11 Prozent, Linz 4 Prozent und Villach 3½ Prozent. Aber selbst ganz kleine und ländliche Orte weisen 1—2 Prozent Konfessionsloser auf" (Protokoll 1929, S. 30).

Die Freidenkerbewegung Österreichs wirft bereits ihre Wellen bis in die Schulzimmer hinein. Während nämlich 1923 knapp über 100 Kinder in den Wiener Schulen konfessionslos waren, sind es 1927 an 4000, und 1928 rund 6200. Damit ist die Zahl der konfessionslosen Kinder an den Wiener Schulen auf rund *fünf Prozent* gestiegen. Sie ist weiter im Steigen begriffen, weil die Kinder der von 1923 an Ausgetretenen, die nach dieser Zeit konfessionslos geboren wurden, erst in den kommenden Jahren die Schule zu besuchen beginnen. Es gibt in einzelnen Wiener Bezirken Schulklassen der untersten Stufe, in denen die konfessionslosen Kinder die überwiegende Mehrheit bilden.

Schon im Schuljahr 1927/28 entfielen auf je 10.000 Schulkinder Wiens bereits 341 konfessionslose Kinder, während vor dem Krieg nur vier solcher Kinder gezählt wurden bei gleicher Summe. Der berüchtigte „Abend" hat für das Jahr 1928 berechnet, daß infolge dieser Freidenkerarbeit eigentlich pro Woche 400 Religionsstunden ausfallen müßten, 100 Katecheten überflüssig wären. Würde man diese Kinder zusammenziehen, so füllten sie 200 Klassen. Beachtung verdient auch die Tatsache, daß man nun für die konfessionslosen Kinder *Kurse für sittliche Lebenskunde* eingerichtet hat. Bis Beginn des Schuljahres 1928/29 waren sie als freie Bildungskurse geführt. Nun aber ist es den Freidenkern Wiens gelungen, vom Stadtschulrate Wien die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschulunternehmens mit Öffentlichkeitsrecht zu erlangen. Die Kurse in Wien haben dadurch *offiziellen* Charakter erhalten, der Unterricht wird von städtischen Lehrern geleitet und untersteht der Inspektion des Stadtschulrates von Wien. Die Kinder werden am Schlusse des laufenden Schuljahres auch eine Besuchsbestätigung erhalten, die den Charakter eines Zeugnisses hat. Für Unterricht in sittlicher Lebenskunde gibt es in Wien derzeit 30 Unterrichtsstellen mit 58 Kursen; er wird von 1737 Kindern besucht. Ähnliche Kurse bestehen auch in Steyr, in Schwechat und in Innsbruck; es besteht auch das Bestreben, sie an anderen Orten ins Leben zu rufen. Erwähnenswert ist, daß die Errichtung solcher Kurse ganz bedeutende Geldmittel erfordert. So hat das Land Wien im vergangenen Jahre zur Deckung der Kosten für sittlichen Lebenskundeunterricht S 7936.— aufbringen müssen. In Steyr war infolge der schlechten Verhältnisse die Aufrechterhaltung des Lebenskundeunterrichtes überhaupt nur mit Unterstützung des Landes Oberösterreich und des Bundes möglich. (Vgl. hiezu Protokoll 1929, S. 40.)

Auf die rege Propaganda der Freidenker ist es auch zurückzuführen, daß immer mehr die Zahl jener Kinder wächst, welche man absichtlich *nicht mehr taufen* läßt. In Wien übersteigt die Zahl solcher Kinder seit zwei Jahren jedesmal schon die Zahl 1000! Insgesamt sind in Wien jetzt über 7000 ungetaufte Kinder, in ganz Österreich zusammen **10.000!** Natürlich steigt auch diese Zahl alljährlich. In wenigen Jahren werden wir schon einige Zehntausende regelrechter weißer Heiden haben. Selbstverständlich suchen die Freidenker die *„Kinderfreunde"* völlig ins Schlepptau zu bekommen. Sehr viele Leiter- und Obmannstellen haben sie bereits erobert.

Um das Zahlenbild vollständig zu machen, seien etliche Angaben und Tabellen aus dem schon zitierten Protokoll 1929 hergesetzt. Sie geben Aufschluß über Stand und Verteilung der Freidenkerbewegung. Es gab am 31. Dezember 1928 im

Land	Ortsgruppen	Zahlstellen	Summe
Wien	69	31	100
Steiermark	37	4	41
Niederösterreich	83	—	83
Oberösterreich	39	1	40
Kärnten und Osttirol	11	2	13
Salzburg	10	3	13
Tirol	8	2	10
Vorarlberg	4	—	4
Burgenland	5	1	6
Summe	266	44	310
Ende 1927 gab es zusammen	247	45	292

Über den Mitgliederstand sagt das Protokoll 1929, S. 131, folgendes: (Siehe Tabelle Seite 732.)

Im Jahre 1928 haben die Freidenker Österreichs insgesamt 2633 Vorträge und Veranstaltungen abgehalten, davon entfielen auf Wien allein 1698.

Interessant ist es wohl, daß in Österreich lange nicht alle Freidenker auch konfessionslos sind. Es gibt sozusagen auch noch *„konfessionelle Freidenker“*, wie Hartwig auf dem Bundestag bissig bemerkte. Laut Protokoll 1929, S. 133, sind von je 1000 organisierten österreichischen Freidenkern durchschnittlich bloß **692** *konfessionslos*. Nach den einzelnen Ländern wird für 1928 folgender Stand von konfessionslosen Mitgliedern pro 1000 Freidenker ausgewiesen: Wien 669, Steiermark 928, Niederösterreich 651, Oberösterreich 799, Kärnten und Osttirol 728, Salzburg 573, Tirol 689, Vorarlberg 404, Burgenland 791.

Wir wollen nun noch in groben Umrissen die Freidenkerarbeit zeichnen. Da ist vor allem ihre *Taktik* ganz besonders wichtig. Während man früher auf direkten Kampf mit Trampeltiermanieren eingestellt war, wird jetzt immer mehr betont, man solle dies nicht tun, sondern ganz „harmlos“ die Sache anpacken. Wer Kirche und Religion direkt angreift, der werbe eigentlich für sie, schaffe Märtyrer und verlängere so ihre Existenz. Des-

Land	Ungefähr erfaßter Mitgliederstand am 31. Dezember 1926				Mitgliederstand am 31. Dezember 1927				Mitgliederstand am 31. Dezember 1928			
	Männer	Frauen	Jugendl.	Total	Männer	Frauen	Jugendl.	Total	Männer	Frauen	Jugendl.	Total
Wien	12952	5402	368	18722	14463	8411	626	24500	17433	8506	—	25939
Steiermark . .	4370	1478	65	5913	4728	1026	7	5761	4340	1125	—	5465
Niederösterreich	5060	1298	96	6454	3175	1253	51	3479	3959	1615	152	5726
Oberösterreich .	2557	270	30	2857	2204	270	13	2487	2380	634	23	3037
Kärnten u. Osttirol	793	249	16	1058	905	307	12	1224	919	352	18	1289
Salzburg . . .	149	46	—	195	504	196	18	718	492	227	19	738
Tirol	549	147	—	696	558	158	—	716	528	175	—	703
Vorarlberg . .	223	39	4	266	304	75	1	380	304	85	—	389
Burgenland . .	313	20	—	333	275	20	22	317	278	30	—	308
Summe .	26966	8949	579	36494	27116	11716	750	39582	30633	12749	212	43594

wegen wurden nicht zuletzt die Bannerenthüllungen der Freidenker am Palmsonntag und Fronleichnamstag 1929 abgesagt. Direkt religionsfeindliche Demonstrationen sucht man jetzt zu vermeiden. Deswegen ist auch die geplante *gleichzeitige* Gegendemonstration gegen die Wiener Mission unterblieben. Erst wenn solch große katholische Veranstaltungen vorüber sind, sollen entsprechende Aktionen durchgeführt werden; das mache besseren Eindruck, sei nicht so provokatorisch und mache doch die Leute neugierig. Im übrigen will man nach dem Prinzip arbeiten: „Während die Leute schliefen . . . .“

Um die gläubige Bevölkerung zu gewinnen, wird besonders empfohlen, man solle die *Ortsgeistlichkeit* zu großen Freidenkertreffen oder sonstigen großen Veranstaltungen einladen. Da kämen dann auch jene Leute, die sich sonst gar nicht um die Freidenker kümmern. Natürlich müsse der Redner besonders auf diese Neugierigen Rücksicht nehmen. Den Gegnern — daß der Klerus „eigens eingeladen“ sei, soll auf den Plakaten und Einladungen ausdrücklich vermerkt sein — sei sofort nach dem Referat das Wort zu erteilen, die Redezeit knapp zu bemessen. Nach ihnen sollen dann die Freidenker als Diskussionsredner anrücken und zum Schlusse habe ja der Referent noch die gefährliche Waffe des Schlußwortes. Man sieht also, daß die Bischöfe ganz recht haben, wenn sie die Teilnahme des Priesters an solchen Versammlungen verbieten. Den Freidenkern handelt es sich ja nur um billige Reklame. Warum soll sie der Klerus selbst besorgen und noch dazu für Zuhörer sorgen, die sonst nicht kämen und denen nun in Herzen und Hirne die Saat des Zweifels und der Beunruhigung gestreut wird. Vollständiges Fernbleiben (entsprechende Verständigung der Pfarrgemeinde) ist das Beste. Zudem führen diese öffentlichen Disputationen heute ebensowenig zum Ziel wie im Mittelalter. Der Großteil der Zuhörer will ja gar nicht die Wahrheit hören, sondern bloß seine „Hetz“ haben, hören, wie der „Pfaff“ hergenommen wird und der Freidenker „siegt“. Wer solche Versammlungen mitgemacht hat, der weiß zur Genüge, wie die freidenkerische Zuhörerschaft sofort durch Lärm und Gewalt alle sachliche Auseinandersetzung unmöglich macht, wenn sie merkt, daß ihr Redner in die Sackgasse geraten ist. Also nochmals: die Freidenker ganz und gar unter sich lassen, mögen sie auch noch so sehr locken oder über „Feigheit“ wettern, wenn sie eine groß angekündigte Versammlung ohne Klerus und Kirchenbesucher abhalten müssen.

Interessant ist es, daß man über die apostasierten Geistlichen gar nicht so voll des Lobes ist. Selbst in den Städten verschwinden sie nach einigen Vortragstouren gewöhnlich in der Versenkung. Es kommen zuerst wohl viele Neugierige zu solchen Versammlungen, aber der Erfolg — Gewinnung vieler Katholiken — scheint sich nicht einzustellen. Deswegen nahmen Freidenkerfunktionäre auf den letzten Bundesversammlungen direkt Stellung *gegen* diese Wirbelversammlungen, die nicht viel positiven Ertrag für die Freidenker brächten, ihnen sogar schadeten. Wohl aber wird für das *Land* empfohlen, bei Freidenkerversammlungen solch unglückliche Priester als Redner anzukündigen. Bei frommen Seelen, besonders bei den Frauen, wecke das große Neugier.

Viel Bedeutung legen die Freidenker den Vorträgen bei, besonders den Lichtbildervorträgen fürs Land. Da man 40.000 S benötigte, um jährlich auch nur einen Vortrag in jeder Ortsgruppe halten zu lassen, so hat man sich entschlossen, eigene Referentenkurse abzuhalten, in denen die Redner herangebildet werden für die Provinz. Dabei bevorzugt man besonders die *Eisenbahner*. Diese kostet nämlich die Fahrt nichts oder einen Pappenstiel, so daß den entlegenen Ortsgruppen durch ein Referat nur ganz geringe Unkosten erwachsen. Um übrigens die Provinzortsgruppen mit Redestoff zu versorgen, werden monatliche „Briefe" herausgegeben, welche aktuelles Material aus der klerikalen und gegnerischen Presse verwerten. Außerdem veranstaltet man auch antiklerikale Wanderausstellungen.

Die Freidenker suchen ihren Anhängern für die verlorenen kirchlichen Feste und Feierlichkeiten Ersatz zu bieten durch eine *proletarische Festkultur* (Wiegenfeste für die Taufen, Lichtfeiern für Weihnachten, Sommerfeste und Sonnwendfeste mit freidenkerischer Tendenz, besonders Jugendweihen für die Firmung, u. s. w.)[1]. Um nicht irgendwelche halbreligiöse Tendenzen in diesen Festen aufkommen zu lassen, suchen die Freidenker die ganze proletarische Festkultur völlig in Eigenregie (Monopol) zu bekommen.

Alle Beachtung verdient es auch, daß die Freidenker unter den *Lehrern* Anhang zu gewinnen suchen. Diese Freidenkerlehrer haben unter anderem die Aufgabe, in ihren Schulen genau zu beobachten, was da vorgeht und an die Landeszentrale oder nach Wien zu berichten. Man

[1]) Vergl. hiezu: *Z. Fischer*, „Sozialistische Erziehung" (Verlag Typographische Anstalt, Wien *I.*, Ebendorferstraße 8).

hat auf diese Weise eine höchst einfache und gar nicht kostspielige Berichterstattung, weiß selbst über die Vorkommnisse im entferntesten Gebirgsdorf Bescheid. Möchten doch auch unsere Katecheten hieraus lernen! Wie leicht könnten nicht auch sie die Arbeit des Gegners kontrollieren und authentisches Material zur Verfügung stellen. Es zeigt sich immer wieder, daß den Genossen und den Freidenkern nichts unangenehmer ist, als wenn wir Entgleisungen und sichere „Fälle" aus ihrem Lager in die Öffentlichkeit bringen. Auf diesem Wege könnten manche freidenkerische Vorstöße verhütet werden.

Viel Wert legen die Freidenker auch auf „Berichtigungen". Bei jedem „Schmarrn" kommen sie mit dem Berichtigungsparagraphen angerückt. Man sollte aber auch ihnen damit die Hölle heiß machen. Viele Tendenznachrichten und Verleumdungen über den Klerus würden unterbleiben. Es ist nämlich den Gegnern *durchaus nicht gleichgültig*, ob sie berichtigen müssen oder nicht. Wie wehren sie sich doch in jedem Fall! Auch für die kirchenfeindlichen Leser ist die Wirkung einer *systematischen Berichtigungsarbeit* nicht zu unterschätzen. Wohl mag die Redaktion allerlei Bemerkungen an die Berichtigung knüpfen, sie ins Lächerliche ziehen, aber der Leser sagt sich hüben und drüben: „Na, wenn man's nicht aufnehmen müßte, würde man's doch nicht tun, also muß doch irgendwas Wahres an der Berichtigung sein!" Die Freidenker sündigen direkt darauf, daß sich der Klerus und die Katholiken nicht mehr wehren in der Presse.

Der *Jugend* will man in den nächsten Jahren besonderes Augenmerk zuwenden. Da die Freidenker ständig nach der Kirche schielen und versichern, von ihr könnten und müßten sie noch immer lernen, so wird man es auch nicht weiter verwunderlich finden, daß sie ihr sogar die *karitative Tätigkeit* schon abgeguckt haben. So gründeten sie im Dezember 1924 einen eigenen Hilfsfonds für arme und wirtschaftlich schlecht gestellte Mitglieder. Bis März 1926 waren dafür über 1500 S aufgebracht und ausgegeben worden.

Da die Freidenker systematisch von den Gerichten (besonders vom Verwaltungsgerichtshof) Entscheidungen zu provozieren suchen, welche für ihre Bestrebungen günstig sind, so müssen sie dafür auch viel Geld ausgeben. Sie haben darum einen sogenannten *„Binderfonds"* gegründet, der hauptsächlich für solche Prozesse verwendet wird. Im Jahre 1926 betrugen diese Gerichtsauslagen 1100 S, im Jahre darauf schon 3700 S und im Jahre 1928

belief sich dieser Posten auf 3400 S. Ständig läuft eine große Zahl von Prozessen wegen Konfessionslosigkeit der Kinder, Freiheit vom Religionsunterricht u. s. w. Um den Andrang ein wenig abzuschwächen, mußte man eine gewisse Karenzzeit für neuaufgenommene Mitglieder einführen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß die Freidenker sehr bestrebt sind, die *Verwaltungsbehörden* von „unten herauf" mit Freidenkern oder ihnen wohlgesinnten Leuten zu durchsetzen.

Wie sehr man überall den Freidenkereinfluß geltend machen will, erhellt auch aus dem Bestreben (wie in Deutschland so auch in Österreich), eine freidenkerische *Bahnhofmission* einzuführen. Besonderes Augenmerk wenden die Freidenker den öffentlichen Spitälern zu, für die sie eigene *Spitalsausschüsse* ins Leben gerufen haben. Diese (Frauen) bekümmern sich um die Kranken, suchen sie dem Einfluß des Priesters zu entziehen oder diesem die Arbeit im Spital zu erschweren durch entsprechend lanzierte Pressenotizen. Auch für den Beitritt zur „Flamme" bemühen sich diese Spitalsausschüsse bei den Kranken. Für manche Spitäler wird behauptet, daß die „Armenleichen" ganz systematisch der Verbrennung durch diese Leute zugeführt werden.

Interessant und für die Geistlichkeit sehr lehrreich ist die Tatsache, daß die Freidenker auch eine Art Beicht eingeführt haben unter dem Titel *„Beratung"* und *„Aussprache"*. Diese Berater und Beraterinnen sind zum Teil sogar psychologisch vorgebildet. Den Großteil der Trostsuchenden scheinen die jungen Mädchen zu stellen (Sexualnot).

Große Bedeutung kommt der *Landagitation* der Freidenker zu. Sie wird ungemein vorsichtig in Angriff genommen. Radikale Redner werden „an die Leine gelegt" oder überhaupt nicht aufs Land hinausgelassen. Genosse Frantzl hat auf der Bundesversammlung 1926 (Protokoll 1926, S. 26) gesagt: „Wir müssen hinaus ins flache Land, weil die Gewinnung dieser Menschen für die große Idee des Sozialismus nur dann zu erwarten ist, wenn wir sie auch geistig vom Kirchenturme, vorsichtig und allmählich loslösen. Das ist vornehmlich Ihre Sache, diesen Kleinhäuslern und Keuschlern zu beweisen, daß sie heute schon proletarisiert sind, sie müssen nur einsehen lernen, daß sie auch äußerlich zu uns und nur zu uns gehören und daß es die Kanzeln sind, die alles, was sich auf rein politische und wirtschaftliche Interessen bezieht, zu religiösen An-

gelegenheiten fälschlich ummodeln." Sodann riet dieser Führer, den bäuerlichen Bevölkerungsteil „dort zu packen, wo er sterblich ist, bei seinem Hang zu Grund und Boden, bei seinem Bodenhunger". Die „Enteignungsfrage" solle bei diesen Versammlungen eine große Rolle spielen. Die Kirche als Großgrundbesitzerin, die reichen Stifte u. s. w., all dies soll den Leuten mundgerecht gemacht werden. Erst muß eben die „Magensanierung" durchgeführt werden, dann erst könne man an die Seelensanierung schreiten. Bei der Exekutivsitzung der IPF zu Prag am 4. November 1926 wurde bezüglich der Freidenkertaktik auf dem Lande beschlossen (vgl. „Atheist" 1927, Heft 1/2, S. 16):

„Die freidenkerische Propaganda unter der Landbevölkerung erfordert besondere Beobachtung einer streng marxistischen Taktik. Der Marxismus enthält nicht nur das Bekenntnis zum revolutionären Klassenkampf, sondern auch die Einsicht, daß alle Ideologien, also auch die religiösen, ökonomisch bedingt sind. Es ist daher notwendig, die Landbevölkerung zunächst politisch aufzuklären unter Schonung ihrer an Traditionen hängenden religiösen Ideologie. Vor allem ist ihr zu zeigen, daß sich, so wie in der Industrie, auch in der Landwirtschaft kapitalistische Ausbeutungsformen auswirken und daß der politische Bundesgenosse des Großgrundbesitzes die Kirche ist, die ja selbst Großgrundbesitzerin ist. Daraus ergibt sich zunächst eine kirchenfeindliche und nicht religionsfeindliche Aufklärung bezüglich aller Gebiete, in denen noch mittelalterliche Formen der Bodenbebauung und arge Denkrückständigkeiten herrschen. Nur dort, wo der Landbau bereits industrialisiert ist, der Landarbeiter oder Bauer in seiner Denkart jener des Arbeiters der Industriezentren sich nähert, hat die Agitation nach modernen Methoden, der Kampf gegen religiöse Ideologien Aussicht auf Erfolg." Die größten Erfolge für die Landagitation verspricht man sich in Freidenkerkreisen von der Technisierung des bäuerlichen Betriebes. Hartwig erklärte z. B. auf dem letzten österreichischen Freidenker-Bundestag rundweg (Protokoll 1929, S. 102): „Die Freidenkeragitatoren auf dem Lande sind nicht wir, sondern — der künstliche Dünger und der Traktor!"

Zum Schlusse sei auch noch die Stellung der Freidenker zu den sogenannten *„religiösen Sozialisten"* gestreift. Man hat sich bisher seitens der Freidenker mit den religiösen Sozialisten sehr wenig befaßt, weil, wie es im Protokoll 1929, S. 47 ausdrücklich heißt, „ein Auftrag der Bundesleitung vorlag, der dahin lautete, daß diese

‚Bewegung' zu ignorieren sei, um nicht dazu beizutragen, diese an sich unbedeutende Sache in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken". Natürlich halten die Freidenker einen religiösen Sozialismus für eine glatte Unmöglichkeit, bezeichnen ihn als „hölzernes Eisen oder eine eckige Kugel". Im übrigen ist aber die Resolution interessant, die anläßlich des letzten Bundestages der Freidenker zu Salzburg angenommen wurde und die lautet (vgl. Protokoll 1929, S. 118):

„In Erwägung der Tatsache, daß die Freidenkerbewegung nicht Selbstzweck ist, sondern den höheren Zwecken des revolutionären Klassenkampfes zu dienen hat, ferner in Erwägung, daß der Klerikalismus heute der offene Bundesgenosse des Faschismus ist, haben wir proletarischen Freidenker bei aller Wahrung unserer Grundüberzeugung, daß die religiöse Einstellung mit dem Marxismus unvereinbar ist, das Gewicht nicht minder auf den Klassenkampf als auf den Kulturkampf zu legen. In der Frage der ‚Religiösen Sozialisten' haben wir daher vorerst abzuwarten, ob diese Bewegung vor allem die Kirche zu schädigen und ihr Abbruch zu tun vermag. Wenn die religiösen Sozialisten in den Reihen der noch nicht klassenbewußten gläubigen Arbeiter und Bauern für den Sozialismus werben, so werden wir diesem Beginnen vom Standpunkt des Klassenkampfes kein Hindernis bereiten. Soweit sie aber in unsere Reihen Verwirrung zu tragen suchen, werden wir den Kampf gegen sie in der schärfsten Weise aufnehmen."

Im Zusammenhang mit dieser Resolution ist die Feststellung beachtenswert, daß seit Monaten die religiösen Sozialisten besonders in *ländlichen Gebieten* eifrig arbeiten, also Zutreiberdienste für den Sozialismus im Sinne dieser Resolution leisten.

Um die Freidenkerarbeit zu erleichtern, will die Zentrale dem *Flugschriftenwesen* große Aufmerksamkeit zuwenden.

Damit scheint das Wichtigste über die österreichische Freidenkerarbeit skizzenhaft angedeutet, wenn auch nicht detailliert ausgeführt zu sein. Jedenfalls verdient die Freidenkerbewegung unsere größte Aufmerksamkeit. Sie richtet sich aalglatt nach den Umständen und praktiziert für sich selbst den Grundsatz, den sie sonst mit Pharisäerpathos bekämpft: „Der Zweck heiligt die Mittel!" Videant consules!

Unterbrechung der Schwangerschaft und Tötung des Kindes bei der Geburt.

Von *P. Norb. Brühl C. Ss. R.*, Trier.

Zufällig wurde ich auf das Stichwort „Geburt" im „Kleinen Herder" (1925) hingelenkt. Dort heißt es: „Bei großer Beckenenge Zerstückelung des Kindes in der Gebärmutter und Ausziehen der Teile oder Kaiserschnitt". Ein Pfeil verweist auf das Stichwort „Kaiserschnitt". Hier steht: „Entfernung der lebenden Frucht durch operative Eröffnung des Bauches und der Gebärmutter, besonders der Mutter gefährlich."

Wir Priester bevorzugen und empfehlen die Nachschlagewerke der katholischen Verlage, z. B. den großen und den kleinen Herder vor allem deshalb, weil wir voraussetzen, daß sie nichts enthalten, was bedenklich ist oder der katholischen Sittenlehre geradezu widerspricht.

Sind nun die obigen Angaben ohne jeglichen Zusatz wirklich einwandfrei, sind sie nicht bedenklich? Schon der Ausdruck: „Besonders der Mutter gefährlich" ist geeignet, unnötige Angst zu erwecken. Wie oft hat schon die Angst dazu geführt, die Schwangerschaft zu unterbrechen? Und nur allzu leicht bereitet sie dem zugezogenen Arzte, der nach bestem Wissen und Gewissen den Kaiserschnitt vornehmen will, schwere Hemmnisse. Übrigens entspricht die Behauptung, der Kaiserschnitt sei besonders der Mutter gefährlich, heute nicht mehr den Tatsachen.

In der „Schöneren Zukunft" (1929, S. 405) wird nach Univ.-Prof. Liepmann ausgeführt, daß im Deutschen Reich jährlich etwa eine Million künstlicher Fehlgeburten eingeleitet werden, woran schätzungsweise 44.000 Frauen sterben; nach Prof. Pankow sogar 48.000. Diese Schwangerschaftsunterbrechungen nun, sagt Liepmann, seien auch für den geübtesten Arzt in jedem Falle ein äußerst schwerer Eingriff, da der Keimschutz dabei oft vollständig versage. Bei den Normalgeburten dagegen gehörten Todesfälle zu den größten Seltenheiten sogar in den Fällen schwerster operativer Eingriffe und selbst der früher so gefürchtete Kaiserschnitt dürfe heute als nahezu lebenssicher gelten.

Ähnlich äußert sich Dr Fr. Frank, (†) Professor an der Universität Köln. Als Direktor der Provinzial-Frauenklinik hatte er Gelegenheit, in 35 Jahren nahezu 70.000 Geburten zu beobachten. Er schreibt: **„Heute . . scheidet dieser Grund für die erfahrenen Ärzte vollständig aus"** (9). „Es gibt bei engen Becken hier keinen unnatürlichen

Kampf ums Dasein mehr zwischen Mutter und Kind; es gibt auch keine peinliche Verlegenheit mehr für den Arzt, ein Menschenleben opfern zu müssen im Interesse des anderen. Die wissenschaftlichen Methoden haben sich so entwickelt, **daß die Rettung des kindlichen Lebens auch die beste Methode zur Rettung des mütterlichen Lebens ist**" (10).[1]) Er selbst habe niemals den Abort eingeleitet.

Im einzelnen weist er das nach an den über 20.000 Geburten der letzten zehn Jahre in der dortigen Klinik. Unter den Frauen befanden sich 1707 mit verengertem Becken stärkern Grades; 802 davon kamen ohne jegliche Kunsthilfe nieder, in 541 Fällen mußte eingegriffen werden, nicht wegen der Beckenenge, sondern wegen andrer Schwierigkeiten, die auch bei richtiger Beckenweite vorkommen. In 364 Fällen wurde wegen Beckenenge eingegriffen, 123mal mit dem Kaiserschnitt. Dabei wurden 87 Prozent der Kinder und 94 Prozent der Mütter gerettet. Das Ergebnis wäre noch günstiger gewesen und „die Sterblichkeit von Mutter und Kind äußerst gering", wenn nicht schon rohe Versuche vorhergegangen wären, wobei die Frauen schon fiebernd und die Kinder bereits absterbend eingeliefert wurden.

Über die zunehmende Zahl von Fehlgeburten infolge versuchter Abtreibungen schreibt Dr Fr. Burkhard in der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung (1923, S. 34), sie nähmen beständig zu; früher seien sie selten gewesen, heute aber so häufig wie die gut verlaufenden, wahrscheinlich aber noch höher, weil sie sich der ärztlichen Hilfe vielfach absichtlich entziehen: „Ich bin geneigt zu glauben, daß es heute viel mehr Fehlgeburten gibt, als ausgetragene Schwangerschaften. Die Zahl derer, die ihren fieberhaften Abort mit dem Tode bezahlen, wird immer größer. In den Neunzigerjahren gehörten Allgemeininfektionen oder gar tödliche Aborte zu den Seltenheiten."

Daß auch die von Ärzten eingeleitete Unterbrechung der Schwangerschaft lebensgefährlich ist, sagte uns bereits Liepmann. Bestätigt wird uns das durch folgende Bemerkung Franks: Beim „schweren Erbrechen wurden viele Todesfälle beobachtet, trotzdem der Abort, welcher die Rettung bringen sollte, eingeleitet wurde, und zwar von den geschicktesten und sachverständigsten Händen. Gueniot zählt auf 32 Fälle, in denen wegen unstillbaren Erbrechens der Abort eingeleitet wurde, 21 Genesungen und

[1]) Schutzengel oder Würgengel? Grundsätzliches zur Frage der Ungeborenen², Köln 1922, Volkswart-Verlag. Preis M. 1.—. Diese Schrift sollte jeder Priester und jeder Arzt besitzen.

11 Todesfälle (also außer den 32 Kindern fiel auch noch jede dritte Frau zum Opfer). **Ich aber habe nie einen Todesfall beobachtet, habe aber auch nie die Schwangerschaft beseitigt**“ (14).

Zur Schwangerschaftsunterbrechung wegen unstillbaren Erbrechens bemerkt E. Fraenkel, Berlin (bei Eulenburg, Bd. 28, Artikel Hyperemesis gravidarum): „Es gibt jetzt nicht wenige vielbeschäftigte Frauenärzte, die erklären, nie den partus arteficialis wegen hyperemesis gravidarum nötig gehabt zu haben, u. a. Straßmann, Marschner, Backhaus . . . Es muß hier ganz offen ausgesprochen werden, daß die Indikationsstellung des künstlichen Abortus wegen unstillbaren Erbrechens seitens der praktischen Ärzte nicht selten ungenügend motiviert, ja leichtfertig ist . . . In Deutschland wächst glücklicherweise immer mehr die Überzeugung, daß die hyperemesis gravidarum im engeren eigentlichen Sinne nur mehr in den allerseltensten Ausnahmefällen eine Indikation zum künstlichen Abortus ist.“

Nach Frank war **„mit dem Christentum der künstliche Abortus bald ganz aus der Geburtshilfe verschwunden.** . . . Wenn man die deutschen Lehrbücher der Geburtshilfe noch im letzten Jahrhundert durchliest, so findet man in ihnen den künstlichen Abort nicht einmal erwähnt. **Künstlicher Abort und Verbrechen war dasselbe**“ (6). Leider wurde er durch ausländische Ärzte auch in Deutschland eingeführt. Franks Schrift ist dem Nachweis gewidmet, daß die Abtreibung eines nicht lebensfähigen Kindes und die Tötung des Kindes bei der Geburt abgeschafft werden muß und abgeschafft werden kann. Schon „Hippokrates war ein entschiedener Gegner des Abortes“ (6). Und „die operative Gynäkologie hat dafür gesorgt, daß auch der moderne Arzt den hippokratischen Schwur heilig halten kann: **. . . Nie werde ich einem Weibe die Frucht abtreiben, sondern rein und heilig werde ich, wie mein Leben, so meine Kunst bewahren**“ (36).

Leider ist diese freudige Feststellung, wie Frank sagt, vielen Menschen gänzlich unbekannt, die dann die armen Kranken falsch beraten: „Wie manche Leibesfrucht wird auch heute noch mit gutem Glauben getötet, und wie manche Mutter deckt infolgedessen mitsamt ihrer Frucht der Rasen. Beide hätten gerettet werden können“ (10).

Hier zeigt sich so recht der üble Einfluß schlechter Ratgeber, die eine Frau durch übertriebene Ausmalung der Gefahr erschrecken und zu einem verbrecherischen Eingriff veranlassen, während vorher oft der größte Leicht-

sinn herrscht. Kleinwächter (bei Eulenburg, Bd. 29, Artikel Diabetes) hält die Unterbrechung der Schwangerschaft bei Zuckerkrankheit nie für begründet, wohl aber berechtigten die Gefahren der Schwangerschaft bei Zuckerkrankheit einem zuckerkranken Mädchen die Ehe abzuraten; leider seien die Mädchen und die Eltern leichtsinnig trotz aller Verwarnung.

Anderseits zeigt selbst das berüchtigte Buch von Lindsey „Die Revolution der Jugend", daß es nicht schwer hält, ein gefallenes Mädchen durch vernünftiges Zureden dahin zu bringen, das Kind auszutragen.

Das Gesagte genügt an und für sich schon zur Beurteilung der „Zerstückelung des Kindes". Doch darüber noch einige Worte.

Bei Herder wird nicht unterschieden, ob das Kind lebt oder nicht. Von der Tötung des lebenden Kindes heißt es bei Mark (Institutiones Morales Alfonsianae[18], 1927, Nr. 744): „Gravissimum est peccatum, etsi appareat ceu unicum remedium salvandi matrem." Und Rom hat durch wiederholte Entscheidungen keinen Zweifel gelassen, wie dieses Vorgehen zu beurteilen sei.

Und wie urteilt darüber die zünftige Wissenschaft? Prof. Schauta, Direktor der geburtshilflichen Klinik in Wien, schreibt von der Tötung des Kindes, um die Mutter zu erhalten: „Dieser Schandfleck muß aus der Geburtshilfe verschwinden . . . J. L. Baudeloque stellte schon 1781 die Indikation auf, an deren Durchführung das heutige Deutschland mit so schönem Erfolge arbeitet: Man wende die Perforation (Eröffnung des Gehirns) nur bei toten Kindern an; falls das Kind lebe, sei der Kaiserschnitt zu machen" (Eulenburg, Bd. XII, 1897, Artikel Kaiserschnitt).[1]) Auch will Schauta das Urteil darüber, was zu tun sei, nicht der Frau und deren Angehörigen überlassen, sondern der Arzt selbst hat zu entscheiden „nach bestem Wissen und Gewissen".

Wie Frank darüber denkt, ist aus dem Vorhergehenden klar.

Wäre nun nicht im „Kleinen Herder" der Zusatz: „Besonders der Mutter gefährlich" und die „Zerstückelung

[1]) Der vollständige Titel dieses Werkes lautet: Realenzyklopädie der gesamten Heilkunde. Wien, Urban u. Schwarzenberg. Die 3. Aufl., der diese Angaben entnommen sind, erschien 1894 ff. Das Werk hat über 30 Bände. Nach Vollendung des Werkes erschien jedes Jahr ein Jahrbuch bis zur Herausgabe der 4. Aufl., die augenblicklich gedruckt wird. Mit Bd. 27, 1903 beginnt das Jahrbuch. Bd. 33 erschien 1909. Dieses Werk bedeutet für die Ärzte, was das Kirchenlexikon für die Priester.

des Kindes" besser weggefallen? Auch im großen Herder, den ich mir daraufhin angesehen habe, finde ich die verschiedenen Verfahren angegeben, wie man das Kind ums Leben bringt, vermisse aber den Hinweis auf die Unerlaubtheit.

Die kanonische Stellung geistlicher Wirtschaftsorganisationen.

Von Prof. *Dr Johann Haring*, Graz.

Priestervereine, welche der wirtschaftlichen Not ihrer Mitglieder zu steuern sich bestreben, bestehen seit langem als Kranken- oder Unterstützungsvereine in einzelnen Diözesen. In den letzten Jahrzehnten, besonders seit der letzten großen wirtschaftlichen Umwälzung erstanden zahlreiche neue derartige Vereine. Um mit Österreich zu beginnen, so wäre der für ganz Österreich (Altösterreich) im Jahre 1915 mit Genehmigung des f.-e.-b. Wiener Ordinariates gegründete Verein „*Pax*" zu erwähnen. Er will nach seinen Statuten seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten beraten, Wohlfahrtseinrichtungen schaffen, den Versicherungsgedanken fördern, freiwillige Unterstützungen gewähren. Ein weitgestecktes Ziel hat der im Jahre 1919 im Einverständnis und mit Genehmigung des f.-e.-b. Ordinariates gegründete *Salzburger Klerus-Verband:* Hebung des Klerus durch alle hiezu geeigneten Mittel, Förderung seiner geistigen und wirtschaftlichen Bestrebungen und Verteidigung seiner Rechte, Förderung aller Zweige der Seelsorge. Im Vorstand befindet sich ein Vertreter des Ordinariates. Der Verband war ursprünglich mehr gewerkschaftlich gerichtet; gegenwärtig überwiegt das karitativ-pastorale Element. Es besteht eine bescheidene Priesterhilfskasse, eine Hilfskasse für verarmte Pfarrhausangestellte und eine Sterbekasse.

Der Priesterbund *Pax für die Diözese Gurk*, seit 1923 in der gegenwärtigen Form dem Wiener Verein „Pax" angegliedert, mit kirchlicher Genehmigung gegründet, bezweckt Unterstützung der theoretischen und praktischen Fortbildung des Klerus sowie die möglichste Förderung der Seelsorge durch Ausnützung aller zweckentsprechenden Hilfsmittel, nach Möglichkeit Gewährung wirtschaftlicher Hilfe und Rechtsschutzes an den Klerus. Der Vorstand bedarf der Bestätigung des Ordinarius. Demselben steht es auch zu, den Verein aufzulösen.

Eine großartige Entwicklung weisen die *bayrischen Priestervereine* auf. Schon im Jahre 1892 fand ein Zusammenschluß derselben auf sozialem Gebiete statt; 1904 erfolgte ein solcher auf dem Gebiete der Schule und Erziehung, 1909 wurde der Verband der katholischen geistlichen Schulvorstände, 1911 die katholische Schulorganisation geschaffen; 1917 wurde der Verband der Ökonomiepfarrer gegründet. Nach Weisung der bayrischen Bischofskonferenz im September 1919 trat eine Gliederung nach Diözesen ein, so daß in den acht Diözesen ebensoviele Diözesanpriestervereine bestehen, die unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu einem Verbande der Diözesanpriestervereine Bayerns 1919 sich zusammenschlossen. Dieser Landesverband umfaßt zwei Hauptabteilungen: 1) Die bloße Mitgliedschaft, die durch den Bezug des Klerusblattes (für das Quartal 3.80 M.) erworben wird und den Anspruch auf kostenlose Beratung in allen Standesfragen und Seelsorgsbelangen und kostenlose Auskunft in Rechtsfragen sichert. 2) Die wirtschaftliche Abteilung „Liga" e. G. m. b. H., Sitz Regensburg. Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Liga ist die Mitgliedschaft am Vereine (Nr. 1). Mitglied der Liga wird man durch Zeichnung eines Geschäftsanteiles (100 M.). Die Haftung beträgt 200 M. Die Mitglieder der Liga können dann gegen Entrichtung bestimmter Jahresbeiträge Mitglieder der von der Liga errichteten Kassen werden. Es gibt eine *Priesterrentenkasse*, welche den Mitgliedern, die infolge Krankheit oder Alters ihre Stelle aufgeben müssen, eine finanzielle Beihilfe gewährt; eine *Priesterkrankenkasse*, die teilweisen Ersatz der Krankenkosten, eventuell Krankengeld leistet; eine *Sterbekasse*, welche den Mitgliedern ein würdiges Begräbnis und Mittel zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nach dem Ableben sichert; eine *Fürsorgekasse* für kranke und invalide Pfarrhausangestellte.

Die Liga hat eine *Bankabteilung*, welche Spareinlagen gegen Verzinsung entgegennimmt, gegen entsprechende Sicherstellung Darlehen gewährt, Wertpapiere kauft und verkauft; ferner eine *Warenabteilung*, welche Gebrauchsgegenstände für kirchliche Zwecke liefert (eigene Paramenten-Werkstätte, Metallwarenfabrik, Wachszieherei).

Nach einem Berichte im Archiv für kath. Kirchenrecht 1926, S. 313 ff., zählte der Verband 1926 bereits 4800 Mitglieder und gehörten ihm mehr als dreiviertel des bayrischen Weltklerus an. Die Zahl ist unterdessen noch gestiegen. Im Jahre 1927 hatte die Priesterkrankenkasse allein 4083 Mitglieder und zahlte 1923—27 466.000 M.

aus, die Priesterrentenkasse hatte 639 Mitglieder und zahlte im zweiten Halbjahr 1927 1737 M. aus; die Sterbekasse mit 4646 Mitgliedern zahlte 1927 116.000 M., die Fürsorgekasse mit 2215 Mitgliedern zahlte im zweiten Halbjahr 650.000 M.

Begreiflicherweise müssen auch die Jahresbeiträge höher sein als bei anderen Vereinen. So beträgt z. B. bei der Priesterrentenkasse die Aufnahmsgebühr 5 M., der Jahresbeitrag 20 M. Wenn jemand nach dem 25. Lebensjahr beitritt, so sind von da ab die gesamten Jahresbeiträge (Differenz vom 25. Lebensjahr und dem tatsächlichen Alter) mit Verzinsung, eventuell in Raten nachzuzahlen. Dafür beträgt auch die jährliche Rente nach eingetretener Dienstunfähigkeit, bzw. nach Vollendung des 65. Lebensjahres 80% aller eingezahlten Jahresbeiträge, mindestens aber 200 M.

Wirtschaftliche Klerusverbände scheinen auch in romanischen Ländern, besonders in Italien zu bestehen. Doch fehlt hierüber das statistische Material. Die Not der Zeit zwang, wie es scheint, auch dort zur Selbsthilfe.

Eine andere Frage ist: Wie sind diese wirtschaftlichen Vereinigungen der Kleriker vom kanonischen Rechte aus zu beurteilen? Bedürfen sie der bischöflichen Genehmigung? Tatsächlich erfreuen sich die aufgeführten Verbände der bischöflichen Billigung und ist der Kirchenbehörde statutarisch ein mehr minder weitgehendes Aufsichtsrecht zugestanden. Was nun die Rechtsfrage anlangt, so ist folgendes zu bemerken.

Vorgesehen sind wirtschaftliche Vereinigungen der Kleriker im kanonischen Rechte nicht. Der Kodex enthält zwar ein ziemlich ausführliches Vereinsrecht in can. 682—725. Doch steht dasselbe unter der Abteilung De laicis (koordiniert den Abschnitten De clericis und De religiosis), womit zwar nicht gesagt ist, daß Kleriker nicht auch Mitglieder kirchlicher Vereine sein können, wohl aber, daß dieses Vereinsrecht hauptsächlich für Laien Geltung haben soll. Aus can. 686 und 684 ergibt sich folgende Einteilung der Vereine: Vereine, welche von der Kirche errichtet sind, Vereine, die zwar nicht von der Kirche errichtet, wohl aber von ihr approbiert sind, von der Kirche lediglich empfohlene Vereine, kirchlich reprobierte Vereine. Und da es zwischen Empfehlung und Reprobation ein Mittelding gibt, so kommen hiezu noch die von der Kirche lediglich zur Kenntnis genommenen (weder empfohlenen noch reprobierten) Vereine.

Wie steht es nun mit der Vereinsbildung der Kleriker? *Kirchliche* Vereine der Kleriker sind möglich. Der Zweck der kirchlichen Vereine ist nach can. 685: vita christiana inter socios promovenda, aliqua pietatis aut caritatis opera exercenda, incrementum publici cultus. Tatsächlich verzeichnet *Beringer-Steiner*, Die Ablässe, 1922 II, Nr. 314 bis 328 eine Reihe von kirchlichen Priestervereinen. Vereine mit ausgesprochen wirtschaftlichen Zielen können als *kirchliche* Vereine überhaupt nicht errichtet werden. Sie können Vereine sein, die von der kirchlichen Behörde zur Kenntnis genommen oder etwa auch empfohlen werden. Kanonische Errichtung oder Approbation ist nach can. 684 ff. ausgeschlossen. Nun kommen wir zur Frage, bedarf die Errichtung eines wirtschaftlichen Priestervereines einer Genehmigung von Seite des Bischofs? Wie bereits gesagt, gibt der Kodex auf die Frage keine direkte Antwort. Nur indirekt können wir die Anschauung der Kirche erschließen. Daß Laien bei der Bildung wirtschaftlicher Vereine nur an die allgemeinen Sittennormen gebunden sind und hiebei keiner kirchlichen Zustimmung bedürfen, ist bekannt. Freilich, wenn diese Vereine auf das religiöse und kirchliche Gebiet übergreifen, kann eine kirchliche Stellungnahme, ja sogar Verurteilung erfolgen. Es sei nur an den Streit über die christlichen Gewerkschaften im Deutschen Reich und an die Action française erinnert. Die Beziehungen zur Kirche, die selbst bei Laien in der Bildung wirtschaftlicher Vereine auftauchen können, ergeben sich bei der besonderen Stellung des Klerikers um so leichter. Der Kleriker soll, was schon sein Name besagt, ausgeschieden sein für den Dienst Gottes. Wenn nun auch diese Vereinsbestrebungen in den Dienst der geistlichen Mitbrüder und der Kirche sich stellen, so bilden sie doch im Sinne des can. 139, § 1, ein alienum a statu clericali, das der Geistliche nur mit Zustimmung seines kirchlichen Vorgesetzten übernehmen soll. Dazu kommt, daß bei diesen wirtschaftlichen Vereinen eine negotiatio aut mercatura in aliorum utilitatem im Sinne des can. 142, C. j. c. unvermeidlich ist, für die aber der Kleriker einer besonderen kirchlichen Erlaubnis bedarf. Und diese Vorschrift ist wohl begründet. Beispiele aus der älteren und neueren Zeit beweisen, daß bestgemeinte wirtschaftliche Unternehmungen mißlingen können und derart der Kirche statt zu nützen nur Schaden zufügen. Aus diesen Erwägungen heraus schon ist für die Errichtung wirtschaftlicher Priestervereine die Erlaubnis der kirchlichen Oberbehörde einzuholen. Dazu kommt noch,

daß Priester in einer so wichtigen Sache nur im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten handeln sollen. Tatsächlich erfreuen sich die bestehenden wirtschaftlichen Priestervereinigungen der Genehmigung der Diözesanoberen. Es könnte nur noch die Frage gestellt werden, ob auch für die Vorverhandlungen die bischöfliche Erlaubnis einzuholen sei. Theoretisch würde es gewiß genügen, wenn für die Errichtung die bischöfliche Genehmigung erbeten wird; praktisch ist es, vor Beginn der Vorarbeiten sich der eventuellen oberhirtlichen Zustimmung zu versichern, damit etwaige Bedenken zerstreut und nicht unnötige Arbeiten unternommen werden.

Auch von einem anderen Standpunkte aus scheint die oberhirtliche Genehmigung wirtschaftlicher Klerusvereine notwendig zu sein. Pius X. hat im Rundschreiben Pascendi, 8. September 1907, die freien Klerusversammlungen verboten: Sacerdotum conventus Episcopi in posterum haberi ne siverint nisi rarissime (*Gasparri*, C. j. c. Fontes, III, 722). Es ist nun diese Bestimmung zwar nicht in den Kodex übernommen worden. Doch auch der Kodex kennt nur Klerusversammlungen auf kirchlicher Grundlage. Can. 131 (Dekanatskonferenzen). Da aber in der Tätigkeit dieser wirtschaftlichen Vereinigungen Klerusversammlungen unvermeidlich sind, wird auch von diesem Gesichtspunkte aus die kirchliche Genehmigung wirtschaftlicher Klerusorganisationen kaum entbehrt werden können.

Pastoral-Fälle.

I. **(Persolvierung von Meßintentionen.)** In einem Kloster ist es Sitte, daß der Kirchenpräfekt den einzelnen Patres bald 20, bald 25 oder 30 Meßintentionen zur Application aus seinem Hauptmeßverzeichnis herausschreibt. Nun hatte aber einst ein Pater aus Unachtsamkeit drei Messen mehr gelesen, als auf dem Zettel verzeichnet waren; er hatte aber die Absicht, immer nach der Meinung des Kirchenpräfekten zu lesen, deshalb läßt er sich von diesem sogleich einen neuen Zettel mit neuen Intentionen geben und streicht die drei zuerst verzeichneten Intentionen einfach aus, in der festen Meinung, er habe diese ja schon in den drei letzten Tagen appliciert. Unterstellt ist, daß alle Intentionen schon vor mehreren Tagen einzutragen waren. *Es frägt sich*, ob der Pater sich beruhigen kann, weil die drei fraglichen Intentionen bei der Applikation unter den vielleicht mehr als hundert vorhandenen nicht näher von ihm bestimmt waren; oder muß er die drei heiligen Messen nachlesen?

Es wird sich empfehlen, nicht nur auf den vorgebrachten Einzelfall zu antworten, sondern die Frage von Grund auf zu behandeln, da öfter in dieser Sache Unklarheit herrscht. Die Zuwendung dieser Frucht des heiligen Opfers ist dem *Priester* übergeben. Daher muß *er* die Absicht haben, sie zuzuwenden, und zwar einer bestimmten Person oder einem bestimmten Anliegen. Im Gegensatz zur Intentio consecrandi, die immer wenigstens virtuell auf die Handlung Einfluß haben muß, genügt hier zur Applikation auch eine habituelle, d. h. wenn nur einmal die Absicht vorhanden war, diese Messe für einen bestimmten Zweck zu applizieren, und diese Absicht nicht ausdrücklich oder stillschweigend geändert wurde, ist die Applikation wirksam. So kann ein Priester z. B. am Beginn des Monats für den ganzen Monat die Intention machen, und diese gilt, auch wenn er gar nicht mehr daran denkt, wenn er nur nicht eine andere Intention so gemacht hat, daß diese letztere unter allen Umständen gelten solle. Ferner ist es auch nicht nötig, daß der Zelebrant die Person oder das Anliegen kennt; es genügt, wenn dies objektiv durch die Meinung des Stipendiengebers oder im Buch des Verteilers bestimmt ist, und der Priester implicite ad intentionem dantis oder Superioris appliziert.

Hier machen sich nun manche Priester Bedenken wegen der Reihenfolge; aber ohne jeden Grund; eine objektiv bestimmte Reihenfolge ist immer vorhanden. Wenn ein Priester heute von einem Gläubigen drei Stipendien empfängt für die gleiche Intention, z. B. pro defunctis, so sind diese die Nummern 1, 2, 3,; denn wenn der Geber wollte, daß diese Messen zu gleicher Zeit persolviert werden sollten, so müßte er dies ausdrücklich bestimmen; tut er das nicht, so wird angenommen, daß sie an verschiedenen Tagen gelesen werden können. Kommt nun morgen ein anderer mit drei verschiedenen Intentionen, so sind diese die Nummern 4, 5, 6; dann kommen vielleicht noch vier verschiedene Auftraggeber mit je einer Intention; sie nehmen nach der Reihe die Nummern 7—10 ein. Wenn nun auch der Priester diese 10 Intentionen weitergibt oder dem Ordinarius schickt, so bleibt die objektive Ordnung, so daß der Zelebrierende nur ad Intentionem dantis oder Superioris zu lesen braucht an 10 Tagen; es sind dann der Reihe nach die 10 Nummern erledigt; und selbst wenn bei der Verteilung die ersten fünf dem A, die anderen fünf dem B zufallen, so braucht man kein Bedenken zu haben; auf dem Zettel des A stehen sie allerdings am Schluß; er kommt also Ende des Monats dazu, die Nummern 1—5 zu applizieren, während B sie am Anfang stehen hat, und am Anfang des Monats die Nummern 6—10 persolviert, indem jeder einfach ad intentionem dantis liest. Eine Ausnahmsstellung nehmen nur die Intentionen für eine

dringende Sache ein; sie müssen nach can. 834, § 2, 1 möglichst bald, während das Anliegen noch in Schwebe ist, (tempore utili) gelesen werden; damit ist der erste Empfänger belastet, der entweder selbst applizieren oder bei der Weitergabe bemerken muß, daß es dringend ist.

Damit ist auch eine Schwierigkeit gelöst, die von einigen Auktoren erhoben wurde: (cf. *S.* Alph. VI. n. 335, qu. 2) Wenn jemand von 10 Hostien eine, aber unbestimmt, welche, konsekrieren wollte, so wäre keine konsekriert; muß da nicht das gleiche gesagt werden von dem, der 10 Stipendien erhalten hat und nun einfach zehnmal ad intentionem dantis liest? Antwort: Der Vergleich würde stimmen, und die Applikation wäre unwirksam, wenn der Priester wirklich genau so verfahren würde wie jener, der 10 Partikeln ohne eine Reihenordnung in der Pyxis oder auf der Patene sieht und von diesen irgendeine ohne nähere Bestimmung konsekrieren wollte;[1]) d. h. er müßte die objektive Reihenfolge ausschließen und weder für alle 10 zusammen, noch für den, der an erster Stelle sein Almosen gegeben hat, sondern ganz unbestimmt für irgend eine von den 10 Intentionen lesen wollen. Wer tut aber das? Jeder Vernünftige hat doch in diesem Fall die Absicht, diese 10 Messen *nacheinander* zu persolvieren, und damit implicite nach der objektiven Reihenfolge, auch wenn er diese nicht kennt. Auch das lassen die Auktoren übereinstimmend zu, daß er zehnmal für alle insgesamt appliziert, so daß jeder in jeder Messe 1/10 erhält.

Zur Bestätigung führt Lehmkuhl (Casus consc. 99 n. 201) eine Antwort der Pönitentiarie vom 7. Dezember 1892 an, deren Tatbestand hier summarisch Platz finden soll: An einem Wallfahrtsort sind fünf Kapläne, denen viele Stipendien für verschiedene Intentionen gegeben werden; der Pförtner nimmt sie von den Gläubigen entgegen, notiert sie und gibt sie am Ende des Monats dem Superior ab; werden Messen für bestimmte Tage verlangt, so notiert er den Tag, darf aber nach Anweisung des Superiors höchstens drei oder vier für einen und denselben Tag annehmen. Die Kapläne haben gemäß Abmachung die Meinung, jeden Tag ad intentionem Superioris zu applizieren; viermal im Monat dürfen sie nach eigener Meinung

[1]) Der heilige Alfons setzt für seine verneinende Antwort eben voraus, daß unter den Partikeln keine Reihenfolge ist: „unde, sicut non consecraret, qui decies proferret formam consecrationis super decem hostias, cum intentione consecrandi unaquaque forma unam hostiam ex eis *in confuso;* ita qui applicat decem Missas indeterminate." Wenn die Partikeln so lägen, daß eine horizontale oder vertikale Reihenfolge besteht, so könnte man wohl die erste oder vierte konsekrieren; undeterminiert wäre dann die Konsekration nur, wenn der Priester die Reihenfolge ausschließend nur irgendeine konsekrieren wollte.

lesen; sie können diese Tage nach Belieben wählen, ohne den Superior zu benachrichtigen; außerdem muß jeder Kaplan zweimal im Monat auf Grund einer Fundation applizieren, und vier Messen sind jeden Monat pro benefactoribus zu lesen, für die auch kein Tag und kein Kaplan ausdrücklich bestimmt wird; nur der Superior hat die Meinung, daß allen diesen Verpflichtungen Genüge geschieht. Sie lesen, wo es angeht, de Requie, sonst de die oder auch eine Missa votiva. Am Ende des Monats sind z. B. 500 Messen eingegangen; der Superior rechnet: Jeder Kaplan hat nach Abzug der freien und Fundationsmessen 20 Stipendien persolviert; so sind also 100 erledigt und die anderen werden weitergegeben. — Der Anfragesteller war nun beunruhigt darüber, daß kein Kaplan an einem bestimmten Tage sagen könnte, auf welche Intention er zelebriert habe, daß also die Intention nicht genügend bestimmt sei, ja selbst der Superior könne das nicht sagen, weil er nicht weiß, um welche Stunde jeder zelebriert, und an welchen Tagen er ad libitum appliziert. Trotzdem antwortete die Pönitentiarie: Wenn nur die Anzahl der Messen ganz und innerhalb der von der Praxis der Kirche bestimmten Zeit gelesen wurde, und wenn die dringenden und auf Tage fixierten nicht verzögert wurden, soll sich der Anfragende beruhigen. Das gilt nun allerdings wegen des partikulären Charakters der Antwort post factum; ob nicht ein besserer Modus wegen der genauen Kontrolle wünschenswert wäre, wird damit nicht gesagt. Es wäre ja absolut möglich, daß einmal vom vorigen Monat alles persolviert wäre und am Beginn des Monats so spärliche Stipendien einliefen, daß der Superior sagen müßte: Appliziert unterdessen ad libitum oder ad fundationem, bis ich Nachricht habe, daß genügend Intentionen vorhanden sind. Wenn ein solcher Fall nicht unbedingt ausgeschlossen ist, in dem Applikationen gemacht würden auf Intentionen, die erst erwartet werden, und die durch Can. 825, 2 verboten sind, dann müßte ein anderer genauer bestimmter Modus der Verteilung eingehalten werden. Ist aber ein solcher Fall ausgeschlossen, so kann man sich beruhigen. Und eine genauere Vorschrift findet sich auch im Codex nicht; Can. 828 verlangt nur, daß so viele Messen zu lesen und zu applizieren sind, als Stipendien gegeben wurden, und Can. 834, daß die Zeit, die vom Geber oder durch die Dringlichkeit der Sache oder durch die Praxis der Kirche verlangt wird, eingehalten werde.

Nun können wir zur Lösung des vorgelegten Falles schreiten. Ein Ordensoberer, der seinen Untergebenen Messen aus seinem Hauptverzeichnis zuweist, kann den Modus einhalten, der im Casus angegeben ist, d. h. jedem Priester pro Monat eine bestimmte Anzahl aus dem Hauptverzeichnis ausschreiben; die

einzelnen Priester genügen ihrer Pflicht, wenn sie am Anfang des Monats die Meinung machen, der Reihe nach diese 25 Messen zu persolvieren; diese Meinung würde nur unwirksam, wenn sie eine andere Meinung, z. B. für einen verstorbenen Mitbruder, absolut an diesem Tage persolvieren wollten; andernfalls ist die Reihe am 25. des Monats persolviert. Aber, wenn die Absicht (ad int. Sup.) am Anfang des Monats die war, *nur diese Zahl* zu persolvieren, dann wären weitere Applikationen unwirksam, weil sie nicht mehr determiniert wären; denn in *dieser* Absicht, die vorgeschriebene Reihe zu erledigen, ist implicite nicht enthalten, weiter ad intentionem Superioris zu lesen. War aber die Absicht, wie im Casus, die, *immer* ad intentionem Superioris zu applizieren, also auch über die Reihe hinaus, und in diesem Falle eben die nächsten Nummern im Hauptbuch, dann sind in dieser Intention die nächsten drei Nummern implicite determiniert; allerdings muß man sich noch vergewissern, ob die betreffenden Nummern, die an jenen Tagen die nächsten im Hauptbuch waren, nicht unterdessen einem anderen überwiesen wurden, so daß sie dann zweimal persolviert würden. So wird sich der Pater Rechenschaft geben müssen, wie er seine Meinung, immer ad intentionem Superioris zu applizieren, verstanden hat: war sie nur auf den Zettel mit den 25 Messen bezogen, so sind die anderen nicht ad determinatam intentionem gelesen, und er kann die drei nicht ausstreichen: war seine Meinung aber die, immer ad intentionem Superioris, auch über die Reihe hinaus, und dann für die nächsten Nummern im Hauptbuch, dann hat er wirksam für die nächsten Nummern im Hauptbuch appliziert, muß sich aber vergewissern, ob nicht diese Nummern unterdessen einem anderen aufgeschrieben wurden.

Es kann jedoch der Ordensobere auch einen anderen Modus einhalten; er hat z. B. 500 Intentionen und trägt, ohne Auszüge zu machen, seinen 10 Priestern auf, diesen Monat auf seine Intention zu applizieren, und dann am Ende des Monats zu melden, wie oft jeder nach Abzug der freien Intentionen appliziert habe, damit der Rest im folgenden Monat erledigt würde; in diesem Falle ist immer gültig appliziert, auch wenn ein Priester über die Zahl, zu der er verpflichtet ist, ad intentionem Superioris appliziert hat.

Im vorgelegten Casus jedoch hat der Kirchenpräfekt zunächst nur die aufgeschriebene Zahl determiniert; für die anderen hat er noch keine bestimmte Intention, wann sie gelesen werden sollen; so muß sich der Pater noch fragen, ob er selbst die nächsten drei Nummern implicite determiniert hat, d. h., ob seine Meinung, ad intentionem Praefecti, sich nur auf das Verzeichnis der 25, oder eventuell auch auf das Hauptbuch bezogen

hat; in letztem Falle sind jene Nummern implicite determiniert und persolviert, die an jenen Tagen die nächsten im Hauptbuch waren.

Innsbruck. *P. Albert Schmid S. J.*

II. **(Blutsverwandtschaft dritten Grades berührend den ersten.)** Titius, ein Witwer von 50 Jahren, heiratete im Jänner 1925 seine Großnichte Berta. Im Bittgesuch gaben sie als Dispensgrund an: suspecta familiaritas et periculum incestuosi concubinatus. Doch weder der eine noch der andere Grund beruhte auf Wahrheit; sie fürchteten, die Dispens nicht zu erhalten und handelten nach dem Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel. Wenn wir nur Dispens erhalten und heiraten können: das war der leitende Gedanke. Daß eine Dispens von Rom auch ungültig sein könnte, so weit dachten sie ja nicht. Vor der Geburt des ersten Kindes jedoch, welcher Berta wegen ihrer schwächlichen Konstitution mit Sorgen entgegensah, machte sich die junge Frau doch große Sorgen; Tag und Nacht ging es ihr durch den Kopf: Ist unsere Ehe auch gültig? Eines Tages nun besuchte sie, um die Sorgen los zu bekommen, ihren Seelsorger und schüttete ihm ihr Herz aus. Derselbe nahm den Kodex zur Hand, studierte und kam zu folgendem Ergebnis: Es handelt sich um eine Blutsverwandtschaft im dritten Grad, allerdings berührt sie den ersten Grad; aber so tröstete er sich, nach can. 96, § 3 wird der nähere Grad nicht gerechnet; also Blutsverwandtschaft im dritten Grad, d. h. nach can. 1042 ein impedimentum minoris gradus = consanguinitas in tertio gradu lineae collateralis. Das Gesicht des Pfarrers heiterte sich auf, als er auf den can. 1054 stieß und die trostreichen Worte las: dispensatio a minore impedimento concessa, nullo sive obreptionis sive subreptionis vitio irritatur, etsi unica causa finalis in precibus exposita falsa fuerit. Ganz unser Fall, rief der Pfarrer aus!

Hat der Seelsorger den Fall richtig behandelt oder nicht?

Die Lösung der Frage hängt davon ab, ob die consanguinitas in linea collaterali in 3. gr. tangente primum ein impedimentum minoris vel majoris gradus ist. Gehen wir kurz auf den Ursprung dieses Unterschiedes ein. Pius X. bestimmte im Ordo servandus in Romana Curia — Normae peculiares cap. VII. art. 3. n. 17 (A. A. S. I, p. 90 ssq.) folgendes: „Si Summus Pontifex consuetas Congregationi facultates concedat, circa dispensationes ab impedimentis matrimonii serventur hae leges: a) in impedimentis *minoris* gradus, de quibus inferius num. 19 . . . gratiae concessio a Subsecretario dispensationum aut ab ejus adjutore signatur; b) in impedimentis *majoris* gradus, de quibus proximo num. 20 etc.“ N. 20 bestimmt, soweit unser

Fall in Betracht kommt, folgendes: „Dispensationes *majoris gradus* concedi solitae, interveniente legitima causa, sunt ab impedimentis: a) consanguinitatis secundi gradus lineae collateralis aequalis, et secundi vel *tertii gradus primum attingentis.*" N. 21 sodann verfügte: „Dispensationes a *minoribus* impedimentis concedentur omnes ex rationabilibus causis a S. Sede probatis. Sic vero concessae perinde valebunt ac si ex motu proprio et ex certa scientia impertitae sint; ideoque nulli erunt impugnationi obnoxiae sive obreptionis vitio sive subreptionis."

Diese Bestimmungen lassen die Dispens im Ehefall Titius-Berta als ungültig erscheinen und damit die Ehe als nichtig.

Die Frage ist nun: Hat der Kodex diese Bestimmungen übernommen? Oder hat der Kodex eine Änderung gebracht? *Eine* Änderung hat der Kodex sicher gebracht. Zunächst gibt er — wenigstens scheinbar — eine klare Regel für die Berechnung der Verwandtschaftsgrade, in can. 96; § 3 erklärt: „In linea obliqua, si tractus uterque sit aequalis, tot sunt gradus quot generationes in uno tractu lineae: si duo tractus sint *inaequales*, tot gradus quot generationes *in tractu longiore.*" Nach dieser Regel ist Titius mit Berta im dritten Grade blutsverwandt; daß sie den ersten Grad berührt, bleibt nach § 3 ohne Belang — *so* sollte man wenigstens nach dem Wortlaut glauben. Zudem dürfen wir die Rechtsregel anwenden: ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus. Pius X. unterschied noch den gradus mixtus et simplex, den gradus quartus et tertius mixtus cum secundo, den secundus et tertius primum attingens. Can. 1042 kennt nicht mehr diese Unterscheidung; also müssen und dürfen wir mit Recht annehmen, daß can. 1042 sich in der Berechnung der Grade nach can. 96 richtet. Can. 1042 lautet: „Impedimenta alia sunt gradus *minoris*, alia *majoris*. Impedimenta gradus *minoris* sunt: 1° *consanguinitas in tertio gradu lineae collateralis*"... die anderen Hindernisse minoris gradus interessieren hier nicht. Nach dieser Regel ist die Dispens ab impedimento — nach can. 96 und 1042 *minoris* gradus —, das zwischen Titius und Berta existierte, gültig gewesen und infolgedessen auch die Ehe.

Doch Prof. Haring machte in dieser Zeitschrift, 1927, S. 789 eine Bemerkung, die nicht zugunsten der Gültigkeit dieser Ehe spricht. Die Schwierigkeit lautete: *Vorsicht bei der Kodexauslegung.* Haring erwähnt die can. 96, § 3, und 1042, § 2, n. 1 und fährt dann fort: „Die den Bischöfen im Jahre 1925 gewährten Quinquennalfakultäten führen unter den von der Cong. Sacr. verliehenen Vollmachten auf: dispensandi justa et rationabili ex causa super matrimonialibus impedimentis *minoris* gradus, quae in can. 1042 recensentur. Also, so sollte man

beim klaren Wortlaut des Kodex und der Vollmachten meinen, können die Bischöfe auch von 3/1 der Verwandtschaft dispensieren. Es wäre dies insofern auffallend, weil nach der früheren Kurialpraxis der Fall, in welchem der erste Grad berührt wurde, eine strengere Behandlung erfuhr. Tatsächlich ist es auch jetzt noch der Fall. Denn der weitere Wortlaut der Quinquennalfakultäten gewährt den Bischöfen nur in Notfällen die Vollmacht, von 3/1 zu dispensieren. Die Kurialpraxis ist also auch heute noch von großer Bedeutung." So weit Haring. Was ist zu dieser Bemerkung zu sagen? Das Formular gebraucht wirklich den Ausdruck: minoris gradus; ja noch mehr, was Haring nicht erwähnt, es rechnet in n. 2° die consanguinitas in secundo aut in tertio *cum primo* mixtis zu den impedimenta *majoris* gradus; stellte sich also noch auf den Boden des alten Rechtes. Doch anders lautet das *neue Formular*. Es bestimmt: 1. Dispensandi *justa et rationabili ex causa* super matrimonialibus impedimentis, quae in can. 1042 recensentur, nec non super impedimentis impedientibus de quibus in can. 1058 ad effectum tantum matrimonium contrahendi. 2. Dispensandi *ex gravi urgentique causa* quoties periculum sit in mora et matrimonium nequeat differri usque dum dispensatio a Sancta Sede obtineatur super impedimentis infra recensitis: a) consanguinitatis in secundo *aut in tertio cum primo mixtis*, dummodo nullum exinde scandalum aut admiratio exoriatur, etc.

Aus dieser Formel geht ein Zweifaches hervor: der Ausdruck *minoris* et *majoris gradus* ist vermieden; der tertius gradus consanguinitatis mixtus cum primo ist strenger behandelt als der tertius gradus simplex. Aber damit ist noch *nicht* geagt: *dieser Grad ist majoris gradus impedimentum*. Ferner bestimmt das Formular: in usu facultatum de quibus in praesenti folio prae oculis habeantur quae in can. 1048 usque ad 1054 reperiuntur. Wir können also can. 1054 anwenden, *wenn* der tertius tangens primum als impedimentum minoris gradus betrachtet werden kann. Nach meiner Anschauung muß der tertius gradus consanguinitatis tangens primum in linea collaterali als impedimentum minoris gradus behandelt werden. Die Gründe sind folgende:

Nach can. 20 haben wir auf die praxis und den stylus Curiae Romanae zu achten, *si* certa de re *desit expressum praescriptum legis sive generalis sive particularis*. Dieser Fall trifft hier nicht zu. Ich meine, klarer als can. 96 und can. 1042 kann kein Gesetz sprechen; nehmen wir noch can. 6, 3° zu Rat, so müssen wir doch sagen: es handelt sich in unserem Ehefall um ein impedimentum minoris gradus.

Ferner: der Kodex unterscheidet nicht mehr den gradus simplex und mixtus cum alio; cf. can. 232, § 2, n. 3; 1520, § 2;

1540; 1613, § 1; 1755, § 2, n. 2; 1757, § 3, n. 3. Will der Kodex den gradus mixtus einbegriffen wissen, so nennt er ihn ausdrücklich oder spricht allgemein von consanguinei, cf. can. 367, § 3; 2147, § 2, n. 3; 2293, § 4. Ich meine: die *authentische Interpretation* der can. 96 und 1042 könnte nur die verba legis in se certa deklarieren; von einem dubium juris kann bei einem so klaren Wortlaut keine Rede mehr sein.

Endlich ist die ganze Tendenz des Kodex, die Gefahren einer ungültigen Dispens zu vermeiden; man vergleiche doch die can. 1049; 1052—1054.

Einige Autoren sollen noch zitiert werden. Wohl die meisten Autoren richten sich in der Zählung der Verwandtschaft nach der klaren Regel von can. 96, obwohl sie etwa beifügen: der größeren Klarheit wegen setzt man den näheren Grad hinzu; vgl. Schaefer (ed. 9), Eherecht, S. 206; Knecht, Eherecht, S. 251; Hilling, Eherecht, S. 38; Ferreres, Institutiones Canonicae (ed. 2), n. 210, schreibt: „Avunculus et proneptis (= unser Fall) *tribus* gradibus inter se distant, quoniam totidem proneptis a proavo, stipite communi distat; *quamvis* distantia avunculi ab ipso stipite nonnisi *unius* gradus sit, qui scil. inter patrem et filium intercedit"; Leitner, Eherecht (ed. 3), S. 148; Linneborn (ed. 3), Eherecht, S. 232; Zetta, Il matrimonio, S. 112 sq.; Farrugia, De matrimonio, S. 338; Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 3), hat folgendes: „absoluta ista ratio qua, in linea collaterali inaequali gradus ex majore distantia a stipite definitur, non impedit, quin S. Congregatio ad ipsum dispensationis valorem exigere possit ut in petitione utraque distantia exprimatur, seu dicatur quinam gradus in linea collaterali concurrent. Consulendus est stylus S. Congregationis. *Deficiente tamen formali exigentia* orator satisfacit qui mere tractum longiorem indicaverit"; Cappello, de matrimonio, n. 512; n. 525 sagt er ganz allgemein: „consanguinitas in tertio gradu lineae collateralis est impedimentum gradus minoris."

Auf die Frage, ob die Ehe zwischen Titius und Berta gültig ist, würde ich mit Ja antworten.

Roma (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

III. **(Übertritt zum Protestantismus.)** Folgender Gewissensfall wurde von dem Geistlichen einer Großstadt der Linzer Quartalschrift zur Lösung eingesandt.

Frau Maier, katholisch, 48 Jahre alt, meldete sich beim Standesamt von der katholischen Kirche ab und trat zur evangelischen Kirche über. Dabei erklärte sie dem evangelischen Pastor: „Die evangelischen Unterrichtsstunden brauche ich nicht, da ich meinen katholischen Glauben innerlich auch weiterhin beibehalte." — Die Aufnahme in die evangelische Kirche

erfolgte trotzdem. Von dem katholischen Geistlichen besucht und nach dem Grunde ihres Austrittes befragt, sagte Frau Maier: „Meine Ehe ist kinderlos. Da mein Mann mit einer anderen Frau ein unerlaubtes Verhältnis anfing, wollte ich in das Familienleben wieder Ordnung bringen, indem ich ein evangelisches Kind in Pflege nahm, um das sich die leibliche Mutter in keiner Weise kümmerte. Ich will das Kind adoptieren. Das kann ich aber nur, wenn ich selbst evangelisch bin. Sobald das Kind adoptiert ist, werde ich wieder in die katholische Kirche zurücktreten und zugleich auch das adoptierte Kind katholisch machen. Die Adoption kann schon in nächster Zeit erfolgen, wenn ich ein ärztliches Zeugnis über meine Unfruchtbarkeit erbringen kann; wenn nicht, dann erfolgt die Adoption nach den staatlichen Gesetzen erst nach zwei Jahren (mit dem 50. Lebensjahr) und damit auch mein Rücktritt in die katholische Kirche." — Frau Maier geht an den Sonntagen in die heilige Messe und empfängt immer wieder die heiligen Sakramente. — Es wird nun gefragt:

1. Ist das Vorgehen der Frau Maier zu billigen, um Ordnung der Familienverhältnisse, Adoption und katholische Erziehung des evangelischen Kindes zu erreichen?

2. Kann Frau Maier die Sakramente gültig empfangen, d. h. kann sie vom Beichtvater die Absolution erhalten, wenn der Rücktritt zur katholischen Kirche erst nach der Adoption des Kindes erfolgt?

Sicherlich hat Frau Maier die besten Absichten. Es ist aber wohl zu beachten, daß auch der beste Zweck niemals die Mittel heiligt. Wie aber sofort bei Beantwortung der zweiten Frage gezeigt wird, sind die Mittel, welche die Frau zur Erreichung ihres guten Zweckes anwendet, in sich schlecht. Deshalb ist *das Vorgehen der Frau durchaus zu verwerfen.*

Bei Beantwortung der zweiten Frage ist zunächst zu beachten, daß die Frau durch ihren Übertritt zum Protestantismus sicherlich nach außen ihren Glauben verleugnet hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß sie dem evangelischen Pastor erklärte, sie wolle innerlich ihrem katholischen Glauben treu bleiben. Vielen Katholiken und Andersgläubigen wird auch diese Gesinnung wenigstens vorerst verborgen bleiben, sie müssen den Schritt der Frau notwendig als einen Abfall vom Katholizismus betrachten. Innerlich allerdings bleibt die Frau ihrem katholischen Glauben treu. Aber dieser Umstand ändert an der Verleugnung des Glaubens nichts, gehört vielmehr zum Wesen der Glaubensverleugnung, insofern sie sich von Häresie und Apostasie unterscheidet.

Es frägt sich daher: darf man unter Umständen seinen Glauben nach außen verleugnen? Hierauf antworten alle

Autoren: manchmal muß man seinen Glauben ausdrücklich bekennen, man darf, ja muß ihn manchmal auch nach außen verbergen, niemals aber darf man den Glauben auch nur äußerlich verleugnen. Eine auch nur äußere Verleugnung des Glaubens ist eine Lüge, eine Unbill gegen die göttliche Offenbarung und enthält eine schwere Verunehrung Gottes, des absolut wahren Urhebers der Offenbarung. Ein solches Verhalten ist immer schlecht und eine sehr schwere Sünde. Daher hat auch die Kirche zur Zeit der Verfolgung die „libellatici" verurteilt, welche sich Sicherheitsschreiben verschafften, welche besagten, sie hätten den Götzen geopfert, obwohl sie dies nicht getan hatten.[1]) Mit Recht schreibt deshalb Schindler: „Es kann kein Umstand gedacht werden, der eine wohlbewußte und freie Verleugnung der wahren oder eine auch nur äußere Zustimmung zu einer falschen Religion von schwerer Sünde entschuldigen könnte."[2]) — Die Frau ist als öffentliche Sünderin zu betrachten und darf demnach wenigstens nicht öffentlich zu den Sakramenten zugelassen werden.

Sicherlich hat die Frau objektiv schwer gesündigt. Damit ist es selbstverständlich vereinbar, daß sie subjektiv nicht sündigte, weil sie sich in unüberwindlichem Irrtum befand über die Sündhaftigkeit ihrer Handlung. Unter diesen Umständen empfing dann auch die Frau (suppositis supponendis) die Sakramente nicht nur *gültig*, sondern auch *würdig*, selbst wenn sie (was noch später untersucht wird) eine Zensur auf sich hätte, welche den Sakramentsempfang verbietet. Eine derartige Zensur macht nämlich den Sakramentsempfang an sich nicht ungültig, sondern nur unerlaubt. Der Grund ist klar: die Kirche kann an der von Christus eingesetzten Materie und Form der Sakramente nichts ändern; sobald die vom göttlichen Rechte geforderten Voraussetzungen vorhanden sind, werden die Sakramente gültig gespendet und empfangen.

Eine andere Frage aber ist die, ob der Beichtvater der Frau erlaubterweise die Absolution geben und sie im guten Glauben lassen darf. Hier kommen also die Prinzipien über die Pflicht der Belehrung durch den Beichtvater in Betracht. Im Interesse einer richtigen Lösung dieser Frage ist es wichtig, sich daran zu erinnern, daß die Frau durch ihre Verleugnung des Glaubens auch ein öffentliches Ärgernis gegeben hat.

Die Autoren nun lehren allgemein, daß der Beichtvater die Pflicht der Belehrung habe, so oft die Unterlassung der Belehrung zum öffentlichen Schaden gereiche. In einem solchen

[1]) Vgl. *Noldin*, de Praeceptis[14/15], n. 18 seq.; *Göpfert*, Moraltheologie I[9], n. 276; *Prümmer*, Manuale Theologiae Moralis I[2/3], p. 341; *Lehmkuhl*, Theologia Moralis I[11], n. 403; *St. Alphonsus*, Theologia Moralis l. II, 12.

[2]) *Schindler*, Moraltheologie 2. Teil, S. 52.

Falle besteht die Pflicht der Belehrung selbst dann, wenn keine Hoffnung vorhanden ist, daß der Pönitent gehorche.[1]) Ein Schaden für die Kommunität aber entsteht in unserem Falle sicher, wenn andere wissen, daß eine Frau, die nach außen ihren Glauben verleugnet, zu den Sakramenten zugelassen wird. Die Leute müßten dann eben zur Ansicht kommen, eine Verleugnung des Glaubens sei keine Sünde, und viele würden dem Beispiele der Frau folgen.

Wie steht es aber in dem Fall, in welchem einzig und allein der Beichtvater weiß, daß die genannte Frau zu den Sakramenten geht, weil z. B. der Beichtvater ihr auferlegt, sie müsse in einem Stadtteile zu den Sakramenten gehen, in welchem sie gänzlich unbekannt sei? Auf den ersten Blick könnte man vielleicht versucht sein, ein solches Vorgehen für erlaubt zu halten, und sich auf eine ähnliche Praxis berufen, die manchmal befolgt wurde solchen Frauen gegenüber, die eine gütige Mischehe geschlossen hatten mit dem Versprechen protestantischer Kindererziehung. — Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß zwischen den beiden Fällen ein großer Unterschied besteht. Bei einer solchen Mischehe gehört nämlich die böse Tat ganz und gar der Vergangenheit an. Die betreffende Frau ist über die Eingehung der Mischehe durchaus nicht im guten Glauben. Sie bereut auch diese Tat aufrichtig und begreift auch, daß ihre Zulassung zu den Sakramenten verborgen bleiben muß, damit andere nicht dieselbe Sünde begehen, wenn sie sehen, wie schnell nachher alles wieder in Ordnung gebracht werden kann. — In unserem Falle aber wird die böse Tat so lange fortgesetzt, als die Frau dem Protestantismus angehört. Die Frau bereut diese Tat auch durchaus nicht. Sie weiß auch ganz gut, daß andere ihre Zulassung zu den Sakramenten nicht erfahren dürfen, damit sie nicht etwa ihr Beispiel nachahmen. Da kann man doch kaum annehmen, daß die Frau über eine Tat (Bekenntnis zum Protestantismus) im guten Glauben sein könne, die derart ist, daß alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um zu verhindern, daß andere etwas ähnliches tun. Hier dürfte wohl eher ein laxes Gewissen als guter Glaube vorliegen. — Außerdem dauert das öffentliche Ärgernis fort, das eben in der Tatsache besteht, daß eine Katholikin ihrem heiligen Glauben untreu ist, ihn wenigstens nach außen verleugnet. — Wenn ferner der Beichtvater die genannte Frau im „guten Glauben" lassen darf, dann sieht man nicht ein, warum er z. B. nicht auch einen Geschäftsmann im „guten Glauben" lassen darf, der äußerlich zum Protestantismus übertreten oder sich äußerlich der Freimaurerei anschließen wollte, um so sein Geschäft vor dem Ruin

[1]) Vgl. *Noldin*, de Sacramentis[14], p. 446; *Göpfert*, Moraltheologie III[9] n. 157.

zu retten. Zweifellos würde dann bei einer solchen Praxis die Zahl jener immer größer, die um irgend eines Vorteiles willen ihren heiligen Glauben nach außen verleugneten. Dies wäre aber sicher ein großer Nachteil für den wahren Glauben und eine große Verunehrung Gottes. — Aus all diesen Gründen darf der Beichtvater die Frau nicht einmal im geheimen zu den Sakramenten zulassen.

Es erübrigt sich jetzt nur noch, die schon oben aufgeworfene Frage zu beantworten, ob Frau Maier durch ihr Verhalten sich nicht auch noch eine Zensur zugezogen habe. Bei Bestimmung des Deliktes muß man unterscheiden zwischen forum externum und forum internum. Durch ihren Übertritt zum Protestantismus ist Frau Maier eine Häretikerin geworden. Allerdings gehört zur Häresie ein Verstandesirrtum. Letzterer ist bei der Frau nicht vorhanden, weil sie nach wie vor ihren katholischen Glauben innerlich beibehalten will. Es dürfte ihr aber sehr schwer sein, in foro externo diese Gesinnung zu beweisen. Solange sie aber den entsprechenden Beweis nicht erbracht hat, gilt sie in foro externo als Häretikerin. — In foro interno aber gilt sie nicht als Häretikerin. Sie kann aber trotzdem auch in foro interno einer Exkommunikation verfallen sein, nämlich der Exkommunikation, die auf Schisma gesetzt ist. Hat sie nämlich auch nicht gesündigt durch Häresie, so hat sie sich doch wenigstens äußerlich von der Kirche getrennt und einer anderen Religionsgenossenschaft angeschlossen. Dies aber ist Schisma. Der Umstand, daß sie innerlich zur Kirche gehören will, ändert nichts an der Sachlage. Äußerlich hat sie sich von der Einheit getrennt. In dieser äußeren Trennung aber besteht das Wesen des Schisma.[1]) Hat die Frau daher auch keine Häresie begangen, so verfällt sie doch der Exkommunikation wegen Schisma, die in derselben Weise (speciali modo) wie die Exkommunikation wegen Häresie dem Apostolischen Stuhle reserviert ist (vgl. can. 2314).

Damit aber Frau Maier auch tatsächlich der Exkommunikation verfallen sei, ist nötig, daß sie auch subjektiv schwer gesündigt hat (vgl. can. 2218, § 2) und daß sie von der Strafe eine hinreichende Kenntnis hatte. Wenn also ihre etwaige Unkenntnis nicht den Grad einer ignorantia crassa oder supina erreichte, ist sie von der Exkommunikation entschuldigt (vgl. can. 2229, § 3). Es ist deshalb möglich, daß die Frau in foro interno überhaupt nicht exkommuniziert ist. In foro externo aber ist can. 2200, § 2 zu beachten: „Posita externa legis violatione, dolus in foro externo praesumitur donec contrarium probetur."

[1]) Näheres hierüber vgl. in dieser Zeitschrift 1927, S. 109 ff.

Käme also nur die Zensur in Betracht, dann dürfte die Frau sicher in foro externo nicht zu den Sakramenten zugelassen werden. Hätte sie aber die Zensur sich tatsächlich nicht zugezogen, dann könnte ihr der Beichtvater erlauben, daß sie im geheimen die Sakramente empfängt. Wie aber oben gezeigt wurde, ist außer der Zensur auch die Sünde zu berücksichtigen. Infolge dieser Sünde aber ist es verboten, daß die Frau auch nur im geheimen zu den Sakramenten zugelassen werde, bevor sie ihren Schritt nicht rückgängig gemacht hat.

Zusammenfassend kann man also auf die gestellten Fragen antworten: Das Verhalten der Frau ist durchaus *nicht zu billigen*. War sie aber sonst richtig disponiert und im guten Glauben, dann hat sie *die Sakramente würdig empfangen*. Der Beichtvater aber hätte sie *nicht absolvieren dürfen* und darf sie auch *in Zukunft nicht mehr absolvieren*, solange ihr Rücktritt zur katholischen Kirche nicht erfolgt ist.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

IV. **(Kann eine Frau zu den Sakramenten zugelassen werden, wenn ihre Kinder protestantisch getauft und erzogen werden?)** Julia stammt aus einer gut katholischen Familie. Sie verheiratet sich in Bergheim mit einem Protestanten, der katholische Kindererziehung zusichert. Bald nach der katholischen Trauung zieht die Familie nach Seeburg, der Heimat des protestantischen Mannes. Dort wird ein Kind geboren und unter Beeinflussung der protestantischen Verwandtschaft bricht der Mann sein Versprechen und läßt das Kind protestantisch taufen. Julia selbst besucht in Seeburg nur alle zwei bis drei Monate die Sonntagsmesse. Als der Ortsgeistliche ihr seinen Hausbesuch abstattet, erfährt er von ihr, daß sie sich manchmal in die Heimat der Eltern begebe (eine Stunde Bahnfahrt) und dort die Sakramente empfange. Der Geistliche macht Julia darauf aufmerksam, daß sie nicht zu den Sakramenten zugelassen werden könne, da sie die protestantische Taufe und Erziehung ihres Kindes zugegeben habe. Julia aber erklärt ihm, sie könne daran nichts ändern, ihr Mann wolle die protestantische Erziehung des Kindes. Seit diesem Hausbesuch erhält die Julia von einer Vertrauensperson des Müttervereines regelmäßig die „Monika“ gebracht sowie den „Müttersonntag“. In letzterem befand sich kürzlich eine gedruckte Einladung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mütterkommunion, die am folgenden Sonntag stattfinden sollte. Auf diese Einladung hin geht Julia in Seeburg zum ersten Male zu den heiligen Sakramenten. Der Geistliche erkennt sie nicht, weder im Beichtstuhl noch an der Kommunionbank. Einige Wochen später wird er gefragt, ob Julia ihr Kind katholisch werden lasse; er habe sie ja zur Beichte

und Kommunion zugelassen. Als Julia später zur Osterbeichte kommt, sagt ihr der Beichtvater, daß sie zum Empfange der Sakramente nicht zugelassen werden könne. Julia entgegnet, in der Heimat ihrer Eltern empfange sie immer die Absolution trotz der protestantischen Erziehung ihres Kindes, und ebenso habe auch in Seeburg der Beichtvater ihr schon einmal die Sakramente gespendet. Sie erhält darauf die Antwort, der Beichtvater habe sie nicht erkannt. Ihr Sakramentenempfang habe außerdem noch Anstoß in der katholischen Gemeinde zu Seeburg erregt. Der Beichtvater habe nach ihrem bisherigen religiösen Leben nicht die Gewißheit, daß sie alles getan habe, die protestantische Erziehung ihres Kindes zu verhindern, noch daß sie den großen Einfluß, den sie als Mutter auf das Kind habe, benütze, um das Kind katholisch zu beeinflussen. Julia möge also zunächst einmal regelmäßig die Sonntagsmesse besuchen, wozu sie sehr wohl in der Lage sei, wie sie selbst zugebe. Wenn der Beichtvater die Überzeugung gewinne, daß sie an der protestantischen Erziehung schuldlos sei, würde er sie zu den heiligen Sakramenten zulassen. Julia erscheint hierauf noch seltener zur Sonntagsmesse.

Der Geistliche unterbreitet den Fall der nächsten Konferenz. Ein in den Diasporaverhältnissen grau gewordener Pfarrer erklärt dazu, der Seelsorger habe recht gehandelt. Es sei Brauch in der Diaspora, in solchen Fällen die Mütter erst nach der Schulentlassung der Kinder wieder zu den Sakramenten zuzulassen, weil sie dann an der protestantischen Erziehung kaum noch etwas ändern könnten. Auf die bloße Aussage: „Mein Mann will es so", könne man die Frau nicht zu den Sakramenten zulassen, wie es allem Anscheine nach in der Heimat der Frau geschehe.

Der Ortsgeistliche unterbreitet sodann die Angelegenheit dem Generalvikariat und erhält die Entscheidung: „Wenn die Frau an der protestantischen Erziehung schuldlos ist, ist sie nicht exkommuniziert und kann zu den Sakramenten zugelassen werden. Sie muß aber durch ein frommes Leben Mann und Kind von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen suchen. Alsdann kann die Gemeinde keinen Anstoß nehmen."

Nach diesem Entscheid verbleibt also die Beurteilung, ob Julia schuldlos ist, in letzter Linie doch dem Ortsseelsorger. Deshalb frägt letzterer bei der Linzer Quartalschrift an, ob er recht gehandelt habe dadurch, daß er verlangte, die Julia müsse zuerst regelmäßig ihre religiösen Pflichten erfüllen, bevor sie zu den Sakramenten zugelassen werde. Wäre es nicht richtiger gewesen, Julia zur eifrigeren Pflichterfüllung zu ermahnen und sie sofort zu den heiligen Sakramenten zuzulassen? Was ist

denn erfordert, daß man eine Frau, deren Kinder protestantisch getauft und erzogen werden, zu den Sakramenten zulassen darf?

Die *theoretische* Beantwortung der Frage, was erfordert sei, damit eine Frau, deren Kinder protestantisch getauft und erzogen werden, zu den Sakramenten zugelassen werden dürfe, ist sehr leicht, besonders wenn ihre Ehe, wie im vorliegenden Falle, gültig ist. Damit eine solche Frau zu den Sakramenten zugelassen werden kann, ist weiter nichts erfordert, als daß sie einerseits an der protestantischen Erziehung ihrer Kinder schuldlos ist, bezw. ihren früheren Fehler wirklich ernstlich bereut, sowie in beiden Fällen alles tut, was in ihren Kräften steht, um Mann und Kinder katholisch zu beeinflussen, und daß anderseits durch ihre Zulassung zu den Sakramenten kein Ärgernis entsteht.

Äußerst schwer ist es aber oft, *in der Praxis* festzustellen, wie der Fall in Wirklichkeit liegt.

Schwierig ist es schon, festzustellen, ob durch die Zulassung der Frau zu den Sakramenten kein *Ärgernis* entsteht. Hauptsächlich sind dabei die verschiedenen örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Welch' großen Einfluß dieselben ausüben können, ergibt sich schon aus der verschiedenen Praxis jenen Frauen gegenüber, die vor dem Kodex eine gültige Mischehe mit protestantischer Kindererziehung vor dem akatholischen Religionsdiener eingingen. Während sie in einigen Diözesen schon nach einigen Jahren wieder öffentlich zu den Sakramenten zugelassen wurden, wurden sie in anderen Diözesen wenigstens nicht öffentlich zu den Sakramenten zugelassen, bevor das jüngste Kind aus der Schule entlassen war; wohl aber konnten sie manchmal an andern Orten, wo sie unbekannt waren, zu den Sakramenten gehen.[1]) Eine ähnliche Praxis scheint auch in der Diözese der Julia geherrscht zu haben. Die Äußerung des „in Diasporaverhältnissen grau gewordenen Pfarrers" könnte allerdings auch so verstanden werden, daß die strenge Praxis sogar jenen Frauen gegenüber geübt werde, die sich hatten katholisch trauen lassen mit dem Versprechen katholischer Kindererziehung, aber nachher von ihrem Mann betrogen worden waren. Doch ist dies wohl kaum anzunehmen, zumal auch die Antwort des Generalvikariates keine solche Praxis vermuten läßt. Die protestantische Kindererziehung allein ist also kein Grund, der Julia die Sakramente zu verweigern, wenn sie nur an dieser Erziehung unschuldig ist und auch ihr sonstiger Lebenswandel kein Ärgernis erregt.

[1]) Vgl. auch die in dieser Zeitschrift 1927, S. 567 erwähnte Instruktion der deutschen Bischöfe.

Besonders schwierig aber ist das Urteil darüber, ob die Frau *an der protestantischen Erziehung schuldlos sei* und alles tue, was in ihren Kräften steht, um Mann und Kinder *katholisch zu beeinflussen*. Hier sind besonders die *Staatsgesetze* zu berücksichtigen, welche der Frau einen größeren oder geringeren Einfluß auf die katholische Erziehung ihrer Kinder gewähren.

Weil die Anfrage aus dem Deutschen Reich kommt, so soll hier zuerst die *reichsdeutsche Gesetzgebung* erwähnt werden. Zunächst ist zu beachten, daß nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, § 7, Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder ohne bürgerliche Wirkung sind. Nach § 1 desselben Gesetzes bestimmt vielmehr über die religiöse Erziehung jedes einzelnen Kindes die freie Einigung der Eltern. Können sich die Eltern nicht einigen, so ist bei ehelichen Kindern der Wille des Vaters ausschlaggebend.[1]) Auf gerichtlichem Wege wird also Julia *unter den vorliegenden Verhältnissen* gegen ihren Mann nichts erreichen können. Eine Ausnahme würde aber dann bestehen, wenn ihr Mann ein Kind, das die beiden Ehegatten in freier Einigung der katholischen Religion bereits zugeführt hatten, nachträglich gegen ihren Willen protestantisch erziehen lassen wollte. Diese Möglichkeit wurde im vorigen Hefte der „Quartalschrift" 1929, S. 549 ff. erörtert, wo ich auf ausdrücklichen Wunsch aus Seelsorgskreisen das neue Reichsgesetz behandelt habe. Daselbst wurde auch erwähnt, daß unter Umständen in der Verletzung des Versprechens katholischer Kindererziehung ein ehrloses und unsittliches Verhalten erblickt werden kann, auf Grund dessen jemandem das religiöse Erziehungsrecht genommen werden kann. Aber in dem vorliegenden Falle macht die Frau — wie später noch gezeigt wird — nicht den Eindruck, als ob sie das Verhalten ihres Mannes, wenigstens unter den obwaltenden Verhältnissen (Drängen der protestantischen Umgebung und Verwandten) als Treulosigkeit empfinde. Wenn aber der Frau nicht viel an der Erfüllung des Versprechens liegt, dann handelt der Mann auch nicht ehrlos und unsittlich, wenn er sein Versprechen nicht hält. — Könnte eine Mutter aber auf gerichtlichem Wege etwas erreichen, so wäre sie selbstverständlich auch verpflichtet, diesen Weg zu beschreiten.

Anders ist es in *Österreich*. Nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 können bei gemischten Ehen die Eltern durch Vertrag unter anderem festsetzen, daß alle Kinder der Religion eines Eheteiles angehören sollen. Der Vertrag kann nur durch Übereinkunft *beider* Kontrahenten abgeändert werden und nur bezüglich der Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.[2]) Es ist klar, daß Julia niemals ihre Zustimmung zu einer solchen Abänderung geben dürfte.

Ganz ungünstig würden die Verhältnisse für Julia in der *Schweiz* liegen. Daselbst kann der Mann vollständig frei über die religiöse Erziehung des Kindes bis zu dessen vollendetem 16. Lebensjahr bestimmen, ohne durch einen Vertrag über die religiöse Kindererziehung behindert zu werden.[3])

Gestatten aber auch die Staatsgesetze der Frau nicht, die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, so ist sie doch im Gewissen verpflichtet, nach Kräften *ihren Mann zu einer katholischen Erziehung zu veranlassen* und auch ihre *Kinder* nach Möglichkeit *katholisch zu beeinflussen*.[4])

---

[1]) Vgl. *Marx*, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung, S. 17.

[2]) *Haring*, Grundzüge des kath. Kirchenrechtes[3], S. 386.

[3]) *Schnitzer*, Kath. Eherecht[5], S. 284.

[4]) Vgl. hierüber diese Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 565 ff.

In der Praxis wird es nun allerdings manchmal recht schwer sein, zu bestimmen, ob eine Frau in einem ganz bestimmten Einzelfall ihre Pflicht voll und ganz erfüllt hat. Sicherlich wird es manche Fälle geben, die von verschiedenen Priestern verschieden beurteilt werden, wie ja auch im Beichtstuhl das Urteil der Beichtväter über die Disposition eines Pönitenten manchmal ganz verschieden ist. Wir Priester sind nun einmal auch bei der Verwaltung der Sakramente nicht unfehlbar in der richtigen Beurteilung der Menschen. — Von großem Nutzen für die richtige Beurteilung unseres Nebenmenschen ist oft die genaue Kenntnis seiner persönlichen Verhältnisse, sowie der ganze Eindruck, den wir bekommen durch den persönlichen Verkehr mit dem Nebenmenschen infolge seines ganzen Verhaltens, infolge der ganzen Art und Weise mit der er etwas tut oder sagt. Wenn z. B. zwei verschiedene Frauen sagen: „Ich kann die katholische Erziehung meines Kindes nicht durchsetzen, mein Mann tut es nun einmal nicht anders", so kann man vielleicht bei der einen den verhaltenen Schmerz ganz deutlich durchhören, während man bei der andern vielleicht eine erschreckende Gleichgültigkeit heraushört. Diesen persönlichen Eindruck kann auch die beste Darlegung des ganzen Tatbestandes oft nicht ersetzen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch die bischöflichen Ordinariate manchmal nur die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze angeben, die praktische Anwendung aber dem Seelsorger überlassen. — Wenn daher im folgenden über den Fall der Julia ein Urteil abgegeben wird, so geschieht es mit dem Bewußtsein, daß jemand, der die Julia näher kennt, vielleicht anders urteilt.

Die Julia ist aus einer gut katholischen Familie. Wenn sie auf Besuch bei ihrer Familie ist, dann praktiziert sie anscheinend ganz eifrig, empfängt sogar die heiligen Sakramente. An ihrem Wohnorte selbst aber kommt sie nur alle zwei bis drei Monate zur Sonntagsmesse, trotzdem sie nach ihrer eigenen Aussage zum regelmäßigen Besuch in der Lage ist. Ein solches Verhalten setzt doch offenbar großen Leichtsinn voraus; man kann da mit dem besten Willen kaum noch annehmen, daß sie auf ihren katholischen Glauben viel gibt. Sie paßt sich einfach ihrer Umgebung an. Da muß man doch recht daran zweifeln, ob sie es als großes Unglück empfinde, daß ihre Kinder nicht katholisch sind, und ob sie ihrem Manne wirklich ernsthaft Widerstand leistete, als er die Kinder protestantisch werden ließ. Ein zartes Gewissen scheint sie auch nicht zu haben. Sonst könnte man es doch kaum erklären, daß sie, trotzdem der Ortsgeistliche ihr sagte, sie könne nicht mehr zu den Sakramenten zugelassen werden, auf eine allgemeine, gedruckte Einladung hin zu den Sakramenten geht. — Auch die Anfrage der übrigen Gläubigen,

ob die Julia ihr Kind katholisch erziehen lasse, weil sie ja zu den Sakramenten zugelassen werde, scheint vorauszusetzen, daß die übrigen Gläubigen der Überzeugung sind, Julia könne die katholische Erziehung schon durchsetzen, wenn sie nur ernstlich wolle. Für gewöhnlich haben doch die Gläubigen mit einer Frau, die von ihrem Manne betrogen wurde, Mitleid, wenn sie sehen, daß die Frau trotz des besten Willens an der protestantischen Erziehung der Kinder nichts ändern kann. Sie können es sehr wohl verstehen, daß eine solche Frau zu den Sakramenten zugelassen werde. In den meisten Fällen aber haben die Gläubigen (nicht ein paar „fromme" Seelen!) ein richtiges Urteil darüber, ob jemand für die katholische Erziehung seiner Kinder wirklich alles tue, was in seinen Kräften steht. Bei der Julia wird man daher kaum annehmen können, daß sie an der protestantischen Erziehung schuldlos ist. — Sicherlich aber hat die Julia die andere Pflicht nicht erfüllt, die sie hat, nämlich die Pflicht, Mann und Kind im katholischen Sinne zu beeinflussen. Im Gegenteil! Durch ihre Nachlässigkeit in der Erfüllung ihrer Sonntagspflicht hat sie sicher dazu beigetragen, daß die Achtung vor der katholischen Religion bei ihrem Manne gemindert wurde.

Wenn daher Julia wieder zu den Sakramenten zugelassen werden will, dann muß sie unbedingt ein größeres Interesse für ihre katholische Religion bekunden. Sie muß vor allem ihre Sonntagspflicht gewissenhaft erfüllen. Bevor sie das nicht gewissenhaft tut, kann man ihrer Aussage nicht glauben, daß sie dem Kinde gegenüber ihre Pflicht gewissenhaft erfüllt. Sucht sie aber durch ein wirklich frommes Leben Mann und Kind von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen, dann wird man ihr auch glauben können, daß sie für die katholische Erziehung ihres Kindes wenigstens jetzt alles tut, was in ihren Kräften steht, vorausgesetzt, daß sonst weiter keine Umstände bekannt werden, die begründeten Zweifel an ihrer Aussage erwecken. Durch ein echt katholisches Leben wird dann auch, wie sich aus der Antwort des Generalvikars ergibt, jeder Anstoß in der Gemeinde beseitigt.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich auch die Beantwortung der Hauptfrage: ob nämlich der Beichtvater nicht *sofort* die Julia hätte lossprechen können. Er konnte dies tun, wenn er sich mit ruhigem Gewissen das vernünftige Urteil bilden konnte, Julia habe jetzt den ernsten Willen, die eben angedeuteten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, und sie werde ihren Entschluß nachher auch *tatsächlich ausführen*. Der Beichtvater muß sich auch über diesen letzteren Punkt ein Urteil bilden, weil er dafür sorgen muß, daß aus seiner Handlungsweise kein öffentliches Ärgernis entsteht. Ein solches könnte aber nicht vermieden

werden, wenn die Julia zu den Sakramenten zugelassen würde und sich doch nicht um die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten kümmern würde. Die Gläubigen würden sich dann eben sagen, es könne nicht so schlimm sein, wenn man seine Kinder protestantisch erziehen lasse, und die Gefahr wäre groß, daß manche das schlechte Beispiel der Julia nachahmen würden.

Nun scheint man aber nicht sagen zu können, daß sich der Beichtvater mit ruhigem Gewissen dieses Urteil bilden konnte. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß es sich bei Julia nicht um eine Gewohnheitssünderin handelt, die durch ein mächtiges religiöses Erlebnis zur Sinnesänderung veranlaßt wurde. Julia ist vielmehr eine *Rückfällige*, da sie ja in der Heimat öfters die Sakramente empfing. Außerdem ist die Pflicht der Julia, ein echt katholisches Leben zu führen, *besonders schwer*, weil sie ja auch auf Mann und Kind Rücksicht nehmen muß. Die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ist aber für sie *leicht*. Von außen werden ihr keine Schwierigkeiten gemacht, es sind auch keine besonderen inneren Schwierigkeiten vorhanden, weil es sich hier nicht um die Unterdrückung einer plötzlich erwachenden Leidenschaft handelt, die durch ihre Lockungen den Verstand trübt und den Willen schwächt. Wenn aber trotzdem Julia immer wieder rückfällig wurde, so sieht man wirklich nicht ein, auf welchen Grund hin der Beichtvater das erwähnte Urteil sich hätte bilden können. — Sicherlich hätte der Fragesteller auch keine Bedenken wegen seiner Handlungsweise bekommen, wenn die Julia durch die Absolutionsverweigerung veranlaßt worden wäre, ihre religiösen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Wegen des Mißerfolges aber meint er, es wäre vielleicht besser gewesen, der Julia sofort die Lossprechung zu erteilen und sie zur eifrigen Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermahnen. Aber bei dem ganzen Vorleben der Julia kann man nicht vernünftigerweise erwarten, daß sie eifriger als bisher praktiziert hätte. Man hätte also nur ein schweres öffentliches Ärgernis gehabt. Der Beichtvater hat deshalb recht gehandelt, wenn er der Julia vorerst die Sakramente verweigerte. Wurde sie dadurch auch nicht zur Sinnesänderung veranlaßt, so wurde doch ein öffentliches Ärgernis vermieden.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

V. **(Die Restitutionspflicht im Konkurs und Ausgleich.)** Es sei mir gestattet, die moraltheologische Abhandlung über diesen Gegenstand, die sich 1928, S. 791 ff. unserer Zeitschrift findet, nach der juristischen Seite zu ergänzen. Bildet es ja das Wesen solcher „Grenzfragen", daß wir über sie erst dann volle Klarheit gewinnen, wenn sie von *mehreren* Seiten betrachtet werden.

Festhalten müssen wir zunächst eine doppelte Gliederung: 1. *Konkurs, gerichtlicher Ausgleich, außergerichtlicher Ausgleich.* — 2. *Gewöhnliche,* strafrechtlich belanglose Krida (welches Wort Ausgleich und Konkurs in sich begreift), *fahrlässige* Krida und *betrügerische* Krida.

Grundlage bildet nicht die *Überschuldung,* d. h. das Überwiegen der Passiven über die Aktiven, sondern die *Zahlungsunfähigkeit,* das ist die Unmöglichkeit, die fälligen Schulden zu bezahlen. Ein Betrieb kann überschuldet sein und braucht doch nicht Krida anzusagen, wenn eben die Forderungen noch nicht fällig sind und Aussicht besteht, daß durch glückliche Geschäfte das Passivum in nächster Zeit schwinden wird. Umgekehrt muß selbst ein aktives Unternehmen Krida anmelden, seine „Zahlungen einstellen", wenn ihm augenblicklich die Mittel fehlen, andrängende Gläubiger zu befriedigen. In Wirklichkeit ist jedes fallite Geschäft meist auch überschuldet; moraltheologisch mag aber dieser Unterschied nicht unbeachtlich sein.

Krida kann eine *Firma* ebensogut anmelden wie eine *Einzelperson.* Kommt es zum Konkurs, so löst dieser die Firma auf, während sie beim Ausgleich weiter bestehen kann. Die Gläubiger haben keinen Einfluß, zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen sie dem *Konkurse* zustimmen; wohl aber hängt die Abnahme, Änderung, Ablehnung des vom Schuldner erstatteten *Ausgleichsvorschlages* von ihnen ab. Der *außergerichtliche* Ausgleich bedarf *einstimmiger* Annahme, beim *gerichtlichen* Ausgleich genügt eine gesetzlich bestimmte Mehrheit, so daß die in der Minderheit gebliebenen Gläubiger trotz Widerstrebens an ihn gebunden sind. Moraltheologisch müssen wir also auseinanderhalten, daß im ersten Ausgleichsfalle der Gläubiger mehr minder freiwillig einen Teil seiner Forderung nachläßt, während im zweiten Falle neben den nachlassenden Gläubigern solche stehen können, die sich wider ihren Willen mit dem Erhalt eines Teiles ihres Guthabens begnügen müssen (100perzentige Ausgleiche gehören zu großen Seltenheiten). Übrigens besteht auch im ersten Falle die Freiwilligkeit meist bloß darin, daß der Gläubiger gute Miene zum bösen Spiel macht, weil er fürchtet, durch Ablehnung den Schuldner in Konkurs zu treiben und dann gar nichts zu bekommen. Die Kosten des Konkursverfahrens sind nämlich außerordentlich hoch und auch der Moraltheologe, der von Restitutionspflicht spricht, muß überlegen, ob und wie weit dieselben vom Schuldner selbst verursacht sind und ihm daher zur Last fallen. Denn es gibt leider Konkursmasseverwalter, die bei ihrem Amte nicht an den Schuldner und nicht an die Gläubiger, sondern bloß an den eigenen Gewinn denken. Im Konkurse läßt der Gläubiger überhaupt nichts nach; er muß sich notgedrungen mit der Konkurs-

quote begnügen, behält aber auch juristisch die Möglichkeit, innerhalb der Verjährungszeit später wieder Ersatz zu fordern.

Bei Behandlung der Restitutionspflicht müssen wir wohl wieder die Krida, die ohne Verschulden des Debitors, etwa durch Mißernte, Hochwasser, unkontrollierbare Diebstähle der Angestellten verursacht wurde, von jener trennen, wo den Debitor ein gewisses Verschulden trifft. — Daß für letzteres das gerichtliche Urteil nicht immer maßgebend sein kann, zeigt der Verfasser des hier besprochenen Aufsatzes an einem einleuchtenden Beispiel. Wir müssen ferner unterscheiden, ob ein Privatmann, ein Einzelkaufmann oder eine Wirtschaftsgesellschaft fallit wurde. Der Privatmann, der z. B. festen Gehalt bezieht und kein Lager halten muß, ist am stärksten den Unsicherheiten des Wirtschaftsverkehres entrückt und kann daher am leichtesten eine Zahlungsunfähigkeit vermeiden. Andererseits fehlt ihm oft die Fähigkeit, seinen Vermögensstand klar zu erkennen. Im allgemeinen wird man dem Berufskaufmanne und Geschäftsinhaber größere Verantwortlichkeit anlasten, weil er zufolge seines Berufes in Geldangelegenheiten Erfahrung und Vorsicht besitzen soll. Die Organe einer Wirtschaftsgesellschaft, z. B. der Vorstand einer Genossenschaft, sind zwar juristisch verantwortlich, doch ist bei ihnen zu prüfen, wie weit sie tatsächlich frei in ihrem Handeln sind, wie stark etwa Gedeih und Verfall des Unternehmens vom Willen und Eifer der übrigen Mitglieder abhängen, wie hoch ihre Bezüge waren u. s. w.

Die Tatsache, ob eine Krida verschuldet oder unverschuldet ist, läßt sich leider auch aus den Gerichtsakten nicht immer genau feststellen. Manche leichtfertige Krida wird durch die Gunst verschiedener Umstände als unverschuldet behandelt und umgekehrt büßt mancher Kridatar bloße Zahlungsunfähigkeit mit gerichtlicher Strafe, obwohl ihn an dieser keine Schuld traf. Fahrlässige Krida besteht z. B. darin, daß der Schuldner übermäßigen Aufwand treibt, leichtsinnig Kredit benützt oder gewährt, fahrlässig in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit neue Schulden macht oder zahlt oder dem Gerichte nicht rechtzeitig seine Zahlungsunfähigkeit meldet. Betrügerisch handelt dagegen, wer zwecks Schädigung seiner Gläubiger Vermögensbestandteile verheimlicht, nicht bestehende Schulden vorschützt u. s. w. (§§ 486, 205 a. österr. Strafgesetz).

Eigenheiten ergaben sich zur Inflationszeit, wo die Geldentwertung manchem Schuldner nützte, andere dagegen, die in fremden Währungen zu leisten hatten, zahlungsunfähig machte. Wie weit hier die Restitutionspflicht reicht, mögen die Moraltheologen beantworten. Die Restitution richtet sich einmal, wie der behandelte Aufsatz zeigt, nach dem Vermögen des Gläubigers. Ergänzen möchte ich, daß der *Hypothekar-*

gläubiger kaum je Schaden erleidet, da er ja meistens durch seine Hypothek voll gedeckt ist. Juristische wie moralische Schwierigkeiten ergeben sich dort, wo ein Gläubiger dem Schuldner Ware bloß unter Eigentumsvorbehalt (z. B. in Kommission) übergab. Es ist dann nicht immer leicht festzustellen, wie weit ein solcher Gläubiger *vollen* Ersatz beanspruchen darf. Ein schwächeres Restitutionsrecht genießt wohl auch der Gläubiger, der dem Schuldner minderwertige Ware anhängte oder ihm übergroße Warenmengen aufschwatzte.

Juristisch ist es ferner dem Schuldner untersagt, im Augenblick, wo er seine Zahlungsunfähigkeit erkennt, noch an einen Gläubiger Zahlungen zu leisten. Wie es aber *sittlich* zu bewerten ist, wenn ein solcher Schuldner noch rasch einen armen Teufel befriedigt, weil er weiß, daß die übrigen Gläubiger gut gestellt sind und den Verlust kaum merken werden, das mögen meine moraltheologisch geschulten Leser beurteilen.

Graz. *Dr jur. Oskar Meister.*

VI. **(Einsegnung, Einäscherung und Trauerparte.)** M. starb infolge eines Unfalles im Krankenhause zu X., fern seiner Heimat. Da seinen Verwandten sowohl die Kosten der Überführung der Leiche in die Heimat, wie auch der Betrag für ein anständiges Grab in X. zu hoch waren, beschlossen sie, den Verstorbenen verbrennen zu lassen. Da der Pfarrer von X. pflichtgemäß wegen der kirchlichen Einsegnung der Leiche Schwierigkeiten machte, gaben sie ihm folgende schriftliche Erklärung: „Es ist nur unser eigener Wunsch, daß der Verstorbene aus Ersparungsrücksichten eingeäschert werde.“ Daraufhin nahm der Pfarrer die Exequien in der Aufbahrungshalle vor, erklärte aber vorher den Umstehenden, warum er in diesem Falle trotz des kirchlichen Verbotes der Leichenverbrennung so handeln könne. Die Verwandten aber sandten folgende Parte aus: „Herr M. ist infolge eines Unfalles . . . gestorben. Seine Leiche wird nach priesterlicher Einsegnung in das Krematorium überführt. Die heilige Seegenmesse wird am . . . gelesen.“ Diese Parte kam auch in die Hände von Leuten auf dem Lande, die von den näheren Umständen keine Kenntnis hatten und sich deshalb auch nicht erklären konnten, wie diese Einsegnung sich mit dem kirchlichen Verbote der Leichenverbrennung vereinbaren lasse.

Es fragt sich zunächst, ob der Pfarrer richtig gehandelt hat, da er die Leiche einsegnete. Gewiß! Denn nur diejenigen, „qui *mandaverint* suum corpus cremationi tradi“, sind nach can. 1240, § 1, 5. vom kirchlichen Begräbnis per se ausgeschlossen. Dies trifft aber bei M., der an seiner Einäscherung schuldlos ist, nicht zu.

Bei Einsegnung derer, die ohne ihre Schuld eingeäschert werden, hat der Seelsorger nur zu sehen, daß so viel als möglich

jedes Ärgernis vermieden werde. Deshalb darf eine solche Einsegnung nie an der Verbrennungsstätte erfolgen. Denn eine Einsegnung am „Tatorte" gleicht schon zu sehr einer participatio in opere vetito; jedenfalls läßt sich bei einem solchen Verhalten kaum mehr der Anschein vermeiden, als ob die Kirche die unmittelbar folgende Verbrennung billige.

Ferner muß der Seelsorger nach Kräften alle Beteiligten über die Sach- und Rechtslage aufklären, damit seine Handlungsweise ja nicht mißverstanden werden kann.

In unserem Falle fand die Einsegnung in der Aufbahrungshalle statt, also nicht am „Tatorte"; und die Teilnehmer am Begräbnis wurden auch entsprechend aufgeklärt, so daß auch hierin nichts fehlte.

Durch die Parte aber — dasselbe wäre auch durch Zeitungsnachricht oder mündliches Weitererzählen möglich — erhielten auch andere von diesem Vorfall Kunde, aber ohne entsprechende Erklärung, so daß sie leicht Anstoß nehmen konnten.

Bei der Parte hätte zur Aufklärung ein kleiner Einschub genügt: „Seine Leiche wird nach priesterlicher Einsegnung *über Wunsch der Hinterbliebenen* in das Krematorium überführt." Bei der Willigkeit, mit der die Verwandten die oben erwähnte schriftliche Erklärung abgaben, wäre von ihnen vielleicht auch dieser Einschub in die Parte zu erreichen gewesen. Aber es ist eben nicht leicht, immer an alles zu denken, und so ist es verzeihlich, wenn ein vielbeschäftigter Stadtseelsorger einmal darauf vergißt.

Bezüglich der Zeitung ist es schon schwerer, Einfluß darauf zu nehmen, da deren Nachrichten meist von Dritten stammen. Immerhin wird eine gewissenhafte katholische Schriftleitung darauf bedacht sein, daß bei ihren Berichten über solche Fälle die Gefahr eines Ärgernisses vermieden werde. Ebenso kann und soll dieselbe zur Aufklärung von mißverständlichen oder absichtlich verdrehten Nachrichten über solche Fälle in gegnerischen Blättern beitragen.

Am wenigsten läßt sich die Gefahr des Anstoßes bei der mündlichen Weitergabe von solchen Nachrichten vermeiden, da hier eine Kontrolle sehr schwer ist.

Darf oder muß nun der Seelsorger deshalb, weil er befürchtet, daß nicht jede Gefahr des Anstoßes beseitigt werden kann, dem schuldlosen Toten die kirchliche Einsegnung vorenthalten? In unserem Falle nicht. Selbst wenn die Angehörigen sich weigern würden, einen aufklärenden Passus in die Parte aufzunehmen, würde dadurch der Tote seinen Anspruch auf kirchliche Einsegnung nicht verlieren, da es sich um kein unmittelbares positives schweres Ärgernis handelt. Denn hier haben wir ein Ärgernis, das einzig aus Unkenntnis erwächst. Nur der,

der nicht weiß, daß der Tote an der Verbrennung schuldlos ist oder daß ein derart Schuldloser ohne Bedenken kirchlich eingesegnet werden kann, kann daran Anstoß nehmen und den falschen Schluß daraus ziehen, daß entweder die Kirche ihr Verbot der Leichenverbrennung zurückgezogen hat oder der betreffende Seelsorger sich nicht um dieses Verbot gekümmert. Dieses Ärgernis ist deshalb durch bloße Aufklärung heilbar. Deshalb besteht auch die Pflicht zu dieser Aufklärung, soweit sie dem Seelsorger möglich ist.

Im schlimmsten Fall, wenn wirklich zu befürchten wäre, daß die Katholiken durch solche unverstandene Vorfälle in Verwirrung über die Haltung der Kirche geführt werden könnten, müßte eben ein aufklärender Artikel im katholischen Lokalblatt die erwünschte Klärung bringen.

Im übrigen steht zu hoffen, daß auch die mündliche Aufklärung vor der Einsegnung der Leiche allein schon die entsprechende Wirkung hervorbrächte; da ja die Leichengäste darüber nicht schweigen, sondern sie weiter erzählen und so nach und nach auch zur Kenntnis derer bringen, die an der Einsegnung nicht teilnahmen. Je öfter sich solche Fälle ereignen und herumsprechen, um so geringer wird die Gefahr eines Mißverständnisses sein.

Das beste Mittel aber, solche Ärgernisse von vornherein unmöglich zu machen, ist die allgemeine Aufklärung der Katholiken über den Sinn und die Tragweite des kirchlichen Verbotes der Leichenverbrennung.

Es besteht leider in kirchlichen Kreisen vielfach die Neigung, von derartigen Dingen (auch Ehesachen u. s. w. zählen dazu) nicht eher öffentlich zu sprechen, bevor nicht die Sache an Ort und Stelle „aktuell“ ist. Ein grelles Beispiel dafür ist gerade die Leichenverbrennungsbewegung. Vor fast einem halben Jahrhundert hat Rom schon auf diese Bewegung aufmerksam gemacht; und schon 1892 haben die österreichischen Bischöfe vor dem Verein „Flamme“ gewarnt. Aber mit der Aufklärung und Arbeit dagegen hat man vielfach zugewartet, bis die Bewegung auch in die Dörfer hinausgedrungen ist. Vielfach kommt dann die Arbeit leider zu spät; und selbst bloße Ersparungsrücksichten genügen dann zur Rechtfertigung der Einäscherung. Der kluge Mann baut vor.

Man darf nicht vergessen, bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ist kein Dorf mehr so abgesperrt von der Welt, daß sich in ihm nicht die Pulsschläge der Großstadt bemerkbar machten. Deshalb heißt es, diesen Pulsschlägen zuvorzukommen und nicht zu warten, bis sozusagen die Kuh aus dem Stall ist. Besser zu früh als zu spät reden.

Ferner heißt es auch, auf die Leichenbestattungs-Finanzpolitik besonders der sozialdemokratischen Städte zu achten. Bei der großen Verschuldung der Städte ist es ein Leichtes, die Kosten der Erdbestattung so zu erhöhen, daß selbst die nicht geringen Kosten der Flammenbestattung davor zurücktreten.

Daß angesichts der wachsenden Verteuerung der Bestattung die Caritas-Sterbevorsorgekassen, wie sie in den meisten Diözesen schon eingeführt sind, an Wichtigkeit gewinnen, braucht kaum bemerkt werden. Aber auch die christlichen Gemeindevertreter haben die Pflicht, einer solchen räuberischen Finanzpolitik entgegenzuarbeiten. Sie brauchen nicht fürchten, daß ihre derartigen Bestrebungen keinen Anklang finden. Im Gegenteil! Versäumen sie es aber, so arbeiten sie damit bei der heutigen Armut des Volkes nur der Feuerbestattung, die sich bemüht, ihre Kosten immer mehr zu verringern, in die Hände. Videant Consules!

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

VII. **(Kirchliche Beerdigung einer Protestantin vor ihrem Übertritt zur katholischen Kirche.)** Die Protestantin Rita hegt schon lange den Wunsch, katholisch zu werden, weil ihr Mann und ihre sämtlichen Kinder katholisch sind. Oft und gern besucht sie auch den katholischen Gottesdienst, besonders die Maiandachten, *sprach* auch den Wunsch aus, zu konvertieren.

Da kommt sie wegen Schwergeburt in Todesgefahr. Noch bei vollem Bewußtsein äußert sie den ausdrücklichen Wunsch, katholisch bei den Ihrigen beerdigt zu werden. Sie wäre auch nach der Meinung aller Zeugen katholisch geworden, wenn nicht plötzliche Bewußtlosigkeit eingetreten wäre, in der sie dann auch gestorben ist.

Was soll nun der Ortspfarrer tun? Die Katholiken wie die Protestanten wissen von dem letzten Wunsch der Verstorbenen. Die katholischen Angehörigen *verlangen* direkt das katholische Begräbnis, die protestantischen sind damit vollständig einverstanden. Der Pfarrer kennt nun einerseits die kirchlichen Vorschriften, andererseits sagt er sich: „Wenn ich dem Wunsche der Sterbenden und ihrer Anverwandten *nicht* nachgebe, wird die Hetze in unserer gefährlichen Gegend erst recht losgehen und man wird uns Intoleranz in höchstem Grade vorwerfen. Er wählt also de duobus malis das ihm kleiner scheinende Übel und beerdigt Rita nach katholischem Ritus. Quid dicendum in hoc casu?

Vielleicht hätte der hochw. Herr Ortspfarrer die kirchliche Einsegnung mit weniger Herzklopfen vorgenommen, wenn er das Urteil gelesen hätte, das Dr v. Scherer in dieser Zeitschrift

(1892, S. 686 ff.) über einen ähnlichen Fall abgab. Auch dort hatte eine protestantische Frau, die in ähnlicher Weise verheiratet war, Wunsch und Willen geäußert, katholisch zu werden, ward aber auch vom Tod überrascht, bevor sie ihren Vorsatz ins Werk setzen konnte. Der katholische Seelsorger segnete sie ein auf Wunsch ihrer Angehörigen und Dr v. Scherer gab ihm recht. Er konnte sich wohl dabei auch darauf berufen, daß die betreffende Frau ihren Willen zu konvertieren vor dem Pfarrer geäußert und daß dieser Wille vom Pfarrer angenommen worden war; aber er zog zur Bekräftigung seiner Entscheidung auch die Analogie mit den Katechumenen heran, denen die Kirche ja auch auf ihren bloßen Willen hin die Ehre des kirchlichen Begräbnisses zuteil werden lasse.

Dr v. Scherer kannte die Kanones des neuen Kirchenrechtes noch nicht; diese Kanones scheinen seine Lösung nur zu bestätigen.

Nach can. 1239 sollen omnes baptizati und auch die catechumeni, qui nulla sua culpa sine baptismo moriantur, kirchlich beerdigt werden, wofern sie von dieser Gunst nicht a jure expresse ausgeschlossen werden. Rita ist als Protestantin getauft, und selbst wenn an der Gültigkeit ihrer Taufe Zweifel auftauchen sollten, so könnte man sie dennoch einer catechumena gleich erachten, nachdem sie unter Umständen, die einen vernünftigen Zweifel am Ernst ihres Willens nicht aufkommen lassen, ihren Wunsch, katholisch zu werden und katholisch begraben zu werden, geäußert hat.

Nun heißt es wohl im folgenden can. 1240, § 1: „Ecclesiastica sepultura privantur . . . 1° Notorii apostatae a christiana fide aut sectae haereticae . . . notorie addicti", aber mit der Einschränkung „nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa". Wenn nun die Kirche so milde verfährt mit notorii apostatae, daß sie sich mit aliqua poenitentiae signa selbst ohne formellen Rücktritt begnügt, mit wieviel mehr Recht können wir diese Milde für eine Protestantin in Anspruch nehmen, die bona fide im Irrtum erzogen war und so unzweifelhaft ihren Willen bekundete, den Irrtum gut zu machen.

Gewiß unterliegt auch sie als haeretica wenigstens formell der excommunicatio ipso facto Apostolicae Sedi reservata. Aber die excommunicatio für sich ist nur post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam ein Hindernis für das kirchliche Begräbnis; und bei ihrem anerkannt guten Willen könnte dieses Hindernis ad cautelam per absolutionem ad tumulum formell behoben werden.

Im übrigen legt es § 2 des can. 1246 nahe, eine solche Einsegnung nicht ohne Befragung des Ordinariates vorzunehmen. Doch meine ich, daß auch das Ordinariat keinen Grund

zur Einsprache gefunden, da es in diesem Paragraphen ausdrücklich heißt, daß selbst permanente dubio cadaver sepultura ecclesiasticae tradatur, ita tamen, ut removeatur scandalum. Da alle um den Willen der Verstorbenen wußten, war hier ein scandalum kaum zu fürchten, um so weniger, als im Gegenteil gerade die Verweigerung Anlaß zu Ärgernis gegeben hätte.

Freilich hätte die protestantische Kirchenbehörde Schwierigkeiten machen können, da Rita formell noch dem protestantischen Bekenntnis angehörte. Sachlich lag wohl von Seite des katholischen Pfarrers keine Gesetzesübertretung vor, da Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft nur dann untersagt, wenn von den berechtigten Personen darum nicht angesucht wurde. Hier aber liegt der klare Wunsch der Verstorbenen wie ihrer Angehörigen vor und es wäre Tyrannei, diesen das Recht auf die Wahl des Begräbnisses absprechen zu wollen.

Trotzdem wäre unter Umständen zu fürchten gewesen, daß die politische Behörde zugunsten des protestantischen Religionsvertreters entschiede, da es im vorliegenden Fall nicht so leicht gewesen wäre, den erforderlichen Nachweis für den Wunsch der Verstorbenen zu erbringen. Kenne ich doch einen Fall aus nächster Nähe, wo die Behörde trotz des formellen Rücktrittes zur katholischen Kirche zugunsten der Protestanten entschied, weil es nicht sicher gewesen sei, daß der Sterbende noch bei voller Besinnung war.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*I. **(Binations-Stipendium.)** Auf die Notiz über diesen Gegenstand im letzten Hefte dieser Zeitschrift (1929, S. 566 ff.) sind eine Reihe von Anfragen und Zweifeln aus Leserkreisen eingelaufen, auf die hier kurz eingegangen werden soll.

1. Ein Pfarrer, der außer seiner eigenen Pfarrei noch eine zweite vakante Pfarre versehen und daher binieren muß, kann an Sonn- und Feiertagen in beiden Pfarreien pro populo applizieren (ohne Stipendium), kann aber auch von der Diözesanfakultät Gebrauch machen, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen und für Diözesanzwecke abzuführen; denn nach can. 466, § 2 genügt er seiner Verpflichtung, pro populo

zu applizieren, durch *eine* Applikationsmesse für beide Pfarreien. Das gleiche gilt von Pfarrern, die zwei aeque principaliter unierte Pfarreien innehaben (can. 466, § 2), und von Provisoren oder Administratoren, die gleichzeitig zwei vakante Pfarreien zu pastorieren haben (Kodexkommission, 14. Juli 1922, VI.; A. A. S. XIV, 526).

2. Der binierende Priester, welcher auf Grund des Apostolischen Indultes für die Binationsmesse ein Stipendium annimmt, muß an sich das *ganze* Stipendium, das er erhalten hat, an die bischöfliche Kurie abführen, auch wenn es die taxa dioecesana übersteigt. Wurde aber das höhere Stipendium aus einem titulus extrinsecus (can. 824, § 2) gegeben, z. B. als Beitrag zur Kongrua des Seelsorgers, als pfarrlicher Stolarbezug, wegen besonderer mit der Zelebration verbundener Beschwerden oder Auslagen (Wegentschädigung, späte Zelebrationsstunde, missa cantata und dergleichen), oder nur intuitu personae (aus besonderer Freundschaft mit dem betreffenden Priester, um ihm ein Geschenk zu machen, um seiner Armut willen u. dgl.), so kann der binierende Priester mit gutem Gewissen den Überschuß über die taxa dioecesana für sich behalten (Cappello, De Sacramentis I, n. 735, 3).

3. Nur selten und ausnahmsweise gewährt der Apostolische Stuhl das Indult, daß binierende Priester für die Binationsmesse ein Stipendium nehmen und *für sich behalten* dürfen; nämlich in Gegenden, wo der Klerus so arm ist, daß er auf diese Meßalmosen zu seinem Lebensunterhalt angewiesen ist. Wo ein solches Indult besteht, kann der binierende Priester selbstverständlich davon Gebrauch machen. Ähnlich wird ja auch ausnahmsweise von Rom das Indult gewährt, daß Pfarrvorstände an den „abgeschafften Feiertagen" (festa suppressa) nicht pro populo zu applizieren brauchen, sondern Stipendien annehmen und behalten dürfen.

4. Muß ein Pfarrer auch dann das Binationsstipendium an die bischöfliche Kurie einliefern, wenn er an einem Sonn- oder Feiertag wegen Krankheit gar nicht zelebrieren konnte und daher der Kaplan biniert, nämlich eine heilige Messe pro populo appliziert und mit der zweiten ein Stipendium persolviert hat? Die Antwort ergibt sich aus folgender Erwägung: Der kranke Pfarrer muß, wenn er an einem Sonn- oder Feiertag nicht selbst pro populo applizieren kann, Sorge tragen, daß ein anderer Priester für ihn die applicatio pro populo vollzieht (vgl. can. 466, § 1, bezw. 339, § 4: „si ab eius — missae pro populo — celebratione legitime impediatur, statis diebus applicet per alium; si neque id praestare possit, quam primum vel per se ipse vel per alium applicet alia die)." Hat der kranke Pfarrer auch einen Kaplan („vicarius adjutor", can. 475, oder „vicarius cooperator",

can. 476), so bleibt doch die missa pro populo persönliche Pflicht des Pfarrers und obliegt in keinem Fall dem Kaplan, wie ausdrücklich im kirchlichen Gesetzbuch hervorgehoben wird: can. 475, § 2: „. . . excepta Missae applicatione pro populo quae parochum gravat"; und can. 476, § 6: „. . . excepta applicatione Missae pro populo." Kann der Pfarrer wegen Erkrankung an Applikationstagen nicht selbst pro populo zelebrieren, so muß er eben „per alium" applizieren lassen. Dieser „alius" wird dann in der Regel der Kaplan sein. Gewiß kann nun der Kaplan generös sein und die Stellvertretung des Pfarrers in der Applikation pro populo gratis, ohne Stipendium, übernehmen; aber von Amts wegen ist er dazu nicht verpflichtet, er kann verlangen, daß ihm der Pfarrer dafür aus seinem Pfarreinkommen das gewöhnliche Meßstipendium in der Höhe der taxa dioecesana verabreicht.

Wenn nun ein Kaplan in solchen Fällen an Sonn- und Feiertagen für den kranken Pfarrer pro populo appliziert und außerdem (mit bischöflicher Erlaubnis) *biniert*, so steht er nunmehr unter der Vorschrift des can. 824, § 2, die für alle binierenden Priester, nicht etwa bloß für die Pfarrer, gilt: „Quoties autem pluries in die celebrat, si unam Missam ex titulo justitiae applicet, sacerdos, praeterquam in die Nativitatis Domini, pro alia eleemosynam recipere nequit, excepta aliqua retributione ex titulo extrinseco." Der Kaplan darf also, da die missa pro populo aus einem Gerechtigkeitstitel zu applizieren ist, für die andere Messe *kein* Stipendium nehmen, außer ex indulto Apostolico, und in diesem Falle gegen Ablieferung an die bischöfliche Kurie. Die Mehrarbeit, die ihm infolge der Erkrankung des Pfarrers durch die Bination erwachsen ist, muß der Kaplan eben auf sich nehmen, wie er auch in anderen Pfarrgeschäften den kranken Pfarrer vertreten muß. Dazu ist er als „vicarius adjutor" angestellt. Für die missa pro populo kann er vom Pfarrer, den er vertritt, ein Stipendium verlangen und behalten. Das Stipendium für die Binationsmesse aber muß *er* (also der Kaplan, der biniert hat, nicht der kranke Pfarrer) an die bischöfliche Kurie abführen, bezw. dem Pfarrer übergeben, daß er es im Wege des Pfarramtes nach den vom Ordinariate gegebenen Normen abführt.

5. Ein hochw. Mitbruder berichtet, daß in seiner Diözese die Annahme eines Stipendiums für die Binationsmessen und dessen Einsendung an das Ordinariat allgemein *vorgeschrieben* ist. Über die Berechtigung einer solchen Vorschrift, die alle binierenden Priester der Diözese *verpflichtet*, von dem Indult des Apostolischen Stuhles jedesmal bei der Bination Gebrauch zu machen, habe ich mich schon im vorigen Hefte der Quartalschrift 1929, S. 566 ff. ausgesprochen. Wenn ein Ordinarius

eine solche Vorschrift gibt und urgiert, so ist anzunehmen, daß er dazu auch einen gerechten Grund hat. — Der Einsender verweist nun auf die Schrift von Dr Gebhard Rohner, Die Meßapplikation nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin (Freiburg, St.-Paulus-Druckerei), worin der Verfasser die Sätze vorträgt: Das heilige Meßopfer kann zugleich, ohne gegenseitige Beeinträchtigung, Unzähligen im besonderen zugewendet werden. Je mehr spezielle Intentionen in derselben heiligen Messe besorgt werden, um so fruchtbarer ist tatsächlich diese heilige Messe. Nur eines muß immer vor Augen gehalten werden, daß nach dem positiven Gesetz der Kirche *für ein und dieselbe Messe nur ein Stipendium* angenommen werden darf. — Dazu bemerkt der Einsender: Sind diese Sätze richtig, dann gibt es kein „robotten". Der Priester kann das Stipendium für die Binationsmesse annehmen und abliefern, für seine eigenen Intentionen aber, bezw. solche ex caritate, ohne Stipendium in der gleichen Messe applizieren.

Darauf sei kurz bemerkt: Die Ansicht, welche *Rohner* mit anderen Autoren vertritt, ist irgendwie probabel, aber keineswegs sicher. Die Gründe für und wider erörtert eingehend der heilige Alfons in seiner Theol. Mor. l. VI, n. 312, und nennt diese Ansicht schließlich „speculative loquendo *probabilior*". Aber — was meistens übersehen wird — Gaudé bemerkt dazu in der kritischen Ausgabe der Theol. Mor. (l. c. nota j), daß der heilige Alfons in seinen späteren aszetischen Schriften diese Ansicht verlassen und sich der gegenteiligen, heute auch allgemeineren Ansicht angeschlossen hat, wonach die *Applikationsfrüchte* der einzelnen Opferfeier nach dem Willen Christi begrenzt sind und daher, mehreren zugewendet, für den einzelnen geringer werden. Sei dem wie immer — der Wert und Nutzen der sogenannten *„zweiten Intention"* ist auch aus anderen Erwägungen so hoch anzuschlagen, daß sie jedem Priester für jede heilige Messe, die er ex titulo justitiae appliziert, nicht bloß für die Binationsmessen, dringend empfohlen werden muß.

Linz. *Dr W. Grosam.*

*II. **(Das Glockenzeichen zum „Domine, non sum dignus".)** Gegen den Mißbrauch, daß mancherorts am Sonntag viele Leute schon aus der Kirche gehen, sobald es zum „Domine, non sum dignus" geschellt hat (vgl. diese Quartalschrift 1929, Heft 3, S. 572), empfiehlt ein praktischer Seelsorger ein sehr einfaches Mittel: *man stelle das Schellen zum „Domine, non sum dignus" ab.* Trotz aller Belehrung werden wir die Leute, zumal die lauen Kirchenbesucher, nicht von der irrigen Auffassung bekehren: wenn es zur Kommunion geschellt hat, ist der letzte Hauptteil der heiligen Messe vorüber und kann man in dringenden Fällen fortgehen; und geht einer, so gehen auch andere mit,

die gar keinen dringenden Grund haben. Warum geben wir also selber vor der Kommunion das Signal zum Aufbruch? Allenfalls lasse man das Glockenzeichen erst geben, wenn die sumptio corporis et sanguinis wirklich stattfindet. — Was ist zu diesem Vorschlag vom Standpunkte der Rubriken zu sagen? Und verspricht er den gehofften Erfolg?

1. Was zunächst die Rubriken anlangt, so schreibt das Missale im Ritus celebrandi Missam, tit. VII, n. 8 und tit. VIII, n. 6 nur vor, daß der Meßdiener ein Glockenzeichen zu geben hat zum Sanctus und zur Elevatio hostiae et Calicis. Diese zwei, bezw. drei Glockenzeichen sind *präzeptiv*, sowohl für die missa privata als auch für die missa cantata, solemnis und Pontificalis (Decr. auth. n. 4377, 25. Oct. 1922), und auch wenn die heilige Messe in einem Privatoratorium gelesen wird, wo außer dem Zelebranten und dem Meßdiener niemand anwesend ist (n. 3638 ad III). Sie haben aber zu *unterbleiben*, wenn in einer Kirche, auch an einem Seitenaltare, während der feierlichen Aussetzung des Allerheiligsten zelebriert wird (n. 3157 ad X; n. 3448 ad 2); wenn in einer Kirche mit Chorpflicht während einer Chorfunktion zelebriert wird an Altären, die vom Chor aus sichtbar sind (n. 3814 ad Dub. I, 2°); oder während in der Kirche eine Prozession gehalten wird (n. 3814 ad Dub. II); oder während eine absolutio ad tumbam in der betreffenden Kirche stattfindet (vgl. De Herdt I, n. 189).

Von einem Glockenzeichen zur Kommunion des Priesters ist in den Rubriken und Dekreten der Ritenkongregation nirgends die Rede. In den Kirchen Roms ist ein solches auch allgemein nicht üblich. Wohl aber besteht in Deutschland, Österreich und auch anderwärts allgemein der Brauch, vor der Kommunion, näherhin beim dreimaligen *Domine, non sum dignus* mit der Altarschelle (campanula) ein Zeichen geben zu lassen. Diese Gewohnheit ist praeter Rubricas, aber durchaus vernünftig und zulässig. Anerkennt doch die Ritenkongregation in einem der neuesten Dekrete (n. 4377 vom 25. Oktober 1922) ausdrücklich das ebenfalls in den Rubriken nicht vorgesehene, aber allgemein übliche Schellenzeichen unmittelbar vor der Konsekration mit den bezeichnenden Worten: „Insuper ad removendum, quantum fieri potest, inconveniens quo aliqui de longinquo vel de propinquo in templo sistunt sine attentione ac reverentia etiam ad praecipuas divinorum mysteriorum actiones, maxime expedit, ut paulo ante consecrationem aliquod campanulae detur signum, iuxta communem ecclesiarum praxim."

Derselbe Grund, nämlich die Gläubigen auf die Hauptteile der heiligen Messe aufmerksam zu machen, rechtfertigt auch den Brauch, zur heiligen Kommunion ein Glockenzeichen zu geben. Und wenn mancherorts die Gewohnheit besteht, auch

zum Offertorium durch ein kurzes Glockenzeichen die Gläubigen auf den Anfang der eigentlichen Opferhandlung aufmerksam zu machen, so wird man auch diese Gewohnheit als liturgisch entsprechend und zulässig gelten lassen müssen — denken wir nur an die alte Liturgie, in der hier durch die Entlassung der Katechumenen und der Büßer ein so eindrucksvoller Einschnitt gegeben war!

Für die Beibehaltung der üblichen Glockenzeichen zum *Domine, non sum dignus* spricht auch die Erwägung, daß der wirkliche oder mindestens geistige Empfang der heiligsten Eucharistie zur rechten Teilnahme am eucharistischen Opfer wesentlich gehört. Es ist sehr zweckmäßig, daß die Gläubigen, welche vielfach in größeren Kirchen den Altar überhaupt nicht sehen oder doch das, was am Altare geschieht, nicht genau verfolgen können, durch ein Glockenzeichen zum *Domine, non sum dignus* aufgefordert werden, an den Kommuniontisch zu treten oder doch geistigerweise mit dem Priester zu kommunizieren.

Ist also die Gewohnheit, vor der Kommunion des Priesters ein Glockenzeichen zu geben, eine durchaus vernünftige und wohlbegründete Gewohnheit, wenn auch praeter rubricas, so ist der einzelne Priester oder Kirchenvorsteher in Gegenden, wo diese Gewohnheit allgemein besteht, nicht berechtigt, sie eigenmächtig zu ändern. Das könnten nur die Ordinarii locorum für ihre Diözesen tun, wenn sie es für nützlich befänden. An eigenmächtigen Änderungen in diesem Punkte würde auch das gläubige Volk Anstoß nehmen.

2. Und kann man sich von der vorgeschlagenen Abschaffung des Glockenzeichens zum *Domine, non sum dignus* den erhofften Erfolg versprechen, daß dann auch die lauen Kirchenbesucher bis zum Schluß der Messe bleiben? Ich zweifle sehr. Eher fürchte ich, daß dann der Auszug aus der Kirche allmählich bald nach der Wandlung beginnt, wie es da und dort schon jetzt der Fall ist. Die Musterkatholiken, denen eine heilige Messe zu lange dauert, werden vielleicht einmal oder zweimal „aufsitzen", wenn das erwartete Zeichen zum Fortgehen, das Schellen zur Kommunion, ausbleibt; dann aber werden sie selbst ihren „Vorteil" wahrnehmen und „ungefähr nach der Wandlung" verschwinden. Mit solchen Kunstgriffen ist die Seelsorge nicht zu verbessern. Hier hilft nur beharrliche Belehrung und Weckung des Gewissens.

Ich kann mich also für diesen Vorschlag nicht erwärmen. Nur freue ich mich — nebenbei bemerkt — über den guten Geschmack jener Kirchenvorstände, die ihre Ministranten gehörig zügeln, daß sie die Glockenzeichen bei der heiligen Messe kurz, diskret, schonend geben, namentlich wenn mehrere heilige Messen zu gleicher Zeit in einer Kirche gehalten werden.

Linz. *Dr W. Grosam.*

*III. **(Die Verpflichtung der Form bei der Eheschließung.)** In einem früheren Heft dieser Zeitschrift[1]) hat der Schreiber dieser Zeilen die Frage behandelt, ob nach dem Cod. jur. can. jene Kinder aus Mischehen, die zwar katholisch getauft, aber von Kindheit an (ab infantili aetate) akatholisch erzogen wurden, an die Form bei der Eheschließung gebunden seien, wenn sie einen Akatholiken heiraten.

Daselbst wurde gezeigt, wie die allermeisten Autoren (ohne Erwähnung einer abweichenden Meinung) lehren, solche Kinder seien an die Form gebunden, ihre Ehen auch mit Akatholiken seien also *ungültig*, wenn sie ohne kirchliche Form geschlossen würden. Das Hauptargument dieser Autoren ist can. 1099, § 2, der nur die „ab acatholicis nati" von der Form befreit. Stammt jemand aber aus einer Mischehe, dann ist er nur „ab acatholico (nicht „acatholicis") natus".

Im Gegensatz zu diesen Autoren aber steht Leitner, der unter Berufung auf eine Entscheidung vom 31. März 1911[2]) behauptet, auch nach dem neuen Rechte müsse man in jedem Einzelfalle *nach Rom rekurrieren*.

In dem erwähnten Artikel nun kam der Verfasser zu dem Schluß, daß der kirchliche Richter, wenn er in einem praktischen Fall über die Gültigkeit einer solchen Ehe zu entscheiden habe, dieselbe nicht unter Berufung auf die Lehre der meisten Autoren als ungültig erklären dürfe, sondern daß man nach Rom rekurrieren müsse. Diese Auffassung fand zum Teil heftigen Widerspruch.

Unterdessen hatte das Bischöfliche Ordinariat in Limburg einen derartigen Fall zu entscheiden und rekurrierte nach Rom. Im folgenden soll nun die Anfrage und die Antwort veröffentlicht werden, weil gerade bei strittigen Fragen die Autoren im Interesse größerer Klarheit möglichst alle Einzelheiten des Falles kennen lernen wollen.

Die Eingabe hatte gelautet:

Jacobus .... natus die 2. 9. 1899 .... ex matrimonio mixto (matre catholica, patre acatholico), matre catholica anno 1903 mortua, ab anno 1905 (in infantili aetate) a patre acatholice educatus in religione sic dicta neoapostolica, in qua etiam confirmatus, anno 1921 die 8. Julii civiliter, die 9. Julii 1921 secundum ritum neoapostolicum Johannam ..., protestanticam, in matrimonium duxit. Quod matrimonium propter discordias inter coniuges mense decembri 1927 a tribunali civili dissolutum est. Nunc vero Jacobus .... novum matrimonium cum muliere catholica inire cupit. Quare oritur quaestio de

[1]) Jahrgang 1927, S. 556 ff.

[2]) Manchmal auch zitiert unter dem 15. (16.) März 1911.

validitate primi matrimonii cum Johanna .... mense Julio 1921 initi.

Codex J. C. in can. 1099, § 2 eximit a forma canonica celebrationis matrimonii „ab acatholicis natos, etsi in Ecclesia catholica baptizatos, qui .... etc.".

Plerique autores haec verba „ab acatholicis nati" de iis tantum valere dicunt, qui a patre acatholico et matre acatholica nati sunt.

Alii, ex. gr. Leitner propter declarationem authenticam ad can. 987, A. A. S. XI, pag. 478 putant, etiam in can. 1099, § 2 sub verbis „ab acatholicis nati" comprehendi filios ex matrimoniis mixtis.

Quare stante hoc dubio iuris etiam stat dubium de validitate matrimonii in casu.

Enixe ergo rogo Sanctitatem Vestram, ut mentem suam aperire velit de sensu verborum cit. can. 1099, § 2, seu de matrimonii validitate in casu.

Et Deus etc.

Die Antwort lautete:

Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii. Romae, die 24. Julii 1929.

Num. protoc. 1502/1928.

Illme et Revme Domine,

Litteris datis die 14. Septembris 1928 Amplitudo Tua Revma. matrimonialem casum exponebat cuiusdam Jacobi ... nati ex mixto matrimonio, catholice baptizati, sed matre catholica demortua ab infantili aetate acatholice educati, qui matrimonium coram ministello contraxit cum acatholica Johanna ... et post divortium ab ea novum coniugium cum catholica inire cupit.

Cum exortum sit dubium circa valorem prioris matrimonii contracti sine forma canonica, Amplitudo Tua, solutionem dubii petebat. Haec Sacra Congregatio Sancti Officii re diligenter perpensa et omnibus consideratis circumstantiis in casu concurrentibus, respondendum mandavit: „Matrimonium contractum inter Jacobum .... et Johannam .... esse validum."

Aus dieser Antwort ergibt sich klar, daß man sicherlich derartige Ehen nicht unter Berufung auf die bisher fast einstimmige Ansicht der Autoren als ungültig erklären darf. Allerdings scheint man auch unter Berufung auf die mitgeteilte Entscheidung nicht alle derartigen Ehen als gültig erklären zu können. Es ist vielmehr wohl zu beachten, daß die Entscheidung getroffen wurde „omnibus consideratis circumstantiis in casu concurrentibus". Der Bischof hatte allerdings in seiner Eingabe um eine Erklärung der strittigen Worte des can. 1099, § 2

gebeten. Eine authentische Erklärung aber wurde nicht gegeben und konnte auch nicht von dem Heiligen Offizium, sondern nur von der Interpretationskommission gegeben werden. Das Heilige Offizium aber hat offenbar die Antwort nicht an die Interpretationskommission weitergegeben, sondern sich damit begnügt, den einzelnen vorgelegten praktischen Fall zu lösen. Die Antwort hatte gelautet: Die Ehe ist gültig, mit anderen Worten: Jakob war an die Form nicht gebunden. Die Gründe für diese Entscheidung sind nicht angegeben. War das Heilige Offizium der Ansicht, die am 31. März 1911 erteilte Weisung dauere noch fort? Hatte es geurteilt: lex dubia non obligat? War es der Auffassung, can. 1099, § 2 befreie die genannten Personen von der Form? Wir wissen es nicht. Solange daher keine authentische Erklärung des strittigen Kanons vorliegt, wird man auch in Zukunft in solchen Fällen *nach Rom rekurrieren* und den Bittstellern möglichst wenig Hoffnung auf einen günstigen Entscheid geben.

Wie eine authentische Erklärung des can. 1099, § 2 einmal ausfallen wird, kann man vorerst noch nicht sagen, zumal Rom eine interpretatio extensiva, restrictiva oder comprehensiva geben kann. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß eine interpretatio comprehensiva im Sinne der ergangenen Entscheidung nicht als unmöglich erscheint. Die strittige Stelle lautet „ab acatholicis nati". Setzt denn diese Wendung voraus, daß beide Eltern akatholisch sein müssen? Durchaus nicht! Es heißt ja nicht „ab acatholicis *natus*", sondern „nati" (Plural!). Wenn aber Müller und Maier aus zwei verschiedenen Mischehen stammen, bei denen die Mütter akatholisch sind, so haben doch Müller und Maier akatholische Mütter, sie sind „ab acatholicis nati". Rein philologisch ist diese Erklärung wohl sicher richtig. Aber stimmt sie denn auch mit dem Sprachgebrauch des Cod. jur. can. überein? Als Antwort sei auf can. 751 hingewiesen, der lautet: „Circa baptismum infantium duorum haereticorum . . . serventur normae . . . ." Hier will der Gesetzgeber eine Bestimmung geben über die Taufe von Kindern, wenn *beide* Elternteile häretisch u. s. w. sind.[1]) Dabei betont er ausdrücklich *„duorum"*. Ist das nicht ein Fingerzeig dafür, daß in can. 1099, § 2, wo eine derartige eindeutige Wendung fehlt, auch nicht gefordert wird, daß beide Elternteile akatholisch sein müssen? — Auch can. 1032 kann zum Vergleich herangezogen werden: „Matrimonio vagorum . . . parochus . . . numquam assistat . . ." Trotzdem es hier sogar heißt „matrimonio" (Singular!) und vagorum (Plural!), ist mir kein Autor bekannt, der sagt, diese Bestimmung gelte nur, wenn beide Nupturienten vagi seien. — Wendet man nun noch den Grundsatz an: odiosa

[1]) Vgl. auch diese Zeitschrift 1929, S. 539.

sunt restringenda, so ist nicht leicht einzusehen, wie man behaupten kann, die Wendung „ab acatholicis nati“ könne nur so verstanden werden, daß *beide* Elternteile akatholisch sein müssen. Demnach scheint mir eine authentische Erklärung, derartige Kinder aus Mischehen seien an die Form nicht gebunden, nicht außer dem Bereich der Möglichkeit zu liegen.[1])

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

IV. **(„Arbeitermessen“ an kirchlich gebotenen, staatlich nicht geschützten Feiertagen?)** Unter „Arbeitermessen“ sind hier Messen gemeint, die abweichend von der sonst geltenden Festgottesdienstordnung so früh gelesen werden, daß sie auch von jenen Arbeitern besucht werden können, die an diesen Festtagen in ihrem Betrieb arbeiten müssen.

Die Frage dieser Messen geht also vor allem die Industriegemeinden an. Sie hat Ähnlichkeit mit der Frage der Touristenmessen, die es den Ausflüglern an Sonn- und Festtagen ermöglichen sollten, ihren Ausflug mit dem Kirchengebot in Einklang zu bringen. Nur handelt es sich hier um eine freiwillig Erholung, dort aber um harte und oft sehr unfreie Arbeit.

In einer Hinsicht aber kann eine völlig gleiche Antwort gegeben werden. Wo es die Zahl der Priester gestattet, ohne Abbruch der Festtagsordnung eine passende Messe anzusetzen, wird dies sicher sehr zu empfehlen sein, sofern sich Leute finden, die sich diese Gelegenheit zunutze machen, wie es z. B. bei den Bahnhofmessen in München der Fall ist.

Erst dann wird die Frage schwieriger, wenn kein überzähliger Priester vorhanden ist, wenn also wegen dieser Messen die gewohnte und eingelebte Feiertagsgottesdienstordnung geändert werden soll. Da fragt es sich zunächst um die Dringlichkeit einer solchen Änderung. Hält man daran fest, daß diese Arbeiter trotz ihrer vollen Arbeitslast streng verpflichtet sind, an solchen Tagen einer heiligen Messe beizuwohnen, so erscheint es viel dringlicher, ihnen die Erfüllung dieser Pflicht zu ermöglichen.

Die Moralisten sind sonst in der Auslegung der Feiertagspflicht sehr milde. „Ab audiendo sacro generatim excusat quaelibet causa mediocriter gravis seu quodvis incommodum vel damnum notabile“ sagt z. B. Noldin, de praeceptis. Nach diesem

[1]) Anmerkung der Redaktion: Vorstehende Mitteilung war schon gesetzt, als das Septemberheft der Acta Ap. Sed. 1929 die authentische Entscheidung der Kodexkommission zum Can. 1099, § 2, brachte, durch welche die von unserem geschätzten Mitarbeiter vertretene Ansicht bestätigt wird. Sie lautet: „An *ab acatholicis nati*, de quibus in can. 1099, § 2, dicendi sint etiam nati ab alterutro parente acatholico, cautionibus qunque praestitis ad normam can. 1061 et 1071.

R. Affirmative.“ (A. A. S. 1929 (XXI) p. 573.)

Maßstabe darf man wohl jene Arbeiter, die sich ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse wegen gezwungen sehen, an gebotenen Feiertagen zu arbeiten, in der Regel nicht bloß vom Gebot der Feiertagsruhe, sondern auch der Feiertagsmesse als hinreichend entschuldigt ansehen.

Die Kirche setzt ja bei ihrem Meßgebot im allgemeinen Christen voraus, die an diesen Tagen mehr oder weniger arbeitsfrei sind. Im Verhältnis zu diesen ist den Arbeitern, die an diesen Tagen ihre gewöhnliche volle Arbeit verrichten müssen, die Erfüllung dieses Gebotes gewiß nicht unbedeutend erschwert. Es bedeutet für diese Arbeiter besonders dann, wenn sie nicht am Kirchorte wohnen oder dort ihre Arbeitsstätte haben, kein geringes Opfer, der Messe wegen so viel früher aufzustehen und hernach noch ihr volles Tagewerk zu verrichten. Auch mag es für viele, die wegen der Kürze der Zeit gezwungen sind, in der Kirche im Arbeitskleid zu erscheinen, keine geringe Überwindung sein, so neben den festlich gekleideten Besuchern zu stehen. Es scheint deshalb durchaus keine ungerechtfertigte Milde zu sein, wenn man unter diesen Umständen die Frage aufwirft, ob sie alle ohneweiters an diesen Tagen zum Messebesuch streng verpflichtet sind. Unter besonders günstigen Umständen mag dies vielleicht noch zutreffen, die Regel aber ist es gewiß nicht, soweit es sich um Arbeiter handelt, die sich zur Arbeit gezwungen sehen. Für andere Arbeiter gilt natürlich diese Entschuldigung nicht. Christliche Arbeiter, die weder durch gegnerische Strömungen noch durch wirtschaftliche Not daran verhindert sind, sich in ihren Arbeitsverträgen auch staatlich nicht geschützte Feiertage als Ruhetage zu sichern, sind selbstverständlich auch verpflichtet, dies zu tun. Sie können sich nicht auf ihre Arbeit als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Messe berufen.

Was läßt sich nun daraus für die Festtagsgottesdienstordnung ableiten? Vor allem muß diese Ordnung dafür Vorsorge treffen, daß diejenigen, welche zum Besuch der heiligen Messe strenge verpflichtet sind, ihrer Verpflichtung leicht nachkommen können. Würde also durch Verlegung einer Feiertagsmesse auf eine frühe Morgenstunde diesen Gläubigen die Erfüllung des Feiertagsgebotes in einer Weise erschwert, daß viele davon abgehalten werden, so wäre die Änderung auf keinen Fall zu raten.

Wäre aber dieser Nachteil nicht zu fürchten, so wäre die Sache immerhin eines Versuches wert. Denn damit, daß jemand zum Messebesuch nicht streng verpflichtet ist, ist noch nicht gesagt, daß man sich deshalb auch keine Mühe zu geben braucht, ihm eine Gelegenheit dazu zu verschaffen. Jede Dispens ist ja doch eine Wunde, die dem Gesetz geschlagen wird. Wer von

solchen Dispensen öfter Gebrauch macht, kommt leicht in Gefahr, gegen das Gesetz gleichgültig zu werden und es auch dann nicht zu beachten, wenn es strenge verpflichtet. Überdies entgeht denen, die an diesen Tagen die heilige Messe nicht hören, auf jeden Fall ein Gewinn, der nicht zu unterschätzen ist. Deshalb verpflichtet die Liebe, auch für solche, die zum Messebesuch nicht streng verpflichtet sind, wenigstens so weit gebührende Vorsorge zu treffen, soweit es ohne anderen Nachteil möglich ist und soweit es Erfolg verspricht. Ad impossibile vel inutile nemo tenetur.

Es ist freilich die Befürchung ausgesprochen worden, durch Einführung solcher Arbeitermessen könnten jene Arbeiter, die trotz der gebotenen Gelegenheit nicht zur Messe kommen, in Gewissenszweifel geraten und fürchten, durch ihre Nachlässigkeit zu sündigen. Diese Befürchtung spricht nicht gegen die Einführung von Arbeitermessen, wo immer dies tunlich und erfolgverheißend ist. Denn diese Gewissensnöten lassen sich durch entsprechende vernünftige und kluge Belehrung über die Tragweite des Feiertagsgebotes leicht beheben.

Ob ein Versuch mit Arbeitermessen Erfolg haben wird, hängt vor allem vom religiösen Eifer und Opfersinn der Arbeiterschaft ab. Der tatsächliche Erfolg wird am besten darüber belehren, ob man mit der Änderung der Feiertagsordnung gut getan hat oder nicht.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

V. **(Erziehungsarbeit in den Vereinen.)** Die Vertrauenspersonen des Arbeiterinnenvereines in X. haben Sitzung. Der Namenstag des Präses naht. Da heißt es das Programm der Namenstagsfeier durchbesprechen. Auch die Geschenkfrage wird aufgeworfen und glücklich gelöst. Grundsatz ist hier: „Nur sich nicht anschauen lassen!“ Woher nur aber das Geld hiezu nehmen? Sehr einfach: es werden Listen ausgefertigt und den Vertrauenspersonen ausgehändigt mit dem Auftrag: in den Reihen der Mitglieder fleißig und mit nicht geringem „Nachdruck“ zu sammeln. — Und siehe! Das Ergebnis ist gut; der Verein kann sich sehen lassen. Durch die namhafte Spende eines im Auslande weilenden Mitgliedes wird die Anschaffung eines Namenstagsgeschenkes von *beträchtlichem* Werte ermöglicht (100, 200 Mark und darüber werden aufgewendet.)

Es drängt doch jeden Wissenden, hiezu Stellung zu nehmen. Die Leute unserer katholischen Vereine, zumal die eines Arbeiterinnenvereines, sind arm, wirklich arm. Manche können mit Mühe und Not den Vereinsbeitrag aufbringen. Das Einkommen der Leute reicht kaum aus, den notwendigsten Lebensunterhalt zu bestreiten. Dulden wir darum im Verein für un-

wichtige und unwesentliche Dinge keine außerordentlichen Sammlungen; dulden wir sie am wenigsten, wenn sie uns selbst gelten. Ein Teil der Mitglieder wird dadurch in arge Verlegenheit gebracht. Sie haben gewiß den besten Willen, das Ihrige zu tun; sie sind auch ehrgeizig genug, ihren Namen auf der Liste stehen zu sehen; sie scheuen sich, zu sagen: wir sind in Geldesnöten; wir *können* nichts geben. Und sie steuern bei gleich den übrigen. — Mein Gott, wie ungelegen kommt doch eine Sammlung dieser Art für viele. Jede einzelne Mark vermissen sie schwer. Der Mann darf von der Sache nichts wissen. Erfährt er davon, dann gibt es Vorwürfe und Streit. Die Mitglieder unter sich stecken hinterdrein die Köpfe zusammen und jammern über die außerordentliche Besteuerung und Belastung. Wer trägt die Schuld daran? Die leidige Großtuerei. Darum gilt: Zurück zur Einfachheit!

Wir Präsides haben die Pflicht, die Leute hiezu zu erziehen. Drücken wir doch immer wieder ehrlich und offen unser Mißfallen aus über jede Art von Prahlerei und Protzentum. Sagen wir ihnen doch — allerdings in nicht verletzender Weise —, daß wir keinen Wert darauf legen, beschenkt zu werden. Ja! Lehnen wir jedes Geschenk ab. Von einer hochgestellten führenden Persönlichkeit weiß ich, daß sie sich beim sommerlichen Familienfeste *nur* mit einem Strauße von Feldblumen beschenken läßt. Folgen wir diesem Beispiele.

Machen wir die Leute sehend für die vielgestaltige Not unserer Zeit. Öffnen wir ihnen die Augen und mit den Augen das Herz *und* die Hand. Heißen wir sie die Kranken besuchen und sie erfreuen mit einer bescheidenen Gabe und einem tröstenden Wort! „Trachtet nach der Liebe" (1 Kor 14, 1)!

München. *Josef Niklas*, Prediger.

VI. **(Das Berliner Eheglück in der Statistik.)** „Die Medizinische Welt, ärztliche Wochenschrift" brachte in Nr. 39 vom 29. September 1928 über dieses Thema einen Aufsatz von *Dr Artur Czellitzer*, Berlin. Recht lehrreich ist für jeden Priester und Seelsorger der Schluß dieses Aufsatzes, den wir hier wiedergeben.

„Man darf nicht vergessen, daß, um die Frage nach der Glückschance einer Mischehe zu beurteilen, die *Großstadt keine allgemein gültigen Verhältnisse* darbietet. Sie ist so groß und erleichtert das Untertauchen in der Menge, das Loslösen von der eigenen Familie so sehr, daß die Hauptgefahr für das eheliche Glück, die beiderseitige Familie, hier oft fortfallen mag.

In der Kleinstadt, wo der hinzuheiratende Partner unbedingt in ein fremdes Milieu gerät, das ihn nicht durch die Brille der Verliebtheit betrachtet, wie der Ehepartner, sondern oft

durch die Brille des Vorurteils, sind ganz gewiß die Scheidungszahlen bei Mischehen noch höher als in Berlin.

Und schließlich, last but not least, die *Bedeutung der Scheidung für die* **Kinder!**

Sie sind unter allen Umständen die Leidtragenden. Daß die Kinder aus geschiedenen Ehen des Segens harmonischer Erziehung entbehren müssen, wird niemand bestreiten; sie teilen ja diese traurige Jugend mit allen Kindern aus unglücklichen Ehen, auch wenn diese nicht geschieden werden. Aber auch die Mischehenkinder sind nach meiner Meinung zu beklagen. Ich kenne aus persönlicher, praktischer Erfahrung recht viele Mischehen, die als äußerst glücklich gelten dürfen, aber ich kenne sehr wenige Kinder aus solchen, die nicht eine ihnen eigene Note der Zerrissenheit, der inneren Unsicherheit mit sich durchs Leben tragen. Stammen sie aus evangelisch-katholischer Paarung, so hören sie im Konfirmandenunterricht, wenn nicht schon früher, harte und verletzende Worte über eine Glaubensgemeinschaft, der eines der Eltern angehört. Entstammen sie aber aus jüdisch-christlichem Mischblut, so sind sie dazu verurteilt, entweder als Juden Beleidigungen, Zurücksetzungen und Verfolgungen von Leuten zu erfahren, deren Glaubensgenosse eines ihrer eigenen Eltern ist, oder, als Christ, all diese Dinge mitansehen und anhören zu müssen im Bewußtsein, daß das geschmähte und das verachtete jüdische Blut in ihnen selber rollt. Oft, ohne den Mut aufzubringen, dies einzugestehen und daher genötigt, ein ganzes Leben hindurch Versteck zu spielen. Im ersteren Falle werden solche Kinder sehr unglücklich, weil die Judenhetze sie zugleich dem christlichen Elternteil entfremdet. Im zweiten Falle oft sehr charakterlos!

Ich resümiere meine Ausführungen: Die Mischehe ist für die beiden Menschen, die sie eingehen, mindestens in der Großstadt keine geringere Chance ehelichen Glückes. Aber sie ist fast immer ein Unglück für die Kinder!

Angesichts der Tatsache, daß offenbar in Berlin neuerdings bei allen Ehekategorien die Scheidungen zunehmen, fragt man sich, ob, gerade im Interesse der Kinder, von deren Schicksal eben die Rede war, diese Entwicklung nicht aufgehalten werden müsse und wie dies geschehen könne. Man hat bisweilen geglaubt, dadurch, daß man die *Scheidungen erschwert*, etwas für die Hebung des ehelichen Glückes zu tun! Natürlich ist das *unsinnig!* Die Zahl der unglücklichen Ehen wird dadurch nicht vermindert, daß man ihre Lösung verhindert! Höchstens könnte man die sehr schwierige Frage diskutieren, ob es für die etwa vorhandenen Kinder besser sei, ein disharmonisches Elternhaus zu besitzen als gar keines. Diese Frage wird wohl überhaupt

nicht allgemein beantwortet werden können, sondern nur von Fall zu Fall.

Wenn man aber die Zahl der Scheidungen herabsetzen will, so gibt es wohl nur ein einziges Mittel, nämlich vor der Ehe schon den Hebel anzusetzen und den jungen Leuten, die einen Lebensbund eingehen wollen, ihre Verantwortlichkeit gegenüber ihrer eigenen Zukunft und der ihres Volkes eindringlich vor Augen zu stellen.

Ob die Eheberatungsstellen hiefür geeignet sind, muß einer späteren Zeit überlassen bleiben. Daß die allerneueste, aus Amerika importierte Propaganda für eine ‚Zeitehe', für eine sogenannte ‚Kameradenehe' ohne gemeinsamen Haushalt vom soziologischen Standpunkte einen gefährlichen Irrweg darstellt, bedarf nach den obigen Ausführungen wohl keines weiteren Wortes!"

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

VII. **(Die Geschichte eines Eheprozesses.)** Im Jahre 1898 wurde eine Mischehe nach Dispensation von mixta religio in katholisch-kirchlicher Form geschlossen. Alsbald zeigten sich beim katholischen Manne Absonderlichkeiten, die in der Folgezeit zu ausgesprochenem Wahnsinn führten. Die protestantische Gattin strebte die kirchliche Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Das angerufene kirchliche Ehegericht wies die Klage ab, da der Defensor matrimonii nach can. 1628, § 3 die exceptio excommunicationis einbrachte. Das von der Partei angerufene Appellationsgericht beschränkte sich darauf, der unteren Instanz unter Hinweis auf can. 1654, § 2, wonach nicht namentlich Exkommunizierte im allgemeinen das Klagerecht besitzen, die Annahme der Klage nahezulegen. Wegen des Widerstandes des Defensor matrimonii ging der Prozeß nicht vorwärts. Nun wandte sich die Klägerin, die unterdessen bereits eine neue Ehe mit einem Katholiken vor dem evangelischen Religionsdiener eingegangen hatte, an den Apostolischen Stuhl und erklärte, daß sie nach Ordnung der Angelegenheit bereit sei, in die katholische Kirche einzutreten. Das S. Offizium antwortete am 17. Juli 1928, Nr. 974: „Oratrix convertatur et postea iterum reccurrat." Freilich wird eine vollständige Konversion ohne Aufgabe der zweiten kirchlich ungültigen Ehe kaum möglich sein.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

VIII. **(Vollkommener Ablaß in der Sterbestunde.)** Diesen geistlichen Gewinn versprechen alle Bruderschaften und frommen Vereine. Darum treten auch die meisten solchen Vereinigungen bei, oft mehreren. Bei den meisten Vereinen aber steht noch die Bedingung dabei: wenn man den Gürtel, die Medaille, das Skapulier andächtig trägt. Nun sind es aber gerade diese

Gegenstände, die ein Schwerkranker sofort ablegen muß. Ist es nicht wegen der Behandlung (Wickel, Verbände), so ist es wegen der ärztlichen Untersuchung (Herz, Lunge) oder bei ansteckenden Krankheiten wegen der Gefahr der Übertragung der Krankheit. Ein moralisches Beisichtragen ist ja noch vorhanden, wenn der Kranke diese Andachtsgegenstände bei sich im Bett, etwa unter dem Kopfkissen hat. Aber wer denkt da daran und schließlich sind sie auch da im Wege. Ob der Wille des Sterbenden, diese Sachen zu tragen, für die Gewinnung des Ablasses hinreichend ist, hinreichend auch dann, wenn keine moralische Unmöglichkeit des Tragens vorliegt, läßt sich nicht so ohneweiters behaupten. Am einfachsten wäre die Frage gelöst, wenn Rom, das den Sterbenden ja so weit entgegenkommt, diese Verpflichtung des Tragens im Sterben auf den Willen zum Tragen einschränkte oder ganz wegfallen ließe und sich mit dem Tragen in gesunden Tagen begnügte.

St. Ottilien. *P. Beda Danzer O. S. B.*

IX. **(Eine wertvolle amerikanische Diözesangeschichte.)** Ein hervorragendes Werk von historischer Bedeutung ist jüngst in St. Louis, U. S. A., unter dem Titel erschienen: „The History of the Archdiocese of St. Louis." Der gelehrte Schriftsteller, Pfr. Joh. Rothensteiner von St. Louis, hat mit viel Mühe jahrelang dieses gewaltige Aktenmaterial gesammelt und verarbeitet, bis er es fein und rein klassifiziert in zwei großen Foliobänden von je 850 Druckseiten im Auftrage des H. H. Erzbischofes Glennon von St. Louis veröffentlichen konnte.

St. Louis, eine Millionenstadt in den Vereinigten Staaten, nimmt nicht nur heute eine hervorragende Stellung unter den größten Städten der Erde ein, sondern ist auch historisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die kirchliche Entwicklung der zentralen, westlichen und südlichen Staaten der großen amerikanischen Union gewesen. Selbst mit der Missionsgeschichte von Kanada ist St. Louis aufs engste verbunden. Die Jesuiten und Franziskaner von Kanada haben ihr großes Verdienst um die Kolonisierung und Missionierung der heutigen Territorien vom Missouri und Mississipi, worüber die Jurisdiktion des Erzbischofes von St. Louis sich erstreckt.

Die Geschichte dieser Erzdiözese ist darum auch in mancher Beziehung die Geschichte der Vereinigten Staaten und besonders in kirchlicher Hinsicht fast mit der Geschichte einer jeden heutigen Diözese verbunden. Natürlich hat dieses Werk seine besondere Bedeutung für die Erzdiözese St. Louis, worüber bis ins Detail die mannigfaltigsten Ereignisse vermerkt und historisch gewürdigt sind. Das Werk umschließt eine Unsumme von Arbeit, besonders wenn man bedenkt, wie oberflächlich gerade

in historischer Hinsicht in den Vereinigten Staaten geschrieben wurde und gehandelt wird. Das Werk Rothensteiners darf darum nicht bloß eine wahre Zierde der nordamerikanischen Geschichtsliteratur genannt werden, sondern ist in Tat und Wahrheit unter den gegebenen Verhältnissen auch eine eigentliche wissenschaftliche Großtat der Gegenwart.

Das Werk empfiehlt sich auch für europäische Bibliotheken. Es sei darum die Aufmerksamkeit der interessierten Kreise Europas auf dasselbe gelenkt. Bestellungen desselben können bei der erzbischöflichen Kanzlei, 3810 Lindell Blvd. St. Louis, Mo, U. S. A. gemacht werden. Armen Klöstern, die ein Interesse haben, das Werk in ihren Bibliotheken zu besitzen, wird es auf Verlangen sogar gratis durch die Güte des H. H. Verfassers und des Erzbischofes von St. Louis verabreicht.

Chur (Schweiz). *F. Hoefliger*, Kanonikus.

X. **(Geborene päpstliche Geheimkämmerer.)** Nach dem portugiesischen Konkordate vom 15. April 1928, Art. 3 (Acta Ap. S., XX, 130) sind die portugiesischen Pfarrer von St. Franz Xaver und Unserer Lieben Frau vom Ruhme in Bombay infolge ihrer Stellung und für die Dauer des Amtes päpstliche Geheimkämmerer.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Vorsichtsmaßnahmen im Prozeßverfahren zur Feststellung des Nichtvollzuges der Ehe.) Die kirchlichen Gerichtshöfe nicht bloß in Rom, sondern auch an den Ordinariaten haben, seit sich das neue kirchliche Gesetzbuch auswirkt, von Jahr zu Jahr steigende Arbeit. Namentlich häufen sich die Eheprozesse. Und hier sind es wieder die Vinkularklagen und die Prozesse auf Feststellung des Nichtvollzuges der Ehen, welche den kirchlichen Offizialen die meiste und peinlichste Arbeit machen und an die Sachkenntnis und Umsicht der Richter die höchsten Anforderungen stellen. Wiederholt hat sich der Heilige Stuhl in den letzten Jahren veranlaßt gesehen, Instruktionen und Vorsichtsmaßnahmen zu erlassen, damit nicht mangelhaftes Verfahren oder dolose Machinationen zu Fehlurteilen führen, welche die Unauflöslichkeit des Ehebandes verletzen und Anreiz zu falschen Aussagen und Irreführungen der kirchlichen Gerichte geben könnten.

Hieher gehören die umfangreichen und mit größter Sorgfalt verfaßten „Regulae servandae in processibus super matrimonio rato et non consummato“ vom 7. Mai 1923 (A. A. S.

XV, 389 ss.), und die Entziehung des Klagerechtes auf Ungültigkeit der Ehe für jenen Eheteil, der am trennenden Hindernis, bezw. am Eheungültigkeitsgrund schuld ist, durch die Entscheidung der Interpretationskommission vom 12. März 1929 (A. A. S. XXI, 170 f.; vgl. darüber Haring in dieser Zeitschrift 1929, Heft 3, S. 560 ff.).

Neuestens sah sich die S. C. de Sacramentis veranlaßt, die Aufmerksamkeit der kirchlichen Ehegerichte auf die Möglichkeit betrügerischer Machinationen hinzulenken, die beim Verfahren auf Feststellung des Nichtvollzuges von Ehen, namentlich in großen Städten vorkommen können: daß nämlich Personen, die an einem solchen Verfahren sich körperlicher Untersuchung vor Sachverständigen zu unterziehen oder vor dem kirchlichen Richter Aussagen zu machen haben, andere Personen unterschieben, die sich an ihrer Statt untersuchen oder examinieren lassen. Oft sind die Parteien den Sachverständigen oder Richtern persönlich vollkommen fremd, und könnte daher ein solcher Betrug unschwer gelingen. Um solche Möglichkeiten hintanzuhalten, ist in Zukunft die Identität aller in solchen Prozeßverfahren beteiligten Parteien durch authentische Dokumente festzustellen, oder die Tatsache, daß sie den Sachverständigen, bezw. Richtern in einer jede Betrugsmöglichkeit ausschließenden Weise ihrer Person nach bekannt sind, aktenmäßig festzulegen. Die eingehende Anweisung, datiert vom 27. März 1929, ist der Prozeßordnung vom 7. Mai 1923 als Ergänzung einzufügen. Kirchliche Offizialen müssen den genauen Wortlaut der Instruktion studieren. (A. A. S. XXI, 490 ss.)

(Masturbation zu Heilzwecken.) Dem S. Officium lag die Frage vor: „Utrum licita sit masturbatio directe procurata ut obtineatur sperma, quo contagiosus morbus, *blenorragia* scientifice detegatur et quantum fieri potest curetur." Die Entscheidung vom 24. Juli 1929 lautete *Negative* und wurde am 26. Juli 1929 vom Papste bestätigt. (Es handelt sich um die ansteckende Geschlechtskrankheit, die unter dem Namen Tripper oder Gonorrhöe bekannt ist. Diagnose und Heilung derselben ist, wie mir von fachmännischer Seite versichert wird, auch ohne masturbatorisch herbeigeführten Samenerguß möglich. Auf keinen Fall kann eine actio intrinsece illicita — cf. Denzinger n. 1199 — zu Heilzwecken erlaubt werden.)

(Ein wichtiges kirchliches Aktenstück zur Gewerkschaftsfrage.) In einem Konflikt zwischen dem Verbande industrieller Arbeitgeber und den christlichen Berufsvereinigungen (Syndikaten, Gewerkschaften) der Arbeiter im Bezirke Roubaix-Tourcoing in Nordfrankreich wurde die Konzilskongregation um eine Entscheidung angegangen. Ein umfangreiches, fran-

zösich abgefaßtes Schreiben des Präfekten dieser Kongregation, des Kardinals Caretti, an den Bischof von Lille — es umfaßt in den Acta A. S. über 10 Seiten und ist datiert vom 5. Juni 1929 — stellt unter Betonung des Rechtes der Kirche, in solchen Belangen mitzureden, zunächst sieben allgemeine Leitsätze auf, zu denen Belegstellen aus autoritativen kirchlichen Aktenstücken beigefügt werden, und geht dann auf die konkreten Streitpunkte näher ein. Eine sachliche Würdigung dieses bedeutsamen Dokumentes ist im Rahmen dieses Referates nicht möglich. (A. A. S. XXI, 494 ss.)

(Trient zum Erzbistum erhoben.) Eine päpstliche Bulle vom 14. Juni 1929 erhebt das Bistum Trient zum Range eines Erzbistums. Bisher war es dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterstellt. Das neue Erzbistum hat keine Suffraganbistümer. (A. A. S. XXI, 471 ss.)

(Der heilige Johann Bapt. Vianney) wurde mit Apostolischem Schreiben vom 23. April 1929 zum himmlischen Patron aller Pfarrer und Seelsorger erwählt. (A. A. S. XXI, 312.)

(Das Offizium vom Titelfest der Pfarrkirche.) Wenn zwei Pfarrkirchen von einem und demselben Pfarrer versehen werden, hat dieser Pfarrer das Offizium vom Titelfeste *beider* Pfarrkirchen mit Oktav zu verrichten, nicht nur das Offizium vom Titel jener Pfarrkirche, an der er residiert. So entschied die S. R. C. am 27. April 1929 im Sinne früherer Erklärungen. (A. A. S. XXI, 321.)

(Bücherverbot.) Mit Dekret des S. Officium vom 3. Juni 1929 wurde das zuerst 1924 in dänischer Sprache zu Kopenhagen erschienene Buch: *Ditlef Nielsen, Den historiske Jesus*, sowie dessen deutsche Bearbeitung: *„Ditlef Nielson. Der geschichtliche Jesus.* Deutsche Bearbeitung von *Hildebrecht Hommel* nach dem erweiterten dänischen Original, Meyer u. Jessen-Verlag, München" auf die Liste der verbotenen Bücher gestellt, zu denen es schon nach den allgemeinen Normen des can. 1399, 2, 3, 4 gehört. (A. A. S. XXI, 489.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

1. **Kirchliche Laienvereine.** *I. Päpstliche Missionsvereine.* Durch Motu proprio vom 24. Juni 1929 werden *erstens* die päpstlichen Missionsvereine *nebeneinander* geordnet und der Congr. de Prop. Fide untergeordnet; *zweitens* erhält das *Opus*

S. Petri — ein Missionsverein für Ausbildung eines einheimischen Klerus in den Missionsländern — *eigene, endgültige Statuten.* Sein Hauptsitz ist in Rom; an der Spitze steht der internationale Zentralrat in Rom; in den einzelnen Ländern leitet ein Nationalrat den Verein. Vorsitzender ist der Generalsekretär der Congr. de Prop. Fide (A. A. S. XXI, p. 345 sqq.).

II. Dritter weltlicher Orden des heiligen Franziskus. a) Die Moderatoren der Sodalitäten dieses dritten Ordens nehmen teil an deren Ablässen und anderen geistlichen Vergünstigungen, auch wenn sie selbst keine Mitglieder des dritten Ordens sind; vorausgesetzt wird aber dabei, daß sie diese Mitgliedschaft nicht erwerben können, weil sie entweder selbst einem Orden oder doch wenigstens einem anderen dritten weltlichen Orden angehören. Dieses Privileg wurde auf sieben weitere Jahre bewilligt (13. Dez. 1928; A. O. F. M. 1929, p. 39). — b) Alle Fehler, die in der Errichtung von Sodalitäten des dritten Ordens, in der Zulassung zur Einkleidung und Profeß gemacht wurden, wurden saniert am 6. Februar 1929 (A. O. F. M. 1929, p. 62 sq.).

2. **Kreuze mit dem Toties-quoties-Ablaß.** Von Zeit zu Zeit taucht bald hier und bald dort die Kunde von ganz außergewöhnlichen, großen Ablaßbewilligungen auf. So konnten wir im vorigen Jahre (S. 391 ff. dieser Zeitschrift) auf zwei solche Nachrichten aufmerksam machen. Die erste betraf *Rosenkränze*, die aus Amerika zu uns kommen. Der Begleitzettel wußte von so einigen hundert vollkommenen Ablässen, die das einmalige Beten dieses Rosenkranzes vermitteln sollte. Obgleich nun die S. Poenitentiaria Ap. ausdrücklich erklärte, daß diesen Rosenkränzen nur die Ablaßweihe der päpstlichen Ablässe erteilt worden wäre (vgl. diese Zeitschrift 1928, 605 ff.), *hört man nicht auf, dieselbe falsche Nachricht zu verbreiten, zum Schaden des Ablaßwesens.*

Wir kamen damals auch auf *Kreuze* zu sprechen, die vollkommene Ablässe unter den leichtesten Bedingungen vermitteln sollten. Sie stammen aus Rom, Belgien, Frankreich, Ungarn u. s. w. und sind geweiht von jemanden, der aber *ganz wirklich diese Weihevollmacht erhalten haben soll.*

Diese Falschmeldung ist durchaus nicht neu. Bereits im Jahre 1914 erließ die höchste kirchliche Behörde ein Dekret, am 10., bezw. 23. Juni (A. A. S. 1914, p. 347 sq.), wodurch erklärt wurde, daß diese Kreuze toties-quoties-Sterbekreuze wären und den Sterbeablaß genau unter denselben Bedingungen gewährten, wie dieser auch sonst üblicherweise bewilligt wird.

Da die Falschmeldung ein überaus zähes Leben besaß und trotz der sehr klaren Erklärung des S. Offiziums wieder sich da und dort zeigte, fragte der Großpönitentiar L. Kardinal

Lauri am 21. Juni d. J. den Heiligen Vater über diese Vollmacht. Der Heilige Vater erklärte nun, daß das Dekret des S. Officium vom 10. Juni 1914 seine *volle Gültigkeit* behalte, und zwar für alle Bewilligungen ohne jede Ausnahme. Das Dekret besagt folgendes: Die Vollmacht, Kreuze zu segnen und ihnen den vollkommenen Toties-quoties-Ablaß zu verleihen — mag diese Vollmacht direkt persönlich, mündlich oder schriftlich vom Heiligen Vater, oder auf sonst irgend eine Weise kraft eines Amtes, persönlicher Verbindungen, erlangt worden sein —, hat *nur folgenden* Sinn und Inhalt: Jeder Christgläubige, der in der Todesstunde — in articulo mortis — eines von diesen gesegneten Kreuzen, auch wenn es nicht sein Eigentum ist, andächtig küßt oder sonstwie berührt, kann für den Augenblick des Sterbens einen vollkommenen Ablaß gewinnen. Andere notwendige Bedingungen sind noch: heilige Beichte, Kommunion, reuevolle, fromme Aussprache des Namens Jesu mit dem Munde oder im Herzen und endlich die Annahme des Todes aus der Hand des Herrn, als Strafe, Sühne für die Sünde (A. A. S. XXI, p. 510 sq.).

3. **Privileg, purificatoria, corporalia auch zum erstenmal zu waschen.** Für viele, sehr beschäftigte Seelsorgspriester wäre es eine gute Erleichterung, wenn sie für ihren Bezirk ein ähnliches Privileg erhalten könnten, wie es der Procurator Generalis O. F. M. für alle Klöster der männlichen und weiblichen regulierten Dritten Orden von der Ritenkongregation erbat. In all diesen Klöstern dürfen die Oberen derselben *einen Bruder oder eine Schwester* bestimmen, die die heiligen Gefäße anfassen und die Kirchenwäsche, *auch zum erstenmal*, waschen dürfen (A. O. F. M. 1928; 22. Dez.; p. 40).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Nach der ersten Volkszählung, die überhaupt im Reiche des Halbmondes zu verzeichnen ist, zählt die *Türkei* gegenwärtig 13,660.275 Einwohner, wovon 1,044.386 auf die europäische Türkei entfallen. Das Religionsbekenntnis ist im Berichte leider nicht angegeben, daher auch die Zahl der Christen nicht zu ermitteln.

Die Konferenz der deutschen Mohammedaner-Missionen hat beschlossen, im Süden *Persiens* eine Mission zu versuchen, da hier die Aussichten günstiger sind als im Norden. — Über die katholischen Missionen liegen keine Meldungen vor.

Vorderindien. Die Katholiken *Vorderindiens* haben über Anregung des Patriarchen von Goa beschlossen, anläßlich des goldenen Priester-

jubiläums des Heiligen Vaters dem Apostolischen Delegaten für Indien, der bisher in einem gemieteten Hause in *Bangalore* wohnte, einen Palast zu erbauen und diesen dem Heiligen Vater als Jubiläumsgabe darzubieten. Ein Ausschuß unter dem Vorsitze des Bischofes von *Mysore* wurde mit der Ausführung des Beschlusses betraut. („Kath. Miss." 1929, 263, 180.)

Die *malabarische* Dichterin Mary John Thottam ist bei den Karmelitinnen eingetreten. In der Sammlung ihrer Werke „Gitwely", die ein Hindu besorgt, nennt sie der Herausgeber die „größte lebende Dichterin Malabars". Vor ihrem Eintritt ins Kloster schrieb sie ein Buch: „Abschied von der Welt", das großes Aufsehen erregte. („Fid.-Korresp.")

Die wenigen vorliegenden Missionsberichte wissen nichts Besonderes zu melden. Alles geht den in Indien gewohnten Gang.

Das Noviziat der Kapuzinermissionen Indiens wird in Bälde von Sardhana bei Delhi nach Chembur in der Nähe von Bombay verlegt werden, wo bereits ein Kloster im Bau begriffen ist.

(„Licht und Liebe" 1929, 50.)

Hinterindien. Gleich den Redemptoristen gedenken auch die Franziskaner in allernächster Zeit in *Indochina* ein Noviziatshaus zu eröffnen, um allmählich eine annamitische Ordensprovinz zu organisieren. Die Vorbereitungsarbeiten leitet P. Maurice Bertin, der bei der Gründung zweier japanischer Ordensniederlassungen beteiligt war und daher reiche Erfahrung hat. — Nach einer Mitteilung des P. Josef Wigat S. J. hat Hinterindien schon längere Zeit eine Organisation — Laienapostolat —, die der „Katholischen Aktion" sehr ähnlich ist. Das Laienapostolat gliedert sich in verschiedene Stufen und umfaßt das ganze äußere kirchliche Leben einer Gemeinde, so daß der Priester seine Tätigkeit auf die eigentliche seelsorgliche und missionarische Arbeit konzentrieren kann.

Philippinen. Da die Aussätzigensiedlung auf Culion trotz ihres Belegraumes für 5500 Kranke nicht mehr ausreichte, wurde vor kurzem auf der Insel Cebu eine zweite Siedlung errichtet. Über Wunsch der Regierung erklärten sich die Jesuiten bereit, auch in dieser neuen Siedlung die Seelsorge zu übernehmen. („Kath. Miss." 1929, 261, 243.)

Niederländisch-Ostindien. Das letzte Jahrzehnt (1918—1928) hat der katholischen Mission überraschende Erfolge gebracht, wie aus den nachfolgenden Angaben zu ersehen ist. 1918 betrug die Katholikenzahl bei 30.000 Europäern erst 108.000, 1928 war sie bei 66.000 Europäern auf 259.000 Getaufte und 31.000 Katechumenen gestiegen. Die Priesterzahl hat sich auf 250 verdoppelt. Die Zahl der Missionssprengel auf der Inselgruppe hat sich von 5 auf 10 erhöht. („St. M.-B." 1929, 255.)

China. Aus den vom Hunger heimgesuchten Missionsgebieten liegen herzzerreißende Hilferufe vor. Im Vikariate *Tsinchow* (*Kansu*) *der deutschen Kapuziner*, in dem etwa eine Million Menschen dem Hungertod erlegen ist, herrscht als Folge der Hungersnot eine schreckliche Typhusepidemie, der seit dem 15. April bereits sechs deutsche Missionskräfte — 2 Priester, 2 Ordensfrauen, 1 Laienbruder und die Frau des katholischen Missionsarztes — zum Opfer gefallen sind. Der Missionsarzt Dr Drexler sowie sechs andere Missionäre, die ebenfalls von der Krankheit erfaßt waren, konnten vom Tode gerettet werden, leiden aber noch stark unter den Folgen. Die Missionäre teilen jeden Tag an über 10.000 Opfer des Hungers Suppe aus, und helfen, wo sie können, obgleich ihre Mittel schon bedenklich zur Neige gehen. („Fides", „L. V." 23. August 1929.)

Im benachbarten Vikariate *Ost-Kansu* der *Steyler Missionäre* sieht man nach dem Hilferufe des P. Bernhard Hucklenbruch in Kulang (Kansu) „keinen anderen Ausweg mehr, als die Leichen der Verhungerten zu verzehren und mit größter Sorgfalt jeden Totenknochen abzunagen". Die „Menschenfresserei" nimmt an Umfang zu. Wo sich ein unbewachtes Kind

zeigt, wird es ergriffen und verspeist. Selbst Eltern schlachten ihre Kinder und verzehren sie. Ganze Dörfer tun sich zusammen und machen Menschenjagd u. s. w. Auch der Missionär leidet großen Mangel und kann daher nur in bescheidenem Maße dem Elend abhelfen. Er bittet dringend um Geldhilfen, die am bequemsten an das Missionshaus St. Gabriel bei Mödling, Scheckkonto 29.880, geschickt werden können.

(„Fides-Korresp.“)

Unter den Missionären der *österreichischen Jesuitenmission Sien-hsien* hat, wie P. Brellinger S. J. aus Tientsin meldet, die Hungersnot ebenfalls ein Opfer gefordert: P. Josef Yang, einen geborenen Chinesen, der bereits so geschwächt war, daß er im Kolleg von Tanning-fu, wohin er von seiner Station gebracht wurde, sofort mit den heiligen Sterbesakramenten versehen werden mußte — der Hunger fordert auch hier Tausende von Opfern.

(„L. V.“ 4. Juli 1929.)

Schwere Zeiten macht auch die erst vor zwei Jahren gegründete Mission *Kweiyang der Missionäre vom heiligsten Herzen Jesu* durch. P. Baumeister faßt die Lage der Mission um Ostern 1929 folgendermaßen zusammen: „P. Zehetbauer tot, den Strapazen und Anstrengungen des Missionslebens erlegen, P. Winkelmann ermordet, grausam ermordet; P. Mauermann und P. Wesselmann beraubt, drei Tage lang gefangen gehalten, drei lange Tage und bange Nächte zwischen Leben und Tod, die Station Shihtsien vollständig geplündert, P. Ankenbrand und ich auf der Flucht! Die Station Tongjen, erst voriges Jahr errichtet, teilweise zerstört, Szenan zum größten Teil verbrannt! So steht es mit unserer Chinamission um Ostern 1929.“

Über die materiellen Verluste der Mission berichtet P. Wesselmann, der nach dreitägiger Haft beim Herannahen der Truppen des Gouverneurs durch die Flucht sich retten konnte. „Hier — in der Station Shihtsien — hatten die Räuber arg gehaust. Nichts war verschont geblieben, Fußböden und Decken aufgerissen, alle Koffer gewaltsam erbrochen und der Inhalt verschwunden, kein Meßgewand, keine Albe, keine Altar- und Kelchwäsche mehr, kein Meßwein, aus den Meßbüchern die bunten Bänder herausgeschnitten, photographische Artikel, Schreibmaschine, Kleidung, Bettwäsche, alles verloren. P. Mauermann hat nur mehr das Zeug, das er — bei der Flucht — am Leibe trug, und das ist arg mitgenommen. Ich habe glücklicherweise noch ein Paar Schuhe und etwas Wäsche wiedergefunden. Es ist unmöglich, die Verwüstung zu beschreiben, die angerichtet worden ist. Wir schätzen den Gesamtschaden auf über 20.000 Mark. Wir sind jetzt ärmer als wir begonnen haben.“

Die so schwer heimgesuchte Mission hat allgemeine Teilnahme gefunden, die Propaganda hat ihr eine außerordentliche Unterstützung zugesagt; mögen sich auch in der Heimat recht viele finden, die ihr beim Wiederaufbau der geschädigten Stationen tüchtig zur Seite stehen!

(„Liebfrauen-Monatshefte“ 1929, 275.)

In den von der Hungersnot und den Räuberbanden nicht heimgesuchten Gebieten weist die Mission eine normale Entwicklung auf, die Zahl der Missionssprengel ist durch Dekrete der Propaganda vom 13. Mai 1929 um drei vermehrt worden:

1. Aus dem Vikariate *Sienhsien* (Tschili) der französischen Jesuiten wurde die Präfektur *Jungnien* ausgeschieden und dem einheimischen Klerus übergeben. Erster Präfekt wurde der Weltpriester Josef *Isoei*, dessen Jurisdiktion 38.602 Katholiken (unter 13.4 Millionen Einwohnern) unterstehen werden. Jungnien ist eine der schönsten Missionen, die bis jetzt den Einheimischen überlassen wurde.

2. Von dem der Gesellschaft vom heiligen Franz Xaver von Parma unterstehenden Vikariate *Chengchow* (*Honan*) wurde die Präfektur *Loyang* abgetrennt. Sie bleibt dem Institute von Parma.

3. Im Lazaristenvikariate *Paotingfu* (*Tschili*) wurde ein Gebiet als Mission Yihsien den Priestern von den Wundmalen (Stigmatiker), deren Zentralanstalt in Verona ist, übergeben.

(„Kath. Miss." 1929, 241.)

Das Gebiet des ehemaligen Vikariates *Peking*, das vor seiner Aufteilung im Jahre 1901 38.359 Katholiken zählte, weist jetzt in fünf Missionssprengeln 466.939 Katholiken auf. Außer Uganda und Kamerun gibt es kein Missionsgebiet, das eine ähnliche rasche Entwicklung aufwiese. Zwei Sprengel stehen unter einheimischen Bischöfen, denen 215 einheimische Priester zur Seite stehen.

Die Steyler Missionäre machen mit ihren Gründungen von Kongregationen unter den Einheimischen erfreuliche Fortschritte. Der chinesische Zweig ihrer Gesellschaft zählt bereits 14 Mitglieder, von denen sechs — 3 Theologen und 3 Priester — 1926, bezw. Februar 1929 bereits die ewigen Gelübde abgelegt haben. Im Noviziate befinden sich 2 Priester und 6 Theologen. („Um Seelen" 1929, 253.)

Die im Jahre 1910 gegründete Kongregation der *„Oblatinnen der Heiligen Familie"* zählt bereits 80 Mitglieder (48 Professen und 52 Novizinnen und Postulantinnen), deren Tätigkeit in den Steyler Missionssprengeln Yenchowfu, Tsingtao, Sinyanchow allgemeine Anerkennung findet.

Die Kongregation der *„Dienerinnen des Heiligen Geistes"* entwickelt sich langsamer — sie hat dermalen 6 Profeßschwestern und 7 Kandidatinnen, da die Mitglieder, gleich den europäischen Schwestern, längere Studien machen und eine bestimmte Mitgift mitbringen müssen.

Um braven Mädchen, die für längere Studien nicht geeignet sind oder keine Mitgift haben, die Mitarbeit am Missionswerke zu ermöglichen, wurde vor kurzem eine dritte Kongregation der *„Helferinnen bei der Verbreitung des heiligen Glaubens"* errichtet. Die junge Einrichtung besteht augenblicklich aus 10 Jungfrauen, 4 Kandidatinnen und 4 Aspirantinnen. Alle drei Vereinigungen versprechen eine günstige Entwicklung.

(„St. M.-B." 1929, 214.)

Die deutschen Franziskaner von *Tsinanfu* (*Schantung*) haben in der Person des *P. Cyrillus Jarre* einen neuen Bischof bekommen. Die feierliche Bischofsweihe fand am 25. Juli d. J. in Trier statt. Einer der Mitkonsekratoren war Bischof Amandus *Bahlmann* von Santarem in Nordbrasilien.

(„Antonius-Bote" 1929, 266.)

Japan. Auch Japan hat die Weihe eines Franziskanerbischofs gesehen; sie galt dem neuen Apostolischen Vikar von Sapporo auf Hokkaido, *Wenzeslaus Kinold*, geboren zu Giershagen (Sauerland) am 7. Juli 1874). Konsekrator war der Apostolische Delegat Giardini, Mitkonsekratoren der Erzbischof Chambon von Tokio und der Apostolische Vikar von Wönsan, Bischof Sauer. Die Beteiligung der Christen war allgemein, was leicht zu begreifen ist, da der neue Bischof der erste Franziskaner auf Hokkaido war und die Mission eigentlich zu dem gemacht hat, was sie heute ist. Als die Mission 1915 zur Präfektur erhoben wurde, zählte sie 11 Priester und 973 Getaufte; 1929 hat sie 20 Priester, 1967 Getaufte und 314 Katechumenen. (Privatbericht.)

Die Gesamtzahl der Katholiken Japans ist nur wenig gestiegen; sie betrug 1928 89.390 gegen 87.581 im Jahre 1927. Die Gründe dieses langsamen Vorwärtskommens sind schon wiederholt genannt worden. Die Schwierigkeiten nehmen eher zu als ab. („Kath. Miss." 1929.)

Korea. Das Knabenseminar in Tokwa, das von den Benediktinern 1921 in Seoul gegründet worden und dann mit den Missionären hieher übersiedelt ist, entwickelt sich recht günstig.

(„Missionsbl." 1929, 263 f.)

2. Afrika.

Ostafrika. Aus *Abessinien* melden die Missionsberichte, daß der neue Negus Ras Teferi der katholischen Mission überaus wohlwollend gegenüberstehe. Anläßlich der Kaiserkrönung wurden die Kapuzinermissionäre — Patres, Fratres und Schwestern — besonders ausgezeichnet.
(„Weltapostolat" 1929, 242.)

Die italienische Kapuzinermission von *Eritrea* hat dem Heiligen Vater zu seinem Priesterjubiläum einen kostbaren goldenen Ring geschenkt mit dem Wunsche, der Papst wolle diesen dem ersten eingeborenen Apostolischen Vikar, den er selbst weihen wird, übergeben.

Der Apostolische Präfekt *Brandsma* von *Kavirondo* aus der Missionsgesellschaft von Mill Hill meldet, daß zahlreiche Angehörige des Negerstammes „Wamia" ohne Zutun von Missionären mehrere Kapellchen gebaut haben, und nun dringend um einen Priester bitten. Als der Apostolische Präfekt den Stamm besuchte, um die Behauptungen der Abordnung zu überprüfen, stellten sich ihm 1185 Katechumenen vor, die das Ansuchen der Abgesandten wiederholten. Msgr. Brandsma sandte ihnen einstweilen Katechisten und versprach ihnen für 1930 einen ständigen Priester. Der Stamm zählt bei 40.000 Seelen; der Häuptling ist einer der eifrigsten Bittsteller. Ein Grundstück für die Station ist schon gesichert.
(„Echo a. A." 1929, 161.)

Die Weißen Schwestern, die in *Bwanda* (*Uganda*) eine Muster-Primärschule und daran anschließend eine höhere Schule für Häuptlingstöchter und ein Lehrerinnenseminar leiten, haben anläßlich des ersten Staatsexamens ihrer Kandidatinnen großes Lob geerntet. Alle zehn Kandidatinnen haben die Prüfung bestanden, vier davon mit dem Prädikat „Sehr gut", d. h. mit Auszeichnung. Im Anschluß an die Prüfung rühmte der Vertreter der englischen Regierung besonders das pädagogische Geschick dieser unter Leitung der Weißen Schwestern ausgebildeten schwarzen Lehrerinnen und erklärte: „In diesem Punkte sind sie allen Studentinnen anderer Schulen weit überlegen." Schwester Theresia, die Leiterin der Schule, wurde mit besonderem Lobe bedacht und für den Posten eines Mitgliedes der Prüfungskommission für Elementar- und Mittelschulen in Vorschlag gebracht.

Der Lehrer und Leiter der St.-Marys-Hochschule in Uganda, Msgr. *Michaud*, wurde zum Bischof von *Tabora* geweiht. Bischof Michaud stammt aus Kanada. Seine Ernennung zeigt, welche Bedeutung man dem Lehrberufe in Afrika beilegt.

Tabora, der berüchtigte Sklavenmarkt von ehedem, entwickelt sich zu einem Kulturzentrum für Innerafrika. Die katholische Mission geht soeben daran, in der Stadt mit Beihilfe der Regierung eine Zentral-Handwerker- und Gewerbeschule zu errichten. Die Laienbrüder der Mission leiten die Bauarbeiten und sollen auch die praktische Unterweisung der Zöglinge übernehmen. Die Regierung ihrerseits hat vor kurzem in Tabora eine Schule für Häuptlingssöhne eröffnet. Die Anstalt zählt bereits hundert Zöglinge, soll aber bis 300 aufnehmen können. — Das Regionalseminar von *Kipalapala* bei Tabora, das bereits Kandidaten aus vier Vikariaten beherbergt, wird in Zukunft auch von den Seminaristen des Vikariates Shire besucht werden. („Afrika-Bote" 1929, 261.)

Recht traurig klingen die Nachrichten aus dem Vikariate *Bangweolo*. Wie in allen englischen Kolonien, so soll auch hier das Schulwesen den Weisungen der Regierung angepaßt werden, da es sonst nicht anerkannt wird. Die finanzielle Lage des Vikariates ist aber dermalen so ungünstig, daß ohne fremde Hilfe weder die geforderten Bauten aufgeführt, noch das notwendige Schulpersonal angestellt werden kann, so daß zu befürchten ist, daß die protestantischen Sekten die Notlage der katholischen Mission

ausnützen und ihre Schulen vorschieben, wodurch die Arbeit vieler Jahre verloren ginge. Hoffen wir, daß die Weißen Väter ihren Mitbruder nicht im Stiche lassen.

Auch der Apostolische Vikar *Anneau* von *Shire* hat mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen. Sein Vikariat hat während des 27jährigen Bestandes eine erfreuliche Entwicklung genommen — es zählt augenblicklich 35.264 Getaufte, 21.065 Katechumenen und 33.174 Anhänger —, ist aber in Betreff der Gebäulichkeiten zurückgeblieben, so daß jetzt alles zu klein ist und vergrößert oder neu gebaut werden muß. Der Bischof nennt sich einen „armen" Bischof. („Echo a. A." 1929, 103.)

Südafrika. Den *Mariannhiller Missionären* wurde von der Propaganda ein neues Arbeitsfeld zugewiesen, das fast die Größe des heutigen Deutschland hat. Die neue Mission umfaßt *Süd-Rhodesia und das Betschuanaland*, ist aber nicht besonders dicht bevölkert und weist dermalen noch keine Station auf. Die näheren Grenzen sind noch nicht bekannt.

(„Vergißmeinnicht" 1929, 228 ff.)

Den *Missionären Söhnen des heiligsten Herzens* von *Lydenburg* (Milland bei Brixen-Graz) ist es gelungen, eine zweite Farm gegen verhältnismäßig günstige Bedingungen zu erwerben. Die neue Farm heißt „Glencowie", liegt im *Sekukueiland*, das von dem zahlreichen Stamme der *Bapedi* bewohnt wird, und bietet gesundheitlich, ökonomisch und missionstechnisch die besten Aussichten für die Zukunft. Leiter der neuen Farm, bezw. Station ist der den Lesern des „Stern der Neger" wohlbekannte *Dr Matthias Raffeiner*, der seine zahlreichen Bekannten daran erinnert, daß auch in Südafrika Farmen nicht verschenkt werden, sondern gekauft und bezahlt werden müssen. („Stern d. Neger" 1929, 113 ff.)

Auch die *Benediktiner* von *Eshowe* konnten im Bezirke *Paulpietersburg* eine kleine Farm erwerben, auf der vorläufig eine Außenstation, später aber wahrscheinlich eine Hauptstation entstehen wird. Dagegen haben sich die Verhandlungen wegen Ankaufes eines Grundstückes bei *Nongoma* zerschlagen. Der Schwiegervater des Verkäufers, der gefragt werden mußte — ein 82jähriger Greis —, ließ den Missionären sagen, er hätte aufgehört zu kämpfen gegen jedermann, gegen Engländer, gegen Buschmänner, gegen Hottentotten, Zulus, aber er hätte noch nicht aufgehört gegen Rom zu kämpfen und wolle auch unentwegt weiterkämpfen. — Der Mann verdiente es, zum Ehrenmitglied der Freidenker ernannt zu werden.

(„Missionsblätter" 1929, 276.)

Zum Obern der selbständig gewordenen Mission *Queenstown* (*Kaffraria*) wurde der Pallottinerpater Franz Vogel ernannt. Die Mission zählt bereits 7 Stationen, 8 Patres, 4 Brüder und 39 Dominikanerinnen.

Die Präfektur *Zentralkapland* weist auf: 9 Stationen, 11 Patres, 10 Brüder, 42 Kreuzschwestern und 20 Pallottinerinnen.

(„Stern d. Heiden" 1929, 228.)

Kroonstad meldet herrliche Schulerfolge. Die Stationsschule hat über 370 Schüler, die vier Außenschulen ebensoviel, zusammen 710 Tages- und 30 Abendschüler. Für den Kindergarten in Kroonstad meldeten sich 164 Kinder, so daß ein zweiter errichtet werden mußte, da der bisherige nur für 80 Kinder Platz hatte. Der Bericht sagt mit einem gewissen Stolze: „Wo wir anfangen, kommen die Kinder zahlreich in unsere Schulen." Möge es so bleiben! („Echo d. M. v. Hl. G." 1929, 245.)

Auch aus *Kimberley* kann Msgr. Meysing von „Erntefreuden" berichten. Selbst im Betschuanalande geht es vorwärts.

(„Echo a. A." 1929, 99.)

Die *Oblaten des heiligen Franz von Sales* arbeiten unverdrossen und hingebungsvoll weiter, obgleich ihre Missionsgebiete wegen der geringen Dichte der Bevölkerung für große „Ziffern" gar nicht geeignet sind.

Im Vikariate *Oranje-Fluß* wird zu Matjeskloof ein Noviziatshaus für einheimische Schwestern gebaut, das für die Mission von großer Bedeutung ist, für die Vikariatskasse aber eine bedeutende Belastung bedeutet. Papst Pius XI. hat das Werk gesegnet und Bischof Simon eine großmütige Spende übermittelt.

P. Sroka der Präfektur *Groß-Namaland* hat unter großen Schwierigkeiten zu Mariental eine neue Schule und Station errichtet. Daß in einer neuen Station noch vieles abgeht, ist selbstverständlich. Die Jahre von 1923 bis 1929 haben der Präfektur einen Zuwachs von 3 Hauptstationen (5—8), 8 Nebenstationen (1—9), 7 Priester (7—14) 2 Brüdern (2—4) 19 Schwestern (8—27), 10 Katechisten (6—16), 11 Schulen (4—15) und 433 Kindern in den Elementarschulen (174—607) gebracht.

Am 2. November 1929 fahren wieder zwei Missionäre, P. Ludwig Wolf und Bruder Johann Bader — beide aus dem Konvikte in Ried im Innkreise —, nach Afrika ab. Glückliche Reise und viel Glück in der Mission! („Das Licht" 1929, 90, 111.)

Das Vikariat *Windhuk* soll das erste Versuchsfeld der „Miva" (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) in Afrika werden. Von den Stationen Tsumeb und Grootfontein sollen in nächster Zeit zehn Kraftwagen den Verkehr zum Okawango- und zum Ovamboland vermitteln. Außerdem stellt die „Miva" drei Motorboote, zwei Flugzeuge und die nötigen Funkeinrichtungen zur Verfügung. Die Gesamtleitung hat der Oblatenpater Paul Schulte, die technische Leitung haben Hauptmann Köhl und Oberst Fitzmaurice — aus Dankbarkeit für den Schutz beim Ozeanflug — ehrenamtlich übernommen. Wenn die Ordensbrüder eingeschult sind, kehren die Lehrpersonen zur Vorbereitung weiterer Unternehmungen nach Deutschland zurück, während die Verkehrsmittel und Werkstätten in Afrika bleiben. Das Motorboot „Pius XI." ist bereits nach Afrika abgegangen.
(„Monatsblätter" 1929, 285.)

Westafrika. Über den Schaden, welcher der katholischen Mission durch den Bau der Eisenbahn von der Küste (Pointe noire) bis Brazzaville erwächst, wurde in den Missionsberichten wiederholt geklagt. Aus französischen Zeitungen erfährt man nun den Grund dieser Schädigung. Es ist die unmenschliche Behandlung der in der Nähe der Bahnstrecke wohnenden Neger durch die französischen Kolonialbehörden, welche eine fast vollständige Entvölkerung dieser Gebiete zur Folge hat. Statistisch konnte nachgewiesen werden, daß bei dem Bahnbau 70 Prozent der Arbeiter gestorben sind; die französischen Behörden geben 25.000 zu. Vergleicht man die Zahl der Gestorbenen — die Angaben der Behörden werden eher zu niedrig als zu hoch sein — mit der Bahnstrecke, die sie bauten, so ergibt sich die schreckliche Tatsache, daß je vier Meter der Bahnstrecke einem Schwarzen das Leben kosteten. Unter solchen Auswüchsen der „Kultur" muß selbstverständlich auch die Mission leiden und es wird Jahrzehnte dauern, bis die Mission im Süden *Französisch-Kongos* sich von dieser Heimsuchung erholt hat. Gegen „Kulturträger" von der Sorte des Generalgouverneurs Antoinette und seiner Mitarbeiter sollten sich die französischen Missionsoberen ebenso entschieden verwahren, wie es die belgischen im Kongostaat gegen ähnliche Erscheinungen getan haben (vgl. Heft 2).
(„D. Kl. Volksbl." 24. Juni 1929.)

In *Jaunde* (*Kamerun*) ist — nach der Meldung des Apostolischen Vikars Vogt — der Zudrang des Volkes immer der gleiche. Am 1. Monatssonntag empfangen bei 3000 die heilige Kommunion.

Selbst in *Navrongo*, in diesem wilden Lande, wo der Eingeborene nach dem Berichte des Apostolischen Präfekten Morin sich höchstens darum kümmert, daß er etwas zu essen hat, ohne auch an die Kleidung zu denken, geht das Missionswerk mit Erfolg voran. Infolge der großen Knappheit der Lebensmittel in einigen Teilen der Präfektur sind viele Leute an die

Küste ausgewandert, wodurch auch die Mission in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Das Vikariat *Senegambien* hat in 22 Monaten neun Missionäre verloren und nur zwei als Ersatz bekommen. Trotzdem macht die Mission Fortschritte. *Dakar*, die Residenz der Regierung für ganz Französisch-Westafrika, soll in nächster Zeit eine würdige Kirche bekommen, da die bisherige provisorische Kapelle recht ärmlich ist.

(„Echo a. A." 1929, 130.)

Die Missionserfolge der Katholiken in *Französisch-Togo* sind derartig, daß sich die Protestanten schon lebhaft beunruhigt zeigen. In Lome z. B. hat die evangelische Schule 130, die Regierungsschulen 900, die katholische Mission aber 1100 Schüler. Noch besser steht es in den Landschulen.

(„Kath. Miss." 1929, 266.)

In *Liberia* haben die katholischen Missionäre einen schweren Kampf zu führen gegen die protestantischen Missionen, welche die Alleinherrschaft über die Schulen anstreben. Die Lyoner Missionäre harren aber tapfer aus.

(„Echo a. A." 1929, 115.)

Innerafrika. Aus dem Prämonstratenser-Vikariat *Buta* (*Uele*) schreibt Bischof Vanuytven, daß der materielle Fortschritt der Missionen gute Erfolge aufzuweisen habe. Die Ziegelindustrie in Buta und die Palmplantagen in Ibembo führten der Missionskasse nicht unerhebliche Summen zu, desgleichen die Geflügelzucht. Das Vikariat zählt 1 Residenz, 8 Missionsstationen, 156 Kapellenschulen, 18 Priester, 13 Laienbrüder, 14 Schwestern und 143 Katechisten. Von den Schulen blühen besonders die Anstalt der Maristen in Buta mit 400 Schülern und die Internate der Schwestern in Buta und Zobia. Das Kleine Seminar in Ibembo, das im Mai mit 13 Schülern begonnen hat, zählt nur mehr 5 Zöglinge. Die Gesamtlage des Vikariates ist günstig. („Echo a. A." 1929, 118.)

Für *Belgisch-Kongo* wurde eine neue *Apostolische Delegatur* errichtet und zur Leitung derselben der Apostolische Administrator Msgr. Giovanni delle Piane von Smyrna berufen. Diese Ernennung ist ein Beweis der günstigen Entwicklung, die dieses Missionsgebiet genommen hat, deutet aber auch auf schwerwiegende Fragen, die noch ihrer Lösung harren.

Nordafrika. Zwei katholische Priester — ein Weißer Vater und ein Weltpriester — haben in Tunis und Rabat vor einer Elite gebildeter Mohammedaner Konferenzen über philosophische Fragen abgehalten, die mit großer Begeisterung aufgenommen wurden.

(„Kath. Miss." 1929, 293.)

3. Amerika.

Nordamerika. Den *Eskimo*-Missionären ist von Seite der berittenen Polizei *Kanadas* ein höchst ehrendes Lob zuteil geworden. Es findet sich in dem Jahresbericht des berittenen Polizeikorps, der dem Parlament unterbreitet wurde. Der Sergeant Joyce, der viele Jahre im hohen Norden zubrachte, lobt die Missionäre wegen der Abschaffung des Kindermordes und der Aussetzung alter und verkrüppelter Menschen sowie des Frauenverkaufes. Besonders werden die Missionäre belobt, weil sie so eifrig die Sprache der Eingeborenen lernen. In Kanada und Neufundland ist zur Zeit ein Drittel der Bevölkerung (nämlich 59.168) katholisch. Das riesige Gebiet umfaßt 8 kirchliche Verwaltungsbezirke.

(„L. V." 21. August 1929.)

Daß die aufreibende Arbeit dieser Helden im äußersten Norden auch von höchster Stelle gebührend anerkannt wird, beweist die Meldung, daß Papst Pius XI. dem Apostolischen Vikar von Mackenzie, Bischof Breynat O. M. I., eine Spende von 25.000 Franken angewiesen habe mit der Begründung, „um wenigstens auf diese Weise Anteil an den reichen Verdiensten der Eismissionäre zu haben". („Monatsbl." 1929, 223.)

Kanada soll nach einer neueren Statistik in den verschiedenen Missionen der Welt nicht weniger als 1200 tätige Missionäre haben. Zu den alten Orden der Franziskaner und Jesuiten sind in letzter Zeit neue religiöse Genossenschaften gekommen, die sich ausschließlich der Heidenmission widmen. Von August bis Oktober des verflossenen Jahres sind allein 10 Franziskaner in die Heidenmission abgereist.

(„Antonius-Bote" 1929, 257.)

Nach dem Cathol. Directory 1929 haben sich im Jahre 1926 in den *Vereinigten Staaten* 36.376 Andersgläubige der katholischen Kirche angeschlossen, 2835 mehr als 1927. („St. M.-B." 1929, 255.)

Zentralamerika. Die *Tarahumara*-Mission der *mexikanischen Jesuiten* ist durch die Katholikenverfolgung fast all ihrer Missionskräfte beraubt. Von den 15 Missionären konnten sich nur zwei den Nachstellungen der Spürhunde des Calles entziehen. Außerdem gelang es 5 Laienbrüdern und 7 Ordensschwestern, im Gebiete der Mission zu verbleiben. Die beiden Missionäre — P. Lara und P. Ortiz — haben schon verschiedentlich im Kerker gesessen; es gelang ihnen aber bisher stets, wieder freizukommen. Die Unerschrockenheit der beiden Männer und ihre Liebe zu ihren Christen ist wahrhaft bewundernswert. Einzelerlebnisse aus der Missionstätigkeit des P. Lara bringt das Augustheft der „Kathol. Missionen". Hoffentlich haben auch für sie die Tage der Verfolgung schon aufgehört.

(„Kath. Miss." 1929, 266 f.)

Südamerika. Das Missionskolleg der *Franziskaner* in *Bardel* entwickelt sich so günstig, daß es wieder 7 Kleriker nach *Nordbrasilien* schicken konnte. Bei dem schrecklichen Priestermangel Nordbrasiliens bedeuten 7 Priesterkandidaten einen großen Trost, vor allem für den Apostolischen Vikar Bischof Amandus Bahlmann, der vor kurzem in Europa weilte und in Werl sein goldenes Ordensjubiläum feierte.

(„Antonius-Bote" 1929, 285.)

Die *Japanermission* entwickelt sich nicht so günstig, wie man anfangs gehofft hat. Es fehlt an katholischen Büchern, während die protestantische japanische Literatur in den Buchhandlungen — auch den katholischen — Sao Paolos gut vertreten ist; es fehlt an japanischen Hilfskräften und sozialen Einrichtungen, für die vom japanischen Innenministerium Zuschüsse bewilligt werden, u. s. w. Trotzdem sind die katholischen Missionäre zuversichtlich, da sie die augenblicklichen Schwierigkeiten bald zu überwinden hoffen. („Kath. Miss." 1929, 176.)

Die Mission der oberösterreichischen *Zisterzienserstifte Wilhering und Schlierbach* in *Bolivien* nimmt eine erfreuliche Entwicklung. Das Missionspersonal hat in jüngster Zeit einen Zuwachs von 7 Hilfskräften erfahren, 1 Priester — P. Theobald Kabelka aus Wilhering —, 2 Brüder aus Schlierbach, von denen einer Tischler, der andere Landwirt ist, 3 Schwestern aus dem Kloster Thyrnau bei Passau und 1 Schwester aus Waldsassen in der Oberpfalz. Die Karawane ist am 26. August 1929 von Bremen abgereist.

(„L. V." 24. August 1929.)

Das junge Missionshaus St. Franz Xaver zu *Villa Calzada* in *Argentinien*, das von Steyler Missionären geleitet wird, dürfte gegen Ende des nächsten Jahres bereits 7 Kandidaten zur Priesterweihe führen; 20 weitere Kandidaten, die vor kurzem die Tonsur und die ersten niederen Weihen erhalten haben, werden in einigen Jahren nachfolgen.

(„St. M.-B." 1929, 255.)

In der Mission der *bayerischen Kapuziner* in *Araukanien* (Chile) wirken gegenwärtig 34 Priester, dazu 2 Weltpriester, 34 Laienbrüder, 79 Missionsschwestern und 41 Seminaristen. — Im September d. J. reisen wieder 4 Priester und 2 Laienbrüder der bayerischen Kapuzinerprovinz nach Araukanien ab.

Die Mission der Salesianer in *Patagonien* feiert dieses Jahr das fünfzigjährige Jubiläum ihres Bestandes. Als die ersten Salesianer vor 50 Jahren hier ankamen, fanden sie nichts als Ödland; heute besitzen sie herrliche Anstalten, und von den Indianern sind alle bis auf wenige hundert bekehrt. Das Lob des Präsidenten der Republik, der im Namen des Vaterlandes den Missionären für ihr erfolgreiches Wirken in Patagonien dankte, war wohlverdient. („Weltapostolat" 1929, 254, 285.)

Das Apostolische Vikariat *Antofayasta* in *Chile* wurde zum Rang einer Diözese erhoben und der Jurisdiktion der Propaganda entzogen. (A. A. S. 1929, 138.)

4. Australien und Ozeanien.

Die Mission der Pallottiner im Nordwesten *Australiens* hat eine Farm im Süden Westaustraliens erworben, in der Nähe der Stadt Mullewa, um die Missionskasse einigermaßen zu entlasten. P. Wilhelm Droste, der nach 20jähriger Missionsarbeit in *Beagle Bay* nach Europa zurückkehrt, hat die Farm besucht und konstatiert, daß die Brüder *Knallmann* und *Herholz* bereits ein großes Stück Land urbar gemacht und bebaut haben, so daß im November die erste Weizenernte zu erwarten steht. („Stern d. Neger" 1929, 260.)

Die Bewohner der bisher missionarisch wenig fruchtbaren *Süd-Salomonsinseln* legen allmählich ihr Mißtrauen gegen die Missionäre ab. So z. B. konnte jüngst auf der Insel *Malaita*, wo voriges Jahr noch unter den Streichen der übelberüchtigten Einwohner europäisches Blut geflossen, ein neues Kirchlein und in dessen Schatten ein bescheidenes Klösterlein für Schwestern vom Regulären dritten Orden Mariens gebaut werden. Das kühne Unternehmen der mutigen Ordensfrauen scheint glücken zu wollen, denn bereits sammelt sich ein nettes Häuflein kleiner Salomonesen um die Schwestern.

In *Gausava* an der Westküste der Insel *Guadalcanar* weist die vor kurzem gegründete Katechistenschule bereits 30 Schüler auf. Diese überraschende Anteilnahme ist von besonderem Werte, da auf den Salomonsinseln Priesterberufe dermalen noch nicht zu erwarten sind. („Kreuz u. Kar." 1929, 208, 240.)

Die Jahresberichte der Steyler Missionäre von *Neuguinea* für das Jahr 1928 weisen zwar nur einen kleinen Zuwachs an Christen auf — Ostneuguinea zählt 11.293, Mittelguinea 5041 Getaufte —, zeigen aber, daß das religiöse Leben auf sehr hoher Stufe steht. Bei 5291 Osterbeichten 86.871 Andachtsbeichten, und bei 5241 Osterkommunionen 170.444 Andachtskommunionen — dazu noch 17.726 Kommunionen von Ordensleuten — dürften wohl jeder europäischen Gemeinde zur Ehre gereichen! („St. M.-B." 1929, 222.)

Die vor fünf Jahren eröffnete Mission der *Nakanai* an der mittleren *Nordküste Neubritanniens* (Neupommern) zählt schon 2500 Getaufte, das ist ungefähr die Hälfte aller Nakanai. Die Taufe der übrigen erscheint nur noch als die Frage der nächsten Zukunft. Bei der Visitation durch den Apostolischen Vikar gingen 800 zur heiligen Kommunion.

Für die Missionierung des westlichen Teiles Neubritanniens wurde eine neue Zentrale zu Kilenge errichtet. Die Aufnahme der Missionäre war die denkbar beste. („Liebfrauen-Monatshefte" 1929, 296.)

Auf der Insel *Pukapuka*, die ganz einsam im äußersten Nordwesten der Apostolischen Präfektur Cook liegt, ist in jüngster Zeit eine kleine Christengemeinde entstanden, obwohl bis jetzt noch kein katholischer Missionär dorthin gelangt ist. Der Häuptling selbst war der Gründer und Lehrer dieser Gemeinde. Leider konnte das zweimalige Ansuchen desselben um einen Missionär noch nicht erfüllt werden. („Kath. Miss." 1929, 268.)

5. Europa.

Rom. Auf dem Monte Pincio fand am 5. Mai d. J. die feierliche Enthüllung des von der Regierung zu Ehren des Kardinals *Massaia* O. Cap., des Apostels von Äthiopien, errichteten Denkmales durch den Statthalter von Rom statt. An der Feier nahmen zahlreiche hervorragende Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes teil.

(„Osserv. Rom." 6. Mai 1929.)

Anläßlich der Seligsprechung *Don Boscos* fanden in Rom und Turin großartige Feierlichkeiten statt, an denen Mitglieder und Freunde der Salesianischen Familie aus allen Weltteilen in großer Anzahl teilnahmen. Die Stiftung Don Boscos zählte im Jahre 1928 — 40 Jahre nach dem Ableben des Gründers — 8106 Mitglieder, davon 2881 Priester, 3159 Kleriker und 2066 Laienbrüder. Die Zahl der Ordensprovinzen, bezw. Vizeprovinzen beträgt 46, die der Niederlassungen 602. In den Heidenmissionen wirken 292 Priester, 197 Kleriker und 194 Laienbrüder. Österreich zählt 10, Deutschland 13 Niederlassungen. („Sales. Nachr." 1929, 104.)

Frankreich. Nachdem die ursprünglich ganz französische Kongregation der Weißen Väter schon seit Jahrzehnten langsam begann, sich zu internationalisieren, hat sie jüngst auch in England und den Vereinigten Staaten Häuser eröffnet. Ebenso gehen jetzt die Weißen Schwestern daran, in London eine Niederlassung zu eröffnen, nachdem sie schon in Kanada in die englisch sprechende Welt eindrangen. Die Zahl der in Afrika tätigen Schwestern beläuft sich auf über 600; davon sind die Hälfte Französinen, Belgien stellt 100, Holland 112, Kanada 58, Deutschland 27, Amerika 6.

Die Katholiken einer französischen Stadt haben kürzlich einen herrlichen Humor bewiesen. Gelegentlich eines Kongresses der Radikalsozialisten hatten sie auf allen größeren Plätzen Plakate folgenden Inhalts angebracht: „Radikale und Radikalsozialisten zur Pflege von Leprakranken, Lungenkranken und anderen Kranken mit ansteckenden Krankheiten; ferner zum Unterricht für die Eingeborenen von Neu-Kaledonien und die Eskimos und zur Zivilisierung der Kannibalen gesucht. Ohne Versicherung gegen Gefahren und ohne Gehaltszahlung." („Kreuz u. Kar." 1929, 239, 270.)

Deutschland. Zu Tutzing am Starnbergersee in Bayern starb am 21. Mai 1929 im Alter von 61 Jahren die langjährige Generaloberin der Missions-Benediktinerinnen, Mutter M. Brigitta Korff O. S. B. Schwester Brigitta, die vor ihrer Wahl zur Generaloberin Oberin in Lukuledi in Deutsch-Ostafrika war, zeigt, was eine energische Vorsteherin mit der Gnade Gottes wirken kann. Als sie das schwierige Amt übernahm, hatte die Genossenschaft die zwei auswärtigen Niederlassungen in Dar-es-Salam und Lukuledi mit 11 Missionsschwestern. Bei ihrem Tode wirkten 465 Schwestern auf 39 auswärtigen Stationen in vier Erdteilen. — Die schwere Kriegszeit und die noch schwierigere Nachkriegszeit griffen die Gesundheit der schon leidenden Generaloberin derart an, daß sie 1920 ihr Amt niederlegte und nur mehr bei wichtigen Angelegenheiten ihre große Erfahrung zur Verfügung stellte. („Echo a. A." 1929, 245 f.)

Österreich. Der anfangs August in St. Gabriel bei Mödling abgehaltene Missionskongreß ist glänzend verlaufen. Die Beteiligung war gewaltig; von auswärts war Ungarn am stärksten vertreten.

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 1095.14 S. *Neu eingelaufen:* Beim Berichterstatter: 10 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 1105.14 S. — Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Aus dem Vatikan: Die eucharistische Friedensfeier vom 25. Juli. Zwei Papstreden. — 2. Zum Kapitel: Kirche und Faschismus. Der „Osservatore Romano" gegenüber dem faschistischen Anspruch auf das Monopol der Jugenderziehung. Ein sensationeller Artikel der „Civiltà Cattolica". — 3. Der Vertrag zwischen Preußen und dem Hl. Stuhl. — 4. Die 68. Generalversammlung der deutschen Katholiken in Freiburg im Breisgau. — 5. Das rumänische Konkordat. — 6. Ein Umschwung in Mexiko.

1. *Aus dem Vatikan: Die eucharistische Friedensfeier vom 25. Juli. Zwei Papstreden.* Ein historischer Tag war der 25. Juli, wo der Papst zum erstenmal seit 59 Jahren den Vatikan verließ — als Hoherpriester, nicht als Herrscher. Die Aussöhnung Italiens mit dem Hl. Stuhl wollte Pius XI. durch eine großartige Verherrlichung der Eucharistie, des Sakramentes der Liebe und des Friedens, besiegeln. In einer Prozession, deren Glanz nicht überboten werden kann, trug er den heiligen Gral der Kirche, die Zentralsonne der Menschheit über den Petersplatz. Von einem auf der mittleren Freitreppe der Basilika aufgestellten Altar aus erteilte der Statthalter Christi mit dem Sanktissimum der Stadt und dem Erdkreis, besonders aber Italien, den Segen. An der Prozession nahmen auch 5000 Seminaristen teil, von denen manche aus weiter Ferne gekommen waren. Die Zahl der Zuschauer wurde auf mehr als eine Viertelmillion geschätzt. 15.000 italienische Soldaten waren zum Ordnungsdienst aufgeboten.

Hier muß auch auf eine nur knappe Beschreibung dieser unvergleichlichen eucharistischen Friedensfeier verzichtet werden. Ihre Bedeutung wurde kurz vorher in einem Hirtenschreiben des römischen Kardinalvikars Pompili treffend gekennzeichnet. Da heißt es: „Nach dem Vertrag, der den bedauernswerten Verhältnissen ein Ende machte, die während langen Jahren das erhabene Oberhaupt der katholischen Kirche in seiner Wohnung gefangen hielten, wird S. Hl. Pius XI. am 25. Juli zum erstenmal aus der Basilika des hl. Petrus heraustreten und inmitten seiner Kinder in feierlicher Prozession das Heiligste Altarssakrament tragen. Er tritt heraus mit dem Allerheiligsten, um uns von neuem zu sagen, daß die Sache der Kirche, die Sache des Papstes, Gottes Sache selber ist, um uns zu zeigen, daß seine ganze vertrauensvolle Hoffnung auf Christus beruht, um uns zu bestätigen: *Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat qui custodit eam* (Ps. 126, 1). Der Hl. Vater hat in seiner umfassenden Güte für die wahre und dauernde Wohlfahrt unseres Vaterlandes sorgen wollen und hat im Namen Gottes ihm den Frieden zurückgegeben: *Pace Christi Italiae reddita.* Bei seinem ersten Ausgang aus dem Vatikan stellt er diesen

Frieden in feierlicher und sichtbarer Form unter den Schutz des Heilandes im Heiligsten Sakrament, damit er ihn segne, festige und wirksam mache. Der Papst vereinigt sich mit seinen Kindern in einem Akt der Anbetung, der Danksagung und der Bitte. Indem er das hehre Sakrament trägt, scheint er Rom, Italien, der ganzen Welt den Gruß der Engel zu wiederholen: *Pax in terra hominibus bonae voluntatis.* Möge dieser Gruß für alle eine heilsame Aufmunterung sein, der Beginn eines stärkeren christlichen Lebens, die Quelle des Trostes und Segens! Es gibt keine Worte, die voll und ganz die Wichtigkeit und Größe dieses Ereignisses aussprechen können . . . ."

Die italienischen Blätter wetteiferten mit begeisterten Schilderungen der herrlichen, tiefergreifenden Veranstaltung. So schrieb die römische „Tribuna": „Es gibt keine reinere Idee als jene Pius' XI.; er wollte seinem erstenAusgang nur religiösen Charakter wahren; unter der römischen Sonne zum erstenmal dem christlichen Volke nicht den thronenden Papst, mit der seine Macht heischenden Tiara auf dem Haupt, zeigen, sondern den Christus im Sakrament anbetenden Hirten, den knienden barhäuptigen *Servus servorum Dei* . . . ." Im „Popolo d' Italia" (Mailand) las man: „In Rom hat heute das Papsttum der Welt das wunderbare Schauspiel seiner universalen Macht geboten, die über die Grenzen der Welt hinausgeht und die Geschicke der Völker überragt . . . . Dieser Aufzug versinnbildet die Unsterblichkeit der Kirche und die erstaunliche Fruchtbarkeit der Religion . . . . Da schien es mir, daß aus der geheimnisvollen Tiefe der Seele auf meine Lippen ein Gebet stieg, dessen Worte im Dunkel der Zeit verloren gegangen, dessen göttliche Harmonie jedoch sich unberührt und rein im Herzensgrunde erhalten hatte, gleich dem Springquell tief unten im Abgrund." Die „Gazzetta del Popolo" (Turin) schloß ihren eingehenden Bericht mit den treffenden Worten: „Pius XI. wollte, daß die Zeremonie religiösen Charakter hätte, nur eine Verherrlichung der Eucharistie wäre, ohne persönliches Gepräge . . . . Er wollte durch diesen Akt gegenüber Rom, Italien, der Welt den Engelgruß zur Wiedergeburt des Erlösers erneuern und allen Menschen, die guten Willens sind, den Frieden auf Erden wünschen." Ähnlich klang es aus vielen anderen Tagesblättern und Zeitschriften. Es war, wie wenn die ganze Nation das Wort von der *anima naturaliter christiana* wahr machen wollte. Leider herrscht in der faschistischen Presse eine ganz andere Tonart vor, wenn kirchlicherseits gewisse unveräußerliche Rechte betont werden, für die Mussolini, selber noch weit entfernt vom *sensus catholicus*, wenig Verständnis zeigt.

Fast täglich empfängt Pius XI. in seinem Jubiläumsjahr Pilgerscharen und immer wieder richtet er an sie warme Worte

von praktischem Wert. Es würde zu weit führen, die Audienzen auch nur aufzuzählen. Hier sei zweier Papstreden gedacht, die weithin besonderes Interesse beanspruchen. Am denkwürdigen 25. Juli, um die Mittagsstunde, empfing der Hl. Vater mehr als 70 italienische Erzbischöfe und Bischöfe, die mit den Alumnen ihrer Priesterseminarien nach Rom gekommen waren. Er dankte zunächst für den herrlichen Beweis der Ergebenheit und kindlichen Anhänglichkeit, den die Oberhirten ihm gegeben in einer Stunde, die einen neuen Stand der Dinge eröffnet, zu dem die göttliche Vorsehung ihn wunderbar geleitet. Reicher Trost ist ihm zuteil geworden. Der Papst glaubt vertrauensvoll, daß die großen Ereignisse der Gegenwart, offenkundig von der göttlichen Vorsehung vorbereitet und gewollt, für die Kirche und die Seelen von unschätzbarem Vorteil sein werden. Wohl erscheint bei den menschlichen Dingen die Zukunft immer unsicher, dunkel, voll von Schwierigkeiten und Gefahren. Allein auch für die Zukunft kann und muß man tröstliche Hoffnung hegen, denn die Zukunft liegt in Gottes Hand, der die Ereignisse mit Weisheit gelenkt hat und sein Werk zum Wohl der Religion, zur Rettung der Seelen, zu seiner Ehre weiterführen wird. Der erhabene Redner legte den Bischöfen einige Wünsche ans Herz. Sie mögen ihre Diözesanseminarien lieben und unterstützen, ganz besonders die Regionalseminarien, von denen er viel erwartet für die Bildung des Klerus, die Hebung des religiösen, sittlichen, intellektuellen Lebens der Diözesen. Da nunmehr dem Klerus die Verwaltung der Kirchengüter wieder zurückgegeben ist, muß den Geistlichen dabei große Sorgfalt empfohlen werden; man lasse den vor der Priesterweihe stehenden Seminaristen einige Vorlesungen über Buchführung und Verwaltung geben. Eindringlichst lenkte dann Pius XI. die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer auf eine hochwichtige Angelegenheit, die Zulassung der Priesteramtskandidaten zu den Seminarien. Der Papst ist in ernstlicher Sorge ob des Ansturms auf die Tore der Seminarien wie auch der apostolischen Schulen, die man Seminarien der Ordensleute nennen könnte. Nach einer Periode der Krise und spärlicher Berufe zum Priesterstande befindet man sich mancherorts gegenüber einer großen Zahl von Jünglingen, die dem Priesterstande zustreben. Da wäre es sicher nicht erfreulich, wenn man sagen müßte: *Multiplicasti gentem, sed non magnificasti laetitiam.* Man muß sich in dieser Hinsicht drei Erwägungen vor Augen halten, die dieses Übermaß von Alumnen des Heiligtums beeinflussen können. Die Eltern lassen sich leicht dazu bewegen, ihre Söhne auf den Weg des Priestertums zu bringen, im Hinblick auf die den *in sacris* ordinierten Klerikern gewährte Befreiung vom Militärdienst. Eine zweite Rücksicht bezieht sich auf die verbesserte wirtschaftliche und soziale

Stellung des Klerus. Ein dritter Umstand ist die Leichtigkeit, mit minimalen Auslagen und größtem Vorteil in unseren Instituten studieren zu können, dank auch dem gewissenhaften Eifer und der guten Vorbereitung unserer Lehrkräfte. Daher die Notwendigkeit, eine strenge und skrupulöse Auswahl zu treffen, ohne Furcht, ohne menschliche Rücksichten, ohne Zaudern, denn es ist viel besser, einen einzigen vollkommen ausgebildeten Priester als vier oder fünf mittelmäßige oder gar noch unter Mittelmäßigkeit stehende zu haben. Diesem Zweck der Ausscheidung dient wirksam das Regionalseminar. Deshalb ist es Sache der Bischöfe, zu verlangen, daß das Aufnahme-Examen zum Regionalseminar, ungeachtet der vorher in der Diözese abgelegten Prüfung, sehr streng sei, um wirksam zu sein. Man befürchte davon keinen Schaden; wenn der eine oder andere Durchgefallene auf die kirchliche Laufbahn verzichten muß, so liegt das im Interesse aller, die bleiben. Man möge sich erinnern, daß die Kirche über unfähige, wenig oder gar nicht vorbereitete Diener nur wehklagen kann. — Dann betonte der Papst nochmals seine Auffassung der Untrennbarkeit der beiden Abkommen, Vertrag und Konkordat. In letzterem (Art. 43) heißt es, daß die Katholische Aktion in Italien sich außerhalb jeder politischen Partei halten muß und die Geistlichen keiner derartigen Partei angehören dürfen. „Nur eine Partei ist die unsrige, diejenige der Apostel, Seelen zu retten."

Am 21. August führten Msgr. Caruana, Erzbischof von Malta, und Msgr. Gonzi, Bischof von Gozo, 500 Malteser Pilger in den Vatikan. Die ihnen gewährte Audienz verdient besondere Erwähnung, weil seit einiger Zeit die Katholiken der britischen Inselgruppe Malta im Mittelmeer unter gewissen Machenschaften ihres Gouverneurs zu leiden haben, dann aber auch wegen der Ansprache, worin der Hl. Vater das Verhältnis des Papsttums zur Politik berührte. Nachdem er unter Hinweis auf einige Bibelstellen die Pilger eindringlich gemahnt, unter allen Umständen treu zu den Bischöfen und zum Papst zu stehen, das heißt anzunehmen, was die Kirche lehrt, auszuführen, was sie anempfiehlt, fuhr er fort: „Kommt jemand mit der Behauptung, wie das nicht nur in Malta vorgefallen ist, der Papst treibe Politik, *nolite credere*. Der Papst treibt nicht Politik; verstehen wir uns wohl, die einzige Politik, wenn das Politik ist, die er macht, ist diejenige des Heiles der Seelen und der Ehre Gottes; das aber ist nicht Politik, sondern reine Religion, reines Interesse um Gottes Ehre. Gewiß, wenn das Heil der Seelen und die Ehre Gottes irgendwie, von irgendeiner Seite, unter irgendeinem Vorwand, auch einem politischen, gefährdet wird, dann zögert der Papst nicht und nimmt die Verteidigung der bedrohten Seelen und der Ehre Gottes auf." Nach weiteren Ausführungen

schloß der Papst mit dem Worte eines protestantischen Autors: „Die Malteser sind unverwundbar, wenn es sich um die Treue zum Hl. Stuhl und zur römischen Kirche handelt."

Fast die gesamte Bevölkerung Maltas (über 200.000 Seelen) ist katholisch. Seit einem Jahre sind die Beziehungen zwischen Katholiken und Regierung unerfreulich. Da weite Kreise sich für die italienisch-nationale Agitation empfänglich zeigen, will die Regierung den katholischen Klerus möglichst von sich abhängig machen, um durch ihn das Volk antiitalienisch zu beeinflussen. Dem Gouverneur, Lord Strickland, selber Katholik, wird Einmischung in rein kirchliche Angelegenheiten vorgeworfen. Kardinalstaatssekretär Gasparri hat deswegen dem englischen Gesandten beim Vatikan eine Beschwerdenote überreicht. Der Titularbischof Msgr. Robinson, Franziskaner, wurde in außerordentlicher Mission nach Malta entsandt, um über den lokalen Konflikt mit Sachkenntnis berichten zu können.

2. *Zum Kapitel: Kirche und Faschismus. Der „Osservatore Romano" gegenüber dem faschistischen Anspruch auf das Monopol der Jugenderziehung. Ein sensationeller Artikel der „Civiltà Cattolica".* Durch die Lateranverträge haben zwei ganz und gar verschiedene Mächte die römische Frage in einer Weise gelöst, die beide Teile befriedigen kann. Die erzielte Lösung kann jedoch die geistigen Differenzen zwischen dem Papst und Mussolini nicht aus der Welt schaffen. Der Duce, welcher vor fünf Jahren in seiner Doktor-Dissertation den Machiavellismus behandelte und sich dabei als Schüler Machiavellis zeigte, hält hartnäckig fest an seiner Auffassung vom Machtstaat, dem alles sich beugen soll. Am 10. Juli betonte er vor den neuen faschistischen Führern von Mailand, daß der Staat unter allen Umständen das Monopol der Jugenderziehung fordere. Der „Osservatore Romano" (12. Juli) brachte folgende Antwort, überschrieben: „Die christliche Erziehung der Jugend": „Das Haupt der Regierung hat an die Führer des Mailänder Faschismus eine Ansprache gerichtet, worin verschiedene Probleme, u. a. das der Jugenderziehung berührt werden. ‚Ein anderes Problem', so hat er genau gesagt, ‚sind die jungen Generationen. Sie gehören ganz uns und wir wollen keinerlei Ausnahme von dieser unserer unverrückbaren Grundregel machen. Sie müssen mit dem der faschistischen Disziplin eigenen Geiste erzogen werden, und deshalb ist es notwendig, daß sie fleißig und regelmäßig die vom Regime geschaffenen Einrichtungen und nur diese besuchen'. — Es ist wohlbekannt, daß außer dem Staat heute nur die Kirche die Jugend unterrichtet und erzieht, daß nur die Katholische Aktion Jugendorganisationen besitzt. Daher liegt die Frage nahe, ob sich die zitierten Worte also auf die Kirche und die Katholische Aktion beziehen. Die Präzedenzien in dieser

Beziehung schließen das aus . . . .“ Nach einem Hinweis auf ein Rundschreiben des Ministers des Innern vom Mai 1928, sowie auf Äußerungen Mussolinis und des Hl. Vaters, fährt das vatikanische Blatt fort: „Es ist klar, daß die Zugehörigkeit der Jugend zu den Institutionen, die das Regime für sie eingerichtet hat, ihrerseits nicht für die katholischen Jünglinge die Mitgliedschaft und den Besuch von Institutionen ausschließt, welche die Kirche zu ihrer Bildung und christlichen Hebung geschaffen hat, sowie fördert und schützt; sie schließt insbesondere jene Jugendvereinigungen nicht aus, die, wie Art. 43 des Konkordats sagt, ‚von der italienischen Kath. Aktion abhängig, gemäß Anordnung des Hl. Stuhles ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei und in unmittelbarer Abhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie zur Ausbreitung und Verwirklichung der katholischen Prinzipien ausüben‘. Diese katholischen Prinzipien, Grundlage der christlichen Lehre, sind gemäß Art. 36 desselben Konkordats als Fundament und Krönung des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Erziehung anerkannt. Wir hielten es für angebracht und nützlich, daran zu erinnern, weil es oft hier und dort vergessen wird. Z. B. gibt es aus dem vorigen Monat ein Rundschreiben, das in Palermo nicht die Möglichkeit gestattet, gleichzeitig den staatlichen Jugendorganisationen und jenen der Kath. Aktion anzugehören. Es wird behauptet, dieser willkürliche Ostrazismus beschränke sich nicht auf jene Provinz. Um jedes neue Mißverständnis zu vermeiden, ist es daher gut, uns unzweideutige Tatsachen und Präzedenzien, die klare Grundsätze und Stellungen schaffen, ins Gedächtnis zurückzurufen.“

Einem Alarmruf ähnlich klingt der sehr ernst gestimmte Artikel, den die „Civiltà Cattolica“ (20. Juli) an erster Stelle brachte, unter der Spitzmarke *Tra „ratifiche et rettifiche“* — Ratifikationen und Rektifikationen. Derselbe entstammt offenbar der gewandten Feder des Direktors dieser ausgezeichneten Halbmonatsschrift, P. Rosa S. J. Der Verfasser erinnert an das Schriftwort *Nihil sub sole novum* und vergleicht die heutige Lage der Kirche mit der Zeit Napoleons I. und Pius' VII. Gleich nach seiner Wahl in Venedig erließ der gen. Papst i. J. 1800 eine Enzyklika, um der Christenheit die Notwendigkeit der christlichen Jugenderziehung, der guten Presse und der Freiheit der Kirche vorzuhalten. Weiter wird ausgeführt: Mit jener fernen Stimme Pius' VII. steht das furchtlose Wort Pius' XI. in wunderbarem Einklang. Napoleons Stern stieg rasch und bald hatte der Korse den Gipfel der Macht erklommen. Zu seinem Ruhm trug nicht wenig das Konkordat von 1801 bei, das den Katholizismus in Frankreich wiederherstellte. Ohne diese hervorragende Tat wäre das Plebiszit von 1802

nicht so glänzend ausgefallen. Leider wurde sie bald verdunkelt, indem der Gewalthaber dem Konkordat seine organischen Artikel beifügte, um dadurch die der Kirche gewährten Vorteile großenteils wieder aufzuheben. Sie leiteten eine neue Religionsverfolgung ein. Pius VII., mit der Kraft des Rechtes gegenüber dem Recht der Gewalt, schützte die Sache der Kirche durch Proteste und Rektifikationen. Er wurde seiner Freiheit beraubt, kehrte aber im Triumph nach Rom zurück, während Napoleons Schicksal sich auf St. Helena erfüllte. — Nach diesem Rückblick befaßt die „Civiltà Cattolica" sich mit den Ereignissen der letzten Monate. Der allgemeine Jubel über die Aussöhnung von Vatikan und Quirinal wurde in der Folge getrübt. Daß die Plebiszitwahlen vom 24. März so überaus günstig für das herrschende Regime ausfielen, war zu großem Teil der sympathischen Haltung der Bischöfe und der Leiter der Kath. Aktion zu verdanken; in der Thronrede vom 20. April wurde aber mit keinem Wort erwähnt, daß der Abschluß der Lateranverträge und die dadurch bedingte Haltung der Katholiken bedeutend zu dem Resultat beigetragen. Bei den Parlamentsdebatten fielen manche bedauerliche Äußerungen. Durchaus nicht einwandfrei waren auch die Reden des Regierungschefs in der Deputiertenkammer und im Senat. Trotz ihrer Mängel ließ Mussolini sie in Buchform überall verbreiten. Der Hl. Vater konnte nicht umhin, in mehreren Ansprachen zu irrigen Auffassungen Stellung zu nehmen. Der „Osservatore Romano" hat nun diese wichtigen päpstlichen Kundgebungen in einer Broschüre zur Massenverbreitung gesammelt.

Der Hinweis auf Napoleon, der die Kirche zu eigenen Machtzwecken ausnützen wollte, sie verfolgte und schließlich unterlag, hat die faschistischen Machthaber arg verstimmt. Die „Tribuna" warf der Jesuiten-Zeitschrift eine „kleinliche" und „gefährliche" Haltung gegenüber Mussolini vor. Während der Jahrzehnte, wo Liberalismus und Logentum in Italien den Ton angaben, hat die „Civiltà Cattolica" oft recht scharfe Kritik geübt. Dem Faschismus war es aber vorbehalten, bei der Unterdrückung mißliebiger politischer Meinungsäußerungen vor dem Organ nicht Halt zu machen, das dem Hl. Stuhl immer so nahe gestanden. Unterm 23. Juli verfügte der Präfekt der Provinz Rom die Beschlagnahme aller Exemplare des betr. Heftes der „C. C.", weil der allgemeine und besondere Inhalt jenes Artikels antiitalienisch und antifaschistisch sei. — Pius XI. seinerseits wollte seine Zufriedenheit mit der seit 80 Jahren im vordersten Treffen stehenden Zeitschrift bekunden. Er sandte der Redaktion die neueste Medaille mit folgendem Autograph vom 3. August: „Die goldene Jahresmedaille, die Wir für die ‚Civiltà Cattolica' bestimmen, bedeutet Unser unverändertes Wohlwollen und

Unser nicht weniger unverändertes Vertrauen. Pius XI., von Herzen segnend."

Mussolini hielt am 14. September auf dem faschistischen Parteitag eine seiner selbstbewußten Reden. Der Diktator unterstrich wiederum die absolute Vormachtstellung des Staates. Er meinte, ein Großteil des Klerus sei dem festgegründeten Regime ergeben, nach dem Mussolinischen Spruch von 1925: „Alles im Staate; nichts außerhalb des Staates; nichts gegen den Staat." Die Regierung müsse die Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche kategorisch zurückweisen. — Tags darauf richtete Pius XI. im Damasushof an 20.000 Mitglieder der katholischen Jugendorganisationen Italiens eine lange, bedeutsame Ansprache. Der Hl. Vater berührte die den idealen Bestrebungen der katholischen Jugend entgegengestellten Hindernisse, sprach auch von Aufpassern und Horchern, die man gegen sie mobil gemacht. Nochmals bekundete er mit Energie und Freimut, daß die Kirche nie und nimmer auf jenen Einfluß verzichtet, der ihr kraft göttlichen Rechtes im privaten und öffentlichen Leben zustehen muß, wenn sie ihre Heilsmission erfüllen soll. Die groben Ausfälle, mit denen gewisse Blätter die charaktervollen Worte des Pontifex beantworteten, zeigten nur, wie notwendig es ist, gegenüber der faschistischen Allgewalt die kirchliche Auffassung immer wieder zu verfechten.

3. *Der Vertrag zwischen Preußen und dem Hl. Stuhl.* Am 14. Juni wurde in Berlin der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Preußen und der römischen Kirche vom preußischen Ministerpräsidenten Dr Otto Braun und dem Apost. Nuntius Pacelli unterzeichnet. Ersterer sprach bei dieser Gelegenheit die Hoffnung aus, daß das Parlament den Vertrag genehmigen werde und daß dadurch der Grundstein zu dauernd friedlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche gelegt sei. Msgr. Pacelli erklärte, die Zustimmung des Landtags werde eine historische Tat bedeuten, mit welcher der dauernde kirchliche Friede gesichert sei. Am 9. Juli wurde der Vertrag vom preußischen Landtag in dritter Lesung mit 243 gegen 172 Stimmen angenommen. Die Opposition bestand aus der deutschen Volkspartei, die sich besonders unduldsam zeigte, aus den Deutschnationalen, Teilen der Deutschen Fraktion, den Nationalsozialisten und Kommunisten. Daß die sozialdemokratische Partei dafür stimmte, ist vor allem das Verdienst des Ministerpräsidenten, der sich mit aller Kraft für ein Abkommen einsetzte, das er im Staatsinteresse notwendig erachtete. Mit 231 gegen 60 Stimmen bei 109 Enthaltungen der Sozialdemokraten wurde ein Antrag, unverzüglich mit der evangelischen Kirche zu verhandeln, angenommen. Dagegen erfolgte Ablehnung der Anträge der Rechten, wonach das Konkordat erst mit den möglichst bald abzu-

schließenden Verträgen in Kraft träte. Am 13. August wurden in Berlin die Ratifikationsurkunden ausgetauscht.

So ist nach schwierigen Verhandlungen, die während vier Jahren andauerten, ein bedeutendes Werk glücklich vollendet worden. Hauptsächlich beruhte die Ordnung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse Preußens auf der Bulle *De Salute animarum* und dem Breve *Quod de fidelium* vom 16. Juni 1821. Der nunmehr abgeschlossene Vertrag — *Solenne Convenzione* — ist bestimmt, „die Rechtslage der katholischen Kirche in Preußen den veränderten Verhältnissen anzupassen". Die Bezeichnung „Konkordat" wurde vermieden, weil weite Kreise dadurch peinlich berührt würden; aber auch weil hier nicht alle Grenzbeziehungen zwischen Staat und Kirche geregelt werden; zum Beispiel die Schulfrage ist im Interesse einer Verständigung ausgeschaltet worden. Die preußische Staatsregierung sagt in der Begründung des Gesetzentwurfes zu dem Vertrag mit dem Hl. Stuhl, daß sich der Vertrag auf die Materien beschränkt, „an deren zweckmäßiger Regelung der Preußische Staat bei der Durchführung des kirchenpolitischen Systems der Reichsverfassung seinerseits interessiert ist". Die Verfassung von Weimar stellt für die Religionsgesellschaften den Grundsatz der Freiheit und Selbstverwaltung auf. Im Abs. 3 des Art. 137 heißt es: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde." Gemäß der Reichsverfassung besteht keine Staatskirche, während früher die evangelische Kirche in Preußen Staatskirche war. Soweit die Durchführung der neuen Bestimmungen bezüglich des Verhältnisses von Kirche und Staat eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 1 des Vertrages besagt: „Der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion wird der Preußische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren." In erster Linie wurde die Organisation und Zirkumskription der Diözesen geregelt. Die Bistümer Breslau und Paderborn werden zu Erzbistümern erhoben. Aus der Verbindung mit der Freiburger Kirchenprovinz gelöst, wird Limburg in die Kölner, Fulda in die Paderborner Kirchenprovinz eingegliedert. Von den vorher exemt gewesenen beiden hannoverschen Bistümern gehört nun Osnabrück zur Kölner, Hildesheim zur Paderborner Diözese. Sehr zu begrüßen im seelsorglichen Interesse ist die Gründung der neuen Bistümer Aachen und Berlin; letzteres umfaßt die Provinzen Brandenburg und Pommern mit rund 600.000 Katholiken. Die deutschgebliebenen Reste der Diözesen Kulm und Posen erhalten ihre kirchliche Neuregelung, indem Pomesanien

(östlich vom Korridor) zum Bistum Ermland geschlagen wird und der Bezirk um Schneidemühl als *Praelatura nullius* kirchlich selbständig bleibt. Demnach ist die Diözesaneinteilung folgende: Erzbistum Köln mit den Suffraganbistümern Trier, Aachen, Münster, Limburg und Osnabrück; Erzbistum Breslau mit den Suffraganbistümern Berlin und Ermland und der Prälatur Schneidemühl; Erzbistum Paderborn mit den Suffraganbistümern Fulda und Hildesheim. Die preußischen Gebietsteile unterstehen preußischen Bischöfen, mit Ausnahme der zum Erzbistum Freiburg gehörenden hohenzollernschen Lande und kleiner Bezirke an der tschechischen Grenze, die im Verbande der Diözesen Olmütz und Prag deutsch verwaltet werden.

Nach Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betr. Metropolitan- oder Kathedralkapitel, als auch die Diözesanerzbischöfe und -bischöfe Preußens dem Hl. Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser Listen benennt der Hl. Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier geheimer Abstimmung den Erzbischof oder Bischof zu wählen hat. Der Hl. Stuhl wird niemand ernennen, „von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der preußischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen". — Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation der Diözesen und Diözesananstalten (jährlich 2,800.000 Mark) wird ein Geistlicher zu einer höheren Würde nur bestellt, wenn er 1. die deutsche Reichsangehörigkeit hat, 2. ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt, 3. ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem bischöflichen Seminare oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat. Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis darf von diesen Erfordernissen abgesehen werden. Die Diözesanbischöfe werden an die Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll, diese drei Anforderungen stellen; an die anderen Seelsorgegeistlichen wenigstens die beiden ersten. Andere Bestimmungen beziehen sich auf die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen. Für die Berufung oder Zulassung zur Ausübung des Lehramtes an einer katholisch-theologischen Fakultät wird bestimmt, daß der zuständige Bischof vorher gehört werde, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben hat. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen. Der Bischof ist auch berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Anzeige zu machen, wenn ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer durch

Wort oder Schrift der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen sollte: „Der Minister wird in diesem Fall, unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis der Betreffenden entspringenden Rechte, Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen." So wurde es übrigens auch bisher gehalten.

Der preußische Finanzminister Höpker-Aschoff, der der Demokratischen Partei angehört, sprach in einer Versammlung in Köln am 10. Juni seine Überzeugung aus, daß nach genauer Würdigung aller Bestimmungen des Vertrags derselbe als Erfolg des preußischen Staates bezeichnet werden müsse. Im Hinblick auf die Reichsverfassung kann man wohl mit dem Landtagsabgeordneten Prof. Grebe in der „Allgemeinen Rundschau" der Ansicht sein, daß der Hl. Stuhl in dem Vertrage mehr der Gebende ist als die Regierung. Keine Spur von Antastung der Rechte von Nichtkatholiken. Trotzdem haben die ausgesprochenen Vertreter der evangelischen Interessen ihre Zustimmung verweigert. Von deutschnationaler Seite wurde die Ablehnung des Vertrags zum Fraktionszwang gemacht. Ein Abgeordneter, der aus Gewissensgründen dafür stimmte, wurde ausgeschlossen. Immerhin kleideten die Deutschnationalen ihren Widerstand in eine vornehme Form, während die Deutsche Volkspartei schroff bekundete, daß sie von Gleichberechtigung der katholischen Kirche mit dem Protestantismus nichts wissen will. — In Preußen kann heute niemand mehr Bischof werden, den der Papst nicht ausdrücklich als Bischof will. Unzweifelhaft ist dort die Lage der Katholiken nun eine bedeutend bessere als im alten Preußen.

4. *Die 68. Generalversammlung der deutschen Katholiken in Freiburg im Breisgau.* Hauptgegenstand der Beratungen des diesjährigen Deutschen Katholikentags (28. August bis 1. September) war „Die Rettung der christlichen Familie". Wie es in der Einladung heißt, ist die wesentliche Bauzelle der menschlichen Gesellschaft in ihrem Bestande, in ihrer Heiligkeit, Unauflöslichkeit und Fruchtbarkeit ernstlich bedroht; das lebensstarke Fundament, auf dem sich Glück und Wohlfahrt der Menschen aufbauen, in weitem Umfang erschüttert. Die Wurzel, aus der alles menschliche Leben wächst, zeigt Krankheitserscheinungen, die für die einzelnen Familien, für das kommende Geschlecht, für das Wohl des Volkes, des Staates und der Kirche schlimme Folgen befürchten lassen. Adolf Kolping sagt mit Recht: „Die Rettung des Menschengeschlechtes fängt bei der Familie an, bei der Ehe, bei der Hochzeit! Also nicht in Volksversammlungen und auf dem öffentlichen Markt der Welt, sondern am häuslichen Herd; nicht in den Hörsälen der Welt-

weisen, nicht in den Werkstätten der Künstler, nicht in der Arbeitsstube des geistreichen Erfinders, nicht im militärischen Lager, nicht in der Wortschlacht der öffentlichen Debatte, am allerwenigsten in der Hetz- und Treibjagd der Presse, sondern im Familienkreise fängt die Wiederherstellung an." Die Familie, Urzelle der menschlichen Gesellschaft, soll in ihrem Schoß die geheimen Quellen physischer Kraft und Gesundheit, geistig-sittlichen Aufstieges und dauernder, allseitiger Volkswohlfahrt tragen. Daher kann kein Verhandlungsgegenstand für eine große Katholikenversammlung zeitgemäßer und brennender sein, als die Rettung der Familie.

Der vom Lokalkomitee mit Dr h. c. H. Herder als 1. Vorsitzenden bestens vorbereitete Katholikentag, dessen Präsident der um die katholische Sache hochverdiente frühere Reichskanzler Dr Marx war, reihte sich würdig an die großen Kundgebungen der Vergangenheit an. Die Arbeit gliederte sich in drei Hauptgruppen: Vertretertag, geschlossene und öffentliche Versammlungen. Zum Vertretertag waren führende Männer und Frauen aus dem ganzen Reiche persönlich eingeladen. Derselbe behandelte ausschließlich das Hauptproblem in sechs Arbeitsgemeinschaften oder Gruppen, die sich mit folgenden Aufgabenkreisen befaßten: Ethisch-religiöse Aufgaben; die seelsorgerlichen Aufgaben an der Familie; Bildungsaufgaben; sozialwirtschaftliche Aufgaben; sozial-karitative Aufgaben; staatsbürgerliche Aufgaben. In den sehr gut besuchten Sitzungen dieser sechs Gruppen fand eine lebhafte Aussprache statt; die schriftlichen Berichte der Gruppen über die Ergebnisse ihrer Arbeit enthalten eine Fülle von Anregungen für die kommende Arbeit. Die von führenden Staatsmännern, Parlamentariern und anderen hervorragenden Persönlichkeiten stark besuchte 6. Gruppe lehnte einstimmig jede Erleichterung der Ehescheidung ab. — In geschlossenen Versammlungen wurden ebenso wertvolle wie aktuelle Vorträge gehalten über „Elternrecht und Minderheiten" (Prof. Bleyer, Budapest); „Elternpflicht gegenüber falschen Freunden der Kinderwelt" (Karitasdirektor Hugo Schuster, Breslau); „Das Berufs- und Familienideal der Hotel- und Gastwirtsangestellten" (Karitasdirektor Hans Carls, Elberfeld). Was Schuster über die sozialistische Bewegung der sogenannten „Kinderfreunde" mit ihren „Kinderrepubliken" und ihrem bereits 300.000 Abonnenten zählenden Organ mitteilte, mußte bedenklich stimmen; Redner rief nach einer energischen katholischen Offensive. — Nach einer meisterhaften Rede des Präsidenten Marx zu Beginn der 1. öffentlichen Versammlung sprachen Nationalrat Jos. Scherrer (St. Gallen) über „Die Aktivierung des Laien in der Kirche", Univ.-Prof. Dr Karl Adam (Tübingen) über „Die sakramentale Weihe der Ehe — Die

christliche Familie als Keimzelle des Leibes Christi", ein Vortrag, der einen großartigen gedanklichen Höhenflug bedeutete. Die 2. öffentliche Versammlung brachte die Reden: „Vom hohen Sinn und Wert des christlichen Familienlebens" (Frau Geheimrat Heßberger, Berlin); „Die christliche Familie und ihre Gefährdung durch soziale und wirtschaftliche Schäden" (Arb.-Sekr. Jos. Gockeln, Düsseldorf) und „Die christliche Familie und ihre Gefährdung durch weltanschauliche Gegner" (Oberstudiendirektor Dr. Jos. Schnippenkötter, Essen). — Von den Sonderversammlungen, welche die katholischen Organisationen abhielten, hatte die imposante Generalversammlung der Katholischen Schulorganisation Deutschlands, verbunden mit einer großen Elternversammlung, besondere Bedeutung; in einem gedankentiefen Vortrag über „Familie und Schule" schilderte Frau Oberlandesgerichtsrat Schumacher-Köhl (Bonn) unter anderem trefflich das Wesen der mütterlichen Tätigkeit in der Familie. — Dem Festgottesdienst am Sonntag, 1. September, wohnten etwa 100.000 Personen bei. Der Apost. Nuntius Msgr. Pacelli zelebrierte die hl. Messe. Der Erzbischof von Freiburg, Dr Karl Fritz, kaum von schwerer Krankheit genesen, hielt die Predigt. Mit eindringlichem Ernst behandelte er das Pauluswort: „Was der Mensch sät, das wird er ernten. Wer im Fleische sät, wird auch vom Fleische ernten, und zwar Verderben. Wer aber im Geiste sät, der wird im Geiste ernten." In der Schlußversammlung, vor einer gewaltigen Menge, welche die weite Festhalle bis auf den letzten Platz füllte, forderte Nuntius Pacelli in gediegener deutscher Rede die deutschen Katholiken zur Tat auf, zur erfolgreichen, im Interesse der ganzen Völkergemeinschaft zu leistenden Arbeit. Tiefsten Eindruck machten auch die glänzenden Vorträge von Prälat Dr Kaas (Trier) über „Die kulturelle Sendung der Katholiken im Volksganzen" und von Oberbürgermeister Dr Hipp, Regensburg, zum Thema: „Die deutschen Katholiken und der Statthalter Christi." Die Anregungen des Freiburger Katholikentags dürften zahlreiche Männer und Frauen bewogen haben, nach Kräften mitzuwirken, damit die Erneuerung der Familie in Christus zur Tat werde.

5. *Das rumänische Konkordat.* Bereits vor neun Jahren begannen Verhandlungen behufs Abschluß eines Konkordats zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Rumänien. Nachdem der Vatikan verschiedene Entwürfe der Regierung als unannehmbar abgelehnt hatte, kam schließlich im Mai 1927 eine Einigung zustande. Da aber unmittelbar darauf das Kabinett Averescu verschwand und neue politische Kämpfe ausbrachen, unterblieb die definitive Regelung, zumal der orthodoxe Klerus alles aufbot, sie zu hintertreiben. Bis der Führer der Bauernpartei, Maniu, ein Katholik des rumänischen Ritus,

ans Ruder gelangte und im letzten Frühjahr den vereinbarten Konkordatstext veröffentlichte. Derselbe wurde beiden Parlamenten unterbreitet. Am 25. Mai nahm der Senat mit 93 gegen 9 Stimmen (jene des orthodoxen Episkopats) das Konkordat an. Vier Tage später wurde in der Deputiertenkammer eine einzige Stimme dagegen abgegeben. Die Ratifikationsurkunden konnten am 7. Juli im Vatikan ausgetauscht werden. So ist endlich, nach Überwindung zahlreicher Hindernisse, ein höchst erfreuliches Werk geschaffen. Denn wenngleich nicht sämtliche Wünsche der Katholiken erfüllt sind, so hat doch die katholische Kirche des lateinischen, des griechischen und des armenischen Ritus in Rumänien eine Stellung errungen, die bei loyaler Durchführung des Vertrags ein ersprießliches Zusammenwirken mit dem Staate sichert. Hier seien die Hauptbestimmungen hervorgehoben.

Der direkte Verkehr der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem Hl. Stuhl, und umgekehrt, in geistlichen Fragen und kirchlichen Angelegenheiten, ist absolut frei. Die Bischöfe müssen rumänische Bürger sein; vor der Besitzergreifung ihrer Diözesen leisten sie dem König und seinen Nachfolgern den Treueid. Die Ordinarien besitzen bei Ausübung der kirchlichen Funktionen und in der Leitung ihrer eigenen Diözesen volle Freiheit; sie sind frei, die religiösen, moralischen und kirchlichen Instruktionen zu erteilen, wie es ihr heiliges Amt verlangt; falls diese Instruktionen von allgemeinem Interesse sind, und durch die Ordinarien veröffentlicht werden, sind sie sodann auch dem Kultusminister zur Kenntnis zu bringen. Der Staat erkennt der katholischen Kirche, vertreten durch ihre legitimen hierarchischen Autoritäten, die juristische Persönlichkeit gemäß dem gemeinen Recht des Landes zu. Infolgedessen sind die Pfarreien, Archipresbyterate, Klöster, Kapitel, Propsteien, Abteien, Bistümer, Metropolitansitze und die übrigen kanonisch und gesetzlich konstituierten Organisationen juristische Persönlichkeiten und das volle Eigentum an ihren Gütern wird vom Staate der katholischen Kirche garantiert. Letztere und deren Mitglieder genießen seitens des Staates eine Behandlung, die nicht hinter derjenigen stehen kann, welche den übrigen Religionen des Königreiches gemäß der Verfassung zugesichert ist. Die römischen Diözesanbischöfe vom griechischen Ritus wie auch der lateinische Erzbischof von Bukarest sind von Rechts wegen Mitglieder des Senats. Die Ordinarien sind frei, neue Pfarrkirchen zu errichten, Filialkirchen zu gründen; wenn sie indes einen Staatsbeitrag nachsuchen, sollen sie im Einvernehmen mit der Regierung vorgehen, die ihre Einwilligung geben wird, wenn es sich um 400 Familien in Städten und um 200 Familien auf dem Lande handelt. In besonderen Fällen kann die

Regierung ihre Zustimmung für eine geringere Anzahl von Familien geben. Es wird ein interdiözesanes Kirchenvermögen geschaffen aus rumänischen Rententiteln, die heute den Präbenden der Bischöfe, der Domherren, der Pfarrer und der theologischen Seminarien gehören. Daraus werden die Ordinarien und Ordinariate, die Seminarien, die Domherren und die im Dienste der Pfarreien stehenden Personen unterhalten; genügen die Erträgnisse nicht, so leistet der Staat Zuschüsse gemäß den Gesetzen betreffs Besoldung des Klerus. Die Besitzungen der Schulen, der Erziehungs- und Wohlfahrtsinstitute und aller übrigen frommen Einrichtungen werden durch die Diözesanbehörden verwaltet. In jeder Diözese steht das Priesterseminar unter der ausschließlichen Abhängigkeit vom Ordinarius. Der Staat erkennt den religiösen Orden und Kongregationen als solchen die juristische Persönlichkeit zu, wofern sie die von den geltenden Gesetzen aufgestellten Bedingungen erfüllen. Nur mit Genehmigung, die gemeinsam durch den Hl. Stuhl und durch die rumänische Regierung erteilt wird, können neue religiöse Orden und Kongregationen sich in Rumänien niederlassen und dürfen diejenigen, die sich gegenwärtig dort befinden, neue Häuser eröffnen. Die katholische Kirche hat das Recht, auf eigene Kosten Primär- und Sekundärschulen zu errichten und zu unterhalten, die von den betr. Ordinarien abhängig sind und der Überwachung und Kontrolle des Unterrichtsministers unterstehen. Unter denselben Bedingungen kann sie die heutige Zahl der Normalschulen (Lehrerseminarien) aufrecht erhalten. Alle Ordensschulen werden dem Ordinarius des betr. Ortes unterstellt. Die katholische Kirche ist berechtigt, den katholischen Schülern in allen öffentlichen und privaten Schulen den Religionsunterricht zu erteilen; derselbe wird in ihrer Muttersprache gegeben. In den staatlichen Mittelschulen, die mehrheitlich von katholischen Schülern besucht werden, wird der Religionsunterricht von katholischen Lehrern, Priestern oder Laien erteilt, die im gemeinsamen Einvernehmen vom Ordinarius und vom Unterrichtsminister ernannt und vom Staat besoldet werden. In den staatlichen, mehrheitlich von Katholiken besuchten Primärschulen wird der katholische Religionsunterricht von einem durch den Ordinarius bezeichneten Priester erteilt oder, falls Priester fehlen, von einem katholischen Laien, der auch der Schullehrer sein kann. Der Ordinarius bestimmt in den Staatsschulen den Lehrplan des Religionsunterrichts für die Katholiken und teilt ihn dem zuständigen Minister mit. Alle Schwierigkeiten und Fragen, die bezüglich der Interpretation des Konkordats entstehen könnten, werden im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Hl. Stuhl und der rumänischen Regierung gelöst werden.

6. *Ein Umschwung in Mexiko.* Nach der Verfassung von 1917 besteht das System der Trennung von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Mexiko. Die Durchführungsgesetze von 1926 und 1927 gehen jedoch viel weiter, da brutale Unterdrückung des Katholizismus ihr Ziel ist. Der Kirche wurde jegliche Rechtspersönlichkeit, auch jene eines privaten Vereins abgesprochen. Man erschwerte die Verwaltung der einzelnen Gotteshäuser wesentlich und stellte sie unter Staatskontrolle. Die weltliche Macht maßte sich an, die Höchstzahl der Geistlichen „entsprechend den örtlichen Bedürfnissen" festzustellen, diese Zahl jederzeit zu ändern, ohne auf wohlerworbene Rechte achten zu brauchen; eine besondere behördliche Aufsicht lastete auf den Geistlichen, deren Rechtsfähigkeit wesentlich beschränkt war. Auch litten die gläubigen Katholiken unter einem tyrannischen Ausnahmerecht. Da der Kultus in den konfiszierten Kirchen nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden konnte, stellte die kirchliche Autorität den öffentlichen Gottesdienst ein. Bei der blutigen Katholikenverfolgung wurden die gesetzlichen Strafen vielfach weit überschritten. Die Gläubigen verharrten in dem stummen, heldenmütigen Protest gegen die grausame Unterdrückung der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Nun scheint endlich ein erträglicher Zustand für die Katholiken Mexikos gesichert. Bereits im Februar 1928 wandte der Apost. Delegat in Washington, Msgr. Fumasoni-Biondi, sich an Calles zwecks einer Verständigung. Am 26. September, zehn Wochen nach der Ermordung Obregons, wählten die als Kongreß versammelten Mitglieder des Senats und der Kammer Emilio Portes Gil zum provisorischen Präsidenten. Verschiedentlich wurden im Herbst 1928 Petitionen mexikanischer Katholiken an die Kammer gesandt, damit die religionsfeindlichen Gesetze gemildert würden. Viele hofften auf Rückkehr des Friedens; leider wurde nichts Positives erreicht. Allmählich dämmerte jedoch in maßgebenden antiklerikalen Kreisen die Einsicht, daß die Wunden, welche der rohe Kulturkampf dem Lande geschlagen, ein Einlenken notwendig machen. Die mexikanische Regierung stand immer in Abhängigkeit von Washington und nur zu oft wurde sie von einflußreichen Faktoren der Union ermutigt und unterstützt, wenn es gegen die Katholiken ging. Als jedoch die Wirrnisse in Mexiko mit dem daraus hervorgegangenen Bürgerkrieg die dortigen materiellen Interessen nordamerikanischer Großindustriellen immer mehr beeinträchtigten, gelangte mancher reiche Sektierer zur Erkenntnis, daß es so nicht weitergehen könne. Die New-Yorker „Herald-Tribune" bemerkte: „Keine Propaganda der radikalen Elemente war imstande, das mexikanische Volk von seinem Glauben loszureißen. Das Ansehen Mexikos hat infolge der extremen Haltung

seiner Regierung gegen die Kirche in der ganzen Welt stark gelitten. Torheit wäre es, das Land weiterhin derart zu schädigen." Finanzieller Zusammenbruch der mexikanischen Republik war von dem unseligen Kampfe zu befürchten. Nach einer Mitteilung der „Times" gab die Washingtoner Regierung kund, sie „könne ihre Zusammenarbeit mit den mexikanischen Regierungsbehörden nicht fortsetzen, falls diese noch weiterhin die von fast zwanzig Millionen Bürgern der Vereinigten Staaten bekannte Religion bekämpfen". Morrow, der Botschafter der nordamerikanischen Union in Mexiko, hat durch Vermittlung zwischen dem Präsidenten Portes Gil und dem Episkopat das Verständigungswerk erfolgreich gefördert.

Vom Hl. Stuhl zum Apost. Delegaten ernannt und mit weitgehenden Vollmachten versehen, verhandelte der Erzbischof von Morelia, Msgr. Ruiz y Flores, mit Portes Gil. Dabei unterstützte ihn vornehmlich der vor kurzem zum Erzbischof der Hauptstadt Mexiko ernannte Bischof Diaz von Tabasco. Der Präsident war zu einer weitherzigen Auslegung der in erster Linie drückenden Bestimmungen bereit. In einer vom 21. Juni datierten Botschaft an das mexikanische Parlament erklärte Portes Gil bezüglich der erzielten Verständigung: „Ich hatte Besprechungen mit Erzbischof Leopold Ruiz y Flores und Bischof Pascual Diaz. Diese Besprechungen waren die Folge der Feststellungen des Erzbischofs Ruiz y Flores, veröffentlicht am 2. Mai, und meiner eigenen Erklärungen vom 8. Mai. Erzbischof Ruiz y Flores und Bischof Diaz informierten mich, die mexikanischen Bischöfe seien der Ansicht, daß die Verfassung und die Gesetze, besonders die Bestimmung, welche die ‚Registrierung' der Kultusdiener verlangt und jene, die dem Staat das Recht gibt, die Zahl der Geistlichen zu bestimmen, der Natur der Kirche widerspricht, indem sie dem Staat die Kontrolle über die geistlichen Funktionen gibt. Sie versicherten mir, daß die mexikanischen Bischöfe von aufrichtigem Patriotismus beseelt sind, und daß sie wünschen, den öffentlichen Gottesdienst wieder aufzunehmen, wenn dies in Einklang ihrer Loyalität gegenüber der Republik mit ihrem Gewissen geschehen kann. Sie stellten fest, daß dies möglich sei, wenn die Kirche die gesetzliche Freiheit habe, zu leben und ihre spirituellen Obliegenheiten auszuüben. Ich benütze diese Gelegenheit, um öffentlich und klar zu betonen, daß es nicht Zweck der Verfassung und der Gesetze ist, die Natur der katholischen oder einer anderen Kirche zu zerstören oder irgendwie in ihre geistlichen Obliegenheiten einzugreifen. Getreu meinem, bei Übernahme der provisorischen Regierung Mexikos gegebenen Versprechen, die Verfassung und die davon ausgehenden Gesetze zu beobachten und beobachten zu lassen, war ich stets gewillt,

diese Erklärung ehrlich zu verwirklichen und darüber zu wachen, daß die Gesetze ohne sektiererische Tendenz und ohne Nachteil für irgend jemand angewendet werden; meine Verwaltung war immer bereit, jeden, ob nun kirchlicher Würdenträger oder Privatperson, anzuhören, der sich über Ungerechtigkeiten, herrührend von ungehöriger Anwendung der Gesetze, zu beklagen hätte. Bezüglich gewisser Gesetzesartikel, die schlecht verstanden wurden, benütze ich die Gelegenheit um zu erklären: 1. Die Bestimmung des Gesetzes, welche die ‚Registrierung' der Geistlichen vornimmt, bedeutet nicht, daß die Regierung Geistliche registrieren kann, die nicht durch den hierarchischen Vorgesetzten des betreffenden religiösen Bekenntnisses und in Übereinstimmung mit dessen Reglementen ernannt sind. — 2. Was den Religionsunterricht betrifft, so verbieten die Verfassung und die geltenden Gesetze denselben absolut in den Primär- und höheren Schulen, ob öffentlich oder privat; doch hindert das nicht, daß Geistliche aller Bekenntnisse innerhalb des Beringes der Kirche die Erwachsenen oder die Kinder in der Religion unterrichten. — 3. Da die Verfassung und die Landesgesetze jedem Bürger das Petitionsrecht zugestehen, so können Mitglieder jeder kirchlichen Gemeinschaft sich an die zuständigen Behörden behufs Reform, Abänderung oder Ausführung der Gesetze wenden."

Der Erzbischof Ruiz y Flores erließ folgende Bekanntmachung von selbem Tage: „Bischof Diaz und ich, wir hatten verschiedene Unterredungen mit dem Präsidenten der Republik. . . . Ich bin glücklich zu betonen, daß alle Besprechungen vom Geiste gegenseitigen guten Willens und der Achtung getragen waren. Infolge der Erklärungen des Präsidenten wird der mexikanische Klerus den Gottesdienst wieder aufnehmen, entsprechend den bestehenden Gesetzen. Ich hoffe, daß die Wiederherstellung des Gottesdienstes das von gutem Willen erfüllte mexikanische Volk bewegen wird, zu allen moralischen Bemühungen mitzuwirken, die der gemeinsamen Wohlfahrt im Lande unserer Väter dienen sollen." — Nachdem somit ein *Modus vivendi* zustande gekommen, der freilich von einem idealen Friedenszustand weit entfernt ist, kehrten Tausende von mexikanischen Geistlichen in ihre Heimat zurück. Am 29. Juni, Fest der Apostelfürsten, wurden in der Hauptstadt Mexiko feierliche Hochämter gehalten, bei gewaltigem Zudrang des jubelnden Volkes. Allenthalben wird der Gottesdienst reorganisiert. In einem gemeinsamen Hirtenschreiben des Episkopats werden Klerus und Gläubige die unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Kath. Aktion maßgebenden Richtlinien finden. Die mit Abfassung desselben betraute bischöfliche Kommission wird die Grundlage eines dauernden Religions-

friedens bekanntgeben, über die jetzt mit dem Hl. Stuhl verhandelt wird. Zum allseitigen Ausbau eines praktisch-katholischen Lebens in Mexiko bleibt noch sehr viel zu tun. Schon lange erfüllten mehr als die Hälfte der Männer ihre kirchlichen Pflichten nicht. Hat auch das Glaubensleben eines bedeutenden Teils der Bevölkerung durch die grausame Verfolgung an Klarheit und Kraft gewonnen, so ist andererseits nicht zu vergessen, daß infolge der Tötung und Flucht so vieler Priester und des Ausfalls des öffentlichen Gottesdienstes weite Volkskreise, besonders die Jugend, religiös und sittlich vernachlässigt sind. Zu einer gründlichen religiösen Erneuerung des gesamten Volkes bedarf es vor allem auserlesener Oberhirten und vieler trefflicher Priester. Erfreulicherweise genießen seit Jahren zahlreiche junge Mexikaner in Italien und Spanien eine sorgfältige Erziehung und gediegene theologische Ausbildung.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Achermann, F. X. *Sonntagschristenlehren für die reifere Jugend.* Methodisch bearbeitet für Seelsorger und Katecheten. Band 2: Von den Geboten. Limburg a. d. Lahn 1929, Gebr. Steffen. Brosch. M. 8.50, geb. in Leinwand M. 10.50.

Acken, P. Bernh. van, S. J. *Geistes- und Herzensschule für Ordensschwestern.* 2. u. 3. Aufl. Paderborn 1929, Schöningh. M. 4.80.

Astrain, P. Anton, S. J. *Der heilige Peter Claver S. J.* Ein Lebensbild (64). Wien 1929, Verlag der „Fahne Mariens", Wien, IX/1, Lustkandlgasse 41. S —.90, M. —.60.

Baumann, P. Ferd., S. J. *In der Schule des Herzens Jesu.* Leben und Lehren des P. Claudius de la Colombière S. J. (VIII u. 192). 4 Einschaltbilder. Innsbruck, Fel. Rauch. M. 3.—.

Becker, Dr, S. D. S. *Kath. missionsärztliche Fürsorge.* Jahrbuch 1929. M.-Gladbach, Kathol. Missionsverlag.

Berghoff, Stephan. *In unbekanntem Land.* Auf der Suche nach verlorenen Brüdern (240). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. Fein geb. (als Geschenkwerk) M. 4.50.

Bohlen, Heinrich. *Die seelsorgliche Behandlung der Lungenkranken.* Ein Beitrag zur Pastoralmedizin und Pastoraltheologie (70). (Schriftenreihe zum „Seelsorger" Nr. 4.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 2.50, M. 1.50.

Böhlen, P. Hippolytus, O. F. M. *Eucharistisches Kinderapostolat.* Anregungen aus der Praxis zeitgemäßer katholischer Jugendpflege. Wiesbaden 1929, H. Rauch. Geh. M. —.90.

Bopp, Dr Linus. *Liturgische Erziehung.* Gegebenes und Aufgegebenes. Mit 3 Bildertafeln. 8° (XII u. 124). Freiburg i. Br. 1929, Herder. Kart. M. 3.—.

Bremond, Henri. *Mystik und Poesie.* Ins Deutsche übertragen von Ernst Ferdinand Baron Neufforge. 8° (262). Freiburg i. Br. 1929, Herder. Kart. M. 3.60.

Bußmann, Dr Wilh. *Synoptische Studien.* II. Heft: Zur Redenquelle. Halle (Saale) 1929, Buchhandlung des Waisenhauses.

Christiani. *Der Prinzipienbund.* Die notwendige überparteiliche Wählerorganisation der Katholiken jedes Landes. Würzburg 1929, Werkbund-Verlag, Heinestraße 3a. M. 1.20.

Curtaz, Dr L. *Das Recht des Kindes auf religiöse Erziehung nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.* Freiburg i. Br. 1929, Karitasverlag. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.—.

Dennefeld, L. *Histoire des livres de l'Ancien Testament.* Bibliothèque Catholique des Sciences Religieuses. 1 vol. 12 × 19 (175). Paris 1929, Bloud et Gay, Editeurs.

Dennefeld, L. *Le Messianisme.* Paris 1929, Letouzey.

Die Lateran-Verträge zwischen dem Hl. Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929. Italienischer und deutscher Text. Mit einem Geleitwort von Eug. Pacelli, Apost. Nuntius. Freiburg i. Br., Herder. M. 3.—.

Dubowy, Dr theol. et phil. *Homiletische Zeitfragen.* Erstes Heft: Adolf Kardinal Bertram, Die Persönlichkeit des Predigers; Otto Cohausz S. J., Zur Predigt über Gott. 8° (42). München, Kösel-Pustet. M. 1.—. Bei Subskription auf eine ganze Jahresreihe ermäßigt sich der Preis auf M. —.75.

Erbarmen, Gottlieb. *Normen für die Frauenkleidung* (31). (Zweiter Nachtrag zu „Frauenmode und Seelsorge".) Im Selbstverlag. 1929. Auslieferung durch die Dornsche Buchhandlung, Ravensburg, Württemberg. M. —.50.

Eschenmoser, J. G. *Maria, Lehrmeisterin eines heiligen Lebens.* Mit Titelbild. 12° (164). Kanisiuswerk Freiburg, Schweiz; Konstanz, Baden; Mainz und München 23. Brosch. Fr. 1.—, M. —.80, S 1.35; geb. Fr. 1.50, M. 1.20, S 2.—.

Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der österreichischen Ordensprovinz S. J. Mitteilungen des Ignatius-Bundes. II. Jg., Nr. 2 u. 3. Wien, Mai 1929.

Fischer, Zyrill, O. F. M. *Kinderfreunde und Rote Falken.* 5., vollständig umgearbeitete und ergänzte Aufl. (112). Typographische Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 8. S 1.20 und Zusendung.

Fließer, Dr Jos. *Es lebe unser Papst-König Pius XI.* Zum goldenen Priesterjubiläum des Heiligen Vaters (77). 17 Vollbilder. Linz 1929, Verlag: Bischöfliches Ordinariat. S 1.—.

Freundorfer, Dr Josef. *Die Apokalypse des Apostels Johannes und die hellenistische Kosmologie und Astrologie.* Eine Auseinandersetzung mit den Hauptergebnissen der Untersuchung Franz Bolls: „Aus der Offenbarung Johannis." (Biblische Studien. Begründet von Prof. Dr Otto Bardenhewer, fortgeführt von Dr Joh. Göttsberger, Professor der alttest. Exegese in München, und Dr Jos. Sickenberger, Professor der neutest. Exegese in München. XXIII. Bd., 1. Heft.) Gr. 8° (XIV u. 148). Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 6.—.

Fruhstorfer, Dr Karl. *Die Paradieses-Sünde.* Linz a. D. 1929, Kath. Preßverein. S 4.50.

Fruntke, P. Willibald, C. Ss. R. *Waffenrüstung des Glaubens.* Ein zeitgemäßes Buch zum religiösen Aufbau für Kanzel, Verein und Unterricht (XVI u. 176). Breslau, Franz Goerlich. Brosch. M. 3.60, geb. M. 4.80.

Gatterer, Dr Mich., S. J., und **Maß,** Engelbert, S. J. *Das Religionsbuch der Kirche.* 3. Teil: Von den Geboten. 8° (156). Innsbruck, Fel. Rauch. Brosch. M. 1.50, S 2.25; geb. M. 2.70, S 4.05.

Gommenginger, Leo. *Die Liebe zur ewigen Weisheit.* Getreu nach dem handschriftlichen Urtext übersetzt und mit Anmerkungen versehen. (Bd. II der Grignionischen Schriften.) Titelbild. 8° (180). Kanisiuswerk Freiburg, Schweiz; Konstanz, Baden; Mainz und München 23. Brosch. Fr. 2.80, M. 2.25, S 3.75; geb. Fr. 4.—, M. 3.20, S 5.40.

Gröber, Dr Konrad, und **Hinderberger,** Anton. *Religiöse Funkansprachen.* 8° (VIII u. 248). Freiburg i. Br. 1929, Herder. Kart. M. 3.80, geb. in Leinwand M. 4.60.

Groeteken, Dr Albert. *Johann Heinrich Montanus.* Sein Leben und Wirken. 8° (85). Werl i. W. 1929, Franziskus-Druckerei. Geb. M. 2.—.

Güllekes, P. Fr. R., S. C. J. *Licht im Leid.* Ein Büchlein für die Kranken (96). Leutesdorf a. Rh. 1929, Johannesbund. M. —.90.

Hahn, Dr Sebastian. *Kirchengeschichte.* Mit 27 Bildern auf 11 Tafeln und mit einer Karte. 2., verbesserte Aufl. (Kath. Religionslehre für Schule und Leben in 5 Teilen, 2. Teil.) 8° (VIII u. 164). Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 2.60; geb. in Leinwand M. 3.80.

Haring, Dr Joh. *Der kirchliche Eheprozeß.* Eine praktische Anleitung für kirchliche Richter. 8° (VII u. 64). Graz 1929, Moser.

Härtel, Alfons Maria. *Triebfeuer des Lebens.* Lebenspsychologie im Lichte christlicher Weltanschauung. 8° (194). München, Kösel-Pustet. Geb. in Leinen M. 5.—.

Hättenschwiller, Jos., S. J. *Der Eucharistische Kinderkreuzzug.* (Sendbotenflugschriften Nr. 8.) Innsbruck, Fel. Rauch. M. —.07, 50 St. M. 3.—, 100 St. M. 5.70.

Hättenschwiller, Jos., S. J. *P. Franz Seraph. Hattler, ein Herz-Jesu-Apostel unserer Zeit.* Gedenkblatt. 8° (86). Innsbruck 1929, Fel. Rauch. M. 1.50.

Herzog, Dr F. A. *Hört sein Gericht.* Predigtentwürfe aus Michäas. (Atl. Predigten Heft 27.) Paderborn 1929, Schöningh. M. 2.—.

Hvalimo Marijú! Split. Naklada Hrvatske Knjižare 1928.

Hundert Jahre Fürsorge an der kath. weiblichen Jugend. Zur Jahrhundertfeier der Kongregation U. L. Frau von der Liebe des Guten Hirten. 1829—1929. Herausgegeben von den deutschen Provinzen (XVI u. 296). Mit Titelbild, reich illustriert. M. 3.90. Salesianer-Verlag, München 11.

Index critico-literarius. Revista trimestral de documentación. 1928-II. Biblioteca „Antonio Agustin" San Pablo, 4 — Tarragona.

Jacquin, P. A. M. *Histoire de l'Eglise.* Tome I: L'Antiquité chrétienne. Editions de la Revue des jeunes (I vol. de 720 pages). Paris, Desclée. Fr. 50.—

Jansen, P. Joh. Laurentius, C. Ss. R. *Das Bittgebet im Werke der Erlösung.* Paderborn 1929, Schöningh. M. 2.40.

Karrer, Otto. *Volksgebetbuch.* Aus alten Gebeten und Liedern. 16° (362). 21 Kupfertiefdruckbilder. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23 Geb. in Leinen M. 4.20, S 7.—, Fr. 5.25.

Kaspar, Dr Karl, Bischof. *Hus und die Früchte seiner Wirksamkeit.* 2., verbesserte und vermehrte Aufl. 8° (159). Warnsdorf 1929, Ambr. Opitz.

Kellerwessel, Paul, S. J. *Geschichte der Marianischen Kongregationen.* Kurzer Überblick, nach dem Lateinischen bearbeitet. (48) Wien 1929, Verlag „Fahne Mariens". S —.70, M. —.50.

Ketter, Dr Peter. *Die Magdalenenfrage.* 8° (55). Trier 1929, Paulinus-Druckerei. Geh. M. 1.30.

Kirlin, Msgr. J. L. J. *Der moderne Seelsorger auf den Pfaden des heiligen Johannes Baptista Vianney.* Aus dem Englischen übersetzt von Dr Paul Reinelt. Mit Titelbild. 8° (XII u. 172). Freiburg i. Br. 1929, Herder. Geb. in Leinwand M. 4.50.

Klamroth, Dr Heinz. *Ägypten, das uralte Kultur- und moderne Reiseland.* Mit 24 Tafelbildern und einer Übersichtskarte. (Fremdland — Fremdvolk. Eigenartige Landschaften, Länder und Völker der Erde. Herausgegeben von Dr Josef Schmid.) Gr. 8° (VIII u. 118). 8 Tafeln, 1 Karte. Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 3.40, geb. in Leinwand M. 4.50.

Kleine, R. *Erlösung.* 8° (190). München, Kösel-Pustet. Kart. M. 4.—.

Klotz, Dr Petrus, O. S. B. *Unter Tempeln und Pagoden.* Reiseskizzen aus Ostasien. Mit 19 Bildern und einer Karte. (Fünf Äquatorlängen um die Erde. Erlebnisse und Eindrücke eines Weltreisenden. II. Bd.) 8° (XII u. 174). 10 Tafeln. Freiburg i. Br. 1929, Herder. Geb. in Leinwand M. 5.20.

Koch, P. Anton, S. J. *Lehre uns beten!* Eine kleine Gebetsschule (52). Wien 1929, Verlag „Fahne Mariens", Wien, IX/1, Lustkandlgasse 41. S —.60, M. —.45.

Kopp, Dr Klemens. *Elias und das Christentum auf dem Karmel.* Mit 19 Abbildungen. (Collectanea Hierosolymitana. Veröffentlichungen der wissenschaftlichen Sektion, Station der Görresgesellschaft in Jerusalem.) Paderborn 1929, Schöningh. Brosch. M. 14.—, geb. M. 16.—.

Kumpfmüller, Dr Josef. *Geist und Regel des Dritten Ordens vom heiligen Franziskus.* Für die Weltleute in 21 Predigten erklärt. 8° (250). 3. Aufl. Innsbruck 1929, Fel. Rauch. M. 2.40.

Kumpfmüller, Dr Josef. *Blüten und Früchte aus dem Garten des Dritten Ordens vom heiligen Franziskus.* 21 Predigten über heilige und selige Terziaren mit stetem Hinweis auf die Ordensregel. 8° (248). 2. Aufl. Innsbruck 1929, Fel. Rauch. M. 1.85.

Kumpfmüller, Dr Josef. *Der betende Christ und Terziar.* 24 Predigten über die beliebtesten kath. Andachtsübungen. 8° (255). 2. Aufl. Innsbruck 1929, Fel. Rauch. M. 2.80.

Lama, Friedrich Ritter v. *Konnersreuther Chronik* 1928. Ein Jahrbuch (189). Mit 12 Abbildungen und kirchl. Druckerlaubnis. Karlsruhe (Baden), „Badenia". M. 2.75.

Lamprecht, P. Augustin, S. J. *Vom Leben und Leiden unserer lieben Heiligen.* 7. Lieferung. Klagenfurt und Rosenheim (Bayern), St.-Josef-Bücherbruderschaft.

Lange-Ronneberg, Dr Erwin. *Die Konkordate.* Ihre Geschichte, ihre Rechtsnatur und ihr Abschluß nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Paderborn 1929, Schöningh. M. 12.—.

Langer, Richard. *Auf der Liebe sonnigen Höhen an den bedeutsamsten Tagen der Frühlings- und Sommerszeit.* Ein Beitrag zur Förderung der Kath. Aktion (136). Handschriftlich gedruckt, im Selbstverlage des Verfassers. Trebnitz i. Schl., Klosterplatz 14. M. 2.50.

Lehen-Brucker. *Weg zum inneren Frieden.* Neu bearbeitet von Bernhard van Acken S. J. 110. bis 115. Tausend. 12° (XXIV u. 454). Freiburg i. Br. 1929, Herder.

Lemmens, P. Dr Leonh., O. F. M. *Geschichte der Franziskanermissionen.* (12. Heft der Missionswissenschaftlichen Abhandlungen und Texte.) Münster i. W. 1929, Aschendorff. Geh. M. 10.—, geb. M. 12.—.

Lessar, Heinrich. *Ausgewählte Predigten und Briefe des heiligen Augustinus.* Paderborn 1929, Schöningh. Kart. M. 1.35, geb. M. 2.60.

Lexikon für Theologie und Kirche. 2., neu bearbeitete Aufl. des Kirchlichen Handlexikons. Herausgegeben von Dr Michael Buchberger, Bischof von Regensburg. 10 Bände mit je 32 Bogen Text, mit Abbildungstafeln und vielen Textillustrationen. Zusammen über 5000 Seiten (10.000 Spalten). Mehr als 30.000 Artikel. Jeder Artikel genügt trotz stilistischer Kürze für eine grundlegende Orientierung: streng wissenschaftlich, nicht lehrhaft noch seelenlos, vielmehr lebendig, praktisch, fruchtbar. 32 Fachgebiete, geleitet von Fachautoritäten. Mehr als 300 Spezialbearbeiter. Schriftleiter: Dr Konrad Hofmann. Verlag: Herder, Freiburg i. Br. —

Jeder Band brosch. M. 26.—, in Leinwand M. 30.—, in Halbfranzband M. 34.—. Der erste Band auch in Lieferungen: 1. bis 4. Lieferung (je sechs Bogen) je M. 4.80, 5. Lieferung (8 Bogen) M. 6.80. Subskriptionspreis gültig bis zum 30. September 1930: jeder Band brosch. M. 24.—, in Leinwand M. 28.—, in Halbfranzband M. 32.—. Der erste Band auch in Lieferungen: 1. bis 4. Lieferung je M. 4.50, 5. Lieferung M. 6.—.

Machens, Dr Josef. *Gebete des Priesters am Krankenbette.* Kurze, anschauliche, an Schrift und Liturgie angelehnte Gebete des Priesters am Krankenbette in reicher Auswahl. Kl. 8° (107). Paderborn 1929, Schöningh. Ganzleinen M. 2.40.

May, Johannes. *Die heilige Hildegard von Bingen.* Aus dem Orden des heiligen Benedikt (1098—1179). Ein Lebensbild. 2., neu bearbeitete Aufl. 8° (286). München, Kösel-Pustet. Ganzleinen M. 6.—.

Mayer, P. Heinrich Suso, O. S. B. *Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation.* I. Bd.: Einleitung. Beuron 1929, Kunstverlag Hohenzollern. Geb. M. 5.70.

Michelitsch, Dr Anton. *Repetitorium metaphysicae.* Graz 1929, „Styria". S 4.—, M. 2.40.

Miniehthaler, Josef. *Religionspädagogische Auswertung von Heiligenleben.* (Religionspädagogische Zeitfragen. Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr J. Göttler und Dr theol. et phil. E. Dubowy. Neue Folge Heft 1.) 8° (48). München, Kösel-Pustet. M. 1.—, bei Vorausbestellung einer Jahresreihe Subskriptionspreis M. —.75.

Niglutsch, Dr Josephus. *Brevis commentarius in Sancti Pauli Apostoli epistolam ad Galatas usui studiosorum s. Theologiae accommodatus.* Ed. III emmendata a Dr F. Posch. Tridenti 1929. Sumptibus auctoris Dr F. Posch, prof. in Seminario Tridentino.

Parsch, Dr Pius, und **Goller,** Prof. Vinzenz. *Melodien- und Orgelbüchlein* zu den gewöhnlichen Meßgesängen des Volksliturgischen Apostolats (32), S 2.—, M. 1.50; die dazugehörige *Singstimme* für die Hand des Volkes *„Kyrie Eleison"* (32), S —.50, M. —.30. — *Das kirchliche Nachtgebet (Komplet)* für Gesang eingerichtet (20), S —.30, M. —.20. — *Der Gottesdienst der Bittage;* mit Notation der deutschen Allerheiligenlitanei und einiger Teile des Bittamtes (36), S —.40, M. —.25. — Alles Volksliturgisches Apostolat, Klosterneuburg bei Wien.

Pauly, J. *Priesterexerzizien.* Ins Deutsche übertragen von Prof. Ernst Dr Schneider (145). Warnsdorf 1929, Opitz. Kc 15.—, M. 2.—.

Pesl, Dr Ludw. *Kirche und Bodenreform.* 2. Aufl. Würzburg 1929, Kabitzsch. Brosch. M. 2.50.

Rademacher, Dr Arnold. *Religion und Leben.* Ein Beitrag zur Lösung des christl. Kulturproblems. 2., verbesserte Aufl. Gr. 8° (VIII u. 230). Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 4.40, geb. in Leinwand M. 6.—.

Robinson, Gertrude, M. A. *History and Cartulary of the greek monastery of s. Elias and s. Anastasius of Carbone.* (Orientalia christiana n. 53.) Roma 128. Pontif. institutum orientalium studiorum. P. S. Maria Maggiore 7.

Roey van, Cardin. J. E. *De virtute charitatis.* Quaestiones selectae. Mechlinae 1929. H. Dessain.

Rubatscher, Maria Veronika. *Don Bosco.* Ein Lebensbild. Innsbruck, Fel. Rauch. Brosch. M. —.80, S 1.20, in Leinen-Geschenkbändchen M. 1.40, S 2.10.

Salzburger Hochschulkalender 1929/30. 3. Jahrg. Herausgegeben von der deutschen Studentenschaft an der phli.-theol. Hochschule Salzburg. Im Selbstverlag.

Sambeth, Dr Fritz. *Reichsverfassung und Staatsaufsicht im Kirchenvermögensrecht.* Inaugural-Dissertation. Murnau (Oberbayern) 1929, Josef Fürst. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.—.

Sawicki, Dr Franz. *Die vier Lebensalter.* Ein Gang durch das Leben. Paderborn 1929, Schöningh. Kart. M. 3.60, geb. M. 4.80.

Sawicki, Dr Franz. *Lebensanschauungen alter und neuer Denker.* III. Band: Von der Renaissance bis zur Aufklärung. 3. Aufl. Paderborn 1929, F. Schöningh. Geb. M. 4.80.

Schembri, P. A. M., Ord. S. Aug. *De Sacramentis.* Vol. I: De sacr. in genere. De baptismo et confirmatione. Taurini-Romae 1929. Marietti.

Schmidt, Dr W. *Der Ödipus-Komplex der Freudschen Psychoanalyse und die Ehegestaltung des Bolschewismus.* Sonderabdruck aus „Nationalwirtschaft", Berlin W 57, Bülowstraße 20, III. M. —.60.

Schmitt, Franciscus S. *Sancti Anselmi liber Monologion.* (Fasc. XX Florilegii patristici.) Bonnae MCMXXIX. P. Hanstein. M. 2.80.

Schumacher, Jakob. *Hilfsbuch für den kath. Religionsunterricht* in den mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Umgearbeitet und vermehrt von Studienrat Prof. Dr Hubert Lindemann, Religionslehrer am Dreikönigsgymnasium zu Köln. 3 Teile. 2. Teil: Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern. Ausgabe A. 24. Aufl. Mit 24 Abbildungen, 2 Kärtchen und 8 Tafeln. 8° (X u. 188). Freiburg i. Br. 1929, Herder. Kart. mit Leinenrücken M. 2.20.

Schumacher, Dr Rudolf. *Die beiden letzten Kapitel des Römerbriefes.* Ein Beitrag zu ihrer Geschichte und Erklärung. (Neutest. Abhandlungen, herausgegeben von M. Meinertz, Band 14, Heft 1.) (XI u. 139). Münster 1929, Aschendorff. Geh. M. 5.70.

Schuster, P. Joh., S. J. *Der unbedingte Wert des Sittlichen.* Eine moralphilosophische Studie. (Philosophie und Grenzwissenschaften Bd. II, 6. Heft.) Innsbruck 1928, Fel. Rauch.

Siekenberger, Josef. *Leben Jesu nach den vier Evangelien.* Kurzgefaßte Erklärung. V. Der Schluß des Wirkens außerhalb Jerusalems. (Bibl. Zeitfragen, herausgegeben von Paul Heinisch und Friedr. Wilhelm Maier, Folge 13, Heft 1/2.) (IV u. 120.) Münster 1929, Aschendorff. M. 2.35.

Soreth, P. Swidbert, O. Pr. *Grundriß der Heilslehre.* Compendium theologiae des heiligen Thomas von Aquin. (Aus „Gottes Reich", Veröffentlichungen des Kath. Akademikerverbandes, herausgegeb. von Franz X. Münch.) Augsburg 1928, Haas u. Grabherr. M. 10.—.

Spiletak, Dr Andrija. *Biskup J. J. Strossmayer u vatkanskom saboru:* Govori, predstavke, prosvjedi. Izdanje Hrv. Bogoslovske Akademije, sv. 12. Zagreb 1929. 8° (160). Cijena Din. 50.—. — *Episcopi J. G. Strossmayer in Concilio Vaticano:* Orationes, Propositiones, Protestationes. Editio Academiae Theologicae, vol. XII. 8° (160). Zagreb 1929.

Stolz, Wilh. Friedr. *Wir Burschen.* (Senbotenbroschüren I, 30.) (IV u. 112.) Innsbruck, Fel. Rauch. M. —.65.

Straub, Wilhelm. *Malendes Zeichnen im Religionsunterricht der Grundschule.* Mit 58 Tafeln. Gr. 8° (XII u. 116). Freiburg i. Br. 1929, Herder. Steif brosch. M. 2.50.

Trauwitz-Hellwig, Dr Joachim von. *Urmensch und Totenglaube.* Bayerische Druckerei- und Verlagsanstalt, München, Müllerstraße 27/29.

Trochou, Dr Francis. *Das Leben des heiligen Pfarrers von Ars.* Übersetzt von P. Justinian Windlöcher O. M. Cap. (490). Stuttgart 1928, Otto Schloz.

Villanova, P. Thomas, O. Cap. *Jesus Christus und der Arbeiter.* 8° (96). Innsbruck, Fel. Rauch. M. 1.20.

Villinger, Dr Bernhard. *Die Arktis ruft!* Mit Hundeschlitten und Kamera durch Spitzbergen und Grönland. Mit 31 Tafelbildern und 3 Übersichtskarten. (Fremdland — Fremdvolk. Eigenartige Landschaften, Länder und Völker der Erde. Herausgegeben von Dr Josef Schmid.) Gr. 8° (XII u. 142). 8 Tafeln. Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 3.40, geb. in Leinwand M. 4.50.

Waldschläger, Wilhelm. *Im Reiche des Königs der Liebe.* Die Geschichte meiner Heimkehr in den Schoß der heiligen katholischen Kirche (32). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. Brosch. M. —.30.

Weiser, Franz X., S. J. *Alfreds Geheimnis* (79). Mit 4 Bildern. Verlag der „Fahne Mariens", Wien, IX/1, Lustkandlgasse 41. S 1.—, M. —.60.

Weltpert, Dr Konrad. *Ungeborene.* (48) München 1929, Bayerische Druckerei- und Verlagsanstalt. M. 1.50.

Weninger, P. Franz X., S. J. *Die Regel des heiligen Augustinus.* Für Frauenorden und Kongregationen aszetisch erklärt. 8° (VIII u. 127). Innsbruck 1929, Fel. Rauch. M. 1.50.

Wer bestimmt die religiöse Erziehung eines Kindes? Düsseldorf, Generalsekretariat des kath. Männer-Fürsorgevereines.

Wiekert, Dr. *Das Ehegesetz Christi und der Kirche.* Ein Wegweiser zum wahren Eheglück. Trier 1928, Paulinus-Druckerei. M. —.60; bei 10 Stück M. —.50, bei 50 Stück M. —.40.

Widlöcher, P. Justinian. *Die anbrechende Freude.* 8° (238). München, Kösel-Pustet. Geb. in Leinen M. 5.—.

Winder, P. Optat, O. M. Cap. *Des Priesters Freudenstunden.* Fidelis-Druckerei, Linz a. D., Kapuzinerstraße 38.

Wöhrmüller, P. Bonifaz, O. S. B. *Das königliche Gebot.* Kleine Kapitel von der Nächstenliebe. 7. u. 8. Aufl. München, Kösel-Pustet.

Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften. Nr. 1: Kirche und Kapitalismus. Von Nell-Breuning. — Nr. 2: Sinnvoll geleitete Wirtschaft. Von Nell-Breuning. — Nr. 3: Konsumvereine und Wirtschaftsgestaltung. Von Nell-Breuning. — Nr. 4: Rationalisierung der Verteilung. Von Nell-Breuning. — M.-Gladbach 1929, Volksvereins-Verlag. Je M. —.30.

Ziegler, Adolf. *Die Nominations- und Präsentationsrechte der Universität München.* Gekrönte Preisschrift. München 1929. Huber, München, Neuturmstraße 2a.

Zimmermann, Otto, S. J. *Lehrbuch der Aszetik.* (Theologische Bibliothek.) Gr. 8° (XVI u. 642). Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 13.50; geb. in Leinwand M. 16.—.

Zu uns komme Dein Reich (Z.—R.) Sammlung religiöser Texte für das Volk im Geiste der Heiligen Schrift und Liturgie. Herausgegeben vom Sekretariat des Gebetsapostolates in Deutschland. — Nr. 1: Christus, dem König. (Zum Christkönigsfest und zu Christusfeiern.) — Nr. 2: Ich glaube an Gott, den allmächtigen Schöpfer des Himmels und der Erde. — Nr. 3: Gottes Größe. — Nr. 4: Gottes Namen und Eigenschaften. — Nr. 5: Das letzte Ziel des Erdenlebens. — Nr. 6: Der Weg zum letzten Ziel: Unsere Lebensaufgabe auf Erden. — Nr. 7: Des verlorenen Sohnes Irrgang und Heimgang. — Nr. 8: Menschliche Verzagtheit und göttliche Barmherzigkeit. — Nr. 9—10: Beim Gastmahl des Herrn. (Kommunionfeier.) — Nr. 11—13: Geheiligter Tag im Gottesreich. Stundengedanken und Stundengebete zur Heiligung des Tages. (Tägliche Gebete im Geiste der Kirche, ein kurzes Laienbrevier für alle Tage.) — Nr. 14: Der letzte Advent: Die Wiederkunft des Herrn zum Weltgericht. (Zum Anfang und Ende des Kirchenjahres.) — Nr. 15: Der nächste Advent: Bereitet den Weg des Herrn. (Für die ganze Adventzeit geeignet.) — Nr. 16: Heilige Weihnachtszeit. (Zum Feste der Geburt und Erscheinung des Herrn.) — Nr. 17: Jesu heiliger Name. — Nr. 18—21: Unserer Lieben Frau. (Volksliturgische Muttergottesandachten; auch als Maiandachtsbüchlein und Gebetbüchlein für marianische Kongregationen sehr geeignet.) — Die Sammlung wird fortgesetzt.

Preis: Bis zu 20 Exemplaren M. —.08 pro Nummer, von 20 bis 50 Exemplaren M. —.05 pro Nummer, bei über 50 Exemplaren M. —.04 pro Nummer. — Jedes Heft im Format 11 × 16 cm, mit starkem Umschlag, enthält pro Nummer 8—16 Textseiten. — Wegen der hohen Schreib- und Versandkosten kann die Sammlung nur geschlossen abgegeben werden

und wird um Bestellung von mindestens 20 Nummern gebeten. — Übersendung von Ansichtsexemplaren erfolgt bereitwilligst.

Bestellungen auf Bezug sämtlicher vorgesehener Heftchen nimmt entgegen: Saarbrücker Druckerei- und Verlags-A.-G., Saarbrücken 3. — Verlag der Monatsblätter „Männer-Apostolat" und „Mütter-Sonntag".

Kalender 1930.

Ave-Maria-Kinder-Kalender 1930. Den Ave-Kindern gewidmet. 16. Jahrg. Herausgegeben von Domkapitular Fr. Pesendorfer. Linz a. D., Verlag Kathol. Preßverein. S —.40.

Ave-Maria-Kalender 1930. 25. Jahrg. Herausgegeben von Domkapitular Fr. Pesendorfer. Linz a. D., Verlag Kathol. Preßverein. S 1.40.

„Heilige Tage" 1930. Fest- und Heiligenkalender. Titelblatt von Otto Graßl, München. Verlag Franz X. Seitz, München, Rumfordstraße 23. M. 2.80, S 4.50.

Ordo divini officii recitandi sacrique peragendi juxta Kalendarium ecclesiae universalis **pro anno Domini 1930.** Volumen parvum in-^{0} (12 × 19½, in charta optima, characteribus magnis ac nitidis, editio accuratissima. Unum exemplar Lib. it. 3.—; vecturae pretio soluto Lib. it. 4.—. Centum exemplaria (sine vecturae pretio) Lib. it. 200.—. Torino 1929. Marietti.

St.-Paulinus-Kalender 1930. Herausgegeben von Wilhelm Hay. Verlag der Paulinus-Druckerei, Trier. M. 1.—.

Theresien-Kalender (Rosenhain-Kalender) 1930. Für die Verehrer der heiligen Theresia vom Kinde Jesu und die Mitglieder des III. Ordens U. L. Frau vom Berge Karmel. Herausgegeben von D. W. Mut. 14. Jahrg. München, Salesianer-Verlag, Auerfeldstraße 19. (Der Erlös dient z. Heranbildung von Priestern und Missionären.)

Theresien-Kinder-Kalender 1930. Ein Jahrbuch für die liebe Jugend, insbesondere für die Mitglieder des Theresien-Kindervereines. Unter Mitwirkung von Eltern und Erziehern herausgegeben von D. W. Mut. 4. Jahrg. (80). Reichlich illustriert. München 11, Salesianer-Verlag. M. —.50.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Die Religionsphilosophie Kants.** Geschichtlich dargestellt und kritisch-systematisch gewürdigt. Von *Bernhard Jansen S. J.* 8^{0} (VIII u. 156). Berlin und Bonn 1929, F. Dümmler.

Wie schon der Untertitel sagt, zerfällt die gesamte Erörterung in zwei Teile. Der *historische Teil* führt zunächst die ganze geistige Lage des 18. Jahrhunderts vor Augen. Kant erscheint in gewisser Hinsicht nur als Aufgipfelung aller dort gehäuften religionsphilosophischen Probleme. Die Anschauungen Kants selbst werden von Jansen unter stetigem Anschluß an die ersten Quellen dargestellt, was bei den zahllosen Schriften über Kant, die oft aus zweiter und dritter Hand schöpfen, besonders hervorgehoben sei. Mit Rücksicht darauf kann ich auch den Verzicht auf die Ausnützung der fast unübersehbaren Kantliteratur im großen und ganzen billigen; da und dort schiene mir aber wenigstens ein etwas ausführlicherer Hinweis auf die große Verschiedenheit anderer Meinungen erwünscht. Der *kritisch-systematische Teil* bringt nicht bloß eine Würdigung der Kantischen Religionsphilosophie, sondern greift von da aus in den Bereich ganz moderner Fragen der religiösen Erkenntnis ein. Der Verfasser betont hier mit Recht die Fruchtbarkeit der philosophisch-theologischen Arbeit, die von der

philosophia perennis auch heute noch geleistet wird, ohne daß er einer kritiklosen Fortpflanzung jedweder scholastischen Lehrmeinung das Wort redet. — Dem wertvollen Buche wünsche ich viele Leser unter den Theologen und auch unter den gebildeten Laien. Mit Kant muß man sich in der gegenwärtigen Zeit wohl oder übel auseinandersetzen. Das Verdammen allein tut's nicht. Jansen ist ein trefflicher Führer in der richtigen Beurteilung. Vielleicht gibt eine neue Auflage Gelegenheit, einige sprachliche Nachlässigkeiten (z. B. S. 118, „mal"; 126, „was Wahres"; 154, „Dreh") auszumerzen.

Würzburg. *Georg Wunderle.*

2) **Theoretische Psychologie.** Von *Paul Gehler* (16). Dresden 1928, v. Zahn u. Jaensch. M. —.90.

Die Objektsphilosophie gewinnt erfreulicherweise immer mehr an Boden. Auch der Verfasser des vorliegenden Abrisses einer noch unveröffentlichten Kantkritik steht auf dem Boden des kausalen Realismus. Durch eine auf dem Kausalitätsprinzip fußende, auf die experimentelle Psychologie sich stützende Analyse der Erkenntnisvorgänge werden in deskriptiver Form Art und Gründe der Wirklichkeitserkenntnis dargelegt. Die Absicht, den Weg zu gründlicher und fruchtbarer Betrachtungsweise in theoretischer (und praktischer) Psychologie zu zeigen, wird wohl voll und ganz nur erreicht werden, wenn die Lösungen der aristotelisch-scholastischen Philosophie, die gerade in der Erkenntnislehre Hervorragendes geleistet hat, in reicherem Maße herangezogen werden, als es in dieser kurzen Studie naturgemäß geschehen konnte. Wir sind dem Verfasser für das Gebotene zum Dank verpflichtet und erwarten mit Interesse seine „Kantkritik auf Grund kausalen Erkennens". Manche Begriffe werden noch zu klären sein. Wie soll die Bildung des Bewußtseins sich im transsubjektiven Raume vollziehen und dort existieren (S. 13)? Wie ist der Übergang von der sinnlichen zur geistigen Erkenntnisart zu erklären? Wie verhalten sich überhaupt Seele und Leib zu einander? Erst wenn die metaphysische Deutung zur Darstellung der empirischen Tatsachen sich vertieft, ist die philosophische Aufgabe gelöst.

Linz a. D. *Johann Hochaschböck.*

3) **Grundriß der Heilslehre.** Compendium Theologiae des heiligen Thomas von Aquino. Ins Deutsche übertragen von *Swidbert Soreth.* Gr. 8° (XVI u. 272). Augsburg 1928, Haas u. Grabherr.

Um 421 schrieb St. Augustinus sein berühmtes Enchiridion ad Laurentium sive de fide, spe et caritate; es ist der beste Grundriß der katholischen Religionslehre aus der Väterzeit, ein „opus vere aureum". In Anlehnung an dieses Werk verfaßte der heilige Thomas sein Kompendium. Leider nahm ihm der Tod die Feder aus der Hand, das Kompendium blieb ein Torso; nach der ganzen Anlage ist dieses nur ein gutes Drittel der geplanten Arbeit, denn nach 246 Kapiteln „Vom Glauben" folgen nur noch zehn Kapitel „Von der Hoffnung". Dennoch gebührt dem Buche vollauf der Titel „Grundriß der Heilslehre", weil schon der I. Teil vom einen und dreifaltigen Gott, von der Erschaffung der Dinge, von der Vorsehung, vom Sündenfall und von der Inkarnation spricht. Nun sagt Thomas selber im 2. Kapitel, daß der beglückende Erkenntnisschatz des Glaubens nach dem Lehrworte des Herrn zwei Erkenntnisinhalte berge: die Gottheit der Dreifaltigkeit und die Menschheit Jesu Christi.

Die Übersetzung ist mustergültig. Sie klammert sich nicht krampfhaft an Wörter und Silben und ist doch getreu. Bei den Fachausdrücken ist jedes Fremdwort vermieden, ja überdies werden die scholastischen Termini wie materia, forma, habitus . . . . sehr glücklich mit Wesensanlage, Wesenbestimmungsgrund, bleibende Fertigkeit . . . übersetzt. Der

Fachmann kennt sich ohnehin aus und dem Laien in der scholastischen Philosophie wird dadurch ein Werk von dauerndem Werte so nahe wie möglich gebracht.

Durch derartige Veröffentlichungen erwirbt sich der unter der tatkräftigen Führung des Prälaten Dr Franz X. Münch stehende Katholische Akademikerverband wirkliche Verdienste.

St. Florian (Ob.-Öst.) *Johannes Chr. Gspann.*

4) **La Confession orthodoxe de Pierre Moghila, métropolite de Kiev (1633—1646).** Texte latin inédit publiè avec introduction et notes critiques par Antoine Malvy et Marcel Viller, de la Compagnie de Jésus. („Orientalia christiana." Vol. X, num. 39. Romae, Octobri-Decembri 1927.) (CXXXI u. 223).

Dieser zehnte Band der seit 1923 von dem päpstlichen Institut für orientalische Studien in Rom herausgegebenen periodischen Publikationen „Orientalia christiana" gibt uns den bisher unedierten lateinischen Text des bekannten „Orthodoxen Bekenntnisses" des Metropoliten Petrus Moghila nach einem Manuskripte, welches im Jahre 1671 der erste Herausgeber des Bekenntnisses, Panagiotis, dem französischen Gesandten Nointel zum Geschenk machte und welches sich jetzt in der Nationalbibliothek zu Paris befindet.

Dem Texte wird eine gelehrte Einleitung vorausgeschickt, welche den Leser über den Ursprung des Bekenntnisses, seine Geschichte, verschiedene Ausgaben, seine Autorität, die Quellen, die Sprache des Textes u. s. w. unterrichtet und sehr interessante, öfters gänzlich neue Einzelheiten enthält. Die Herausgabe des Textes selbst wird durch eine dreifache Art von Anmerkungen begleitet: die einen korrigieren den Text, wo er offenbar fehlerhaft war, oder vergleichen ihn mit dem griechischen Texte der „Confessio", die zweite Klasse von Anmerkungen enthält geschichtliche Bemerkungen, wieder in anderen werden die Zitate aus der Heiligen Schrift, den Vätern, den Konzilien angeführt. Außerdem aber folgen nach dem Texte noch andere, längere Anmerkungen, in welchen einige weniger klare Punkte der Lehre des Bekenntnisses erläutert werden. Nicht weniger als sieben Register beschließen das inhaltsreiche und interessante Buch.

Mit dieser Herausgabe der „Confessio" haben die Autoren eine sehr wertvolle Gabe, namentlich dem Dogmatiker und Historiker, gebracht. Freilich wird heutzutage die Confessio Orthodoxa kaum von einem der orientalischen Theologen als ein symbolisches Buch im eigentlichen Sinne, d. h. als authentische Erklärung der orthodoxen Lehre angenommen. Aber sie hat unter allen sogenannten symbolischen Büchern doch noch relativ die größte Autorität und gibt im ganzen richtig die damaligen Ansichten der russisch-orthodoxen Kirche wieder, sowie ein Bild der damaligen Kontroversen.

Noch größeren Wert als die Herausgabe des Textes selbst haben die Einleitung und die Anmerkungen. Besonders wertvoll ist das, was die Autoren über die Abhängigkeit des Bekenntnisses von lateinischen Quellen und von dem Verhältnisse des herausgegebenen Textes zum Originaltexte der Confessio ausführen.

Wenn wir noch hinzufügen, daß die sehr zahlreichen Zitate überall genau angeführt sind und die bei so vielen Namen, Fremdwörtern und Zahlen äußerst schwierige Korrektur sehr sorgfältig besorgt wurde, so können wir nicht umhin, den Autoren un eren warmen Dank und unseren aufrichtigen Glückwunsch auszusprechen.

Rom. *Th. Spácil S. J.*

5) **Urmensch und Totenglaube.** Von *Dr Joachim v. Trauwitz-Hellwig* (164 S. Text, 32 S. Anmerkungen, 7 Bildertafeln,

darunter 2 Vollbilder, mit teilweise zum ersten Male veröffentlichten Abbildungen). München. Geh. RM. 6·—, geb. RM. 7·50. Bayerische Druckerei und Verlagsanstalt.

Eine ganz vorzügliche Arbeit, in der der Verfasser dartut, daß in den Begräbnissitten der vorgeschichtlichen Menschen zwei große, gegensätzliche Kulturen zum Ausdruck kommen, die Kultur der *Totenfurcht* und die der *Nicht-Totenfurcht*, die Kultur des *Höhlenmenschen*, dessen Spuren namentlich im unübersichtlichen Gebiete der Dordogne mit ihren gewundenen, felsigen Ufern zu verfolgen sind, und die Kultur des *Steppenmenschen*, wie er im Lößgebiet des heutigen Mähren lebte. Beide haben sich später in der Dordogne und in Norditalien gekreuzt und eine Mischkultur erzeugt. Im wesentlichen erbringt Dr v. Trauwitz-Hellwig den Nachweis, daß man es bei den *Hockern* nicht mit einem „Schläfer", einem natürlich Sitzenden, einem Beter, einem Verhungerten oder Erfrorenen, einem Menschen, der in der Stellung des Embryo wieder in den Mutterschoß der Erde zurückgekehrt ist, sondern mit einem mehr oder minder scharf *gefesselten* Toten zu tun hat, den man fürchtete und dessen Wiederkehr man vereiteln wollte. Anlaß zu dieser Furcht gaben die zahlreichen Überfälle, die der Mensch um Le Moustier, La Chapelle-aux-Saints, La Ferrassie (Dordogne) u. s. w. aus irgend einem Hinterhalt zu gewärtigen hatte. Der Steppenmensch dagegen, der das Gelände weithin zu überblicken vermochte, war sicherer, darum furchtloser und gegen jeden Totenaberglauben gefeit. Er legte deshalb die Leichen seiner Angehörigen ruhig und ohne jede Behinderung *gestreckt* auf den Rücken oder setzte sie in späteren prähistorischen Perioden wohl gar in eigener Behausung auf einen Stuhl und stellte es ihnen frei, durch eine eigene Öffnung, das „Seelenloch", ihre Grabkammer zu verlassen. Außer den *Ganz*bestattungen werden *Kopf*bestattungen besprochen, wie sie namentlich in der großen *Ofnethöhle* bei Nördlingen von R. R. Schmidt festgestellt wurden. Dort wurden die Schädel nach Westen (dem Totenreiche zu, cf. die alten Ägypter!) gewandt, der Rest der Leichen vernichtet, um die Toten an der Wiederkehr zu hindern. Sehr wertvoll ist für den Theologen die Anerkennung, daß beide Anschauungen den Glauben an das Fortleben des Menschen nach dem Tode voraussetzen, daß die (rein) religiöse Kultur von höchstem Werte ist, und daß die menschliche Kultur *mehrmals* entstanden sein müsse. So sind die wahren Urmenschen (Adam und Eva) nicht mit den relativen „Ur"menschen gleich zu setzen, die sich nach der Anschauung der modernen Wissenschaft aus der Tiefe, vielleicht zu Gottes- und Seelenglauben (wieder) emporgearbeitet haben. Erscheinen manche Gedanken des Werkes etwas kühn, so sind sie im allgemeinen durchaus überzeugend, soweit eigene Anschauungen des Verfassers in Betracht kommen. Manche *nebenbei* angezogene Aufstellungen, wie über das Alter des Menschengeschlechtes, über die Entstehung des Seelenglaubens scheinen mir nicht genug begründet, gehören aber der vielfach üblichen Betrachtungsweise der prähistorischen Wissenschaft an. Den Gedanken Dacqués, daß nicht der Mensch vom Affen, sondern umgekehrt der Affe als abgesunkener Vetter vom Menschen abstamme, hat ein guter Freund von mir schon vor 30 Jahren ausgesprochen; er legt aber keinen besonderen Wert auf die Priorität dieser Entdeckung. Was endlich den *Druck* der Schrift anlangt, so ist er überraschend sorgfältig, besonders aber in ihren heiklen Anmerkungen völlig fehlerfrei. Um es zum Schlusse noch einmal zu sagen: Das Buch verdient auch von Theologen gelesen zu werden und führt selbst den Laien (besonders durch die grundlegenden Anmerkungen 1 und 2) auf ebenem Weg in das Gebiet der vorgeschichtlichen Forschung ein.

München. *Dr Joh. Wolpert*, Ehrenkanonikus.

6) **Das Heilige in der Religion der Australier.** Eine Untersuchung über den Begriff Tjurunga bei den Aranda. Von *Dr phil. Josef Wanninger.* (Heft 14/15 der „Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion", herausgegeben von Dr G. Wunderle.) (XVIII u. 137.) Würzburg 1927. M. 2.70.

Wanninger will uns durch eine psychologisch-analytische Darstellung des Tjurunga-Begriffes der Aranda den Zugang zur religiösen und sozialen Welt dieses zentralaustralischen Stammes aufschließen. Tjurunga sind rhombenförmige Scheiben aus Holz oder Stein mit eingeritzten Geheimzeichen, deren Sinn nur den in die Mysterien der Stammesinitiation Eingeweihten kund ist. Uneingeweihten, insbesondere Frauen oder Kindern, davon mitzuteilen, ist unter Todesstrafe verboten. Tjurunga werden dann in weiterem Sinne die Geheimfeierlichkeiten selbst genannt. Der Verfasser führt den ethnologischen Tatbestand, geschöpft aus seinen Quellenstudien, vor, um auf ihm fußend zu einer psychologischen Klärung des Tatsachenkomplexes zu kommen. In breiter Ausführlichkeit legt er dar, wie der Tjurunga-Begriff der Aranda nur von der totemistischen Weltanschauung dieses Volkes her zu verstehen ist, wie die Tjurunga den Menschen mit seinem Totem-Vorfahren wesenhaft verbindet und ihm die Möglichkeit gibt, sein Totem (ein Tier, eine Pflanze) durch gewisse Zeremonien, Intichiuma genannt, zu vermehren. Mit Hilfe des Begriffspaares materia — causa formalis sucht Wanninger dann dem letzten Sinne des Tjurunga-Begriffes beizukommen: So wie in der Mythologie der Aranda Pflanze und Tier durch den Totem-Vorfahren aus dem Zustand der Indifferenz nach dessen Bilde umgeschaffen werden, so wird auch der Mensch, der von Natur aus indifferent, d. i. unfertig = böse ist, dadurch, daß er mit seiner Tjurunga, der Personifikation seines Totem-Vorfahren, in unmittelbare Beziehung gebracht wird, umgeformt, zu einem vernünftigen, sozial nützlichen Wesen umgebildet. Es geschieht hier eine neue „Menschwerdung".

Anerkennenswert ist das Bemühen des Verfassers, einen ethnologisch gegebenen Tatbestand psychologisch voll auszuwerten. Soll aber die Psychologie, die an ethnologische Tatsachen sich heranmacht, Vollwertiges schaffen, so müssen naturgemäß die zugrunde gelegten ethnologischen Voraussetzungen richtige sein. In dieser Hinsicht erregt die Arbeit Wanningers mancherlei Bedenken. Schon der Titel der Abhandlung ist zu weit und darum verfehlt. Die Klarstellung des Tjurunga-Begriffes der Aranda kann durchaus keine Einführung in „Das Heilige in der Religion der Australier" genannt werden. So allgemein darf die Überschrift nicht lauten. Die Aranda Zentralaustraliens sind für eine Behandlung der Religion der Australier die am wenigsten maßgebende ethnologische Schicht; sie weisen durchaus nicht jene Primitivität auf, von der uns Wanninger zu verschiedenen Malen zu überzeugen sucht. P. W. Schmidt hat durch seine linguistischen und soziologischen Untersuchungen die Aranda als die letzte und jüngste Schicht Australiens erwiesen. Besser darum, als die breite „Darstellung der allgemeinen Kulturverhältnisse" der Aranda zu geben, wäre es gewesen, eine Zeichnung der ethnologischen Strukturverhältnisse der Australier voranzustellen. Damit hätte der Verfasser die Grundlage gewonnen, seine Erkenntnisse an den allgemein-religiösen Verhältnissen Australiens zu orientieren, sie entsprechend einzuordnen und damit richtig zu werten. Im einzelnen hier nur ein paar Bemerkungen: Der Totemismus ist kein religiöses Phänomen, das ist heute eine ethnologisch fast unbestrittene Tatsache. Auch die Intichiuma-Zeremonien tragen nicht religiösen Charakter, sondern sind ausschließlich magische Praktiken. Wanninger kann von Zentralaustralien her, besonders über ersteres Problem, kein entscheidendes Urteil abgeben, um so weniger, als ihm als Nicht-Ethnologen die umfassende Kenntnis der Tatsachen aus anderen Erdgebieten abgeht.

Hält man klar und scharf an dem wesentlichen Unterschied zwischen Religion und Magie, sowie an dem nichtreligiösen Charakter des Totemismus fest, so wird man es mit viel Grund bezweifeln müssen, ob man überhaupt vom Tjurunga-Begriff aus zur Erfassung der „Religion der Australier" kommen kann. Zum „Heiligen" in dem weiten Sinne, wie Wanninger den Begriff faßt, mag man ja damit vordringen, aber dieses „Heilige" ist nicht das „Religiöse", und das „Heilige" bei den Aranda nicht das „Heilige in der Religion der Australier". Unterbaut mit den Ergebnissen erweiterter und vertiefter ethnologischer Studien und überschrieben mit einem zutreffenden Titel wird die Arbeit Wanningers dann als psychologische Analyse einer für die Geistesgeschichte der Menschheit bedeutsamen Tatsachengruppe ihren vollen wissenschaftlichen Wert besitzen.

Wien. *Dr theol. et phil. L. Walk.*

7) **Institutiones iuris canonici ad usum utriusque cleri et scholarum.** Volumen I: Normae generales. De Clericis. De Religiosis. De Laicis. Auctore *P. Matthaeo Conte a Coronata O. M. C.* Taurini 1928, Marietti. L. 50.—.

An guten Kommentaren zu dem neuen Kirchenrecht fehlt es wahrlich nicht. Warum also schon wieder einen neuen Kommentar schreiben, so fragt man sich unwillkürlich? Auf diese Frage antwortet der Verfasser im Vorwort also: Gleich nach Veröffentlichung des neuen Kirchenrechtes erschienen eine Reihe von Werken, die teils einzelne besondere Fragen behandelten, teils als Handbücher für Studierende oder für Professoren gedacht sind. Die ersteren sind meistens sehr ausführlich und für Professoren sehr nützlich, aber für die Studierenden zu schwer und umfangreich; die zweiten wohl leicht für die Studierenden, aber vielen scheinen sie zu synthetisch zu sein. Diese Schwächen sucht der Verfasser zu vermeiden bei der Herausgabe des neuen Werkes, das sowohl der Schule als auch dem Leben dienen soll.

Ein aufmerksames Durchlesen des ersten Bandes nötigt jedem Leser das Geständnis ab, daß der Verfasser dieses Ziel voll und ganz erreicht hat. Alles, was jeder Theologe vom Kirchenrecht wissen soll, ist mit größeren Typen gedruckt, alles andere dagegen, was mehr dem Leben dienen kann und soll, wird in Kleindruck wiedergegeben. Streitfragen, die nicht selten auch für die Praxis von Bedeutung sind, hat der Verfasser kurz und klar in den Fußnoten behandelt. Auch seine eigene Ansicht gibt er überall klar und bestimmt zu erkennen.

Mit besonderer Liebe und Klarheit ist auf 300 Seiten das ganze Ordensrecht mit seinen vielen praktischen Einzelfragen gründlich behandelt. Da wir an Literatur über das Ordensrecht noch keinen Überfluß haben, so dürfte das gediegene Buch schon deshalb eine große Verbreitung finden, zumal der Verfasser ein äußerst klares und leicht verständliches Latein schreibt.

Dieser neue Kommentar bietet wirklich etwas Neues in Bezug auf die klare und übersichtliche Darbietung des überaus reichen Stoffes und wird sich ohne Zweifel unter den Studierenden und Seelsorgern viele Freunde erwerben. Hoffentlich enthält der II. Band ein recht ausführliches Sachregister, wodurch der Wert und die Brauchbarkeit des Werkes sehr gewinnen wird.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

8) **Das kirchliche Laienrecht nach dem Cod. jur. can.** Das Recht der kirchlichen Einzelpersönlichkeit. Von *Dr jur. P. Peter Schmitz* (64). (Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 12.) Münster 1927, Aschendorff. M. 2.70.

Schriften, wie die vorliegende, sind zur tieferen Erfassung des Cod. jur. can. notwendig. Die exegetische Behandlung des kirchlichen Rechtsbuches hat gewiß ihre Vorteile, aber Themata, deren Stoff über den ganzen Kodex zerstreut sind, lernt man erst durch Sonderbehandlung kennen. Der Verfasser hat mit großem Fleiße alles Einschlägige zusammengetragen und verarbeitet. Dies verdient um so größeres Lob, da es an Vorarbeiten so ziemlich fehlt. Soweit Referent sieht, wurde nichts von Bedeutung übersehen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

9) **Der abendländische Chorepiskopat.** Von *Dr Theodor Gottlob.* (Kanonistische Studien-Texte, herausgegeben von Dr A. M. Koeniger, Bd. 1.) 8° (XVI u. 149). Bonn, Kurt Schröder.

Die Chorbischöfe spielten sowohl im Orient wie Okzident einst eine bedeutende Rolle. Der Würzburger Kanonist Gillmann hatte im Jahre 1903 eine gründliche Studie über das Institut der Chorbischöfe im Orient veröffentlicht. Ein Gegenstück für den Okzident bietet vorliegende Schrift. Die Arbeit ist keine leichte, da aus gelegentlichen Quellenstellen die Geschichte konstruiert werden muß. Der Verfasser geht sehr bedächtig zu Werke, macht vor dem Leser gleichsam seine Studien und ermöglicht so auch eine Nachprüfung der Ergebnisse. Die Hauptresultate sind folgende: Die Chorbischöfe des Abendlandes sind bis zu Beginn des 10. Jahrhunderts wahre Bischöfe, werden vom Diözesanbischof bestellt und meistens von ihm allein geweiht. Dem Namen des Chorbischofs wird oft der Name des Hauptbistums beigesetzt. In manchen Diözesen sind oft mehrere Chorbischöfe tätig. Die Chorbischöfe erscheinen als Gehilfen und Stellvertreter der Diözesanbischöfe, besonders in Missionsgebieten. Mitunter erhalten die Chorbischöfe einen eigenen Bezirk zugewiesen. Für „Laienbischöfe", kranke oder abwesende Bischöfe nahm der Chorbischof Pontifikalhandlungen vor. Die Verwendung der Chorbischöfe während der Sedisvakanzen, welche dazu noch oft in mißbräuchlicher Weise von den weltlichen Großen hinausgeschoben wurden, entfachte den Kampf gegen das Institut der Chorbischöfe im Abendland und führte schließlich ihren Untergang herbei. — Die Studie bedeutet eine wertvolle Bereicherung der kanonistischen Literatur.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

10) **Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht.** Von *Dr Max Bierbaum.* (Schriften zur deutschen Politik 19. u. 20. Jahrh.) 8° (194). Freiburg i. Br. 1928, Herder.

Wir leben wiederum im Zeitalter der Konkordate. Auch im Deutschen Reich strebt man ein Konkordat mit dem Apostolischen Stuhle an. Deshalb auch auf gewisser Seite eine maßlose Agitation. Hiebei zeigt sich, daß viele Gegner gar keinen richtigen Begriff vom Konkordate haben. Vorliegende Schrift will Aufklärungsdienste leisten. Nach einer Einführung in das Konkordatsproblem läßt der Verfasser die verschiedenen Strömungen und politischen Parteien Revue passieren. Sie sind zum Großteil Gegner eines Konkordates. Im letzten Abschnitt wird das Konkordat im katholischen Kirchenrecht, im Völkerrecht, in Stellung zu staatsrechtlichen Problemen (ob Länder- oder Reichskonkordat), zum Rechte nationaler Minderheiten und zum Rechtsschutz der katholischen Missionen besprochen. Die Schrift ist sehr lehrreich und beleuchtet die einschlägigen Fragen nach allen Richtungen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

11) **Geschichte der Franziskanermissionen.** Von *Dr P. Leonhard Lemmens O. F. M.* (XX u. 376). (Missionswissenschaftliche

Abhandlungen und Texte, herausgegeben von Prof. Dr Josef Schmidlin, Heft 12.) Münster i. W. 1929, Aschendorff. Geh. M. 10.—, geb. M. 12.—.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts brach der portugiesische Historiker P. Fernando de Soledade O. F. M. in die zwar vorwurfsvollen, aber zum großen Teil berechtigten Worte aus: „Es ist wahr, daß die Welt in gänzlicher Unkenntnis ist über unsere (der Franziskaner) Taten. Ich weiß sehr wohl, daß unsere heiligen und ehrwürdigen Vorfahren, die sich dem Heile der Seelen widmeten, sich nicht sorgten, darüber große Worte zu machen oder Relationen über ihre Missionstätigkeit zu schicken, lediglich aus dem Grunde, um für ihr apostolisches Amt ja keine Zeit zu verlieren; aber ich antworte: Wenn es auch für sie vielleicht Tugend war, die Eitelkeiten der Welt zu fliehen, so ist es nicht auch Tugend, so viele Taten, die Gott so große Ehre geben, dem Gedächtnisse entschwinden zu lassen, Taten, die den Gläubigen in der Heimat zur Erbauung gedient hätten . . . . Dies Verhalten unserer Missionäre muß uns um so mehr schmerzen, als sie wissen konnten, daß wir von Fremden nichts zu erwarten haben." Wenn aber die Franziskanermissionäre es in früheren Jahrhunderten unterließen, amtliche Relationen über ihre Arbeiten einzusenden, so legten sie doch viele Aufzeichnungen in den Klosterarchiven nieder; der Vorwurf des P. Soledade darf also nicht verallgemeinert werden. Ungeheures Material über die Missionstätigkeit der Franziskaner liegt heute noch handschriftlich in den Bibliotheken und Archiven der ganzen Welt, und wenn bisher nur teils lückenhafte Mitteilungen zutage gefördert wurden, so geben diese immerhin einen Begriff von den gewaltigen Arbeitsleistungen des Ordens in den Missionen. Dies zeigt uns die elfbändige Missionsgeschichte und das bibliographische Werk des weitgereisten italienischen Franziskaners P. Marcellino Rainisio da Civezza. Seit einigen Jahrzehnten aber wurden im Franziskanerorden mit außerordentlichem Eifer und bestem Erfolge die missionswissenschaftlichen Forschungen gepflegt und für die Wertung die Grundlagen geschaffen.

Jeder, der sich irgendwie für Missionen interessiert, muß daher mit größter Begeisterung das vorliegende Buch des P. Dr Leonhard Lemmens, Professors für Missionsgeschichte am internationalen Kolleg zum heiligen Antonius in Rom, aufnehmen. Das schwierige Unternehmen, die massenhafte Literatur, die bis heute von den verschiedensten Gelehrten und Missiologen zutage gefördert werden konnte, zu einem schönen und übersichtlichen Gesamtbilde zu ordnen, ist dem Autor in vorzüglichster Weise geglückt: der Wurf ist in jeder Beziehung gelungen. Damit ist allerdings die Missionsforschung im Franziskanerorden keineswegs abgeschlossen, sondern ihr ist nur eine feste und sichere Grundlage gegeben. Der gelehrte Autor sagt das selbst in seinem Vorworte: Das Buch „will nicht eine abschließende Geschichte der 700jährigen Franziskanermission bieten, die heute noch nicht möglich ist, sondern eine Einführung in dieses Gebiet geben und den gegenwärtigen Stand jener Geschichte zeigen".

Lemmens versteht unter Mission die Heiden- und Orientmission; es scheiden also die Unionsverhandlungen zwischen Konstantinopel und Rom, woran die Franziskaner großen Anteil hatten, die Kämpfe gegen den Protestantismus seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sowie die Gegenreformation und Diasporamission aus. — Nun wollen wir einmal in dem Buche blättern und sein Objekt an unseren Augen vorüberziehen lassen:

Von S. VII—XX geht eine ausführliche und befriedigende Quellen- und Literaturangabe bis zur neuesten Zeit. Allerdings ließe sich dieses Verzeichnis noch bedeutend erweitern, doch wählte der gelehrte Autor trefflich jene Werke aus, in denen sich die übrigen Zitate finden. Trotzdem schöpft der Verfasser, soweit eben möglich, aus den besten und ältesten Quellen.

Nach einer Einleitung (S. 1—9) über die missionsgeschichtliche Bedeutung des heiligen Franz, den Missionseifer des Ordens in den verschiedenen Jahrhunderten, über Missionsregierung und Methode, beginnt der Verfasser mit der Geschichte der Missionen in den Ländern der Sarazenen oder Mohammedaner (1. Kapitel; S. 10—45). Er führt uns durch die Missionen in Marokko, Algier, Tunis, Tripolis, Ägypten und Nubien (Koptenmission) nach Syrien, wo in Damaskus der sel. P. Engelbert Kolland mit anderen Franziskanern gemartert wurde (S. 29); dann über Kilikien und Armenien bis hinauf nach Konstantinopel, von wo aus die Franziskaner Griechenland, Kleinasien und die Insel Rhodus missionierten. Darauf folgt die Darstellung der bedeutenden Missionen in Serbien, Bosnien, Bulgarien und Albanien (S. 37—42). Hier waren die Franziskaner lange Zeit die einzigen Missionäre und wirkten eifrig gegen die Bogomilen (Patarenen) und Paulizianer. Das Gleiche gilt von den Missionen im Gebiete der Moldau und in der Walachei, wo 1737 P. Damasus Kun aus der Wiener Franziskanerprovinz für den Glauben starb (S. 45, Anm. 92). Im nächsten Kapitel (S. 45—60) behandelt der Autor die Missionen in den anderen Ländern Europas, wobei er geographisch von Westen nach Osten und Norden vorgeht, von Spanien über Korsika nach Böhmen und Ungarn, dann nach Preußen, Livland, Litauen, Kiptschak und Rußland bis hinauf nach Norwegen. Das 3. Kapitel (S. 61—78) handelt über die Tätigkeit der Franziskaner im Heiligen Lande, wohin schon Franziskus selbst gekommen und wo seinen Söhnen seit 1335 die Hut der Heiligtümer und die damit verbundenen Aufgaben übertragen wurden. Vom Heiligen Lande kommen wir im 4. Kapitel (S. 78—94) ostwärts in die Mongolenreiche Innerasiens, Persien, China, Turkestan und schließlich nach Vorderindien, dann (5. Kapitel) zu den neueren Missionen Asiens (S. 94—174) mit Ceylon, Hinterindien, Indonesien, Philippinen, China und Japan. Leider aber ist hier eine bedauerliche Lücke — S. 135—144 fehlen —; doch ist dies nicht die Schuld des Autors. Wie derselbe auf S. VI, Anm. 1 ausdrücklich betont, waren diese Bogen, die den chinesischen Ritenstreit behandelten, bereits gesetzt und gebrochen, als das ausdrückliche Verbot der Propagandakongregation, über die genannte Kontroverse zu handeln, dem Autor zur Kenntnis kam. Gewiß ist es bedauerlich, wenn in einer allgemeinen Missionsgeschichte der Franziskaner diese Kontroverse ausgelassen werden muß, aber andererseits ist das „Silentium imponimus" der Kongregation wohl begründet, da gerade diese Kontroverse oft zu wenig erbaulichen Streitschriften führte. Interessenten aber können Ausführliches über den Ritenstreit erfahren aus dem kritischen Buche des P. Otto Maas, Die Wiedereröffnung der Franziskanermission in China in der Neuzeit, Münster 1926.

Nachdem der Verfasser die Missionsgeschichte Asiens beendet hat, richtet er seinen Blick nach Afrika. Zuvor kommt er noch auf die Negermissionen Afrikas (6. Kapitel; S. 174—195) zu sprechen. Ausführlich und gründlich werden die bedeutenden Missionen in Äthiopien behandelt, wo am 3. März 1716 P. Liberat Weiß aus der Wiener Franziskanerprovinz mit zwei Gefährten, deren Seligsprechungsprozeß baldigst eingeleitet wird, gemartert wurden (S. 184). Von Äthiopien aus werden wir auf die kanarischen Inseln, dann den Küsten Afrikas entlang in den Kongostaat und endlich nach Mozambique geführt. Damit schließt der Verfasser in befriedigender Weise die Missionsgeschichte der alten Welt und es beginnt die reichhaltige und in allen Punkten kritisch durchgeführte Geschichte der Missionen in Amerika. Die Missionen in Mittel- und Nordamerika (7. Kapitel; S. 195—268), sowie in Südamerika (8. Kapitel; S. 269—335) sind wirklich ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Franziskanermissionen. P. Lemmens selbst sagt, „daß kein Orden so viele Missionäre über den Ozean gesandt und kein Orden drüben so viele Blutzeugen dem Himmel geschenkt hat, wie der Orden des heiligen Franziskus" (S. 334). Den Ab-

schluß der Missionsgeschichte bildet endlich das 9. Kapitel über die Missionen in Ozeanien und Australien (S. 335—338).

In seinem Rückblick (S. 339—347) faßt der gelehrte Autor nochmals alles Gesagte kurz zusammen, zeigt die allgemeinen aus dem Buche gewonnenen Eindrücke auf, systematisiert vom historischen Standpunkte aus das Arbeitsfeld der Franziskaner in den verschiedenen Jahrhunderten, weist vorübergehend auf einige Zwistigkeiten in den Missionsgebieten hin und handelt endlich kurz und allgemein über die Früchte und Erfolge. Eine amtliche Statistik vom 31. Dezember 1927 über die Franziskanermissionen (S. 348) schließt das treffliche Buch, dessen ausführliches Personen- und Sachregister (S. 350—376) dem wissenschaftlichen Arbeiter die Benützung sehr erleichtert.

Gewiß hat die Arbeit des P. Lemmens auch Lücken aufzuweisen; dessen ist er sich auch bewußt. Aber der Zweck des Buches ist, wie wir anfangs schon betonten, den gegenwärtigen Stand der Franziskaner-Missionsgeschichte zu zeigen und zu Weiterforschung anzuregen; und ein solches Werk zu schaffen, dazu war P. Lemmens mehr als alle anderen berufen.

Möge das schöne Buch in weiten Kreisen Verbreitung finden und besonders „den in der Ferne weilenden und den sich zum Apostolate rüstenden Mitbrüdern Mut und Trost bringen"!

Schwaz (Tirol). *Cajus Othmer O. F. M.*

12) **Die Stifte der Tschanader Diözese im Mittelalter.** Ein Beitrag zur Frühgeschichte und Kulturgeschichte des Banats. Von *Dr theol. et phil. Juhász Koloman*, Pfarrer in Sanpetru Mare (Groß-St.-Peter), Banat, Rumänien. (Deutschtum und Ausland. Studien zum Auslanddeutschtum und zur Auslandskultur, herausgegeben von Georg Schreiber, 8. bis 9. Heft.) (333). Münster i. W. 1927, Aschendorff.

Mit einem wahrlich musterhaften Fleiß hat der Verfasser uns ein erfreuliches und doch überaus wehmütig stimmendes Bild des reichen Lebens in monastischer und kultureller Beziehung geboten, das einst in der von Stephan dem Heiligen gegründeten Tschanader Diözese geherrscht haben muß. Zählte doch dieses Bistum, das bis zu den Türkenkriegen im 16. Jahrhundert zu Ungarn (von 1788 bis 1919 wieder zu Ungarn) gehörte, nicht weniger als sieben Benediktinerabteien, zwei Zisterzienserstifte, vier Propsteien und zwölf andere Klöster, deren Ordenszugehörigkeit sich nicht mehr feststellen läßt. Wie mühsam diese Arbeit gewesen sein muß, kann jeder Erfahrene sich leicht denken: die negativen Resultate der Forschungen des Verfassers lassen oft mehr Arbeit durchblicken als die positiven. Nehmen wir unter den Klöstern unbekannten Ordens nur beispielsweise das von Kenez heraus: der Verfasser kann seine Lage nur annähernd feststellen, denn weder vom Stifte noch vom ehemaligen Dorfe dabei ist heute eine Spur zu finden, man weiß kein Gründungsjahr, nur zwei Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kennt man, aber nicht die Zeit des Bestandes, nicht den Schutzpatron, nicht die Ordenszugehörigkeit. Da ist es wahrlich schwer, Geschichte zu schreiben. Indes ist der Urkundenbestand und die Quellenlage bei den anderen Klöstern nicht durchwegs so schlecht, denn sonst hätte der Verfasser nicht einen so reichen Arbeitsertrag bieten können. Der bisher teilweise schon veröffentlichte, teilweise hier zuerst publizierte Urkundenteil, der fast hundert Seiten ausmacht, belehrt uns deutlich darüber. Besonders ausführlich kann der Verfasser über die Propsteien Tschanad und Arad sprechen. Auch die durch das Buch verstreuten schönen Illustrationen zeigen uns, welch herrliche Kulturwelt durch die Türken in den Boden gestampft wurde. Die

Bilder stimmen den Beschauer überaus wehmütig: z. B. die Pfeilerreste der Abtei Egresch, die heute in einer grünen Au Zeugnis geben von einstiger Herrlichkeit (S. 80), oder die imposanten Ruinen von Arad (S. 8). Aber aus allem leuchtet die hohe Bedeutung dieser versunkenen Welt hervor: was diese Mönche für die Ausbreitung des Christentums im Banate wie für die wirtschaftliche Kultivierung getan haben, das läßt sich aus dem Buche nur annähernd abschätzen, denn nähere Quellen fehlen darüber. Möge das Buch sowohl in Ungarn wie in Deutschland viele aufmerksame Leser finden!

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

13) **Die Zeit der ersten heiligen Kommunion** und die „Jahre der Unterscheidung" seit dem IV. allgemeinen Konzil vom Lateran (1215). Hist.-dogm. Untersuchungen über das kommunionpflichtige Alter. Von Pfarrer *Dr Joh. Ernst* in Bamberg. 8⁰ (66). Mainz 1927, Kirchheim.

Die Abhandlung, ein Separatabdruck aus „Archiv für kath. Kirchenrecht", Bd. 107 (1927), bringt aus der Lehre und Praxis der Kirche der nachfolgenden Zeiten den Nachweis, daß der Kanon „Omnis utriusque sexus", über die nähere Bestimmung der allgemeinen Beicht- und Kommunionpflicht der Christen unter dem Ausdruck „anni discretionis" nicht die Jahre des ersten Aufleuchtens des Verstandes, sondern die Jahre des reiferen Verständnisses des Inhalts dieser Pflicht verstanden hat, die sich dem Pubertätsalter nähern.

Das Dekret der Sakramentenkongregation „Quam singulari" vom 8. August 1910, das sich auf diesen Kanon beruft, ist deshalb keine einfache Erklärung desselben, sondern geht über den ursprünglichen Sinn desselben hinaus und nähert sich damit der frühchristlichen Übung. Die Gültigkeit und Verbindlichkeit dieses Dekretes und der sich darauf stützenden Kanones des Cod. jur. can. wird durch diesen Nachweis nicht in Frage gestellt.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

14) **Am Opferaltare Christi.** Von *P. Dr Hubert Klug O. M. Cap.* Mit 1 Heliogravüre (200). Dülmen, Laumann.

Vorliegendes Buch ist eine gründliche dogmatische Abhandlung, die als Muster einer populär-wissenschaftlichen Darlegung für die Glaubenswahrheiten gelten kann. Es kommt der scharfe Denker, aber auch der praktische Seelsorger, nicht in letzter Linie der Liturgiker — die Stillgebete der Messe-Formularien sind besonders häufig herangezogen worden — zur Geltung. Das Buch wird dem gebildeten Laien zur tieferen Einführung in die Erkenntnis der heiligen Messe, aber auch dem Priester zur persönlichen wie pastorellen Verwertung sehr willkommen sein. Letzterem bietet es wertvollen Stoff sowie Fingerzeige zu den immer von besonderem Segen begleiteten Zyklen über die heilige Messe. Einige von den Kapitelüberschriften, die Einblick in die Verwendbarkeit geben, seien eigens angeführt: „Wie das Meßopfer die Erneuerung des Kreuzopfers ist" — „Wie die heilige Messe das Opfer der Kirche und auch dein Opfer ist" — „Wie du durch das Meßopfer das Herz Gottes zur Freigebigkeit stimmst" — „Wie du durch das Meßopfer für Sündenstrafen Genugtuung leistest" — „Wie du von Maria lernen kannst, dem Meßopfer in der rechten Weise beizuwohnen".

Möge dem Buch eine ähnliche Aufnahme wie dem bekannten von Propst Walter, „Die heilige Messe", zuteil werden.

Linz. *A. Bogsrucker S. J.*

15) **Das Leben des heiligen Pfarrers von Ars.** Von *Dr Francis Trochu.* Preisgekrönte Lebensbeschreibung, übersetzt von *P. Justinian Widlöcher*, Kapuziner (490). Stuttgart 1928, Otto Schloz.

Beim Lesen dieser Lebensbeschreibung hat man das Gefühl der Ruhe und Sicherheit. Die Darstellung ist wirklich wissenschaftlich vom historischen, wie vom theologischen Standpunkt aus: kein Abschnittchen ohne Quellenangabe; nur nachgeprüfte Akten; die Schlüsse aus dem Gegebenen ungezwungen, mit Ehrfurcht vor der Wahrheit abgeleitet. Dabei ein Stil von klassischer Klarheit, frisch und lebenswarm. Alle Örtlichkeiten bekommen Farbe und Form. Der Leser vernimmt die Zeugen, hört den Heiligen reden, kann Handschrift und Bilder desselben betrachten. Die großen Züge aus amtlichen Quellen sind ergänzt durch kleine Einzelheiten, die der Verfasser unveröffentlichten Quellen entnommen.

Das kindliche Treiben daheim und auf der Weide, das ernste Versteckenspiel vor den Polizisten in den Bergen von Noës, die Anstrengungen im Kleinen und Großen Seminar, die ersten Schritte in der praktischen Seelsorge, der Einzug in die Pfarrei und deren langsame Umgestaltung, die Pilgerzüge zu dem lebenden Heiligen, die endlosen Beichtstuhlsitzungen, die inneren Kämpfe des Menschen, die Schwierigkeiten des Pfarrherrn, das Ringen mit Satan und den Seelen: Alles ist im Tone evangelischer Einfachheit erzählt und mit den Farben der Wirklichkeit gemalt. — Vor allem hat es Abbé Trochu verstanden, sich in das Seelenleben des Heiligen zu versenken. Der Verfasser tritt meistens ganz zurück, um den Heiligen reden und handeln zu lassen. Bei gewissen Stellen fühlt man tatsächlich, daß sie auf den Knien geschrieben sind, wie der Bischof von Belley an den Verfasser schreibt.

Einige besonders interessante Fragen werden mit Geschick gelöst: Die für den Franzosen so heikle Geschichte der Refraktion, die Mißhelligkeiten mit den Confratres, die Fluchtversuche mit ihrem gewitterhaften seelischen Hintergrund, die Stellung des heiligen Pfarrers zu La Salette, die Tragweite seiner Weissagungen, die Kämpfe mit dem „Leibhaftigen", die steigende Wertschätzung der Volksmissionen, für die der Pfarrer von Ars schließlich Riesensummen sammelte, und endlich die ehemals umstrittene Mitgliedschaft beim Dritten Orden des heiligen Franziskus, die sich hier als der spontane Ausfluß seines priesterlichen Ordensgeistes, d. h. seines stetigen Strebens nach Vollkommenheit erweist.

Der Hauptwert des Buches scheint mir darin zu liegen, daß jene pastorellen und aszetischen Grundsätze, die für uns Priester von so großer Bedeutung sind, im Leben des Heiligen klar herausgeschält werden und sich als überall durchführbar erweisen. Mit jedem Kapitel wird uns dieser heilige Pfarrer vertrauter und aus seiner ohnehin schon kleinen zeitlichen Entfernung tritt seine Gestalt in die greifbare Gegenwart. Sie begleitet dich an den Altar, in den Beichtstuhl, auf die Kanzel und bei deinen pastorellen Hausbesuchen. Dieses Heiligenleben ist eine *angewandte Pastoral.* — Auszusetzen finde ich an diesem Werke tatsächlich nichts. Ich muß vielmehr sagen, daß ich mich täglich auf die Stunde freute, die ich der Lesung dieses Buches widmen konnte. Immer wieder sagte ich mir bei der Lesung des Originaltextes: „Das muß übersetzt werden." Nun ist die deutsche Übertragung von berufener Seite vorgenommen worden. R. P. Justinian hat sich schon durch seine Übersetzung des Franziskuslebens von Cuthbert einen Namen gemacht. Das vorliegende Leben eines heiligen Pfarrers macht sich gut neben demjenigen eines heiligen Ordensstifters.

Wil (Schweiz). *P. Salvator Maschek O. M. Cap.*

16) **Annuaire pontifical catholique.** XXXIIe année, 1929. Mit 237 Bildern (944). Maison de la Bonne Presse, 5, rue Bayard, Paris. Brosch. Frs. 35.—.

Auch der neue Jahrgang dieses bestbekannten, weitverbreiteten, äußerst reichhaltigen Repertoriums von allem, was Papst und Kirche betrifft, bietet eine Fülle wertvoller Angaben, die man sonstwo vergeblich suchen würde. Der Assumptionist P. E. Chardavoine scheut keine Mühe, den 1898 von Msgr. Battandier begründeten Annuaire ständig zu vervollkommnen. Eine Schar fleißiger, kompetenter Mitarbeiter unterstützt ihn dabei. Wieder sind die Listen der Päpste, des Episkopats, der religiösen Orden, der Prälaten u. s. w. sorgfältig durchgesehen und ergänzt. Von größeren Arbeiten seien genannt die wissenschaftlich gediegenen Aufsätze über die Zahl der Märtyrer nach dem Martyrologium Romanum; die Kardinäle des 13. Jahrhunderts; die Diözese Monaco; die rumänisch-unierte Kirche; die katholischen Missionen in Französisch-Indochina; über das Amt des Magister Sacri Palatii und dessen Titulare von Anfang an. Ein Artikel beschäftigt sich mit den Dienern Gottes, deren Seligsprechungsprozeß 1928 eingeleitet wurde. Man findet hier auch den Wortlaut der vom Heiligen Stuhl mit Litauen, der Tschechoslowakei und Portugal geschlossenen Verträge. Der Annuaire pontifical ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel für alle, die sich mit den kirchlichen Verhältnissen der Gegenwart oder der Vergangenheit zu beschäftigen haben.

Rom. *Dr Jos. Massarette.*

17) **Konnersreuther Chronik 1928.** Ein Jahrbuch. Herausgegeben von *Friedrich Ritter v. Lama.* 8° (189). Karlsruhe 1929, „Badenia".

Vorliegendes Jahrbuch ist als Fortsetzung und Ergänzung der vom Verfasser früher herausgegebenen Schrift „Therese Neumann von Konnersreuth. Eine Stigmatisierte unserer Zeit" gedacht. Der Verfasser schöpft nicht allein aus eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, sondern läßt auch andere gewichtige Zeugen wie Pfarrer Naber, Dr Seidl, Dr Gerlich, Dr Bergmann, P. Mager, Dr Gemelli, Bischof Waitz u. a. zu Worte kommen. Monat für Monat werden die wichtigsten Ereignisse: Visionen, Besuche, Anfeindungen u. dgl. verzeichnet. Der Verfasser ist, wie schon aus seiner ersten Schrift bekannt ist, von der Übernatürlichkeit der Vorgänge in Konnersreuth tief überzeugt. Nicht jeder wird seinen vereinzelt eingestreuten Werturteilen vorbehaltlos zustimmen. Das Werk stellt zweifellos eine sehr interessante und wertvolle Materialiensammlung zur Geschichte der Stigmatisierten von Konnersreuth dar.

Linz. *Dr J. Obernhumer.*

18) **Der Broschüren-Verkaufsstand in der Kirche.** Ein wirksames Mittel zur Verbreitung guter Schriften in Stadt und Land. Von *Albert Coppenrath,* Kaplan an St. Ludger in Duisburg. Leutesdorf a. Rh., Johannesbund.

Die vorliegende Schrift ist hervorgegangen aus einer Abhandlung, die der Verfasser in „Theologie und Glaube", Paderborn 1926, Heft 3, p. 356 sq. veröffentlichte. Sie ist eine erweiterte Überarbeitung jenes Artikels, der grundsätzlich und praktisch den Verkaufsstand billiger Schriften, die nicht über eine Mark kosten, erörtert. Der Verfasser legt seine Erfahrungen, die er in seiner Pfarrkirche gemacht hat, nieder und zeigt, wie der Seelsorger ohne besondere Mühe dieses vorzügliche Mittel religiöser Aufklärung zum Nutzen vieler seiner Pfarrkinder benützen kann. Jedenfalls ist diese Form des Schriftenapostolates dem Verteilen, bezw. Verkaufen von solchen Schriften durch Personen am sonntäglichen Gottesdienst

vorzuziehen. Es verlangt weniger Opfer, es können die verschiedensten Schriften und Broschüren aufgelegt werden, während beim Verteilen doch immer nur eine oder die andere Schrift genommen wird, es können sich die Leute selbst aussuchen, was sie wollen und brauchen, und dabei sind sie unkontrolliert. Wertvoll sind die Bilder der verschiedenen Wandschränke und die konkreten Angaben. Besonders dankbar können die Seelsorger dem Verfasser für das umfassende und reichhaltige Schriftenverzeichnis (über 1000 sind angeführt mit Verlag, Preis, Verwendbarkeit) sein, das den Ausführungen angefügt ist. Der Verfasser hat mit dieser Schrift eine überaus dankenswerte Arbeit geliefert, um die jeder Seelsorger froh sein kann, die ihm wertvolle Anregungen und praktische Hilfe darbietet.

Linz. *Dr Franz Ohnmacht.*

19) **Unser Heiliger Vater Papst Pius XI.,** der Jubelpriester auf Petri Thron. Von *Msgr. Guido Haßl.* 8° (200). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. 1929.

Eine übersichtliche, populär gehaltene Darstellung des Lebens, Charakters und Wirkens Pius XI. Sehr sympathisch berührt der zweite Teil: Der unerschrockene Glaubensmann. Ja, so muß man dem katholischen Volk von seinem Vater reden und es mit dessen Ideen und Interessen vertraut machen.

Beuron (Salzburg). *P. Benedikt Baur O. S. B.*

20) **Zeitgemäße Erneuerung des Zentrums.** Von *Zentrophilus* (90). Hildesheim, Franz Bergmeyer. Kart. M. 1.50.

Ein anonymer Verfasser, der sich nicht nur den Namen „Zentrophilus" beilegt, sondern aus dessen Ausführungen die Liebe zur Zentrumspartei spricht, hat in dieser Broschüre Vorschläge für eine Umformung des Zentrums gemacht, die nach seiner Meinung imstande sein sollen, den Stimmenrückgang des Zentrums aufzuhalten, ja es mit Leichtigkeit zur stärksten von allen Parteien zu machen, wie das Zentrum es von 1881 bis 1912 war (S. 61). Es sind zwei Vorschläge, die Zentrophilus macht: 1. Umbildung des Zentrums in eine konfessionelle Partei unter dem Namen „Katholische Volkspartei" und 2. Gliederung nach Ständen, und zwar in vier Gruppen, eine Arbeiter-, Wirtschafts- oder Mittelstands-, Bauern- und eine überständische Gruppe. Diese vier Gruppen stellen ihre eigenen Listen auf, die gekoppelt werden. Nach der Wahl bilden die gewählten Kandidaten eine Parteifraktion, „der katholische Glaube und die Notwendigkeit unserer religiösen Interessen zu verfechten, sind das einigende Band" (S. 79). Welche Aufnahme die Broschüre und die darin niedergelegten Vorschläge in Deutschland in Zentrumskreisen gefunden hat, ist mir unbekannt. Mich interessiert sie vom Standpunkt des Österreichers, bezw. Oberösterreichers. Eines ist sicher: sind die Vorschläge für das Zentrum zutreffend, dann nicht minder, sondern noch mehr für die christlichsoziale Partei Österreichs, die die gleichen Erscheinungen aufweist wie das Zentrum, andererseits viel leichter mit Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse in Österreich in eine „katholische Partei" und infolge des höheren Prozentsatzes der bäuerlichen Bevölkerung mit voraussichtlich größerem Erfolg in eine Ständepartei umgebildet werden könnte. Am ehesten wäre noch die Umformung in eine konfessionelle Partei möglich, trotz der in der Broschüre selbst diesbezüglich von verschiedenen Seiten geäußerten Bedenken, die sich noch stark vermehren ließen. Ich bin jedoch nicht der Meinung, daß die Stimmen der Mitläufer, die durch die konfessionelle Einstellung der Partei verloren gingen, aufgewogen würden durch die von anderen Parteien herübergeholten Stimmen von Katholiken. Das katholische Weiblein, das die heilige Kommunion für Seipel aufopferte, aber wegen des roten Mieten-

schutzplakates glaubte, rot wählen zu müssen, würde auch dann rot gewählt haben, wenn die christlichsoziale Partei katholische Volkspartei geheißen hätte. Für ein gefährliches Experiment aber halte ich den Versuch, dem materialistischen Geiste der Zeit zuliebe die Volkseinheit zu zerschlagen und Ständegruppen zu schaffen. Was dann, wenn die Einheit zerstört ist und der erwartete Wahlerfolg der Ständegruppen bleibt schon bei der ersten oder bei der nächsten Wahl aus, nachdem die Wähler erkannt haben, daß auch das keine Beseitigung oder Linderung der wirtschaftlichen Not gebracht hat; ist die Rückbildung so leicht möglich als die Zertrümmerung der Einheit? Hat übrigens eine solche Partei das Recht, sich „Volkspartei" zu nennen? Kommt es wirklich auf die „zustehende Zahl" von Abgeordneten eines Standes an und nicht vielmehr auf die Tüchtigkeit des einzelnen? Läßt sich überhaupt das Ziel einer *konfessionellen* Partei erreichen durch Abgeordnete, die aus Standesrücksichten gewählt werden? Wird denn die vierte, die überständische Gruppe, die Gruppe der „Berufspolitiker", überhaupt auch nur einmal die Wahlzahl erreichen oder werden diese Kandidaten es nicht vorziehen, sich einer der drei starken Standesgruppen zu verschreiben, um sich vielleicht auch mit demagogischen Mitteln ein Mandat zu sichern? So wenig mir die beiden, insbesondere der zweite Vorschlag, ein Rettungsmittel für die Partei zu sein scheinen, so enthalten sie doch Wertvolles und Richtiges. Eine moderne Partei braucht eine starke, schlagfertige Organisation; dies finde ich nirgends in der Broschüre betont. Je größer der Prozentsatz der organisierten Wähler, um so stabiler wird die Partei, um so leichter werden dem Stock sich Zufallsstimmen anschließen. Diese Organisation muß aber auch zumindestens einen ebenso großen Prozentsatz der Stimmen der Jungwähler zu erfassen imstande sein, als Altwähler ausscheiden. Lernen wir den Wert der Organisation doch von den Sozialdemokraten. Das moderne Wahlrecht drängt zur Organisation. In der Organisation nun lassen sich die beiden Forderungen, die der Verfasser gestellt hat, verwirklichen und ich möchte da auf die Parteiorganisation der christlichsozialen Partei Oberösterreichs, den nun 60jährigen Katholischen Volksverein verweisen, der ein politischer konfessioneller Verein ist und der seit 1919 eine standesmäßige Gliederung im Bauern-, Arbeits-, Handels- und Gewerbe-, Kleinhäusler- und Landarbeiterbund und Katholische Frauen-Organisation aufweist. In unserer Parteiorganisation, dem Katholischen Volksverein, sehen wir die beiden Forderungen verwirklicht, deren Durchführung in der Partei uns als eine Gefahr für die Partei erscheint.

Linz. *Ernst Hirsch*, Volksvereinssekretär.

21) **Katechesen für die Oberstufe** nach dem deutschen Einheitskatechismus. Von *Tiberius Burger*, Religionslehrer. 1. Band: Das Apostolische Glaubensbekenntnis. 8° (235). Regensburg 1926, Josef Habbel.

Ein vortreffliches Vorbereitungsbuch besonders für vielbeschäftigte Katecheten! Die 49 Katechesen, in denen das erste Hauptstück behandelt wird, sind sehr klar und übersichtlich disponiert und dabei doch von wohltuender Kürze. Die angewendete Methode ist im besten Sinne modern: Der Katechismustext wird unter möglichster Heranziehung der Kinder verarbeitet, doch hält sich der Verfasser von jeglicher Überspannung des Arbeitsprinzipes durchaus ferne. Wenn auch der erarbeitete Text der des deutschen Einheitskatechismus ist, so sind die Katechesen nichtsdestoweniger auch für jene Katecheten, die mit anderen Lehrbüchern arbeiten, vortrefflich verwertbar und geben wertvolle Winke, wie manche harte und allzu abstrakte Textierung in leichter faßliche Formen gegossen werden kann. Übrigens leistet das Buch auch auf der Mittelstufe sicherlich gute Dienste. Sehr dankenswert sind die den Katechesen angefügten „Bemerkungen", die praktische Winke geben und der Vertiefung des Stoffes

durch Bibelworte, Erzählungen, Gedichte u. s. w. so ergiebig dienen, daß sie förmlich eine Beispielsammlung ersetzen.

Linz a. D. *Katechet G. Bayr.*

22) **Euchologium sacerdotale** sive Preces ad usum sacerdotum collectae ac dispositae a sacerdote quodam dioecesis Rottenburgensis (562). Rottenburg 1926, Badersche Verlagsbuchhandlung.

Ein hübsches, reiches und praktisches Priestergebetbuch, das kaum etwas vermissen läßt, was man mit Recht in einem solchen Buche sucht. Eher ist des Guten gelegentlich etwas zu viel geschehen. So finden wir z. B. sieben verschiedene Weisen, Vorbereitung und Danksagung bei der heiligen Messe zu machen, und gar 13 Litaneien. Die Gebete sind größtenteils den offiziellen Büchern der Kirche sowie den Schriften von Heiligen oder sonst bewährten geistlichen Schriftstellern entnommen, letztere, soweit bekannt, regelmäßig verzeichnet.

Einige Kleinigkeiten für eine zweite Auflage: Der Hymnus „Jesu, dulcis memoria" stammt nicht vom heiligen Bernhard. Beim Gebete „En ego" wäre ein Kreuzbild wünschenswert. Bei den Hymnen, die jetzt nicht mehr im Breviere stehen, dürfte den priesterlichen Beter sicher die Quelle interessieren. Die Übung, sich vor dem Schlafengehen mit dem Daumen die vier Buchstaben I N R I auf die Stirn zu schreiben, während man ein angegebenes Stoßgebetlein um Bewahrung vor einem plötzlichen Tode in der Sünde betet, wird in unseren Breiten als etwas seltsam empfunden werden. Ein andächtiges Kreuzzeichen und Weihwasser, wie es die alte Sitte hat, wird den meisten Mitbrüdern mehr zusagen.

St. Pölten. *Spiritual Dr Rudolf Pfingstner.* (†)

23) **Hilfsbuch für Exerzitien.** Zum Gebrauch der bayrischen Franziskanerprovinz. Herausgegeben von *Dr P. Erhard Schlund O. F. M.* Als Manuskript gedruckt (318). München, Dr Franz A. Pfeiffer-Verlag.

Die Referate eines Exerzitienkurses für Franziskanerpatres werden hier geboten. Von dem ersten, dem theoretischen Teil des Buches, der die zwei schon früher erschienenen Monographien „Exerzitien und Exerzitienbewegung" von Dr P. E. Schlund O. F. M. und „Franziskus und Ignatius — eine vergleichende Studie" von P. Erich Rohr O. F. M. hier vollinhaltlich wiedergibt, wird hier abgesehen.

Die verschiedenen Referenten werfen der Reihe nach die praktischen Fragen auf, mit denen sich der Exerzitienleiter bei Standesexerzitien für Männer, Jünglinge, Priester, Frauen und Mütter, Jungfrauen und Klosterfrauen auseinanderzusetzen hat, und geben bei ihrer Beantwortung so brauchbare Winke, daß auch der Anfänger, wenn er sie beachtet, bei einigem Fleiß einen wenigstens mittelmäßigen Erfolg erzielen wird. Von welch gesunder Auffassung diese Anleitungen getragen sind, mögen die Leitsätze für Männerexerzitien zeigen, die jeder Exerzitienleiter aus seiner Praxis als durchaus richtig und zweckentsprechend unterschreiben wird: 1. Wegen der dominierenden Stellung des Mannes und seines mehr beständigen Charakters übertreffen Männerexerzitien an Bedeutung weitaus die für Frauen und Jungfrauen. 2. Man sollte den Ausdruck „Männerexerzitien" nur anwenden, wenn die Teilnehmer wenigstens drei Tage sich möglichst ganz von ihren Berufsgeschäften zurückziehen und unter Stillschweigen mit Gebet und Betrachtung verbringen können, *nicht aber* wenn es sich um einige religiöse Vorträge handelt. 3. Auch den Männern sollen die Exerzitien nicht gepredigt, sondern es soll ihnen nur der Stoff zur

Selbstverarbeitung vorgelegt werden. 4. „Für die Männer ist nur das Beste gut genug", soll Richtung gebend sein für den Inhalt. Mit dem gediegenen Inhalt hat sich ein warmer Freundeston zu verbinden. 5. Zum eisernen Bestand solcher Exerzitien haben zu gehören die Betrachtungen über die Bestimmung, Sünde, letzte Dinge, heilige Beichte, Nachfolge Christi usw. Mit vollstem Recht setzt sich der Referent auch ein für einen Standesunterricht über die Pflichten als Ehemann. 6. Manche Vorträge sollen auch apologetischen Einschlag haben, doch soll dabei vor allem auf das Schöne und Erhebende unseres wahren Glaubens hingewiesen werden. 7. Wo das Milieu der Teilnehmer es erfordert, soll auch der Sozialismus, und zwar in ironischem Sinn und Ton, besprochen werden. 8. Die Männerexerzitien sollen zugleich eine Apostelschule darstellen.

Anfängern werden besonders erwünscht sein die Referate „Technik der Exerzitien", „Exerzitienbeichte", „Exerzitienpropaganda". — Eine dankenswerte Beigabe bilden schließlich die Aufführung der Exerzitienhäuser mit regelmäßigen Exerzitienkursen und der Exerzitienliteratur; bei letzterer wäre wohl die Angabe der Seitenzahl erwünscht.

Möge auch dieses „Hilfsbuch" manchem Mitbruder ein kräftiger Ansporn oder ein wertvoller Helfer sein, um unser liebes deutsches Volk durch die Exerzitien zur inneren Einkehr und damit zur wahren Größe und wahrem Glück zu führen.

Linz. *P. Alois Bogsrucker S. J.*

24) **Du und er.** Des Mädchens Stellung zum Jungmann. Von *Hardy Schilgen S. J.* (274). Düsseldorf, L. Schwann. Kart. M. 3.20, geb. M. 4.60.

In offener Sprache, mit feiner Psychologie und tiefer Lebenskenntnis behandelt der Verfasser die heikle Frage: Ob es notwendig ist solch ein Buch in die Hände unserer Mädchen zu geben? Unbedingt! Füglich schrieb der Generalpräses der kath. Jungfrauenvereine Deutschlands, H. Klens: „Heute hilft das Bewahren allein nicht. Heute heißt es, unsere Mädchenwelt innerlich stark machen, daß sie fest und sicher ihren Weg geht und ihr Bestes nicht verliert." Die freimütige und doch zarte Behandlung des Themas wirkt aufmunternd und erstarkend. Schilgen bespricht die heute drohenden Gefahren: Gefallsucht, Schwärmen, Flirt, Freundschaft, Lektüre, Kino, Tanz, Kleidung, Sport mit lebensnahen Redensarten, und die Mädchen werden es empfinden, daß die ernsten Warnungen des Verfassers ihr wahres Wohl erstreben. Das Buch gehört allerdings erst in reiferen Jahren in die Hand der Mädchen. Dann aber werden die Leser dem Verfasser das ganze Leben dankbar sein.

Budapest. *Univ.-Prof. Dr T. Tóth.*

25) **Meditationes de sanctis ordinibus,** pro exercitiis spiritualibus iuxta Pontificale Romanum. Auctore *Fr. Guill. Schlössinger O. P.* In 12°. Taurini 1929, Marietti, Lib. it. 5.—.

Die hohe Würde sowie die Pflichten der Kleriker werden hier in klaren und herzlichen Worten zur Erwägung vorgelegt. Die nicht zu langen Betrachtungen sind recht ansprechend und wohl geeignet, den Sinn der priesterlichen Funktionen und den echten priesterlichen Geist zu vermitteln. Wenn das Büchlein auch in erster Linie für die Weihekandidaten bestimmt ist, so wird doch jeder Priester die inhaltsreichen Betrachtungen besonders zur Zeit der Exerzitien mit großem Nutzen lesen und den Eifer der ersten Priesterjahre in sich erneuern. Das Latein ist gefällig und leicht verständlich.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

26) **Wie mache ich gute Exerzitien?** Von *Karl Wild* (112). Leutesdorf a. Rh. 1928, Johannesbund.

Das Exerzitienbuch des heiligen Ignatius von Loyola. Anleitung zu seinem Verständnis. Von *Karl Wild* (300). Leutesdorf a. Rh. 1927, Johannesbund. Geb.

Stadtpfarrer Wild stellt sich mit diesen zwei gediegenen Schriften dankenswert in den Dienst der Ignatianischen Exerzitien. Die erste ist ein knappes und doch inhaltsreiches Handbüchlein für den Exerzitanten mit ausgesprochenem Zweck, über die Exerzitien zu belehren und die Freude an den Exerzitien zu wecken. Es verdient Massenverbreitung. — Die zweite Schrift, die schon mehr Verständnis voraussetzt, gibt eine ausführliche Darstellung des Ignatianischen Exerzitienbuches und des Geistes, der ihm eigen ist. Priestern wie Laien wird diese Einführung ein lieber Begleiter in die Stille der Exerzitientage sein.

J. Steinmayr S. J.

27) **Liturgische Kanzelvorträge,** die Opferliturgie und die Anteilnahme der Laienwelt. Von *P. Fidelis Böser*, Benediktiner der Erzabtei Beuron. Freiburg i. Br. 1929, Herder.

Was diese sieben Kanzelvorträge über die heilige Messe besonders auszeichnet, ist zunächst nicht das Tiefdogmatische, auch nicht das Neuartige, sondern die vornehme, nüchterne Sachlichkeit, mit der die liturgischen Tatsachen dargelegt werden, die Geschicklichkeit, mit der sie unter bestimmte Gesichtspunkte zusammengefaßt werden, die wohltuende Wärme, mit der das Eingegliedertwerden in Christus, unsern Hohenpriester und unser Opferlamm, herausgearbeitet ist. Wer auf städtischen Kanzeln Vorträge über die heilige Messe zu halten hat, wird gern zu diesen Vorlagen greifen.

Jerusalem, lat. Seminar.

P. Chrysostomus Panfoeder O. S. B.

28) **Die fünf Wunden der modernen Ehe und Familie.** Abendpredigten, gehalten während der Karwoche in der St.-Ludwigs-Kirche in München. Von *P. Chrysostomus Baur O. S. B.* (77) München 1928, Salesianerverlag.

Die fünf Wunden, auf die hier der Finger gelegt wird, die aber im allgemeinen trotz aller Deutlichkeit im Ausdruck doch diskret behandelt werden, sind: 1. Die Erleichterung der Auflösung (Ehe auf Kündigung). 2. Geburtenverhütung und Abtreibung (Eltern ohne Kinder). 3. Falsche Erziehung (Kinder ohne Eltern). 4. Die Unzulänglichkeit der staatlichen Gesetze gegen Schund und Schmutz (Totengräber der Sittlichkeit; diese Predigt fällt ziemlich ab und nähert sich mehr dem Vereinsvortrag). 5. Die Familie ohne Gott — zeigt dann als Heilmittel die Opferliebe am Kreuz des Herrn. Die Predigten lassen sich mit Hilfe der in Anmerkungen beigegebenen Literatur leicht auch zu größeren Vorträgen umarbeiten. Allerdings setzt diese Art, die Sache zu behandeln, städtische Verhältnisse und ein hohes persönliches Ethos des Predigers voraus. Andere Persönlichkeiten werden sich hüten müssen, diese Vorträge unverarbeitet wiederzugeben.

Innsbruck. *P. Alb. Schmitt S. J.*

29) **Krankenpflege in der Familie.** Eine Anleitung zum Unterricht und für den praktischen Gebrauch. Von *Dr med. B. Weltring.* Freiburg i. Br. 1928, Karitasverlag. Kart. M. 1.30, geb. M. 2.—.

Das vorzüglich geschriebene Büchlein gehört nach Materie und Bearbeitung überall hin, wo christliche Karitas unsere Mädchen führt. Der einzige Nachteil liegt darin, daß den Einzelerkrankungen und ihren Symptomen sowie Gefahren zu wenig Raum gegeben ist, so daß der so wichtige erste sowie laufende Arztbericht zu wenig Unterlage hat und auch das Mit- und Vorsorgen in den Einzelerkrankungen nicht im Wissen der Pflegerin, sondern zu viel in ihrem Gefühl ankert. Deshalb Erweiterung des wertvollen Büchleins nach dieser Richtung, dann erst hat der Arzt in jeder Ortschaft die christliche Pflegerin, die er braucht.

Schallerbach (Ob.-Öst.). *Dr Brunner.*

30) **Deklamationsbuch für Marianische Kongregationen.** Dichtungen, Szenen und Lebende Bilder für außerkirchliche Versammlungen und Kongregationsfeste jeder Art. Herausgegeben von *P. Georg Harrasser S. J.* 1. Band (304). Wien 1929, Verlag „Fahne Mariens". Kart. S 4.50, M. 3.—.

Statt einer Neuauflage der 1913 erschienenen „Sodalenklänge" bietet der Herausgeber aus dem Reichtum seines Schaffens im Dienste der Kongregationen etwas ganz Neues, ein dreibändiges Deklamationsbuch mit einer Fülle des Schönsten, was bei außerkirchlichen Veranstaltungen der Kongregationen als Vortragsstoff brauchbar ist. Perlen katholischer Poesie und schlichte Klänge aus der Sodalenwelt kommen in gleicher Weise zur Geltung. Auch in den religiösen Vereinen außerhalb der Kongregationen werden die Bändchen freudigen Anklang finden.

J. Steinmayr S. J.

31) **Einführung in die bildende Kunst.** Von *Dr Gottfr. Niemann.* Anleitung zum Betrachten von Kunstwerken. Mit 8 farbigen Tafeln und 116 Textbildern. Lex. 8° (VI u. 196). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Geb. M. 12.50.

Seit Jahrzehnten hören wir von Kunsterziehung, vom Bestreben, schon im Kinde die Grundlagen des Kunstverständnisses zu legen. Viele Bücher wurden auf den Markt gebracht, um breiteren Massen klarzulegen, was an der Erscheinung der Dinge und ihrer Wiedergabe künstlerisch ist, um vor allem einmal dem Ungeschulten das Sehen zu lehren. Es wird niemand behaupten, daß mit diesen Bemühungen viel erreicht worden wäre. Daran mag auch die Entwicklung der Kunst schuld sein, die immer volksfremder wurde.

Wer dieser kunsterzieherischen Literatur gegenüber skeptisch geworden ist, wer an dem Phrasengeklingel moderner Kunstbetrachtungen, die nur reden und nie erklären, genug bekommen hat, dem kann das Werk Niemanns empfohlen werden, das nicht enttäuscht, nach dem man gerne wieder greifen wird. Der Verfasser, nicht nur Kunsthistoriker, sondern auch Maler, läßt sein Ziel nie aus dem Auge, in klarer Sprache das Nötige darzulegen, um ein Kunstwerk richtig zu sehen, richtig aufzufassen, zu verstehen und zu beurteilen.

In den Kreis der Betrachtung sind im wesentlichen nur die Malerei und Plastik gerückt, die Architektur soll in einem besonderen Bande behandelt werden. Vom Wesen der Kunst als Sprache der Seele ausgehend, wird daraus die innige Beziehung zur Religion erklärt. Ein scharfer Trennungsstrich wird zwischen Kunst und Kunsthandwerk gezogen, ein lehrreiches Kapitel von besonderer Wichtigkeit für das Gebiet der kirchlichen Kunst. Glücklich behandelt ist das wichtige und schwierige Formproblem. Die vielfachen irrigen Auffassungen über das Verhältnis der Kunst zur Natur werden richtiggestellt. Nach der Erklärung dessen, was ein Kunstwerk zu einem solchen macht, seelische Form, Stil und Technik, werden die besonderen Darstellungsmittel der Malerei und Plastik eingehend behandelt. Endlich kommen die verschiedenen Richtungen in der bildenden Kunst zur Besprechung bis zur jüngsten, der „neuen Sachlichkeit". Ein sorgfältig gewähltes und vorzüglich wiedergegebenes Bildermaterial unterstützt die Ausführungen dieser erfreulichen Neuerscheinung.

Freistadt (Ob.-Öst.). *Dr Baylaender.*

Neue Auflagen.

1) **Juris can. et juris can. civilis Compendium,** olim a De Brabanderi et Van Coilli editum. Nova editio. Auctore *A. de Meester J. C. D.* Tom. III, pars II, l. 4 et 5 Cod. jur. can. (VIII et 347). Brugis 1928, Desclée.

Der Schlußband behandelt das kirchliche Gerichtswesen und das kirchliche Strafrecht. Wie in den früheren Bänden finden wir auch hier eine gewissenhafte Benützung der kanonistischen Literatur (auch der deutschen). Die Darstellung ist sehr gefällig und durchsichtig, lobenswert die buchhändlerische Ausstattung. Wie in den früheren Bänden das Eherecht, so blieb in diesem Bande auch der Eheprozeß weg, was kaum allgemeinen Beifall finden wird. Ein ausführliches Register ist beigefügt.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

2) **Lexikon für Theologie und Kirche.** *Zweite,* neubearbeitete Aufl. des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit *Dr Konrad Hofmann* als Schriftleiter herausgegeben von *Dr Michael Buchberger,* Bischof von Regensburg. Erste Lieferung: *A* bis Ägypten. Freiburg i. Br., Herder.

Mit Spannung wurde dem Erscheinen der zweiten Auflage des Kirchlichen Handlexikons entgegengesehen. Nun liegt die erste von A bis Ägypten reichende Lieferung vor. Spes non fefellit. Ein Vergleich mit der ersten Auflage zeigt, daß die Neuauflage reichhaltiger, übersichtlicher ist und weit mehr Illustrationen aufweist. Die Ergebnisse der jüngsten wissenschaftlichen Forschungen sind ebenso berücksichtigt wie brennende Zeitfragen. Die Literatur am Schlusse der einzelnen Artikel ist entsprechend ergänzt. Mögen die zehn Bände des Buchbergerschen Lexikons, das Gelehrten, Seelsorgern und Laien große Dienste leisten wird, in rascher Abfolge erscheinen!

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

3) **Geistes- und Herzensschule für Ordensschwestern.** Von *P. B. van Acken S. J. Zweite* und *dritte* Aufl. 8° (323). Paderborn 1929, Schöningh. Geb. M. 4.80.

Daß bereits nach Jahresfrist die zweite und dritte Auflage dieses ungemein praktischen Buches erfolgen konnte, ist der beste Beweis dafür, daß es den Anklang gefunden hat, den es verdient. Es vermittelt vor allem eine jede Unklarheit und Verschwommenheit ausschließende Geistesbildung

bezüglich aller für eine Ordensperson in Betracht kommenden Hauptstücke des geistlichen Lebens überhaupt, wie des Ordenslebens im besonderen. Wie *gründlich* der Verfasser dabei zu Werke geht, zeigen beispielsweise die Ausführungen über die christliche Vollkommenheit im allgemeinen, über die einzelnen geistlichen Übungen u. s. w. Wer hätte z. B. bei der Gewissenserforschung eine solche Belehrung über das Gewissen und die Pflichten gegen dasselbe erwartet? Vor allem kommt natürlich der *Ordensstand* und seine Verpflichtungen zur Darstellung. Da dürfte kein einziger Punkt von irgend welcher Bedeutung vermißt werden. — Auch der *Herzensbildung* ist reichlich Rechnung getragen, nicht bloß durch die klaren Belehrungen, sondern auch durch die lichtvolle Darbietung von Beweggründen; es sei beispielshalber nur auf die Behandlung der Selbstverleugnung hingewiesen. Ohne Zweifel ist das Buch bei richtiger Benützung außerordentlich geeignet, den Klosterfrauen wahre Geistes- und Herzensbildung zu vermitteln. — Wenn der Rezensent auch noch einem Wunsche Ausdruck geben darf, so wäre es bezüglich des zwar eingeführten, aber zu Mißverständnissen anleitenden Ausdruckes „Tugend" bei der Erklärung der Gelübde; vgl. hiezu Zeitschrift für Aszese und Mystik 1928, S. 154.

Emmerich, Bonifaziushaus. *Th. Mönnichs S. J.*

4) **Weg zum inneren Frieden.** Von *Lehen-Brucker.* Neu bearbeitet von *Bernhard van Acken S. J.* 110. bis 115. Tausend. 12° (XXIV u. 454). Freiburg i. Br. 1929, Herder. M. 4.—, geb. in Leinwand M. 5.60.

Wenn von einem solchen aszetischen Werke das hunderttausendste Stück bereits verkauft ist, bedarf es wohl keiner Empfehlung mehr. Die *Neuauflage* weist in Bezug auf Einteilung, Übersichtlichkeit und Sachregister eine Reihe dankenswerter Verbesserungen auf. Namentlich werden jene, die für Predigten, Unterweisungen, Katechesen diesbezüglichen Stoff verwerten wollen, dem Bearbeiter für das alphabetische Sachregister Dank wissen. Der Verlag hat durch den klaren Druck, den gefälligen Einband und den verhältnismäßig billigen Preis des ungebundenen Buches diesem neue Freunde zu gewinnen sich bemüht.

Emmerich, Bonifaziushaus. *Th. Mönnichs S. J.*

5) **„Kinderfreunde" und „Rote Falken".** *Fünfte,* völlig neu bearbeitete und vermehrte Aufl. der „Kinderfreundebewegung" von *P. Zyrill Fischer,* Franziskaner. 17. bis 22. Tausend. 8° (112). Wien 1929, Typographische Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 8.

Der beste Kenner der Kinderfreundebewegung, der Franziskanerpater Zyrill Fischer, von dem der Reichsobmann der „Kinderfreunde" Max Winter erklärt, daß er die Kinderfreundebewegung „besser kennt, als so mancher aus den eigenen Reihen", hat uns in dieser handlichen, 112 Seiten starken Broschüre einen Auszug aus seinem Buche „Sozialistische Erziehung" (Typographische Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 9, brosch. S 4.50) geschenkt. Schon im Jahre 1924 hat er im gleichen Verlage die Broschüre „Die Kinderfreundebewegung" erscheinen lassen, die bereits nach einem Vierteljahr vergriffen war, weshalb er sich zur Herausgabe der obengenannten „Sozialistischen Erziehung" entschloß, zu der Kardinal-Fürsterzbischof Dr Piffl ein Geleitwort schrieb. Nachdem beim gleichen Verlage seither schon ein kurzer Auszug „Kampf um Kind und Schule" erschienen ist, wurde über Wunsch des Kardinals fürs Volk und die Verbreitung in katholischen Vereinen nun dieser vorliegende, völlig neu bearbeitete Auszug „Kinderfreunde und Rote Falken" hergestellt. P. Fischer

ist Spezialist in der Kinderfreundebewegung, er kennt nicht nur die österreichische, sondern auch die in anderen Ländern. Für Deutschland hat er daher 1928 eine im Volksvereinsverlag M.-Gladbach erschienene Broschüre „Die Kinderfreundebewegung in Deutschland" (104 Seiten, M. —.80) herausgegeben. Die Gesamtauflage seiner bisher über die „Kinderfreunde" gebrachten Schriften beträgt 33.000, wohl ein Beweis dafür, daß hier einem dringenden Bedürfnisse entgegengekommen wird.

Die Broschüre „Kinderfreunde und Rote Falken" bringt mehrere neue Kapitel über das Anwachsen der Kinderfreundebewegung in Nord- und Süddeutschland und in der Tschechoslowakei, weiter das Kapitel „Rote Falken" und über das Vordringen auf dem Lande. Schon lange ist die Kinderfreundebewegung keine lokale Erscheinung mehr und darf keineswegs unterschätzt werden, wenn sie auch an diesem oder jenem Orte keine Fortschritte macht oder gar zurückgeht. Die Zahlen (S. 34): 12.000 Helfer, 180.000 Erwachsene als Mitglieder, 300.000 Kinder, die täglich betreut werden und 1,000.000 monatliche Auflage der Zeitschriften sind erschreckend, gewaltig sind die Mittel, die ihr zu Gebote stehen. Es handelt sich um eine weltanschauliche systematische Gegenbewegung gegen die religiöse und kirchliche Erziehung. Aus der Fülle der gebrachten Zitate nur eines des Genossen Kraichel (S. 87): „So soll uns die sittlich-religiöse Erziehung das flammende Angriffsziel sein, bis wir mit den nie versagenden Waffen des Geistes den Sieg errungen haben und es für immer erlischt." Die Kinderfreundebewegung und ihren Geist muß jeder Priester kennen, stößt er doch tagtäglich in und außerhalb der Schule auf diese Erzieherarbeit des Sozialismus. Das Büchlein gehört aber nicht nur in die Hand jedes Geistlichen, der daraus reichstes Material schöpfen wird, sondern auch in die Hände christlicher Eltern und Erzieher, es eignet sich für Kurse und Vorträge in den Vereinen. Bei größeren Bestellungen gewährt der Verlag Rabatt. — Es sei auch auf die verschiedenen Flugschriften hingewiesen: „Kinderfreunde und Kinderfeinde", Volksbund, Wien, VIII., Piaristengasse 43, 100 Stück S 2.—; „Um die Zukunft unserer Kinder", Verein Volksbildung, Wien, XVIII., Sternwartestraße 9, 100 Stück S 4.30; „Rettet die Kinder", Reichsverband „Frohe Kindheit", Wien, VIII., Tigergasse 15, 100 Stück S 3.—; „Die hochwürdigsten Bischöfe sagen über die ‚Frohe Kindheit'", Reichsverband „Frohe Kindheit", Wien, VIII., Tigergasse 15, 100 Stück S 1.—. — An Aufklärungsmaterial mangelt es also dank der Arbeit P. Fischers sicher nicht. Mögen die Schriftchen, insbesondere die Broschüre „Kinderfreunde und Rote Falken" weiteste Verbreitung finden, dem katholischen Volke zur Lehr' und zur Wehr.

Linz. *Ernst Hirsch*, Volksvereinssekretär, Diözesanobmann der „Frohen Jugend".

6) **Kirche und Bodenreform.** Von *Dr Ludwig D. Pesl.* 2. Aufl. 8° (148). Würzburg 1929, W. K. Kabitzsch Verlag. M. 2.50. Frankfurt a. M., St. Georgen.

Verfasser hat das Verdienst, Ausbildung und Anwendung des Erbbaurechtes in Deutschland gefördert zu haben, wie er auch in Wohnungsbau und Wohnungsreform praktische Mitarbeit geleistet hat. Nichtsdestoweniger ist er der derzeit schärfste Bekämpfer der Bodenreformbewegung in Deutschland, insbesondere des „BDB" (Bund Deutscher Bodenreformer). Die Erklärung dieser auffallenden Erscheinung liegt darin, daß Verfasser im BDB sozialistische Tendenzen am Werke zu sehen glaubt. Da nun die deutsche Bodenreformbewegung nicht wenige Kirchenfürsten und maßgebliche katholische Organisationen zu ihren Anhängern zählt, will Verfasser diese mittels vorliegender Schrift eines Besseren belehren. Wenn nun auch manche seiner Ausführungen an theologischer Korrektheit zu wünschen übrig lassen (insbesondere seine Auffassung, die Enzyklika

„Rerum novarum" stelle eine Privatarbeit des den päpstlichen Thron innehabenden Gelehrten Joachim Pecci dar), so ist selbstverständlich an der von ihm verfochtenen Unvereinbarkeit von Agrarsozialismus und kirchlicher Eigentumslehre nicht zu rütteln. Das thema probandum ist aber gar nicht diese quaestio iuris, sondern die quaestio facti, nämlich die vom Verfasser *unterstellte* agrarsozialistische Tendenz und Zielsetzung des BDB. Den Beweis hiefür bleibt Verfasser aber schuldig. Das hindert nicht, ihm zuzugestehen, daß manche von ihm angezogene Äußerungen Damaschkes anfechtbar sind. Richtig ist auch, daß Damaschke persönlich die „Grundrente" als soziales Eigentum betrachtet und daher ihre Sozialisierung fordert, worin wir ihm natürlich nicht folgen können. Das ist namens der katholischen Freunde und Förderer der Bodenreformbewegung immer wieder nachdrücklichst betont worden und hat doch der Zusammenarbeit mit der Bundesleitung auf dem Boden des offiziellen Bundesprogrammes niemals im Wege gestanden.

Unsere volle Zustimmung hat Verfasser, wenn er die unzureichende fachliche Vorbildung mancher Theologen beklagt, die zu gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fragen sich äußern. Wir können ihm aber nicht beipflichten, wenn er die bodenreformfreundliche Haltung so vieler Theologen auf Unkenntnis zurückführen zu können glaubt und darum versucht, sie über die wahre Natur der deutschen Bodenreformbewegung aufzuklären. Pesls volkswirtschaftliche Sachverständigkeit ist nicht anzugreifen (unbeschadet nicht unbeträchtlicher Meinungsverschiedenheiten!), aber die deutsche Bodenreformbewegung ist nicht das, als was Pesl sie hinstellt. Die sehr ernst zu nehmende Gefahr der Schrift, die massenhaft an Geistliche beider Konfessionen versandt wurde, liegt darin, daß sie gläubig-kirchliche Kreise von der Mitarbeit an der Bodenreform abwendig zu machen geeignet ist, was zur Folge haben müßte, daß die deutsche Bodenreformbewegung zu dem *werden* könnte, was sie nach Pesls Meinung heute schon ist. Daß sie es *nicht* werde, dafür wollen wir katholische Bodenreformer durch entschiedene und entscheidende Mitarbeit sorgen!

O. v. Nell-Breuning S. J.

Soeben erschienen:

Normae Generales Juris Canonici

Commentarius libri I Codicis Juris Canonici auctore R. P. Gommaro Michiels, O. M. Cap., J. C. Doctore et in Universitate Catholica Lublinense Professore / 2 vol., in 8° maj.: XVI—521 p., X—540 p. / /

Preis des Werkes 36 Zloty; bei Bezug vom Verfasser (P. Gomar Michiels, Professor an der Universität Lublin, Polen) kommt das Werk einschließlich der Postgebühren auf 30 Zloty (circa 15 Mark) zu stehen.

Bericht

über

die Aktion der Quartalschrift für eine Papstjubiläumsstiftung

(Notkirche in Gaumberg bei Linz).

Im vorigen Hefte der Quartalschrift (Heft III, S. 17*) baten wir, unserer Papstjubiläumsstiftung nicht zu vergessen und durch neue Spenden dem Baufonds einen starken Ruck nach aufwärts zu geben. Dieser Ruck ist eingetreten. Es sind wieder zahlreiche Spenden eingegangen. Gleichzeitig wurde eine Aktion in der Pfarre Leonding, zu der Gaumberg gehört, eingeleitet, um die kostenlose Zufuhr des Baumaterials zu sichern und Beiträge zum Kirchenbau in Geld oder Sachwerten zu sammeln. Die Aktion zeitigte ein recht günstiges Resultat. Das Ergebnis der gesamten bisherigen Sammelaktion ist folgendes:

1.	An Bargeld ist vorhanden . . .	S 34.523·51
2.	Gezeichnet an Bargeld und Sachwerten (Ziegel)	S 3.224·—
3.	Gezeichnet ca. 6000 Materialfuhren	S 6.000·—
4.	Gewidmet an Sachwerten (Aktie zu 100 S und zwei Kelche) . . .	S 1.350·—
		S 45.097·51

Der Baufond ist also seit Ausgabe der letzten Nummer von S 28.020·33 auf S 45.097·51 gestiegen, hat also um 17.077.18 S zugenommen. Aus tiefstem Herzen danken wir allen und jedem einzelnen Spender für die eingesandte oder gezeichnete Gabe; wir können nur danken, vergelten muß und wird es der Hirt und Hüter auch jener Arbeiterseelen, zu deren Rettung die Notkirche erstehen soll, Jesus Christus, der Erlöser aller Menschen.

Hochwürdigste und hochwürdige Confratres! Noch ein solcher Ruck und die Papstjubiläumsstiftung der Quartalschrift ist gesichert und damit ein Werk geschaffen, auf das die Abonnenten und Herausgeber der Quartalschrift mit reiner und heiliger Freude hinblicken können. Ist es auch kein Prunkwerk, so ist es doch eine Schöpfung, hervorgegangen aus tatkräftiger Liebe zu Gott und zu den Seelen und aus treuer Verehrung und Anhänglichkeit an den Stellvertreter Christi auf Erden, den jubilierenden Papst Pius XI.

Aber dieser letzte Ruck des Baufonds muß schnell erfolgen; es trennen uns ja nur mehr einige Monate von dem Tage, an dem der Hohepriester auf Petri Thron seine priesterliche Jubelmesse feiern wird. **Darum legen wir der gegenwärtigen Nummer der Quartalschrift ein letztes Mal Erlagscheine bei und bitten ein letztes Mal, durch weitere Spenden die Papstjubiläumsstiftung sichern zu helfen;** was wir auf Wunsch unserer Leser unternommen haben, das wollen wir auch ganz durchführen.

Das abschließende Spendenverzeichnis und der Bericht über die Aufnahme unserer Jubiläumsstiftung seitens des Heiligen Vaters erfolgt im ersten oder zweiten Hefte des kommenden Jahrgangs der Quartalschrift.

Den herzlichsten Dank und die innigste Bitte erneuert

Redaktion
der
Theol.-prakt. Quartalschrift.

Einladung zum Bezug

des

83. Jahrganges der Quartalschrift 1930.

Am Schlusse dieses Heftes, mit welchem der laufende Jahrgang der „Theol.-prakt. Quartalschrift" endet, obliegt uns die angenehme Pflicht, allen unseren P. T. Mitarbeitern für die unserer Zeitschrift geleisteten Dienste den innigsten Dank auszusprechen. Ihr Verdienst ist zum größten Teile das Gute, das die Quartalschrift stiften konnte. Mögen sie auch in Zukunft wieder ihr Wissen und Können und ihre Feder in den Dienst unserer Zeitschrift stellen; wir bitten herzlich darum.

Neue Mitarbeiter sind uns stets willkommen, besonders solche, welche die brennenden Fragen der modernen Seelsorge behandeln und Mittel und Wege zeigen, wie die der Kirche entfremdeten Arbeitermassen zum Glauben zurückgeführt werden können. Ebenso bitten wir herzlich um Einsendung und Bearbeitung von Pastoralfällen. Diese Rubrik möchten wir um keinen Preis aufgeben, weil sie für den praktischen Seelsorger nur zu notwendig ist.

Nicht minder aufrichtigen und innigen Dank sagen wir allen unseren P. T. Abonnenten, sowohl jenen, die schon seit Jahren unsere Zeitschrift beziehen, als auch denen, die in diesem Jahre sie neu bestellt haben. Ihrer Treue und Unterstützung verdanken wir die Leistungsfähigkeit und weite Verbreitung der Zeitschrift. Wir verbinden mit dem Danke die innige Bitte, auch im kommenden Jahre der Quartalschrift treu zu bleiben und ihr womöglich noch weitere Abnehmer zu gewinnen. Wünsche aus dem Leserkreise werden, so weit es uns möglich ist, gerne erfüllt.

Da der Administration der Quartalschrift nicht bloß viele Arbeit, sondern auch große Auslagen erspart werden, wenn der Bezugspreis prompt eingezahlt wird, so bitten wir unsere P. T. Abonnenten, etwaige noch ausständige Abonnements ehestens begleichen und den Bezugspreis für den neuen Jahrgang baldigst einsenden zu wollen.

Zur *Abonnementserneuerung* liegen Zahlscheine bei. Zur Begleichung noch rückständiger Zahlungen für **1929** werden in eigenen Kuverts Erlagscheine zugesandt.

Obwohl im Laufe des Jahres die Druckkosten und Papierpreise eine wiederholte Erhöhung erfahren haben, bleibt doch der Bezugspreis für die Quartalschrift im Jahre 1930 derselbe wie im verflossenen Jahre. *Die Preise für die einzelnen Länder siehe auf der vierten Umschlagseite*, woselbst auch die Bezugsbedingungen angegeben sind.

Wie in früheren Jahren, so ist auch jetzt wieder die Leitung der Quartalschrift bereit, in berücksichtigungswerten Fällen Ermäßigungen des Bezugspreises zu gewähren.

Redaktion u. Administration
der
Theol.-prakt. Quartalschrift.

1957 K 6531

19. JAN. 1961
- 5. NOV. 19[illegible]
8. SEP. 1967

8.35